Digitized by Google

Bavar. 4739 c-1831

<36617978840018

<36617978840018

Bayer. Staatsbibliothek

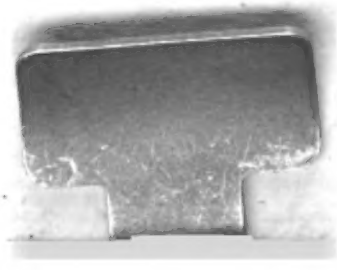

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Auf das Jahr

1831.

Bayreuth.

Digitized by Google

Die Conscriptions-Behörden haben Sorge zu tragen, daß die bezeichneten Termine zur Berichtigung der Conscriptionslisten zur allgemeinen Kenntniß kommen.

Die Conscriptions-Referenten haben bei der Berichtigungs-Verhandlung dahier gegenwärtig zu seyn, um dem K. obersten Rekrutirungsrathe die allenfalls nöthigen Erläuterungen zu geben.

Die Conscriptions-Behörden erhalten noch den Auftrag, die Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen schleunigst zu bewirken; gegen diejenigen Behörden, welche die Verhandlungen innerhalb des schon früher bewilligten Termins nicht vorgelegt haben sollten, wird das angedrohte Präjudiz unnachsichtlich vollzogen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Mainkreises.

Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1831 aus der Altersklasse 1809 betr. Geret.

Bayreuth, den 30. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der definitive Satz des Winterbiers für das laufende Sud-Jahr 18$\frac{3}{1}$ auf den Grund der in den Monaten October und November erhobenen Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens, unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Polizei-Bezirken des Kreises in Ansehung der Bier-Erzeugung konkurrirenden örtlichen Verhältnisse und ohne Einrechnung des in mehreren Orten eingeführten Lokal-Aufschlages oder Bier-Pfennigs, wie folgt, festgesetzt wurde.

Die Bayerische Maas Winterbier kostet:

1)	im Distrikte	Bamberg	3 kr.	2 pf.
2)	„ „	Lichtenfels	3 kr.	2 pf.
3)	„ „	Ebermannstadt	3 kr.	1 pf.
4)	„ „	Bayreuth	3 kr.	1 pf.
5)	„ „	Hof	3 kr.	1 pf.
6)	„ „	Wunsiedel	3 kr.	— pf.
7)	„ „	Neustadt a. d. Waldnaab	3 kr.	1 pf.
8)	„ „	Lauenstein	3 kr.	3 pf.

Da, wo Erhebung eines Lokal-Aufschlages zu gemeindlichen Zwecken bewilligt ist, muß derselbe dem vorstehend regulirten Biersatze des treffenden Distriktes zugerechnet werden. In den deßfalls zu erlassenden polizeilichen Bekanntmachungen hat hievon ausdrücklich Erwähnung zu geschehen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises haben sorgfältige Aufsicht zu pflegen, daß die in ihren Bezirken, nach Maaßgabe der unterm 14. April 1828 ausgeschriebenen Eintheilung der Bier-Distrikte zur Anwendung kommende Biertaxe von den Bräuern und Wirthen genau eingehalten und nur ein gutes tarifmäßiges Bier verschenkt werde — weshalb von Zeit zu Zeit Untersuchungen anzuordnen und gegen die Contravenienten nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 pflichtmäßig einzuschreiten ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.

Den Winterbiersatz pro 18$\frac{3}{1}$ betr. Friedmann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Bayreuth, den 26. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 58 der Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern sind sämmtliche Polizei-Behörden des Königreichs angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen entfernt vom Universitätsorte aufhalten und die Erlaubniß des Rectorats hierzu nicht nachweisen können, dem Universitäts-Senate unverzüglich anzuzeigen.

Nach einer weiteren am 4. März 1830, erneuerten allerhöchsten Verfügung sollen die Polizei-Behörden in solchen Fällen sich nicht allein auf die Anzeige beschränken, sondern die betreffenden Studierenden, welche ihre Studien vernachlässigen, vorrufen, und ihnen zu Protokoll eröffnen, daß sie innerhalb der kürzesten, von der Polizei-Behörde nach Maßgabe der Entfernung zu bestimmenden Frist an die Universität sich zurückzubegeben, und, wie geschehen, durch Uebersendung eines von der Polizei-Behörde der Universitätsstadt ausgestellten und von dem Universitätsrectorate kontrasignirten Anwesenheits-Zeugnisses zu legitimiren hätten.

Diese allerhöchste Vorschrift wird hiemit auf den Antrag eines Universitäts-Rectorats sämmtlichen Polizei-Behörden in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Entfernung der Studierenden von der Universität während der Zeit der Vorlesungen betr.

Geret.

Bayreuth, den 27. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des §. 7 im Edicte III. zur Verfassungsurkunde wegen eines Aufsatzes unter der Ueberschrift: „Humoristisches Wanderschaftsbüchlein von M. G. Saphir" von der K. Polizei-Direction München verfügte und nach Beschluß der K. Regierung des Isarkreises vom 7ten d. M. fortgesetzte Beschlagnahme der Nummer 305 des unter dem Titel „der Bazar" zu München erscheinenden Tagblatts ist nach einem allerhöchsten Rescripte v. 19ten d. M. mit dem Beisatze bestätigt worden, daß die Confiscation der Nummer 305 des erwähnten Tagsblatts einzutreten habe, welches sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreißes zur Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme der Nr. 305 des Tagblatts „der Bazar" von M. G. Saphir betr.

Geret.

Bayreuth, den 27. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer von dem K. protestantischen Oberconsistorium unter dem 20sten d. M. eröffneten Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten bekannt gemacht, daß nach der ergangenen Vertheilung des Staats-Beitrages von

15,000 fl.

Digitized by Google

zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer, die volle Antheils-Rate der Wittwen und Doppelwaisen an derselben pro 18$\frac{3}{4}$

Sieben und Dreißig Gulden

betrage und die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse zu Nürnberg zur schleunigsten Auszahlung die Anweisung erhalten habe.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Vertheilung des Staats-Beitrags für die protestantischen Pfarr-Wittwen und Waisen betr.

May.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 18ten v. M. erfolgte Beförderung des Pfarrers Hopffer auf die Pfarrei Bürglein ist die Pfarrei Cammerstein erledigt worden.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben Folgendes bemerkt.

Dieser berechnet sich nemlich nach der noch nicht superrevidirten Fassion vom Jahre 1810 also:

271 fl. 12 kr. an ständigem Gehalt, und zwar
171 fl. 12 kr. aus dem Staatsärar mit
20 fl. — kr. baar,
72 fl. 5 kr. 7 Schffl. 1 Mz. 1 B. Korn à 10 fl.,
75 fl. — kr. 15 Klftr. Holz à 5 fl.,
1 fl. 3 kr. 75 Wellen und
3 fl. 4 kr. 1 Schließbaum,

171 fl. 12 kr. wie oben;
100 fl. — kr. baar aus der Gemeindekasse,

271 fl. 12 kr. wie vorher.
27 fl. — kr. aus Realitäten, nemlich der Pfarrwohnung und Oekonomiegebäude, dann $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten.
166 fl. 14$\frac{1}{2}$ kr. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen mit Inbegriff 78 fl. 25 kr. vom Beichtstuhl.

464 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr. zusammen. Hievon
11 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr. an Lasten abgezogen, verbleiben

453 fl. 13 kr. reiner Ertrag.

Ansbach, den 20. December 1830.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Cammerstein betr.

Memminger.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Maj. der König haben am 22. December die von den Freiherren v. Seckendorf für den Pfarramts-Candidaten Joh. Carl Hopf ausgestellte Präsentation auf die Pfarrei Weingartsgreuth zu genehmigen und derselben die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Die K. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer d. Innern bestätigte am 16. December die von den Israe-

Digitized by Google

liten zu Mrkt. Heiligenstadt vorgenommene Wahl des Schulkandidaten Jacob Gotthold zum Lehrer der israelitischen Religion und hebräischen Sprache, dann zu ihrem Vorsänger.

Mittelst allerhöchster Rescripte vom 24. December haben Se. Königl. Majestät:

I.

Die Pfarrei Woudreb, Landgerichts Tirschenreuth, dem Pfarrer Stephan Raith zu Mistelfeld —

II.

Die Pfarrei zu Ködiz, Dekanats Hof, dem bisherigen Pfarrer zu Unterleinleiter, Christian Friedrich Wilhelm Gebhardt

allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Es ist die unangenehme Bemerkung gemacht worden, daß beim Schlittenfahren an Sonn- und Festtägen, während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirchen mit Schlitten-Peitschen stark gepatscht worden ist.

Da hierdurch die kirchliche Andacht gestört wird, so sieht man sich veranlaßt, diesen Unfug unter der Androhung zu untersagen, daß gegen die Contravenienten mit nachdrücklicher Geld- oder verhältnißmäßiger Arrest-Strafe eingeschritten werden wird. Bayreuth, 30. Decbr. 1830.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Hagen.

Richter.

Vom K. Landgerichte Bayreuth.

Das dem Gürtler Menzel gehörige Gut, die Hohlmühle, wie solches Nr. 80 des Kreis-Intelligenzblattes von diesem Jahre näher beschrieben ist, soll auf Antrag des frühern Hypothekengläubigers, da in dem am 10. August d. J. stattgehabten Subhastationstermine ein annehmbares Gebot nicht gelegt wurde, nochmals zum Verkauf ausgeboten werden. Hiezu ist eine Tagsfahrt am gewöhnlichen Gerichtssitze auf den

12. Januar, Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, und sich im Uebrigen auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 80 bezogen wird. Bayreuth, den 13. November 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Donnerstag den 6. Januar 1831 Vormittags 10 Uhr wird bei dem hiesigen Königl. Rentamt eine Quantität Gerste, 1830er Frucht von sehr guter Qualität, vorbehältlich hoher Genehmigung Königl. Regierung im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, welches Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. December 1830.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Mittwoch den 5. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospitalgebäude eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung parthienweise an Meistbietende verkauft werden. Bayreuth, den 30. December 1830.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner.

Die für das Monat August 1829 bis jetzt unausgelöst verbliebenen Pfänder von Nr. 23,528 bis 24,280 incl. werden am

Donnerstag den 13. Januar 1831

in dem Geschäftszimmer der unterfertigten Verwaltung dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung ausgesetzt, wozu man Kaufsliebhaber hiermit einladet. Bayreuth, den 20. December 1830.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Da in dem letzten Subhastationstermine vom 20sten d. Mts. auf das Anwesen der Caspar Hoffmännischen Eheleute zu Wachenroth ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird auf besondern Antrag eines Hypothekargläubigers zweiter Subhastationstermin und zwar in loco Wachenroth selbst auf

21. Januar k. Js. Vormittags

festgesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage im Wirthshause des Franz Droß zu Wachenroth einzufinden, wo der Hinschlag auf das Meistgeboth, wenn die Taxe erreicht ist, erfolgen wird. Das Anwesen besteht in

a) einem Hauße,

b) ¼ Morgen Garten,

Digitized by Google

c) ¼ Morgen Feld,
d) 1¼ Tagwerk Wiese,

mit 360 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Aerar, mit 1 fl. 35 kr. Erbzinns beschwert, geschätzt auf 450 fl.

Höchstadt, am 9. December 1830.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Die zur Concursmasse des Peter Bott zu Prießendorf gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,
2) ⅜ Morgen Wiesen, der Heeggarten,
3) 2 Morgen Feld, der Weiherer Steigacker,
4) ¼ Gemeinderecht,

werden zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und soll der Hinschlag nach Art. 64 und 69 des Hypothekengesetzes geschehen. Verkaufs-Termin wird auf den

21. Jänner 1831 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber und Interessenten geladen werden. Bamberg, den 27. November 1830.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nachbenannte, durch das Ableben des bisherigen Jagdpächters, pens. Forstmeisters v. Hann zu Mantel, in Regie zurückgefallene K. Jagddistrikte:

1) Die Etzenrichter Jagd, welche einen Theil der K. Forstrevier Etzenricht, sodann die Flurmarkungen von Hannesgrün, Etzenricht, Oberwildenau, Malersricht, Meyerhof ꝛc. theilweise in sich schließt,
2) Ein kleiner Jagdbogen zwischen Beckendorf und Mantel, jenseits der Heidenaab, in der Revier Röthenbach gelegen, welcher bisher zur Etzenrichter Jagd gehörte,
3) die Mantler Jagd, welche den größten Theil der Forstrevier Mantel, die Flurmarkung von Mantel, diesseits der Heidenaab und einen Theil der Neunkirchner Flur in sich faßt,
4) ein zwischen dem Hüttner Weg und dem Hirschberger- und den Kesselweihern in der Revier Schwarzenbach gelegener Jagddistrikt, welcher bisher zur Mantler Jagd gehörte,

werden in Folge höchsten Regierungs-Auftrages der Wiederverpachtung mittelst öffentlicher Versteigerung ausgesetzt.

Zur Vornahme dieses Geschäftes ist Termin auf

Montag den 3. Januar 1831

im Rentamtslokale zu Weiden anberaumt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 9 Uhr mit Eröffnung der Pachtbedingungen beginnt und der Hinschlag Mittags 12 Uhr erfolgt. Weiden, den 19. December 1830.

K. Rentamt Neustadt a.d.W. N. und Forstamt Weiden.

Yelin. Ehrnthaller, Forstmeister.

Der Webermeister Lorenz Stelzer und dessen Ehefrau Maria Margaretha, geborne Stumpf zu Buch, haben durch Vertrag vom 26. November d. J. die bisher bestandene Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit nach Vorschrift des §. 422, Tit. I. Th. II. des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Schwarzenbach an der Saale, den 9. December 1830.

Freiherrlich von Wenz'sches Patrimonial-Gericht 1ster Classe Buch.

v. Paschwitz.

Nicht Amtlicher Artikel.

Geburts- und Todtes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. December Der Sohn des Taglöhners Hader zu Heinersreuth.

Den 21. Dec. Die todtgeborne Tochter des Kutschers Meißel dahier.

Den 22. Dec. Der Sohn des Bürgers und Seifensiedermeisters Gebhard.

Den 28. Dec. Der Sohn des Bürgers, Buchbinders und Galanterie-Arbeiters Hofmann dahier.

— — Der Sohn des Pachtbauers Hörl auf dem Frankengut.

Den 29. Dec. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. December. Die todtgeborne Tochter des Kutschers Meißel dahier.

Den 27. Dec. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Böttcher, alt 4 Monate weniger 1 Tag.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 2. Bayreuth, Dienstag am 4. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 63. der Gemeinde-Wahl-Ordnung wird hiemit bekannt gemacht, daß die vollzogene dießjährige ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Pottenstein, wobei

a) zum Bürgermeister:
Georg Distler, Rothgerbermeister;

b) zu Magistratsräthen:
1) Johann Binder, Kaminfeger,
2) Georg Löhr, Schmidt,
3) Johann Löhr, Schlosser;

c) zu Ersatzmännern:
1) Sebastian Weisenberger, Glaser,
2) Friedrich Helldörfer, Rothgerber;

d) zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Kaspar Zambelli, Handelsmann,
2) Johann Stöckel, Metzger,
3) Johann Bauer, Büttner,
4) Georg Igel, Schuhmacher,
5) Sebastian Kremer, Melber,
6) Johann Deinlein, Schreiner;

e) zu Ersatzmännern der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Christoph Wagner, Bäcker,
2) Johann Ohlmüller, Müller,

welche beide jedoch für die als Magistratsräthe gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Löhr, Schmidt und Johann Löhr, Schlosser, als wirkliche Gemeinde-Bevollmächtigte sogleich einrücken, und deren Dienstzeit bis zum Jahre 1833 und resp. 1836 vollenden.

Digitized by Google

Ferner d) zu Ersatzmännern der Gemeinde-Bevollmächtigten:

4) Johann Löhr, Schmidt und
5) Johann Link, Müller,

erwählt worden sind, unter Heutigem genehmiget und den Magistrats-Personen die Bestätigung ertheilt wurde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Diesjährige ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Pottenstein betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 24. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 63 der Gemeinde-Wahl-Ordnung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei der vollzogenen diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Burgkundstadt, wobei

a) zum Bürgermeister:

Georg Partheymüller, Mühlbesitzer;

b) zu Magistratsräthen:

1) Peter Hofmann, Rothgerber,
2) Joseph Arneth, Riemer,
3) Peter Simon, Zimmermeister;

c) zu Ersatzmännern der Magistratsräthe:

1) Adam Lutz, Knopfmacher, welcher sogleich an die Stelle des zum Bürgermeister erwählten Magistratsraths aus dem Wahljahr 1827, Georg Partheymüller als wirklicher Magistratsrath einrückt und dessen Dienstzeit bis zum Jahr 1833 nun vollendet,
2) Stephan Lutz, Knopfmacher, (welcher aber, so lange sein Bruder Adam Lutz sich in dem Magistrate befindet, nicht einrücken kann.)

d) zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Carl Hofmann, Rothgerber,
2) Jacob Brückner, Metzger,
3) Wilhelm Günther,
4) Conrad Püls, Rothgerber,
5) Georg Püls, Rothgerber,
6) Johann Günther, Bäcker, welche letzte drei aus den Ersatzmännern statt den zu Magistratsräthen gewählten Peter Hofmann, Peter Simon und Adam Lutz sogleich nachrücken;

e) zu Ersatzmännern der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Caspar Günther, Bäcker, welcher an die Stelle des zum Magistratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten aus dem Jahr 1824, Joseph Arneth als wirklicher Gemeinde-Bevollmächtigter sogleich einzurücken und die noch übrige Dienstzeit desselben bis zum Jahr 1833 nur zu erfüllen hat.
2) Joseph Günther, Bäcker,
3) Christoph Ulrich, Schmidt,

Digitized by Google

und bei der dießfallsig gerichtlichen Verhandlung das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird.

Berneck, am 8. December 1830.

Königlich Bayer'sches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Von der Königlichen Zollschutzwache im Bezirke des Königl. Landgerichts Hof wurden nachstehende Gegenstände als Schwärzgüter aufgegriffen:

1) 5 Pfund 12 Loth Caffee und 8 Pfund Salz am 27. November c. bei Töpen,
2) 77¼ Pfund Caffee am 4. December c. bei Ullitz,
3) 19 Pfund Caffee am 14. December c. am Tannenberg,
4) 13 Pfund Wollentuch am 15. December c. in der finstern Sternwaldung und
5) 67 Pfund Caffee am 18. December c. beim hohen Steeg.

Die bis jetzt unbekannten Eigenthümer dieser Waare werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf den

22. Juni 1831

anberaumten Termin geltend zu machen, als außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren und über die Gegenstände die Confiscation ausgesprochen werden wird.

Hof, den 22. December 1830

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rücker.

Der zum Nachlasse des Kaspar Basel in Bamberg gehörige halbe Antheil an 12¾ Acker Holzes am Lorzbühl, im Steuerdistrikte Kremeldorf gelegen, das Polinkenholz genannt, wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin zur Annahme der Aufgebote wird auf den

17. Januar 1831

am unterfertigten Gerichtssitze anberaumt. Der Gemeinde-Vorsteher Baumgärtner von Kremmeldorf wird jedem Kaufliebhaber in der Zwischenzeit das Verkaufs-Objekt vorzeigen, und ihn mit den Lasten und Abgaben bekannt machen. Scheßlitz, am 4. December 1830.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Hauptmann, Ldr.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung wird das dem vormaligen Jäger Burckas zu Mühlhausen in der Geiselpeunt, bei Pommersfelden gelegene ¾ Morgen Feld, lehenbar der Gräflich von Schönbornischen Gutsherrschaft, B. Nr. 605, steuerbar mit einem Capitale zu 150 fl., zehentbar an genannte Gutsherrschaft, mit Entrichtung des Erbzinnses eben dahin, dem öffentlichen Verkaufe am

19. Januar 1831 Vormittags

im Gerichtslokale Preis gegeben. Der Hinschlag erfolgt auf das Mehrgebot, wenn die Taxe zu 95 fl. erreicht ist. Indem man besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige an diesem Termine einladet, wird die Einsicht des Schätzungsprotokolls denselben gestattet.

Höchstadt, am 16. December 1830.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Auf weitere Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts zu Oberlangenstadt werden nachstehende, zur Konkursmasse des Joachim Gruber zu Schwürbitz gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Feld im Hühnerberg,
2) ein Forstrechts-Entschädigungs-Antheil in er Göritzen, Steuerdistrikt Schwürbitz,
3) eine Wiese, die Abtswiese, im Steuerdistrikt Trieb gelegen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Strichstermin auf den

20. Januar Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Lichtenfels, den 17. December 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Durch höchstes Rescript K. Regierung, Kammer der Finanzen vom 8ten d. Mts wurde der zu wiederholende öffentliche Verpacht der im Revier Martinlamitz gelegenen hohen und niedern Jagd auf dem Kornberge, dann auf den anzänzenden Fluren, nach Buchbach, Steinselb, Spielberg, Dörflas, Martinlamitz rc. gehörig, an-

befohlen. Zur Vornahme dieser Jagdverpachtung ist Termin auf

Samstag den 5. Februar k. Js.

festgestellt, und haben sich pachtfähige Jagdliebhaber am benannten Tag früh 11 Uhr im Mehlhornischen Gasthof zu Schwarzenbach a. d. S. einzufinden.

Am 22. December 1830.

K. Rentamt Hof. Brater.

K. Forstamt Selb. Kalbskopf.

In Folge einer höchsten Regierungs-Entschließung vom 13. December werden die Jagden der Bezirke

Flurberg,
Kreuzberg und
die Steinberger Jagd auf der Grün,

— gesondert — der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Dienstag den 18ten künftigen Monats und Jahrs
Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslocale dahier anberaumt, wozu pachtfähige Liebhaber eingeladen werden. Die Gränzen der Jagdbezirke, sowie die näheren Bedingnisse werden vor der Versteigerung eröffnet werden.

Kronach, am 23 December 1830.

Königliches Rentamt. Ritter.

Königliches Forstamt. Panzer.

Jüdel Tüchner, nachgelassene Wittwe des jüdischen Handelsmanns Jakob Salomon Tüchner allhier, hat zu einem Vermögen von 267 fl. 44 kr. die beträchtliche Schuldenlast von 1517 fl. 20 kr., wovon 55 fl. Capital an erster, 324 fl. Capital an zweiter und eine Waarenschuld von 948 fl. 49 kr. an dritter Stelle auf ihrem Wohnhauße eingetragen sind. Bei dieser Sachlage gänzlich unzahlungsfähig, unterwarf sich dieselbe freiwillig dem Concursverfahren und, indem die 3 Edictstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

13. Januar 1831,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

10. Februar 1831, und

3) zum Schlußverfahren auf

10. März 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt werden, ergehet an alle bekannte und unbekannte Gläubiger die Aufforderung, in solchen bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils sich einzufinden. Wer im ersten Termin nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Masse ganz ausgeschlossen, und wer am zweiten oder dritten Termin wegbleibt, mit den treffenden Handlungen präcludirt. Zugleich werden alle, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, angewiesen, solches nicht an diese, sondern unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Gericht abzuliefern, weil sie im ersten Falle zum nochmaligen Ersatz angehalten werden müßten. Egloffstein, am 13. December 1830.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Massive Stempel zu Oblaten- und Schwarzdruck sowohl für die Königl. Aemter, als für Privaten; Miniaturen in Siegelringe, sowie alle übrigen in dieses Fach einschlagenden Gegenstände, sind stets gut und möglichst billig zu haben bei

Bayreuth, den 2. Januar 1831.

Karl Klinghammer, Graveur. Culmbacher Straße, Nr. 427.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. December 1830.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	93¼	93⅛
ditto á 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	101½	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	128	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 3. Bayreuth, Freitag am 7. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. December 1830.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 20. September v. J. (Regierungsblatt Stück 39, Seite 721 — 731) ist vorgeschrieben, daß alle Waaren, welche innerhalb des Kontroll-Bezirks geladen und weiter verführt werden, mit den erforderlichen Nachweisungen darüber versehen seyn müssen, ob sie aus dem Auslande kommen und verzollt worden sind oder nicht.

Da nun diese Bestimmung auch bei den Waaren Anwendung findet, welche auf die öffentlichen Märkte in dem durch Ausschreiben vom 28. Juni l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr 79, S. 525) bekannt gemachten Kontrollbezirke gebracht werden, und von dort weiter gehen, so wird in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 11ten d. M. über die Behandlung derselben Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für Waaren, welche mit den vorschriftsmäßigen Legitimationen zu Markte kommen, genügen diese auch bei der Zurückführung desjenigen Theils, der unverkauft geblieben ist.
2) Bei Waaren, die ohne solche Nachweise zu Markte gebracht, oder erst auf dem Markte erkauft worden sind, treten die allgemeinen Vorschriften obiger Verordnung ein, wonach, wenn die Waaren durch concessionirte Boten versendet werden, die Botekarten, und wenn sie durch andere Fuhrleute, Krämer oder Träger weitergeschafft werden, die Frachtbriefe gehörig contrasignirt und gestempelt seyn müssen.
3) Die Kontrasignirung und Stempelung der Nachweise hat am Marktplatze (wenn sich keine Zollstätte daselbst befindet), durch den Aufschlags-Untereinnehmer und zwar unentgeldlich zu geschehen, der jedoch, da es sich ergeben kann, daß nach dem Ablauf des Marktes die Geschäfte für die Kontrasignirung und Stempelung dringend werden, für solche Fälle bei dem nächsten Oberzoll- oder Zollamt um die momentane Abordnung eines Gehülfen nachzusuchen hat.
4) Von dieser Nachweisung sind jedoch befreit:
   a) die zollfreien Gegenstände im unverpackten Zustande,
   b) die rohen Producte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande und
   c) Gegenstände, von denen der Eingangszoll unter 5 fl. per Centner steht, bis zur Quantität von 25 Pfund im unverpackten Zustande.

Die Polizei- und Zollbehörden, so wie die Aufschlags-Untereinnehmer werden es sich hiebei angelegen seyn

lassen, dahin zu wirken, daß diese Anordnung das Beziehen der Märkte in dem Kontrollbezirk und die Konkurrenz daselbst nicht hindere und störe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf das Zollwesen betr. Geret.

Bayreuth, den 28. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vollzogene diesjährige ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Schwarzenbach a. d. S., wobei

a) zu Magistratsräthen:
1) Johann Christoph August Mair, Schieferdecker,
2) Johann Wild, Büttner,
3) Johann Philipp Christoph Stöhr, Nagelschmied;

b) zu Ersatzmännern:
1) Johann Gottfried Wolfgang Rupprecht, Färber,
2) Johann Gottfried Müller, Schreiner;

c) zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Wolfgang Eckert, Gerber,
2) Andrä Hofmann, Oekonom,
3) Andrä Eckert, Riemer,
4) Johann Paul Raithel, Weber,
5) Johann Kaufenstein, Schmied,
6) Johann Ernst Raithel, Schmied;

d) zu Ersatzmännern der Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Johann Adam Raithel, Bäcker,
2) Johann Hagen, Bäcker,
3) Georg Bauer, Goldarbeiter, welche 3 Individuen für ausgetretene ältere Gemeinde-Bevollmächtigte sogleich nachrücken, und deren noch übrige Dienstzeit vollenden.
4) Friedrich Schirmer, Schuhmacher,
5) Johann Adam Bauer, Gerber,
6) Ernst Rubner, Schreiner;

gewählt worden sind, wurde von der unterfertigten K. Regierung genehmiget, und den Magistratspersonen die Bestätigung ertheilt; was nach Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Diesjährige ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Schwarzenbach a. d. S. betr. Geret.

Bayreuth, den 28. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In der Stadt Teuschnitz, woselbst eine magistratische Verfassung wieder eingeführt wurde, sind die Wahl-Verhandlungen nach gesetzlicher Vorschrift gepflogen und zu den Gemeinde-Stellen folgende Individuen gewählt worden:

a) zum Bürgermeister:

Ludwig Jacob, Oeconom;

b) zu Magistratsräthen:

1) Johann Wirth, Schreiner,
2) Johann Kremitzmüller, Oeconom,
3) Michl Bayer, Oeconom,
4) Johann Reh, Oeconom,
5) Wolf Förtsch, Drechsler,
6) Georg Neubauer, Schmied;

c) zum Ersatzmann:

Johann Jungkunz, Gerber;

d) zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Nicolaus Fröba, Oeconom,
2) Anton Förtsch, Gastwirth,
3) Joseph Blumröther, Oeconom,
4) Michael Schellein, Oeconom,
5) Johann Beerschmidt, Oeconom,
6) Michael Haderlein, Oeconom,
7) Johann Eichhorn, Wagner,
8) Johann Gärber, Oeconom,
9) Johann Fiedler, Wirth,
10) Johann Rebhahn, Bäcker,
11) Johann Bauer, Weber,
12) Georg Förtsch, Büttner,
13) Andrä Eichhorn, Oeconom,
14) Johann Baier, Krämer,
15) Martin Förtsch, Oeconom,
16) Johann Daun, Oeconom,
17) Johann Förtsch, Metzger,
18) Adam Bayer, Weber;

e) zum Ersatzmanne:

Johann Martin, Büttner;

Nachdem den gewählten Magistratspersonen die Bestätigung der unterzeichneten Stelle ertheilt wurde, so wird dieses unter Bezug auf den Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Gemeinde-Wahl in Teuschnitz betr. Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der definitive Abschluß der Fassion der Pfarrei Krautostheim und des Filials Ingolstadt unterm 15ten d. Mts. eingetreten ist; so wird das Ausschreiben vom 18. März d. Js. hinsichtlich des Ertrags dieser verbundenen Pfarreien, Behufs der vorschriftsmäßigen Bewerbung, welche nochmals gewärtiget wird, wie folget, berichtigt:

A. Krautostheim.

2	fl.	30	kr. —	pf. an ständigem Gehalte aus Stiftungskassen.
250	fl.	43	kr. —	pf. aus Realitäten, als:
				25 fl. — kr. für die Pfarrwohnung und dazu gehörigem Oekonomiegebäude,
				214 fl. 43 kr. mit dem Genusse der Aecker, Wiesen und Gärten,
				11 fl. — kr. mit dem Genusse der Waldung,
				250 fl. 43 kr. wie oben.
94	fl.	7	kr. 3	pf. aus Rechten und zwar:
				3 fl. 19½ kr. an ständigen Geld- und
				90 fl. 48½ kr. an ständigen Getraidt-Gefällen, bestehend aus 9 Schffl. 1 V. 3½ S. Korn,
				94 fl. 7½ kr. wie vorher.
45	fl.	17	kr. 3	pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.
392	fl.	38	kr. 2	pf. zusammen. Hieran
1	fl.	31	kr. 1	pf. an Lasten abgezogen, verbleiben
391	fl.	7	kr. 1	pf. reiner Ertrag.

B. Ingolstadt.

1	fl.	30	kr. —	pf. an ständigem Gehalte aus der Gemeindekasse.
136	fl.	15	kr. —	pf. aus Realitäten, nämlich:
				52 fl. — kr. von 9 Morgen Aeckern,
				82 fl. 15 kr. von 7½ Tagwerk Wiesen,
				2 fl. — kr. von ½ Morgen Garten,
				136 fl. 15 kr. wie vorher.
30	fl.	39	kr. —	pf. aus Rechten, als:
				— fl. 13½ kr. an ständigen Geld- und
				16 fl. 43 kr. an dergl. Natural-Gefällen, bestehend aus 1 Schffl. 4 Mz. Korn,
				13 fl. 42½ kr. an Zehenten,
				30 fl. 39 kr. wie oben.
22	fl.	46	kr. 3	pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.
191	fl.	10	kr. 3	pf. zusammen. Hievon
51	fl.	31	kr. 1	pf. Lasten abgezogen, verbleiben
139	fl.	39	kr. 2	pf. reiner Ertrag. Hiezu
391	fl.	7	kr. 1	pf. „ „ der Mutter-Pfarrei.
530	fl.	46	kr. 3	pf. Gesammt-Ertrag.

Ansbach, den 23. December 1830.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Krautostheim, Dekanats Windsheim betr.

Memminger.

Das Immobiliar-Vermögen des Friedrich Winkler zu Pordorf wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben am

Mittwoch den 26. Januar 1831

früher Gerichtszeit in der Landgerichts-Kanzlei zu erscheinen und ihre Angebote zu legen. Das Anwesen besteht: 1) B. Nr. 118 des Steuer-Distr. Pordorf, aus einem neugebildeten Guts-Corpus, Haus, Stadel, $\frac{5}{16}$ Tgw. Garten, 12¼ Tgw. Felder, 1 Tgw. Holz, Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, zum K. Aerar lehenbar, handlohnbar mit 10 pct. in allen V. F. zur Hälfte dem Grafen von Giech und zur andern Hälfte dem Kgl. Rentamte Waischenfeld zehentbar, mit 6 kr. 3 pf. Erbzins, 2 Viertl Waiz, 1 Mz. 3 Vrtl. ¼ Szl. Korn, 5 Mz. 2 Vtl. 3 Sz. Habergilt, 41⅔ kr. Steuer in simplo aus 555 fl. Capital belastet. 2) B. Nr. 419. ¼ Tgw. Feld, das Melm beim Kirchholz, lehen-handlohn- und zehentbar wie vor, belastet mit 1 kr. Erbzins, 1 Vtl. Giltkorn, 1¼ kr. Str. Spl. aus 20 fl. Capital. 3) B. Nr. 420. 1 Tgw. Feld, der Schmalsaatacker, lehen-, handlohn- und zehentbar wie vor, belaster mit 1 kr. Erbzins; 1 Vtl. Korn-Gilt, 3⅓ kr. Str. Spl. aus 45 fl. Capital. 4) B. Nr. 427. 1 Tgw. Feld, der Reuthacker, lehen-, handlohn- und zehentbar wie vor., belastet mit 1 kr. Erbzins, 3 Vtl. Habergilt, 1⅓ kr. Str. Spl. von 15 fl. Capital.

Hollfeld, am 7. December 1830.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann, K. Ldr.

Laut Vertrages d. a. Lichtenfels, den 22. September c. haben der Bauernsohn Johann Dumsky von Oberoberndorf, K. Landgerichts Scheßlitz, und die ledige Barbara Sänger von Oberleiterbach, hiesigen Bezirkes, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 7. December 1830.

Königliches Landgericht.

Schell.

Vom K. Landgerichte Kirchenlamitz

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einem heute zwischen der ledigen Eva Margaretha Neupert und dem Bauern Johann Georg Magd von Biebersbach gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist. —

Kirchenlamitz, den 9. December 1830.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Die Schneiderswittwe Margaretha Müller zu Feuln hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und ihr Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger zu verwerthen den Antrag gestellt.

Bei den getroffenen Einleitungen, den Vermögens- und Schuldenstand zu ermitteln, hat sich ergeben, daß die nachfolgenden Immobilien:

A. im Steuerdistrikt Trebgast gelegen:

1) ein Trüpfhaus zu Feuln, B. Nr. 265, mit 11¼ kr. Steuersimplum, 1 fl. 30⅔ kr. Erbzinnß, dem Blutzehenden, der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent belegt, geschätzt auf . . . . 340 fl. — kr.

2) 1 Tagw. Feld, die Hesselleithen, B. Nr. 266, mit 2½ kr. Steuerspl., 19¾ kr. Gefälle, Zehenden und Handlohn zum K. Rentamt belegt, geschätzt auf . 32 fl. 30 kr.

3) 1¼ Tagw. Feld, das Häslg, Umschreibbuch Nr. 191, mit 2½ kr. Steuerspl. 20 kr. Erbzinnß, 1¼ Metzen Gülthaber, zehend- und handlohnbar zum K. Rentamt, geschätzt auf . . . . . 29 fl. 30 kr.

4) 1¼ Tagw. Feld, der Kiesberg, Umschreibbuch Nr. 7, 3 kr. Strspl., 1 Metz Waizen, 1 Metz Gersten, 1 Metz Habergült und den Zehenden belegt, geschätzt auf . . . . . 100 fl. — kr.

5) ½ Tagw. Feld, das lange Häslg, Umschreibbuch Nr. 8, mit ⅔ kr. Strspl., ¼ Metz Habergült und den Zehenden belegt, geschätzt auf . . . . 2 fl. — kr.

6) 1 Tagwerk Feld, die lange Theurizzen, Umschreibbuch Nr. 9, mit 2½ kr. Steuerspl., 2 Metzen Gersten und 2 Metzen Korngült, dem Zehenden und Erbzinns belegt, geschätzt auf . 140 fl. — kr.

Latus 637 fl. — kr.

Transport 637 fl. — kr.

7) 1 Tagwerk Feld, die obere Theurizgen, Ueberschreibbuch Nr. 11, mit 2¼ kr. Steuerspl., 1 Metzen Waizen, 2 Metzen Gersten, 2 Metz Habergült, dann den Zehenden belegt, geschätzt auf . . . . . 30 fl. — kr.

8) 1 Tagwerk Feld, die mittlere Theuritzen, Ueberschreibbuch Nr. 10, mit 2¼ Steuerspl, 1¼ Metz Waiz, 1 Metz Korngült und dem Zehenden beschwert, geschätzt auf . . . . . 40 fl. — kr.

9) 1¼ Tagwerk Feld, das Wachholderhäßig, Ueberschreibbuch Nr. 12, mit 12 kr. Steuerspl., 1¼ Metz Habergült und dem Zehenden belegt, geschätzt auf . . . . . 20 fl. — kr.

10) ¼ Tagwerk Feld, die untere Theuritzen, U. B. Nr. 161[1]), mit 3 kr. Strspl., 1 3/4 Metzen Waiz, ¼ Metz Gerstengült und dem Zehenden belegt, 20 fl. — kr.

11) 1 Tgw. Feld, die vordere Spitzen, U. B. Nr. 161[n]), mit 2¾ kr. Strspl., ½ Metz Waizen, ¾ Metz Habergült nnd dem Zehenden belegt, geschätzt auf 10 fl. — kr.

B. im Steuerdistrikt Burghaig:

12) die Hälfte von 1¼ Tgw. Feld, das Spitzenäckerlein, B. N. 492', mit der Hälfte von 10⅞ kr. Strspl., 3 fl. 11⅝ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit belegt, geschätzt auf . . . . . 200 fl. — kr.

C. im Steuer-District Kulmbach.

13) ein Wohnhaus zu Kulmbach, Nr. 173, mit Stallgebäude und Gärtlein, B. Nr. 312, mit 24 kr. Strspl., dem Handlohn und Erbzins belegt, geschätzt auf 322 fl. 30 kr.

Summa 1279 fl. 30 kr.

mit 2245 fl. 59 kr. gerichtlich gesicherten und ärarialischen Forderungen und mit 331 fl. Currentforderungen belastet sind.

Indem daher sämmtliche noch unbekannte Gläubiger hievon unterrichtet und geladen werden, ihre Forderungen in dem angesetzten Termin anzumelden und nachzuweisen, werden die genannten Immobilien hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, auf den

7. Februar 1831 Vormittags

Bietungstermin bestimmt und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen nach eingeholter Genehmigung der Gläubigerschaft der Hinschlag erfolgt.

Culmbach, den 8. December 1830.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Immobilien des Johann Hader Nürner in Wallenfels, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

1) ein Wohnhaus in Wallenfels mit Hofraith, Backofen und Gärtlein, Besitz-Nr. 31, geschätzt auf 550 fl.,
2) ein Stadel, geschätzt auf 200 fl.,
3) der Schloßgraben mit etwas Feld, geschätzt auf 30 fl.,
4) 1⅛ Tagwerk Feld am Haus, geschätzt auf 180 fl.,
5) 1 1/4stel Tagwerk Feld im Riegel, geschätzt auf 80 fl.,
6) ⅞ Tagwerk Feld, der Krumacker, geschätzt auf 60 fl.,
7) ¼ Tagwerk Feld, der Kunneleinsacker, geschätzt auf 50 fl.,
8) 2¾ Tagwerk Feld mit etwas Holz auf'm Silberberg, geschätzt auf 80 fl.,
9) 1¾ Tagwerk Wiese in Wellesbach, geschätzt auf 360 fl,
10) 3¼stel Tgw. Wiese daselbst, geschätzt auf 200 fl.,
11) ⅛ Tagw. Holz im Schindelthal, der obere Theil, geschätzt auf 60 fl.,
12) ⅞ Tagw. Holz allda, der untere Theil, geschätzt auf 80 fl.,
13) 1¼ Tagwerk Holz im Fellenbach oder Einhügel, geschätzt auf 70 fl.,

Strichtermin findet statt am

12. Januar 1831 Vormit,

in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und ihre Gebote zu Protokoll zu erklären haben. Der Hinschlag geschieht nach der Exekutions-Ordnung. Kronach, den 11. December 1830.

Königliches Landgericht.

Desch.

Nikolaus Reinig, geboren zu Stübig am 22. September 1767, ist im Jahre 1786 als Bäckergeselle in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen. Derselbe oder dessen rechtmäßige Erben werden hiemit aufgefordert, binnen

6 Monaten

dahier zu erscheinen, und sein unter Kuratel gesetztes Vermögen, welches nach der letzten Rechnung in 265 fl. 56 kr. besteht, in Empfang zu nehmen, außerdem solches an seine nächsten Erben gegen Caution hinausgegeben werden soll.

Scheßlitz, am 23. December 1830.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Magdalena Reinig, geboren zu Stübig am 4. November 1769, hat sich am 4. November 1787 von ihrem Wohnorte entfernt, und ist seit dieser Zeit eine Nachricht von ihr nicht eingegangen. Dieselbe oder ihre rechtmäßigen Erben werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten dahier zu erscheinen, und ihr nach der letzten Kuratelrechnung in 263 fl. 21 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem solches an ihre nächsten Anverwandten gegen Caution hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, am 23. December 1830.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann, Ldr.

Das Gesammt-Anwesen des Johann Scherm zu Kirchenbirgarten, bestehend:

a) aus einem gemauerten Wohnhauße nebst Stallung,
b) einem gemauerten Stadel,
c) einem Backofen,
d) 9½ Tagwerk Aeckern,
e) 7½ Tagwerk Wiesen,
f) ¼ Tagwerk Holzgründen,
g) dem Nutzantheil aus den noch unvertheilten Gemeindegründen, und gerichtlich taxirt auf 1205 fl., wird dem Antrage eines Gläubigers zufolge dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu auf

Samstag den 22. Januar 1831, Vormittags 9 — 12 Uhr

Steigerungstermin anberaumt. Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich deßhalb am genannten Tage im hiesigen Amtslokale einzufinden, die auf fraglichem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, und sodann ihre Angebote entweder auf das Ganze oder einzelne Theile desselben zu legen und den Hinschlag zu gewärtigen. Kemnath, am 23. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian-Werburg.

Da in dem letzten Subhastationstermine vom 20sten d. Mts. auf das Anwesen der Caspar Hoffmännischen Eheleute zu Wachenroth ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird auf besondern Antrag eines Hypothekargläubigers zweiter Subhastationstermin und zwar in loco Wachenroth selbst auf

21. Januar k. Js. Vormittags

festgesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage im Wirthshauße des Franz Droß zu Wachenroth einzufinden, wo der Hinschlag auf das Meistgeboth, wenn die Taxe erreicht ist, erfolgen wird. Das Anwesen besteht in

a) einem Hauße,
b) ¼ Morgen Garten,
c) ¼ Morgen Feld,
d) 1¼ Tagwerk Wiese,

mit 360 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Aerar, mit 1 fl. 35 kr. Erbzinns beschwert, geschätzt auf 450 fl. Höchstadt, am 9. December 1830.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Das zur Concursmasse des Jacob Stark von Schlüsselfeld gehörige halbe Wohnhaus Nr. 6 mit 8 []R. Acker von den vertheilten Gemeindegründen, halbem Antheil an dem unvertheilten Bürgerwalde, halbem Nutzantheil an den noch übrigen unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 25, 26, 27, 28, mit 350 fl. Steuerkapital belastet, und eben so hoch geschätzt, freieigen, wird

Donnerstag den 27. Januar 1831 Vormittags 9 Uhr

zu Schlüsselfeld im Scheubelischen Wirthshauße dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu bemerkt, daß der Hinschlag nach erreichter Schätzung ohne weiters erfolgen wird. Höchstadt, 28. December 1830.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung wird das dem vormaligen Jäger Burckas zu Mühlhausen in der Geiselpeunt, bei Pommersfelden gelegene ¼ Morgen Feld, lehenbar der Gräflich von Schönbornischen Gutsherrschaft, B. Nr. 605, steuerbar mit einem Capitale zu 150 fl., zehentbar an genannte Gutsherrschaft, mit Entrichtung des Erbzinnses eben dahin, dem öffentlichen Verkaufe am

19. Januar 1831 Vormittags

im Gerichtslokale Preis gegeben. Der Hinschlag erfolgt auf das Mehrgebot, wenn die Taxe zu 95 fl. erreicht ist. Indem man besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige an diesem Termine einladet, wird die Einsicht des Schätzungsprotokolls denselben gestattet.

Höchstadt, am 16. December 1830.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Jüdel Tüchner, nachgelassene Wittwe des jüdischen Handelsmanns Jakob Salomon Tüchner allhier, hat zu einem Vermögen von 267 fl. 44 kr. die beträchtliche Schuldenlast von 1517 fl. 20 kr., wovon 55 fl. Capital an erster, 324 fl. Capital an zweiter und eine Waarenschuld von 948 fl. 49 kr. an dritter Stelle auf ihrem Wohnhauße eingetragen sind. Bei dieser Sachlage gänzlich unzahlungsfähig, unterwarf sich dieselbe freiwillig dem Concursverfahren und, indem die 3 Edictstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

13. Januar 1831,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

10. Februar 1831, und

3) zum Schlußverfahren auf

10. März 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt werden, ergehet an alle bekannte und unbekannte Gläubiger die Aufforderung, in solchen bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils sich einzufinden. Wer im ersten Termin nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Masse ganz ausgeschlossen, und wer am zweiten oder dritten Termin wegbleibt, mit den treffenden Handlungen präcludirt. Zugleich werden alle, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, angewiesen, solches nicht an diese, sondern unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Gericht abzuliefern, weil sie im ersten Falle zum nochmaligen Ersatz angehalten werden müßten. Egloffstein, am 13. December 1830.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Günther.

Bereits durch öffentliches Ausschreiben vom 1. Januar 1820 ist der abwesende Johann Reichel aus Nagel zur Empfangnahme seines Vermögens vorgeladen und hierauf solches nach fruchtlos verstrichenem Termine in Gemäßheit des gefällten Urtheils vom 22. Juni desselben Jahrs den nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung hinausgegeben worden. Nachdem nun seitdem abermals 10 volle Jahre verstrichen sind, so ergeht hiermit die gesetzliche zweite Vorladung an den Abwesenden, oder dessen allenfallsige Erben, mit der Aufforderung, sich binnen einer halben Jahresfrist, von heute an um so gewisser hierorts zu melden, als außerdem die, von den Verwandten aufrecht gemachte Caution freigegeben werden wird.

Oberlangenstadt, den 19. November 1830.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonalgericht I.

Eitzenberger.

In der Concurssache des Johann Geyer von Triebenreuth wurde an dem am 13ten d. M. anberaumten Termine zum Verkaufe der Geierischen Immobilien der Schätzungspreiß wiederholt nicht erreicht; es wird daher Termin zum dritten- und letztmaligen Verkaufe dieser Immobilien auf den

5. Februar 1831, Morgens 9 Uhr,

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Guttenberg, den 24 December 1830.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kreß.

Am 20. Januar k. J. Vormittags wird auf den dasigen herrschaftl. Getraidspeichern eine bedeutende Quantität Waizen und Gerste aus dem heurigen Erndtejahr, durch Aufstrich verkauft und dies hiermit bekannt gemacht.

Guttenberg, den 29. December 1830.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 4. Bayreuth, Sonnabend am 8. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16ten d. erfolgte Ableben des Pfarrers Samstag ist die Pfarrei Adelhofen, Dekanats Uffenheim, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der im Jahre 1824 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist:

75 fl. 1 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt von
70 fl. 50 kr. aus dem Staatsärar mit
13 fl. 45 kr. baarem Gelde,
57 fl. 5 kr. Naturalien, bestehend aus 5 Klftr. Holz, 250 Stück Wellen,

70 fl. 50 kr. wie oben, und
4 fl. 11¼ kr. aus den Gotteshäußern Simmershofen und Adelhofen fließen

75 fl. 1¼ kr. wie oben.

84 fl. 48 kr. 3 pf. an Zinsen aus gestifteten Capitalien, bestehend in 11 Mltr. 2 Mz. Korn Auber, oder 8 Schffl. 2 Mz. 2 Vierl. 1¼ Seidel bayer. Maaßes, dann 29¼ kr. an Geld.

249 fl. 35 kr. — pf. aus Realitäten, nemlich:
50 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung und dazu gehörigen Oeconomiegebäuden.
114 fl. 20 kr. der 7¼ Morg. Aecker und
85 fl. 15 kr. der Wiesen und Gärten.

249 fl. 35 kr. wie vorher.

255 fl. 38 kr. 1 pf. aus Rechten, nemlich
6 fl. 42¼ kr. an ständigen Geld und
211 fl. 16¼ kr. „ „ Getraidtgefällen, und zwar bestehend aus
19 Schffl. 1 Mz. 3 V. 2⅛ S. Korn,
4 „ 3 „ — „ 2 — „ Haber.

665 fl. 3 kr. 2 pf. Latus.

665 fl.	3 kr.	2 pf.	Transport.
		17 fl. 30	kr. an Handlohn,
		10 fl. 39	kr. an kleinen Zehenten,
		9 fl. 30	kr. an Waldrecht.
		265 fl. 38¼	kr. wie vorher.
57 fl.	31 kr.	2 pf.	an besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.
722 fl.	35 kr.	— pf.	zusammen. Hievon
5 fl.	51 kr.	1 pf.	an Lasten abgezogen, verbleiben
716 fl.	43 kr.	3 pf.	reiner Ertrag.

Ansbach, den 28. December 1830.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Adelhofen betr. Memminger.

Bekanntmachung.

Da nach einem Ausschreiben der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 29sten vorigen Monats:

die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1831 aus der Altersklasse 1809 betr.

die definitive Berichtigung der Conscriptionsliste für den Stadtbezirk Bayreuth, und die Bescheidung der gegen die Verhandlungen der Conscriptions-Behörde angebrachten Reclamationen und Berufungen, am Montag den 31sten d. Mts. vor dem Königl. obersten Rekrutirungs-Rathe zu geschehen hat, so werden sämmtliche Conscriptionspflichtige des hiesigen Stadtbezirks aus der Altersklasse 1809 zu diesem Termin hiermit vorgeladen.

Bayreuth, am 6. Januar 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
Hagen.
Richter.

Vom K. Landgerichte Bayreuth.

Gegen den Nachlaß des Bauern Johann Schill zu Tröbersdorf ist rechtskräftig der Konkurs erkannt worden. Es ist daher zur Anmeldung der Forderungen eine Tagesfahrt auf den

31. Januar 1831 Vormittags 9 Uhr,

zum Vorbringen der Einreden dagegen eine Tagesfahrt auf den

28. Februar Vormittags 9 Uhr,

und zum Schlußverfahren eine Tagesfahrt auf den

28. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Schillische Gläubiger hiemit geladen werden. Das Nichterscheinen am ersten Termine hat den Ausschluß von der Masse, an den beiden andern Terminen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge und sind im ersten Termine alle Beweismittel in Ur- und Abschrift zu übergeben. Wer etwas in Händen hat, was zur Masse gehört, hat solches ungesäumt beim Konkursgericht zu übergeben. Im ersten Termine sollen sämmtliche Gläubiger mit dem Stande der Aktivmasse bekannt gemacht, und sie zugleich darüber vernommen werden, ob ein Contradiktor aufgestellt, und welche Bestimmungen hinsichtlich der Activmasse getroffen werden wollen. Bayreuth, den 5. November 1830.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Webermeisters Johann Bauer jun. zu Emtmannsberg, wird dessen Gesammtanwesen, bestehend aus:

1) 1 viertels Söldengut zu Emtmannsberg, Besitz-Nr. 16, Haus-Nr. 11, wozu die Huthgerechtigkeit in den Waldungen Pirschlitz, Hageureuth und

Lohe, dann Stadel, Hofraith und Schorgärtlein nebst

a) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, der Garten am Haus,
b) ¼ Tagwerk Feld, die Höhe,
c) ¼ Tagwerk Feld, die Lohe,
d) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, die Lohe,
e) 2 Klafter jährliches weiches Gerechtholz, aus der Forstei Emtmannsberg;

2) folgenden walzenden Grundstücken:

a) ¼ Tagwerk Feld, die Höhe, Steuer-Besitz-Nr. 17,
b) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, die Lohe, St. Bes. Nr. 18,
c) 1¼ Tagwerk Feld, die Sommer-Eggeten, St. Bes. Nr. 233,
d) 2 Tagwerk Holzanflug in der Hagenreuth, St. Bes. Nr. 259,
e) 2 Tagw. Wiesen, die Schäferswiese, St. Bes. 248,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

18. Februar 1831 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Schätzung kann in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden.

Bayreuth, den 2. December 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Wittwer, Bauer Peter Grammon von Viersetz und die Wittwe Anna Barbara Neupert von Wolfsbach haben bei ihrer bevorstehenden Verehelichung unter dem 4ten d. M. dahier bei Gericht die im vormaligen Fürstenthume Bayreuth gesetzlich geltende eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 9. April 1829.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Taglöhner Heinrich Feulner in Benk und seine Ehefrau Barbara, geb. Kreutzer, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 30. März c. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 24. April 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Schuhmachermeister Johann Georg Pfeiffer von Haag und dessen Ehefrau Anna, geb. Seeser von dort, haben vermög gerichtlichen Vertrags vom 20. April c. die in dem Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was, unbeschadet der Rechte Dritter, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 5. Mai 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Schneidermeister Georg Dünkel zu Benk und dessen Ehefrau Margaretha Barbara, geb. Höreth von da, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 5. Mai c. die in dem Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 7. Mai 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Berichtigung der Verlassenschaftsmasse der Wittwe Eva Margaretha Karl, Hebamme zu Mainroth, wird es nöthig, von deren Schuldenstand genaue Kenntniß zu erhalten. Es werden deshalb die Gläubiger der genannten Wittwe Karl aufgefordert, auf

Montag den 7. Februar k. J.

hierorts zu erscheinen, um ihre Forderungen um so gewisser anzubringen und zur Stelle nachzuweisen, als diejenigen, welche an dem festgesetzten Termine nicht erscheinen, bei Auseinandersetzung der Massa mit ihren Forderungen nicht werden berücksichtigt werden. Weismain, den 21. December 1830.

Königliches Landgericht.

Hahn, Ass., Ldr. abw.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieß wur-

den zwischen Lahm und Kaltenbrunn von Schwärzern 5 Stücke Flanell und 6 Stücke Zitz zurückgelassen. Der Eigenthümer dieser Gegenstände hat sich binnen 6 Monaten, von heute an über die Erfüllung der Zollverbindlichkeit auszuweisen, außerdessen die Confiscation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt werden würde.

Seßlach, den 21. December 1830.

Königliches Landgericht.

Pauer.

In der Kaufmann Herold und Müllerschen Konkurssache wurden die im heutigen Licitationstermin auf die zur Masse gehörigen Immobilien gelegten Gebote von der Kreditorschaft nicht genehmigt. Es werden daher diese Besitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 9 in der Ludwigsstraße mit — nach dem Maximiliansplatz gehenden Hinterhaus Nr. 20, und Garten;
b) das Wohnhaus Nr. 67 in der Ludwigsstraße, mit Hinterhaus Nr. 467 und Garten,
c) ein 40 []Ruthen großer Gemüßgarten an der Allee hinterm Schloß,
d) 4¼ Tgw. Feld an der Labyrinthe,

zum drittenmal dem Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den

17. Februar c.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß diesmal der Zuschlag ohne Berücksichtigung der Taxe erfolgt und den Gläubigern lediglich das Ablösungsrecht vorbehalten bleibt. Hof, am 23. December 1830.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Von der Zollschutzwache Kronach wurde in der Nacht vom 2. auf 3. December 1830 in der Stadt Kronach ohnfern der Biegenmühle eine Quantität Kaffee von 51 Pfd. Sporco aufgegriffen, wovon der Träger entflohen ist, und nicht ausgemittelt werden konnte. Auf den Grund des §. 106 der Zollordnung wird Jedermann, der auf das bezeichnete Gut Anspruch machen will, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

12. Junius 1831

dahier anzumelden, und sich über die Verzollung auszuweisen, widrigenfalls die Waare für eingeschwärzt und confiscirt erklärt, und der Erlös aus dem Verkaufe nach Vorschrift des §. 114 vertheilt werden soll.

Kronach, den 4. December 1830.

Königliches Landgericht.

Desch.

Wilhelm Bernard, Oeconom zu Ebermannstadt und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Stern haben die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft, vorbehaltlich der Rechte Dritter aus den in diesem Güterstande abgeschossenen Verträge aufgehoben, welches wegen der in der Folge von einem oder dem Andern Ehetheile einzugehenden Verträge oder Verbindlichkeiten zur Bemessung bekannt gemacht wird.

Ebermannstadt, den 22. December 1830.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Christoph Welsch, Bäckermeister aus Mainroth, hat sich eines ausgezeichneten Diebstahls in Verbindung mit Mehreren verdächtig gemacht, und sich hierauf von seiner Heimath entfernt. Derselbe hat sich auf die bereits unter dem 24. Julius l. Js. ergangene Edictalladung nicht gestellt, um sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung zu rechtfertigen. Zufolge des Art. 422 der Prozeßordnung in Strafsachen ergehet daher an denselben die 2te Ladung, sich binnen 3 Monaten dahier vor Gericht zu stellen, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen wird verfahren werden.

Weismain, den 26. October 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Sondinger.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger müssen die walzenden Grundstücke des Müllermeisters Georg Großmann zu Ottendorf:

1) der Leithenacker, auf 60 fl.,
2) das Spiesäckerlein, auf 50 fl.,
3) die Anwandswiese, auf 80 fl.,
4) die Theilwiese mit dem Mühlteich, auf 240 fl.,
5) die krumme Rainswiese, auf 80 fl.,
6) das obere Holz hinterm Tännig, auf 50 fl.,

7) das Tröbsenhölzlein, auf 150 fl.,
8) das untere Holz hinterm Tännig, auf 110 fl.,
9) die Baumänn'sche Baustadt, jetzt Wiese, auf 50 fl.,
10) das Fischwasser in der Loquitz, auf 100 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden. — Alle diejenigen, welche gesonnen sind, auf dieses oder jenes Grundstück ein Gebot zu legen, werden eingeladen, in dem auf

Donnerstag den fünften Februar 1831 Vormittags angesetzten peremtorischen Lizitationstermin im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts ihre Erklärungen abzugeben. — Hiebei werden die Gläubiger, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, aufgefordert, dieselben bis zu diesem Termin oder in demselben, Behufs ihrer Berücksichtigung anzuzeigen. Ludwigstadt, den 12. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller, Ldr.

Die hohe und niedere Jagdbarkeit der Königl. Forstrevier Speinshardt, welche durch den Tod des bisherigen Pächters zurückgefallen ist, wird nach einem hohen Beschlusse der K. Regierung des Obermainkreises

Dienstag den 1. Februar 1831

in dem Geschäftslokale des Königl. Rentamts zu Speinshardt nach den normalmäßigen Bedingungen in zwei Abtheilungen der Wiederverpachtung unterstellt, wozu Pachtliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verhandlung Nachmittags 2 Uhr beginnt und der Zuschlag Punkt 4 Uhr erfolgt. Speinshardt und Neustadt am Culm, den 29. December 1830.

Königlich Bayerisches
Rentamt. Forstamt.
Kohl. Frhr. v. Marschall.

In Folge einer höchsten Regierungs-Entschließung vom 13. December werden die Jagden der Bezirke

Flurberg,
Kreuzberg und
die Steinberger Jagd auf der Grün,

— gesondert — der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Dienstag den 18ten künftigen Monats und Jahrs
Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslocale dahier anberaumt, wozu pachtfähige Liebhaber eingeladen werden. Die Gränzen der Jagdbezirke, sowie die näheren Bedingnisse werden vor der Versteigerung eröffnet werden.

Kronach, am 23 December 1830.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.
Ritter. Panzer.

Durch höchstes Rescript K. Regierung, Kammer der Finanzen vom 8ten d. Mts wurde der zu wiederholende öffentliche Verpacht der im Revier Martinlamitz gelegenen hohen und niedern Jagd auf dem Kornberge, dann auf den anzänzenden Fluren, nach Buchbach, Steinselb, Spielberg, Dörfla3, Martinlamitz ꝛc. gehörig, anbefohlen. Zur Vornahme dieser Jagdverpachtung ist Termin auf

Samstag den 5. Februar k. Js.

festgestellt, und haben sich pachtfähige Jagdliebhaber am benannten Tag früh 11 Uhr im Mehlhornischen Gasthof zu Schwarzenbach a. d. S. einzufinden.

Am 22. December 1830.

K. Rentamt Hof. K. Forstamt Selb.
Brater. Kalbskopf.

Der Webermeister Adam Windisch zu Buchau und die ledige Kunigunda Barbara von Thurn von der Kleetz haben die Gütergemeinschaft nach dem unterm heutigen abgeschlossenen Ehevertrag unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Thurnau, am 27. November 1830.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Joseph Wendler aus Redensdorf, im Bezirke des unterzeichneten Herrschaftsgerichts, ehelicher Sohn des Bauern Johann Georg Wendler und dessen Ehefrau M. Kunigunda gebornen Würstlein ist nach Aussage vereideter Zeugen als Soldat des Königl. Bayerischen 6ten Chevaurlegers-Regiments im Jahre 1812 in Rußland, wo er den Feldzug mitmachte, gestorben. Auf desfallsigen Antrag der Intestaterben dieses Joseph Wendler werden alle, welche irgend einen Anspruch an dessen Verlassenschaft zu machen haben, auf-

gefordert, binnen 6 Monaten von heute an ihre Ansprüche unter Vorlage der treffenden Beweißmittel um so gewisser dahier anzubringen, als sonst ohne weitere Rücksicht hierauf die Verlassenschaft an die bekannten Intestaterben hinausgegeben werden wird.

Banz, am 28. December 1830.

Herzogl. Bayer. Herrschaftsgericht.

Fridrich.

In der Concurssache des Maurers und Steinhauers Johann Schwarz sen. zu Pinzberg wurde heute der Präclusions- und Locations-Bescheid in Kraft der Verkündung am Gerichtsbrett angeschlagen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Eunreuth, 28. December 1830.

Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht 1ster Classe Eunreuth.

Wilfert.

Am 20. Januar k. J. Vormittags wird auf den dasigen herrschaftl. Getraidspeichern eine bedeutende Quantität Waizen und Gerste aus dem heurigen Erndtejahr, durch Aufstrich verkauft und dies hiermit bekannt gemacht.

Guttenberg, den 29. December 1830.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat Januar 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1¼ Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 8 kr. 3 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 17 kr 3 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ¼ Pfund kostet 2 kr. 1 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 4 kr. 3 pf. ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. 1 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 1 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 8 kr. 3 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 13 kr. — pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 3 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 2 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 8 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 1 pf.; eine Maas Hierse 7 kr. — pf.; eine Maas Heidel 6 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 3 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekröß 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf., 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat December 1830.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. 54 kr. bis 16 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. 42 kr. bis 14 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 51 kr. bis 9 fl. 42 kr.;

ein Scheffel Haber 3 fl. 48 kr. bis 5 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen 13 fl. 48 kr. bis 15 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen 15 fl. — kr. bis 18 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 30 kr. bis 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 9. fl — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 45 kr. bis 7 fl. 30 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 28 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 20 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Ente 28 kr. bis 35 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 15 kr.; ein junges Huhn 16 kr. bis 24 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 4½ kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 7½ kr. bis 9 kr.; ein Haase — fl. 48 kr. bis 1 fl. 3 kr.; ein Schnepfe — fl — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 33 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 20 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr bis 6 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 6. Januar 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen, erster rechtskundiger Bürgermeister.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Zur gefälligen Beachtung der Herren Schulvorstände und Lehrer.

Vom 1. Januar 1831 angefangen, kann durch alle K. Postämter und Posterpeditionen bezogen werden:

Der Correspondent für Volksschullehrer. Eine pädagogische Zeitschrift.

Den Inhalt dieses Journals, wovon alle Samstage ein ganzer Bogen die Presse verlassen wird, werden folgende Gegenstände bilden:

a) Pädagogische Aufsätze. b) Anzeigen und Beurtheilungen über erschienene Erziehungs-, Unterrichts- und Jugend-Schriften. c) Schulverordnungen und andere ähnliche Verfügungen. d) Dienstes-Erledigungen, Dienstes-Verleihungen, Versetzungen und Beförderungen. e) Nekrologe vorzüglich verdienter Schulvorstände und Lehrer. f) Nachrichten von den bis jetzt bestehenden Privat-Unterstützungs-Vereinen des Lehrer-Personals. g) Innländische Veränderungen und Verbesserungen im Volksschulwesen. h) Ausländische Schulnachrichten. i) Miszellen.

Die wöchentliche Herausgabe macht die unverzügliche Mittheilung dieser Notizen möglich, und der angenommene Hauptgrundsatz, allen Kreisen gleiche Aufmerksamkeit zu widmen, wird diese Zeitschrift zu einer allgemein interessanten Erscheinung erheben.

Der halbjährige Preis ist, ohne Porto, auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt, der den dießfallsigen Verordnungen gemäß, im Voraus zu entrichten ist.

Die seit dem 1. Januar erschienenen Stücke werden den Abnehmern, wenn die Bestellungen nicht mehr in diesem Monate bewerkstelliget werden können, beigeschlossen.

Denjenigen Lehrern ꝛc., die sich auf diese Zeitschrift seit dem Monate August d. J. subscribirt haben, wird hiemit eröffnet, daß sie sich in diesem Betreffe, wie die übrigen Abnehmer, nun ungesäumt an die nächstgelegenen K. Posterpeditionen zu wenden haben. Auf den Grund ihrer Unterschriften würden ihnen zwar diese Blätter auch ohne Pränumeration zugesendet werden; wenn sie aber in Erwägung ziehen, daß die K. Postbehörden alsdann derlei Sendungen nicht mehr als Zeitungs-, sondern als Brief-Sachen betrachten würden, bei welchen, wie bekannt, der Porto-Betrag durch die Schwere des Gewichtes bestimmt wird; so

werden sie einsehen, daß sie sich hiedurch eine bedeutende Summe von Auslagen ersparen können.

Die Herren Lokal-Schul-Inspektoren, Magistrats- und Gemeinde-Vorstände werden höflichst ersucht, die Lehrer auf diese Bekanntmachung gefälligst aufmerksam zu machen.

München, im Monate December 1830.

Die Redaktion.

Ein Frauenzimmer von gebildetem Stande, welches in allen Fächern des bürgerlichen und herrschaftlichen Haushaltes geübt ist, bereits in einigen soliden Häusern geraume Zeit als Haushälterin oder Verwalterin im Dienste war, und sich darüber mit sehr guten Zeugnissen ausweisen, auch auf Verlangen Caution stellen kann, wünscht als solche oder auch als Ladenjungfer in einem Handlungshause, eine anderweitige Unterkunft. Portofreie Briefe wollen gefälligst an die Redaction dieses Blattes unter der Aufschrift F. T. gesendet werden, wo das Nähere zu erfahren ist.

Ein in bestem Zustande befindlicher Schlitten, sammt Decke, Schneenetz, Lenkseil, Rollenzeug etc. ist zu verkaufen. Das Nähere E. Nr. 38.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. Januar. Michael Küchler, Hautboist im K. 13. Linien-Infant.-Regiment dahier, mit Aug. Christ. Doroth. Ramming.

— — Jakob Ruckdäschel, Webermeister im Neuenwege, mit der Wittwe Anna Marg. Barb. Lindenthaler.

Den 6. Jan. Der Tanzlehrer Johann Hahn dahier, ein Wittwer, mit Maria Elisabetha Johanna Reppisch aus Münchberg.

Geborne.

Den 21. December. Die todtgeborne Tochter des Kutschers Maisel dahier.

Den 23. Dec. Die Tochter des kürzlich verstorbenen Mitbürgers Wirth zu St. Georgen.

Den 27. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Dec. Die Tochter des Bürgers und Mulzers Tannreuther zu St. Georgen.

Den 28. Dec. Die Tochter des Pachters Stützinger daselbst.

Den 30. Dec. Die Tochter des Maurergesellen Sack dahier.

Den 31. Dec. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Thaumüller dahier.

Den 2. Januar. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Sinn zu St. Georgen.

Den 3. Jan. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Schierbel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers, Knopfmachermeisters und Crepinarbeiters Mösch dahier.

Den 4. Jan. Der Sohn des Bürgers und Gärtners Leindecker dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 5. Jan. Die Tochter des Mitbürgers und Bauersmanns Friedel in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 21. December. Die todtgeborne Tochter des Kutschers Maisel dahier.

— — Die Wittwe des Webermeisters Kolb im neuen Weg, alt 52 Jahre.

Den 23. December. Johanna Elisabetha Roschi, aus Etoill bei Mainz, alt 72 Jahre.

Den 28. Dec. Die hinterlassene Tochter des Pachtbauers Popp dahier, alt 74 Jahre, 1 Monat und 23 Tage.

— — Joh. Preiß, Taglöhner im neuen Wege, alt 63 Jahre.

Den 30. Dec. Die Wittwe des Bürgers und Siebmachermeisters Schmidt dahier, alt 63 Jahre.

— — Die Wittwe des Taglöhners Leindecker dahier, alt 89 Jahre.

Den 31 Dec. Der Sohn des Bauersmanns Hübner auf der Wiesen, alt 5 Monate und 14 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Schmidt dahier, alt 55 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Raps dahier, alt 8 Monate und 27 Tage.

Den 1. Januar. Der Nachtwächter Weinzierl dahier, alt 56 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

Den 2. Jan. Die ledige Walther dahier, alt 30 Jahre.

Den 4. Jan. Der Sohn des Taglöhners Krodel dahier, alt 9 Jahre und 3 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 5. Bayreuth, Dienstag am 11. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach Ansicht und Prüfung der eingekommenen Gesuche um Wieder- oder Neuverleihung von Stipendien aus dem Bayreuth-Heilbronner Stipendien-Fond für das Studien-Jahr 18$\frac{3}{1}$ hat die unterfertigte Königl. Regierung folgende Verwilligungen beschlossen:

I. Zum Fortbezug:

A. Universitäts-Stipendien:

1)	dem Theologen und Philologen Hermann Alexander Benker aus Krötenbruck	35 fl.
2)	dem Theologen August Heinrich Ferdinand Degel aus Hof	25 fl.
3)	dem der Rechtswissenschaft beflissenen Christ. Ludwig Wilhelm Ernst Dietsch aus Münchberg	25 fl.
4)	dem die Rechte studierenden Johann Eckhardt aus Schwarzenbach a. S.	25 fl.
5)	dem Theologen Ernst Friedrich Fischer aus Bayreuth	25 fl.
6)	dem Theologen Gottl. Friedr. Christ. Friedlein aus Naila	25 fl.
7)	dem Theologen und Philologen Julius Adolph Heinrich Frisch aus Thiersheim	40 fl.
8)	dem die Rechtswissenschaft studierenden Hermann Grießhammer aus Bayreuth	50 fl.
9)	dem Theologen Moriz Julius Hartung aus Pilgramsreuth	40 fl.
10)	dem Theologen und Philologen Johann Paul Hechtfischer aus Selb	40 fl.
11)	dem Medizin studierenden Eugen Moriz Amand Heim aus Bayreuth	40 fl.
12)	dem Philologen Gottfried Herold aus Hof	40 fl.
13)	dem Rechtskandidaten Joachim Herrmann Hofmann aus Bayreuth	40 fl.
14)	dem Theologen Johann Jubitz aus Bayreuth	40 fl.
15)	dem der Arzneikunde beflissenen Friedrich Kraus aus Peesten, bei Thurnau	25 fl.
16)	dem Theologen Johann Heinrich Christian Keysler aus Thurnau	25 fl.
17)	dem Theologen Christian Laubmann aus Hof	25 fl.
18)	dem Theologen und Philologen Friedrich Carl Lippert aus Culmbach	30 fl.
19)	dem Rechtskandidaten Friedrich Carl Maison aus Birk	60 fl.
20)	dem Theologen und Philologen Johann Christoph Matthäus aus Kirchenlamitz	30 fl.
21)	dem Theologen Friedrich Christ. Munzert aus Gefrees	25 fl.

22) dem Theologen Johann Friedrich Munzert von da . . . . . 25 fl.
23) dem Theologen Johann Friedrich Peez aus Selbitz . . . . . 25 fl.
24) dem Philologen Heinrich Eduard Raab aus Bayreuth . . . . . 25 fl.
25) dem Theologen Johann Pankratz Scheerer aus Hof . . . . . 30 fl.
26) dem Theologen und Philologen Joh. Friedr. Christ. Wilhelm Schmidt aus Kreußen . 40 fl.
27) dem Johann Adam Schmidt aus Bayreuth . . . . . 25 fl.
28) dem Theologen und Philologen Ferdinand Schöntag aus Münchberg . . . . 30 fl.
29) dem Johann Georg Stahlmann aus Emtmannsberg . . . . . 30 fl.
30) dem Friedrich Wilhelm Carl Schmiedgen aus Caulsdorf, Cameralia studierend . . 25 fl.
31) dem Juristen August von Schallern aus Bayreuth . . . . . 50 fl.
32) dem Theologen und Philologen Carl Seyffert aus Hof . . . . . 30 fl.
33) dem Theologen August Wagner aus Schwarzenbach a. S. . . . . 40 fl.
34) dem Johann Erhardt Wendler aus Wölbersbach . . . . . 50 fl.
35) dem die Rechte studierenden Gustav Weyse aus Bayreuth, incl. 15 fl. Erhöhung, wegen erlangter erster Note . . . . . 40 fl.
36) dem Theologen und Mathematiker Johann Lorenz Wöckel aus Pegnitz . . . 60 fl.
37) dem Theologen Christ. Heinrich Wucherer aus Bayreuth . . . . . 40 fl.

B. Gymnasial-Stipendien.

1) dem Schüler der II. Gymnasialklasse, Georg Aug. Christ. Roßmund Fischer aus Kirchenlamitz 15 fl.
2) dem Schüler derselben Klasse, Christ. Anton Streit aus Berneck . . . . 15 fl.
3) dem Schüler der I. Gymnasialklasse, Wilhelm Carl Fischer aus Hallerstein . . . 15 fl.
4) dem Schüler der III. Gymnasialklasse zu Zweibrücken, Ernst Friedlein aus Naila . . 15 fl.

II. Neue Verwilligungen:

1. für die Universität:

1) dem die Rechtswissenschaft studierenden Wilhelm Heinrich Christian Buchner aus Bayreuth 25 fl.
2) dem Theologen und Philologen Johann Wilhelm Fuchs aus Schwarzenbach a. S. . . 25 fl.
3) dem Juristen August Köppel aus Bayreuth . . . . . 25 fl.
4) dem Theologen und Philologen Christian Lenz aus Gefrees . . . . . 25 fl.
5) dem der Rechte beflissenen Hermann Richter aus Bayreuth . . . . . 30 fl.
6) dem Theologen Gottlieb Sieger aus Schwarzenbach a. S. . . . . 25 fl.
7) dem Theologie studierenden Carl Weltrich aus Culmbach . . . . . 25 fl.
8) dem Mediziner Joh. M. Zimmermann aus Bayreuth . . . . . 25 fl.
9) dem Studierenden Joseph Friedrich Alexander Riedel aus Hof . . . . 25 fl.
10) dem Studierenden August Menzel aus Hof . . . . . 25 fl.
11) dem Theologen Georg Friedrich Christ. Bauernfeind aus Bayreuth . . . . 25 fl.
12) dem Philologen August Friedrich Schmidt aus Culmbach . . . . . 20 fl.
13) dem Theologen Johann Neidhardt aus Goldkronach . . . . . 25 fl.
14) dem Theologen Carl Laubmann aus Hof . . . . . 25 fl.
15) dem Theologen Heinrich Christ. Peez aus Selbitz . . . . . 25 fl.

2. für das Gymnasium.

1) dem Gymnasialschüler der II. Classe, Jacob Amos aus Bayreuth . . . . 10 fl.
2) dem Gymnasialschüler der I. Classe, Otto Carl Philipp Wilhelm Gabler von da . . 15 fl.
3) dem Gymnasialschüler der I. Classe, Christ. Theodor Eisenhut dahier . . . . 10 fl.
4) dem Gymnasialschüler derselben Classe, Heinrich Eduard Herrmann Roth aus St. Johannis 10 fl.
5) dem Schüler Erhardt Friedrich Nothe aus Bayreuth; . . . . . 10 fl.

Vorstehende Stipendien sind in halbjährigen Raten, gegenwärtig für das Winter-Semester, und im Monat Juni für das Sommerhalbjahr gegen Universitäts-Präsenz-Scheine und vorschriftsmäßige Quittungen bei der zur Zahlung angewiesenen Stipendien-Fonds-Administration in herkömmlicher Art zu beziehen.

Da übrigens auch dießmal wieder mehrere Verleihungs-Gesuche sehr spät und lange nach Eintritt des neuen Studienjahrs eingekommen sind, so wird zur künftigen Beseitigung des Verzuges der Bewilligungen festgesetzt, daß auf Eingaben, welche nicht bis zum 1. October vorliegen, keine Rücksicht genommen werden wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Heilsbronner Stipendien-Verleihung betr. Geret.

Bayreuth, den 3. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Speinshardt, im Landgerichte Eschenbach, welche zum Dekanate Kemnath und zur bischöflichen Diöcese Regensburg gehört, ist durch Beförderung des Pfarrers in Erledigung gekommen. Die Pfarrei erstreckt sich über 10 Dörfer mit einer Bevölkerung von mehr als 1600 Seelen. Der Bezirk ist ziemlich gerundet. Anderthalb Stunden ist die weiteste Entfernung vom Pfarrsitze. Dem Pfarrer ist ein Hülfspriester beigegeben, der zugleich den Gottesdienst in den Filialkirchen zu Tremersdorf und Bibrach besorgt. In der Pfarrei befinden sich 3 Schulen unter der Inspektion des Pfarrers.

Das Einkommen besteht aus folgenden Bezügen:

675 fl.	— kr.	Besoldung und Holzsurrogat aus dem Königl. Staats-Aerar,	
48 fl.	— kr.	aus dem Pfarrwiddum 7 Tagwerk Ackerland, 2½ Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Gartenland, wozu nach der Fassion noch einige Tagw. Hutwaiden kommen sollen,	
164 fl.	8 kr.	aus Dienstverrichtungen, Stolgefällen und fundirte Messen,	
20 fl.	— kr.	Anschlag der freien Wohnung in dem ehemaligen Klostergebäude,	
907 fl.	8 kr.	zusammen. Nach Abzug der Lasten mit	
8 fl.	52 kr.	bleibt	
898 fl.	16 kr.	reines Einkommen.	

Ueberdieß erhält der Pfarrer noch besonders für den Hilfspriester 300 fl. aus der Staatskasse.

Geistliche, welche sich um diese Pfarrstelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen begleitet, binnen drei Wochen einzureichen. Auf Klostergeistliche wird vorzüglich Rücksicht genommen werden, weil Speinshart eine ehemalige Klosterpfarrei war, indessen sind auch andere Geistliche von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der katholischen Pfarrstelle zu Speinshardt betr. Geret.

Bayreuth, den 4. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die allerhöchste Königl. Verordnung, Schutzpocken-Impfung betr., vom 22. December v. J., (vid. Regierungsblatt Nr. 47 vom 29. December 1830) §. 7 werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises angewiesen, unter Rücksprache mit den Physikaten, eine neue Eintheilung von Impf-Bezirken zu entwerfen, den Umfang der Impfsprengel und Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei die genaueste Sorge zu tragen, daß die letztern nicht über 2 Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirks entfernt sind, soferne nicht die örtlichen Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Ausnahme unausweichlich begründen.

Der Entwurf dieser neuen Eintheilung ist mit den erforderlichen Erläuterungen und Bemerkungen in einem nicht zu überschreitenden Termine von 3 Wochen hieher zur Genehmigung vorzulegen, um sodann die weitern Instruktionen über die Vollziehung der allerhöchsten Verordnungen nebst nöthigen Formularien den Behörden mittheilen zu können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Impfung betreffend.

Geret.

Bayreuth, den 4. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K Rentämter des Obermainkreises erhalten die Weisung:

den Conscriptions-Behörden ihres Bezirkes auf deren Verlangen einen angemessenen Vorschuß Behufs der am 15ten l M. zu bewirkenden Vorstelligmachung bei dem K. obersten Rekrutirungs-Rathe auf Abrechnung der von denselben zu übergebenden Kosten-Liquidation zu verabreichen und solchen bis zur definitiven Verrechnung vorzumerken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Ober-Mainkreises.

Conscriptionskosten betr.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Da nach einem Ausschreiben der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 29sten vorigen Monats:

die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1831 aus der Altersklasse 1809 betr.

die definitive Berichtigung der Conscriptionsliste für den Stadtbezirk Bayreuth, und die Bescheidung der gegen die Verhandlungen der Conscriptions-Behörde angebrachten Reclamationen und Berufungen, am Montag den 31sten d. Ms. vor dem Königl. obersten Rekrutirungs-Rathe zu geschehen hat, so wird sämmtlichen Conscriptionspflichtigen des hiesigen Stadtbezirks aus der Altersklasse 1809 von diesem Termin hiermit Kenntniß gegeben.

Bayreuth, am 6. Januar 1831.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Richter.

Der Schuhmachergeselle Georg Popp in Ramsenthal und dessen Verlobte Margaretha Götschel von Treßendorf haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 9. November curr. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. December 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Pferde-Lieferungen betr.

In Folge allerhöchsten Auftrages schließet die unterfertigte Stelle Lieferungs-Accorde für 102 Cuirassier- und 150 Chevaurlegers-Pferde in Loosen zu 25, auch 12 bis 6 Stücke, oder sonst in ähnlicher Anzahl, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung ab.

Zu diesen Lieferungen werden nur Unterthanen des Königreichs zugelassen.

Zur Abschließung dieser allerhöchst angeordneten Lieferungs-Accorde wird auf den 31sten dieses Monates Tagfahrt anberaumt, die Verhandlungen selbst werden in dem Bureau der unterfertigten Stelle, welches in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude in der Schönfeld-Straße

zu ebener Erde sich befindet, vorgenommen, nehmen am benannten Tage früh 8 Uhr ihren Anfang, und um 12 Uhr Mittags wird das Protokoll geschlossen, sodann kein Nachgebot mehr angenommen.

München, den 5. Jänner 1831.

Die Königliche Administrations-Commission der Militair-Fohlenhöfe.

Von der Königl. Zollschutzwache wurden nachstehende Gegenstände als Schwärzgüter aufgegriffen:

1) 33¼ Pfund Caffee in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli 1829 in Feilitzsch;
2) 41 Pfd. Zucker und 77 Pfd. Caffee in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli curr. beim Kreutzstein;
3) 30 Pfd. Wollentuch und 4 Pfd. Merino in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli curr. bei dem sogenannten Rehberg;
4) 5¼ Pfd. Caffee am 10 August curr. auf dem Weg zwischen Hartmannsreuth und Leimitz;
5) 10 Pfd. Caffee am 28. August curr. beim untern Rögnersholz;
6) 26 Pfd. Caffee am 5. Sept. curr. bei Unterhartmannsreuth;
7) 12¼ Pfd. Caffee am 2. October curr ohnweit der Gränze hinter Gattendorf;
8) 43 Pfd. Taback am 20. September curr. beim Fröhlichenstein;
9) 31 Pfd. Caffee am 27. Oct. c. beim hohen Steeg;
10) 92¼ Pfd. Caffee am 13. November curr. ohnweit des Orts Töpen;
11) 23 Pfd. Caffee am 5. November curr. bei der untern steinernen Brücke;
12) 364 Pfd. Baumwollenwaare in der Korbmacher Seidelischen Wohnung zu Conradsreuth am 13. November curr., bestehend aus
    a) 49 Duzend baumwollene Handschuhe,
    b) 2 Duzend weiße Strümpfe,
    c) 19 Stück weißer Pique,
    d) 50 „ gedruckter Pique in verschiedenen Farben,
    e) 6 Dzd. weiße Chemisets und
    f) 111¼ Dzd. baumwollene weiße und schwarze Mützen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden nun hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf den

31. Mai 1831

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem in contumaciam gegen sie verfahren, über die Waare selbst aber die Confiscation ausgesprochen werden wird.

Hof, am 11. November 1830.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Kaufmann Herold et Müllerschen Concurssache dahier haben wir zum weitern Verstrich nachfolgender Kaufmannswaaren, als:

seidene Lüzen, seidene Schnüre, Stickband, Stickgarn, Nähgarn, Köperband, Schnürsenkel, Madrastücher mit Franzen und mit Bouquets, ächter Gold- und Silberborten, Kameelgarn, Wollengords und anderer Hosenzeuge, leinen und baumwollen Atlas, Kattun, seidene Westenzeuge, Leinwand, Wollentuch, dann mehrerem Mobiliar- und Hausgeräthe

einen Termin auf den

31. Januar c.

und folgende Tage anberaumt, wozu wir Kaufsliebhaber andurch einladen.

Hof, am 3. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg werden die Realitäten des Gotthelf Riezoldi von Unteraurach, wie solche im Intelligenzblatte Nr. 131 l. Js. näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

25. Jänner früh 10 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 16. December 1830.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Im Wege der Rechtshülfe werden die dem Bauer Jacob Merz zu Pordorf gehörigen Realitäten:

a) ein Viertelshof, B. Nr. 28, bestehend aus einem neugebauten Wohnhause und Stadel, einer Hofraith, ⅛ Tagw. Garten, 16¼ Tagw. Feld, ¾ Tgw. Holzrecht und dem Nutzantheil an den noch

unvertheilten Gemeindegründen, lehenbar zum K. Rentamte Waischenfeld und handlohnbar dahin mit 10 pro Ct.

2) ¼ Tg. Feld, der Herrmannstaig, B. Nr. 29, lehenbar zum gedachten Rentamte und handlohnbar eben dahin mit 10 pro Ct.

c) ¼ Tagw. Feld, das Aengerlein, B. Nr. 47, lehenbar zu demselben Rentamte und handlohnbar mit 10 pro Ct.

d) ¼ Tgw. Feld, der Ludwacherweg, B. Nr. 1[3], lehenbar zu ebendemselben Rentamte und handlohnbar dahin, wie vorhin,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Freitag den 28. Januar 1831

Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Pordorf erscheinen, daselbst ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesezes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Hollfeld, am 6. December 1830.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, K. Ldr.

In der Concurssache des Georg Dorn zu Pommersfelden werden dessen Gläubiger hiemit benachrichtiget, daß das erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung heute an die Gerichtstafel geheftet worden seye. Höchstadt, am 8. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Die zur Konkursmassa des Kornbäckers Georg Rüßlein von Litzendorf gehörigen Güter, als:

1) ein Söldenhaus, Nr. 33, mit realer Bäckergerechtigkeit, Scheune, Hofraith und Garten, Königl. Lehen, reicht jährlich 12¼ kr. Erbzinns und ist mit 10 Procent handlohnbar, dann dem Gemeindetheile und einem Holze im Geisberg, freieigen, auf . . . . . 455 fl. — kr.
Kapital besteuert und taxirt auf 438 fl. 20 kr.

2) ¼ Tagwerk Feld, der große Acker, Kgl. Lehen, reicht jährlich 56¼ kr. Erbzinns, 1 Metz — V. 1¼ Sechztl. Waiz, 2 V. 2¼ Schztl Habergült, ist mit 10 Procent handlohnbar, unter B. Nr. 92, Distrikt Naisa, aus 525 fl. Kapital besteuert, zehentpflichtig und taxirt auf . 441 fl. 40 kr.

3) eine Wiese, die dörre Wiese, Kgl. Lehen, reicht jährlich 28¼ kr. Erbzinns, 2 V. ¼ Schztl. Waiz, 2 V. ¼ Schztl. Korngült, ist mit 10 Procent handlohnbar, unter B. Nr. 83, Distrikt Schammelsdorf, aus 145 fl. Kapital besteuert, zehntpflichtig und taxirt auf . . . . 125 fl. — kr.

werden am

Mittwoch den 19. Januar 1831 Vormittags von 9 — 12 Uhr

am Gerichtssitze öffentlich versteigert, und Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß, wenn die Taxe erreicht oder überboten wird, weder eine weitere Versteigerung, noch das Einlösungsrecht mehr stattfindet, sondern der Hinschlag unbedingt erfolgt. Bamberg, den 13. December 1830.

Königliches Landgericht Bamberg I.
D. l. imped.
Konrad, Assessor.

Die zur Konkursmasa des Joseph Mattmann zu Gaustadt, dessen Konkurssache dem unterfertigten Gerichte commissorio modo zur Instruktion und Entscheidung übertragen ist, gehörigen Güter, als:

1) ein Söldengütlein sammt Zugehören, Kgl. Lehen, reicht jährlich 1 fl. 21 kr. Erbzinns, ist mit 10 Procent handlohnbar, unter B. Nr. 230 [a]), aus 650 fl. Kapital besteuert und mit 1500 fl. assekurirt, taxirt auf 1050 fl.;

2) ¹⁄₈° Morgen Feld Eggeten, Wiesen und Buschholz, die Mundschenk genannt, Kgl. Lehen, reicht jährlich 12 kr. Erbzins, ist mit 10 Procent handlohnbar, unter B. Nr. 240, aus 405 fl. Kapital besteuert und zehentpflichtig, taxirt auf 341 fl.;

3) a) ¼ Achtel Feld beim Rödelbach, Kgl. Lehen, reicht jährlich 5 kr. Erbzinns, 2 Mtz. Korn-, 1 Mtz. ¾tel Habergült, ist mit 10 Procent handlohnbar, unter B. Nr. 32 [a]), aus 125 fl. Kapital besteuert und zehentfrei, dann

b) 5¼ Morgen Feld allda, Kgl. Lehen, reicht jährlich 36 kr. Erbzinns,

1 Mtz. 18¾tel Waiz-,
1 „ 18¾tel Korn-,
2 „ 18¾tel Gersten- } Gült,

ist mit 10 Procent handlohnbar, unter B. Nr. 233 b), aus 375 fl. Kapital besteuert und zehentfrei, taxirt auf 675 fl.;

4) 2⅛ Morgen Wiese, die Jungfernwiese, Kgl. Lehen, reicht jährlich 3 kr. Erbzinns, 1 Mtz. 18⅞tel Waitz-, 2 Mtz. 3⅝tel Korn-, 2 Mtz. 18⅞tel Habergült, ist mit 10 Procent handlohnbar, unter B. Nr. 238 auf 400 fl. Kapital besteuert und zehentfrei, taxirt auf 450 fl.,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und erster Feilungstermin auf

Mittwoch den 12. Januar 1831 Vormittags von 9 — 12 Uhr

in Gerichtslokale anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das sub Nr. 3 beschriebene Feld in 4 Abtheilungen versteigert, und weder eine weitere Versteigerung noch das Einlösungsrecht stattfindet, sondern der unwiderrufliche Hinschlag sogleich erfolgt, wenn am ersten Strichstermine die Taxe erreicht oder überbothen wird. Bamberg, den 7. December 1830.

Königliches Landgericht Bamberg I.
D. l. imped.
Konrad, Assessor.

Am 7. October d. J. Abends um 6 Uhr wurden von einer unbekannten Mannsperson, die bei Annäherung eines Gensdarm die Flucht ergriff, ein Hut Zucker zu 10 Pfund beim Schmölzer Steinbruch abgeworfen. Da von dieser verlassenen Waare die Defraudation des gesetzlichen Eingangszolles angenommen werden muß, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiermit öffentlich aufgefordert, sich gegen den wider ihn vorliegenden Verdacht binnen 6 Monaten vor dem unterzeichneten K. Untersuchungsgerichte zu verantworten, widrigenfalls die Confiscation der Waare ausgesprochen und nach Vorschrift der Zollordnung darüber verfügt werden wird.

Kronach, den 3. December 1830.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am 12ten d. Mts. um 11 Uhr wurden bei Oberlangenstadt zwei unbekannte Mannspersonen betroffen, die bei Annäherung eines Gensdarm die Flucht ergriffen, nachdem jeder von ihnen ein Säckchen mit 23 und respec. 24¼ Pfund raffinirten Zucker von sich geworfen hatte. Da von dieser verlassenen Waare angenommen werden muß, daß sie mit Umgehung der zollordnungsmäßigen Behandlung eingebracht wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten über den wider ihn vorliegenden Verdacht vor dem unterzeichneten Untersuchungsgericht zu verantworten, widrigenfalls die Confiscation der Waare ausgesprochen und nach Vorschrift der Zollordnung über den Erlöß verfügt werden wird.

Kronach, den 16. December 1830.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

Steckbrief.

Christoph Knott, lediger Dienstknecht von Eschldorf, Landgerichts Kemnath ist eines Diebstahls-Vergehens verdächtig, und hat sich im Monat September v. J. entfernt, ohne daß man bisher seinen Aufenthalt erforschen konnte. Man ersucht sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen und dem unterzeichneten Gerichte auszuliefern.

Tirschenreuth, den 1. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
v. n.
Metschnabl, 1ster Assessor.

Einem Dienstknechte dahier wurden entwendet:

Ein Mantel mit Aermeln und einfachem Kragen von hechtgrauem Tuch,
ein dunkelblau tuchenes Goller mit überspannenen Knöpfen,
ein tuchener Ueberrock, olivengrün, mit dergleichen überspannenen Knöpfen,
ein paar dunkelblau tuchene, mit Kalbleder besetzte Reithosen,
ein baumwollenes rothgegittertes Sacktuch,
ein runder Filzhut,
ein paar dunkelblau tuchene Kappen mit ledernen Schirmen,
ein paar durchaus genagelte Halbstiefel,
vier Hemden mit Litt. I. mittelst gebleichten Zwirnes vorne an der Brust gezeichnet,
ein geschriebenes Gebetbuch, mit dem Titel: das Liliengärtlein.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Effecten gewarnt, und aufgefordert, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Scheßlitz, am 4. Jänner 1831.

Königliches Landgericht.

Hauptmann, Ldr.

Laut Vertrages d. a. Lichtenfels, den 22. September c. haben der Bauernsohn Johann Dumsky von Oberoberndorf, K. Landgerichts Scheßlitz, und die ledige Barbara Sänger von Oberleiterbach, hiesigen Bezirkes, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 7. December 1830.

Königliches Landgericht.

Schell.

Alle Diejenigen, welche in der Johann Vogelschen Concurssache von Afterthal in dem am 20sten dies angestandenen 1sten Edictstage, ihre allenfallsigen Forderungen nicht angemeldet und liquidirt haben, werden damit, dem in der Edictalladung vom 10. November angedrohten Präjudize gemäß, von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen.

Gräfenberg, am 21. December 1830.

Königliches Landgericht hieselbst.

v. Landgraf.

Nach vorliegenden Zeugenaussagen ist Conrad Spörlein von Grosziegenfeld, welcher als Soldat bei dem Kgl. 13ten Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, im Jahre 1813 im Spitale zu Herzberg verstorben. Diejenigen, welche an dessen Hinterlassenschaft eine Forderung zu machen gedenken, haben solche binnen 6 Monaten und längstens bis zum

8. Juni 1831

dahier anzumelden, als ansonst das Vermögen an die nächsten Erben hinausgegeben werden soll.

Scheßlitz, am 30. November 1830.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Das aerarialische Grundstück: 1 Tagwerk 50 Ruthen die lange Steigwiese, bei Creußen wird

Freitag den 21sten d. M. Vormittags

im hiesigen Rentamts-Locale, auf ein oder auch mehrere Jahre öffentlich verpachtet. Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen. Pegnitz, am 7. Januar 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Donnerstag am 13. Januar 1831, Morgens 10 Uhr wird bei dem unterfertigten Kgl. Amte der disponible Vorrath gut erhaltener und wohlgereinigter Gerstenfrucht aus dem heurigen Erndtejahre von circa 70 Schäffeln öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Rattelsdorf, am 30. December 1830.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Mehrere Auswärtige sind pro 18$\frac{3}{4}$ mit verfallenen Dominical-Grund- und Haussteuern im Rückstande. Indem man die schleunige hieher zu leistende Zahlung in Erinnerung bringt, bemerkt man: daß bei längerer Zögerung Zwangsverfügungen eingeleitet werden müssen.

Gößweinstein, am 6. Januar 1831.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist im Besitze nicht unwichtiger handschriftlicher, gleichzeitiger und authentischer Nachrichten über die unmittelbaren Pfarreien der Decanate Eulmbach, Berneck, Mönchberg, Hof und Steben, auch über die ehemaligen Bayreuthischen Pfarreien in den Decanaten Bamberg und Gräfenberg, aus dem sechzehnten Jahrhundert. Denjenigen seiner verehrten Herren Amtsbrüder, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, ist er gegen Uebernahme der Post- und Copialgebühren erbötig, die treffenden Auszüge zu besorgen. Weiden, den 7. Januar 1831.

Th. Dorfmüller.

Beste Braunschweiger Würste bei

Friedr. Carl Münch sen.

Ein in bestem Zustande befindlicher Schlitten, sammt Decke, Schneenetz, Lenkseil, Rollenzeug etc. ist zu verkaufen. Das Nähere E. Nr. 38.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 6. Bayreuth, Freitag am 14. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmung in dem Abschied für den Landrath des Obermainkreises vom 11. Mai l. Js. wird hierdurch das Resultat der geprüften und finalisirten Rechnung über die Verwaltung der Kreishülfskasse für das Jahr 18$\frac{2}{3}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

5025 fl.	7	kr.	Kasse-Bestand.
1400 fl.	—	kr.	neuerliche Dotations-Zuflüsse.
1870 fl.	38$\frac{1}{2}$	kr.	Annuitäten.
116 fl.	23	kr.	Zinnsen aus Activ-Kapitalien.
8412 fl.	8$\frac{1}{2}$	kr.	in Summa.

Ausgabe.

8150 fl.	—	kr.	Anleihen bei stiftungsmäßigen Individuen.
54 fl.	4	kr.	Regie.
8204 fl.	4	kr.	in Summa.

Somit verbleibt ein baarer Kasse-Bestand von 208 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr., welcher aber bereits zur Zahlung an einen Hülfsbedürftigen angewiesen war.

Der Vermögensstand dieses Stiftungs-Fonds war am 1. Oct. 1830

208 fl.	4$\frac{1}{2}$	kr.	Kassebestand pro 18$\frac{1}{3}$.
18,678 fl.	55	kr.	Kapitalstock.
106 fl.	—	kr.	Werth der vorhandenen Utensilien.
18,952 fl.	59$\frac{1}{2}$	kr.	im Ganzen.

und hatten zu diesem Zeitpunkt bereits 120 Individuen Anleihen erhalten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Kreishülfskasse betreffend.

Geret.

Bayreuth, den 31. December 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Mistelfeld, im Landgericht Lichtenfels ist die katholische Pfarrstelle, welche zum Dekanat Lichtenfels und zur erzbischöflichen Diözese Bamberg gehört, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei umfaßt nur zwei ganz nahe an einander liegende Orte Mistelfeld und Langheim mit 550 Seelen. In dem letzteren Ort ist eine Filialkirche, in welcher an Sonn- und Feiertägen abwechselnd mit der Mutterkirche der Frühgottesdienst gehalten wird, wogegen der Nachmittagsgottesdienst mit Ausnahme von vier Festtagen ausschließlich in der Mutterkirche gehalten wird.

Die Erträgnisse dieser im Jahr 1806 organisirten Klosterpfarrei sind nach der Fassion und späteren Veränderungen folgende:

a)	aus der Staatskassa	500 fl. — kr.
b)	aus der Kirche	9 fl. 15 kr.
c)	von der Judenschaft	6 fl. — kr.
d)	aus der Pfarrökonomie ungefähr 30 Tagw. Feld und 11 Tagw. Wiesen, angeschlagen auf	334 fl. 40 kr.
e)	zwei Klafter Mischholz und zwei Schock Reisig von der Gemeinde, angeschlagen zu	10 fl. — kr.
f)	aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, gestifteten Gottesdiensten und Stollgebühren	96 fl. 20 kr.
endlich		
g)	freie Wohnung in einem von der Gemeinde zu unterhaltenden Pfarrhauße, angeschlagen auf	25 fl. — kr.
	Zusammen	981 fl. 15 kr.

Auf diesem Einkommen ruhen folgende Lasten:

17 fl. 27¼ kr. Grund- und Familiensteuer,
— fl. 30 kr. dem Kapitelsboten,
16 fl. 12 kr. für Aushülfe anderer Geistlichen an hohen Festtagen,
37 fl. 30 kr. Beitrag zu dem neuen Pfarrhauße, welcher Beitrag aber nur auf das laufende Jahr beschränkt ist und mit dem Jahr 18¾¼ aufhört,

71 fl. 39¼ kr. zusammen.

Ausserdem erhält der Pfarrer noch 48 fl. 45 kr. aus der Staatskassa, hat aber dafür alle Ausgaben auf Wachs, Wein und Paramente in der dem Staat gehörigen Filialkirche Langheim zu bestreiten, als für welche zur Zeit noch kein eigenes Kirchenvermögen ausgeschieden ist.

Ein Hülfspriester ist bei dieser Pfarrei nicht angestellt.

Im Pfarrort Mistelfeld besteht auch eine organisirte Schule für die ganze Pfarrei.

Geistliche, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen einzureichen.

Auf Kloster-Geistliche wird besondere Rücksicht genommen werden, weil die Pfarrei ursprünglich zum Kloster Langheim gehört hat. Doch sind auch Weltgeistliche von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Mistelfeld betr.

Geret.

Bayreuth, den 1. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quiescenz des bisherigen Gerichtsarzts Dr. Beck ist das Physikat Selb und Kirchenlamitz erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis den 12. Februar d. J. bei unterzeichneter Königl. Stelle einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Selb und Kirchenlamitz betr.

Geret.

Bayreuth, den 3. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 18. Juni vorigen Jahres, Nr. 77 des Kreis-Intelligenzblattes wurde den Schäfereibesitzern dieses Kreises eröffnet, wie sie aus den beiden veredelten Schaafheerden des Freiherrn von Spek Sternburg zu St. Veit bei Neumarkt und zu Fürstenried, zu Folge der allerhöchsten Fürsorge, Schaafe und Widder zu besonders billigen Preisen erhalten könnten.

Diese Preise sind nun in einem allerhöchsten Rescripte vom 22. December 1830 dahin näher angegeben, daß ein Elektoralwidder erster Sorte zu 44 fl. und ein Widder zweiter Sorte zu 22 fl. bis 27 fl. 30 kr. aus den Spek-Sternburg'schen Schäfereien an inländische Schaafzüchter käuflich abgegeben wird.

In Folge allerhöchsten Befehls bringt man dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß und macht besonders die Besitzer von veredelten Heerden auf diese sich darbietende günstige Gelegenheit aufmerksam.

In einem anderen allerhöchsten Rescripte vom 27sten vorigen Monats haben Se. Königliche Majestät sich geneigt erklärt, auch aus der K. Merinos-Stammschäferei zu Waldbrunn, im Untermainkreise jährlich Zuchtwidder an Schäfereibesitzer des Obermainkreises auszuleihen. Die näheren Bedingungen werden noch bekannt gemacht werden.

Auch soll, wenn einzelne Distrikte des Obermainkreises zur Anlegung von Stammheerden veredelter Schaafe sich vorzüglich eignen, und die Gemeinden solcher Bezirke Sinn und Geschick, dann den Willen an den Tag legen, solche Heerden in reiner Nachzucht zu erhalten, Anzeige hievon an die allerhöchste Stelle erstattet werden, welche sich für solche Fälle vorbehalten hat, wegen Aufstellung einiger Stammheerden aus den Musterschäfereien zu Waldbrunn bei Würzburg nach Verhältniß der öffentlichen Fonds weitere Verfügung zu treffen.

Je mehr die Bewohner des Obermainkreises in diesen verschiedenen Verfügungen die allerhöchste Fürsorge Sr. K. Majestät für diesen in neuerer Zeit wichtig gewordenen Zweig der Landwirthschaft erkennen werden, um so mehr darf man erwarten, daß die Schäfereibesitzer die dargebotene Gelegenheit ergreifen, und den allerhöchsten Absichten entgegenkommen werden, zu deren wirksamen Beförderung die unterfertigte Stelle immer bereit seyn wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Veredlung der Schaafzucht betr.

Geret.

Bayreuth, den 6. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 31. December 1830 ist bestimmt worden, daß von dem laufenden Quartale an die Vergütung für Verpflegung von Gefangenen nicht mehr wie bisher bei jeder einzelnen Untersuchung nach dem jedesmaligen Preiße von ¼ Pfund Fleisch und 1¼ Pfund Brod für einen männlichen, und 1¼ Pfd.

Brod für einen weiblichen aber noch nicht 14 Jahre alten Inhaftirten dem Gerichtsdiener festgesetzt und bezahlt werden solle, sondern, daß für jedes einzelne Gericht von einem halben Jahre zum andern der Betrag der Vergütung für Verköstigung der Gefangenen nach Maaßgabe der bestehenden Localpreiße für Fleisch und Brod festgesetzt werden soll. Sämmtliche K. Landgerichte und die Stadtmagistrate in Bayreuth und Bamberg werden daher angewiesen, die laufenden Preiße für Rindfleisch und Roggenbrod ungesäumt und längstens binnen

8 Tagen

bei Vermeidung eines Wartboten anher anzuzeigen, damit für jedes einzelne Gericht der Verpflegungssatz für Gefangene bis zum 31. Merz 1831 festgesetzt werden könne.

In Zukunft sind immer bis zum 15. März und 15. September die Localpreiße von Rindfleisch und Roggenbrod alljährlich anher anzuzeigen, damit nach diesen die halbjährige Regulirung des Verköstigungs-Betrages für Gefangene für jeden einzelnen Gerichtsbezirk bis zum 1. April und 1. October jeden Jahres erfolgen könne.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

An sämmtliche K. Landgerichte und die Magistrate zu Bayreuth und Bamberg.
Die Verpflegungssätze für Gefangene betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 7. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Regierungs-Taramt, Kammer des Innern und der Finanzen hat zur Anzeige gebracht, daß mehrere Behörden in Ablieferung der Regierungs-Taxen sehr saumselig sind, und öfters mehrere Monate lang weder Taxrückstände abführen, noch Abrechnung pflegen. Sämmtliche Landgerichte, Rentämter, Patrimonialgerichte und Magistrate werden daher angewiesen, die rückständigen Regierungs-Taxen immer pünktlich und ohne Aufschub beizutreiben, sofort abzuliefern und monatlich — längstens bis zum 15ten jeden Monats mit dem Taramte abzurechnen.

Wenn die Abrechnung auf rückständige Regierungs-Taxen länger als 4 Wochen unterbleibt, und die etwaigen Perceptionshindernisse dem Taramt nicht angezeigt werden, so haben die Vorstände der saumseligen Behörden es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie, durch taxirte Verfügungen, an die Abrechnungen erinnert werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden

Vetterlein.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Patrimonialgerichte und Magistrate.
Ablieferung von Regierungs-Taxen betr.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Winterbiertaxe betr.)

In Folge des hohen Ausschreibens der hiesigen Königlichen Kreisregierung vom 30. December v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1831, Nr. 1) wird die Taxe des Winterbiers auf das Sudjahr 18$\frac{3}{4}$ für den Stadtbezirk Bayreuth incl. des der Commune bewilligten Lokal-Bieraufschlags von 18 fl. für das Gebräu, auf

Drei Kreuzer zwei Pfennige pro Maas

definitiv festgesetzt und dieß unter dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die brauende Bürgerschaft angewiesen worden ist, um den gedachten Preis nur reines, gesundes und kräftiges Bier zu erzeugen und auszuschenken.

Bayreuth, am 7. Januar 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen

Richter.

Bekanntmachung.

Aus dem Dachboden des hiesigen neuen Schlosses wurde kürzlich nachbemerkte Wäsche gewaltsam entwendet, als:

1) zwei feine Hemden mit A. B. Z., wovon eines mit Nr. 24 bezeichnet,
2) ein neues Hemd, von Haustuch, ohne Zeichen,
3) ein noch ganz neues Betttuch und
4) eine roth und weiß gestreifte leinene Polster-Züge,

vor deren Ankaufe die hiesigen Einwohner gewarnt und bei Entdeckung zur Anzeige aufgefordert werden.

Bayreuth, am 10. Januar 1831.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Von den hiesigen Einwohnern wurden zum Ankauf des Holzes für die Armen folgende Geldbeiträge theils unmittelbar, theils durch die Distriktsvorsteher und Ortsvorstände anher übergeben:

Von Seiner Königlichen Hoheit, Herrn Herzog Pius August in Bayern		100 fl. —	kr.
Vom 1sten Distrikt		127 fl. 1	kr.
„ 2ten „		40 fl. 16½	kr.
„ 3ten „		31 fl. 33	kr.
„ 4ten „		27 fl. 53½	kr.
„ 5ten „		28 fl. 31½	kr.
„ 6ten „		28 fl. 38	kr.
„ 7ten „		38 fl. 12½	kr.
„ 8ten „		15 fl. 21½	kr.
„ 9ten „		4 fl. 24	kr.
„ 10ten „		17 fl. 17	kr.
„ 11ten „		2 fl. 46	kr.
„ 12ten „		5 fl. 13	kr.
„ 13ten „ Sct. Georgen		24 fl. 25½	kr.
„ 14ten „		1 fl. 24	kr.
Von der Gemeinde Saas . . .		1 fl. 45	kr.
„ „ „ Wendelhöfen .		1 fl. —	kr.
in Summa		495 fl. 42½	kr.

Indem für diese milden Gaben im Namen der Armen der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird, bemerkt man zugleich, daß für die angegebene Summe sogleich Flößholz angekauft und mit der Vertheilung der Anfang gemacht worden ist. Bayreuth, am 7. Januar 1831.

Der Armenpflegschaftsrath der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 2. August 1830.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der unterm 19. December 1828 erlassenen Edictal-Vorladung des für todt zu erklärenden, im Jahre 1775 dahier gebornen Töpfersohns Knott wurde dessen Taufname irrigerweise mit Johann Georg angegeben, während derselbe auf den Namen Johann Leonhardt getauft ist. Um alle aus dieser unrichtigen Bezeichnung des gedachten Knott in der Folge möglich werdenden Anstände beseitigt zu wissen, haben dessen bereits bekannte Erben auf Wiederholung der Edictal-Citation angetragen. Demnächst wird der seit 32 Jahren von hier abwesende, im Jahre 1775 dahier geborne Töpfersohn Johann Leonhardt Knott, von dessen Aufenthalt seit 30 Jahren keine Nachricht hieher gelangt ist, oder dessen etwa zurückgelassene unbekannte Leibeserben hierdurch wiederholt vorgeladen, sich bis zum

1. Juni 1831

persönlich oder schriftlich bei dem hiesigen K. Kreis- und Stadtgericht um so gewisser zu melden, als er außerdem für todt erklärt und sein Vermögen seinen bereits als nächsten Erben bekannten Geschwistern ausgehändigt werden würde.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director,

Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 2. December 1830.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden die zur Verlassenschaft des Hofgärtners Johann Konrad Strauß gehörigen Realitäten zu St. Georgen, nämlich:

1) ein zweigädiges Wohnhaus an der 3ten Abtheilung

des vormaligen 2ten Schloßflügels mit dem daranstoßenden ½ Tagwerk großen Garten, dann

2) ¼ Tagwerk Feld am Brandenburger Weiher und 24 □Ruthen Ackerland gegen die Matrosenhäußer hin gelegen,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Das Haus, welches zum hiesigen Königl. Rentamte erbzinsbar ist, und auf welchem die Traiteursgerechtigkeit haftet, enthält 7 heizbare Zimmer, 7 Kammern, 1 Tanzsaal, 2 Hausplätze und einen Keller mit einem Kreuzgewölbe in 7 Abtheilungen. Es wurde auf

2800 fl.

geschätzt.

Der vor demselben liegende, mit einer steinernen Mauer umgebene Garten wurde auf

350 fl.,

und das halbe Tagwerk Feld, incl. der 24 □Ruthen Ackerland, wurde auf

250 fl.

gerichtlich abgeschätzt, und das Taxationsprotokoll kann in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

8. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitationstermin in dem Geschäftszimmer Nr. 2 im Gerichtslokale einzufinden, und ihre Gebote da abzugeben.

Die Adjudikation erfolgt nach vorher ertheilter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, am 10. Januar 1831.

Von dem
Königlich Bayer'schen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Das zum Nachlaß der verlebten Tuchscheerers-wittwe Anna Maria Wolf dahier gehörige Mobiliare, bestehend aus Schreinergeräthschaft, Betten, Weißzeug, Küchengeschirr, Kupfer, Zinn, einigen eisernen Platten u. s. w. wird auf den Antrag der großjährigen Erbsinteressenten und des Vormundes des minderjährigen Georg Wolff, mit Zustimmung des obervormundschaftlichen Gerichts, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Die Auction wird in der Wohnung des Tuchscheerermeisters Heinrich Wolff in der Frauengasse am

19. Januar c. Vormittags 9 Uhr

und den darauf folgenden Tagen vorgenommen, und hiezu Kauflustige eingeladen.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Das Stelzer-Modrach'sche Familien-Stipendium für 2 Studierende von 25 fl. jährlich für jeden, ist statutenmäßig auf 3 Jahre erledigt. Bewerber um dasselbe aus der Verwandtschaft der Stifter wollen sich daher innerhalb 6 Wochen in portofreien Eingaben, mit den erforderlichen Nachweisen versehen, an die unterzeichnete Collatur wenden. Bayreuth, den 11. Januar 1831.

Die Collatur des Stelzer-Modrach'schen Familien-Stipendiums für Studierende.
Modrach.

Pferde-Lieferungen betr.

In Folge allerhöchsten Auftrages schließet die unterfertigte Stelle Lieferungs-Accorde für 102 Cuirassier- und 150 Chevaurlegers-Pferde in Loosen zu 25, auch 12 bis 6 Stücke, oder sonst in ähnlicher Anzahl, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung ab.

Zu diesen Lieferungen werden nur Unterthanen des Königreichs zugelassen.

Zur Abschließung dieser allerhöchst angeordneten Lieferungs-Accorde wird auf den 31sten dieses Monates Tagfahrt anberaumt, die Verhandlungen selbst werden in dem Bureau der unterfertigten Stelle, welches in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude in der Schönfeld-Strasse zu ebener Erde sich befindet, vorgenommen, nehmen am benannten Tage früh 8 Uhr ihren Anfang, und um 12 Uhr Mittags wird das Protokoll geschlossen, sodann kein Nachgebot mehr angenommen.

München, den 5. Jänner 1831.

Die Königliche Administrations-Commission der Militair-Fohlenhöfe.

Auf Verlangen der Gläubiger werden die zur Concursmasse des verlebten Fabrikanten Carl Christian Meinel in Oberröslau gehörigen Immobilien, nämlich

a) ½ Trüpfhaus, B. Nr. 17 zu Oberröslau,

b) 2⅞ Tgw. Wiese, die Baadwiese, B. N. 164,

c) ½ Tgw. Huth, der Asperrangen und
d) 1 Tagwerk Huth, das vordere Stück am Steinhölzlein, B. Nr. 39
e) ½ Tgw. Feld, das Baadäckerlein, B. Nr. 82 und
f) 1 Tgw. Feld und Wiese im Wirschenstein, B. N. 99

wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird am

25. Januar 1831

beim Königlichen Landgerichte dahier abgehalten, an welchem Tage die Kaufslustigen zur frühen Gerichtszeit dafür zu erscheinen, die näheren Bedingungen zu vernehmen und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Kirchenlamitz, am 14. December 1830.

Königliches Landgericht daselbst.
Gleitsmann, Landrichter.

Steckbrief.

Christoph Knott, lediger Dienstknecht von Eschldorf, Landgerichts Kemnath ist eines Diebstahls-Vergehens verdächtig, und hat sich im Monat September v. J. entfernt, ohne daß man bisher seinen Aufenthalt erforschen konnte. Man ersucht sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen und dem unterzeichneten Gerichte auszuliefern.

Tirschenreuth, den 1. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.

v. n.

Metschnabl, 1ster Assessor.

Auf den wiederholten Antrag eines Gläubigers wird der dem Georg Nicolaus Lindner zu Buch a. F. zugehörige Forstgerechtigkeits-Entschädigungs-Antheil im Steuer-District Lichtenfels dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

27. Januar c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, 29. December 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Auf weitere Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts zu Oberlangenstadt werden nachstehende, zur Konkursmasse des Joachim Gruber zu Schwürbitz gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Feld im Hühnerberg,
2) ein Forstrechts-Entschädigungs-Antheil in der Göritzen, Steuerdistrikt Schwürbitz,
3) eine Wiese, die Abtswiese, im Steuerdistrikt Trieb gelegen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Strichstermin auf den

20. Januar Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Lichtenfels, den 17. December 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Vom Königl. Landgerichte Hof wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das Wohnhaus des Kaufmann Friedr. Christian Stiechert dahier, Nr. 70, in der Ludwigsstraße gelegen, welches nebst einem Hinterhaus gegen die Mühlstraße, an innerer Einrichtung:

einen Kaufmannsladen mit Comtoirstube,
zwei Waarengewölbe,
drei Keller,
zwei Zimmer, jedes mit einer Kammer,
sieben Zimmer,
zwei Küchen,
zwei Speißgewölbe,
mehrere Böden,
Stallung auf 4 Pferde,

in sich begreift, und woran ein 13 □Ruthen großer Garten in zwei Abtheilungen sich befindet, auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers öffentlich verkauft werden soll, und der Verkaufs-Termin auf den

20. Januar 1831 Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist. Kaufsliebhaber können sich daher in diesem Termine einfinden und täglich die Schätzungs-Verhandlungen im Königl. Landgericht einsehen, im Termine selbst aber werden die Bedingungen bekannt gemacht werden und der Zuschlag erfolgt nach den Bestimmungen der Concursordnung. Hof, am 1. December 1830.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Mehrere Auswärtige sind pro 18½½ mit verfalle-

nen Dominical-Grund- und Hausſteuern im Rückſtande. Indem man die ſchleunige hieher zu leiſtende Zahlung in Erinnerung bringt, bemerkt man: daß bei längerer Zögerung Zwangsverfügungen eingeleitet werden müſſen.

Gößweinſtein, am 6. Januar 1831.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Hofmann.

Das aerarialiſche Grundſtück: 1 Tagwerk 50 Ruthen die lange Steigwieſe, bei Creußen wird

Freitag den 21ſten d. M. Vormittags

im hieſigen Rentamts-Locale, auf ein oder auch mehrere Jahre öffentlich verpachtet. Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen. Pegnitz, am 7. Januar 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Wilhelm Georg Burkhard, Jägersſohn aus Plankenfels machte im Jahre 1812 als Gemeiner des 10ten Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Rußland mit, wurde aber noch im nämlichen Jahre vermißt und in den Regimentsliſten abgeſchrieben. Da nun ſeither keine weitere Nachricht über ihn eingelaufen iſt, ſo ſtellten deſſen gerichtsbekannte Erben den Antrag auf Theilung ſeines bisher unter Curatel geſtellten Vermögens. — Dem zu Folge nun an beſagten ꝛc. Burkhard oder deſſen allenfallſige unbekannte Leibeserben, die amtliche Aufforderung hiermit ergeht, binnen einem halben Jahre, oder längſtens bis zum erſten Juli 1831 ihre Anſprüche auf beſagtes Vermögen, welches dermalen in 195 fl. 12½ kr. beſteht, geltend zu machen, widrigenfalls dem ebenberührten Antrage auf deſſen Theilung ſtattgegeben, und daſſelbe den bekannten Erben des Vermißten gegen Aufrechtmachung einer hinlänglichen Caution, zur freien Dispoſition hinausgegeben werden wird.

Sachſendorf bei Hollfeld, den 28. December 1830.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht I. Plankenfels.

v Egloffſtein.

Der Webermeiſter Lorenz Stelzer und deſſen Ehefrau Maria Margaretha, geborne Stumpf zu Buch, haben durch Vertrag vom 26. November d. J. die bisher beſtandene Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit nach Vorſchrift des §. 422, Tit. I. Th. II. des Preußiſchen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift. Schwarzenbach an der Saale, den 9. December 1830.

Freiherrlich von Wenz'ſches Patrimonial-Gericht 1ſter Claſſe Buch.

v. Paſchwitz.

In der Concursſache des Johann Geyer von Triebenreuth wurde an dem am 13ten d. M. anberaumten Termine zum Verkaufe der Geieriſchen Immobilien der Schätzungspreiß wiederholt nicht erreicht; es wird daher Termin zum dritten- und letztmaligen Verkaufe dieſer Immobilien auf den

5. Februar 1831, Morgens 9 Uhr,

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit vorgeladen werden. Guttenberg, den 24 December 1830.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchaftsgericht Guttenberg.

Kreß.

Am 20. Januar k. J. Vormittags wird auf den daſigen herrſchaftl. Getraidſpeichern eine bedeutende Quantität Waizen und Gerſte aus dem heurigen Erndtejahr, durch Aufſtrich verkauft und dies hiermit bekannt gemacht.

Guttenberg, den 29. December 1830.

Nicht Amtliche Artikel.

Alle Sorten Seidenlocken werden fabricirt und ſind auch vorräthig zu haben bei

Geſchwiſter Kurzmann, Judengaſſe E. Nr. 385, eine Treppe hoch.

Aecht gutes Honig iſt zu haben in E. Nr. 420.

In dem Hauſe Nr. 538 in der Jägerſtraße iſt die mittlere Etage, beſtehend aus 3 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen, einem Boden, Holzlege nebſt Mitgebrauch des Waſchkeſſels auf Lichtmeß oder auf Walburgi zu vermiethen.

In Nr. 83 auf dem Markte iſt ein Quartier für ledige Perſonen ſtündlich zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 7. Bayreuth, Sonnabend am 15. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist anher zur Anzeige gekommen, daß Landgerichte öfters Konzessionen zum Brantweinbrennen ertheilen, ohne daß die treffenden Unteraufschläger hievon Kenntniß erhalten. Zur Vermeidung von Malzaufschlags-Defraudationen werden sämmtliche Polizei-Behörden hiemit angewiesen, von einer jeden Ertheilung einer Brantweinbrennerei-Konzession das K. Oberaufschlagamt dahier sofort in Kenntniß zu setzen und auch die bisher verliehenen dergl. Konzessionen, wovon weder das K. Oberaufschlagamt noch die Unteraufschläger benachrichtigt wurden, ungesäumt dem K. Oberaufschlagamt dahier anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche K. Landgerichte und die Magistrate Bayreuth und Bamberg.

Die Ertheilung von Branntweinbrennerei-Konzessionen betr.

Geret.

Bekanntmachung

der im Monat December 1830 bei dem Magistrat der Königl Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat December wurden bestraft:

1) siebenzehen Wirthe, wegen schlechten Biers,
2) vier Bäcker, nämlich:
   3 wegen schlechten und
   1 wegen zu leichten Brods,
3) sieben Metzger und zwar:
   4 wegen Ueberschreitung der Bankordnung und
   3 wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
4) Ein Metzgerpursche, wegen Kälberhetzens,
5) Ein Individuum, wegen eines auf den Markt gebrachten zu kurzen Holzes,
6) Ein dergleichen, wegen geschwärzten Holzes und dadurch beabsichtigter Bevortheilung des Publikums,
7) Drei, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße,
8) Eines, wegen ungebührlicher Aeußerungen,
9) Eines, wegen auf den Markt gebrachten und zweimal verkauften Getraides,
10) drei, wegen wörtlicher Beleidigungen,
11) drei, wegen Winkel-Ehe,
12) vier, wegen Uebertretung der im Betreff der Straßen-Polizei ergangenen Verfügungen,

13) vier, wegen Ueberschreitung der polizeilichen Erlaubniß bei Haltung einer Tanzmusik,
14) sieben, wegen verübten Excessen,
15) drei, wegen Defraudation des Marktgeldes,
16) eines, wegen unerlaubter Beherbergung einer fremden Weibsperson,
17) eines, wegen Uebertretung der Polizeistunde,
18) eines, wegen Pfuscherei,
19) drei, wegen auf den Markt gebrachter zu leichter Butter,
20) eines, wegen thätlicher Beleidigung,
21) vier, wegen Feuer-Contraventionen,
22) zwei, wegen auf den Markt gebrachten nicht gewichtigen Strohes,
23) eines, wegen ungebührlicher Bestattung einer Leiche.
24) Ferner wegen Bettelns:
16 Handwerksgesellen,
12 Gewohnheitsbettler und
12 Jungen und Mädchen,

somit sind im verflossenen Monat December
114 Personen
abgestraft und außerdem noch
vier Individuen auf den Schub gebracht, und
vier dergleichen, wegen liederlichen Lebenswandels in die Armenbeschäftigungs-Anstalt aufgenommen worden. Bayreuth, am 10. Januar 1831.

Der Magistrat
der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Bayreuth, am 10 Januar 1831.

Von dem
Königlich Bayer'schen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Das zum Nachlaß der verlebten Tuchscheerers-wittwe Anna Maria Wolf dahier gehörige Mobiliare, bestehend aus Schreinergeräthschaft, Betten, Weißzeug, Küchengeschirr, Kupfer, Zinn, einigen eisernen Platten u. s. w. wird auf den Antrag der großjährigen Erbsinteressenten und des Vormundes des minderjährigen Georg Wolff, mit Zustimmung des obervormundschaftlichen Gerichts, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Die Auction wird in der Wohnung des Tuchscheerermeisters Heinrich Wolff in der Frauengasse am
19. Januar c. Vormittags 9 Uhr
und den darauf folgenden Tagen vorgenommen, und hiezu Kauflustige eingeladen.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Zu Bezahlung der pro 183¼ rückständigen Gilt- und Zehentgetraider des Steuerdistricts Bayreuth, ist Termin auf
Dienstag als den 1 Februar curr.
anberaumt worden. Den Zahlungspflichtigen wird dieß mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß durch ein hohes Regierungs-Rescript vom 30sten vorigen Monats die Normalpreise auf
12 fl. 36 kr. für einen Scheffel Korn und
8 fl. 24. kr. „ „ „ Gerste
festgesetzt wurden.

Bayreuth, den 7. Januar 1831.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Pferde-Lieferungen betr.

In Folge allerhöchsten Auftrages schließet die unterfertigte Stelle Lieferungs-Accorde für 102 Cuirassier- und 160 Chevauxlegers-Pferde in Loosen zu 25, auch 12 bis 6 Stücke, oder sonst in ähnlicher Anzahl, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung ab.

Zu diesen Lieferungen werden nur Unterthanen des Königreichs zugelassen.

Zur Abschließung dieser allerhöchst angeordneten Lieferungs-Accorde wird auf den 31sten dieses Monates Tagfahrt anberaumt, die Verhandlungen selbst werden in dem Bureau der unterfertigten Stelle, welches in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude in der Schönfeld-Strasse zu ebener Erde sich befindet, vorgenommen, nehmen am benannten Tage früh 8 Uhr ihren Anfang, und um 12 Uhr Mittags wird das Protokoll geschlossen, sodann kein Nachgebot mehr angenommen.

München, den 5. Jänner 1831.
Die Königliche Administrations-Commission der
Militair-Fohlenhöfe.

Auf Verlangen der Gläubiger werden die zur Con-

rensmasse des verlebten Fabrikanten Carl Christian Meinel in Oberröslau gehörigen Immobilien, nämlich

a) ¼ Trüpfhaus, B. Nr. 17 zu Oberröslau,
b) 2⅞ Tgw. Wiese, die Baadwiese, B. Nr. 164,
c) ¼ Tgw. Huth, der Asperrangen und
d) 1 Tagwerk Huth, das vordere Stück am Steinhölzlein, B. Nr. 39
e) ¼ Tgw. Feld, das Baadäckerlein, B. Nr. 82 und
f) 1 Tgw. Feld und Wiese im Wirschenstein, B. Nr. 99

wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt. Der Strich wird an

25. Januar 1831

beim Königlichen Landgerichte dahier abgehalten, an welchem Tage die Kaufslustigen zur frühen Gerichtszeit dahier zu erscheinen, die näheren Bedingungen zu vernehmen und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Kirchenlamitz, am 14. December 1830.

Königliches Landgericht daselbst.
Gleitsmann, Landrichter.

Auf den wiederholten Antrag eines Gläubigers wird der dem Georg Nicolaus Lindner zu Buch a. F. zugehörige Forstgerechtigkeits-Entschädigungs-Antheil im Steuer-Distrikt Lichtenfels dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

27. Januar c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, 29 December 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg werden die Realitäten des Gotthelf Niezoldi von Unteraurach, wie solche im Intelligenzblatte Nr. 131 l. Js. näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

25. Jänner früh 10 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 16. December 1830.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Webergeselle Christoph Heinrich Vollrath, geboren am 7. September 1773 zu Köditz, Kgl. Landgerichts Hof, Sohn des verstorbenen Webermeisters Johann Erhardt Vollrath, entfernte sich von seinem Wohnorte Zedtwitz im Jahre 1809, und hat bis jetzt von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag des — ihm bestellten — Curators wird derselbe, so wie auch die — von ihm etwa zurückgelassenen, unbekannten — Erben und Erbnehmer hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens bis zu dem

achten Juni 1831

bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Weisung zu erwarten, widrigenfalls mit der Instruction der Sache weiter verfahren, er, der Webergeselle Christoph Heinrich Vollrath für todt erklärt und sein Vermögen an die nächsten Intestat-Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird. Hof, am 26. September 1830.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Kaufmann Herold et Müllerschen Conkurssache dahier haben wir zum weitern Verstrich nachfolgender Kaufmannswaaren, als:

seidene Lüzen, seidene Schnüre, Stickband, Stickgarn, Nähgarn, Köperband, Schnürsenkel, Madrastücher mit Franzen und mit Bouquets, ächter Gold- und Silberborten, Kameelgarn, Wollengords und anderer Hosenzeuge, leinen und baumwollen Atlas, Kattun, seidene Westenzeuge, Leinwand, Wollentuch, dann mehrerem Mobiliar- und Hausgeräthe

einen Termin auf den

31. Januar c.

und folgende Tage anberaumt, wozu wir Kaufsliebhaber andurch einladen.

Hof, am 3. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Verlassenschaftssache des für todt erklärten Soldaten Peter Brunner von Wildenfels werden hiemit alle diejenigen Interessenten, welche in dem auf heute

angesetzten Termine nicht erschienen sind, mit ihren Ansprüchen auf das hinterlassene Vermögen des Peter Brunner ausgeschlossen und wird solches an diejenigen Verwandten und Erben des Verlebten, welche an dem heutigen Termin erschienen sind und sich als nächste Intestaterben legitimirten, hinausgegeben.

Gräfenberg, den 6. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

v. Landgraf.

Mehrere Auswärtige sind pro 183$\frac{1}{2}$ mit verfallenen Dominical-Grund- und Haussteuern im Rückstande. Indem man die schleunige hieher zu leistende Zahlung in Erinnerung bringt, bemerkt man: daß bei längerer Zögerung Zwangsverfügungen eingeleitet werden müssen.

Gößweinstein, am 6. Januar 1831.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

In Folge des außerordentlichen Orkans mense Mai v. J. können von dem in der Revier Kulmbach geworfen wordenen Holze gegenwärtig noch 390 Klafter Brennholz, nächst an der Bayreuther Straße bei Leuchau stehend, in beliebigen Parthien käuflich abgegeben werden. Da dieses Holzquantum größtentheils dürr und selbst nach Bayreuth ohne erhebliche Transportkosten geführt werden kann, so wird dieses den dortigen und allen umliegenden Holzbedürftigen bekannt gemacht und solche aufgefordert, ihr Verlangen unter dem Ausweiß der Zahlungsfähigkeit an dem auf den 22sten d. M. anberaumten Termin hier anzugeben. Kulmbach, am 10. Januar 1831.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Das unterzeichnete Amt verkauft Dienstag den 18ten l. M. aus den Forstdistricten Bernloch und Pelzer der Trockauer-Forstrevier — eine Quantität Fohren ꝛc. als Bau- und Brennholz auf dem Stocke parthienweis. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage gegen 10 Uhr an der Moritzmühle, ohnweit Moritzreuth, einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Markt-Trockau, am 12. Januar 1831.

Freiherrlich von Großische Rent- und Forst-Verwaltung.

Martin.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße Nr. 296 nächst der Hauptkirche, 2 Treppen hoch, ist ein Zimmer mit oder ohne Meubels, vom 1. Februar d. J. an gegen monatliche oder vierteljährige Kündigung zu vermiethen. Es kann, im Fall eines Uebereinkommens auch noch ein zweites Zimmer unter gleichen Bedingungen vom 1. März an, dazu gegeben werden. Das Nähere ist im Hauße selbst, 2 Treppen hoch, zu erfragen.

Frische Bremer Bricken bei

Friedr. Carl Münch sen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 27. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 31. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts daselbst.

Den 5. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Wege.

— — Die Tochter des K. Landgerichts-Assessors Brand.

Den 9. Jan. Die Tochter des Bürgers und Glasermeistes Wanner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 10. Jan. Die Tochter des 1sten Wachtmeisters Schweigard, im K. 3ten Chevauxlegers-Regimente.

Den 12. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 6. Januar. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Hoffmann dahier, alt 45 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

Den 8. Jan. Die Ehefrau des Taglöhners Wallenburger, alt 72 Jahre.

Den 9. Jan. Eberhardt Prechtel, Pachtbauer und Mitbürger zu St. Georgen, alt 62 Jahre, 12 Tage.

Den 10. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 14 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 8. Bayreuth, Dienstag am 18. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die gestellte Anfrage eines K. Forstamtes, ob nämlich die künftige Namens-Veränderung eines Rechtbesitzers an und für sich schon ein Grund sey, denselben in das Umschreibbuch überzutragen, wird sämmtlichen K. Forstämtern, unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 6. Januar 1828 hiermit eröffnet, daß in das Umschreibbuch alle Veränderungen vorzutragen sind, welche sich, nach erfolgter Liquidation der treffenden Forstrechte an denselben, entweder in Folge abändernder allerhöchster Entschließungen, oder rechtskräftiger Erkenntnisse ergeben, und daß, wie sich von selbst versteht, auch bei einer Namens-Veränderung eines Rechtbesitzers der Uebertrag in das Umschreibbuch zu erfolgen hat.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Vetterlein.

An sämmtliche Forstämter des Obermainkreises.
Anlegung der Forstrechts-Kataster betr. Fürlinger.

Bekanntmachung.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem, in einer zum allgemeinen Besten freiwillig überlassenen Kellerabtheilung des Königl. Mauthamts, errichteten Kartoffel-Magazin, wöchentlich zweimal, nämlich

Dienstags und Freitags, Nachmittags,

Kartoffeln in kleinen Portionen und zu billigen Preisen an arme und dürftige Einwohner hiesiger Stadt abgegeben werden.

Bayreuth, am 10. Januar 1831.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.
Richter.

Bayreuth, am 10 Januar 1831.

Von dem
Königlich Bayer'schen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das zum Nachlaß der verlebten Tuchscheerers-wittwe Anna Maria Wolf dahier gehörige Mobiliare, bestehend aus Schreinergeräthschaft, Betten, Weißzeug, Küchengeschirr, Kupfer, Zinn, einigen eisernen Platten u. s. w. wird auf den Antrag der großjährigen Erbsinteressenten und des Vormundes des minderjährigen Georg Wolf, mit Zustimmung des obervormundschaftlichen Gerichts, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Die Auction wird in der Wohnung des Tuchscheerermeisters Heinrich Wolff in der Frauengasse am

19. Januar c. Vormittags 9 Uhr

und den darauf folgenden Tagen vorgenommen, und hiezu Kauflustige eingeladen.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Bayreuth, den 3. Januar 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung und mit Genehmigung der Mitbesitzer die seitwärts des Mühlthürleins dahier gelegene, vom Metzgermeister Putschky verlassene Fleischbank Nr. 13 hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

11. Februar, Vormittags 11 Uhr

mit dem Bemerken angesetzt, daß Kauflustige das Schätzungsprotokoll in der Registratur einsehen können.

Der Director,
Schweizer.

Zu Bezahlung der pro 18$\frac{3}{4}$ rückständigen Gilt- und Zehentgetraider des Steuerdistricts Bayreuth, ist Termin auf

Dienstag als den 1 Februar curr.

anberaumt worden. Den Zahlungspflichtigen wird dieß mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß durch ein hohes Regierungs-Rescript vom 30sten vorigen Monats die Normalpreise auf

12 fl. 36 kr für einen Scheffel Korn und
8 fl. 24. kr. „ „ „ Gerste

festgesetzt wurden.

Bayreuth, den 7. Januar 1831.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Von der unterfertigten Verwaltung werden die für das Monat September 1829 unausgelößten Pfänder von Nr. 1 bis 641 incl. am

Donnerstag den 27sten d. M.

gegen baare Zahlung meistbietend verkauft, wozu sich Kaufsliebhaber zur bestimmten Zeit in dem Geschäfts-Locale der Verwaltung einfinden können.

Bayreuth, den 13 Januar 1831.
Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher, Controleur.

Daß der Drathziehersgeselle Johannes Küfner von Mengersreuth und die ledige Elisabetha Margaretha Lippert, von dort, in dem am 31ten v. M. abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weidenberg, am 3. Januar 1831.
Königliches Landgericht.
Hermann.

Auf den Antrag der Gläubiger der Schuhmachers-Wittwe Maria Elisabetha Hoyer zu Helmbrechts werden die zur Concursmasse der Letzteren gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) ein Wohnhaus in der Stadt Helmbrechts, Steuer-Besitz-Nr. 882, nebst dem an das Haus angebauten Stadel, und der hinter demselben befindlichen Remiße, dann Gärtlein, Hofrecht, Fischkasten und Milchsteige,
2) 1$\frac{1}{2}$ Jauchert Feld im Höherweg, das Stoffelshölzlein genannt, Besitz-Nr. 884,
3) 4 Jauchert Wiese, Besitz-Nr. 884, unmittelbar an vorstehendes Feld anstoßend,
4) ein Viertel Tagw. Peunth-Ranglein am Bugberg,
5) 6$\frac{3}{8}$ Jauchert Feld auf der Höh, der Krautacker genannt, Besitz-Nr. 1636, und zwar nach dem Antrage der Gläubiger vorbehältlich der den Licitanten überlassenen Einholung der Genehmigung zur Vereinzelung in 4 Theilen,
6) 1$\frac{1}{8}$ Jauchert Feld daselbst, Besitz-Nr. 1294,
7) 2$\frac{1}{8}$ Jauchert Feld am Münchberger Weg, Besitz-Nr. 1581,
8) $\frac{1}{8}$ Jauchert Feld in der Hadergasse, Besitz-Nr. 1078,
9) 3$\frac{1}{4}$ Jauchert Wiese, die Gemeindewiese genannt, incl. eines Teiches, Besitz-Nr. 1637,
10) $\frac{3}{8}$ Jauchert Peunthe in der Lukgasse, Besitz-Nr. 1583,

11) ¼ Jauchert Wiese in der Haid, Besitz-Nr 886,
12) ⅛ Jauchert Feld-Gemeindetheil, der Steinpützel, Besitz-Nr. 883,
13) ein Felsenkeller unter dem Hauße des Wagnermeisters Johann Georg Wirth,
14) ein dergleichen unter dem Felde des Maurergesellen Johann Conrad Rührold,
15) ein dergleichen unter dem Felde des Webermeisters Müller,

hiermit anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Licitations-Termin auf den

11. Februar c. Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Leupold'schen Gastwirthshauße zu Helmbrechts anberaumt, in welchem sich Kaufslustige einzufinden, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben haben. Die nähere Beschreibung und Taxe der obbenannten Grundstücke kann zu jeder Zeit in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Münchberg, den 10. Januar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Johann Adam Weiß von Münchberg, geboren am 9. April 1790 durch Erkenntniß vom 25sten v. Mts. für todt erklärt worden ist.

Münchberg, 10. December 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Nach dem Antrag der Johann Schmuzlerischen Erben zu Benk sollen sämmtliche zum Nachlasse desselben gehörige Effecten, insbesondere

2 paar Ochsen, 2 paar Stiere, 3 Kühe, die vorhandene Wagenfarth, 36 Metzen Korn, 50 Metzen Erdäpfel, 30 Centner Heu, 9 Centner Grommet, ¼ Schock langes Stroh, 1½ Schock Kornbüschel, 1 Schock Haberbusch, 2 Schock kurzes Haberstroh, Kleidungsstücke, Haus-, Stall- und Stadelgeräthe,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

22sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, daher werden Kaufsliebhaber aufgefordert, sich an diesem Tage zu Benk in der Schmuzlerischen Behaußung einzufinden.

Münchberg, den 6. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch die Bekanntmachung vom 5ten v. Mts. auf den 21sten dieses Monats angesetzte Termin zum Verkauf mehrerer Effekten in der Hölle bei Lichtenberg (Königl. Kreis- und Intelligenzblatt Nr. 150) wieder aufgehoben ist. Naila, den 10. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Daß der am 10. October 1756 geborne, seit 55 Jahren abwesende, und unterm 24. Februar 1820 edictaliter in öffentlichen Blättern vorgeladene Schuhmachergeselle Georg Schleupner aus Reizendorf nunmehr für todt erklärt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hollfeld, den 19. November 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, K. Ldr.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Joh. Hutzler von Etzdorf ist der Verkauf dessen 1 Tagwerk Feld, die Rockenreuth, B. Nr. 164, Gößweinsteiner Gotteshauslehen, zehendbar dem Freiherrn v. Pöllnitz, mit 4½ kr. in simplo, aus 65 fl. Kapital besteuert, und auf 40 fl. gerichtlich taxirt, beschlossen und Strichtermin auf

Montag den 14. Februar 1831 Vormittags

im hiesigen Gerichts-Lokale anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Pottenstein, am 30. December 1830.

Königliches Landgericht.
Bartholomä.

Auf den wiederholten Antrag eines Gläubigers wird der dem Georg Nicolaus Lindner zu Buch a. F. zugehörige Forstgerechtigkeits-Entschädigungs-Antheil im Steuer-District Lichtenfels dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

27. Januar c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, 29. December 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Pankratz Burkart von Roth hat im Jahre 1812 als Soldat bei dem K. 9ten Linien-Infanterie-Regimente den Feldzug gegen Rußland mitgemacht, und ist nach vorliegenden Zeugenaussagen in dem Treffen bei Polotzk geblieben. Diejenigen, welche auf seine Hinterlassenschaft aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben sich binnen 6 Monaten, und längstens bis zum

1. Juli 1831

dahier zu melden, als ansonst das unter Kuratel gestellte Vermögen an die nächsten Anverwandten hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, am 11. December 1830.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann, Ldr.

Vom K. Landgerichte Kirchenlamitz

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einem heute zwischen der ledigen Eva Margaretha Neupert und dem Bauern Johann Georg Magd von Biebersbach gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist. —

Kirchenlamitz, den 9. December 1830.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In Folge höchster Verordnung wird die geräumige in gutem Bauzustand befindliche Königl. Zehendscheune im Dorfe Hundsbach, Mittwoch den 26sten d. M. im öffentlichen Aufstrich salvo ratif. dahier verkauft. An demselben Tag geht auch die nochmalige Versteigerung der Kgl. Zehendscheune zu Fockenfehl wegen bisherig zu geringem Anbote vor. Dies den Kaufsliebhabern zur Wissenschaft.

Waldsassen, am 10. Januar 1831.

Königliches Rentamt allda.

Lict. v. Haubner.

In Folge des außerordentlichen Orkans mense Mai v. J. können von dem in der Revier Kulmbach geworfen wordenen Holze gegenwärtig noch 390 Klafter Brennholz, nächst an der Bayreuther Straße bei Leuchau stehend, in beliebigen Parthien käuflich abgegeben werden. Da dieses Holzquantum größtentheils dürr und selbst nach Bayreuth ohne erhebliche Transportkosten geführt werden kann, so wird dieses den dortigen und allen umliegenden Holzbedürftigen bekannt gemacht und solche aufgefordert, ihr Verlangen unter dem Ausweiß der Zahlungsfähigkeit an dem auf den 22sten d. M. anberaumten Termin hier anzugeben. Culmbach, am 10. Januar 1831.

Königliches Forstamt.

Pausch.

In der Concurssache des Johann Geyer von Triebenreuth wurde an dem am 13ten d. M. anberaumten Termine zum Verkaufe der Geierischen Immobilien der Schätzungspreiß wiederholt nicht erreicht; es wird daher Termin zum dritten- und letztmaligen Verkaufe dieser Immobilien auf den

5. Februar 1831, Morgens 9 Uhr,

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiemit vorgeladen werden. Guttenberg, den 24. December 1830.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kreß.

Nicht Amtlicher Artikel.

Ein Frauenzimmer von gebildetem Stande, welches in allen Fächern des bürgerlichen und herrschaftlichen Haushaltes geübt ist, bereits in einigen soliden Häußern geraume Zeit als Haushälterin oder Verwalterin im Dienste war, und sich darüber mit sehr guten Zeugnissen ausweisen, auch auf Verlangen Caution stellen kann, wünscht als solche oder auch als Ladenjungfer in einem Handlungshauße, eine anderweitige Unterkunft. Portofreie Briefe wollen gefälligst an die Redaction dieses Blattes unter der Aufschrift F. T. gesendet werden, wo das Nähere zu erfahren ist.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 9. Bayreuth, Freitag am 21. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da fortwährend viele Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen aus dem — für das ehemalige Bayreuther Fürstenthum bestimmten, jetzt auf den Gebietstheil desselben im Obermainkreis beschränkten Waisen-Institute einkommen, woraus hervorgeht, daß weder die Vormünder und Pflegältern armer Waisen, noch die Pfarrämter und Gemeinde-Verwaltungen, deren Vorstellungen mit Umgehung der Polizei-Behörden öfter unmittelbar anher eingesendet werden, das nothwendig hiebei zu beobachtende Verfahren kennen, und da selbst von den Distrikts-Polizei-Behörden manchmal Anträge gestellt werden, ohne daß die angebrachten Gesuche vollständig instruirt, oder solche ihrer Beschaffenheit nach zur Vorlage bei der unterfertigten K. Stelle geeignet sind; so findet man sich veranlaßt, zur Abstellung der bisherigen Unregelmäßigkeiten folgende Anordnungen und Grundsätze, nach welchen die fraglichen Gegenstände künftig zu behandeln und zu beurtheilen sind, öffentlich bekannt zu machen:

1) Der Unterhalt armer verlassener Kinder, Waisen und Findlinge, denen die natürliche älterliche Hülfe ganz oder theilweise versagt ist, muß nach dem Art. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 von den Armenpflegen der einschlägigen Bezirke bestritten werden.

2) In Gemäßheit dieser Bestimmung sind alle Gesuche um Unterstützung für Waisen nur bei den Armenpflegschaften anzubringen.

Diesen liegt ob, das Ansuchen der Vormünder, Pflegältern u. s. w. bereitwillig aufzunehmen, den Stand der Armuth jener Waisen, für welche ein Unterhaltungsbeitrag verlangt wird, nach Anleitung der Art. 15 — 20 der gedachten Verordnung herzustellen, und für deren Bedürfnisse aus den vorhandenen oder noch auszumittelnden Hilfsquellen zu sorgen.

3) In den besondern Fällen, wo die Armenpflegschaften in den Gebietstheilen der ehemaligen Provinz Bayreuth nach Maßgabe der obwaltenden Umstände die Gewährung einer nachhilflichen Unterstützung aus dem bestehenden Waisen-Institute in Anspruch nehmen zu können glauben, haben dieselben ihren Antrag mit einem Auszuge aus der Armenbeschreibung und den übrigen hiezu erforderlichen Beilagen den betreffenden Polizei-Behörden, Land- und gutsherrlichen Gerichten, oder Magistraten vorzulegen. Diese werden sich angelegen seyn lassen, die Eingaben mit Rücksicht auf die Kräfte und Lasten der Pflegschafts-Bezirke schleunigst zu würdigen, die Instruktion nach Erforderniß zu ergänzen, und so ferne dieselben zur Vertretung bei der Königl. Regierung geeignet sind, nach dem Verhältnisse ihrer Unterordnung entweder unmittelbar oder mittelbar durch die vorgesetzten Behörden anher einzusenden.

4) Bei Bemessung der Anträge auf Unterstützung aus dem erwähnten Waisen-Institute sind nachstehende Momente zu berücksichtigen:

a) Nach den Statuten der Anstalt können solche nur ganz armen, und solchen Waisen zu Theil werden, für deren Unterhalt nach den Bestimmungen des noch gültigen Landrechts weder Anverwandte noch andere Personen in Folge einer durch Vertrag übernommenen besondern Verpflichtung zu sorgen haben. Es müssen daher diese Verhältnisse gehörig konstatirt werden.

b) Nur Kinder, welche das achte Lebensjahr erreicht, das 14te aber noch nicht überschritten haben, sind zum Bezuge von Waisen-Benefizien geeignet. Das Alter derselben ist durch legal gefertigte Auszüge aus den Geburts-Registern mit wörtlicher Angabe der Zahlen nachzuweisen.

c) Die Theilnahme an dem Waisen-Institute dahier, welches nicht, wie zu wünschen wäre, die Mittel besitzt, alle Waisen unterstützen zu können, regulirt sich in Bezug auf die Landgemeinden und resp. auf die äußeren Pfarrsprengel nach dem Maßstabe der frommen Vermächtnisse, Schenkungen und Beckeneinlagen, womit dasselbe von den Parochianen bedacht und unterstützt wird. Größere Leistungen, als die Beiträge sind, welche von den Pfarrgemeinden jährlich einfließen, können in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann übernommen werden, wenn andere Mittel hiezu disponibel sind. Es ist daher sehr zu wünschen, daß die Pfarrgemeinden der ausgestellten Waisenbecken nicht vergessen, und durch die Pfarrämter zur Darreichung milder Gaben ermuntert werden.

5) Den Berichten, womit die der Königl. Regierung unmittelbar untergebenen Polizei-Behörden die Anträge einzelner Pflegschaftsbezirke hieher einbefördern, sind nicht nur die Vormundschafts-Akten über die betreffenden Waisen gegen Remission zur Einsicht beizulegen, sondern es müssen darin auch die aufgestellten Vormünder, so wie die Pflegeltern, bei denen die Waisen zur Erziehung untergebracht sind, angegeben und die Motive ausführlich bezeichnet seyn, aus welchen eine Nachhilfe von Seite der Provinzial-Waisen-Anstalt für nothwendig oder billig erachtet wird.

Die unterfertigte Königl. Stelle erwartet, daß die betreffenden Unterbehörden des Kreises sich nach vorstehenden Bestimmungen benehmen, und dadurch die Fürsorge für arme Waisen mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang bringen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Vorsorge für arme Waisen betr.

Gerer.

Bekanntmachung.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem, in einer zum allgemeinen Besten freiwillig überlassenen Kellerabtheilung des Königl. Mauthamts, errichteten Kartoffel-Magazin, wöchentlich zweimal, nämlich

Dienstags und Freitags, Nachmittags,

Kartoffeln in kleinen Portionen und zu billigen Preisen an arme und dürftige Einwohner hiesiger Stadt abgegeben werden.

Bayreuth, am 10. Januar 1831.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Richter.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Bauern Johann Meyer Ott zu Gesees, werden nachstehende, diesem gehörige walzende Grundstücke, als:

1) 2¼ Tagwerk Feld und Wiesen, die hohe Bruck,
2) 2¼ Tagwerk Feld, der große Tennigsacker,
3) ¼ Tagwerk Feld, der kleine Tennigsacker,
4) 1 Tagwerk Feld, das alte Dorf,
5) ¼ Tagwerk Feld daselbst

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Viennigstermin auf den

1. März 1831 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden,

die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Schätzung liegt in der Registratur zur Einsicht bereit.

Bayreuth, den 2. December 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zu Bezahlung der pro 18$\frac{3}{4}$ rückständigen Gilt- und Zehentgetraider des Steuerdistricts Bayreuth, ist Termin auf

Dienstag als den 1 Februar curr.

anberaumt worden. Den Zahlungspflichtigen wird dieß mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß durch ein hohes Regierungs-Rescript vom 30sten vorigen Monats die Normalpreise auf

12 fl. 36 kr. für einen Scheffel Korn und
8 fl. 24. kr. „ „ „ Gerste

festgesetzt wurden.

Bayreuth, den 7. Januar 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige Sparkasse auf das Ziel Lichtmeß 1831 sind

der 28., 29. und 31. Januar, dann
der 1., 7. und 8. Februar d. Js.

bestimmt, an welchen Tagen die Gelder Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen werden. Bayreuth, den 18. Januar 1831.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Von der unterzeichneten Verwaltung werden täglich im Hauße E. Nr. 153 einfache und gezwirnte Schaafwollen-Gespinnste nach bayerischem Gewichte, dann Socken und Strümpfe in kleinen und größeren Parthien um billige Preiße verkauft. Bayreuth, den 18. Januar 1831.

Die Verwaltung der Armenbeschäftigungs-Anstalt.

Beck.

Gegen den Fuhrmann Georg Wachter Wild von Nordhalben, ist der Concurs rechtskräftig erkannt; es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an denselben zu machen haben, hiedurch zur Anmeldung und Bescheinigung derselben auf

Donnerstag den 27. Januar 1831 Vormittags 9 Uhr, zur Einlegung ihrer allenfallsigen Einreden und resp. Erinnerungen auf

Donnerstag den 24. Februar k. J. Vormittags 9 Uhr, und endlich zur Besorgung der schlüssigen Verhandlung auf

Mittwoch den 23. März k. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Anhange persönlich oder durch gesetzlich bevollmächtigte Anwälte vertreten, hieher geladen, daß die am 1sten Ediktstage nicht erscheinenden Individuen mit ihren allenfallsigen Ansprüchen auf die gegenwärtige Concursmasse, jene aber, welche an dem 2ten und 3ten Ediktstage nicht auftreten werden, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Gleichzeitig werden diejenigen Personen, welche allenfalls von dem gegenwärtigen Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelter Zahlung, jedoch unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechtsansprüche hierauf nirgends anders wohin, als in das landgerichtliche Depositorium hieher einzubezahlen. Bemerkt wird endlich den Gläubigern, daß das Activ-Vermögen des Cridars nicht höher als auf 775 fl. ästimirt werden konnte, indeß die bis jetzt bekannt gewordenen Schulden, worunter 752 fl. 42$\frac{1}{2}$ kr. privilegirte und respective hypothekarische Forderungen begriffen sind, schon die Summe von 1013 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr. erreicht haben.

Nordhalben, am 28. December 1830.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Auf Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg werden die Realitäten des Gotthelf Riegoldi von Unteraurach, wie solche im Intelligenzblatte Nr. 131 l. Js. näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

25. Jänner früh 10 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, den 16. December 1830.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nach dem Antrag der Johann Schmuzlerischen

Erben zu Benk sollen sämmtliche zum Nachlasse desselben gehörige Effecten, insbesondere

2 paar Ochsen, 2 paar Stiere, 3 Kühe, die vorhandene Wagenfarth, 36 Metzen Korn, 50 Metzen Erdäpfel, 30 Centner Heu, 9 Centner Grommet, ¼ Schock langes Stroh, 1¼ Schock Kornbüschel, 1 Schock Haberbusch, 2 Schock kurzes Haberstroh, Kleidungsstücke, Haus-, Stall- und Stadelgeräthe,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

22sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, daher werden Kaufsliebhaber aufgefordert, sich an diesem Tage zu Benk in der Schmuzlerischen Behausung einzufinden.

Münchberg, den 6. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

In Folge des außerordentlichen Orkans mense Mai v. J. können von dem in der Revier Kulmbach geworfen wordenen Holze gegenwärtig noch 390 Klafter Brennholz, nächst an der Bayreuther Straße bei Leuchau stehend, in beliebigen Parthien käuflich abgegeben werden. Da dieses Holzquantum größtentheils dürr und selbst nach Bayreuth ohne erhebliche Transportkosten geführt werden kann, so wird dieses den dortigen und allen umliegenden Holzbedurftigen bekannt gemacht und solche aufgefordert, ihr Verlangen unter dem Ausweiß der Zahlungsfähigkeit an dem auf den 22sten d. M. anberaumten Termin hier anzugeben. Eulmbach, am 10. Januar 1831.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Auf das wegen ausgeklagter Hypothekenforderung dem öffentlichen Verkaufe ausgebotene Grundvermögen des Georg Horcher zu Altenbanz, bestehend in

1) einem Söldengut,
2) dem Badersacker,
3) einem Acker, das obere Gemeindeloos,
4) einem Gemeindetheil auf der Biegen,
5) einem Gemeindetheil, der Linsenacker,
6) einem Gemeindeholzantheil,
7) dem hohen Straßenacker,
8) dem Kreuzacker,

wurde bei dem ausgeschriebenen ersten Strichtermine ein Aufgebot nicht gelegt; es wird daher zum weiteren Verkauf dieses Grundvermögens ein 2ter Termin auf den

7. Februar d. J.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit in dem Locale des unterzeichneten Herrschaftsgerichts anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden.

Banz, am 12. Januar 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Das zur Concursmasse der Wittwe Jüdel Tüchner allhier gehörige Wohnhaus mit einem kleinen Gärtchen und dem Gemeinderecht, taxirt auf 250 fl. — kr., wird am

10. Februar d. J. früh 9 Uhr

öffentlich im Locale des unterfertigten Patrimonialgerichts versteigert, was Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Egloffstein, am 14. Januar 1831.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Beste Bremer Bricken billigst bei

J. Samelson.

Da ich auch dieses Jahr die Besorgung der zu restaurirenden Strohhüte für die in Nürnberg desfalls bestehende Fabrik übernommen habe, so bitte, mit Einsendung solcher Hüte nunmehr gefälligst zu beginnen.

Sophie Peetz, wohnhaft in der Hauptstraße.

Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand folgende Besitzungen: ein zwei Stockwerk hohes mit realer Fleischhackergerechtigkeit versehenes Wohnhaus, mit 2 Kellern, Felsenkeller, zwei dazu gehörige Gemeindetheile; ferner kann dazu gegeben werden: 3 Morgen Feld, 2½ Morgen Wiesen, ¼ Scheune nebst Wagen, Fässer und Kufen, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Berneck, am 16. Januar 1831.

Erhard Stößel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 10. Bayreuth, Sonnabend am 22. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Compagnie in Stadtsteinach ist die Wahl des Johann Rupp zum Hauptmann, des Stephan Günther zum Oberlieutenant und des Andr. Och zum Unterlieutenant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Stadtsteinach betr. Geret.

Bayreuth, den 16. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. General-Post-Administration in München hat, um eine Gleichförmigkeit in Bestimmung des Preises des durch die Königl. Postämter versendet werdenden Ober-Mainkreis-Intelligenzblatts zu erzielen, an alle K. Postämter die Anordnung ergehen lassen, daß für jedes durch die Post zu versendende Exemplar incl. der Speditions- und Beförderungs-Kosten jährlich 3 fl. 30 kr. zu erheben seyen, welches bereits in Nr. 144 des vorjährigen Kreis-Intelligenzblatts pag. 969 bekannt gemacht wurde; wornach sich sämmtliche Behörden und Privat-Abnehmer zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Den Preis der durch die Königl. Postämter versendet werdenden Kreis-Intelligenzblätter betr. Geret.

Bayreuth, den 14. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrstelle zu Wiedersberg, Königl. Bayerischen Patronats in der Königl. Sächsischen Superin-

tendur Oelsnitz, wird anmit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Sie erträgt nach den im Jahre 1821 und 1824 abgefaßten, aber noch nicht superrevidirten Fassionen:

I.	An ständigem Gehalte	77 fl.	11½ kr.
II.	An Zinsen	— fl.	— kr.
III.	Aus dem Ertrag der Realitäten	97 fl.	— kr.
IV.	Aus dem Ertrag aus Rechten	146 fl.	53 kr.
V.	An besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	185 fl.	— kr.
VI.	An observanzmäßigen Gaben, sogenanntes Opfergeld	5 fl.	15 kr.
	In Summa	511 fl.	19½ kr.

Besondere Lasten sind nicht damit verbunden.

Die Bewerber haben sich binnen Sechs Wochen zu melden.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Erledigung der Pfarrstelle zu Wiedersberg, Königl. Bayer. Patronats in der Königl. Sächs. Superintendur Oelsnitz, betr. May.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Webermeisters Johann Bauer jun. zu Emtmannsberg, wird dessen Gesammtanwesen, bestehend aus:

1) 1 viertels Söldengut zu Emtmannsberg, Besitz-Nr. 16, Haus-Nr. 11, wozu die Huthgerechtigkeit in den Waldungen Pirschling, Hagenreuth und Lohe, dann Stadel, Hofraith und Schorgärtlein nebst
   a) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, der Garten am Haus,
   b) ¼ Tagwerk Feld, die Höhe,
   c) ¼ Tagwerk Feld, die Lohe,
   d) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, die Lohe,
   e) 2 Klafter jährliches weiches Gerechtholz, aus der Forstei Emtmannsberg;

2) folgenden walzenden Grundstücken:
   a) ¼ Tagwerk Feld, die Höhe, Steuer-Besitz-Nr. 17,
   b) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, die Lohe, St. Bes. Nr. 18,
   c) 1¾ Tagwerk Feld, die Sommer-Eggeten, St. Bes Nr. 233,
   d) 2 Tagwerk Holzanflug in der Hagenreuth, St. Bes Nr. 259,
   e) 2 Tagw. Wiesen, die Schäferswiese, St. Bes. 248,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

18. Februar 1831 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Schätzung kann in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden.

Bayreuth, den 2. December 1830.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von der unterfertigten Verwaltung werden die für das Monat September 1829 unausgelösten Pfänder von Nr. 1 bis 641 incl. am

Donnerstag den 27sten d. M.

gegen baare Zahlung meistbietend verkauft, wozu sich Kaufsliebhaber zur bestimmten Zeit in dem Geschäfts-Locale der Verwaltung einfinden können.

Bayreuth, den 13 Januar 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher, Controleur.

Die wenigen Getraidvorräthe bei der Stiftverwaltung Birken werden mit Vorbehalt höchster Genehmigung am künftigen Sonnabend den 29sten d. M. öffentlich ver-

steigert, welches Kauflustigen andurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 19. Jenner 1831.

Tiegel.

In der Kaufmann Herold et Müllerschen Concursſache dahier haben wir zum weitern Verstrich nachfolgender Kaufmannswaaren, als:

seidene Lützen, seidene Schnüre, Stickband, Stickgarn, Nähgarn, Köperband, Schnürsenkel, Madrastücher mit Franzen und mit Bouquets, ächter Gold- und Silberborten, Kameelgarn, Wollengords und anderer Hosenzeuge, leinen und baumwollen Atlas, Kattun, seidene Westenzeuge, Leinwand, Wollentuch, dann mehrerem Mobiliar- und Hausgeräthe

einen Termin auf den

31. Januar c.

und folgende Tage anberaumt, wozu wir Kaufsliebhaber andurch einladen.

Hof, am 3. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Concursſache gegen den Schuhmachermeister Johann Eberlein zu Freyenfels wurde das am 6. Januar l. J. erlassene Classenurtheil heute in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt. Hollfeld, den 18. Jenner 1831.

Königliches Landgericht.

D. l a.

Agatz, Assessor.

Die in der Revier Gräfenberg liegende Weisenoher Jagd wird am 4ten des künftigen Monats Februar in dem Rentamtslokale zu Neunkirchen nach den normalmäßigen Bedingungen der öffentlichen Wieder-Verpachtung ausgesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt, und der Hinschlag an den Meistbietenden mit dem Schlage 12 Uhr, unter Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgt. Neunkirchen und Horlach, am 10. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches

Rentamt Gräfenberg. Forstamt Horlach.

Bocke. Schmitt.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung wird im Wege der Hilfsvollstreckung das dem Ortsnachbarn Johann Georg Schwappach jun. in Hafenpreppach gehörige Söldengut, die Häfnerssölde genannt, wozu Haus, Scheune, Brauhaus und die radizirte Schildgerechtigkeit, dann 9½ Acker 19 Ruthen Feld, 4 Acker 22 Ruthen Wiesen, und der 9te Theil an 364 Acker Holz gehören, im Lehenbuch fol. 48 b) bis 52 a), dann 81 a) beschrieben,

Dienstag den 22. Februar l. J., früh 10 Uhr, und zwar im Orte Hafenpreppach zum drittenmal öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden sogleich unbedingt hingeschlagen werden. Dieses wird etwaigen Strichsliebhabern andurch bekannt gemacht. Tambach, den 6. Januar 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der Webermeister Adam Windisch zu Buchau und die ledige Kunigunda Barbara von Thurn von der Kleetz haben die Gütergemeinschaft nach dem unterm heutigen abgeschlossenen Ehevertrag unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Thurnau, am 27. November 1830.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Der beim Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment als Gemeiner eingereiht gewesene Zimmermannssohn Johann Gottlob Lorenz Dimling aus Kirchgattendorf, am 23. September 1792 geboren, hat seit dem Jahr 1813 von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Da ihm in der Zwischenzeit ein Vermögen von 128 fl. 35 kr. rhl. durch den Tod seiner Eltern erblich zugefallen, und von dem — für ihn bestellten Curator und seinen Geschwistern der Antrag gestellt worden ist, daß er zur Empfangnahme dieser Erbgelder öffentlich vorgeladen werde; so geschieht ihm oder seinen rechtmäßigen Erben hiemit die Weisung, sich binnen 9 Monaten oder längstens in dem — auf

Donnerstag den 8. September künftigen Jahres

früh um 10 Uhr

beim Justitiar zu Hof anberaumten Termin entweder in Person oder schriftlich, ingleichen durch einen legitimirten

Bevollmächtigten zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß der Verschollene für todt erklärt und dessen Vermögen an seine Geschwistere oder sonstige nächste Verwandte ohne Sicherheitsleistung hinausgegeben werde.

Neuhof, den 27. November 1830.

Das Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonial-Gericht I. Classe zu Gattendorf.

Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Den bei der Feuer-Versicherungsbank zu Gotha in meiner Agentur Versicherten theile ich vorläufig die angenehme Nachricht mit, daß die Dividende des verflossenen Jahres circa 57 proCent betragen wird. Bayreuth, am 18. Januar 1831.

Friedrich Carl Münch sen.

Ein junger Mensch, welcher eine vorzügliche Schulentlassung über seinen Fleiß und sittliches Betragen erhalten hat, wünscht bei einem Königl. Amte als Scribent Unterkunft zu finden. Das Nähere sagt die Redaction.

Ein Frauenzimmer von gebildetem Stande, welches in allen Fächern des bürgerlichen und herrschaftlichen Haushaltes geübt ist, bereits in einigen soliden Häußern geraume Zeit als Haushälterin oder Verwalterin im Dienste war, und sich darüber mit sehr guten Zeugnissen ausweisen, auch auf Verlangen Caution stellen kann, wünscht als solche oder auch als Ladenjungfer in einem Handlungshauße, eine anderweitige Unterkunft. Portofreie Briefe wollen gefälligst an die Redaction dieses Blattes unter der Aufschrift F. T. gesendet werden, wo das Nähere zu erfahren ist.

E. Nr. 318 in der Schrollengasse ist auf Walburgi ein Quartier zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. Januar Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Joseph Maria Weinig zu Amberg, ein Wittwer, mit Jungfrau Barbara Zinner dahier.

Den 20. Jan. Der Taglöhner Beyer dahier mit der Catharina Weiß, Schneiderstochter aus Jöslein.

Geborne.

Den 8. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 9 Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, zu St Georgen.

Den 15. Jan. Der Sohn des Mitbürgers und Schloßbauers Meyer auf der Saas.

Den 16. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Steinguts-Fabricanten Hagen zu St. Georgen]

Den 18. Jan. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenk dahier.

Den 19. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 8. Jan. Der Privatlehrer Samson Löw Brüssel, alt 61 Jahre, 11 Monate und 26 Tage.

Den 10. Jan. Die Ehefrau des Strumpfwirkers Trenzinger, alt 80 Jahre.

Den 11. Jan. Die Tochter des Taglöhners Krodel dahier, alt 3 Jahre, 8 Monate und 9 Tage.

Den 13. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Musikus Eisentraut dahier, alt 61 Jahre, 4 Monate und 28 Tage.

Den 14 Jan. Der Regiments-Quartiermeister Pickel, beim K. Bayer. 13ten Lin.-Inf.-Reg. dahier, alt 43 Jahre, 11 Monate und 2 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeisters Morg dahier, alt 64 Jahre.

Den 15. Jan. Joh. Schneider, Gemeiner beim K. Bayer. 13ten Lin.-Inf.-Reg., alt 31 Jahre.

Den 16. Jan. Eleonora Barbara Tiegel, eine geborne Knörzer, alt 73 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

— — Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Leypold dahier, alt 11 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

— — Der Tuchscheerer Carl Philippe aus Sedan, alt 35 Jahre.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 10. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend — Bayreuth, 22. Januar 1831.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,

für den Monat December 1830.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. Dec.	139	130	9	14	49	154	154	—	13	37	490	490	—	8	46	114	114	—	4	39	
	11. "	173	170	3	14	45	150	140	10	13	45	326	326	—	9	7	67	67	—	4	37	
	18. "	115	115	—	14	57	128	128	—	13	7	353	353	—	9	6	76	76	—	4	43	
	24. "	40	40	—	14	36	38	38	—	13	19	125	125	—	9	18	24	24	—	4	51	
	31. "	60	60	—	13	51	69	69	—	13	15	134	134	—	8	52	20	20	—	5	6	
Bamberg.	7. Dec.	105	105	—	15	16	67	67	—	11	25	220	220	—	7	30	46	46	—	3	16	
	15. "	16	16	—	14	45	94	94	—	11	34	69	69	—	7	30	48	48	—	3	14	
	24. "	140	140	—	15	—	164	164	—	11	47	310	310	—	7	43	71	71	—	3	31	
	31. "	117	117	—	14	58	105	105	—	11	59	57	57	—	7	36	36	36	—	3	20	
Hof.	2. Dec.	18	18	—	16	36	83	83	—	12	57	49	49	—	8	3	73	73	—	3	30	
	9. "	28	28	—	16	24	67	67	—	12	45	38	38	—	7	30	57	57	—	3	42	
	16. "	37	37	—	16	12	83	83	—	12	45	49	49	—	6	48	84	84	—	3	54	
	23. "	21	21	—	16	12	52	52	—	12	51	35	35	—	7	51	61	61	—	4	6	
	30. "	34	34	—	16	27	67	67	—	12	54	29	29	—	7	51	87	87	—	1	6	

Bayreuth, den 12. Januar 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Geret.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat December 1830.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	7	2	6	2	5	2	—	—	5	3	3	—	3	2	—	—	Die sämmtlichen Victualien, ausgenommen das Bier, das Mehl und Brod sind taxfrei und der Concurrenz überlassen.
Bamberg.	7	2	9	—	4	3	2	2	6	—	2	3	4	—	—	—	
Hof.	7	2	6	2	freie Concurrenz.				6	—	2	$3\frac{1}{2}$	3	2	—	—	

Bayreuth, den 12. Januar 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Geret.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 11. Bayreuth, Dienstag am 25. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 59 v. J. 1828 wurde bereits auf den Unterricht des Alois Mager aus Zerfenhahn in der Doppelspinnerei aufmerksam gemacht, und die Vortheile der Doppelspinnerei und deren Ergebnisse im Vergleich der Spinnerei auf dem einfachen Rade angeführt. Seit einigen Monaten hat Alois Mager durch seine Töchter in verschiedenen Gerichts-Bezirken des Obermainkreises Unterricht in der Doppelspinnerei ertheilen lassen und es hat sich ergeben, daß auf dem Doppelspinnrad ein eben so gutes, gleiches und feines Garn, aber in weit größerer Menge, als auf dem einfachen Rade, ohne besondere Anstrengung geliefert wird, und überall wird anerkannt, daß die Doppelspinnerei insbesondere für solche Personen, die im Spinnen eine Erwerbsquelle suchen, sehr vortheilhaft ist. Es ist daher sehr wünschenswerth, daß die Doppelspinnerei bald und allgemein verbreitet und insbesondere von jüngern Mädchen erlernt werde, und sämmtliche Polizei-Behörden werden wiederholt angewiesen, durch geeignete Belehrungen und Aufforderungen das allgemeine Interesse für die Doppelspinnerei zu erregen, und möglichst dafür zu sorgen, daß in denjenigen Orten, wo Unterricht in der Doppelspinnerei ertheilt wird, derselbe häufig genossen und besucht werde, und daß von denjenigen Gerichtsbezirken und Ortschaften, wo der Mager resp. dessen Töchter nicht selbst hinkommen, einige Mädchen, — wenn auch auf kurze Zeit, — in die nächstgelegene Spinnschule geschickt würden, und dortselbst das Doppelspinnen erlernen, damit sie sodann in ihrer Heimath selbst anderweit Unterricht ertheilen können.

Auch könnten für arme Spinnerinnen einige Doppelspinnräder zum unentgeldlichen Gebrauche abgegeben werden. Bei künftigen Preis-Vertheilungen für Verbesserungen in der Leinwand-Fabrikation wird auf Proben und Leistungen in der Doppelspinnerei besondere Rücksicht genommen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Flachsspinnerei am Doppelrade betr. Geret.

(Den Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede bei der Königlichen Central-Veterinär-Schule betr.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehrkurs für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wiederbeginnenden Winter-Lehrkurs, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiteres verwiesen werden müssen.

München, den 12. Januar 1831.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, K. Stabsbuchhalter.

(Den Besuch der Königlichen Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betr.)

Das organische Edikt über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (man siehe das Königl. Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) enthält §. 15 folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landes-Universität absolvirt haben, und seiner Zeit in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Königlichen „Central-Veterinär-Schule zu hören, welche an den medizinischen Sektionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, „die Lehre von den Seuchen und die Veterinär-Praxis in dem Thierspital begriffen seyn sollen.

„Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu „melden, und erhalten von den letztern über die gehörten Gegenstände ein Frequentations-Zeugniß."

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommer-Semester gehalten werden, und daß solche nach Ostern ihren Anfang nehmen.

München, den 12. Januar 1831.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, K. Stabsbuchhalter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der am 18. November v. Js. geschehenen Ausschreibung der erledigten 2ten Pfarrstelle in Langenzenn wird noch bekannt gemacht, daß die 4 Predigten, welche bisher in dem Filialort Roßendorf von dem 2ten Pfarrer in Kadolzburg gehalten wurden, künftighin von dem 2ten Pfarrer in Langenzenn, in dessen Sprengel dieser Ort liegt, übernommen werden müssen. Diejenigen Bewerber, welche sich dieser Verbindlichkeit nicht unterziehen wollen, haben ihre Gesuche, wenn solche schon eingereicht sind, wieder zurückzunehmen.

Ansbach, den 16. Januar 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Langenzenn betr.

Memminger.

Bekanntmachung.

Nach einer Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 21sten v. M. soll unverzüglich eine öffentliche Impfung für alle Kinder, welche seit der letzten Impfung geboren wurden, beginnen, und zugleich alle jene Erwachsenen, welche nicht gehörig versichert sind, daß sie mit Erfolg geimpft wurden, eingeladen werden, sich einer Revaccination, die auf keinen

Fall schaden, sondern nur nützen kann, zu unterziehen. Es ist hierzu für die protestantische Pfarrgemeinde der Stadt Bayreuth auf

Freitag den 28sten d. M. Nachmittags 2 Uhr,

dann für die protestantische Gemeinde St. Georgen, so wie für die hiesige katholische, reformirte und jüdische Gemeinde auf

Freitag den 4. Februar c. Nachmittags 2 Uhr

Termin im Sessionszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt worden.

Sämmtliche Impfpflichtige und Pockenfähige Kinder haben daher in diesen Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zur Impfung gebracht werden, und diejenigen Erwachsenen, welche nicht versichert sind, daß sie mit Erfolg geimpft wurden, werden zur Revaccination eingeladen. Bayreuth, am 22. Januar 1831.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 2. December 1830.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden die zur Verlassenschaft des Hofgärtners Johann Konrad Strauß gehörigen Realitäten zu St. Georgen, nämlich:

1) ein zweigädiges Wohnhaus an der 3ten Abtheilung des vormaligen 2ten Schloßflügels mit dem daranstoßenden ⅛ Tagwerk großen Garten, dann
2) ¼ Tagwerk Feld am Brandenburger Weiher und 24 □Ruthen Ackerland gegen die Matrosenhäuser hin gelegen,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Das Haus, welches zum hiesigen Königl. Rentamte erbzinsbar ist, und auf welchem die Traiteursgerechtigkeit haftet, enthält 7 heizbare Zimmer, 7 Kammern, 1 Tanzsaal, 2 Hausplätze und einen Keller mit einem Kreuzgewölbe in 7 Abtheilungen. Es wurde auf

2800 fl.

geschätzt.

Der vor demselben liegende, mit einer steinernen Mauer umgebene Garten wurde auf

350 fl.,

und das halbe Tagwerk Feld, incl. der 24 □Ruthen Ackerland, wurde auf

250 fl.

gerichtlich abgeschätzt, und das Taxationsprotokoll kann in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

8. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitationstermin in dem Geschäftszimmer Nr. 2 im Gerichtslokale einzufinden, und ihre Gebote da abzugeben.

Die Adjudikation erfolgt nach vorher ertheilter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Die auswärtigen Dominical ꝛc. Renten-Besitzer, welche mit ihren für das Finanzjahr 18⅓ bereits verfallenen Steuern noch hieher im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen ohnfehlbar zu berichtigen. Bayreuth, den 21. Januar 1831.

Königlichs Rentamt.

Ritter.

Die wenigen Getraidvorräthe bei der Stiftverwaltung Birken werden mit Vorbehalt höchster Genehmigung am künftigen Sonnabend den 29sten d. M. öffentlich versteigert, welches Kauflustigen andurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 19. Jenner 1831.

Tiegel.

Die Königl. Zollschutzwache hat 41 Pfund Kaffee mit der Anzeige eingeliefert, daß solcher gestern Morgens 3 Uhr von einem entflohenen unbekannten Schwärzer zwischen Unterlangenstadt und Trainau zurück gelassen worden sey. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

16. Juni 1831

dahier zu melden und gegen den vorliegenden Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Z. G. weiter verfahren wird. Kronach, den 16. December 1830.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die Königliche Zollschutzwache hat heute 7¼ Pfund Kaffee mit der Anzeige eingeliefert, daß solcher von einem Entflohenen bei der Kleienmühl, nächst Kronach zurückgelassen worden sey. Der Eigenthümer dieser Waare wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

20. Juni 1831

dahier zu melden, und gegen den vorliegenden Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Z. G. weiter verfahren wird. Kronach, den 14. December 1830.

Königliches Landgericht.

Desch.

In dem am 30sten v. M. abgehaltenen Termin zum Verkaufe der Immobilien des Johann Porzelt, Kleiner zu Reitsch, bestehend:

1) in ¼ Dorfgut, H.-Nr. 26, geschätzt auf 2080 fl.,
2) in ¼ Dorfgut, H.-Nr. 22, geschätzt auf 3760 fl.,

fand sich kein Kaufsliebhaber ein. Auf den Antrag eines Gläubigers werden benannte Realitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

7. Februar 1831 Vormittags

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kronach, den 8. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

In Nachlassenschaftssache der hier verstorbenen Wittib des vormalig Fürstlich Bambergischen Hofkammerraths Ferdinand Arter, Josepha Arter, ward auf Antrag der Erben beschlossen, vor allem den Vermögens- und Schuldenstand dieser Nachlassenschaft richtig zu stellen. Zu letzterem Zwecke werden hiemit alle jene, die aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung an dieser Nachlaßmassa machen zu können glauben, aufgefordert, dieselbe mit Ausführung der Beweismittel in dem auf

Donnerstag den 3. Februar d. J.

früh 9 Uhr hiezu angesetzten Termine um so gewisser hier anzubringen, als sonst bei Aushändigung des fraglichen Nachlasses keine Rücksicht auf nicht angemeldete Forderungen genommen werden wird.

Lichtenfels, den 6. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Am 31. December 1830, Nachmittags, wurde der Bauer Johann Will von Ködnitz auf dem Nachhauseweg von Markt Schorgast von zwei ihm unbekannten Mannspersonen überfallen und seiner in 15 fl. bestehenden Baarschaft, eines baumwollenen roth gestreiften Sacktuchs und einer zinnernen flachen, eckigten und länglichten Tobacksdose gewaltsam beraubt.

Der eine von den Räubern hatte einen röthlichten Bart, und war mit einer gelben Weste, einem schon sehr abgetragenen, grünlichten oder bläulichten Rankingoller, langen leinernen Hosen und einer Deckelmütze bekleidet.

Die Gestalt und Kleidung des andern Räubers konnte der Beraubte nicht beschreiben.

Alle Obrigkeiten werden hiermit aufgefordert, die zur Entdeckung und Ergreifung der Thäter dienlichen Maßregeln schleunig zu treffen.

Wunsiedel, am 15. Januar 1831.

Königliches Land- und Criminal-Unters.-Gericht.

v. Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch die Versetzung des Lehrers Johann Keller ist die katholische Schul- und Kirchendienersstelle dahier erledigt worden. Die Wiederbesetzung dieser Stelle, deren Ertrag an fixer Geld- und Natural-Besoldung auf 264 fl. 57½ kr. fatirt ist, erfolgt auf Präsentation der Fürstlichen Patronatsherrschaft. Es werden demnach diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, hiemit aufgefordert, ihre an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu richtende Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse an den Unterzeichneten einzusenden. Schillingsfürst, den 16. Januar 1831.

Tischinger.

Ein junger Mann, der schon mehrere Jahre auf Rentämtern und Landgerichten gearbeitet hat, wünscht in Baldem bei einem Landgericht unterzukommen. Bei der Redaction weitere Nachricht.

In E. Nr. 189 sind verschiedene Braugeräthschaften, bestehend in Kufen, Fässern, Faßketten und Seilen, dann Faß- und Schenkgeschirr, zu verkaufen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 12. Bayreuth, Freitag am 28. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. Januar 1831.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung und mit Genehmigung der Mitbesitzer die seitwärts des Mühlthürleins dahier gelegene, vom Metzgermeister Putschky verlassene Fleischbank Nr. 13 hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

11. Februar, Vormittags 11 Uhr

mit dem Bemerken angesetzt, daß Kauflustige das Schätzungsprotokoll in der Registratur einsehen können.

Der Director,

Schweizer.

Vom K. Landgerichte Bayreuth.

Gegen den Nachlaß des Bauern Johann Schill zu Tröbersdorf ist rechtskräftig der Konkurs erkannt worden. Es ist daher zur Anmeldung der Forderungen eine Tagesfahrt auf den

31. Januar 1831 Vormittags 9 Uhr,

zum Vorbringen der Einreden dagegen eine Tagesfahrt auf den

28. Februar Vormittags 9 Uhr,

und zum Schlußverfahren eine Tagesfahrt auf den

28. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Schillische Gläubiger hiemit geladen werden. Das Nichterscheinen am ersten Termine hat den Ausschluß von der Masse, an den beiden andern Terminen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge und sind im ersten Termine alle Beweismittel in Ur- und Abschrift zu übergeben. Wer etwas in Händen hat, was zur Masse gehört, hat solches ungesäumt beim Konkursgericht zu übergeben. Im ersten Termine sollen sämmtliche Gläubiger mit dem Stande der Aktivmasse bekannt gemacht, und sie zugleich darüber vernommen werden, ob ein Contradiktor aufgestellt, und welche Bestimmungen hinsichtlich der Activmasse getroffen werden wollen. Bayreuth, den 5. November 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Webermeisters Johann Bauer jun. zu Emtmannsberg, wird dessen Gesammtanwesen, bestehend aus:

1) 1 viertels Söldengut zu Emtmannsberg, Besitz-Nr. 16, Haus-Nr. 11, wozu die Huthgerechtigkeit in den Waldungen Pirschling, Hagenreuth und Lohe, dann Stadel, Hofraith und Schorgärtlein nebst
   a) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, der Garten am Haus,
   b) ¼ Tagwerk Feld, die Höhe,
   c) ¼ Tagwerk Feld, die Lohe,
   d) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, die Lohe,

c) 2 Klafter jährliches weiches Gerechtholz, aus der Forstei Emtmannsberg;

2) folgenden walzenden Grundstücken:

a) ¼ Tagwerk Feld, die Höhe, Steuer-Besitz-Nr. 17,

b) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, die Lohe, St. Bes. Nr. 18,

c) 1¾ Tagwerk Feld, die Sommer-Eggeten, St. Bes. Nr. 233,

d) 2 Tagwerk Holzanflug in der Hagenreuth, St. Bes. Nr. 259,

e) 2 Tagw. Wiesen, die Schäferswiese, St. Bes. 248,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

18. Februar 1831 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Schätzung kann in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden.

Bayreuth, den 2. December 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die auswärtigen Dominical ꝛc. Renten-Besitzer, welche mit ihren für das Finanzjahr 18¾¼ bereits verfallenen Steuern noch hieher im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen ohnfehlbar zu berichtigen. Bayreuth, den 21. Januar 1831.

Königlichs Rentamt.

Ritter.

Die wenigen Getraidvorräthe bei der Stiftverwaltung Birken werden mit Vorbehalt höchster Genehmigung am künftigen Sonnabend den 29sten d. M. öffentlich versteigert, welches Kauflustigen andurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 19. Jenner 1831.

Tiegel.

In der Concurssache des Müllermeisters Wolfgang Peetz von Döhlau werden nach dem Antrage der Gläubiger die in dem Kreis-Intelligenzblatte sub Nr. 143, 145, 149 näher beschriebenen Gantrealitäten einem nochmaligen öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Montag den 14. Februar Vormittags 9 Uhr

im Orte Döhlau anberaumt, wozu kauf und besitzfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie inzwischen die auf den gedachten Realitäten haftenden Lasten und Abgaben in der hiesigen Registratur einsehen können. Weidenberg, am 21. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

In der Concurssache gegen Bernard Nicol zu Hohenpölz wurde das am 24. December v. Js. ergangene landgerichtliche Classenurtheil heute in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt.

Hollfeld, den 18. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Von der Königl. Zollschutzwache des hiesigen Landgerichts-Bezirks wurden nachstehende Schwärzgüter, als:

1) 7 Pfund Salz und 3 Pfund Branntwein am 11. December 1830 unweit Töpen,

2) 24 Pfund Kaffee am 2. Januar 1831 bei Gumpertsreuth,

3) 153 Pfund Kaffee, 8¼ Pfund Merino und 16 Pfund Wollentuch am 12. Januar curr. bei Kirchgattendorf,

4) 48 Pfund Zucker, 9 Pfund Kaffee und 7 Pfund Taback am 15. Januar curr bei den sogenannten Höllhäußern,

5) 46 Pfund Taback an demselben Tage bei Gumpertsreuth und

6) 7 Pfund Wollentuch zur nämlichen Zeit in der Gegend von Gumpertsreuth

aufgegriffen, ohne daß die Schwärzer mit eingebracht werden konnten. Die unbekannten Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an diesen Gegenständen binnen 6 Monaten, oder längstens in dem — auf den

19. Juli 1831

anberaumten — Termine geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15 August 1828 verfahren werden wird. Hof, den 19. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Kaufmann Herold und Müllerschen Konkurssache wurden die im heutigen Licitationstermin auf die zur Masse gehörigen Immobilien gelegten Gebote von der Kreditorschaft nicht genehmigt. Es werden daher diese Besitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 9 in der Ludwigsstraße mit — *nach* dem Maximiliansplatz gehenden Hinterhaus Nr. 20, und Garten;
b) das Wohnhaus Nr. 67 in der Ludwigsstraße, mit Hinterhaus Nr. 467 und Garten,
c) ein 40 □Ruthen großer Gemüßgarten an der Allee hinterm Schloß,
d) 4¼ Tgw. Feld an der Labyrinthe,

zum drittenmal dem Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den

17. Februar c.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß diesmal der Zuschlag ohne Berücksichtigung der Taxe erfolgt und den Gläubigern lediglich das Ablösungsrecht vorbehalten bleibt. Hof, am 23. December 1830.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In Betreff mehrerer verloren gegangener, in Nr. 71, 89 und 107 des Kreis-Intelligenzblattes ausgeschriebener Schuldurkunden, wird andurch eröffnet, daß das Amortisations-Erkenntniß am 24sten d. Mts. an das Gerichtsbrett geheftet wird.

Hof, am 17. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In Nachlassenschaftssache der hier verstorbenen Wittib des vormalig Fürstlich Bambergischen Hofkammerraths Ferdinand Arter, Josepha Arter, ward auf Antrag der Erben beschlossen, vor allem den Vermögens- und Schuldenstand dieser Nachlassenschaft richtig zu stellen. Zu letzterem Zwecke werden hiemit alle jene, die aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung an dieser Nachlaßmassa machen zu können glauben, aufgefordert, dieselbe mit Ausführung der Beweismittel in dem auf

Donnerstag den 3. Februar d. J.

früh 9 Uhr hiezu angesetzten Termine um so gewisser hier anzubringen, als sonst bei Aushändigung des fraglichen Nachlasses keine Rücksicht auf nicht angemeldete Forderungen genommen werden wird.

Lichtenfels, den 6. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Dienstag den 8. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr wird der im Bezirk des hiesigen Rentamtes und des Kgl. Forstamts Wunsiedel gelegene und zur Revier Sparneck gehörige Feld-Jagd-Distrikt, welcher

von der Rothenmühl, Schweinsbach, Losniz, Stokkenroth und dem Ullrichsbächlein begränzt wird,

im Lokale des hiesigen Rentamts vom hiesigen Rentamte in Gemeinschaft mit dem Königl. Forstamte verpachtet, und die Pachtliebhaber hievon benachrichtigt. Münchberg, am 20. Januar 1831.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Gemäß vorliegender höchster Bestimmungen verkauft das hiesige Königl. Rentamt in seinem Geschäftslokale

Freitags den 4. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

an die Meistbietenden vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung: 52 Tagwerke Feld, die Wachholderfelder, dann 11 Tagwerk Wiesen, die Oberlangheimer- oder Flurers-Wiese genannt, und sämmtlich in der Flurmarkung des Ortes Oberlangheim gelegen, im Ganzen oder angemessenen Abtheilungen. Indem hiezu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, wird denselben gleichzeitig eröffnet, daß der Lehenschultheiß Weiß zu Oberlangheim beauftragt ist, ihnen die genannten Grundstücke auf Verlangen vorzuzeigen. Lichtenfels, den 19. Januar 1831.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Auf das wegen ausgeklagter Hypothekenforderung dem öffentlichen Verkaufe ausgebotene Grundvermögen des Georg Horcher zu Altenbanz, bestehend in

1) einem Söldengut,
2) dem Badersacker,
3) einem Acker, das obere Gemeindeloos,
4) einem Gemeindetheil auf der Biegen,
5) einem Gemeindetheil, der Linsenacker,

6) einem Gemeindeholzantheil,
7) dem hohen Straßenacker,
8) dem Kreuzacker,

wurde bei dem ausgeschriebenen ersten Strichtermine ein Aufgebot nicht gelegt; es wird daher zum weiteren Verkauf dieses Grundvermögens ein 2ter Termin auf den

7. Februar d. J.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit in dem Locale des unterzeichneten Herrschaftsgerichts anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden.

Banz, am 12. Januar 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Das zur Concursmasse der Wittwe Jüdel Tüchner allhier gehörige Wohnhaus mit einem kleinen Gärtchen und dem Gemeinderecht, taxirt auf 250 fl. — kr., wird am

10. Februar d. J. früh 9 Uhr

öffentlich im Locale des unterfertigten Patrimonialgerichts versteigert, was Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Egloffstein, am 14. Januar 1831.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Kaduſch-Helfreichische Familien-Stipendium von 20 fl. jährlichen Ertrags ist erledigt, und kann der halbe Betrag sogleich in Empfang genommen werden. Studierende, oder der Schreiberei Beflissene, die sich, mit erforderlichen Studien- oder Wohlverhaltens-Zeugnissen versehen, darum melden wollen, haben sich diesfalls an den dermaligen Collator B. P. Schilling in Bayreuth zu wenden.

Max Herr aus Bamberg bezieht den bevorstehenden Lichtmeßmarkt und verkauft beim Seifensiedermeiste Werner, dem Rathhauße gegenüber, Nr. 96 eine Treppe hoch, nachstehende Artikel.

Shawls und Tücher:

eine große Auswahl Shawls und Umschlagtücher in Thibetwolle, Bourre de soie, Tissu, Crep de China, eben so Fichus, Steck- und Knüpftücher in allen Stoffen, blau und kohlschwarze sowohl als farbigte seidene Herren-Tücher in allen Größen.

Seidenwaaren:

alle Modefarben in caririte und façonirte Gros de Naple, Gros de Mexico, Satin Turc, Satin Russie, Gros de Berlin, Marcelline, Florence, Atlas, Levantin, Tissu reduit, Seiden-Barege, Popplin Hals- und Sacktücher.

Leinenwaaren:

Hals- und Taschentücher, Bett- und Futterzeuge, nebstdem noch eine besondere Auswahl in ganz feinen ¼ breiten Kleiderzeugen, Tisch- und Commod-Couverte in allen Größen.

Wollenwaaren:

ein vorzügliches Lager in französischen, niederländischen und sächsischen Tüchern und Casimir, sowohl halb als ganz fein, Castorin, breiten und schmalen Circassias, Drap-Zephir und schottische Wollenzeuge zu Damenmänteln, die neuesten Stoffe zu Westen, eine große Auswahl französischer, englischer und sächsischer Merinos, ganz feine in halb und ganz Wolle Flanelle von ¾ bis 1/4° breit, Bieber, Meuble-Mors, Tisch- und Kommod-Teppiche, Schuhzeuge und Borduren-Unterröcke ꝛc.

Baumwollenwaaren:

die neuesten Dessins französischer und englischer Cattune (oder Zitze) ¾ und ⅞ breit, eine große Auswahl glatter und croisirter Percals, ostindische und andere Mulls und dergleichen Jacouetts, ganz feine Organtin, Rips, Satin, färbigte und weiße Westen, glatte und mattirte Piqué und Piqué-Decken, Manchester, Halbsammt, Gingangs oder Baumwollzeuge zu Kleidern, Bettzeuge, alle Gattungen und zu allen Preisen Hals- und Sacktücher, eine große Auswahl in Beinkleidern und Schuhzeuge, Sarsinetts breite und schmale, Indien und noch viele in dieses Fach einschlägige Artikel.

In der Friedrichsstraße H. Nr. 281 ist auf Walburgi ein Quartier zu vermiethen; es besteht in 3 heizbaren Zimmern, einem Kabinet, einer Kammer, versperrtem Hausplatz, Küche, Holzlege, Keller, Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang. Auf Verlangen kann auch noch eine Stube dazu gegeben werden.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 13. Bayreuth, Sonnabend am 29. Januar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 63 der Gemeinde-Wahlordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bei der vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Auerbach für das Wahljahr 1830

a) zum Bürgermeister:

Gottfried Neumüller, Kaufmann;

b) zu Magistratsräthen:

1) Franz Ibscher, Rothgerbermeister,
2) Friedrich Sedelmaier, Tuchmachermeister,
3) Melchior Schmaus, Sattlermeister;

c) zu Ersatzmännern der Magistratsräthe:

1) Christoph Hemsling, Zeuchmachermeister, welcher aber sogleich als wirklicher Magistratsrath, an die Stelle des zum Bürgermeister gewählten Magistratsraths vom Wahljahr 1827, Gottfried Neumüller einrückt, und dessen Dienstzeit bis zum Jahr 1833 vollendet,
2) Friedrich Schwemmer, Zimmermeister,

d) zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Lodes, Tuchmachermeister,
2) Joseph Ibscher, Kaufmann,
3) Georg Neumüller, Kaufmann,
4) Joseph Weis, Seiler,
5) Johann Merkl, Wirth,
6) Georg Gradel, Tuchmachermeister, welch letzterer aus den Ersatzmännern eingerückt ist;

e) zu Ersatzmännern der Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Georg Fick, Metzger, welcher aber an die Stelle des zum Magistratsrath erwählten Gem. B. aus dem Wahljahr 1827, Christoph Hemsling sogleich einrückt, und dessen Dienstzeit bis zum Jahre 1836 vollendet,
2) Alois Lodes, Sattlermeister,
3) Franz Reiser, Tuchmachermeister,
4) Friedrich Sedelmaier, Tuchmachermeister,

gewählt, und daß diese Wahl in Ansehung der Magistratspersonen die diesseitige Bestätigung erhalten hat.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Auerbach pro 1830 betr.

Geret.

Bekanntmachung.

Da die unterm 3. August 1818 erlassene und in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 95 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte polizeiliche Anordnung, die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hundezeichen betreffend, immer mehr in Vergessenheit zu kommen scheint, so wird dieselbe hiermit erneuert, und nachstehendermassen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht.

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denselben, bei eigener Verantwortlichkeit, die strengste Aufsicht zu führen und solchen bei dem mindesten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren.
2) Sollten sich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblattes vom Jahr 1819 genau angegeben sind, so ist, bei Vermeidung scharfer Strafe, bei der unterzeichneten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.
3) Jeder, der einen Hund hält, hat daher bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses seinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.
4) Wer ein solches Zeichen lößt, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen; jede falsche Angabe zieht eine nachdrückliche Strafe nach sich.
5) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundebesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweisen können, der Betrag von 12 kr. rhl. entrichtet, diejenigen Individuen aber, die diese Nothwendigkeit zu bescheinigen im Stande sind, erhalten das erste Zeichen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolgung eines Zweiten 6 kr. rhl.
6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieser wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein solches Zeichen auf der Straße herumläuft, wird entweder gefangen oder wenn dieses nicht leicht geschehen kann, todtgeschlagen.

   Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen oder todtgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdieß mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 2 Thaler, oder im Fall der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.
7) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgerhunde, so wie alle bissigen Hunde, müssen noch außerdem entweder mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen Maulsperre, bei Vermeidung einer gleichen ebenfalls zum städtischen Armenfond fließenden Geldstrafe von 1 Thaler versehen seyn. Uebrigens dürfen diese Hunde bei gleicher Strafe nicht herrenlos herumlaufen, sondern dieselben müssen in so lange, als sie nicht zur Ausübung ihres Gewerbes gebraucht werden, eingesperrt werden.

   Dieses gilt insbesondere von den Metzgershunden.
8) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verbo-

ten, ihre Hunde mit in die Fleischbank oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde nach eingetretener Polizeistunde durchaus nicht mehr allein auf der Straße herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeistunde allein auf der Straße betroffen wird, soll nicht nur eingefangen, oder, wenn das Einfangen nicht mehl thunlich ist, getödtet, sondern auch der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

10) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

11) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingesperrt gehalten werden, so liegt den Eigenthümern ob, dafür zu sorgen, daß solche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht belästigen und beunruhigen.

12) Hunde dürfen weder in die Kirche, noch in die Schauspielhäußer ꝛc. bei Vermeidung der unter Nr. 6 angedrohten Strafe mitgenommen werden.

13) Läufische Hündinnen sind während der Begattungszeit eingesperrt zu halten; wer solche Hündinnen auf der Straße frei herumlaufen läßt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen und solche aus der Wohnung auf die Straße nehmen, haben das vorgeschriebene Zeichen gleichfalls zu lösen und überhaupt alle hier beschriebenen Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau und pünktlich zu erfüllen

Die Wirthe oder wer sonst einen Fremden beherbergt, sind verbunden, ihren Gast über diese polizeilichen Gesetze zu belehren, indem sie für deren Vernachlässigung ganz und allein zu haften haben.

Die unterzeichnete Behörde erwartet, daß vorstehende Anordnungen überall genau beobachtet werden.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug derselben strenge zu wachen, und allenfallsige Contraventionen zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen; eben so ist dem Fallmeister und dessen Knechten der Befehl ertheilt worden, die oben unter Nr. 6 und 9 in Bezug auf das Einfangen oder Todtschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, am 22. Januar 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Lokal-Polizei-Behörde.
Hagen

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die dießjährige Lichtmeßmesse betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der dießjährigen Lichtmeßmesse sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, Behufs der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, veranlaßt, nachstehende Verordnungen zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung zu bringen:

1) Die dießjährige Lichtmeßmesse beginnt am 2. Februar d. J. und dauert drei Tage lang.

2) Alle inländische Kaufleute, Krämer, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen wollen, haben durch ihre Gewerbsconcessionen, Handels- und Zollpatente, Päße oder auf eine sonst zulässige Weise nicht nur ihre Identität festzustellen, sondern sich auch über ihre Berechtigung zum Handel ꝛc. auszuweisen.

3) Ausländische Fabrikanten, Kaufleute und Professionisten sind verbunden, neben diesen Erfordernissen noch ein von der Obrigkeit ihres Wohnortes ausgestelltes erneuertes Originalattest, daß sie zum Handel berechtigt seyen, beizubringen.

4) Nur denjenigen aus- und inländischen Schutzjuden, welche ein von der Obrigkeit ausgefertigtes Zeugniß beibringen, daß sie als Handelsleute angesessen sind und einen guten Leumund genießen, kann das Beziehen der hiesigen Messe gestattet werden.

5) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

6) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt. Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation.

7) Der Verkauf ausländischer ungestempelter Karten und Kalender bleibt noch, wie vor untersagt; eben so

8) Das Tabackrauchen in den Boutiquen, Waarenlagern und auf den Strassen.

9) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um die Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

10) Hinsichtlich des Verkaufs der Gold- und Silberwaaren, dann der Speisegeräthe aus der der Gesundheit nachtheiligen Metall-Composition, Argenton genannt, wird sich auf die vorliegenden allgemeinen Verordnungen bezogen.

11) Der heimliche Verkauf der Waaren, so wie das gesetzwidrige Hausiren, wird bei nachdrücklicher Ahndung verboten.

12) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

13) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Ellen, Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Ellen, Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

14) Der Weinverschleiß ist den Produzenten und berechtigten Weinhändlern nur unter dem Reife gestattet, dagegen bleibt der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bei nachdrücklicher Ahndung verboten.

15) Nach Ablauf des dritten Meßtages ist jeder Kauf und Verkauf, ohne besonders eingeholte polizeiliche Bewilligung strenge verboten.

16) Die Hausthüren sind während der Meßzeit bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

Fahrläßigkeit in der nächtlichen Sperre der Hausthüren zieht eine angemessene Geld- oder Arreststrafe nach sich.

Die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher und die Polizeisoldaten sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 26. Januar 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 22. Januar 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird der Mobiliarnachlaß des Königl. Hauptmanns von Söchting, bestehend in einer Sammlung von Oelgemälden und Kupferstichen, Büchern, mehreren Stock- und Taschenuhren, Meubeln, Betten, Hausgeräthschaften und Kleidungsstücken öffentlich verkauft. Die Auction beginnt am

7. Februar 1831 Vormittags 9 Uhr

im Schlosse zu Colmdorf bei Bayreuth und wird die darauf folgenden Tage jedesmal von Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr ununterbrochen fortgesetzt werden. Dieß bringt man Kaufslieb habern mit dem Eröffnen zur Kenntniß, daß nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft wird.

Der Director,
Schweizer.

Roder.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Jacob Christoph Voit zu Berneck und seine Verlobte, die ledige Catharina Barbara Dost aus Warmensteinach, durch den unterm heutigen Dato errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Berneck, am 17. Januar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Am 9ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr wurde bei der Bergmühle zunächst Kronach eine unbekannte Mannsperson betroffen, welche bei Annäherung eines Gedarm die Flucht ergriff und 2 Hüte Zucker im Gewicht zu 18 Pfd. von sich warf. Da von dieser verlassenen Waare bis zum Beweis des Gegentheils angenommen werden muß, daß solche mit Umgehung der grenzzollordnungsmäßigen Be-

handlung eingebracht wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten Untersuchungsgericht über die Verzollung der Waare auszuweisen, oder sich überhaupt gegen den wider ihn vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation zu verantworten, widrigenfalls auf Confiscation derselben erkannt und nach Vorschrift der Zollordnung über den Erlös verfügt werden wird. Kronach, den 16. December 1830.

Königliches Landgericht Kronach.

Wermuth, Assessor.

v. n.

In Schwängerungsklagsachen der ledigen Katharina Müller von Schwabach gegen den abwesenden Metzgergesellen Conrad Igel von Kasberg wird zu Recht erkannt:

1) daß der dem Beklagten in der klägerischen Beweisantretung vom 5. Juli 1830 zugeschobene Entscheidungs-Eid, für verweigert zu halten, und in Folge dessen
2) der Beklagte für den Vater des von der Klägerin am 17. April 1827 gebornen Knäbchens, mit Namen Georg Adam zu erklären seye, und
3) daß er daher schuldig und verbunden:
   a) der Klägerin für Entschädigung 10 fl.,
   b) für Tauf-, Kindbett- und sechswöchige Verpflegungskosten 6 fl., dann
   c) einen jährlichen Kindesalimentations-Beitrag von 8 fl. bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr des Kindes zu bezahlen, und
4) sämmtliche Kosten zu tragen.

V. R. W.

Gräfenberg, den 8. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Landgraf.

In der Concurssache des Müllermeisters Wolfgang Peetz von Döhlau werden nach dem Antrage der Gläubiger die in dem Kreis-Intelligenzblatte sub Nr. 143, 145, 149 näher beschriebenen Gantrealitäten einem nochmaligen öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Montag den 14. Februar Vormittags 9 Uhr

im Orte Döhlau anberaumt, wozu kauf und besitzfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie inzwischen die auf den gedachten Realitäten haftenden Lasten und Abgaben in der hiesigen Registratur einsehen können. Weidenberg, am 21. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

In Nachlassenschaftssache der hier verstorbenen Wittib des vormalig Fürstlich Bambergischen Hofkammerraths Ferdinand Arter, Josepha Arter, ward auf Antrag der Erben beschlossen, vor allem den Vermögen- und Schuldenstand dieser Nachlassenschaft richtig zu stellen. Zu letzterem Zwecke werden hiemit alle jene, die aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung an dieser Nachlaßmassa machen zu können glauben, aufgefordert, dieselbe mit Ausführung der Beweismittel in dem auf

Donnerstag den 3. Februar d. J.

früh 9 Uhr hiezu angesetzten Termine um so gewisser hier anzubringen, als sonst bei Aushändigung des fraglichen Nachlasses keine Rücksicht auf nicht angemeldete Forderungen genommen werden wird.

Lichtenfels, den 6. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Die Forstmeister von Heiderschen Relikten beabsichtigen mit Zustimmung des K. B. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth als Obervormundschafts-Behörde, ihr in dem hiesigen Landgerichts-Bezirke liegendes Lehnsassergut Vorbach mit den damit verbundenen Dominikalien jedoch die Gerichts- und Jagdbarkeit davon ausgenommen, im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Auf die deshalb von dem K. B. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth an das hiesige Königl. Landgericht am 5. August vorigen Jahrs erlassene Requisition wird zu öffentlichen Feilbietung dieses Landgutes am Sitze des hiesigen Gerichts auf

Mittwoch den 9 Februar l. J.

der Termin angesetzt. Den allenfallsigen Kaufsliebhabern wird dieses mit der Einladung zur Kenntniß gebracht, daß sie sich mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit versehen, an dem genannten Tag Vormittag 9 Uhr in der hiesigen Landgerichtskanzlei einfinden, ihre Anbote legen, und sodann mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung den Zuschlag erwarten wollen. Die Zahlung des Kaufschillings geschieht in

2 Hälften, nämlich die erste Hälfte am Tage der gerichtlichen Zuschreibung, die andere Hälfte in einem halben Jahre darnach. Es kann aber die 2te Hälfte gegen annehmbare hypothekarische Sicherheit zu 5 pCt. verzinnslich und gegen halbjährige Aufkündigung stehen bleiben. Wer von diesem Gute Einsicht nehmen will, kann sich bei dem pensionirten K. Forstwart Kobel zu Vorbach melden.

Es sind aber die Bestandtheile dieses Guts Folgende:

1) das Schloß, mit 4 heizbaren Zimmern, zweier Kammern, einer Küche und 2 Speisegewölbern,
2) ein Haus- und
3) ein Felsenkeller,
4) ein Backofen,
5) ein Brauhaus,
6) ein Oekonomiehaus,
7) eine Scheune,
8) die Viehstallungen,
9) 18 Stück Aecker, zusammen zu 69½ Morgen,
10) 12 Wiesen, zu 32½ Morgen,
11) 6 Weihern, zu 9¼ Morgen,
12) 4 Gärten, zu 4½ Morgen,
13) 5 Stück Wald, zu 68¾ Morgen.

Eschenbach, am 13. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Lict. Bedall, Landrichter.

Von der hiesigen Zollschutzwache wurde heute 64 Pfund Zucker mit der Anzeige eingeliefert, daß solcher von einem unbekannten Entflohenen in der Nähe der Feste Rosenberg zurückgelassen wurde. Der Eigenthümer dieser Waare wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

14. Juli 1831

dahier anzumelden und gegen den vorliegenden Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes weiter verfahren wird.

Cronach, den 14. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch

Der am 1. August v. J. in den Revieren Kirchenpingarten, Ahornberg, Kronau und Pullenreuth ausgelaufene Pechlerei-Pacht wird am

Freitag den 18. Februar c. a. Vormittags 9 Uhr

im forstamtlichen Bureau dahier auf weitere 3 Jahre, vorbehaltlich höchster Genehmigung Kgl. Regierung erneuert. Es werden jedoch nur solche Pechler zum Pachte gelassen, welche sich durch legale Zeugnisse sowohl über ihre Zahlungsfähigkeit als auch darüber auszuweisen vermögen, daß sie dem Geschäfte des Pechsammelns ordentlich vorstehen können und sich hierin noch keinen Exceß haben zu Schulden kommen lassen. Die Eröffnung der Pachtbedingnisse geschieht am Versteigerungstermine vor dem Aufstriche. Kulmain, den 25. Januar 1831.

Königliches Forstamt.

Keck.

Auf höchsten Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird kommenden

Dienstag den 1. Februar c. a., Vormittags 9 Uhr,

die 7,51 Tagwerk große Waldparzelle Fürstenholz, in der Revier Ahornberg, in dem Bureau des Königlichen Rentamts Kemnath wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kulmain, den 20. Januar 1831.

Königliches Forstamt.

Keck.

Gemäß vorliegender höchster Bestimmungen verkauft das hiesige Königl. Rentamt in seinem Geschäftslokale

Freitags den 4. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

an die Meistbietenden vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung: 52 Tagwerke Feld, die Wachholderfelder, dann 11 Tagwerk Wiesen, die Oberlangheimer- oder Fluvers-Wiese genannt, und sämmtlich in der Flurmarkung des Ortes Oberlangheim gelegen, im Ganzen oder angemessenen Abtheilungen. Indem hiezu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, wird denselben gleichzeitig eröffnet, daß der Lehenschultheiß Weiß zu Oberlangheim beauftragt ist, ihnen die genannten Grundstücke auf Verlangen vorzuzeigen. Lichtenfels, den 19. Januar 1831.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Die Wittwe Magdalena Kaul von Krumbach und deren Sohn Georg Kaul daselbst können ohne Genehmigung des für sie aufgestellten Curators, Georg Autsch von Krumbach, keine Geschäfte gültig abschlie-

sen, welches hiermit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die etwa dagegen Handelnden sich die allenfallsig nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Tambach, den 12. Januar 1831.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Am 12ten dies ließen zu Weißenhorn zwei Wanderbursche ihre Bücher nach Burheim visiren, als Ottmar Mayer von Bühl und Joseph Strumpf von Hammerstatten. Zwei Tage später wurde hier zur Kunde gebracht, daß sie am nemlichen Tage als den 12ten bei einem Ortsvorsteher hiesigen Gerichtes ein falsches Arbeitszeugniß auf 5 oder 6 Tage heischten, und dadurch in Verdacht auf sich legten, daß sie dem vagen Leben anhängen, wenn allenfalls nicht weitere Gefährlichkeit darunter stecken möchte. Es wird dieser Umstand somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um einer allenfallsigen Gefährlichkeit dieser Burschen im Voraus begegnen zu können. Weißenhorn, den 20. Jänner 1831.

Das Gräflich Fuggersche Herrschaftsgericht.

Carl.

Durch Erkenntniß vom heutigen Tage sind alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche ihre etwaigen Ansprüche gegen die Verlassenschaft der Bäcker Heinrich Rödelschen Eheleute zu Weisdorf in dem hiezu auf den 6ten d. Mts. anberaumten Termin nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen, und ist der diesfallsige Bescheid an der Gerichtstafel affigirt worden.

Schwarzenbach an der Saale, den 17. Januar 1831.

Freiherrlich v. Wenz'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

Das vergantete Besitzthum der Wittwe Christiana Fleischmann zu Oberrodach, bestehend aus

1) einem halben Haus mit Garten, Stadel, dann Forst- Brauhausrecht,

2) aus einem halben Schneidtag auf der Kreuzmühle,

wird am

Freitag den 18. Februar d. Js.

am Gerichtssitze dahier öffentlich versteigert. Oberlangenstadt, den 4. Januar 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I.

Eitzenberger.

Gegen die Wittwe Christiane Fleischmann zu Oberrodach ist die Eröffnung der Gant rechtskräftig beschlossen. Es werden demnach alle bekannten und unbekannten Gläubiger derselben zu dem auf

Freitag den 25. Februar d. Jrs. Vormittags 9 Uhr anberaumten einzigen Ediktstag hieher geladen, um ihre Forderungen anzumelden, solche gehörig zu bescheinigen, die allenfallsigen Einwendungen zu vernehmen, um darüber schlüssig zu verhandeln. Wer diesen Gantag verabsäumt, wird von der Masse ausgeschlossen.

Oberlangenstadt, den 4. Januar 1831.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonialgericht I.

Eitzenberger.

Das zur Concursmasse der Wittwe Jädel Tüchner allhier gehörige Wohnhaus mit einem kleinen Gärtchen und dem Gemeinderecht, taxirt auf 250 fl. — kr., wird am

10. Februar d. J. früh 9 Uhr

öffentlich im Locale des unterfertigten Patrimonialgerichts versteigert, was Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Egloffstein, am 14. Januar 1831.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Christoph Becker,

Leinwandfabricant aus Bielefeld,

giebt sich die Ehre, sein Waarenlager bestens zu empfehlen, welches in einer sehr schönen Auswahl von feiner Holländer- und Bielefelder gebleichter Leinwand besteht, so wie auch feine weiße leinene Sacktücher, verspricht reelle Bedienung und äußerst billige Preiße. Das Waarenlager befindet sich beim Hrn. Hopfmüller zum schwarzen Roß. —

Die

Leder-Handlung

von

J. Wertheimber in Bayreuth,

Opernstrasse Nr. 179.

empfiehlt sich mit einem wohl assortirten Lager aller Sor-

ten gearbeiteter Rind- und Kalbleder, so wie gefärbter und ungefärbter Schaafleder, deutsch und englisch appretirtem Saffian, einfach und doppelt lackirtem Rind- und Kalbleder in halben und ganzen Häuten, so wie mit allen andern Gattungen Leder, unter Zusicherung der reellsten Bedienung.

J. K. Kolb aus Bamberg empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrlichen Publikum zu gegenwärtigem Lichtmeßmarkt mit seinen Schnitt-Modewaaren, unter Zusicherung der reellsten Bedienung und um zahlreichen Besuch bittend. Mein Lager ist, wie immer, im Hauße des Herrn J. Samelson auf dem Markte.

Viele Stempel, als kleine Handsiegel mit schönen Symbolen für Damen, sind bei mir wieder fertig ꝛc. — Aufträge, goldne Siegelringe betreffend, wird auch der Herr Hofjuwelier Wich gefälligst für mich annehmen, die gewiß nach Wünschen prompt und möglichst billig bedienen wird

Bayreuth, den 26. Januar 1831. C. Klinghammer, Graveur. Culmbacherstraße Nr. 427.

Da Herr Graveur Klinghammer verschiedene Arbeiten für mich zu meiner Zufriedenheit verfertiget hat, so werde ich obige Aufträge mit Vergnügen übernehmen.

Joh. Fried. Wich, Hofjuwelier.

Am 6. Februar wird im hiesigen Rathhaussaale Redoute gehalten. Unterzeichnete Vorstände laden alle zutrittsfähige Personen hiezu höflichst ein.

Münchberg, den 24. Januar 1831.

Die Vorsteher der Harmonie-Gesellschaft.

Beim Kaufmann Eissenbeiß am untern Thor ist die mittlere Etage ständlich oder auf Walburgi zu vermiethen.

In der breiten Straße Nr. 359 ist eine Wohnung, von zwei Zimmern, versperrtem Hausplatz, großer Küche, Kammer, Boden, Holzlege, Keller und Waschgelegenheit, ferner im Hintergebäude eine Stube, Kammer, versperrter Hausplatz, Boden und Keller auf Lichtmeß oder Walburgi zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. Jan. Der Bürger und Töpfermeister Johann Heinrich Irmischer dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Christiana Johanna Magdalena Schmidt von hier.

Geborne.

Den 19. Jan. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts zu Meyernberg.

Den 21. Jan. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Münster dahier.

Den 22. Jan. Der Sohn des Taglöhners Schmidt in den Moritzhöfen.

Den 23. Jan. Der Sohn des Gemeinde-Bevollmächtigten, Bürgers und Seifensiedermeisters Werner dahier.

Den 24. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. Jan. Der Sohn des Bürgers und Riemermeisters Händel dahier.

Den 26. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in der Altenstadt.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Adam Schmidt dahier.

Gestorbene.

Den 18. Jan. Georg Christian Hager, Korporal bei dem K. B. 13ten Lin.-Inf.-Reg., alt 40 Jahre.

Den 19. Jan. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts zu Meyernberg.

Den 20. Jan. Die Tochter des Schuhmachermeisters Feilner dahier, alt 8 Monate.

Den 21. Jan. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 22. Jan. Der Bürger und Handelsmann Baltheiser dahier, alt 45 Jahre, 7 Monate und 7 Tage.

Den 25. Jan. Die Ehegattin des K. Regierungs-Medicinalraths Dr. Marc, alt 39 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 14. Bayreuth, Dienstag am 1. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 20. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Landwehr-Compagnien im Landgerichtsbezirk Gefrees sind die Oberlieutenants Thomas Lochmüller und Michael Rogler in Gefrees, Lorenz Neuper in Berneck und Friedrich Nützel in Goldkronach zu Hauptleuten, und die Unterlieutenants Georg Wilhelm Lochmüller und Johann Michael Lochmüller zu Gefrees, Adam Schlee in Berneck und Georg Geier in Goldkronach zu Oberlieutenants vorgerückt; dann ist die Wahl des Michael Remsch in Gefrees, Nikol Glaser in Berneck und Joh. Leykam in Goldkronach zu Unterlieutenants bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Landwehr im Landgerichtsbezirk Gefrees betr. Geret.

Bayreuth, den 22 Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchsten Verordnungen vom 25. September 1828 und 17. Juli 1829, nach welchen den Forstbediensteten theils der Verkauf des von ihnen erspart werdenden Besoldungsholzes ohne vorher eingeholte ausdrückliche Erlaubniß der unterzeichneten Königl Kreisstelle hiezu ausdrücklich untersagt, theils bestimmt ist, daß sich das äußere Forstdienstpersonale außer den ihm durch die allerhöchste Verordnung vom 22 December 1821 als Naturalgehalt festgesetzten Klafterzahlen keine weiteren, vollends aber keine unentgeldlichen Bezüge an Ab- und Astholz zueignen, scheinen hin und wieder außer Acht gekommen zu seyn.

Es werden daher die Königl. Forstämter des Obermainkreises nochmals mit der Bemerkung darauf aufmerksam gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese allerhöchsten Bestimmungen die strengste Untersuchung und Bestrafung nach sich ziehen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden. Vetterlein.

An sämmtliche Königl Forstämter des Obermainkreises.

Besoldungs-Holz-Verkauf betr. Fürlinger.

Bayreuth, den 3. Januar 1831.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird im Wege der Hülfsvollstreckung und mit Genehmigung der Mitbesitzer die seitwärts des Mühlthürleins dahier gelegene, vom Metzgermeister Putschky verlassene Fleischbank Nr. 13 hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf
11. Februar, Vormittags 11 Uhr
mit dem Bemerken angesetzt, daß Kauflustige das Schätzungsprotokoll in der Registratur einsehen können.
Der Director,
Schweizer.

Bayreuth, am 22 Januar 1831.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird der Mobiliarnachlaß des Königl. Hauptmanns von Söchting, bestehend in einer Sammlung von Oelgemälden und Kupferstichen, Büchern, mehreren Stock- und Taschenuhren, Meubeln, Betten, Hausgeräthschaften und Kleidungsstücken öffentlich verkauft. Die Auction beginnt am
7. Februar 1831 Vormittags 9 Uhr
im Schlosse zu Colmdorf bei Bayreuth und wird die darauf folgenden Tage jedesmal von Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr ununterbrochen fortgesetzt werden Dies bringt man Kaufsliebhabern mit dem Eröffnen zur Kenntniß, daß nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft wird.
Der Director,
Schweizer.
Roder.

Bayreuth, am 12. Januar 1831.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.
Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Bäckermeister Paschold hieselbst besessene, mit der Hyp. Nr. 190 und der Steuer-Besitz-Nr. 160 bezeichnete, in der breiten Gasse gelegene Wohnhaus mit Hofraith und 2 Kellern, am 20. April 1830 auf Dreitausend acht Hundert Gulden rhl. gerichtlich gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.
Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den
8. März 1831 Vormittags 9 Uhr
vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freisteht, bis zur präfigirten Tagesfahrt das Taxationsprotokoll in loco registraturae einzusehen, hiedurch eingeladen werden.
Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Voigt.

Bayreuth, den 7. Januar 1831.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Magistrats-Secretair Schobert'schen Gantsache das Prioritäts-Erkenntniß erlassen und an die Gerichtstafel angeschlagen wurde.
Der Director,
Schweizer.

Zur Bezahlung der am 15. Februar curr. fällig werdenden Gewerbsteuer pro 18$\frac{3}{4}$ wurde für den Steuerdistrict Bayreuth Termin auf
Mittwoch den 16ten k. Mts.
anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur pünktlichen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.
Bayreuth, den 27. Januar 1831.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Nachstehend bezeichnete, zur Joseph Krugischen Concursmasse von Steinsdorf gehörende Realitäten, bestehend:
1) in einem Gut mit Haus, Scheune, Hofraith, 13 Acker Feld, 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,
2) einem Söldengute, Bes Nr. 53, mit Haus, Hofraith, 5$\frac{1}{4}$ Acker Feld nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,
3) 1 Morgen Feld am Steinbruchacker,

4) 2½ Acker Feld an der Viehtrieb,
5) 6¼ Acker Feld in der Brunnenleite,
6) $\frac{1}{16}$ Morgen Reuthlaub, Bes. Nr. 15,
7) $\frac{1}{16}$ Morgen Reuthlaub, Bes. Nr. 84,
8) ¼ Antheil am langen Schläglein.
9) ½ Antheil am viereckigten Schläglein,
10) ¼ Theil daselbst,
11) ¼ Theil am Türkenholz,
12) 12 Morgen Holz in der rothen Marter,

werden künftigen

Donnerstag den 10 Februar 1831 Vormittags 9 Uhr in loco Steinsdorf öffentlich zum Verkaufe ausgeboten. Hievon werden alle Kauf- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag mit Einwilligung der Gläubiger und nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen werde, auswärtige Käufer aber sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben.

Burgebrach, am 19. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

Die zum Nachlaß des Bauern Johann Lorenz Kodisch von Habinth gehörigen Grundgüter, bestehend

a) aus einem zu Habinth gelegenen, mit St. B. Nr. 1537 bezeichneten, ganzen Frohnhofe,
b) 2 Tagwerk Wiesen am Egerflusse, B. Nr. 192,
c) die Hälfte von ½ Tgw. Wiese, die Herrenwiese, B. Nr. 193,
d) 1½ Tgw. Feld und Buschholz, die Berg-Eggeten genannt,

werden hiemit zum Verkaufe ausgesetzt. Der Strichtermin wird am

12. Februar l. J.

beim K. Landgericht dahier abgehalten, wo den Kauflustigen die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Kirchenlamitz, am 18 Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Nachdem die letzte Verpachtung nachstehender Jagdbögen, welche durch den Tod des vormaligen Jagdpächters, pens. Forstmeisters v. Hann in Regie zurückfielen, die höchste Sanktion der K. Regierung des Obermainkreises, K. d. F. nicht erhielt, und eine neuerliche Verpachtung

a) des Jagdbogens zwischen Bekenhorf und Mantl, jenseits der Haidnaab in der Revier Röthenbach gelegen, welcher bisher zur Etzenrichter Jagd gehörte, und
b) eines zwischen dem Hüttner-Weg und dem Hirschberger- und den Kesselweihern in der Revier Schwarzenbach gelegenen Jagddistrikts, bisher zur Mantler Jagd gehörig —

anbefohlen wurde, so wird zu diesem Geschäfte Termin auf

Mittwoch den 9. Februar l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, an benanntem Tage Vormittags 9 Uhr im K. Rentamtslokale dahier zu erscheinen, die nähern Bedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen. Weiden, am 26. Jänner 1831.

Königliches Rentamt
Neustadt a. d. W. N. und Forstamt Weiden.
Yelin. Ehrnthaller,
Forstmeister.

Auf das wegen ausgeklagter Hypothekenforderung dem öffentlichen Verkaufe ausgebotene Grundvermögen des Georg Horcher zu Altenbanz, bestehend in

1) einem Söldengut,
2) dem Badersacker,
3) einem Acker, das obere Gemeindeloos,
4) einem Gemeindetheil auf der Biegen,
5) einem Gemeindetheil, der Linsenacker,
6) einem Gemeindeholzantheil,
7) dem hohen Straßenacker,
8) dem Kreuzacker,

wurde bei dem ausgeschriebenen ersten Strichtermine ein Aufgebot nicht gelegt; es wird daher zum weiteren Verkauf dieses Grundvermögens ein 2ter Termin auf den

7. Februar d. J.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit in dem Locale des unterzeichneten Herrschaftsgerichts anberaumt, wozu Kauflustige geladen werden.

Banz, am 12. Januar 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Freitag den 11. Febkuar 1831, Vormittag 10 Uhr, sollen in dem Hauße Nr. 413*) in der Vorstadt dahier, die zu der Concursmassa des verstorbenen Fabrikanten Carl Christian Meinel zu Ober-Röslau gehörigen Baumwollen-Garne, bestehend in

260 Pfd. rohweißen mule und medio Twisten verschiedener Nummern und in

690 Pfd. türkischroth-gefarbten mule und medio Twisten, Nr. 40 und 42,

öffentlich an die Meistbietenden gegen sofort baare Bezahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Hof, den 25. Januar 1831.

Die gerichtlich bestellte Meinel'sche Massa-Curatel.

Bei Unterzeichnetem sind vom 20. März bis 10. April 1831 noch 200 Wallnußsetzlinge, Stücke von 5' Höhe um 9 kr., Stücke von 5 bis 10' Höhe um 12 kr. zu haben. Dieselben sind besonders zu empfehlen, da sie von einer vorzüglichen Nußart und auf kaltem Klima gezogen, zum Beweise ihrer Festigkeit die große Kälte vom vorigen Jahre ohne Nachtheil ertragen haben. Liebhaber hiezu wenden sich in portofreien Briefen an

Joh. Georg Wendel, Schullehrer
in Wattendorf, K. Landg. Scheßlitz.

Davis et Gumpert aus Offenbach a M. empfehlen zum bevorstehenden Lichtmeßmarkt ihr ganz neu und vollständig assortirtes Schnitt- und Modewaaren-Lager und verkaufen in der Braunischen Apotheke.

Rothschilder Loose
Ziehung 1. März d. J.

Gewinnste 60,000, 30,000, 14,400, 2mal 7200, 3mal 3600, 4mal 3000, 5mal 2400, 7mal 1800, 15mal 1200, 20mal 840, 40mal 600, zusammen 10,400 Gewinne, im Betrage von Zwei Millionen 190,918 Gulden Rheinisch. Promessen à 12 fl. per Stück bei

S. Schwabacher, Friedrichsstraße 303.

Die
Leder-Handlung
von
J. Wertheimber in Bayreuth,
Opernstrasse Nr. 179.

empfiehlt sich mit einem wohl assortirten Lager aller Sorten gearbeiteter Rind- und Kalbleder, so wie gefärbter und ungefärbter Schaafleder, deutsch und englisch appretirtem Saffian, einfach und doppelt lackirtem Rind- und Kalbleder in halben und ganzen Häuten, so wie mit allen andern Gattungen Leder, unter Zusicherung der reellsten Bedienung.

Bernhard Grob, aus St. Gallen in der Schweiz, empfiehlt seine schon bekannten schön gestickten und glatten Schweizer Musselin-Waaren, verspricht äußerst billige Preiße, bittet um gütige Abnahme und verkauft im Hauße des Hrn. Kaufmanns Riemann, ebener Erde.

In dem Hauße des Kaufmanns Kolb vorm Brandenburger Thor dahier ist die mittlere Etage zu vermiethen, und kann sogleich oder auch erst zu Walburgis d. J. bezogen werden.

E. Nr. 271 auf dem neuen Schloßplatze sind 2 Quartiere zu vermiethen. Parterre 1 Stube, Kabinet, Küche, Kammer, Keller, Holzlege. In der mittlern Etage 2 Zimmer, Kabinet ꝛc., und kann auf Walburgis bezogen werden. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Januar 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95¼	95
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103	102¾
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	128	
ditto ditto à fl 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 15. Bayreuth, Freitag am 4. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zu der unterm 29sten v. Ms. und Js. durch das Kreis-Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung im Betreff der Aufsicht und Kontrolle auf das Zollwesen wird, um allenfallsigen Mißverständnissen vorzubeugen, erläutert, daß die unb Nr. 4 lit. c. bezeichneten Gegenstände, der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1829 gemäß, bei dem Weiterschaffen von einem Markte natürlich nur dann von den vorschriftsmäßigen Nachweisen befreit sind, wenn sie aus dem Kontrollbezirk in das Innere des Königreichs verführt werden, nicht aber beim Transport im Kontrollbezirk selbst.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Aufsicht und Kontrolle auf das Zollwesen betr.

Geret.

Bayreuth, den 28. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Förderung des jährl. rentamtl. Rechnungsabschlusses ist es unbedingt erforderlich, daß die dazu gehörigen Rechnungstheile rechtzeitig zur Vorlage kommen, um geprüft und förmlich eingewiesen zu werden. Hiezu gehören auch die landgerichtl. Regierechnungen. Es werden daher die K. Landgerichte hierdurch aufgefordert, ihre Regie-Ausgaben künftig so zu beschleunigen, daß ihre Regierechnungen mit sämmtl. dazu gehörigen Belegen bis zum 31. August eines jeden Jahrs hieher vorgelegt werden können.

Die versäumte Vorlage bis zu diesem Termine hat eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zur Folge.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen K. Landgerichte des Ober-Mainkreises.
Die rechtzeitige Einsendung der landgerichtl. Regierechnungen betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Amtsveränderung des K. Dekans und Stadtpfarrers Oppenrieder zu Windsbach ist das K. Dekanat und die 1ste Pfarrstelle zu gedachtem Windsbach erledigt worden.

Diese erledigte Pfarrstelle, mit welcher das Dekanat sammt dem davon abfallenden Dekanatsfunktionsgehalt von jährlichen auf die allgemeine Pfarrunterstützungskasse angewiesenen 150 fl. verbunden bleiben soll, wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und dabei bemerkt, daß der Ertrag gedachter Pfarrstelle nach der definitiv abgeschlossenen Fassion aus folgenden Theilen bestehe, als:

437 fl. 33 kr. 3 pf. an ständigem Gehalt und zwar
105 fl. — kr. mit 30 Klaftern Holz aus Staatsforsten,
332 fl. 33¼ kr. aus der Kirchenstiftung, theils baar, theils mit Naturalien, worunter
16 Scheffel 3 Mtz. Korn und
60 Stück Wellen begriffen sind.

184 fl. 20 kr. — pf. Ertrag aus Realitäten, nemlich
75 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung und Oekonomiegebäude,
30 fl. 8 kr. mit dem Genusse von 3¾ Morgen Aecker,
77 fl. 12 kr. „ „ „ „ 2 Tagwerk Wiesen,
2 fl. — kr. „ „ „ „ ½ Morgen Garten,
184 fl. 20 kr. wie oben,

94 fl. 32 kr. 2 pf. Ertrag aus Rechten
— fl. 52¼ kr. an ständigen Gefällen,
— fl. 40 kr. „ „ Handlöhnern,
93 fl. — kr. „ „ Zehenten,
94 fl. 32¼ kr. wie vorher.

239 fl. 30 kr. 1 pf. von besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen, worunter 27 fl. 43¼ kr. vom Beichtstuhle begriffen sind.

8 fl. — kr. — pf. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.

963 fl. 56 kr. 2 pf. zusammen. Hievon
78 fl. 30 kr. 1 pf. an Lasten, unter welchen der Canon von 50 fl. begriffen ist, abgezogen, verbleiben

885 fl. 26 kr. 1 pf. reiner Ertrag der Pfarrstelle, bei welcher der Pfarrer nach Obigem außerdem als Dekan 150 fl. Funktionsgehalt bezieht.

Ansbach, den 26. Januar 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Erledigung des Dekanats und der 1sten Pfarrstelle zu Windsbach betr. Memminger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Doctor medicinae Theodor Morgenroth aus Thurnau hat die Erlaubniß zur freien Ausübung der medizinischen, chirurgischen und geburshilflichen Praxis in hiesiger Stadt und deren Bezirk erhalten, was zur Kenntniß des Publikums hiemit gebracht wird. Bayreuth, am 20. Januar 1831.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Richter.

Zur Bezahlung der am 15. Februar curr. fällig werdenden Gewerbsteuer pro 183⅓ wurde für den Steuerdistrict Bayreuth Termin auf

Mittwoch den 16ten k. Mts.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur pünktlichen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. Januar 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der quiescirte Kgl. Appellationsgerichts-Secretair Herzog dahier hat bei der K. B. Staatsschuldentilgungs-Commission ein zu 4 pCt. verzinnsliches Kapital angelegt, und hiefür eine auf seinen Namen lautende verloßbare sogenannte K. B. Mobilisirungs-Obligation auf 500 fl. rhl. ausgestellt erhalten. Diese Mobilisirungs-Obligation trägt von Seite der K. Staatsschuldentilgungs-Commission in München das Datum 6. Mai 1830 und die Nr. 22,751, dann von Seite der K. Special-Staatsschuldentilgungs-Kasse Bamberg das Datum 1. Februar 1825 und die Nr. 682; ist vierprozentig und es befinden sich 13 Stücke Zins-Coupons hiebei, nämlich für die Jahre 1831 bis 1843 inclusive mit der Zinnszeit 1. Februar. Der K. Appellationsgerichts-Secretair Herzog vermißt diese Urkunde und hat auf Amortisation derselben angetragen. Es wird sofort der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiedurch aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten und längstens bis zu dem auf den

1. August 1831

bestimmten Termine vor dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. Bamberg, am 28. December 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

Georg Klein, hinterlassener Sohn des Buchdruckers Georg Klein von hier, geboren am 13 October 1765, ist bereits im April 1784 als Buchdrucker in die Fremde gegangen, ohne daß er seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte irgend eine Nachricht hieher gegeben hätte, und es wurde der Antrag gestellt, sein gegenwärtig in 868 fl. 46 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution auszuantworten. Derselbe, dessen Kinder oder Erben werden daher aufgefordert, binnen eines halben Jahres a dato sich bei dem unterzeichneten Gerichte zur Empfangnahme obigen Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe den erwähnten nächsten Verwandten, nach deren vorgängigen Legitimation, zur Nutznießung gegen Caution überlassen werden soll. Bamberg, 28. December 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

Der Bauer Johann Leipoldt zu Oberndorf hat sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Concursverfahrens gebeten. Es werden sofort die gesetzlichen Edictstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

21. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

21. März,

3) zu den Schlußverhandlungen auf

20. April 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu die sämmtlichen Creditoren des Johann Leipoldt von Oberndorf mit dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen, das Ausschließen mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Am ersten Edictstage haben die Gläubiger über das Gantgut, dessen Taxe vorgelegt werden soll, zu disponiren.

Höchstadt, am 19. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Am 20sten d. Mts. Abends zwischen 6 und 7 Uhr wurde bei der Bergmühle nächst Etonach von einem Gendarm eine unbekannte Mannsperson betroffen, welche ein Säckchen mit Kaffee zu 16 Pf. abwarf und die Flucht ergriff. Da von dieser verlassenen Waare angenommen werden muß, daß solche mit Umgehung der Zollordnungsmäßigen Behandlung eingebracht wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten Gericht

zu stellen und sich gegen den Verdacht der Defraudation des Eingangszolls zu verantworten, widrigenfalls auf Confiscation der Waare erkannt, und nach Vorschrift der Zollordnung darüber verfügt werden wird.

Cronach, den 29. December 1830.

Königliches Landgericht Cronach.

Desch.

Am 22sten d. Mts. Abends zwischen 6 und 7 Uhr wurde von der in Mitwitz und Burgstall stationirten Gendarmerie-Mannschaft eine unbekannte Mannsperson, auf dem Wege von Neudorf nach Mitwitz gehend, betroffen. Auf Zurufen der Gendarmerie ergriff sie die Flucht und warf einen Pack mit Wollentuch, in Gewicht zu 13 Pfund, von sich. Da von dieser verlassenen Waare angenommen werden muß, daß sie mit Umgehung der ordnungsmäßigen Behandlung an der Gränzzollstätte eingebracht wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten Königlichen Untersuchungsgericht zu stellen und sich über die Verzollung der Waare auszuweisen, oder sich sonst über den Verdacht der Defraudation des Eingangszolls zu verantworten, widrigenfalls auf Confiscation des verlassenen Guts erkannt und nach Vorschrift der Zollordnung darüber verfügt werden wird.

Cronach, den 25. Januar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Desch.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Heinrich Wunder zu Steinwiesen, geschätzt zu 441 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf den

24. Februar l. J. Vormittags

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Hinschlag nach den Vorschriften der Executionsordnung zu erwarten haben. Cronach, den 20. Januar 1831.

Königliches Landgericht Cronach.

Desch.

Am 21sten d. Mts. Abends zwischen 6 und 7 Uhr wurden in der Nähe des Orts Mitwitz von der patrouillirenden Gendarmerie 5 unbekannte Mannspersonen, auf dem Kronacher Weg herkommend, von denen jeder einen Pack auf dem Rücken trug, betroffen. Bei Ansicht der Gendarmerie-Mannschaft warfen sie ihre Bürden von sich und ergriffen die Flucht. Die 5 Päcke enthielten:

1) ein Stück blaues Wollentuch zu 7 Pfund,
2) ein „ aschgraues Wollentuch } zu 21 Pfd.,
3) „ „ grünes „ }
4) 12 Päcke blaue Baumwollenwaare zu 89 Pfd.,
5) fünf Stück feinen Ziz zu 16 Pfd.

Da von verlassenen Handelsgütern bis zum Beweise des Gegentheils angenommen wird, daß solche mit Umgehung der ordnungsmäßigen Behandlung an der Grenzzollstätte eingebracht wurden, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten Königlichen Untersuchungsgericht zu stellen und sich über die Verzollung der Waare auszuweisen, oder sich überhaupt gegen den wider ihn vorliegenden Verdacht der Defraudation des Eingangszolls zu verantworten, widrigenfalls auf Konfiskation des verlassenen Gutes erkannt und über deren Erlös nach Vorschrift der Zollordnung verfügt werden wird. Kronach, den 25. Januar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Warmuth, Assessor.

v. n.

Nach eingelangter höchster Genehmigung des Königl. Gerichtshofes des Kreises haben wir zum öffentlichen Verkauf des — zur Töpfer Johann Georg Nicolaus Fischerschen Verlassenschaftsmasse dahier gehörigen — Wohnhaußes Nr. 535 in der Altstadt mit — in realer Eigenschaft darauf ruhender — Töpfereigerechtigkeit, dahinterliegendem Garten, Gartenfeld und Münstertheil, Bes. Nr. 82 und 85, der IV. Steuer-Section, einen Termin auf den

14. März c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu wir Kaufsliebhaber mit dem Anhange einladen, daß die nähere Beschreibung, die Taxe und Abgaben der Realitäten in der Registratur täglich eingesehen werden können. Hof, den 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der zu Lichtenberg stationirte Gendarmerie Brigadier Engelbrecht hat am 2. Januar vorigen Jahres in der Wohnung des Maurergesellen Johann Bayer in der

Hölle, resp. auf dessen Boden, 4 Zuckerhüte zu 26 Pfund 22 Loth entdeckt, welche weder Bayer noch Jemand Anders als sein Eigenthum in Anspruch nimmt. Da auf diesem Gut der größte Verdacht der Einschwärzung haftet, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben andurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten oder längstens am

28. Juli dieses Jahres Vormittags

dahier zu melden und sein Recht auf fraglichen Zucker zu documentiren, widrigenfalls mit solchem resp. dem bereits daraus gewonnenen Erlös nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Naila, den 25. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Daß der Drathziehersgeselle Johannes Käfner von Mengersreuth und die ledige Elisabetha Margaretha Lippert, von dort, in dem am 31ten v. M. abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weidenberg, am 3. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Der Webermeister Michael Dötsch zu Weisenstadt und dessen Eheweib Catharina haben sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden sofort die Edictalien gegen dieselben erlassen und Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 24. Februar l. J.,

unter dem Rechtsnachtheil des Verlustes derselben anberaumt. Zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen steht Termin auf

Donnerstag den 24. März l. J.,

so wie zur Abgabe der Re- und Duplic auf

Donnerstag den 21. April l. J.

an, an welchen die treffenden Handlungen bei Verlust derselben vorzunehmen sind. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder von dem Gemeindeschuldner in Händen haben, aufgefordert, bis zum ersten Edictstage solche unter Wahrung ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben, und zwar bei Vermeidung des doppelten Ersatzes. Kirchenlamitz, den 21. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Vom K. Landgerichte Kirchenlamitz

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einem heute zwischen der ledigen Eva Margaretha Neupert und dem Bauern Johann Georg Magd von Biebersbach gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist. —

Kirchenlamitz, den 9. December 1830.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Die zum Nachlaß des Bauern Johann Lorenz Kodisch von Habinth gehörigen Grundgüter, bestehend

a) aus einem zu Habinth gelegenen, mit St. B. Nr. 1537 bezeichneten, ganzen Frohnhof,
b) 2 Tagwerk Wiesen am Egerflusse, B. Nr. 192,
c) die Hälfte von ½ Tgw. Wiese, die Herrenwiese, B. Nr. 193,
d) 1½ Tgw. Feld und Buschholz, die Berg-Eggeten genannt,

werden hiemit zum Verkaufe ausgesetzt. Der Strichtermin wird am

12. Februar l. J.

beim K. Landgericht dahier abgehalten, wo den Kaufslustigen die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Kirchenlamitz, am 18 Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten l. Mts. wurde von einer unbekannten Mannsperson, die bei Annäherung der Kgl. Gendarmerie die Flucht ergriff, eine Quantität von

15 Pfund Kaffee,
6 Pfund Zucker und
30 Loth Mantelkaffee

zurückgelassen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten oder längstens am

Mittwoch den 20. Juli d. J.

dahier zu stellen und gegen den Verdacht der Defraudation des Eingangszolls zu verantworten, widrigenfalls

die Confiscation der Waare ausgesprochen und nach Vorschrift der Gesetze darüber verfügt werden wird. Die bezeichnete Waare wird am

Montag den 21. Februar l. J.

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verstrichen.

Kulmbach, den 20. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das Königliche Landgericht Kulmbach hat nach dem Antrage der Relicten und mit Beistimmung der vormundschaftlichen Behörde über den Nachlaß des dahier verlebten Felix Vornberger den erbschaftlichen Liquidationsprozeß eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar auf den

28. Februar 1831 Vormittags 9 Uhr:

a) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen,

b) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden dagegen auf den

30. März 1831 Vormittags 9 Uhr,

und

c) auf den

30. April 1831 Vormittags 9 Uhr

zur Anstellung der Schlußeinreden angesetzt, und hiezu alle, welche Ansprüche, aus welchem Rechtstitel immer an die Nachlassenschaft zu haben gedenken, unter der Verwarnung geladen, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Das Außenbleiben an den übrigen Tägen hat den Ausschluß mit der treffenden Handlungen zur Folge. Dabei wird den Gläubigern vernachrichtet, daß die Activmasse nach dem Stande der Kuratelrechnungen 2173 fl 24 kr. beträgt.

Kulmbach, den 30. December 1830.

Königliches Landgericht.

Gareis.

In Sachen Stephan Preusch zu Elsenberg gegen Georg Eißmann zu Pinzberg wurde der Verkauf des dem Beklagten zugehörigen Gutes, bestehend aus Haus, Scheune, Nebengebäude und Hofraith, dann 8¼ Morgen Feldern, 3 1/16 Morgen Wiesen, ⅞ Morgen Holz und Nutzantheil an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, Districts Pinzberg, Besitz-Nr. 94, geschätzt auf 3000 fl., rechtskräftig beschlossen, wozu Termin auf den

22. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Pinzberg anberaumt wird, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige andurch eingeladen werden.

Forchheim, 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Das Königl. Bayer. Landgericht Gräfenberg hat über das Vermögen des Schuhmachermeisters Johann Merkel, Hs. Nr. 100 zu Neunkirchen, da sich das Vermögen auf

868 fl. 28 kr., und die Schulden zur Zeit auf

1524 fl. — kr., die Ueberschuldung also auf

655 fl. 32 kr. ergeben, nach dem Antrag des Gemeinschuldners den Universalconcurs beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 24. Februar 1831,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 24. März 1831,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 21. April 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, dahier festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 5. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Landgraf.

Nachdem die letzte Verpachtung nachstehender Jagdbögen, welche durch den Tod des vormaligen Jagdpäch-

ters, pens. Forstmeisters v. Haan in Regie zurückfielen, die höchste Sanktion der K. Regierung des Obermainkreises, K. d. F. nicht erhielt, und eine neuerliche Verpachtung

a) des Jagdbogens zwischen Bekendorf und Mantl, jenseits der Haidnaab in der Revier Röthenbach gelegen, welcher bisher zur Etzenrichter Jagd gehörte, und

b) eines zwischen dem Hüttner-Weg und dem Hirschberger- und den Kesselweihern in der Revier Schwarzenbach gelegenen Jagddistrikts, bisher zur Mantler Jagd gehörig —

anbefohlen wurde, so wird zu diesem Geschäfte Termin auf

Mittwoch den 9. Februar l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, an benanntem Tage Vormittags 9 Uhr im K. Rentamtslokale dahier zu erscheinen, die nähern Bedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen. Weiden, am 26. Jänner 1831.

Königliches Rentamt
Neustadt a. d. W. N. und Forstamt Weiden.
Yelin. Ehrnthaller,
Forstmeister.

Kommenden Donnerstag den 17. Februar Vormittags 10 Uhr verkauft die unterfertigte Behörde

11 Scheffel Gerste und
157 „ Haber,

wohlgereinigte Früchte aus letztjähriger Aerndte, welche theils dahier, theils auf dem Herrnsdorfer Fruchtspeicher gelagert sind, vorbehaltlich höherer Genehmigung.

Burgwindheim, den 26. Januar 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung wird im Wege der Hilfsvollstreckung das dem Ortsnachbarn Johann Georg Schwappach jun. in Hasenpreppach gehörige Söldengut, die Häfnersölde genannt, wozu Haus, Scheune, Brauhaus und die radizirte Schildgerechtigkeit, dann 9½ Acker 19 Ruthen Feld, 4 Acker 22 Ruthen Wiesen, und der 9te Theil an 3⅓4 Acker Holz gehören, im Lehenbuch fol. 48 b) bis 52 a), dann 81 a) beschrieben,

Dienstag den 22. Februar l. J., früh 10 Uhr, und zwar im Orte Hasenpreppach zum drittenmal öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden sogleich unbedingt hingeschlagen werden. Dieses wird etwaigen Strichsliebhabern andurch bekannt gemacht. Tambach, den 6. Januar 1831.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strehel.

Der verwittwete Landwirth Georg Bußler zu Bärlas und die Wittwe des Landwirths Johann Georg Kießling, Namens Margaretha, geb. Hofmann zu Seublitz, haben in ihrem am 12. Januar c. errichteten Ehevertrag die hierorts eingeführte eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was zu Folge §. 422. 1. Tit., 2. Th. des Preußischen Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwarzenbach an der Saale, am 26. Jan. 1831.

Freiherrlich von Wenz'sches Patrimonialgericht
1ster Classe Buch.
v. Paschwitz.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des verstorbenen Fabrikant Carl Christian Meinel in Oberröslau gehörigen und daselbst noch aufbewahrten Waarenvorräthe, bestehend aus weißgesottenen, türkischrothen und andern bunten Baumwollengarnen zu Webergetteln, rohweißen Köpertüchern, so wie auch einiger Webergeschirre, wird hiemit Termin in der Meinel'schen Behausung zu Oberröslau auf den

18. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur gegen sofortige baare Zahlung erfolgt. Schwarzenbach an der Saale, am 19. Januar 1831.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht
I. Classe Oberröslau vordern Antheils.
v. Paschwitz

Das zur Concursmasse des Fabrikant Carl Christian Meinel in Oberröslau gehörige Mobiliare, bestehend in Meubels, Hausgeräthe, Uhren, Porzellain,

Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Leinenzeuch und Betten, Kleidungsstücken, Wägen, Schlitten, Geschirren, Gemälden, Gewehren, Büchern ꝛc., wird hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Termin hiezu wird auf den

24. Februar, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber in die Meinel'sche Behausung mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur gegen sofortige baare Zahlung erfolgt. Schwarzenbach an der Saale, am 19. Januar 1831.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht
I. Classe Oberröslau vordern Antheils.
v. Paschwitz.

Die im Termine den 20. August v. J. auf die zur Concursmasse des verstorbenen Kaufmann und Fabrikant Carl Christian Meinel in Oberröslau gehörigen Immobilien gelegten Gebote haben die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten. Auf den Antrag der Letzteren wird daher zum Verkauf dieser Immobilien, bestehend

1) in einem viertels Hof zu Oberröslau, Steuer-Besitz-Nr. 16, sammt Zubehör,
2) in einem viertels Frohnhof, Steuerbesitz-Nr. 19 in Oberröslau, sammt Zubehör, und
3) in einem massiven Stadel in Oberröslau, deren Beschreibung und Taxwerth in den Nr. 74, 79 und 86 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis und in den Nr. 173, 192 und 202 des Correspondenten von und für Deutschland näher enthalten ist, hiemit anderweiter Termin auf den

11. März, Vormittags 10 Uhr

in Oberröslau anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Schwarzenbach an der Saale, am 19 Januar 1831.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht
I. Classe Oberröslau vordern Antheils.
v. Paschwitz.

Bereits durch öffentliches Ausschreiben vom 1. Januar 1820 ist der abwesende Johann Reichel aus Nagel zur Empfangnahme seines Vermögens vorgeladen und hierauf solches nach fruchtlos verstrichenem Termine in Gemäßheit des gefällten Urtheils vom 22. Juni desselben Jahrs den nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung hinausgegeben worden. Nachdem nun seitdem abermals 10 volle Jahre verstrichen sind, so ergeht hiermit die gesetzliche zweite Vorladung an den Abwesenden, oder dessen allenfallsige Erben, mit der Aufforderung, sich binnen einer halben Jahresfrist, von heute an um so gewisser hierorts zu melden, als außerdem die, von den Verwandten aufrecht gemachte Caution freigegeben werden wird.

Oberlangenstadt, den 19. November 1830.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonialgericht I.
Eitzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

In Bezug auf obige Bekanntmachung des wohllöblichen Stadtmagistrats Bayreuth über die mir ertheilte Erlaubniß zur ärztlichen Praxis in hiesiger Stadt, zeige ich hiemit an, daß ich in dem Kaufmann Gebhardtischen Hauße Nr. 17 auf dem Markte dahier in der 2ten Etage wohne. Bayreuth, den 25. Januar 1831.

Dr. Morgenroth.

Rothschilder Loose

Ziehung 1. März d. J.

Gewinnste 60,000, 30,000, 14,400, 2mal 7200, 3mal 3600, 4mal 3000, 5mal 2400, 7mal 1800, 15mal 1200, 20mal 840, 40mal 600 ꝛc., zusammen 10,400 Gewinne, im Betrage von Zwei Millionen 190,918 Gulden Rheinisch. Promessen à 12 fl. per Stück bei

S. Schwabacher, Friedrichsstraße 303.

J. Wertheimber

in Bayreuth, Opernstraße Nro. 179.

empfiehlt seine

Leder-Handlung,

bestehend in einem wohl assortirten Lager aller Sorten gearbeiteter Rind- und Kalbleder, gefärbter und ungefärbter Schaafleder, deutsch und englisch appretirtem Saffian, einfach und doppelt lakirtem Rind- und Kalbleder in halben und ganzen Häuten, so wie mit allen andern Gattungen Leder, unter Zusicherung der reellsten Bedienung.

E. Nr. 318 in der Schrollengasse ist eine Treppe hoch auf Walburgi ein Quartier zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 16. Bayreuth, Sonnabend am 5. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 28sten v. Mts., den Vollzug der Bestimmungen des §. 2 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr., wird nachstehend zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.

* * *

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge der Bestimmungen des §. 2 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu der Herausgabe von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften ist die vorausgehende Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht erforderlich.

Der Herausgeber hat jedoch vor dem Ausgeben des ersten Stückes oder Heftes der Regierung des Kreises, in welchem die Zeitung oder periodische Schrift erscheinen soll, eine Anzeige mit Beifügung des Prospectus zu übergeben, damit entweder hinsichtlich der Censur, soweit dieselbe verfassungsmäßig einzutreten hat, oder aber in Beziehung auf die in dem §. 4 des Edictes über die Freiheit der Presse angeordnete allgemeine Aufsicht das Erforderliche rechtzeitig verfügt werden könne.

§. 2.

Alle Zeitungen und periodischen Schriften, welche sich mit der innern oder äußern Politik oder mit der Statistik befassen, unterliegen ohne Unterschied und Ausnahme der nach §. 2 des Edictes über die Freiheit der Presse dafür angeordneten Censur. Es ist daher jedes Blatt und jedes Heft solcher Zeitschriften vor dem Ausgeben und Versenden der Censurbehörde im Manuscripte oder im Probedruck zur Durchsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Censur der erwähnten Zeitungen und Zeitschriften hat sich auf die Artikel politischen und statistischen Inhalts zu beschränken.

Dieselbe wird hinsichtlich derjenigen Artikel und Aufsätze, welche sich auf äußere Staatsverhältnisse und auf das Wirken der Staatsgewalt und ihrer Organe hinsichtlich der Ausübung der äußern Regierungsrechte beziehen, nach den hiefür ertheilten oder zu ertheilenden besondern Instructionen ausgeübt.

Bei jenen Artikeln und Aufsätzen aber, welche von inneren Staatsverhältnissen und dem Wirken der öffentlichen Behörden in Bezug auf innere Regierungs-Angelegenheiten handeln, ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 4.

Die Censur der von innerer Politik und Statistik handelnden Artikel und Aufsätze soll dem rechtswidrigen Mißbrauche der Verfassungsmäßig gewährten Freiheit der Presse begegnen, nicht aber den recht- und gesetzmäßigen Gebrauch derselben willkührlich hemmen und beschränken.

Es ist daher der Druck der erwähnten Aufsätze nur unter folgenden Voraussetzungen von der Censurbehörde zu untersagen:

1) Wenn darin Nachrichten über persönliche und Familienverhältnisse des Monarchen oder der Mitglieder des Königl. Hauses gegeben werden, die weder durch unmittelbare amtliche Mittheilung noch durch die vorausgegangene Bekanntmachung in einem als offiziell anerkannten Blatte verbürgt erscheinen.

2) Wenn in denselben notorische Unwahrheiten oder erdichtete Nachrichten von zu erwartenden Regierungs-Maaßregeln enthalten sind, welche Täuschung oder Aufregung zur Folge haben können.

3) Wenn durch die Bekanntmachung irgend ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten, und eine im Verbrechens-, Vergehens- oder Polizeiübertretungsgrade strafbare Handlung begangen werden würde.

Insbesondere ist hiernach zu verfahren:

a) wenn solche Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften betreffen;

b) wenn der vorgelegte Aufsatz die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder auch indirekt durch Verbreitung unverbürgter Gerüchte gefährdet;

c) wenn derselbe der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich ist.

4) Wenn Staatsdiener Vorträge oder sonstige Arbeiten über Gegenstände, die denselben in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne Beibringung der nach §. 3. des Edicts über die Freiheit der Presse erforderlichen besondern Erlaubniß dem Drucke übergeben.

§. 5.

Die Bekanntmachung von bloß erzählenden Berichten über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten soll auf keine Weise gehemmt oder erschwert werden, insoferne nicht offenbare Unwahrheiten oder Entstellungen darin enthalten sind; Raisonnements werden nach den vorhergehenden §§. behandelt.

Von der Bekanntmachung sind jedoch solche Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende Ausdrücke und persönliche Ausfälle gegen den Monarchen, die Königl. Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer auszunehmen, wegen deren der Redner nach Tit. II. §. 21. des Edicts über die Ständeversammlung von dem Präsidenten der Kammer zur Ordnung verwiesen worden ist.

§. 6.

Berichten über die in den Sitzungen der Landräthe nach §. 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu führenden besondern Protokolle ist der Druck erst dann zu bewilligen, wenn die nach §. 29. des nämlichen Gesetzes erforderliche Königliche Genehmigung zur Bekanntmachung der Protokolle erfolgt ist.

§. 7.

Den Censoren ist untersagt, die freimüthige Aeußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von

den Staatsministerien und anderen verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehendes Gesetz übertreten wird und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.

§. 8.

Bei der Bekanntmachung von Aufsätzen, in welchen öffentliche Behörden oder einzelne Staatsdiener pflichtwidriger Handlungen beschuldigt werden, sind die Beschuldigten vollständig zu benennen. Die Censurbehörde hat den Druck zu untersagen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

§. 9.

Nicht politischen und nicht statistischen Artikeln, durch deren Bekanntmachung ein rechtswidriger Angriff gegen die Ehre einer Privatperson, dieselbe mag ausdrücklich genannt oder nur bezeichnet seyn, gemacht werden würde, darf zwar die Aufnahme nicht versagt, es soll aber von solchen der betreffenden Person, wo möglich, noch so zeitig Nachricht gegeben werden, daß sich diese mit Erfolg des in der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 10. Absatz 2 gegebenen Rechtes bedienen könne.

§. 10.

Die Censurbehörden sind verbunden:

a) jede zur Durchsicht vorgelegte Zeitschrift ohne Verzug zu censiren,

b) jedem Abstriche die Motive, das Gesetz und den §. der gegenwärtigen Instruction, auf welche die Versagung des Druckes sich gründet, deutlich beizufügen.

Dieselben haben sich dabei jeder Veränderung der gestrichenen Stellen zu enthalten.

§. 11.

Die Censur ist

a) in den Kreishauptstädten von Unserem General-Commissair, oder von einem durch diesen unter eigener Verantwortlichkeit damit zu beauftragenden Regierungsmitgliede,

b) in jenen Städten, in welcher ein Stadt-Commissair aufgestellt ist, von diesem

c) an den übrigen Orten von dem Land- oder Herrschaftsrichter zu führen.

Unserem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Censur der in Unserer Haupt- und Residenzstadt erscheinenden Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes in einzelnen Fällen einem Ministerialrathe zu übertragen.

§. 12.

Gegen die Verfügungen der Censur findet Beschwerde an die vorgesetzte Stelle statt, welche dieselbe schleunig zu erledigen hat.

§. 13.

Den Herausgebern solcher Zeitungen und periodischen Schriften ist untersagt, die durch das Streichen der Censurbehörde entstehenden Lücken bei dem Drucke des Blattes oder Heftes offen zu lassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 28. Jänner 1831.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair:
Fr. v. Kobell.

Nachdem die letzte Verpachtung nachstehender Jagdbögen, welche durch den Tod des vormaligen Jagdpächters, pens. Forstmeisters v. Hann in Regie zurückfielen, die höchste Sanktion der K. Regierung des Obermainkreises, K. d. F. nicht erhielt, und eine neuerliche Verpachtung

a) des Jagdbogens zwischen Bekendorf und Mantl, jenseits der Haidnaab in der Revier Röthenbach

gelegen, welcher bisher zur Exenrichter Jagd gehörte, und

b) eines zwischen dem Hüttner-Weg und dem Hirschberger- und den Kesselweihern in der Revier Schwarzenbach gelegenen Jagddistrikts, bisher zur Mantler Jagd gehörig —

anbefohlen wurde, so wird zu diesem Geschäfte Termin auf

Mittwoch den 9. Februar l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, an benanntem Tage Vormittags 9 Uhr im K. Rentamtslokale dahier zu erscheinen, die nähern Bedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen. Weiden, am 26. Jänner 1831.

Königliches Rentamt
Neustadt a. d. W. N. und Forstamt Weiden.
Helin. Ehrnthaller,
Forstmeister.

Der Hausbesitzer und Schreinergeselle Wolfgang Sengenberger dahier und die Landwirthstochter Anna Margaretha Schörner von Stobersreuth haben durch den am 18. Januar d. Js. verlautbarten Ehevertrag die hierorts eingeführte eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit auf den Grund §. 422, 2. Th., 1. Tit. des Preußischen Landrechts bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, den 22. Januar 1831.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

J. Wertheimber
in Bayreuth, Opernstraße Nro. 179.
empfiehlt seine
Leder-Handlung,

bestehend in einem wohl assortirten Lager aller Sorten gearbeiteter Rind- und Kalbleder, gefärbter und ungefärbter Schaafleder, deutsch und englisch appretirtem Saffian, einfach und doppelt lakirtem Rind- und Kalbleder in halben und ganzen Häuten, so wie mit allen andern Gattungen Leder, unter Zusicherung der reellsten Bedienung.

Unterzeichneter verkauft circa 15 Pfund schwarze Pappeln, das Pfund à 15 kr., frühen englischen Glas-Kohlrabi-Saamen, pro Pfund 1 fl. — Erfurter Pfoschen-Saamen, pro Pfund 48 kr. Briefe und Gelder erbittet man sich franco. Gräfenberg, den 21. Januar 1831.

J. C. Dorn.

Beim Kaufmann Eissenbeiß am untern Thor ist die mittlere Etage stündlich oder auf Walbrgui zu vermiethen.

Im Hauße Nr. 26 am Markte ist auf kommendes Ziel Walburgis die ganze oberste Etage zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 27. Januar. Der Sohn des Kutschers Angerer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Jan. Der Sohn des Maurergesellen Hofmann in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Bauersmanns Brendel zu Fürsetz.

Den 2. Februar. Der Sohn des Goldarbeiters Leuthardt dahier.

Gestorbene.

Den 20. Januar. Der Sohn des Handelsmanns Aaron Sulbeck dahier, alt 22 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

Den 27. Jan. Die Tochter des Mitbürgers und Webermeisters Sack in der Altenstadt, alt 2 Jahre, 10 Monate und 2 Tage.

Den 29. Jan. Die Tochter des Mitbürgers und Schuhmachermeisters Popp in der Altenstadt, alt 4 Jahre und 29 Tage.

Den 30. Jan. Die Tochter des K. Regierungs-Kanzlisten Seliger dahier, alt 16 Jahre, 1 Monat.

— — Die Ehefrau des Mitbürgers und Hofbesitzers Kolb zu Oberobsang, alt 18 Jahre, 3 Monate und 25 Tage.

— — Der Taglöhner Weidenhammer in der Altenstadt, alt 78 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.

Den 31. Jan. Die Tochter des verstorbenen Pachtbauers Raps von Stockau, alt 69 Jahre, 10 Monate und 18 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 17. Bayreuth, Dienstag am 8. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 19. Januar werden sämmtliche Aerzte, Thierärzte und Oeconomen auf das von der Literatur-Commission des Industrie- und Culturvereins zu Nürnberg unter der Direction des Dr. Weidenkeller herausgegebene „Jahrbuch der practisch polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde von und für Bayern, Nürnberg, 1830" als ein zweckmäßiges zum Ankaufe zu empfehlendes Werk aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Weidenkellers Jahrbuch der Thierheilkunde betr. Geret.

Bayreuth, den 22. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizei- und auch andern Stellen, welche mit der hiesigen Brand-Entschädigungs-Casse in Verkehr stehen, oder in solchen kommen können, wird hiermit bekannt gemacht, daß als Controleur bei dieser Casse der K. Rechnungs-Commissair Luther, statt des nach Regensburg versetzten Rechnungs-Commissairs Fick, bestallt worden ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden

Bekanntmachung.
Das Brand-Versicherungs-Vorschuß-Cassen-Wesen in Bayreuth betr. Geret.

Bayreuth, den 25. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 7ten v. M. und Jahres wurde die Dienstes-Exigenz der Kreis-, Stiftungs- und Gemeinde-Oberkuratel des Obermainkreises mit Einschluß der Zentral- und Distrikts-Lasten auf

13,432 fl. 40 kr. — pf.

festgesetzt, und nach Abzug des Activbestandes mit Schluß der Rechnung pro 183⅞, des approximativen Anfalles an

Bayerische Staatsbibliothek München

Expeditions-Taxen und Activ-Ausständen, der Zuschüsse anderer Kreise und der Heimfälle an Quiescenzgehältern, auf die Stiftungen und Gemeinden dieses Kreises umzulegen genehmiget.

Nach diesen Abzügen, welche zusammen die beträchtliche Summe von

4411 fl. 39 kr. — pf.

für dieses Etatsjahr ausmachen, sind also für dasselbe mehr nicht als

9021 fl. 1 kr. — pf.

einzuzahlen und zwar

6298 fl. 32 kr. — pf.

von sämmtlichen Stiftungen und Gemeinden des Kreises zu den Kreis- und Zentrallasten nach zwei Drittheilen der im verflossenen Etatsjahr 18½ im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1830, Nr. 17 eingeforderten

9447 fl. 48 kr. ½ pf.

240 fl. — kr. von den Stiftungen der vormaligen Stiftungs-Administration Hof, wie im verflossenen Jahr 18½,
446 fl. 40 kr. von den Stiftungen der vormaligen Stiftungs-Administration Waldsassen nach der Beilage Nr. 1,
90 fl. — kr. von jenen der Administration Kronach wie im Jahr 18½,
300 fl. — kr. von jenen der Administration Bayreuth auf dieselbe Art,
280 fl. — kr. von jenen der vormaligen Administration Kulmbach in derselben Art,
159 fl. 9 kr. von jenen der Administration Forchheim nach der Beilage Nr. 2,
460 fl. — kr. von jenen der vormaligen Administration Scheßlitz nach der Beilage Nr. 3,
746 fl. 40 kr. von jenen der vormaligen Administration für die Wohlthätigkeit in Bamberg nach der Beilage Nr. 4.

Die sämmtlichen Königlichen unmittelbaren Stiftungs-Administrationen, Magistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises erhalten nun den Auftrag, die vorbemerkten Konkurrenzen von den einschlägigen Stiftungen und Gemeinden einzuziehen und längstens bis zum 1. März d. J. zur Konkurrenzkassa der unterfertigten Stelle, als Ober-Curatel der Stiftungen und Gemeinden des Kreises, jedoch nach Abzug der bereits geleisteten Abschlags-Zahlungen einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. unmittelbare Stiftungs-Administrationen, Magistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.
Konkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Distrikts-, Kreis- und Zentral-Exigenz, pro 18½ betr.

Geret.

Bayreuth, den 29. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Nr. 2 des diesjährigen Regierungsblatts unter dem 15ten curr. die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18½ öffentlich bekannt gemacht worden ist, so wird dieselbe für den Obermainkreis mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag zu Berichtigung der im Königreich sich auf 607,573 fl. 7½ kr. belaufenden Entschädigungen für 492 Brand-Unglücksfälle auf neun Kreutzer vom Hundert bestimmt worden ist.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises erhalten demnach die Weisung, die Einhebung der Beiträge sofort anzuordnen und solche so zu betreiben, daß auf dieselben bis zum 1. April curr. mit der Brand-Entschädigungs-Vorschuß-Casse vollständig abgerechnet werden kann.

Da übrigens mehrere Polizei-Behörden die Bestimmungen in den Ausschreiben vom 26. März 1828 und 24.

März 1829, Kreis-Intelligenzblatt von diesen Jahren, Nr. 42 und 39 noch immer nicht genau befolgen, wornach gefordert ist, daß

1) in den Abrechnungen mit der Vorschuß-Casse auch die Extrafonds-Beiträge mit aufgenommen, und
2) von diesen Abrechnungen Triplikate an die unterfertigte K. Stelle eingesendet werden sollen, da auch
3) hinsichtlich der Sortirung und Verpackung der Gelder die Verfügungen vom 3. April 1824 und 23. Januar 1827 nicht genau beobachtet werden, so wird die genaue Befolgung dieser Vorschriften wiederholt in Erinnerung gebracht. Dabei erhalten die Behörden die Weisung, die Vorsteher der Gemeinden und die Mitglieder der Brand-Societät ernstlichst zu ermahnen, die in den Feuerlösch-Ordnungen zu Abwendung von Brandunglück enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen, und die daselbst bezeichneten Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung und Abwendung von Feuergefährlichkeiten nie außer Acht zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Rechnung der Brand-Assekuranz-Vorschuß-Casse pro 18$\frac{3}{4}$ betr. Geret.

Bayreuth, den 2. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 7ten v. Mts. haben Se. Majestät der König genehmigt, daß für den Bau einer Protestantischen Kirche in Aschaffenburg eine Kollekte in sämmtlichen Protestantischen Kirchen des Königreichs veranstaltet werde.

Den Polizei-Behörden des Obermainkreises wird von diesem allerhöchsten Beschlusse Kenntniß gegeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.
Die Kollekte zur Erbauung einer Protestantischen Kirche zu Aschaffenburg betr. Geret.

Bekanntmachung.
Die Erledigung des protestantischen Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes in Untermarfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach nunmehr vollendetem Bau des Schul- und Meßnerhauses in Untermarfeld, königlichen Landgerichts Neuburg, tritt die definitive Besetzung des protestantischen Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes daselbst ein. Der Schuldienst gewährt mit Einschluß der Schulholz-Vergütung einen Ertrag von zweihundert dreißig Gulden in Geld, nebst freier Wohnung und der Nutznießung von fünfzehn Tagwerken Dienstgründe, und die Erträgnisse des Meßner- und Cantorsdienstes gewähren einen jährlichen Ertrag von beiläufig fünfzig Gulden, wozu zur Zeit noch das im Durchschnitte 42 fl. betragende Schulgeld von den Schülern einiger umliegenden Kolonien kömmt, welche dermalen die Schule zu Untermarfeld besuchen.

Bewerber um diese Schulstelle haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Schul-Inspection und Polizei-Behörde längstens binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Kreisregierung zu melden.

Augsburg, den 17. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.
Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Bayreuth, am 26. December 1830.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

In der Concurssache des Königl. pensionirten Hauptmanns und Rittergutsbesitzers Carl von Frank zu Troschelhammer ist das Locations-Erkenntniß an die Gerichtstafel loco publicationis angeschlagen.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweizer.
Roder.

Bayreuth, den 7. Januar 1831.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Magistrats-Secretair Schobert'schen Gantsache das Prioritäts-Erkenntniß erlassen und an die Gerichtstafel angeschlagen wurde.

Der Director,
Schweizer.

Bayreuth, am 31. Januar 1831.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Die Oeconomie des sequestriten Ritterguts Troschelhammer an Feldern, Wiesen, Gärten, Weihern und Fischwassern wird nebst einem Wirthschafts-Inventar an Vieh- und Wagenfahrt auf einige Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet und ist Termin zur Verpachtung auf den

21. Februar c.

im Schloße zu Troschelhammer anberaumt, allwo sich Pachtliebhaber, welche über die Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution sich ausweisen können, einzufinden und bei annehmbarem Meistgebot den Hinschlag sogleich zu gewärtigen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweizer.

Zur Bezahlung der am 15. Februar curr. fällig werdenden Gewerbsteuer pro 18$\frac{3}{4}$ wurde für den Steuerdistrict Bayreuth Termin auf

Mittwoch den 16ten k. Mts.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur pünktlichen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. Januar 1831.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Bauern Johann Meyer Ott zu Gesees, werden nachstehende, diesem gehörige walzende Grundstücke, als:

1) 2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und Wiesen, die hohe Bruck,
2) 2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der große Tennigsacker,
3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der kleine Tennigsacker,
4) 1 Tagwerk Feld, das alte Dorf,
5) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld daselbst

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

1. März 1831 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Schätzung liegt in der Registratur zur Einsicht bereit.

Bayreuth, den 2. December 1830.
Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Sonnabend den 19. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr wird in dem bei dem Königl. Landgerichtsgebäude dahier befindlichen Hofe eine rothe fünfjährige Kuh öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 21. Januar 1831.
Königliches Landgericht.
Meyer.

Von der Zollschutzwache Kronach wurde am 28. December 1830, Abends ohnweit des Bamberger Thors eine Quantität von 7$\frac{1}{4}$ Pfund Kaffee aufgegriffen, welche von Entflohenen zurückgelassen worden. Nach Bestimmung des §. 106 der Zollordnung wird der unbekannte Eigenthümer dieser Quantität aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zum

30. Julius 1831

dahier einzufinden, und sich über die Verzollung des Gu-

tes auszuweisen, widrigenfalls dasselbe für eingeschwärzt und konfiscirt erklärt werden soll. Zugleich wird die Waare auf den Antrag des Königlichen Oberzollamtes nach §. 100 der Zollordnung am

14. Februar 1831

dahier in der Landgerichtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Bezahlung ausgesetzt. Kronach, den 11. Januar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Desch.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird die dem Johann Götz Michaelsohn zu Unterrodach gehörige Wiese, die Edelmannswiese genannt, Bes. Nr. 231 dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

24. Februar d. J.

anberaumt. Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 erfolgt.

Kronach, den 5. Januar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Desch.

Zum öffentlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Andreas Holzmann Dorsch zu Steinwiesen, nemlich:

1) ein Feld, hinterm Dorf, geschätzt auf 92 fl. 30 kr.,
2) eine Wiese in der Grube, geschätzt auf 87 fl. 30 kr.,
3) ein Feld in dem Tschirkel, geschätzt auf 20 fl.,
4) ein Feld auf der Höhl, geschätzt auf 13 fl. 30 kr.,
5) ¼ Schneidtag auf der Pözoltsschneidmühle, geschätzt auf 42 fl 30 kr,

wird dem Antrage der Gläubiger gemäß wiederholt Termin auf den

26. Februar c. Vormittags

festgesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und den Hinschlag nach erfolgter Genehmigung von Seite der Gläubiger zu gewärtigen haben.

Kronach, den 21. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die zur Gantmasse der Friedrich Zapfischen Eheleute zu Kronach gehörigen Realitäten, nämlich

1) ein Wohnhaus dahier, geschätzt auf 1010 fl,
2) ein Feld aufm Haßlacherberg, geschätzt auf 152 fl. 30. kr.,
3) ein Gärtlein beim obern Thor, geschätzt auf 24 fl.,
4) ein Acker nebst Wiesen im Hain,

werden auf den Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

23. Februar c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Hinschlag erfolgt nach erfolgter Genehmigung von Seite der Gläubigerschaft. Kronach, den 15. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Auf das zur Kunigunda Michelschen Concursmasse zu Aisch gehörige Grundstück, 3 Morgen Feld, das Artfeld genannt, auf 175 fl gewürdiget, wurde im 1ten Strichtermine kein Aufgebot gelegt. Es wird daher dieses Grundstück anderweit dem Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Montag den 28. Februar c.

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Höchstadt, am 19. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Auf Andringen der Gläubiger des Metzgermeisters Franz Joseph Frank von Neualbenreuth wird dessen zweistockiges Wohnhaus mit Stadl, Schupfen, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten und 6¼ Tagwerk Feld, bei unzulänglichem Kaufsangebothe am

Samstag den 5. März 1831

im Wohnorte des Debitors wiederholt öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Waldsassen, am 6. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Wiedemann, Assessor.

V. n.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Sebastian Gotthard zu Hallerndorf ist der Verkauf dessen Tropfhauses zu Hallerndorf, Besitz-Nr. 168, 1¼ Tagwerk Feld, der Bröckles- oder Schaaftriebacker, B.-Nr. 169, und ¼

Morgenfeld, der Brückleinsacker, B. Nr. 687 beschlos- und Strichtermin auf den

21. Februar l. Jrs. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt worden, wozu Kaufslustige andurch vorgeladen werden. Forchheim, am 25. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die zum Nachlaß des Bauern Johann Lorenz Kobisch von Habinth gehörigen Grundgüter, bestehend

a) aus einem zu Habinth gelegenen, mit St. B. Nr. 1537 bezeichneten, ganzen Frohnhofe,

b) 2 Tagwerk Wiesen am Egerflusse, B. Nr. 192,

c) die Hälfte von ½ Tgw. Wiese, die Herrenwiese, B. Nr. 193,

d) 1½ Tgw. Feld und Buschholz, die Berg-Eggeten genannt,

werden hiemit zum Verkaufe ausgesetzt. Der Strichtermin wird am

12. Februar l. J.

beim K. Landgericht dahier abgehalten, wo den Kaufslustigen die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Kirchenlamitz, am 18 Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Nachdem gegen den Metzgermeister Johann Jobst jun. zu Waischenfeld von dem unterfertigten Gerichte der Concurs rechtskräftig erkannt worden ist, und der auf den 7. Februar l. J. angestandene Termin zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hat, so werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Donnerstag der 17. Februar l. J.,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, sowie zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen auf

Donnerstag den 17. März.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners ꝛc. Jobst werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung an der Concursmasse, und das Nichterscheinen an dem andern Edictstage die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur rechtlichen Folge habe. Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche irgend was von dem Vermögen des Johann Jobst in Händen haben, hiemit die Aufforderung, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder der nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zum ersten Edictstage dem Concursgerichte zu übergeben. Nach Maßgabe der Prioritäts-Ordnung des Hypothekengesetzes §. 32 dient übrigens den Gläubigern zur Nachricht, daß der Vermögensstand des Johann Jobst nach der eingeholten gerichtlichen Schätzung 712 fl. 32 kr., und der Schuldenstand desselben wenigstens dermalen 1000 fl. beträgt. Am 8. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Agatz, Verweser.

Das Anwesen des Bauers Conrad Hofmann zu Saugendorf wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben am

Montag 21. Februar 1831,

früher Gerichtszeit in der Landgerichts-Canzlei zu erscheinen, und ihre Angebote zu legen. Auswärtige müssen ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse nachweisen. Das Anwesen besteht aus einem Gute, Besitz-Nr. 49, Haus, Stadel, ¼ Tagwerk Garten, 15½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Eggetten, ½ Tagwerk Holz, Reisig, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Dasselbe ist zum Königl. Rentamte Waischenfeld lehen- und in allen Veränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar, zehentbar dem gräfl. v. Schönbornischen Rittergute Weyher und dem Gotteshause Oberailsfeld und reicht zum Kgl. Rentamte jährlich 47 kr. Erbzinns, 1 Mz. 1 Vtl. 1 Sztl. Korngült, 1 fl. 1½ kr. Steuersimplum aus 815 fl. Steuerkapital.

Hollfeld, am 7. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Agatz, Verweser.

Nikolaus Reinig, geboren zu Stübig am 22. September 1767, ist im Jahre 1786 als Bäckergeselle in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen. Derselbe oder dessen rechtmäßige Erben werden hiemit aufgefordert, binnen

6 Monaten

dahier zu erscheinen, und sein unter Kuratel gesetztes

Vermögen, welches nach der letzten Rechnung in 268 fl. 56½ kr. beſteht, in Empfang zu nehmen, außerdem ſolches an ſeine nächſten Erben gegen Caution hinausgegeben werden ſoll.

Scheßlitz, am 23. December 1830.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Magdalena Reinig, geboren zu Stübig am 4. November 1769, hat ſich am 4. November 1787 von ihrem Wohnorte entfernt, und iſt ſeit dieſer Zeit eine Nachricht von ihr nicht eingegangen. Dieſelbe oder ihre rechtmäßigen Erben werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten dahier zu erſcheinen, und ihr nach der letzten Kreisrechnung in 263 fl. 21 kr. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem ſolches an ihre nächſten Anverwandten gegen Caution hinausgegeben werden ſoll. Scheßlitz, am 23. December 1830.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann, Ldr.

Die Königliche Zollſchutzwache des hieſigen Landgerichts-Bezirks griff nachſtehende Schwärzgüter, als:

1) 48 Pfd. Zucker und 14 Pfd. Kaffee am 26. Mai 1830 in der Lerchenwaldung,
2) 25 Pfd. Kaffee am Studentenberg, am 23. Jenner curr.
3) 47 Pfd. Zucker und 19 Pfd. Kaffee bei Iſaar in der Nacht vom 22ſten auf den 23ſten l. M.
4) 8¼ Pfd. Zucker am Rögnersholz und 98 Pfd. Kaffee am 24ſten l. M. bei der Ziegelhütte bei Tauperlitz, und
5) 48 Pfd. Kaffee am 25. Januar curr. beim hohen Steeg, auf.

Die unbekannten Eigenthümer dieſer Schwärzgüter werden hiermit aufgefordert, ihre allenfallſigen Eigenthums-Anſprüche binnen 6 Monaten oder längſtens in dem auf den

28. Juli curr.

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem über dieſe Gegenſtände die Confiscation ausgeſprochen werden wird. Hof, am 28. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Am Freitag den 11. Februar 1831 Vormittags 10 Uhr werden beim unterfertigten Königl. Landgerichte 163 Pfund Zucker, und — 33¼ Pfund Schnittwaaren öffentlich veräußert, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Nordhalben, am 29. Dezember 1830.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.

v. n.

Koller, Königl. I. Aſſeſſor.

Zum unbedingten Hinſchlag des bisher vom Chriſtoph Biſchoff zu Muggendorf beſeſſenen, mit 12¼ kr. Hanſteuer einfach aus 170 fl. Capital, ¼ kr. Grundſteuer aus 8 fl. Capital, 31½ kr. Erbzins, 10 kr. Wachtgeld, 13 kr. Frohngeld und 10 pCt. Handlehn in allen Veränderungsfällen belaſteten, auf 200 fl. geſchätzten Wohnhauſes, worauf ein Meiſtgebot zu 150 fl. ſtehet, ſtehet endlicher Strichstermin auf

Montag den 28. Februar l. J. früh 9 Uhr

dahier an, wozu hiemit zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige, welche dieſes Meiſtgebot zu erhöhen gedenken, eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 29. Jenner 1831.

Königliches Landgericht.

Raſcher.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieß wurden zwiſchen Kahm und Kaltenbrunn von Schwärzern 5 Stücke Flanell und 6 Stücke Zitz zurückgelaſſen. Der Eigenthümer dieſer Gegenſtände hat ſich binnen 6 Monaten, von heute an über die Erfüllung der Zollverbindlichkeit auszuweiſen, außerdeſſen die Confiscation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. Auguſt 1828 erkannt werden würde.

Seßlach, den 21. December 1830.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Johann Adam Pöhlmann von Weidenberg, im Obermainkreiſe, welcher vor ohngefähr 38 Jahren als Bäckergeſelle in die Fremde ging, hat ſeit dieſer Zeit von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf den Antrag ſeines Curators und ſeiner Verwandten wird daher derſelbe hiermit dergeſtalt öffentlich

vorgeladen, daß er entweder selbst, oder seine legitimen Erben, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

22. April 1831

anberaumten Termine, bei dem hiesigen K. Landgerichte sich persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß er für todt erklärt, und sein unter Curatel stehendes Vermögen zu 50 fl. an seine nächsten Verwandte, ohne Caution, ausgehändigt wird. Weidenberg, den 22. Juli 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann.

In der Concurssache des Müllermeisters Wolfgang Peetz von Döhlau werden nach dem Antrage der Gläubiger die in dem Kreis-Intelligenzblatte sub Nr. 143, 145, 149 näher beschriebenen Gantrealitäten einem nochmaligen öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Montag den 14. Februar Vormittags 9 Uhr

im Orte Döhlau anberaumt, wozu kauf und besitzfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie inzwischen die auf den gedachten Realitäten haftenden Lasten und Abgaben in der hiesigen Registratur einsehen können. Weidenberg, am 21. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Kommenden Donnerstag den 17. Februar Vormittags 10 Uhr verkauft die unterfertigte Behörde

11 Scheffel Gerste und

157 „ Haber,

wohlgereinigte Früchte aus letztjähriger Aerndte, welche theils dahier, theils auf dem Herrnsdorfer Fruchtspeicher gelagert sind, vorbehaltlich höherer Genehmigung.

Burgwindheim, den 26. Januar 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Der am 1. August v. J. in den Revieren Kirchenpingarten, Ahornberg, Kronau und Pullenreuth ausgelaufene Pechlerei-Pacht wird am

Freitag den 18. Februar c. a. Vormittags 9 Uhr

im forstamtlichen Bureau dahier auf weitere 3 Jahre, vorbehaltlich höchster Genehmigung Kgl. Regierung erneuert. Es werden jedoch nur solche Pechler zum Pachte gelassen, welche sich durch legale Zeugnisse sowohl über ihre Zahlungsfähigkeit als auch darüber auszuweisen vermögen, daß sie dem Geschäfte des Pechsammelns ordentlich vorstehen können und sich hierin noch keinen Exceß haben zu Schulden kommen lassen. Die Eröffnung der Pachtbedingnisse geschieht am Versteigerungstermine vor dem Aufstriche. Kulmain, den 25. Januar 1831.

Königliches Forstamt.

Keck.

Am Freitag den 25sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau des unterzeichneten Amts

13 Hirsch- und Rothwild-Decken, dann

2 Fischotterbälge,

unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung meistbiethend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet; Selb, am 1. Februar 1831.

Königliches Forstamt.

Kalbskopf.

Die Wittwe Magdalena Kaul von Krumbach und deren Sohn Georg Kaul daselbst können ohne Genehmigung des für sie aufgestellten Curators, Georg Autsch von Krumbach, keine Geschäfte gültig abschliessen, welches hiermit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die etwa dagegen Handelnden sich die allenfallsig nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Tambach, den 12. Januar 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Gegen die Wittwe Christiane Fleischmann zu Oberrodach ist die Eröffnung der Gant rechtskräftig beschlossen Es werden demnach alle bekannten und unbekannten Gläubiger derselben zu dem auf

Freitag den 25. Februar d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

anberaumten einzigen Ediktstag hieher geladen, um ihre Forderungen anzumelden, solche gehörig zu bescheinigen, die allenfallsigen Einwendungen zu vernehmen, um darüber schlüssig zu verhandeln. Wer diesen Gantag verabsäumt, wird von der Masse ausgeschlossen.

Oberlangenstadt, den 4. Januar 1831.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonialgericht I.

Eitzenberger.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 18. Bayreuth, Freitag am 11. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des zweiten Pfarrers Dr. Gack in Sulzbach, laut allerhöchsten Rescripts vom 28. November v. Js. auf die dortige erste Pfarr- und Dekanatsstelle ist die zweite Pfarrstelle in Sulzbach in Erledigung gekommen, und wird andurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag berechnet sich nach der am 17. Julius 1829 abgeschlossenen Fassion auf folgende Weise:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Stiftungs-Kassen:			
a) im Baaren		355 fl. — kr.	
b) 9 Schffl. 2 Mtz. 3 V. 2 Schztl Korn		94 fl. 47½ kr.	
1 „ — „ — „ 1½ „ Waiz		12 fl. 11½ kr.	
1 „ 1 „ 2 „ 1⅞ „ Gerste		8 fl. 48¾ kr.	
1 „ 1 „ 2 „ 1⅞ „ Haber		5 fl. 4½ kr.	
12 Klafter weiches Holz		61 fl. 4 kr.	
			536 fl. 55½ kr.
II. Zünsen von gestifteten Capitalien			25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung			30 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen aus Funktionen			25 fl. 51½ kr.
	Summa der Einkünfte		617 fl. 47 kr.
	Die Lasten		2 fl. 26 kr.
	Reines Einkommen		615 fl. 21 kr.

2 fl. — kr. an freiwilligen Geschenken.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Schanter.

Die erledigte zweite Pfarrstelle zu Sulzbach betr. May.

Bayreuth, den 9. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 5. November v. J. erfolgte Beförderung des zweiten Pfarrers Höllerer in Berneck auf die Pfarrei Sulzbürg ist die zweite Pfarrstelle in Berneck, im Obermainkreise, erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag ist in der am 31. März 1825 zu München abgeschlossenen Fassion auf folgende Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:			
a) Aus Staatskassen:			
$6\frac{57}{100}$ Klftr. Holz		17 fl. — kr.	
b) Vom Gotteshaus Stein		18 fl. 45 kr.	
c) „ „ Berneck		— fl. 25 kr.	
			86 fl. 10 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
a) freie Wohnung		30 fl. — kr.	
b) Gründe		28 fl. — kr.	
			58 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
a) ständige Abgaben		10 fl. — kr.	
b) 7 Schäffel 1½ Metzen Waiz		87 fl. — kr.	
6 „ 1½ „ Korn		62 fl. 30 kr.	
7 „ 1½ „ Gerste		50 fl. 45 kr.	
7 „ ¾ „ Haber		28 fl. 32½ kr.	
— „ ¾ „ Erbsen		1 fl. 27½ kr.	
— „ ¾ „ Linsen		1 fl. 18¾ kr.	
1 Schock Eier		1 fl. — kr.	
c) An Zehenden		124 fl. 45½ kr.	
d) An Gemeinderecht		1 fl. 30 kr.	
			368 fl. 49½ kr.
IV. Einnahme aus Funktionen			86 fl. 43½ kr.
		Summa	549 fl. 42½ kr.
		Lasten	15 fl. 9½ kr.
		Reines Einkommen	534 fl. 33½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Berneck betr.

May.

Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betreffend.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publicums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag nach der Fastnacht, als am 21. Februar, ihren Anfang nehmen, und von da bis Ostern alle acht Tage, nach Ostern aber, und zwar vom Montag den 11. April, alle 14 Tage — den Sommer hindurch — gehalten werden sollen. Bayreuth, am 8. Februar 1831.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 26. December 1830.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

In der Concurssache des Königl. pensionirten Hauptmanns und Rittergutsbesitzers Carl von Frank zu Troschelhammer ist das Locations-Erkenntniß an die Gerichtstafel loco publicationis angeschlagen.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweizer.
Roder.

Bayreuth, den 7. Januar 1831.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Magistrats-Secretair Schobert'schen Gantsache das Prioritäts-Erkenntniß erlassen und an die Gerichtstafel angeschlagen wurde.

Der Director,
Schweizer.

Bayreuth, am 31. Januar 1831.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Die Oeconomie des sequestrirten Ritterguts Troschelhammer an Feldern, Wiesen, Gärten, Weihern und Fischwassern wird nebst einem Wirthschafts-Inventar an Vieh- und Wagenfahrt auf einige Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet und ist Termin zur Verpachtung auf den

21. Februar c.

im Schloße zu Troschelhammer anberaumt, allwo sich Pachtliebhaber, welche über die Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution sich ausweisen können, einzufinden und bei annehmbarem Meistgebot den Hinschlag sogleich zu gewärtigen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweizer.

Vom Königl. Landgerichte Bayreuth.

In der Bauer Johann Schilli'schen Concurssache von Tröbersdorf ist zum Verkauf der Mo- und Immobilien eine Tagesfahrt zu Tröbersdorf auf

den 25. Februar, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen der Immobilien im Termine bekannt gemacht werden, und die Einsicht des Abschätzungsprotokolls in der diesseitigen Registratur offen liegt. Die Schilli'schen Immobilien bestehen aus einem Gute, wozu Haus, Stadel und Garten, 3¼ Tgw. Felder, 3½ Tgw. Wiese und drei Klafter jährliches Gerechtholz gehören. Bayreuth, den 3. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das dem Schmiedmeister Johann Georg Kammerer zu Spielberg gehörige Anwesen, bestehend aus einem Wohnhauße, mit einer inkatastrirten Oekonomie-Schmiede, einem Gärtchen und einem Keller, welches unter Bes.-Nummer 53 mit 100 fl. Steuerkapital eingetragen und auf 450 fl. gerichtlich gewürdigt wurde, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu ein Termin auf den

29. März d. J., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, anher eingeladen werden. Selb, am 29. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Adam Butterhofische Grundvermögen zu Klemmenhof, bestehend:

1) in einem Gutsreste, als einem zweistöckigen Wohnhaus, Stallung, Getraid- und Schaafscheune, Hofraith, 1 Morgen Baum- und Grasgarten, 20 Morgen Felder, 7 Morgen Wiesen, 5 Morgen Holz, Besitz-Nr. 570½, grundbar dem Aerar, werth 3210 fl.,
2) zwei Tropfhäußer mit Stallung, Bes.-Nr. 570, grundbar wie vor, werth 380 fl.,
3) einem Tropfhaus mit geringen Gärtchen und Stall, Bes.-Nr. 570, werth 310 fl.,
4) 1 Morgen Feld, an 6 Morgen, die Dorfleithen, Bes.-Nr. 570¼, grundbar wie vor, werth 90 fl.,

5) ¼ Morgen Feld am Straßacker, 1 Stück, B. Nr. 570², grundbar wie vor, werth 60 fl.,
6) 1 Morgen Feld am Straßacker, 2 Stück, B. Nr. 570³, werth 100 fl.,
7) ¼ Morgen Feld an der Straße bei der Kapelle, 3 Stück, B. Nr. 570⁴, werth 75 fl.,
8) ¾ Morgen Feld, der obere Straßenacker, 4 Stück, B. Nr. 575, grundbar wie vor, werth 60 fl.,
9) 1 Morgen Feld, der hintere Straßacker, 5 Stück, B. Nr. 576, grundbar wie vor, werth 100 fl.,
10) ¼ Morgen Feld, das rothe Aeckerlein, B. Nr. 570⁷, grundbar wie vor, werth 25 fl.,
11) 1¼ Morgen Feld am Dürrhofer Anger, B. Nr. 570⁸, grundbar wie vor, werth 100 fl.,
12) 1 Morgen Feld, der zottige Acker, B. Nr. 570⁹, grundbar wie vor,
13) 2 Morgen Feld, der Sandacker, B. Nr. 570¹⁰, grundbar wie vor, werth 85 fl.,
14) 1¼ Morgen Feld, der Angeracker, B. Nr. 570¹¹, grundbar wie vor, werth 100 fl.,
15) 4 Morgen Feld, die Landerwegsleithen, B. Nr. 570¹², grundbar wie vor, werth 200 fl.,
16) 2 Morgen Feld, der Hirschacker, B. Nr. 570¹³, grundbar wie vor, werth 165 fl.,
17) 1 Morgen Feld, an 4 Morgen, die beiden Wiesenäcker, B. Nr. 570¹⁴, grundbar wie vor, werth 100 fl.,
18) 1 Morgen Wiese, die Mühlwiese, B. Nr. 570¹⁵, grundbar wie vor, werth 300 fl.,
19) ¼ Morgen Wiese, die Eichenwiese, B. Nr. 570¹⁶, grundbar wie vor, werth 150 fl.,
20) 2 Morgen Holz, das Fichtentännig, B. Nr. 570¹⁷, grundbar wie vor, werth 70 fl.,
21) 1 Morgen, der große See, Bes.-Nr. 570¹⁸, grundbar wie vor, werth 150 fl.,
22) ¼ Morgen, der mittlere See, Bes.-Nr. 570¹⁹, grundbar wie vor, werth 80 fl.,
23) ¼ Morgen, der untere See, Bes.-Nr. 570²⁰, grundbar wie vor, werth 80 fl,
24) ¼ Morgen Winterung, B. Nr. 570²¹, grundbar wie vor, werth 10 fl.,

künftigen Donnerstag den 24. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr meistbietend in loco Klemmenhof verkauft, wovon Kauf- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß an dem Termine die Strichsbedingnisse eröffnet und die auf diesem Grundvermögen haftenden Lasten zur Einsicht vorgelegt werden. Kaufsliebhaber, welche dem Gerichte nicht bekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Da hinsichtlich der zum Gutscomplexe gehörigen 3 Hofhäuschen und mehreren walzenden Stücken ein von der Kgl. Regierung genehmigter Dismembrationsplan vorliegt, so wird bei sich einfindenden Strichliebhabern der Verkauf der einzelnen dismembrirten Gütchen nebst dem Hofgute versucht werden. Burgebrach, am 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

Das Königl. Bayer. Landgericht Gräfenberg hat über das Vermögen des Schuhmachermeisters Johann Merkel, Hs. Nr. 100 zu Reunkirchen, da sich das Vermögen auf

868 fl. 28 kr., und die Schulden zur Zeit auf
1524 fl. — kr., die Ueberschuldung also auf
655 fl. 32 kr. ergeben, nach dem Antrag des Gemeinschuldners den Universalconcurs beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Donnerstag den 24. Februar 1831,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Donnerstag den 24. März 1831,
3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 21. April 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, dahier festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 5. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Landgraf.

Zum unbedingten Hinschlag des bisher vom Chri-

Joseph Bischoff zu Muggendorf besessenen, mit 12½ kr. Hausteuer einfach aus 170 fl. Capital, ½ kr. Grundsteuer aus 5 fl. Capital, 31½ kr. Erbzins, 10 kr. Wachtgeld, 13 kr. Frohngeld und 10 pCt. Handlohn in allen Veränderungsfällen belasteten, auf 200 fl. geschätzten Wohnhauses, worauf ein Meistgebot zu 150 fl. stehet, stehet endlicher Strichstermin auf

Montag den 28. Februar l. J. früh 9 Uhr

dahier an, wozu hiemit zahlungs- und besitzfähige Kauflustige, welche dieses Meistgebot zu erhöhen gedenken, eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 29. Jenner 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Der Webermeister Michael Dötsch zu Weissenstadt und dessen Eheweib Catharina haben sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden sofort die Edictalien gegen dieselben erlassen und Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 24. Februar l. J.,

unter dem Rechtsnachtheil des Verlustes derselben anberaumt. Zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen steht Termin auf

Donnerstag den 24. März l. J.,

so wie zur Abgabe der Re- und Duplic auf

Donnerstag den 21. April l. J.

an, an welchen die treffenden Handlungen bei Verlust derselben vorzunehmen sind. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder von dem Gemeindeschuldner in Händen haben, aufgefordert, bis zum ersten Edictstage solche unter Wahrung ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben, und zwar bei Vermeidung des doppelten Ersatzes. Kirchenlamitz, den 21. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

In der Kaufmann Herold und Müllerschen Konkurssache wurden die im heutigen Licitationstermin auf die zur Masse gehörigen Immobilien gelegten Gebote von der Kreditorschaft nicht genehmigt. Es werden daher diese Besitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 9 in der Ludwigsstraße mit — nach dem Maximiliansplatz gehenden Hinterhaus Nr. 20, und Garten;

b) das Wohnhaus Nr. 67 in der Ludwigsstraße, mit Hinterhaus Nr. 467 und Garten,

c) ein 40 □Ruthen großer Gemüßgarten an der Allee hinterm Schloß,

d) 4¼ Tgw. Feld an der Labyrinthe,

zum drittenmal dem Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den

17. Februar c.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß diesmal der Zuschlag ohne Berücksichtigung der Taxe erfolgt und den Gläubigern lediglich das Ablösungsrecht vorbehalten bleibt. Hof, am 23. December 1830.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Von der Königl. Zollschutzwache wurden nachstehende Gegenstände als Schwärzgüter aufgegriffen:

1) 33¼ Pfund Caffee in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli 1829 in Feilitzsch;
2) 41 Pfd. Zucker und 77 Pfd. Caffee in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli curr. beim Kreutzstein;
3) 30 Pfd. Wollentuch und 4 Pfd. Merino in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli curr. bei dem sogenannten Rehberg;
4) 5¼ Pfd. Caffee am 10 August curr. auf dem Weg zwischen Hartmannsreuth und Leimitz;
5) 10 Pfd. Caffee am 28. August curr. beim untern Rögnersholz;
6) 26 Pfd. Caffee am 5. Sept. curr. bei Unterhartmannsreuth;
7) 12¼ Pfd. Caffee am 2. October curr ohnweit der Gränze hinter Gattendorf;
8) 43 Pfd. Taback am 20. September curr. beim Fröhlichenstein;
9) 31 Pfd. Caffee am 27. Oct. c. beim hohen Steeg;
10) 92¼ Pfd. Caffee am 13. November curr. ohnweit des Orts Töpen;
11) 23 Pfd. Caffee am 5. November curr. bei der untern steinernen Brücke;
12) 364 Pfd. Baumwollenwaare in der Korbmacher Seidelischen Wohnung zu Conradsreuth am 13. November curr., bestehend aus
    a) 49 Duzend baumwollene Handschuhe,
    b) 2 Duzend weiße Strümpfe,

c) 19 Stück weißer Pique,
d) 50 „ gedruckter Pique in verschiedenen Farben,
e) 6 Dzd. weiße Chemisets und
f) 11¼ Dzd. baumwollene weiße und schwarze Mützen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden nun hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf den

31. Mai 1831

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem in contumaciam gegen sie verfahren, über die Waare selbst aber die Confiscation ausgesprochen werden wird.

Hof, am 11. November 1830.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Johann Glaser aus Heßelbach, geboren im Jahre 1765, gieng vor 42 Jahren als Bäckergeselle in die Fremde und ließ seitdem, eine Nachricht über seine einige Jahre später stattgefundene Anwesenheit in Wien abgerechnet, nichts mehr von sich hören. Dieß veranlaßte dessen Geschwisterte, ihn für todt zu halten, und um Ausantwortung des noch vorhandenen Restes seines Erbtheils zu 151 fl. 40 kr. frk. nebst Zinsen den Antrag zu stellen. Es wird daher der genannte Johann Glaser öffentlich ausgeschrieben und derselbe oder dessen allenfallsige rechtmäßige Leibeserben aufgefordert, binnen 6 Monaten und längstens bis zu dem auf den

28. Juni c. Vormittags

anberaumten Termin sich dahier in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls dieß die Verschollenheits-Erklärung des Johann Glaser und die Ausantwortung des Vermögens an dessen Intestaterben zur Folge hat. Kronach, den 8. Januar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

In der Schuldensache der Webermeister Friedrich Zapfischen Eheleute zu Cronach wurde die Einleitung des Gantverfahrens beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

23. Februar c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

23. März c.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar: für die Gegeneinrede auf den

20. April,

für die Schlußerinnerung auf den

25. Mai c.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, den 15. Jänner 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 23sten d. M. Morgens gegen 7 Uhr wurden in dem sogenannten Hollgrund außerhalb Schmölz von einem Gendarm zwei unbekannte Mannspersonen betroffen, welche bei Annäherung desselben die Flucht ergriffen und ihre Bürden, bestehend in einem Zuckerhut und einem Säckchen Kaffee, von sich warfen. Da von dieser verlassenen Waare angenommen werden muß, daß solche mit Umgehung der ordnungsmäßigen Behandlung an der Grenzzollstätte eingebracht wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten K. Untersuchungsgericht zu stellen, und sich über die Verzollung auszuweisen, oder gegen den Verdacht der Zolldefraudation zu verantworten, widrigenfalls auf Konfiskation der Waare erkannt und über deren Erlös nach Vorschrift des Zollgesetzes verfügt werden wird.

Kronach, den 3. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Im Markte Waldsassen, im Obermainkreise, ist eine zweite Chirurgenstelle zu besetzen. Die Bewerber haben

sich binnen 4 Wochen unter Vorlage der nöthigen Approbations-Zeugnisse dahier zu melden. Waldsassen, den 30. Jänner 1831.

Königliches Landgericht.
Schmitt.

Am Dienstag den 22. Februar d. Js. werden im Scheubelschen Wirthshause zu Schlüßelfeld, Morgens 10 Uhr folgende Realitäten des verganteten Schmiedmeisters Georg Kilian zu Schlüßelfeld dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt, daß der Besitzer dieses Anwesens die persönliche Konzession zum Schmiedehandwerk leicht erhalten könnte, die Verkaufsbedingungen aber am Termine bekannt gemacht werden. Ein halbes Wohnhaus Nr. 68,b) mit halber Scheune, B. Nr. 421, mit 250 fl. Steuerkapital, 8 []R. Acker von den vertheilten Gemeinde-Lauben, B. Nr. 422, mit 5 fl. Steuerkapital; einen halben Antheil an dem noch unvertheilten Bürgerwalde, B. Nr. 423, mit 100 fl. Steuerkapital; ein halbes Gemeinderecht, B. Nr. 424, unbesteuert. Diese Realitäten sind freieigen und auf 400 fl. geschätzt.

Höchstadt, am 29. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Peter Schmidt von Merlach hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, unter Vorlage der Urkunden und sonstigen Beweismittel,
Freitag der 4. März l. J. früh 9 Uhr,
2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die im ersten Ediktstags angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte,
Freitag der 8. April l. J. früh 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren
Dienstag der 10. Mai l. J. früh 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ganttage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen ausgeschlossen, die in den beiden übrigen Ediktstagen nicht erscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen nicht mehr zugelassen werden sollen. Zugleich werden diejenigen, welche bewegliche Sachen von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben sollten, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Tambach, den 25. Januar 1831.

Gräflich Ortteburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat Februar 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1¼ Pfund kostet 4 kr. 1 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 8 kr. 2 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 17 kr 2 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ½ Pfund kostet 2 kr. 1 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 4 kr. 2 pf. ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. 1 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 1 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 8 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 12 kr. 3 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 3 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 1 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 8 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 1 pf.; eine Maas Hierse 7 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.;

ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekröß 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 8 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf., 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch taxfrei; ein Pfund Schaaffleisch taxfrei; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Januar 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. 51 kr. bis 15 fl. 51 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. 3 kr. bis 13 fl. 39 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 48 kr. bis 9 fl. 45 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 9 kr. bis 5 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen 15 fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 30 kr. bis 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 54 kr. bis 1 fl. 18 kr.; ein Schock langes Stroh 9 fl. 30 kr. bis 12 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 15 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Ente 24 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 15 kr.; ein junges Huhn 15 kr. bis 20 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 7 kr. bis 9 kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis 1 fl. 3 kr.; ein Schnepfe — fl — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 24 kr.; ein Krammetsvogel 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 19 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr bis 6 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 6. Februar 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen, erster rechtskundiger Bürgermeister.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

H. Nr. 713 in der Jägerstraße ist allstündlich ein Logis auf Walburgi zu vermiethen, bestehend aus 5 Zimmern, wovon 2 heizbar sind, 2 Küchen, 2 versperrte helle Hausplätze, Boden, Holzlege, Mitgebrauch der Waschküche, Keller. Gedachtes Logis, welches sich auf der Sommerseite befindet und durchaus mit neuen Vorfenstern versehen ist, kann auch an 2 Familien vermiethet werden, wozu auch Stallung für Pferde und ein Stück Garten vermiethet werden kann. Das Nähere ist E Nr. 478 zu erfahren.

Im Hauße E. Nr. 10 vor dem Eremitager Thor ist auf kommendes Ziel Walburgis die mittlere Etage, von 5 heizbaren Zimmern, 1 Kabinet, 1 Kammer, 2 Küchen, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes und Mang zu vermiethen. Es kann auch etwas Garten dazu gegeben werden.

Beim Schreinermeister Zimmermann auf dem Markt ist die mittlere Etage stündlich oder auf Walburgi zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 19. Bayreuth, Sonnabend am 12. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 31. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Waltershof ist die Wahl des Joseph Unger zum Hauptmann, des Ant. Uhl zum Oberlieutenant und des Nicol Greger zum Unterlieutenant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Waltershof betr.

Geret.

Bayreuth, den 3. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die von der K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., durch Collegial-Beschluß vom 15ten v. M. verfügte Beschlagnahme des ersten Heftes der vom Pfarrer Hochdörfer in Sembach herausgegebenen Zeitschrift „der Rhein-Bayerische Volksfreund", ist unterm 29sten v. Mts. von dem K. Staats-Ministerium des Innern bestätigt und das öffentliche Verbot sammt der Confiscation desselben angeordnet worden, welches den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises zur Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.
Die vom Pfarrer Hochdörfer in Sembach herausgegebene Zeitschrift „der Rhein-Bayerische Volksfreund" betr.

Geret.

Bayreuth, den 3. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der in der Schweiz und in andern Gegenden unter den dermaligen Zeitverhältnissen häufiger statt-

findenden Werbungen für den Holländischen- oder sonstigen ausländischen Kriegsdienst, werden in Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 28sten v. M. die Polizei-Behörden des Obermainkreises angewiesen, daß sie bei der Ausstellung von Wanderbüchern allen Bayerischen Handwerksgesellen das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste, bei Vermeidung der auf die Uebertretung gesetzten Strafen durch geeignete Vormerkung in ihren Wanderbüchern nachdrücklich einschärfen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

An die Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Das Verbot des Uebertritts in fremde Kriegsdienste betr.

Geret.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 4. Februar der von dem Herrn Grafen von Giech für den Pfarrer zu Azendorf, Friedrich Heinrich Johann Hall, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Berndorf, Dekanats Thurnau, die landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Der bisherige Rechtspraktikant Joh. Philipp Sauer wurde als Patrimonialrichter I. Classe des Freiherrlich v. Pöllnizischen Patrimonialgerichts Aschbach, Landgerichts Burgebrach, bestätigt.

Der erledigte Schul-Cantors- und Kirchnersdienst zu Eckersdorf, Landgerichts Bayreuth, wurde dem bisherigen Verweser desselben, Georg Knöchel, definitiv verliehen.

Mit den beiden Schullehrern Johann Saal zu Mainroth und Johann Markert zu Döringstadt fand eine wechselseitige Versetzung statt.

Bekanntmachung.

Vor einigen Tagen ist aus einem Hauße dahier ein 50 Pfund-Gewicht von Eisen entwendet worden, vor dessen Ankauf Jedermann hiermit gewarnt und bei allenfallsger Entdeckung zur Anzeige aufgefordert wird.

Bayreuth, am 10. Februar 1831.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betreffend.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publicums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag nach der Fastnacht, als am 21. Februar, ihren Anfang nehmen, und von da bis Ostern alle acht Tage, nach Ostern aber, und zwar vom Montag den 11. April, alle 14 Tage — den Sommer hindurch — gehalten werden sollen. Bayreuth, am 8. Februar 1831.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter,

Bayreuth, am 12. Januar 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Bäckermeister Pascholb hieselbst besessene, mit der Hyp. Nr. 190 und der Steuer-Besitz-Nr. 160 bezeichnete, in der breiten Gasse gelegene Wohnhaus mit Hofraith und 2 Kellern, am 20. April 1830 auf Dreitausend acht Hundert Gulden rhl. gerichtlich gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den
8. März 1831 Vormittags 9 Uhr
vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freisteht, bis zur präfigirten Tagesfahrt das Taxationsprotokoll in loco registraturae einzusehen, hiedurch eingeladen werden.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Eine Quantität Waitz, Korn, Gerste und Haber,

1830er Frucht soll Montags den 14ten d. Mts. Vormittag 9 Uhr in dem hiesigen Seelhause unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber ladet ein

Bayreuth, 10. Februar 1831.

Die Almosenkasten-Stifts- und Gotteshaus-Verwaltung.

Bracker. Senfft.

Nachdem die Eröffnung des Konkurses gegen die Verlassenschaft des Taglöhners Michael Konrad von hier beschlossen worden ist, so werden hiemit die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen der

16. März,

2) zur Aufnahme der Einreden der

16. April,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar

a) für den Replikſatz der

16. Mai,

b) für die Duplikhandlung der

30. Mai l. J.

jedesmal früh um 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 4. peremtorie et sub poena praeclusi angesetzt, wozu hiemit die unbekannten Gläubiger unter dem Beisatze vorgeladen werden, daß der Activstand auf 1749 fl. und der Passivstand auf 1792 fl. erhoben, und vom letzteren der Betrag von 887 fl. auf dem 1665 fl. geschätzten Immobiliare versichert seye.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Konradischen Vermögen in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu erlegen. Bamberg, den 25. Jenner 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Baron Prielmayer.

In der Michael Konradischen Concurssache wird das zur Massa gehörende Feld bei der Altenburg, in der sogenannten Leimengrube, Sect. 8, Bes. Nr. 376, ¼ Morgen, freieigen, geschätzt auf 200 fl., am

16. März l. J.

früh von 9 bis 12 Uhr im Commissionszimmer Nr. 4. der Versteigerung ausgesetzt, und soll der Hinschlag nach den §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes erfolgen. Bamberg, am 25. Jenner 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Baron Prielmayer.

Auf dem Wege nach Steinach bei Mitwitz warf eine unbekannte Mannsperson einen Pack von sich, worin sich 20 Pfd. Haarenarbeiten und 25 Pfd. Baumwollenwaaren befanden, und entfloh. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar bis zum

1. August 1831

gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls dieß das Verfahren nach §. 106 des Zollgesetzes zur Folge hat.

Kronach, den 31. Jänner 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 16. October v. J. Morgens gegen 5 Uhr wurde zwischen den beiden Orten Käps und Tüschnitz eine unbekannte Mannsperson betroffen, welche bei Annäherung eines Gendarm die Flucht ergriff und ein Säckchen Kaffee, im Gewichte zu 44 Pfund von sich warf. Da von dieser verlassenen Waare angenommen werden muß, daß solche mit Umgehung der ordnungsmäßigen Behandlung an der Gränzzollstätte eingebracht wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Untersuchungsgerichte zu stellen, und über den wider ihn vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation zu verantworten, widrigenfalls auf Confiscation der Waare erkannt, und über deren Erlös nach Vorschrift der Zollordnung verfügt werden wird.

Kronach, den 4. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Theisenort wurde am 21. Jänner l. J. an der Landesgränze eine Quantität Zucker von 17¼ Pfund aufgegriffen, wovon der Transportant entflohen ist, und der Eigenthümer zur Zeit nicht ausge-

mittelt werden konnte. Auf den Grund des §. 106 der Zollordnung wird Jeder, der auf dieses Gut Ansprüche machen zu können glaubt, aufgefordert, diese binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

12. August l. J.

dahier anzumelden, widrigen Falls das Gut für eingeschwärzt und konfiscirt erachtet und der Erlös nach Bestimmung der Zollordnung §. 114 vertheilt werden soll.

Kronach, den 31. Jänner 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Beikheim wurde in der Nacht vom 21. auf 22. Jänner l. J. bei Unterlangenstadt eine Quantität von

21 Pfund Zucker in 3 Hüten und

25¼ Pfund Kaffee

aufgegriffen, wovon der Transportant entflohen ist und der Eigenthümer bisher nicht ausgemittelt werden konnte. Auf den Grund des §. 106 der Zollordnung wird Jeder, der auf dieses Gut Ansprüche machen will, aufgefordert, solche binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

12. August 1831

vorzubringen, widrigenfalls die Waare für eingeschwärzt erklärt, der Confiscation unterworfen und der Erlös aus dem Verkauf nach Maasgabe der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, den 31. Jänner 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Der Gendarm Neubert von der Station Steinwiesen traf am 18. December 1830 im Langenauer Grunde auf Personen, welche, sobald sie diesen ansichtig wurden, entflohen, und 12¼ Pfund Zucker dann 15¼ Pfd. Kaffee zurückließen. Der Eigenthümer dieser Waare wird aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar bis zum

4. August 1831

sich dahier zu melden und gegen den Verdacht der Einschwärzung zu reinigen, widrigenfalls die Waare nach §. 106 des Zollgesetzes der Confiscation unterliegt.

Kronach, den 4. Februar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Desch.

Die Königl. Zollschutzwache Kronach hat in vergangener Nacht dahier auf der Straße 3 Säcke Kaffee, zusammen 2 Centner 38 Pfund, welche 4 fliehende Schwärzer zurückgelassen hatten, aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer dieses Kaffees wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar längstens am

Dienstag den 9. August 1831 Vormittags

dahier sich zu melden und gegen den vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation zu rechtfertigen, als außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Zugleich wird zum Verkaufe des bezeichneten Kaffees Commission auf

Donnerstag den 24. Februar 1831 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Königl. Landgerichte hiermit anberaumt. Kronach, am 26. Januar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Desch.

Am 20. October v. J. Morgens um 6 Uhr wurden in der Nähe von Küps fünf unbekannte Mannspersonen betroffen, von denen jeder einen Sack trug. Bei Annäherung eines Gendarm ergriffen sie sämmtlich die Flucht und drei von ihnen warfen ihre Säcke von sich. Diese enthielten:

1) ein Stück glatte Baumwollenwaare, ein Stück Wollenzeug mit bunten Touren;
2) ein Stück schwarzen Manchester, ein Stück blaues Wollentuch;
3) ein Stück grau melirtes Wollentuch, einen Pack weißen Barchent.

Da von dieser verlassenen Waare angenommen werden muß, daß sie mit Umgehung der ordnungsmäßigen Behandlungen der Grenzzollstätte eingebracht wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Untersuchungsgericht zu stellen, und sich über den Vollzug auszuweisen, oder überhaupt gegen den Verdacht der Defraudation des Eingangszolles zu verantworten, widrigenfalls auf Konfiskation der Waare erkannt, und über deren Erlös nach Vorschrift der Zollordnung verfügt werden wird.

Kronach, am 4. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 10. October v. J. Abends 7 Uhr wurde in dem

sogenannten Rohrholz zwischen Veitheim und Schmölz eine unbekannte Weibsperson getroffen, welche bei Annäherung eines Gendarm die Flucht ergriff, und ein Säckchen von sich warf, welches 21 Päckchen Rauchtaback, sogenannt Londoner Siegel, und 2½ Pfund gedruckte Baumwollenwaare enthielt. Da von dieser verlassenen Waare angenommen werden muß, daß solche mit Umgehung der ordnungsmäßigen Behandlung an der Grenzzollstätte eingebracht wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Untersuchungsgerichte zu stellen und über den Verdacht der Zollefraudation zu verantworten, widrigenfalls auf Konfiskation des verlassenen Gutes erkannt und über den Erlös nach Vorschrift der Zollordnung verfügt werden wird.

Kronach, den 4. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Mitwitz wurde an der Landesgränze daselbst am 31. Jäner 1831 eine Quantität von 5 Pfund Zucker in zwei Päckchen aufgegriffen, welche von Entflohenen zurückgelassen wurden. Auf den Grund des §. 106 der Zollordnung wird Jeder, der auf dieses Gut Anspruch machen will, aufgefordert, sein Recht binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

12. August 1831

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Waare für konfiscirt erklärt und der Erlös aus dem Verkaufe nach der Bestimmung des §. 114 vertheilt werden soll. Die Waare selbst wird auf den zollamtlichen Antrag nach §. 100 am

14. Februar 1831

in der Landgerichtskanzlei gegen gleich baare Bezahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Kronach, den 1. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

In Kraft gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird auf Antrag einiger Gläubiger das Wohnhaus des Georg Schnappauf, Bürgers aus Teuschnitz — aufgeführt vom Holze und mit Schindeln eingedacht, in der Gasse bei der sogenannten Pforte, unter Haus-Nr. 9, Besitz-Nr. 143, mit 11¼ kr. Steuer ad 1 simplum zum Kgl. Rentamte Teuschnitz zu Rothenkirchen belegt, lehenbar zur Gemeinde Teuschnitz, und blutzehentbar zum erwähnten K. Rentamte und Pfarramte Teuschnitz, und um 200 fl. gerichtlich eintaxirt, kommenden

Samstag den 26. Februar, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Landgerichtslocale an den Meistbietenden öffentlich veräußert. Kaufsliebhaber werden daher auf diesen Termin hiedurch öffentlich unter dem Anhange vorgeladen, nach genommener Einsicht des Haußes ihr Aufgebot zu den Acten zu legen und hierauf den Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 15. Jänner 1831.

Das Königlich Bayerische Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Heute Vormittags stieß die Königl. Gendarmerie im sogenannten Rosenbaum auf 2 Mannspersonen, von welchen eine die Flucht ergriff, und einen Sack, worin

11¼ Pfund Zucker und
10 „ Kaffee

sich befanden, zurückließ. Der unbekannte Eigenthümer gedachter Gegenstände wird anmit aufgefordert, binnen einem halben Jahr, und zwar längstens bis zu dem auf den

11. Juni 1831, Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen, und seine Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Nordhalben, am 10. December 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Am 5. Juli l. Js. Abends wurden von der K. Gendarmerie der Station Tschirn, an der Reußischen Gränze

17½ Pfund Zucker,
1 „ Kaffee, und
8¼ „ Kaffeesurrogat

aufgefunden, ohne daß der Eigenthümer dieser Sachen bekannt wurde. Derselbe wird demnach aufgefordert, bis zu dem auf den

23. Juni 1831, Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen und seine Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach

§. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Nordhalben, am 21. December 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Johann Korzendorfer aus Altenkundstadt, Wachtmeister bei dem Königl. 6ten Chevaurlegers-Regimente, seit dem Russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt, ist nach Aussage zweier Zeugen im Spitale zu Janowitsch verstorben Auf Antrag seiner Intestaterben werden alle, welche Ansprüche auf die Verlassenschaft wegen Erbrechtes oder wegen sonst einer Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

15. August l. J.

anzumelden, widrigenfalls sie hiemit nicht mehr gehört werden, sondern die Aushändigung des Vermögens an die Intestaterben erfolgen wird. Weismain, den 1. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Soudinger.

Folgende, zur Verlassenschaft des verlebten Maurermeisters Johann Elias Heinritz dahier gehörige Grundstücke, als:

1) 2¼ Jauchert Feld an der Höfer Straße, St. B. Nr. 2057, wovon 1¼ Jauchert II., und 1 dergleichen III. Classe, um 217 fl. 30 kr. taxirt,
2) ¼ Jauchert Feld im Steinbruch, B. Nr. 2085, III. Classe, 45 fl.,
3) 1 Jauchert Feld im schwarzen Hölzlein, B. Nr. 2059, II. Classe, 81 fl. 40 kr.,
4) ¾ Jauchert Feld unterhalb der Höfer Straße, B. Nr. 2060, II. Classe, 72 fl. 45 kr.,
5) 2 Jauchert Wiesen, die sogenannte Mühlwiese, B. Nr. 2061, II. Classe, 248 fl. 45 kr.,
6) ¼ Jauchert Wiese unterhalb der Höfer Straße, St. B. Nr. 2062, III. Classe, um 67 fl. 30 kr. taxirt,

werden auf gestellten Antrag dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden daher eingeladen, in dem auf den

30. März l. J.

hiezu anberaumten Termin an ordentlicher Gerichtsstelle sich einzufinden, ihre Angebote zu legen, und den Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen. Die auf den vorbenannten Grundstücken, deren nähere Beschreibung täglich in der Registratur eingesehen werden kann, haftenden Steuerabgaben sind bei obiger Taxe bereits berücksichtigt. Rehau, den 3. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Der Bauersmann Johann Rauh von Langenreuth und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Hacker, haben die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, den 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Auf Andringen der Gantgläubiger wird das Gut Wendern des verstorbenen Konrad Stephinger am 9. März 1831 an den Meistbiethenden öffentlich versteigert. Kaufliebhaber mögen sich am bestimmten Tage im Landgerichtslokale einfinden. Es wird bemerkt, daß die Allodifikationssumme per 5538 fl. 5½ kr. noch nicht berichtigt ist, und es dem Käufer freistehe, diese zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das K. Rentamt Tirschenreuth zu zahlen.

Beschreibung des Guts Wendern.

Das zwei Stunden von Tirschenreuth und ¼ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Bestandtheile:

I. an Gebäuden.

Ein zweistöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schaafhütte, Scheuer, Schupfen, eine Ziegelhütte und das sogenannte Waldhaus.

II. an Grundstücken.

a) an Gärten:
der Grasgarten zu ¾ Tagwerk, der Küchengarten zu ¼ Tagw., der Schaafgarten zu ¼ Tagw., der Hopfengarten zu ¼ Tagw;
b) an Feldern: 55 Tagw.;
c) an Wiesen: 65 Tagw.;
d) an öden Gründen und Weideplätzen: 200 Tagw;
e) an Waldungen: 362½ Tagw.

III. an Gerechtigkeiten.

a) die Frohnpflichtigkeit der sämmtlichen Grundholden zu Wendern;
b) die Handlohnbarkeit zu 10 von Hundert;
c) der Naturalzehend zu $\frac{2}{3}$ und der ganze Blutzehend im Dorf Wendern;
d) die Gülten zu 12 Schäffel Korn und 12 Schäffel Haber;
e) der Käszinns zu 6 kr. von jedem der 15 Häußer;
f) der Michaelizinns im Ganzen zu 33 fl. 8 kr., dann das Zinnsschmalz.

Bei der Allodifikation wurde der Werth der Rustikalien auf 11,243 fl. 45 kr., der Dominikalien auf 10,792 fl. $17\frac{1}{8}$ kr. berechnet.

Tirschenreuth, am 31. Jänner 1831.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
v. Gradl, Landrichter.

Daß der Drathziehersgeselle Johannes Küfner von Mengersreuth und die ledige Elisabetha Margaretha Lippert, von dort, in dem am 31ten v. M. abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weidenberg, am 3. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Nach vorliegenden Zeugenaussagen ist Conrad Spörlein von Groszlegenfeld, welcher als Soldat bei dem Kgl. 13ten Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, im Jahre 1813 im Spitale zu Herzberg verstorben. Diejenigen, welche an dessen Hinterlassenschaft eine Forderung zu machen gedenken, haben solche binnen 6 Monaten und längstens bis zum

8. Juni 1831

dahier anzumelden, als ansonst das Vermögen an die nächsten Erben hinausgegeben werden soll.

Scheßlitz, am 30. November 1830.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann.

Unter Vorbehalt der Genehmigung hoher Kreis-Regierung versteigert das Rentamt eine Quantität Haber von der Erndte 1830, wozu Kaufsliebhaber auf den

18. Februar Vormittags

hieher eingeladen werden.

Markt Schorgast, den 6. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Der am 1. August v. J. in den Revieren Kirchenpingarten, Ahornberg, Kronau und Pullenreuth ausgelaufene Pechlerei-Pacht wird am

Freitag den 18. Februar c. a. Vormittags 9 Uhr

im forstamtlichen Bureau dahier auf weitere 3 Jahre, vorbehaltlich höchster Genehmigung Kgl. Regierung erneuert. Es werden jedoch nur solche Pechler zum Pachte gelassen, welche sich durch legale Zeugnisse sowohl über ihre Zahlungsfähigkeit als auch darüber auszuweisen vermögen, daß sie dem Geschäfte des Pechsammelns ordentlich vorstehen können und sich hierin noch keinen Exceß haben zu Schulden kommen lassen. Die Eröffnung der Pachtbedingnisse geschieht am Versteigerungstermine vor dem Aufstriche. Kulmain, den 25. Januar 1831.

Königliches Forstamt.
Keck.

Am Freitag den 25sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau des unterzeichneten Amts

13 Hirsch- und Rothwild-Decken, dann
2 Fischotterbälge,

unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung meistbiethend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet; Selb, am 1. Februar 1831.

Königliches Forstamt.
Kalbskopf.

Der Webermeister Adam Windisch zu Buchau und die ledige Kunigunda Barbara vom Thurn von der Kleetz haben die Gütergemeinschaft nach dem unterm heutigen abgeschlossenen Ehevertrag unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Thurnau, am 27. November 1830.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Die Wittwe Magdalena Kaul von Krumbach und deren Sohn Georg Kaul daselbst können ohne Genehmigung des für sie aufgestellten Curators, Georg Autsch von Krumbach, keine Geschäfte gültig abschliessen, welches hiermit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die etwa dagegen Handelnden sich die allenfallsig nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Tambach, den 12. Januar 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Gegen die Wittwe Christiane Fleischmann zu Oberrodach ist die Eröffnung der Gant rechtskräftig beschlossen Es werden demnach alle bekannten und unbekannten Gläubiger derselben zu dem auf

Freitag den 25. Februar d. Jrs. Vormittags 9 Uhr anberaumten einzigen Ediktstag hieher geladen, um ihre Forderungen anzumelden, solche gehörig zu bescheinigen, die allenfallsigen Einwendungen zu vernehmen, um darüber schlüssig zu verhandeln. Wer diesen Ganttag verabsäumt, wird von der Masse ausgeschlossen.

Oberlangenstadt, den 4. Januar 1831.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonialgericht I.
Eitzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

30 bis 40 Metzen Erdäpfel, einige Schock langes und kurzes Stroh, 25 bis 30 Centner gutes Heu hat zu verkaufen Wieland.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 23. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 30. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Februar. Die Tochter des Goldarbeiters Millitzer zu St. Georgen.

Den 2. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Lehrers Lippert in der Jägerstraße.

Den 6. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Febr. Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Götz zu St. Georgen.

Den 8. Febr. Der Sohn des Lohnkutschers Raps dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, zu St. Georgen.

Den 9. Febr. Die Tochter des Rentamtsgehülfen Kroher dahier.

Gestorbene.

Den 27. Januar. Die hinterlassene Wittwe des Mitbürgers und Brauknechts Krämer dahier, alt 52 Jahre und 14 Tage.

Den 30. Jan. Die Ehefrau des Kaufmanns J. H. Uhlfelder dahier, alt 58 Jahre.

Den 3. Februar. Der Taglöhner Raab dahier, alt 71 Jahre und 3 Monate.

Den 1. Febr. Die Ehefrau des Taglöhners Krug zu Kottenbach, alt 57 Jahre.

Den 4. Febr. Der Bürger und Drechslermeister Zeitler dahier, alt 81 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.

— — Georg Albrecht Heinz, Kauf- und Handelsmann aus Berneck, starb in St. Georgen, alt 68 Jahre, 5 Monate und 27 Tage.

— — Der Zimmergeselle Oerthel im neuen Wege, alt 56 Jahre.

Den 6. Febr. Der Inwohner und Söldengutsbesitzer Adler zu Heinersreuth, alt 61 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 13 Tage.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Februar 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup.	95¼	95⅛
ditto à 5⅛ „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103¼	103
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	128	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 20. Bayreuth, Dienstag am 15. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die aus Versehen nicht abgedruckten 4 Beilagen zur öffentlichen Bekanntmachung vom 25sten v. Mo. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17 in dem rubr. Betreff folgen in den Anlagen nach.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden

An sämmtliche Königl. unmittelbare Stiftungs-Administrationen, Magistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.

Konkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Distrikts- Kreis- und Zentral-Exigenz pro 183$\frac{1}{2}$ betr.

Geret.

Nro. I.

Umlage der Konkurrenz zu den besonderen Bedürfnissen der vormaligen Stiftungs-Administration Waldsassen zu 446 fl. 40 kr. — pf. und zwar vom rohen Ertrag zu 22,919 fl. — kr. — pf. nach 1 fl. 57 kr. — pf. vom Hundert des rohen Ertrags pro 183$\frac{1}{2}$.

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag.			Konkurrenz vom rohen Ertrag.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I. Königl. Landgericht.						
1) Landgericht Kemnath:						
Gemeinde Erbendorf .	1197	—	—	23	19	3
Summa 1. für sich.						
2) Landgericht Kirchenlamitz:						
Gemeinde Kirchenlamitz	23	—	—	—	27	—
Marktleuten . .	575	—	—	11	12	1
Summa 2.	598	—	—	11	39	1
3) Landgericht Neustadt:						
Gemeinde Weiden . .	6663	—	—	129	51	1
Neustadt . . .	530	—	—	10	19	3
Floß	1005	—	—	19	35	1
Mantel	213	—	—	4	9	1
Hujus	8411	—	—	163	55	2

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
Ferner						
3) Landgericht Neustadt:						
Gemeinde Parkstein . .	196	—	—	3	49	—
Kaltenbrunn . .	249	30	—	4	51	3
Kohlberg . . .	291	—	—	5	40	1
Freihung . . .	116	—	—	2	15	3
Neukirchen . . .	147	—	—	2	52	—
Flossenbürg . .	643	—	—	12	32	—
Etzenricht . . .	65	—	—	1	16	—
Wilchenreuth . .	63	—	—	1	13	2
Thannfüß . . .	16	—	—	—	18	3
Altenstadt . . .	203	—	—	3	57	2
Pillersreuth . .	28	—	—	—	32	3
Kirchendemmenreuth	131	—	—	2	33	—
Hujus	2148	30	—	41	52	1
Uebertrag	8411	—	—	163	55	2
Summa 3.	10559	30	—	205	47	3
4) Landgericht Selb:						
Gemeinde Selb . . .	147	—	—	2	52	—
Thierstein . . .	21	—	—	—	24	1
Hohenberg . . .	147	—	—	2	52	—
Summa 4.	315	—	—	6	8	1
5) Landgericht Tirschenreuth:						
Gemeinde Bernau . .	1082	—	—	21	5	1
Falkenberg . . .	162	—	—	3	9	2
Neubaus . . .	24	—	—	—	27	1
Mähring . . .	96	—	—	1	52	1
Tirschenreuth . .	1119	—	—	21	48	3
Schwarzenbach .	180	—	—	3	30	2
Marchaney . .	90	—	—	1	45	1
Wondreb . . .	460	—	—	8	58	—
Großkonreuth . .	163	—	—	3	10	2
Beutel	517	—	—	10	4	2
Stein	117	—	—	2	16	3
Hohenthann . .	249	—	—	4	51	1
Wurz	110	—	—	2	8	3
Bernstein . . .	125	—	—	2	26	1
Högelstein . . .	58	—	—	1	7	3
Grießbach . . .	48	—	—	—	56	1
Plösberg . . .	337	—	—	6	34	1
Wildenau . . .	443	—	—	8	38	—
Summa 5.	5380	—	—	104	51	—

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
6) Landgericht Waldsassen:						
Gemeinde Waldsassen .	931	—	—	18	8	2
Waltershof . . .	174	—	—	3	23	2
Mitterteich . . .	727	—	—	15	10	—
Connersreuth . .	68	—	—	1	19	2
Münchenreuth . .	790	—	—	15	23	3
Neualbenreuth . .	33	—	—	—	38	2
Wernersreuth mit Allerheiligen . .	141	—	—	2	45	—
Leonberg	164	—	—	3	11	3
Pfaffenreuth . .	79	—	—	1	32	2
Wiesau	370	—	—	7	12	3
Summa 6.	3477	—	—	67	45	3
7) Landgericht Wunsiedel:						
Gemeinde Arzberg . .	195	—	—	3	47	3
Thiersheim . . .	54	—	—	1	3	—
Bernstein . . .	12	—	—	—	14	—
Wunsiedel . . .	179	—	—	3	29	3
Summa 7.	440	—	—	8	34	2
Wiederholung der K. Landgerichte.						
Landgericht Kemnath .	1197	—	—	23	19	3
Kirchenlamitz . .	598	—	—	11	39	1
Neustadt . . .	10559	30	—	205	47	3
Selb	315	—	—	6	8	1
Tirschenreuth . .	5380	—	—	104	51	—
Waldsassen . . .	3477	—	—	67	45	3
Wunsiedel . . .	440	—	—	8	34	2
Summa der Landgerichte.	21966	30	—	428	6	1
II. Patrimonialgerichte.						
1) Windischeschenbach:						
Gemeinde Windischeschenbach	163	—	—	3	10	2
2) Ilsenbach:						
Gemeinde Ilsenbach . .	50	—	—	—	58	2
3) Püchersreuth:						
Gemeinde Püchersreuth .	204	30	—	3	59	—
4) Fuchsmühl:						
Gemeinde Fuchsmühl .	498	—	—	9	42	2
Hujus	915	30	—	17	50	2

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
Ferner Patr.-Gerichte.						
5) Schönwald:						
Gemeinde Schönwald .	37	—	—	—	43	1
Hujus	37	—	—	—	43	1
Uebertrag	915	30	—	17	50	2
Summa der Patr.-Gerichte	952	30		18	33	3
Hauptzusammentrag.						
I. Landgerichte . . .	21966	30	—	428	6	1
II. Patrimonialgerichte .	952	30	—	18	33	3
Total-Summe	22919	—	—	446	40	—

Nro. II.

Umlage der Konkurrenz

zu den besonderen Bedürfnissen der vormaligen Stiftungs-Administration Forchheim zu 159 fl. 9 kr. — pf. und zwar vom rohen Ertrag zu 39,530 fl. — kr. — pf. nach — fl. 24 kr. ½ pf. vom Hundert des rohen Ertrags pro 183[illegible].

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
I.						
Königl. unmittelbare Stiftungen.						
Klosterstiftung Neukirchen .	5351	—	—	21	32	2
Nikolai und Frühmeßbenefizium in Höchstadt . . .	1708	—	—	6	52	3
Summa I.	7059	—	—	28	25	1
II.						
Königl. Landgerichte.						
1) Landgericht Forchheim:						
Gemeinde Forchheim .	12171	—	—	48	59	2
Burk	1719	—	—	6	55	2
Bukofen . . .	22	—	—	—	5	1
Hujus	13912	—	—	56	—	1

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
Ferner						
1) Landgericht Forchheim:						
Gemeinde Effeltrich .	561	—		2	1	—
Eggolsheim . .	3645	—	—	14	40	2
Goßberg . . .	236	—	—	—	57	—
Gaiganz . . .	42	—	—	—	10	—
Kirchehrenbach .	640	—		2	34	2
Kirschbach . . .	101	—	—	—	24	1
Lautenbach . . .	451	—	—	1	49	3
Oesdorf . . .	26	—	—	—	6	1
Pautzfeld . . .	496	—	—	2	—	—
Pinzberg . . .	360	—	—	1	27	—
Poppendorf . .	63	—	—	—	15	1
Reuth	348	—	—	1	24	—
Schlammersdorf .	184	—	—	—	44	2
Schnaid . . .	356	—	—	1	26	—
Willersdorf . .	376	—	—	1	30	3
Schirnaidel . .	578	—	—	2	19	2
Wiesentgu . . .	173	—	—	—	41	3
Hujus	8576	—	—	34	32	—
Uebertrag	13912	—	—	56	—	1
Summa 1.	22488	—	—	90	32	1
2) Landgericht Gräfenberg:						
Gemeinde Langensendelbach	198	—	—	—	48	—
Marloffstein . .	67	—	—	—	16	1
Hötzlas	367	—	—	1	28	3
Gräfenberg . .	606	—	—	2	26	2
Neukirchen . . .	1476	—	—	5	55	1
Dormiz	723	—	—	2	54	3
Thuisbrunn . .	12	—	—	—	3	—
Wolkersbrunn . .	19	—	—	—	4	3
Regensberg . .	159	—	—	—	38	2
Stockach . . .	155	—	—	—	37	2
Weisenohe . . .	126	—	—	—	30	2
Hilpoltstein . .	41	—	—	—	10	—
Rüsselbach . . .	55	—	—	—	13	1
Igensdorf . . .	28	—	—	—	7	—
Summa 2.	4032	—	—	10	14	—
3) Landgericht Höchstadt:						
Gemeinde Eisendorf . .	67	—	—	—	16	1
Höchstadt . . .	3024	—	—	12	10	2
Kemmerstadt . .	494	—	—	1	59	1
Rakendorf . . .	8	—	—	—	1	3
Hujus	3593	—	—	14	27	3

Digitized by Google

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
Ferner						
3) Landgericht Höchstadt:						
Gemeinde Kleinweisach .	118	—	—	—	28	3
Sterpersdorf . .	75	—	—	—	18	1
Wachenroth . .	348	—	—	1	24	1
Zehntbechhofen .	335	—	—	1	20	2
Etzlaskirchen . .	152	—	—	—	36	3
Gremsdorf . . .	212	—	—	—	51	1
Sambach . . .	206	—	—	—	49	3
Hujus	1446	—	—	5	49	2
Uebertrag	3593	—	—	14	27	3
Summa 3.	5039	—	—	20	17	1
Wiederholung.						
Landgericht Forchheim:	22488	—	—	90	32	1
Gräfenberg . .	4032	—	—	16	14	—
Höchstadt . . .	5039	—	—	20	17	1
Summa II.	31559	—	—	127	3	2
III.						
Patrimonialgerichte.						
1) Patrimonialgericht Thurn:						
Gemeinde Heroldsbach .	106	—	—	—	25	2
Summa 1. für sich.						
2) Patr. Ger. Pommersfelden:						
a) Im Landgericht Forchheim:						
Gemeinde Hallerndorf .	322	—	—	1	17	3
b) Im Landgericht Höchstadt:						
Gemeinde Aisch . . .	223	—	—	—	53	3
Limbach . . .	194	—	—	—	46	3
Steppach . .	67	—	—	—	16	2
Summa 2.	806	—	—	3	14	3
Wiederholung der Patrimonialgerichte.						
Thurn	106	—	—	—	25	2
Pommersfelden . .	806	—	—	3	14	3
Summa III.	912	—	—	3	40	1
Hauptzusammentrag.						
I. Königl. Administrationen	7059	—	—	28	25	1
II. Königl. Landgerichte	31559	—	—	127	3	2
III. Patrimonialgerichte	912	—	—	3	40	1
Total-Summa.	39530	—	—	159	9	—

Nro. III.

Umlage der Konkurrenz

zu den besonderen Bedürfnissen der vormaligen Stiftungs-Administration Scheslitz zu 460 fl. und zwar vom rohen Ertrag zu 39,740 fl. nach 1 fl. 9 kr. $1\frac{4}{5}$ pf. vom Hundert des rohen Ertrages pro $183\frac{4}{5}$.

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	r.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
I.						
Königl. unmittelbare Stiftungen.						
Spital Scheslitz . .	9064	—	—	104	55	—
Summa I. für sich.						
II.						
Königl. Landgerichte.						
1) Landgericht Bamberg I.						
Gemeinde Amlingstadt .	520	—	—	6	1	1
Drosendorf . . .	668	—	—	7	44	—
Geißfeld . . .	156	—	—	1	48	1
Hirscheid . . .	341	—	—	3	56	3
Lohndorf . . .	1038	—	—	12	—	3
Litzendorf . . .	509	—	—	5	53	3
Drügendorf . .	744	—	—	8	36	3
Memmelsdorf . .	211	—	—	2	26	2
Mistendorf . . .	358	—	—	4	8	2
Struhlendorf . .	345	—	—	3	59	2
Teuchatz . . .	308	—	—	3	33	3
Tiefenpölz . . .	157	—	—	1	49	—
Hallstadt . . .	1494	—	—	17	17	3
Gunzendorf . .	102	—	—	1	10	3
Senftenberg . .	2349	—	—	27	11	3
Summa 1.	9300	—	—	107	39	—
2) Landgericht Bamberg II.:						
Gemeinde Bischberg . .	401	—	—	4	38	2
Buch	65	—	—	—	45	—
Pettstadt . . .	771	—	—	8	55	2
Frensdorf . . .	224	—	—	2	35	2
Prisendorf . . .	289	—	—	3	21	—
Gaustadt . . .	23	—	—	—	15	3
Herrnsdorf . . .	270	—	—	3	7	2
Höfen	25	—	—	—	17	1
Muhlendorf . .	74	—	—	—	51	1
Reundorf . . .	343	—	—	3	58	1
Hujus	2485	—	—	28	45	2

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
Ferner						
2) Landgericht Bamberg II.						
Gemeinde Röbersdorf .	159	—	—	1	50	3
Seußling . . .	232	—	—	2	41	2
Stegaurach . .	126	—	—	1	27	2
Veirath	273	—	—	3	9	2
Oberhaid . . .	343	—	—	3	58	1
Staffelbach . . .	284	—	—	3	17	1
Schlüsselau . .	153	—	—	1	46	—
Hujus	1570	—	—	18	10	3
Uebertrag	2485	—	—	28	45	2
Summa 2.	4055	—	—	46	56	1
3) Landgericht Burgebrach:						
Gemeinde Burgwindheim	321	—	—	3	43	2
Ebrach	46	—	—	—	32	—
Burgebrach . .	439	—	—	5	5	—
Ampferbach . .	204	—	—	2	21	2
Dippach . . .	74	—	—	—	51	1
Schönbrunn . .	359	—	—	4	9	1
Stappenbach . .	168	—	—	1	56	2
Summa 3.	1611	—	—	18	39	—
4) Landgericht Lichtenfels:						
Gemeinde Ebensfeld .	759	—	—	8	47	1
Kleukheim . . .	346	—	—	4	—	—
Oberleiterbach . .	221	—	—	2	33	2
Summa 4.	1326	—	—	15	20	3
5) Landgericht Seßlach:						
Gemeinde Seßlach . .	2892	—	—	33	28	2
Ebing	234	—	—	2	42	2
Eggerbach . . .	246	—	—	2	51	—
Mildiz	116	—	—	1	20	2
Rattelsdorf . .	439	—	—	5	5	—
Schottenstein . .	107	—	—	1	14	1
Summa 5.	4034	—	—	46	41	3
6) Landgericht Scheslitz:						
Gemeinde Burgellern .	204	—	—	2	21	2
Herzogenreuth . .	132	—	—	1	45	2
Beulendorf . . .	270	—	—	3	7	2
Kettendorf . . .	1	—	—	—	—	3
Scheslitz . . .	4647	—	—	53	47	1
Hujus	5274	—	—	61	2	2

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
Ferner						
6) Landgericht Scheslitz:						
Gemeinde Stadelhofen .	47	—	—	—	32	3
Steinfeld . . .	131	—	—	1	31	—
Wadendorf . .	189	—	—	2	11	2
Weichenwasserlos .	407	—	—	4	42	2
Wiesengiech . .	949	—	—	10	59	1
Würgau . . .	63	—	—	—	43	3
Zekendorf mit Gigel	183	—	—	2	7	—
Breitengüßbach .	470	—	—	5	26	2
Kemern . . .	423	—	—	4	53	3
Lauf	140	—	—	1	37	1
Zapfendorf . . .	84	—	—	—	58	2
Ludwag . . .	197	—	—	2	16	3
Hujus	3283	—	—	38	—	2
Uebertrag	5274	—	—	61	2	2
Summa 6.	8557	—	—	99	3	—
Wiederholung.						
Landgericht Bamberg I. .	9300	—	—	107	39	—
Bamberg II. . .	4055	—	—	46	56	1
Burgebrach . .	1611	—	—	18	39	—
Lichtenfels . . .	1326	—	—	15	20	3
Seßlach . . .	4034	—	—	46	41	3
Scheslitz . . .	8557	—	—	99	3	—
Summa II.	28883	—	—	334	19	3
III. Patrimonialgerichte.						
1) Patr.-Ger. Buttenheim:						
Gemeinde Buttenheim .	856	—	—	9	54	2
Summa 1. für sich.						
2) Patr.-Gericht Schney:						
Gemeinde Unterleiterbach	351	—	—	4	3	3
Summa 2. für sich.						
3) Patr.-Ger. Kaltenbrunn:						
Gemeinde Kaltenbrunn .	82	—	—	—	57	—
Summa 3. für sich.						
4) Patr.-Ger. Kirschletten:						
Gemeinde Kirschletten .	504	—	—	5	50	—
Summa 4. für sich.						
Summa III.	1793	—	—	20	45	1

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
Hauptzusammentrag.						
I. Königl. Administrationen	9064	—	—	104	55	—
II. Landgerichte . . .	28883	—	—	334	19	3
III. Patrimonialgerichte	1793	—	—	20	45	1
Total-Summa.	39740	—	—	460	—	—

Nro. IV.

Umlage der Konkurrenz

zu den besonderen Bedürfnissen der vormaligen Stiftungs-Administration für die Wohlthätigkeitsstiftungen in Bamberg zu 746 fl. 40 kr. und zwar vom rohen Ertrag zu 84,767 fl nach — fl. 52 kr. 3⅛ pf. vom Hundert des rohen Ertrags pro 1839/40.

Benennung der Konkurrenten.	Roher Ertrag. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag. fl.	kr.	pf.
I. Königl. Stiftungs-Administrationen.						
Bamberg:						
a) Administration der K. Stiftungen . . .	2646	—	—	23	18	2
b) Administration der geistlichen Stiftungen .	1753	—	—	15	26	2
Bayreuth:						
c) Administration der Oriegeburgischen Fräuleinstiftung	2213	—	—	19	29	2
Summa I.	6612	—	—	58	14	2
II. Magistrate, welche der K. Regierung unmittelbar untergeordnet sind.						
Bamberg Magistrat .	78155	—	—	688	25	2
Total-Summa.	84767	—	—	746	40	—

Königliche Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden.

Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betreffend.)

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publicums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag nach der Fastnacht, als am 21. Februar, ihren Anfang nehmen, und von da bis Ostern alle acht Tage, nach Ostern aber, und zwar vom Montag den 11. April, alle 14 Tage — den Sommer hindurch — gehalten werden sollen. Bayreuth, am 8. Februar 1831.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

Zur vorgeschriebenen Unterdrückung des Bettels findet sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat veranlaßt, die einschlägige allerhöchste Verordnung vom 28 November 1816 der nöthigen Beachtung wegen Auszugsweise zur wiederholten öffentlichen Kenntniß des Publikums zu bringen.

Titel I.

Von der Bezeichnung, den Arten und der Bestrafung der Bettler und Landstreicher.

Artikel 1.

Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache, oder unter dem Vorwande der Armuth oder sonstiger unglücklicher Schicksale für sich, die Ihrigen, oder Andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Almosen an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken ꝛc. einheischen. Hieher gehören namentlich auch:

1) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfennig zu Wanderungen, oder Beiträge zum Lehrgelde, Ausdingen, Lossprechen ꝛc. von den Vorübergehenden auf den Straßen, oder von den Einwohnern in den Häußern verlangen.
2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien, oder Gemeinden unterstützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen.
3) Personen, welche zwar ein Almosen nicht geradezu

nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage, auf öffentlichen Plätzen, oder von Haus zu Haus, ohne polizeiliche Vorwissen, geringfügige Dinge zum Verkauf feil bieten, oder sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen ꝛc. gegen Belohnung aufdringen; oder Unterzeichnungen, zumal mit Anforderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, hausiren tragen.

Artikel 5.

Gemeine inländische Bettler und Landstreicher sollen mit 6 bis 18 Streichen oder Arrest von 1 bis 8 Tagen, Bettler und Landstreicher, deren Uebertretung von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, mit 12 bis 24 Streichen, oder Arrest von 8 bis 14 Tagen bestraft werden. Gegen rückfällige Bettler und Landstreicher ist stufenweise die Zahl der Streiche bis auf 30 und die Zeit des Arrestes auf 4 Wochen auszudehnen.

Gewöhnte und durch die vorbemerkten Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in ein Zwangsarbeitshaus gebracht.

Tit. II.

Von den Begünstigern, Hehlern und Gehülfen der Bettler und Landstreicher.

Art. 10.

Wer herumziehenden Bettlern Almosen giebt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen und im letzten Falle soll noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der Armenpflege durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist.

Art. 11.

Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit Bettlern und Landstreichern Herberge geben, sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen, Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen oder deren Entweichung verschweigen.

Gleicher Strafe sind unterworfen:

Aeltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrlässigkeit und Mangel an Aufsicht, ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen, Hausväter, die ein solches Leben oder andere polizeiwidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden, und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachlässigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben.

Die Distrikts- und Gemeindevorsteher, dann die Polizeimannschaft sind zur Aufrechthaltung dieser allerhöchsten Verordnung wiederholt geschärfest angewiesen worden und es wird gegen jeden, der sich einer Begünstigung der Bettler oder Beherbergung liederlichen Gesindels schuldig machen wird, mit den angedrohten Strafen unnachsichtlich eingeschritten werden.

Bayreuth, am 31 Januar 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 17. Januar 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

Der Kammerjunker Carl Wilhelm v Schmidt hatte auf sein Rittergut Schönwald gegen einen lehensherrlichen Oppignorations-Consens d d. Bayreuth den 12. März 1782 von dem Hofrath Dr. med. Georg Michael Kölle von hier ein zu 5 Procent verzinsliches Darlehen von 2000 fl. fränk. erhalten, und der ihm nachfolgende Besitzer des Ritterguts Schönwald, der Hauptmann von Paschwitz, stellte dem genannten Darleiher unterm 30 Juni 1806 eine neue Schuld- und Unterpfands-Verschreibung aus.

Diese ist nach der Angabe der Erben des Hofraths Dr. Kölle nicht aufzufinden, und es wird daher auf den Antrag der letztern der unbekannte Innhaber derselben hiemit aufgefordert, sie binnen 6 Monaten und spätestens in dem auf den

19 August Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann anberaumten Termin vor Gericht zu produciren,

widrigenfalls die erwähnte Schuld- und Unterpfands-Verschreibung für kraftlos erklärt werden soll.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Roder.

Das halbe Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Waldrechte des der Gant unterliegenden Webermeisters Michael Doetsch zu Weisenstadt wird dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 23sten l. M.

anberaumt, an welchem Strichliebhaber am Sitze des unterfertigten K. Landgerichts zu erscheinen haben, wo ihnen die nähere Beschreibung dieser Realitäten sowohl, als die Strichbedingungen bekannt gemacht werden sollen. Der Hinschlag ist nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 2. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Landrichter.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung wird

Samstag den 26sten d. M. Vormittags

eine Quantität Hafer, sehr guter Bonität, öffentlich dahier versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Wunsiedel, am 8. Februar 1831.

Königliches Rentamt.

Peter Schmidt von Merlach hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, unter Vorlage der Urkunden und sonstigen Beweismittel,
   Freitag der 4. März l. J. früh 9 Uhr,
2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die im ersten Ediktstage angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte,
   Freitag der 8. April l. J. früh 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren
   Dienstag der 10. Mai l. J. früh 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ganttage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen ausgeschlossen, die in den beiden übrigen Ediktstagen nicht erscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen nicht mehr zugelassen werden sollen. Zugleich werden diejenigen, welche bewegliche Sachen von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben sollten, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Tambach, den 25. Januar 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

K. K. Oestr. Rothschild. Lotterie-Anlehen.

Ziehung 1. März.

Gewinnste 60,000 fl., 30,000 ꝛc. in Summa 2,190,918 fl. Rhl. Ganze Promessen à 12 fl., halbe à 6 fl. und original Loose à 212 fl. Diese letzteren spielen noch 10 Ziehungen mit und müssen planmäßig im schlimmsten Fall 240 fl. gewinnen. Vorstehender Preis bleibt bis 5. März d. J. festgesetzt, behalte mir aber vor, ihn früher, aber gleichfalls öffentlich, zu verändern.

Bayreuth, 13. Februar 1831.

S. Schwabacher.

---

150 fl. sind auf gute gerichtliche Versicherung ständlich zu verleihen und der Darleiher bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Februar 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95¼	95
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103¼	102¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	128	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 21. Bayreuth, Freitag am 18. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beilage des Kreis-Intelligenzblattes wird hiemit der Plan zu Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Bayern mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vorzüglich Mitglieder des Handels und Gewerbsstandes an diesem gemeinnützigen Unternehmen Antheil nehmen und zur Beförderung und Verbesserung dieses wichtigen Industriezweiges beitragen mögen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Bayern betr.

Geret.

Bayreuth, den 3. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät den bisherigen Dekan und Pfarrer Billmann zu Gräfenberg unterm 14. December v. Js. zum Pfarrer in Emskirchen allergnädigst ernannt haben, ist die Pfarrstelle zu Gräfenberg in Erledigung gekommen, welche nebst dem damit verbundenen Dekanate anmit zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Pfarr-Ertrag ist nach der am 23. December 1825 superrevidirten Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
an Holz:

2½ Klafter hartes à 5 fl. 44 kr. 11 „ weiches à 3 fl. 41½ kr. 270 Wellen à 2 fl. 24 kr.	. . . . .	105 fl. 59½ kr.

		Uebertrag	105 fl. 59½ kr.
2) aus Stiftungskassen:			
a) Frühmeßstiftung:			
1) in baarem Geld	32 fl. — kr.		
2) 2 Schäffel 5 Metz 14 Maas Korn	29 fl. 3¾ kr.		
3) von 5 andern Stiftungen, baar	15 fl. 15 kr.		
		76 fl. 18¾ kr.	
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. An Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude	80 fl. — kr.		
2) Wiesen	37 fl. — kr.		
3) Gärten	15 fl. — kr.		
		132 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) ständige Abgaben:			
a) für Schmaalsaat	3 fl. — kr.		
b) 4 Schffl. 4 Mtz. 3 V. Korn	47 fl. 55 kr.		
7 „ 5 „ — „ Haber	31 fl. 20 kr.		
— „ 2 „ 1 „ Dinkel	1 fl. 52½ kr.		
— „ 1 „ — „ 3 Sechtl. Gerste	1 fl. 22 kr.		
— „ — „ 2 „ 1 „ Erbsen	— fl. 56½ kr.		
1 Schober langes und 2 „ kurzes Stroh	11 fl. — kr.		
für 2 Hühner ꝛc.	— fl. 40½ kr.		
	98 fl. 6¾ kr.		
2) unständige Abgaben:			
an Handlöhnen	14 fl. 4½ kr.		
3) An Zehenden	487 fl. 36 kr.		
		599 fl. 47½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		168 fl. 45 kr.	
	Summa der Einkünfte	1082 fl. 50½ kr.	
	die Lasten ab mit	133 fl. 9 kr.	
Die reinen Einkünfte betragen		949 fl. 41½ kr.	
An freiwilligen Geschenken und Dekanats-Functions-Gehalt		20 fl. — kr.	
		136 fl — kr.	

Königliches Protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrstelle und des damit verbundenen Decanats zu Gräfenberg betreffend.

May.

Würzburg, den 1. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat der Stadt Würzburg ist durch den Tod des Gerichtsarztes, Doktors und Professors Bend erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 12. März bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.
von Zu-Rhein.

Bekanntmachung.
Physikats-Erledigung betreffend.

Fröhlich.

Bekanntmachung.

Ein grün tuchener Oberrock ist hinter der Hausthüre des Bäckermeisters Carl Wolf in der breiten Gasse dahier gefunden und diesseits übergeben worden.

Da derselbe wahrscheinlich entwendet ist, so wird der unbekannte Eigenthümer hiermit aufgefordert, diesen Oberrock — gegen Ersatz der Einrückungsgebühren — im Bureau Nr. IV. in Empfang zu nehmen. Bayreuth, am 14. Februar 1831.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Bekanntmachung.

Bei der Magistratlichen Reservekasse dahier sind
5240 fl.-
Stiftungsgelder gegen erst hypothekarische Sicherheit und zur Verzinnsung à 5 vom Hundert zu verleihen, was Anlehens-Bewerbern nachrichtlich hiermit eröffnet wird.

Bayreuth, am 11. Februar 1831.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Von der hiesigen Bürger-Resource wurden
14 fl.
zur Vertheilung unter würdige und dürftige Hausarme übersendet, für welches Geschenk Namens der Armuth der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 11. Februar 1831.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Richter.

Zum öffentlichen Verkaufe des im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1829, Nr. 124, S. 787 und in der Bekanntmachung vom 30. September 1829 beschriebenen Grundbesitzthumes des Johann Georg Schmitt und der Barbara Schmitt zu Dürrbrunn wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes eine dritte Tagsfahrt auf
Montag den 7. März l. J. Vormittags 9 Uhr
dahier anberaumt, und hiezu jeder zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige andurch eingeladen.

Ebermannstadt, den 5. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Realitäten des Zimmergesellen Johann Adam Puruckers zu Weisenstadt nach dem Antrage des Gläubigers dem 3ten öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hiezu Termin auf
Mittwoch den 2. März l. J.
bestimmt. Diese Realitäten bestehen in einem neugebauten halben Wohnhauße mit Waldrecht und Holztheilen, dann 1 Tagwerk Feld in der Lehsten, deren genauere Beschreibung an dem Strichstermine erfolgen wird. Kauf- und zahlungsfähige Strichsliebhaber haben sich an solchem in loco Weisenstadt einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Kirchenlamiz, den 31. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Webermeister Michael Dötsch zu Weisenstadt und dessen Eheweib Catharina haben sich freiwillig

dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden sofort die Edictalien gegen dieselben erlassen und Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 24. Februar l. J.,

unter dem Rechtsnachtheil des Verlustes derselben anberaumt. Zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen steht Termin auf

Donnerstag den 24. März l. J.,

so wie zur Abgabe der Re- und Duplic auf

Donnerstag den 21. April l. J.

an, an welchen die treffenden Handlungen bei Verlust derselben vorzunehmen sind. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder von dem Gemeindeschuldner in Händen haben, aufgefordert, bis zum ersten Edictstage solche unter Wahrung ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben, und zwar bei Vermeidung des doppelten Ersatzes. Kirchenlamitz, den 21. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Das halbe Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Waldrechte des der Gant unterliegenden Webermeisters Michael Doetsch zu Weisenstadt wird dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 23sten l. M.

anberaumt, an welchem Strichliebhaber am Sitze des unterfertigten K. Landgerichts zu erscheinen haben, wo ihnen die nähere Beschreibung dieser Realitäten sowohl, als die Strichbedingungen bekannt gemacht werden sollen. Der Hinschlag ist nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 2. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Landrichter.

Beim unterzeichneten Gerichte hinterliegt eine silberne zweigehäusige Sackuhr mit einer kleinen silbernen Kette, welche sich im Besitze einer Weibsperson befand, ohne daß diese sich über den rechtlichen Erwerb derselben ausweisen konnte. Binnen drei Monaten hat der etwaige Eigenthümer dieser Uhr sich hierorts zu legitimiren, widrigenfalls dieselbe an die Besitzerin hinausgegeben werden wird. Scheßlitz, am 1. Februar 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Am 17. Januar d. Js. starb zu Scheßlitz Elisabetha Strömler ledigen Standes mit Zurücklassung eines Testaments. Ihre unbekannten Intestaterben (ihr Vater soll aus Seßlach, ihre Mutter aus Höfingen gebürtig gewesen seyn) werden hiemit ediktaliter auf den

7. März 1831

zur Anhörung dieses Testaments vorgeladen.

Scheßlitz, am 1. Februar 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann, Ldr.

Das allerhöchste Aerar hat das den Nikolaus Zinkischen Eheleuten zu Mittelsteinach gehörige Anwesen,

Ein Söldengut zu Untersteinach, die Veitensölde, mit Wohnhaus Nr. 8 und Zugehörungen, im Werthsanschlage zu 300 fl., Königl. Lehen, giebt 13¼ kr. Frohngeld, 23¼ kr. Erbzins, 5 Procent Handlohn, die Felder sind zehendfrei,

käuflich erworben. Auf dessen Antrag werden alle diejenigen, welche auf dieses Anwesen Forderung oder Ansprüche aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, aufgefordert, dieselbe unter Vorlage der Beweismittel auf

Montag den 28. Februar l. J.

zu liquidiren, widrigenfalls die Zuschreibung an das Aerar erfolgen wird, und die spätern Prätendenten sich blos an die Person des ꝛc. Zink zu halten haben.

Burgebrach, am 28. Jänner 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich.

Von der Königl. Zollschutzwache Kronach wurden in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar l. Js. zwischen Breitenloh und Kronach eine Quantität von

11 Pfund Rauchtaback in 47 Paqueten in 1 Sack, und

7¼ Zucker in einem kleinen Säckchen

aufgegriffen, wovon die Transportanten entflohen. Jedermann, der auf die bezeichnete Waare Anspruch machen will, wird aufgefordert, diese binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

12. August 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls dieselbe für eingeschwärzt und confiszirt erklärt und der Erlös nach Maßgabe der Zollordnung vertheilt werden soll. Zugleich wird

nach Maßgabe des §. 100 auf den oberzollamtlichen Antrag das Gut selbst am

23. Februar 1831

dahier in der Landgerichts-Kanzlei dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Bezahlung ausgesetzt. Kronach, den 1. Februar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Desch.

Von dem Königlichen Zollamtspersonale zu Mitwiz wurden am 26sten v. Mts. Abends zwischen 6 und 7 Uhr am Mitwizerberge 1 Stück schwarzer, und 1 Stück grüner Manchester, zusammen 8 Pfund Gewicht, welche ein fliehender, unbekannter Schwärzer zurückgelassen hatte, aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Gegenstände wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens am

Freitag den 19. August 1831, Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Königl. Landgerichte zu melden, und gegen den vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation zu rechtfertigen, als außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Zugleich wird zum Verkaufe obiger Gegenstände Termin auf

Montag den 28. Februar 1831 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt. Kronach, den 5. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird ein dem Georg Sebald, Ackerbürger zu Plech gehöriges ¼ Tagwerk Feld in Teifenreuth, St. C. 50 fl. gewürdiget auf 80 fl. dahier am

Dienstag den 1. März l. J., früh 9 Uhr

an den Meistbietenden versteigert. Das Taxationsprotocoll kann dahier eingesehen werden. Schnabelwaid, am 25. Januar 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Das in dem Intelligenzblatte für den Obermainkreis, Nr. 115, 127, 135 und 156 angeführte Wohnhaus nebst Forst-Gemeinderecht und einem Hausgärtchen des Seilermeisters Johann Weber dahier wird, da sich in den beiden Bietungsterminen kein Kaufsliebhaber gemeldet hat, auf den Antrag eines Hypothekengläubigers am

7. März d. J. Vormittags 9 Uhr

zum drittenmal zum Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß nunmehr der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Pottenstein, den 28. Jänner 1831.

Königliches Landgericht.

Bartholomä.

Das Königl. Bayer. Landgericht Gräfenberg hat über das Vermögen des Schuhmachermeisters Johann Merkel, Hs. Nr. 100 zu Neunkirchen, da sich das Vermögen auf

868 fl. 28 kr., und die Schulden zur Zeit auf

1524 fl. — kr., die Ueberschuldung also auf

655 fl. 32 kr. ergeben, nach dem Antrag des Gemeinschuldners den Universalconcurs beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 24. Februar 1831,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 24. März 1831,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 21. April 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, dahier festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 5. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Landgraf.

Nach einer gerichtlichen Erklärung vom 28sten v. M. wurde zwischen dem Seifensiedermeister Gustav Brosi allhier und seiner Ehefrau Maria Barbara, geborne Hagen, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches

hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Weidenberg, den 7. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Hermann.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Jacob Christoph Voit zu Berneck und seine Verlobte, die ledige Catharina Barbara Dost aus Warmensteinach, durch den unterm heutigen Dato errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Berneck, am 17. Januar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Königliche Landgericht Kulmbach hat nach dem Antrage der Relicten und mit Beistimmung der vormundschaftlichen Behörde über den Nachlaß des dahier verlebten Felix Vornberger den erbschaftlichen Liquidationsprozeß eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar auf den

28. Februar 1831 Vormittags 9 Uhr:

a) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen,
b) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden dagegen

auf den

30. März 1831 Vormittags 9 Uhr,

und

c) auf den

30. April 1831 Vormittags 9 Uhr

zur Anstellung der Schlußeinreden angesetzt, und hiezu alle, welche Ansprüche, aus welchem Rechtstitel immer an die Nachlassenschaft zu haben gedenken, unter der Verwarnung geladen, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Das Außenbleiben an den übrigen Tägen hat den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge. Dabei wird den Gläubigern vernachrichtet, daß die Activmasse nach dem Stande der Kuratelrechnungen 2173 fl. 24 kr. beträgt.

Kulmbach, den 30. December 1830.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gallus Hartmann, Sohn des Johann Hartmann zu Rattelsdorf, ist schon gegen 50 Jahre vom Hauße abwesend, und hat seither nichts weiters von sich hören lassen. Derselbe, oder seine allenfallsigen Erben, werden hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

20. Juli 1831

um so gewisser zu melden, als ausserdessen sein Vermögen, welches nach der letzten Curatelrechnung in 1476 fl. 28½ kr. besteht, an seine nächste Verwandte gegen Caution verabfolgt werden wird. Seßlach, den 18. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Am Mittwoch den 23. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr werden

671 Pfund Kaffee und
10 Pfund Zucker,

gegen baare Zahlung öffentlich dahier versteigert. Lichtenfels, den 7. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag der Erben sollen die zur Verlassenschaft des verlebten K. Revierförsters Scharnagel zu Neuensorg gehörigen Grundstücke, als:

1) 1½ Tagwerk Feld in der Reuth bei Neuensorg;
2) 1½ Tagwerk Feld mit ½ Tagwerk Wiese allda;
3) 1½ Tagwerk Wiese, der Stockweiher;
4) 3 Tagwerk Wiese, in der Schwürbitzer Flurmarkung gelegen,

öffentlich versteigert werden. Strichstermin hierzu wird auf den

17. März c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 4 Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Gegen den Fabrikanten Peter Riedel von hier

wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher, wie hiermit geschieht, die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben haben sich am

17. März c.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen, dann am

21. April c.

zur Verbringung ihrer allenfallsigen Einreden gegen einander, und endlich am

19. Mai c.

zur Einleitung des Schlußverfahrens, jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Gerichtsdeputirten K. Actuar Sartorius einzufinden, und ihre rechtliche Nothdurft wahrzunehmen. Diejenigen Gläubiger, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, trifft der Ausschluß mit ihren Forderungen von der Masse, das Versäumen der beiden letzten Termine aber hat den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Riedel etwas in den Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte, und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, am 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Gegen Conrad Schütz zu Welckersdorf hat das erlassene Concurs-Erkenntniß nunmehr die Rechtskraft beschritten; es werden daher die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben, und zwar:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 28. Februar d. J.,
zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden dagegen auf
Montag den 28. März,
zur Abgabe der Schlußsätze auf
Montag den 25. April d. J.

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den Verlust der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Tagen den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich wird Jeder, der etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen hat, aufgefordert, solches bei Verlust seines Rechtes daran, oder bei Vermeidung nochmaliger Leistung bei Gericht dahier zu übergeben. Zur Abschneidung überflüssiger Liquidation wird bemerkt, daß das beiläufig auf 2000 fl. geschätzte Gantanwesen mit 2700 fl. Hypothekenschulden beschwert ist. Höchstadt, am 29. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Am Freitag den 25sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau des unterzeichneten Amts

13 Hirsch- und Rothwild-Decken, dann
2 Fischotterbälge,

unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung meistbiethend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet; Selb, am 1. Februar 1831.

Königliches Forstamt.
Kalbskopf.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung wird im Wege der Hilfsvollstreckung das dem Ortsnachbarn Johann Georg Schwappach jun. in Hafenpreppach gehörige Söldengut, die Häfnersölde genannt, wozu Haus, Scheune, Brauhaus und die radizirte Schildgerechtigkeit, dann 9½ Acker 19 Ruthen Feld, 4 Acker 22 Ruthen Wiesen, und der 9te Theil an 364 Acker Holz gehören, im Lehenbuch fol. 48 b) bis 52 a), dann 81 a) beschrieben,

Dienstag den 22. Februar l. J., früh 10 Uhr, und zwar im Orte Hafenpreppach zum drittenmal öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden sogleich unbedingt hingeschlagen werden. Dieses wird etwaigen Strichsliebhabern andurch bekannt gemacht. Tambach, den 6. Januar 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In dem Concurse der Gläubiger gegen Johann Georg Marr, vulgo Fischer zu Decheldorf wird auf den Antrag eines Betheiligten zum Verkauf der Gantrealitäten eine nochmalige Tagesfahrt auf

Donnerstag den 3. März Vormittags 11 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Diese Güter sind:

1) ein Hof Nr. 19 mit Wohnhaus, Stadel, Backofen, 5facher Schweinstall, Hofraith, Bronnen, Dörrhaus und 2 Pflanzgärtlein, alles aneinander gelegen, dann 37 Morgen Feld, 3¼ Tagwerk Wiesen und 3 Morgen Holz, dann Gemeinderecht, geschätzt auf . . . . . 2900 fl. — kr.
2) 1 Tagwerk 22 Ruthen 9 Schuh Weiher, der Staudensee genannt, jetzt Wiesen, geschätzt auf . . . . . 45 fl. 20 kr.
3) ¼ Tagwerk 2 Ruthen 3 Schuh Wiesen an der untern Albach, geschätzt auf . . 50 fl. — kr.
4) ¼ Tagwerk 24 Ruthen 3 Schuh Wiesen unter Albach, geschätzt auf . . . 56 fl. 40 kr.
5) 2¼ Morgen weniger 4 Ruthen 30 Schuh Feld, der Stockacker genannt, geschätzt auf 55 fl. — kr.
6) 1½ Morgen 30 Ruthen 6 Schuh Feld ober dem Baumgarten, der Adelsmorgen genannt, geschätzt auf . . . . . 35 fl. — kr.
7) ¼ Tagw. Wiesen, der Wingelsbergser, geschätzt auf . . . . . 41 fl. 40 kr.
8) 2 Theile von dem vorhin Caspar Hertleinischen ⅓ von 12½ Morgen 40 Ruthen 8 Schuh zehendfreien Feld an der hohen Straße, geschätzt auf 98 fl. 20 kr.
9) 11¼ Morgen Holz, die Steingruben 321 fl. 40 kr.

Mühlhaußen, am 28. Januar 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Donauer.

Wilhelm Georg Burkhard, Jägerssohn aus Plankenfels machte im Jahre 1812 als Gemeiner des 10ten Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Rußland mit, wurde aber noch im nämlichen Jahre vermißt und in den Regimentslisten abgeschrieben. Da nun seither keine weitere Nachricht über ihn eingelaufen ist, so stellten dessen gerichtsbekannte Erben den Antrag auf Theilung seines bisher unter Curatel gestellten Vermögens. — Dem zu Folge nun an besagten ꝛc. Burkhard oder dessen allenfallsige unbekannte Leibeserben, die amtliche Aufforderung hiermit ergeht, binnen einem halben Jahre, oder längstens bis zum ersten Juli 1831 ihre Ansprüche auf besagtes Vermögen, welches dermalen in 195 fl. 12½ kr. besteht, geltend zu machen, widrigenfalls dem ebenberührten Antrage auf dessen Theilung stattgegeben, und dasselbe den bekannten Erben des Vermißten gegen Aufrechtmachung einer hinlänglichen Caution zur freien Disposition hinausgegeben werden wird.

Sachsendorf bei Hollfeld, den 28. December 1830.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Plankenfels.

v. Egloffstein.

Jakob Heinritz von Förbau, geboren am 30. November 1793 und ein Sohn des verstorbenen Bauersmanns Lorenz Heinritz, hat als Königl. Bayer. Soldat den Feldzug im Jahre 1813 mit gemacht, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt nichts mehr hören lassen. Auf den Antrag seiner Miterben in der väterlichen Verlassenschaftssache werden daher der gedachte Jakob Heinritz und die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer andurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

31. März 1831 Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumten Termin persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Im Nichterscheinungs- oder Nichtmeldungsfalle würde Jakob Heinritz für todt erklärt und bei der Vertheilung des Nachlasses seines Vaters keine Rücksicht auf ihn genommen werden.

Schwarzenbach an der Saale, am 14. Juli 1830.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

Der Hausbesitzer und Schreinergeselle Wolfgang Sengenberger dahier und die Landwirthstochter Anna Margaretha Schörner von Stobersreuth haben durch den am 18. Januar d. Js. verlautbarten Ehevertrag die hierorts eingeführte eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit auf den Grund §. 422, 2. Th., 1. Tit. des Preußischen Landrechts bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, den 22. Januar 1831.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

(Mit einer Beilage.)

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 22. Bayreuth, Sonnabend am 19. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Verordnung vom 17. December 1825 wird die Verwendung der Schuldotation des Ober-Mainkreises für das Etatsjahr 182⅝ in folgender Uebersicht nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

Die für das Etatsjahr 182⅝ allerhöchstbewilligte Schuldotation für den Obermainkreis hat, einschlüssig

des Hülfsfonds zu . . . . . 4000 fl.

und

der Schuldotations-Verbesserung zu . . . . . 4000 fl.

im Ganzen

42,400 fl.

betragen.

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅝. fl.	kr.	pf	total- fl.	kr.	pf.
I.	Studien-Anstalten.						
	Bayreuth	3872	2	2½			
	Bamberg	12127	57	3	16000	—	1½
II.	Schullehrer-Seminar zu Bamberg . . .	—	—	—	3400	—	—
III.	Volksschulen.						
	Auf Besoldungen und besondere Unterstützungen.						
	A. Stadt-Schulen.						
	Bayreuth	1808	—	—			
	Latus	1808	—	—	19,400	—	1½

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅘. fl.	kr.	pf	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	1808	—	—	19400	—	1½
	Bamberg	4000	—	—	—	—	—
	Hof	425	—	—	6233	—	—
	B. Land-Schulen.						
	Im Landgericht Bayreuth.						
	Benk 6 fl. — Döberschütz 16 fl. — Eckersdorf 100 fl. 35¾ kr. — Frankenhaag 36 fl. — Haag 22 fl. — Johannis 38 fl. 20 kr. — Kreetz 30 fl. — Oberpreuschwitz 30 fl. — Oberwaiz 30 fl. — Unterwaiz 30 fl. — Stockau 135 fl. — Unterschreetz 30 fl. — .	503	55	3			
	Im Landgericht Bamberg I.						
	Amlingstadt 2 fl. 8¾ kr. — Gundelsheim 30 fl. — Kalteneggoldsfeld 70 fl. — Teuchatz 40 fl. —	142	8	3½			
	Im Landgericht Bamberg II.						
	Bischberg 2 fl. — Frensdorf 5 fl. 17½ kr. — Höfen 77 fl. 30 kr. — Oberhaid 9 fl. — Ober- oder Steegaurach 2 fl. 7 kr. — Pettstadt 6 fl. 54 kr. — Saßanfahrt 25 fl. — Schlüsselau 137 fl 18 kr. — Tütschengereuth 40 fl. — Wildensorg 90 fl. — . . .	395	6	2			
	Im Landgericht Burgebrach.						
	Burgwindheim 34 fl. 51 kr. — Ebrach 100 fl. — Großgreßingen 94 fl. 57 kr. — Herrnsdorf 100 fl. 49½ kr. — Illmenau 20 fl. — Koppenwind 7 fl. 6 kr. — Oberköst 25 fl. — Ober-, Mittel- und Unterreinach 30 fl. — Vorra 100 fl. — Wasserbebendorf 35 fl. 37½ kr.	548	20	3			
	Im Landgericht Culmbach.						
	Culmbach 350 fl. — Brücklein 20 fl. 50 kr. — Ködiz 50 fl. — Kupferberg 100 fl. — Lindau 30 fl. — Plaßenburg 35 fl. — Windischenhaig 16 fl. —	601	50	—			
	Im Landgericht Ebermannstadt.						
	Hetzelsdorf 38 fl. 29½ kr. — Muggendorf 9 fl. — Prezfeld 16 fl. — Streitberg 22 fl. 4½ kr. —	85	34	—			
	Im Landgericht Eschenbach.						
	Dornbach 47 fl. 10 kr. — Eschenbach 100 fl. — Haag 130 fl. — Hopfenohe 13 fl. 44 kr. — Kirchenthumbach 24 fl. — Michelfeld						
	Latus	2276	55	3½	25,633	—	1½

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182½. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	2276	55	3½	25,633	—	1½
	199 fl. 31 kr. — Neuhauß 104 fl. 23½ kr. — Neuzirkendorf 30 fl. 40 kr. — Oberbibrach 81 fl. 44 kr. — Speinshardt 228 fl. — Tremersdorf 22 fl. 30 kr. — Troschenreuth 16 fl. — Thurndorf 23 fl. 24 kr. —	1021	6	2			
	Im Landgericht Forchheim.						
	Eggolsheim 40 fl. — Forchheim 36 fl. — . . .	76	—	—			
	Im Landgericht Gefrees.						
	Brandholz 50 fl. — Bischoffgrün 6 fl. 40 kr. — Himmelkron 30 fl. — Mkt. Schorgast 30 fl. — Streitau 50 fl. — . . .	166	40	—			
	Im Landgericht Gräfenberg.						
	Kleinsendelbach 25 fl. — Marloffstein 223 fl. — Weingarts 8 fl. 20⅔ kr.	256	20	2½			
	Im Landgericht Höchstadt.						
	Aisch 18 fl. — Dechsendorf 25 fl. —	43	—	—			
	Im Landgericht Hollfeld.						
	Allsdorf 45 fl. — Poppendorf 40 fl. — Pordorf 40 fl. — Seelig 70 fl. — Schönfeld 30 fl. — Treunitz 40 fl. — Waischenfeld 100 fl.	365	—	—			
	Im Landgericht Kemnath.						
	Ahornberg 40 fl. — Burkhardsreuth 14 fl. 6 kr. — Erdenweiß 10 fl. 6 kr. — Fichtelberg 323 fl. — Heidenab 8 fl. 20 kr. — Hohenhard 4 fl. 10 kr. — Kastl 5 fl. 56 kr. — Kemnath 36 fl. — Kirchenbirgarten 16 fl. 40 kr. — Kulmain 57 fl. 20 kr. — Langentheilen 43 fl. — Neustadt am Kulm 260 fl. 54½ kr. — Pullenreuth 164 fl. — Obersteinach 97 fl. 48 kr. — Thumsenreuth 54 fl. 54 kr. — Waldeck 30 fl. —	1182	54	1			
	Im Landgericht Kirchenlamitz.						
	Weißenstadt 30 fl. —	30	—	—			
	Im Landgericht Kronach.						
	Burggrub 60 fl. — Friesen 20 fl. — Glosberg 36 fl. — Hesselbach und Neuenbach 200 fl. — Höflas 10 fl. — Kronach 5 fl. — Küps 96 fl. — Lahm 16 fl. — Neuengrün 30 fl. — Neufang 50 fl. — Nurn 30 fl. — Steinberg 20 fl. — Steinwiesen 50 fl. — Wallenfels 81 fl. 11¼ kr. — Geyern 30 fl. —	734	11	3			
	Latus	6152	9	—	25,633	—	1½

Titel	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅝. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	6152	9	—	25,633	—	1½
	Im Landgericht Lauenstein.						
	Alexanderhütte 17 fl. 30 kr. — Kaulsdorf 25 fl. — Ebersdorf mit Lauenhain und Lauenstein 22 fl. 52½ kr. — Langenau 22 fl. — Lauenhayn 12 fl. 40 kr. — Lauenstein 105 fl. 49⅜ kr. — Ludwigstadt 133 fl. 11½ kr. — Scheumberg 25 fl. — Steinbach 34 fl. 58 kr. — Tettau 41 fl. —	440	1	—			
	Im Landgericht Lichtenfels.						
	Buch am Forst 54 fl. — Döringstadt 20 fl. — Isling 6 fl. 48 kr. — Lichtenfels 167 fl. — Redwitz 50 fl. — . . .	297	48	—			
	Im Landgericht Münchberg.						
	Stambach	17	—	—			
	Im Landgericht Neustadt a. d. W. N.						
	Altenstadt 51 fl. 24 kr. — Etzenricht 39 fl. 36 kr. — Flos 43 fl. 19⅜ kr. — Floßenbürg 43 fl. 40¾ kr. — Freyung 47 fl. 52 kr. — Kaltenbrunn 19 fl. 36 kr. — Kirchendiemenreuth 54 fl. 48 kr. — Kohlberg 43 fl. 15 kr. — Mantel 81 fl. 19 kr. — Neukirchen 24 fl. 53⅜ kr. — Neustadt 132 fl. 50¼ kr. — Parkstein 142 fl. 27½ kr. — Pücherseuth 22 fl. 52 kr. — Thannfüß 26 fl. 8 kr. — .	825	46	¼			
	Im Landgericht Pegnitz.						
	Lindenhardt 17 fl. — Pegnitz 30 fl. — Schnabelwaidt 20 fl. —	67	—	—			
	Im Landgericht Pottenstein.						
	Büchenbach 14 fl. 16 kr. — Kühlenfels 32 fl. — Moggast 25 fl. — Pottenstein 75 fl. — Tüchersfeld 40 fl. — Wichsenstein 30 fl. —	216	46	—			
	Im Landgericht Scheßlitz.						
	Burgellern 13 fl. 20 kr. — Gügel 59 fl. 45 kr. — Hohengüssbach 25 fl. — Kirschletten 18 fl. — Merkendorf 34 fl. — Scheßlitz 30 fl. — Stadelhofen 21 fl. 16 kr. — Würgau 73 fl. 45 kr. — .	275	6	—			
	Im Landgericht Selb.						
	Selb	95	15	2			
	Im Landgericht Seßlach.						
	Kaltenbrunn 103 fl. 45⅝ kr. — Schottenstein 19 fl. 10¾ kr. —	122	56	1½			
	Im Landgericht Stadtsteinach.						
	Enchenreuth 38 fl. 4¼ kr. — Presseck 30 fl. — Reichenbach 50 fl. — Ruggendorf 19 fl. 35 kr. — Seybelsdorf 20 fl. — Stadtsteinach 23 fl. 50 kr. —	181	29	1			
	Latus	8691	17	1	25,633	—	1½

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅝. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	8691	17	1	25,633	—	1¼
	Im Landgericht Teuschnitz.						
	Birnbaum 100 fl. — Buchbach 33 fl. 55 kr. — Haßlach 30 fl. — Nordhalben 56 fl. — Reichenbach 30 fl. — Windheim 72 fl. —	321	55	—			
	Im Landgericht Tirschenreuth.						
	Bernau 60 fl. — Beutel 13 fl. 12 kr. — Falkenberg 112 fl. — Griesbach 12 fl. 48 kr. — Hohenthann 46 fl. 24 kr. — Mähring 26 fl. 11½ kr. — Plösberg 45 fl. 10 kr. — Schwarzenbach 16 fl. 30 kr. — Stein 18 fl. 36 kr. — Tirschenreuth 362 fl. 48½ kr. — Windischeschenbach 12 fl. — Wurz 16 fl. 54 kr. — . .	742	34	—			
	Im Landgericht Waldsassen.						
	Konnersreuth 28 fl. 53¾ kr. — Leonberg 26 fl. 40 kr. — Mitterteich 199 fl. 41¾ kr. — Münchenreuth 36 fl. 48 kr. — Waldsassen 416 fl. 23 kr. — Waltershof 56 fl. 45¾ kr. — Wernersreuth 16 fl. 5¾ kr. — Wiesau 29 fl. 1¾ kr. —	810	17	3			
	Im Landgericht Weidenberg.						
	Warmensteinach	60	—	—			
	Im Landgericht Weismain.						
	Kirchlein 12 fl. 30 kr. — Maineck 16 fl. — Weiden 25 fl. —	53	30	-			
	Im Landgericht Wunsiedel.						
	Brand 47 fl. — Breitenbrunn 24 fl. — Oberthölau 14 fl. 24 kr. — Hildenbach 39 fl. — Röthenbach 10 fl. — Schirnding 11 fl. 19⅝ kr. Seebdorf 13 fl. 20 kr. — Stemas 24 fl. — Tiefenbach 23 fl. 20 kr.	206	23	2½			
	Im Herrschaftsgericht Banz.						
	Unersdorf	100	—	—			
	Im Herrschaftsgericht Guttenberg.						
	Guttenberg	20	—	—			
	Im Herrschaftsgericht Tambach.						
	Tambach	20	—	—			
	Im Herrschaftsgericht Thurnau.						
	Thurnau	16	—	—	11041	57	2½
IV.	Auf Pensionen.						
	Eckersdorf, Landg. Bayreuth 38 fl. 11½ kr. — Bischofsgrün, Landg Gefrees 9 fl. 40 kr. — Zeuln, Landg. Lichtenfels 100 fl. — Steinfeld, Landg. Scheßlitz 82 fl. 8½ kr. —	—	—	—	230	—	—
	Latus	—	—	—	36,904	58	—

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182½. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	—	—	—	36,904	58	—
V.	Auf Remunerationen	—	—	—	—	—	—
VI.	Beitrag zum Schullehrer-Wittwen-Pensions-Institut des Kreises	—	—	—	500	—	—
VII.	Auf Schul-Visitations-Gebühren.						
	Im Landgericht Bayreuth 66 fl. — Im Landg. Bamberg II. 27 fl. — Im Landg. Burgebrach 15 fl. — Im Landg. Culmbach 93 fl. — Im Landg. Ebermannstadt 15 fl. — Im Landg. Eschenbach 54 fl. — Im Landg. Gräfenberg 75 fl. — Im Landg. Höchstadt 56 fl. — Im Landg. Hof 39 fl. — Im Landg. Hollfeld 45 fl. — Im Landg Kronach 76 fl. — Im Landg. Lauenstein 30 fl. — Im Landg. Münchberg 81 fl. — Im Landg. Naila 42 fl. — Im Landg. Neustadt a. d. W. N. 57 fl. — Im Landg. Pegnitz 18 fl. — Im Landg. Pottenstein 48 fl. — Im Ldg. Stadtsteinach 21 fl. — Im Landg. Teuschnitz 48 fl. — Im Landg. Waldsassen 39 fl. — Im Landg. Wunsiedel 66 fl. — Im Herrschafts-Gericht Thurnau 21 fl.	—	—	—	1032	—	—
VIII.	Auf Unterstützung der Gemeinden zu Schulhaus-Bauten.						
	Affalterbach 300 fl. — Burghaig 400 fl. — Eckersdorf 400 fl. — Hohenhard 300 fl. — Kastl 300 fl. — Litzendorf 300 fl. — Ludwigschorgast 300 fl. — Mkt. Redwitz 300 fl. — Schloppach 300 fl. — Wallenfels 400 fl. — Windischletten 300 fl. — . .	—	—	—	3600	—	—
IX.	Auf Zahlungs-Retardaten.	—	—	—	—	—	—
X.	Auf Passiv-Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
XI.	Auf Abgang und Nachlaß						
	Dem Lehrer zu Pressek	—	—	—	—	—	—
XII.	Auf Regie	—	—	—	363	2	—
	Summa der Ausgabe	—	—	—	42,400	—	—

welche mit der Einnahme balancirt.

Bayreuth, den 18. März 1827.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Verwendung der Schuldotation pro 182½ betr.

Vom Königl. Landgerichte Bayreuth.

In der Bauer Johann Schillischen Concurssache von Tröbersdorf ist zum Verkauf der Mo- und Immobilien eine Tagesfahrt zu Tröbersdorf auf

den 25. Februar, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen der Immobilien im Termine bekannt gemacht werden, und die Einsicht des Abschätzungsprotokolls in der diesseitigen Registratur offen liegt. Die Schillischen Immobilien bestehen aus einem Gute, wozu Haus, Stadel und Garten, 3¼ Tgw. Felder, 3½ Tgw. Wiese und drei Klafter jährliches Gerechtholz gehören. Bayreuth, den 3. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am 25. Februar Vormittags 11 Uhr werden in dem an das Landgerichtsgebäude angränzenden Hofraume

1 paar rothe Ochsen 4 Jahre alt,

an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, am 12. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Samstag den 26sten d. Mö. und Jahrs, Vormittags 9 Uhr wird die Beifuhr von

170 Scheffel Korn,

aus dem Königl. Rentamts-Speicher zu Speinshardt, dahier an den Wenigstnehmenden verstrichen.

Sct. Georgen, am 16. Februar 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Die Hausbesitzer hiesiger Stadt werden aufgefordert, an Unterzeichneten die Beiträge zur Beleuchtungs-Anstalt pro 1831 à 2 Kreuzer vom hundert Gulden Steuerkapital gefälligst zu bezahlen, und zwar:

Montag den 21. Februar das I. Viertel, E. Nr. 1 bis 165,

Dienstag den 22. Februar das II. Viertel, E. Nr. 166 bis 282,

Mittwoch den 23. Februar das III. Viertel, E. Nr. 283 bis 401,

Donnerstag den 24. Februar das IV. Viertel, E. Nr. 402 bis 474,

Erlanger und Culmbacher Thor, E. Nr. 1 bis 21,

Freitag den 25. Februar das V. Viertel, E. Nr. 475, Jägerstraße, neuer Weg, vor dem Cottenbacher, Brandenburger und Friedrichs-Thor.

Bayreuth, den 16. Februar 1831.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.
Münch.

Zum unbedingten Hinschlag des bisher vom Christoph Bischoff zu Muggendorf besessenen, mit 12½ kr. Haussteuer einfach aus 170 fl. Capital, ½ kr. Grundsteuer aus 5 fl. Capital, 31½ kr. Erbzins, 10 kr. Wachtgeld, 13 kr. Frohngeld und 10 pCt. Handlohn in allen Veränderungsfällen belasteten, auf 200 fl. geschätzten Wohnhauses, worauf ein Meistgebot zu 150 fl. stehet, stehet endlicher Strichstermin auf

Montag den 28. Februar l. J. früh 9 Uhr

dahier an, wozu hiemit zahlungs- und besitzfähige Kauflustige, welche dieses Meistgebot zu erhöhen gedenken, eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 29. Jenner 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das halbe Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Waldrechte des der Gant unterliegenden Webermeisters Michael Doetsch zu Weisenstadt wird dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 23sten l. M.

anberaumt, an welchem Strichliebhaber am Sitze des unterfertigten K. Landgerichts zu erscheinen haben, wo ihnen die nähere Beschreibung dieser Realitäten sowohl, als die Strichbedingungen bekannt gemacht werden sollen. Der Hinschlag ist nach Vorschrift des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 2. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

In Sachen des Bauern Johann Georg Leisgang zu Willersdorf gegen den Bauern Johann Freisinger von dort, Forderung zu 125 fl. rhl. Kapital

und 25 fl. Zinsen betreffend, wird auf wiederholten Antrag des Klägers das dem Beklagten gehörige in der Flurmarkung Willersdorf gelegene, auf 1200 fl. rhl. gewürdigte und zum Königl. Rentamte Forchheim lehen-, zins-, handlohn- und zehendbare Gut, Steuer-Besitz-Nr. 42, bestehend aus einem Hauße sammt Scheune, Hofraith, $\frac{1}{25}$ Tagwerk Garten, 3$\frac{1}{2}$ Morgen Feld, $\frac{1}{8}$ Morgen Wiesen und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, im Wege der Execution hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

1. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Willersdorf anberaumt. Das von den verpflichteten Hypothekenschätzern für Willersdorf aufgestellte Schätzungs-Zeugniß kann übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Forchheim, am 22. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Am Donnerstag den 3. März Vormittag 10 Uhr werden im Geschäftszimmer des hiesigen K. Forstamts mehrere Rothwildhäute und eine Parthie Fuchsbälge, mit Vorbehalt höchster Genehmigung, öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber ladet hierzu ein. Goldkronach, den 15. Februar 1831.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Nicht Amtlicher Artikel.

Ich mache hiemit ergebenst bekannt, daß ich nunmehr bei dem Melbermeister Kannhäuser beim Eingang in die Ochsengasse, neben der Vogelischen Stadt-Apotheke wohne.

J. M. Störger, Schneidermeister.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 13. Februar. Der Bürger und Schneidermeister Pancratius Lebens dahier, mit Elisabetha Johanna Kunigunda Müller von hier.

Den 13. Februar. Der Mitbürger und Webermeister Johann Kreißinger in der Altenstadt, mit Anna Maria Katheling.

Den 14. Febr. Der Bürger und Webermeister Johann Schramm, ein Wittwer, mit Margaretha Schrammel aus Kirchenthumbach.

Den 17. Febr. Der Bürger und Bäckermeister Karl Gottlieb Püttner dahier, mit Jungfrau Henriette Sophie Hirschmann von hier.

Geborne.

Den 3. Februar. Die Tochter des Werkmeisters Weiß zu St. Georgen.

Den 4. Febr. Der Sohn des Mich. Mährlein, Diener bei der K. Strafarbeitsanstalt zu St. Georgen.

Den 10. Febr. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Speckner dahier.

Den 11. Febr. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Febr. Die Tochter des Mitbürgers und Bauersmanns Backer auf der Saas.

Den 15. Febr. Die Tochter des Zimmermeisters Schiebel im neuen Wege.

Den 16. Febr. Der Sohn des Bürgers, dann Huf- und Waffenschmiedmeisters Michael in der Altenstadt.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Febr. Die Tochter des K. Kreis- und Stadtgerichtsrathes Schrauth dahier.

Gestorbene.

Den 11. Februar. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Febr. Der Bürger und Seifensiedermeister Schaffner dahier, alt 41 Jahre, 3 Monate und 18 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Degen dahier, alt 2 Monate.

— — Die Tochter des Mitbürgers Schindler zu St. Georgen, alt 2 Jahre, 4 Monate und 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege, alt 11 Tage.

Den 16. Febr. Der Bürger und Perüquier Preißmann dahier, alt 77 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 22. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 19. Februar 1831.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,

für den Monat Januar 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	8. Jan.	120	120	—	14	48	67	67	—	12	55	298	298	—	8	40	120	120	—	5	4½	
	15. "	210	206	4	14	4½	108	108	—	13	0	353	353	—	9	13	77	77	—	5	7½	
	22. "	161	154	7	14	24	107	107	—	13	15	333	333	—	8	30	79	79	—	4	58	
	29. "	150	134	16	14	21	123	116	7	12	42	266	262	4	8	43	33	33	—	5	10	
Bamberg.	5. Jan.	15	15	—	15	18	13	13	—	11	24	—	—	—	—	—	8	8	—	3	18	
	12. "	40	40	—	15	15	106	106	—	12	—	205	205	—	7	30	20	20	—	3	30	
	18. "	137	137	—	16	—	102	102	—	12	—	118	118	—	7	30	46	46	—	3	30	
	24. "	113	118	—	15	58	182	182	—	12	2	251	251	—	8	5	28	28	—	3	33	
	29. "	99	99	—	16	—	135	135	—	11	52	93	93	—	7	48	28	28	—	3	36	
Hof.	6. Jan.	52	52	—	15	36	81	81	—	12	36	42	42	—	7	42	9[illegible]	9[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	
	13. "	43	43	—	16	30	65	65	—	12	36	33	33	—	7	51	121	121	—	4	6	
	20. "	35	35	—	16	12	79	79	—	12	33	39	39	—	7	51	166	166	—	3	51	
	27. "	29	29	—	15	54	51	51	—	12	21	26	26	—	7	45	144	144	—	3	42	

Bayreuth, den 10. Februar 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Geret.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Januar 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	7	—	6	2	5	2	—	—	5	2	3	—	3	2	—	—	Die sämmtlichen Victualien, ausgenommen das Bier, das Mehl und Brod sind taxirt und der Concurrenz überlassen.
Bamberg.	8	—	6	—	4	3	2	1	6	—	2	3	3	3	—	—	
Hof.	7	—	6	—	freie Concurrenz.				6	—	2	3½	3	2	—	—	

Bayreuth, den 10. Februar 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Geret.

Plan

zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Bayern.

Einer der wichtigsten Industriezweige Bayerns ist die Leinwand-Fabrikation — der rohe Stoff, mit dessen Veredlung sie sich befaßt, ist ein Produkt des vaterländischen Bodens, die Fabrikation selbst eine Nahrungsquelle für einen großen Theil der Bewohner des Landes.

Es läßt sich nun zwar nicht läugnen, daß diesem Zweige der industriellen Thätigkeit eben die Gefahren drohen, welche andere viele Hände beschäftigende schon erfuhren, die, daß Maschinen und Naturkräfte die menschliche Thätigkeit entbehrlich machen; es ist möglich, daß die Hand der Spinnerinnen vertreten werde durch die Spinnmaschine, daß des Webers Thätigkeit entbehrlich werde, weil die Webemaschine sein Produkt zu erzeugen vermag; allein diese Gefahr, obwohl vorhanden, ist für den Continent Europas noch nicht so dringend, daß sie die Bestrebungen zur Beförderung der Leinen-Fabrikation nicht nur zu einem eitlen, sondern auch zu einem verderblichen Bemühen machte. Der Besitz dieser Maschinen ist nämlich durch den Besitz großer der Industrie geweihter Kapitale bedingt, wie sie sich in Deutschland nicht finden; es genügen nicht die ursprünglich auf die ersten Maschinen gewandten Kosten; denn die Fabrikation mittelst Maschinen ist gegenwärtig ein fortwährender Kampf großer Geldmassen und mechanischer Talente, so daß häufig die kostbarste Maschine fast unbrauchbare Antiquität wird, ehe ihre Anschaffungskosten bezahlt sind. Länder, welche mit maschinenartigem Produktionsbetriebe unter sich wetteifern wollen, müssen also Kapitale besitzen, um den Verbesserungen der Maschinerien zu folgen; allein gerade diese Kapitale fehlen Deutschland; in ihm wird deshalb die Leinwand-Fabrikation durch Maschinen so bald nicht in Schwung kommen; die Englands wird keinen schnellen Einfluß auf die industriemäßig betriebene Leinwand-Fabrikation Deutschlands haben; eine plötzliche Nahrungslosigkeit der mit der Leinwand-Fabrikation sich beschäftigenden Menschen ist also nicht zu befürchten, und so lange dieß nicht der Fall ist, kann das Streben, die Leinwand-Fabrikation auf die höchst mögliche Stufe der Vollkommenheit zu heben, nur von den wohlthätigsten Folgen begleitet seyn.

Diese Stufe hat Bayerns Leinwand-Fabrikation noch nicht erreicht; dem bayerischen Linnen fehlen noch viele Vorzüge des auswärtigen, und so bedeutend auch die Ausfuhr bayerischer Leinwand ist, so besteht selbe größtentheils aus grober Waare, während das Ausland seine Leinwanden nach Bayern liefert. — Die Ursache davon möchte in folgenden Umständen zu suchen seyn: 1) Der Fabrikant muß in Bayern noch zu sehr Handelsmann seyn; er hat in der Regel nicht nur alle Kosten bis zur Herstellung des fertigen Produkts zu tragen, sondern muß auch häufig sein Produkt zu verwerthen suchen. Dadurch wird der Produktion viele Zeit entzogen: der Producent bedarf ein Kapital; dieses ist gewöhnlich sehr klein, und muß sich also hoch verzinßen; eben dadurch ist auch häufig der Producent verhindert, vorzügliche rohe Stoffe anzuwenden, er ist gezwungen, mit der Vollendung zu eilen; deßhalb kann das Produkt auch nicht vollkommen werden; auf die Zubereitung des Flachses wird nicht jene Sorgfalt verwendet, welche aus ihm den höchst möglichen Gewinn zu erzielen vermöchte; dieß verhindert denn auch, daß das Gespinnst vorzüglich werde; die Leinwand erhält selten die vollständige Bleiche, noch seltener wird sie appretirt. — Dieß alles würde sich ändern, wenn sich die Zahl der Großhändler, welche sich dem Leinwandhandel widmen, vermehrte; diese würden, wie es in allen jenen Ländern geschieht, wo die Leinwand-Fabrikation blüht, Sorge tragen, daß der rohe Stoff von der größtmöglichen Vollkommenheit auf die entsprechende Weise bearbeitet werde; diese würden die Herstellung der Garne besorgen, und diese entweder dem Weber zur Lohnarbeit hingeben, oder sie ihm verkaufen, wodurch derselbe zu seiner Produktion ein bedeutend kleineres Kapital bedarf, als bei dem jetzigen Verfahren; diese würden rohe Leinwand kaufen, selbe bleichen und

appretiren lassen. Nur dadurch kann die Leinwand besser und wohlfeiler werden.

Ein zweiter Grund, daß Bayerns Leinwand-Fabrikation noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreichte, welchen sie erreichen könnte, liegt in dem Mangel an Intelligenz der Producenten. Es zeigt sich dieß schon bei der Zubereitung des Flachses und Hanfes; selten wird dieser vollkommen gereinigt, noch seltener aber in verschiedenen Sorten geschieden; die Verbesserungen des Spinnrades sind noch nicht zureichend bekannt; eben so ist es auch bei dem Webestuhle, der Bleiche.

Doch auch da, wo sich Intelligenz findet, zeigt sich ein großes Hinderniß. Es sind nämlich 3) die meisten Weber so arm, daß sie sich vorzügliche Maschinen, Webeblätter u. s. w. nicht anzuschaffen vermögen; der größte Theil selbst geschickter Weber besitzt so schlechte Werkzeuge, daß sie unmöglich mit den Fabrikanten anderer Länder, wo dieser Nachtheil sich nicht findet, concurriren können.

Bayerns Regierung hat zur Hebung dieser Hindernisse gethan, was in ihren Kräften stand; sie suchte die Intelligenz zu vermehren, setzte für die Leinwand-Fabrikation Prämien aus, vertheilte vorzügliche Werkzeuge u. s. w. Die wohlthätigen Folgen dieser Maßregeln zeigen sich; aber doch hat der Erfolg den Erwartungen noch nicht vollkommen entsprochen. Der Grund davon liegt darin, daß die Regierung nur auf die Zweite und Dritte der der Vollkommenheit der bayerischen Leinwand-Fabrikation entgegenstehenden Ursachen, den Mangel an Intelligenz und an guten Werkzeugen einzuwirken vermag, das Haupthinderniß aber, der Mangel hinreichender, das Produkt verwerthender Kräfte ihrem direkten Einflusse fremd bleiben muß.

Aus dem Bisherigen möchte sich ergeben, daß das wirksamste Mittel, die Leinwand-Fabrikation zu heben, in den Händen der Privaten liegt. Diese sollen veranlassen, daß sich die Nachfrage nach dem Produkte vermehrt, und daß dadurch selbes vollkommener wird. Durch vergrößerte Ausdehnung des Leinwandhandels wird auch die Produktion der Leinwand befördert; ein Grundsatz, den die Erfahrung aller jener Länder, deren Leinwand-Fabrikation blüht, beweiset.

Soll also die bayerische Leinwand-Fabrikation befördert werden, so muß man dem Fabrikanten den Absatz seines Produktes erleichtern; dieß kann nur geschehen, wenn mehr Kräfte als bisher, vor allem Geldkräfte, dem Leinwandhandel gewidmet sind.

Daß sich in Bälde einige große Kapitalienbesitzer auf den Leinwandhandel Bayerns verlegen werden, möchte wohl bei der jetzigen Lage der Sachen bezweifelt werden können; es muß also vereintes Wirken Vieler zu diesem Zwecke beitragen. Die Leinwand-Fabrikation Bayerns kann im gegenwärtigen Augenblicke nur wirksam befördert werden durch eine Leinwandhandels-Gesellschaft.

Diese Gesellschaft wird sich der Natur nach die Form einer Actien-Gesellschaft geben müssen.

Doch nicht jede Actien-Gesellschaft vermag zu dem gewünschten Resultate zu führen; eine Actien-Gesellschaft kann nach der Verschiedenheit ihrer Organisation ebensowohl wohlthätig auf die Industrie einwirken, als auch selbe untergraben; alles kömmt auf die Normen an, durch welche sie geregelt wird. — Eine Actien-Gesellschaft wird die Leinwand-Fabrikation Bayerns nur dann befördern, wenn der bisherige Leinwandhandel lebhaft neben ihr betrieben wird; deßhalb ist Hauptbedingung, daß der Versuch, ein Monopol zu erhalten, der Gesellschaft ferne bleiben muß; — Beförderung der Leinwand-Fabrikation durch Vermehrung der Absatzquellen ist ja der Zweck der Gesellschaft; sie bildet sich nur, weil dieser Zweck ohne sie nicht so leicht erreicht werden könnte.

Obwohl dieß jedoch Hauptzweck der Gesellschaft ist, so ist er doch nicht der Einzige. Es liegt in der Natur des Handels, daß er unternommen wird in der Absicht, aus ihm Gewinn zu erzielen. Eine zweite Anforderung an die Organisation einer Actien-Gesellschaft ist also, daß sie die Möglichkeit einer Gewinn-Erzielung in sich enthalte.

Diese Möglichkeit ist um so mehr vorhanden, je mehr der Gang der Geschäfte der Gesellschaft dem Gange der Geschäfte des einzelnen Kaufmanns ähnlich ist. — Hieraus folgt, daß die Leitung der Geschäfte so wenig Personen wie möglich anvertraut seyn muß. In die Hände dieser Wenigen ist aber die Verwaltung des ganzen Vermögens der Gesellschaft gelegt; deßhalb müssen auch feste Normen die Befugnisse festsetzen, welche diesen Verwaltern von der Gesellschaft eingeräumt werden; es muß Sorge getragen werden, daß eine fortwährende wechsel-

seitige Controle das Ueberschreiten dieser Befugnisse verhindere.

Wie ein einzelner Kaufmann seine Geschäfte allmählig erweitert, so auch eine Actien-Gesellschaft. Die Summe, mit welcher die Geschäfte betrieben werden, darf sich nicht gleich bleiben, sie muß wachsen mit der Ausdehnung der Geschäfte; der erste Beginn darf nicht zu groß angelegt seyn, sondern die Unternehmungen müssen sich nur allmählig ausdehnen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen denn die nachfolgenden Statuten einer Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Bayern.

Möge der Vorschlag Theilnahme finden, die Gesellschaft bald sich bilden, und ihr Wirken den gewünschten Erfolg haben.

Statuten

einer Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinen-Fabrikation in Bayern.

Erster Titel.

Von der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Die Gesellschaft zur Beförderung der Leinen-Fabrikation ist eine Vereinigung von Actionairen zu dem Zwecke, die Leinwand-Fabrikation in Bayern durch Vermehrung des Absatzes ihrer Produkte und durch Erleichterung der Produktion zu befördern.

§. 2. Sie wird auf Actien, jede von einhundert Gulden im 24 fl. Fuße, gegründet. Ihre Zahl soll 2000 nicht übersteigen.

§. 3. Eine Actie kann von jedem erworben werden.

§. 4. Der Besitz einer Actie gewährt folgende Rechte:

1) Das Anspruchsrecht auf die Dividende;
2) das Recht der Stimme bei allgemeinen Versammlungen;
3) das Recht der activen und passiven Wahlfähigkeit zu den Gesellschaftsbeamten.

§. 5. Die Ausübung des Rechtes Nro. 2 und 3 unterliegt noch besondern weiter unten folgenden Bestimmungen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zwanzig aufeinander folgende Jahre, vom Tage der Constituirung an gerechnet, bestimmt. Drei Jahre vor Ablauf dieses Termins wird in einer allgemeinen Versammlung der Actionaire festgesetzt, ob die Gesellschaft über die bestimmte Periode hinaus bestehen, oder ob sie bei Ablauf derselben sich auflösen soll.

§. 7. Sollte es sich jedoch zu irgend einer Zeit bei der Ziehung der Bilanz ausweisen, daß ein Drittheil des ursprünglichen Kapital-Werthes der Actien verloren gegangen, so sollen die Geschäfte der Gesellschaft geschlossen, und so bald als möglich liquidirt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Wirken der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 8. Die Gesellschaft sucht ihren Zweck zu erreichen: 1) durch Vermehrung des Absatzes der bayerischen Leinenwaaren; 2) durch Erleichterung der Produktion; das letztere geschieht entweder a) durch Vermehrung der Intelligenz der Producenten oder b) durch Unterstützung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirken der Gesellschaft in Beziehung auf den Absatz der Leinenwaaren.

§. 9. Die Gesellschaft sucht den Absatz der bayerischen Leinenwaaren dadurch zu befördern, daß sie alle Arten von im Vaterlande erzeugten Leinenwaaren aufkauft, und sie im Großen wieder zu verkaufen sucht.

§. 10. Vom Ankaufe ist deßhalb keine Art von Leinwand, vom Packtuche an bis zum Battist und Damast ausgeschlossen, wenn sie a) in Bayern verfertigt und b) beschaumäßig und preiswürdig befunden wird.

§. 11. Die der Gesellschaft zum Ankaufe angetragene Waare wird beschaut; wird sie probehaltig gefunden und angekauft, so wird sie mit dem Zeichen der Gesellschaft und dem ihrer verhältnißmäßigen Güte gestempelt.

§. 12. Die angekaufte Leinenwaare wird nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung appretirt.

§. 13. Die Gesellschaft knüpft diejenigen Verbindun,

gen an, durch welche sie den Absatz der von ihr angekauften Waaren am vortheilhaftesten zu erzielen glaubt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirken der Gesellschaft in Beziehung auf die Erleichterung der Leinenproduktion.

Erste Abtheilung.

Von der Erleichterung der Produktion durch Vermehrung der Intelligenz des Producenten.

§. 14. Die Gesellschaft unterhält zur Vermehrung der Kenntnisse der Leinwand-Fabrikanten an dem Sitze des Direktoriums eine Werkstäte, welche zum Unterrichte in verfeinerter Leinen-Fabrikation für Meister und Gesellen im ganzen Lande dient.

§. 15. Die Gesellschaft bestimmt über die Aufnahme in diese Musterwerkstätte; sie sieht jedoch dabei darauf, daß in dieselbe Zöglinge aus den verschiedenen Theilen des Königreichs aufgenommen werden. Die Zahl der Zöglinge hängt von der Größe des Geschäftsbetriebes dieser Werkstäte ab.

Zweite Abtheilung.

Von der Erleichterung der Produktion durch Unterstützung der Producenten.

§. 16. Ein großes Hinderniß der Produktion ist das den Producenten mangelnde hinreichende Vermögen; sie können dadurch gehindert seyn a) sich vorzügliche Maschinen oder Werkzeuge anzuschaffen, b) die bis zur Vollendung des Produktes nöthigen Auslagen zu bestreiten. Die Gesellschaft sucht beiden Hindernissen entgegen zu wirken.

§. 17. Den Mangel vorzüglicher Maschinen und Werkzeuge sucht die Gesellschaft dadurch zu beseitigen, daß sie sich solche anschafft, und sie geschickten Arbeitern zum Gebrauche überläßt.

§. 18. Die Gesellschaft sucht für die Producenten die Möglichkeit, die bis zur Vollendung des Produktes nöthigen Auslagen zu bestreiten, dadurch herbeizuführen, daß sie selbe der Auslagen für den rohen Stoff und die Vorarbeiten überhebt. Sie kauft zu diesem Zwecke Flachs und Hanf, roh oder bereits verfeinert, Garn, gebleicht und ungebleicht, und ungebleichte Leinwand.

§. 19. Den rohen Flachs läßt sie verfeinern, und vertheilt ihn mit dem bereits bereiteten zum Spinnen; das daraus erzielte Garn so wie das erkaufte, erhalten Weber, und die von diesen verfertigte oder die erkaufte rohe Leinwand wird zum Bleichen gegeben. Die endliche Appretur besorgt aber die Gesellschaft selbst.

§. 20. Jeder Inländer hat einen Anspruch, für die Gesellschaft die erwähnten Arbeiten zu verrichten. Unter den sich Meldenden hat der Geschickteste den Vorzug, bei einem gleichen Grade der Geschicklichkeit der Dürftigste.

Dritter Titel.

Von den Actien.

§. 21. Das Dokument über den Eintritt in die Gesellschaft, die Actie, wird nur gegen Einschuß des Betrages verabfolgt. Es lautet auf den Inhaber und kann von dem Besitzer ohne andere Formalität, als die der Uebergabe, nach Gefallen abgetreten werden.

§. 22. Sollten indeß Actienbesitzer wünschen, Actien auf ihren Namen zu besitzen, so werden ihnen solche ausgefertigt. Sie sind jedoch gehalten, im Falle sie selbe veräußern wollen, sie gegen eine geringe Schreibgebühr entweder auf den neuen Besitzer oder au porteur umschreiben zu lassen.

§. 23. Wird eine auf den Namen des Besitzers lautende Actie verloren, so kann eine neue nur nach Amortisirung der verlornen ausgefertigt werden. Bei au porteur lautenden findet der Natur der Sache nach keine Amortisation Statt.

§. 24. Zugleich mit der Actie erhält der Actionair Empfangs-Coupons zur Hebung der Dividende. Die Größe des Betrags derselben ist nach der öffentlichen Ausschreibung auszufüllen.

Vierter Titel.

Von der Dividende.

§. 25. Mit dem Schlusse jeden Kalenderjahres wird aus der Geschäftsbilanz desselben der Gewinn aus dem Geschäfte berechnet und nach Actien vertheilt. Das Resultat wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 26. Wird eine Dividende ein Jahr nach ihrem Verfalltage nicht in Empfang genommen, so wird präsumirt, daß auf sie zu Gunsten der Gesellschaft verzichtet sey.

Fünfter Titel.
Von der Organisation der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden besorgt, theils durch ihre Beamten, theils durch eine allgemeine Versammlung ihrer Mitglieder.

§. 28. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Chef, einem Direktor des commerziellen, einem Direktor des technischen Betriebes, einem Cassier und einem Direktorialrathe von sieben Assessoren.

§. 29. Diesen Beamten werden die nach dem Stande des Geschäfts nothwendigen Hülfsarbeiter zugetheilt.

§. 30. Die Assessoren des Direktorialrathes versehen ihre Stellen unentgeldlich. Der Chef so wie die Unterbeamten (die beiden Direktoren und der Cassier) werden durch einen bestimmten Antheil am Gewinne honorirt. Die verhältnißmäßigen Betragsquoten werden, je nach Bedürfniß, von dem Direktorialrathe festgesetzt. Das Hülfspersonal wird besoldet.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft werden aus ihren Mitgliedern erwählt. Die Besoldeten haben eine verhältnißmäßige Caution in Actien zu leisten; indessen ist auch bei der Besetzung dieser Stellen vor Allem auf die Fähigkeit Rücksicht zu nehmen, und nur bei gleichen Fähigkeiten kann derjenige einen Vorzug ansprechen, welcher der Gesellschaft die größte Sicherheit zu gewähren vermag.

§. 32. Die Hülfsarbeiter werden von den Vereinsbeamten aufgestellt.

Zweiter Abschnitt.
Competenz-Verhältnisse.

§. 33. Die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen in der Regel die Beamten derselben, besondere Fälle werden in allgemeinen Versammlungen bestimmt.

§. 34. Deßhalb sind den allgemeinen Versammlungen vorbehalten: a) die Wahl der Beamten, b) die Bestimmung über die Fortdauer der Gesellschaft im dritten Jahre vor dem Ablaufe der anfänglich bestimmten Dauer, c) jene Fälle, in welchen die Gesellschaftsbeamten allein zu handeln Bedenken tragen.

Dritter Abschnitt.
Von dem Wirkungskreise des Chefs.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Der Chef, welcher, da er seine ganze Aufmerksamkeit den Angelegenheiten der Gesellschaft zu weihen hat, neben seiner Direktion kein Handelsgeschäft treiben darf, ist der eigentliche Procuraträger derselben; deßhalb unterliegen auch alle Handlungen der untergeordneten Beamten seiner Sanction; seine Thätigkeit unterliegt der Controle des Direktorialrathes, dessen Zustimmungen er zu allen außerordentlichen Verfügungen einzuholen hat.

§. 36. Der Chef hat insbesondere a) die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten und b) die Actien und Dividenden-Coupons auszufertigen.

Zweite Abtheilung.
Vertretung der Gesellschaft.

§. 37. Der Chef als Vertreter der Gesellschaft unterfertigt alle in ihrem Namen ausgehenden Erlasse, seyen sie nun von ihm oder den Unterbeamten ausgegangen, seyen sie eine Folge der Beschlüsse des Direktorialrathes.

§. 38. Er führt die Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft, diese möge als Kläger in oder Beklagte vor Gericht erscheinen und hat das Recht, einen Anwalt für sich zu substituiren. Die Frage, ob ein Rechtsstreit unternommen, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll, ist jedoch durch den Direktorialrath zu entscheiden.

Dritte Abtheilung.
Ausfertigung der Actien.

§. 39. Bei der Ausfertigung der Actien und Dividenden-Coupons, welch' erstere von dem Cassiere zu contrasigniren sind, hat der Chef alle Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Möglichkeit einer Verfalschung anzuwenden.

Vierter Abschnitt.
Von dem Wirkungskreise des Directors des kaufmännischen Betriebes.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Dem Direktor des kaufmännischen Betriebes

ist unter der Leitung des Chef die Besorgung aller commerziellen Angelegenheiten der Gesellschaft anvertraut; in rein commerziellen handelt er allein, in technisch-commerziellen cumulativ mit dem Direktor des technischen Betriebes.

§. 41. Der Direktor des kaufmännischen Betriebes hat deßhalb unter der Leitung des Chef allein zu besorgen: a) das Eingehen von Geschäfts-Verbindungen zur Erleichterung des Absatzes, b) die Hauptbuchführung nebst der Buchführung über den Handelsbetrieb, c) die Correspondenz, d) das ganze Verkaufsgeschäft.

§. 42. Cumulativ mit dem Direktor des Fabrikationsbetriebes besorgt der des kaufmännischen Betriebes a) den Einkauf der Leinenwaare, b) die Bestimmung des Verkaufspreises.

§. 43. Bei der Wichtigkeit der dem Direktor des Handelbetriebes anvertrauten Angelegenheiten ergibt sich von selbst die Folgerung, daß er den Geschäften der Gesellschaft seine Aufmerksamkeit ungetheilt zu widmen habe, und insbesondere kein Handelsgeschäft für seine Rechnung führen dürfe.

Zweite Abtheilung.

Eingehen von Geschäfts-Verbindungen.

§. 44. Bei Eingehen von Geschäfts-Verbindungen ist die äußerste Sorgfalt anzuwenden. Sowohl der Chef als der Direktor des commerziellen Betriebes sind für jede Außerachtlassung desselben verantwortlich.

Dritte Abtheilung.

Von der Buchführung.

§. 45. Der Direktor des commerziellen Betriebes führt die Bücher. Zur Verifikation derselben sind jedoch zwei aus dem Direktorialrathe gewählte Mitglieder beizuziehen.

§. 46. Die Bücher werden nach den Regeln der doppelten Buchhaltung geführt.

§. 47. Sowohl Journal als Hauptbuch werden von dem Chef und zwei Mitgliedern des Direktorialrathes paginirt und paraphirt.

§. 48. Die Einträge müssen täglich geschehen, keiner darf auf den kommenden Tag verschoben werden.

§. 49. Damit der Chef und der Direktorialrath in einer fortwährenden Geschäfts-Uebersicht sich befinden, ist ihnen monatlich ein Kassa- und Material-Ausweis vorzulegen.

§. 50. Am Schlusse des Kalender-Jahres werden die Bücher verifizirt, und es wird über den Stand des Geschäftes eine Hauptbilanz gezogen. Diese wird in einer Versammlung des Direktorialraths wiederholt geprüft, und dann zur Revision denjenigen drei Actionairen, welche in einer allgemeinen Versammlung dazu gewählt wurden, vorgelegt.

§. 51. Die revidirte Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Vierte Abtheilung.

Von der Correspondenz.

§. 52. Dieselbe wird auf kaufmännische Weise geführt; alle Einläufe werden sorgfältig aufbewahrt; alle Erlasse sind in das Brief-Copirbuch einzutragen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Verkaufsgeschäfte.

§. 53. Das stete Augenmerk des Direktors des kaufmännischen Betriebes muß darauf gerichtet seyn, die vorhandene Leinwand so vortheilhaft als möglich für die Gesellschaft zu verkaufen. Er hat deßhalb unter Leitung des Chef alle Mittel zu ergreifen, durch welche diese Aufgabe am zweckmäßigsten gelöst wird.

§. 54. In Beziehung auf die dabei zu beobachtende Sorgfalt gilt die Bestimmung des §. 44.

§. 55. Dieselben Grundsätze sind auch bei der Aufstellung von Reisenden, der Errichtung von Commissions-Niederlagen und Magazinen zu befolgen.

§. 56. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß alle versandten Waaren gehörig versichert werden.

Sechste Abtheilung.

Von dem Einkaufe der Leinenwaaren.

§. 57. Da, wenn der Zweck der Gesellschaft erreicht werden soll, der Einkauf nicht blos am Sitze der Direktion geschehen darf, so bevollmächtiget unter der Leitung des Chef der Direktor des kaufmännischen Betriebes, die in den Provinzen sich befindenden, verpflichteten und mit einer vom Chef genehmigten Instruktion des Direktors

des technischen Betriebes versehenen Beschauer zum Einkaufe der ihnen angebotenen Waaren.

Siebente Abtheilung.

Bestimmung des Verkaufspreises.

§. 58. Bei der Bestimmung des Verkaufspreises setzt der Chef mit dem Direktor des technischen Betriebes den Betrag der auf die Appretur erlaufenen Kosten fest; die Zahl, der in der Regel auf jede Waare zu schlagenden Procente, wird durch den Direktorialrath bestimmt; das Limito jeder der Verkaufs-Commissionaire aber durch den Chef und den Direktor des commerziellen Betriebes.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Direktors des Fabrikations-Betriebes.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 59. Dem Direktor des Fabrikations-Betriebes ist unter der Leitung des Chef die Besorgung alles desjenigen anvertraut, was technische Kenntnisse voraussetzt. Daraus folgt, daß eine nothwendige Eigenschaft desselben, außer der eines Actionairs, der Besitz dieser Kenntnisse ist.

§. 60. Wie der Direktor des kaufmännischen Betriebes kein Handelsgeschäft, so darf auch der Direktor des technischen Betriebes keine Leinwand-Fabrikation auf eigene Rechnung betreiben.

§. 61. Der Direktor des technischen Betriebes besorgt unter der Leitung des Chef einige Geschäfte cumulativ mit dem Direktor des kaufmännischen Betriebes, einige allein. Von erstern war schon in den §§. 42, 53 bis 58 die Rede.

§. 62. Unter der Leitung des Chef ist der alleinigen Besorgung des Direktors des technischen Betriebes überlassen: a) das Beschauen der zum Ankaufe eingeschickten Waaren; b) die Appretur der zum Verkaufe in appretirtem Zustande bestimmten Waaren; c) die Direktion der Musterwerkstäte; d) der Ankauf und die Vertheilung vorzüglicher Maschinen; e) der Ankauf oder die Vertheilung der rohen oder theilweise vorgearbeiteten Stoffe.

Zweite Abtheilung.

Beschauen der Leinenwaare.

§. 63. Das Beschauen der Leinenwaare wird von dem Direktor des Fabrikations-Betriebes entweder selbst, oder durch ihm untergeordnetes Personale vorgenommen. Beschaute Leinenwaare wird gestempelt. Da es vorzüglich darauf ankömmt, daß der Stempel genau den innern Werth der Waare ausdrückt, so wird der Direktor für jede Außerachtlassung der nothwendigen Genauigkeit persönlich verantwortlich gemacht.

§. 64. Bei dem Beschauen ist auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen: a) allgemeine Beschaffenheit der Arbeit; b) Beschaffenheit der Kette; c) Länge und Breite der Linien.

§. 65. Nach Beschaffenheit der Arbeit zerfällt selbe in drei Sorten, deren letzte jedoch noch das Prädikat gut verdienen muß. Bei der ersten muß sowohl Vorarbeit als Weberei völlig fehlerfrei seyn; in die zweite Sorte kommen Waaren, welchen entweder in der Vorarbeit oder in der Weberei kleine Fehler vorgeworfen werden können; in die dritte endlich gute Waare, welchen das Prädikat eines der beiden ersten Sorten nicht zugesprochen werden kann. Jede dieser drei Sorten wird besonders bezeichnet.

§. 66. Die Beschaffenheit der Kette wird nach der Zahl der auf eine bayerische Elle treffenden Fäden bemessen. Da diese Berechnung äußerst schwierig ist, wenn man die Beschaffenheit des Weberblattes nicht kennt; so werden für die Zukunft blos solche Gewebe angekauft und beschaut, bei welchen die Blätter entweder von der Gesellschaft mitgetheilt, oder ihrem Gehalte nach von ihr gehörig verifizirt sind. — Die Beschaffenheit der Kette drückt ein die Hunderte der auf die bayerische Elle gehenden Kettenfäden bezeichnender Stempel aus.

§. 67. Eben so wird auch die Länge und Breite des Gewebes nach bayerischen Ellen auf dem Gewebe bezeichnet.

§. 68. Bei den anzukaufenden Waaren ist auf die Art und den Grad der Bleiche ein besonderes Augenmerk zu richten.

Dritte Abtheilung.

Von der Appretur.

§. 69. Da erst durch eine vorzügliche Appretur das

Linen einen starken Absatz erwarten kann, so hat der Direktor des Fabrikations-Betriebes auf dieselbe ein sorgsames Auge zu richten. Aufgabe des Direktors des kaufmännischen Betriebs ist jedoch, dem Direktor des technischen Betriebes diejenigen Appreturarten mitzutheilen, welche die Waare in entfernten Gegenden erst zu mit Vortheil verkaufbarer Handelswaare zu gestalten vermögen. Er hat auch unter Leitung des Chef das quantitative Verhältniß der verschiedenen Appreturarten zu bestimmen.

Vierte Abtheilung.

Von der Musterwerkstäte.

§. 70. Die Musterwerkstäte hat einen doppelten Zweck. Einmal soll sie für die Gesellschaft die vorzüglichsten Fabrikate verfertigen, welche als Muster für die übrigen Fabrikanten dienen können; dann ist sie auch die Unterrichtsanstalt für die feinere Weberei.

§. 71. Als Werkstäte steht sie gänzlich unter der Leitung des Direktors des technischen Betriebes.

§. 72. Ueber die Aufnahme der Zöglinge, welche die Weberei schon erlernt haben müssen, entscheidet der Direktorialrath. Dieselben stehen unter der besondern Aufsicht des Direktors des technischen Betriebes; sie werden gleich den übrigen Arbeitern bezahlt.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Ankaufe und der Vertheilung der Maschinen.

§. 73. Die für den Ankauf von Werkzeugen und Maschinen bestimmte Summe wird vom Direktorialrathe festgesetzt. Die Art der Verwendung bleibt unter der Leitung des Chef dem Direktor des technischen Betriebes überlassen. Ueber die Vertheilung der Werkzeuge und Maschinen hat derselbe dem Direktorialrathe Vorschläge zu machen, über welche dieser entscheidet.

§. 74. Vom Ankaufe ist keine Maschine ausgeschlossen, vom Spinnrade angefangen, bis zum zusammengesetztesten Webestuhle; indessen gilt dabei als Norm: a) daß nur vorzügliche Maschinen anzuschaffen seyen, und b) daß ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sey, daß sehr vortheilhafte Maschinen eine möglichst ausgedehnte Anwendung erhalten.

§. 75. Die Maschinen werden von der Gesellschaft ausgelehnt, theils umsonst, theils gegen eine verhältnißmäßige Vergütung.

§. 76. Bei mehreren Competenten um eine Maschine hat der Geschickteste, bei gleich Geschickten der Aermste den Vorzug.

Sechste Abtheilung.

Von dem Ankaufe und der Vertheilung des rohen Materiales und den Vorarbeiten.

§. 77. Der Ankauf des rohen Materiales und der Vorarbeiten ist unter der Leitung des Chef gänzlich dem Direktor des Fabrikations-Betriebes überlassen; er darf jedoch dabei die vom Direktorialrathe zu diesem Zwecke bestimmte Summe nicht überschreiten. Eben so besorgt er auch die Vertheilung der Materialien zum Vorarbeiten.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Ankaufe des rohen Materiales.

§. 78. Bei dem Ankaufe des rohen Materiales Flachs und Hanf hat der Director sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, dasselbe in dem höchsten Grade der Vollkommenheit anzuschaffen. — Er wird unter den verschiedenen Flachs- und Hanfsorten von denjenigen Vorräthe sammeln, welche ihrem Zwecke vorzüglich entsprechen, und zugleich in Bayern in der nöthigen Qualität erzeugt werden können.

§. 79. Dem zum Verspinnen noch nicht gehörig verfeinerten Flachs und Hanf läßt der Direktor die nothwendige Zubereitung geben.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Spinnen lassen und dem Ankaufe von Gespinnsten.

§. 80. Die Gespinnste werden nach der Zahl der auf ein Pfund gehenden Schneller und der Beschaffenheit der Arbeit bezahlt. Deßhalb sollen sie nur auf Schnellerhaspeln, welche von der Direktion entweder abgegeben oder von ihr approbirt wurden, gehaspelt werden. Es wird nur gutes Gespinnst angenommen.

§. 81. Beim Spinnenlassen hat der Direktor darauf zu sehen, daß er Eine Person so viel möglich gleiches Material zu einem gleichen Grad der Feinheit ver-

arbeiten lasse, indem dadurch die Qualität der Waare vorzüglicher wird.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Weben lassen.

§. 82. Eben so hat der Director darauf zu sehen, daß diejenigen Weber, welche von der Gesellschaft Garn zum Verarbeiten erhalten, so viel möglich einerlei Produkt zu liefern bekommen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Cassiers.

§. 83. Die Kassa führt unter der Leitung des auch für sie verantwortlichen Chefs der Kassier. Derselbe hat das Kassabuch alle Tag abzuschließen und dem Chef über den Kassastand schriftliche Anzeige zu machen. — Der Direktorialrath kann nach Gutbefinden durch zwei seiner Mitglieder Kassasturz vornehmen lassen, dasselbe muß aber wenigstens monatlich einmal geschehen.

§. 84. Der Kassier kontrasignirt die Actien.

Siebenter Abschnitt.

Vom Direktorialrathe.

§. 85. Die Mitglieder des Direktorialrathes werden durch Stimmenmehrheit in einer allgemeinen Versammlung aus den Actionairen gewählt.

§. 86. Sie wählen sich einen Vorstand, welchem die Leitung der Geschäfte übertragen ist.

§. 87. Der Chef kann dem Direktorialrathe beisitzen, wenn er in selben berufen wird; er hat jedoch nur eine berathende Stimme.

§. 88. Zu einem gültigen Beschlusse des Direktorialrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes.

§ 89. Die Aufgabe des Direktorialraths ist eine doppelte; einmal die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen, dann zu kontroliren, daß der Chef und seine untergeordneten Beamten ihre Befugnisse nicht überschreiten.

§. 90. In erster Beziehung sind, wie schon in den früheren §§. bemerkt worden, alle wichtigeren Gegenstände von dem Chef dem Direktorialrathe zur Berathung und Entscheidung vorzutragen.

§. 91. Zur Controlirung des Chef und der Unterbeamten ist der Direktorialrath befugt, wann er die Anstellung von Recherchen nothwendig findet, zwei seiner Mitglieder zur Untersuchung zu committiren.

§. 92. Findet diese Commission, daß sich Bedenken gegen die Geschäftsführung des Chef oder eines Unterbeamten ergeben, welche dessen Entfernung indiciren, so hat sie den Beschuldigten von seiner Geschäftsführung zu suspendiren, und über den ganzen Vorfall dem Direktorialrathe Bericht zu erstatten. Dieser entscheidet nach gehörter Vertheidigung des Angeschuldigten. — Zu einer gültigen Entscheidung ist jedoch in diesem Falle die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Direktorialrathes erforderlich. Im Falle es unmöglich wäre, alle Mitglieder desselben zu versammeln, so hat sich der Direktorialrath durch diejenigen Actionaire zu ergänzen, welche nach den Direktorialräthen die meisten Stimmen zu solchen erhielten.

§. 93. Der Direktorialrath bestimmt durchs Loos alle zwei Jahre drei seiner Mitglieder zum Austritte. In einer allgemeinen Versammlung wird er durch Wahl wieder ergänzt, wobei jedoch die Austretenden wieder wählbar sind.

Achter Abschnitt.

Von allgemeinen Versammlungen.

§. 94. Die allgemeinen Versammlungen finden entweder regelmäßig zur Ergänzungswahl des Direktorialraths und zur Wahl der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 50) alle zwei Jahre Statt, oder zu unbestimmten Zeiten, theils wegen der Wahl ausgetretener Beamten oder Rechnungs-Revisions-Commissaire, theils wenn in andern wichtigen Fällen der Direktorialrath eine Vernehmung der allgemeinen Versammlung für nöthig erachtet.

§. 95. In allgemeinen Versammlungen, in denen der Vorstand oder ein Commissair des Direktorialrathes die Leitung der Berathung führt, entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 96. Bei dem Stimmen in den allgemeinen Ver-

sammlungen hat derjenige, welcher eine und nicht mehr als vier Actien besitzt, eine Stimme; wer über vier und nicht mehr als acht Actien besitzt, zwei Stimmen; wer über acht und nicht mehr als zwölf besitzt, drei Stimmen; und wer über zwölf Actien besitzt oder vertritt, hat vier Stimmen, so daß in keinem Falle mehr als vier Stimmen in einer Person vereiniget seyn können.

§. 97. Vormünder können für ihre Mündel, Curatoren für ihre Curanden, und jeder Actien-Besitzer entweder in Person oder durch einen bevollmächtigten Actionair stimmen; wer jedoch an dem Orte, wo die allgemeine Versammlung gehalten wird, wohnt, muß persönlich erscheinen und kann sich nicht vertreten lassen. Alle Vollmachten zur Vertretung in den allgemeinen Versammlungen müssen übertragbar seyn, und der Direktion wenigstens drei Tage | zuvor zur Rectifikation eingereicht werden.

§. 98. Alle nicht in Person oder durch Bevollmächtigte Erscheinende unterwerfen sich den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung stillschweigend.

„Neunter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 99. Die Gesellschaft constituirt sich, wie tausend Actien abgesetzt sind. Die übrigen Actien werden von dem Direktorialrathe erst ausgegeben, wenn die größere Ausdehnung des Geschäftes ein erhöhtes Betriebs-Kapital nöthig macht. Eben so treten die besoldeten Beamten der Gesellschaft erst allmählig ein, in der Art, daß anfänglich Einer mehrere Funktionen so lange in sich vereiniget, bis die zunehmenden Geschäfte eine Personals-Vermehrung nöthig machen.

§. 100. Bis zu dem Zeitpunkte der Constituirung übernimmt eine gemeinsame Commission des General-Comités des landwirthschaftlichen und des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins die Anordnung zur Actienabnahme. Dieselbe leitet auch, wenn die nöthige Zahl von Actien abgesetzt ist, die erste Wahl der Gesellschaftsbeamten.

§. 101. Der Sitz des Direktoriums der Gesellschaft ist München.

§. 102. Musterwerkstäte ist die Damast-Fabrike des Herrn Fabrikanten Sommer, welche derselbe der Gesellschaft um den Betrag von 200 Actien, mit welchen er zugleich in die Gesellschaft tritt, überläßt.

Schluß.

§. 103. Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege entschieden werden. Die Theilnehmer an dieser Gesellschaft versprechen, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen und auf allen andern Rechts-Rekours zu verzichten.

München, den 18. August 1830.

Die Bildung einer auf vorstehende Satzungen gegründeten Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinen-Fabrikation in Bayern erhielt durch folgendes allerhöchste Rescript die allerhöchste Bewilligung.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach Einsicht des mittelst der gemeinschaftlichen Eingabe des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins und des General-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins vom 3 April d. Js. vorgelegten Planes für die Errichtung einer Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinen-Fabrikation wird die Bewilligung ertheilt, daß sich eine Privat-Gesellschaft unter der Benennung:

Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinen-Fabrikation in Bayern,

nach den Grundlagen des vorgelegten Planes bilden dürfe. Von dieser Genehmigung wird jedoch die in §. 12 des Planes wegen einer Beschau-Anstalt für Waaren, die nicht von der Gesellschaft zum Absatz übernommen werden, vorgeschlagene Bestimmung ausgenommen. Künftige Abänderungen des Planes sind anzuzeigen. Hiemit wird dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins und dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in Folge allerhöchsten Signates vom 1ten dieses Monats eröffnet, daß Se. Königl. Majestät in dem Antrage der gedachten Vereins-Vorstände mit

großer Zufriedenheit die fortgesetzten gemeinnützigen Bestrebungen derselben wahrgenommen haben und lebhaft wünschen, bald die Verwirklichung der Actien-Gesellschaft zu erfahren.

München, den 1. Juli 1830."

Dem §. 100 der Satzungen gemäß ernannten nunmehr das General-Comité des landwirthschaftlichen und der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins eine gemeinsame Commission, um die bis zur Constituirung des Vereins nöthigen Geschäfte zu besorgen Anerbietungen zur Theilnahme können unter der Adresse „an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins oder den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins" gemacht werden. Möchten sie in Bälde so zahlreich eintreffen, daß sich die Gesellschaft constituiren kann.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen und der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins.

von Hazzi. von Utzschneider.

C. Sckell. v. Hoffstetten.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 23. Bayreuth, Dienstag am 22. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine unter dem 22. December v. Js. erlassene allerhöchste Königl. Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr.,

„In der Absicht, die Erreichung des wohlthätigen Zweckes der Schutzpocken-Impfung durch Vereinfachung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und durch neue auf die bisherigen Erfahrungen gegründete Anordnungen zu befördern, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind demzufolge in dem Laufe des Jahres der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Es sind jedoch auch die in dem laufenden Jahre selbst Gebornen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, da die Impfung in den ersten Monaten nach der Geburt vorzüglich wirksam ist.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden tritt die dießfallo in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt.

Neben derselben sind jedoch auch Privat-Impfungen zulässig.

§. 3.

Die Aeltern, Pflegeältern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, entweder diese selbst zur ordentlichen öffentlichen Impfung zu bringen, oder bei derselben durch legale Zeugnisse die gänzliche oder zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder

b) wenn die Impfung an demselben in sechs nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt bei großer Schwäche oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern und akuten Exanthemen; sie endet jederzeit mit der Genesung, bei deren Eintritt die Impfung sogleich nachträglich vorzunehmen ist. Chronische Exantheme, Scropheln, Katarrh und das einfache Zahngeschäft bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. April eines jeden Jahres zu beginnen, und bis zum 30. Juni zu vollenden.

Ihre Dauer kann jedoch in größeren Städten auf Anordnung der obersten Kreisverwaltungsstelle auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Gerichtsarzte oder dem Stellvertreter desselben, die Leitung des Geschäftes dem zuständigen Polizeibeamten übertragen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Amtsbezirk einer Polizei-Behörde nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen, und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit es thunlich ist, in dem Mittelpunkte des Bezirkes zu bestimmen.

Die oberste Kreis-Verwaltungsstelle hat den Umfang der Impfsprengel und die Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegendsten Ortschaften des Bezirkes entfernt seyen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Ausnahme unausweichlich begründen.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf dem Grunde der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Bezirkes vollzogen. Diese Verzeichnisse sind spätestens in dem Monate März eines jeden Jahres nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrern anzulegen, und von den Gerichtsärzten zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, ist nach vorläufigem Benehmen mit dem Gerichtsarzte von der Polizei-Behörde zu bestimmen, und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung wenigstens acht Tage vorher in allen Ortschaften des Bezirkes durch die Gemeindebehörden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung im Beiseyn des zuständigen Polizei-Beamten nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen; die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung zum erstenmale stattzufinden, und ist zwischen dem 26sten und 32sten Tage nach der Impfung zu wiederholen.

Der Gerichtsarzt hat bei der Vornahme der Impfung und bei der ersten Kontrolle jedesmal den Erschienenen den Tag bekannt zu machen, an welchem sich dieselben wieder einzufinden haben.

Erst mit der doppelten Kontrolle ist die Impfung für vollendet, und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit für erfüllt zu achten, sofern Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der Instruktion bezeichnet sind.

§. 11.

Der Gerichtsarzt hat die zweifache Kontrolle an der Impfstation im Beiseyn des zuständigen Polizei-Beamten zu vollziehen und das Ergebniß sorgfältig aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter zweiten Kontrolle sind durch den Gerichtsarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeug-

nisse unverweilt unter polizeilicher Kontrolle auszustellen — die übrigen Impfpflichtigen aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung der nächstfolgenden Jahre zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der Gerichtsarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungsstelle des Regierungs-Bezirkes zu erstatten, gleichzeitig aber das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, welche die in dem §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, herzustellen, und der Polizei-Behörde zu übergeben, damit diese ohne Verzug die gesetzlichen Einschreitungen gegen die Straffälligen einleite.

§. 14.

Die Befugniß Privat-Impfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über die vorgenommenen Privat-Impfungen besondere Verzeichnisse nach den dießfalls ertheilten Vorschriften zu führen, und diese jährlich an dem Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem Gerichtsarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfungs-Zeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen;
2) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene Privat-Impfung den Aeltern, Pflegeältern oder Vormündern der Impfpflichtigen ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung nach §. 3 der gegenwärtigen Verordnung vorzulegendes und dem Gerichtsarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft an einem Orte die natürlichen Blattern oder die Varioliden ausbrechen.

§. 16.

Impfpflichtig sind in diesem Falle (§. 15) alle Kinder eines jeden Alters, und daher auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen, sofern denselben weder eine gänzliche — noch eine zeitliche Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukommt.

§. 17.

Jeder, in dessen Hauße oder Wohnung die natürlichen Blattern oder die Varioliden sich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die Anzeige zu machen, und diese einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus abzuordnen.

§. 18.

Auf erhaltene Anzeige ist durch die Polizei-Behörde in Benehmen mit dem Gerichtsarzte ohne Aufschub eine allgemeine außerordentliche Impfung zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 19

Gleichzeitig ist auf Antrag des abgeordneten Arztes entweder der von der Blatternkrankheit Befallene in eine eigene abgesonderte Anstalt zu überbringen, oder es sind zur möglichsten Aufhebung jeder Gemeinschaft mit der Wohnung, in welcher sich derselbe befindet, alle bei gefährlichen Epidemien erforderlichen Maaßregeln anzuordnen, und so lange die Gefahr der Ansteckung nicht gänzlich beseitigt ist, fortzusetzen.

§. 20.

Keinem Kinde ist ohne die Beibringung des vorschriftsmäßigen Zeugnisses die Aufnahme in irgend eine Schul-Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt zu bewilligen.

§. 21.

Zu der Gültigkeit eines Impf-Zeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem Gerichtsarzte nach dem unter Ziffer 4 anliegenden Formulare ausgefertigt und von ihm unterschrieben werde.

§. 22.

Den in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen:

1) Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder, welche den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandeln;

2) wer bei dem Ausbruche der Blatternkrankheit die in dem §. 17 der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift vernachlässiget, oder die gegen die weitere Ansteckung getroffenen Vorkehrungen auf irgend eine Weise verletzt;

3) Vorsteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten, welche die in dem §. 20 der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift übertreten;

4) Aerzte, welche die denselben bei Privat-Impfungen und bei dem Ausbruche von Blatternkrankheiten obliegenden Verbindlichkeiten vernachlässigen.

§. 23.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird folgendes bestimmt:

1) Die Aerzte sollen als nicht zu überschreitendes Maximum für jede gelungene oder als solche zu betrachtende öffentlich geschehene Impfung in den Städten und größeren Märkten acht Kreuzer und auf dem Lande zwölf Kreuzer einschlüßig des etwa zur Impfung nöthigen Gehülfen und der Reisekosten, dann der den Kindern als Mutter-Impflinge ertheilten Geschenke künftig zu beziehen haben.

2) Zu der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impf-Conscriptions- und Impflisten, dann der General-Conspekte und Impfscheine beizuschlagen.

3) Nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in einem jeden Kreise vollendet ist; sollen die nach 1 und 2 des vorstehenden Paragraphen erlaufenen Impfkosten eines jeden Amtsbezirkes von den Kreisregierungen gehörig zusammengestellt, und mit Rücksichtnahme auf die Resultate der Impfacten revidirt und der Betrag, welcher hiernach und nach Abschlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden gesetzlichen Impfstrafen übrigbleibt, sogleich auf die im Gemeinde-Umlagen-Edikte vom 22. Juli 1819 vorgeschriebene Weise erhoben und gehörig verwendet werden.

4) Die bisher vom Aerar bestrittenen sonstigen allgemeinen Kosten auf das Impfwesen werden fernerhin auf dasselbe übernommen; jedoch ist über diese besonders vorkommenden Kosten immerhin erst gehörige Anzeige und Nachweisung zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 24.

Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen noch erforderlichen instruktiven Weisungen werden den betreffenden Behörden durch besondere Entschließungen zugefertigt werden.

§. 25.

Diese Unsere Verordnung soll mit Aufhebung aller älteren entgegenstehenden Verordnungen von dem 1. März 1831 an in Wirksamkeit treten und ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Vor der Hand und bis zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuches behalten jedoch die in den dermal bestehenden Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen noch ihre Gültigkeit.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 22. December 1830."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Publicandum.

Die Schutzpocken-Impfung betr. Geret.

Bayreuth, den 8. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem das neue Schulhaus in Bischberg vollendet ist und die Verhältnisse des Schulsprengels, zu welchem künftig auch die Gemeinde Trosdorf gehören wird, regulirt sind, so wird zu Besetzung der erledigten Schul- und Kirchnersstelle daselbst, deren jährlicher Gesammt-Ertrag in 461 fl. 9½ kr. besteht, wovon aber auch ein ständiger Schulgehilfe besoldet und unterhalten werden muß, demnächst geschritten werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche auf dem vorgeschriebenen Weg binnen 6 Wochen anher einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden

Bekanntmachung.
Die Besetzung der Schul- und Kirchnersstelle zu Bischberg betr.

Geret.

Bayreuth, den 16. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Commissair der Stadt Bayreuth hat von der dahier erscheinenden Zeitschrift unter dem Titel:

„der Kosmopolit. Eine Zeitschrift für konstitutionelle Staaten. Herausgegeben v. J. G. A. Wirth."

die Nummer 7 wegen des darin enthaltenen Aufsatzes mit der Ueberschrift: „Rückschritte der Bayerischen Regierung" mit Beschlag belegt und die unterfertigte K. Stelle hat auf den Grund des §. 7 des Edikts über die Freiheit der Presse unterm 7ten d. M. die Fortsetzung der Beschlagnahme beschlossen.

Dieser Beschluß ist mittelst allerhöchsten Rescripts vom 12ten d. M. auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen und in weiterer Erwägung, daß die bezeichnete Nummer dieser Zeitschrift mit Umgehung der verfassungsmäßigen Censur und der diesfalls in der Verordnung vom 28sten v. M. ertheilten Vorschriften ausgegeben worden ist, bestätigt, und zugleich das öffentliche Verbot und die Konfiskation dieser Nummer angeordnet. Den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises wird hievon zur Darnachachtung Eröffnung gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme der Nr. 7 der zu Bayreuth erscheinenden Zeitschrift „der Kosmopolit" betr.

Geret.

Bekanntmachung.

Am 4ten d. M. sind aus dem Zimmer eines hiesigen Gasthauses nachbemerkte Kleidungsstücke entwendet worden:

a) ein grau melirter tuchener, mit grauem Nankin gefütterter Mantel mit Fuchspelzkragen und daran befindlicher silberner Schließe mit den Buchstaben C. m.,
b) ein Paar Handschuhe von Fuchspelz, an einem grau gestreiften Band,
c) ein Paar grün lederne Handschuhe mit gestricktem wollenen Futter, und
d) ein weiß- und roth klein gegittertes Schnupftuch.

Jedermann wird vor deren Ankauf gewarnt und zugleich bei allenfallsiger Entdeckung zur Anzeige aufgefordert.

Bayreuth, am 15. Februar 1831.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Richter.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden am

Freitag den 4. März d. J.

eine Parthie Roth- und Damwildbecken öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich Vormittags 9 Uhr in der Wohnung der K. Wildpretsfaktorie E. Nr. 36, der Hospitalkirche gegenüber, einzufinden.

Bayreuth, am 16. Februar 1831.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Actuar.

Samstag den 26sten d. Ms. und Jahrs, Vormittags 9 Uhr wird die Beifuhr von

170 Scheffel Korn,

aus dem Königl. Rentamts-Speicher zu Speinshardt, dahier an den Wenigstnehmenden verstrichen.

Sct. Georgen, am 16. Februar 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Bauern Johann Meyer Ott zu Gesees, werden nachstehende, diesem gehörige walzende Grundstücke, als:

1) 2¼ Tagwerk Feld und Wiesen, die hohe Bruck,
2) 2¾ Tagwerk Feld, der große Tennigsacker,
3) ¼ Tagwerk Feld, der kleine Tennigsacker,
4) 1 Tagwerk Feld, das alte Dorf,
5) ¼ Tagwerk Feld daselbst

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

1. März 1831 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Schätzung liegt in der Registratur zur Einsicht bereit.

Bayreuth, den 2. December 1830.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. wurden von der hiesigen Zollschutzwache in dem Orte Schönwald landeinwärts zwei Kerl betroffen, welche bei Annäherung der Gendarmen ihre Bürden mit einem Netto-Zentner feinen Zucker von sich geworfen und die Flucht ergriffen haben. Da von dieser verlassenen Waare anzunehmen ist, daß sie mit Umgehung der zollordnungsmäßigen Behandlung eingeschwärzt wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

28. Juli l. J.

bei der unterzeichneten Behörde gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, sonst nach §. 106 der Zollordnung verfahren wird. Zugleich wird der aufgebrachte Zucker dem §. 100 der Zollordnung entsprechend, am

Montag den 28. Februar c. a.

gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft. Selb, am 14. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Reiche.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß das Präclusions- und Prioritätserkenntniß in der Concurssache des Kaufmanns Johann Gottlieb Beez zu Arzberg an das Gerichtsbrett dahier affigirt wurde.

Wunsiedel, am 4. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Das Söldengütchen des Jakob Jörg von Mühlendorf wird auf gestellten Antrag dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt, daß die einzige Verkaufs-Tagsfahrt auf den

8. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 5. Februar 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Daß der Webermeister Johann Georg Strobel und dessen Ehefrau Amalia Christiana, geborne Pöhringer zu Schauenstein, die bisher unter ihnen bestandene eheliche allgemeine Gütergemeinschaft durch den am 4. Februar dieses Jahres gerichtlich errichteten Vertrag unter sich ausgeschlossen haben, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Naila, den 6. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Realitäten des Zimmergesellen Johann Adam Purucker zu Weisenstadt nach dem Antrage des Gläubigers dem 3ten öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 2. März l. J.

bestimmt. Diese Realitäten bestehen in einem neugebauten halben Wohnhauße mit Waldrecht und Holztheilen, dann 1 Tagwerk Feld in der Lehsten, deren genauere Beschreibung an dem Strichstermine erfolgen wird. Kauf- und zahlungsfähige Strichsliebhaber haben sich an solchem in loco Weisenstadt einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Kirchenlamitz, den 31. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Gegen Conrad Schütz zu Weickersdorf hat das erlassene Concurs-Erkenntniß nunmehr die Rechtskraft beschritten; es werden daher die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben, und zwar:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 28. Februar d. J.,

zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden dagegen auf

Montag den 28. März,

zur Abgabe der Schlußsätze auf

Montag den 25. April d. J.

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den Verlust der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Tagen den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich wird Jeder, der etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen hat, aufgefordert, solches bei Verlust seines Rechtes daran, oder bei Vermeidung nochmaliger Leistung bei Gericht dahier zu übergeben. Zur Abschneidung überflüssiger Liquidation wird bemerkt, daß das beiläufig auf 2000 fl. geschätzte Gantanwesen mit 2700 fl. Hypothekenschulden beschwert ist. Höchstadt, am 29. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Das Königliche Landgericht Kulmbach hat nach dem Antrage der Relicten und mit Beistimmung der vormundschaftlichen Behörde über den Nachlaß des dahier verlebten Felix Vornberger den erbschaftlichen Liquidationsprozeß eröffnet. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar auf den

28. Februar 1831 Vormittags 9 Uhr:

a) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen,

b) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden dagegen auf den

30. März 1831 Vormittags 9 Uhr,

und

c) auf den

30. April 1831 Vormittags 9 Uhr

zur Anstellung der Schlußeinreden angesetzt, und hiezu alle, welche Ansprüche, aus welchem Rechtstitel immer an die Nachlassenschaft zu haben gedenken, unter der Verwarnung geladen, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Das Außenbleiben an den übrigen Tägen hat den Ausschluß mit der treffenden Handlungen zur Folge. Dabei wird den Gläubigern verwachrichtet, daß die Activmasse nach dem Stande der Kuratelrechnungen 2173 fl. 24 kr. beträgt.

Kulmbach, den 30. December 1830.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das den Joseph Hartmännischen Relikten zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, in

1) ½ bemaierten Erbfeld, mit Haus, Viehstallung Scheuer, Schweinstallung, Backhaus, 1½ Tagw. Feld und dem Gemeinderechte,
2) 1 Tagw. Feld, der Huth- oder Sandacker,
3) ½ Tagw. Wiese im Altmain,
4) ½ „ „ im Schaafanger,
5) ½ „ Feld im Geheg,
6) 1/10 „ „ im Haasenloh,
7) ½ „ Holz im Rothenberg,
8) ½ „ Wiese im Altmain

bestehend, wird in dem auf den

8. März Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 7. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Freitags am 25. Februar 1831, Morgens 10 Uhr wird bei dem unterfertigten K. Amte der disponible Vorrath gut erhaltener und wohl gereinigter Haberfrucht aus dem Erndtejahr 1830 von circa 92 Schäffel 1 Metzen öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Rattelsdorf, am 10. Februar 1831.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Künftigen Donnerstag den 24sten laufenden Monats und Jahrs werden Vormittags 10 Uhr auf dem hiesig herrschaftlichen Speicher

15 Scheffel Waizen,
20 „ Korn,
60 „ Gerste,
100 „ Haber,

aus dem Erndtejahr 1830, best aufgespeicherte und gehaltene Früchte, in angemessenen Parthien, nach den allenfallsigen Wünschen der Kaufsliebhaber an den Meistbietenden verwerthet, wozu diese Bekanntmachung und Einladung ergehet. Weiher, im Ahornthale, den 15. Februar 1831.

Gräflich Schönbornisches Domainenamt.
Vorleidner.

In dem Concurse der Gläubiger gegen Johann Georg Marr, vulgo Fischer zu Decheldorf wird auf den Antrag eines Betheiligten zum Verkauf der Gantrealitäten eine nochmalige Tagesfahrt auf

Donnerstag den 3. März Vormittags 11 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Diese Güter sind:

1) ein Hof Nr. 19 mit Wohnhaus, Stadel, Backofen, 5facher Schweinstall, Hofraith, Brunnen, Dörrhaus und 2 Pflanzgärtlein, alles aneinander gelegen, dann 37 Morgen Feld, 3¼ Tagwerk Wiesen und 3 Morgen Holz, dann Gemeinderecht, geschätzt auf . . . . . 2900 fl. — kr.
2) 1 Tagwerk 22 Ruthen 9 Schuh Weiher, der Staudensee genannt, jetzt Wiesen, geschätzt auf . . . . . 45 fl. 20 kr.
3) ¼ Tagwerk 2 Ruthen 3 Schuh Wiesen an der untern Albach, geschätzt auf . . 50 fl. — kr.
4) ¾ Tagwerk 24 Ruthen 3 Schuh Wiesen unter Albach, geschätzt auf . . . 56 fl. 40 kr.
5) 2¼ Morgen weniger 4 Ruthen 30 Schuh Feld, der Stockacker genannt, geschätzt auf 55 fl. — kr.
6) 1⅛ Morgen 30 Ruthen 6 Schuh Feld ober dem Baumgarten, der Adelsmorgen genannt, geschätzt auf . . . . . 35 fl. — kr.
7) ¼ Tagw. Wiesen, der Wingelsbergser, geschätzt auf . . . . . 41 fl. 40 kr.
8) 2 Theile von dem vorhin Caspar Hertleinischen ⅓ von 12⅛ Morgen 40 Ruthen 8 Schuh zehendfreien Feld an der hohen Straße, geschätzt auf 98 fl. 20 kr.
9) 11¼ Morgen Holz, die Steingruben 321 fl. 40 kr.

Mühlhaußen, am 28. Januar 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Classe.
Donauer.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen Viehmärkte, vom 25sten d. M. anfangend, bis zum 25. März einschlüssig alle 8 Tage am Freitag, vom 13. April an aber alle 14 Tage am Mittwoch dahier abgehalten werden sollen, und daß für das auf diese Märkte kommende Vieh weder Pflasterzoll noch andere städtische Abgaben dermalen zu entrichten sind. Culmbach, den 14. Februar 1831.

Stadt-Magistrat.
Gummi. Körbitz.

Zur öffentlichen Kenntniß wird gebracht, daß die hiesigen Viehmärkte während der Fastenzeit jedesmalen am Mittwoch, und nach Ostern alle 14 Tage, am gedachten Tage abgehalten werden.

Münchberg, den 15. Februar 1831.

Stadt-Magistrat.
Reichel.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 24. Bayreuth, Freitag am 25. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Conscriptions-Behörden durch den §. 23 des lythographirten Ausschreibens vom 8. October v. Js. aufmerksam gemacht wurden, daß die nach dem Conscriptionsgesetze vom Jahre 1812 und nach den Vollzugsvorschriften dazu angeordneten Quartals-Anzeigen über ertheilte Ansäßigmachungs-Erlaubnisse, über angefallenes Vermögen ꝛc. nicht mehr zu erstatten sind; so haben doch viele derselben diese Anzeigen für das 1ste Quartal des laufenden Etatsjahres wieder erstattet und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie sich das allegirte Ausschreiben nicht so bekannt gemacht haben, als man erwarten durfte.

Diese Conscriptions-Behörden werden auf die vorliegende abändernde Bestimmung hingewiesen. —

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Kreises.

Die nach dem Conscriptionsgesetze vom Jahre 1812 angeordneten Quartals-Anzeigen betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 1. März und 9. April 1805 soll die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen bei herannahendem Frühling in jedem Jahr erfolgen.

Sämmtliche Grundbesitzer des Stadtbezirks werden deshalb aufgefordert, dieß binnen 14 Tagen bei 2 Thaler Strafe bewirken zu lassen.

Bayreuth, am 16. Februar 1831.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Richter.

Bekanntmachung

der im Monat Januar 1831 bei dem Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat Januar wurden bestraft:

1) Sechs und Vierzig Wirthe,
   - 32 wegen nicht gestempelter Trinkgeschirre,
   - 7 wegen dergleichen zu klein befundenen,
   - 6 wegen schlechten Biers, und
   - 1 wegen unanständiger Aeußerungen bei Abholung einer Bierprobe;

2) Sechzehn Metzger,
11 wegen Uebertretung der Bankordnung,
3 wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
1 wegen Kälberhetzens, und
1 wegen unanständigen Betragens gegen die Bank-Commission;
3) Ein Bäcker wegen schlechten Brodes,
4) Fünf Personen wegen verübten Excesses,
5) Sechs wegen Marktgelder-Defraudation,
6) Sechs wegen auf den Markt gebrachten nicht gewichtigen Strohes,
7) Dreizehn, weil ihre Anspann mit keinem Rollengeläute versehen war,
8) Zwei wegen verübten Unfugs,
9) Eine wegen Verbal- und
10) Eine wegen Real-Injurien,
11) Fünf wegen auf den Markt gebrachten geschwärzten Holzes,
12) Eine wegen Zusendung eines Drohbriefes,
13) Eine wegen falscher Vorspiegelungen bei einem Viehhandel,
14) Eine wegen Straßen-Contravention,
15) Fünfzehn wegen Feuer-Contravention,
16) Zwei wegen Schadenhütens,
17) Zwei wegen Hausirens,
18) Eine wegen nächtlichen Herumtreibens,
19) Eine Person wegen übler Nachrede,
20) Eine wegen Kupplerei,
21) Zwei wegen Entwendungen im polizeilichen Grade,
22) Fünf wegen Pfuschereien,
23) Drei wegen Winkelehe,
24) Eine wegen Beherbergung fremder Personen,
25) Eine wegen legitimationslosen Herumtreibens,
26) Zwei und vierzig Kinder wegen Schulversäumnisse.
27) Ferner wegen Bettelns:
17 Handwerksgesellen,
10 Gewohnheitsbettler, und
11 Jungen und Mädchen;

somit sind im verflossenen Monat Januar

220 Personen

abgestraft und außerdem noch
sechs Individuen auf den Schub gebracht,
zwei dergleichen wegen liederlichen Lebenswandels in die Armenbeschäftigungs-Anstalt aufgenommen und zwei dergleichen wegen Diebstahls an die treffenden Gerichte abgegeben worden.

Bayreuth, am 11. Februar 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 10. Februar 1831.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

soll auf Requisition des Königl. Landgerichts Weidenberg die zur Konkursmasse des Müllermeisters Wolfgang Peetz zu Döhlau gehörige, im hiesigen Stadtgerichtsbezirke gelegene sogenannte Krämerswiese öffentlich verkauft werden.

Diese Wiese, worauf lediglich ein Grundsteuerkapital von 720 fl. haftet, liegt in der untern Au, enthält 1¼ Rheinländer Tagwerk und ist auf 900 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Kaufslustige können das Taxationsprotokoll in loco registraturae einsehen und haben sich an dem auf den 11. März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Kellein, anberaumten Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Nach dem Antrage der Erben des verlebten Bauern Michael Hauenstein von Pittersdorf soll das zum Nachlasse desselben gehörige Gut zu Pittersdorf, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Scheune, Schupfen, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, 16⅞ Tagw. Feld und 4⅞ Tagw Wiese und Gemeindetheile, dann folgende walzende Grundstücke:

1¼ Tagwerk Wiese, die Hörösen,
¼ „ Wiese,
⅞ „ Wiese und
1 „ Feld im Malland,

an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

4. März Vormittags 9 Uhr

in der Hauensteinischen Behausung in Pittersdorf anberaumt worden, an welchem sich Pachtliebhaber einzufinden, ihre Pachtgebote zu Protokoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Ferner soll am

5. März Vormittags 9 Uhr

und den darauf folgenden Tagen das zu gedachtem Nachlasse gehörige Mobiliare an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 26. Jenner 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das bisherige Forst- und Besoldungsgrundstück des Revierförsters zur Römerleithen, als

3 Tagw. Feld im Moosholz, ohnweit Aichig,

soll nach einem hohen Regierungs-Rescript vom 23sten v. Mts. mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Termin hiezu ist auf

Montag den 14. März c. früh 10 Uhr

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber im Locale des unterzogenen K. Rentamts einfinden, die näheren Bedingungen vernehmen und den Zuschlag gewärtigen können.

Bayreuth, den 14. Februar 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Samstag den 26sten d. Mts. und Jahrs, Vormittags 9 Uhr wird die Beifuhr von

170 Scheffel Korn,

aus dem Königl. Rentamts-Speicher zu Speinshardt, dahier an den Wenigstnehmenden verstrichen.

St. Georgen, am 16. Februar 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden am

Freitag den 4. März d. J.

eine Parthie Roth- und Damwilddecken öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich Vormittags 9 Uhr in der Wohnung der K. Wildpretsfaktorie E. Nr. 36, der Hospitalkirche gegenüber, einzufinden.

Bayreuth, am 16. Februar 1831.

Königliches Forstamt

v. Bothmer.

Scheidemandel, Actuar.

Kaufslustigen wird eröffnet, daß am 5. März c. Vormittag um 10 Uhr 11 hölzerne Trommeln auf dem hiesigen Rathhause vorbehältlich der hohen Genehmigung Königl. Regierung an den Meistbietenden verkauft werden. Bayreuth, 17. Februar 1831.

Königliche Landwehr-Oeconomie-Commission.

Burger, Hauptm. Teicher, Ltstr.

Die zur Johann Schneiderischen Concursmasse gehörige Grundbesitzungen, nämlich:

1) ein Wohnhaus, nebst dazu gehörigem Stadel, mit Gemeinderecht, geschätzt für 500 fl.,
2) ein Schlammersdorfer Lehen, fol. urb. 272, geschätzt für 170 fl.,
3) ein Feld in der Thränera, fol. urb. 809, geschätzt für 155 fl.,
4) ein Holz im Metzengereuth, fol. urb. 921, geschätzt für 25 fl.,

worauf bereits ein Angebot von 705 fl. erzielt worden ist, werden hiemit zum drittenmale feilgeboten, Verkaufstermin

Montag den 7. März d. J.

im Orte Rattelsdorf bestimmt, und die Güter nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 zugeschlagen. Seßlach, 28. Jänner 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Die dem Johann Linn zu Medlitz, vielmehr dem verstorbenen Magistratsrath Wirrer zu Bamberg zugehörige Grundbesitzungen, nemlich:

a) ein Söldengut mit einem einstöckigen Wohnhaus, von Fachwerk, nebst Stadel, Backhaus, 30 Ruthen Garten und dazu gehörigen 11 Grundstücken, fol. urb. 215, B. Nr. 139 beschrieben, geschätzt für . . . . . 800 fl.

b) eine weitere Sölde ohne Gebäude, mit 10 Grundstücken, fol. urb. 216 b), B. Nr. 139 beschrieben, geschätzt für . . . 500 fl.
c) ¼ Tgw. 18 Rth. Feld im Pförch, fol. urb. 235 b), B. Nr. 149, geschätzt auf . 20 fl.
d) ⅛ Morg. Feld beim Rockelsacker, fol. urb. 246, B. Nr. 152 beschrieben, geschätzt für 40 fl.
e) ⅛ Morg. 12 Rth. Feld im Remelsknock, fol. urb. 263, B Nr. 144 beschrieben, geschätzt für 25 fl.
f) ¼ Morg. Feld mit etwas Holz im gelben Bühl, fol. urb. 252 b), B. Nr. 145 beschrieben, geschätzt für . . . . 20 fl.
g) ⅛ Morg. Feld in der Lachen, fol. urb. 256 b), B. Nr. 146 beschrieben, geschätzt für 30 fl.
h) 1¼ Morg Feld im Quierlein, fol. urb. 265, B. Nr. 148 beschrieben, geschätzt für 145 fl.
i) ⅛ Morg. Feld allda, fol. urb. 265 b), B. Nr. 147 beschrieben, geschätzt für . 20 fl.
k) ⅛ Morg. Feld in der Lachen, fol. urb. 255, B. Nr. 150 beschrieben, mit ⅛ kr. Erbzinnß belastet, geschätzt für . . . . 30 fl.
l) ⅞ Tagw. Feld im Heckengraben, fol. urb. 207 b), B. Nr. 140 beschrieben, geschätzt für 15 fl.
m) ⅞ Tagw. Feld beim Reuthacker, fol. urb. 209 b), B. Nr. 141, geschätzt für . 15 fl.
n) ¼ Tagw. Feld im obern Heckengraben, fol. urb. 216 b), B. Nr. 142, geschätzt für 20 fl.
o) ¼ Tagw. Feld, die Reuthäcker, fol. urb. 223 b), B. Nr. 143 beschrieben, geschätzt für 30 fl.
p) ⅞ Morg. Wiese, die Bachwiese, fol. urb. 48, B. Nr. 153 beschrieben, geschätzt für 130 fl.

werden dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Montag den 7. März d. J.

im Orte Medlitz anberaumt, wozu Kauflustige, denen bis dahin der Gemeinde-Vorstand zu Medlitz die Güter auf Verlangen einweisen wird, vorgeladen werden, und die nähern Kaufs-Bedingnisse vernehmen wollen.

Seßlach, den 28. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Das Söldengütchen des Jakob Jörg von Mühlendorf wird auf gestellten Antrag dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt, daß die einzige Verkaufs-Tagsfahrt auf den

8. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 5. Februar 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

In der Nacht vom Sonntage den 13ten auf Montag den 14. l. Mts. wurde zu Frensdorf ein kupferner Waschkessel, welcher zwei Eimer faßt, entwendet. Es wird vor dem Ankauf desselben gewarnt, und Jeder, welcher etwas davon in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Bamberg, den 16. Februar 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Gegen Conrad Schütz zu Weickersdorf hat das erlassene Concurs-Erkenntniß nunmehr die Rechtskraft beschritten; es werden daher die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben, und zwar:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 28. Februar d. J.,

zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden dagegen auf

Montag den 28. März,

zur Abgabe der Schlußsätze auf

Montag den 25. April d. J.

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den Verlust der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Tagen den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich wird Jeder, der etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen hat, aufgefordert, solches bei Verlust seines Rechtes daran, oder bei Vermeidung nochmaliger Leistung bei Gericht dahier zu übergeben. Zur Abschneidung überflüssiger Liquidation wird bemerkt, daß das beiläufig auf 2000 fl. geschätzte Gantanwesen mit 2700 fl. Hypothekenschulden beschwert ist. Höchstadt, am 29. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Realitä-

ten des Zimmergesellen Johann Adam Purucker zu Weisenstadt nach dem Antrage des Gläubigers dem 3ten öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 2. März l. J.

bestimmt. Diese Realitäten bestehen in einem neugebauten halben Wohnhauße mit Waldrecht und Holztheilen, dann 1 Tagwerk Feld in der Lehsten, deren genauere Beschreibung an dem Strichstermine erfolgen wird. Kauf- und zahlungsfähige Strichsliebhaber haben sich an solchem in loco Weisenstadt einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Kirchenlamitz, den 31. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Das den Joseph Hartmännischen Relikten zu Elensfeld gehörige Grundvermögen, in

1) ½ bemaierten Erbfeld, mit Haus, Viehstallung Scheuer, Schweinstallung, Backhaus, 1½ Tagw. Feld und dem Gemeinderechte,
2) 1 Tagw. Feld, der Huth- oder Sandacker,
3) ¼ Tagw. Wiese im Altmain,
4) ⅛ „ „ im Schaafanger,
5) ⅛ „ Feld im Geheg,
6) 1/10 „ „ im Haasenloh,
7) ⅛ „ Holz im Rothenberg,
8) ¼ „ Wiese im Altmain

bestehend, wird in dem auf den

8. März Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 7. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Am 6ten dieß Abends gegen sechs Uhr warfen in der Nähe der Scheune zu Lichtenberg beim Schloßberge 4 unbekannte Kerls 15 Zuckerhüte zu 133 Pfund ab und entflohen. Da auf diesem Zucker der Verdacht der Einschmugglung lastet, so werden die erstgenannten Unbekannten aufgefordert, sich binnen 6 Monaten oder längstens am

13. August c. Vormittags

dahier einzufinden und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls die fragliche Waare nach §. 106 des Zollgesetzes confiscirt werden wird. Man wird jedoch, da sich obiges Gut in dem diesseitigen etwas feuchten Locale längere Zeit ohne Nachtheil nicht aufbewahren läßt, solches am

2. März c. Vormittags 8 Uhr

dahier versteigern und den Erlös einstweilen ad depositum nehmen, welches den Unbekannten zur Notiz diene. Zugleich werden Kaufsliebhaber zu gedachtem Licitationstermine mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nur gegen baare in Conventions-Münze zu leistende Bezahlung erfolgen kann. Naila, den 9. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf die Grundbesitzung des Johann Simon Kremer Schwarzer in Wallenfels, ist in dem Hypothekenbuche für die Frösliche Curatel ein Hypothekenkapital mit 125 fl. aus den ältern Hypothekenbüchern übergetragen. Da aber diese Fösliche Curatel gänzlich unbekannt ist, niemand Ansprüche auf obiges Capital bisher geltend machte und der Besitzer des verpfändeten Grundstückes darauf angetragen hat, jene Hypothek zu löschen, so wird hiemit die Fösliche Curatel, oder wer sonst Ansprüche auf das fragliche Capital zu machen hat, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 6 Monaten hierorts gesetzlich nachzuweisen, widrigenfalls die hierüber ausgestellte Urkunde für kraftlos erklärt, und das Hypothek-Capital im Hypothekenbuch gelöscht würde. Kronach, den 8. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten dieses Monats wurden zu Friesen

1) ein Oberrock von dunkelblauem Tuch mit überzogenen Knöpfen, werth 20 fl.,
2) ein dergleichen, werth 18 fl.,
3) ein braun tuchenes Wamms mit gelb metallenen Knöpfen, werth 4 fl.,
4) eine braune tuchene Hose, werth 5 fl. 30 kr,
5) zwei Mannshemden, werth 4 fl.,
6) ein Paar Mannsschuhe, werth 2 fl. 15 kr,
7) ein Paar silberne Schuhschnallen, werth 5 fl. 30 kr.,

8) ein Weiberrock von rothem Wollenzeuch mit einem blauen Bande, werth 7 fl.,
9) ein Weiberrock von stahlgrünem Wollentuch, werth 7 fl.,
10) ein Weiberrock von schwarzem Wollentuch, werth 7 fl.,
11) ein weißes Frauenkopftuch mit schwarzen Blümchen, ohne Namenszeichen, werth 1 fl.,
12) ein Paar Weiberschuh, werth 1 fl. 15 kr.,
13) eine braun tuchene Jacke mit gelb metallenen Knöpfen, werth 4 fl.,

mittelst Einbruchs entwendet, und werden daher sämmtliche Behörden hiermit ersucht, auf diese Gegenstände sorgfältig vigiliren zu lassen und das Ergebniß dieser Nachforschungen anher mitzutheilen. Kronach, den 9. Februar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

Am 2ten d. Ms. Nachts 12 Uhr griffen die zu Haig stationirten Gendarmes im Walde Kennberg bei Haig 8 Säcke Kaffee, im Gewicht zu 509 Pfund, auf, welche eine entflohene Rotte, wahrscheinlich Schwärzer, zurückließen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar bis zum

3. August l. Js.

dahier zu melden und gegen den Verdacht des Einschwärzens zu rechtfertigen, widrigenfalls der fragliche Kaffee nach §. 106 des Zollgesetzes confiscirt wird. Kronach, den 3. Februar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

Am 17. Januar d. Js. starb zu Scheßlitz Elisabetha Strömler ledigen Standes mit Zurücklassung eines Testaments. Ihre unbekannten Intestaterben (ihr Vater soll aus Seßlach, ihre Mutter aus Höfingen gebürtig gewesen seyn) werden hiemit edictaliter auf den

7. März 1831

zur Anhörung dieses Testaments vorgeladen.

Scheßlitz, am 1. Februar 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

Pankraz Burkart von Roth hat im Jahre 1812 als Soldat bei dem K. 9ten Linien-Infanterie-Regimente den Feldzug gegen Rußland mitgemacht, und ist nach vorliegenden Zeugenaussagen in dem Treffen bei Polotzk geblieben. Diejenigen, welche auf seine Hinterlassenschaft aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben sich binnen 6 Monaten, und längstens bis zum

1. Juli 1831

dahier zu melden, als ansonst das unter Kuratel gestellte Vermögen an die nächsten Anverwandten hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, am 11. December 1830.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

Neben dem Steige, der von hier aus auf die Lobensteiner Straße führt, wurden von der Königl. Gendarmerie 10 Pfund Kaffee aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer dieses Kaffee's wird anmit aufgefordert, binnen 4 Jahr und zwar längstens bis zu dem auf den

3. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen und seine Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach § 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Nordhalben, am 3. Februar 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Nach eingelängter höchster Genehmigung des Königl. Gerichtshofes des Kreises haben wir zum öffentlichen Verkauf des — zur Töpfer Johann Georg Nicolaus Fischerschen Verlassenschaftsmasse dahier gehörigen — Wohnhauses Nr. 535 in der Altstadt mit — in realer Eigenschaft darauf ruhender — Töpfereigerechtigkeit, dahinterliegendem Garten, Gartenfeld und Münstertheil, Bes. Nr. 82 und 85, der IV. Steuer-Section, einen Termin auf den

14. März c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu wir Kaufsliebhaber mit dem Anhange einladen, daß die nähere Beschreibung, die Taxe und Abgaben der Realitäten in der Registratur täglich eingesehen werden können. Hof, den 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden nachstehende Besitzungen des Gastwirths Windisch zu Streitberg der öffentlichen Versteigerung unterworfen, als:

das Gasthaus sammt Stallung, Scheune und ½ Antheil an dem Brauhaus.

Bietungstermin ist auf den

11. März l. Jrs.

bei Gericht anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Ebermannstadt, den 5. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Am Donnerstag den 3. März Vormittag 10 Uhr werden im Geschäftszimmer des hiesigen K. Forstamts mehrere Rothwildhäute und eine Parthie Fuchsbälge, mit Vorbehalt höchster Genehmigung, öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber ladet hierzu ein. Goldkronach, den 15. Februar 1831.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Peter Schmidt von Merlach hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, unter Vorlage der Urkunden und sonstigen Beweismittel,
Freitag der 4. März l. J. früh 9 Uhr,
2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die im ersten Ediktstage angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte,
Freitag der 8. April l. J. früh 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren
Dienstag der 10. Mai l. J. früh 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ganttage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen ausgeschlossen, die in den beiden übrigen Ediktstagen nicht erscheinenden mit den treffenden Rechtshandlungen nicht mehr zugelassen werden sollen. Zugleich werden diejenigen, welche bewegliche Sachen von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben sollten, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Tambach, den 25. Januar 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In dem Concurse der Gläubiger gegen Johann Georg Marr, vulgo Fischer zu Decheldorf wird auf den Antrag eines Betheiligten zum Verkauf der Gantrealitäten eine nochmalige Tagesfahrt auf

Donnerstag den 3. März Vormittags 11 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Diese Güter sind:

1) ein Hof Nr. 19 mit Wohnhaus, Stadel, Backofen, 5facher Schweinstall, Hofraith, Bronnen, Dörrhaus und 2 Pflanzgärtlein, alles aneinander gelegen, dann 37 Morgen Feld, 3¼ Tagwerk Wiesen und 3 Morgen Holz, dann Gemeinderecht, geschätzt auf . . . . . 2900 fl. — kr.
2) 1 Tagwerk 22 Ruthen 9 Schuh Weiher, der Staudensee genannt, jetzt Wiesen, geschätzt auf . . . . . 45 fl. 20 kr.
3) ½ Tagwerk 2 Ruthen 3 Schuh Wiesen an der untern Albach, geschätzt auf . . 50 fl. — kr.
4) ¾ Tagwerk 24 Ruthen 3 Schuh Wiesen unter Albach, geschätzt auf . . . 56 fl. 40 kr.
5) 2¼ Morgen weniger 4 Ruthen 30 Schuh Feld, der Stockacker genannt, geschätzt auf 55 fl. — kr.
6) 1⅜ Morgen 30 Ruthen 6 Schuh Feld ober dem Baumgarten, der Adelsmorgen genannt, geschätzt auf . . . . . 35 fl. — kr.
7) ½ Tagw. Wiesen, der Wingelsbergser, geschätzt auf . . . . . 41 fl. 40 kr.
8) 2 Theile von dem vorhin Caspar Hertleinischen ⅔ von 12⅜ Morgen 40 Ruthen 8 Schuh zehendfreien Feld an der hohen Straße, geschätzt auf 98 fl. 20 kr.
9) 11¼ Morgen Holz, die Steingruben 321 fl. 40 kr.

Mühlhaußen, am 28. Januar 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Classe.
Donauer.

Die im Termine den 20. August v. J. auf die zur Concursmasse des verstorbenen Kaufmann und Fabrikant Carl Christian Meinel in Oberröslau gehörigen Immobilien gelegten Gebote haben die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten. Auf den Antrag der Letzteren wird daher zum Verkauf dieser Immobilien, bestehend

1) in einem viertels Hof zu Oberröslau, Steuer-Besitz-Nr. 16, sammt Zubehör,
2) in einem viertels Frohnhof, Steuerbesitz-Nr. 19 in Oberröslau, sammt Zubehör, und
3) in einem massiven Stadel in Oberröslau, deren Beschreibung und Taxwerth in den Nr. 74, 79 und 86 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis und in den Nr. 173, 192 und 202 des Correspondenten von und für Deutschland näher enthalten ist, hiemit anderweiter Termin auf den

11. März, Vormittags 10 Uhr

in Oberröslau anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Schwarzenbach an der Saale, am 19. Januar 1831.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht I. Classe Oberröslau vordern Antheils.

v. Paschwitz.

Der Hausbesitzer und Schreinergeselle Wolfgang Sengenberger dahier und die Landwirthstochter Anna Margaretha Schörner von Stobersreuth haben durch den am 18. Januar d. Js. verlautbarten Ehevertrag die hierorts eingeführte eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit auf den Grund §. 422, 2. Th., 1. Tit. des Preußischen Landrechts bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, den 22. Januar 1831.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen Viehmärkte, vom 25sten d. M. anfangend, bis zum 25. März einschlüssig alle 8 Tage am Freitag, vom 13. April an aber alle 14 Tage am Mittwoch dahier abgehalten werden sollen, und daß für das auf diese Märkte kommende Vieh weder Pflasterzoll noch andere städtische Abgaben dermalen zu entrichten sind. Culmbach, den 14. Februar 1831.

Stadt-Magistrat.

Gummi. Körbitz.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 1. März ihren Anfang, und werden von da bis Ostern von 8 zu 8 Tagen, jederzeit am Dienstag, abgehalten. Nach Ostern ist der erste auf Mittwoch den 6. April, der zweite auf den 18ten desselben Monats bestimmt, und von hier werden solche von 14 zu 14 Tagen, jederzeit auf den Montägen, abwechselnd mit jenen von St. Georgen festgesetzt. Dieses bringt hiemit zu öffentlicher Kenntniß;

Creußen, am 19. Februar 1831.

Der Magistrat.

Künneth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Scribent, welcher seit mehreren Jahren in Königl. Landgerichten, Patrimonialgerichten ꝛc. gearbeitet hat, über seine Brauchbarkeit und Wohlverhalten die vortheilhaftesten Zeugnisse besitzt und von gesetzten Jahren ist, wünscht in obiger Eigenschaft ein recht baldiges Unterkommen. Derselbe sieht vorzüglich auf gute Behandlung, und kann sogleich auf den 1. März d. J. eintreten. Eingehende Anfragen befördert die Redaction dieses Blattes.

In Nr. 83 ist ein Garten zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Februar 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95	
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.	128	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 25. Bayreuth, Sonnabend am 26. Februar 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 20. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung wurde das Physikat Winnweiler, im Rheinkreise erledigt. — Bewerber um diese Stelle haben sich bis 15. Mai d. Js. mit ihren Gesuchen und den erforderlichen Belegen an die Königl. Regierung des Rheinkreises zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Winnweiler, im Rheinkreise betr.

Geret.

Bayreuth, den 19. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach dem von Sr. Königl. Majestät allerhöchstselbst vollzogenen Landraths-Abschiede für den Obermainkreis vom 31. Januar d. J. ist die Umlage zur Deckung der Kreis-Ausgaben pro 18$\frac{3}{4}$ auf Ein Prozent des gesammten direkten Steuer-Prinzipals festgesetzt worden.

Die sämmtlichen Kgl. Rentämter des gedachten Kreises, mit Einschluß der Cameral-Administration Caulsdorf, werden daher hierdurch angewiesen, hiernach die Erhebung und Verrechnung pro 18$\frac{3}{4}$ zu bewirken, weshalb auf das Generale vom 4. Juni v. J. und die sich darauf beziehenden weiteren Entschließungen hingewiesen wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An die sämmtlichen K. Rentämter des Obermain-Kreises.
Die Erhebung eines Kreis-Fonds pro 18$\frac{3}{4}$ betr.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 12. October v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sierlein ist die Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben, und dabei bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist, als:

173 fl. 48 kr. 2 pf.		An ständigem Gehalte:
	a) 98 fl. 57½ kr.	mit 9 Schffl. 5 Mz. 1½ V. Korn à 10 fl.;
	69 fl. 10 kr.	mit 17 Schffl. 1 Mz. 2½ V. Haber à 4 fl.
	168 fl. 7½ kr.	
	b) 5 fl. 41 kr.	aus dem Gotteshauße Fürnheim baar
	173 fl. 48½ kr.	wie oben.
184 fl. 20 kr. — pf.		Aus Realitäten, nemlich:
	50 fl. — kr.	mit dem Genusse der Pfarrwohnung und Oeconomiegebäude,
	80 fl. — kr.	mit dem Genusse von 6 Morgen Aeckern,
	40 fl. — kr.	mit dem Genusse von 2 Tagw. Wiesen,
	1 fl. 50 kr.	mit $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten und
	12 fl. 30 kr.	mit dem Genusse aus 6 Tagw. Wald,
	184 fl. 20 kr.	wie oben.
285 fl. — kr. — pf.		aus Rechten, nemlich:
	90 fl. — kr.	vom großen Zehnten,
	80 fl. — kr.	vom kleinen Zehnten,
	107 fl. — kr.	„ Heuzehnten,
	6 fl. 30 kr.	„ Hopfen-, Blut- und Obstzehnten,
	1 fl. 30 kr.	von den Gemeindebeeten als Gemeinderecht,
	285 fl. — kr.	wie vorher.
53 fl. 47 kr. — pf.		aus besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen.
10 fl. — kr. — pf.		aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.
706 fl. 55 kr. 2 pf.		Gesammt-Ertrag. Hievon
73 fl. — kr. — pf.		an Lasten abgezogen.
633 fl. 55 kr. 2 pf.		Reinertrag.

Ansbach, den 10. Februar 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim betr. Memminger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben

1) unterm 22. Jannar d. Js. den Revierförster zu Tirschenreuth Friedrich Weber in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Forstrevier Neuensorg, im Forstamt Lichtenfels, zu versetzen;

2) am 2. Februar die bisherigen Forstamts-Verweser Schmid zu Horlach und Keck zu Kulmain als Forstmeister an den ebengenannten Forstämtern in definitiver Eigenschaft zu bestätigen;

3) am 8. Februar auf das erledigte Forstamt Selb den bisherigen Kreisforst-Commissair Franz Freiherrn von Truchseß zum provisorischen Forstmeister zu ernennen und

4) am 10. Februar das erledigte Rentamt Waischenfeld dem Raths-Accessisten bei der Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., Carl v. Bomhard, provisorisch allergnädigst zu verleihen geruht.

Nach dem Antrage der Erben des verlebten Bauern Michael Hauenstein von Pittersdorf soll das zum Nachlasse desselben gehörige Gut zu Pittersdorf, bestehend

aus Wohnhaus, Stallung, Scheune, Schupfen, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, 16½ Tagw. Feld und 4½ Tagw Wiese und Gemeindetheile, dann folgende walzende Grundstücke:

1½ Tagwerk Wiese, die Höröfen,
½ „ Wiese,
⅞ „ Wiese und,
1 „ Feld im Mailand,

an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

4. März Vormittags 9 Uhr

in der Hauensteinischen Behausung in Pittersdorf anberaumt worden, an welchem sich Pachtliebhaber einzufinden, ihre Pachtgebote zu Protokoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Ferner soll am

5. März Vormittags 9 Uhr

und den darauf folgenden Tagen das zu gedachtem Nachlasse gehörige Mobiliare an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 26. Jenner 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das bisherige Forst- und Besoldungsgrundstück des Revierförsters zur Römerleithen, als

3 Tagw. Feld im Moosholz, ohnweit Aichig,

soll nach einem hohen Regierungs-Rescript vom 23sten v. Mts. mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Termin hiezu ist auf

Montag den 14. März c. früh 10 Uhr

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber im Locale des unterzogenen K. Rentamts einfinden, die näheren Bedingungen vernehmen und den Zuschlag gewärtigen können.

Bayreuth, den 14. Februar 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Kaufslustigen wird eröffnet, daß am 5. März c. Vormittag um 10 Uhr 11 hölzerne Trommeln auf dem hiesigen Rathhause vorbehältlich der hohen Genehmigung Königl. Regierung an den Meistbietenden verkauft werden. Bayreuth, 17. Februar 1831.

Königliche Landwehr-Oeconomie-Commission.
Burger, Hauptm. Teicher, Otstr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat October 1829 unausgelößten Pfänder von Nro 646 bis 1208 incl. in dem auf

Donnerstag den 10. März d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 23. Februar 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

In einem zwischen Johann Adam Hellmuth, Metzgergeselle aus Berneck und der noch minderjährigen Magdalena Margaretha Hauf zu Meyernberg am 12ten d. M. errichteten Ehevertrage wurde die Bayreuthische Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 15. Februar 1831.

Von dem Adelich von Müllerschen Patrimonialgerichte Meyernberg.
Werner.

Die dem Johann Linn zu Medlitz, vielmehr dem verstorbenen Magistratsrath Wirrer zu Bamberg zugehörige Grundbesitzungen, nemlich:

a) ein Söldengut mit einem einstöckigen Wohnhaus, von Fachwerk, nebst Stadel, Backhaus, 30 Ruthen Garten und dazu gehörigen 11 Grundstücken, fol. urb. 215, B. Nr. 139 beschrieben, geschätzt für . . . . . 800 fl.
b) eine weitere Sölde ohne Gebäude, mit 10 Grundstücken, fol. urb. 216 b), B. Nr. 139 beschrieben, geschätzt für . . . 500 fl.
c) ¼ Tgw. 18 Rth. Feld im Pförch, fol. urb. 235 b), B. Nr. 149, geschätzt auf . 20 fl.
d) ½ Morg. Feld beim Rockelsacker, fol. urb. 246, B. Nr. 152 beschrieben, geschätzt für 40 fl.
e) ½ Morg. 12 Rth. Feld im Remelsknock, fol. urb. 263, B. Nr. 144 beschrieben, geschätzt für 25 fl.
f) ¼ Morg. Feld mit etwas Holz im gelben Bühl,

fol. urb. 252 b), B. Nr. 145 beschrieben, geschätzt für . . . . 20 fl.

g) ½ Morg. Feld in der Lachen, fol. urb. 256 b), B. Nr. 146 beschrieben, geschätzt für 30 fl.

h) 1¼ Morg Feld im Quierlein, fol. urb. 265, B. Nr. 148 beschrieben, geschätzt für 145 fl.

⅜ Morg. Feld allda, fol. urb. 265 b), B. Nr. 147 beschrieben, geschätzt für . 20 fl.

k) ⅜ Morg. Feld in der Lachen, fol. urb. 255, B. Nr. 150 beschrieben, mit ½ kr. Erbzinnß belastet, geschätzt für . . . . 30 fl.

l) ⅞ Tagw. Feld im Heckengraben, fol. urb. 207 b), B. Nr. 140 beschrieben, geschätzt für 15 fl.

m) ⅝ Tagw. Feld beim Reuthacker, fol. urb. 209 b), B. Nr. 141, geschätzt für . . 15 fl.

n) ¼ Tagw. Feld im obern Heckengraben, fol. urb. 216 b), B. Nr. 142, geschätzt für 20 fl.

o) ¾ Tagw. Feld, die Reuthäcker, fol. urb. 223 b), B. Nr. 143 beschrieben, geschätzt für 30 fl.

p) ⅞ Morg. Wiese, die Bachwiese, fol urb. 48, B. Nr. 153 beschrieben, geschätzt für 130 fl.

werden dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Montag den 7. März d. J.

im Orte Medlitz anberaumt, wozu Kauflustige, denen bis dahin der Gemeinde-Vorstand zu Medlitz die Güter auf Verlangen einweisen wird, vorgeladen werden, und die nähern Kaufs-Bedingnisse vernehmen wollen.

Seßlach, den 28. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

In der Nacht vom 16ten auf den 17ten dieß griff die Königl. Zollschutzwache von entflohenen Personen 522 Pfund Zucker und 19 Pfund Sperco Kaffee in der Gegend vor Schluß-Wiesen auf. Der Eigenthümer hievon wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an sich über die Erfüllung der Zollverbindlichkeit hierorts auszuweisen, außerdessen nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 die Confiscation erkannt werden würde.

Seßlach, den 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht Seßlach.

Pauer.

Das Söldengütchen des Jakob Jörg von Mühlendorf wird auf gestellten Antrag dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt, daß die einzige Verkaufs-Tagsfahrt auf den

8. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 5. Februar 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

In der Nacht vom 16ten auf den 17ten l. M. wurden zu Debring mittels Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) 2 paar gelbe Nanquin-Hosen,
2) 1 Weste von gelbem Wollenzeug mit weißem Futter und mit Knöpfen von demselben Zeuge,
3) 1 Weste von gelbem Wollenzeug mit schwarzen Sternchen,
4) 1 Weste von Wollenzeug, schwarz, weiß und gelb gestreift,
5) 1 Dutzend Mannshemden von Leinwand, mit I. M. roth gezeichnet,
6) 2 runde Filzhüte, wovon der eine neu, der andere aber etwas abgetragen ist,
7) 1 große Schachtel von Fichtenholz, an welcher die Flechten von rother Farbe sind,
8) ein seidenes Halstuch, mit rothem Grunde und gelben Streifen,
9) 36 Hals- und Sacktücher, von denen einige weiß und roth gegittert, andere weiß und roth gestreift, die dritten ganz weiß sind; davon sind einige mit E. E, andere mit I. M. gezeichnet,
10) ¼ Dutzend leinene Unterhosen,
11) 8 Handtücher mit I. M. gezeichnet,
12) 1 wollenzeugener Ueberzug über den Polster eines Canape, von grünem Grunde, schwarz gegittert,
13) 1 rother Regenschirm, mit Spangen und Steel von schwarzem Holze,
14) ein weißes Chemisette, durchbrochen, mit weißen Blümchen gestickt,
15) 2 Dutzend weiße Halskrägen von Battist,
16) eine Schachtel von weichem Holze, mit buntfarbigem Papiere überzogen,
17) 10 bis 12 französische Münzen, halbe Francs,
18) eine Tabackdose von weißem Horn, auf welcher

ein Gemsenjäger nebst einer Gemse und einem Hunde schwarz gemahlt ist,

19) mehrere weiße Halsstreifen, mehrere weiße und schwarze Bänder, nebst wollenen Schnüren,

20) ein Apfel von Bein, der geöffnet werden kann,

21) ein Kinder-Jäckchen und Rock, von gelbem Zitz mit schwarzen Blümchen,

22) ein verschiedenfarbiges seidenes Halstuch mit Blumen,

23) eine Kinderschürze von buntem Zitze,

24) 30 paar leinene Socken, theils mit I. A., theils mit I. M. gezeichnet,

25) 2 leinene Frauenhemden,

26) verschiedene Krammaaren, als Zucker, Kaffee, Gewürz, Seife, Taback,

27) 10 bis 12 fl. in verschiedenen Münzsorten, größtentheils 3 und 6 Kreutzer Stücken.

Wer von diesem Diebstahle etwas in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesämten Anzeige aufgefordert.

Bamberg, den 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das Immobiliar-Vermögen des Friedrich Winkler zu Pordorf wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben am

Donnerstag den 17. März l. J.

früher Gerichtszeit in der Landgerichtskanzlei zu erscheinen und ihre Angebote zu legen. Hinsichtlich der Bestandtheile des Anwesens und der hierauf haftenden Lasten wird sich auf das Ausschreiben vom 7. December 1830 im Kreis-Intelligenzblatte, Nr. 3, 1831, und das Bamberger Intelligenzblatt Nr. 1 bezogen.

Hollfeld, den 12. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Agatz.

Der aus einem Versehen in der Bekanntmachung vom 18ten d. M auf Donnerstag den 3. Marz c. als einem Feiertage angesetzte Termin zum Verstriche eingeschwärzter Gegenstände wird hiermit auf

Montag den 7. März c.

verlegt. Lichtenfels, den 23. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Das den Joseph Hartmännischen Relikten zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, in

1) ½ bemaierten Erbfeld, mit Haus, Viehstallung Scheuer, Schweinstallung, Backhaus, 1½ Tagw. Feld und dem Gemeinderechte,
2) 1 Tagw. Feld, der Huth- oder Sandacker,
3) ½ Tagw. Wiese im Altmain,
4) ⅓ „ „ im Schaafanger,
5) ⅛ „ Feld im Geheg,
6) $\frac{1}{10}$ „ „ im Haasenloh,
7) ⅛ „ Holz im Rothenberg,
8) ¼ „ Wiese im Altmain

bestehend, wird in dem auf den

8. März Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 7. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Erben des verlebten Malers Valentin Herbert zu Graitz zugehörige halbe Wohnhaus, nebst einem halben Stadel und einem Baum- und Schorgärtlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

24. März c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 18. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Zur Berichtigung der Verlassenschaftsmasse des Landbauern Adam Korn zu Neuenmarkt wird es nöthig, von dessen Schuldenstand genaue Kenntniß zu erhalten. Es werden deshalb die Gläubiger des genannten Korn aufgefordert, am

Mittwoch den 16. März l. J.

dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen um so gewisser anzubringen, und die Beweismittel vorzulegen resp. anzugeben, als diejenigen, welche an dem gesetzten Termine nicht erscheinen, es sich selbst beizumessen haben, wenn bei Auseinandersetzung resp. Vertheilung der Masse ihre

Forderungen nicht können berücksichtigt werden. Kulmbach, den 3. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nachbenannte Personen, als:

1) Johann Zapf aus Arzberg, über 60 Jahre alt, Webergeselle,
2) Johann Neupert, Schuhmachergeselle aus Wunsiedel, geboren den 8. Mai 1788,
3) Friedrich Ernst Popp, Lebkuchnergeselle, ebendaselbst geboren den 6. October 1786,
4) Georg Friedrich Arzberger aus Thiersheim, geboren den 12. Januar 1791, Soldat unterm Königlichen 9. Linien-Infanterie-Regiment,
5) Johann Kammerer, Tagarbeiter von Tröstau, über 60 Jahre alt,

haben sich seit fünfzehn und mehr Jahren aus hiesiger Gegend entfernt, ohne daß bis jetzt einige Nachricht über deren Leben oder Tod eingegangen wäre.

Auf den Antrag ihrer Anverwandten werden daher diese Verschollenen, so wie ihre allenfallsigen unbekannten Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, sich in dem am

5. December d. J.

Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin oder in der Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie werden für todt erklärt, und ihr Vermögen an ihre bekannten Intestaterben ohne Caution werde ausgehändiget werden. Wunsiedel, den 12. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Am 17. Januar d. Js. starb zu Scheßlitz Elisabetha Strömler ledigen Standes mit Zurücklassung eines Testaments. Ihre unbekannten Intestaterben (ihr Vater soll aus Seßlach, ihre Mutter aus Höfingen gebürtig gewesen seyn) werden hiemit ediktaliter auf den

7. März 1831

zur Anhörung dieses Testaments vorgeladen.

Scheßlitz, am 1. Februar 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

Auf Antrag der Gläubiger des im Jahre 1818 verstorbenen Gastwirths Johann Adam Vogler zum weißen Lamm zu Pegnitz werden folgende Ediktstage zur allgemeinen Liquidation der Schulden, ohne deren Feststellung hinsichtlich ihrer Liquidität und Priorität es unmöglich ist, diese Sache ins Reine zu bringen, hiemit ausgeschrieben. Bei dieser Liquidation müssen auch alle diejenigen Gläubiger, welche schon ihre Forderungen sich auf die in die Masse zu zahlenden Kaufschillinge abgerechnet haben, mit einer spezificirten Darlegung ihrer Forderungen hervorgehen, um deren Quantität und Qualität gehörig untersuchen zu können. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen durch Vorlage der benöthigten Documente ohne Unterschied, ob dieselben schon einmal hier oder bei einem andern Richter vorgelegt wurden, wird Termin auf

Dienstag den 15. März l. J. früh 9 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 12. April l. J. früh 9 Uhr

und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen auf

Dienstag den 12. Mai l. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumt. Sämmtliche Gläubiger des Johann Adam Vogler haben in diesen Terminen um so gewisser zu erscheinen, als das Ausbleiben im ersten Termine den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das in den übrigen aber die Ausschließung mit den treffenden Verhandlungen zur Folge haben würde. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bis zum ersten Termine bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte dahier abzugeben.

Schnabelwaid, am 8. Februar 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Die Pechlerei-Verpachtung, welche mit dem verflossenen Jahre in den Revieren Floßenbürg, Dreihöf, Falkenberg und Grießbach zu Ende ging, wird am

Mittwoch den 16. März l. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Forstamts-Büreau für den Zeitraum auf weitere drei Jahre vorbehaltlich der Genehmigung K. Regierung unter den bestehenden Bedingungen der Wiederverhandlung ausgesetzt. Pechler, welche zum Pacht gelassen

werden wollen, haben sich nebst dem Erfordernisse einer eigen gemachten Bekanntschaft mit dem Geschäfte des Pechsammelns durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit und darüber auszuweisen, daß sie sich bei demselben noch keinen Exceß zu Schulden kommen ließen.

Tirschenreuth, den 16. Februar 1831.

Königliches Forstamt.

Haag, Forstmeister.

Am Donnerstag den 3. März Vormittag 10 Uhr werden im Geschäftszimmer des hiesigen K. Forstamts mehrere Rothwildhäute und eine Parthie Fuchsbälge, mit Vorbehalt höchster Genehmigung, öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber ladet hierzu ein. Goldkronach, den 15. Februar 1831.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Die neue Verpachtung der durch Ableben des Pächters erledigten beiden Abtheilungen der Jölinger Jagd, im Bezirke des Kgl. Rentamtes Weismain, wird am 7. März d. J. in hiesigem Rentamtslocale beschäftigt, wozu die pachtfähigen Jagdliebhaber eingeladen werden.

Weismain, den 17. Februar 1831.

Königliches Rentamt Weismain.

In der Konkurssache des Georg Nikolaus Geiger zu Kleinhereth wird der Distributionsbescheid am 24sten d. M. statt der Verkündigung an die Amtstafel geheftet werden. Banz, am 15. Februar 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Johannes Bohlein, geboren zu Kaltenbrunn, im Izgrunde am 3. März 1751, ist vor 46 Jahren nach Batavia auf der Insel Java gereist, ohne seit dieser Zeit etwas von sich hören zu lassen. Dessen unter Curatel gestandenes älterliches Vermögen beträgt 248 fl. 19 kr., welches dem Antrage gemäß den hiesigen Geschwistern wird ausgehändigt werden, wenn binnen 6 Monaten von dem abwesenden Johann Bohlein, dessen Erben oder sonstigen Interessenten keine Ansprüche darauf geltend gemacht werden sollten, zu welchem Zwecke die gegenwärtige Vorladung erlassen wird. Mersbach, den 12. Februar 1831.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonialgericht I. Classe Kaltenbrunn, im Königl. Bayer. Obermainkreise.

B. Vill.

Nicht Amtliche Artikel.

An die Herrn Aerzte, Veterinärärzte und Oeconomen.

Das Jahrbuch der polizeilich gerichtlichen und praktischen Thierheilkunde von und für Bayern, ist als ein sehr nützliches Werk allen Herrn Aerzten, Veterinärärzten und Oeconomen in allen K. Kreis-Intelligenzblättern von der allerhöchsten Stelle durch alle K. Kreis-Regierungen empfohlen worden. Für diejenigen, welche sich auf den II. Jahrgang dieses Jahrbuches noch zu subscribiren gedenken, bleibt der Subscriptions-Termin bis ultimo Mai l. J. offen, wo bis dahin noch der Preis 1 fl. 30 kr., später aber 2 fl. 42 kr. ausmacht. Diejenigen, welche sich zu subscribiren gedenken, belieben sich in frankirten Briefen an die unterzeichnete Commission zu wenden. Die Herrn Mitarbeiter dieses Jahrbuches werden ersucht, längstens bis zu diesem Termin ihre Arbeiten einzusenden. Jeder, welcher eine Abhandlung, Krankheits- oder Seuchengeschichte einsendet, wird als Mitarbeiter betrachtet und erhält dieses Jahrbuch unentgeldlich. Vorzügliche Arbeiten werden vom Industrie- und Culturverein mit Medaillen ausgezeichnet.

Der ausgezeichnete Beifall, welcher diesem Werke sowohl von den allerhöchsten Staats-Ministerium, der K. Central-Veterinärschule in München, sämmtlichen Kreis-Regierungen und von sehr vielen vorzüglichen Sachverständigen zu Theil wurde, muß die Unternehmer um so mehr ermuntern, dasselbe mit jedem Jahr mehr zu vervollkommnen und immer nützlicher und interessanter zu machen, wovon auch der in diesem Spatjahr erfolgende II. Jahrgang Beweise ablegen soll.

Möchten daher recht viele Sachverständige und erfahrene Männer aus obigen Ständen uns mit wissenschaftlichen Beiträgen gütigst unterstützen, und sich mit den bereits bestehenden 30 Mitarbeitern vereinigen, wodurch dann um so leichter und schneller die edle Tendenz, die diesem Werke zum Grunde liegt, erreicht werden wird. Vom I. Jahrgang dieses Werkes sind nur noch wenige

Exemplare à 2 fl. 42 kr. in der Schneider und Weigel'schen Buchhandlung in Nürnberg zu haben, oder bei der

Litteratur-Anstalt des Industrie- und Cultur-Vereins in Nürnberg.

(Meubel-Magazins-Eröffnung.)

Vier der hiesigen Schreinermeister eröffnen unter heutigem Dato ihr nicht unbedeutendes Magazin im Hauße des Färbermeisters Weidmann an der schwarzen Allee Nr. 452, bestehend in allen Gattungen Meubels, gepolsterten und ungepolsterten Sesseln und Canapees, verschiedenen Sorten Spiegeln, fertigen Ofenschirmen und dergleichen. Dieselben können ihre Waare nach Verlangen garantiren, versprechen die billigsten Preiße, reelste Bedienung, und bitten um zahlreiche Abnehmer. Auch übernehmen solche alle Bestellungen auf Bildhauerarbeit und die schönsten Vergoldungen auf Portrait-Rahmen, Vorhang-Verzierungen u. dgl. in Commission.

Bayreuth, am 24. Februar 1831.

Joseph Eichmüller.
Wilhelm Träger.
Matthäus Schultheis.
Heinrich Stelzner.

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihr besitzendes, dahier zu Schnabelwaid gelegenes Anwesen, St. B. Nr. 78, bestehend aus einem neu massiv erbauten Wohnhauße, einem Stadel, einer Rindvieh- und Schweinstallung, einem Gemüßegärtlein, ⅜ Tagw. Grasgarten, 2¼ Tagwerk Wiesen in mehreren Stücken, 4¼ Tagwerk Feldern, ebenfalls in mehreren Stücken, einer Klafter Gerechtholz aus dem Kütschenrain-Walde, mit Aßtreu, Abgängen und Stöcken, Rechstreu und Mitgenuß der Gemeindehuth, dann von den vertheilten Gemeindegründen: ¼ Tagw. Holzantheil, ⅛ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiesen, öffentlich aus freier Hand an die Meistbietenden zu verkaufen. Zu diesem Behufe wird Termin auf

Montag den 7. März d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß der Verkauf in der Wohnung der Eigenthümerin vor sich gehet und die Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Schnabelwaid, am 21. Februar 1831.

Luise Sponsel, Wittwe.

In Nr. 83 ist ein Garten zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Februar. Der Zimmergeselle Johann Karl Zettner auf der Dürschnitz, mit Johanna Kunigunda Krauß von hier.

Geborne.

Den 12. Februar. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Zehnter dahier.

Den 16. Febr. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Will dahier.

Den 17. Febr. Die Tochter des Bürgers und Erlanger Landkutschers Sesselmann dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier.

Den 18. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Febr. Die Tochter des Taglöhners Krodel auf der Dürschnitz.

Den 21. Febr. Der Sohn des Scheerenschleifers Seelig dahier.

Den 22. Febr. Der Sohn des Gärtners Michael dahier.

Den 24. Febr. Der Sohn des Maurergesellen Jäger dahier.

Gestorbene.

Den 16. Febr. Die Tochter des Schuhmachermeisters Herold zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 5 Monate und 22 Tage.

— — Der Taglöhner Arneth dahier, alt 67 Jahre.

Den 17. Febr. Theresia Lorenz dahier, alt 84 Jahre, 10 Monate, 18 Tage.

Den 18. Febr. Die Tochter des Königl. Regierungsrathes von Hecht, alt 3 Monate, 28 Tage.

— — Der Wirth und Metzgermeister Frank auf dem Creutzstein, alt 60 Jahre und 5 Monate.

— — Die Tochter des Mitbürgers Neukam in der Altenstadt, alt 24 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

Den 19. Febr. Der Tuchmachergeselle Häberlein aus Plauen, alt 41 Jahre.

Den 20. Febr. Der Zimmergeselle Beck zu Meyernberg, alt 39 Jahre, 5 Monate und 15 Tage.

Den 22. Febr. Die ledige Lienhard dahier, alt 29 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 26. Bayreuth, Dienstag am 1. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Verbesserung des inländischen Flachsbaues und der Leinwandfabrikation wurden seit mehreren Jahren Preiße ausgesetzt und vertheilt, und die dießfallsigen Ergebnisse wurden in dem Kreis-Intelligenzblatt

von 1827 Nr. 52,
1828 Nr. 106,
1829 Nr. 86,
1830 Nr. 11 und 149

öffentlich bekannt gemacht.

Se. Majestät der König haben auch für das Jahr 18$\frac{3}{1}$ einen Geldbetrag zu Unterstützungen und Prämien für ausgezeichnete Leistungen und Verbesserungen im Flachsbau und in der Leinwandfabrikation zu bewilligen geruht, und es werden daher folgende Preiße hiemit öffentlich ausgesetzt:

A.

Allgemeine Geldprämien, um welche jeder Einwohner des Ober-Mainkreises sich bewerben kann.

I.

Vierhundert Gulden, vertheilt in Prämien zu 10 bis 20 fl., werden ausgesetzt für diejenigen Landwirthe, welche im Jahre 1831 sich um den Anbau des Flachses besonders verdient machen, entweder durch Vermehrung und Erweiterung des Flachsbaues oder durch Erziehung einer größeren Menge guten Saatleins, oder durch Verbesserungen in der Bestellung der Flachsfelder und in der Behandlung der Saat und des Leinsamens.

II.

Dreihundert Gulden, vertheilt in Prämien zu 10 bis 50 fl., erhalten diejenigen Oekonomen, welche sich durch besondere Leistungen in der Zurichtung des Flachses und Verbesserungen in dem Rösten, Dörren, Brechen oder Hecheln des Flachses ausgezeichnet haben. Insbesondere haben diejenigen Berücksichtigung zu erwarten, welche verbesserte Geräthschaften bei dem Brechen, Hecheln ꝛc. in Anwendung gebracht und zweckmäßig eingerichtete Flachsdörröfen erbaut und gebraucht haben.

III.

Vierhundert Gulden, in Prämien zu 5 bis 15 fl., werden unter diejenigen Spinnerinnen vertheil, welche

das meiste und beste Feingespinnst aus Flachs im Jahr 18$\frac{3}{4}$ geliefert, oder andern Personen im Spinnen Unterricht ertheilt haben.

Eine besondere Empfehlung ist der fleißige und geschickte Gebrauch des Doppelspinnrades und die Ertheilung von Unterricht in der Doppelspinnerei.

IV.

Dreihundert Gulden, in Prämien zu 10 bis 25 fl., erhalten diejenigen, welche die meiste und beste feine Leinwand fertigen, oder in der Apretur und Zurichtung der Leinwand besondere Verbesserungen in Anwendung bringen.

V.

15 Prämien, jede zu 10 bis 20 fl., erhalten diejenigen, welche sich durch Fertigung und Verbreitung guter Geräthschaften zur Behandlung des Flachses auszeichnen, und die meisten verbesserten Brechen, Hecheln, einfache und Doppel-Spinnräder, Webeblätter, Webstühle gefertigt und verkauft haben.

B.

Ermunterungspreiße durch Ueberlassung von Geräthschaften.

In den meisten Land- und Herrschafts-Gerichts-Bezirken, in welchen der Flachsbau und die Linnenfabrikation mit Eifer und in größerer Ausdehnung betrieben wird, sind bereits verbesserte Geräthschaften, als: Hecheln, einfache und Doppel-Spinnräder, Webeblätter von Stahl und Messing, Webstühle ꝛc. zum angemessenen Gebrauche überlassen und vertheilt worden, und es werden dergleichen noch mehrere abgegeben werden. Diese Geräthschaften werden an Diejenigen, welche einen fleißigen und erfolgreichen Gebrauch von denselben machen, oder an andere Personen, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit in der Zurichtung, Verarbeitung und Verwendung des Flachses und der Leinwand auszeichnen, eigenthümlich überlassen werden, und daher folgende Ermunterungsprämien ausgesetzt.

VI.

26 bis 30 Garnituren verbesserter Hecheln, jede zu 3 bis 5 Sätzen, für solche Landwirthe, welche sich durch vermehrten Anbau des Flachses oder verbesserte Zurichtung oder durch besondere Bemühungen und Leistungen um die Vermehrung und Verbesserung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation verdient machen.

VII.

100 bis 150 doppelte und einfache Spinnräder werden denjenigen Spinnerinnen überlassen werden, welche eine größere Quantität feines und gutes Garn auf dem doppelten und einfachen Rade gesponnen haben, und sich auch für die Zukunft zu deren fleißigen Gebrauch anheischig machen.

VIII.

70 bis 80 Webeblätter von Stahl oder Messing für diejenigen Weber, welche sich durch Fertigung einer größern Quantität feiner und guter Leinwand deren Zuerkennung würdig machen.

IX.

In den Landgerichtsbezirken Wunsiedel und Kirchenlamitz sind noch 8 Webestühle vorhanden, und bereits an Weber vertheilt, welchen sie eigenthümlich überlassen werden können, wenn sie derselben wegen fleißigen und geschickten Gebrauches zu Fertigung von Leinwand für würdig erkannt werden sollten.

X.

In Wunsiedel ist eine Flachsbrechvorbereitungs-Maschine und

XI.

eine Zwirnmaschine vorräthig, welche Denjenigen, die sich durch Verbesserungen in der Kultur, Zubereitung und Verarbeitung des Flachses, durch Erfindung oder Fertigung verbesserter Geräthschaften und Maschinen oder andere vorzügliche Leistungen besonders auszeichnen, unter der Bedingung eigenthümlich überlassen werden können, daß sie auch Anderen künftig einen unentgeldlichen ordnungsmäßigen Gebrauch derselben gestatten.

Instruktion
über die Preißbewerbungen.

Ein jeder Preißbewerber hat sich über die Leistungen und Verbesserungen, wegen welcher er um eine Prämie concurriren will, von dem ihm vorgesetzten Magistrate oder Ortsvorsteher ein Zeugniß ausstellen zu lassen, und dieses Zeugniß ist mit der vorzulegenden Probe entweder von dem Preißbewerber selbst oder von dem Magistrate oder Ortsvorsteher dem treffenden Landgerichte zu übergeben. Die Land- resp. Herrschaftsgerichte haben die Atteste und Proben vorläufig zu prüfen und, wenn die Angaben in Wahrheit begründet sind, zu contrasigniren.

Die Land- resp. Herrschaftsgerichte haben sodann über die sämmtlichen Preißbewerbungen nach den oben angeführten Nummern I., II. ꝛc. abgesonderte Verzeichnisse anzufertigen, so daß über jede einzelne Branche, z. B. den Flachsbau, Spinnerei ꝛc. besondere Nachweisungen vorgelegt werden. In diesen Verzeichnissen ist der Name, Wohnort und Charakter des Preißbewerbers, so wie die Art und Quantität der Proben genau anzugeben. Diesen Verzeichnissen sind sodann die einzelnen Preißbewerbungen, Atteste und die Proben als Beilagen beizufügen. Die einzelnen Proben sind aber wo möglich in Papier einzuwickeln und mit dem Namen und Wohnort des Preißbewerbers zu versehen. An diejenigen Proben, wo es thunlich ist, sind die Preißbewerbungen und Zeugnisse durch Anheften oder Anbinden zu befestigen, damit jede Verwechslung vermieden wird.

Jedes Verzeichniß mit seinen Beilagen ist sodann der K. Regierung mit besonderem Berichte vorzulegen.

Alle Verhandlungen ꝛc. sind als Dienstsache zu behandeln.

Für die verschiedenen einzelnen Gattungen der Preißbewerbungen werden folgende

Besondere Vorschriften

gegeben.

In dem Zeugnisse des Ortsvorstehers resp. Magistrates und in der bei dem Land- oder Herrschaftsgerichte schriftlich zu übergebenden oder zu Protokoll zu erklärenden Preißbewerbung muß genau angegeben werden:

ad I.

1) Wie viel Tagwerk Ackerland der Preißbewerber besitzt.
2) Wie viel Tagwerk derselbe im Frühjahr 1831 mit Flachs bestellt hat.
3) Mit welchem und mit wie viel Leinsaamen, ob mit inländischem oder ausländischem, mit selbst erbauten oder fremden.
4) Wie viel Tagwerk er künftig mit Flachs bestellen will.
5) Wo möglich sind einige Stengel Rohflachs beizulegen.
6) Welche Verbesserungen der Preißbewerber in Anwendung gebracht hat.

ad II.

1) Worin die Verbesserungen im Rösten, Dörren, Brechen, Hecheln oder andern Zurichtungsarten des Flachses bestanden habe.
2) Wie viel Flachs auf eine verbesserte Weise zugerichtet wurde.
3) Eine Beschreibung der verbesserten Geräthschaften, Maschienen oder des erbauten Dörrofens und
4) Proben des Fabrikates sind vorzulegen.
5) Wie und wozu der zugerichtete Flachs verwendet wurde, und um welchen Preiß dergleichen verkauft wurde.

ad III.

Es ist anzugeben:

1) Wie viel Stränge die Spinnerin im Laufe des Jahres 18[illegible] gesponnen hat, unter Angabe der Weise, ob kurze oder lange, nehmlich bayerische oder andere.
2) Ob auf einem einfachen oder Doppel-Spinnrade.
3) Ob für andere Personen um Lohn oder für eignen Gebrauch gesponnen wurde, und im ersteren Falle wie viel der Lohn für 1 Strang betrug.

4) Wie viel Stränge aus 1 Pfund gehechelten Flachs gesponnen wurden.
5) Welchen Personen und wie lange Unterricht im Spinnen ertheilt wurde.
6) Ein Strang (Strenn) Garn, welches auf das Zeugniß des Ortsvorstehers aufgeheftet seyn muß, ist vorzulegen.

ad IV.

Bei den Prämien für Weberei ist anzugeben.

1) Wie viel Ellen Leinwand nachgewiesenermassen im Laufe des Jahres 18¾ gefertigt wurden.
2) Ob die Leinwand für andere Personen um Lohn oder auf eigne Rechnung zum Verkaufe gefertigt wurde.
3) Woher das Garn bezogen wurde.
4) Was für Webeblätter gebraucht wurden.
5) Es ist Probeleinwand vorzulegen, zugleich aber bei jedem einzelnen Stücke derselben auf angehefteten Zetteln anzugeben, ob die Leinwand zu verkaufen ist, und um welchen Preiß, nach bayerischer Elle; wenn sie aber nicht zu verkaufen ist, wie viel der Weberlohn per Elle beträgt.
6) Bei besondern Verbesserungen der Apretur ꝛc. ist die Art der Zurichtung anzugeben.

ad V.

Bei den Prämien für Fertigung verbesserter Geräthschaften ist anzugeben.

1) Wie viel der Preißbewerber im Laufe des Jahres 18¾ dergleichen Geräthschaften angefertigt hat.
2) Ob dergleichen verkauft wurden und wohin.
3) Die gefertigten Geräthschaften sind genau zu beschreiben.
4) Ein Muster ist vorzulegen und anzugeben, ob dasselbe zu verkaufen ist und um welchen Preis.

B.

ad VI. bis XI.

Vorschriften bei den besonderen Ermunterungspreißen in Geräthschaften.

Die Gemeindevorsteher resp. Magistrate haben die Anmeldungen und Proben zu den Ermunterungspreißen in Geräthschaften aufzunehmen, über den Fleiß und den ordnungsmäßigen Gebrauch, so wie über die Würdigkeit des Preißbewerbers überhaupt — wobei auch auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist — pflichtmäßige Zeugnisse auszustellen, und diese Zeugnisse nebst den Proben an das treffende Land- oder Herrschaftsgericht abzuliefern.

Letzteres fertigt für jede Sparte der Preißbewerbungen nach den obigen Nummern VI., VII. ein besonderes Verzeichniß, fügt bei jedem einzelnen Preißbewerber sein Gutachten über dessen Fleiß und Würdigkeit zur eigenthümlichen Ueberlassung der Geräthschaft bei, und legt sämmtliche Verzeichnisse mit den Proben und Attesten in einem Berichte vor.

Der Termin zur Vorlage, so wie der Tag der Preißevertheilung wird noch besonders bekannt gemacht werden, dieselbe wird jedoch im Monat August oder September 1831 stattfinden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen, und dieselbe in alle Lokalblätter einrücken zu lassen, die Gemeindevorsteher aber haben dieselbe in einer besonders anzuberaumenden Gemeindeversammlung abzulesen, und hierüber binnen 14 Tagen an das treffende Gericht Anzeige zu erstatten.

Ueberhaupt erwartet man, daß alle Polizei-Behörden sich die Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation besonders angelegen seyn lassen, und zu Erreichung der weisen Absichten Sr. Majestät des Königs nach allen Kräften mitwirken werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Verbesserung der Leinwandfabrikation betr. Geret.

Bayreuth, den 19. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 31. December v. J. in Nr. 6 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1831 ist der zur Pfarrei Mistelfeld gehörige Gutscomplex auf ungefähr 30 Tagwerk Feld und 11 Tagwerk Wiesen angegeben und der Ertrag auf 334 fl. 40 kr. angeschlagen worden. Nach näherer Untersuchung wird dieses dahin berichtigt, daß nur 15 Tagwerk Ackerland und 5 Tagwerk Wiesen, welche um 188 fl. 30 kr. bisher verpachtet waren, zur Pfarrdotation gehören. Demnach mindert sich die Einnahme von 981 fl. 15 kr. auf 835 fl. 5 kr. — und nach Abzug der Lasten auf 763 fl. 25¼ kr, welches hiemit den Bewerbern zur Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Mistelfeld betr.

Geret.

Bayreuth, den 19. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 2ten d. Mts, auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen der III. Beilage zur Verfassungsurkunde verfügte Beschlagnahme des ersten Heftes, Band 2 der Zeitschrift „Rheinbayern" ist mittelst allerhöchster Entschließung vom 12ten d. Mts. bestätigt und zugleich das öffentliche Verbot so wie die Confiskation des bezeichneten Heftes angeordnet worden.

Den Polizei-Behörden des Obermainkreises wird dieses zur Darnachachtung hiemit eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Zeitschrift „Rheinbayern" 2ter Band I. Heft betr.

Geret.

Bayreuth, den 27. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nr. 25 des Kreis-Intelligenzblattes ist ein Druckfehler in der Art vorgegangen, daß anstatt der 15. März der 15. Mai zur Anmeldung für das Physikat Winnweiler bestimmt wurde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Erledigung des Physikats Winnweiler, im Rheinkreise betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 2ten dieß erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Krackher ist die Pfarrei Dorfkemmathen in Erledigung gekommen, und wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem damit verbundenen Einkommen hiermit ausgeschrieben.

Letzteres besteht, nach der definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion, aus folgenden Theilen:

163 fl. 22 kr. 3 pf. an ständigem Gehalte und zwar:
a) aus dem Staatsärar:
88 fl. 51¼ kr. mit 12 Schfl. 2 V. 3 S. Korn,
57 fl. 53¼ kr. mit 14 Schfl. 2 Mz. 3 V. 2¼ S. Haber,
6 fl. — kr. mit 2 Schober Kornstroh,
b) aus Stiftungskassen:
10 fl. 37½ kr. baar aus der Kirchenstiftung.

163 fl. 22¾ kr. wie oben.

388 fl. 45 kr. — pf. aus Realitäten, nemlich:
50 fl. — kr. mit dem Genusse des Pfarrhauses und Zugehör,
64 fl. 45 kr. mit dem Genusse von 9¼ Morgen Aeckern,
260 fl. — kr. mit dem Genusse von 16¼ Tagw. Wiesen,
14 fl. — kr. mit dem Genusse der Gärten und Beete

388 fl. 45 kr. wie vorher.

146 fl. 34 kr. — pf. aus Rechten, als:
5 fl. 9¼ kr. an ständigen Gülten,
136 fl. 24¼ kr. an Zehenten,
5 fl. — kr. an Gemeinderechten,

146 fl. 34 kr. wie oben.

47 fl. 1 kr. — pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen.

745 fl. 42 kr. 3 pf. Gesammt-Ertrag. Hievon
4 fl. 34 kr. 2 pf. an Lasten abgezogen, bleibt

741 fl. 8 kr. 1 pf. Reinertrag.

Ansbach, den 14. Februar 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Dorfkemmathen, Dekanats Dinkelsbühl betr.

Memminger.

Bayreuth, den 10. Februar 1831.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

soll auf Requisition des Königl. Landgerichts Weidenberg die zur Konkursmasse des Müllermeisters Wolfgang Peetz zu Döhlau gehörige, im hiesigen Stadtgerichtsbezirke gelegene sogenannte Krämerswiese öffentlich verkauft werden.

Diese Wiese, worauf lediglich ein Grundsteuerkapital von 720 fl. haftet, liegt in der untern Au, enthält 1¼ Rheinländer Tagwerk und ist auf 900 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Kaufslustige können das Taxationsprotokoll in loco registraturae einsehen und haben sich an dem auf den 11. März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Kellein, anberaumten Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Königli-

chen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden am

Freitag den 4. März d. J.

eine Parthie Roth- und Damwilddecken öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich Vormittags 9 Uhr in der Wohnung der K. Wildpretsfaktorie E. Nr. 36, der Hospitalkirche gegenüber, einzufinden.

Bayreuth, am 16. Februar 1831.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Actuar.

In der Konkurssache des verganteten Webergesellen Peter Riedel von hier werden nachfolgende Realitäten, als:

ein halbes Wohnhaus, Haus-Nr. 103, mit etwas Hofrecht, taxirt auf 1025 fl,

ein Viertel Stadel, Nr. 101 an dem Straaßerweg, taxirt auf 60 fl.,

ein Feld auf dem Schlegelein, 1¼ Tagwerk groß, aus zwei Stücken bestehend, geschätzt auf 250 fl. und

ein Gemeindetheil Wiesfleck in der Saalgemeinde, $\frac{1}{16}$ Tagwerk groß, geschätzt auf 6 fl.,

meistbietend verkauft. Kaufliebhaber haben sich am

7. März c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Landgericht einzufinden und den Zuschlag in Gemäßheit der Executionsordnung salva credit. ratificatione zu gewärtigen. Münchberg, am 16. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden nachstehende Besitzungen des Gastwirths Windisch zu Streitberg der öffentlichen Versteigerung unterworfen, als:

das Gasthaus sammt Stallung, Scheune und ½ Antheil an dem Brauhaus.

Bietungstermin ist auf den

11. März l. Js.

bei Gericht anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Ebermannstadt, den 5. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Nachdem das Gesuch des K. Rentbeamten Prell zu Hallstadt, um Entbindung von dem Pachte der Oberhaidter Jagd, höchsten Orts genehmigt und anbefohlen wurde, diese Jagd einer neuerlichen Verpachtung auszusetzen, so hat man hiezu Termin auf

Montag den 7. März l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, an besagtem Tage Vormittags 10 Uhr im K. Rentamtslokale zu Rattelsdorf zu erscheinen, die näheren Bedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlag 12 Uhr den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen.

Lichtenfels, am 16. Februar 1831.

Königl. Rentamt Rattelsdorf und Forstamt Lichtenfels.

Dr. Klinger. J. B. Schuster, Forstmeister.

In der Concurssache des Michael Ehrhardt zu Dietersdorf soll auf den Antrag der Gläubiger resp. des Massekurators, das zur Sache gehörige Grundvermögen in einzelnen Parthien gegen Fristenzahlungen öffentlich veräußert werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 28. März l. J. früh 10 Uhr

im Orte Dietersdorf ausersehen worden, und bringt man dieses etwaigen Strichsliebhabern andurch zur Kenntniß.

Tambach, den 18. Februar 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 1. März ihren Anfang, und werden von da bis Ostern von 8 zu 8 Tagen, jederzeit am Dienstag, abgehalten. Nach Ostern ist der erste auf Mittwoch den 6. April, der zweite auf den 18ten desselben Monats bestimmt, und von hier werden solche von 14 zu 14 Tagen, jederzeit auf den Montägen, abwechselnd mit jenen von St. Georgen festgesetzt. Dieses bringt hiemit zu öffentlicher Kenntniß;

Creußen, am 19. Februar 1831.

Der Magistrat.

Künneth.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen Viehmärkte, vom 25sten d. M. anfangend, bis

zum 25. März einschlüssig alle 8 Tage am Freitag, vom 13. April an aber alle 14 Tage am Mittwoch dahier abgehalten werden sollen, und daß für das auf diese Märkte kommende Vieh weder Pflasterzoll noch andere städtische Abgaben dermalen zu entrichten sind. Culmbach, den 14. Februar 1831.

Stadt-Magistrat.

Gummi. Körbitz.

Nicht Amtliche Artikel.

(Meubel-Magazins-Eröffnung.)

Vier der hiesigen Schreinermeister eröffnen unter heutigem Dato ihr nicht unbedeutendes Magazin im Hauße des Färbermeisters Weidmann an der schwarzen Allee Nr. 452, bestehend in allen Gattungen Meubels, gepolsterten und ungepolsterten Sesseln und Canapees, verschiedenen Sorten Spiegeln, fertigen Ofenschirmen und dergleichen. Dieselben können ihre Waare nach Verlangen garantiren, versprechen die billigsten Preiße, reelste Bedienung, und bitten um zahlreiche Abnehmer. Auch übernehmen solche alle Bestellungen auf Bildhauerarbeit und die schönsten Vergoldungen auf Portrait-Rahmen, Vorhang-Verzierungen u. dgl. in Commission.

Bayreuth, am 24. Februar 1831.

Joseph Eichmüller.
Wilhelm Träger.
Matthäus Schultheis.
Heinrich Stelzner.

Zu der am 1. März 1831 in Wien stattfindenden 11ten Verloosung der K. K. Oester. Lotterie-Anleihe begebe ich ganze Promessen à 12 fl., halbe à 6 fl. und Original-Loose à 212 fl. —

Der Plan ist bei mir einzusehen und ich bemerke blos hieraus, daß diese Letztern noch 10 Ziehungen mitspielen können und jedes Loos gezogen werden muß; daß der Haupttreffer in den spätesten Ziehungen auf 144,000 fl. und der kleinste Treffer in der 20sten auf den 1. März 1840 angesetzten letzten Verloosung auf 240 fl. steigt. Diese Loose eignen sich daher vorzüglich zu Capitals-Anlagen.

S. Schwabacher.

Bei meiner Abreise nach München bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Herrn Stadtkämmerer Neuper dahier in meinen Privat-Angelegenheiten während meiner Abwesenheit zu meinem Spezial-Bevollmächtigten aufgestellt habe.

Bayreuth, am 23. Februar 1831.

Hagen, erster rechtskundiger Bürgermeister und Abgeordneter zur Ständeversammlung.

Ich sehe mich genöthigt, wiederholt zur Kenntniß zu bringen, daß ich meinen Namen, um Geld oder Geldes werth dadurch zu erhalten, und zu sonst dergleichen durchaus nicht hergebe. Man wird also solchem Unfug künftig gebührend begegnen. Berndorf, den 24. Februar 1831.

Lauter, Pfarrverweser.

Auf ein allodiales Rittergut, im Steuer-Capitalwerth von 10,000 fl., werden, gegen Einräumung der ersten Hypothekenrechte und Verzinnsung zu 4 Procent, 6000 fl. Capitalanlehen gesucht. Den, zum Abschluß dieses Geschäftes Beauftragten nennt die K. Redaction.

In Nr. 26 am Markte ist die oberste Etage, aus 4 heizbaren Zimmern, Kabinet, Kochstube, mehreren Kammern ꝛc. bestehend, auf kommendes Ziel Walburgis zu vermiethen.

Im Hauße E. N. 87 ist ein Felsenkeller mit 3 Nebengänger zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Februar 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94¼	94
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 27. Bayreuth, Freitag am 4. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Compagnie zu Creussen ist die Wahl des Georg Jakob Rath zum Hauptmann, des Paul Lüneth zum Oberlieutenant und des Georg Angerer zum Unterlieutenant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die Landwehr zu Creussen betr. Geret.

Bayreuth, den 17. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund allerhöchster Entschließung vom 11ten d. Mts. aus dem Königl. Staats-Ministerium des Innern, werden die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises angewiesen, den in Nr. III. des Regierungsblattes bekannt gemachten Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Sardinien in vorkommenden Fällen genau zu beachten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Den Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Sardinien betr. Geret.

Bayreuth, den 21. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Forchheim ist der Unterlieutenant Conrad Roth zum Oberlieutenant vorgerückt, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Forchheim betr. Geret.

Bayreuth, den 21. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises werden hiemit an das unterm 12. August v. Js. über das Abraupen der Bäume erlassene Ausschreiben erinnert und angewiesen, für die genaue Befolgung der darin ertheilten Vorschriften in dem kommenden Frühjahre pflichtmäßige Sorge zu tragen und zu wachen.

Ueber den gehörigen Vollzug wird man sich seiner Zeit nachweisende Anzeige erstatten lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Publicandum.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Das Abraupen der Bäume betr. Geret.

Bayreuth, den 23. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 12. October v. Js. ist den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises eine von der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen an die Königl. Forstämter erlassene Instruktion über die Verwerthung der Aerarial-Hölzer und besonders über die Abgabe des Brennholzes an die Holzbedürftigen zur Belehrung der Gemeinden und thätigen Mitwirkung zugeschlossen worden.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises ergeht nunmehr die Aufforderung, binnen 14 Tagen genau anher anzuzeigen, ob und in welcher Art sie diesem Auftrag bisher pflichtmäßig entsprochen, und zur Erreichung eines für die Kreisbewohner höchst wohlthätigen Zwecks die gehörige Anordnung getroffen haben, wo es allenfalls noch nicht geschehen seyn sollte, unverzüglich das Nöthige zu verfügen, und überhaupt diesen wichtigen Gegenstand unausgesetzt im Auge zu behalten, und als eine vorzügliche Dienstobliegenheit zu betrachten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Verwerthung der Aerarial-Hölzer betr. Geret.

Bayreuth, den 23. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die demnächst wieder zu besetzende protestantische Pfarrstelle zu Partenstein, im Decanate Waitzenbach, welche anmit zur Concurrenz öffentlich ausgeschrieben wird, erträgt nach der am 22. December 1822 zu München abgeschlossenen Fassion:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungs-Kassen:

von der Kirche zu Partenstein	50 fl.	— kr.
2) aus Gemeinde-Kassen:		
a) von der Gemeinde Partenstein:		
für abgelößten Festwein	4 fl.	16 kr.
ebendaher für abgelößten Lämmerzehnt . . .	4 fl.	— kr.
b) an Naturalien:		
von der katholischen Gemeinde Neuendorf und Nantenbach:		
7 Schffl. 3 Mtz. ½tel Gültkorn à 10 fl. . .	75 fl.	15¾ kr.
	133 fl.	31¾ kr.

	Uebertrag	133 fl. 31½	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
die freie Wohnung im Pfarrhauße nebst dem Genuße der Oeconomie-Gebäude	30 fl. —	kr.	
6 Morgen 54 Ruthen Aecker	21 fl. 18¾	kr.	
10 „ 93 „ Wiesen	122 fl. 49¾	kr.	
2 „ 1 Vtl. 47 Ruthen Gärten . . .	9 fl. 27¼	kr.	
	183 fl. 36	kr.	
IV. Ertrag aus Rechten	148 fl. 30	kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen . . .	37 fl. 37½	kr.	
Summa	503 fl. 15¼	kr.	
Lasten	15 fl. 45	kr.	
Reine Einkünfte	487 fl. 30¼	kr.	

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche binnen Sechs Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die erledigte Pfarrei Partenstein, Dekanats Waitzenbach, im Untermainkreise betr. May.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 18. Februar beschlossen:

1) als Landrichter zu Hollfeld den bisherigen Landrichter zu Kirchenlamitz Franz Gleitsmann allergnädigst zu befördern,
2) als Landrichter zu Kirchenlamitz III. Classe den bisherigen Civil-Adjuncten des Landgerichts Münchberg, Johann Samuel Beck zu ernennen,
3) die hiedurch erledigte Civil-Adjuncten-Stelle am Landgerichte Münchberg dem Landgerichts-Actuar Johann Wolfgang Hamann zu Pegnitz zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Einfuhr fremden Biers betr.)

Die frühere Verordnung, wornach für jeden Eimer Bier, welcher aus Orten, die nicht zum hiesigen Stadtbezirk gehören, eingebracht wird, 18 kr. Localbieraufschlag entrichtet werden muß, scheint in Vergessenheit zu kommen.

Man sieht sich daher zu deren Erneuerung hiermit veranlaßt und bemerkt hiebei, daß der erste Defraudationsfall mit dem fünf-, der zweite Defraudationsfall mit dem zehn- und jeder fernere Defraudationsfall mit dem zwanzigfachen Betrag des defraudirten Bieraufschlags beahndet werden wird. Bayreuth, am 25. Februar 1831.

Der Stadt-Magistrat.
Bei legaler Verhinderung des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, am 12. Januar 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Bäckermeister Paschold hieselbst besessene, mit der Hyp. Nr. 190 und der Steuer-Besitz-Nr. 160 bezeichnete, in der breiten Gasse gelegene Wohnhaus mit Hofraith und 2 Kellern, am 20. April 1830 auf Dreitausend acht Hundert Gulden rhl. gerichtlich gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den
8. März 1831 Vormittags 9 Uhr
vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freisteht, bis zur präfigirten Tagesfahrt das Taxationsprotokoll in loco registraturae einzusehen, hiedurch eingeladen werden.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 10. Februar 1831.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

soll auf Requisition des Königl. Landgerichts Weidenberg die zur Konkursmasse des Müllermeisters Wolfgang Peetz zu Döhlau gehörige, im hiesigen Stadtgerichtsbezirke gelegene sogenannte Krämerswiese öffentlich verkauft werden.

Diese Wiese, worauf lediglich ein Grundsteuerkapital von 720 fl. haftet, liegt in der untern Au, enthält 1¼ Rheinländer Tagwerk und ist auf 900 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Kauflustige können das Taxationsprotokoll in loco registraturae einsehen und haben sich an dem auf den 11. März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Kellein, anberaumten Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Nachdem der Pacht des sogenannten zum hiesigen Hospital gehörigen Lettenguts ohnweit der Altenstadt zu Lichtmeß 1832 zu Ende geht, so wird dieses Gut auf sechs oder mehrere Jahre von diesem Zeitpunkte an wieder verpachtet.

Dasselbe besteht

1) in einem Oeconomie-Gebäude mit zwei Ställen auf 18 Stück Rindvieh, zwei Städeln, einer Schupfe, einem Schaafstall, einem Backofen, sämmtlich mit einer Umzäunung versehen, einem Küchengarten und laufenden Brunnen,
2) in 32½ bayer. Tagwerk Feld,
3) in 18⅞ „ „ Wiesen,
4) in 4½ „ „ Huth und

in circa 40 Tagwerk Huth gemeinschaftlich mit dem Aeußern Hof.

Zahlungsfähige Pachtliebhaber können ihre Gebote bei unterzeichneter Verwaltung von jetzt bis zum 21. Juli dieses Jahrs zu Protokoll niederlegen, an welchem Tage dem Meistbietenden, vorbehältlich der Genehmigung des Stadtmagistrats der Pacht zugestanden werden wird.

Die nähern Bedingungen des Pachtes können bei unten genannter Verwaltung eingesehen werden.

Bayreuth, am 18. Februar 1831.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

In der Michael Konradischen Concursache wird das zur Massa gehörende Feld bei der Altenburg, in der sogenannten Leimengrube, Sect. 8, Bes. Nr. 376, ¼ Morgen, freieigen, geschätzt auf 200 fl., am
16. März l. J.
früh von 9 bis 12 Uhr im Commissionszimmer Nr. 4. der Versteigerung ausgesetzt, und soll der Hinschlag nach den §§ 64 und 69 des Hypothekengesetzes erfolgen. Bamberg, am 25. Jenner 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Baron Prielmayer.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden nachstehende Besitzungen des Gastwirths Windisch zu Streitberg der öffentlichen Versteigerung unterworfen, als:

das Gasthaus sammt Stallung, Scheune und ¼ Antheil an dem Brauhaus.

Bietungstermin ist auf den
11. März l. Jrs.
bei Gericht anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Ebermannstadt, den 5. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

In der Konkurssache des verganteten Webergesellen Peter Riedel von hier werden nachfolgende Realitäten, als:

ein halbes Wohnhaus, Haus-Nr. 103, mit etwas Hofrecht, taxirt auf 1025 fl.,

ein Viertel Stadel, Nr. 101 an dem Straaßerweg, taxirt auf 60 fl.,

ein Feld auf dem Schlegelein, 1¼ Tagwerk groß, aus zwei Stücken bestehend, geschätzt auf 250 fl. und

ein Gemeindetheil Wiesfleck in der Saalgemeinde, ⅛ Tagwerk groß, geschätzt auf 6 fl.,

meistbietend verkauft. Kaufliebhaber haben sich am

7. März c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Landgericht einzufinden und den Zuschlag in Gemäßheit der Executionsordnung salva credit. ratificatione zu gewärtigen. Münchberg, am 16. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Die zum Nachlasse des Bauern Nicol Dietel zu Großloßnitz gehörigen Effecten:

Vieh, Wagenfahrt, Getraid, Erdäpfel, Heu und Stroh, Stall- und Stadelgeräthe,

sollen öffentlich verkauft werden. Da hiezu Termin auf den

10. März c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige aufgefordert, sich an diesem Tage in Großloßnitz einzufinden.

Münchberg, den 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Auf den Antrag der Erben sollen die zur Verlassenschaft des verlebten K. Revierförsters Scharnagel zu Neuensorg gehörigen Grundstücke, als:

1) 1½ Tagwerk Feld in der Reuth bei Neuensorg;
2) 1½ Tagwerk Feld mit ½ Tagwerk Wiese allda;
3) 1½ Tagwerk Wiese, der Stockweiher;
4) 3 Tagwerk Wiese, in der Schwürbitzer Flurmarkung gelegen,

öffentlich versteigert werden. Strichstermin hierzu wird auf den

17. März c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 4 Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

---

1) In der Nacht vom 4ten auf den 5ten v. Mts. verließen 2 Unbekannte mit Ergreifung der Flucht ohnweit Mannsgereuth

4 Stücke Manchester zu 23 Pfund,

nachdem sie von der K. Gensdarmerie deshalb verfolgt worden sind.

2) Eben so warfen 2 Unbekannte am 8ten v. Mts. Nachts 10 Uhr bei Annäherung der Gendarmerie auf einem Schleichwege von Waidhausen nach Zeuln 2 Säcke Kaffee mit

102 Pfund ab

und wurden flüchtig.

Desgleichen

3) haben am 9ten v. Mts. Morgens 2 Uhr mehrere Unbekannte auf einem Schleichweg von Trübenbach nach Redwitz, als sie von der vigilirenden Zollschutzwache verfolgt worden sind,

2 Säcke Kaffee zu 135 Pfund

abgeworfen und die Flucht ergriffen.

4) Am 12ten v. Mts. haben mehrere Unbekannte auf dem Weg von Trübenbach nach Graiz bei Annäherung des vigilirenden Stations-Commandanten Sommer von Reuensee und einiger Gendarmen

1 Rolle Brasilien-Taback zu 81 Pfund,
1 Pack Nanquin zu 66 Pfund,
1 Stück Wollentuch zu 14 Pfund,
3 Päcke Zirkas zu 66 Pfund,
2 Päcke Sassinnett zu 23 Pfund,
1 Pack Manchester zu 50 Pfund

abgeworfen und die Flucht ergriffen.

5) Ein Unbekannter hat am 11ten v. Mts. auf einem Schleichweg von Waidhausen nach Schwürbitz bei Annäherung der Gendarmen

48 Pfund Kaffee

abgeworfen, und sich der Flucht bedient.

6) Sieben Säcke Kaffee

zu 196 Pfund

und 4 Säcke Salz

zu 141 Pfund

haben unbekannte Personen am 15ten v. Mts. Morgens 2 Uhr ohnweit Kleinherreth bei Annäherung der patrouillirenden Zollschutzwache verlassen und wurden flüchtig.

7) Ein Unbekannter hat am 16ten v. Mts. Mittags 1 Uhr auf einem Schleichweg von Trübenbach nach Trainau 1 Päckchen Kaffee zu
12 Pfund
abgeworfen und die Flucht ergriffen.

8) Ein Unbekannter hat am 19ten v. Mts.
4 Pfund Baumwollenwaare
im Orte Redwitz abgeworfen, als er von dem Nachtwächter allda verfolgt wurde, und sich der Flucht bedient.

9) Am 29sten v. Mts. Nachts 11 Uhr verfolgten der Gendarmerie-Stations-Commandant Sommer in Neuensee, gemeinschäftlich mit dem dortigen Zolleinnehmer Carl und den Gendarmen Dressel und Stadter mehrere unbekannte Personen, welche bei ihrer Annäherung
3 Säcke Kaffee zu 120 Pfund und
5 Brode Zucker zu 33 Pfund
abgeworfen und die Flucht ergriffen haben.

10) Eben so haben mehrere Unbekannte an demselben Tage Nachts auf einem Schleichwege von Waidhausen nach Marktzeuln bei Annäherung der Zollschutzwache, besonders des Brigadier Day zu Lettenreuth,
97 Pfd. Zucker in 2 Säcken,
44 Pfd. ein Kistchen Candis-Zucker und
104 Pfd. Kaffee-Surrogat in 2 Säcken
abgeworfen und die Flucht ergriffen.

11) Zwei Unbekannte haben am 1. Februar Nachts 8 Uhr auf einem Schleichweg von Trübenbach nach Redwitz bei Annäherung der K. Gendarmerie
1 Säckchen Kaffee zu 46 Pfund
abgeworfen, und wurden flüchtig.

12) Am 7ten d. Mts. Abends 8 Uhr verließ eine unbekannte Person auf einem Schleichweg von Trübenbach nach Graiz bei Annäherung der Gendarmen
4 Pfund Kaffee und
5¼ Pfund Zucker
und wurden flüchtig, endlich

13) warf eine unbekannte Person am 9ten d. Mts. im Orte Staffelstein bei Annäherung des Gendarmen Pankratz zu Zilgendorf
14 Pfund Zucker
ab, und ward flüchtig.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden in Folge des §. 106 des Zollgesetzes aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato über die Verzollung derselben auszuweisen, widrigenfalls angenommen wird, die Zollgefälle seyen verkürzt, und weiter in contumaciam hierüber gesetzlich verfügt werden soll. Lichtenfels, den 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das zur Konkursmasse des Stephan Rieß zu Schlüsselfeld gehörige bürgerliche Wohnhauß, auf 375 fl. gewürdigt, welches bei der ersten Versteigerung keinen annehmbaren Kaufslustigen fand, wird auf ausdrückliches Verlangen der Gläubiger am

Freitag den 18. März a. c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauße des Georg Scheubel zu Schlüsselfeld wiederholt zum Verkaufe gebracht, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Höchstadt, am 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das dem Schmiedmeister Johann Georg Kammerer zu Spielberg gehörige Anwesen, bestehend aus einem Wohnhauße, mit einer inkatastrirten Oekonomie-Schmiede, einem Gärtchen und einem Keller, welches unter Bes.-Nummer 53 mit 100 fl. Steuerkapital eingetragen und auf 450 fl. gerichtlich gewürdigt wurde, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu ein Termin auf den

29. März d. J., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, anher eingeladen werden. Selb, am 29. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Der Webergeselle Christoph Heinrich Vollrath, geboren am 7. September 1773 zu Köditz, Kgl.

Landgerichts Hof, Sohn des verstorbenen Webermeisters Johann Erhardt Vollrath, entfernte sich von seinem Wohnorte Zedtwitz im Jahre 1809, und hat bis jetzt von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag des — ihm bestellten — Curators wird derselbe, so wie auch die — von ihm etwa zurückgelassenen, unbekannten — Erben und Erbnehmer hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens bis zu dem

achten Juni 1831

bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Weisung zu erwarten, widrigenfalls mit der Instruction der Sache weiter verfahren, er, der Webergeselle Christoph Heinrich Vollrath für todt erklärt und sein Vermögen an die nächsten Intestat-Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird. Hof, am 26. September 1830.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Von der unterzeichneten Gerichtsstelle werden nachstehend verzeichnete Gegenstände, als:

828 Pfund Kaffee,
112 " Zucker,
2 " Rauchtaback,
25 " Schnupftaback,
5½ " Kaffee-Surrogat,
4¼ " Baumwollenwaare,
6 Paar Filzsocken,
24 Dutzend Scheeren,
14 " blechene Löffel,
13¼ Ellen weiße Leinewand,
135 " farbige dergleichen,
36 Stück Nanquin,
2 eiserne Ketten,
30 Felle gearbeitetes Wildleder,
¼ Pfund " Schaafleder,
27 " gerändelte Gerste,
12 Loth Pfeffer und
mehrere neue Kleidungsstücke,

an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung in dem auf den

17. März c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß blos kassamäßige Münzsorten angenommen werden. Hof, den 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Die dem Johann Linn zu Medlitz, vielmehr dem verstorbenen Magistratsrath Wirrer zu Bamberg zugehörige Grundbesitzungen, nemlich:

a) ein Söldengut mit einem einstöckigen Wohnhaus, von Fachwerk, nebst Stadel, Backhaus, 30 Ruthen Garten und dazu gehörigen 11 Grundstücken, fol. urb. 215, B. Nr. 139 beschrieben, geschätzt für . . . . . 800 fl.
b) eine weitere Sölde ohne Gebäude, mit 10 Grundstücken, fol. urb. 216 b), B. Nr. 139 beschrieben, geschätzt für . . . 500 fl.
c) ¼ Tgw. 18 Rth. Feld im Pförch, fol. urb. 235 b), B. Nr. 149, geschätzt auf . 20 fl.
d) ⅝ Morg. Feld beim Rockelsacker, fol. urb. 246, B. Nr. 152 beschrieben, geschätzt für 40 fl.
e) ⅜ Morg. 12 Rth. Feld im Remelsknock, fol. urb. 263, B Nr. 144 beschrieben, geschätzt für 25 fl.
f) ¼ Morg. Feld mit etwas Holz im gelben Bühl, fol. urb. 252 b), B. Nr. 145 beschrieben, geschätzt für . . . . 20 fl.
g) ⅛ Morg. Feld in der Lachen, fol. urb. 256 b), B. Nr. 146 beschrieben, geschätzt für 30 fl.
h) 1¼ Morg. Feld im Quierlein, fol. urb. 265, B. Nr. 148 beschrieben, geschätzt für 145 fl.
⅛ Morg. Feld allda, fol. urb. 265 b), B. Nr. 147 beschrieben, geschätzt für . 20 fl.
k) ⅜ Morg. Feld in der Lachen, fol. urb. 255, B. Nr. 150 beschrieben, mit ⅝ kr. Erbzinnß belastet, geschätzt für . . . . 30 fl.
l) ⅞ Tagw. Feld im Heckengraben, fol. urb. 207 b), B. Nr. 140 beschrieben, geschätzt für 15 fl.
m) ⅜ Tagw. Feld beim Reuthacker, fol. urb. 209 b), B. Nr. 141, geschätzt für . 15 fl.
n) ¼ Tagw. Feld im obern Heckengraben, fol. urb. 216 b), B. Nr. 142, geschätzt für 20 fl.
o) ¼ Tagw. Feld, die Reuthäcker, fol urb. 223 b), B. Nr. 143 beschrieben, geschätzt für 30 fl.
p) ⅞ Morg. Wiese, die Bachwiese, fol urb. 48, B. Nr. 153 beschrieben, geschätzt für 130 fl.

werden dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Montag den 7. März d. J.

im Orte Medlitz anberaumt, wozu Kauflustige, denen bis dahin der Gemeinde-Vorstand zu Medlitz die Güter auf Verlangen einweisen wird, vorgeladen werden, und die nähern Kaufs-Bedingnisse vernehmen wollen.

Seßlach, den 28. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Nachdem das Gesuch des K. Rentbeamten Prell zu Hallstadt, um Entbindung von dem Pachte der Oberhaider Jagd, höchsten Orts genehmigt und anbefohlen wurde, diese Jagd einer neuerlichen Verpachtung auszusetzen, so hat man hiezu Termin auf

Montag den 7. März l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, an besagtem Tage Vormittags 10 Uhr im K. Rentamtslokale zu Rattelsdorf zu erscheinen, die näheren Bedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlag 12 Uhr den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen.

Lichtenfels, am 16. Februar 1831.

Königl. Rentamt Rattelsdorf und Forstamt Lichtenfels.

Dr. Klinger. J. B. Schuster, Forstmeister.

Jakob Heinritz von Förbau, geboren am 30. November 1793 und ein Sohn des verstorbenen Bauersmanns Lorenz Heinritz, hat als Königl. Bayer. Soldat den Feldzug im Jahre 1813 mit gemacht, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt nichts mehr hören lassen. Auf den Antrag seiner Miterben in der väterlichen Verlassenschaftssache werden daher der gedachte Jakob Heinritz und die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer andurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

31. März 1831 Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumten Termin persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Im Nichterscheinungs- oder Nichtmeldungsfalle würde Jakob Heinritz für todt erklärt und bei der Vertheilung des Nachlasses seines Vaters keine Rücksicht auf ihn genommen werden.

Schwarzenbach an der Saale, am 14. Juli 1830.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

(Meubel-Magazins-Eröffnung.)

Vier der hiesigen Schreinermeister eröffnen unter heutigem Dato ihr nicht unbedeutendes Magazin im Hauße des Färbermeisters Weidmann an der schwarzen Allee Nr. 452, bestehend in allen Gattungen Meubels, gepolsterten und ungepolsterten Sesseln und Canapees, verschiedenen Sorten Spiegeln, fertigen Ofenschirmen und dergleichen. Dieselben können ihre Waare nach Verlangen garantiren, versprechen die billigsten Preiße, reelste Bedienung, und bitten um zahlreiche Abnehmer. Auch übernehmen solche alle Bestellungen auf Bildhauerarbeit und die schönsten Vergoldungen auf Portrait-Rahmen, Vorhang-Verzierungen u. dgl. in Commission.

Bayreuth, am 24. Februar 1831.

Joseph Eichmüller.
Wilhelm Träger.
Matthäus Schultheis.
Heinrich Stelzner.

Ein Kutscher, der gute Zeugnisse hat, sucht auf den 1. April einen Dienst. Nähere Auskunft ertheilt der Hofschmied Penzel, am Schloßplatz.

Auf ein allodiales Rittergut, im Steuer-Capitalwerth von 10,000 fl., werden, gegen Einräumung der ersten Hypothekenrechte und Verzinnsung zu 4 Procent, 6000 fl. Capitalanlehen gesucht. Den, zum Abschluß dieses Geschäftes Beauftragten nennt die K. Redaction.

Kommenden Dienstag den 8. März Vormittag um 9 und Nachmittag um 2 Uhr, dann in den darauf folgenden Tagen, werden in dem kleinen Saal des Gasthofes zum goldenen Anker verschiedene Juwelen, ächte Perlen, Gold- und Silbergeschirr, goldene Uhren, feine Brabanter Spitzen, ausgezeichnetes schönes Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücke und andere Gegenstände, jedoch nur gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 28. Bayreuth, Sonnabend am 5. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von der unterzeichneten K. Stelle unterm 26. October 1827 erlassene Anordnung, die Einführung der Todtenbeschau auch in den kleineren Städten, Märkten und auf dem platten Lande betr., wollte dieselbe einem dringenden Bedürfnisse abhelfen und solche hat sich bis jetzt auch als eine allgemein wohlthätige und nützliche Anstalt bewährt. Auf den Grund eingekommener Berichte sieht sich die K. Regierung jedoch veranlaßt, in Bezug auf die obenallegirte Anordnung, nachstehende weitere Bestimmungen resp. Erläuterungen zu erlassen, indem sich Mißbräuche eingeschlichen zu haben scheinen:

1) Nur dann, wenn ein Arzt einen Kranken wirklich in der Art ärztlich behandelt hat, daß er ihn während seiner Krankheit persönlich besucht und die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Tod aus der Krankheit wirklich hervorgegangen ist, darf er ein ärztliches Attest ausstellen, auf welchen Grund die Beerdigung, ohne Besichtigung, zu geschehen hat. Es ist daher in dem Attest ausdrücklich zu bemerken, daß er den Kranken besucht und sich von der Todesursache überzeugt hat. Wo diese Bemerkung fehlt, darf die Beerdigung, ohne Besichtigung, nicht geschehen. —

2) Wurde der Verstorbene von keinem Arzt, sondern nur von einem Land- oder Wundarzt behandelt, so hat die Leichenbesichtigung auf jeden Fall einzutreten. Land- und Wundärzte sind daher nicht berechtiget, Atteste auszustellen, auf deren Grund die Besichtigung unterbleiben darf.

3) Sollte irgend ein Individuum, dem die Todtenbeschau übertragen ist, so pflichtvergessen seyn, einen Erlaubnißschein zur Beerdigung auszustellen, ohne die Todtenbeschau wirklich vorgenommen zu haben, so ist ihm sogleich diese Funktion abzunehmen und mit weiteren geeigneten Strafmitteln gegen ihn einzuschreiten.

Sämmtliche Polizei-Behörden, Physikate und Pfarrämter haben über den genauesten Vollzug gegenwärtiger Bestimmungen zu wachen, so wie auch das Publikum zur Mitwirkung und Handhabung derselben aufgefordert wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Publicandum.

Die Todtenbeschau betr. Friedmann.

Bayreuth, den 26. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 27. Juli 1827 wurde sämmtliches ärztliches und wundärztliches Personal angewiesen, auf ihren Liquidationen für Diäten und Curkosten bei Criminalfällen jedesmal die Entfernung der Vulneraten vom Wohnsitz des Arztes oder Wundarztes anzugeben, indem nur auf diesen Grund eine technische Revision erfolgen kann. Da bis jetzt diese Anordnung ganz außer Acht gelassen wurde, so erhalten sämmtliche Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte den Auftrag, keine solche Liquidation anzunehmen, wenn nicht die Entfernung angegeben ist, und ebenso haben die gedachten Behörden jedesmal die Angabe zu beglaubigen.

Alle jene zur Revision hieher einzuschickenden Untersuchungsakten, denen dieses Requisit abgeht, werden auf Kosten der Behörde zurückgeschickt, um das Fehlende zu ersetzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.
Criminalkosten betr.

Geret.

Bayreuth, den 26. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein an die Königl. Regierung des Isarkreises erlassenes allerhöchstes Rescript vom 21. November 1825 ist ausgesprochen, daß die allerhöchste Erklärung vom 8. Februar desselben Jahres, die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Renten des Staats betr., auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen sowohl, als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden könne, wobei die Königl. unmittelbaren Stiftungs-Administrationen zur Beobachtung der in vorgezeichneter allerhöchsten Erklärung aufgestellten Normen, förmlich anzuhalten, die Gemeinde-Verwaltungen aber vorläufig hierauf aufmerksam zu machen und zur erwünschten gleichmäßigen Einschreitung in Beziehung auf gutsherrliche Rechte der Ortsstiftungen und Ortsgemeinden aufzurufen seyen.

Durch ein weiteres allerhöchstes Rescript vom 24. November 1830 wurde ferner bestimmt, daß auch die Fixirung der zu Kirchen und Pfarrstiftungen gehörigen Zehenten im Allgemeinen keinem Anstande unterliege, und auch einzelne geistliche Pfründenbesitzer, welche eine, der Fixirung der Zehenten analoge, Verpachtung derselben auf die Dauer ihres Pfründengenusses annehmen wollen, hieran um so weniger zu hindern seyen, als sich hiedurch die Vortheile der Zehentfixirung augenscheinlich bewähren würden.

Die Polizei-Behörden des Kreises haben für die möglichste Bekanntmachung des Inhaltes vorstehender allerhöchsten Reskripte Sorge zu tragen und in Fällen, wo die Fixirung der — kirchlichen Stiftungen oder Pfarreien gehörigen — Zehenten beantragt wird, jeder Zeit Behufs der weitern Behandlung solcher Zehent-Fixationen, unter Beylegung der betreffenden Verhandlungen, noch vor dem definitiven Abschlusse des Geschäftes hieher Bericht zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die Fixirung der Zehentgefälle von Stiftungen und geistlichen Pfründen betr.

Geret.

Das bisherige Forst- und Besoldungsgrundstück des Revierförsters zur Römerleithen, als

3 Tagw. Feld im Moosholz, ohnweit Aichig,

soll nach einem hohen Regierungs-Rescript vom 23sten v. Mts. mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Termin hiezu ist auf

Montag den 14. März c. früh 10 Uhr

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber im Locale des unterzogenen K. Rentamts einfinden, die näheren Bedingungen vernehmen und den Zuschlag gewärtigen können.

Bayreuth, den 14. Februar 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am 15. März l. J., Vormittags 9 Uhr werden in dem K. Landgerichtsgebäude zu Bayreuth mehrere Mobilien, als:

zwei Unterbetten, ein Oberbett, 4 Kopfkissen, Leinenzeug, Handtücher, Tischtücher, Kopfkißzügen, Bauch-, Hemm- und Aufhaltkerten, dann bei 20 Centner Heu und Grummet, 1½ Schock Stroh ꝛc.

öffentlich an den Meißbietenden gegen sogleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 19. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Durch allerhöchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7ten l. M. wurden für die zum K. Oberzollamt Kronach gehörenden Zollstationen:

Kleintettau, Lauenstein und Stockheim

nachstehende Competenz-Erweiterungen ausgesprochen:

1) der Zollstation Kleintettau zu Eingangs-Behandlungen für Glasscherben in unbeschränkten Quantitäten, so wie für Potasche und Braunstein in Quantitäten bis zu 150 Pfund, dann zu Passirbehandlungen für Hohlglas, in so weit es von Träglern verbracht wird, von denen die Passirscheine bei den Zollstationen Lauenstein und Wellitsch abzulegen sind,
2) der Zollstation Lauenstein zu Eingangs-Behandlungen für Schiefergriffel in Quantitäten bis zu 200 Pfund, dann zu Passir-Behandlungen für Schmiedeisen vom Falkensteiner Hammer, für Schiefertafeln und Griffeln, beides nach Vorkommniß und auf Declaration der Versender, gegen Ablage der Passirscheine bei dem Zollamte Großtettau; und
3) der Zollstation Stockheim zu Eingangs-Behandlungen für Sellerarbeiten, zum Bedarf der dortigen Kohlenbergwerke in Quantitäten bis zu 50 Pfund.

Solches wird in Folge höchster Entschließung Königl. Generalzoll-Administration vom 12ten l. M. Nr. 2331 und in Gemäßheit des §. 29 des Zollgesetzes bekannt gemacht. Bamberg, den 23. Februar 1831.

Königliche Oberzoll-Inspection des Bezirkes Bamberg.

Dürig.

Von der Königl. Zollschutzwache Kronach wurde am 15. Februar 1831 Abends am Poppenhofe bei Kronach eine Quantität von 126 Pfund Kaffee in 4 Säcken aufgegriffen, wovon der Eigenthümer nicht bekannt worden ist. Nach §. 106 der Zollordnung wird Jedermann, der Anspruch auf dieses verlassene Handelsgut machen will, aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens am

30. August 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls die Konfiskation des Gutes ausgesprochen und der Erlös nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, am 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Beikheim wurde am 13. Februar l. J. Abends in dem Hallholze ein Aufgriff von 40 Pfund Kaffee-Surrogat oder Eichorie gemacht, wovon der Eigenthümer zur Zeit nicht auszumitteln ist. Nach §. 106 der Zollordnung wird Jeder, welcher auf diese Waare Anspruch machen will, aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. August 1831

anzumelden, widrigenfalls die Confiskation der Waare erkannt und der Erlös nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, am 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Desch.

Von der Zollschutzwache Theisenort wurde am 13. Februar l. J. Abends am Schmölzer Berge eine Quantität von 15. Pfund Zucker aufgegriffen, wovon der Eigenthümer zur Zeit unbekannt geblieben ist. Wer auf dieses Gut Anspruch machen will, wird aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zum

30. August 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls die Konfiskation des Gutes erkannt, und der Erlös aus dem Verkauf nach §.

114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, den 18. Februar 1831.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Das gegen die Masse des Gastwirths Eberhard Steininger dahier erlassene Concurserkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen, und es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf
Montag den 21. März d. J.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf
Donnerstag den 21. April d. J.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Sonnabend den 21. Mai d. J.,

jederzeit Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile hierher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben, und wird hiebei noch schlüßlich in Gemäsheit der Prioritäts-Ordnung §. 32 bemerkt, daß die Activmasse sich auf 3369 fl. 20 kr., die bis jetzt bekannte Passivmasse aber sich auf 4088 fl. beläuft. Weidenberg, am 24. Febr. 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Die Testamentserben des dahier verstorbenen Gutsbesitzers Conrad Schmitt haben die Erbschaft, unter der Rechtswohlthat des Inventars, angetreten, und zugleich den Antrag gestellt, den Passivstand durch gerichtliche Liquidation herzustellen. Diesem zufolge werden alle diejenigen, welche an dieser Erbschaftsmasse irgend einen Anspruch zu machen glauben, hiemit vorgeladen auf
Donnerstag den 10. Mai l. J.
als der hiezu anberaumten Tagesfahrt, solchen unter Vorlage aller Beweismittel zu liquidiren, widrigenfalls solche bei Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden, und sie sich auch den übrigen der unterlassenen Anmeldung folgenden Rechtsnachtheilen zu unterwerfen haben würden. Burgebrach, am 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Erben des verlebten Malers Valentin Herbert zu Graitz zugehörige halbe Wohnhaus, nebst einem halben Stadel und einem Baum- und Schorgärtlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den
24. März c., Vormittags 9 Uhr
vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 18. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Das K. B. Landgericht Gräfenberg hat über das Vermögen des Gutsbesitzers Johann Schneider zu Pommern, H. N. 20, da sich das Vermögen auf
1117 fl. — kr. und die Schulden zur Zeit auf
2040 fl. 31 kr. die Ueberschuldung also auf
923 fl. 31 kr. ergeben hat, nach dem Antrage des Gemeinschuldners der Universalconcurs beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Montag den 14. März,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Donnerstag den 14. April,
3) zur Schlußverhandlung auf
Montag den 16. Mai,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche ir-

gend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 16. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Landgraf.

Das mit der Bäckerei-, Melberei- und Schenkgerechtigkeit und der zum Betriebe nöthigen Einrichtung versehene Wohnhaus Nr 69 zu Hezlas sammt Zugehörungen, dann ½ Tagwerk Wiese und ½ Tagwerk Baumgarten, geschätzt um 1800 fl., wird nach dem eigenen Antrage der Johann und Anna Reichel'schen Eheleute dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dem Ende auf

Montag den 14 März d. J. Vormittags 11 Uhr

hieher geladen, wo sie im Gerichtszimmer die sehr vortheilhaften Kaufbedingnisse zu erfahren haben.

Gräfenberg, den 14. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Landgraf.

Die Besitzungen des Schuhmachers Johann Neumeister von Reichenbach, als:

a) ein Wohnhaus mit Garten in Reichenbach, auf 500 fl. tarirt,

b) $\frac{1}{10}$ vertheilte, dann ein Antheil unvertheilter Gemeindegründe, zu einem Werthe von 100 fl, und

c) Gerechtholz, im Anschlag zu 100 fl.,

werden am

24. März Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Landgerichts-Lokale vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger meistbietend verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen. Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an den ꝛc. Neumeister unter Vorlage der Beweismittel am

23. März Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Landgerichte um so gewisser zu liquidiren, als sonst bei Vertheilung des erlößten Kaufschillings auf sie keine Rücksicht genommen werden würde. Stadtsteinach, den 26. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Mayer, Verweser.

Von dem unterzeichneten K. Landgerichte werden auf Ansuchen der Benefizial-Erben des verstorbenen K. Revierförsters Rosenmerkel alle diejenigen, so an den Nachlaß des letzteren, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, dergestalten öffentlich vorgeladen, daß sie sich in dem auf den

9. April Vormittags 9 Uhr

angesetzten Liquidations-Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu stellen, und ihre Forderungen unter urschriftlicher Vorlage der Dokumente u. s. w. vollständig zu liquidiren, im Außenbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen ausgeschlossen werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Selb, am 18. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Am Montag den 14. März h. J. Vormittags 9 Uhr werden von dem unterfertigten Amte gegen 600 Pfund Zucker, 200 Pfund Kaffee, 6 Stücke Zitz und 4 Stücke Flanell gegen sogleich und in kassamäßigen Münzsorten zu leistende Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Seßlach, am 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Zur Hülfsvollstreckung wird a) das Tropfhaus, geschätzt auf 70 fl.; b) ¼ Morgen 6 Ruthen Feld im Klettgraben, geschätzt zu 40 fl, der Konrad Meixnerischen Wittib zu Ebing dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Montag den 28. März d. Js.

am Amtssitze angesetzt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen haben. Seßlach, den 20. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Der Bäckergeselle Johann Bleyer zu Wachenroth wurde wegen Winkelagentie schon öfters, jedoch ohne Erfolg bestraft. Derselbe wird deshalb als Winkelagent

öffentlich bekannt gemacht, und sollen die von ihm gefertigten Schriften ohne Berücksichtigung bleiben.

Höchstadt, am 22. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Zur Hülfsvollstreckung wird auf Antrag eines Gläubigers das Anwesen des Johannes Röttel zu Aisch, bestehend in:

einem halben Wohnhauße Nr. 68b), mit 2 □Ruthen Garten und halbem Gemeinderecht, B. Nr. 586, mit 100 fl. Steuer-Capital, grundbar dem Herrn Grafen von Schönbern, geschätzt auf 80 fl.,

am

Montag den 21. März c Vormittags 10 Uhr

dahier im Gerichtssitze öffentlich verkauft. Die Bedingungen des Kaufes und Hinschlags so wie die grundherrlichen Lasten, werden am Strichtermine bekannt gemacht.

Höchstadt, am 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Besitzungen des Schustermeisters Joh. Helmpertamus dahier, als:

a) 1 Wohnhaus mit Hofraith und ¼ Tagwerk Garten, Besitz-Nr. 108, Steuersimplum 16¼ kr.;
b) ¼ Tagwerk Gemeindeantheil auf der Haid, Besitz-Nr. 109, Steuersimplum 2¼ kr.;
c) ¼ Tagwerk Gemeindeantheil im Berg, Besitz-Nr. 110, Steuersimplum 1¼ kr.;
d) eine Hofstadt, itzt Garten, Besitz-Nr. 111, Steuersimplum 2¼ kr.;
e) der Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Besitz-Nr. 114;

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 24. März l. Js.

dahier anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 15. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Agatz, Ass.

Am 19ten dieses Monats, Abends nach 7 Uhr, stieß die Königl. Gendarmerie von Heinersberg beim sogenannten Lechengrund, nächst Langenbach auf zwei Unbekannte, welche auf geschrehenes Anrufen mit Wegwerfung zweier Säcke, in welchen sich

28 Pfund ordinairer Kaffee,
26 „ Melis-Zucker,
6¼ „ Rosinen,
4¼ „ Lacritzensaft und
¼ „ Kaffeesurrogat

befanden, entflohen. Da dieses Gut von der Zollbehörde als eingeschmuggelt angesprochen wird, so ergehet nach Vorschrift an die unbekannten Eigenthümer derselben die Aufforderung, binnen 6 Monaten oder längstens am

31. August curr. Vormittags

dahier zu erscheinen, und ihre Ansprüche an quaest. Waare nachzuweisen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Da die Waaren hierorts wegen des feuchten Locale längere Zeit nicht gut aufbewahrt werden können, so wird man sie versilbern, und den Erlös einstweilen ad depositum nehmen.

Naila, am 22. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Donnerstag den 24. März c. Vormittags 9 Uhr werden mehrere Gegenstände, als:

Viehstücke, Wagenfahrt, Getraidt, Stroh, Schreinergeräthschaften von Kirschbaum- und Nußbaumholz, Betten, Spiegel, Gewehre, Zinn, Porzellain, Pferdegeschirre, Uhren, eine Halbchaise rc.

auf der Hölle bei Lichtenberg im Executionsweg dem öffentlichen Verkauf unterstellt. Es werden zu diesem Strichtermin Kaufslustige hiemit geladen und haben die Meistbietenden den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung zu gewärtigen. Naila, den 9. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf gestellten Antrag wird das im hiesigen Markt gelegene, mit Nr. 68 bezeichnete Wohnhaus der Melber Johann Großkopfischen Eheleute dahier, welches im untern Stock eine Wohnstube, eine gewölbte Küche, ein Speißgewölb, einen gewölbten Rindviehstall, dann im obern Stock 2 Zimmer und 3 Kammern außer den Hausplätzen und Böden, enthält, und wozu ein geräumiger Hof hinterm Haus, 3 Klaftern jährliches Gnadenholz aus dem Königl. Forst und die Gemeindetheile, in 333 □Ruthen Feld auf dem Gänsberg, und 120

[illegible]Rathen Wiesen im Unlitz bestehend, gehören, nebst einigen Inventarienstücken, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

9. April c. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Königl. Landgericht anberaumt, welches den Kaufsliebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß die nähere Beschreibung dieses Haußes und die darauf haftenden Lasten und Abgaben in diesseitiger Registratur ersehen werden können, und daß die Bedingungen, unter denen der Zuschlag erfolgt, im Strichtermin bekannt gemacht werden. Rehau, am 22. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Donnerstag den 10. März l. Js. Vormittags 10 Uhr werden bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte

12 Scheffel Waizen und
60 „ Haber,

aus dem Erndejahr 1830, öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit einladet;

Weischenfeld, den 26. Februar 1831.

das Königliche Rentamt.

Mönch, v. n.

Nachdem das Gesuch des K. Rentbeamten Prell zu Hallstadt, um Entbindung von dem Pachte der Oberhaidter Jagd, höchsten Orts genehmigt und anbefohlen wurde, diese Jagd einer neuerlichen Verpachtung auszusetzen, so hat man hiezu Termin auf

Montag den 7. März l. J.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, an besagtem Tage Vormittags 10 Uhr im K. Rentamtslokale zu Rattelsdorf zu erscheinen, die näheren Bedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlag 12 Uhr den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen.

Lichtenfels, am 16. Februar 1831.

Königl. Rentamt Rattelsdorf und Forstamt Lichtenfels.

Dr. Klinger. J. B. Schuster, Forstmeister.

Die Pechlerei-Verpachtung, welche mit dem verflossenen Jahre in den Revieren Flaßenbürg, Dreihöf, Fallenberg und Grießbach zu Ende ging, wird am

Mittwoch den 16. März l. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Forstamts-Büreau für den Zeitraum auf weitere drei Jahre vorbehaltlich der Genehmigung K. Regierung unter den bestehenden Bedingungen der Wiederverhandlung ausgesetzt. Pechler, welche zum Pacht gelassen werden wollen, haben sich nebst dem Erfordernisse einer eigen gemachten Bekanntschaft mit dem Geschäfte des Pechsammelns durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungs-Fähigkeit und darüber auszuweisen, daß sie sich bei demselben noch keinen Exceß zu Schulden kommen ließen.

Tirschenreuth, den 16. Februar 1831.

Königliches Forstamt.

L. Haag, Forstmeister.

Auf künftigen Donnerstag den 10. März l. J. werden in Leuzenhof bei Eschenbach

3 Schäffel Waizen,
30 „ Korn und
30 „ Haber,

aus dem Fruchtjahre 1830, meistbietend versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Langenbruck, am 25. Februar 1831.

Freiherrlich von Pölnitz'sches Patrimonialgericht Leuzenhof, als Rentenadministration.

Prechtl, Patr. R.

Das der Kunigunda Liebin zu Börnwasserlos in Gemeinschaft mit ihren Kindern zuständige, daselbst gelegene Gräflich Giechisch lehenbare Söldengut, soll Schulden halber verkauft werden, weshalb besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zum Strichtermin auf den

17. März Vormittags

mit der Bemerkung hieher eingeladen werden, daß über die Beschaffenheit und Lasten dieses Guts täglich das Erforderliche im Amtssitze erholt werden kann. Buchau, am 23. Februar 1831.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

(L. S.) Hoffmann.

Der zwischen dem Webergesellen Johann Konrad Witzgall von Dannbrf und der Bauernwittwe Barbara Beyerlein, geborne Urwitz daselbst, heute vertragsmäßig erfolgte Ausschluß der Gütergemein-

schaft wird hiermit bekannt gemacht. Thurnau, am 11. Februar 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Dandorf.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Kutscher, der gute Zeugnisse hat, sucht auf den 1. April einen Dienst. Nähere Auskunft ertheilt der Hofschmied Penzel, am Schloßplatz.

Kommenden Dienstag den 8. März Vormittag um 9 und Nachmittag um 2 Uhr, dann in den darauf folgenden Tagen, werden in dem kleinen Saal des Gasthofes zum goldenen Anker verschiedene Juwelen, ächte Perlen, Gold- und Silbergeschirr, goldene Uhren, feine Brabanter Spitzen, ausgezeichnetes schönes Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücke und andere Gegenstände, jedoch nur gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 12. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, zu Wendelhöfen.

Den 23. Febr. Der Sohn des Sprachlehrers Mösch dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts, zu Hahnenhöfen.

Den 24. Febr. Die Tochter des Bedienten Ruckdeschel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Metzgermeisters und Gastwirths Lochmüller dahier.

— — Die Tochter des Schreinergesellen Weith dahier.

Den 25. Febr. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Hübner im neuen Wege.

— — Der Sohn des Maurergesellen Leonhard daselbst.

Den 26. Febr. Der Sohn des Bedienten Fuchs dahier.

Den 28. Febr. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Kiesling dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Popp dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Negocianten E. Williams.

Den 2. März. Der Sohn des Bürgers und Weißgerbermeisters Schuppe dahier.

Gestorbene.

Den 23. Februar. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts, zu Hahnenhöfen.

Den 24. Februar. Die Wittwe des Königlich Preuß. Unteroffiziers Lindner dahier, alt 47 Jahre und 15 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Regiments-Tambours Meyer, alt 64 Jahre, 3 Monate.

— — Der Soldat Sebastian Merz, im Königl. 13ten Linien-Inf.-Regimente, alt 46 Jahre.

— — Der ledige Moses Lehmann von hier, alt 45 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen, alt 6 Monate.

— — Joh. Adam Hager aus Ahornberg, starb in der hiesigen Irrenhaus-Anstalt, alt 23 Jahre.

Den 25. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Seilermeisters Gottwald dahier, alt 76 Jahre und 1 Tag.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bauersmanns Gehauf auf dem Lainbach, alt 76 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

— — Der Bäckergeselle Volz aus Liebenzell im Würtembergischen, alt 27 Jahre.

— — Die Tochter des Glasermeisters Münster dahier, alt 5 Wochen.

— — Der Sohn des Taglöhners Meyer zu St. Georgen, alt 28 Jahre.

Den 26. Febr. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Eyßer zu Kulmbach, alt 38 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Dorfmüller dahier, alt 2 Jahre, 4 Monate und 21 Tage.

— — Der Sohn des Bedienten Fuchs dahier, alt 15 Stunden.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate.

Den 27. Febr. Der K. Pfarrer und Ordensprediger Dr. Reuter zu St. Georgen, alt 66 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

Den 28. Febr. Die Putzmacherin Therese Eichhorn dahier, alt 18 Jahre und 3 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 29. Bayreuth, Dienstag am 8. März 1831.

Amtliche Artikel.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermainkreises in seinen Sitzungen vom 30. Juni bis 10. Juli v. J. gepflogenen Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

Die in der Zeit vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 entstandenen und einstweilen vorschußweise aus Staatskassen bestrittenen Kosten auf Verpflegung jener Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig den Kreisfonds zur Last fällt, werden, vorbehaltlich der allenfalls noch gegen die Aufrechnung der Verpflegungs-Kosten des zu Unteroberndorf ausgesetzten Stader zu machenden Erinnerungen auf 463 fl. 53 kr. festgesetzt.

Die Kosten der Verpflegung des Kindes der Heimathlosen Margaretha Barbara Schmidt zu 139 fl. 38 kr. sind nach Einsicht der darüber vorgelegten Verhandlungen zur Ueberweisung auf die Kreisfonds nicht für geeignet erkannt worden, da hiebei die Bestimmung der Verordnung vom 28. November 1816, über die Bettler und Landstreicher, §. 42, worauf das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825, §. 5, hinweiset, — Anwendung leidet. —

Unsere Regierung des Obermainkreises hat dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die gewünschten thatsächlichen Aufschlüsse, die er übrigens im Laufe der Verhandlung nach Anleitung des Gesetzes über die Einführung der Landräthe, §. 25, sofort hätte erlangen können, vollständig zu gewähren.

Auch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß die dem Kreisfonds zugewiesenen Individuen, soweit sie dazu fähig sind, zur Erwerbung ihres Unterhalts geleitet und angehalten werden.

II.

Bestimmung des Steuer-Prinzipales für das Jahr 18$\frac{3}{4}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern im Obermainkreise wird, vorbehaltlich der Berichtigung und der aus der Finanz-Rechnung von 18$\frac{2}{3}$ sich ergebenden allenfallsigen Aenderungen auf

995,045 fl. 20 kr. 3$\frac{1}{4}$ pf.

und hiernach der Betrag eines Steuer-Procents in runder Summe zu

9950 fl.

festgesetzt.

Dem Landrathe wird zu seiner Ueberzeugung von dem Betrage der Steuerkapitalien auf Verlangen die Einsicht der letzten Jahres-Rechnungen, auf deren Abschluß die Steuerberechnung sich gründet, gegeben werden.

Die Mittheilung rentämtlicher Cataster-Auszüge würde aber, abgesehen davon, daß der auf den Grund der Cataster gefertigten Berechnung gleiche Glaubwürdigkeit zukömmt, nur die Geschäfte zwecklos vermehren.

Die Kreisregierung ist zur Untersuchung und Entfernung der von dem Landrathe in Hinsicht auf die Festsetzung des Steuer-Contingents des Aerars bemerkten Mängel angewiesen worden und hat bereits das berichtigte Verzeichniß der Steuern des Staats hergestellt. Dieses wird dem Landrath mit der Rechnung über die Kreis-Conkurrenz von 18$\frac{3}{3}$ vorgelegt werden.

Uebrigens hätte auch hiebei der Landrath die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse auf dem durch das Gesetz vom 15. August 1828, §. 25 angedeuteten Wege erhalten können.

III.

Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{3}{4}$.

Den Anträgen des Landrathes über die Bestimmung der Kreisfonds für 18$\frac{3}{4}$ ertheilen Wir nach nachfolgenden Ansätzen die Genehmigung:

I. Für Ausgaben auf Verpflegung der Heimathlosen:

1) Zum Rückersatz der in der Zeit vom 1. October 1825 bis letzten September 1829 entstandenen, — einstweilen aus Staatskassen vorschußweise bestrittenen Verpflegungskosten jener Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig dem Kreisfond zur Last fällt, nach der oben (I.) geschehenen Festsetzung und mit dem dortselbst ausgesprochenen Vorbehalte . . . . . 463 fl. 53 kr.

2) den Voranschlag des Bedarfes an solchen Kosten bestimmen Wir zu dem Betrage von 200 fl. — kr.

II. Auf Conkurrenz zum Straßenbaue:

1) Herstellung der Straßenstrecke von Lichtenfels bis zur Mainbrücke und der Auffahrtsdämme zur neuen Brücke auf der Straße von Lichtenfels nach Koburg . . 2142 fl. 4 kr.

2) Reservefonds für unvorhergesehene Elementar-Beschädigungen . . . 2724 fl. 50 kr.

Da hiernach der Gesammtbedarf an Kreisfonds sich auf den Betrag von . . 5530 fl. 47 kr. ermäßiget, so wird die Umlage zu dessen Deckung auf ein Prozent des gesammten direkten Steuer-Prinzipales in der Erwägung festgesetzt, daß die Berechnung zu diesem Betrage einfacher als nach einer Abtheilung des Prozents geschieht, und der Mehrertrag den Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ ohnehin zu Gute kommt.

Dem Antrage einer vorschußweisen Erhebung der Kreisfonds-Beiträge am Anfange eines jeden Verwaltungsjahres steht entgegen, daß gesetzmäßig die Erhebung erst nach erfolgter Festsetzung durch den Landraths-Abschied erfolgen kann; auch wird der Fall einer besondern Erhebung und die davon besorgte Ungemächlichkeit in der Regel nicht eintreten, da die Erhebung, wenn nicht früher, doch meist in dem letzten Steuer-Ziele, im Monate April, wird geschehen können.

Die zur Ausführung des Straßenbaues zwischen Wunsiedel und Marktleuthen erforderlichen Anordnungen sind inzwischen getroffen und ist hiedurch dem diesfallsigen Wunsche des Landraths entsprochen worden.

IV.

Sonstige dem Landrathe zur Berathung übergebene Gegenstände.

Den gutachtlichen Aeußerungen des Landrathes über den Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, über die Hindernisse ihres weiteren Emporkommens, und über die Mittel zu ihrem Gedeihen, werden Wir jene sorgfältige Würdigung gewähren lassen, welche die vielseitige Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch nimmt.

Unsere Regierung des Obermainkreises wird bestrebt seyn, innerhalb ihrer Zuständigkeit in Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen die dem wichtigen Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen oder die geeigneten Anordnungen in Antrag zu bringen.

Indem Wir Uns hievon einen gedeihlichen Erfolg versprechen, finden Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf einige der hiebei geäußerten Wünsche Folgendes zu bemerken:

Die Fixirung der Handlöhne ist bereits Gegenstand reiflicher Berathung und Wir werden deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen den Bedacht nehmen.

Es ist ganz Unseren Absichten und der hierüber bestehenden Verordnung entsprechend, daß die Ausgleichung der fixirten Zehentbeträge durch die Subrepartition derselben auf die einzelnen Zehentpflichtigen erfolge, und Unsere Regierungen haben hiernach bereits die geeigneten Weisungen erhalten.

Die Preise des Brenn- und Bauholzes in dem Obermainkreise haben seit längerer Zeit keine Höherung erfahren; vorgekommenen Beschwerden über unverhältnißmäßige Steigerung ist angemessene Abhilfe und den Bedürfnissen der bedürftigsten Classe durch Holzabgabe außer den Versteigerungen die nothwendige Rücksicht zu Theil geworden. Die dortselbst bestehenden Verhältnisse gestatten aber nicht, in der Verwerthung des Holz-Erzeugnisses der öffentlichen Staatsforste, ohne besorgliche Störung der verschiedenen Bedarfs-Ansprüche eine Aenderung eintreten zu lassen.

Für die Erleichterung des Ausganges sowohl der Natur-Erzeugnisse als der Gewerbs-Produkte ist durch die nach dem Zolltarife bestehenden Befreiungen und größtentheils äußerst geringen Ausgangs-Zollsätze und durch die Bestimmungen der Zollvereins- und Handels-Verträge auf eine jeder billigen Forderung entsprechende Weise gesorgt.

Wir haben in den zur Erweiterung der Handels-Verhältnisse getroffenen Uebereinkünften das Wohl Unserer Unterthanen mit landesväterlicher Sorge bedacht, müssen aber um so mehr auch mit Ernst darauf bestehen, daß die den eingegangenen Verträgen zur Grundlage dienenden Bestimmungen des auf dem verfassungsmäßigen Wege erlassenen Zollgesetzes allenthalben mit Nachdruck in Vollzug gesetzt, und dadurch die gemeinsamen Interessen gegen unerlaubte Verletzung wirksam geschützt werden.

In Absicht auf die Bestimmung der Kreisstrassen ertheilen Wir Unserer Regierung des Obermainkreises den Auftrag, mit genauer Erwägung der Verhältnisse und mit Berücksichtigung des in den Verhandlungen des Landrathes vom Jahre 1829 liegenden Gutachtens die Ausscheidung derjenigen Vicinalstraßen vorzubereiten, die nach ihrer vorzüglichen Wichtigkeit für den Verkehr und nach dem dadurch begründeten Bedürfniß einer größeren Ausgleichung der Last ihrer Herstellung und Unterhaltung zur Behandlung als Kreisstrassen geeignet erscheinen und zugleich die vorläufige Erörterung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel anzuordnen, damit hierüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die Vorlage geschehen könne.

V.

Wünsche und besondere Anträge des Landrathes.

Auf die in dem zweiten Protokolle niedergelegten Aeußerungen und gestellten Anträge des Landraths ertheilen Wir, soweit dieselben zum Wirkungskreise desselben sich eignen, folgende Entschließungen:

1) Zur Unterstützung der durch Elementar-Beschädigungen schwer betroffenen Einwohner einiger Distrikte des Obermainkreises haben Wir theils unmittelbar, theils durch die Erlaubniß zur Veranstaltung von Sammlungen Anordnungen getroffen, wodurch dem dringendsten Bedürfnisse der Beschädigten gesteuert seyn wird. Unsere Regierung des Obermainkreises wird sich angelegen seyn lassen, dem Nothstande der Verunglückten auf jede thunliche Weise und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuhelfen, und nach Erforderniß die geeigneten Anträge stellen.

Der Erhebung einer Kreisumlage zum Vortheile der durch die eingetretenen Elementar-Ereignisse beschädigten Kreisbewohner vermögen Wir dagegen nach dem Gesetze vom 15. August 1828 nicht statt zu geben.

2) Die Bildung von Hagel-Versicherungs-Anstalten in der Eigenschaft freiwilliger Vereine der Bewohner eines oder mehrerer Kreise finden Wir angemessen, und werden diesen Gegenstand wiederholt zur Berathung des Landrathes bringen lassen.

3) Die Einbringung der Rechnungs-Ausstände, welche sich nach den Abschlüssen der Rechnungen aus der Periode von 180$\frac{1}{2}$ bis 184$\frac{1}{2}$ ergeben haben, ist aufs Nachdrücklichste zu betreiben, wo es erforderlich, die gerichtliche Verfolgung der den Stiftungen gegen die Verwalter zustehenden Rechtsansprüche einzuleiten, und die Vergütung der eingebrachten Ersatzposten an die betheiligten Stiftungen, nach Verhältniß ihrer Forderungen, ohne Aufenthalt zu verfügen.

4) Was den Rückersatz jener Zahlungen betrifft, die unter der früheren Verwaltung der K. allgemeinen Stiftungs-Administrationen nicht als Zuschüsse, sondern in der Eigenschaft verzinnslicher Darlehen oder unverzinnslicher

Vorschüsse aus den Mitteln einer Stiftung an eine andere Stiftung geschehen sind, so kommt es zunächst den dermaligen Verwaltungs-Behörden der als Gläubiger betheiligten Stiftungen zu, das Anerkenntniß der Schuld zu erwirken und die Berichtigung des dadurch begründeten rechtlichen Verhältnisses nach den bestehenden administrativen und gesetzlichen Normen unter pflichtmäßiger Beiwirkung der Curatelbehörden herbeizuführen.

5) Auf die Begründung eines besonderen Unterstützungsfonds für Staatsdiener in den Kreisen haben Wir bereits den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

6) Da der Fond der besonderen Pensionsanstalt für die Wittwen ehemaliger Fürstlich Bamberg'scher Staatsdiener, den die K. Stiftungs-Administration zu Bamberg verwaltet, durch die Beiträge der Betheiligten gegründet, und nach seiner Bestimmung auf die Angehörigen der Contribuenten beschränkt ist, so kann derselbe als in die Reihe jener besonderen Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes gehörig, welche das Gesetz vom 15. August 1828, §. 2 Ziff. 3 bezeichnet, nicht betrachtet, und dem deshalb von dem Landrathe geäußerten Wunsche nicht entsprochen werden.

Unserer Kreisregierung liegt es ob, nach ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß der Fonds seiner Bestimmung und den dadurch begründeten rechtlichen Ansprüchen gemäß verwaltet und seinem wohlthätigen Zwecke unverkürzt erhalten werde.

7) Wir werden die von dem Landrathe in Anregung gebrachte Bildung eines Credit-Vereines für den Obermainkreis in Erwägung ziehen.

8) Ueber das Unternehmen einer zu errichtenden Privat-Anstalt zur Versicherung der Mobilien gegen Feuerschäden behalten Wir Uns bis nach Vorlage eines Entwurfes durch die etwaigen Unternehmer Unsere Entschließung bevor.

9) Unsere Kreisregierung hat mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze an Sonn- und Feiertagen nach den bestehenden Verordnungen beschränkt und der ungebührlichen Ausdehnung der Kirchweihfeste begegnet werde, und hat deshalb den Polizeibehörden die nachdrücklichsten Befehle zu ertheilen.

10) Die polizeilich technische Aufsicht auf die Waldungen der Gemeinden und Stiftungen für den Zweck ihrer Erhaltung ist bereits durch die geltenden Vorschriften mit bemessener Rücksicht auf die Stellung der gemeindlichen Verwaltungen geordnet.

Die unmittelbare Leitung des Betriebs dieser Waldungen kann als eine ordentliche Dienst-Obliegenheit Unserer Forstämter nicht erklärt werden.

11) Auf die Entfernung der Hindernisse, welche die Schifffahrt auf dem Main durch die Beschaffenheit der an verschiedenen Orten noch bestehenden Mühlwöhre erleidet, ist fortwährend der Bedacht genommen worden, und Wir ertheilen hierüber dem Landrathe die Zusicherung, daß Wir diesem Gegenstande unausgesetzt die ihm gebührende Aufmerksamkeit widmen lassen.

12) Es ist Unser Wille, daß in Fällen, wo nach gesetzmäßig erlassenen Verfügungen der Administrativstellen eine Concurrenzleistung des Staats-Aerars eintritt, dem Vollzug kein Anstand gegeben und die Anweisung der Vorschüsse auf die geeigneten Fonds rechtzeitig ohne Aufenthalt verfügt werde.

Es gereicht Uns übrigens zu einer angenehmen Obliegenheit, dem Landrathe über das erneuerte und in dem Eifer und der Umsicht seiner Berathungen bewährte dankbare Anerkenntniß seines wichtigen Berufes, so wie über die dabei an den Tag gelegte Gesinnung treuer Anhänglichkeit und festen Vertrauens — eine Gesinnung, die auch bei Unserer persönlichen Anwesenheit im Obermainkreise von dessen sämmtlichen Bewohnern auf die erfreulichste Weise bethätiget worden — Unsere Zufriedenheit auszudrücken. München, den 31. Jänner 1831.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinrich.

Abschied
für den Landrath des Obermainkreises
über dessen Verhandlungen vom 30.
Juni bis 10. Juli 1830.

Nach
Königl. allerhöchstem Befehl
der Staatsrath und Generalsekretair
Egid von Kobell.

Bayreuth, den 1. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Kreises werden angewiesen, binnen 14 Tagen unverlängerlicher Frist anzuzeigen, ob solche Strafgelder, welcher wegen pactirter Nebenverträge und geheimer Verabredungen bei den Einstellungsgesuchen nach §. 55 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes dem Invalidenfonde zufließen, seit dem Eintritte des oben erwähnten Gesetzes und zu welchen Beträgen angefallen sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Kreises.
Die dem Invalidenfonde anfallenden Strafgelder betr.

Geret.

Bayreuth, den 2. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Gerichtsarzts Dr. Medicus ist das Physikat Würzburg rechts des Mains erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen bis zum 18. März der K. Regierung des Untermainkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Physikats-Erledigung.

Geret.

Bayreuth, den 24. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Decans Wernlein ist die 1ste Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Decanate zu Mänchberg in Erledigung gekommen, deren Einkünfte nach der noch nicht revidirten Fassion vom 16. August 1830 sich folgendermassen berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Kassen:

a) vom K. Rentamte Mänchberg

an baarem Gelde		1 fl. 33⅓ kr.	
an Naturalien:			
3¼ Klftr. 3 Schuh langes Buchenholz à 5 fl.		16 fl. 40 kr.	
18¾ „ 3¼ „ „ weiches Holz à 3 fl. 12 kr.		58 fl. 40 kr.	
4⅘ „ weiche Stöcke à 1 fl.		4 fl. 26⅔ kr.	
2) aus Stiftungs-Kassen:			
in baarem Gelde statt 1 Pfund Wachs		1 fl. 30 kr.	
			82 fl. 50$\frac{5}{12}$ kr.
II. An Zinnsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung mit dem Genusse der Oekonomiegebäude		50 fl. — kr.	
17½ Tagwerk Aecker		260 fl. 54 kr.	
7 „ Wiesen		130 fl. — kr.	
½ „ Garten		1 fl. — kr.	
			441 fl. 54 kr.
		Hujus	524 fl. 44$\frac{5}{12}$ kr.

Transport		524 fl. 44½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
ständige Abgaben an Geld	15 fl. 23 kr.	
2) an Zehnten:		
a) vom großen Fruchtzehnten	707 fl. 27 kr.	
b) vom Sack- oder beständigen Zehnten . . .	92 fl. 6½ kr.	
c) vom in Geld verwandelten Zehnten . . .	115 fl. 15½ kr.	
d) Schmalsaatzehnten	204 fl. 55 kr.	
		1135 fl. 6½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		246 fl. 27 kr.
Summa		1806 fl. 18 kr.
Lasten		225 fl. 56½ kr.
Verbleiben reine Einkünfte		1580 fl. 21½ kr.

Die Bewerber um diese mit dem Decanate verbundene Pfarrstelle haben sich binnen

Sechs Wochen

vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Wiederbesetzung des Decanats und der 1sten Pfarrstelle zu Münchberg betr. May.

Dienstes-Nachrichten.

1.

Der Schullehrer Georg Friedrich Pröschold zu Langenau erhielt die Schul- und Kantorsstelle in Schottenstein (Ldg. Seßlach.)

2.

Auf die erledigte Schul- und Kirchnersstelle in Langenau (Landgerichts Lauenstein) wurde der Schulverweser Kaspar Rentsch zu Steinbach befördert.

Bayreuth, den 28. Februar 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Freitag den 25sten d. M. wurde aus dem Mainfluße dahier der Leichnam einer Weibsperson ans Land gebracht, welche Donnerstag zuvor an verschiedenen Orten dahier um ein Nachtlager angehalten, und bald von Kulmbach, bald von Koburg zu kommen und auf dem Wege in ihre Heimath seitwärts Bamberg begriffen zu seyn, angegeben hatte.

Nachdem sie bis jetzt noch nicht erkannt worden ist, so folgt ihre Beschreibung hier unten mit dem Ersuchen, ihren Namen, Stand und Wohnort, nebst übrigen Lebensverhältnissen hieher anzuzeigen.

Personalbeschreibung.

Der Körper mißt 5 Schuh 4 Zoll, ist wohl genährt, gesund und in einem Alter von ohngefähr 25 — 28 Jahren; das Gesicht ist voll und geröthet, das Kopfhaar vollkommen schwarz, die Augen braun, die Zähne vollständig, die Nase stumpf und der Mund aufgeworfen.

Die Kleidungsstücke bestehen aus einem gelbwollenen Halstuch mit einer Bordüre, aus einem roth und gelb geblumten Umschlagtuch, aus einer rothgegitterten Schürze von Baumwollenzeug, aus einem Oberrock nach französischem Schnitte von grünen und blau gegittertem Baumwollenzeug, aus einem Jäckchen von bräunlich gestreiften Wollenzeug, aus 3 Unterröcken, einer braun und grau gestreift, einer weißwollen, und einer dergl. mit einem rothen Streife, schwarz wollenen Strümpfen und kalbledernen Schnürstiefeln, einem Hemde von Leinwand ohne Zeichen; um den Leib eine leere Tasche von röthlich gestreiftem hausgemachtem Zeuge; in den Ohren ein paar kleine gelb metallene linsenförmige Ringe mit Glöckchen, von denen die Steinchen fehlen. Lebend soll sie das Haar mit einem Kamme aufgesteckt und unter dem Arme ein

kleines Bündel in einem rothgegitterten Sacktuche getragen haben. Einzelne Personen haben sie nach ihrem Dialekte für eine Jüdin gehalten.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schweizer.

Roder.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Jacob Christoph Voit zu Berneck und seine Verlobte, die ledige Catharina Barbara Dost aus Warmensteinach, durch den unterm heutigen Dato errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Berneck, am 17. Januar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Gastwirth und Metzgermeister Heinrich Feilner zu Markt Schorgast hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 7. April,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 5. Mai,

3) zur Duplikhandlung auf

Mittwoch den 1. Juni,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gerichte zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß nach dem selbstigen Vorgeben des Gemeinschuldners sein Vermögen nur in 4315 fl. 12½ kr., seine Schulden aber in 5512 fl. 22½ kr. bestehen, sonach Letztere das Erstere um 1197 fl. 9½ kr. übersteigen; übrigens aber auf dem Grundvermögen desselben 4208 fl. 48 kr. Hypothek-Schulden haften. Berneck, am 25. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gegen den Fabrikanten Peter Riedel von hier wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher, wie hiermit geschieht, die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben haben sich am

17. März c.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen, dann am

21. April c.

zur Vorbringung ihrer allenfallsigen Einreden gegen einander, und endlich am

19. Mai c.

zur Einleitung des Schlußverfahrens, jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Gerichtsdeputirten K. Actuar Sartorius einzufinden, und ihre rechtliche Nothdurft wahrzunehmen. Diejenigen Gläubiger, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, trifft der Ausschluß mit ihren Forderungen von der Masse, das Versäumen der beiden letzten Termine aber hat den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Riedel etwas in den Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte, und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, am 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Daß der Webermeister Johann Georg Strobel und dessen Ehefrau Amalia Christiana, geborne Pöhringer zu Schauenstein, die bisher unter ihnen bestandene eheliche allgemeine Gütergemeinschaft durch den am 4. Februar dieses Jahres gerichtlich errichteten Vertrag unter sich ausgeschlossen haben, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Naila, den 6. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Nach eingelangter höchster Genehmigung des Königl.

Gerichtshofes des Kreises haben wir zum öffentlichen Verkauf des — zur Töpfer Johann Georg Nicolaus Fischerschen Verlassenschaftsmasse dahier gehörigen — Wohnhauses Nr. 535 in der Altstadt mit — in realer Eigenschaft darauf ruhender — Töpfereigerechtigkeit, dahinterliegendem Garten, Gartenfeld und Münstertheil, Bes. Nr. 82 und 85, der IV. Steuer-Section, einen Termin auf den

14. März c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu wir Kaufsliebhaber mit dem Anhange einladen, daß die nähere Beschreibung, die Taxe und Abgaben der Realitäten in der Registratur täglich eingesehen werden können. Hof, den 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Nach einer gerichtlichen Erklärung vom 28sten v. M. wurde zwischen dem Seifensiedermeister Gustav Brosi allhier und seiner Ehefrau Maria Barbara, geborne Hagen, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Weidenberg, den 7. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann.

Die Pechlerei-Verpachtung, welche mit dem verflossenen Jahre in den Revieren Floßenbürg, Dreihöf, Falkenberg und Grießbach zu Ende ging, wird am

Mittwoch den 16. März l. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Forstamts-Büreau für den Zeitraum auf weitere drei Jahre vorbehaltlich der Genehmigung K. Regierung unter den bestehenden Bedingungen der Wiederverhandlung ausgesetzt. Pechler, welche zum Pacht gelassen werden wollen, haben sich nebst dem Erfordernisse einer eigen gemachten Bekanntschaft mit dem Geschäfte des Pechsammelns durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungs-Fähigkeit und darüber auszuweisen, daß sie sich bei demselben noch keinen Exceß zu Schulden kommen ließen.

Tirschenreuth, den 16. Februar 1831.

Königliches Forstamt.

Haag, Forstmeister.

Die im Termine den 20. August v. J. auf die zur Concursmasse des verstorbenen Kaufmann und Fabrikant Carl Christian Meinel in Oberröslau gehörigen Immobilien gelegten Gebote haben die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten. Auf den Antrag der Letzteren wird daher zum Verkauf dieser Immobilien, bestehend

1) in einem viertels Hof zu Oberröslau, Steuer-Besitz-Nr. 16, sammt Zubehör,
2) in einem viertels Frohnhof, Steuerbesitz-Nr. 19 in Oberröslau, sammt Zubehör, und
3) in einem massiven Stadel in Oberröslau, deren Beschreibung und Taxwerth in den Nr. 74, 79 und 86 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis und in den Nr. 173, 192 und 202 des Correspondenten von und für Deutschland näher enthalten ist, hiemit anderweiter Termin auf den

11. März, Vormittags 10 Uhr

in Oberröslau anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Schwarzenbach an der Saale, am 19. Januar 1831.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht I. Classe Oberröslau vordern Antheils.

v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Die von Dr. Eisenmann redigirte Landtags-Zeitung unter dem Titel: „Bayerns Deputirten-Kammer vom Jahre 1831" wird demnächst erscheinen. Bestellungen hierauf belieben die Herrn Abonnenten bei den ihnen zunächst gelegenen Post-Expeditionen zu machen. Man pränumerirt immer nur für 25 Bogen.

Daß die Fertigung neuer Seiden-Locken nach jeder Facon, so wie die Herrichtung alter dergleichen, worinnen meine am 26ten v. M. verlebte liebe Schwester Therese sich so vielen Beifall erwarb, von mir noch ferner fortgesetzt wird, mache ich hiemit bekannt, bitte um recht viele Aufträge und versichere die größte Pünktlichkeit in Besorgung derselben.

Bayreuth, den 5. März 1831.

Sophie Schnell, wohnhaft in E. Nr. 478.

Die Jahrgänge des Intelligenzblattes für den Obermainkreis von 1810 bis 1826 incl., vollständig und gut gebunden, sind zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 30. Bayreuth, Freitag am 11. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 27. December v. Js. erging an die unterfertigte Stelle folgende allerhöchste Entschließung:

„Staatsministerium des Innern.

„Im Anlasse des von dem Landrathe des Obermainkreises in seinem jüngsten Sitzungsprotokolle ausgedrück-„ten Wunsches, daß zur Unterstützung der Schäfereibesitzer dieses Kreises jährlich Zucht-Widder aus der Merinos-„Stamm-Schäferei zu Waldbrunn zum Gebrauche abgegeben werden möchten, wird der K. Regierung des Ober-„mainkreises bemerklich gemacht, daß dieser Abgabe nach erholter Aeußerung des Staatsministeriums der Finan-„zen kein Hinderniß entgegenstehe, wenn die Schäfereibesitzer im Obermainkreise sich rechtzeitig bei der Schäferei-„Inspektion zu Waldbrunn anmelden, und jenen Revers ausstellen, welcher die allgemeinen Ausleihbedingungen „enthält und das Aerar gegen Verlust und Mißbrauch sichert. Die K. Regierung erhält hiemit den Auftrag, in „Benehmen mit der Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, das Geeignete zu veranlassen.

„München, den 27. December 1830.

Von letztgenannter Kgl. Stelle ist nun der Revers mitgetheilt worden, welchen die Empfänger der Merinos-Widder an die Schäferei-Inspektion zu Waldbrunn ausstellen müssen, nachstehenden Inhalts:

„Revers.

„Ich Unterzeichneter verpflichte mich durch eigenhändige Unterschrift dieses Reverses wegen der zur Veredlung „der Schaafzucht aus der K. Stammschäferei zu Waldbrunn erhaltenen Zuchtwidder folgende Bedingnisse auf das „Pünktlichste zu erfüllen.

1) „Die Widder auf eigene Kosten zu Waldbrunn abholen und wieder zurückbringen zu lassen, keinen andern, „als einen sachverständigen Führer, namentlich einen Schäfer oder Schaafknecht, zum Transport der Wid-„der, dann Behandlung derselben und der zu veredelnden Heerde zu gebrauchen, und alles, was auf den „Gesundheitszustand und gutes Aussehen der Widder nachtheilig wirken kann, zu vermeiden;

2) „Keine Widder zu mehr als zwanzig Mutterschaafen zum Sprunge zuzulassen, und deswegen die zu ver „edelnde Heerde für sich allein zu behalten;

3) „Die Widder während der Sprungzeit nicht auf bloße Weide zu halten, sondern denselben täglich ein Bei-„futter von Getraide, wenigstens pr. Stück 1 Pfund, zu geben, solche täglich zu tränken, und möglichst „Bedacht zu nehmen, die Widder mit demselben Körpergewicht und Aussehen zurückzugeben, als wie ich sie „empfangen habe;

4) „Wenn einem oder dem andern Widder etwas zustoßen sollte, ungesäumt einen bewährten Sachverständi„gen rufen zu lassen, und zugleich hievon ungesäumt die Anzeige an die K. Stammschäferei-Inspektion zu „machen, und sollte ein Widder krepiren, ein legales Zeugniß über den Befund bei der Oeffnung desselben „der Anzeige beizulegen; überhaupt aber verpflichte ich mich, für jede durch Fahrlässigkeit oder Verschulden „meiner Leute entstehende Beschädigung zu haften, und allen aus Nichterfüllung der vorbemerkten Bedingun„gen entspringenden Schaden nach dem Schätzungspreiße zu .... Gulden pr. Stück zu ersetzen;

5) „Ich verpflichte mich ferners, die Widder mit Ende der Sprungzeit, welche höchstens 8 Wochen nach Em„pfang derselben endet, wieder unentgeldlich zurückbringen zu lassen, und

6) „endlich hauptsächlich dem Zwecke der K. Stammschäferei zu entsprechen, und zu diesem Ende nicht auf der „untern Stufe der Kultur und Veredlung stehen zu bleiben, sondern hochfeinwollige Schafzucht dergestalt zu „betreiben, daß auch durch immer weitere Ausbreitung der Veredlung die feine Wolle ein inländischer Han„delsgegenstand, gleich vortheilhaft für die Veredlungs-Unternehmer, wie für das Staatsärar werde, da„her die Veredlung mit Widder aus der K. Stammschäferei fortzusetzen, und vor vollkommen vollendeter „fünfter Generation keine Bastard-Widder zur Zucht zu nehmen.

„Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und (Gemeinde- oder Privat-) Siegel."

Indem man diese allerhöchste für die Beförderung und Veredlung der Schaafzucht so günstige Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, ertheilt man zugleich sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag:

1) Die untergeordneten Gemeinden auf das Wohlthätige dieser Anordnung eigens aufmerksam zu machen, und

2) um durch eine größere Anzahl Schaafe den Transport zu erleichtern, sowohl Gemeinden als auch mit der Schaafzucht sich besonders beschäftigende Privatpersonen zur Angabe aufzufordern, ob und welche Zahl von Zuchtwiddern sie von der Stammschäferei Waldbrunn zu bekommen wünschen, damit sich solche alsdann über die zu einem Transporte erforderliche Anzahl von Widdern vereinigen, als auch die Art und Weise, wie letzterer zu geschehen habe, verabreden können. Sollten sich in einem Gerichtsbezirke nicht genug Theilnehmer finden, so ist deshalb mit einer benachbarten Behörde in das geeignete Benehmen zu treten. —

Schließlich wird bemerkt, daß zufolge der Mittheilung der K. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, die Anmeldung um Ueberlassung von Zuchtwiddern am schicklichsten im Monat Mai geschehe, damit sich die Inspection bei dem gesammten Ausleihungsgeschäfte hiernach richten könne.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Verbesserung der Schaafzucht betr. Geret.

Bayreuth, den 23. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe des Monats Februar d. Js. zur Erledigung kommenden Waisen-Benefizien sollen mit dem ersten des künftigen Monats unter folgende Waisen vertheilt werden:

A. der Doppelwaise Johann Samuel Lutz von Arzberg, dermalen zu Wunsiedel, hat . . 12 fl.

B. die einfachen Waisen:

a) 1) Emilie Sophie Elise
2) Helena Flora Henriette
3) Carl Friedrich Julius
} Meyer aus Hof, dermalen zu Wunsiedel, zusammen . 20 fl.

b) 1) Conrad
2) Albrecht
3) Johann
4) Katharina
} Wittauer von Neustädtlein am Forst, dermalen zu Bayreuth, sollen zusammen . . . . . 12 fl.

jährlich empfangen.

Die Königl. Waisenhaus-Administration wurde zur vorschriftsmäßigen Auszahlung gedachter Waisen-Unterstützungen authorisirt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Abgänge und Wiederverleihung der Waisenhaus-Pfründen pro Februar 1831 betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die im vorigen Monat erfolgte Beförderung des bisherigen Pfarrers zu Rasch auf die Pfarrei Wöhrd ist die Pfarrstelle zu Rasch erledigt worden.

Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben, und dabei bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist, nemlich:

147 fl. 52 kr. 1 pf. an standigem Gehalte, als:

a) Aus dem Staatsbeitrage:
73 fl. — kr. an baarem Gelde,
14 fl. 16¼ kr. für 1 Schffl. 2 Mz. 2 B 1 S. Korn,
7 fl. — kr. für 2 Klftr. weiches Holz;
b) Aus Stiftungskassen:
26 fl. 36 kr. an baarem Gelde aus der Kirchenstiftung zu Rasch;
c) Aus der Gemeinde Rasch:
12 fl. — kr. mit 3 Klftr. Holz;
d) Von Privaten:
15 fl. — kr. aus dem Raſcher Burgstalle,

147 fl. 52¼ kr. wie oben.
50 fl. — kr. — pf. mit dem Genuß freier Wohnung.
191 fl. 33 kr. 3 pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen, worunter 71 fl. 37 kr. vom Beichtstuhl begriffen sind.
41 fl. 40 kr. — pf. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.
— fl. — kr. — pf. an freiwilligen Geschenken 171 fl.

431 fl. 6 kr. — pf. Gesammtertrag.

Lasten sind nicht angegeben.

Ansbach, den 24. Februar 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Rasch, Dekanats Altdorf betr.

Memminger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben am 3. März das erledigte Landgerichts-Physikat Selb und Kirchenlamitz dem Dr. Med. Joh. Friedrich Lindner in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Bayreuth, den 2. August 1830.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der unterm 19. December 1828 erlassenen Edictal-Vorladung des für todt zu erklärenden, im Jahre

1775 dahier gebornen Töpfersohns Knott wurde dessen Taufname irrigerweise mit Johann Georg angegeben, während derselbe auf den Namen Johann Leonhardt getauft ist. Um alle aus dieser unrichtigen Bezeichnung des gedachten Knott in der Folge möglich werdenden Anstände beseitigt zu wissen, haben dessen bereits bekannte Erben auf Wiederholung der Edictal-Citation angetragen. Demnächst wird der seit 32 Jahren von hier abwesende, im Jahre 1775 dahier geborne Töpfersohn Johann Leonhardt Knott, von dessen Aufenthalt seit 30 Jahren keine Nachricht hieher gelangt ist, oder dessen etwa zurückgelassene unbekannte Leibeserben hierdurch wiederholt vorgeladen, sich bis zum

1. Juni 1831

persönlich oder schriftlich bei dem hiesigen K. Kreis- und Stadtgericht um so gewisser zu melden, als er außerdem für todt erklärt und sein Vermögen seinen bereits als nächsten Erben bekannten Geschwistern ausgehändigt werden würde.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweizer.

Voigt.

Am 15. März l. J., Vormittags 9 Uhr werden in dem K. Landgerichtsgebäude zu Bayreuth mehrere Mobilien, als:

zwei Unterbetten, ein Oberbett, 4 Kopfkissen, Leinenzeug, Handtücher, Tischtücher, Kopfkißzügen, Bauch-, Hemm- und Aufhalkketten, dann bei 20 Centner Heu und Grummet, 1¼ Schock Stroh ꝛc.

öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 19. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat October 1829 unausgelößten Pfänder von Nro 646 bis 1208 incl. in dem auf

Donnerstag den 17. März d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 23. Februar 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

In der Michael Konradischen Concurssache wird das zur Massa gehörende Feld bei der Altenburg, in der sogenannten Leimengrube, Sect. 8, Bes. Nr. 376, ½ Morgen, freieigen, geschätzt auf 200 fl., am

16. März l. J.

früh von 9 bis 12 Uhr im Commissionszimmer Nr. 4. der Versteigerung ausgesetzt, und soll der Hinschlag nach den §§ 64 und 69 des Hypothekengesetzes erfolgen. Bamberg, am 25. Jenner 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Baron Prielmayer.

Die zur Concursmasse des Johann Leipold von Oberndorf gehörigen Hausgeräthschaften und Grundbesitzungen werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Grundbesitzungen bestehen:

a) aus einem Gute mit Haus Nr. 17, Scheune, Hofraith, ⅛ Morgen Garten, 2½ Morgen Feld, Gemeinde- und Forstrecht, 6 Morgen Schlagholz, gräflich Schönbornisches Lehen, gewürdiget auf 750 fl.,
b) 1½ Morgen Feld am Schlößlein auf 150 fl.,
c) ½ Morgen Feld am Schlagholz auf 25 fl.,
d) 2 Morgen Holz am Stappenbacher Steig auf 50 fl.,
e) 1½ Morgen Feld der Kelleracker auf 40 fl.,
f) 1½ Morgen Feld der Gründleinsacker auf 30 fl.,
g) 1½ Morgen Feld in der Leimengrube auf 25 fl. gewürdiget.

Termin zum Verkauf des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens ist auf

Dienstag den 22. März a. c.

anberaumt; zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am beregten Tag Vormittags 10 Uhr in dem Hauße des Gemeinschuldners einzufinden und ihre Aufgebote zum Protokolle anzuäußern. Höchstadt, den 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Taglöhner Conrad Döring zu Neuensorg zugehörigen Immobilien, bestehend aus einem noch nicht vollständig ausgebauten Wohnhauße, dann aus 1½ Tagwerk Feld, welche unterm 7. December v. Js. auf 430 fl. gerichtlich

gewürdigt wurden, meistbierend dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Termin hiezu wurde auf den

19. März curr Vormittags 10 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Kempfischen Wirthshause zu Neuensorg einzufinden haben. Münchberg, am 23. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Am Montag den 14. März h. J. Vormittags 9 Uhr werden von dem unterfertigten Amte gegen 600 Pfund Zucker, 200 Pfund Kaffee, 6 Stücke Zitz und 4 Stücke Flanell gegen sogleich und in kassamäßigen Münzsorten zu leistende Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Seßlach, am 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

In der Nacht vom 23sten auf den 24sten dies griff die K. Zollschutzwache 66 Pfund gefärbte Halstücher aus Garn (Jaconette) und 29 Pfund Zitz bei Büdenhof von unbekannten und entflohenen Personen auf. Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an sich hierorts über die Erfüllung der Zollverbindlichkeit auszuweisen, außerdessen nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 die Konfiskation erkannt werden würde. Zugleich wird mit Beziehung auf die Ausschreibung vom 21sten dies bekannt gemacht, daß die oben genannten Gegenstände am

Montag den 14. März h. J.

öffentlich versteigert werden. Seßlach, den 25. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Alle diejenigen, welche sich in der Bäckermeister Schnappschen Nachlaß- und resp. Debitsache von hier an dem zur Liquidation von Forderungen auf den 10. December v. Js. anberaumt gewesenen Termin mit solchen nicht gemeldet haben, sind hiermit von der Masse ausgeschlossen. Kulmbach, den 11. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Bauersmann Johann Rauh von Langenreuth und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Hacker, haben die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, den 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Von der unterzeichneten Gerichtsstelle werden nachstehend verzeichnete Gegenstände, als:

828	Pfund Kaffee,
112	" Zucker,
2	" Rauchtaback,
25	" Schnupftaback,
5½	" Kaffee-Surrogat,
4¼	" Baumwollenwaare,
6	Paar Filzsocken,
24	Dutzend Scheeren,
14	" blechene Löffel,
13½	Ellen weiße Leinewand,
135	" farbige dergleichen,
36	Stück Nanquin,
2	eiserne Ketten,
30	Felle gearbeitetes Wildleder,
¼	Pfund " Schaafleder,
27	" gerändelte Gerste,
12	Loth Pfeffer und

mehrere neue Kleidungsstücke,

an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung in dem auf den

17. März c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß blos kassamäßige Münzsorten angenommen werden. Hof, den 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Von der Königlichen Zollschutzwache im Bezirke des Königl. Landgerichts Hof wurden nachstehende Gegenstände als Schwärzgüter aufgegriffen:

1) 5 Pfund 12 Loth Caffee und 8 Pfund Salz am 27. November c. bei Töpen,
2) 77¼ Pfund Caffee am 4. December c. bei Ullitz,
3) 19 Pfund Caffee am 14. December c. am Tannenberg,

4) 13 Pfund Wollentuch am 15. December c. in der finstern Sternwaldung und
5) 67 Pfund Caffee am 18. December c. beim hohen Steeg.

Die bis jetzt unbekannten Eigenthümer dieser Waare werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf den

22. Juni 1831

anberaumten Termin geltend zu machen, als außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren und über die Gegenstände die Confiscation ausgesprochen werden wird. Hof, den 22. December 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Von der Königl. Zollschutzwache des hiesigen Landgerichts-Bezirks wurden nachstehende Schwärzgüter, als:

1) 7 Pfund Salz und 3 Pfund Branntwein am 11. December 1830 unweit Töpen,
2) 24 Pfund Kaffee am 2. Januar 1831 bei Gumpertsreuth,
3) 153 Pfund Kaffee, 8¼ Pfund Merino und 16 Pfund Wollentuch am 12. Januar curr. bei Kirchgattendorf,
4) 48 Pfund Zucker, 9 Pfund Kaffee und 7 Pfund Taback am 15. Januar curr bei den sogenannten Höllhäußern,
5) 46 Pfund Taback an demselben Tage bei Gumpertsreuth und
6) 7 Pfund Wollentuch zur nämlichen Zeit in der Gegend von Gumpertsreuth

aufgegriffen, ohne daß die Schwärzer mit eingebracht werden konnten Die unbekannten Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an diesen Gegenständen binnen 6 Monaten, oder längstens in dem — auf den

19. Juli 1831

anberaumten — Termine geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15 August 1828 verfahren werden wird. Hof, den 19. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Das K. B. Landgericht Gräfenberg hat über das Vermögen des Gutsbesitzers Johann Schneider zu Pommern, H. N. 20, da sich das Vermögen auf 1117 fl. — kr. und die Schulden zur Zeit auf 2040 fl. 31 kr. die Ueberschuldung also auf 923 fl. 31 kr. ergeben hat, nach dem Antrage des Gemeinschuldners der Universalconcurs beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Montag den 14. März,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Donnerstag den 14. April,
3) zur Schlußverhandlung auf
Montag den 16. Mai,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 16. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Landgraf.

Alle diejenigen, welche in der Schuhmacher Johann Merkelischen Concurssache von Neunkirchen in dem am 24sten dies angestandenen 1sten Ediktstage ihre allenfallsigen Forderungen nicht angemeldet haben und liquidirten, werden damit dem in der Ediktalladung vom 5. Januar c. angedrohten Präjudiz gemäß von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen. Gräfenberg, den 26. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Landgraf.

Folgende, zur Verlassenschaft des verlebten Maurermeisters Johann Elias Heinritz dahier gehörige Grundstücke, als:

1) 2¾ Jauchert Feld an der Höfer Straße, St. B. Nr. 2057, wovon 1¾ Jauchert II., und 1 dergleichen III. Classe, um 217 fl. 30 kr. taxirt,

2) ¾ Jauchert Feld im Steinbruch, B. Nr. 2085, III. Classe, 45 fl.,

3) 1 Jauchert Feld im schwarzen Hölzlein, B. Nr. 2059, II. Classe, 81 fl. 40 kr.,

4) ¾ Jauchert Feld unterhalb der Höfer Straße, B. Nr. 2060, II. Classe, 72 fl 45 kr.,

5) 2 Jauchert Wiesen, die sogenannte Mühlwiese, B. Nr. 2061, II. Classe, 248 fl. 45 kr.,

6) ¾ Jauchert Wiese unterhalb der Höfer Straße, St. B. Nr 2062, III. Classe, um 67 fl. 30 kr. taxirt,

werden auf gestellten Antrag dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden daher eingeladen, in dem auf den

30. März l. J

hiezu anberaumten Termin an ordentlicher Gerichtsstelle sich einzufinden, ihre Angebote zu legen, und den Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen. Die auf den vorbenannten Grundstücken, deren nähere Beschreibung täglich in der Registratur eingesehen werden kann, haftenden Steuerabgaben sind bei obiger Taxe bereits berücksichtigt. Rehau, den 3. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Der Nagelschmidtmeister Adam Stoll zu Berneck und die ledige Margaretha Dorothea Weber aus Wilfersreuth haben in dem heute gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in der dasigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, am 26. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das der Kunigunda Liebin zu Dörnwaßerlos in Gemeinschaft mit ihren Kindern zuständige, daselbst gelegene Gräflich Giechisch lehenbare Söldengut, soll Schulden halber verkauft werden, weshalb besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zum Strichtermin auf den

17. März Vormittags

mit der Bemerkung hieher eingeladen werden, daß über die Beschaffenheit und Lasten dieses Guts täglich das Erforderliche im Amtssitze erholt werden kann. Buchau, am 23. Februar 1831.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

(L. S.) Hoffmann.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat März 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1½ Pfund kostet 4 kr. 1 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 8 kr. 2 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 17 kr 2 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ½ Pfund kostet 2 kr. 2 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 4 kr. 3 pf. ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. 2 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. — pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 13 kr. 2 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 3 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 2 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. 2 pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund

des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf., 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch taxfrei; ein Pfund Schaaffleisch taxfrei; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Februar 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. 54 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. 24 kr. bis 13 fl. 33 kr; ein Scheffel Gerste 8 fl. — kr. bis 9 fl. 36 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen 15 fl. — kr. bis 15 fl. 36 kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 36 kr. bis 40 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh 9 fl. 30 kr. bis 12 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 45 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 16 kr. bis 20 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 8 kr.; eine junge Taube 7 kr. bis 9 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 20 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr bis 6 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 6. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Es können einige Gymnasiasten in Kost und Logis genommen werden Das Nähere ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfahren.

Ein Kutscher, der gute Zeugnisse hat, sucht auf den 1. April einen Dienst. Nähere Auskunft ertheilt der Hofschmied Penzel, am Schloßplatz.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. März 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	94	93¼
ditto à 5 % „ „		
Lott. Loose E — M prompt	103	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 31. Bayreuth, Sonnabend am 12. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Landraths-Abschiedes für den Obermainkreis vom 31. Januar l. J., Nr. 5, Ziff. 9, ergeht an die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises die wiederholte nachdrückliche Weisung, mit allem Ernste darüber pflichtmäßig zu wachen, daß die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze an Sonn- und Feiertagen nach den bestehenden Verordnungen beschränkt und den Kirchweihfesten keine ungebührliche Ausdehnung gegeben werde.

Hierbei sieht man sich veranlaßt, die desfalls ergangenen Bestimmungen zur genauen Befolgung von neuem besonders in Erinnerung zu bringen, nemlich das Ausschreiben:

a) vom 9. August 1821, nach welchem in den eingepfarrten Ortschaften nur an demselben Tage mit dem Kirchorte selbst die Kirchweihe gefeiert werden darf,

b) vom 15. März 1824, über die Einhaltung der Polizeistunde,

c) vom 12. August 1824, über den verbotenen Besuch der Tanzplätze von Seite der Schuljugend, und insbesondere der Sonntagsschüler, und

d) vom 21. Februar 1825, über die Raufhändel und die zu treffende periodische Untersagung alles Tanzens bei Wirthen und in den Gemeinden, wo mehrmals solche Raufhändel vorgefallen sind.

Von den K. Polizei-Behörden erwartet man, daß sie diese Verordnungen stets aufrecht erhalten, unter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse die Zahl der Tanz-Bewilligungen in den einzelnen Ortschaften nach Möglichkeit beschränken, und eine Ausdehnung über die Polizeistunde nur in einzelnen seltenen Fällen gestatten.

Den Distrikts-Polizei-Behörden wird noch zur besondern Pflicht gemacht, die ihnen zugewiesene Aufsicht und Controlle gegen die Lokal-Polizei-Behörden nicht außer Acht zu lassen, und so fern die Letztern obige Bestimmungen überschreiten und die gemachten Erinnerungen nicht berücksichtigen sollten, unverzüglich Anzeige hieher zu erstatten, um dieselben zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.

Die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze betr. Eeret.

Bayreuth, den 5. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Kirchenthumbach, Kgl. Landgerichts Eschenbach, ist in Erledigung gekommen.

Sie gehört zur Diözese Regensburg und zum Dekanate Kemnath, enthält 1840 Seelen in 20 ein achtel bis ein und ein Viertel Stunden vom Pfarrsitze entfernten Orten, dann einigen Mühlen und Höfen, und gewährt nach der im Jahre 1826 revidirten Fassion eine Einnahme von 1064 fl. 16½ kr., nehmlich:

I. an ständigem Gehalte 2 fl. 6¾ kr.

II. an Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 5 fl.

III. aus dem Ertrage der Realitäten:

Gebäuden	25 fl.	— kr.
Gärten	12 fl.	— kr.
26¼ Tagwerk Feldern . .	32 fl.	20 kr.
9 Tagwerk Wiesen . .	47 fl.	— kr.
Fischstallungen . . .	— fl.	30 kr.
in Summa	116 fl.	50 kr.

IV. aus dem Ertrag der Rechte:

1) grundherrliche Rechte .	12 fl.	47½ kr.,
Naturalien . . .	30 fl.	33 kr.,
2) Zehenten:		
verpachtet . . .	310 fl.	50¾ kr.,
in eigner Regie . .	420 fl.	—¼ kr.,
in Summa	774 fl.	11¼ kr.

V. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 147 fl. 48¾ kr.

VI. herkömmlichen Sammlungen und Gaben der Gemeinde 18 fl. 20 kr., so daß nach Abzug der Lasten von 463 fl. 23¼ kr., worunter auch die Kosten für den Unterhalt eines Hülfspriesters begriffen sind, eine reine jährliche Rente von Sechshundert Gulden 53¼ kr. verbleibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, denen die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beiliegen müssen, binnen längstens 6 Wochen an die unterzeichnete K. Regierung einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Kirchenthumbach betr. Geret.

Bayreuth, den 6. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Zeitpunkt herannaht, welcher durch die K. Verordnung vom 6. März 1830 für die jährlichen Concursprüfungen der Aspiranten zum Staatsdienste bestimmt ist, so werden diejenigen Candidaten, welche die Absicht haben, noch erfüllten Vorbedingungen dieser Prüfung sich zu unterwerfen, hiermit aufgefordert, ihre Gesuche rechtzeitig einzureichen, wobei die Bestimmungen des §. 26 und 43 zur Anwendung kommen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Concursprüfung der Rechtskandidaten betr. Geret.

Bekanntmachung

der im Monat Februar 1831 bei dem Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Achtzehn Wirthe:
   11 wegen nicht gestempelter Trinkgeschirre und
   7 wegen schlechten Biers.
2) Sechs Metzger:
   5 wegen Uebertretung der Bankordnung und
   1 wegen Fleischverweigerung.
3) Zwei Bäcker:
   1 wegen schlechten Brodes und
   1 wegen unanständiger Aeußerungen gegen die Visitations-Commission.
4) Fünf Personen, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße.
5) Drei, weil ihre Anspann mit keinem Rollengeläute versehen war.
6) Vier, wegen Uebertretung der in Beziehung der Straßen-Polizei ergangenen Anordnungen.
7) Vier, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade.
8) Eine, wegen Begünstigung desselben.
9) Eine dergleichen, wegen Theilnahme an demselben.
10) Zehn, wegen verübten Excessen.
11) Fünf, wegen Märktgelder-Defraudation.
12) Zwei, wegen liederlichen Lebenswandels.
13) Zwei, wegen auf den Markt gebrachten nicht gewichtigen Strohes.
14) Eine, wegen auf den Markt gebrachten zu kurzen Holzes.
15) Zwei, wegen verbotswidrigen Hausirens.
16) Dreizehn, wegen Nichtbefolgung der Marktpolizeilichen Anordnungen.
17) Eine, wegen eigenmächtiger Selbsthülfe.
18) Vier, wegen Pfuschereien.
19) Vier, wegen Winkelehe.
20) Eine, wegen Verleitung zur Unzucht.
21) Vier, wegen übler Nachrede.
22) Eine, wegen Verfertigung von Bettelbriefen.
23) Eine, wegen ungebührlicher Aeußerungen gegen die Polizeiwache.
24) Eine, wegen Beleidigung eines Polizeisoldaten bei Ausübung seiner Dienstes-Funktion.
25) Sechs, wegen Feuer-Contraventionen.
26) Drei, weil sie ihre Kinder nicht zum Schulbesuch anhielten.
27) Eine, wegen Anlegung eines Ofens ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß.
28) Eine, wegen Verbal- und
29) Eine, wegen Real-Injurien.
30) Zwei Müller, wegen Nichtbefolgung der rücksichtlich des Aufeisens ergangenen polizeilichen Anordnungen.
31) Eine, wegen Versetzung fremder Kleidungsstücke.
32) Eine, wegen Bildung einer Winkelpfand-Anstalt.
33) Zwei, wegen Aufnahme schwangerer Weibspersonen.
34) Eine, wegen auf den Markt gebrachten geschwärzten Holzes.
35) Ferner wegen Bettelns:
   16 Handwerksgesellen,
   15 Gewohnheitsbettler,
   11 Jungen und Mädchen.

Somit sind im verflossenen Monat Februar
157 Personen
abgestraft und außerdem noch
drei Individuen zum Thore hinausgewiesen,
drei dergl. auf den Schub gebracht,
vier dergl. wegen liederlichen Lebenswandels in die Beschäftigungs-Anstalt und
zwei dergl. aus gleicher Ursache in die Korrections-Anstalt Plassenburg,
aufgenommen worden.

Bayreuth, am 4. März 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Bei legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth.

Da das auf die Schillischen Immobilien zu Tröbersdorf in der Subhastationstagesfahrt vom 25. Februar curr. gelegte Gebot nicht einmal die Taxe erreichte, so haben die Schillischen Koncurs-Gläubiger auf nochmalige Subhastation angetragen. Die in der Bekanntmachung vom 3ten v. M. näher beschriebene Immobilien zu Trö-

bersdorf werden daher nochmals in dem zu Tröbersdorf auf

den 24. März Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 2. März 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der quiescirte Kgl. Appellationsgerichts-Secretair Herzog dahier hat bei der K. B. Staatsschuldentilgungs-Commission ein zu 4 pCt. verzinnsliches Kapital angelegt, und hiefür eine auf seinen Namen lautende verloßbare sogenannte K. B. Mobilisirungs-Obligation auf 500 fl. rhl. ausgestellt erhalten. Diese Mobilisirungs-Obligation trägt von Seite der K. Staatsschuldentilgungs-Commission in München das Datum 6. Mai 1830 und die Nr. 22,751, dann von Seite der K. Special-Staatsschuldentilgungs-Kasse Bamberg das Datum 1. Februar 1825 und die Nr. 682; ist vierprozentig und es befinden sich 13 Stücke Zins-Coupons hiebei, nämlich für die Jahre 1831 bis 1843 inclusive mit der Zinnszeit 1. Februar. Der K. Appellationsgerichts-Secretair Herzog vermißt diese Urkunde und hat auf Amortisation derselben angetragen. Es wird sofort der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiedurch aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten und längstens bis zu dem auf den

1. August 1831

bestimmten Termine vor dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. Bamberg, am 28. December 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

Georg Klein, hinterlassener Sohn des Buchdruckers Georg Klein von hier, geboren am 13 October 1765, ist bereits im April 1784 als Buchdrucker in die Fremde gegangen, ohne daß er seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte irgend eine Nachricht hieher gegeben hätte, und es wurde der Antrag gestellt, sein gegenwärtig in 868 fl. 46 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution auszuantworten. Derselbe, dessen Kinder oder Erben werden daher aufgefordert, binnen eines halben Jahres a dato sich bei dem unterzeichneten Gerichte zur Empfangnahme obigen Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe den erwähnten nächsten Verwandten, nach deren vorgängigen Legitimation, zur Nutznießung gegen Caution überlassen werden soll. Bamberg, 28. December 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird zum Wiederverkaufe des von Johann Loch zu Weippelsdorf aus der Joseph Böhmischen Concursmasse erkauften großen Dorfsees Tagsfahrt auf den

22. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 25. Februar 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Am Montag den 14. März h. J. Vormittags 9 Uhr werden von dem unterfertigten Amte gegen 600 Pfund Zucker, 200 Pfund Kaffee, 5 Stücke Zitz und 4 Stücke Flanell gegen sogleich und in kassamäßigen Münzsorten zu leistende Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Seßlach, am 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

In der Nacht vom 23sten auf den 24sten dies griff die K. Zollschutzwache 66 Pfund gefärbte Halstücher aus Garn (Jaconette) und 29 Pfund Zitz bei Büdenhof von unbekannten und entflohenen Personen auf. Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an sich hiererts über die Erfüllung der Zollverbindlichkeit auszuweisen, außerdessen nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 die Konfiskation erkannt werden würde. Zugleich wird mit Beziehung auf die Ausschreibung vom 21sten dies bekannt gemacht, daß die oben genannten Gegenstände am

Montag den 14. März h. J.

öffentlich versteigert werden. Seßlach, den 25. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Auf den Antrag der Erben sollen die zur Verlassenschaft des verlebten K. Revierförsters Scharnagel zu Neuensorg gehörigen Grundstücke, als:

1) 1¼ Tagwerk Feld in der Reuth bei Neuensorg;
2) 1¼ Tagwerk Feld mit ⅛ Tagwerk Wiese allda;
3) 1¼ Tagwerk Wiese, der Stockweiher;
4) 3 Tagwerk Wiese, in der Schwürbitzer Flurmarkung gelegen,

öffentlich versteigert werden. Strichstermin hierzu wird auf den

17. März c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 4 Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Die zur Conkursmasse des Andreas Seubert zu Unterköst gehörige Schäferei zu Unterköst mit allen Rechten und Gerechtigkeiten wird hiermit wiederholt zum Verkaufe gebracht. Zu der Schäferei von Unterköst gehören an Gerechtsamen:

a) der Flur von Unterköst, Küstersgreuth, zum Theil von Hirschbronn, mit einer bestimmten Anzahl Schafe zu behüten,
b) das Ablößungskapital von 5000 fl. — welches die Gemeinde Steppach für die Ablößung der Hut in ihrem Flure annoch zahlen muß,
c) jährlich 9 Klafter Scheitholz, 2½ Schock Reisig und 1 Schleißbaum.

Ferner gehören zu der Schäferei ein Wohnhaus Nr. 11, Schupfe, Scheuer, Schweinstall, Hofraum, eine besondere Schafscheune, ¼ Tagwerk Grasgarten, 3 Morgen Schlagholz am Fiscal, das Gemeinderecht. — Das Schäfereigut mit Gerechtsamen, außer dem befraglichen Ablößungskapital zu 5000 fl — ist auf 2000 fl. — gewürdiget, reicht unter B. Nr. 662 die Steuer von einem Kapitale zu 2240 fl. — 4 fl. 35 kr. jährlichen Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 30 kr. für jedes Mees Scheitholz, 20 kr. für den Schober Reisig an den Herrn Grafen von Schönborn. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich am

Donnerstag den 24. März Vormittags 10 Uhr in der Behaußung des Wirths Kühhorn zu Steppach einzufinden, ihre Aufgebote zum Protokoll anzuäußern und den Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Dabei wird den Kaufslustigen bekannt gemacht, daß der Steuervorgeher Johann Holler von Steppach, jeden Kaufslustigen die zur Unterköster Schäferei gehörigen Besitzungen auf Verlangen vorzeigen wird. Höchstadt, am 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Von der unterzeichneten Gerichtsstelle werden nachstehend verzeichnete Gegenstände, als:

828 Pfund Kaffee,
112 " Zucker,
2 " Rauchtaback,
25 " Schnupftaback,
5½ " Kaffee-Surrogat,
41 " Baumwollenwaare,
6 Paar Filzsocken,
24 Dutzend Scheeren,
14 " blechene Löffel,
13¼ Ellen weiße Leinewand,
135 " farbige dergleichen,
36 Stück Nanquin,
2 eiserne Ketten,
30 Felle gearbeitetes Wildleder,
¼ Pfund " Schaafleder,
27 " gerändelte Gerste,
12 Loth Pfeffer und
mehrere neue Kleidungsstücke,

an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung in dem auf den

17. März c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß blos kassamäßige Münzsorten angenommen werden. Hof, den 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In der Concurssache des Michael Ehrhardt zu Dietersdorf soll auf den Antrag der Gläubiger resp. des Massekurators, das zur Sache gehörige Grundvermögen in einzelnen Parthien gegen Fristenzahlungen öffentlich veräußert werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 28. März l. J. früh 10 Uhr

im Orte Dietersdorf ausersehen worden, und bringt man dieses etwaigen Strichsliebhabern andurch zur Kenntniß.

Tambach, den 18. Februar 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Das der Kunigunda Liebin zu Dörnwaßerlos in Gemeinschaft mit ihren Kindern zuständige, daselbst gelegene Gräflich Giechisch lehenbare Söldengut, soll Schulden halber verkauft werden, weshalb besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zum Strichtermin auf den

17. März Vormittags

mit der Bemerkung hieher eingeladen werden, daß über die Beschaffenheit und Lasten dieses Guts täglich das Erforderliche im Amtssitze erholt werden kann. Buchau, am 23. Februar 1831.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

(L. S.) Hoffmann.

Der beim Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment als Gemeiner eingereiht gewesene Zimmermannssohn Johann Gottlob Lorenz Dimling aus Kirchgattendorf, am 23. September 1792 geboren, hat seit dem Jahr 1813 von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Da ihm in der Zwischenzeit ein Vermögen von 128 fl. 35 kr. rhl. durch den Tod seiner Eltern erblich zugefallen, und von dem — für ihn bestellten Curator und seinen Geschwistern der Antrag gestellt worden ist, daß er zur Empfangnahme dieser Erbgelder öffentlich vorgeladen werde; so geschieht ihm oder seinen rechtmäßigen Erben hiemit die Weisung, sich binnen 9 Monaten oder längstens in dem — auf

Donnerstag den 8. September künftigen Jahres früh um 10 Uhr

beim Justitiar zu Hof anberaumten Termin entweder in Person oder schriftlich, ingleichen durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß der Verschollene für todt erklärt und dessen Vermögen an seine Geschwistere oder sonstige nächste Verwandte ohne Sicherheitsleistung hinausgegeben werde.

Neuhof, den 27. November 1830.

Das Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonial-Gericht I. Classe zu Gattendorf.

Wächter.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 1. März ihren Anfang, und werden von da bis Ostern von 8 zu 8 Tagen, jederzeit am Dienstag, abgehalten. Nach Ostern ist der erste auf Mittwoch den 6. April, der zweite auf den 18ten desselben Monats bestimmt, und von hier werden solche von 14 zu 14 Tagen, jederzeit auf den Montägen, abwechselnd mit jenen von St. Georgen festgesetzt. Dieses bringt hiemit zu öffentlicher Kenntniß;

Creußen, am 19. Februar 1831.

Der Magistrat.

Künneth.

Diejenigen Personen, welche am Quartal Walburgi, 2. Mai c., der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen zu übergeben.

Nürnberg, am 10. März 1831.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Wagler.

Nicht Amtliche Artikel.

Saamen-Bekanntmachung.

Hier gelegt im bayerischen Gewicht, gegen baare Zahlung.

Kräutersaamen. à Loth.

Basilikum, kleingekraußtes 10 kr. desgleichen breites 6 kr. Zitronen-Melisse 9 kr. Lavendel 6 kr. Weinraute 4 kr. Dimian 6 kr. Isoppen 4 kr. Körbelkraut 3 kr. Löffelkraut 6 kr. Majoran 8 kr. Spinat, großblätteriger 3 kr. Saturey oder Bohnenkraut 5 kr.

Gemüß- und Kohlsaamen. à Loth.

Blumenkohl, asiatischer extra 36 kr. desgl. englischer allerbester 30 kr Angelberger Frühkraut 10 kr. desgl. blaues Erfurter 9 kr. desgl. blutrothes englisches 10 kr. Zuckerhutkraut 10 kr. Bürgerkraut 12 kr. Winterkraut oder Cappus 6 kr. Früher großer Ulmer Kopfwirsing 5 kr. dergl. großer spater 6 kr. desgl. mittlerer 8 kr. Frühe weiße Wiener niedere Glaskohlrabi 10 kr. dergl. blaue 8 kr. dergl. weiße englische 8 kr. dergl. große spate 6 kr. Kohlrüben oder Pforschen 4 kr. dergl. gelbe 5 kr. Blauer hoher Winterkohl 4 kr. Blumagekohl 6 kr. desgl. niederer 5 kr.

Wurzel- und Rübensaamen. à Loth.

Carotten, kurze auf Mistbeeten 4 kr. dergl. blutrothe hornische 3 kr. Rothe Rüben zum Einmachen 4 kr. Rangerüben 3 kr. Scorzoner 4 kr. Wurzelpetersilie 3 kr. Holländischer Knollsellerie 6 kr. Mailänder Rüben, frühe 4 kr. Stegrüben mit brauner Rinde 4 kr. Herbstrüben, lange 2 kr. Geißelsdörfer Rüben 3 kr.

Radis und Rettiche. à Loth.

Radis, weiße kleinblätterigte 5 kr. dergl. rothe 5 kr. Lange rothe 4 kr. Winterrettig, rothe runde 6 kr. dergl. schwarze runde 5 kr. dergl. große Erfurter 6 kr. Sommerrettig 4 kr. rothe 6 kr.

Salatsaamen. à Loth.

Arabischer großer 9 kr. Asiatischer gelber 8 kr. Großmogul 8 kr. Früher weißer Franz auf Treibbeeten 10 kr. Eiersalat, blutrother 9 kr. dergl. gelber 8 kr. Bunte Forellen 8 kr. Prinzenkopf, gelber 6 kr. dergl schwarz Korn 5 kr. Boloneser, krauser 6 kr. Winterforellen 5 kr. Endivi, klein gekrauster 5 kr. dergl. breiter 4 kr.

Allerlei Körner. à Loth.

Schlangengurken, grüne lange 10 kr. dergl Traubengurken 8 kr. dergl. lange weiße 9 kr. dergl. ordinair 6 kr. dergl. allerfrüheſter, volltragender zum Treiben à Preise 6 kr. Spargel, weißer Holländer 5 kr. Melonen verschiedene Sorten, 12 Kerne 4 kr.

Zwiebelsaamen. à Loth.

Birnzwiebel, lange Gorheimer 9 kr. dergl. gelbe spanische 8 kr. dergl. große Kopfzwiebel 7 kr. dergl. verpflanzte weiße 9 kr. dergl. verpflanzte rothe 8 kr. Porro oder Lauch 6 kr.

Bohnen. à Pfund.

Feuerbohnen, große bunte 18 kr. Schwerdbohnen, weiße 24 kr. Zwergbohnen, frühe gelbe 18 kr. dergl. bunte Amerikaner 18 kr. dergl. punctirte oder Jungfernbohnen 24 kr.

Erbsen. à Pfund.

Schwerderbsen, große holländische 24 kr. dergl. frühe englische 18 kr. Zwergerbsen, ein halb Schuh hoch 30 kr. Ausbrecherbsen, grüne 18 kr. dergl. weiße 15 kr. große böhmische 24 kr.

Blumensaamen à Loth.

Wohlriechende Rosette 9 kr. Spanische Wicken 6 kr. Bouquet-Wicken 6 kr. Spanische Kresse, Nast. ind. 4 kr. Delphinium humile, niedrig sehr schön gefüllter Rittersporn, mehrere Farben 15 kr. Nelkensenker, extra schöne, mit Namen 12 kr. dergl. in Rummel 6 kr. Ein Sortiment Blumensaamen, von Sommergewächsen, in 10 Sorten 30 kr. desgl. von 20 Sorten 1 fl desgl. in 40 Sorten 2 fl. Cheirantus annus, Sommer-Levcoyen in vielen schönen Farben melirt 24 kr. Dann in folgenden schön ins gefüllt fallenden Sorten: An Englisch: 1) weiß 100 Korn 6 kr. 2) weiß mit Lackblatt 6 kr. 3) pfirschblüth 6 kr. 4) rosenfarbig 6 kr. 5) aschrosa 6 kr. 6) zimmtbraun 6 kr. 7) kupferbraun mit Lackblatt 6 kr. 8) dunkelgrau 6 kr. 9) mordoree 6 kr. 10) fleischfarben 6 kr. 11) hellblau 6 kr. 12) dunkelblau 6 kr. 13) ziegelroth 6 kr. 14) schwarzbraun 6 kr. 15) carmin 6 kr. 16) rothbraun 6 kr. 17) blaßgrau 6 kr. 18) carminroth 6 kr.; von diesen 18 Sorten durchgehends die Priese 6 kr. Cheirantus incan., Winter-Levkoyen in vielen schönen Farben melirt, das Loth 24 kr. 6 Sorten besonders überschrieben, die Priese 4 kr. Impatien, Balsamina, fl. div. gefüllte Balsaminen in extra schönen Farben, 100 Korn 16 kr. Iris scharlachroth, oder Amarillis formosissima 9 kr. Ranunkel in verschiedenen Farben, 100 Stück 2 fl. desgl. in den schönsten Sorten 3 fl. Gefüllte Tuberosen-Zwiebel, das Stück 6 kr.

Kleesaamen, das Pfund.

Deutscher, rothblüh. Trifol. prat. das Pfund 24 kr. Lucern oder ewiger, blaublüh. Med. lat. 36 kr. Espasette oder Türkischerklee 12 kr. — **Futtergräser:** Honiggras, Holcus lanatus 24 kr. Reygras, französisches, Avena elatior 30 kr. Rasenschmelle, Aira cespidosa 40 kr. Ackerspergel großer, Spergula arv. major 24 kr. — **Waldgehölz,** Pinus abies, Tannenfichte 15 kr. Pinus larix, Lerchenbaum 40 kr. Pinus picea, Edelfichte 12 kr. Pinus sylvestris, Kühnföhre 36 kr. —

Gefüllte Dahlien oder Georginen, das Stück 24 kr. dergl. halb gefüllte, 15 kr. Sommer-Gewächs, ganz neue, à Priese 6 kr.

Ueber Glas- und Treibhaus-Pflanzen, neue englische Pellargonium, verschiedene Thee und Noasetten und Monatrosen sind Verzeichnisse zu haben in portofreien Briefen.

Alle diese Saamen und Pflanzen sind ächt und frisch bei **Carl Tischinger,** Handelsgärtner in Eulmbach zu haben.

Den 26. Februar 1831.

Ich habe mich entschlossen, meinen bisher besessenen Gasthof zu Marktschorgast aus freier Hand zu verkaufen. Dieser Gasthof liegt mit einem bewohnbaren Nebengebäude auf dem schönen Marktplatz, ist mit einem Hofrecht, schönen Scheuer, einem gewölbten Viehstall, einem Pferdestall, mehreren Felsenkellern und Vorkellern, und einer im Hause befindlichen Mulzung versehen. Auch gehören dazu: ein schöner Obst und Wurzgarten nebst einem anstossenden Fischwasser. Dabei wird den Kaufsliebhabern noch frei gestellt, den Gasthof mit oder ohne Grundstücke zu kaufen. Liebhaber mögen sich nun bei mir einfinden und den Kauf mit mir verhandeln.

Marktschorgast, den 10. März 1831.

Leonhardt Schrepfer, Gastwirth.

Künftigen Montag den 14. März Nachmittags 2 Uhr werden in dem Reg. Secret. Löwischen Garten, an der Dammallee, einige Abtheilungen davon an die Meistbietenden unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung verpachtet, wozu Pachtliebhaber einladet.

Die Reg. Secret. Löwische Stiftungsverwaltung.
Hoffmann.

Der Unterzeichnete empfiehlt seinen schon früher angezeigten Vorrath selbst versertigter Meubels zu den billigsten Preißen. — Mehr als zwanzigjähriges, ausgesuchtes Holz wird sowohl die vorräthigen, als auch die bestellten Arbeiten bestens bewähren.

Bayreuth, den 7. März 1831.

Zimmermann, Schreinermeister,
E. Nr. 86. auf dem Markt.

Vom 1. Mai d. J. an ist in dem ꝛc. v. Seefriedschen Hause auf dem Schloßplatz eine Wohnung über zwei Treppen, bestehend in zwei Zimmern, zwei Kammern, einer Küche und Keller für 75 fl. zu vermiethen.

Für ein Patrimonialgericht II. Classe im Obermainkreise, womit zugleich eine Renten-Verwaltung verbunden ist, wird ein fähiges Subject, welches zugleich eine briefmäßige Caution von circa 1500 fl. leisten soll, gesucht. Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen beläuft sich auf 922 fl. jährlich.

Portofrei einkommende Anmeldungen unter der Adresse H. E., welchen jedoch die Qualifications-Nachweise in beglaubigter Abschrift angefügt seyn müssen, besorgt die Redaction dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 23. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

Den 24. Februar. Der Sohn des Taglöhners Keller dahier.

Den 1. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. März. Die Tochter des Graveurs und Dentists Wilcke dahier.

Den 4. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. März. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Wolf dahier.

Den 6. März. Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier.

Den 9. März. Die Tochter des Landgerichts-Registrators Drechsel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 28. Februar Der Taglöhner Dörfler zu St. Georgen, alt 65 Jahre, 11 Monate und 5 Tage.

Den 1. März. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Bayer. wirklichen Geheimenraths und Hofrichters Freiherrn von der Kettenburg dahier, alt 75 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

— — Die Tochter des Feldwebels Fischer im K. 13ten Lin.-Inf.-Reg., alt 1 Jahr, 2 Monate, 26 Tage.

Den 3. März. Der Sohn des Webermeisters Sinn zu St. Georgen, alt 2 Monate.

Den 4. März. Der Bauersmann Hübner in Kottenbach, alt 59 Jahre und 18 Tage.

— — Die Ehefrau des Webermeisters Winter dahier, alt 53 Jahre.

Den 5. März. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Wanner dahier, alt 1 Monat und 24 Tage.

— — Die ledige Johanna Kunz, alt 46 Jahre.

Den 7. März. Der Sohn des Taglöhners Keller dahier, alt 11 Tage.

Den 9. März. Der pensionirte Gräflich Giechische Hausmeister Hübner dahier, alt 66 Jahre, 2 Monate und 6 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 32. Bayreuth, Dienstag am 15. März 1831.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die schon öfters erfolgte polizeiliche Bekanntmachung, nach welcher bei 1 Thaler Strafe das Herumlaufenlassen der Hühner und überhaupt des Geflügels auf den Strassen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten verboten ist, wird hierdurch zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 9. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Das Fangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, so wie das Ausnehmen oder Zerstören deren Nester, wird bei Eintritt des Frühjahrs bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, wornach das Ausfahren des nassen Düngers während der Sommer-Monate nur bis 8 Uhr, und während der Winter-Monate nur bis 9 Uhr Morgens, in wohlverwahrten geschlossenen Wagen gestattet ist, wird beim Eintritt des Frühjahrs mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den dießjährigen Roßmarkt betreffend.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 24., 25. und 26. Mai dieses Jahres abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 5. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachträglich zur öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Februar dieses Jahrs, die Einfuhr fremden Bieres betreffend, wird die Bemerkung beigefügt, daß der der hiesigen Commune allerhöchsten Orts bewilligte Lokal-Bieraufschlag sofort bei der Einfuhr des Biers an die Stadtkämmerei bezahlt werden muß, widrigenfalls angenommen werden wird, daß der Bierlieferant, oder Bier-Empfänger die Defraudation dieses Aufschlages beabsichtigt habe.

Bayreuth, am 9. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, am 7. März 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Stadtgerichts-Physikus und Medizinalrath Dr. von Hirsch und Fräulein Margaretha Johanna Kögler von hier durch einen am 4ten d. Mts. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
Schweizer.
Rober.

Da die öffentliche Verpachtung des zum Nachlasse des verlebten Bauern Michael Hauenstein von Pittersdorf gehörigen Guts und der walzenden Grundstücke, so wie die Versteigerung des Mobiliars an den hiezu bestimmten Terminen wegen eingetretener Elementar-Hindernisse nicht statt finden konnte, ist anderweiter Termin und zwar:

a) zur Verpachtung der Immobilien auf
den 17. März,
b) zur Versteigerung des Mobiliars auf
den 18. März

jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Hauensteinischen Behausung zu Pittersdorf anberaumt worden, wozu Pacht- und resp. Kaufsliebhaber hierdurch vorgeladen werden.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mittwochs den 13. April d. Js Vormittags 9 Uhr werden dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleyen verkauft, was hiermit bekannt gemacht wird.

St. Georgen, den 12. März 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Durch allerhöchstes Reskript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7ten l. M. wurden für die zum K. Oberzollamt Kronach gehörenden Zollstationen:

Kleintettau, Lauenstein und Stockheim

nachstehende Competenz-Erweiterungen ausgesprochen:

1) der Zollstation Kleintettau zu Eingangs-Behandlungen für Glasscherben in unbeschränkten Quantitäten, so wie für Potasche und Braunstein in Quantitäten bis zu 150 Pfund, dann zu Passirbehandlungen für Hohlglas, in so weit es von Träglern verbracht wird, von denen die Passirscheine bei den Zollstationen Lauenstein und Wellitsch abzulegen sind,
2) der Zollstation Lauenstein zu Eingangs-Behandlungen für Schiefergriffel in Quantitäten bis zu 200 Pfund, dann zu Passir-Behandlungen für Schmiedeisen vom Falkensteiner Hammer, für Schiefertafeln und Griffeln, beides nach Vorkommniß und auf Declaration der Versender, gegen Ablage der Passirscheine bei dem Zollamte Großtettau; und
3) der Zollstation Stockheim zu Eingangs-Behandlungen für Seilerarbeiten, zum Bedarf der dortigen Kohlenbergwerke in Quantitäten bis zu 50 Pfund.

Solches wird in Folge höchster Entschließung Königl. Generalzoll-Administration vom 12ten l. M. Nr. 2331 und in Gemäßheit des §. 29 des Zollgesetzes bekannt gemacht. Bamberg, den 23. Februar 1831.

Königliche Oberzoll-Inspection des Bezirkes Bamberg.
Dürig.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird zum Wiederverkaufe des von Johann Loch zu Weippelsdorf aus der Joseph Böhmischen

Concursmasse erkauften großen Dorfsees Tagsfahrt auf den

22. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 25. Februar 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf Antrag werden im Wege der Execution die Grundbesitzungen des Peter Bär zu Trabelsdorf wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufs-Termin steht auf den

29ten l. Mts. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber geladen werden

Bamberg, den 5. März 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf Andringen des gräflich Schönbornschen Domainen-Amts Weiher wird das Anwesen des Johann Roppelt zu Kertzendorf, wie solches in dem Bayreuther Kreis Intelligenzblatte Nr. 112 beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 31 März l. Js.

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Geschäftslocale des hiesigen Gerichts erscheinen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Am 15. Februar 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Agatz.

Magdalena Reinig, geboren zu Stübig am 4. November 1769, hat sich am 4. November 1787 von ihrem Wohnorte entfernt, und ist seit dieser Zeit eine Nachricht von ihr nicht eingegangen. Dieselbe oder ihre rechtmäßigen Erben werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten dahier zu erscheinen, und ihr nach der letzten Kuratelrechnung in 263 fl. 21 kr bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem solches an ihre nächsten Anverwandten gegen Caution hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, am 23. December 1830.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann, Ldr.

Nikolaus Reinig, geboren zu Stübig am 22. September 1767, ist im Jahre 1786 als Backergeselle in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen. Derselbe oder dessen rechtmäßige Erben werden hiemit aufgefordert, binnen

6 Monaten

dahier zu erscheinen, und sein unter Kuratel gesetztes Vermögen, welches nach der letzten Rechnung in 265 fl. 66½ kr. besteht, in Empfang zu nehmen, außerdem solches an seine nächsten Erben gegen Caution hinausgegeben werden soll.

Scheßlitz, am 23. December 1830.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieß wurden zwischen Lahm und Kaltenbrunn von Schwärzern 5 Stücke Flanell und 6 Stücke Zitz zurückgelassen. Der Eigenthümer dieser Gegenstände hat sich binnen 6 Monaten, von heute an über die Erfüllung der Zollverbindlichkeit auszuweisen, außerdessen die Confiscation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt werden würde.

Seßlach, den 21. December 1830.

Königliches Landgericht.

Pauer.

In der Nacht vom 23sten auf den 24sten dies griff die K. Zollschutzwache 66 Pfund gefärbte Halstücher aus Garn (Jaconette) und 29 Pfund Zitz bei Büdenhof von unbekannten und entflohenen Personen auf. Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an sich hierorts über die Erfüllung der Zollverbindlichkeit auszuweisen, außerdessen nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 die Konfiskation erkannt werden würde. Zugleich wird mit Beziehung auf die Ausschreibung vom 21sten dies bekannt gemacht, daß die oben genannten Gegenstände am

Montag den 14. März h. J.

öffentlich versteigert werden. Seßlach, den 25. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Zur Hülfsvollstreckung wird a) das Tropfhaus, geschätzt auf 70 fl.; b) ¼ Morgen 5 Ruthen Feld im Klettgraben, geschätzt zu 40 fl., der Konrad Meirnerischen Wittib zu Ebing dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Montag den 28. März d. Js.

am Amtssitze angesetzt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen haben. Seßlach, den 20. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Das gegen die Masse des Gastwirths Eberhardt Steininger dahier erlassene Concurserkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen, und es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Montag den 21. März d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf

Donnerstag den 21. April d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Sonnabend den 21. Mai d. J.,

jederzeit Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile hierher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben, und wird hiebei noch schlüßlich in Gemäßheit der Prioritäts-Ordnung §. 32 bemerkt, daß die Activmasse sich auf 3369 fl. 20 kr., die bis jetzt bekannte Passivmasse aber sich auf 4088 fl. beläuft. Weidenberg, am 24. Febr. 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Gegen den Fabrikanten Peter Riedel von hier wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher, wie hiermit geschieht, die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben haben sich am

17. März c.

zur Anzeige und zum gehörigen Nachweis ihrer Forderungen, dann am

21. April c.

zur Vorbringung ihrer allenfallsigen Einreden gegen einander, und endlich am

19. Mai c.

zur Einleitung des Schlußverfahrens, jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Gerichtsdeputirten K. Actuar Sartorius einzufinden, und ihre rechtliche Nothdurft wahrzunehmen. Diejenigen Gläubiger, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, trifft der Ausschluß mit ihren Forderungen von der Masse, das Versäumen der beiden letzten Termine aber hat den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Riedel etwas in den Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte, und bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, am 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nach der zwischen dem Gastwirth Christoph Leupold zu Helmbrechts und dessen Ehefrau Susanna Margaretha geborne Fränk unterm 5ten d. M. bei dem Königlichen Landgerichte Naila getroffenen Uebereinkunft, soll die bisher, wegen Minderjährigkeit der Leupoldischen Ehefrau, bestandene Ausschließung der Gütergemeinschaft für die Zukunft fortbestehen. Dieß wird, gesetzlicher Vorschrift gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Münchberg, 19. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wunder.

Daß der Johann Georg Raithel, Bäcker zu Döbra, und dessen Ehefrau, Anna Margaretha, verwittibt gewesene Hofmann, geb. Müller dort-

selbst, in dem am 14. Januar 1831 gerichtlich errichteten Ehevertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 22. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Erben des verlebten Malers Valentin Herbert zu Graitz zugehörige halbe Wohnhaus, nebst einem halben Stadel und einem Baum- und Schorgärtlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

24. März c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beßz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 18. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Heute wurden durch die Königl. Gendarmerie

25 Pfd. Kaffee,
19¼ Pfd. Zucker und
34 Pfd. Syrup

aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer gedachter Gegenstände wird aumit aufgefordert, binnen ¼ Jahr und zwar längstens bis zu dem auf den

19. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin dahier zu erscheinen und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls das im §. 106 des Zollgesetzes bestimmte Verfahren eintreten werde. Nordhalben, am 18. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung wird das dem Bauern Wolfgang Lautner zu Schwürz gehörige, Freiherrlich von Guttenbergisch Kuhlenfels lehenbare Gut zu Schwürz, B. Nr. 362 a) Haus Nr. 20 sammt allen Ein- und Zugehörungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in der im Sitze des hiesigen Kgl. Landgerichts auf

Donnerstag den 5. Mai Vormittags 10 Uhr l. Js.

anberaumten Srichstagesfahrt sich einzufinden, und ihre Angebote zum gerichtlichen Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Schnabelwaid, den 22 Februar 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

In einem Taglöhnershause zu Ebneth wurden 10 Zuckerhüte gefunden, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden konnte, und welche als von Zolldefraudanten verlassenes Gut zu behandeln sind. Nach Verlauf der gesetzlichen Frist von 6 Monaten zur Anmeldung und Nachweisung des Eigenthums wird zu deren Verstrich nunmehr Termin auf

Donnerstag den 24. März 1831. l. J.

frühe Morgens 8 Uhr bestimmt. Kaufliebhaber haben am besagten Tage zu erscheinen, und haben den Hinschlag gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Weismain, den 24. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die zur Conkursmasse des Andreas Seubert zu Unterköst gehörige Schäferei zu Unterköst mit allen Rechten und Gerechtigkeiten wird hiermit wiederholt zum Verkaufe gebracht. Zu der Schäferei von Unterköst gehören an Gerechtsamen:

a) der Flur von Unterköst, Küstersgreuth, zum Theil von Hirschbronn, mit einer bestimmten Anzahl Schafe zu behüten,
b) das Ablößungskapital von 5000 fl. — welches die Gemeinde Steppach für die Ablößung der Hut in ihrem Flure annoch zahlen muß,
c) jährlich 9 Klafter Scheitholz, 2½ Schock Reisig und 1 Schleißbaum.

Ferner gehören zu der Schäferei ein Wohnhaus Nr. 11, Schupfe, Scheuer, Schweinstall, Hofraum, eine besondere Schafscheune, ¼ Tagwerk Grasgarten, 3 Morgen Schlagholz am Fiscal, das Gemeinderecht. — Das Schäfereigut mit Gerechtsamen, außer dem besraglichen Ablößungskapital zu 5000 fl — ist auf 2000 fl. — gewürdiget, reicht unter B. Nr. 662 die Steuer

von einem Kapitale zu 2240 fl. — 4 fl. 35 kr jährlichen Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 30 kr. für jedes Mees Scheitholz, 20 kr. für den Schober Reisig an den Herrn Grafen von Schönborn Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich am

Donnerstag den 24. März Vormittags 10

Uhr in der Behausung des Wirths Kühhorn zu Steppach einzufinden, ihre Aufgebote zum Protokoll anzubringen und den Hinschlag nach Masgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen Dabei wird den Kaufslustigen bekannt gemacht, daß der Steuervorgeher Johann Holler von Steppach, jeden Kaufslustigen die zur Unterköster Schäferei gehörigen Besitzungen auf Verlangen vorzeigen wird. Höchstadt, am 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Gegen die Erben des Mathäus Weiß zu Pommersfelden wurde der Conkurs rechtskräftig erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Conkursmasse wurden die gesetzlichen Edikttermine zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, ferner zur Vorbringung der Einreden und Schlußerinnerungen auf den

6. April d. J. Vormittag 10 Uhr

anberaumt, unter dem Präjudize, daß derjenige, welcher an diesem Termin nicht liquidirt, mit seiner Forderung, wer die übrigen Handlungen unterläßt, mit solchen ausgeschlossen wird. An diesem Tag wird man nach gepflogener Liquidation, gemäß dem bereits gestellten Antrage mehrerer Gläubiger einen Nachlaß-Vertrag herzustellen suchen und diesfalls die Aktiv-Masse zu 511 fl. — sogleich unter die Creditoren vertheilen. Höchstadt, am 23. Februar 1831.

Königliches Landgericht

Bauer.

Die Königliche Zollschutzwache des hiesigen Landgerichts-Bezirks griff nachstehende Schwärzgüter, als:

1) 48 Pfd. Zucker und 14 Pfd. Kaffee am 26. Mai 1830 in der Lerchenwaldung,
2) 25 Pfd. Kaffee am Studentenberg, am 23. Jenner curr.
3) 47 Pfd. Zucker und 19 Pfd. Kaffee bei Isaar in der Nacht vom 22sten auf den 23sten l. M.
4) 8½ Pfd. Zucker am Rögnersholz und 98 Pfd. Kaffee am 24sten l. M. bei der Ziegelhütte bei Tauperlitz, und
5) 48 Pfd. Kaffee am 25. Januar curr. beim hohen Steeg, auf.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Schwärzgüter werden hiermit aufgefordert, ihre allenfallsigen Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf den

28 Juli curr.

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem über diese Gegenstände die Confiscation ausgesprochen werden wird. Hof, am 28. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker

Von der Zollschutzwache des unterzeichneten Königl. Landgerichts wurden:

1) in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar c. 9 Pfd. Kaffee bei Ullitz;
2) in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar c.:
   a) 32 Pfd. netto Wollenwaare (Merino),
   b) 2 „ „ Leinenzeuch,
   c) 25 „ „ Wollenzeuch, und
   d) 13½ „ „ ein Stück Damentuch,

in der sogenannten Bärenwaldung, und

3) am 27. Februar c. Abends:
   20 Pfd. Baumwollenwaaren (Piquee), hinter dem Fabrikgebaude jenseits der Saale

aufgegriffen, ohne daß die Schwärzer davon habhaft gemacht werden konnten. Die unbekannten Eigenthümer werden daher hiermit aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

29. August c.

anberaumten Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren und über diese Waaren die Confiskation ausgesprochen werden wird. Hof, den 28. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Johann Glaser aus Heßelbach, geboren im Jahre 1765, gieng vor 42 Jahren als Bäckergeselle in die Fremde und ließ seitdem, eine Nachricht über seine einige Jahre später stattgefundene Anwesenheit in Wien abgerechnet, nichts mehr von sich hören. Dieß veranlaßte

dessen Geschwisterte, ihn für todt zu halten, und um Ausantwortung des noch vorhandenen Restes seines Erbtheils zu 151 fl. 40 kr. frk. nebst Zinnsen den Antrag zu stellen. Es wird daher der genannte Johann Glaser öffentlich ausgeschrieben und derselbe oder dessen allenfallsige rechtmäßige Leibeserben aufgefordert, binnen 6 Monaten und längstens bis zu dem auf den

28. Juni c. Vormittags

anberaumten Termin sich dahier in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls dieß die Verschollenheits-Erklärung des Johann Glaser und die Ausantwortung des Vermögens an dessen Intestaterben zur Folge hat. Kronach, den 8 Januar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Theisenort wurde in der Nacht vom 9. auf 10. Februar l. Js. bei dem sogenannten Zollbrunn an der Landesgränze 22¼ Pfund Zucker aufgegriffen, wovon der Eigenthümer bisher unbekannt geblieben ist. Wer auf diese Waare Anspruch zu machen glaubt, wird aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. August 1831

hierorts zu begründen, resp. sich gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls das Gut für eingeschwärzt und konfiscirt erklärt und der Erlös nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll.

Kronach, den 24. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 20. Januar l. J. wurden an der Landesgränze bei Theisenort 9 Pfund Zucker in einem Hut, zurückgelassen von einem entflohenen Schwärzer, aufgegriffen. Da der Eigenthümer unbekannt ist, so wird nach §. 106 der Zollordnung Jedermann, der auf diese Waare Anspruch machen wollte, aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

20. August 1831

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Waare für eingeschwärzt und konfiscirt erklärt und der Erlös aus dem Verkaufe nach Vorschrift des §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, am 9 Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zur Hilfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung resp Befreiung eines Grundstückes von einer Hypothek werden nachbenannte Besitzungen des Joh. Georg Kreller zu Unterwailersbach:

a) 1¼ Morgen Feld, der Fritzacker, K. B. Nr. 73, U. B. Nr. 89, reicht 22½ kr. Grundsteuer in simplo aus 375 fl. Kapital und 10 Procent Handlohn zu hiesig K. Rentamte (zehendfrei) und 22 kr Erbzinns;

b) ¼ Morgen Feld im Käianger, nebst ¼ Morgen Wiesen im Letten, K. B. Nr. 76, U. B. Nr. 90, reicht 8½ kr. Grundsteuer in simplo aus 115 fl. Kapital, 4 kr. Erbzinns, 4 Metz. 14 Maas Habergült, dann 10 Procent Handlohn und mit dem 10ten Theile zehendbar zu hiesig K. Rentamte,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf den

7 April l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei K. Landgerichte dahier an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Ebermannstadt, den 4. März 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zum Verkauf einer Quantität Haber von circa 100 Scheffeln ist Termin auf

Montag den 21sten dieses, Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des unterfertigten Amtes anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber zum Strich hierdurch eingeladen werden. Kemnath, den 9. März 1831.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Von dem unterfertigten Kgl. Rentamte werden am

Montag den 28. März Vormittags 10 Uhr

ohngefähr

11 Scheffel Waizen und
11 „ Dinkel, dann
145 „ Haber,

wovon sich 45 Scheffel auf dem Schnabelwaider Boden befinden, öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, und Kaufslustige hiezu eingeladen. Pegnitz, am 28. Februar 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung K. Regierung wird am

Mittwoch den 30. März a. c.

eine anderweite Quantität Hafer aus dem Erndtejahr 1830 von sehr guter Qualität öffentlich dahier versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet

Wunsiedel, am 10. März 1831.

Königliches Rentamt.

In der Concursache des Michael Ehrhardt zu Dietersdorf soll auf den Antrag der Gläubiger resp. des Massekurators, das zur Sache gehörige Grundvermögen in einzelnen Parthien gegen Fristenzahlungen öffentlich veräußert werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 28. März l. J. früh 10 Uhr

im Orte Dietersdorf ausersehen worden, und bringt man dieses etwaigen Strichsliebhabern andurch zur Kenntniß.

Tambach, den 18. Februar 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

In einem zwischen Johann Adam Hellmuth, Metzgergeselle aus Berneck und der noch minderjährigen Magdalena Margaretha Hanf zu Meyernberg am 12ten d. M. errichteten Ehevertrage wurde die Bayreuthische Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 15. Februar 1831.

Von dem Adelich von Müllerschen Patrimonialgerichte Meyernberg.

Werner.

Das zur Nachlaßmasse der Lieutenants-Wittib Popp von Weiher gehörige, zum Senioriats-Rittergut Kirchleus grund- und gerichtsbare Grundstück, zu 3 Tagwerk Feld und Wiesen im Pörbitscher Flur, Steuerdistricts Kauerndorf gelegen, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf

Sonnabend den 2. k. M. April

angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken hieher vorgeladen, daß besagtes Grundstück für 690 fl. gerichtlich eingeschätzt worden, und daß der Hinschlag desselben nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes erfolgt. Von den darauf ruhenden Lasten kann im Verkaufstermin selbst Kenntniß genommen werden.

Kirchleus, am 1. März 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Schlesing.

Diejenigen Personen, welche am Quartal Walburgi, 2. Mai c., der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen zu übergeben.

Nürnberg, am 10. März 1831.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Wagler.

Nicht Amtliche Artikel.

Da sich bis Ziel Walburgi d. Js. die Pachtzeit meines Waffenhammers endet und ich solchen wieder zu verpachten gesonnen bin, so mache ich es hiermit öffentlich bekannt. Pachtliebhaber, die Kenntniß davon besitzen, und Zahlungsfähige, können bei mir zu jeder Zeit, um das Weitere zu erfahren, anfragen. Hütten, nächst Warmensteinach, den 21. Februar 1831.

Chr. Strößenreuther.

2000 fl. sind gegen ersthypothekarische Sicherheit ständlich zu verleihen. Von wem? erfährt man bei der Redaction.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. März 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	93¼	93
ditto á 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 33. Bayreuth, Freitag am 18. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Stadt-Kommissariate, die Distrikts-Polizei-Behörden und die K. Stadt- und Landgerichts-Physikate werden wiederholt aufgefordert, die in den Ausschreiben vom 11. Januar 1829 und 26. Januar 1830 gegen die Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen getroffenen Anordnungen auf das genaueste zu befolgen und in Vollzug zu setzen. Insbesondere werden die Gränz-Polizei-Behörden für den Vollzug der in dem allegirten Ausschreiben vom 11. Januar 1829, unter Ziffer 5, ertheilten Bestimmung verantwortlich gemacht.

Diejenigen Behörden, welche eine Vernachlässigung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten erwiesenermassen verschulden, haften für allen daraus erwachsenden Nachtheil und haben die dadurch veranlaßt werdenden Kosten zu ersetzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Königl. Stadt-Kommissariate, sämmtl.
Distrikts-Polizei-Behörden, dann Stadt- und Landgerichts-Physikate.
Die Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen betr.

Geret.

Bayreuth, den 14. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seifart auf die Pfarrei Kirchrüßelbach ist die Pfarrei Geroda, Dekanats Waizenbach im Untermainkreise, erledigt worden, welche hiermit zur Bewerbung binnen

Sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag ist in der am 16. Juni 1828 zu München abgeschlossenen Fassion auf folgende Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalt:

baar	9. fl. — kr.	
an Naturalien	86 fl. 21¼ kr.	
		95 fl. 21¼ kr.

	Uebertrag	95 fl. 21½ kr.	
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		6 fl. 11½ kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung	25 fl. — kr.		
2½ Tagwerk Feld	101 fl. 49 kr.		
1½ „ Wiesen	65 fl. — kr.		
35 Ruthen Garten	2 fl. — kr.		
		193 fl. 49 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
an ständigen Abgaben in Geld	8 fl. 44½ kr.		
Laudemien	12 fl. 32 kr.		
Zehnten	300 fl. 43 kr.		
		321 fl. 59½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		113 fl. 38 kr.	
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		24 fl. 20 kr.	
	Summa	755 fl. 19 kr.	
	Lasten	105 fl. — kr.	
	Reine Einkünfte	650 fl. 19 kr.	

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Geroda, Dekanats Waizenbach im Untermainkreise betr.

May.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Untersuchung der Blitzableiter betr.)

Die Besitzer und Aufseher hiesiger Gebäude, welche mit Blitzableitern versehen sind, werden hiermit aufgefordert, solche sowohl der allgemeinen als ihrer eigenen Sicherheit wegen, durch Sachverständige genau untersuchen und in Sicherheit gewährenden Stand herstellen zu lassen, und, wie dies geschehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Polizei-Behörde nachzuweisen.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, wornach das Fahren, Reiten und Schubkarrenschieben auf den Banquetts der Strassen und Chausseen bei Strafe verboten ist, wird für den hiesigen Polizeidistrikt mit dem Anhang hiemit in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit fünf Gulden Geld oder verhältnißmäßiger Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth
als Polizei-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr.)

Die polizeiliche Verordnung, das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr. wird hierdurch wiederholt unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit 1 Thaler

Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Polizeiarrest unnachsichtlich beahndet werden wird.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Bayreuth, am 9. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Flüsse und Bäche betr.)

Nach einem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 18. März 1822 soll die Reinigung der Flüsse und Bäche mit Eintritt jeden Frühjahrs erfolgen.

Die Grundbesitzer am Mainflusse, am Mistel- und Sendelbache, dann an den Altungen des Mains, werden daher hiermit aufgefordert, diese Reinigung durch Aushebung des versandeten Flußbettes und Hinwegnahme der in das Wasser hereinhängenden, und den Lauf desselben hindernden Gesträuche binnen 8 Tagen um so gewisser zu bewirken, als nach Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer angemessenen Geldstrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters
Schweitzer. Haß.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, so wie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häußern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Straße gehenden Fenster und sonstige Oeffnungen, bildet einen Uebelstand, welcher mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar ist, und daher nicht geduldet werden kann.

Die hiesigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenstände nur im Innern der Häußer und Hofräume, dann Privatgärten zu reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldstrafe von 1 fl 30 kr. oder verhältnißmäßigen Polizei-Arrest unnachsichtlich zu Folge haben werde.

Bayreuth, am 9. März 1831.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Bekanntmachung vom 9. April 1812, den verbotswidrigen Besuch der Wirthshäußer und Billarde durch die hiesigen Studienschüler betr., wird hierdurch erneuert, und den Bierschenkern und Billardeurs wiederholt zur Pflicht gemacht, keinem Schüler der hiesigen Studien-Anstalt und eben so wenig einem Schüler der Latein-Schule anders als im Beiseyn ihrer Aeltern, Vormünder oder Lehrer bei sich zu dulden.

Jede zur Anzeige kommende Contravention der Wirthe soll sofort untersucht und nach den Gesetzen bestraft werden.

Bayreuth, am 8. März 1831.

Der Stadt-Magistrat.
Bei legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, am 14. Februar 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Die Beneficialerben des zu Colmdorf bei Bayreuth verstorbenen K. B. pensionirten Hauptmanns von Söchting haben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes den Antrag gestellt.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ꝛc. v. Söchting eine Forderung zu machen haben, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisgerichts-Rath Pöhlmann anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen ha-

ben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Volgt.

Am 28. März Vormittags 9 Uhr werden im hiesigen Forstamtslocale, mit Vorbehalt höchster Genehmigung, eine Parthie Winterfuchsbälge öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige hiemit eingeladet. Bayreuth, am 12 März 1831.

Das Königliche Forstamt allda.
v. Bothmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Actuar.

Dienstags den 19. April d. Js. Vormittags 9 Uhr wird die Beifuhr von

97½ Klafter Flößholz,
100 „ Flößstöcke,

an den Wenigstnehmenden vergeben, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 10. März 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Donnerstags am 21. April d. J. Vormittags 9 Uhr werden

300 Klafter

dürres Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, welches hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 10. März 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Conrad Schmidt, Huthmann zu Preußling und Catharina Schmidt, geborne Bayerlein, haben laut Protocoll vom 2ten d. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Schnabelwaid, am 2. März 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Am Mittwoch den 6. April laufenden Jahres werden zu Markt Schorgast folgende dem in Gant gerathenen Gastwirthe und Metzgermeister Heinrich Feulner zu Markt Schorgast allda zugehörigen Grundbesitzungen:

I. der Gasthof zur goldenen Krone, Hs. Nr. 78, bestehend in zwei großen Gastzimmern, gewölbter Küche, in welcher ein eiserner Waschkessel und ein eingemauerter kupferner Brandweinkessel sich befindet, einem Schlachtgewölbe, 2 kleinen daneben befindlichen Kammern, zwei gewölbten Schweinställen, einem Malztennen, einem Erdäpfelkeller und einem Felsenkeller, drei kleinen Stuben und einer Kammer in der obern Etage, zwei Dachböden; — ferner dem Stallgebäude, bestehend in einem Viehstalle auf 14 Stück Vieh, einer daneben befindlichen Fässerschupfe und Stallboden, dann in einer Hofraith incl. des Gemüsegärtleins zu ½ Jauchert, und Brunnenleitung, sämmtlich geschätzt auf . . 1800 fl.

II. ein Stadel im untern Anger . . 450 fl.

III. ein Felsenkeller unterhalb des Rentamtsgartens . . . . . 60 fl.

IV. walzende Grundstücke, als:

1)	5½stel Jauchert Huth, Gemeindetheil in der Singerswiese, geschätzt auf , ...		5 fl.
2)	10 []Ruthen Gemeindetheil in den Theilen		4 fl.
3)	3¼ Jauchert Feld im Mausschwanz		200 fl.
4)	1¼ Jauchert Wiese allda . .		160 fl.
5)	3 „	Waldboden allda	60 fl.
6)	¼ „	Holz im Hecklas .	20 fl.
7)	$\frac{5}{16}$ „	desgl. am Stammbacher Wege .	15 fl.
8)	2¼ „	Feld im untern Goldberge . .	280 fl.
9)	⅛ „	Feld im mittlern Goldberge beim Cantorsäckerlein	50 fl.
10)	1⅛ Jauchert Feld im obern Goldberge		100 fl.
11)	⅛ Jauchert Feld im Ollmüzbühl		100 fl.
12)	¼ „	Weiher in der Agnz	25 fl.
		Summa	3329 fl.

gerichtlich verkauft. — Kaufsliebhaber werden eingeladen, am bemerkten Tage früh 9 Uhr in dem Gasthofe zur

goldenen Krone zu Markt Schorgast sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und wenn solche annehmbar sind, den Hinschlag zu gewärtigen, und durchaus nicht zu glauben, daß eine 2te oder 3te Feilbietung gesetzlich nothwendig sey. Die auf den genannten Grundrealitäten haftenden Abgaben können zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur dahier eingesehen werden.

Berneck, am 10. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der Gastwirth und Metzgermeister Heinrich Feilner zu Markt Schorgast hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 7. April,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 5. Mai,

3) zur Duplikhandlung auf

Mittwoch den 1. Juni,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gerichte zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß nach dem selbstigen Vorgeben des Gemeinschuldners sein Vermögen nur in 4315 fl. 12¾ kr., seine Schulden aber in 5512 fl. 22¼ kr. bestehen, sonach Letztere das Erstere um 1197 fl. 9½ kr. übersteigen; übrigens aber auf dem Grundvermögen desselben 4208 fl. 48 kr. Hypothek-Schulden haften. Berneck, am 25. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das K. B. Landgericht Gräfenberg hat über das Vermögen des Gutsbesitzers Johann Schneider zu Pommern, H. N. 20, da sich das Vermögen auf 1117 fl. — kr. und die Schulden zu Zeit auf 2040 fl. 31 kr. die Ueberschuldung also auf 923 fl. 31 kr. ergeben hat, nach dem Antrage des Gemeinschuldners der Universalconcurs beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Montag den 14. März,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 14. April,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 16. Mai,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 16. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

v. Landgraf.

Auf Antrag werden im Wege der Execution die Grundbesitzungen des Peter Bär zu Trabelsdorf wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufs-Termin steht auf den

29ten l. Mts. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber geladen werden

Bamberg, den 5. März 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird zum Wiederverkaufe des von Johann

Loch zu Weippelsdorf aus der Joseph Böhmischen Concursmasse erkauften großen Dorfsees Tagsfahrt auf den

22. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 25. Februar 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das gegen die Masse des Gastwirths Eberhardt Steininger dahier erlassene Concurserkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen, und es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf
   Montag den 21. März d. J.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf
   Donnerstag den 21. April d. J.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
   Sonnabend den 21. Mai d. J.,

jederzeit Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile hierher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben, und wird hiebei noch schlüßlich in Gemäsheit der Prioritäts-Ordnung §. 32 bemerkt, daß die Activmasse sich auf 3369 fl. 20 kr., die bis jetzt bekannte Passivmasse aber sich auf 4088 fl. beläuft. Weidenberg, am 24. Febr. 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Gegen den ledigen Bauer Michel Jakob zu Förtschendorf ist der Universal-Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen Individuen, welche aus immer für einen gegründeten Rechtstitel Forderungen an die Person, oder die Güter des gedachten Jakob machen zu können erachten, hierdurch aufgefordert,

zur Anbringung und Bescheinigung ihrer Forderungen sich künftigen Montag
   den 28. März d. Js. Vormittags 9 Uhr,
zur Vorlage ihrer Erinnerungen und Einreden kommenden Donnerstag
   den 28. April d. Js. Vormittags 9 Uhr,
und endlich zur Vorbringung der allenfallsigen Re- und Duplik künftigen Samstag
   den 28. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte dahier einzufinden, als außerdessen die am I. Ediktstage wegbleibenden Forderer mit ihren ganzen Forderungen aus der gegenwärtigen Concursmasse, die am II. und III. Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger aber mit der treffenden Handlung der bezeichneten Tage ausgeschlossen werden würden. Gleichzeitig erhalten alle diejenigen Personen, welche irgend ein Faustpfand von dem Cridar Jakob in den Händen oder sonst an denselben Zahlungen zu machen haben, die Weisung, diese unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte dagegen bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nirgends anders wohin, als in das landgerichtliche Depositorium dahier einzubezahlen. Nordhalben, am 24. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.

Koller, I. Assessor.

Die zur Verlassenschaft der verstorbenen Johann Peter und Elisabetha Margaretha Roßnerischen Eheleute zu Almbranz gehörige Sölde, H. Nr. 13., bestehend aus einem Wohnhaus mit Schorgärtlein und Stadel, dann 8½ Tagwerk Feld, 3½ Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Huth- und Holzboden, geschätzt auf 1075 fl., und 1½ Tagwerk theils Wiese theils Huth, walzende Stücke, geschätzt auf 25 fl, worauf ein jährlicher Ausding im Werth zu 223 fl. 10 kr. haftet, soll dem Antrage des Vormundes des Roßnerischen Kindes gemäß, meistbietend versteigert werden. Hiezu hat man auf den

24sten d. M. Vormittags 10 Uhr

in Almbranz, wohin annehmbare und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, Termin anberaumt. Der Zuschlag erfolgt nach Inhalt der Executionsordnung

und nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts.

Münchberg, den 3. März 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nachstehende zur Kuratel der Friedrich Barnikelischen Kinder zu Seßlach gehörige Grundbesitzungen, nemlich:

a) ein 2stöckiges Wohnhaus, sehr geräumig, auf dem Markte sehr gut gelegen und zu einer größern Wirthschaft geeignet, mit 3 Wohnzimmern, 7 Kammern, 2 Küchen und 3 geräumigen sehr guten Kellern versehen, nebst Stallungen und 2 Gemeinderechten,

b) 28 Ruthen Krautfeld beim Ziegelstadel,

c) 2½ Morgen 11 Ruthen Feld im Gänsloch,

d) ¼ „ 15 „ detto bei der Dittersdorfer Steig,

e) 1¼ „ 20 „ detto an der Hattersdorfer Straße,

f) 1¼ „ 29 „ detto am Mittelweg,

g) 1 „ — „ detto im Löwenthal, der Flachsacker genannt,

h) 1 „ — „ detto im Stadelsgarten,

i) 2 „ — „ detto auf den Sätzäckern,

k) 1¼ „ — „ detto am weißen Wege,

l) ¼ „ 14 „ detto Wiese, das Spitzenwießlein im Mäusberg,

m) 1 „ 12 „ Wiese, die Eckenwiese genannt,

werden

Dienstag den 5. April d. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Liebhaber hiezu haben ihre Angebote Vormittag 10 Uhr in dem diesseitigen Amtslokale zu machen, und können sich schon früher von der Beschaffenheit durch Einsichtnahme der Objekte nähere Kenntniß verschaffen. Seßlach, den 2. März 1831.

Königliches Landgericht.

Durch die, auf eigenes Ansuchen, erfolgte Versetzung des Landarztes Müller zu Weidenberg nach Kirchenlamitz wurde dessen Stelle im Markte Weidenberg, mit welcher bisher eine Dispensir-Anstalt verbunden war, erlediget, und wegen ihrer Wiederbesetzung werden nun alle diejenigen Individuen, welche sich hierzu befähigt glauben, und um die Verleihung dieses Postens nachzusuchen gedenken, hiermit aufgefordert, sich binnen einem peremtorischen Termine von 4 Wochen, a dato gerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über Fähigkeit, sittliches Betragen und Vermögen vor dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu melden. Weidenberg, am 10. März 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Zum Verkauf einer Quantität Haber von circa 100 Scheffeln ist Termin auf

Montag den 21sten dieses, Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des unterfertigten Amtes anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber zum Strich hierdurch eingeladen werden. Kemnath, den 9. März 1831.

Königliches Rentamt.

Heinickel.

Von dem unterfertigten Kgl. Rentamte werden am

Montag den 28. März Vormittags 10 Uhr

ohngefähr

11 Scheffel Waizen und
11 „ Dinkel, dann
145 „ Haber,

wovon sich 45 Scheffel auf dem Schnabelwalder Boden befinden, öffentlich an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, und Kaufslustige hiezu eingeladen. Pegnitz, am 28. Februar 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Gegen die Verlassenschaft der Margaretha Förstl von Effeltrich ist die Eröffnung des Concurses beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein einziger Termin für sämmtliche Verhandlungen, für die Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, die Einreden dagegen, und die Schlußsätze bestimmt, und dieser auf Mittwoch den

6. April

anberaumt. Hiezu werden hiemit alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung von der Masse zur Folge haben wird. Bemerkt wird, daß das Activ-Vermögen nur in 78 fl.

24 kr. bestehe, die bis jetzt bekannten Schulden aber sich auf 112 fl. 6 kr. belaufen. Thurn, den 8. März 1831. Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe. Klostermeier.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Sonnabend den 26. d. M. Nachmittags 2 Uhr sollen in dem Schobert'schen Wirthshause zu Obernsees meistbietend im Ganzen oder einzeln verkauft werden:

A. ein Söldenguth zu Obernsees, bestehend in
1) einem Wohnhause, Stadel und Backofen,
2) ¼ Tagwerk Wiese mit Garten, dann

B. an walzenden Grundstücken:
¼ Tagw. Wiesen, die Rasen- oder Blumenau,
4 Tagw. Feld, die Gränzleithen genannt,
⅛ Tagw. Feld, der Flecken an der Gemeinde,
¼ Tagw. Feld,
¼ Tagw. Feld, auf dem Badersberg,
4 Gemeinde-Theile:
a) der Theil an der Hirtenwiese,
b) der Theil am alten Graben,
c) der Theil auf dem Braunersberger Pühl,
d) der Theil bei der Vogelbrücke,
2 Tagw. Feld und Wiese, der Schmidts-Flecken.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen die Kaufsbedingnisse, so wie die auf den Immobilien haftenden Lasten und Abgaben bekannt gemacht werden sollen. Bayreuth, den 13. März 1831.

Aus Auftrag
Mayer,
Königlicher Appellationsgerichts-Advokat und Notar.

Nachstehende Realitäten, als:

A. ein in hiesiger Altstadt gelegenes, dem hiesigen Hospitale zu Lehen gehendes Söldenguth, bestehend in:
a) einem Wohnhause, Stadel, Stallung und Hofrecht,
b) ¼ Tgw. Obst- und Gemüß-Garten, mit einem Gartenhause an der Straße,
c) ¼ Tgw. Feld auf die Straße hin, hinter dem Mistelbacher Steig,
d) 1 Tgw. Feld, das Schnecken-Aeckerlein genannt,
e) 2 Tgw. Feld bei der Wiese am Schramm-Weiher,
f) 1 Tgw. Wiese daselbst, sammt der Geaserei auf dem Schramm-Weiher-Damme;

ferner an, bei der Zertheilung der Altstädter Gemeindehuth zu dem Söldenguthe gekommenen Gemeindestücken:
g) ein Stück Wiese neben der Strasse an die Wiese am Schramm-Weiher anstossend,
h) ein Stück Feld, 1 Tgw. groß, auf dem Letten,
i) ¼ Tgw. Wald mit Fohrenholz am Forst,
k) ein Stück Feld am Steinig.

B. 2¼ Tgw. Wiesen an der Mistelbach gelegen,

C. 2 Tgw. Feld und Wiesen im sogenannten Egelsee bei der Altstadt,

sollen am

Montag den 21. d. M. Nachmittags

in dem Wirthshause zu Altstadt entweder im Ganzen oder theilweise verkauft und die Kaufsbedingnisse, so wie die auf den Immobilien haftenden Lasten und Abgaben, in dem Strich-Termin bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 13. März 1831.

Aus Auftrag
Mayer,
Königlicher Appellationsgerichts-Advokat und Notar.

Am Donnerstag den 31sten d. M., Nachmittags 2 Uhr sollen in dem ꝛc. Hacker'schen Wirthshause zu Mistelgau meistbietend verkauft werden:

2¼ Tagwerk Anwiese zu Mistelgau,
¼ Antheil an dem tod und lebendigen Zehnten zu Mistelgau.

Die Kaufsbedingnisse, so wie die Lasten und Abgaben werden in dem Verkaufstermin bekannt gemacht werden. Bayreuth, den 13. März 1831.

Aus Auftrag
Mayer,
Königlicher Appellationsgerichts-Advokat und Notar.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 33. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Bayreuth, 18. März 1831.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,

für den Monat Februar 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	5. Febr.	91	84	7	14	12	47	47	—	12	57	139	139	—	8	40	76	76	—	4	54	
	12. "	81	81	—	15	1	60	60	—	13	18	62	62	—	8	54	77	77	—	5	15	
	19. "	144	144	—	14	27	37	37	-	13	15	51	51	—	9	9	47	47	—	5	9	
	26. "	176	164	12	15	1	119	119	—	13	16	93	93	—	9	19	59	59	—	5	15	
Bamberg.	5. Febr.	34	34	—	15	53	6	6	—	11	45	52	52	—	7	45	61	61	—	3	37	
	12. "	52	52	—	15	50	20	20	—	11	52	77	77	—	7	42	42	42	—	3	38	
	19. "	32	32	—	15	52	109	109	—	11	48	167	167	—	7	50	67	67	—	3	53	
	26. "	69	69	—	16	30	93	93	—	11	29	72	72	—	8	7	62	62	—	3	39	
Hof.	3. Febr.	21	21	—	16	30	32	32	—	12	27	19	19	—	8	6	74	74	—	3	48	
	10. "	38	38	—	16	6	68	68	—	12	27	29	29	—	7	51	95	95	—	3	48	
	17. "	32	32	—	16	30	71	71	—	11	57	22	22	—	7	51	74	74	—	3	51	
	24. "	48	48	—	16	42	61	61	—	12	21	31	31	—	7	57	87	87	—	3	48	

Bayreuth, am 8. März 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Geret.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Februar 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	7	2	6	—	5	1	—	—	5	2	3	2	3	2	—	—	Die sämmtlichen Victualien, ausgenommen das Bier, das Mehl und Brod sind taxfrei und der Concurrenz überlassen.
Bamberg.	8	—	6	—	5	—	2	2	6	2	2	3½	3	3	—	—	
Hof.	7	2	5	2	freie Concurrenz.				6	—	2	3	3	2	—	—	

Bayreuth, am 8. März 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Geret.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend am 19. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr im Landgericht Gefrees ist die Wahl des Carl Fortling in Berneck zum Cavallerie-Lieutenant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftmäßig bekannt gemacht wird

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Landwehr im Landgericht Gefrees betr. Geret.

Bayreuth, den 14. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Welterbeförderung des Pfarrers Hartung auf die erste Pfarrei Pegnitz ist die Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, erledigt worden, deren jährlicher Ertrag sich nach der unterm 1. October 1828 abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet:

I. An ständigem Gehalt:

baar	28 fl.	7½ kr.	
11 Klafter Holz	26 fl.	10 kr.	
2 Scheffel 3 1/4 Metz. Korn	25 fl.	3 kr.	
2 „ 4 3/4 „ Haber	11 fl.	17½ kr.	
— „ ½ „ Erbsen	— fl.	50 kr.	
		91 fl.	27½ kr.
II. An Capital-Zinnsen		40 fl.	37½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung	25 fl.	— kr.	
4 Tagwerk Aecker	75 fl.	56 kr.	
3 „ Wiesen	56 fl.	45 kr.	
¼ „ Gärten	6 fl.	15 kr.	
		163 fl.	56 kr.
Latus	296 fl.	1½ kr.	

	Uebertrag	296 fl.	1½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
baar	2 fl.	9½	kr.
Handlöhner ꝛc.	11 fl.	—	kr.
Zehnten	1 fl.	50	kr.
Waldrecht	— fl.	30	kr.
		15 fl.	29½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		92 fl.	11 kr.
VI. Einnahmen aus Sammlungen		55 fl.	55 kr.
	Summa	459 fl.	36½ kr.
	Lasten	1 fl.	12 kr.
	Bleibt reines Einkommen	458 fl.	24½ kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen

Sechs Wochen

vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Rugendorf im Dekanate Seibelsdorf betr.

May.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 9. März:

1.

in die durch nachgesuchte Versetzung des Assessors Metschnabel nach Nabburg am Landgerichte Tirschenreuth frei werdende erste Assessorsstelle den dortselbst als zweiten Assessor eingereihten Civil-Adjunkten Anton König eintreten zu lassen;

2.

als zweiten Assessor am Landgerichte Tirschenreuth den funktionirenden Aktuar des Landgerichts Vohenstrauß, Leopold Barth, allergnädigst zu ernennen geruht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die richtige und zuverläßige Führung der Einwohner-Listen, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neueinziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.
2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Distrikts-Vorsteher anzeigen.
3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr., im Wiederholungsfall aber mit 1 fl. beahndet.
4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geschlechts als Miethsmann zieht eine Geldstrafe von 1 Thaler nach sich.
5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweiß über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distriktsvorsteher und Magistratsdiener sind angewiesen worden, auf den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Ausweichen mit Wagen betr.)

Schon mehrmals ist dadurch, daß die Wagen einander nicht gehörig ausgewichen sind, auf den öffentlichen Straßen Unordnung und Gefahr entstanden.

Es wird daher zu Beseitigung dieses Uebelstandes festgesetzt:

daß das Ausweichen mit Wagen in gehöriger Entfernung und jederzeit rechts erfolgen muß.

Zugleich wird das Verbot des zu schnellen Reitens und Fahrens hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 10. März 1831.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Untersuchung der Dächer betr.)

Nach Verfluß der Wintermonate befinden sich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegel, welche durch Wind und Sturm losgerissen worden sind und nun den Herabsturz drohen.

Damit dieser Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer hierdurch aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer und Ziegel entweder befestigen, oder solche, wenn sie zertrümmert sind, ganz wegschaffen zu lassen; zugleich aber für allen Schaden und sonstiges Unglück, die aus ihrer Nachläßigkeit in der Untersuchung der Dächer etwa entspringen sollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

(Die Brandbeiträge betr.)

Da mehrere hiesige Einwohner mit den, auf 9 kr. vom Hundert des Assekuranz-Kapitals regulirten, Brandbeiträgen pro 18$\frac{3}{3}$ noch im Rückstande sind, so werden dieselben zu deren Einzahlung binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution andurch aufgefordert, wobei wiederholt in Erinnerung gebracht wird, daß der Vorschrift gemäß lediglich Conventions- nicht aber auch Preußische und andere devalvirte Münzsorten angenommen werden können. Bayreuth, am 14. März 1831.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer.
Richter.

Bayreuth, am 17. Januar 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Der Kammerjunker Carl Wilhelm v. Schmidt hatte auf sein Rittergut Schönwald gegen einen lehensherrlichen Oppignorations-Consens d. d. Bayreuth den 12. März 1782 von dem Hofrath Dr. med. Georg Michael Kölle von hier ein zu 5 Procent verzinnsliches Vorlehen von 2000 fl. fränk. erhalten, und der ihm nachfolgende Besitzer des Ritterguts Schönwald, der Hauptmann von Paschwiz, stellte dem genannten Darleiher unterm 30. Juni 1806 eine neue Schuld- und Unterpfands-Verschreibung aus.

Diese ist nach der Angabe der Erben des Hofraths Dr. Kölle nicht aufzufinden, und es wird daher auf den Antrag der letztern der unbekannte Inhaber derjel-

ben hiemit aufgefordert, sie binnen 6 Monaten und spätestens in dem auf den

19. August Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann anberaumten Termin vor Gericht zu produciren, widrigenfalls die erwähnte Schuld- und Unterpfands-Verschreibung für kraftlos erklärt werden soll.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann, v. n.

Roder.

Bayreuth, am 20. Februar 1831.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird das zunächst dem Friedrichsthore dahier gelegene Wohnhaus der Magdalena Dollhopf, geborne Promeuschel und deren Schwester, Susanna Dorothea Promeuschel sammt Zubehör und Garten hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

18. April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufslustige in unserem Sessionszimmer zu erscheinen und bis zu welchem sie die Schätzung in unserer Registratur einzusehen haben.

Der Director,

Schweizer.

Roder.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth.

Da das auf die Schillischen Immobilien zu Tröbersdorf in der Subhastationstagesfahrt vom 25. Februar curr. gelegte Gebot nicht einmal die Taxe erreichte, so haben die Schillischen Koncurs-Gläubiger auf nochmalige Subhastation angetragen. Die in der Bekanntmachung vom 3ten v. M. näher beschriebene Immobilien zu Tröbersdorf werden daher nochmals in dem zu Tröbersdorf auf

den 24. März Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 2. März 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von der Zollschutzwache Kronach wurden am 3. Januar 1831 Nachts

21 Pfund Rauchtaback,
26 „ raffinirter Zucker,
17 „ desgleichen,
33 „ weißer Candis

dahier aufgegriffen, wovon die Transportanten entflohen und der Eigenthümer nicht ausgemittelt ist. Jeder, der auf dieses Gut Ansprüche machen will, wird aufgefordert, diese binnen 6 Monaten und zwar längstens am

20. August 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls dasselbe für eingeschwärzt und konfiszirt erklärt und der Erlös aus dem Verkaufe nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll.

Kronach, den 8. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Kronach wurde am 11. Januar l. Js. eine Quantität Zucker von 10¼ Pfund ohnfern Kromach aufgegriffen, wovon der Eigenthümer bisher nicht ausgemittelt werden konnte. Auf den Grund des §. 100 des Zollgesetzes wird Jedermann, der auf das fragliche Gut Ansprüche machen zu können glaubt, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens am

15. August 1831

anzumelden, außerdem die Waare für eingeschwärzt und konfiszirt erklärt und der Erlös aus dem Verkauf nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll.

Kronach, den 8. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Veikheim wurde in der Nähe von Hallholz am 16. December 1830 eine Quantität von 30 Pfund Zucker aufgegriffen, wovon die Transportanten entflohen und deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden konnte. Auf den Grund des §. 106 der Zollordnung wird Jedermann, der auf das fragliche Gut Anspruch machen will, aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

1. September 1831

anzumelden, widrigenfalls die Confiscation erkannt und

der Erlös nach der Bestimmung des §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, am 24. Februar 1831.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

Von der Zollschutzwache Steinwiesen wurde am 18. December l. J. in dem Langenauer Grunde bei Wolfersgrün eine Quantität von

20 Pfund Zucker,
7 „ Kaffee,
½ „ Kaffee-Surrogat,
1¼ „ Reis,

aufgegriffen, wovon der Transportant entflohen ist und bisher nicht ausgemittelt werden konnte. Nach §. 106 der Zollordnung wird Jeder, der auf dieses Gut Anspruch machen will, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

12. Junius 1831

dahier anzumelden, und sich über die Verzollung des Gutes auszuweisen, widrigenfalls die Confiscation desselben und der Verkauf beschlossen und der Erlös aus dem Verkaufe nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll.

Kronach, den 21. December 1830.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von der Zollschutzwache Kronach wurde in der Nacht vom 2. auf 3. December 1830 in der Stadt Kronach ohnfern der Biegenmühle eine Quantität Kaffee von 51 Pfund Sporco aufgegriffen, wovon der Träger entflohen ist, und nicht ausgemittelt werden konnte. Auf dem Grunde des §. 106 der Zollordnung wird Jedermann, der auf das bezeichnete Gut Anspruch machen will, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

12. Junius 1831

dahier anzumelden und sich über die Verzollung auszuweisen, widrigenfalls die Waare für eingeschwärzt und konfiszirt erklärt und der Erlös aus dem Verkaufe nach Vorschrift des §. 114 vertheilt werden soll. Kronach, den 4. December 1830.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von der Zollschutzwache Theisenort wurde in der Nacht vom 18. auf den 19. December 1830 bei Oberlangenstadt eine Quantität von 23½ Pfd. Zucker aufgegriffen, wovon der Transportant entfloh und der Eigenthümer noch nicht ausgemittelt ist. Nach §. 106 der Zollordnung wird der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, seine allenfallsigen Ansprüche an das Gut binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

20. August 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls das Gut für eingeschwärzt und konfiszirt erklärt und der Erlös aus dem Verkaufe nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, den 8. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von Seite des Königlichen Zollamts Mitwitz wurden am 27. Januar 1831 in der Nacht vor Mitwitz 2 Ballen, 22 Stück Cirkas, im Gewicht 103 Pfund enthaltend, welche fliehende Schwärzer zurückgelassen hatten, aufgegriffen. Die unbekannten Eigenthümer dieser Waare werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens am

Donnerstag 15. September 1831 Vormittags 9 Uhr

dahier zu melden und gegen den vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation zu rechtfertigen, da außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Zugleich wird zum Verkaufe obiger Waaren Commission auf

Montag 11. April 1831 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Landgerichte bestimmt.

Kronach, den 4 März 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von der Zollschutzwache Kronach wurde am 26. November 1830 auf dem Streitenloher Wege eine Quantität von 16½ Pfd. Rauchtaback und 31½ Pfd. Kaffee aufgegriffen, wovon die Transportanten entflohen und deren Eigenthümer zur Zeit nicht ausgemittelt ist. Wer auf dieses Gut Ansprüche machen will, wird auf dem Grunde des §. 106 aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens am

20. August 1831

anzumelden und sich gegen den Verdacht der Defraudation zu rechtfertigen, widrigenfalls dasselbe für eingeschwärzt

und konfiszirt erklärt und der Erlös aus dem Verkaufe nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll.

Kronach, den 8. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Auf Antrag der Interessenten werden die unterm 24. Jänner l. Js. feilgebotenen Gantrealitäten des Adam Butterhof von Helemenhof auf

Donnerstag den 24 März

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem zweiten Verkaufs-Termine zu Schatzenhof in dem Wohnhauße des Adam Baier Vormittags 10 Uhr, welches Lokale von den Interessenten beantragt wurde, einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und hinsichtlich des Hinschlags das Weitere nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zu gewärtigen. Hinsichtlich der Gutsbeschreibung wird sich auf genanntes Ausschreiben vom 24. Jänner l. J. Nr. 18. des Kreis-Intelligenzblattes, und Nr. 41 des Fränkischen Merkurs bezogen, und noch bemerkt, daß bei dem Gutskomplex das herkömmliche Schäfereirecht verbleibt, und unter der Schätzung schon begriffen ist. Burgebrach, den 9. März 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Das dem Zimmergesellen Conrad Weiß dahier zugehörige halbe Wohnhaus nebst Zubehör, H. Nr. 210, B. Nr. 470, ohnweit des Mönchshof gelegen, welches gerichtlich auf 440 fl. gewürdigt worden, wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers hiermit öffentlich feilgeboten. Strichtermin ist auf

Sonnabend den 26sten d. M. Vormittags

dahier im Gerichtslokale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß das Taxationsprotokoll täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, übrigens der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt.

Eulmbach, den 2. März 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Kemnath, den 8. Februar 1831.

In dem Schuldenwesen des Müllermeisters Michael Danzer von Berndorf wird auf Antrag der Gläubiger zur Befriedigung derselben das Anwesen des Schuldners, nemlich:

1) der ¼ Mühlhof nebst Mühlgerechtigkeit, bestehend aus
   a) dem gemauerten Wohnhaus mit Stallung, Stadl und Backofen,
   b) dem Hausgärtchen,
   c) 6⅞ Tagwerk Feld,
   d) 4¼ „ Wiesen,
   e) dem Fischwasser im Fletzbache,
   f) dem Gemeinderecht;
2) 9¾ Tagwerk Feld und Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit zum zweitenmale ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

26. März l. J.

in loco Berndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe der Exekutions-Ordnung geschieht.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Die Färbermeister Georg Thierod'schen Eheleute zu Weisenstadt haben sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktalien gegen dieselben erlassen; und

1) Termin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

   Freitag den 15. April l. J.,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

   Freitag den 27. Mai l. J.,

und endlich

3) zum weiteren Schlußverfahren auf

   Donnerstag den 23. Juni l. J.

angesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche der Bestimmung des I. Ediktstages nicht nachkommen, von der gegenwärtigen Masse präcludirt; diejenigen aber, welche an den folgenden Edictstägen ausenbleiben, mit der jedesmals vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechtsansprüche bis

zum I. Ediktstage bei Gericht zu übergeben und zwar bei Vermeidung des doppelten Ersatzes. Kirchenlamitz, den 3. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das dem Schmiedmeister Johann Georg Kammerer zu Spielberg gehörige Anwesen, bestehend aus einem Wohnhause, mit einer inkatastrirten Oekonomie-Schmiede, einem Gärtchen und einem Keller, welches unter Bes.-Nummer 53 mit 100 fl. Steuerkapital eingetragen und auf 450 fl. gerichtlich gewürdigt wurde, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu ein Termin auf den

29. März d. J., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, anher eingeladen werden. Selb, am 29. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Zur Hülfsvollstreckung wird a) das Tropfhaus, geschätzt auf 70 fl.; b) ¼ Morgen 5 Ruthen Feld im Klettgraben, geschätzt zu 40 fl., der Konrad Meirnerischen Wittib zu Ebing dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Montag den 28. März d. Js.

am Amtssitze angesetzt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen haben. Seßlach, den 20. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Wilhelm Georg Burkhard, Jägerssohn aus Plankenfels machte im Jahre 1812 als Gemeiner des 10ten Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Rußland mit, wurde aber noch im nämlichen Jahre vermißt und in den Regimentslisten abgeschrieben. Da nun seither keine weitere Nachricht über ihn eingelaufen ist, so stellten dessen gerichtsbekannte Erben den Antrag auf Theilung seines bisher unter Curatel gestellten Vermögens. — Dem zu Folge nun an besagten ꝛc. Burkhard oder dessen allenfallsige unbekannte Leibeserben, die amtliche Aufforderung hiermit ergeht, binnen einem halben Jahre, oder längstens bis zum ersten Juli 1831 ihre Ansprüche auf besagtes Vermögen, welches dermalen in 195 fl. 12½ kr. besteht, geltend zu machen, widrigenfalls dem ebenberührten Antrage auf dessen Theilung stattgegeben, und dasselbe den bekannten Erben des Vermißten gegen Aufrechtmachung einer hinlänglichen Caution zur freien Disposition hinausgegeben werden wird.

Sachsendorf bei Hollfeld, den 28. December 1830.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Plankenfels.
v. Egloffstein.

Hiesige im Jahr 1825 neu erbaute Communal-Ziegelei mit vollständigem Apparat und Wohnungen für zwei Familien, soll auf Vier bis Sechs Jahre meistbietend verpachtet werden; und es werden deshalb Pachtlustige aufgefordert, sich im Termin am 26. März d. J. Vormittags 9 Uhr hierselbst einzufinden, um ihre Gebote zu Protokoll zu erklären. Auswärtige haben sich über guten Leumund und Vermögen legal auszuweisen. Die Pachtbedingnisse werden im Termin bekannt gemacht. Thierstein, den 24. Januar 1831.

Marktsgemeinde-Verwaltung.
Thüring.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Sonnabend den 26. d. M. Nachmittags 2 Uhr sollen in dem Schobert'schen Wirthshause zu Obernsees meistbietend im Ganzen oder einzeln verkauft werden:

A. ein Söldenguth zu Obernsees, bestehend in
   1) einem Wohnhause, Stadel und Backofen,
   2) ¼ Tagwerk Wiese mit Garten, dann

B. an walzenden Grundstücken:
   ½ Tagw. Wiesen, die Rasen- oder Blumenau,
   4 Tagw. Feld, die Gränzleithen genannt,
   ⅝ Tagw. Feld, der Flecken an der Gemeinde,
   ⅝ Tagw. Feld,
   ¾ Tagw. Feld, auf dem Badersberg,
   4 Gemeinde-Theile:
      a) der Theil an der Hirtenwiese,
      b) der Theil am alten Graben,

c) der Theil auf dem Braunersberger Pühl,
d) der Theil bei der Vogelbrücke,
2 Tagw. Feld und Wiese, der Schmidts-Flecken.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen die Kaufsbedingnisse, so wie die auf den Immobilien haftenden Lasten und Abgaben bekannt gemacht werden sollen. Bayreuth, den 13. März 1831.

Aus Auftrag
Mayer,
Königlicher Appellationsgerichts-Advokat und Notar.

Daß ich eine ächt französische Decatir-Maschine besitze, welche sich vorzüglich darin auszeichnet, daß solche in allen möglichen Wollenstoffen, als: Tuch, Damentuch, Circes, Casimir, Zephic ꝛc., in allen Sorten und Qualitäten der Farben, nicht den geringsten Schaden bringt und die Waare immer mild und fein erhält, bringe ich zur ergebensten Anzeige mit der gehorsamsten Bitte, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren. Bayreuth, am 12. März 1831.

B. Stoll, Tuchmachermeister, am untern Thor.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. März. Der Taglöhner Johann Leindecker dahier, mit Anna Katharina Schmidt.
Den 15. März. Der Taglöhner Carl Friedrich Leupold dahier, mit Margaretha Barbara Schmidt.
Den 17. März. Der pensionirte Corporal August Löschel dahier, mit Margaretha Johanna Potzel von hier.

Geborne.

Den 4 März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 6. März. Die Tochter des Maurergesellen Arneth dahier.
Den 7. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.
Den 8. März. Der Sohn des Taglöhners Schmidt in St. Georgen.
Den 10. März. Der Sohn des Musikus Hertel in den Moritzhöfen.
Den 10. März. Ein außereheliches Kind, weibl. Geschlechts.
Den 12. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege.
Den 14. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 15. März. Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege.
Den 16. März. Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Stölting dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. März Die Tochter des Taglöhners Stein dahier, alt 9 Monate.
Den 9. März. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenk dahier, alt 7 Monate und 12 Tage.
Den 10. März. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Müllermeisters Dörnhöfer dahier, alt 66 Jahre, weniger 3 Tage.
— — Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Wolfrum zu St. Georgen, alt 2 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.
Den 11. März. Die Ehegattin des K. Regierungs-Assessors und Appellations-Gerichts-Advokaten Keim dahier, alt 48 Jahre und 9 Tage.
— — Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Bäuerfeind dahier, alt 60 Jahre, 10 Monate und 13 Tage.
— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Wippenbeck auf dem Eestbon, alt 1 Jahr und 23 Tage.
— — Georg Turbanisch aus Traindorf, alt 25 Jahr.
Den 12. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen, alt 6 Jahre und 7 Monate.
Den 13 März. Die hinterlassene Tochter des Bedienten Kreß dahier, alt 57 Jahre.
— — Der pensionirte Gendarmerie-Brigadier Schlemmer dahier, alt 41 Jahre.
Den 14. März. Die Wittwe des Polizeidieners Sigmund dahier, alt 72 Jahre, 2 Monate und 2 Tage.
Den 15. März. Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier, alt 2 Stunden.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 35. Bayreuth, Dienstag am 22. März 1831.

Amtliche Artikel.

Thron-Rede
Seiner Majestät des Königs
bei
Eröffnung der Stände-Versammlung
am 1. März 1831.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reiches!

Mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag, und Vertrauen hoffe Ich auf demselben zu finden.

Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu seyn, von Bayern, das in allen seinen Theilen die angestammte alte Treue rühmlich bewährte, während Aufstände fern und nah sich erhoben.

Mit freudigem Herzen sage Ich es, daß die Einschränkungen im Staatshaushalte, welche Ich machte, nicht nur den Ausfall verschwinden ließen, der in der ersten Finanzperiode so beträchtlich war, sondern auch gestatten, daß mit der nächsten Finanzperiode die Tantiemen der Landrichter aufgehoben, deßgleichen der Weinaufschlag, wo derselbe in die Staatskasse fließend noch besteht, ebenso der zehnprocentige Beischlag zu einigen indirekten Abgaben im Rheinkreise, und ein Drittheil der besondern Schuldentilgungssteuer im Untermainkreise, ferner der Erbschaftsstempel, so wie die 7te, 8te und 9te Classe der Familiensteuer mit dem nächsten 1. October außer Erhebung gesetzt, und dennoch über eine halbe Million des Jahres auf Herstellung des Steuerkatasters verwendet und mit Ingolstadts Befestigung fortgefahren werden kann.

Auch werde Ich einen Entwurf übergeben lassen, um die Wohlthat der Abschaffung des Lehen-Revers-Stempels auf den Hauptfall vom Jahre 1825 und die vor dem 1. October des Jahres 1828 sich ergebenen Lehenfälle auszudehnen.

Die Schuldentilgungsanstalt entspricht der Erwartung.

Ueberzeugt bin Ich von Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs, daß sie die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden.

Ich kenne nichts süßeres, als von Meinem Volke geliebt zu seyn, aber es giebt auch eine falsche Volksgunst — Volksgunst auf des Staatszwecks Kosten darf nicht erworben werden.

Der Zollverein mit der Krone Würtemberg, der Handelsvertrag mit der Krone Preußen erweisen sich segensvoll; den Zollverein auszudehnen bin ich eifrig bedacht.

Nebst dem Rechenschaftsberichte über die zweite Finanzperiode, in so weit die Rechnungen geschlossen sind, und dem Budget für die dritte, werde Ich durch Meine Minister Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung eine, von Mir schon längst gewünschte, auf mündliches und öffentliches Verfahren beruhende Gerichtsordnung, ein Strafgesetzbuch, ein Preßgesetz und ein Forststrafgesetz vorlegen lassen.

Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch seyn möchte, daß Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle Ich nicht.

Was in manchem Lande nur Wunsch ist, besitzt Bayern bereits in seiner Verfassung und Gemeindeordnung, besitzt es, Dank unserm verewigten Könige, Meinem geliebten, verehrten Vater.

Das kann Ich sagen — gewissenhafter als Ich hält niemand die Verfassung — Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn. Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin seyn, und unerschütterlich seyn wird der Bayern Treue.

Bayreuth, den 14. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das allerhöchste Rescript vom 13. Februar 1827 und durch das im Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemachte allgemeine Ausschreiben vom 19. Februar 1827 angeordneten Hypotheken-Protokoll-Stempel-Designationen sind bisher von mehreren Untergerichten nicht allein sehr verzögert, sondern auch öfter ohne die entsprechenden Stempelbeträge an das K. Oberaufschlagamt, als Kreis-Stempel-Verlagsamt eingesendet worden.

Die unterzeichnete K. Kreisstelle sieht sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises nochmals auf die Eingangs gedachte allerhöchste Bestimmung mit der Bemerkung hinzuweisen, daß wenn die gedachten Stempel-Designationen mit den Stempelbeträgen nicht bis zum 20. October eines jeden Jahres bei dem K. Oberaufschlagamte dahier vorliegen, jedes der säumigen Untergerichte in eine Ordnungsstrafe von einen Thaler verfallen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Untergerichts-Behörden des Obermainkreises.
Die Einsendung der Hypotheken-Protokoll-Stempel-Designationen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 16. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 6. Januar 1831 im Kreisintelligenzblatte Nr. 6 werden die säumigen Landgerichte an die alsbaldige Vorlage der dermaligen Lokalpreiße für Rindfleisch und Roggenbrod, Behufs der Festsetzung der Verköstigungs-Beträge für Gefangene vom 1. April bis letzten September l. J. hiemit erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An die sämmtlichen K. Landgerichte, Magistrate zu Bayreuth und Bamberg.
Verpflegungssätze für Gefangene betr.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die Brandbeiträge betr.)

Da mehrere hiesige Einwohner mit den, auf 9 kr. vom Hundert des Assekuranz-Kapitals regulirten, Brandbeiträgen pro 18$\frac{3}{4}$ noch im Rückstande sind, so werden dieselben zu deren Einzahlung binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution andurch aufgefordert, wobei wiederholt in Erinnerung gebracht wird, daß der Vorschrift gemäß lediglich Conventions- nicht aber auch Preußische und andere devalvirte Münzsorten angenommen werden können. Bayreuth, am 14. März 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer.

Richter.

Am 28. März Vormittags 9 Uhr werden im hiesigen Forstamtslocale, mit Vorbehalt höchster Genehmigung, eine Parthie Winterfuchsbälge öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige hiemit einladet. Bayreuth, am 12 März 1831.

Das Königliche Forstamt allda.

v. Bothmer, Forstmeister.

Scheidemandel, Actuar.

Das dem Zimmergesellen Conrad Weiß dahier zugehörige halbe Wohnhaus nebst Zubehör H. Nr. 210, B. Nr. 470, ohnweit des Mönchshof gelegen, welches gerichtlich auf 440 fl. gewürdigt worden, wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers hiermit öffentlich feilgeboten. Strichtermin ist auf

Sonnabend den 26sten d. M. Vormittags

dahier im Gerichtslokale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß das Taxationsprotokoll täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, übrigens der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt.

Eulmbach, den 9. März 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Kemnath, den 8. Februar 1831.

In dem Schuldenwesen des Müllermeisters Michael Danzer von Berndorf wird auf Antrag der Gläubiger zur Befriedigung derselben das Anwesen des Schuldners, nemlich:

1) der $\frac{1}{4}$ Mühlhof nebst Mühlgerechtigkeit, bestehend aus
   a) dem gemauerten Wohnhaus mit Stallung, Stadl und Backofen,
   b) dem Hausgärtchen,
   c) 6$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld,
   d) 4$\frac{1}{2}$ „ Wiesen,
   e) dem Fischwasser im Fletzbache,
   f) dem Gemeinderecht;
2) 9$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit zum zweitenmale ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

26. März l. J.

in loco Berndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe der Exekutions-Ordnung geschieht.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Kemnath, am 1. März 1831.

In der Schuldensache der Gebrüder Georg und Friedrich Kastner von Eisersdorf wird auf Antrag der Gläubiger die Gutshälfte des Georg Kastner dem wiederholten gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin wird auf

Dienstag den 29sten d. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und hiezu Kaufsliebhaber vorgeladen.

Zugleich wird am obigen Termine die Gutshälfte des Friedrich Kastner der einjährigen Verpachtung, und nicht minder auch für den Fall, daß sich zur Gutshälfte des Georg Kastner annehmbare Käufer nicht einfinden sollten, diese Gutshälfte der einjährigen Verpachtung unterworfen.

Pachtlustige haben an der oben präfigirten Tagsfahrt ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag salva ratificatione creditorum sogleich zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Auf Antrag werden im Wege der Execution die Grundbesitzungen des Peter Bär zu Trabelsdorf wie-

verholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufs-Termin steht auf den

29ten l. Mts. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber geladen werden

Bamberg, den 5. März 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Debitmasse des Valentin Bergmann zu Frulersdorf noch gehörigen Besitzungen, als:

1) 2 Tgw. Feld, der Kastenacker, vorhin Mannlehen, Besitz-Nr. 21 c),
2) 2¾ Tgw. Feld in der Luschen, Bes. Nr. 1223,
3) ¼ „ „ bei Frulersdorf, Bes. Nr. 413,
4) ¼ „ „ allda, Bes. Nr. 414,

werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 24. März l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einzufinden haben. Am 28. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Agatz.

Die zur Conkursmasse des Andreas Seubert zu Unterköst gehörige Schäferei zu Unterköst mit allen Rechten und Gerechtigkeiten wird hiermit wiederholt zum Verkaufe gebracht. Zu der Schäferei von Unterköst gehören an Gerechtsamen:

a) der Flur von Unterköst, Küstersgreuth, zum Theil von Hirschbronn, mit einer bestimmten Anzahl Schafe zu behüten,
b) das Ablösungskapital von 5000 fl. — welches die Gemeinde Steppach für die Ablösung der Hut in ihrem Flure annoch zahlen muß,
c) jährlich 9 Klafter Scheitholz, 2½ Schock Reisig und 1 Schleißbaum.

Ferner gehören zu der Schäferei ein Wohnhaus Nr. 11, Schupfe, Scheuer, Schweinstall, Hofraum, eine besondere Schafscheune, ¼ Tagwerk Grasgarten, 3 Morgen Schlagholz am Fiscal, das Gemeinderecht. — Das Schäfereigut mit Gerechtsamen, außer dem fraglichen Ablösungskapital zu 5000 fl. — ist auf 2000 fl. — gewürdiget, reicht unter B. Nr. 662 die Steuer von einem Kapitale zu 2240 fl. — 4 fl. 35 kr. jährlichen Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 30 kr. für jedes Mees Scheitholz, 20 kr. für den Schober Reisig an den Herrn Grafen von Schönborn. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich am

Donnerstag den 24. März Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Wirths Kühhorn zu Steppach einzufinden, ihre Aufgebote zum Protokoll anzubringen und den Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Dabei wird den Kaufslustigen bekannt gemacht, daß der Steuervorgeher Johann Holler von Steppach, jeden Kaufslustigen die zur Unterköster Schäferei gehörigen Besitzungen auf Verlangen vorzeigen wird. Höchstadt, am 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Der Bauersmann Johann Rauh von Langenreuth und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Hacker, haben die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, den 24. Januar 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Folgende, zur Verlassenschaft des verlebten Maurermeisters Johann Elias Heinritz dahier gehörige Grundstücke, als:

1) 2¾ Jauchert Feld an der Höfer Straße, St. B. Nr. 2057, wovon 1¾ Jauchert II., und 1 dergleichen III. Classe, um 217 fl. 30 kr. taxirt,
2) ¾ Jauchert Feld im Steinbruch, B. Nr. 2085, III. Classe, 45 fl.,
3) 1 Jauchert Feld im schwarzen Hölzlein, B. Nr. 2059, II. Classe, 81 fl. 40 kr.,
4) ⅞ Jauchert Feld unterhalb der Höfer Straße, B. Nr. 2060, II. Classe, 72 fl. 45 kr.,
5) 2 Jauchert Wiesen, die sogenannte Mühlwiese, B. Nr. 2061, II. Classe, 248 fl. 45 kr.,
6) ¾ Jauchert Wiese unterhalb der Höfer Straße, St. B. Nr. 2062, III. Classe, um 67 fl. 30 kr. taxirt,

werden auf gestellten Antrag dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden daher eingeladen, in dem auf den

30. März l. J.

hiezu anberaumten Termin an ordentlicher Gerichtsstelle sich einzufinden, ihre Angebote zu legen, und den Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen. Die auf den vorbenannten Grundstücken, deren nähere Beschreibung täglich in der Registratur eingesehen werden kann, haftenden Steuerabgaben sind bei obiger Taxe bereits berücksichtigt. Rehau, den 3. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Gegen den ledigen Bauer Michel Jakob zu Förtschendorf ist der Universal-Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen Individuen, welche aus immer für einen gegründeten Rechtstitel Forderungen an die Person, oder die Güter des gedachten Jakob machen zu können erachten, hierdurch aufgefordert:

zur Anbringung und Bescheinigung ihrer Forderungen sich künftigen Montag

den 28. März d. Js. Vormittags 9 Uhr,

zur Vorlage ihrer Erinnerungen und Einreden kommenden Donnerstag

den 28. April d. Js. Vormittags 9 Uhr,

und endlich zur Vorbringung der allenfallsigen Re- und Duplik künftigen Samstag

den 28. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte dahier einzufinden, als außerdessen die am I. Ediktstage wegbleibenden Forderer mit ihren ganzen Forderungen aus der gegenwärtigen Concursmasse, die am II. und III. Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger aber mit der treffenden Handlung der bezeichneten Tage ausgeschlossen werden würden. Gleichzeitig erhalten alle diejenigen Personen, welche irgend ein Faustpfand von dem Cridar Jakob in den Händen oder sonst an denselben Zahlungen zu machen haben, die Weisung, diese unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte dagegen bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nirgends anders wohin, als in das Landgerichtliche Depositorium dahier einzubezahlen. Nordhalben, am 24. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.

Koller, I. Assessor.

Daß der Webermeister Johann Georg Strobel und dessen Ehefrau Amalia Christiana, geborne Pöhringer zu Schauenstein, die bisher unter ihnen bestandene eheliche allgemeine Gütergemeinschaft durch den am 4. Februar dieses Jahres gerichtlich errichteten Vertrag unter sich ausgeschlossen haben, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Naila, den 6. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Von dem unterzeichneten K. Landgerichte werden auf Ansuchen der Benefizial-Erben des verstorbenen K. Revierförsters Rosenmerkel alle diejenigen, so an den Nachlaß des letzteren, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, dergestalten öffentlich vorgeladen, daß sie sich in dem auf den

9. April Vormittags 9 Uhr

angesetzten Liquidations-Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu stellen, und ihre Forderungen unter urschriftlicher Vorlage der Dokumente u. s. w. vollständig zu liquidiren, im Außenbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen ausgeschlossen werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Selb, am 18. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Reiche.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung K. Regierung wird am

Mittwoch den 30. März a. c.

eine anderweite Quantität Hafer aus dem Erndtejahr 1830 von sehr guter Qualität öffentlich dahier versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet

Wunsiedel, am 10. März 1831.

Königliches Rentamt.

Hiesige im Jahr 1825 neu erbaute Communal-Ziegelei mit vollständigem Apparat und Wohnungen für zwei Familien, soll auf Vier bis Sechs Jahre meistbietend verpachtet werden; und es werden deshalb Pachtlustige aufgefordert, sich im Termin am 26. März d. J. Vormittags 9 Uhr hierselbst einzufinden, um ihre Gebote zu Protokoll zu erklären. Auswärtige haben sich über guten Leumund und Vermögen legal auszuweisen. Die Pacht-

bedingnisse werden im Termin bekannt gemacht. Thierstein, den 24. Januar 1831.

Marktsgemeinde-Verwaltung.
Thüring.

Bekanntmachung.

Zur Empfehlung für jeden Landwirth und Pferdezüchter im Königreich Bayern.

Auszug aus dem Jahresbericht der Anstalten zur Beförderung vaterländischer Pferde- und Schafzucht des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg.

Die Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht, welche nun 3 Jahre besteht, hat sich während dieses kurzen Zeitraums so sehr im Königreich Bayern ausgebreitet, daß sie schon über 3300 Mitglieder und Aktionärs zählt, und wie der letzte Jahresbericht des Industrie- und Kultur-Vereins 1830 zeigt, hat dieselbe in diesem Jahr schon 1778 fl. zu diesem schönen patriotischen Zweck verwendet, und zwar erhielten:

I. Die Landwirthe des K. Ldg Kadolzburg einen schönen 5jährigen kastanienbraunen Zuchthengst von Normänner Abkunft unentgeldlich als Eigenthum für Beförderung der Pferdezucht in dortiger Gegend, im Werth zu . . . . . 276 fl.

II. Schöne Zuchtstuten erhielten:

a) Herr Fischer, Oberschreiber und Gutsbesitzer zu Metten, K. Ldg. Burgau, im Werth zu 165 fl.

b) Herr Förderreuther, Schuhmachermeister zu Nürnberg, für die gezogene Aktie Nr. 82, Werth 156 fl.

c) Die Anstalt der Pferdezucht selbst, durch die von ihr angekaufte und gezogene Aktie Nr. 574, Werth . . . . . 118 fl.

III. Schöne veredelte Racefohlen erhielten unentgeldlich:

1) Herr Stephan Michel, Gutsbesitzer und Gemeindevorstand zu Sendenohe, K. Ldg Ansbach, im Werth . . . . . 30 fl.

2) Herr Johann Kohler, Gutsbesitzer zu Dirnfarnbach, K. Ldg Kadolzburg, im Werth 25 fl.

3) Herr Karl Neumaier, Gutsbesitzer zu Bietenfeld, H. G. Eichstädt, im Werth . 25 fl.

4) Herr Ungerland, Bürgermeister zu Windsheim, im Werth . . . . . 22 fl.

5) Herr Schenk, Gutsbesitzer zu Alzfügenrück, K. Ldg Markt Erlbach, im Werth . . 22 fl.

letztere beide erhielten dieselbe durchs Loos als Ermunterungs-Preiße dieser Anstalt

Schöne veredelte Racefohlen als Rückersatz für die Aktien erhielten bei der letzten Loosung:

1) Herr von Imhof, 2ter Direktor des Industrie- und Kultur-Vereins, für die Aktie Nr. 45, Werth . . . . . 33 fl.

2) Herr Adamer, Glasermeister und Vereins-Assessor, für die Aktie Nr. 140, Werth 25 fl.

3) Herr Schäffler, Schreinermeister in Nürnberg, für die Aktie Nr. 121, Werth . . 25 fl.

4) Herr Joh. von Wohnlich, Rittergutsbesitzer in Augsburg, für die Aktie Nr. 264, Werth 25 fl.

5) Herr Joh. Schenk v. Staufenberg, K. Kämmerer in Würzburg, für die Aktie Nr. 984, Werth . . . . . 25 fl.

6) Heer Schabbach, Steinmetzenmeister in Nürnberg, für die Aktie Nr. 806, Werth 25 fl.

7) Herr Schabbach, Steinmetzenmeister in Nürnberg, für die Aktie 845, Werth . 25 fl.

8) Herr Rebel, Kaufmann in Nürnberg, für die Aktie Nr. 238, Werth . . . . 25 fl.

9) Herr Schmitt, Lebküchner in Nürnberg, für die Aktie Nr. 75, Werth . . . . 25 fl.

10) Herr Tousaint, K. Appel.-Gerichts-Advokat in Nürnberg, für die Aktie Nr. 227, Werth 25 fl.

11) Die Relikten des Herrn Kaufmanns Overman in Nürnberg, für die Aktie Nr. 246, Werth 25 fl.

12) Die Anstalt der Pferdezucht selbst, für die von ihr erkaufte Aktie Nr. 877, Werth . . 25 fl.

13) Se. Durchlaucht Herr Prinz Eduard von Altenburg, K. B. Major in Zweibrücken, für die Aktie Nr 56, Werth . . . . 25 fl.

schenkte dasselbe der Wohlthätigkeits-Anstalt des Vereins.

IV. Die Vereins-Medaille erhielten:

A. Wegen besonderer Unterstützung, Verbreitung und Beförderung der Anstalt der Pferdezucht in Bayern.

1) Herr Engerer, K. Landrichter in Kadolzburg,

2) „ Frhr v. Kreß, K. Landrichter in Nürnberg.

3) Herr v. Gerstner, K Landrichter in Ingolstadt,
4) „ Seggel, K. Landr. in Wassertrüdingen,
5) „ Fischer, „ „ in Fürstenfeldbruk,
6) „ Dekan Danzer, Vorstand des Bezirks-Comite in Vilsbiburg.

B. Als vorzügliche Beförderer der vaterländischen Pferdezucht erhielten dieselbe Medaille:

1) Herr Bestelmeier, Bräuhausbesitzer zu Schwabach,
2) „ Maier, Gutsbesitzer zu Leichendorf, K. Ldg. Kadolzburg,
3) „ Endres, Gutsbesitzer zu Wetterhausen, K. Ldg. Burgau.
4) „ Maier, Bräuhaus- und Oekonomiebesitzer zu Ingolstadt,
5) „ Eckstein, Rohresmühlenbesitzer zu Schwabach,
6) „ Auernhamer, Gutsbesitzer zu Alfershausen, K Ldg. Greding,

C. Als Ermunterungspreiße für die Mitglieder dieser Anstalt erhielten durch das Loos die Vereins-Medaille:

1) Herr Stecher, Bräuhausbesitzer zu Wasserburg,
2) „ Deuster, Kaufmann und Weinhändler in Kitzingen,
3) „ Maier, Stiftungspfleger zu Obermögersheim, K. Ldg. Wassertrüdingen,
4) „ Leicht, Gutsbesitzer und Müller zu Gonersdorf, K. Ldg. Kadolzburg,
5) „ Graf v. Jett, Rittergutsbesitzer zu Regensburg,
6) „ Wiedemann, K. Landrichter zu Moosburg,
7) „ Hofv, Kaufmann zu Schwartzach, K Ldg. Mitterfels,
8) Se. Durchlaucht Herr Fürst von Thurn und Taxis, K. B. Generalmajor in Würzburg.

V. Nützliche Werke über Pferdezucht und Landwirthschaft erhielten:

1) Herr Zucker, Gutsbesitzer zu Roßstall, K. Ldg. Kadolzburg,
2) „ Knogler, Gutsbesitzer zu Ingolstadt,
3) „ Klein, Oekonomiebesitzer zu Metten, K. Ldg. Deggendorf,
4) Herr Schmirt, Oekonomiepächter zu Kohlhau, K. Ldg Ingolstadt,
5) „ Huhn, Gutsbesitzer zu Klaushof, K. Ldg. Kadolzburg,
6) „ Eggmaier, Thierarzt zu Gunzenhausen,
7) „ Burg, Gutsbesitzer zu Kastenreuth, K. Ldg. Kadolzburg,
8) „ Zeller, Gutsbesitzer zu Eggweil, H. G. Eichstädt,
9) „ Ingeduet, Gutsbesitzer zu Bergtesgaden,
10) „ Joh. v. Fuchs, K Kämmerer und Rittergutsbesitzer zu Würzburg,
11) „ Maingast, Bräumeister zu Schönstein, K Ldg. Mitterfels,
12) „ Fenk, Gutsbesitzer zu Vilsbiburg,
13) „ Stadtler, Gutsbesitzer zu Weinbächlein, K. Ldg. Leutershausen,
14) „ Sander, Bräumeister zu Paum, H. G. Kipfenberg,
15) „ Dalk, Billardeur zu Marktbreit,
16) „ Backmügl, Postverwalter zu Waldmünchen,
17) „ Ruff, Gutsbesitzer zu Waldmünchen,
18) „ v. Heeg, K. B. Major im 8ten Regiment zu Passau,
19) „ v. Bolongaro, Lieutenant à la Suite und Fabrikbesitzer in Aschaffenburg,
20) „ Thalheimer, Bürgermeister zu Amorbach,
21) „ Stettner, Drechsler und Gutsbesitzer zu Schwarzach, K. Ldg. Mitterfels.

Auszug aus dem Jahresbericht der Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Schafzucht.

Obgleich kaum ein Jahr verflossen, daß diese Anstalt ins Leben gerufen wurde, so konnten dennoch schon nachfolgende Preiße vertheilt werden.

A. Wegen besonderer Unterstützung und Beförderung dieser Anstalt erhielten die Vereins-Medaille:

1) Herr Frhr. v Lotzbeck, K. Kämmerer und Rittergutsbesitzer zu Weihern, K. Ldg Fürstenfeldbruck,
2) Herr Frhr. v. Taube, Rittergutsbesitzer zu Scheiern, K. Ldg Pfaffenhofen,
3) Herr Dr. v. Herrman, Großherzoglich Badischer Oekonomierath in Karlsruhe.

B. Für erworbene Verdienste in der Veredlung der Schafzucht erhielten:

1) Herr Ulmer, Gemeindeschäfer zu Linden, K. Ldg. Markt Erlbach, einen schönen Merino-Widder.
2) Der 83 Jahr alte Landwirth Gg. Lämerman zu Altenberg, K. Ldg. Nürnberg, die Vereins-Medaille,
3) Herr Durner, Oeconomiebesitzer zu Ansbach,
4) „ Engner, Hofbesitzer zu Fockenroth, K. Ldg. Markt Erlbach,
5) Herr Hildner, Gutsbesitzer zu Fockenroth, K. Ldg. Markt Erlbach,
6) Herr Hildner, Gutsbesitzer zu Neuhof, K. Ldg. Markt Erlbach,

letztere vier erhielten nützliche Werke über Schafzucht als Preiße.

C. Veredelte Merino-Widder erhielten unentgeldlich zur Verbesserung ihrer Schafheerden:

1) Die Gemeinde Altenberg, K. Ldg. Nürnberg,
2) „ „ Neuhof, „ Markt Erlbach,
3) „ „ Stöckach, „ „ „
4) Herr Zink, Marktschreiber zu Kadolzburg,
5) „ Rüblein, quiesc. Landgerichts-Assessor und Gutsbesitzer zu 14 Heiligen, K. Ldg. Lichtenfels.

So haben diese beiden Anstalten ihr Wirken begonnen, und fahren fort mit regstem Eifer, mit jedem Jahre dasselbe immer mehr zu erhöhen und zu verbreiten, um hiedurch immer nützlicher für das Vaterland zu werden.

Der einfache Jahresbeitrag für ein Mitglied ist nur 30 kr., es steht jedoch jedem frei, einen erhöhten Beitrag zu geben. Wer jährlich 3 fl. Beitrag leistet, erhält die Zeitschrift des Industrie- und Kultur-Vereins, Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern, unentgeldlich.

Da auch in diesem Jahre wieder eine bedeutende Anzahl Preiße obiger Anstalten, bestehend in schönen Pferden, Racefohlen, veredelten Merino-Widdern und Mutterschafen, Vereins-Medaillen und nützlichen ökonomischen Werken vertheilt werden, so werden hiemit diejenigen Oekonomen, welche glauben, auf solche Preiße Anspruch machen zu können, aufgefordert, ihre Gesuche nebst gerichtlichem Zeugniß über ihr bisheriges Wirken im Betrieb der Pferde- und Schafzucht längstens bis zum 1. August l. J. an uns einzusenden, wobei bemerkt wird, daß die Oekonomen aus allen Kreisen des Königreichs Bayern hiebei concurriren können, jedoch werden bei Gesuchen um Zuchtstuten und veredelten Schafen jene der Hrn. Actionäre und Mitglieder obiger Anstalten, nach den Statuten derselben, zuförderst berücksichtiget.

Jeder Freund der vaterländischen Pferd- und Schafzucht wird hiemit eingeladen, an diesen für unser Vaterland eben so nützlichen als nothwendigen Anstalten Theil zu nehmen, und haben sich dieselben schriftlich an uns zu wenden.

Das Directorium des Industrie- und Cultur-Vereins zu Nürnberg.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Donnerstag den 31sten d. M., Nachmittags 2 Uhr sollen in dem ꝛc. Hacker'schen Wirthshauße zu Mistelgau meistbietend verkauft werden:

2¼ Tagwerk Anwiese zu Mistelgau,
¼ Antheil an dem tod und lebendigen Zehnten zu Mistelgau.

Die Kaufsbedingnisse, so wie die Lasten und Abgaben werden in dem Verkaufstermin bekannt gemacht werden. Bayreuth, den 13. März 1831.

Aus Auftrag
Mayer,
Königlicher Appellationsgerichts-Advokat und Notar.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. März 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	93¼	92¾
ditto á 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 36. Bayreuth, Freitag am 25. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 27. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Reuter ist die erste Pfarrstelle zu St. Georgen bei Bayreuth in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb

Sechs Wochen

ausgeschrieben, und dabei bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der unterm 5. Juli 1823 abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus den Staatskassen:

a) vom Rentamte Bayreuth:

an baarem Gelde		11 fl. — kr.	
an Naturalien:			
— Schffl. 2 1/2 Metz. Waiz, à 12 fl.		5 fl. 11 1/4 kr.	
6 „ 5 3/4 „ Korn, à 10 fl.		69 fl. 47 1/2 kr.	
6 „ 5 3/4 „ Gerste, à 7 fl.		48 fl. 51 1/4 kr.	
2 „ 1 3/4 „ Haber, à 4 fl.		9 fl. 17 1/4 kr.	
8 5/8 Klafter Scheitholz		39 fl. 6 1/4 kr.	

2) aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde:			
aus dem Gotteshause zu St. Georgen		33 fl. 30 kr.	
			216 fl. 44 1/4 kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung		75 fl. — kr.	
den Garten, etwa 125 □Ruthen groß		33 fl. — kr.	
			108 fl. — kr.
	Latus		324 fl. 44 1/4 kr.

Transport		324 fl. 44½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an Zehnten:		
vom großen Fruchtzehnt	193 fl. 8½ kr.	
„ kleinen Zehnt	34 fl. 15½ kr.	
„ Blutzehnt	8 fl. 12 kr.	
		235 fl. 36½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Functionen		318 fl. 58 kr.
Summa		879 fl. 18½ kr.
Lasten		91 fl. 54 kr.
Bleibt reines Einkommen		787 fl. 24½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der ersten Pfarrstelle zu St. Georgen bei Bayreuth betr.

May.

Bekanntmachung.

Das polizeiliche Verbot des Mitbringens der Hunde in die Fleischbank wird mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 21. März 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
Bei legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die schon öfters erfolgte polizeiliche Bekanntmachung, nach welcher bei 1 Thaler Strafe das Herumlaufenlassen der Hühner und überhaupt des Geflügels auf den Strassen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten verboten ist, wird hierdurch zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 9. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, am 24. Februar 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird das — zum Nachlasse des Perückenmachers Dückhausen gehörige Gütlein bei den sogenannten 99 Gärten gelegen, und 15 []Ruthen groß, auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

22. April, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Steigerungstermine im Stadtgerichtslokale, und zwar im Geschäftszimmer Nummer 2 einzufinden, und ihre Gebote zu legen.

Der Direktor,
Schweizer.
Roder.

Alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des am 6. September 1829 zu Bayreuth sich selbst entleibten Corporals Anton Moser vom K. Bayer. 3ten Chevaurlegers-Regiment (Herzog Max) als Erben, Gläubiger oder sonst überhaupt aus irgend einem Titel Anspruch zu haben vermeinen, werden aufgefordert, kommenden

Mittwoch den 13. April 1831, früh 9 Uhr

im diesseitigen Commissionszimmer Nr. 6 solche ihre Ansprüche zu liquidiren und rechtsgenüglich nachzuweisen, widrigenfalls auf sie bei Regulirung dieser Verlassenschaft

keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Bamberg, 1. März 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

Aufforderung

an sämmtliche Fischerei- und Jagdrechte-Besitzer im Rentamtsbezirke Erlangen, die Liquidation der Fischerei- und Jagdrechte betr.

Zum Behufe des Vollzugs der §§. 34 und 35 der Liquidirungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regg. Bl. Seite 301 ꝛc.) werden die sämmtlichen Fischerei- und Jagdrechte-Besitzer im Rentamtsbezirke Erlangen mit Bezug auf §§. 34, 59, 60 und 95 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgefordert, die denselben zustehenden dergleichen Rechte ungesäumt, und längstens binnen 3 Wochen a dato bei der unterzeichneten K. Commission anzuwelden und entweder die vorschriftsmäßigen Fassionen nach Beilage Litt. C. und D. der obigen Instruction sogleich mit vorzulegen, oder die lithographirten Formularbögen hiezu, welche unentgeldlich abgegeben werden, von diesseits zu erheben.

Die Fassionen über die Jagdrechte sind ausgeschieden für die Landgerichtsbezirke Erlangen und Herzogenaurach und jene über die Fischrechte, besonders über ein jedes der einzelnen Fischwässer, wenn solche nicht in einer und derselben Flur gelegen sind, anzufertigen. Erlangen, den 17. März 1831.

Königliche Steuer-Liquidations-Spezial-Commission Sektion I.

Hofmann, Commissair.

Düring, Act.

Löw Nathan Bamberger aus Fürth wird, in Bezug auf den unterm 14. November 1830 wider ihn erlassenen Steckbrief, hiermit vorgeladen, innerhalb

drei Monaten

vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der — wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten. Wunsiedel, am 1. März 1831.

Königl. Bayer. Land- und Criminal-Unters.-Gericht.

v. Wächter.

Kemnath, den 8. Februar 1831.

In dem Schuldenwesen des Müllermeisters Michael Danzer von Bernhof wird auf Antrag der Gläubiger zur Befriedigung derselben das Anwesen des Schuldners, nemlich:

1) der ¼ Mühlhof nebst Mühlgerechtigkeit, bestehend aus
   a) dem gemauerten Wohnhaus mit Stallung, Stadl und Backofen,
   b) dem Hausgärtchen,
   c) 6⅞ Tagwerk Feld,
   d) 4¼ „ Wiesen,
   e) dem Fischwasser im Fletzbache,
   f) dem Gemeinderecht;
2) 9¼ Tagwerk Feld und Wiesen,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit zum zweitenmale ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

26. März l. J.

in loco Bernhof anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe der Exekutions-Ordnung geschieht.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Das dem Zimmergesellen Conrad Weiß dahier zugehörige halbe Wohnhaus nebst Zubehör, H. Nr. 210, B. Nr. 470, ohnweit des Mönchshof gelegen, welches gerichtlich auf 440 fl. gewürdigt worden, wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers hiermit öffentlich feilgeboten. Strichtermin ist auf

Sonnabend den 26sten d. M. Vormittags

dahier im Gerichtslokale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß das Taxationsprotokoll täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, übrigens der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt.

Culmbach, den 2. März 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nach einer gerichtlichen Erklärung vom 28sten v. M. wurde zwischen dem Seifensiedermeister Gustav Brosi allhier und seiner Ehefrau Maria Barbara, geborne

Hagen, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Weidenberg, den 7. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Hermann.

Durch die, auf eigenes Ansuchen, erfolgte Versetzung des Landarztes Müller zu Weidenberg nach Kirchenlamitz wurde dessen Stelle im Markte Weidenberg, mit welcher bisher eine Dispensir-Anstalt verbunden war, erlediget, und wegen ihrer Wiederbesetzung werden nun alle diejenigen Individuen, welche sich hierzu befähigt glauben, und um die Verleihung dieses Postens nachzusuchen gedenken, hiermit aufgefordert, sich binnen einem peremtorischen Termine von 4 Wochen, a dato gerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über Fähigkeit, sittliches Betragen und Vermögen vor dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu melden. Weidenberg, am 10. März 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Kaspar Gerneth von Eggolsheim ist im Russischen Feldzuge 1812 nach Aussage der Zeugen gestorben. Allenfallsige Descendenten, oder wer sonst einen Anspruch auf dessen in 136 fl. 40 kr. bestehendes Vermögen machen sollte, haben sich binnen 6 Monaten, und zwar bis

24. August l. J.

zu melden, und ihre Ansprüche auszuführen, außerdem dieses Vermögen den gemeldeten Erben nach gesetzlicher Ordnung hinausgegeben wird. Forchheim, 24. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Bäckermeister Georg Hofmann zu Kirchehrenbach hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger und um Herstellung eines Nachlaßvertrages mit diesen gebeten. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Georg Hofmann hierdurch aufgefordert, am

7. April Vormittags 8 Uhr

dahier zu erscheinen, das angebrachte Nachlaßgesuch zu vernehmen, und sich über solches zu erklären. Von denjenigen Gläubigern, welche bei dieser Tagsfahrt nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie sich dem Beschlusse der Mehrzahl anschließen. Forchheim, 28. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Weber Christian Friedrich Oehms aus Plauen wird hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der — wider ihn vorhandenen — Anschuldigungen wegen Verletzung der Formalitäten der Zollordnung zu verantworten. Hof, den 9. März 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird zu dessen Befriedigung das Gesammtanwesen des Johann Dietrich zu Metzlasreuth auf

Samstag 16. April d. Js.

am Gerichtssitze dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht aus einem hölzernen Wohnhause Nr. 2 mit Stallung unter einem Dache und einem halben Stadel von Holz, nebst Hausgärtl resp. Streuplatz, mit 20½ Tgw. Feldern, 7¼ Tgw. Wiesen, 9¼ Tgw. Holz, das Streurecht in der Kgl. Aichawaldung und das Huthweidrecht auf den unvertheilten Gemeindegründen. Kauflustige werden hiezu vorgeladen, mit dem Bemerken, daß an dem Versteigerungstermine die Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Eschenbach, am 31. Januar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Lict. Bedall, Landrichter.

Der Musikant Johannes Hotzelt und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Dels zu Schwürbitz haben vermöge der unterm 25 Februar abgegebenen Erklärung die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Lichtenfels, den 4. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts zu Oberlangenstadt werden nachste-

hende zur Concursmasse des Joachim Gruber zu Schwürbitz gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Feld am Hühnerberg,
2) ein Forstrechtsentschädigungsantheil in der Göritzen,
3) eine Wiese, die Abtswiese, im Steuerdistrikt Trieb gelegen,

zum letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

7. April c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer unter der Bemerkung vorgeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag durch das K. Landgericht sogleich definitiv erfolgen soll. Lichtenfels, den 10. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Da sich in dem gestrigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des den Joseph Hartmännischen Relikten zu Ebensfeld zuständigen, in der Verfügung d. d. 7ten v. M. näher bezeichneten Grundvermögens ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so wurde zu jenem Behufe anderweiter Termin auf den

12. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 10. März 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das Immobiliar-Vermögen des Konrad Hoffmann zu Sauggendorf wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben am

Donnerstag den 7. April d. Js. früh 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei zu erscheinen und ihre Angebote zu legen. Auswärtige müssen ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse nachweisen. Hinsichtlich der Beschreibung des Anwesens und der hierauf ruhenden Lasten wird sich auf die Beschreibung im Kreis-Intelligenzblatte 1831, Nr. 17 bezogen. Hollfeld, den 9. März 1831.

Königliches Landgericht.
Agaz.

Am 15ten d. M. Abends wurden von der K. Gendarmerie auf dem Wege, der von Tschirn nach Grumbach führt,

9 Pfund Kaffee und
11¼ „ Zucker

aufgefunden. Der Eigenthümer wird anmit aufgefordert, binnen ¼ Jahr, und zwar längstens bis zu dem auf den

26. Juli l. Js., Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin dahier sich zu sistiren, und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Nordhalben, am 25. Januar 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Zur Berichtigung der Schulden des verlebten Schuhmachergesellen Michael Friedrich Popp zu Leysau werden folgende Grundstücke desselben:

a) ein Feld zu 2 Tagwerk am Krummenweg, sammt einem Wieslein, onerirt mit 2 fl. 41 kr. fränk. Gefälle zum Rittergute Leysau, 13¼ kr. rhl. Steuersimplum, Kataster-Nr. 120 und der Zehendbarkeit mit dem 40sten Theil der erbaut werdenden Früchte zum Rektorate zu Goldkronach, geschätzt auf 315 fl.;
b) die Sahrwiese zu 1 Tagwerk, belastet mit 43¼ kr. fränk. Erbzinns zum Rittergut Leysau und 7⅞ kr. rhl. Steuersimplum, Kataster-Nr. 121, geschätzt auf 180 fl., am

Freitag den 8. April laufenden Jahres Vormittags 10 Uhr

im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Zugleich werden die unbekannten Gläubiger des Michael Friedrich Popp hiemit aufgefordert, am obengenannten Termine im dahiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzumelden, sondern auch hinreichend zu beweisen. — Die Nichterscheinenden haben es sich selbst zuzuschreiben, daß bei Vertheilung des Kaufschillings nur die erschienenen Gläubiger berücksichtiget werden. Berneck, am 15. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Johann Korzendorfer aus Altenkundstadt, Wachtmeister bei dem Königl. 6ten Chevaurlegers-Regimente, seit dem Russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt, ist nach Aussage zweier Zeugen im Spitale zu Janowitsch verstorben Auf Antrag seiner Intestaterben werden alle, welche Ansprüche auf die Verlassenschaft wegen Erbrechtes oder wegen sonst einer Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

15. August l. J.

anzumelden, widrigenfalls sie hiemit nicht mehr gehört werden, sondern die Aushändigung des Vermögens an die Intestaterben erfolgen wird. Weismain, den 1. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Zwei unbekannte Kerls warfen in der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. beim sogenannten Vogelheerd bei Heinersberg zwei Säcke, von welchen einer 32 Pfund Zucker in 3 Hüten, der andere aber 11 Pfund Caffee, 9 Pfund Surrogat und ¼ Pfund Pfeffer enhielt, bei Erblickung der Gendarmerie ab und entwichen. Nach §. 106 des Zollgesetzes geht an jene beiden Bursche die Aufforderung, binnen 6 Monaten oder längstens am

13. September c. Vormittags

ihre Rechte an fragliches Gut dahier geltend zu machen, widrigenfalls solches confiscirt werden wird. Uebrigens wird die mehrgedachte Waare, welche sich im diesseitigen etwas feuchten Locale nicht gut aufbewahren läßt, am

30. d. M. Vormittags 8 Uhr

dahier versteigert, und der Erlös einstweilen ad depositum genommen werden. Naila, am 12. März 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Gallus Hartmann, Sohn des Johann Hartmann zu Rattelsdorf, ist schon gegen 50 Jahre vom Hauße abwesend, und hat seither nichts weiters von sich hören lassen. Derselbe, oder seine allenfallsigen Erben, werden hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

20. Juli 1831

um so gewisser zu melden, als ausserdessen sein Vermögen, welches nach der letzten Curatelrechnung in 1475 fl. 28½ kr. besteht, an seine nächste Verwandte gegen Caution verabfolgt werden wird. Seßlach, den 18. Januar 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Gegen den ledigen Bauer Michel Jakob zu Förtschendorf ist der Universal-Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen Individuen, welche aus immer für einen gegründeten Rechtstitel Forderungen an die Person, oder die Güter des gedachten Jakob machen zu können erachten, hierdurch aufgefordert:

zur Anbringung und Bescheinigung ihrer Forderungen sich künftigen Montag

den 28. März d. Js. Vormittags 9 Uhr,

zur Vorlage ihrer Erinnerungen und Einreden kommenden Donnerstag

den 28. April d. Js. Vormittags 9 Uhr,

und endlich zur Vorbringung der allenfallsigen Re- und Duplik künftigen Samstag

den 28. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte dahier einzufinden, als außerdessen die am I. Ediktstage wegbleibenden Forderer mit ihren ganzen Forderungen aus der gegenwärtigen Concursmasse, die am II. und III. Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger aber mit der treffenden Handlung der bezeichneten Tage ausgeschlossen werden würden. Gleichzeitig erhalten alle diejenigen Personen, welche irgend ein Faustpfand von dem Cridar Jakob in den Händen oder sonst an denselben Zahlungen zu machen haben, die Weisung, diese unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte dagegen bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nirgends anders wohin, als in das Landgerichtliche Depositorium dahier einzubezahlen. Nordhalben, am 24. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.

Koller, l. Assessor.

Nachdem die Gantgläubiger des verlebten Konrad Stephinger in Wendern das geschlagene Angeboth auf das Gut Wendern nicht genehmigt haben, so wird

auf den Antrag derselben die wiederholte Versteigerung auf den

8. April 1831

anberaumt. Kaufliebhaber mögen sich am bestimmten Tage im Landgerichts-Lokale einfinden. Es wird bemerkt, daß die Allodifikations-Summe pr. 5538 fl. 5½ kr. noch nicht berichtiget ist, und es dem Käufer freistehe, diese zu entrichten, oder jährl. 163 fl. 14½ kr. an das K. Rentamt Tirschenreuth zu zahlen.

Beschreibung des Guts Wendern.

Das 2 Stunden von Tirschenreuth und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Bestandtheile:

I. an Gebäuden:

Ein zweistöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schaafhütte, Scheuer, Schupfe, Ziegelhütte und das sogenannte Waldhaus.

II. an Grundstücken:

a) an Gärten:
der Grasgarten zu ½ Tagw., der Küchengarten zu ½ Tgw., der Schaafgarten zu ½ Tgw., der Hopfengarten zu ½ Tgw.,
b) an Feldern: 55 Tgw.,
c) an Wiesen: 65 Tgw.,
d) an öden Gründen und Weideplätzen: 200 Tgw.,
e) an Waldungen: 362½ Tgw.

III. an Gerechtigkeiten:

a) die Frohnpflichtigkeit der sämmtl. Zensiten zu Wendern,
b) die Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert,
c) der Naturalzehend zu ⅔ und der ganze Blutzehend im Dorfe Wendern,
d) die Gülten zu 12 Schäffel Korn und 12 Schäffel Haber,
e) der Käszinns zu 6 kr. von jedem der 15 Häuser,
f) der Michaelizinns im Ganzen zu 33 fl. 8 kr., dann
g) das Zinnsschmalz.

Bei der Allodifikation wurde der Werth der Rustikalien auf 11,243 fl. 45 kr., der Dominikalien auf 10,792 fl. 1½ kr. berechnet. Tirschenreuth, am 10. März 1831.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
v. Gradl, Landrichter.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung K. Regierung wird am

Mittwoch den 30. März a. c.

eine anderweite Quantität Hafer aus dem Erndtejahr 1830, von sehr guter Qualität öffentlich dahier versteigert, wozu Kaufliebhaber einladet

Wunsiedel, am 10. März 1831.

Königliches Rentamt.

Wer immer an dem sehr unbedeutenden Nachlaß des Dienstknechts Georg Geus zu Altenbanz eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Freitag den 8. April l. J.

um so gewisser dahier zu liquidiren, als er sonst bei Auseinandersetzung desselben unberücksichtiget bleiben wird.

Banz, am 8. März 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Die Wittwe des Schuhmachermeisters Georg Götz zu Neundorf hat in Folge gerichtlich nachgewiesener Unzulänglichkeit ihres Vermögens sich augenblicklich für zahlungsunfähig erklärt, und auf die Eingehung eines Nachlaßvertrages mit ihren Gläubigern angetragen. Zur desfallsigen Willfahrung ist Tagfahrt auf

Dienstag den 5. April l. J. früh 9 Uhr

hier bei Gericht bestimmt, wo die bekannten und nicht bekannten Götzischen Gläubiger ihre Foderungen und gegenseitigen Vorzugsrechte anzugeben und zu bescheinigen — auch etwaige schlüßliche Verhandlung darüber zu pflegen, und insbesondere über den präjudiziellen Nachlaßantrag sich geeignet vernehmen zu lassen, hiemit aufgefodert werden, widrigens die etwa bestehenden Foderungen späterhin nicht mehr berücksichtiget, und die nicht erschienenen Gläubiger, als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend, angesehen werden sollen. Das auf 238 fl. angegebene Vermögen, in einem Tropfhauße und einigen Mobilien bestehend, wird von den fatirten Passiven um 108 fl. überstiegen. Mitwitz, den 12. März 1831.

Vom
Freiherrlich von Würzburgischen Herrschaftgerichte.
Dr. Maier

Das zur Nachlaßmasse der Lieutenants-Wittib Popp

von Weiher gehörige, zum Senioriats-Rittergut Kirchleus grund- und gerichtsbare Grundstück, zu 3 Tagwerk Feld und Wiesen im Pörbitscher Flur, Steuerdistricts Kauerndorf gelegen, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf

Sonnabend den 2. k. M. April

angesetzt. Zahlungsfähige Kaufslustige werden mit dem Bemerken hieher vorgeladen, daß besagtes Grundstück für 690 fl gerichtlich eingeschätzt worden, und daß der Hinschlag desselben nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes erfolgt. Von den darauf ruhenden Lasten kann im Verkaufstermin selbst Kenntniß genommen werden.

Kirchleus, am 1. März 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Schlesing.

Der Älternlose ledige Bauernsohn Georg Adam Schütt in Lonnerstadt, 49 Jahre alt, ist wegen Geistesschwäche heute unter Curatel gesetzt, der Gastwirth Sebastian Ochs daselbst als Vormund für ihn aufgestellt, und diesem die Verwaltung des Schüttischen Vermögens unter obervormundschaftlicher Aufsicht übertragen worden. Dieses wird hierdurch öffentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gedachter Schütt von nun an ohne Zustimmung des Vormundes lästige Verträge mit rechtlicher Wirkung nicht eingehen könne. Westenbergsgreuth, am 11. März 1831.

Freiherrlich von Holzschuhersches Patrimonialgericht I. Classe.

Schmidt.

Gegen die Verlassenschaft der Margaretha Förstl von Effeltrich ist die Eröffnung des Concurses beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein einziger Termin für sämmtliche Verhandlungen, für die Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, die Einreden dagegen, und die Schlußsätze bestimmt, und dieser auf Mittwoch den

6. April

anberaumt. Hiezu werden hiemit alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung von der Masse zur Folge haben wird. Bemerkt wird, daß das Activ-Vermögen nur in 78 fl. 24 kr. bestehe, die bis jetzt bekannten Schulden aber sich auf 112 fl. 6 kr. belaufen. Thurn, den 8. März 1831.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in diesem Jahre alle 14 Tage, und zwar jederzeit am Mittwoch, acht Tage nach dem Bamberger Viehmarkt, Rindviehmärkte in hiesiger Stadt abgehalten werden. Vorcheim, den 16. März 1831.

Der Stadt-Magistrat.

Helferich.

Nicht Amtliche Artikel.

Das vom Unterzeichneten erfundene Kräuteröl zur Beförderung des Haarwuchses erhält jeden Tag mehr Beifall, indem mir von allen Seiten die besten Berichte hierüber einlaufen, wozu ich wenigstens zur Beglaubigung, zwar um es abzukürzen, nur einen einzigen Bericht in den öffentlichen Blättern anzeige, der mir erst vor einigen Wochen durch einen Brief vom 27 Februar d J. von dem Kaufmann Herrn J. Ph. Michold in Köln eingelaufen ist, dem ich Rheinpreußen und Holland für diesen Verkauf übergab, theilte mir seine Bemerkung in folgenden Worten mit: „Ich freue mich, Ihnen bethätigen zu können, daß mir von mehreren Seiten die besten Versicherungen zugekommen sind, daß Ihr Kräuteröl mit dem besten Erfolg gebraucht wird." Auf diese und ähnliche Art kann ich viele Briefe vorweisen, und diese Briefe sind doch immer die sichersten Zeugnisse. Dieses Oel ist in Bayreuth einzig acht zu haben bei Herrn J. Schweiger und Comp. gegen portofreie Einsendung von 2 fl. 30 kr. für ein Fläschchen. Zum Beweis der wahren Aechtheit dieses Oels und zur Kenntniß, wie dasselbe angewendet werden soll, ist jedes Fläschchen mit des Erfinders Pettschaft K. W. und die umwickelte Gebrauchsanweisung nebst Umschlag mit dessen eigenhändigem Namenszug versehen.

K. Willer.

Es werden zwei junge Leute aus dem gebildeten Stand gesucht, welche den Unterricht im Malen unentgeldlich erhalten sollen, und nach Verlauf von 2 oder 3 Monaten durch das Erlernte einen ansehnlichen Verdienst erhalten können. Wo? sagt die Redaction.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 37. Bayreuth, Sonnabend am 26. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß die in den Forstämtern Bamberg, Bayreuth, Culmbach, Zentbechhofen, Ebrach, Lichtenfels, Pressath und Weiden vorräthigen Maulbeerpflänzlinge an Seidenbauliebhaber unentgeldlich abgegeben werden dürfen, so werden diese hiemit aufgefordert, ihren Bedarf unverzüglich bei den genannten Forstämtern anzugeben, um so weit der Vorrath hinreicht, befriedigt werden zu können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung. Graf Münster.

Die Beförderung der inländischen Seidenzucht betr. Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Königliche Ober-Consistorium die Absicht hat, die theologische Anstellungs-Prüfung für das gegenwärtige Jahr 1831 mit Rücksicht auf die in eben diesem Jahr zu haltende General-Synode zu rechter Zeit anzuordnen, so werden sämmtliche Candidaten, die sich nach Anleitung des Absch. III. §. II. der Prüfungs-Instruktion von 1809 zu dieser Prüfung melden zu dürfen glauben, aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen begleitet, spätestens bis zum 10. April l. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, damit solche dem Königlichen Ober-Consistorium vorgelegt werden können.

Ansbach, den 19. März 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die theologische Anstellungs-Prüfung pro 1831 betr. Memminger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 18. März:

1.

die Pfarrei Mistelfeld — Landgerichts Lichtenfels — dem Pfarrer Georg Protasius Friedrich zu Ludwigschorgast allerhuldreichst zu übertragen geruht;

2.

die Pfarrei Speinshart — Landgerichts Eschenbach — dem Pfarrer Franz Xaver Hausmann von Troschenreuth verliehen.

Bekanntmachung.

Nach einem Ausschreiben der Königlichen Regierung vom 17ten präs. 20sten dieses Monats, soll die Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1809 demnächst vorgenommen werden und ist für den unterfertigten Stadt-Magistrat zur Ablieferung seiner conscriptionspflichtigen Jünglinge Termin auf Freitag den 15. April anberaumt worden.

Dieser Termin wird hiermit befehlsgemäß öffentlich bekannt gemacht und es haben die betheiligten Individuen sich am genannten Tage unfehlbar zu stellen; auch werden die Eltern und Vormünder ꝛc. der abwesenden Conscribirten angewiesen, ihre Söhne und Pflegbefohlenen zur schleunigsten Rückkehr aufzufordern. Bayreuth, am 23. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptionsbehörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bekanntmachung.

Das Fangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, so wie das Ausnehmen oder Zerstören deren Nester, wird bei Eintritt des Frühjahrs bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachträglich zur öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Februar dieses Jahrs, die Einfuhr fremden Bieres betreffend, wird die Bemerkung beigefügt, daß der der hiesigen Commune allerhöchsten Orts bewilligte Lokal-Bieraufschlag sofort bei der Einfuhr des Biers an die Stadtkämmerei bezahlt werden muß; widrigenfalls angenommen werden wird, daß der Bierlieferant, oder Bier-Empfänger die Defraudation dieses Aufschlages beabsichtigt habe.

Bayreuth, am 9. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, wornach das Ausführen des nassen Düngers während der Sommer-Monate nur bis 8 Uhr, und während der Winter-Monate nur bis 9 Uhr Morgens, in wohlverwahrten geschlossenen Wagen gestattet ist, wird beim Eintritt des Frühjahrs mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Mittwochs den 13. April d. Js. Vormittags 9 Uhr werden dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenstroh verkauft, was hiermit bekannt gemacht wird.

St. Georgen, den 12. März 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am Donnerstag den 14. April d. J. werden die für das Monat November 1829 unausgelösten Pfänder von Nr. 1215 bis 2082 incl. an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufsliebhaber könnten sich zur bestimmten Zeit in dem Geschäftszimmer der unterfertigten Verwaltung einfinden. Bayreuth, den 23. März 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

In einem zwischen Johann Adam Hellmuth,

Metzgergeselle aus Berneck und der noch minderjährigen Magdalena Margaretha Hanf zu Meyernberg am 12ten d. M. errichteten Ehevertrage wurde die Bayreuthische Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 15. Februar 1831.

Von dem Adelich von Müllerschen Patrimonialgerichte Meyernberg.
Werner.

Durch allerhöchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7ten l. M. wurden für die zum K. Oberzollamt Kronach gehörenden Zollstationen:

Kleintettau, Lauenstein und Stockheim

nachstehende Competenz-Erweiterungen ausgesprochen:

1) der Zollstation Kleintettau zu Eingangs-Behandlungen für Glasscherben in unbeschränkten Quantitäten, so wie für Potasche und Braunstein in Quantitäten bis zu 150 Pfund, dann zu Passirbehandlungen für Hohlglas, in so weit es von Trägern verbracht wird, von denen die Passirscheine bei den Zollstationen Lauenstein und Wellitsch abzulegen sind,
2) der Zollstation Lauenstein zu Eingangs-Behandlungen für Schiefergriffel in Quantitäten bis zu 200 Pfund, dann zu Passir-Behandlungen für Schmiedeisen vom Falkensteiner Hammer, für Schiefertafeln und Griffeln, beides nach Vorkommniß und auf Declaration der Versender, gegen Ablage der Passirscheine bei dem Zollamte Großtettau; und
3) der Zollstation Stockheim zu Eingangs-Behandlungen für Seilerarbeiten, zum Bedarf der dortigen Kohlenbergwerke in Quantitäten bis zu 50 Pfund.

Solches wird in Folge höchster Entschließung Königl. Generalzoll-Administration vom 12ten l. M. Nr. 2331 und in Gemäßheit des §. 29 des Zollgesetzes bekannt gemacht. Bamberg, den 23. Februar 1831.

Königliche Oberzoll-Inspection des Bezirkes Bamberg.
Dürig.

Daß der Johann Georg Raithel, Bäcker zu Döbra, und dessen Ehefrau, Anna Margaretha, verwittibt gewesene Hofmann, geb. Müller dortselbst, in dem am 14. Januar 1831 gerichtlich errichteten Ehevertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 22. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Zur Hilfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung resp. Befreiung eines Grundstückes von einer Hypothek werden nachbenannte Besitzungen des Joh. Georg Kreller zu Unterwailersbach:

a) 1¼ Morgen Feld, der Fritzacker, K. B. Nr. 73, U. B. Nr. 89, reicht 22½ kr. Grundsteuer in simplo aus 375 fl. Kapital und 10 Procent Handlohn zu hiesig K. Rentamte (zehendfrei) und 22 kr. Erbzinns;
b) ¼ Morgen Feld im Kaianger, nebst ¼ Morgen Wiesen im Letten, K. B. Nr. 76, U. B. Nr. 90, reicht 8½ kr. Grundsteuer in simplo aus 115 fl. Kapital, 4 kr. Erbzinns, 4 Mtz. 14 Maas Habergült, dann 10 Procent Handlohn und mit dem 10ten Theile zehendbar zu hiesig K. Rentamte,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf den

7. April l. Jrs. Vormittags 9 Uhr

bei K. Landgerichts dahier an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Ebermannstadt, den 4. März 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Am Dienstag den 5. April l. Js. Vormittags 10 Uhr werden beim unterfertigten Königl. Landgerichte 106¼ Pfund dunkelblaues Wollentuch öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft. Kaufliebhaber werden andurch hiezu vorgeladen. Nordhalben, am 28. Februar 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Nach den Anträgen der Gläubiger des Bauern Johann Hümmer, älter zu Kleukheim wird dessen Grundvermögen, in

1) einem halben Gute, das Suttengut genannt, mit Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Schweinstallung, ½ Tagwerk Grasgarten, 5 Tgw. Feld, 1½ Tgw. Wiese und ½ Tgw. Holz,

2) einem Theil von der sogenannten Frohnhöfershub,
3) einem zweidrittel Feld im Erlich,
4) 2¼ Tgw. Holz von dem sogenannten Herrnholz,
5) 2¼ Tgw. dergl., das sogenannte Herrnholz,
6) ¼ Tgw. Feld im Hahnbüchlein

bestehend, in dem auf den

8. April Vormittags 9 Uhr

anberaumten dritten und letzten Termine nach §. 64 des Hypothekergesetzes dahier öffentlich verkauft, weßhalb sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 11. März 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts zu Oberlangenstadt werden nachstehende zur Concursmasse des Joachim Gruber zu Schwürbitz gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Feld am Hühnerberg,
2) ein Forstrechtsentschädigungsantheil in der Göritzen,
3) eine Wiese, die Abtswiese, im Steuerdistrikt Trieb gelegen,

zum letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

7. April c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem dieß- und zahlungsfähige Käufer unter der Bemerkung vorgeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag durch das K. Landgericht sogleich definitiv erfolgen soll. Lichtenfels, den 10. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Durch die, auf eigenes Ansuchen, erfolgte Versetzung des Landarztes Müller zu Weidenberg nach Kirchenlamitz wurde dessen Stelle im Markte Weidenberg, mit welcher bisher eine Dispensir-Anstalt verbunden war, erlediget, und wegen ihrer Wiederbesetzung werden nun alle diejenigen Individuen, welche sich hierzu befähigt glauben, und um die Verleihung dieses Postens nachzusuchen gedenken, hiermit aufgefordert, sich binnen einem peremtorischen Termine von 4 Wochen, a dato gerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über Fähigkeit, sittliches Betragen und Vermögen vor dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu melden. Weidenberg, am 10. März 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Nachstehende zur Kuratel der Friedrich Barnikelischen Kinder zu Seßlach gehörige Grundbesitzungen, nemlich:

a) ein 2stöckiges Wohnhaus, sehr geräumig, auf dem Markte sehr gut gelegen und zu einer größern Wirthschaft geeignet, mit 3 Wohnzimmern, 7 Kammern, 2 Küchen und 3 geräumigen sehr guten Kellern versehen, nebst Stallungen und 2 Gemeinderechten,
b) 28 Ruthen Krautfeld beim Ziegelstadel,
c) 2¾ Morgen 11 Ruthen Feld im Gänsloch,
d) ¼ „ 15 „ detto bei der Dittersdorfer Steig,
e) 1¼ „ 20 „ detto an der Hattersdorfer Straße,
f) 1¼ „ 29 „ detto am Mittelweg,
g) 1 „ — „ detto im Löwenthal, der Flachsacker genannt,
h) 1 „ — „ detto im Stadelsgarten,
i) 2 „ — „ detto auf den Sätzäckern,
k) 1¼ „ — „ detto am weißen Wege,
l) ¼ „ 14 „ detto Wiese, das Spitzenwießlein im Mäusberg,
m) 1 „ 12 „ Wiese, die Eckenwiese genannt,

werden

Dienstag den 5. April d. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Liebhaber hiezu haben ihre Angebote Vormittag 10 Uhr in dem diesseitigen Amtslokale zu machen, und können sich schon früher von der Beschaffenheit durch Einsichtnahme der Objekte nähere Kenntniß verschaffen. Seßlach, den 2. März 1831.

Königliches Landgericht.

Am Mittwoch den 6. April laufenden Jahres werden zu Markt Schorgast folgende dem in Gant gerathenen Gastwirthe und Metzgermeister Heinrich Feulner zu Markt Schorgast allda zugehörigen Grundbesitzungen:

1. Der Gasthof zur goldenen Krone, Hs. Nr. 78, bestehend in zwei großen Gastzimmern, gewölbter

Küche, in welcher ein eiserner Waschkessel und ein eingemauerter kupferner Brandweinkessel sich befindet, einem Schlachtgewölbe, 2 kleinen daneben befindlichen Kammern, zwei gewölbten Schweinställen, einem Malztennen, einem Erdäpfelkeller und einem Felsenkeller, drei kleinen Stuben und einer Kammer in der obern Etage, zwei Dachböden; — ferner dem Stallgebäude, bestehend in einem Viehstalle auf 14 Stück Vieh, einer daneben befindlichen Fässerschupfe und Stallboden, dann in einer Hofraith incl. des Gemüsegärtleins zu ½ Jauchert, und Brunnenleitung, sämmtlich geschätzt auf . . . 1800 fl.

II. ein Stadel im untern Anger . . . 450 fl.

III. ein Felsenkeller unterhalb des Rentamtsgartens . . . . . 60 fl.

IV. walzende Grundstücke, als:

1) 5½ stel Jauchert Huth, Gemeindetheil in der Singerswiese, geschätzt auf . . . . . 5 fl.
2) 10 □Ruthen Gemeindetheil in den Theilen . . . . . 4 fl.
3) 3½ Jauchert Feld im Mausschwanz . . . . . 200 fl.
4) 1½ Jauchert Wiese allda . . 160 fl.
5) 3 „ Waldboden allda 60 fl.
6) ¼ „ Holz im Hrcklas . 20 fl.
7) $\frac{5}{16}$ „ desgl. am Stammbacher Wege . 15 fl.
8) 2¾ „ Feld im untern Goldberge . . 280 fl.
9) ⅛ „ Feld im mittlern Goldberge beim Cantorsäckerlein 50 fl.
10) 1⅛ Jauchert Feld im obern Goldberge . . . . . 100 fl.
11) ⅞ Jauchert Feld im Ollmüzbühl 100 fl.
12) ¼ „ Weiher in der Agniz 25 fl.

Summa 3329 fl.

gerichtlich verkauft. — Kaufsliebhaber werden eingeladen, am bemerkten Tage früh 9 Uhr in dem Gasthofe zur goldenen Krone zu Markt Schorgast sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und wenn solche annehmbar sind, den Hinschlag zu gewärtigen, und durchaus nicht zu glauben, daß eine 2te oder 3te Feilbietung gesetzlich nothwendig sey. Die auf den genannten Grundrealitäten haftenden Abgaben können zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur dahier eingesehen werden.

Berneck, am 10 März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der Gastwirth und Metzgermeister Heinrich Feilner zu Markt Schorgast hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 7. April,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 5. Mai,

3) zur Duplikhandlung auf

Mittwoch den 1. Juni,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gerichte zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß nach dem selbstigen Vorgeben des Gemeinschuldners sein Vermögen nur in 4315 fl. 12¾ kr., seine Schulden aber in 5512 fl. 22¼ kr. bestehen, sonach Letztere das Erstere um 1197 fl. 9½ kr. übersteigen; übrigens aber auf dem Grundvermögen desselben 4208 fl. 48 kr. Hypothek-Schulden haften. Berneck, am 25. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf die zur Concursmasse des Wirths Johann Brehm, älter zu Hohenpölz gehörigen Grundbesitzungen, welche im heurigen Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte sub Nro. 135, 137 und 139 umständlich beschrieben sind, wurde bei den ersten beiden Verkaufsterminen ein

die Schätzung erreichendes Aufgebot nicht gelegt. Es wird daher der dritte Verkaufstermin auf

Samstag den 16. April l. Js.

in loco Hohenpölz unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß an diesem Termine der unbedingte Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt. Am 12. März 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Agaz.

Die Färbermeister Georg Thierod'schen Eheleute zu Weisenstadt haben sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktalien gegen dieselben erlassen, und

1) Termin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Freitag den 15. April l. J.,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 27. Mai l. J.,

und endlich

3) zum weiteren Schlußverfahren auf

Donnerstag den 23. Juni l. J.

angesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche der Bestimmung des 1. Ediktstages nicht nachkommen, von der gegenwärtigen Masse präcludirt; diejenigen aber, welche an den folgenden Edictstägen ausenbleiben, mit der jedesmals vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechtsansprüche bis zum 1. Ediktstage bei Gericht zu übergeben und zwar bei Vermeidung des doppelten Ersatzes. Kirchenlamitz, den 3. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Die Wittwe des Schuhmachermeisters Georg Götz zu Neundorf hat in Folge gerichtlich nachgewiesener Unzulänglichkeit ihres Vermögens sich augenblicklich für zahlungsunfähig erklärt, und auf die Eingehung eines Nachlaßvertrages mit ihren Gläubigern angetragen. Zur desfallsigen Willfahrung ist Tagfahrt auf

Dienstag den 5. April l. J. früh 9 Uhr

hier bei Gericht bestimmt, wo die bekannten und nicht bekannten Götzischen Gläubiger ihre Foderungen und gegenseitigen Vorzugsrechte anzugeben und zu bescheinigen — auch etwaige schlüßliche Verhandlung darüber zu pflegen, und insbesondere über den präjudiziellen Nachlaßantrag sich geeignet vernehmen zu lassen, hiemit aufgefodert werden, widrigens die etwa bestehenden Foderungen späterhin nicht mehr berücksichtiget, und die nicht erschienenen Gläubiger, als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend, angesehen werden sollen. Das auf 238 fl. angegebene Vermögen, in einem Tropfhauße und einigen Mobilien bestehend, wird von den fatirten Passiven um 108 fl. überstiegen. Mitwitz, den 12. März 1831.

Vom

Freiherrlich von Würzburgischen Herrschaftgerichte.

Dr. Maier.

Der Gastwirth Johann Wendel zu Küps hat sich mit dem größten Theile seiner nicht privilegirten Gläubiger außergerichtlich über einen Nachlaß von zwei Drittheilen ihrer Forderungen gütlich vereinigt, über die Tilgung der restigen Drittheile ausgewiesen, und den Antrag gestellt, zur Beseitigung des weiteren Debitverfahrens über das vorgelegte Arrangement zu verhandeln. Zu diesem auf

Dienstag den 19. April d. J.

angesetzten Verhandlungstermin werden hiemit alle noch unbekannten Gläubiger des Johann Wendel unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden beim weiteren Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Oberlangenstadt, den 11. März 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I.

Eitzenberger.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers der Paul Böhmischen Eheleute zu Küps, soll deren dahier liegendes, zum Rittergut Weisenbrunn lehenbares Söldengut Nr. 35, St.-B.-Nr. 123, das um 1100 fl. — kr. gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich in dem auf

Mittwoch den 27. April 1831

anberaumten Strichtermin dahier einzufinden, auch kann über die sonstigen Eigenschaften des fraglichen Söldenguts täglich in der Registratur dahier nähere Auskunft ertheilt werden. Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt nach Vorschrift des Hypothekengesetzes.

Weisenbrunn, den 22. Februar 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe allda.

Kraußold.

Das Riemermeister Georg Christian Eckardt und dessen Ehefrau Regina, geborne Förster dahier, haben die bisher zwischen ihnen bestandene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, nach dem am 10ten d. M. verlautbarten Vertrag, ausgeschlossen, was hiemit nach Vorschrift §. 422, I. Titel, II. Theil des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Schwarzenbach an der Saale, am 11. März 1831.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Der zu dem Anwesen der Bäcker Gottlieb Ruckdäschelschen Eheleute zu Oberröslau gehörige Stadel und das Manghaus auf dem Anger sollen anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Hiezu wird Termin auf den

28. April Vormittags

in der Gerichtsstube zu Oberröslau anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen. Schwarzenbach an der Saale, den 12. März 1831.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht 1ster Classe Oberröslau vordern Antheils.

v. Paschwitz.

Das zur Nachlaßmasse der Lieutenants-Wittib Popp von Weiher gehörige, zum Senioriats-Rittergut Kirchleus grund- und gerichtsbare Grundstück, zu 3 Tagwerk Feld und Wiesen im Pörbitscher Flur, Steuerdistricts Lauerndorf gelegen, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf

Sonnabend den 2. k. M. April

angesetzt. Zahlungsfähige Kaufslustige werden mit dem Bemerken hieher vorgeladen, daß besagtes Grundstück für 690 fl. gerichtlich eingeschätzt worden, und daß der Hinschlag desselben nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes erfolgt. Von den darauf ruhenden Lasten kann im Verkaufstermin selbst Kenntniß genommen werden.

Kirchleus, am 1. März 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Schlesing.

Nicht Amtliche Artikel.

Unter dem Titel:

Gemeinnütziger und allgemeiner Anzeiger von und für Bayern und die angränzenden Länder

wird mit dem 5. April l. J. die erste Nummer dieser neuen Zeitschrift ausgegeben, welche Plan gemäß, nach einer ganz eigenthümlichen Tendenz den Anforderungen eines billigen und bequemen Blattes, nach Bedürfniß für Alle zweckmäßig eingetheilt, erscheinen soll.

Als censurfreies Blatt (mit Ausschluß aller bloßen Lokal-Notizen) in der Hauptsache nur zur Verbreitung der allgemeinen Bekanntmachungen und Anzeigen bestimmt, wird es dem gesammten Publikum eine bequeme, billige und zuverlässige Gelegenheit zur Mittheilung seiner auf Handel und Gewerbe, auf Betriebsamkeit und Kunstfleiß — überhaupt auf öffentliches Leben und Wirken Bezug habende Privat-Angelegenheiten darbieten, der Aufmerksamkeit geneigter Leser, so wie der besondern Theilnahme der Familien, Privat-Gesellschaften, Lese-Zirkeln, Gast- und Kaffeehäußern nicht unwerth seyn, und bestens empfohlen.

Von diesem Anzeiger von und für Bayern werden wöchentlich 2 bis 3 Nummern in Real-Octav erscheinen, und Probe-Blätter nur auf Verlangen unentgeldlich abgelangt.

Die Einrückungs-Gebühr, die Zeile zu sechs Worte angenommen, ist bei Vorausbezahlung blos auf zwei Kreuzer, im andern Falle, auf 2½ kr. festgesetzt.

Bei der Verlags-Expedition in Augsburg selbst, kann ganzjährig mit 2 fl. 12 kr., halbjährig mit 1 fl. 6 kr. und vierteljährig mit 33 kr. pränumerirt werden; nur für auswärtige Tit. Abonnenten hat die hiesige Königl. Oberpostamts-Zeitungs-Ex-

pedition die Hauptversendung in der Art übernommen, daß der komplette Jahrgang selbst in dem entferntesten Theile des Königreichs von 2 fl. 24 kr. bis 2 fl. 36 kr. nicht übersteige, wornach die ½- und ¼jährige Pränumeration sich von selbst bestimmt.

Alle verehrliche Tit. Abonnenten, denen ihre im Laufe eines Jahres zur Einrückung eingesandten Anzeigen wenigstens 10 fl. betragen, sollen das Blatt selbst unentgeldlich erhalten, nemlich, sie dürfen die dafür ausgelegte Pränumeration von 2 fl. 12 kr. bei Berichtigung der Inseration in Abrechnung bringen.

Augsburg, im März 1831.

Verlags-Expedition des Anzeigers von und für Bayern.

Bei uns ist eine große Feuerlösch-Maschine, gefertigt von dem Mitunterzeichneten, um den möglichst billigsten Preiß zu verkaufen. Diese Maschine zeichnet sich dadurch aus, daß sie einen — sich immer gleichbleibenden Wasserstrahl aus einer Mündung von 8 und 9 Linien 108 Fuß hoch wirft, das Maschinenwerk durchaus, selbst die große Windkugel dauerhaft von Gußmessing gearbeitet ist, die verschiedenen Verbindungen sämmtlich mit luft- und wasserdichten Einreibungen versehen sind, und durch die eingerichteten Perpendikular-Züge beim Druckwerk leicht bewegt werden kann, welche Vorzüge denen übrigen hier gefertigt werdenden durchaus mangeln. Sie kann als dauerhaft und vorzüglich zweckdienlich garantirt werden, hat bereits durch die angestellte Probe den Beifall Sachverständiger erhalten, und wird Jedem auf Verlangen zur Einsicht gezeigt werden. Wir bieten dieselbe den treffenden Verwaltungsstellen und Gemeinden zum Kauf hiermit an, und empfehlen uns überhaupt mit dergleichen Arbeiten als Gewährleistend. St. Georgen bei Bayreuth, den 22. März 1831.

Babette Lösch, Glockengießer-Wittwe.

Friedrich Heinz, Glockengießer und Maschinist.

Daß die oben beschriebene Maschine nicht allein in allen ihren Theilen solid und meisterhaft gearbeitet sey, und nach angestellter Probe die bezeichnete Wirkung hervorgebracht habe, wird der Wahrheit gemäß bezeugt.

Bayreuth, den 15. März 1831.

Krafft, Königl. Kreisbaurath.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. März. Der Taglöhner Johann Elias Fischer dahier, mit Dorothea Hartung von Ottmannsreuth.

— — Der Bauersmann Johann Eberhardt Dörfler zu Denzenlohe, mit der Wittwe Magdalena Neukam von dort.

Den 24. März. Der Maurergesell: Georg Raps auf der Dürschnitz, mit Anna Barbara Bauriedel von Schönbrunn.

Geborne.

Den 14. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 19. März. Die Zwillingskinder, 1 Sohn und 1 Tochter, des Bürgers und chirurgischen Instrumentenmachers Daig dahier.

Den 20. März. Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Spandau dahier.

— — Die Tochter des Pachters Heußinger.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 21. März. Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Bauer dahier.

Den 22. März. Die Tochter des Königl. Rechnungs-Commissairs Popp dahier.

Gestorbene.

Den 15. März. Die Ehefrau des Taglöhners Oetter im neuen Weg, alt 57 Jahre, 6 Monate und 2 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Zeitler im neuen Weg, alt 6 Jahre, 10 Monate.

Den 16. März. Konrad Weißmann, Soldat im K. 9ten Lin.-Inf.-Reg., alt 22 Jahre.

Den 17. März. Der Sohn des Scheerenschleifers Seelig dahier, alt 24 Tage.

Den 18. März. Die Tochter des K. Registrators Prediger dahier, alt 22 Jahre und 28 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg, alt 6 Tage.

Den 19. März. Der Königl. Rechnungsführer Rieß im Kgl. Strafarbeitshauße, alt 52 Jahre, 9 Monate und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Webermeisters Popp, alt 48 Jahre.

Den 21. März. Die Tochter des Lehrers Molendo dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 38. Bayreuth, Dienstag am 29. März 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sittig ist die zweite Pfarrei Berg, Dekanats Hof, mit dem im Königlich Preußischen Gebiete befindlichen Ordinariat zu Sparnberg erledigt worden, deren jährlicher Ertrag sich nach der noch nicht abgeschlossenen Dienstertrags-Fassion vom 27. April 1815 folgendermassen berechnet:

I. An ständigem Gehalte:			
baar		273 fl. 26½ kr.	
7⅞ Klftr. Holz } 6⅝ „ Stöcke }		58 fl. 25½ kr.	
			331 fl. 51½ kr.
II. Aus Capital-Zinnsen			5 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung		25 fl. — kr.	
Garten		1 fl. 30 kr.	
			26 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Functionen			214 fl. 31½ kr.
VI. Aus Sammlungen			16 fl. — kr.
		Summa	593 fl. 53½ kr.
		Lasten	31 fl. 5 kr.
		Verbleiben reine Einkünfte	562 fl. 48½ kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen

Sechs Wochen

vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der 2ten Pfarrei Berg, im Dekanate und Landgerichte Hof betr.

May.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Spunden des Bieres betr.)

Bei den neuerlich vorgenommenen Biervisitationen in den Schenkzimmern und Kellern hat man die unangenehme Bemerkung gemacht, daß mehrere brauende Bürger ihr Bier, ehe und bevor sie es zum Ausschenken bringen, gespundet haben.

Da nun nach den gemachten Erhebungen das Spunden des Bieres eine von neuem künstlich hervorgerufene, aber unvollendete Gährung veranlaßt und diese nicht allein auf die Gesundheit nachtheilig einwirkt, sondern auch zum Zweck hat, dem leicht und geringhaltig gebrauten Bier durch den herbeigeführten leicht täuschenden Wohlgeschmack den Anschein eines kräftigen, tarifmäßigen und besonders geistigen Bieres zu geben, so wird das Verbot des Bierspundens unter Bezugnahme auf das hohe Regierungs-Ausschreiben vom 28. Januar 1829, (Kreis-Intelligenzblatt 1829, Nr. 17 Seite 101) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß von nun an jeder Contraventionsfall mit der in dem allegirten Ausschreiben angedrohten Geldstrafe von Zehn Thalern beahndet werden wird.

Zugleich fordert man die brauenden Bürger dahier und zu St. Georgen auf, für die bestimmte Taxe nicht nur ein gutes gehaltreiches Bier zu erzeugen, sondern auch auszuschenken, widrigenfalls man sich veranlaßt sehen wird, die in der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 enthaltenen Strafbestimmungen ohne alle Nachsicht in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, am 24. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Flüsse und Bäche betr.)

Nach einem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 18. März 1822 soll die Reinigung der Flüsse und Bäche mit Eintritt jeden Frühjahrs erfolgen.

Die Grundbesitzer am Mainflusse, am Mistel- und Sendelbache, dann an den Altungen des Mains, werden daher hiermit aufgefordert, diese Reinigung durch Aushebung des versandeten Flußbettes und Hinwegnahme der in das Wasser hereinhängenden, und den Lauf desselben hindernden Gesträuche binnen 8 Tagen um so gewißer zu bewirken, als nach Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer angemessenen Geldstrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters
Schweitzer. Haß.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Blitzableiter betr.)

Die Besitzer und Aufseher hiesiger Gebäude, welche mit Blitzableitern versehen sind, werden hiermit aufgefordert, solche sowohl der allgemeinen als ihrer eigenen Sicherheit wegen, durch Sachverständige genau untersuchen und in Sicherheit gewährenden Stand herstellen zu lassen, und, wie dies geschehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Polizei-Behörde nachzuweisen.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, wornach das Fahren, Reiten und Schubkarrenschieben auf den Banquetts der Straßen und Chausseen bei Strafe verboten ist, wird für den hiesigen Polizeidistrikt mit dem Anhang hiemit in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit fünf Gulden Geld oder verhältnißmäßiger Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth
als Polizei-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, so wie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häußern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Straße gehenden Fenster und sonstige Oeffnungen, bildet einen Uebelstand, welcher mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar ist, und daher nicht geduldet werden kann.

Die hiesigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenstände nur im Innern der Häußer und Hofräume, dann Privatgärten ꝛc. reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. oder verhältnißmäßigen Polizei-Arrest unnachsichtlich zu Folge haben werde.

Bayreuth, am 9. März 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr.)

Die polizeiliche Verordnung, das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr. wird hierdurch wiederholt unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit 1 Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Polizeiarrest unnachsichtlich beahndet werden wird.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Bayreuth, am 9. März 1831.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Bekanntmachung vom 9. April 1812, den verbotswidrigen Besuch der Wirthshäußer und Billarde durch die hiesigen Studienschüler betr., wird hierdurch erneuert, und den Bierschenkern und Billardeurs wiederholt zur Pflicht gemacht, keinem Schüler der hiesigen Studien-Anstalt und eben so wenig einem Schüler der Latein-Schule anders als im Beiseyn ihrer Aeltern, Vormünder oder Lehrer bei sich zu dulden.

Jede zur Anzeige kommende Contravention der Wirthe soll sofort untersucht und nach den Gesetzen bestraft werden.

Bayreuth, am 8. März 1831.

Der Stadt-Magistrat.

Bei legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Dienstags den 19 April d. Js. Vormittags 9 Uhr wird die Beifuhr von

97¼ Klafter Flößholz,
100 „ Flößstöcke,

an den Wenigstnehmenden vergeben, was hiemit bekannt gemacht wird. St Georgen, am 10. März 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Donnerstags am 21. April d. J. Vormittags 9 Uhr werden

300 Klafter

dürres Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, welches hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 10. März 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Zur Hilfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung resp. Befreiung eines Grundstückes von einer Hypothek werden nachbenannte Besitzungen des Joh. Georg Kreller zu Unterwailersbach:

a) 1¼ Morgen Feld, der Fritzacker, K. B. Nr. 73, U. B. Nr. 89, reicht 22½ kr. Grundsteuer in simplo aus 375 fl. Kapital und 10 Procent Handlohn zu hiesig K. Rentamte (zehendfrei) und 22 kr. Erbzinns;

b) ¼ Morgen Feld im Kaianger, nebst ¼ Morgen Wiesen im Letten, K. B. Nr. 76, U. B. Nr. 90, reicht 8½ kr. Grundsteuer in simplo aus 115 fl.

Kapital, 4 kr. Erbzinns, 4 Metz. 14 Maas Habergült, dann 10 Procent Handlohn und mit dem 10ten Theile zehendbar zu hiesig K. Rentamte, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf den

7. April l. Jrs. Vormittags 9 Uhr

bei K. Landgerichte dahier an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Ebermannstadt, den 4. März 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Nach den Anträgen der Gläubiger des Bauern Johann Hümmer, älter zu Kleukheim wird dessen Grundvermögen, in

1) einem halben Gute, das Suttengut genannt, mit Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Schweinstallung, ¼ Tagwerk Grasgarten, 5 Tgw. Feld, 1½ Tgw. Wiese und ½ Tgw. Holz,
2) einem Theil von der sogenannten Frohnhöfershub,
3) einem zweidrittel Feld im Erlich,
4) 2¼ Tgw. Holz von dem sogenannten Herrnholz,
5) 2¼ Tgw. dergl., das sogenannte Herrnholz,
6) ¼ Tgw. Feld im Hahnbüchlein

bestehend, in dem auf den

8. April Vormittags 9 Uhr

anberaumten dritten und letzten Termine nach §. 64 des Hypothekengesetzes dahier öffentlich verkauft, weßhalb sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 11. März 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird zu dessen Befriedigung das Gesammtanwesen des Johann Dietrich zu Metzlasreuth auf

Samstag 16. April d. Js.

am Gerichtssitze dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht aus einem hölzernen Wohnhause Nr. 2 mit Stallung unter einem Dache und einem halben Stadel von Holz, nebst Hausgärtl resp. Streuplatz, mit 20¼ Tgw. Feldern, 7¼ Tgw. Wiesen, 9¼ Tgw. Holz, das Streurecht in der Kgl. Aichawaldung und das Huthweidrecht auf den unvertheilten Gemeindegründen. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen, mit dem Bemerken, daß an dem Versteigerungstermine die Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Eschenbach, am 31. Januar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Lict. Bedall, Landrichter.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. wurden von der hiesigen Zollschutzwache in dem Orte Schönwald landeinwärts zwei Kerl betroffen, welche bei Annäherung der Gendarmen ihre Bürden mit einem Netto-Zentner feinen Zucker von sich geworfen und die Flucht ergriffen haben. Da von dieser verlassenen Waare anzunehmen ist, daß sie mit Umgehung der zollordnungsmäßigen Behandlung eingeschwärzt wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

28. Juli l. J.

bei der unterzeichneten Behörde gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, sonst nach §. 106 der Zollordnung verfahren wird. Zugleich wird der aufgebrachte Zucker dem §. 100 der Zollordnung entsprechend, am

Montag den 28. Februar c. a.

gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft. Selb, am 14. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Reiche.

Alle diejenigen, welche in der Johann Schneiderischen Concurssache von Pommern in dem am 14. März angestandenen ersten Ediktstage ihre allenfallsigen Forderungen nicht angemeldet und liquidirt haben, werden damit dem in der Ediktalladung vom 16. Februar angedrohten Präjudize gemäß, von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen. Gräfenberg, den 16. März 1831.

Königliches Landgericht.
v. Landgraf.

Das mit der Bäckerei-, Melberei- und Schenkgerechtigkeit und der zum Betriebe gehörigen Einrichtung versehene Wohnhaus Nr. 69 sammt Zugehörungen zu Hez-

las, dann ¼ Tagwerk Feld, das untere Zwerggrabengärtlein, und ¼ Tagwerk Garten, das Zwerggrabenwieslein, um 1800 fl. geschätzt, wird nach dem Antrage des Reichel wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt und wird der zweite Kaufstermin am

Mittwoch den 13. April Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle im Reichelischen Wohnhauße zu Hezlas abgehalten. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und können die sehr vortheilhaften Kaufsbedingnisse täglich hierorts erfahren.

Gräfenberg, den 14. März 1831.

Königliches Landgericht.

v. Landgraf.

Das Gutsanwesen der Wittwe Kunigunda Heinlein zu Wolkersbrunn, im Schätzungswerthe zu 1250 fl. wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, wovon sich auswärtige mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen haben, werden daher eingeladen, sich

Montag den 25. April Vormittags 10 Uhr

in dem diesseitigen Geschäftszimmer einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben; und geschieht der Hinschlag nach der Executionsordnung unter Rücksicht auf die Bestimmung des Hypothekengesetzes. Die nähere Beschreibung dieses Gutes, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 8. März 1831.

Königliches Landgericht.

v. Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Bäckermeisters Adam Fillweber in Cronach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu in der Landgerichtskanzlei auf den

26. Mai d. Js. um 10. Uhr Vormittags

angesetzt. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cronach, den 9. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Durch einen Gendarm wurde am 13ten d. M. früh 4 Uhr an der Landesgränze bei Mitwitz ein alter Sack mit 11¼ Pfund Zucker aufgegriffen, welchen ein Unbekannter von sich warf und gegen Steinnach hin entfloh. Der Eigenthümer dieses Zuckers hat sich binnen 6 Monaten und zwar bis zum

18. September c.

dahier zu melden und sich von dem Verdachte der Einschwärzung zu reinigen, widrigenfalls die 11¼ Pfund Zucker confiscirt werden. Kronach, den 18. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Auf Antrag des Königl. Rentamts Kronach werden wegen der Aerarial-Forderungen von

48 fl. 30½ kr., und

62 fl. 10 kr.

die Realitäten des Andreas Michel, Grüner zu Leithenberg, bestehend in:

1) dem Hauße mit Scheune,
2) der Hälfte des Holzes im Leithenberge,
3) einem Feld in der kleinen Wolfsgrube, jetzt Wiese,
4) einem Feld daselbst,
5) einem Feld im Gebüsch, im goldnen Berglein,
6) einem halben Schneidtag auf der Balthes-Mühle,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und erster Verkaufstermin auf

Freitag 10. Junius Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt. Kronach, 10. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Eine Bayreuther Landständische Schuldobligation vom 12. Januar 1775 über ein zum Stammvermögen des Kantorats in Weisenstadt gehöriges Capital von 100 fl. noch 5 Procent verzinslich, die im Schuldbuch der Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse zu Bamberg unter der Nummer 222 effectiv erscheint, ist zu Verlust gegangen und die Amortisirung beantragt worden. Es ergeht demnach an den unbekannten Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, daß er dieselbe inner sechs Monaten und zwar längstens bis zum

20. September 1831

bei Gericht dahier vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. Kirchenlamitz, am 14. März 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Nachstehende zur Kuratel der Friedrich Barnikelischen Kinder zu Seßlach gehörige Grundbesitzungen, nemlich:

a) ein 2stöckiges Wohnhaus, sehr geräumig, auf dem Markte sehr gut gelegen und zu einer größern Wirthschaft geeignet, mit 3 Wohnzimmern, 7 Kammern, 2 Küchen und 3 geräumigen sehr guten Kellern versehen, nebst Stallungen und 2 Gemeinderechten,
b) 28 Ruthen Krautfeld beim Ziegelstadel,
c) 2¼ Morgen 11 Ruthen Feld im Gänsloch,
d) ¼ „ 15 „ detto bei der Dittersdorfer Steig,
e) 1¼ „ 20 „ detto an der Hattersdorfer Straße,
f) 1½ „ 29 „ detto am Mittelweg,
g) 1 „ — „ detto im Löwenthal, der Flachsacker genannt,
h) 1 „ — „ detto im Stadelsgarten,
i) 2 „ — „ detto auf den Sätzäckern,
k) 1½ „ — „ detto am weißen Wege,
l) ¼ „ 14 „ detto Wiese, das Spitzenwießlein im Mäusberg,
m) 1 „ 12 „ Wiese, die Eckenwiese genannt,

werden

Dienstag den 5. April d. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Liebhaber hiezu haben ihre Angebote Vormittog 10 Uhr in dem diesseitigen Amtslokale zu machen, und können sich schon früher von der Beschaffenheit durch Einsichtnahme der Objekte nähere Kenntniß verschaffen. Seßlach, den 2. März 1831.

Königliches Landgericht.

Am Mittwoch den 6. April laufenden Jahres werden zu Markt Schorgast folgende dem in Gant gerathenen Gastwirthe und Metzgermeister Heinrich Feulner zu Markt Schorgast allda zugehörigen Grundbesitzungen:

I. der Gasthof zur goldenen Krone, Hs. Nr. 78, bestehend in zwei großen Gastzimmern, gewölbter Küche, in welcher ein eiserner Waschkessel und ein eingemauerter kupferner Brandweinkessel sich befindet, einem Schlachtgewölbe, 2 kleinen daneben befindlichen Kammern, zwei gewölbten Schweinställen, einem Malztennen, einem Erdäpfelkeller und einem Felsenkeller, drei kleinen Stuben und einer Kammer in der obern Etage, zwei Dachböden; — ferner dem Stallgebäude, bestehend in einem Viehstalle auf 14 Stück Vieh, einer daneben befindlichen Fässerschupfe und Stallboden, dann in einer Hofraith incl. des Gemüsegärtleins zu ½ Jauchert, und Brunnenleitung, sämmtlich geschätzt auf . . 1800 fl.
II. ein Stadel im untern Anger . . 450 fl.
III. ein Felsenkeller unterhalb des Rentamtsgartens . . . . . 60 fl.
IV. walzende Grundstücke, als:
1) 5½stel Jauchert Huth, Gemeindetheil in der Singerswiese, geschätzt auf . . . . . 5 fl.
2) 10 □Ruthen Gemeindetheil in den Theilen . . . . . 4 fl.
3) 3¼ Jauchert Feld im Mausschwanz . . . . . 200 fl.
4) 1¼ Jauchert Wiese allda . . 160 fl.
5) 3 „ Waldboden allda 60 fl.
6) ¼ „ Holz im Hecklas . 20 fl.
7) 1/16 „ desgl. am Stammbacher Wege . 15 fl.
8) 2¼ „ Feld im untern Goldberge . . 280 fl.
9) ⅝ „ Feld im mittlern Goldberge beim Cantorsäckerlein 50 fl.
10) 1⅝ Jauchert Feld im obern Goldberge . . . . . 100 fl.
11) ⅞ Jauchert Feld im Ollmüzbühl 100 fl.
12) ¼ „ Weiher in der Agnitz 25 fl.

Summa 3329 fl.

gerichtlich verkauft. — Kaufsliebhaber werden eingeladen, am bemerkten Tage früh 9 Uhr in dem Gasthofe zur goldenen Krone zu Markt Schorgast sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und wenn solche annehmbar sind, den Hinschlag zu gewärtigen, und durchaus nicht zu glauben, daß eine 2te oder 3te Feilbietung gesetzlich nothwendig sey. Die auf den genannten Grundrealitäten haftenden Abgaben können zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur dahier eingesehen werden.

Berneck, am 10 März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der Nagelschmidtmeister Adam Stoll zu Berneck und die ledige Margaretha Dorothea Weber aus Wilfersreuth haben in dem heute gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in der dasigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, am 26. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

In letztverflossener Nacht wurden von der Königl. Gendarmerie auf dahiesigem Flur beim sogenannten Gericht

52 Pfund Kaffee und,

190 Pfund Zucker

aufgebracht und eingeliefert. Der unbekannte Eigenthümer genannter Gegenstände wird anmit aufgefordert, binnen ½ Jahr, und zwar längstens bis zu dem auf

Samstag den 10. September l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen, und seine Eigenthumsansprüche bei Vermeidung des Verfahrens nach §. 106 des Zollgesetzes geltend zu machen. Nordhalben, am 9. März 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Am 5. November v. Js. wurden von der K. Gendarmerie mehrere Handelswaaren, welche von unbekannten entflohenen Thätern auf dem Feldwege zwischen Badenwinkel und der von Bärnau nach Wittigsthal in Böhmen führenden Straße eingeschwärzt werden wollten, aufgegriffen. Diese Schwärzgüter befinden sich in 4 Säcken, und bestehen in folgenden Gegenständen, als:

22¼	Pfund	netto Wollenwaare,
2	„	sp. Seidenwaare,
14	„	netto Baumwollenwaare,
6¼	„	sp. halbseidene Waare,
14¼	„	netto festonirte Baumwollenwaare,
24	„	sp. Piement,
29	„	Zucker.

Die allenfallsigen Eigenthümer der bezeichneten Waaren werden hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten a dato geltend zu machen, als außerdem nach den Bestimmungen der Zollordnung §. 106 und 114 die Confiskation der Waaren ausgesprochen, und über den Erlös derselben verfügt werden wird. Tirschenreuth, am 24. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Der K. Landrichter,

v. Gradl.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung wird das dem Bauern Wolfgang Lautner zu Schwürz gehörige, Freiherrlich von Guttenbergisch Kuhlenfels lehenbare Gut zu Schwürz, B. Nr. 362 a) Haus Nr. 20 sammt allen Ein- und Zugehörungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in der im Sitze des hiesigen Kgl. Landgerichts auf

Donnerstag den 5. Mai Vormittags 10 Uhr l. Js.

anberaumten Srichstagesfahrt sich einzufinden, und ihre Angebote zum gerichtlichen Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Schnabelwald, den 22 Februar 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird in dem Bureau des unterfertigten K. Forstamtes die Benützung des Fichtenharzes (Pecheln) in den Revieren Pressath, Albenreuth, Oberlenkenreuth und Thumbach am

Mittwoch den 20. April d. J., Nachmittags 2 Uhr

auf weitere 6 Jahre, und zwar von der Zeit des Heimfalls vom 1. Januar 1831 bis zum letzten December 1837, an Meistbietende verpachtet. Vor der Verpachtung werden den anwesendrn Concurrenten die nähern Bedingnisse eröffnet werden. Den Zuschlag haben nur Sachkundige, als Pechler niemals strafbar befundene Personen, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, zu gewärtigen. Neustadt a. C., den 19. März 1831.

Königliches Forstamt Pressath.

Frhr. v. Marschall.

Die Wittwe des Schuhmachermeisters Georg Göß

zu Neundorf hat in Folge gerichtlich nachgewiesener Unzulänglichkeit ihres Vermögens sich augenblicklich für zahlungsunfähig erklärt, und auf die Eingehung eines Nachlaßvertrages mit ihren Gläubigern angetragen. Zur desfallsigen Willfahrung ist Tagfahrt auf

Dienstag den 5. April l. J. früh 9 Uhr

hier bei Gericht bestimmt, wo die bekannten und nicht bekannten Götzischen Gläubiger ihre Foderungen und gegenseitigen Vorzugsrechte anzugeben und zu bescheinigen — auch etwaige schlüßliche Verhandlung darüber zu pflegen, und insbesondere über den präjudiziellen Nachlaßantrag sich geeignet vernehmen zu lassen, hiemit aufgefodert werden, widrigens die etwa bestehenden Foderungen späterhin nicht mehr berücksichtiget, und die nicht erschienenen Gläubiger, als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend, angesehen werden sollen. Das auf 238 fl. angegebene Vermögen, in einem Tropfhauße und einigen Mobilien bestehend, wird von den fatirten Passiven um 108 fl. überstiegen. Mitwitz, den 12. März 1831.

Vom
Freiherrlich von Würzburgischen Herrschaftgerichte.
Dr. Maier.

Der Gastwirth Johann Wendel zu Küps hat sich mit dem größten Theile seiner nicht privilegirten Gläubiger außergerichtlich über einen Nachlaß von zwei Drittheilen ihrer Forderungen gütlich vereinigt, über die Tilgung der restigen Drittheile ausgewiesen, und den Antrag gestellt, zur Beseitigung des weiteren Debitverfahrens über das vorgelegte Arrangement zu verhandeln. Zu diesem auf

Dienstag den 19. April d. J.

angesetzten Verhandlungstermin werden hiemit alle noch unbekannten Gläubiger des Johann Wendel unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden beim weiteren Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Oberlangenstadt, den 11. März 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I.
Eitzenberger.

Der älternlose ledige Bauernsohn Georg Adam Schütt in Lonnerstadt, 49 Jahre alt, ist wegen Geistesschwäche heute unter Curatel gesetzt, der Gastwirth Sebastian Ochs daselbst als Vormund für ihn aufgestellt, und diesem die Verwaltung des Schüttischen Vermögens unter obervormundschaftlicher Aufsicht übertragen worden. Dieses wird hierdurch öffentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gedachter Schütt von nun an ohne Zustimmung des Vormundes lästige Verträge mit rechtlicher Wirkung nicht eingehen könne. Westenbergsgreuth, am 11. März 1831.

Freiherrlich von Holzschuhersches Patrimonialgericht I. Classe.
Schmidt.

Es wird der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Georg Schaller auf der schwarzen Furth und die Handarbeiterstochter Anna Johanne Bauer aus Konradsreuth in dem — vor der unterfertigten Stelle am 3ten dieses Monats errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Neuhof, den 13. März 1831.

Das Freiherrlich von Reitzensteinsche Patrimonial-Gericht 1ster Klasse zu Konradsreuth.
Wächter.

Der zwischen dem Webergesellen Johann Konrad Witzgall von Dandorf und der Bauernwittwe Barbara Beyerlein, geborne Urwitz daselbst, heute vertragsmäßig erfolgte Ausschluß der Gütergemeinschaft wird hiermit bekannt gemacht. Thurnau, am 11. Februar 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Dandorf.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. März 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94	93¼
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	129	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 39. Bayreuth, Freitag am 1. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Lichtenberg ist die Wahl des Friedrich Jungkunz zum Unterlieutenant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Landwehr zu Lichtenberg betr. Geret.

Bayreuth, den 24. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Stadtgerichts-Physikat Regensburg ist durch den Tod des Dr. Oppermann in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. April bei der Königl. Regierung des Regenkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Erledigung des Stadtgerichts-Physikats Regensburg betr. Geret.

Bayreuth, den 22. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den am 16. Februar l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Becker in Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Rothausen mit dem damit verbundenen Filiale Gollmuthausen, im K. Dekanate Waltershausen, im Untermainkreise, wird andurch zur Bewerbung in der vorschriftsmäßigen sechswöchentlichen Frist öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Stelle ist nach der unterm 28. März 1827 superrevidirten Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Kassen	— fl.	— kr.	— pf.
2) aus Stiftungs-Kassen	21 fl.	5 kr.	1 pf.
3) aus Gemeinde-Kassen	5 fl.	39 kr.	2 pf.
4) aus Privaten	10 fl.	— kr.	— pf.
	36 fl.	44 kr.	3 pf.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	— fl.	— kr.	— pf.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude:			
a) die freie Wohnung im Pfarrhause b) die Benutzung der Oeconomie-Gebäude .	25 fl.	— kr.	— pf.
2) Gründe:			
a) Aecker:			
$3\frac{3}{5}$ bayer. Morgen zu 400 □Ruthen oder 5 hiesige zu 160 □Ruthen	20 fl.	— kr.	— pf.
b) Wiesen:			
$3\frac{3}{5}$ bayer. Morgen oder 5 hiesige zu 40 Ct. Heu	26 fl.	40 kr.	— pf.
und 20 Ct. Grummet	16 fl.	40 kr.	— pf.
c) Gärten:			
der Hausgarten, ohngefähr 60 □Ruthen .	6 fl.	— kr.	— pf.
ein Krautgarten, 40 □Ruthen . .	3 fl.	— kr.	— pf.
	97 fl.	20 kr.	— pf.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) an ständigen Abgaben:			
an Geld	6 fl.	34 kr.	— pf.
an Naturalien, nämlich:			
— Schfl. 3 Metz. 3 Vtl. $\frac{3}{16}$ Waizen an einem Römhilder Malter, ohngefähr 200 Pfd.	7 fl.	45 kr.	— pf.
6 Schfl. 2 Metz. 2 Vtl. $\frac{3}{16}$ Korn an 10 Römhilder Malter	64 fl.	28 kr.	3 pf.
10 Schfl. 1 Metz. 3 Vtl. $\frac{1}{16}$ Haber an 11 Römhilder Maltern Habergemäß . .	41 fl.	12 kr.	2 pf.
— Schfl. 3 Metz. 3 Vtl. $\frac{3}{16}$ Erbsen an einem Römhilder Kornmalter . . .	6 fl.	27 kr.	2 pf.
eine Fastnachtshenne und Oster-Eyer .	2 fl.	57 kr.	— pf.
b) an unständigen Abgaben:			
an Handlohn	12 fl.	39 kr.	— pf.
2) an Zehnten:			
an großen Fruchtzehnten	206 fl.	12 kr.	— pf.
an kleinen Zehnten	57 fl.	48 kr.	— pf.
$\frac{1}{2}$ des kleinen Zehnten zu Gollmuthausen . .	20 fl.	44 kr.	— pf.
Hujus	426 fl.	47 kr.	3 pf. 134 fl. 4 kr. 3 pf.

	Transport	426 fl.	47 kr.	3 pf.	134 fl.	4 kr.	3 pf.
von kleinen Zehnten zu Ottohausen . .		15 fl.	26 kr.	— pf.			
an Blutzehnten		17 fl.	35 kr.	— pf.			
3) an Gemeinde-Rechten		4 fl.	— kr.	— pf.			
4) an Wald-Rechten		2 fl.	— kr.	— pf.			
5) an Forst-Rechten für Scheiter- und Wellenholz, nämlich nach fassionsmäßiger Berechnung beiläufig							
a) aus dem Gemeindewald zu Gollmuthausen 1 Acker Hiebholz, beiläufig 7½ Rothauser oder 5 Münchner Klafter Scheiter und 500 Wellen jährlich		65 fl.	— kr.	— pf.			
b) aus der Herzogl. Sächs. Herrschaft Römhild und Hildburghausen mit zustehendem Schülerhofs-Walde zu Gollmuthausen an ½ Acker Hiebholz ohngefähr jährlich 4½ Rothäuser Klafter oder 3 Münchner und 200 Wellen . . .		33 fl.	— kr.	— pf.			
					568 fl.	48 kr.	3 pf.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen . .					120 fl.	51 kr.	2 pf.
	Totalbetrag der Einkünfte				818 fl.	45 kr.	— pf.
excl. 10 fl. freiwilliger Geschenke.							
	Die Lasten betragen				45 fl.	49 kr.	— pf.
	Bleibt reines Einkommen				772 fl.	56 kr.	— pf.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrstelle Rothausen im K. Decanate Waltershausen, im Unter-Mainkreise betr.

May.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die richtige und zuverläßige Führung der Einwohner-Listen, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neueinziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.
2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Distrikts-Vorsteher anzeigen.
3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit 30 kr., im Wiederholungsfall aber mit 1 fl. beahndet.
4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geschlechts als Miethsmann zieht eine Geldstrafe von 1 Thaler nach sich.
5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweiß über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren, und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen diese Maaßregel schützt nur

die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distriktsvorsteher und Magistratsdiener sind angewiesen worden, auf den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Ausweichen mit Wagen betr.)

Schon mehrmals ist dadurch, daß die Wagen einander nicht gehörig ausgewichen sind, auf den öffentlichen Strassen Unordnung und Gefahr entstanden.

Es wird daher zu Beseitigung dieses Uebelstandes festgesetzt:

daß das Ausweichen mit Wagen in gehöriger Entfernung und jederzeit rechts erfolgen muß.

Zugleich wird das Verbot des zu schnellen Reitens und Fahrens hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 10. März 1831.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Untersuchung der Dächer betr.)

Nach Verfluß der Wintermonate befinden sich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegel, welche durch Wind und Sturm losgerissen worden sind und nun den Herabsturz drohen.

Damit dieser Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer hierdurch aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer und Ziegel entweder befestigen, oder solche, wenn sie zertrümmert sind, ganz wegschaffen zu lassen; zugleich aber für allen Schaden und sonstiges Unglück, die aus ihrer Nachläßigkeit in der Untersuchung der Dächer etwa entspringen sollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, am 10. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Nach einem Ausschreiben der Königlichen Regierung vom 17ten präs. 20sten dieses Monats, soll die Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1809 demnächst vorgenommen werden und ist für den unterfertigten Stadt-Magistrat zur Ablieferung seiner conscriptionspflichtigen Jünglinge Termin auf Freitag den 15. April anberaumt worden.

Dieser Termin wird hiermit befehlsgemäß öffentlich bekannt gemacht und es haben die betheiligten Individuen sich am genannten Tage unfehlbar zu stellen; auch werden die Eltern und Vormünder ꝛc. der abwesenden Conscribirten angewiesen, ihre Söhne und Pflegbefohlenen zur schleunigsten Rückkehr aufzufordern. Bayreuth, am 23. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishhauptstadt Bayreuth,
als Conscriptionsbehörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bayreuth, am 20. Februar 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird das zunächst dem Friedrichsthore dahier gelegene Wohnhaus der Magdalena Dolkhopf, geborne Promenschel und deren Schwester, Susanna Dorothea Promenschel sammt Zubehör und Garten hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

18. April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufslustige in unserem Sessionszimmer zu erscheinen und bis zu welchem sie die Schätzung in unserer Registratur einzusehen haben.

Der Director,
Schweizer.

Roder.

Bayreuth, am 24. Februar 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird das — zum Nachlasse des Perückenmachers Dückhausen gehörige Gütlein bei den sogenannten 99 Gärten gelegen, und 15 [ ]Ruthen groß, auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

22. April, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Steigerungstermine im Stadtgerichtslokale, und zwar im Geschäftszimmer Nummer 2 einzufinden, und ihre Gebote zu legen.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Mittwochs den 13. April d. Js. Vormittags 9 Uhr werden dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleyen verkauft, was hiermit bekannt gemacht wird.

St. Georgen, den 12. März 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Aufforderung
an sämmtliche Fischerei- und Jagdrechte-Besitzer im Rentamtsbezirke Erlangen, die Liquidation der Fischerei- und Jagdrechte betr.

Zum Behufe des Vollzugs der §§. 34 und 35 der Liquidirungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regg. Bl. Seite 301 ꝛc.) werden die sämmtlichen Fischerei- und Jagdrechte-Besitzer im Rentamtsbezirke Erlangen mit Bezug auf §§. 34, 59, 60 und 95 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgefordert, die denselben zustehenden dergleichen Rechte ungesäumt, und längstens binnen 3 Wochen a dato bei der unterzeichneten K. Commission anzumelden und entweder die vorschriftsmäßigen Fassionen nach Beilage Litt. C. und D. der obigen Instruction sogleich mit vorzulegen, oder die lithographirten Formularbögen hiezu, welche unentgeldlich abgegeben werden, von diesseits zu erheben.

Die Fassionen über die Jagdrechte sind ausgeschieden für die Landgerichtsbezirke Erlangen und Herzogenaurach und jene über die Fischrechte, besonders über ein jedes der einzelnen Fischwässer, wenn solche nicht in einer und derselben Flur gelegen sind, anzufertigen. Erlangen, den 17. März 1831.

Königliche Steuer-Liquidations-Spezial-Commission
Sektion I.

Hofmann, Commissair.

Düring, Act.

Das Königliche Landgericht Neustadt an der Waldnaab hat im Schuldenwesen des Metzgers Johann Michl Roscher jun. von Weiden auf Antrag dessen Gläubiger und mit Zustimmung der gemeinschuldnerschen Eheleute den Universal-Concurs erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung auf

Samstag den 30. April 1831,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf

Montag den 30. Mai 1831,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Mittwoch den 15. Juni 1831,

und für die Duplik auf

Donnerstag den 30. Juni 1831,

jedesmal früh 8 Uhr, festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Massa-Gläubiger hiezu hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen dagegen die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem zur erwähnten Gantmassa gehörigen Vermögen in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der unterm 11. Mai und 16. Juli 1824 summarisch li-

quidirte größtentheils privilegirte Gesammt-Passivstand in 7951 fl. 19 kr., das unterm 23. August l. Js. ämtlich wiederholt beschriebene und geschätzte Gesammt-Vermögen, — (jedoch mit Ausschluß der in Natura vorhandenen, aber in Streit gezogenen Illaten im Aestimationswerthe von 540 fl., —) aber in 1077 fl. 56 kr. bestehe. Neustadt an der Waldnaab, den 12. November 1830.

Königlich Bayersches Landgericht daselbst.
Der Königliche Landrichter,
Frhr. v. Lichtenstern.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Anwesen des Johann Georg Wittmann, Tafernwirths zu Weidensees, am

Dienstag den 22. April l. Js. früh 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Realitäten sind auf 4518 fl. 30 kr. gewürdiget. Das Taxations-Protokoll kann inzwischen in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 23. März 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

In dem Schuldenwesen des Hammerwerksbesitzers Ernst Wilhelm Kaißer zu Geroldsgrün wurde von dem Königlichen Landgericht Naila der Universal-Konkurs erkannt, welches Erkenntniß durch das Königliche Appellations-Gericht und Oberappellations-Gericht die Bestätigung erhielt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Donnerstag den 19. Mai c.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 23. Juni c.,
3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 28. Juli c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe, und sind im ersten Termin alle Beweismittel in Ur- und Abschrift zu übergeben. Zugleich werden diejenigen, die irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Am ersten Ediktstage sollen sämmtliche Gläubiger mit dem Stand der Aktivmasse bekannt gemacht und sie zugleich darüber vernommen werden, ob ein Contradictor aufgestellt werden soll. Naila, den 5. März 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Die unterm 19. Jänner und 25. Februar 1831 öffentlich feilgebotene Realitäten des Gantirers Joseph Krug von Steinsdorf werden auf Anlaß der Betheiligten am

Dienstag den 12. April l. J.

zum 3tenmal versteigert, und sodann weiters nach §. 64 des Hypothekengesetzes verfahren. Kaufsliebhaber haben sich im Orte Steinsdorf Vormittags 10 Uhr einzufinden, und wird sich hinsichtlich der Beschreibung der Realitäten auf das Publicandum vom 19. Jänner l. J., Kreis-Int.-Bl. Nr. 14 bezogen. Burgebrach, den 19. März 1831.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts zu Oberlangenstadt werden nachstehende zur Concursmasse des Joachim Gruber zu Schwürbitz gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Feld am Hühnerberg,
2) ein Forstrechtsentschädigungsantheil in der Göritzen,
3) eine Wiese, die Abtswiese, im Steuerdistrikt Trieb gelegen,

zum letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

7. April c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer unter der Bemerkung

vorgeladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag durch das K. Landgericht sogleich definitiv erfolgen soll. Lichtenfels, den 10. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Nach den Anträgen der Gläubiger des Bauern Johann Hümmer, älter zu Kleukheim wird dessen Grundvermögen, in

1) einem halben Gute, das Suttengut genannt, mit Wohnhaus, Scheuer, Hofraith, Schweinstallung, ½ Tagwerk Grasgarten, 5 Tgw. Feld, 1½ Tgw. Wiese und ⅞ Tgw. Holz,
2) einem Theil von der sogenannten Frohnhöfershub,
3) einem zweidrittel Feld im Erlich,
4) 2¼ Tgw. Holz von dem sogenannten Herrnholz,
5) 2¼ Tgw. dergl., das sogenannte Herrnholz,
6) ½ Tgw. Feld im Hahnbüchlein

bestehend, in dem auf den

8. April Vormittags 9 Uhr

anberaumten dritten und letzten Termine nach §. 64 des Hypothekengesetzes dahier öffentlich verkauft, weßhalb sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 11 März 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Da sich in dem gestrigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des den Joseph Hartmännischen Relikten zu Ebensfeld zuständigen, in der Verfügung d. d. 7ten v. M. näher bezeichneten Grundvermögens ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so wurde zu jenem Behufe anderweiter Termin auf den

12. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 10. März 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Von der Königl. Zollschutzwache des hiesigen Landgerichts-Bezirks wurden nachstehende Schwärzgüter, als:

1) 7 Pfund Salz und 3 Pfund Branntwein am 11. December 1830 unweit Töpen,
2) 24 Pfund Kaffee am 2. Januar 1831 bei Gumpertsreuth,
3) 153 Pfund Kaffee, 8¼ Pfund Merino und 16 Pfund Wollentuch am 12. Januar curr. bei Kirchgattendorf,
4) 48 Pfund Zucker, 9 Pfund Kaffee und 7 Pfund Taback am 15. Januar curr bei den sogenannten Höllhäusern,
5) 46 Pfund Taback an demselben Tage bei Gumpertsreuth und
6) 7 Pfund Wollentuch zur nämlichen Zeit in der Gegend von Gumpertsreuth

aufgegriffen, ohne daß die Schwärzer mit eingebracht werden konnten. Die unbekannten Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an diesen Gegenständen binnen 6 Monaten, oder längstens in dem — auf den

19. Juli 1831

anberaumten — Termine geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15 August 1828 verfahren werden wird. Hof, den 19. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Zur Berichtigung der Schulden des verlebten Schuhmachergesellen Michael Friedrich Popp zu Leysau werden folgende Grundstücke desselben:

a) ein Feld zu 2 Tagwerk am Krummenweg, sammt einem Wieslein, onerirt mit 2 fl. 41 kr. fränk. Gefälle zum Rittergute Leysau, 13¼ kr. rhl. Steuersimplum, Kataster-Nr. 120 und der Zehendbarkeit mit dem 40sten Theil der erbaut werdenden Früchte zum Rektorate zu Goldkronach, geschätzt auf 315 fl.;
b) die Sahrwiese zu 1 Tagwerk, belastet mit 43¼ kr. fränk. Erbzinns zum Rittergut Leysau und 7½ kr. rhl. Steuersimplum, Kataster-Nr. 121, geschätzt auf 180 fl., am

Freitag den 8. April laufenden Jahres Vormittags 10 Uhr

im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Zugleich werden die unbekannten Gläubiger des Michael Friedrich Popp hiemit aufgefordert, am obengenannten Termine im dahiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen nicht nur gehörig anzumel-

den, sondern auch hinreichend zu beweisen. — Die Nichterscheinenden haben es sich selbst zuzuschreiben, daß bei Vertheilung des Kaufschillings nur die erschienenen Gläubiger berücksichtiget werden. Berneck, am 15. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Am 1sten d. M. erschien in der Wohnung des Aufschlägers Friedrich Rühm zu Seußen ein unbekannter Mann, angeblich aus Böhmen, nannte sich Adam Wagner, bot 5 Ellen, dann 10¼ Ellen dunkelblau wollenes Tuch, zusammen im Gewicht zu 10 Pfund, zum Verkauf an, das einem Juden mit Namen Abraham aus Böhmen gehöre, der Eingangszoll davon aber nicht entrichtet worden, ergriff die Flucht und ließ dieses Tuch zurück. Da der Wohnort dieses angeblichen Adam Wagner und Juden Abraham nicht benannt ist, so werden solche, oder der sonstige unbekannte Eigenthümer dieses Tuches aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an, und längstens bis zu dem auf den

30. September Vormittags

angesetzten Termin dahier zu erscheinen, indem sonst die Confiscation dieses Tuches nach §. 106 des Zollgesetzes erkannt wird. Wunsiedel, den 16. März 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Johannes Bohlein, geboren zu Kaltenbrunn, im Izgrunde am 3. März 1751, ist vor 46 Jahren nach Batavia auf der Insel Java gereist, ohne seit dieser Zeit etwas von sich hören zu lassen. Dessen unter Curatel gestandenes älterliches Vermögen beträgt 248 fl. 19 kr., welches dem Antrage gemäß den hiesigen Geschwistern wird ausgehändigt werden, wenn binnen 6 Monaten von dem abwesenden Johann Bohlein, dessen Erben oder sonstigen Interessenten keine Ansprüche darauf geltend gemacht werden sollten, zu welchem Zwecke die gegenwärtige Vorladung erlassen wird. Merzbach, den 12. Februar 1831.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonialgericht I. Classe
Kaltenbrunn, im Königl. Bayer. Obermainkreise.
B. Bill.

Gegen die Verlassenschaft der Margaretha Förstl von Effeltrich ist die Eröffnung des Concurses beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein einziger Termin für sämmtliche Verhandlungen, für die Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, die Einreden dagegen, und die Schlußsätze bestimmt, und dieser auf Mittwoch den

6. April

anberaumt. Hiezu werden hiemit alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung von der Masse zur Folge haben wird. Bemerkt wird, daß das Activ-Vermögen nur in 78 fl. 24 kr. bestehe, die bis jetzt bekannten Schulden aber sich auf 112 fl. 6 kr. belaufen. Thurn, den 8. März 1831.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe.
Klostermeier.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Taglöhner Georg Michael Schwarzmann zu Oberröslau zugehörige halbe Wohnhaus Nr. 73 nebst Schüpflein und einem Garten, welche sämmtliche Realitäten nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 162 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

28. April vor Mittags 10 Uhr

im Schlosse zu Oberröslau anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welchen inzwischen die Einsichtnahme der Taxationsverhandlung vom 11ten l. Mts. in der Registratur frei stehet, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag dieser Realitäten vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt.

Oberröslau vordern Antheils, den 21. März 1831.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Nicht Amtlicher Artikel.

Bei einem Königl. Rentamte 1ster Classe im Obermainkreise ist die 2te Gehülfen-Stelle erledigt. Bewerber hierum, die jedoch im Steuerwesen schon geübt seyn müssen, erfahren das Nähere bei der Redaction.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 40. Bayreuth, Sonnabend am 2. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Verordnung vom 30. December 1806, Regierungsblatt 1807, Seite 270, werden auch im Jahre 1831 wieder Konkursprüfungen für diejenigen katholischen Geistlichen, welche sich dem Pfarramte widmen wollen, und zwar, wie dies bereits im Jahre 1829 der Fall war, nicht nach Kreisen, sondern nach Diözesen gehalten werden.

Für die Kandidaten, welche zur Diözese Bamberg gehören, wird diese Prüfung zu Bamberg stattfinden, und am

13. Juni

beginnen.

Die Kandidaten aus der Regensburgischen Diözese, welche im Oberdonaukreise funktioniren, haben sich, der obigen Bemerkung gemäß, zur Prüfung in Regensburg zu stellen und zu diesem Behufe ihre Admissionsgesuche bei der Königl. Regierung des Regenkreises einzureichen.

Eben so haben die im Rezatkreise und Regenkreise funktionirenden Geistlichen aus der Bamberger Diözese, welche die diesjährige Prüfung bestehen wollen und an die Prüfungsstation Bamberg gewiesen sind, ihre Gesuche nicht bei der Königl. Regierung des Rezat- und Regenkreises, sondern bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Jedem Admissionsgesuche muß ein Zeugniß des erzbischöflichen Ordinariats, des betreffenden Landgerichts, Herrschaftsgerichts oder Magistrats, dann der Distrikts-Schul-Inspektion oder Schulkommission beigelegt, die Gesuche müssen doppelt eingereicht und wie die Zeugnisse auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier geschrieben werden.

Jeder, der admittirt werden will, muß nach der Verordnung vom 28. März 1827, Regierungs-Blatt pag. 217 wenigstens vier Jahre lang in der Seelsorge funktionirt haben.

Die Admissionsgesuche sind längstens

Sechs Wochen

vor dem Anfang der Prüfung einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten aus der Bambergischen Diözese betreffend.

Gret.

Bayreuth, den 21. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der superrevidirten Rechnungen über die Distrikts-Umlagen pro 18$\frac{2}{3}$ werden nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1819 in nachstehender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Distrikts-Umlags-Rechnungen pro 18$\frac{2}{3}$ betr. Geret.

Uebersicht

des Geldbetrags der im Etatsjahr 18$\frac{2}{3}$ im Obermainkreis stattgehabten Distrikts-Umlagen.

Namen der Polizeistellen.	Directes Steuer-Kontingent.		Gesammtbetrag der Districts-Umlagen mit Einschluß der Hand- und Spanndienste für nothwendige Zwecke.		nützliche Zwecke.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Landgericht Stadtsteinach	6876	15	6873	24	—	—	als der Anschlag der von den Unterthanen naturaliter geleisteten Hand- und Spannfrohn.
„ Bamberg I.	24484	47$\frac{1}{4}$	120	—	44	15	
„ Scheßlitz	21816	28$\frac{3}{8}$	333	59	207	—	
„ Neustadt a. d. WN.	30596	54	10084	41	—	—	nemlich 996 fl. 51 kr. an Geld, 9087 fl. 50 kr. an Hand- und Spanndiensten.
„ Kemnath	21596	37$\frac{1}{8}$	239	6$\frac{1}{4}$	—	—	in Geld.
„ Waldsassen	18037	15$\frac{1}{4}$	791	17$\frac{1}{4}$	—	—	in Geld und in natura.
Herrschaftsgericht Weißenstein	947	53$\frac{1}{8}$	46	30$\frac{3}{4}$	—	—	in Geld.
„ Ebnath	248	12	7	37$\frac{3}{4}$	—	—	
Landgericht Tirschenreuth	16094	14$\frac{1}{4}$	365	—	—	—	in Geld.
„ Lichtenfels	942	36$\frac{7}{8}$	585	15$\frac{1}{4}$	—	—	in Geld.
„ Münchberg	19913	—	5143	30$\frac{1}{4}$	—	—	nemlich 1895 fl. 37$\frac{1}{4}$ kr. in Geld. 3247 fl. 53 kr. an Hand- und Spanndiensten.
„ Seßlach	18251	30	3020	20	—	—	Geld-Anschlag für die von den Unterthanen geleisteten Natural-Hand- und Spanndienste.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bayreuth, den 24. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kantorstelle zu Trebgast, deren jährlicher Gesammtertrag sich nach einer neuerlich hergestellten

Berechnung über 400 fl. beläuft, ist erledigt, und wird nach 6 Wochen wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber um solche Stelle haben ihre Gesuche innerhalb des gesetzten Zeittermins auf dem vorgeschriebenen Wege anher einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Schul- und Kantorstelle zu Trebgast betr.

Geret.

Bayreuth, den 22. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung hat unter dem heutigen der von dem Magistrate in Höchstadt für den Priester Meßbach auf das combinirte Benefizium Sct. Anna und der Engelmesse daselbst ausgestellten Präsentation die erforderliche Bestätigung ertheilt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Die Besetzung des Benefiziums zu Sct. Anna und der Engelmesse zu Höchstadt betr.

Geret.

Dienstes-Nachricht.

Der bisherige Schullehrer Emanuel Witt zu Hohenhardt wurde auf die katholische Schul- und Cantorstelle zu Markt Redwitz (Ldg. Wunsiedel) befördert.

Bayreuth, am 7. März 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Stadtgerichts-Physikus und Medizinalrath Dr. von Hirsch und Fräulein Margaretha Johanna Kögler von hier durch einen am 4ten d. Mts. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Die mittelst Bekanntmachung vom 10. März auf den 8. April d. J. ausgeschriebene Versteigerung des Guts Wendern kann wegen eingetretener Hindernisse nicht vor sich gehen. Tirschenreuth, am 27. März 1831.

Königliches Landgericht dahier.
Der K. Landrichter,
v. Gradl.

Der Gastwirth Johann Wendel zu Küps hat sich mit dem größten Theile seiner nicht privilegirten Gläubiger außergerichtlich über einen Nachlaß von zwei Drittheilen ihrer Forderungen gütlich vereinigt, über die Tilgung der restigen Drittheile ausgewiesen, und den Antrag gestellt, zur Beseitigung des weiteren Debitverfahrens über das vorgelegte Arrangement zu verhandeln. Zu diesem auf

Dienstag den 19. April d. J.

angesetzten Verhandlungstermin werden hiemit alle noch unbekannten Gläubiger des Johann Wendel unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden beim weiteren Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Oberlangenstadt, den 11. März 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I.
Eitzenberger.

Der älternlose ledige Bauernsohn Georg Adam Schütt in Lonnerstadt, 49 Jahre alt, ist wegen Geistesschwäche heute unter Curatel gesetzt, der Gastwirth Sebastian Ochs daselbst als Vormund für ihn aufgestellt, und diesem die Verwaltung des Schüttischen Vermögens unter obervormundschaftlicher Aufsicht übertragen

worden. Dieses wird hierdurch öffentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gedachter Schütz von nun an ohne Zustimmung des Vormundes lästige Verträge mit rechtlicher Wirkung nicht eingehen könne. Vestenbergsgreuth, am 11. März 1831.

Freiherrlich von Holzschuhersches Patrimonialgericht I. Classe.
Schmidt.

Nicht Amtlicher Artikel.

Bei einem Königl. Rentamte 1ster Classe im Obermainkreise ist die 2te Gehülfen-Stelle erledigt. Bewerber hierum, die jedoch im Steuerwesen schon geübt seyn müssen, erfahren das Nähere bei der Redaction.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. März. Der Metzgergeselle Johann Adam Hellmuth zu Meyernberg, mit Jungfrau Magdalena Margaretha Hanf von dort.

Geborne.

Den 23. März. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Der Sohn des Bürgers und Seifensiedermeisters Bulloth in der Jägerstraße.
— — Die Tochter des Malz-Aufsehers Lang dahier.
Den 25. März. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Scholler dahier.
— — Ein ausserehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.
Den 26. März. Der Sohn des Bürgers und Kleidermachermeisters Hopf dahier.
Den 27. März. Der Sohn des Bürgers und Zieglermeisters Höckel vor dem Kottenbacher Thor.
— — Die Tochter des Doctors medicinae und ausübenden Arztes Walther dahier.
— — Der Sohn des Musäus Buchecker dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Wittmann dahier.
— — Der Sohn des Bauknechts Bergmann dahier.
Den 28. März. Der Sohn des Königl. Vorbereitungs-Lehrers Glaßer dahier.
Den 29. März. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Weber dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Graf dahier.
— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Maisel dahier.
Den 30. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Sammet zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 22. März. Der Sohn des Gastwirths und Bürgers Wolfrum zu St. Georgen, alt 5 Monate, 2 Tage.
Den 24. März. Die Tochter des Bauers Keil im Neuenweg, alt 7 Monate, 2 Tage.
— — Die Wittwe des Taglöhners Kolb zu St. Georgen, alt 71 Jahre, 6 Monate, 18 Tage.
— — Der Künstler Karl Friedrich Layriz dahier, alt 63 Jahre, 9 Monate und 24 Tage.
— — Der Sohn des Kutschers Angerer dahier, alt 1 Monat und 26 Tage.
Den 25. März. Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Stölting dahier, alt 9 Tage.
— — Ein ausserehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.
Den 26. März. Die Ehefrau des Bürgers und Kleidermachermeisters Hopf dahier, alt 38 Jahre, 3 Monate und 4 Tage.
Den 27. März. Der Bürger und Webermeister Lutz auf der Dürrschnitz, alt 65 Jahre, 1 Monat und 21 Tage.
Den 28. März. Der Bürger und Schneidermeister Heinz dahier, alt 56 Jahre, 3 Monate und 10 Tage.
— — Die Tochter des Mitbürgers und Bauersmanns Backer auf der Saas, alt 3 Jahre und 22 Tage.
— — Margaretha Holl, alt 66 Jahre.
Den 29. März. Die hinterlassene Tochter des Bijoutiers, dann Gold- und Silberarbeiters Ströbel dahier, alt 29 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.
— — Der Sohn des Königl. Vorbereitungs-Lehrers Glaßer dahier, alt 1 Tag.
— — Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Maisel dahier.
Den 30. März. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Mann dahier, alt 24 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 41. Bayreuth, Dienstag am 5. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge allerhöchster Anordnung vom 16ten l. Mts. das in den Statuten vom 15. December 1790 des vormaligen Markgräflichen Fräuleinstifts erwähnte Kapital dahier mit einer Pröbstin und einer Präbende für dieselbe von jährlichen vierhundert Gulden hergestellt, und gemäß §. IV. der Stiftssatzungen als solche: „eine Marggräfliche adeliche Dienerswittwe, die ihren beständigen Aufenthalt zu Bayreuth zu nehmen hat", ernannt werden soll; so werden diejenigen Wittwen adelicher Diener, welche einen Anspruch auf diese Stelle nach den Statuten begründen können, und ihren beständigen Aufenthalt in Bayreuth nehmen werden, oder schon genommen haben, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei der Königl. Regierung dahier mit ihren schriftlichen Eingaben zu melden und die erforderlichen Zeugnisse über Privat-Vermögen — Pensionsbezüge — Kinderzahl und Lebenswandel, dem Gesuche beizulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Das Markgräfliche Fräuleinstift in Bayreuth betr. Meier.

Bayreuth, den 28. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20sten d. Mts. die Eröffnung an unterfertigte Königl. Stelle gemacht worden, daß die Verhandlungen der diesjährigen Ständeversammlung allen unmittelbaren Königl. Behörden durch das Königl. Ober-Postamt zu München, resp. dessen Zeitungs-Expedition werden zugesandt werden, so ergeht an die unten benannten Behörden hievon die Benachrichtigung mit der Weisung, wegen Sammlung und Inventarisirung gedachter Verhandlungen sich nach dem Ausschreiben vom 6. December 1827, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 148 zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche unmittelbare Königl. Gerichts- und Polizei-Behörden.

Die Verhandlung der Stände-Versammlung betreffend. Geret.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Spunden des Bieres betr.)

Bei den neuerlich vorgenommenen Biervisitationen in den Schenkzimmern und Kellern hat man die unangenehme Bemerkung gemacht, daß mehrere brauende Bürger ihr Bier, ehe und bevor sie es zum Ausschenken bringen, gespundet haben.

Da nun nach den gemachten Erhebungen das Spunden des Bieres eine von neuem künstlich hervorgerufene, aber unvollendete Gährung veranlaßt und diese nicht allein auf die Gesundheit nachtheilig einwirkt, sondern auch zum Zweck hat, dem leicht und geringhaltig gebrauten Bier durch den herbeigeführten leicht täuschenden Wohlgeschmack den Anschein eines kräftigen, tarifmäßigen und besonders geistigen Bieres zu geben, so wird das Verbot des Bierspundens unter Bezugnahme auf das hohe Regierungs-Ausschreiben vom 28. Januar 1829, (Kreis-Intelligenzblatt 1829, Nr. 17 Seite 101) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß von nun an jeder Contraventionsfall mit der in dem allegirten Ausschreiben angedrohten Geldstrafe von Zehn Thalern beahndet werden wird.

Zugleich fordert man die brauenden Bürger dahier und zu St. Georgen auf, für die bestimmte Taxe nicht nur ein gutes gehaltreiches Bier zu erzeugen, sondern auch auszuschenken, widrigenfalls man sich veranlaßt sehen wird, die in der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 enthaltenen Strafbestimmungen ohne alle Nachsicht in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, am 24. März 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bekanntmachung.

Nach einem Ausschreiben der Königlichen Regierung vom 17ten präs. 20sten dieses Monats, soll die Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1809 demnächst vorgenommen werden und ist für den unterfertigten Stadt-Magistrat zur Ablieferung seiner conscriptionspflichtigen Jünglinge Termin auf Freitag den 15. April anberaumt worden.

Dieser Termin wird hiermit befehlsgemäß öffentlich bekannt gemacht und es haben die betheiligten Individuen sich am genannten Tage unfehlbar zu stellen; auch werden die Eltern und Vormünder ꝛc. der abwesenden Conscribirten angewiesen, ihre Söhne und Pflegbefohlenen zur schleunigsten Rückkehr aufzufordern. Bayreuth, am 23. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishhauptstadt Bayreuth,
als Conscriptionsbehörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Bayreuth, am 17. März 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Aus der Regierungsrath Wagnerischen Concursmassa haben die Erben der Regierungsräthin Oertel, namentlich

a) die Erben des Syndikus Frotscher,
b) die Erben des Maschinenmeisters Spindler in Wien, und
c) der Handelsmann Bulla aus Erlangen,

eine Rate von 30 fl. 4 kr. fränkisch zu erheben, müssen sich jedoch zuvor annoch gehörig legitimiren. Da die Frotscher'schen so wie die Spindler'schen Erben hinsichtlich ihrer Person, und die Erstern auch hinsichtlich ihres Aufenthaltes dießgerichtlich nicht bekannt sind, so werden sämmtliche Regierungsrath Oertelische Erben hiermit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

zu melden, sich gehörig zu legitimiren, und ihre Rate in Empfang zu nehmen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf dieselbe verzichten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist der der Wittwe Barbara Ruckriegel, nunmehr verehelichten Schmidt zu Pittersdorf gehörige Viertelshof, beste-

hend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 5¼ Tagwerk Wiesen, 11¾ Tagwerk Feld, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

28 April Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maßgabe der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen den Zuschlag zu gewärtigen. Bayreuth, den 12. März 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerstags am 21. April d. J. Vormittags 9 Uhr werden

300 Klafter

dürres Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, welches hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 10. März 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Dienstags den 19 April d. Js. Vormittags 9 Uhr wird die Beifuhr von

97¼ Klafter Flösholz,

100 „ Flösstöcke,

an den Wenigstnehmenden vergeben, was hiemit bekannt gemacht wird. St Georgen, am 10. März 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Der kinderlose Wittwer Simon Weber von Tannfeld hat heute durch den mit der ledigen Cunigunda Hartmann von da errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit den bestehenden Verordnungen gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 15. Januar 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Agaz.

In der Nachlaßsache der zu Wölbersbach verstorbenen Bauer Johann Conrad und Elisabetha Schazischen Eheleute ist der Verkauf des hiezu gehörigen ½ Hofs, Hs.-Nr. 4, so wie des sämmtlichen Viehs- und Wirthschaftsinventars, der Vorräthe an Getraid, der Mobilien und Effekten nothwendig geworden. Wir haben Strichtermin hiezu auf

Montag den 11. und Dienstag den 12. April

im Verlassenschaftshause zu Wölbersbach anberaumt und laden Kaufslustige andurch ein. Hof, am 30. März 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Auf Antrag der Erbinteressenten werden nachstehende zum Andreas Küpertschen Nachlasse gehörige Realitäten zu Schwarzenhammer, nemlich:

1) der 4te Theil einer Mahl- und Schneidmühle,
2) 3 hiezu gehörige Pflanzbeete und
3) ¼ Tagwerk Weiher, beim Krautgarten,

dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Tagsfahrt hiezu auf

Dienstag den 19. April l. J.

anberaumt, allwo die Strichsliebhaber auf dem Schwarzenhammer sich einzufinden haben und mit den Strichsbedingnissen bekannt gemacht werden sollen. Kirchenlamitz, den 23. März 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Kemnath, am 18. Jänner 1831.

Der halbe Lämmerhof des Bauers Caspar Kastner zu Eisersdorf wird auf creditorschaftlichen Antrag neuerdings zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, zu welchem Behufe auf den

11. Mai d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

Steigerungstermin festgesetzt ist. Sollte sich ein annehmbarer Käufer wieder nicht hervorthun, so würde dieses Subhastationsobjekt im Ganzen oder theilweise zur einjährigen Verpachtung aufgeworfen werden. Kauf- und Pachtlustige haben sich demnach am bezeichneten Tage im hiesigen Gerichtslokale einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Leumund zu legitimiren und den Zuschlag den bestehenden Gesetzen gemäß oder die Pachtgenehmigung zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Von dem unterzeichneten K. Landgerichte werden auf Ansuchen der Benefizial-Erben des verstorbenen K. Re-

vierförsters Rosenmerkel alle diejenigen, so an den Nachlaß des letzteren, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, dergestalten öffentlich vorgeladen, daß sie sich in dem auf den

9. April Vormittags 9 Uhr

angesetzten Liquidations-Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu stellen, und ihre Forderungen unter urschriftlicher Vorlage der Dokumente u. s. w. vollständig zu liquidiren, im Außenbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen ausgeschlossen werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Selb, am 18. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Da sich in dem gestrigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des den Joseph Hartmännischen Relikten zu Ebensfeld zuständigen, in der Markung d. d. 7ten v. M. näher bezeichneten Grundvermögens ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so wurde zu jenem Behufe anderweiter Termin auf den

12. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 10. März 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung K. Regierung werden am

Montag den 18. April Vormittags 10 Uhr

145 Schffl. Haber,

wovon sich

45 Scheffel

auf dem Schnabelwaider Boden befinden, öffentlich dahier versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Pegnitz, am 20. März 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird in dem Bureau des unterfertigten K. Forstamtes die Benützung des Fichtenharzes (Pechels) in den Revieren Pressath, Albenreuth, Oberlenkenreuth und Thumbach am

Mittwoch den 20. April d. J., Nachmittags 2 Uhr

auf weitere 6 Jahre, und zwar von der Zeit des Heimfalls vom 1. Januar 1831 bis zum letzten December 1837, an Meistbietende verpachtet. Vor der Verpachtung werden den anwesendrn Concurrenten die nähern Bedingnisse eröffnet werden. Den Zuschlag haben nur Sachkundige, als Pechler niemals strafbar befundene Personen, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, zu gewärtigen. Neustadt a. C., den 19. März 1831.

Königliches Forstamt Pressath.
Frhr. v. Marschall.

Es wird ein Einstandsmann, der zum Artilleriedienst tauglich ist, auf die Dauer von 4½ Jahren gesucht. Bewerber wollen sich schriftlich melden. Brand, bei Wunsiedel, den 28. März 1831.

Adelich von Haubner'sches Patrimonial-Gericht.
Taubald.

Nicht Amtliche Artikel.

Zur bevorstehenden Communionzeit empfehle ich meinen Vorrath von

Pflaum's (seel. Dekan dahier) Beicht- und Communionbüchlein für junge Christen, vorzüglich für Confirmanden, gebunden à 20 kr.

Ferner neue Tauf-, Trau- und Verbindungskarten, Visitenbillets, auf welchen ich auch nach Angabe hübsche Innschriften in Bronce- und Schwarzdruck besorge, so wie katholische Gebetbücher, Damenkörbchen, Brieftaschen und Patentbleistifte.

L. Seliger, Buchbinder, Opernstraße Nr. 168.

Im Hauße des Goldarbeiters Militzer sind auf Walburgi 2 Quartiere zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 42. Bayreuth, Freitag am 8. April 1831.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 29. März:

1.

der von dem Regierungs-[illegible], [illegible] von [illegible]witz als Mitpatron und Bevollmächtigten der übrigen Mitpatronen, für den Pfarramts-Candidaten, Johann Adam Gottlieb Schmidt, auf die Pfarrei Schmölz (Dekanats Michelau) ausgestellten Präsentation die nachgesuchte Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht;

2.

die von dem Freiherrn Schenk von Stauffenberg für den Pfarramts-Candidaten Friedrich Elsperger ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Heiligenstadt (Dekanats Bamberg), allerhuldreichst bestätigt.

Bayreuth, am 20. Februar 1831.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird das zunächst dem Friedrichsthore dahier gelegene Wohnhaus der Magdalena Dollhopf, geborne Promenschel und deren Schwester, Susanna Dorothea Promenschel sammt Zubehör und Garten hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

18. April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufslustige in unserem Sessionszimmer zu erscheinen und bis zu welchem sie die Schätzung in unserer Registratur einzusehen haben.

Der Director,

Roder.

Am Donnerstag den 14. April d. J. werden die für das Monat November 1829 unausgelösten Pfänder von Nr. 1215 bis 2082 incl. an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufsliebhaber können sich zur bestimmten Zeit in dem Geschäftszimmer der unterfertigten Verwaltung einfinden. Bayreuth, den 23. März 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Georg Klein, hinterlassener Sohn des Buchdruckers Georg Klein von hier, geboren am 13 October 1765, ist bereits im April 1784 als Buchdrucker in die Fremde gegangen, ohne daß er seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte irgend eine Nachricht hieher gegeben hätte, und es wurde der Antrag gestellt, sein gegenwärtig in 868 fl. 46 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution auszuantworten. Derselbe, dessen Kinder oder Erben werden daher aufgefordert, binnen eines halben Jahres a dato sich bei dem unterzeichneten Gerichte zur Empfangnahme obigen Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe den er-

wähnten nächsten Verwandten, nach deren vorgängigen Legitimation, zur Nutznießung gegen Caution überlassen werden soll. Bamberg, 28. December 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

Der quiescirte Kgl. Appellationsgerichts-Secretair Herzog dahier hat bei der K. B. Staatsschuldentilgungs-Commission ein zu 4 pCt. verzinnsliches Kapital angelegt, und hiefür eine auf seinen Namen lautende verloßbare sogenannte K. B. Mobilisirungs-Obligation auf 500 fl. rhl. ausgestellt erhalten. Diese Mobilisirungs-Obligation trägt von Seite der K. Staatsschuldentilgungs-Commission in München das Datum 6. Mai 1830 und die Nr. 22,751, dann von Seite der K. Special-Staatsschuldentilgungs-Kasse Bamberg das Datum 1. Februar 1825 und die Nr. 682; ist vierprozentig und es befinden sich 13 Stücke Zins-Coupons hiebei, nämlich für die Jahre [illegible] mit der Zinnszeit 1. Februar.

Der K. Appellationsgerichts-[illegible] ist diese Urkunde und hat auf Amortisation derselben angetragen. Es wird sofort der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiedurch aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten und längstens bis zu dem auf den

1. August 1831

bestimmten Termine vor dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. Bamberg, am 28. December 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Pelletier.

Gegen den Schuhmachermeister Joseph Feulner zu Marktschorgast wurde wegen Ueberschuldung der Concurs erkannt, und ist nun das Erkenntniß rechtskräftig. — Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 28. April l. J.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Duplikhandlung auf

Donnerstag den 26. Mai l. J.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen am 2ten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. — Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben; — zugleich wird bemerkt, daß zur Zeit das Aktiv-Vermögen ausgemittelt ist auf . . . . . 504 fl. 4 kr.
die Schulden aber angegeben sind auf 732 fl. 24½ kr.
und die Hypothekschulden allein . 609 fl. — kr.
betragen. Berneck, am 29. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Am Mittwoch den 27. April laufenden Jahres werden folgende dem in Gant gerathenen Schuhmachermeister Joseph Feulner zu Markt Schorgast eigenthümlich zustehende Grundrealitäten:

1) das Haus Nr. 65[illegible], mit ungebautem Stadel,
2) ein Gärtlein am Kraftischen Hauße, 23 Schuhe lang, 10 Schuh breit,
3) ein Grasgärtlein, beim Beyerleinischen Hauße, 95 Fuß lang, 28 Fuß breit,
4) eine Wiese zu ¼ Tagwerk, im Ehrlich,
5) eine Wiese zu ¼ Tagwerk, auch im Ehrlich,
6) ein Feld zu ¼ Tagwerk aufm Buch,
7) ein Feld zu 1⅛ Tagwerk in der hintern Korneleithe, oder das Häusleingewend,
8) ein Busch- und Gestängholz zu ⅛ Tagwerk am Stammbacher Weg,
9) ein Holz zu 1 Jauchert im Hecklas,

gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am

27. April, Vormittags 10 Uhr

am Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen und auf annehmbare Angebote den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche auf ein oder das andere der obengenannten Grundstücke Eigenthums-Ansprüche machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche bis zum 27. April, oder längstens an diesem Tage Vormittags 10 Uhr am Königlichen Landgerichte dahier durch Vorlage ihrer Original-Erwerbs-Urkunden gehörig nachzuweisen, indem spätere Ansprüche nicht

mehr können berücksichtiget werden. Berneck, am 31. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird zu dessen Befriedigung das Gesammtanwesen des Johann Dietrich zu Metzlasreuth auf

Samstag 16. April d. Js.

am Gerichtssitze dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht aus einem hölzernen Wohnhause Nr. 2 mit Stallung unter einem Dache und einem halben Stadel von Holz, nebst Hausgärtl resp. Streuplatz mit 20⅝ Tgw. Feldern, 7¼ Tgw. Wiesen, 9¼ Tgw. Holz, das Streurecht in der Kgl. Aichawaldung und das Huthweidrecht auf den unvertheilten Gemeindegründen. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen, mit dem Bemerken, daß an dem Versteigerungstermine die Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Eschenbach, am 31. Janua. 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Lict. Bedall, Landrichter.

Die Färbermeister Georg Thierod'schen Eheleute zu Weisenstädt haben sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktalien gegen dieselben erlassen, und

1) Termin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf
Freitag den 15. April l. J.,
2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 27. Mai l. J.,
und endlich
3) zum weiteren Schlußverfahren auf
Donnerstag den 23. Juni l. J.

angesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche der Bestimmung des 1. Ediktstages nicht nachkommen, von der gegenwärtigen Masse präcludirt; diejenigen aber, welche an den folgenden Edictstägen ausbleiben, mit der jedesmals vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechtsansprüche bis zum 1. Ediktstage bei Gericht zu übergeben und zwar bei Vermeidung des doppelten Ersatzes. Kirchenlamitz, den 3. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Musikant Johannes Hotzelt und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Dels zu Schwürbitz haben vermöge der unterm 25. Februar abgegebenen Erklärung die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Lichtenfels, den 4. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

In der Nachlaßsache der zu Wölbersbach verstorbenen Bauer Johann Conrad und Elisabetha Schazischen Eheleute ist der Verkauf des hiezu gehörigen ¼ Hofs, Hs.-Nr. 4, so wie des sämmtlichen Vieh- und Wirthschaftsinventars, der Vorräthe an Getraid, der Mobilien und Effekten nothwendig geworden. Wir haben Strichtermin hiezu auf

Montag den 11. und Dienstag den 12. April

im Verlassenschaftshause zu Wölbersbach anberaumt und laden Kaufslustige andurch ein. Hof, am 30. März 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Nachbenannte Personen, als:

1) Johann Zapf aus Arzberg, über 60 Jahre alt, Webergeselle,
2) Johann Neupert, Schuhmachergeselle aus Wunsiedel, geboren den 8. Mai 1788,
3) Friedrich Ernst Popp, Lebküchnergeselle, ebendaselbst geboren den 6. October 1786,
4) Georg Friedrich Arzberger aus Thiersheim, geboren den 12. Januar 1791, Soldat unterm Königlichen 9. Linien-Infanterie-Regiment,
5) Johann Kammerer, Tagarbeiter von Tröstau, über 60 Jahre alt,

haben sich seit fünfzehn und mehr Jahren aus hiesiger Gegend entfernt, ohne daß bis jetzt einige Nachricht über deren Leben oder Tod eingegangen wäre.

Auf den Antrag ihrer Anverwandten werden daher

diese Verschollenen, so wie ihre allenfallsigen unbekannten Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, sich in dem am

5. December d. J.

Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin oder in der Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie werden für todt erklärt, und ihr Vermögen an ihre bekannten Intestaterben ohne Caution werde ausgehändiget werden. Wunstedel, den 12. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung werden circa 250 Schäffel Haber vom Himmelkroner Magazin am

15ten d. M.

im hiesigen Amtslokale versteigert, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Markt Schorgast, den 2. April 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Der zwischen dem Webergesellen Johann Konrad Witzgall von Danndorf und der Bauernwittwe Barbara Beyerlein, geborne Urwitz daselbst, heute vertragsmäßig erfolgte Ausschluß der Gütergemeinschaft wird hiermit bekannt gemacht. Thurnau, am 11. Februar 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Danndorf.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers der Paul Böhmischen Eheleute zu Küps, soll deren dahier liegendes, zum Rittergut Weisenbrunn lehenbares Söldengut Nr. 35, St.-B.-Nr. 123, das um 1100 fl. — kr. gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich in dem auf

Mittwoch den 27. April 1831

anberaumten Strichtermin dahier einzufinden, auch kann über die sonstigen Eigenschaften des fraglichen Söldenguts täglich in der Registratur dahier nähere Auskunft ertheilt werden. Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt nach Vorschrift des Hypothekengesetzes.

Weisenbrunn, den 22. Februar 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe allda.
Kraußold.

Der zu dem Anwesen der Bäcker Gottlieb Ruckdäschelschen Eheleute zu Oberröslau gehörige Stadel und das Manghaus auf dem Anger sollen anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Hiezu wird Termin auf den

28. April Vormittags

in der Gerichtsstube zu Oberröslau anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen. Schwarzenbach an der Saale, den 12. März 1831.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht 1ster Classe Oberröslau vordern Antheils.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihr zu Grünbaum liegendes Gütlein, bestehend in den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, dann circa 14 Tagwerk Garten, Wiesland und Felder, theils im Complexualverband, theils walzend, aus freier Hand zu verkaufen. Grünbaum bei St. Georgen, den 5. April 1831.

Georg Wirths Wittwe.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. März 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95¼	94¼
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103	102¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	129	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 43. Bayreuth, Sonnabend am 9. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811, Art. 32, wird die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{3}{4}$, soweit dieselbe den Obermainkreis betrifft, mit den darauf bezüglichen Uebersichten über den Stand des Brand-Assekuranz-Kapitals und über die festgesetzten Brand-Entschädigungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Rechnung des Brand-Assekuranz-Vorschuß-Fonds für 18$\frac{3}{4}$.

Rechnung über den Brand-Assekuranz-Vorschuß-Fond im Obermainkreise pro 18$\frac{3}{4}$.

Einnahme.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.	Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
Activ-Receß vom Jahre 18$\frac{2}{3}$.				Brandschadens-Ersatz pro 18$\frac{3}{4}$.			
Nach der vorhergehenden Rechnung, Kreis-Intelligenz-Blatt 1830, pag. 458 ist ein baarer Vorrath von . verblieben.	84081	12	1½	Nach der mit Nr. II. anliegenden Tabelle sind angewiesen worden . .	196443	1	2
Konkurrenz-Beiträge pro 18$\frac{3}{4}$.				Supplementar-Zuschüsse an andere Kreise	——	—	—
Aus 60,927,480 fl. Kapital-Vermögen, lt. Beilage Nr. I, werden zu 9 kr. vom Hundert erhoben .	91391	13	½	Besoldungen und Pensionen. Für übernommene ältere Diener und an das Kanzlei-Personale . . .	362	30	—
Hujus	175472	25	2	Hujus	196805	31	2

Einnahme.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.	Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
Transport	175472	25	2	Transport	196805	31	2
An Supplementar-Zuschüssen aus anderen Kreisen.				Schätzungsgebühren.			
vom Rezatkreise	20000	—	—	den Werkleuten	104	24	—
Besondere Zuflüsse.				Einnehmersgebühren.			
				den Ortseinnehmern von 91,391 fl. 13⅜ kr. zu 2 pf. vom Gulden .	761	35	2¼
Extrafonds-Beiträge von 2,329,535 fl. Kapitals-Erhöhungen und Eintritte zu 6 kr. vom Hundert . . .	2329	32	¼	Postporto und Botenlohn.			
				Nach den eingehenden Beiträgen .	121	27	2¼
Einnahme pro 18⅞ . . .	197801	57	2¼	Besondere Ausgaben.			
				Einnehmersgebühren von 2329 fl 32⅜ kr. Extra-Fonds-Beiträge zu 2 pf vom Gulden	19	24	3
Schluß der Rechnung.				Für Schreib-Materialien und auf Verpackung der Gelder	100	—	—
				Für Druckerkosten und Kataster-Papier	56	15	—
Einnahme	197801	57	2¼	Auf Buchbinderlöhne . .	—	—	—
				Nachträgliche Entschädigungen.			
Mithin	226	49	2¼	dem Otto Fiedler in Wonsgehaig	59	31	1
Mehr-Ausgabe pro 18⅞.				Besondere Ausgaben.			
				dem Johann Wolfgang Fern in Konradsreuth Zurückvergütung in debite bezahlter Beiträge	—	37	2
				Ausgabe pro 18⅞	198028	47	1

I.

Nachweis

des Brand-Assekuranz-Kapitals und der davon entrichteten Beiträge.

Nro.	Polizei-Behörden.	Brand-Beiträge				Extra-Fonds-Beiträge.			
		Assekuranz-Kapital.	Beiträge zu 9 kr. vom Hundert.			Mehrungen.	Beiträge. zu 6kr. vom Hundert.		
		fl.	fl	kr	pf	fl.	fl.	kr.	pf.
1	Bayreuth, Magistrat	3039000	4558	30	—	84310	84	18	2½
2	Bayreuth, Landgericht	2051110	3076	39	3½	64515	64	31	—
3	Bamberg, Magistrat	4280050	6420	4	2	64780	64	46	3
4	Bamberg I., Landgericht	932740	1399	16	2½	11700	11	42	—
5	Bamberg II., „	819310	1228	57	3½	12010	12	—	2½
6	Banz, Heerschaftsgericht	233580	350	22	1½	——	—	—	—
7	Burgebrach, Landgericht	500680	751	1	1	7220	7	13	—
8	Culmbach, „	2095990	3143	59	½	71750	71	45	—
9	Ebermannstadt, Landgericht	740260	1110	23	1½	3150	3	9	—
10	Ebnath, Herrschaftsgericht	136200	204	18	—	3300	3	18	—
11	Eschenbach, Landgericht	1602880	2404	19	1	35820	35	49	—
12	[illegible], „								
13	Gefrees, „	1723660	2585	29	1½	32750	32	46	[illegible]
14	Gräfenberg, „	1757640	2636	27	2½	15680	15	40	3½
15	Guttenberg, Herrschaftsgericht	239710	359	33	3½	200	—	12	—
16	Höchstadt, Landgericht	1139740	1709	36	2½	27850	27	51	—
17	Hof, Magistrat	2367870	3551	48	1½	96940	96	56	1½
18	Hof, Landgericht	1630880	2446	19	½	66760	66	45	2½
19	Kemnath, Landgericht	3025890	4538	50	½	18700	18	42	—
20	Kirchenlamitz, Landgericht	1781030	2671	32	3½	572470	572	28	½
21	Kronach, Landgericht	1883290	2824	56	½	15780	15	46	3½
22	Lauenstein, Landgericht	366160	549	14	2½	22340	22	20	2
23	Lichtenfels, „	1207810	1811	42	3½	8170	8	10	1½
24	Mitwitz, Herrschaftsgericht	86140	129	12	2½	1550	1	33	—
25	Münchberg, Landgericht	2784770	4177	9	2½	111710	111	42	2½
26	Naila, Landgericht	2026190	3037	47	½	73360	73	22	3
27	Neustadt, Landgericht	5177830	7766	44	2½	16980	16	58	3
28	Pegnitz, „	1030120	1545	10	3½	40845	40	50	3½
29	Pottenstein, „	778730	1168	5	2½	7240	7	14	2½
30	Rehau, „	1640860	2461	17	1½	112685	112	41	½
31	Scheßlitz, „	854150	1281	13	2	7670	7	40	1
	Latus	49166650	73749	59	2	1614405	1614	25	1½

Nro.	Polizei-Behörden.	Brand-Beiträge. Assekuranz-Kapital.	Brand-Beiträge. Beiträge zu 9 kr. vom Hundert.			Extra-Fonds-Beiträge. Mehrungen.	Extra-Fonds-Beiträge. Beiträge zu 6 kr. vom Hundert.		
		fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	49166650	73749	59	2	1614465	1614	28	1½
32	Selb, Landgericht	932670	1399	—	1½	186020	186	—	1
33	Seßlach, „	507690	761	32	½	5980	5	58	3
34	Stadtsteinach, Landgericht	842830	1264	14	2½	18150	18	9	—
35	Tambach, Herrschaftsgericht	312070	468	6	1½	3100	3	6	—
36	Teuschnitz, Landgericht	693850	1040	46	2½	6550	6	33	—
37	Thurnau, Herrschaftsgericht	360860	541	16	1½	17200	17	12	—
38	Tirschenreuth, Landgericht	1990520	2985	46	3½	3540	3	32	2
39	Waldsassen, Landgericht, mit dem Herrschaftsgericht Weisenstein	1738230	2607	20	2½	1310	1	18	2½
40	Weidenberg, Landgericht	395370	593	3	1	11800	11	48	—
41	Weischenfeld, „	1133870	1700	48	½	23620	23	37	1½
42	Weismain, „	652190	978	17	½	18370	18	22	1½
43	Wunsiedel, „	2200680	3301	1	½	419430	419	25	3½
	Total-Summa für 18⅔.	60927480	91391	13	½	2329535	2329	32	½

II.

Uebersicht

der festgesetzten Brand-Entschädigungen pro 18⅔.

Polizei-Bezirke.	Orte, wo Brandschäden entstanden sind.	Brand-Schadens-Ersatz. fl.	kr.	Polizei-Bezirke.	Orte, wo Brandschäden entstanden sind.	Brand-Schadens-Ersatz. fl.	kr.
Bayreuth, St.-Mgstr.	Bayreuth	5249	2½	Ebermannstadt, Ldg.	Siegritz	50	—
Bayreuth, Ldg.	Braunersberg	700	—	Eschenbach, Ldg.	Kirchenthumbach	35	43
	Hardt	700	—	Gefrees, Ldg.	Tannenreuth	550	—
	Meiernberg	1004	—	Gräfenberg, Ldg.	Kosberg	700	—
	Mistelbach	787	30		Neubau	262	30
	Unterneschreez	1128	20		Strahlenfels	300	—
Bamberg I. Ldg.	Strullendorf	500	—		Thuisbrunn	1330	—
Culmbach, Ldg.	Drathmühle bei Ludwig-Schorgast	2850	—	Höchstadt, Ldg.	Gereuth	133	20
					Mühlhausen	550	—
	Seite 1.	12918	52½		Seite 2.	3911	33

Polizei-Bezirke.	Orte, wo Brandschäden entstanden sind.	Brand-Schadens-Ersatz. fl.	kr.	Polizei-Bezirke.	Orte, wo Brandschäden entstanden sind.	Brand-Schadens-Ersatz. fl.	kr.
Hof, Stadt-Mgstr.	Hof . . .	12166	40	Teuschnitz, Ldg. .	Rappoldengrün	1962	—
Hof, Ldg. . .	Unterhartsmanns-reuth . .	700	—	Tirschenreuth, Ldg.	Hollermühle .	2604	—
					Wildenau . .	1286	—
Hollfeld, Ldg. .	Wonsgehaig .	59	31¼	Thurnau, Herr.-Ger.	Limmersdorf .	150	—
Kemnath, Ldg. .	Erbendorf . .	600	—	Waldsassen, Ldg.	Fuchsmühle .	300	—
Kirchenlamitz, Ldg.	Kirchenlamitz .	137861	¼	Weidenberg, Ldg.	Weidenberg .	250	—
Münchberg, Ldg.	Hinterrehberg .	1600	—	Weismain, Ldg.	Gentenreuth .	70	—
	Hohenberg .	1800	—		Hain . . .	7	25
	Leugast . .	1980	—		Seubersdorf .	100	—
	Marienweiher .	400	—	Wunsiedel, Ldg.	Mühlbühl . .	133	20
Neustadt an der Wald-Naab, Ldg. .	Kaltenbrunn .	266	40		Oberredwitz .	1203	20
	Röthenbach .	2000	—		Seite 4.	8066	5
	Thansüß . .	9350	—		Hiezu „ 1.	12918	52¾
Pegnitz, Ldg. .	Kotzmannsreuth	270	—		„ 2.	3911	33
Pottenstein, Ldg.	Obertrubach .	100	—		„ 3.	171606	2
Rehau, Ldg. . .	Forschenbach .	2000	—		Summa	196502	32¾
Scheßlitz, Ldg. .	Lauf . . .	100	—	nemlich			
	Sussendorf .	50	—				
Selb, Ldg. . .	Hohenmühle .	2	10¼	vom Jahre 1830		196443	1¼
	Neudürles . .	300	—	aus den Vorjahren		59	31¼
	Seite 3.	171606	2	wie oben		196502	32¾

Bayreuth, den 15. Februar 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 30. December 1806 und 5. Februar 1829 wird die Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diözös Regensburg am 25. Mai d. J. dahier beginnen, und es haben die Candidaten bis 1. Mai ihre Admissions-Gesuche, so wie die vorgeschriebenen Studien- und Qualifikations-Attestate, welche gestempelt seyn müssen, anher vorzulegen, sofort am 24. Mai Morgens 9 Uhr zur Einschreibung bei der niedergesetzten Commission im Kgl. Regierungsgebäude sich zu melden.

Regensburg, den 28. März 1831.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

von Link, Präsident.

Die Konkurs-Prüfung für die katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözös Regensburg betr.

Girnberger, Sekretair.

Zur Bezahlung der am 15. April curr. fällig werdenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{3}{4}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth, und zwar:

von Haus-Nr 1 bis 109 auf Donnerstag den 21 April,
„ „ „ 110 „ 220 „ Freitag den 22 April,
„ „ „ 221 „ 368 „ Montag den 25. April,
„ „ „ 369 „ 474 „ Dienstag den 26 April,
„ „ „ 475 „ 590 „ Mittwoch den 27. April,

von jenen Nummern vor der Stadt auf Donnerstag den 28. April,

von St. Georgen und Grünbaum auf Freitag den 29. April, von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf Montag den 2. Mai,

Termin anberaumt.

Dies wird den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Außenbleibenden die vorgeschriebenen Zwangsmaaßregeln zu erwarten haben. Bayreuth, den 5. April 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die bisherige Erfahrung lehrte, daß der Transport der Holländer Bäume durch hiesiges Städtchen besonders wegen der engen sich krümmenden Straße am Nürnberger Thore, ohne Beschädigung der Häuser und ohne selbst den Baum an seinem Gipfel abzuschneiden, nicht bewirkt werden konnte. Wegen der dadurch verursachten Beschädigungen und wegen der zugleich veranlaßten Sperre der Landstraße, welche sich von Nürnberg hier durch nach Bayreuth zieht, fand man sich bewogen, die Durchfuhr von Holländer Bäumen durch hiesiges Städtchen unter Androhung einer Geldstrafe von 5 Reichsthalern zu verbieten, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, um sich darnach zu achten. Gräfenberg, am 25. März 1831.

Königliches Landgericht hieselbst.
v. Landgraf.

Auf Antrag der Curatoren und Verwandten sollen die zur Curatel der verwittibten Posthalterin Theresie Ruckdeschel von M. Leuthen gehörigen Mobilien dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Zu diesem Zwecke wird Termin auf

Donnerstag den 21. April l. J.

anberaumt, an welchem Strichsliebhaber sich in dem Ruckdeschelschen Gasthofe zu M Leuthen einzufinden und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 25 März 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Da sich in dem am 19ten d. M. angestandenen Termin zum Verkaufe des dem Taglöhner Johann Döring von Neuensorg gehörigen, noch nicht vollständig ausgebauten Wohnhauses, nebst 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so werden diese Realitäten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu auf den

18. April c., Vormittags

in das Kempfische Wirthshaus zu Neuensorg eingeladen. Münchberg, 24 März 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Friedrich Reichel, Fuhrmanns zu Weidensees, gerichtlich auf 2543 fl, am

Freitag den 29 April l. J, früh 9 Uhr,

am K. Landgerichtssitze dahier an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Taxationsprotokoll kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 24. März 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Thomas Schramm, Nagelschmiedmeisters zu Plech, bestehend in einem halben Wohnhaus, Feldgründen per 2$\frac{3}{4}$ Tagwerk, Holz- und Huthgerechtigkeit, mit einem Schatzungswerthe von 820 fl. an den Meistbietenden beim Königl. Landgerichte dahier am

Freitag den 22. April, früh 9 Uhr c.

verkauft. Das Taxationsprotokoll kann in der Registratur dahier eingesehen werden. Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Schnabelwaid, den 23. März 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird ein Feld mit Wiese am Kreuzberg, dem Jakob Götz in Unterrodach angehörig, öffentlich verkauft, und zwar am

29. April l. J. um 9 Uhr Morgens

in der Landgerichtskanzlei, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Kronach, am 26. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

In der Nachlaßsache der zu Wölbersbach verstorbenen Bauer Johann Conrad und Elisabetha Schatzischen Eheleute ist der Verkauf des hiezu gehörigen ¼ Hofs, Hs.-Nr. 4, so wie des sämmtlichen Vieh- und Wirthschaftsinventars, der Vorräthe an Getraid, der Mobilien und Effekten nothwendig geworden. Wir haben Strichtermin hiezu auf

Montag den 11. und Dienstag den 12. April

im Verlassenschaftshause zu Wölbersbach anberaumt und laden Kaufslustige andurch ein. Hof, am 30. März 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung K. Regierung werden am

Montag den 18. April Vormittags 10 Uhr

145 Schffl. Haber,

wovon sich

45 Scheffel

auf dem Schnabelwaider Boden befinden, öffentlich dahier versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Pegnitz, am 20. März 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird in dem Bureau des unterfertigten K. Forstamtes die Benützung des Fichtenharzes (Pechela) in den Revieren Pressath, Albenreuth, Oberlenkenreuth und Thumbach am

Mittwoch den 20. April d. J., Nachmittags 2 Uhr

auf weitere 6 Jahre, und zwar von der Zeit des Heimfalls vom 1. Januar 1831 bis zum letzten December 1837, an Meistbietende verpachtet. Vor der Verpachtung werden den anwesendrn Concurrenten die nähern Bedingnisse eröffnet werden. Den Zuschlag haben nur Sachkundige, als Pechler niemals strafbar befundene Personen, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, zu gewartigen. Neustadt a. C., den 19. März 1831.

Königliches Forstamt Pressath.

Frhr. v. Marschall.

Mit dem 22. Februar 1832 endiget sich die Pachtzeit des zur Concursmasse des Friedrich Schmitt in Kaltenbrunn gehörigen Grundvermögens und die stattgefundene sechsjährige Sequestration. Auf Antrag des 1. Hypothekengläubigers soll nun der Verkauf des Grundvermögens nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ohneweiters vollzogen werden. Dieses, nämlich:

a) ein Hof zu Kaltenbrunn, der Lochners- oder Sandhof, mit Wohnhaus Nr. 9, gerichtigen Nebengebäuden und Stallungen, geschlossenem Hofraume mit einem Brunnen, bei 100 Acker Feld und Wieswachs zu 15 Fuhren Heu im Izgrunde, belastet mit

7 fl. 33¼ kr. Erbzinns,
5 Scheffel 2 3/7 Metz Korn- } Gült,
5 „ 3¼ „ Haber- }
dann

b) 17 walzende Stücke,

Sämmtliches handlohnbar,

wird hiermit feilgebothen, und am

Montag den 16 May l. J. früh

im Wirthshause zu Kaltenbrunn nach vorheriger näherer Eröffnung der Bedingnisse zum Verstriche ausgesetzt und beantragtermassen hingeschlagen werden. Hiezu werden nicht nur die Kaufsliebhaber, sondern auch die Gläubiger, besonders letztere zur Wahrung ihrer Rechtszuständigkeiten bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen. Merzbach, am 23. März 1831.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonial-Gericht Kaltenbrunn.

B. Vill.

Es wird der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Georg Schaller auf der schwarzen Furth und die Handarbeitstochter Anna Johanne Bauer aus

Konradsreuth in dem — vor der unterfertigten Stelle am 3ten dieses Monats errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Neuhof, den 13. März 1831.

Das Freiherrlich von Reitzensteinsche Patrimonial-Gericht 1ster Klasse zu Konradsreuth.
Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete findet sich veranlaßt, die Bekanntmachung der von ihm gefertigten Löschmaschinen zu wiederholen. Es sind deren stets theils vorräthig, theils in Arbeit, wo Kenner sich, wenn die Maschine zerlegt ist, von Beschaffenheit und Tüchtigkeit aller Theile überzeugen können, auch zugleich von den Gründen in Kenntniß gesetzt werden, weshalb bei diesen Löschmaschinen keine Perpendikular-Zugstangen angebracht sind. Es sind diese Zugstangen keine neue Verbesserung; sie findet man schon an den ältesten Spritzen und namentlich auch an den alten Schloßspritzen dahier; sie sind bei gut gearbeiteten Cylindern überflüßig, sind bei längerem Gebrauch der freien und leichten Bewegung nicht vortheilhaft, und erschweren die schnelle Reinigung der Saugröhren und Ventile, deren Verunreinigung bei oft ganz schlammigem Wasser unvermeidlich ist. Zeugnisse über die Zufriedenheit einer namhaften Anzahl versertigter und abgelieferter Löschmaschinen für unsern und auswärtige Kreise, sowohl den technischen als andern Ober- und Unterbehörden, werden deren Leistungen darthun, so wie bei Bestellungen bei der größten Billigkeit auch jede Garantie geleistet wird. Bayreuth, den 2. April 1831.

Georg Friedrich Kübel.

Die Chirurg Engelhardtischen Relikten zeigen hiedurch an, daß sie gesonnen sind, die beiden — ihnen noch gemeinschaftlich zugehörenden, zu und bei Meiernberg liegenden Grundstücke am Mittwoch den 13ten laufenden Monats, öffentlich aus freier Hand dem Meistbietenden gegen sofortige Zahlung zu verkaufen, wozu sich Kaufsliebhaber im Wirthshauße zu Meiernberg, von 8 bis 12 Uhr Vormittags, einzufinden — und ihre Angebote zu legen, hiedurch eingeladen werden. Bayreuth, am 4. April 1831.

Ein sehr gut eingerichtetes, mit 6 Stuben versehenes Wohn- und Backhaus, nebst Felsenkeller und Haus, welch letzteres 2 heizbare Stuben in sich hält, und mit einem daran befindlichen sehr einladenden Garten, dann gedeckter Kegelbahn versehen, ist zu verpachten oder zu verkaufen. Es kann die Hälfte oder 2 Drittheile des Kaufschillings stehen bleiben. Das Nähere ist in E. Nr. 17 vorm Culmbacher Thor zu erfahren.

(Auctions-Anzeige.) Am Montag den 11. April Nachmittags 2 Uhr werden in dem Hauße des Herrn Regierungs-Directors Vetterlein, 2 Treppen hoch, verschiedene Effekten, als: ein neues Meublement, bestehend in Kanapée, Sessel, Commode, Tische, Sekretair, alles von Kirschbaumholz, verschiedene Spiegel, Gläser, Kleiderschränke, Kleidungsstücke, Küchengeräthe und dergl.; dann eine gedeckte Troschke, mit Stahlfedern, 2 Wagenpferde, von Farbe Eisenschimmel, beide Mutterpferde, 5 und 6 Jahre alt, gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. März. Der Sohn des Bürgers und Zimmermeisters Vogel dahier.

Den 31. März. Die Tochter des Mitbürgers und Brauzuhelfers Förtsch in der Altenstadt

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

Den 2. April. Der Sohn des Pachters Körnlein im Neuenweg.

Gestorbene.

Den 31. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen, alt 1 Jahr und 5 Monate.

Den 1. April. Der Taglöhner Rosenmerkel auf dem Herzog, alt 68 Jahre, 6 Monate und 9 Tage.

Den 2. April. Der Oberlieutenant Föhr, im Königlich Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente, alt 40 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.

— — Die Tochter des Elementar-Lehrers Lippert dahier, alt 2 Jahre und 12 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 44. Bayreuth, Dienstag am 12. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgende allerhöchste Bekanntmachung über die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf die allerhöchste Verfügung vom 16. August v. J., die Anordnung regelmäßig wiederkehrender National-Industrie-Producten-Ausstellungen betr., werden hiemit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse inländischer Industrie in der Haupt- und Residenzstadt München wird dieses Jahr den 2. October und die folgenden Tage stattfinden.

2) Alle für die National-Industrie-Produkten-Ausstellung dieses Jahrs bestimmten Gegenstände müssen vor dem 1. September bei der Commission für die Industrie-Ausstellung dahier übergeben worden seyn.

3) Jedem Erzeugnisse soll zum Beweise des Ursprungs und zur Vermeidung von Verwechslung der Name des Erzeugers und dessen Wohnorts, dann des Kreises, worin der letztere gelegen ist, ferner der Verkaufspreis und bei Fabrikerzeugnissen das Fabrikzeichen, eine genaue Angabe des Fabrikpreises und des Preises für den Einzelnverkauf beigesetzt werden.

An Kaufsliebhaber können einzelne Erzeugnisse um die beigesetzten Verkaufspreise abgegeben werden.

4) Die vollständige Besorgung, sowohl der Einsendung als der Zurücksendung der zur Ausstellung bestimmten Industrie-Erzeugnisse, sohin auch das Auspacken bei der Uebergabe und die Verpackung bei der Zurücksendung, liegt den Eigenthümern ob, welche daher zu den desfallsigen Verrichtungen am Orte der Ausstellung, wenn sie solche nicht selbst vornehmen, Bevollmächtigte zu ernennen haben.

Die Gegenstände können aber auch, jedoch nur frei von Transportkosten, an die Commission addressirt werden, für welchen Fall zur Besorgung dessen, was dem Eigenthümer obliegt, auf dessen Kosten Offizial-Vertreter aufgestellt werden.

Die Staats-Regierung haftet nur für Beschädigungen während der Ausstellung.

5) Die Ausstellung erstreckt sich auf alle Erzeugnisse des vaterländischen Kunst- und Gewerbfleißes, in so weit in ihnen Tüchtiges geleistet wird, ohne Ausnahme, mithin nicht blos auf Luxusartikel, sondern auch auf die einfachsten Gegenstände, welche für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, vorzüglich wenn sie bei einem unerläßlich erforderlichen innern guten Gehalte großen Nutzen und einen billigen Preis in sich vereinigen.

6) Von den der Auszeichnung würdig erkannten Erzeugnissen werden Proben in das National-Industrie-Produkten-Kabinet niedergelegt und die Namen der Erzeuger derselben besonders eingetragen.

München, den 18. März 1831."

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiemit angewiesen, diese Bekanntmachung möglichst zu verbreiten und zur Kenntniß der Fabrikanten und Gewerbtreibenden zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr.

Geret.

Bayreuth, den 31. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Stadt-Commissair zu Kempten verfügte und in Folge der Entschließung der Königl. Regierung des Oberdonaukreises vom 16ten v. Ms. festgesetzte Beschlagnahme der von dem Buchhändler Dannheimer zu Kempten zum Absatz übernommenen Druckschrift unter dem Titel:

Zweiter Brief eines Braunschweiger Bürger-Gardisten an das Braunschweigische Volk ꝛc.,

ist mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26sten d. Ms. wegen der darin enthaltenen Provokationen an fremde Unterthanen, und der damit verbundenen Schmähungen gegen auswärtige Regierungen auf den Grund des §. 7 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bestätigt und zugleich das öffentliche Verbot, so wie die Confiskation der genannten Druckschrift angeordnet worden.

Den Polizei-Behörden des Obermainkreises wird dieses zur Darnachachtung hiermit eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Druckschrift unter dem Titel: 2ter Brief eines Braunschweiger Bürger-Gardisten an das Braunschweigische Volk betr.

Geret.

Bayreuth, den 2. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Polizei-Direction München verfügte und in Folge Beschlusses der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„Spinoza, der große Philosoph, als er römisch-katholisch werden sollte. Von Wilhelm Fels, Leipzig 1829."

ist nach einem allerhöchsten Rescripte vom 28sten v. M. auf den Grund des §. 7 der III. Beilage zur Verf. Urkunde wegen der in den Anmerkungen jener Schrift enthaltenen Schmähungen gegen die katholische Kirche bestätigt worden, welches den sämmtlichen Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises hiemit bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: Spinoza, der große Philosoph betr.

Geret.

Bayreuth, den 2. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte und in Folge des Beschlusses der Königl. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„Das römisch-katholische Meßbuch nach seinem wahren Gehalte an der eigentlichen Quelle, geprüft und gewürdigt von C. M. Eisenschmid, Neustadt a. d. Orla 1829,"

ist mittelst allerhöchsten Reskripts vom 28sten v. Mts. bestätigt und die öffentliche Ausschreibung des Verbots angeordnet worden, welches den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises zur Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: das römisch-kathol. Meßbuch ꝛc. von C. M. Eisenschmid betr.

Geret.

Bayreuth, den 2. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die

1) gegen das Flugblatt des Dr. Coremanns unter dem Titel:
„Volksehre, Gegenstück zur Volksstimme. Ersatz für die freie Presse Nr. 6"
2) gegen das zweite Blatt der Coremannschen Flugschrift unter dem Titel:
„des freien Bürgers Würde"

auf den Grund des §. 7. im Edikte III. zur Verf. Urkunde von dem K. Stadt-Commissariate Nürnberg verfügte und in Folge Beschlusses der K. Regierung des Rezatkreises festgesetzte Beschlagnahme ist von dem K. Staats-Ministerium des Innern mittelst allerhöchsten Reskripts vom 28sten v. M. mit dem Beisatze bestätigt worden, daß die Confiscation der benannten Flugschriften einzutreten habe, welches den sämmtlichen Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises zur Darnachachtung hiermit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.
Die Beschlagnahme von Flugschriften betr.

Geret.

Bayreuth, den 2. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich ergeben, daß bei mehreren Königl. Landgerichten und Rentämtern die Abrechnung und Rückerstattung der für Criminal- und Polizei-Untersuchungen geleisteten Vorschüsse und die Beitreibung der von dem Königl. Staatsärar gegen Restitution und Vormerkung auf das künftige Vermögen von Inquisiten vorgeschossenen Untersuchungskosten nicht vorschriftsmäßig und mit der erforderlichen Genauigkeit und Pünktlichkeit erfolgt.

Es werden daher sämmtliche Königl. Landgerichte und Rentämter auf die Vorschriften der

Instruktion über Criminalkosten vom 24. November 1809, des Ausschreibens vom 17. November 1818 und vom 3. Mai 1823, Criminalkosten betr.,

mit dem Bemerken wiederholt aufmerksam gemacht, daß gegen diejenigen Beamten, welche die bestehenden Bestimmungen über Führung von Vormerkungs- und Abrechnungsbücher, über Sicherung und Beitreibung der gegen Restitution vorgeschossenen Criminalgerichtskosten, über rechtzeitige Vorlage der Untersuchungsakten und Kostenverzeichnisse, Behufs der Festsetzung und über Abrechnung und Rückvergütung der geleisteten Vorschüsse nicht genau einhalten, die angedrohten Strafen unnachsichtlich werden verfügt werden.

Zugleich werden sämmtliche Königl. Rentämter hiemit angewiesen, binnen 4 Wochen

und längstens bis zum 5. Mai 1831,

1) ein spezifisches Verzeichniß der für Criminal- und Polizei-Untersuchungen bestehenden Vorschüsse, und
2) ein Verzeichniß der gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten anher vorzulegen.

Diese Verzeichnisse sind tabellarisch anzufertigen und in abgesonderten Rubriken

1) die fortlaufende Nummer,
2) der Geldbetrag des Vorschusses,
3) die treffende Untersuchung resp. der Name des Inquisiten,
4) der Tag der geleisteten Zahlung,
5) Bemerkungen über den Grund der bisher nicht erfolgten Aufräumung ꝛc.

anzugeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Königliche Landgerichte und
Rentämter des Obermainkreises.
Criminalkosten-Vorschüsse betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 28. Januar 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das dem Metzgermeister Johann Thomas Köhler dahier zugehörige Wohnhaus wird auf den Antrag eines Gläubigers zur Hülfsvollstreckung öffentlich feilgestellt. Dasselbe liegt am Brandenburger Thore, ist mit Nr. 497 bezeichnet, ganz massiv von Stein erbaut, mit Ziegeln gedeckt und 2 Stockwerk hoch.

Es enthält 1 großen Keller in 2 Abtheilungen, im 1sten Stockwerk: 3 Stuben, 2 gewölbte Küchen, 1 Speisegewölbe, 1 Hauskammer, 1 gewölbten Schweinstall.

Im 2ten Stockwerk: 4 Stuben, 2 Küchen, 1 Hauskammer und 1 Kamin. Auf dem Hauptgebälke unter dem Dache: 1 Stube, 1 Kamin und 6 Dachkammern.

Das dazu gehörige und an dasselbe anstoßende Hintergebäude, 56′ lang, 20′ tief, 1 Stockwerk hoch, massiv und mit Ziegeln gedeckt, enthält 1 Remiße, Stallung auf 14 Stücke Vieh, 1 Schaafstall und 1 Holzschupfe.

Der Hof, in welchem ein Pumpbronnen befindlich ist, enthält nebst einem kleinen Gärtlein, 24 □Ruthen.

Gerichtlich abgeschätzt wurden diese Realitäten auf 3800 fl. rhl. und das Taxationsprotokoll kann in der Gerichtsregistratur Kauflustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation wird Termin auf den

23. Mai, Vormittags 9 Uhr

hiemit angesetzt, und Kauflustige werden eingeladen, sich zu solchem im Gerichtslokale, und zwar im Geschäftszimmer Nr. 2 einzufinden, und ihre Gebote zu legen.

Der Director,
Schweizer.

Voigt.

Zur Bezahlung der am 15. April curr. fällig werdenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{3}{4}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Donnerstag den 21 April,
„ „ „ 110 „ 220 „ Freitag den 22. April,
„ „ „ 221 „ 368 „ Montag den 25. April,
„ „ „ 369 „ 474 „ Dienstag den 26 April,
„ „ „ 475 „ 590 „ Mittwoch den 27. April,

von jenen Nummern vor der Stadt auf Donnerstag den
28. April,
von St. Georgen und Grünbaum auf Freitag den 29. April,
von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen
auf Montag den 2. Mai,
Termin anberaumt.

Dies wird den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Außenbleibenden die vorgeschriebenen Zwangsmaaßregeln zu erwarten haben. Bayreuth, den 5. April 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom K. Landgericht Bayreuth

ist zur Verpachtung der zur Bauer Pauschischen Nachlaßmasse gehörigen Immobilien, als: eines Söldenguts und mehrerer Grundstücke, eine Tagsfahrt im Orte Benk auf den

18. April Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber geladen werden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Bayreuth, den 7. April 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom Königl. Landgericht Bayreuth

ist zum Verkauf der zum Bauer Sengenbergerschen Nachlaß zu Neunkirchen gehörigen Mobilien, als Hausgeräthschaften und Vieh, dann zur Verpachtung des Hauses und der dazu gehörigen Grundstücke, eine Tagesfahrt zu Neunkirchen auf den

21. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kauf- und Pachtliebhaber geladen werden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Bayreuth, am 7. April 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Antrag der Curatoren und Verwandten sollen die zur Curatel der verwittibten Posthalterin Theresia Ruckdeschel von M. Leuthen gehörigen Mobilien dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Zu diesem Zwecke wird Termin auf

Donnerstag den 21. April l. J.

anberaumt, an welchem Strichsliebhaber sich in dem Ruckdeschelschen Gasthofe zu M. Leuthen einzufinden und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 25. März 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung wird das dem Bauern Wolfgang Lautner zu Schwürz gehörige, Freiherrlich von Guttenbergisch Kuhlenfels lehenbare Gut zu Schwürz, B. Nr. 362*) Haus Nr. 20 sammt allen Ein- und Zugehörungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in der im Sitze des hiesigen Kgl. Landgerichts auf

Donnerstag den 5. Mai Vormittags 10 Uhr l. Js.

anberaumten Strichstagesfahrt sich einzufinden, und ihre Angebote zum gerichtlichen Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Schnabelwaid, den 22 Februar 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Nachbeschriebenes Grundvermögen des Johann Sackstraus zu Burgellern wird am

5. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Burgellern dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, was Kaufsliebhabern zur Nachricht dient:

1) Eine Sölde, bestehend aus einem ganz neu erbauten, 2stöckigen Wohnhause mit mehreren Nebengebäuden, einer geräumigen Hofraith, und einem anstoßenden Gras- und Obstgarten.
2) Ein Aeckerlein, das Scheibenäckerlein genannt.
3) Zwei Felder mit etwas Wiese, bei dem Scheibenanger, südlich des Schweißdorfer Mühlweges.
4) Ein dergl. Feld bei dem Scheibenanger, nördlich des Schweißdorfer Mühlweges, ehemals Gemeindewaldung.
5) Ein Feld am Lohe.
6) Ein Feld mit Wiesen, die Mühlleiten genannt.

Lasten und Abgaben, sowie auch die Taxe sollen vor dem Striche besonders bekannt gemacht werden. Gleichzeitig werden alle etwa noch unbekannten Gläubiger des ꝛc. Sackstraus aufgefodert, am obigen Termine ihre Foderungen anzumelden, weil sie sonsten bei diesem Verkaufsgeschäfte und nachheriger Vertheilung des Kaufschillings nicht berücksichtigt werden. Scheßlitz, am 2. April 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann.

Durch das heute erlassene Amortisations- und Präklusions-Erkenntniß ist dasjenige Vieh-Entschädigungs-Attest von 38 fl. 20 kr., welches ursprünglich für den Bauern Adam Kolb zu Untersteinach ausgefertigt, dem Königl. Landgerichtsbezirk Selb zugewiesen, und im Hauptkataster Nr. 973, dann im Distriktskataster Nr. 122 eingetragen, jedoch verloren gegangen ist, für kraftlos und erloschen erklärt, und die unbekannten allenfallsigen Innhaber desselben mit ihren Ansprüchen an solchem präkludirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kulmbach, den 18. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die Königliche Zollschutzwache des hiesigen Landgerichts-Bezirks griff nachstehende Schwärzgüter, als:

1) 48 Pfd. Zucker und 14 Pfd. Kaffee am 26. Mai 1830 in der Lerchenwaldung,
2) 25 Pfd. Kaffee am Studentenberg, am 23. Jenner curr.
3) 47 Pfd. Zucker und 19 Pfd. Kaffee bei Isaar in der Nacht vom 22sten auf den 23sten l. M.
4) 8½ Pfd. Zucker am Rögnersholz und 98 Pfd. Kaffee am 24sten l. M. bei der Ziegelhütte bei Tamperlitz, und
5) 48 Pfd. Kaffee am 25. Januar curr. beim hohen Steeg, auf.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Schwärzgüter werden hiermit aufgefordert, ihre allenfallsigen Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf den

28. Juli curr.

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem über diese Gegenstände die Confiscation ausgesprochen werden wird. Hof, am 28. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf Antrag wird das Grundvermögen des Johann Georg Illauer von Trailsdorf, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,
2) das Heppenholz im Einhardsgraben,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

19. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 16. März 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Diejenigen, außerhalb des hiesigen Rentamtsbezirkes Wohnenden, welche Gründe, Häuser und Dominikal-Renten in diesem Bezirke besitzen, werden hierdurch aufgefordert, den — durch das höchste Regierungs-Ausschreiben vom 19. Februar d. J., im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 25, bestimmten Kreisfond zu 1 pCt der zu entrichtenden Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb- und Familiensteuern schleunigst hieher zu entrichten. Auch werden die noch allenfallsigen Restanten von den am 15ten d. Mts. vollends verfallenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuern pro 18¾¼ zur schleunigen Berichtigung derlei Rückstände aufgefordert. Ebermannstadt, am 5. April 1831.

Königliches Rentamt.
Heim.

Auf die wegen ausgeklagter Hypothekenforderung öffentlich zum Verkauf ausgeschriebenen Realitäten des Georg Horcher zu Altenbanz wurden bei dem 2ten Strichtermine folgende Aufgebote gelegt:

1) Auf das Wohnhaus mit angebauter Scheune, Backofen und Hausgärtchen, 400 fl.,
2) auf den Acker des obern Gemeindelooß, 50 fl.,
3) auf den Gemeindetheil auf der Biegen, 100 fl.,
4) auf den Gemeindeholzantheil, 100 fl.
5) auf den hohen Straßenacker, 140 fl.,

6) auf den Linsenacker, 140 fl.,

der Badersacker und der Kreuzacker blieben ohne Aufgebote.

Dritter Versteigerungstermin wird im Herrschaftsgerichts-Lokale auf den

25. April d. J. von Morgens 8 bis 12 Uhr

anberaumt, wo nach Vorschrift des Hypothekengesetzes der Hinschlag geschehen wird. Dieses wird zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht. Banz, am 5. April 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Eschenbach, am 7. April 1831.

Die hiesigen Viehmärkte werden jedesmal nach dem Viehmarktstage zu Creußen abgehalten, so daß am Dienstag den 19. April d. J. hier in Eschenbach der erste Viehmarkt, die übrigen aber alle 14 Tage darnach am Dienstag regelmäßig stattfinden. Dieß wird anmit öffentlich bekannt gemacht.

Der Magistrat Eschenbach.
Prunhuber, Bürgermeister.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat April 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1¼ Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 8 kr. 3 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 17 kr 3 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ½ Pfund kostet 2 kr. 2 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 4 kr. 3 pf. ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. 2 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. — pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 13 kr. 2 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. — pf. eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 3 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 5 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 2 pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 3 kr. — pf.; ein Kalbskopf 9 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein Gekrös 5 kr. — pf.; ein Paar Pries 4 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch taxfrei; ein Pfund Schaaffleisch taxfrei; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat März 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 6 kr. bis 19 fl. 30 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. 57 kr. bis 15 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste 8 fl. 51 kr. bis 10 fl. 30 kr.;

ein Scheffel Haber 4 fl. 33 kr. bis 6 fl. 18 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 35 kr. bis 38 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh 9 fl. 30 kr. bis 12 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 30 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 8 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 8 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 20 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr bis — kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 8. April 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Vom 6ten auf den 7ten d. wurden mir aus meinem Garten am Rabenstein ein Birn- und ein Pflaumenbäumchen entwendet. Da ich vermuthe, daß beide an einen hiesigen Garten- oder Peunthbesitzer verkauft worden sind; so ersuche ich hiemit denjenigen, der sie gekauft hat, mir gefälligst den Namen des Verkäufers bekannt zu machen, damit ich demselben über die Fruchtgattung dieser Bäume Auskunft geben kann. Wieland.

Die erste Gehülfen-Stelle bei dem K Rentamte Speinshardt ist in Erledigung gekommen und können sich brauchbare Individuen um diese Stelle bewerben.

Im Hauße E. Nr. 147 in der Ochsengasse ist auf Walburgi l. J. ein Quartier parterre im Ganzen oder theilweise zu vermiethen. Das Nähere beim Hauseigenthümer.

Im Hauße E. Nr. 10 vor dem Eremitager Thor ist auf kommendes Ziel Walburgis die mittlere Etage von 5 heizbaren Zimmern, 1 Kabinet, 1 Kammer, 2 Küchen, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes und Mang zu vermiethen. Es kann auch etwas Garten dazu gegeben werden.

E. Nr. 12 in der Maximiliansstraße ist die mittlere Etage auf Jakobi zu vermiethen. Das Nähere ist eine Treppe hoch zu erfragen.

Maximiliansstraße Nr. 27 ist stündlich über eine Treppe ein meublirtes Zimmer zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. April 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94½	
ditto á 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	129	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 45. Bayreuth, Freitag am 15. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Tirschenreuth ist der Oberlieutenant Mehler zum Hauptmann und die beiden Unterlieutenants Froschauer und Schedel zu Oberlieutenants vorgerückt, dann die Wahl des Michael Gickelberger, Leonhard Schels und Egid Fluhrl zu Unterlieutenants bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Tirschenreuth betr. Geret.

Bayreuth, den 28. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Selb ist die Wahl des Christian Höhl, Carl Ludwig und Andreas Zeitler zu Hauptleuten, des Martin Meuchner, Christian Friedrich Krauß und Wilhelm Schmidt zu Oberlieutenants und des Andreas Netsche, Lorenz Seybold, Paul Pleyer und Christian Käppel zu Unterlieutenants bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Selb betreffend. Geret.

Bayreuth, den 4. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Tonsetzer Gaudenz von Ruf in Regensburg überschickte der allerhöchsten Stelle ein Pulver als Heilmittel gegen Wechselfieber, mit der Bitte um Erlaubniß der Fabrikation und des Verkaufs dieses Mittels. Dieses Pulver enthält, wie eine chemische Analyse zeigt, Arsenik mit Schwefel.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 30sten v. Mts. wurde daher die K. Regierung des Regenkreises be-

auftragt, dem Tonsetzer Gandenz von Ruf die Fabrikation und den Verkauf dieses Mittels strenge zu untersagen, und zu verhindern, daß der Verkauf nicht heimlich geschehe.

Indem das Publikum vor dem Gebrauch dieses schädlichen Mittels gewarnt wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden den Befehl, zu wachen, daß dieses Mittel dem Verkauf weder öffentlich noch geheim ausgesetzt wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Ein Geheimmittel gegen Wechselfieber betr. Geret.

Bekanntmachung

der im Monat März 1831 bei dem Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat März wurden bestraft:

1) Siebenzehn Wirthe,
   10 wegen schlechten und unangenehm schmeckenden Bieres,
   6 wegen gespundeten Bieres und
   1 wegen Ueberschreitung der Gußführung bei Erzeugung eines Gebräu Bieres,
2) Neun Metzger,
   3 wegen Aufschlags-Defraudation,
   2 wegen Herumlaufens ihrer Hunde ohne Maulkorb,
   1 wegen unterlassener Oeffnung der Schlachtkammer bei einer polizeilichen Visitation,
   1 wegen Kälberhetzens,
   1 wegen Uebertretung der Baukordnung,
   1 wegen ungeziemenden Aeußerungen gegen die Bank-Commission,
3) Fünf Bäcker,
   3 wegen unterlassener Anzeige ihrer Getraide-Einkäufe,
   1 wegen schlechten und
   1 wegen zu leichten Brodes,
4) Drei Personen wegen Winkelehen,
5) Eine, wegen Duldung derselben,
6) Drei, wegen verübter Excesse,
7) Vier, wegen Tabackrauchens auf der Strasse,
8) Vier, wegen Real- und
9) Vier, wegen Verbal-Injurien,
10) Vier, wegen Begünstigung des Holzfrevels,
11) Zehn, wegen Herumlaufens ihrer Hunde ohne Zeichen,
12) Sechs, wegen verbotswidrigen Hausirens,
13) Eine, wegen Waschens am Brunnen,
14) Eine, wegen versuchter Fleischaufschlags-Defraudation,
15) Eine, wegen Beherbergung einer fremden Familie ohne polizeiliche Erlaubniß,
16) Zwei, wegen unanständiger Aeußerungen,
17) Eine, wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung,
18) Eine, wegen auf den Markt gebrachten nicht gewichtigen Strohes,
19) Sieben, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
20) Eine, wegen verübten Baumfrevels,
21) Fünf, wegen nächtlichen Herumstreunens,
22) Vier, wegen Uebertretung der Marktordnung,
23) Sechs, wegen verübten Unfugs,
24) Eines, wegen Uebertretung der Polizeistunde,
25) Eines, wegen Fortsetzung seiner müßigen, vagantischen und dem Bettel ergebenen Lebensweise,
26) Eines, wegen Uebertretung der Brauordnung,
27) Eines, wegen Nichtbefolgung der rücksichtlich der Strassenpolizei ergangenen Anordnungen,
28) Zwei, wegen Uebertretung einer sanktionirten Leichenordnung,
29) Sieben, wegen Nichtanhaltung ihrer Kinder zum Schulbesuch,
30) Ferner wegen Bettelns:
   24 Handwerksgesellen,
   10 Gewohnheitsbettler,
   14 Jungen und Mädchen,

somit sind im verflossenen Monat März

161 Personen

abgestraft, und ausserdem noch

drei Individuen auf den Schub gebracht,
sechs dergleichen wegen liederlichen Lebenswandels in die Beschäftigungsanstalt und
eines aus gleicher Ursache in die Correctionsanstalt Plassenburg
aufgenommen worden.

Bayreuth, am 2. April 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den dießjährigen Roßmarkt betreffend.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 24., 25. und 26. Mai dieses Jahres abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 5. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Richter.

Bayreuth, am 24 Februar 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird das — zum Nachlasse des Perückenmachers Dückhausen gehörige Gmlein bei den sogenannten 99 Gärten gelegen, und 15 □Ruthen groß, auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

22. April, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Steigerungstermine im Stadtgerichtslokale, und zwar im Geschäftszimmer Nummer 2 einzufinden, und ihre Gebote zu legen.

Der Direktor,
Schweitzer.

Roder.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist der der Wittwe Barbara Ruckriegel, nunmehr verehelichten Schmidt zu Pittersdorf gehörige Viertelshof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith, ¾ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 5½ Tagwerk Wiesen, 11⅛ Tagwerk Feld, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

28 April Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maßgabe der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen den Zuschlag zu gewärtigen. Bayreuth, den 12. März 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach dem Antrage der Erben des verlebten Bauern Johann Meyer von Glashütten sollen dessen nachgelassene Immobilien, namentlich:

1) ein halbes Söldengut mit Stall, Scheune, Backofen, Schorgärtlein, ¼ Tagw. Garten, 3 Tagw. Feld, 2 Tagw. Wiesen, dann
2) zwei Tagw. Feld in der Lachen, und
3) 3½ Tagw. Wiesen und etwas Feld,

an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

21. April c. Vormittags 9 Uhr

in dem Meyerischen Wohnhauße zu Glashütten anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 6. April 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von der Königlichen Zollschutzwache Beikheim sind am 31sten v. M. ohnweit der Beikheimer Keller 3 Hüte Zucker, 30 Pfund im Gewicht, welche fliehende Schwärzer zurückgelassen hatten, aufgegriffen worden. Der unbekannte Eigenthümer dieser Gegenstände wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, und zwar längstens am

Donnerstag den 20. October 1831,
Vormittags 10 Uhr,

vor unterfertigtem Gericht zu melden und gegen den vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation sich zu rechtfertis

gen, da außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Zugleich wird zum Verkauf jener Waaren Commission auf

Montag 9. Mai 1831, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Cronach, 6. April 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Beilheim wurde am 5. März l. J. Abends bei Oberlangenstadt eine Quantität Kaffee aufgegriffen, wovon die Transportanten entflohen und nicht erreicht werden konnten. Es wird nun nach §. 106 der Zollordnung Jedermann, der an diese Waare Anspruch zu haben glaubt, aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis

30. September 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls das Gut für confiscirt erklärt und der Erlös aus dem Verkaufe nach der Bestimmung des §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach den 10. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 24sten v. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr wurden zwei unbekannte, auf dem Wege am Mitwitzer Berg herkommende Weibspersonen in der Nähe des obern Schlosses zu Mitwitz von einem Gendarm betroffen, auf dessen Anrufen sie die Flucht ergriffen und zwei Stück Wollentuch von sich warfen. Da hiernach angenommen werden muß, daß eine Gefährde des Zollärars zu Grunde liegt, so wird der unbekannte Eigenthümer dieser Waare hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu stellen und gegen den Verdacht der Zollgefährde zu verantworten, widrigenfalls auf Confiscation des verlassenen Gutes erkannt werden wird. Kronach, am 10. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Königl. Zollschutzwache zu Mitwitz wurden am Samstag den 26. März 1831 in der Nähe der Mühle zu Mitwitz 2 Stücke dunkelblaues Wollentuch, im Gewichte zu 15 Pfunden, welche eine entfliehende unbekannte Weibsperson zurückgelassen hatte, aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Gegenstände wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten, und zwar längstens am

Donnerstag den 13. October 1831,

Vormittags 9 Uhr

dahier sich zu melden und gegen den vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation zu rechtfertigen, als außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Kronach, 31. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die Gant-Realitäten der Friedrich Zapfischen Eheleute zu Kronach, nemlich:

1) ein Wohnhaus dahier,
2) ein Feld auf dem Haslacher Berg,
3) ein Gärtchen beim obern Thor,
4) ein Acker nebst Wiesen im Hain,

werden zum 3ten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf den

19. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Hinschlag hängt von der Zustimmung der Gläubigerschaft ab, Kronach, den 23. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am verflossenen Ostersonntag oder Ostermontag d. Js. wurden der ledigen Zimmermannstochter Katharina Hoffmann von Wiesentfels 50 — 60 fl. baares Geld, aus Preußenthalern, ¼ und ½ Kronen und ohngefähr 3 Kronenthalern bestehend, ferner 4 Schuldscheine, zusammen auf 300 fl. wo nicht darüber, lautend, und von Johann Hoffmann zu Wiesentfels unterschrieben, entwendet. Hievon werden sämmtliche Gerichte und Polizei-Behörden in Kenntniß gesetzt, mit der Bitte, geeignete Späh anzuordnen, und im Entdekkungsfalle hieher Nachricht zu geben. Hollfeld, den 9. April 1831.

Königliches Landgericht.

Agatz.

In Sachen Catharina Müller von Schwabach

und des Vormunds ihres ausserehelichen Kindes, Strumpfwirkers Franz Müller daselbst, Kläger und Appellanten gegen den abwesenden Metzgergesellen Conrad Igel von Kosberg, Entschädigung aus Schwängerung und Kindesalimentation betr., wird zur Inrotulation der Alten Termin auf

Sonnabend den 30. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu der abwesende Beklagte und Appellat ediktaliter vorgeladen mit dem Eröffnen, daß das Duplikat des Beschwerdenlibells dahier vorliegt, und daß es ihm freistehe, bis zu dem Inrotulationstermine eine Nebenverantwortung zu übergeben. Gräfenberg, den 30. März 1831.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Kemnath, am 17 März 1831.

In der Schuldensache des Müllermeisters Christoph Schimml von Riglasreuth wird auf Antrag der Gläubiger im Wege der Hülfsvollstreckung das Mühlanwesen des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf den

21. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und es werden hiezu Kauflustige vorgeladen.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Das Immobiliar-Vermögen des Johann Scherm von Kirchenpingarten, bestehend

1) aus einem gemauerten Wohnhauße mit Stallung,
2) einem gemauerten Stadel,
3) einem Backofen,
4) 9¾ Tagwerk an Feldern,
5) 7¾ Tagwerk an Wiesen,
6) 2 Tagwerk an Holzgründen,
7) dem Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen,

wird in Kraft der Hülfsvollstreckung einem abermaligen öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin ist auf den

2. Mai h. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, woselbst Kauflustige in der Landgerichts-Kanzlei zu erscheinen und ihre Angebote zu legen haben. Soferne dieser zweite Verkaufstermin abermals kein günstiges Resultat abwerfen sollte, so soll nach dem Antrage der Gläubiger das Schermische Anwesen verpachtet werden. Für diesen Fall werden daher am obigen Termine zugleich Pachtangebote aufgenommen werden, und ist der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger sogleich zu gewärtigen. Kemnath, am 18. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Kemnath, am 18. Jänner 1831.

Der halbe Lämmerhof des Bauers Caspar Kastner zu Eisersdorf wird auf creditorschaftlichen Antrag neuerdings zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, zu welchem Behufe auf den

11. Mai d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

Steigerungstermin festgesetzt ist. Sollte sich ein annehmbarer Käufer wieder nicht hervorthun, so würde dieses Subhastationsobjekt im Ganzen oder theilweise zur einjährigen Verpachtung aufgeworfen werden. Kauf- und Pachtlustige haben sich demnach am bezeichneten Tage im hiesigen Gerichtslokale einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Leumund zu legitimiren und den Zuschlag den bestehenden Gesetzen gemäß oder die Pachtgenehmigung zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Der Bauer Johann Pitroff von Schnebes hat sich bei offenbarer Ueberschuldung dem Gantverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf
   Montag den 25. April d. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
   Mittwoch den 25. Mai d. Js.,
3) zur Schlußverhandlung auf
   Sonnabend den 25. Juni d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich dient den Gläubigern zur Nachricht, daß die Activmasse nach der Schätzung 1760 fl. beträgt, und dagegen bereits 3565 fl Schulden angemeldet sind, worunter sich 1667 fl. privilegirte Forderungen befinden. Schließlich werden die zur Masse gehörigen Besitzungen, als:

a) ein Gut, Besitz-Nr. 53 a), mit Wohnhaus, halbem Stadel, ¼ Backofen, ½ Tagwerk Garten, 3¼ Tagwerk Feld, 1¼ Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Holz, auf 870 fl. gewürdigt;

b) ein unbezimmertes Gut mit ¼ Stadel, ¼ Backofen, dann 1⅛ Tagwerk Feld, ¼ Tagw. Wiesen und 2 Tagw. Holz, Besitz-Nr. 53 b), Taxwerth 670 fl.;

c) die Hälfte von ¼ Tagwerk Gras- und Pflanzgarten, Besitz-Nr. 53 c), taxirt auf 50 fl., worauf ein Haus erbaut werden kann;

d) 1¼ Tagwerk Wiese, die Rodachswiese, Besitz-Nr. 53 d), Werth 200 fl.;

sämmtlich in Schnebes, Steuer-Distrikt Heinersreuth gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf den

21. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Hauße des Gemeinschuldners zu Schnebes anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Stadtsteinach, den 1 April 1831.

Königliches Landgericht.

Kätenbeck.

Auf Antrag wird das Grundvermögen des Johann Georg Illauer von Trailsdorf, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,

2) das Heppenholz im Einhardsgraben,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

19. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 16 März 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Dem Taglöhner Johann Löhner zu Kleinziegenfeld mußte in vim executionis sein dortselbst besessenes Haus mit Stadel und Garten öffentlich verkauft werden. Wer nun immer eine rechtmäßige Forderung an denselben hat, wird zur Liquidation und Nachweisung derselben auf künftigen

Donnerstag den 28. April 1831

anher, und zwar bei Verlust der Forderung vorgeladen, indem bei allenfallsiger Vermögens-Insufficienz dieser Termin zugleich als 1ster Edictstag gelten soll. Weismain, den 29. März 1831.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Von der Zollschutzwache des unterzeichneten Königl. Landgerichts wurden:

1) in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar c.
9 Pfd. Kaffee bei Ullitz;

2) in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar c.:
a) 32 Pfd. netto Wollenwaare (Merino),
b) 2 „ „ Leinenzeuch,
c) 25 „ „ Wollenzeuch, und
d) 13¼ „ „ ein Stück Damentuch,
in der sogenannten Bärenwaldung, und

3) am 27. Februar c. Abends:
20 Pfd. Baumwollenwaaren (Piquee), hinter dem Fabrikgebaude jenseits der Saale

aufgegriffen, ohne daß die Schwärzer davon häbhaft gemacht werden konnten. Die unbekannten Eigenthümer werden daher hiermit aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

29. August c.

anberaumten Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren und über diese Waaren die Confiskation ausgesprochen werden wird. Hof, den 28. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Webergeselle Christoph Heinrich Vollrath, geboren am 7. September 1773 zu Ködiß, Kgl. Landgerichts Hof, Sohn des verstorbenen Webermeisters Johann Erhardt Vollrath, entfernte sich von seinem Wohnorte Zedtwitz im Jahre 1809, und hat

bis jetzt von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag des — ihm bestellten — Curators wird derselbe, so wie auch die — von ihm etwa zurückgelassenen, unbekannten — Erben und Erbnehmer hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens bis zu dem

achten Juni 1831

bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Weisung zu erwarten, widrigenfalls mit der Instruction der Sache weiter verfahren, er, der Webergeselle Christoph Heinrich Vollrath für todt erklärt und sein Vermögen an die nächsten Intestat-Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird. Hof, am 26. September 1830.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Nagelschmidtmeister Adam Stoll zu Berneck und die ledige Margaretha Dorothea Weber aus Wilferöreuth haben in dem heute gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in der dasigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, am 26. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Diejenigen, außerhalb des hiesigen Rentamtsbezirkes Wohnenden, welche Gründe, Häuser und Dominikal-Renten in diesem Bezirke besitzen, werden hierdurch aufgefordert, den — durch das höchste Regierungs-Ausschreiben vom 19. Februar d. J., im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 26, bestimmten Kreisfond zu 1 pCt der zu entrichtenden Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb- und Familiensteuern schleunigst hieher zu entrichten. Auch werden die noch allenfallsigen Restanten von den am 15ten d. Mts. vollends verfallenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuern pro 183⅓ zur schleunigen Berichtigung derlei Rückstände aufgefordert. Ebermannstadt, am 5. April 1831.

Königliches Rentamt.

Heim.

Die Wittwe Margaretha Janson zu Altenbanz hat sich körperlicher Gebrechlichkeit wegen der Administration ihres Vermögens begeben, und es ist der Bauer Valentin Geuß zu Püchitz als Administrator des Vermögens der Wittwe Janson aufgestellt und gerichtlich bestätiget worden. Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß alle die Vermögens-Verhältnisse der Wittwe Margaretha Janson betreffende Verträge oder sonstige Verhandlungen, von welcher Art immer nur dann als gültig und verbindlich betrachtet werden, wenn solche von dem aufgestellten Vermögens-Administrator Valentin Geuß eingegangen und unternommen worden sind. Zugleich werden alle jene, welche an die Wittwe Janson zu Altenbanz irgend Ansprüche haben, aufgefodert, solche am 27sten d. M. zur gewöhnlichen Vormittagszeit um so gewisser bei dem Herrschaftsgerichte unter Beilegung der deßfallsigen Beweismittel anzubringen, als auf diejenigen, die an diesem Termine nicht erscheinen, keine weitere Rücksicht mehr genommen werden wird. Banz, am 8. April 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

In der hiesigen Gutsherrschaftlichen Brennerei wird auch, außer den verschiedenen Branntweinen zu jeder beliebigen Stärke, dann Weingeist bis zu den höchsten Graden, die in großen und kleinen Partien zu den billigsten Preißen abgegeben werden, eine trockene — die sogenannte holländische gelbe Hefe, in bester Qualität erzeugt, deren Gebrauch zu allen Backwerken, Bräuen und Branntweinbrennen, als vorzüglich gut zu empfehlen, und deren Preiß um die Hälfte geringer ist, als die der besten Bierhefe.

Individuen, welche sich mit dem Detail-Verkauf dieser Hefe einzulassen gedenken, wollen sich dahier melden, und erhalten die Gebrauchs-Anweisung mündlich oder schriftlich. Brand, den 6. April 1831.

Die Adelich von Haubner'sche Rent-Verwaltung.

Toubald.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers der Paul Böhmischen Eheleute zu Küps, soll deren dahier liegendes, zum Rittergut Weisenbrunn lehenbares Söldengut Nr 35, St.-B.-Nr. 123, das um 1100 fl. — kr. gewürdigt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber, die sich über

ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich in dem auf

Mittwoch den 27. April 1831

anberaumten Strichtermin dahier einzufinden, auch kann über die sonstigen Eigenschaften des fraglichen Söldenguts täglich in der Registratur dahier nähere Auskunft ertheilt werden. Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt nach Vorschrift des Hypothekengesetzes.

Weisenbrunn, den 22. Februar 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht
I. Classe allda.
Kraußold.

Der Riemermeister Georg Christian Eckardt und dessen Ehefrau Regina, geborne Förster dahier, haben die bisher zwischen ihnen bestandene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, nach dem am 10ten d. M. verlautbarten Vertrag, ausgeschlossen, was hiemit nach Vorschrift §. 422, I. Titel, II. Theil des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Schwarzenbach an der Saale, am 11. März 1831.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Der zu dem Anwesen der Bäcker Gottlieb Ruckdäschelschen Eheleute zu Oberröslau gehörige Stadel und das Manghaus auf dem Anger sollen anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Hiezu wird Termin auf den

28. April Vormittags

in der Gerichtsstube zu Oberröslau anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen. Schwarzenbach an der Saale, den 12. März 1831.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht
1ster Classe Oberröslau vordern Antheils.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Unterzeichneten empfehlen sich nochmals in Fertigung von Feuerlösch-Maschinen aller Art und zu allen vorkommenden Gußmessing-Arbeiten für Wasser- und Brunnenwerke, mit der Versicherung, daß sie die anerkannte Solidität des verstorbenen Lösch bei diesen Arbeiten beibehalten. Unsere Feuerlösch-Maschinen werden wir auf Verlangen noch mit einem neuen Mechanismus versehen, vermöge dessen solche das nöthige Wasser selbst zubringen. Die im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 43 angefochtenen Perpendikular-Züge, gerade einer der geringern Vorzüge unserer Maschinen, haben sich bis jetzt als zweckmäßig, und vorzüglich die Bewegung erleichternd, bewährt, sind daher trotz der von uns tüchtig gearbeitet werdenden Cylinder keineswegs überflüssig, und dienen insbesondere zur Erhaltung der elastischen Saug- und Triebkolben, daher zur Dauer der Maschine. Auch haben wir diesen Mechanismus nicht als „neue Verbesserung" ausgegeben, denn wir sind entfernt von dergleichen Anmassung, mit welcher man seine Leistungen über die der geschickten Künstler der ersten Städte Deutschlands herausstreicht, und alte Erfindungen für seine eigenen oder neue Verbesserungen ausgiebt, wie dies namentlich hinsichtlich der luft- und wasserdichten Verbindungen der Fall ist, welche man erst vor drei Jahren hier zur Vollkommenheit gebracht haben will, jedoch schon an unsern ältesten Maschinen eben so vollkommen zu finden sind. Die Spritzen aus der Löschischen Schule sind zu bekannt, als weiter etwas zu sagen. Das Werk muß den Meister loben. St. Georgen bei Bayreuth, den 11. April 1831.

Babette Lösch, Glockengießers-Wittwe.
Friedrich Heinz, Glockengießer und Maschinist.

Meinen geehrten Abnehmern mache ich bekannt, daß mein Lager von ächtem Bremer Thee-Taback wieder vollständig assortirt ist. Bayreuth, am 14. April 1831.

Friedr. Carl Münch sen.

Frisches Saidschützer und Püllnauer Bitterwasser ist angekommen bei

E. C. Dolhopf, am Markt.

Eger, Saidschützer und Püllnauer Bitterwasser so eben angekommen bei

J. Samelson.

Bei dem Kaufmann Eisenbeiß am untern Thor ist ein kleines Quartier um den Miethzinns von 20 fl. auf Walburgi zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 46. Bayreuth, Sonnabend am 16. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, am 17. Januar 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Der Kammerjunker Carl Wilhelm v. Schmidt hatte auf sein Rittergut Schönwald gegen einen lehensherrlichen Oppignorations-Consens d. d. Bayreuth den 12. März 1782 von dem Hofrath Dr. med. Georg Michael Kölle von hier ein zu 5 Procent verzinnsliches Vorlehen von 2000 fl. fränk. erhalten, und der ihm nachfolgende Besitzer des Ritterguts Schönwald, der Hauptmann von Paschwiz, stellte dem genannten Darleiher unterm 30. Juni 1806 eine neue Schuld- und Unterpfands-Verschreibung aus.

Diese ist nach der Angabe der Erben des Hofraths Dr. Kölle nicht aufzufinden, und es wird daher auf den Antrag der letztern der unbekannte Innhaber derselben hiemit aufgefordert, sie binnen 6 Monaten und spätestens in dem auf den

19. August Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann anberaumten Termin vor Gericht zu produciren, widrigenfalls die erwähnte Schuld- und Unterpfands-Verschreibung für kraftlos erklärt werden soll.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann, v. n.

Roder.

Bayreuth, am 7. März 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Stadtgerichts-Physikus und Medizinalrath Dr. von Hirsch und Fräulein Margaretha Johanna Kögler von hier durch einen am 4ten d. Mts. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Bayreuth, den 2. August 1830.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgerichte Bayreuth.

In der unterm 19. December 1828 erlassenen Edictal-Vorladung des für todt zu erklärenden, im Jahre 1775 dahier gebornen Töpfersohns Knott wurde dessen Taufname irrigerweise mit Johann Georg angegeben, während derselbe auf den Namen Johann Leonhardt getauft ist. Um alle aus dieser unrichtigen Bezeichnung des gedachten Knott in der Folge möglich werdenden Anstande beseitigt zu wissen, haben dessen bereits bekannte Erben auf Wiederholung der Edictal-Citation angetragen. Demnächst wird der seit 32 Jahren von hier ab-

wesende, im Jahre 1775 dahier geborne Töpfersohn Johann Leonhardt Knott, von dessen Aufenthalt seit 30 Jahren keine Nachricht hieher gelangt ist, oder dessen etwa zurückgelassene unbekannte Leibeserben hierdurch wiederholt vorgeladen, sich bis zum

1. Juni 1831

persönlich oder schriftlich bei dem hiesigen K. Kreis- und Stadtgericht um so gewisser zu melden, als er außerdem für todt erklärt und sein Vermögen seinen bereits als nächsten Erben bekannten Geschwistern ausgehändigt werden würde.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweizer.

Voigt.

Zur Bezahlung der am 15. April curr. fällig werdenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{31}{32}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Donnerstag den 21 April,
„ „ „ 110 „ 220 „ Freitag den 22. April,
„ „ „ 221 „ 368 „ Montag den 25. April,
„ „ „ 369 „ 474 „ Dienstag den 26. April,
„ „ „ 475 „ 590 „ Mittwoch den 27. April.

von jenen Nummern vor der Stadt auf Donnerstag den 28. April,

von St. Georgen und Grünbaum auf Freitag den 29. April,

von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf Montag den 2. Mai.

Termin anberaumt.

Dies wird den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Außenbleibenden die vorgeschriebenen Zwangsmaaßregeln zu erwarten haben. Bayreuth, den 5. April 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist der der Wittwe Barbara Ruckriegel, nunmehr verehelichten Schmidt zu Pittersdorf gehörige Viertelshof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 5$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, 11$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

28. April Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maßgabe der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen den Zuschlag zu gewärtigen. Bayreuth, den 12. März 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

Zur Verpachtung des zur Schillischen Concursmasse zu Tröbersdorf gehörigen Söldenguts ist eine Tagesfahrt zu Tröbersdorf auf den

20. April, Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber geladen werden. Bayreuth, den 12. April 1831

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Antrag der Curatoren und Verwandten sollen die zur Curatel der verwittibten Posthalterin Theresie Ruckdeschel von M. Leuthen gehörigen Mobilien dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Zu diesem Zwecke wird Termin auf

Donnerstag den 21. April l. J.

anberaumt, an welchem Strichsliebhaber sich in dem Ruckdeschelschen Gasthofe zu M. Leuthen zu finden und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 25. März 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg werden die dem pensionirten Gensdarmerie-Oberlieutenant v. Huschberg gehörigen Besitzungen zu Wingersdorf, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,
2) 5 Morgen Holz, die Zentschläge,

zum 2tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf den

26. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 22. März 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Antrag wird das Grundvermögen des Johann Georg Illauer von Trailsdorf, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,

2) das Heppenholz im Einhardsgraben,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

19. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 16. März 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Am verflossenen Ostersonntag oder Ostermontag d. Js. wurden der ledigen Zimmermannstochter Katharina Hoffmann von Wiesentfels 30 — 60 fl. baares Geld, aus Preußenthalern, ¼ und ½ Kronen und ohngefähr 3 Kronenthalern bestehend, ferner 4 Schuldscheine, zusammen auf 300 fl. wo nicht darüber, lautend, und von Johann Hoffmann zu Wiesentfels unterschrieben, entwendet. Hievon werden sämmtliche Gerichte und Polizei-Behörden in Kenntniß gesetzt, mit der Bitte, geeignete Späh anzuordnen, und im Entdekkungsfalle hieher Nachricht zu geben. Hollfeld, den 9. April 1831.

Königliches Landgericht.

Agatz.

Kemnath, am 17 März 1831.

In der Schuldensache des Müllermeisters Christoph Schimmel von Riglasreuth wird auf Antrag der Gläubiger im Wege der Hülfsvollstreckung das Mühlanwesen des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf den

21. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und es werden hiezu Kaufslustige vorgeladen.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Johann Glaser aus Heßelbach, geboren im Jahre 1765, gieng vor 42 Jahren als Bäckergeselle in die Fremde und ließ seitdem, eine Nachricht über seine einige Jahre später stattgefundene Anwesenheit in Wien abgerechnet, nichts mehr von sich hören. Dieß veranlaßte dessen Geschwisterte, ihn für todt zu halten, und um Ausantwortung des noch vorhandenen Restes seines Erbtheils zu 151 fl. 40 kr. frk. nebst Zinnsen den Antrag zu stellen. Es wird daher der genannte Johann Glaser öffentlich ausgeschrieben und derselbe oder dessen allenfallsige rechtmäßige Leibeserben aufgefordert, binnen 6 Monaten und längstens bis zu dem auf den

28. Juni c. Vormittags

anberaumten Termin sich dahier in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls dieß die Verschollenheits-Erklärung des Johann Glaser und die Ausantwortung des Vermögens an dessen Intestaterben zur Folge hat. Kronach, den 8. Januar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Von dem K. Zollamtspersonale zu Mitwitz wurden am 29. März 1831 bei dem obern Schloße daselbst 4 Stückchen Nanquin, 3 Pfund im Gewicht, welche eine unbekannte Weibsperson zurückgelassen hatte, aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten, und zwar längstens am

Donnerstag 13. October 1831, Vormittags 9 Uhr

gegen den vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation sich zu rechtfertigen, da außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Zugleich wird zum Verkauf jener Waare auf

Freitag 6. Mai 1831 Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gericht Commission angesetzt. Kronach, 5. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Alle diejenigen, welche in der Michael Reguss'schen Conkurssache von Afterthal in dem unter dem gestrigen angestandenen ersten Ediktstage ihre allenfallsigen Forderungen nicht angemeldet und liquidirt haben, werden damit, dem in der Ediktalladung vom 11. Februar c. angedrohten Präjudize gemäß, von gegenwärtiger Conkursmasse ausgeschlossen. Gräfenberg, den 11. März 1831.

Königliches Landgericht.

v. Landgraf.

Auf weiteren Antrag eines Gläubigers vom heutigen Tage wird

a) das Wohnhaus des Imploraten Georg Müller (Pauli) von Nordhalben, nebst Stadel und Gärtlein, so wie

b) das Feld nebst Wiese im Teufelsberg,

wie diese beiden Besitzungen bereits unterm 16. Juni v. J. (vid. Intelligenzblatt für den Obermainkreis unterm 26. Juni 1830, Nr. 77, S. 512) zur öffentlichen Veräußerung auf den 26. Juli desselben Jahrs ausgeschrieben gewesen waren, kommenden

Samstag den 30. April l. J., Vormittags 10 Uhr

abermals der gerichtlichen Licitation im hiesigen Landgerichts-Locale ausgesetzt werden, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber geladen werden. Nordhalben, den 3. Februar 1831.

Das Königlich Bayerische Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Am Mittwoch den 27. April laufenden Jahres werden folgende dem in Gant gerathenen Schuhmachermeister Joseph Feulner zu Markt Schorgast eigenthümlich zustehende Grundrealitäten:

1) [illegible]

2) ein Gärtlein am Kraftischen Hauße, 23 Schuhe lang, 10 Schuh breit,

3) ein Grasgärtlein, beim Beyerleinischen Hauße, 95 Fuß lang, 28 Fuß breit,

4) eine Wiese zu ½ Tagwerk, im Ehrlich,

5) eine Wiese zu ¼ Tagwerk, auch im Ehrlich,

6) ein Feld zu ¼ Tagwerk aufm Buch,

7) ein Feld zu 1¾ Tagwerk in der hintern Kornleithe, oder das Häusleingewend,

8) ein Busch- und Gestängholz zu ⅛ Tagwerk am Stammbacher Weg,

9) ein Holz zu 1 Jauchert im Hecklas,

gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am

27. April, Vormittags 10 Uhr

am Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen und auf annehmbare Angebote den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche auf ein oder das andere der obengenannten Grundstücke Eigenthums-Ansprüche machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche bis zum 27. April, oder längstens an diesem Tage Vormittags 10 Uhr am Königlichen Landgerichte dahier durch Vorlage ihrer Original-Erwerbs-Urkunden gehörig nachzuweisen, indem spätere Ansprüche nicht mehr können berücksichtiget werden. Berneck, am 31. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gegen den Schuhmachermeister Joseph Feulner zu Marktschorgast wurde wegen Ueberschuldung der Concurs erkannt, und ist nun das Erkenntniß rechtskräftig. — Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 28. April l. J.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Duplikhandlung auf

Donnerstag den 26. Mai l. J.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen am 2ten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorgenommenden Handlungen zur Folge habe. — Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben; — zugleich wird bemerkt, daß zur Zeit das Aktiv-Vermögen ausgemittelt ist auf . . . . . 504 fl. 4 kr.
die Schulden aber angegeben sind auf 732 fl. 24½ kr.
und die Hypothekschulden allein . 609 fl. — kr.
betragen. Berneck, am 29. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gallus Hartmann, Sohn des Johann Hartmann zu Rattelsdorf, ist schon gegen 50 Jahre vom Hauße abwesend, und hat seither nichts weiters von sich hören lassen. Derselbe, oder seine allenfallsigen Erben, werden hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

20. Juli 1831

um so gewisser zu melden, als ausserdessen sein Vermö-

gen, welches nach der letzten Curatelrechnung in 1475 fl. 28½ kr. besteht, an seine nächste Verwandte gegen Caution verabfolgt werden wird. Seßlach, den 18. Januar 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Daß der Johann Georg Raithel, Bäcker zu Döbra, und dessen Ehefrau, Anna Margaretha, verwittibt gewesene Hofmann, geb. Müller dortselbst, in dem am 14. Januar 1831 gerichtlich errichteten Ehevertrag die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 22. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Auf wiederholten Antrag wird wegen einer ausgeklagten Schuld das Gasthaus sammt Zugehörungen des Gottlieb Windisch zu Streitberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

5. Mai l. Js.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, den 8. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Von der Königlichen Zollschutzwache wurden nachstehend verzeichnete Schwärzgüter aufgegriffen, deren Eigenthümer bis jetzt unbekannt sind, als:

1) 23 Pfund Kaffee in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar curr., bei der hiesigen Walkmühle,
2) 9 Pfund Merino am 13. März c., beim sogenannten Eichelberg,
3) 86 Pfund Baumwollenwaaren und 26 Pfund Siegellack in der Nacht vom 21. auf den 22. März c., zwischen Unterkotzau und Zedtwitz,
4) 39 Pfund Kaffee am 26. März c., zwischen Schwarzenstein und Ullitz.

Die unbekannten Eigenthümer werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche an diesen Gegenständen binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

29. September

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem in contumatiam gegen sie verfahren und über diese Waaren die Konfiskation ausgesprochen werden wird. Hof, den 29. März 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Der Bauer Johann Pitroff von Schnebes hat sich bei offenbarer Ueberschuldung dem Gantverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikttäge

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Montag den 25. April d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 25. Mai d. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Sonnabend den 25. Juni d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikttägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich dient den Gläubigern zur Nachricht, daß die Activmasse nach der Schätzung 1760 fl. beträgt, und dagegen bereits 3565 fl. Schulden angemeldet sind, worunter sich 1667 fl. privilegirte Forderungen befinden. Schließlich werden die zur Masse gehörigen Besitzungen, als:

a) ein Gut, Besitz-Nr. 53 a), mit Wohnhaus, halbem Stadel, ¼ Backofen, ⅛ Tagwerk Garten, 3¼ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Holz, auf 870 fl. gewürdigt;
b) ein unbezimmertes Gut mit ¼ Stadel, ¼ Backofen, dann 1⅛ Tagwerk Feld, ¼ Tagw. Wiesen und 2 Tagw. Holz, Besitz-Nr. 53 b), Taxwerth 670 fl.;
c) die Hälfte von ¼ Tagwerk Gras- und Pflanzgarten, Besitz-Nr. 53 c), taxirt auf 50 fl., worauf ein Haus erbaut werden kann;

d) 1¼ Tagwerk Wiese, die Rodachswiese, Besitz-Nr. 53 d), Werth 200 fl.;

sämmtlich in Schnebes, Steuer-Distrikt Heinersreuth gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf den

21. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Hauße des Gemeinschuldners zu Schnebes anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Stadtsteinach, den 1 April 1831.

Königliches Landgericht.
Kätenbeck.

Johann Korzendorfer aus Altenkundstadt, Wachtmeister bei dem Königl. 6ten Chevaurlegers-Regimente, seit dem Russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt, ist nach Aussage zweier Zeugen im Spitale zu Janowitsch verstorben Auf Antrag seiner Intestaterben werden alle, welche Ansprüche auf die Verlassenschaft wegen Erbrechtes oder wegen sonst einer Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

15. August l. J.

anzumelden, widrigenfalls sie hiemit nicht mehr gehört werden, sondern die Aushändigung des Vermögens an die Intestaterben erfolgen wird. Weismain, den 1. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Sondinger.

Kaspar Gerneth von Eggolsheim ist im Russischen Feldzuge 1812 nach Aussage der Zeugen gestorben. Allenfallsige Descendenten, oder wer sonst einen Anspruch auf dessen in 136 fl. 40 kr. bestehendes Vermögen machen sollte, haben sich binnen 6 Monaten, und zwar bis

24. August l. J.

zu melden, und ihre Ansprüche auszuführen, außerdem dieses Vermögen den gemeldeten Erben nach gesetzlicher Ordnung hinausgegeben wird. Forchheim, 24. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Diejenigen, außerhalb des hiesigen Rentamtsbezirkes Wohnenden, welche Gründe, Häußer und Dominikal-Renten in diesem Bezirke besitzen, werden hierdurch aufgefordert, den — durch das höchste Regierungs-Ausschreiben vom 19. Februar d. J., im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 25, bestimmten Kreisfond zu 1 pCt der zu entrichtenden Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb- und Familiensteuern schleunigst hieher zu entrichten. Auch werden die noch allenfallsigen Restanten von den am 15ten d. Mts. vollends verfallenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuern pro 183¼ zur schleunigen Berichtigung derlei Rückstände aufgefordert. Ebermannstadt, am 5. April 1831.

Königliches Rentamt.
Heim.

Auf die wegen ausgeklagter Hypothekenforderung öffentlich zum Verkauf ausgeschriebenen Realitäten des Georg Horcher zu Altenbanz wurden bei dem 2ten Strichtermine folgende Aufgebote gelegt:

1) Auf das Wohnhaus mit angebauter Scheune, Backofen und Hausgärtchen, 400 fl.,
2) auf den Acker des obern Gemeindelooß, 50 fl.,
3) auf den Gemeindetheil auf der Biegen, 100 fl.,
4) auf den Gemeindeholzantheil, 100 fl.
5) auf den hohen Straßenacker, 140 fl.,
6) auf den Linsenacker, 140 fl.,

der Badersacker und der Kreuzacker blieben ohne Aufgebote.

Dritter Versteigerungstermin wird im Herrschaftsgerichts-Lokale auf den

25. April d. J. von Morgens 8 bis 12 Uhr

anberaumt, wo nach Vorschrift des Hypothekengesetzes der Hinschlag geschehen wird. Dieses wird zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht. Banz, am 5. April 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Joseph Wendler aus Redensdorf, im Bezirke des unterzeichneten Herrschaftsgerichts, ehelicher Sohn des Bauern Johann Georg Wendler und dessen Ehefrau M. Kunigunda, gebornen Würstlein, ist nach Aussage vereideter Zeugen als Soldat des Königl. Bayerischen 6ten Chevaurlegers-Regiments im Jahre 1812 in Rußland, wo er den Feldzug mitmachte, gestorben. Auf desfallsigen Antrag der Intestaterben dieses Joseph Wendler werden alle, welche irgend einen

Anspruch an dessen Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an ihre Ansprüche unter Vorlage der treffenden Beweißmittel um so gewisser dahier anzubringen, als sonst ohne weitere Rücksicht hierauf die Verlassenschaft an die bekannten Intestaterben hinausgegeben werden wird.

Banz, am 28. December 1830.

Herzogl. Bayer. Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Die zur Conkursmasse des Andreas Spörl zu Kleinhereth gehörigen beiden Grundstücke:

die Beckenwiese und

die Beetwiese,

welche früher kein annehmbares Aufgebot gefunden haben, werden auf Antrag der Hypothekar-Gläubiger zum drittenmal am

Montag den 2. Mai l. J.

dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes der Hinschlag geschieht. Banz, am 11. April 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Taglöhner Georg Michael Schwarzmann zu Oberröslau zugehörige halbe Wohnhaus Nr. 73 nebst Schüpflein und einem Garten, welche sämmtliche Realitäten nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 162 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

28. April vor Mittags 10 Uhr

im Schlosse zu Oberröslau anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welchen inzwischen die Einsichtnahme der Taxationsverhandlung vom 11ten l. Mts. in der Registratur frei stehet, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag dieser Realitäten vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt.

Oberröslau vordern Antheils, den 21. März 1831.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Mit dem 22. Februar 1832 endiget sich die Pachtzeit des zur Concursmasse des Friedrich Schmitt in Kaltenbrunn gehörigen Grundvermögens und die stattgefundene sechsjährige Sequestration. Auf Antrag des I. Hypothekengläubigers soll nun der Verkauf des Grundvermögens nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ohneweiters vollzogen werden. Dieses, nämlich:

a) ein Hof zu Kaltenbrunn, der Lochners- oder Sandhof, mit Wohnhaus Nr. 9, geräumigen Nebengebäuden und Stallungen, geschlossenem Hofraume mit einem Brunnen, bei 100 Acker Feld und Wieswachs zu 15 Fuhren Heu im Izgrunde, belastet mit

7 fl. 33½ kr. Erbzins,
5 Scheffel 2 1/4 Metz. Korn- } Gült,
5 „ 3¼ „ Haber- }

dann

b) 17 walzende Stücke,

Sämmtliches handlohnbar,

wird hiermit feilgebothen, und am

Montag den 16. May l. J. früh

im Wirthshause zu Kaltenbrunn nach vorheriger näheren Eröffnung der Bedingnisse zum Verstriche ausgesetzt und beantragtermassen hingeschlagen werden. Hiezu werden nicht nur die Kaufsliebhaber, sondern auch die Gläubiger, besonders letztere zur Wahrung ihrer Rechtszuständigkeiten bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen. Merzbach, am 23. März 1831.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonial-Gericht Kaltenbrunn.

B. Bill.

Zum Verkaufe der dem Benedikt Schwemmlein auf'm Lerchenhof gehörigen Immobilien, bestehend:

1) in einem Hauße, Stallung, Stadel, dann Ziegelhütten und Brennofen, geschätzt auf 1500 fl. rhn.,
2) dem oberen Leimengruben-Acker, gewürdiget auf 550 fl. rhn.,
3) die vordere Rosenau, gewürdiget auf 850 fl. rhn.

sämmtlich lehenbar zu dem Freiherrlich von Redwitzischen Rittergute Küps, werden am

3. Mai d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte in vim executionis dem

öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufslustige hierdurch vorgeladen werden. Küps, am 29. März 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I.

Weißmüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Meinen geehrten Abnehmern mache ich bekannt, daß mein Lager von ächtem Bremer Thee-Taback wieder vollständig assortirt ist. Bayreuth, am 14. April 1831.

Friedr. Carl Münch sen.

Ich Endesunterzeichneter empfehle mich einem hochverehrlichen Publikum bei meiner Durchreise zu Glas- und Porzellain-Reparaturen, worin ich viele Geschicklichkeit besitze, auch verfertige ich ganz neue Handheben an Tassen und Kannen, welche ich mit Schrauben befestige. Alle zerbrochene Gefäße von Glas und Porzellain werden ebenfalls von mir mit Schrauben und Nieten befestiget, bitte daher um geneigten Zuspruch und versichere prompte und billige Bedienung. Mein Logis ist in dem Gasthofe zum goldnen Hirschen auf der Dürschnitz.

Jakob Frank, Glas- und Porzellain-Reparateur, aus Breslau.

Bei dem — beim Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht Wunsiedel angestellten K. Landgerichtsdiener Schröck kann stündlich ein mit guten Zeugnissen versehener Gerichtsdieners-Gehülfe unter annehmbaren Bedingnisse in Dienste treten; was Bewerbern hierum zu ihrer Darnachachtung hiermit eröffnet wird.

Bei dem Häfnermeister Rettner in der Friedrichsstraße sind verschiedene Sorten Saamen-Bohnen, die Maas für 12 kr., zu verkaufen.

E. Nr. 12 in der Maximiliansstraße ist die mittlere Etage auf Jakobi zu vermiethen. Das Nähere ist eine Treppe hoch zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. April. Der Königl Medicinalrath, Kreis- und Stadtgerichtsarzt Dr. Christoph Friedrich v. Hirsch dahier, ein Wittwer, mit Fräulein Katharina Margaretha Johanna Kögler von hier.

Geborne.

Den 1. April. Der Sohn des Maurergesellen Hoffmann, im neuen Weg.

Den 3. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. April. Der Sohn des Königl. Rechnungs-Commissairs Höpfel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Weißgerbermeisters Martin dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Königl. Rechnungs-Assistenten Ganzmann, zu St. Georgen.

Den 8. April. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Ordnung dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 9. April. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Kraft dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. April. Der Sohn des Lohgerbergesellen Leypert dahier.

Den 11. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Negotianten Samson Herz dahier.

Den 13. April. Die Tochter des Porcellain-Fabrikanten Leikeb auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 8. April. Der Sohn des Klaviermeisters Breul dahier, alt 1 Jahr, 4 Monate und 6 Tage.

Den 9. April. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, im neuen Wege, alt 9 Monate und 18 Tage.

Den 10. April. Der Irrkranke Peter Krüger aus Weichs, Landgerichts Eschenbach, alt 27 Jahre.

Den 11. April. Die Tochter des Bürgers, Kauf- und Handelsmanns Ordung dahier, alt 6 Monate und 8 Tage.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 46. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 16. April 1831.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,

für den Monat März 1831.

Namen der Städte.	Getreidemärkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. März	86	86	—	15	6	75	75	—	13	13	30	30	—	9	28	25	25	—	5	10	
	12. "	152	152	—	15	36	84	84	—	13	25	23	23	—	9	19	33	33	—	5	22	
	19. "	148	148	—	15	42	38	38	—	13	43	11	11	—	10	13	34	34	—	5	27	
	26. "	160	160	—	16	3	77	77	—	13	58	46	46	—	9	37	35	35	—	5	1	
Bamberg.	8. März	73	73	—	16	50	12	12	—	12	—	144	144	—	8	10	44	44	—	3	51	
	15. "	261	261	—	17	38	48	48	—	11	51	54	54	—	8	45	39	39	—	3	47	
	23. "	235	235	—	17	38	102	102	—	11	52	104	104	—	8	50	69	69	—	3	51	
	30. "	111	111	—	18	22	29	29	—	12	25	—	—	—	—	—	21	21	—	4	5	
Hof.	3. März	27	27	—	16	24	43	43	—	12	51	21	21	—	8	36	51	51	—	4	—	
	10. "	33	33	—	16	48	61	61	—	11	51	28	28	—	8	24	64	64	—	4	3	
	17. "	39	39	—	16	30	47	47	—	13	12	19	19	—	8	24	55	55	—	3	54	
	24. "	46	46	—	17	12	58	58	—	12	45	28	28	—	8	36	69	69	—	3	57	
	31. "	33	33	—	18	36	41	41	—	12	54	19	19	—	8	39	55	55	—	4	6	

Bayreuth, am 7. April 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Geret.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat März 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{3\frac{1}{2}}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{3\frac{1}{2}}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	—	5	2	—	—	6	—	2	2	3	2	—	—	
Bamberg.	8	—	6	—	5	—	—	—	5	—	2	3½	3	3	—	—	
Hof.	7	2	5	2	freie Concurrenz.				6	—	2	3	3	2	—	—	

Bayreuth, am 7. April 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Geret.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 47. Bayreuth, Dienstag am 19. April 1831.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Verordnung vom 17. December 1825 wird die Verwendung der Schuldotation des Ober-Mainkreises für das Etatsjahr 182$\frac{7}{8}$ in folgender Uebersicht nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

Die für das Etatsjahr 182$\frac{7}{8}$ allerhöchstbewilligte Schuldotation für den Obermainkreis hat, einschlüssig

des Hülfsfonds zu . . . . . 4000 fl.

und

der Schuldotations-Verbesserung zu . . . . . 4000 fl.

im Ganzen

44,000 fl.

betragen.

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182$\frac{7}{8}$. fl.	kr.	pf	total- fl.	kr.	pf
I.	Studien-Anstalten.						
	a) Bayreuth	3877	10	2			
	b) Bamberg	12720	14	—	16597	24	2
II.	Schullehrer-Seminar zu Bamberg . . .	—	—	—	3400	—	—
III.	Volksschulen.						
	Auf Besoldungen und besondere Unterstützungen.						
	A. Stadt-Schulen.						
	Bayreuth	1808	—	—			
	Latus	1808	—	—	19,997	24	2

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅞. fl.	kr.	pf	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	1808	—	—	19,997	24	2
	Bamberg	4000	—	—	—	—	—
	Hof	425	—	—	6233	—	—
	B. Land-Schulen.						
	Im Landgericht Bayreuth.						
	Beuk — fl. — Döberschütz — fl. — Eckersdorf 172 fl. 42½ kr. — Frankenhaag 36 fl. — Glashütten 12 fl. — Haag 11 fl. 12 kr. — Hasselhof 10 fl. — Heinersreuth 10 fl. — Johannis 40 fl. — Kreetz — fl. — Moritzreuth 15 fl. — Oberpreuschwitz 30 fl. — Oberwaiz 30 fl. — Ramsenthal 18 fl. — Stockau 180 fl. — Unterschreetz 30 fl. — Unterwaiz 42 fl. — . . .	628	54	3			
	Im Landgericht Bamberg I.						
	Amlingstadt 3 fl. 30½ kr. — Gundelsheim 30 fl. — Kalteneggoldsfeld 70 fl. — Teuchatz 40 fl. —	143	30	2			
	Im Landgericht Bamberg II.						
	Bischberg 2 fl. — Frensdorf 8 fl. 38½ kr. — Höfen 77 fl. 30 kr. — Mühlendorf 15 fl. — Steeganrach 3 fl. 27½ kr. — Pettstadt 7 fl 51½ kr. — Saßanfahrt 25 fl. — Schlüsselau 154 fl. 56½ kr. — Tütschengereuth 40 fl. — Wildensorg 90 fl. — . . .	424	24	—			
	Im Landgericht Burgebrach.						
	Burgwindheim 12 fl. — kr. — Ebrach 100 fl. — Großgreßingen 43 fl. 7 kr. — Herrnsdorf 25 fl. — kr. — Illmenau 20 fl. — Neudorf 25 fl. — Koppenwind 7 fl. 6 kr. — Oberköst 25 fl. — Ober-, Mittel- und Untersteinach 30 fl. — Unterneuses 18 fl. — Schönbrunn 30 fl. 12 kr. — Vorra 70 fl. — Wasserbebendorf 27 fl. — Zettmannsdorf 15 fl.	447	25	—			
	Im Landgericht Culmbach.						
	Brücklein 25 fl. — Blaich 20 fl. — Culmbach 400 fl. — Cottenau 26 fl. 24 kr. — Kupferberg 100 fl. — Lindau — fl. — Neumark 12 fl. — Plaßenburg 42 fl. —	625	24	—			
	Im Landgericht Ebermannstadt.						
	Hetzelsdorf 46 fl. 53⅛ kr. — Muggendorf 14 fl. 10 kr. — Prezfeld — fl. Streitberg 33 fl. 17⅜ kr. — Unterleinleiter 20 fl. . .	114	20	2			
	Im Landgericht Eschenbach.						
	Dornbach 47 fl. 5 kr. — Eschenbach 100 fl. — Haag 150 fl. — Hopfenohe 13 fl. 41 kr. — Kirchenthumbach 49 fl. — Michelfeld						
	Latus	2383	58	3	26,230	24	2

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅞. fl.	kr.	pf	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	2383	58	3	26,230	24	2
	204 fl. 33½ kr. — Neuhauß 127 fl. 20¾ kr. — Neuzirkendorf 30 fl. 40 kr. — Oberbibrach 82 fl. 16¼ kr. — Speinshardt 228 fl. — Tremersdorf 22 fl. 10 kr. — Troschenreuth 16 fl. — Thurndorf 77 fl. 55 kr. —	1088	40	3			
	Im Landgericht Forchheim.						
	Eggolsheim 40 fl. — Forchheim 36 fl. — . . .	76	—	—			
	Im Landgericht Gefrees.						
	Brandholz 50 fl. — Bischofsgrün 108 fl. — Himmelkron 30 fl. — Mkt. Schorgast 30 fl. — Streitau 50 fl. — . . .	268	—	—			
	Im Landgericht Gräfenberg.						
	Hildpoltstein 30 fl. — Marloffstein 133 fl. — Weingarts 9 fl. 19¾ kr.	172	19	3			
	Im Landgericht Höchstadt.						
	Aisch — fl. — Dechendorf 55 fl. — Pommersfelden 20 fl. .	75	—	—			
	Im Landgericht Hollfeld.						
	Alladorf 20 fl. — Poppendorf 60 fl. — Pordorf — fl. — Seelig 70 fl. — Schönfeld 30 fl. — Tannfeld 14 fl. — Teuchatz 40 fl. — Treunitz — fl. — Waischenfeld 100 fl.	334	—	—			
	Im Landgericht Hof.						
	Döhlau 15 fl. — Töpen 15 fl.	30	—	—			
	Im Landgericht Kemnath.						
	Ahornberg 22 fl. — Burkhardsreuth 14 fl. 6 kr. — Erdenweiß 10 fl. 16 kr. — Fichtelberg 289 fl. — Heidenab 8 fl. 20 kr. — Hohenhard 100 fl. — Kastl 5 fl. 56 kr. — Kemnath 30 fl. — Kirchenpingarten 16 fl. 40 kr. — Kirchenlaibach 12 fl. — Kulmain 57 fl. 20 kr. — Langentheilen 43 fl. — Neustadt am Kulm 262 fl. 26⅞ kr. — Oberndorf 16 fl. 40 kr. — Obersteinach 108 fl. — Pullenreuth 124 fl. — Thumsenreuth 54 fl. 54 kr. — . . .	1174	38	3½			
	Im Landgericht Kirchenlamitz.						
	Weißenstadt 12 fl. —	12	—	—			
	Im Landgericht Kronach.						
	Beikheim 25 fl. — Burggrub 60 fl. — Friesen 20 fl. — Glosberg 36 fl. — Haselbach und Neuengrün 200 fl. — Höflas 10 fl. — Kronach 55 fl. — Küps — fl. — Lahm 16 fl. — Neuengrün 30 fl. — Neufang 50 fl. — Nurn 30 fl. — Steinberg 20 fl. — Schmölz 15 fl. — Steinwiesen 50 fl. — Theisenort 96 fl. — Wallenfels 95 fl. 1¼ kr. — Zeyern 30 fl. —	838	1	1			
	Latus	6452	39	1½	26,230	24	2

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅞. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	6452	39	1½	26,230	24	2
	Im Landgericht Lauenstein.						
	Alexanderhütte 20 fl. — kr. — Kaulsdorf 25 fl. — Ebersdorf 41 fl. 46½ kr — Langenau 22 fl. — Lauenhain 15 fl. 24 kr. — Lauenstein 128 fl. 39½ kr. — Ludwigstadt 150 fl. 16½ kr. — Schauberg 25 fl. — Steinbach 44 fl. 48½ kr. — Tettau 44 fl. 54 kr. — .	538	49	2			
	Im Landgericht Lichtenfels.						
	Buch am Forst 72 fl. — Döringstadt 20 fl. — Isling 13 fl. 36 kr. — Lichtenfels 172 fl. — Redwitz 50 fl. — Unterleiterbach 12 fl.	339	36	—			
	Im Landgericht Neustadt a. d W. N.						
	Altenstadt 28 fl. 12 kr. — Eyenricht 35 fl. 48 kr. — Flos 66 fl. 34½ kr. — Floßenburg 66 fl. 43⅞ kr. — Freyung 23 fl. 48 kr. — Kaltenbrunn 40 fl. 24 kr. — Kirchendiemenreuth 67 fl. 9⅝ kr. — Kohlberg 54 fl. ⅜ kr. — Mantel 69 fl. 48½ kr. — Neukirchen 43 fl. 59¾ kr. — Neustadt a. d. W. N. 169 fl. 48½ kr. — Parkstein 133 fl. 54½ kr. — Püchersreuth 24 fl. 16 kr. — Sternstein 15 fl. 28 kr. — Thannfüß 37 fl. 12 kr. — Wilchersreuth 25 fl. 17 kr. — Windischeschenbach 5 fl. — Weiden 18 fl. 30 kr. — . .	925	54	1			
	Im Landgericht Pegnitz.						
	Lindenhardt — fl. — Pegnitz 10 fl. — Schnabelwaidt — fl. —	10	—	—			
	Im Landgericht Pottenstein.						
	Büchenbach 14 fl. 16 kr. — Kühlenfels 24 fl. — Moggast 25 fl. — Pottenstein 75 fl. — Trockau 18 fl. — Tücherefeld 40 fl. —	196	16	—			
	Im Landgericht Rehau.						
	Rehau 20 fl. — Prer 10 fl. —	30	—	—			
	Im Landgericht Scheßlitz.						
	Burgellern 15 fl. 50 kr. — Gugel 96 fl. — kr. — Herzogenreuth 20 fl. — Kirschletten 18 fl. — Merkendorf 34 fl. — Scheßlitz 33 fl. — Sassendorf 20 fl — Stadelhofen 13 fl. — Weihenwasserlos 36 fl. — Würgau 70 fl. —	355	50	—			
	Im Landgericht Selb.						
	Hohenberg 7 fl. 12 kr.	7	12	—			
	Im Landgericht Seßlach.						
	Kaltenbrunn 100 fl. — kr. — Schottenstein 25 fl. 34 kr. —	125	34	—			
	Im Landgericht Stadtsteinach.						
	Enchenreuth 41 fl. 27½ kr. — Presseck 59 fl. 40 kr. — Reichenbach 50 fl Ruggendorf 19 fl. 25 kr. — Seybelsdorf 20 fl. — Stadtsteinach 23 fl. 37 kr. — Zaubach 25 fl. —	239	9	3			
	Latus	9221	—	3½	26,230	24	2

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅞. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	9221	—	3½	26,239	24	2
	Im Landgericht Teuschnitz.						
	Birnbaum 107 fl. — Buchbach 37 fl. — kr. — Haßlach 30 fl. — Nordhalben 39 fl. 28 kr. — Preßig 24 fl. — Reichenbach 30 fl. — Rothenkirchen 25 fl. —	292	28	—			
	Im Landgericht Tirschenreuth.						
	Bärnau 60 fl. — Beidl 10 fl. — kr. — Falkenberg 112 fl. — Griesbach 14 fl. 24 kr. — Hohenthann 40 fl. — kr. — Mähring 31 fl 21½ kr. — Plösberg 44 fl. 6 kr. — Schwarzenbach 12 fl. 30 kr. — Stein 15 fl. — Tannhäußen 36 fl. — Tirschenreuth 409 fl. 24⅞ kr. — Windischeschenbach 12 fl. — Wurz 16 fl. 48 kr. —	813	34	2½			
	Im Landgericht Waldsassen.						
	Konnersreuth 34 fl. 9¾ kr. — Leonberg 26 fl. 40 kr. — Mitterteich 215 fl. 45⅜ kr. — Münchenreuth 36 fl. 48 kr. — Waldsassen 478 fl. 59⅝ kr. — Walterhof 62 fl. 15¾ kr. — Wernersreuth 21 fl. 21¾ kr. — Wiesau 34 fl. 17¾ kr. —	910	17	3			
	Im Landgericht Weidenberg.						
	Görschniz 20 fl. — Untersteinach 32 fl.	52	—	—			
	Im Landgericht Weismain.						
	Kirchlein 27 fl. 30 kr — Motschenbach 12 fl. — Weiden 15 fl.	54	30	—			
	Im Landgericht Wunsiedel.						
	Brand 45 fl. 30 kr — Breitenbrunn 24 fl. — Nagel 3 fl. — Oberthölau 26 fl. — Priesendorf 10 fl. — Röthenbach — fl. — Schirnding 92 fl. 51 kr. — Schönbrunn 20 fl. — Seedorf — fl. — kr. — Stemas 24 fl. — Tiefenbach 48 fl. — Wunsiedel 25 fl. .	318	21	—			
	Im Herrschaftsgericht Thurnau.						
	Peesten 15 fl.	15	—	—			
	Im Herrschaftsgericht Tambach.						
	Tambach 20 fl.	20	—	—			
	Im Schuldistricte Culmbach.						
	Danndorf 20 fl.	20	—	—			
	Im Schuldistricte Auerbach.						
	Thurndorf 20 fl.	20	—	—			
	Im Schuldistricte Förchheim.						
	Poxdorf 10 fl.	10	—	—			
	Im Schuldistricte Gösweinstein.						
	Wolfsberg 20 fl.	20	—	—			
	Latus	11,767	12	1	26,230	24	2

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 1824. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	11,767	12	1	26,230	24	2
	Im Schuldistricte Marienweiher.						
	Guttenberg 15 fl.	15	—	—			
	Im Schuldistricte Neunkirchen.						
	Marloffstein 20 fl.	20	—	—			
	Im Schuldistricte Rattelsdorf.						
	Birkach 20 fl.	20	—	—			
	Im Schuldistricte Scheßlitz.						
	Burgellern 15 fl. — Schweisdorf 20 fl. — Herzogenreuth 15 fl. — Sassendorf 20 fl. — Windischletten 15 fl. . . .	85	—	—			
	Im Schuldistricte Staffelstein.						
	Stublang 20 fl. — Unterleiterbach 10 fl.	30	—	—			
	Im Schuldistricte Teuschnitz.						
	Steinbach 15 fl.	15	—	—			
	Im Schuldistricete Windischeschenbach.						
	Altstadt 15 fl. — Etzenricht 20 fl. — Kirchendiemenreuth 12 fl. — Parkstein 12 fl. — Windischeschenbach 10 fl. . . .	69	—	—			
	Im Schuldistricte Wunsiedel.						
	Leutendorf 15 fl. —	15	—	—	12,036	12	1
IV.	Auf Pensionen.						
	Im Landgerichte Scheßlitz.						
	Steinfeld 130 fl. — Wattendorf 96 fl.	—	—	—	226	—	—
V.	Auf Remunerationen und Gratificationen.						
	Stadt Bayreuth	—	—	—	205	—	—
VI.	Beitrag zum Schullehrer-Wittwen-Fond . .	—	—	—	500	—	—
VII.	Auf Schul-Visitations-Gebühren.						
	Auf Absolutorial-Prüfungen 158 fl. 11 kr. — Im Schuldistrikt Bayreuth 33 fl. — Bamberg 42 fl. — Bamberg II. 33 fl. — Neundorf 30 fl. — Burgebrach 42 fl. — Culmbach 63 fl. — Beidl 60 fl. Ebermannstadt 18 fl. — Eschenbach 33 fl. — Gefrees 63 fl. — Gräfenberg mit Neunkirchen 66 fl. — Höchstadt 36 fl. — Mühlhausen 33 fl. — Hof 72 fl. — Hollfeld 45 fl. — Lauenstein 27 fl. — Michelau 30 fl. — Marienweiher 18 fl. — Münchberg 27 fl. — Steben 45 fl. — Neustadt a. d. W. R. — fl. — Neunkirchen 102 fl. —						
	Latus	—	—	—	39,197	36	3

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅞. fl.	kr.	pf.	total- pro 182⅞. fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	—	—	—	39,197	36	3
	Obertrubach 45 fl. — Rattelsdorf 45 fl. — Seibelsdorf 33 fl. — Tschirn 45 fl. — Windischeschenbach 48 fl. — Waldsassen 39 fl. — Wunsiedel 99 fl. — Thurnau 21 fl.	—	—	—	1451	11	—
	Auf Bildung künftiger Lehrer	—	—	—	30	30	—
VIII.	Auf Unterstützung der Gemeinden zu Schulhaus-Bauten.						
	Im Landgerichte Scheßlitz.						
	Breitengüßbach	250	—	—			
	Im Herrschaftsgericht Weißenstein.						
	Poppenreuth	200	—	—			
	Im Landgerichte Münchberg.						
	Stambach	400	—	—	850	—	—
IX.	Auf Zahlungs-Retardaten.						
	Im Landgericht Burgebrach.						
	Herrnsdorf 25 fl. Vorra 10 fl. Neusees 30 fl. Neudorf 30 fl.	95	—	—			
	Im Landgericht Culmbach.						
	Hegnabrunn	225	48	—	320	48	—
X.	a) An Rückersatz der Schulvisitations-Gebühren.	—	—	—	1413	24	1
	b) Auf Rückersatz der aus dem Lyceums-Fond erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	372	21	—
XI.	Auf Regie	—	—	—	364	9	—
	Summa der Ausgabe welche mit der Einnahme balancirt.	—	—	—	44,000	—	—

Bayreuth, den 5. Februar 1828.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Verwendung der Schuldotation pro 182⅞ betr.

Das dem Albert Diez zu Eggenbach zugehörige halbe Hofgut, bestehend aus Haus, Stadel, 23 Grundstücken, fol. urb. 24, Bes.-Nr. 85 beschrieben, mit dem 10ten Gulden handlohnbar, reicht jährlich 45½ kr. Erbzins, dann 3 Metzen 3 Viertel ½ Metzen Habergült, geschätzt auf 1800 fl., wird auf Antrag der Hypothekgläubiger dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Donnerstag den 28. April d. J.

am Amtssitze anberaumt, wobei Kaufsliebhaber zu erschei-

nen, und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen haben. Seßlach, den 22. März 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Vom K. Landgerichte Kirchenlamitz.

Beim Königl. Landgerichte dahier sind 2 Drehflinten und ein mit einem Percussionsschlosse versehenes Jagdgewehr hinterlegt, deren Eigenthümer bisher nicht ausgemittelt werden konnten. Wer daher Eigenthums-Ansprüche an diese Gewehre machen zu können glaubt, wird angewiesen, solche inner 14 Tagen bei Verlust seiner Rechte hierorts anzumelden. Kirchenlamitz, am 5. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg werden die dem pensionirten Gensdarmerie-Oberlieutenant v. Huschberg gehörigen Besitzungen zu Wingersdorf, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,
2) 5 Morgen Holz, die Zentschläge,

zum 2tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf den

26. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 22. März 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In der Concurssache des Johann Vogel, H. Nr. 11 von Afterthal wurde das Prioritäts-Erkenntniß statt der Verkündigung an das Gerichtsbrett angeschlagen, was andurch bekannt gemacht wird. Gräfenberg, den 30. März 1831.

Königliches Landgericht.
v. Landgraf.

Von Seite des K. Zollamtspersonals zu Mitwitz sind am 27sten v. Mts. in der Nähe des untern Schloßgartens zu Mitwitz 29 Stückchen Baumwollenwaaren, 18 Pfund Gewicht, aufgegriffen worden, welche eine unbekannte Mannsperson zurückgelassen hatte. Der unbekannte Eigenthümer dieser Gegenstände wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens am

Donnerstag 20. October 1831 Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gericht zu melden und gegen den vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation sich zu rechtfertigen, da außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Zugleich wird zum Verkaufe jener Waare Commission auf

Montag 9. Mai 1831 Vormittags 11 Uhr

dahier anberaumt. Kronach, 6. April 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von Seite des K. Zollamtspersonals zu Mitwitz sind am 27sten v. Mts. in der Nähe von Mitwitz 2. Stückchen Baumwollenwaaren, 6 Pfund Gewicht, aufgegriffen worden, welche unbekannte Schwärzer zurückgelassen hatten. Der unbekannte Eigenthümer dieser Gegenstände wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens am

Donnerstag 29. October 1831 Vormittags 10 Uhr

vor unterfertigtem Gericht zu melden und gegen den vorliegenden Verdacht der Zolldefraudation sich zu rechtfertigen, da außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Zugleich wird zum Verkaufe jener Waare Commision auf

Montag 9. Mai 1831 Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt. Kronach, 6. April 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Grundvermögen des Bauers Konrad Hopf zu Pordorf:

a) der sogenannte halbe Beckenhof, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, ¼ Tgw. Garten, 12¼ Tgw. Feld, ¼ Tgw. Holz, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und dem Forstrecht, B. Nr. 79,
b) ¼ Tgw. Feld, der Kirchacker und ¼ Tgw. Feld am Bamberger Weg, B. Nr. 80,

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers zum 3ten

Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Samstag den 30. April l. J.

Termin angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Pordorf erscheinen, ihre Aufgebote dortselbst zu Protokoll anäußern und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Hirbei wird bemerkt, daß bei Verlangen auch Fristenzahlungen verwilligt werden würden.

Hollfeld, am 17. März 1831.

Königliches Landgericht.

Agaz.

Daß zwischen dem ledigen Bauernsohn Veit Krügel von Einzigenhof bei Seubottenreuth, und der ledigen Margaretha Keller von der Schleemühl, als angehenden Eheleuten, die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weidenberg, am 6. April 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Der Bauer Johann Pitroff von Schnebes hat sich bei offenbarer Ueberschuldung dem Gantverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Montag den 25. April d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 25. Mai d. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Sonnabend den 25. Juni d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich dient den Gläubigern zur Nachricht, daß die Activmasse nach der Schätzung 1760 fl. beträgt, und dagegen bereits 3565 fl. Schulden angemeldet sind, worunter sich 1667 fl. privilegirte Forderungen befinden. Schließlich werden die zur Masse gehörigen Besitzungen, als:

a) ein Gut, Besitz-Nr. 53 a), mit Wohnhaus, halbem Stadel, ¼ Backofen, ⅛ Tagwerk Garten, 3¼ Tagwerk Feld, 1¼ Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Holz, auf 870 fl. gewürdigt;

b) ein unbezimmertes Gut mit ¼ Stadel, ¼ Backofen, dann 1⅛ Tagwerk Feld, ¼ Tagw. Wiesen und 2 Tagw. Holz, Besitz-Nr. 53 b), Taxwerth 670 fl.;

c) die Hälfte von ¼ Tagwerk Gras- und Pflanzgarten, Besitz-Nr. 53 c), taxirt auf 50 fl., worauf ein Haus erbaut werden kann;

d) 1¼ Tagwerk Wiese, die Rodachswiese, Besitz-Nr. 53 d), Werth 200 fl.;

sämmtlich in Schnebes, Steuer-Distrikt Heinersreuth gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf den

21. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Hauße des Gemeinschuldners zu Schnebes anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Stadtsteinach, den 1 April 1831.

Königliches Landgericht.

Kätenbeck.

Folgende dem Georg Hofmann, älter zu Kirchehrenbach zugehörigen Grundstücke werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

1) das Grabenäckerlein im Pretzfelder Flur,

2) eine Wiese, die Eggetten, in demselben Flur,

3) eine Wiese, die drei Baumwiese allda.

Kaufsliebhaber können sich am

Samstag den 30sten d. M. Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Landgerichte einfinden, die auf den bezeichneten Grundstücken haftenden Abgaben und Verkaufsbedingnisse vernehmen, dann des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 9. April 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Kemnath, am 17 März 1831.

In der Schuldensache des Müllermeisters Christoph Schimmel von Riglasreuth wird auf Antrag der Gläubiger im Wege der Hülfsvollstreckung das Mühlanwesen des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf den

21. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und es werden hiezu Kauflustige vorgeladen.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Löw Nathan Bamberger aus Fürth wird, in Bezug auf den unterm 14. November 1830 wider ihn erlassenen Steckbrief, hiermit vorgeladen, innerhalb

drei Monaten

vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der — wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten. Wunsiedel, am 1. März 1831.

Königl. Bayer. Land- und Criminal-Unters.-Gericht.
v. Wächter.

Der Musikant Johannes Hopelt und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Dels zu Schwürbitz haben vermöge der unterm 25. Februar abgegebenen Erklärung die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Lichtenfels, den 4. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Kemnath, 16. Februar 1831.

Der Bauer Johann Popp von Kötzersdorf hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es wird demnach wegen Unbedeutenheit des Schuldenwesens zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden, dann zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden Termin auf

Freitag den 10. Juni 1831, Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen aus dieser Massa und den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Anbei wird den nicht privilegirten Gläubigern eröffnet, daß auf die zur Massa gehörigen, auf 1290 fl. gewürdigten Grundbesitzungen zwei Hypotheken-Forderungen im Gesammtbetrage zu 1572 fl. intabulirt sind. Ferner werden alle diejenigen, welche allenfalls etwas von dem Cridar Popp in Händen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer weiteren Ansprüche zu Gericht zu übergeben. Nach dem Antrage der sämmtlichen Gläubiger soll auch das Anwesen des Gemeinschuldners gerichtlich verpachtet werden. An dem oben präfigirten Termine wird daher auch die gerichtliche Verpachtung des Popp'schen Anwesens beschäftigt werden, und es werden hiezu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger sogleich am Termine erfolgen kann.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Die Bäckerswittwe Margaretha Marr von Burgebrach hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 27. April,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 25. Mai, und

3) zu den Schlußverhandlungen auf

Montag den 20. Juni,

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Prajudize anberaumt, daß die am 1sten Ediktstage nicht Erschienenen mit ihren Forderungen von der Masse, die an den andern Ediktstägen Ausbleibenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Am 1sten Ediktstage wird zugleich der von der Gemeinschuldnerin beantragte Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht, und in Ermanglung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses, nach gesetzlicher Stimmenmehrheit weiter beschlossen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Margaretha Marr Etwas in Händen haben, aufgefordert, solches dem Konkursgerichte, vorbehaltlich

ihrer Rechte und bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, einzuliefern. Auf den Grund des §. 32 und 33 der Prioritätsordnung und unter Bezugnahme des §. 64 des Hypothekengesetzes wird zugleich bekannt gemacht, daß das sämmtliche Activvermögen der Gantirerin nach dem Schätzungswerthe 7494 fl. 49 kr., die bis jetzt bekannten Schulden aber 12,016 fl betragen, und unter Letztern 10,096 fl. Hypotheken sich befinden. Die Betheiligten haben daher ihre allenfallsigen Erinnerungen gegen die Schätzung gleichfalls am 1sten Ediktstage vorzubringen, widrigenfalls dieselben als anerkannt angenommen, und den Verhandlungen bei den folgenden Verkaufsterminen unwiderruflich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes zu Grund gelegt werden wird. Endlich haben sich auch nach §. 32 der Prioritätsordnung am 1sten Ediktstage die nach der 2ten Classe folgenden Gläubiger über die Fortsetzung des Liquidations- und Prioritäts-Verfahrens unter sich zu erklären.

Burgebrach, am 30. März 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Den Auswärtigen, welche im hiesigen Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus diesen Renten beziehen, wird hiemit eröffnet: daß die noch bestehenden Steuerreste pro 18$\frac{3}{4}$, wie auch die Kreisfondsbeträge mit 1 pCt. unverzüglich berichtiget werden müssen, wenn nicht unangenehme Einschreitungen erfolgen sollen.

Gößweinstein, am 16. April 1831.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Das ärarialische Kellerhaus zu Burgebrach, welches oberhalb des Kellers eine Wohnung enthält, wird unter den normalmäßigen Bedingnissen kommenden

Mittwoch den 27sten d. M. Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden veräußert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Burgwindheim, am 14. April 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Die Wittwe Margaretha Janson zu Altenbanz hat sich körperlicher Gebrechlichkeit wegen der Administration ihres Vermögens begeben, und es ist der Bauer Valentin Genß zu Püchitz als Administrator des Vermögens der Wittwe Janson aufgestellt und gerichtlich bestätiget worden. Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß alle die Vermögens-Verhältnisse der Wittwe Margaretha Janson betreffende Verträge oder sonstige Verhandlungen, von welcher Art immer nur dann als gültig und verbindlich betrachtet werden, wenn solche von dem aufgestellten Vermögens-Administrator Valentin Genß eingegangen und unternommen worden sind. Zugleich werden alle jene, welche an die Wittwe Janson zu Altenbanz irgend Ansprüche haben, aufgefodert, solche am 27sten d. M. zur gewöhnlichen Vormittagszeit um so gewisser bei dem Herrschaftsgerichte unter Beilegung der deßfallsigen Beweismittel anzubringen, als auf diejenigen, die an diesem Termine nicht erscheinen, keine weitere Rücksicht mehr genommen werden wird. Banz, am 8. April 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Auf die wegen ausgeklagter Hypothekenforderung öffentlich zum Verkauf ausgeschriebenen Realitäten des Georg Horcher zu Altenbanz wurden bei dem 2ten Strichtermine folgende Aufgebote gelegt:

1) Auf das Wohnhaus mit angebauter Scheune, Backofen und Hausgärtchen, 400 fl.,
2) auf den Acker des obern Gemeindelooß, 50 fl.,
3) auf den Gemeindetheil auf der Biegen, 100 fl.,
4) auf den Gemeindeholzantheil, 100 fl.
5) auf den hohen Straßenacker, 140 fl.,
6) auf den Linsenacker, 140 fl.,

der Badersacker und der Kreuzacker blieben ohne Aufgebote.

Dritter Versteigerungstermin wird im Herrschaftsgerichts-Lokale auf den

25. April d. J. von Morgens 8 bis 12 Uhr

anberaumt, wo nach Vorschrift des Hypothekengesetzes der Hinschlag geschehen wird. Dieses wird zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht. Banz, am 5. April 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

In der hiesigen Gutsherrschaftlichen Brennerei wird auch, außer den verschiedenen Branntweinen zu jeder beliebigen Stärke, dann Weingeist bis zu den höchsten Gra-

den, die in großen und kleinen Partien zu den billigsten Preißen abgegeben werden, eine trockene — die sogenannte holländische gelbe Hefe, in bester Qualität erzeugt, deren Gebrauch zu allen Backwerken, Bräuen und Branntweinbrennen, als vorzüglich gut zu empfehlen, und deren Preiß um die Hälfte geringer ist, als die der besten Bierhefe.

Individuen, welche sich mit dem Detail-Verkauf dieser Hefe einzulassen gedenken, wollen sich dahier melden, und erhalten die Gebrauchs-Anweisung mündlich oder schriftlich. Brand, den 6. April 1831.

Die Adelich von Haubner'sche Rent-Verwaltung.
Taubald.

Das zum Nachlaß des Maurergesellen Andreas Herr von Mainleus gehörige 1 Tagwerk Feld, der Schneckenacker genannt, Str. Bes. Nr. 311, wird am

Montag den 16. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

an die Meistbietenden öffentlich verkauft. Zugleich werden alle diejenigen, welche in dieser Nachlaßsache etwas zu fordern haben, aufgefordert, in diesem Termine ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Thurnau, am 8. April 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-Patrimonial-Gericht.

In der Behausung des Wirths und Metzgermeisters Friedrich Konrad Frank zu Schmeilsdorf sollen am

Donnerstag den 28. April c. Vormittags 9 Uhr

mehrere Mobilien und Moventien gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen. Thurnau, am 29. März 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Taglöhner Georg Michael Schwarzmann zu Oberröslau zugehörige halbe Wohnhaus Nr. 73 nebst Schüpflein und einem Garten, welche sämmtliche Realitäten nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 162 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu diesem Zwecke wird Termin auf den

28. April vor Mittags 10 Uhr

im Schlosse zu Oberröslau anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welchen inzwischen die Einsichtnahme der Taxationsverhandlung vom 11ten l. Mts. in der Registratur frei stehet, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag dieser Realitäten vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt.

Oberröslau vordern Antheils, den 21. März 1831.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Es wird der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Georg Schaller auf der schwarzen Furth und die Handarbeiterstochter Anna Johanne Bauer aus Konradsreuth in dem — vor der unterfertigten Stelle am 3ten dieses Monats errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Neuhof, den 13. März 1831.

Das Freiherrlich von Reitzensteinsche Patrimonial-Gericht 1ster Klasse zu Konradsreuth.
Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bernhard Grob, aus St. Gallen in der Schweiz, empfiehlt bei dem bevorstehenden St. Georgen-Markt seine schon bekannten schön gestickten und glatten Schweizer Mousselin-Waaren aufs Beste, verspricht äußerst billige Preiße und bittet um gütige Abnahme. Er hat seine Boutique nächst der Stiftskirche in St. Georgen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. April 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	94¼	94
ditto à 5 % „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		103
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	129	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 48. Bayreuth, Freitag am 22. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich auch im diesseitigen Kreise mehrere Anstände wegen Ansäßigmachung von Chirurgen erhoben haben, so wird in Nachstehendem eine von der K. Regierung des Untermainkreises in gleichem Betreffe unter dem 9. September 1828 erlassene Bekanntmachung sämmtlichen Polizei-Behörden zur Darnachachtung eröffnet:

„Nachdem sich Anstände ergeben haben, ob bei der polizeilichen Geschäfts-Behandlung der Gesuche von Chirurgen um Ansäßigmachung nach dem neuen Gewerbs-Gesetze und den instruktiven Normen zu demselben noch die Bestimmung des §. 13 der Verordnung vom 25. Januar 1823, die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betr., zu beobachten sey, daß nemlich die bewilligenden unterpolizeilichen Erlasse [illegible] K. Kreis-Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden sollen; so wird in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 31. August d. J. sämmtlichen Polizei-Behörden bekannt gemacht, daß die angeführte Vorschrift der Verordnung vom 25. Januar 1823, in den betreffenden Fällen noch ferner beobachtet werden müsse."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Ansäßigmachung von Chirurgen betr.

Geret.

Bayreuth, den 28. Januar 1831.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Das dem Metzgermeister Johann Thomas Köhler dahier zugehörige Wohnhaus wird auf den Antrag eines Gläubigers zur Hülfsvollstreckung öffentlich feilgestellt. Dasselbe liegt am Brandenburger Thore, ist mit Nr. 497 bezeichnet, ganz massiv von Stein erbaut, mit Ziegeln gedeckt und 2 Stockwerk hoch.

Es enthält 1 großen Keller in 2 Abtheilungen, im 1sten Stockwerk: 3 Stuben, 2 gewölbte Küchen, 1 Speisegewölbe, 1 Hauskammer, 1 gewölbten Schweinstall.

Im 2ten Stockwerk: 4 Stuben, 2 Küchen, 1 Hauskammer und 1 Kamin. Auf dem Hauptgebälke unter dem Dache: 1 Stube, 1 Kamin und 6 Dachkammern.

Das dazu gehörige und an dasselbe anstoßende Hintergebäude, 50′ lang, 20′ tief, 1 Stockwerk hoch, massiv und mit Ziegeln gedeckt, enthält 1 Remiße, Stallung auf 14 Stücke Vieh, 1 Schaafstall und 1 Holzschupfe.

Der Hof, in welchem ein Pumpbronnen befindlich ist, enthält nebst einem kleinen Gärtlein, 24 □Ruthen.

Gerichtlich abgeschätzt wurden diese Realitäten auf 3800 fl. rhl. und das Taxationsprotokoll kann in der Gerichtsregistratur Kauflustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation wird Termin auf den

25. Mai, Vormittags 9 Uhr

hiemit angesetzt, und Kauflustige werden eingeladen, sich zu solchem im Gerichtslokale, und zwar im Geschäftszimmer Nr. 2 einzufinden, und ihre Gebote zu legen.

Der Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 28. März 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden die Immobilien des Tuchfabrikant Kögler dahier, bestehend

1) in dem in der Friedrichsstraße hierselbst gelegenen Wohnhause nebst Zubehör,
2) in dem an dieses angebauten Seitenflügel,
3) in einer Holzlege,
4) in einem Farbhause,
5) in dem Hofraum,
6) in der an den Garten anstoßenden Wagenremise, nebst 7 Ruthen Land,
7) in der Garten-Einfassung,
8) in dem an den Hofraum anstoßenden 103 □Rth. enthaltenden Garten,
9) in einem im Hofe laufenden Röhrenwasser,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber auf

31. Mai Vormittags 10 Uhr

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie die Schätzungs-Protokolle in der diesseitigen Registratur einsehen können.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, am 14. Februar 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgerichte Bayreuth.

Die Beneficialerben des zu Colmdorf bei Bayreuth verstorbenen K. B. pensionirten Hauptmanns von Söchting haben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes den Antrag gestellt.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ꝛc. v. Söchting eine Forderung zu machen haben, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisgerichts-Rath Pöhlmann anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Die Oeconomie-Gebäude auf der Bürgerreuth mit 8 Tagwerk Ackerland und daraufstehenden Obstbäumen sollen auf weitere sechs Jahre öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Es wird daher hiezu Termin auf

Mittwoch den 27. April Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem sich solvente und mit den erforderlichen Kenntnissen in der Obstbaumzucht bekannte Pachtliebhaber einfinden können. Bayreuth, am 16. April 1831.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Auf wiederholten Antrag wird wegen einer ausgeklagten Schuld das Gasthaus sammt Zugehörungen des Gottlieb Windisch zu Streitberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

5. Mai l. Js.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, den 8. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Am Mittwoch den 27. April laufenden Jahres werden folgende dem in Gant gerathenen Schuhmachermei-

ster Joseph Feulner zu Markt Schorgast eigenthümlich zustehende Grundrealitäten:

1) das Haus Nr. 53[b], mit angebautem Stadel,
2) ein Gärtlein am Kraftischen Hauße, 23 Schuhe lang, 10 Schuh breit,
3) ein Grasgärtlein, beim Beyerleinischen Hauße, 95 Fuß lang, 28 Fuß breit,
4) eine Wiese zu ¼ Tagwerk, im Ehrlich,
5) eine Wiese zu ¼ Tagwerk, auch im Ehrlich,
6) ein Feld zu ¼ Tagwerk aufm Buch,
7) ein Feld zu 1½ Tagwerk in der hintern Korneithe, oder das Häusleingewend,
8) ein Busch- und Gestängholz zu ½ Tagwerk am Stammbacher Weg,
9) ein Holz zu 1 Jauchert im Hecklas,

gerichtlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am

27. April, Vormittags 10 Uhr

am Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen und auf annehmbare Angebote den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche auf ein oder das andere der obengenannten Grundstücke Eigenthums-Ansprüche machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche bis zum 27. April, oder längstens an diesem Tage Vormittags 10 Uhr am Königlichen Landgerichte dahier durch Vorlage ihrer Original-Erwerbs-Urkunden gehörig nachzuweisen, indem spätere Ansprüche nicht mehr können berücksichtiget werden. Berneck, am 31. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gegen den Schuhmachermeister Joseph Feulner zu Marktschorgast wurde wegen Ueberschuldung der Concurs erkannt, und ist nun das Erkenntniß rechtskräftig. — Es werden daher die gesetzlichen Edikttäge:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 28. April l. J.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Duplikhandlung auf

Donnerstag den 26. Mai l. J.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edikttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen am 2ten Edikttage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. — Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben; — zugleich wird bemerkt, daß zur Zeit das Aktiv-Vermögen ausgemittelt ist auf . . . . . 504 fl. 4 kr.
die Schulden aber angegeben sind auf 732 fl. 24½ kr.
und die Hypothekschulden allein . . 609 fl. — kr.
betragen. Berneck, am 29. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das zu der Debitmasse des Weißgerbers Erhardt Fischer und seiner Ehefrau Margaretha Fischer gehörige Feld auf dem Haßlacher Berge, und das Feld mit Wiese auf dem Gatz, wird hiermit nochmals dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und dritter Verkaufstermin auf

Dienstag den 10. Mai 1831 Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Kronach, den 15. März 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das unterzeichnete Landgericht hat auf Antrag der Gläubiger in Schuldensache des Michael Popp in Neuses durch Entschließung vom 23. März l. Js. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

2. Mai d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. Mai d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

23. Juni d. Js.,

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung,

das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, den 8. April 1831.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

Auf den Antrag einiger Gläubiger wird das Wohnhaus des Johann Eber Schnappbeutel zu Oberrodach, geschätzt auf 550 fl., im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf den

4. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Käufer dahier einzufinden haben. Kronach, den 30. März 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die Wittwe Barbara Plinzler dahier hinterließ bei ihrem vor Kurzem erfolgten Ableben weder Leibeserben, noch eine letztwillige Disposition. Das von derselben hinterlassene Vermögen berechnet sich auf 800 fl, die dagegen angezeigten Schulden betragen über 900 fl. Auf den Antrag der Intestaterben werden alle jene, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche auf den Nachlaß zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche bis zu dem auf den

31. Mai Morgens 9 Uhr

festgesetzten Termine anzumelden, indem nach Ablauf dieses Termins ohne alle weitere Rücksicht mit der Erbschafts- resp. Schuldaustheilung fürgeschritten wird. Kronach, den 7. April 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom

Königlichen Landgericht Gräfenberg

wird die Präclusion des unbekannten Inhabers der beiden Original-Erkenntnisse der Königl. Ministerial-Liquidations-Commission für die Forderungen an Frankreich d. d. München den 10. Juli 1827, betreffend die Vergütung der im 1sten Quartal 1809 abgegebenen Verpflegung mit 5278 Franks 62 Cent. und 937 Francs 20 Cent. hiermit ausgesprochen, nach dem die Produktion dieser Original-Erkenntnisse im Termin am 30. März d. Js. nicht geschehen ist und sich Niemand meldete, obgleich die Vorladung hiezu durch den Anschlag am Gerichtsbrett und durch die Inserate in die Münchner politische Zeitung und in das Kreis-Intelligenzblatt gehörigermassen erfolgt ist. Es werden daher diese Erkenntnisse der ergangenen Warnung gemäß andurch für kraftlos erklärt. Gräfenberg, den 7. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Landgraf.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die der Margaretha Tischerin zu Zeuln zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein halbes Wohnhaus mit Stadel und Grasgärtlein,
2) ein cultivirter Gemeindeantheil am Trübenbacher Weg,

dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt und Strichstermin auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit geladen werden. Lichtenfels, den 13. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Der Weber Christian Friedrich Oehms aus Plauen wird hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der — wider ihn vorhandenen — Anschuldigungen wegen Verletzung der Formalitäten der Zollordnung zu verantworten. Hof, den 9. März 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

In dem Schuldenwesen des Hammerwerksbesitzers Ernst Wilhelm Kaißer zu Geroldsgrün wurde von dem Königlichen Landgericht Naila der Universal-Konkurs erkannt, welches Erkenntniß durch das Königliche Appellations-Gericht und Oberappellations-Gericht die

Bestätigung erhielt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 19. Mai c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 23. Juni c.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 28. Juli c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe, und sind im ersten Termin alle Beweismittel in Ur- und Abschrift zu übergeben. Zugleich werden diejenigen, die irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Am ersten Ediktstage sollen sämmtliche Gläubiger mit dem Stand der Aktivmasse bekannt gemacht und sie zugleich darüber vernommen werden, ob ein Contradictor aufgestellt werden soll. Naila, den 5. März 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Aus dem Gemeindewalde zu Oberhaid werden 360 Stämme Kinföhren, theils Nutz- theils Brennholz, unter landgerichtlicher Leitung dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Bezahlung ausgesetzt; Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 28sten dieß früh 8 Uhr

in dem Gemeindeholzeauf dem Distrikte, der Hundsacker genannt, anberaumt, wovon Kaufsliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Bamberg, den 15. April 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg werden die dem pensionirten Gensdarmerie-Oberlieutenant v. Huschberg gehörigen Besitzungen zu Wingersdorf, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,

2) 5 Morgen Holz, die Zentschläge,

zum 2tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf den

26. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 22. März 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das dem Albert Diez zu Eggenbach zugehörige halbe Hofgut, bestehend aus Haus, Stadel, 28 Grundstücken, fol. urb. 24, Bes.-Nr. 85 beschrieben, mit dem 10ten Gulden handlohnbar, reicht jährlich 45½ kr. Erbzins, dann 3 Metzen 3 Viertel $\frac{3}{4}$ Metzen Habergült, geschätzt auf 1800 fl., wird auf Antrag der Hypothekgläubiger dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Donnerstag den 28. April d. J.

am Amtssitze anberaumt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen haben. Seßlach, den 22. März 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Das Grundvermögen des Bauers Konrad Hopf zu Pordorf:

a) der sogenannte halbe Beckenhof, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, ¼ Tgw. Garten, 12¼ Tgw. Feld, ¼ Tgw. Holz, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und dem Forstrecht, B. Nr. 79,

b) ¼ Tgw. Feld, der Kirchacker und ¼ Tgw. Feld am Bamberger Weg, B. Nr. 80,

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers zum 3ten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Samstag den 30. April l. J.

Termin angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Pordorf erscheinen, ihre Aufge-

vor vorfelbst zu Protokoll anäußern und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Hiebei wird bemerkt, daß bei Verlangen auch Fristenzahlungen verwilligt werden würden.

Hollfeld, am 17. März 1831.

Königliches Landgericht.

Agaz.

Nachbeschriebenes Grundvermögen des Johann Sackstraus zu Burgellern wird am

5. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Burgellern dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, was Kaufsliebhabern zur Nachricht dient:

1) Eine Sölde, bestehend aus einem ganz neu erbauten, 2stöckigen Wohnhauße mit mehreren Nebengebäuden, einer geräumigen Hofraith, und einem anstoßenden Gras- und Obstgarten.
2) Ein Aeckerlein, das Scheibenäckerlein genannt.
3) Zwei Felder mit etwas Wiese, bei dem Scheibenanger, südlich des Schweißdorfer Mühlweges.
4) Ein dergl. Feld bei dem Scheibenanger, nördlich des Schweißdorfer Mühlweges, ehemals Gemeinbewaldung.
5) Ein Feld am Lohr.
6) Ein Feld mit Wiesen, die Mühlleiten genannt.

Lasten und Abgaben, sowie auch die Taxe sollen vor dem Striche besonders bekannt gemacht werden. Gleichzeitig werden alle etwa noch unbekannten Gläubiger des ꝛc. Sackstraus aufgefodert, am obigen Termine ihre Foderungen anzumelden, weil sie sonsten bei diesem Verkaufsgeschäfte und nachheriger Vertheilung des Kaufschillings nicht berücksichtigt werden. Scheßlitz, am 2. April 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Kemnath, 16. Februar 1831.

Der Bauer Johann Popp von Kötzersdorf hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es wird demnach wegen Unbedeutenheit des Schuldenwesens zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden, dann zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden Termin auf

Freitag den 10. Juni 1831, Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen aus dieser Massa und den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Anbei wird den nicht privilegirten Gläubigern eröffnet, daß auf die zur Massa gehörigen, auf 1290 fl. gewürdigten Grundbesitzungen zwei Hypotheken-Forderungen im Gesammtbetrage zu 1572 fl. intabulirt sind. Ferner werden alle diejenigen, welche allenfalls etwas von dem Eridar Popp in Händen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer weiteren Ansprüche zu Gericht zu übergeben. Nach dem Antrage der sämmtlichen Gläubiger soll auch das Anwesen des Gemeinschuldners gerichtlich verpachtet werden. An dem oben präfigirten Termine wird daher auch die gerichtliche Verpachtung des Popp'schen Anwesens beschäftigt werden, und es werden hiezu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger sogleich am Termine erfolgen kann.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.

Fohr. v. Andrian-Werburg.

Die Bäckerswittwe Margaretha Marx von Burgebrach hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 27. April,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 25. Mai, und

3) zu den Schlußverhandlungen auf

Montag den 20. Juni,

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Präjudize anberaumt, daß die am 1sten Ediktstage nicht Erschienenen mit ihren Forderungen von der Masse, die an den andern Ediktstägen Ausbleibenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Am 1sten Ediktstage wird zugleich der von der Gemeinschuldnerin beauftragte Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht, und in Ermanglung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses, nach gesetzlicher Stimmenmehrheit weiter beschlossen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Margaretha Marx Etwas in Händen haben,

aufgefordert, solches dem Konkursgerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, einzuliefern. Auf den Grund des §. 32 und 33 der Prioritätsordnung und unter Bezugnahme des §. 64 des Hypothekengesetzes wird zugleich bekannt gemacht, daß das sämmtliche Activvermögen der Gantirerin nach dem Schätzungswerthe 7494 fl. 49 kr., die bis jetzt bekannten Schulden aber 12,016 fl. betragen, und unter Letztern 10,096 fl. Hypotheken sich befinden. Die Betheiligten haben daher ihre allenfallsigen Erinnerungen gegen die Schätzung gleichfalls am 1sten Ediktstage vorzubringen, widrigenfalls dieselben als anerkannt angenommen, und den Verhandlungen bei den folgenden Verkaufsterminen unwiderruflich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes zu Grund gelegt werden wird. Endlich haben sich auch nach §. 32 der Prioritätsordnung am 1sten Ediktstage die nach der 2ten Classe folgenden Gläubiger über die Fortsetzung des Liquidations- und Prioritäts-Verfahrens unter sich zu erklären.

Burgebrach, am 30. März 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Den Auswärtigen, welche im hiesigen Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus diesen Renten beziehen, wird hiemit eröffnet: daß die noch bestehenden Steuerreste pro 18$\frac{3}{4}$, wie auch die Kreisfondsbeiträge mit 1 pCt. unverzüglich berichtiget werden müssen, wenn nicht unangenehme Einschreitungen erfolgen sollen.

Gößweinstein, am 16. April 1831.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Am Donnerstag den 5. Mai l. Js. Morgens 10 Uhr, werden bei dem unterfertigten Königl. Amte wohlgereinigte und gut konservirte

9 Scheffel Waizen- } Früchte,
29 " Rogen- }

aus dem Erndtejahre 1830 öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Rattelsdorf, am 14. April 1831.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Zum öffentlichen Verkauf einer anderweiten Quantität Hafer aus dem Erndtejahr 1830, sehr guter Qualität, wird Termin auf

Montag den 9. Mai a. c. Vormittags

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber einladet

Wunsiedel, am 12. April 1831.

Königliches Rentamt.

In dem Rentamtslokale zu Kemnath werden am Montag den 9. Mai folgende Waldparzellen und Waldabschnitte unter den normalmäßigen Bedingnissen und mit Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Regierung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und zwar:

I. in der Revier Kronäh:

a) eine Waldspitze am Distrikte Haard	1	Tgw.	54	Dez.
b) ein Waldabschnitt am Birkenbühl	1	"	91	"
c) desgleichen vom Distrikte Armesberg	8	"	56	"
d) das Behrbühlhölzlein	1	"	47	"
e) ein Waldabschnitt vom Distr. Helmes	1	"	32	"
f) desgleichen	8	"	11	"
g) ein öder Grund am Distr. Armeslohe	14	"	12	"
h) der hintere Staabrangen . .	5	"	28	"
i) der vordere Staabrangen . .	13	"	13	"
k) eine Oedung am Distr. Zeitelwald	24	"	08	"
l) der Ochsen- und Klingrangen .	10	"	45	"
m) ein Abschnitt vom Distr. Birkenbühl	1	"	04	"
n) die mit haubarem Fohrenholz bestockte Parzelle Rodasholz . .	22	"	48	"

II. in der Revier Ahornberg.

o) das Reuthölzlein, bei Oelbrunn .	1	"	97	"
in Summa	115	Tgw.	46	Dez.

Dies wird mit dem Anhange hiermit bekannt gemacht, daß mit dem Verkaufsgeschäfte Vormittags 8 Uhr begonnen wird, und daß außer dem Rentamtsbezirke Kemnath ansäßige Kaufsliebhaber sich am Versteigerungs-Termine über ihre Zahlungsfähigkeit durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Forstpersonal zu Waldeck und Ahornberg ist angewiesen, die Gränzen der Verkaufsobjekte Kauflustigen auf Verlangen einzuweisen.

Kemnath und Kulmain, den 15. April 1831.

Königliches
Rentamt Kemnath und Forstamt Kulmain.

Heinickel. Keck.

Zur Pichereiverpachtung in den Königlichen Forstrevieren Hallerstein, Sparneck, Weissenstadt, Vordorf und Fahrnbach haben sich pachtungsfähige Liebhaber am

Montag den 16. Mai Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Forstamts Wunsiedel einzufinden.

Wunsiedel, den 15. April 1831.

Königliches Forstamt allda.

Moser.

In der hiesigen Gutsherrschaftlichen Brennerei wird auch, außer den verschiedenen Branntweinen zu jeder beliebigen Stärke, dann Weingeist bis zu den höchsten Graden, die in großen und kleinen Partien zu den billigsten Preißen abgegeben werden, eine trockene — die sogenannte holländische gelbe Hefe, in bester Qualität erzeugt, deren Gebrauch zu allen Backwerken, Bräuen und Branntweinbrennen, als vorzüglich gut zu empfehlen, und deren Preiß um die Hälfte geringer ist, als die der besten Bierhefe.

Individuen, welche sich mit dem Detail-Verkauf dieser Hefe einzulassen gedenken, wollen sich dahier melden, und erhalten die Gebrauchs-Anweisung mündlich oder schriftlich. Brand, den 6. April 1831.

Die Adelich von Haubner'sche Rent-Verwaltung.

Toubald.

In der Behausung des Wirths und Metzgermeisters Friedrich Konrad Frank zu Schmeilsdorf sollen am

Donnerstag den 28. April c. Vormittags 9 Uhr

mehrere Mobilien und Moventien gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen. Thurnau, am 29. März 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Auf Ansuchen Hanns Raschers Wittwe, Apolonia zu Kalteneggolsfeld, und wegen gekündeter Consenskapitalien wird deren Hof zu Kalteneggolsfeld, wozu nebst Haus und Stadel 1 Tagwerk 14 Dezimalen Hofraith und Grasgarten, 1 Tagwerk 27 Dezimalen Wiesen und 54 Tagwerk 28 Dezimalen Felder und ein Gemeinderecht gehören, gerichts-, erbzinslehen- und in allen Veränderungsfällen mit zehn Procent handlohnbar dem Herrn Grafen von Seinsheim, belegt mit 5 fl. 45 kr. Erbzins, 1 Schäffel 5 Metzen Korngilt, 3 Schäffel $4\frac{7}{16}$ Metzen Habergilt, dann einer einfachen Steuer von 2 fl. $\frac{2}{3}$ kr. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber

Mittwoch den 1. Juni Vormittags 10 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle einzufinden. Bemerkt wird hiebei, daß von obigem Hof auch einige Grundstücke getrennt werden können. Pretsfeld, am 8. April 1831.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonial-Gericht Pretsfeld.

Arnold.

Das Wirthshaus des Johann Adam Eschbach zu Schmeilsbach, St. B. Nr. 23, wozu ein Backofen, Stadel, eine Holzlege, ein Felsenkeller und $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemüsegarten gehören und auf welchem die Schlacht-, Back-, Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit haftet, wird am

Donnerstag den 26. Mai Vormittags

öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Es werden zu diesem Termin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann und der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt. Gleichzeitig werden sämmtliche Gläubiger des Eschbach hiermit aufgefordert, in dem obigen Termine ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Schmeilsdorf, am 8. April 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu meinem längst bekannten Waarenlager erhielt ich von der Frankfurter Messe die neuesten Sommerwaaren für Herren, extra feine Zephyrs, Dauphinets ꝛc., und versichere billige Preiße.

Bernhard Mayer, in der Ochsengasse.

Es stehet eine noch sehr wenig gebrauchte, ganz bedeckte, in 4 Federn hängende Calesche um sehr billigen Preiß zum Verkauf; das Nähere bei dem Sattlermeister Martiny.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 49. Bayreuth, Sonnabend am 23. April 1831.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die frühere Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom 1. Mai an bis Ende des Monats Juni, weder die Königl. Staatswaldungen, noch die Gemeinde-Stiftungs- und Privathölzer, mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen und Grasen und dergl., beunruhigt werden dürfen, wird zur genauesten Beobachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 20. April 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Künftigen Montag den 25sten dieß, Vormittags 9 Uhr wird in der Rechnungskanzlei nächst dem Gendarmerie-Locale die Beifuhr von 598 Zentner Militair-Effekten von Bamberg nach Bayreuth, dann Amberg und Neumarkt, mittelst Abstrich in Akkord gegeben.

Bayreuth, am 21. April 1831.

Des
Königlich Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments
(Kaiser Franz) Oeconomie-Commission.
v. Scharfenstein-Pfeil,
Rittmeister.

Die Oeconomie-Gebäude auf der Bürgerreuth mit 8 Tagwerk Ackerland und daraufstehenden Obstbäumen sollen auf weitere sechs Jahre öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Es wird daher hiezu Termin auf

Mittwoch den 27. April Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem sich solvente und mit den erforderlichen Kenntnissen in der Obstbaumzucht bekannte Pachtliebhaber einfinden können. Bayreuth, am 16. April 1831.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Die Einlagen an Ersparnissen in die hiesige städtische Sparkasse mit dem Ziel Walburgis 1831 werden vom

2. bis 7. Mai d. J.

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angenommen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 19. April 1831.

Die Sparkasse-Verwaltung.
Scherber. Wagner.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1829 unausgelösten Pfänder von Nr. 2116 bis 2664 incl. in dem auf

Donnerstag den 28sten d. Ms.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 20. April 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher, Kontroleur.

In dem gestern abgehaltenen Termine wurde auf die den Joseph Hartmännischen Relikten zu Ebensfeld zuständigen Grundbesitzungen, und zwar auf das bemaierte Erbfeld und den Spendacker ein Aufgebot von 450 fl., und die 6 Gemeindetheile ein dergleichen von 270 fl. gelegt. Es wird nun der dritte und letzte Termin zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundvermögens auf den

5. Mai, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 13. April 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nach Mittheilung des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach an der Saale sollen in Folge gütlichen Uebereinkommens zur Befriedigung der Realgläubiger die dem Rothgerbermeister Johann Michael Tröger dahier zugehörigen beiden Grundstücke:

1) 1¾ Tagw. Feld aufm Berg, vielmehr 1¼ Bayer. Jauchert, Besitz-Nr. 1943, worauf ein Steuerkapital von 150 fl. haftet, und welches im reinen Werth um 210 fl. 30 kr. gewürdigt ist,
2) ¼ von 8¾ Tagw. Wiese in der Löwitz oder 3¼ Jauchert, Besitz-Nr. 1944, Steuerkapital 270 fl. und um 242 fl. 40 kr. taxirt

am 25. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor hiesig Königl. Landgericht sich einfinden wollen. Die Verkaufsbedingungen werden im Strichtermin bekannt gemacht werden.

Rehau, den 12. April 1831.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Die zur Verlassenschaftsmassa der Wittwe Barbara Plinzler zu Kronach gehörigen Realitäten, nemlich:

a) ein Wohnhaus, Nr. 98, geschätzt auf 580 fl.,
b) 7¼otel Tagw. Garten, Besitz-Nr. 816, geschätzt auf 140 fl.,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf den

2. Mai c. Morgens 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Der Hinschlag erfolgt mit Genehmigung der Erbsinteressenten. Kronach, den 7. April 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

In der Konkurssache des Friedrich Kuhnlein zu Steinwiesen hat sich in dem ersten am 23. December v. J. anberaumt gewesenen Termine kein Käufer eingefunden. Es werden daher dessen Realitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu in der Königl. Landgerichts-Kanzlei auf den

29. April 1831

anberaumt. Die Realitäten sind folgende:

1) ein Wohnhaus im Orte Steinwiesen, nebst Gärtchen, geschätzt auf 336 fl.,
2) ein Schneidtag, geschätzt auf 126 fl.

Dies zur Kenntniß für Kaufsliebhaber. Kronach, den 12. März 1831.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

Das unterzeichnete Landgericht hat auf Antrag der Gläubiger in Schuldensache des Michael Popp in Neuses durch Entschließung vom 23. März l. Js dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

4. Mai d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. Mai d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

23. Juni d. Js.,

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen ha-

den, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, den 8. April 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Desch.

Das dem Albert Diez zu Eggenbach zugehörige halbe Hofgut, bestehend aus Haus, Stadel, 23 Grundstücken, fol. urb. 24, Bes.-Nr. 85 beschrieben, mit dem 10ten Gulden handlohnbar, reicht jährlich 45½ kr. Erbzins, dann 3 Metzen 3 Viertel $\frac{3}{4}$ Metzen Habergült, geschätzt auf 1800 fl., wird auf Antrag der Hypothekgläubiger dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf

Donnerstag den 28. April d. J.

am Amtssitze anberaumt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen haben. Seßlach, den 22. März 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Den Auswärtigen, welche im hiesigen Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus diesen Renten beziehen, wird hiemit eröffnet: daß die noch bestehenden Steuerreste pro 18¾, wie auch die Kreisfondsbeträge mit 1 pCt. unverzüglich berichtiget werden müssen, wenn nicht unangenehme Einschreitungen erfolgen sollen.

Gößweinstein, am 16. April 1831.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Am Donnerstag den 5. Mai l. Js. Morgens 10 Uhr, werden bei dem unterfertigten Königl. Amte wohlgereinigte und gut konservirte

9 Scheffel Waizen-
29 „ Rogen- } Früchte,

aus dem Erndtejahre 1830 öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Rattelsdorf, am 14. April 1831.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

In dem Rentamtslokale zu Kemnath werden am Montag den 9. Mai folgende Waldparzellen und Waldabschnitte unter den normalmäßigen Bedingnissen und mit Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Regierung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und zwar:

I. in der Revier Kronau:

a) eine Waldspitze am Distrikte Haard	1 Tgw.	54	Dez.
b) ein Waldabschnitt am Birkenbühl	1 „	91	„
c) desgleichen vom Distrikte Armesberg	8 „	56	„
d) das Behrbühhölzlein	1 „	47	„
e) ein Waldabschnitt vom Distr. Helmes	1 „	32	„
f) desgleichen	8 „	11	„
g) ein öder Grund am Distr. Armeslohe	14 „	12	„
h) der hintere Staabrangen . .	5 „	28	„
i) der vordere Staabrangen . .	13 „	13	„
k) eine Oedung am Distr. Zeikelwald	24 „	08	„
l) der Ochsen- und Klingrangen .	10 „	45	„
m) ein Abschnitt vom Distr. Birkenbühl	1 „	04	„
n) die mit haubarem Fohrenholz bestockte Parzelle Rodasholz . .	22 „	48	„

II. in der Revier Ahornberg.

o) das Reuthölzlein, bei Oelbrunn .	1 „	97	„
in Summa	115 Tgw.	46	Dez.

Dies wird mit dem Anhange hiermit bekannt gemacht, daß mit dem Verkaufsgeschäfte Vormittags 8 Uhr begonnen wird, und daß außer dem Rentamtsbezirke Kemnath ansäßige Kaufsliebhaber sich am Versteigerungs-Termine über ihre Zahlungsfähigkeit durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Forstpersonal zu Waldeck und Ahornberg ist angewiesen, die Gränzen der Verkaufsobjekte Kaufslustigen auf Verlangen einzuweisen.

Kemnath und Kulmain, den 15. April 1831.

Königliches
Rentamt Kemnath und Forstamt Kulmain.

Heinickel. Keck.

In der Konkurssache des Peter Schmidt zu Merlach sollen die zur Konkursmasse gehörigen Grundrealitäten, nemlich:

a) ein halber Zins- und Gilthof, Lehenbuch fol. 36 bis 53 beschrieben,

b) ein dergleichen halber Zins- und Gilthof, Lehenbuch fol. 54 bis 72 beschrieben,

Montag den 9. Mai l. J. früh 10 Uhr

in Merlach öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden verordnungsmäßig hingeschlagen werden. Tambach, den 9. April 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Da ich gewohnt bin, alle Bedürfnisse für mich und die Meinigen gleich baar zu bezahlen, so warne ich hiermit Jedermann, Niemanden auf meine Rechnung etwas zu borgen, indem ich durchaus für keine Zahlung haste.

Bayreuth, am 20. April 1831.

Laur, Kreis-Finanz-Buchhalter.

Ein Lager von Seiden-, Holz-, Rohr- und Fischbein-Hüten in die Façons mit frischer und schöner Waare vollständig assortirt bei

J. Schweiger et Comp.

Die neuesten Tapeten, Borduren und dergleichen Verzierungen habe ich wieder erhalten, die ich, wie bekannt, zu den billigsten Preisen verkaufe.

J. Samelson.

Bei Herrn Gastwirth Schnauser auf der Dürschnitz ist ein [illegible] gemaltes Logis, bestehend in 7 heizbaren Piecen und 2 Küchen mit Stallungen, Heu- und Holzlegen, Boden, Keller ꝛc. sowohl im Ganzen als in zwei Theilen sämmtlich zu vermiethen, und das Nähere bei Herrn Lieutenant Pusch, vis-à-vis der Caserne, zu erfragen.

Es ist Stroh, sehr billig, bei dem Zehnt-Aufseher Leidhold zu Lehen, gleich an Bindloch, zu verkaufen.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. April. Der Gärtner Johann Konrad Seeser auf der Birken, mit Barbara Henriette Wilhelmine Geiser von Lichtenberg.

Den 19. April. Der Bürger und Strumpfwirkermeister Johann Heinrich Trautner dahier, mit Anna Katharina Rahm von hier.

Den 21. April. Der Gartenpächter Friedrich Dressendörfer dahier, mit Barbara Arneth von Truppach.

— — Der Bürger und Tuchscherermeister Johann Heinrich Wolff dahier, mit Jungfrau Dorothea Hortter von hier.

Geborne.

Den 15. April. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier.

— — Die Tochter des Mitbürgers, Mahl- und Schneidmüllermeisters Schiller auf der Rückleinsmühle.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. April. Der Sohn des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Sportel-Rendanten Brenkmann dahier.

— — Der Sohn des Kanzlei-Gehülfen Bär beim Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Tännreuther zu St. Georgen.

Den 18. April. Die Tochter des Maurergesellen Weigel zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Kaufmanns Schwabacher dahier.

Den 19. April. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Zinner dahier.

Den 20. April. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Seidlitz zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 12. April. Eva Ströber, alt 73 Jahre, starb in der Armenbeschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen.

Den 13. April. Sabina Frank, aus Bürgpreppach, im Landgerichte Hofheim, alt 25 Jahre.

Den 14. April. Der Sohn des Obristen des Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments und Stadt-Commandanten von Hermann dahier, alt 13 Jahre und 3 Monate.

Den 15. April. Der Taglöhner Birkner aus Kottenau, alt 45 Jahre.

Den 16. April. Die hinterlassene Tochter des Maurergesellen Sorger dahier, alt 42 Jahre und 2 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Tage.

Den 17. April. Der Königl. Bayer. quiescirte Unterförster Ammon auf der Dürschnitz, alt 78 Jahre, 3 Monate und 7 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 50. Bayreuth, Dienstag am 26. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Burgebrach, woselbst eine verbesserte Einrichtung des Schulwesens getroffen wurde, ist die obere Mädchen-Schul-, Chorrektors- und Kirchnersstelle, welche einen jährlichen Gesammtertrag von 409 fl. 37½ kr. gewähren, wieder zu besetzen. Der künftige Lehrer hat die Verbindlichkeit zu übernehmen, für den besondern Bezug von 100 fl jährlich einem Gehülfen freies Quartier in dem Schulhauße einzuräumen und angemessene Natural-Verpflegung zu verabreichen

Diejenigen Bewerber, welche sich über eine entsprechende Qualifikation im Schulfache sowohl, als über die erforderlichen musikalischen Fertigkeiten auszuweisen im Stande sind, haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen auf dem vorgeschriebenen Wege anher einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Schulstelle zu Burgebrach betr.

Geret.

Bayreuth, den 18. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 4ten d. M. ist bewilligt worden, daß die von dem K. Regierungs-Sekretair Stiwel im Drucke herausgegebenen Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze nebst Register, Geschäfts-Kalender, dann einer besondern Auswahl von Geschäfts-Tabellen, Uebersichten und Formularien, von den K. Conscriptions-Behörden aus der angewiesenen Regie-Exigenz um den Preis von 1 fl. 24 kr. einschlüssig der portofreien Ablieferung angekauft werden dürfen. Dies wird den K. Landgerichten zur Darnachachtung andurch eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche K. Landgerichte.

Die von dem K. Regierungs-Secretair Stiwel im Drucke herausgegebenen Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze, nebst Register, Geschäfts-Kalender s. a. betr.

Geret.

Bayreuth, den 21. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Landgerichts-Physikat Nürnberg ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Mai dies Jahres der Königl. Regierung des Rezatkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Nürnberg betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 1sten d. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schwimmbach, Dekanats Thalmessigen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, und bemerkt, daß deren Ertrag nach der definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet sey:

182 fl. 30 kr. an ständigem Geld u. dgl.

180 fl. 20 kr. an Naturalien-Gehalte aus dem heiligen Geist-Spital zu Nürnberg in nachstehenden Naturalien:

4½	Scheffel Korn, à 10 fl.	45 fl. — kr.
2	Scheffel 2½ Mz. Haber, à 4 fl.	9 fl 30 kr.
18	Klftr. Holz, à 4 fl.	72 fl. — kr.
636	Büschel, à 1 fl. 47 kr. das Hundert	11 fl. 20 kr.
15½	Klftr. Stöck, à 2½ fl.	39 fl. 30 kr.
1	Schleißbaum	3 fl. — kr.
	wie oben	180 fl. 20 kr.

56 fl. — kr. aus Realitäten, und zwar
36 fl. — kr. mit dem Genusse der freien Wohnung und
20 fl. — kr. mit dem Genusse der Grundstücke.

56 fl. — kr. wie vorher.

289 fl. 48¾ kr. aus Rechten, nemlich
— fl. 57 kr. grundherrliche Renten,
273 fl. 51¾ kr. Zehnten,
15 fl. — kr. Gemeinderecht.

289 fl. 48¾ kr. wie oben.

41 fl. 16 kr. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.

4 fl. 30 kr. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,

754 fl. 24¼ kr. zusammen. Hieran

36 fl 41 kr. an Lasten abgezogen, bleibt

717 fl. 43¾ kr. Reinertrag nebst 24 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach, den 19. April 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Schwimmbach betr.

Memminger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf eines Wohnhauſes betreffend.)

Das vormals Seufft'ſche Wohnhauß in der Maximiliansſtraße, welches mit der Str.-Beſ.-Nr. 3, der Eing.-Nr. 4 und der Hypoth.-Nr. 52 bezeichnet und durch gerichtlichen Vertrag vom 28. April 1826 Eigenthum der hieſigen Hoſpitalſtiftung geworden iſt, ſoll wegen ſeiner Entbehrlichkeit öffentlich und meiſtbietend verkauft werden.

Daſſelbe enthält:

1) im Erdgeſchoß:
   1 Vorplatz, 5 Gewölbe, 2 Kanäle und 1 Ausgang gegen den Gaſthof zum ſchwarzen Roß, welcher hauptſächlich bei entſtehender Feuersgefahr von Wichtigkeit iſt;
2) im Stock zur ebenen Erde:
   1 geräumigen Laden, 1 Ladenſtube, 1 Kammer, 1 gewölbte Küche, 1 neu beſchalten Hausplatz und auf demſelben 1 Abtritt und 1 Verſchlag;
3) im 2ten Stock:
   2 Zimmer, 1 Stuben- und 1 Hauskammer, 1 Küche, 1 Hausplatz und auf demſelben außer dem Abtritt 1 Verſchlag;
4) im 3ten Stock:
   3 Zimmer, 1 Küche, 2 Hauskammern, 1 Hausplatz und 1 Abtritt; endlich
5) auf dem Haupt- und Kehlgebäude:
   1 großen gebruckten Dachboden in mehreren Abtheilungen.

Uebrigens befinden ſich noch zwiſchen den Gewölben und dem Stock zur ebenen Erde: 2 Kammern, 1 Gewölbe, 3 Holzlegen und 1 Gang.

Der Bauſtand dieſer ſämmtlichen Lokalitäten iſt theils mittelmäßig, theils gut.

Zum Verkaufe dieſes Wohnhauſes, welches ſich wegen ſeiner vortheilhaften Lage am ſogenannten Oberthore vorzüglich zum Betriebe eines Handelsgeſchäftes mit offenem Laden eignet, iſt Bietungstermin auf

Mittwoch den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr,

in dem Geſchäftszimmer des rechtskundigen Magiſtrats-Rathes Haß, Nr. IV. auf dem Rathhauße, anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Verkaufsbedingniſſe zu vernehmen und den Zuſchlag vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung zu gewärtigen haben.

Die Hoſpital-Rendantur iſt übrigens beauftragt, das zu verkaufende Wohnhaus Jedem, der daſſelbe zu acquiriren gedenkt, vor dem Bietungstermine nach allen ſeinen Abtheilungen vorzuzeigen.

Bayreuth, am 19. April 1831.

Der Verwaltungs-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtskundigen Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung

Von einem ungenannten Menſchenfreund ſind dem hieſigen Stadtpfarramt

3 Preußiſche Thaler

für arme Confirmanden zugeſendet und hieher übergeben worden. Für dieſe Handlung edler Wohlthätigkeit wird hiemit der öffentliche Dank abgeſtattet.

Bayreuth, den 21. April 1831.

Der Stadt-Magiſtrat.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtskundigen Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 6. April 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das von dem Bäckermeiſter Päſchold hierſelbſt beſeſſene, mit der Hypothek-Nummer 190 und der Steuer-Beſitz-Nr. 160 bezeichnete, in der breiten Gaſſe gelegene Wohnhaus, mit Hofraith und 2 Kellern, am 20. April 1830 auf dreitauſend achthundert Gulden rheinl. gerichtlich gewürdiget, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgeſetzt.

Bietungstermin wird zu dieſem Behufe auf den

24. Mai, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgericht anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freiſteht, bis zur präfigirten Tagsfahrt das Taxations-Protokoll in loco registraturae einzuſehen, hierdurch eingeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Bayreuth, am 18. April 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird das zum Nachlasse der verlebten Geheimen-Räthin, Freifrau von der Kettenburg dahier, gehörige Mobiliare, bestehend aus Silber, Weißzeuch, Betten, seidenen Kleidern, Kupfer, Zinn, Porzellain, einer nicht unbedeutenden Anzahl geschliffenen Gläser, mehreren Bouteillen, Wein von verschiedenen Sorten, Schreinergeräthschaft, Küchengeschirr, einer Anzahl Blumengewächse u. s. w. auf den Antrag des Testamentsexekutors an die Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft.

Die Auktion beginnt am

3. Mai Vormittags 9 Uhr

in der ehemaligen Wohnung der verlebten Geheimen-Räthin Freifrau von der Kettenburg, und wird an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt.

Der Direktor,

Schweizer.

Die Oeconomie-Gebäude auf der Bürgerreuth mit 8 Tagwerk Ackerland und darauf stehenden Obstbäumen sollen auf weitere sechs Jahre öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Es wird daher hiezu Termin auf

Mittwoch den 27. April Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem sich solvente und mit den erforderlichen Kenntnissen in der Obstbaumzucht bekannte Pachtliebhaber einfinden können. Bayreuth, am 16. April 1831.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1829 unausgelößten Pfänder von Nr. 2116 bis 2664 incl. in dem auf

Donnerstag den 28sten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 20. April 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher, Kontroleur.

Nachbeschriebenes Grundvermögen des Johann Sackstraus zu Burgellern wird am

5. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im Orte Burgellern dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, was Kaufsliebhabern zur Nachricht dient:

1) Eine Sölde, bestehend aus einem ganz neu erbauten, 2stöckigen Wohnhauße mit mehreren Nebengebäuden, einer geräumigen Hofraith, und einem anstoßenden Gras- und Obstgarten.
2) Ein Aeckerlein, das Scheibenäckerlein genannt.
3) Zwei Felder mit etwas Wiese, bei dem Scheibenanger, südlich des Schweißdorfer Mühlweges.
4) Ein dergl. Feld bei dem Scheibenanger, nördlich des Schweißdorfer Mühlweges, ehemals Gemeindewaldung.
5) Ein Feld am Lohe.
6) Ein Feld mit Wiesen, die Mühlleiten genannt.

Lasten und Abgaben, sowie auch die Taxe sollen vor dem Striche besonders bekannt gemacht werden. Gleichzeitig werden alle etwa noch unbekannten Gläubiger des ꝛc. Sackstraus aufgefodert, am obigen Termine ihre Forderungen anzumelden, weil sie sonsten bei diesem Verkaufsgeschäfte und nachheriger Vertheilung des Kaufschillings nicht berücksichtigt werden. Scheßlitz, am 2. April 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Das dem Joseph Wich zu Ebensfeld gehörige Wohnhaus mit Viehstallung, Stadel, Backofen und Schweinstallung, dann ein Grasgärtlein, soll im Wege der Exekution in dem auf den

6 Mai, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Lichtenfels, den 6. April 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

In dem gestern abgehaltenen Termine wurde auf die den Joseph Hartmännischen Relikten zu Ebensfeld zuständigen Grundbesitzungen, und zwar auf das bemaierte Erbfeld und den Spendacker ein Aufgebot von 450 fl.,

und die 6 Gemeindetheile ein dergleichen von 270 fl. gelegt. Es wird nun der dritte und letzte Termin zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundvermögens auf den

5. Mai, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 13. April 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Grundvermögen des Schuhmachers Joseph Partheimüller zu Graitz, bestehend in

¼ Tagwerk Feld, das Reuthäckerlein,
¼ „ 42 Ruthen Feld beim Gericht,
⅛ „ Feld im Pinsenbach,
Einem Feld beim Gericht,
Einem zweistöckigen Wohnhauße zur Hälfte,
Einer Wiese, die Schnetterswiese genannt,
Einem Gemeindetheil, das Jungholz,
Einem Felde, der vordere Stöckenacker,
Eine Wiese zur Hälfte an der Steinach,
Einem Gemeindewaldantheil zur Hälfte im Eichberg,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ein Strichstermin auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 13. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Die dem Georg Wolf zu Wohlmuthshühl zugehörigen 2¼ Tagwerk Holz, der Kraußenberg genannt, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 17ten des nächsten Monats Mai
Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Landgerichte einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 18. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Andreas Schrieferische Debitwesen zu Wüstenstein ist unter dessen bekannten Gläubigern arrangirt worden. Um nun dieses Debitwesen beendigen zu können, werden alle bisher unbekannte Gläubiger aufgefordert, sich am 18. Mai l. J. bei Gericht zu melden und ihre Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls die Massa vertheilt und die sich nicht Meldenden davon ausgeschlossen bleiben. Ebermannstadt, den 14. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf wiederholten Antrag wird wegen einer ausgeklagten Schuld das Gasthaus sammt Zugehörungen des Gottlieb Windisch zu Streitberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

5. Mai l. Js.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, den 8. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Eine Bayreuther Landständische Schuldobligation vom 12. Januar 1775 über ein zum Stammvermögen des Kantorats in Weisenstadt gehöriges Capital von 100 fl. noch 5 Procent verzinslich, die im Schuldbuch der Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse zu Bamberg unter der Nummer 222 effectiv erscheint, ist zu Verlust gegangen und die Amortisirung beantragt worden. Es ergeht demnach an den unbekannten Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, daß er dieselbe inner sechs Monaten und zwar längstens bis zum

20. September 1831

bei Gericht dahier vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. Kirchenlamitz, am 14. März 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Von dem Königlichen Landgerichte Gefrees wird den verhandelten Akten gemäß hiemit für Recht erkannt, daß das zu Verlust gegangene Dokument, nämlich über zwei Hundert Gulden rhein., welche der inzwischen ledig verstorbene jüdische Handelsmann Philipp Seligsber-

ger zu Bamberg, der gleichfalls verstorbenen Oberförsterin Sophia Susanna Böhner in Goldkronach auf Hypothekenschein vom 13. Juli 1808 vorgestreckt hatte, für kraftlos zu erklären, im Hypothekenbuche zu löschen und der etwaige Inhaber unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens mit seinen Ansprüchen an die verpfändete Immobilien: 2¼ Tagwerk Feld in einem Stück am Mainberge gelegen, Goldkronacher Stadtlehen, Besitz-Nr. 377, als ¼ Tagwerk Feld, das Steinigerische, ¼ Tagwerk Feld, das Oetterische, und ¼ Tagwerk Feld, das Trögerische, welches inzwischen der Buchhalter Johann Ludwig Ernst Böhner zu Tettau am 30. October 1813 acquirirte und dieses an den Landwehrhauptmann und Gastgeber Johann Friedrich Rüzel zu Goldkronach verkauft hat, zu präcludiren sey. Berneck, den 13. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Vor einiger Zeit wurden einem Einwohner zu Kirchenlamitz eine aus lauter Kronen- und Preußischen Thalern, meistens ersteren, bestehende Geldsumme von 100 fl. in einem leinenen Säcklein und 18 Ellen feine gebleichte Leinwand aus seinem Hauße entwendet. Alle Obrigkeiten werden aufgefordert, die zur Entdeckung des zur Zeit noch unbekannten Thäters dienlichen Anstalten zu treffen.

Wunsiedel, am 11. April 1831.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Das unterzeichnete Landgericht hat auf Antrag der Gläubiger in Schuldensache des Michael Popp in Neuses durch Entschließung vom 23. März l. Js dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
2. Mai d. Js.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
30. Mai d. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den
23. Juni d. Js.,

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, den 8. April 1831.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

In dem Rentamtslokale zu Kemnath werden am Montag den 9. Mai folgende Waldparzellen und Waldabschnitte unter den normalmäßigen Bedingnissen und mit Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Regierung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und zwar:

I. in der Revier Kronau:

a)	eine Waldspitze am Distrikte Haard	1	Tgw.	54	Dez.
b)	ein Waldabschnitt am Birkenbühl	1	„	91	„
c)	desgleichen vom Distrikte Armesberg	8	„	56	„
d)	das Behrbühhölzlein	1	„	47	„
e)	ein Waldabschnitt vom Distr. Helmes	1	„	32	„
f)	desgleichen	8	„	11	„
g)	ein öder Grund am Distr. Armeslohe	14	„	12	„
h)	der hintere Staabrangen . .	5	„	28	„
i)	der vordere Staabrangen . .	13	„	13	„
k)	eine Oedung am Distr. Zeitelwaid	24	„	08	„
l)	der Ochsen- und Klingrangen .	10	„	45	„
m)	ein Abschnitt vom Distr. Birkenbühl	1	„	04	„
n)	die mit haubarem Fohrenholz bestockte Parzelle Rodasholz . .	22	„	48	„

II. in der Revier Ahornberg.

o)	das Reuthölzlein, bei Oelbrunn .	1	„	97	„
	in Summa	115	Tgw.	46	Dez.

Dies wird mit dem Anhange hiermit bekannt gemacht, daß mit dem Verkaufsgeschäfte Vormittags 8 Uhr begonnen wird, und daß außer dem Rentamtsbezirke Kemnath ansäßige Kaufsliebhaber sich am Versteigerungs-Termine über ihre Zahlungsfähigkeit durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Forstpersonal zu Waldeck und Ahornberg ist angewiesen, die Gränzen der Verkaufsobjekte Kauflustigen auf Verlangen einzuweisen.

Kemnath und Kulmain, den 15. April 1831.

Königliches
Rentamt Kemnath und Forstamt Kulmain.
Heinickel. Keck.

Zur Pichereiverpachtung in den Königlichen Forstrevieren Hallerstein, Sparneck, Weissenstadt, Vordorf und Fahrnbach haben sich pachtungsfähige Liebhaber am

Montag den 16. Mai Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Forstamts Wunsiedel einzufinden.

Wunsiedel, den 15. April 1831.

Königliches Forstamt allda.
Moser.

In der Konkurssache des Peter Schmidt zu Merlach sollen die zur Konkursmasse gehörigen Grundrealitäten, nemlich:

a) ein halber Zins- und Gilthof, Lehenbuch fol. 36 bis 53 beschrieben,

b) ein dergleichen halber Zins- und Gilthof, Lehenbuch fol. 54 bis 72 beschrieben,

Montag den 9. Mai l. J. früh 10 Uhr

in Merlach öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden verordnungsmäßig hingeschlagen werden. Tambach, den 9. April 1831.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Riemermeister Georg Christian Eckardt und dessen Ehefrau Regina, geborne Förster dahier, haben die bisher zwischen ihnen bestandene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, nach dem am 10ten d. M. verlautbarten Vertrag, ausgeschlossen, was hiemit nach Vorschrift §. 422, I. Titel, II. Theil des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Schwarzenbach an der Saale, am 11. März 1831.

Fürstlich Schönburg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Mit dem 22. Februar 1832 endiget sich die Pachtzeit des zur Concursmasse des Friedrich Schmitt in Kaltenbrunn gehörigen Grundvermögens und die stattgefundene sechsjährige Sequestration. Auf Antrag des I. Hypothekengläubigers soll nun der Verkauf des Grundvermögens nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes ohneweiters vollzogen werden. Dieses, nämlich:

a) ein Hof zu Kaltenbrunn, der Lochners- oder Sandhof, mit Wohnhaus Nr. 9, geräumigen Nebengebäuden und Stallungen, geschlossenem Hofraume mit einem Brunnen, bei 100 Acker Feld und Wieswachs zu 15 Fuhren Heu im Izgrunde, belastet mit

7 fl. 33½ kr. Erbzinns,
5 Scheffel 2 3/4 Metz. Korn- } Gült,
5 „ 3½ „ Haber- }

dann

b) 17 walzende Stücke,

Sämmtliches handlohnbar,

wird hiermit feilgebothen, und am

Montag den 16. May l. J. früh

im Wirthshauße zu Kaltenbrunn nach vorheriger näheren Eröffnung der Bedingnisse zum Verstriche ausgesetzt und beantragtermassen hingeschlagen werden. Hiezu werden nicht nur die Kaufsliebhaber, sondern auch die Gläubiger, besonders letztere zur Wahrung ihrer Rechtszuständigkeiten bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen. Merzbach, am 23. März 1831.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonial-Gericht Kaltenbrunn.
B. Vill.

Die den Johann Heinlein'schen Relikten zu Winterstein zustehenden walzenden Grundstücke, als nemlich:

a) 1¾ Tagwerk Acker, der Neuacker, beim Sausenwinkel,

b) 1¾ Tagwerk Acker, der Bergacker, auf dem vordern Nüzelberg,

c) 2¼ Tagwerk Acker in zwei Abtheilungen, der hintere Nüzelberg,

sämmtlich ohnweit Winterstein gelegen, werden in vim executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Biettungstermin ist auf

Montag den 2. Mai Vormittags 10 Uhr

bei hiesigem Gerichte angesetzt, in welchem der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Das Schätzungs-Protokoll kann zu jeder Zeit in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden. Simmelsdorf, den 8. April 1831.

Freiherrlich von Tucher'sches Patrimonialgericht I. Preis.

Donnerstags den 28sten dieses Monats Vormittags werden in dem Schlosse zu Adlitz im Ahornthale meistbiethend verkauft:

— Schäffel 4 Metzen Waizen,
20 „ — „ Korn und
8 „ — „ Haber.

Dieses macht den Kaufsliebhabern hiermit bekannt

Buttenheim, am 10. April 1831.

Die Freiherrlich von Seefriedische Rentverwaltung Adlitz.
Dr. Rösling.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichnete ist gesonnen, ihr besitzendes Wohnhaus nebst Garten, und den dazu gehörigen Schrott- und Gemeintheil den

13. Mai l. J.

an den Meistbietenden aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe steht neben der Kirche, ist 2 Stock hoch, ganz massiv gebaut und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält 4 Stuben, mehrere Kammern und Boden. Im untern Stock ist eine gewölbte Küche mit Backofen, 1 geräumiger Bierkeller, 1 Vorkeller und Stall. Mit dem Hauße ist eine Schupfe oder Holzlege verbunden. Kaufliebhaber können sich daher am oben bestimmten Tage im benannten Hauße einfinden, dasselbe in Augenschein nehmen und ihre Angebote darlegen. Goldkronach, den 23. April 1831.

Regina Dorn, Rendantin.

Es ist eine Spiritus-, Liqueur- und Essig-Fabrik im Obermainkreise, von bedeutendem Umfange, im besten Zustande und äußerst vortheilhaften Einrichtungen, aus freier Hand zu verkaufen; das Nähere ist in frankirten Briefen zu erfragen bei

A. Sulbeck Nr. 123, in Bayreuth.

Das vom Unterzeichneten erfundene Kräuteröl zur Beförderung des Haarwuchses erhält jeden Tag mehr Beifall, indem mir von allen Seiten die besten Berichte hierüber einlaufen, wozu ich wenigstens zur Beglaubigung, zwar um es abzukürzen, nur einen einzigen Bericht in den öffentlichen Blättern anzeige, der mir erst vor einigen Wochen durch einen Brief vom 27. Februar d. Js. von dem Kaufmann Herrn J. Ph. Micholb in Köln eingelaufen ist, dem ich Rhein-Preußen und Holland für diesen Verkauf übergab; er theilte mir seine Bemerkung in folgenden Worten mit: „Ich freue mich, Ihnen bethätigen zu können, daß mir von mehreren Seiten die besten Versicherungen zugekommen sind, daß Ihr Kräuteröl mit dem besten Erfolg gebraucht wird." Auf diese und ähnliche Art kann ich viele Briefe vorweisen, und diese Briefe sind doch immer die sichersten Zeugnisse. Dieses Oel ist in Bayreuth einzig ächt zu haben bei Herrn J. Schweiger u. C. gegen portofreie Einsendung von 2 fl. 30 kr. für 1 Fläschchen. Zum Beweis der wahren Aechtheit dieses Oels und zur Kenntniß, wie dasselbe angewendet werden soll, ist jedes Fläschchen mit des Erfinders Pettschaft K. W. und die umwickelte Gebrauchsanweisung nebst Umschlag mit dessen eigenhändigem Namenszug versehen.

K. Willer.

Im Hauße Nr. 26 am Markt ist die oberste Etage, aus 4 heizbaren Zimmern, Kabinet, Kochstube, Küche, mehreren Kammern bestehend, auf Walburgis oder Jacobi zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. April 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94¼	94¼
ditto á 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		103
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	129	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 51. Bayreuth, Freitag am 29. April 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, am 18. April 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird das zum Nachlasse der verlebten Geheimen-Räthin, Freifrau von der Kettenburg dahier, gehörige Mobiliare, bestehend aus Silber, Weißzeuch, Betten, seidenen Kleidern, Kupfer, Zinn, Porzellain, einer nicht unbedeutenden Anzahl geschliffenen Gläser, mehreren Bouteillen, Wein von verschiedenen Sorten, Schreinergeräthschaft, Küchengeschirr, einer Anzahl Blumengewächse u. s. w. auf den Antrag des Testamentsexekutors an die Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft.

Die Auktion beginnt am

3. Mai Vormittags 9 Uhr

in der ehemaligen Wohnung der verlebten Geheimen-Räthin Freifrau von der Kettenburg, und wird an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt.

Der Direktor,

Schweizer.

Zur Einnahme der Walburgis- und übrigen steten Geld-Gefälle, so wie der Rauchhahngelder pro 1831 für den Steuerdistrikt Bayreuth wurde Termin auf

Donnerstag den 5. Mai d. J.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 20. April 1831

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die Vormünder der Kinder des verstorbenen Johann Elias Vogel, gewesenen Rothgerbermeisters allhier, haben dessen Verlassenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten und den Antrag gestellt, zur Erhebung der Passivmasse, dessen sämmtliche Gläubiger öffentlich vorladen zu lassen. Demgemäß werden nun alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Elias Vogel, welche an dessen Rücklaß, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieselben am

Donnerstag den 30sten kommenden Monats Junius

vor der, bei dem K. Landgerichte dahier, bis Vormittags 9 Uhr anberaumten Commission, um so gewisser, entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu liquidiren und nachzuweisen, als sonst die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dieser Verlassenschaftsmasse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden würden. Zur vorläufigen Verständigung der Creditorschaft wird hier noch beigefügt, daß sich der Activstand der Masse, nach dem Schätzungswerthe der Immobilien und dem Erlöse aus dem Mobiliar, auf 3306 fl., — der gegenwärtige, angebliche Passivstand aber auf 3007 fl. beläuft. Weidenberg, am 20. April 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Daß zwischen dem ledigen Bauernsohn Veit Krügel von Einzigenhof bei Seubottenreuth, und der ledigen Margaretha Keller von der Schleemühl, als angehenden Eheleuten, die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weidenberg, am 6. April 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Kemnath, am 18. Jänner 1831.

Der halbe Lämmerhof des Bauers Caspar Kastner zu Eisersdorf wird auf creditorschaftlichen Antrag neuerdings zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, zu welchem Behufe auf den

11. Mai d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

Steigerungstermin festgesetzt ist. Sollte sich ein annehmbarer Käufer wieder nicht hervorthun, so würde dieses Subhastationsobjekt im Ganzen oder theilweise zur einjährigen Verpachtung aufgeworfen werden. Kauf- und Pachtlustige haben sich demnach am bezeichneten Tage im hiesigen Gerichtslokale einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Leumund zu legitimiren und den Zuschlag den bestehenden Gesetzen gemäß oder die Pachtgenehmigung zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Das mit der Bäckerei-, Melberei- und Schenkgerechtigkeit und der zum Betriebe gehörigen Einrichtung versehene Wohnhaus Nr. 69 sammt Zugehörungen zu Hezlas, dann ¼ Tagwerk Feld, das Zwerggrabengärtlein, und ¼ Tagwerk Garten, das Zwerggrabenwieslein, um 1800 fl. geschätzt, wird nach dem Antrage des Reichel zum dritten- und letztenmale dem Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zum dritten und letzten Verkaufstermine auf

Dienstag den 17. Mai Vormittags 10 Uhr

hieher geladen, wo sie im Amtszimmer die sehr vortheilhaften Verkaufsbedingnisse erfahren können und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 14. April 1831.

Königliches Landgericht.
v. Landgraf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte — den Johann Christoph Guthmannischen Eheleuten dahier gehörigen Immobilien:

1) eine Ziegelhütte, mit Wohnhaus, Brennofen und Hofraith auf der Drath bei Kulmbach,
2) ein Kalksteinbruch bei der Herlas,
3) 1¼ Tagwerk Wiese am Künzelsbach mit der Leimgrube,

hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

24. May l. Js. Vormittags

im Königl. Landgerichte dahier an, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ihre Gebote angeben können. Die Lasten und Abgaben, sowie die Schätzung der Immobilien werden im Strichstermin den Kaufsliebhabern bekannt gemacht werden. Der Zuschlag erfolgt nach dem Hypothekengesetze. Kulmbach, den 31. März 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Eine Mannsperson hat am 27. März d. J. früh 4 Uhr zwischen Ziegelerden und Kuhberg 2 Säckchen Kaffee zu 15 Pfund bei der Annäherung eines Gendarm von sich geworfen und ist entflohen. Der Eigenthümer hat sich binnen 6 Monaten und zwar bis zum

28. September d. J.

zu melden und über die Verzollung der 15 Pfund Kaffee, bei Vermeidung der Confiskation desselben, auszuweisen. Kronach, den 29. März 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das zur Kaufmann Andreas Hetzischen Konkursmassa zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, in einem zweistöckigen Wohnhause, an der Strasse nach Bamberg gelegen, mit einem Garten, einem Acker zu ¼ Tagwerk, der Gehenacker, und einem dergleichen zu ⅛ Tagw. 28 Ruthen, der 2te Gehenacker, bestehend, wird in dem auf den

9. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 15. April 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das dem Joseph Wich zu Ebensfeld gehörige Wohnhaus mit Viehstallung, Stadel, Backofen und Schweinstallung, dann ein Grasgärtlein, soll im Wege der Exekution in dem auf den

6. Mai, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Lichtenfels, den 6. April 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

In dem gestern abgehaltenen Termine wurde auf die den Joseph Hartmännischen Relikten zu Ebensfeld zuständigen Grundbesitzungen, und zwar auf das bemaierte Erbfeld und den Spendacker ein Aufgebot von 450 fl., und die 6 Gemeindetheile ein dergleichen von 270 fl. gelegt. Es wird nun der dritte und letzte Termin zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundvermögens auf den

5. Mai, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 13. April 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Am Donnerstag den 5. Mai l. Js. Morgens 10 Uhr, werden bei dem unterfertigten Königl. Amte wohlgereinigte und gut konservirte

9 Scheffel Waizen- } Früchte,
29 " Rogen- }

aus dem Erndtejahre 1830 öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Rattelsdorf, am 14. April 1831.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Auf den diesherrschaftlichen Getreide-Speichern dahier und zu Eirichshof liegen gegen

80 Schäffel Waizen und
100 bis 150 Schäffel Korn

zum Verkauf aus freier Hand in größern oder kleinern Parthien, vorräthig. Kaufsliebhaber wollen sich deshalb an unterfertigte Stelle wenden. M. Rentweinsdorf, am 18. April 1831.

Freiherrlich von Rotenhansche Rentei.
Solger.

In der Konkurssache des Peter Schmidt zu Merlach sollen die zur Konkursmasse gehörigen Grundrealitäten, nemlich:

a) ein halber Zins- und Gilthof, Lehenbuch fol. 36 bis 53 beschrieben,
b) ein dergleichen halber Zins- und Gilthof, Lehenbuch fol. 54 bis 72 beschrieben,

Montag den 9. Mai l. J. früh 10 Uhr

in Merlach öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden verordnungsmäßig hingeschlagen werden. Tambach, den 9. April 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das neuerbaute Wohnhaus der Knopfhändler Joseph und Katharina Nickel'schen Eheleute zu Brand wird auf Anrufen eines Gläubigers zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Freitag den 20. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Ebnath, am 21. April 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath.
Althamer.

Das Wirthshaus des Johann Adam Eschbach zu Schmeilsdorf, St. B. Nr. 23, wozu ein Backofen, Stadel, eine Holzlege, ein Felsenkeller und $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemüsegarten gehören und auf welchem die Schlacht-, Back-, Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit haftet, wird am

Donnerstag den 26. Mai Vormittags

öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Es werden zu diesem Termin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann und der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt. Gleichzeitig werden sämmtliche Gläubiger des Eschbach hiermit aufgefordert, in dem obigen Termine

ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Schmeilsdorf, am 8. April 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I.

Johannes Bohlein, geboren zu Kaltenbrunn, im Izgrunde am 3. März 1751, ist vor 46 Jahren nach Batavia auf der Insel Java gereist, ohne seit dieser Zeit etwas von sich hören zu lassen. Dessen unter Curatel gestandenes älterliches Vermögen beträgt 248 fl. 19 kr., welches dem Antrage gemäß den hiesigen Geschwistern wird ausgehändigt werden, wenn binnen 6 Monaten von dem abwesenden Johann Bohlein, dessen Erben oder sonstigen Interessenten keine Ansprüche darauf geltend gemacht werden sollten, zu welchem Zwecke die gegenwärtige Vorladung erlassen wird. Merzbach, den 12. Februar 1831.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonialgericht I. Classe Kaltenbrunn, im Königl. Bayer. Obermainkreise.

B. Bill.

Nachdem die hiesige Commune das am Töpfersmarkte dahier befindliche Wohnhaus Nr. 20 käuflich erworben hat, um durch dessen Abbruch die Altstadt mit den neuen Gebäuden auf dem eingetrockneten Stadtweiher zu verbinden und eine regelmäßige Strassenanlage herzustellen; so werden diejenigen Baulustigen, welche gedachtes Haus zum Abbruch übernehmen und in der neuen Strassenlinie ein Gebäude nach dem von Königlicher Regierung zu genehmigenden Plan herstellen wollen, eingeladen, sich am

Dienstag den 17. Mai c. Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhauße einzufinden und nach Eröffnung der Bedingungen ihre Gebote zu legen. Bemerkt wird hiebei, daß nach Abbruch des alten Haußes mit Nebengebäuden noch ein sehr geräumiger Bauplatz mit Hofrecht übrig bleibt; daß ferner derselbe in der schönsten Lage an der Höfer-Bayreuther Strasse sich befindet, und daß das zu errichtende Gebäude vorzüglich zum Betriebe offener Gewerbe sich eignen wird. Wunsiedel, am 20. April 1831.

Stadt-Magistrat.
In Abwesenheit des Bürgermeisters.
Landgraf.

Nach einem Beschlusse des unterzeichneten Magistrats soll in hiesiger Stadt die früher bestandene lateinische Vorbereitungsschule wieder errichtet und die Stelle des Lehrers einem katholischen Geistlichen anvertraut werden, welcher mit dem Unterrichte in der lateinischen Sprache zugleich jenen in der Erdbeschreibung, Geschichte, Naturlehre, Rechnungskunst ꝛc. zu ertheilen hat. Das jährliche Gehalt für den aufzustellenden Lehrer ist auf fünfhundert Gulden festgesetzt. Diejenigen katholischen Geistlichen, welche sich um diese Lehrstelle bewerben wollen, werden eingeladen, ihre desfallsigen Gesuche unter Nachweisung ihrer Qualifikation, durch Vorlage der Studien- und Wohlverhaltens-Atteste längstens bis zum

20. Junius l. J.

bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Vorcheim, am 20. April 1831.

Der Stadtmagistrat.
Helfereich, Bürgermeister.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an den hiesigen Viehmärkten während der Fasteuzeit, worunter auch der Mitfasten zu rechnen, in der Zukunft keine auswärtigen Handels- und Gewerbsleute mehr feilhalten dürfen.

Münchberg, den 23. April 1831.

Der Stadt-Magistrat.
Reichel.

Nicht Amtlicher Artikel.

Die Grundbesitzungen des Buchhändlers Herrn Vogel zu Leipzig, in dem Flur von Kasendorf, sollen durch den unterzeichneten Bevollmächtigten an den Meistbietenden verkauft oder verpachtet werden. 1) Die Reuth mit der Schupfenwiese, 2) die abgetheilte Hälfte der großen Hofwiese, 3) die abgemarkte Hälfte der Bodenwiese, 4) ein Antheil des großen Zehntens auf den Fluren von Welschenkahl, Atzendorf, Reuth und Kasendorf. Besitz- und zahlungsfähige Käufer oder Pachter wollen sich am

Dienstag 17. Mai Vormittags 10 Uhr

in dem Stübinger'schen Gasthof zu Kasendorf einfinden. Johann Mader daselbst ist beauftragt, die Licitanten in die Grundstücke einzuweisen. Das Schätzungs-Protokoll kann in dem Geschäftszimmer täglich vorgelegt werden. Kulmbach, 17. April 1831.

Regelein, Königl. Advokat.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 52. Bayreuth, Sonnabend am 30. April 1831.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Verordnung vom 17. December 1825 wird die Verwendung der Schuldotation des Ober-Mainkreises für das Etatsjahr 182⅞ in folgender Uebersicht nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

Die für das Etatsjahr 182⅞ allerhöchstbewilligte Schuldotation für den Obermainkreis hat, einschlüssig

des Hülfsfonds zu . . . . . 4000 fl.

und

der Schuldotations-Verbesserung zu . . . . . 4000 fl.

im Ganzen

44,000 fl.

betragen.

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅞. fl.	kr.	pf	total- fl.	kr.	pf.
I.	Studien-Anstalten.						
	a) Bayreuth	4594	51	2½			
	b) Bamberg	11272	1	1	15866	52	3½
II.	Schullehrer-Seminar zu Bamberg . . .	—	—	—	3077	41	—
III.	Volksschulen.						
	Auf Besoldungen und besondere Unterstützungen.						
	A. Stadt-Schulen.						
	a) Bayreuth . . . . . a) .	1808	—	—			
	b) .	261	—	—			
	Latus	2069	—	—	18,944	33	3½

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅞. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	2069	—	—	18,944	33	3¼
	b) Bamberg	4000	—	—	—	—	—
	c) Hof	425	—	—	6494	—	—
	B. Land-Schulen.						
	Im Landgericht Bayreuth.						
	Benk — fl. — Döberschütz 12 fl. — Eckersdorf 172 fl. 42½ kr. — Frankenhaag 30 fl. — Glashütten 12 fl. — Haag — fl. — kr. — Hasselhof 15 fl. — Heinersreuth 20 fl. — Johannis 40 fl. — Kreetz — fl. — Moritzreuth — fl. — Oberpreuschwitz 30 fl. — Oberwaiz 30 fl. — Ramsenthal 15 fl. — Stockau 180 fl. — Unterschreetz — fl. — Unterwaiz 42 fl. —	598	42	3			
	Im Landgericht Bamberg I.						
	Amlingstadt 4 fl. 17½ kr. — Geisfeld 20 fl. — Gundelsheim 20 fl. — Kalteneggoldsfeld 70 fl. — Teuchatz 40 fl.	154	17	3			
	Im Landgericht Bamberg II.						
	Bischberg 28 fl. 40 kr. — Frensdorf 10 fl. 34½ kr. — Hafen 7 fl. 30 kr. — Kleegaurach 4 fl. 13½ kr. — Pettstadt und Neundorf 7 fl. 51½ kr. — Saßanfahrt 25 fl. — Schlüsselau 168 fl. 36 kr. — Tütschengereuth 40 fl. — Wildensorg 90 fl. —	459	56	—			
	Im Landgericht Burgebrach.						
	Burgwindheim 58 fl. 28½ kr. — Ebrach 100 fl. — Großgressingen 115 fl. 30½ kr. — Herrnsdorf 75 fl. 25 kr. — Ilmenau 20 fl. — Neudorf 40 fl. — Koppenwind 7 fl. 6 kr. — Oberköst 25 fl. — Ober-, Mittel- und Untersteinach 30 fl. — Unterneuses 56 fl. — Schönbrunn — fl. — kr. — Vorra 70 fl. — Wasserbebendorf 44 fl. 32½ — Zettmannsdorf — fl.	657	2	1			
	Im Landgericht Culmbach.						
	Brücklein 12 fl. 30 kr. — Blaich — fl. — Culmbach 425 fl. — Cottenau 26 fl. 24 kr. — Kupferberg 100 fl. — Lindau 20 fl. — Ludwigschorgast 25 fl. — Neumark 12 fl. — Plaßenburg 42 fl. —	662	54	—			
	Im Landgericht Ebermannstadt.						
	Hetzelsdorf 50 fl. 37 kr. — Muggendorf 13 fl. 12 kr. — Prezfeld — fl. Streitberg 38 fl. 5½ kr. — Unterleinleiter 15 fl.	126	54	1			
	Im Landgericht Eschenbach.						
	Dornbach 47 fl. 30 kr. — Eschenbach 100 fl. — Haag 130 fl. — Hopfenohe 14 fl. — kr. — Kirchenthumbach 39 fl. — Michelfeld						
	Latus	2659	47	—	25,438	33	3¼

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅔. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	2659	47	—	25,438	33	3½
	214 fl. 50 kr. — Neuhauß 140 fl. 11½ kr. — Neuzirkendorf 30 fl. 40 kr. — Schlammersdorf 22 fl. 30 kr. — Speinshardt 228 fl. — Tremersdorf 22 fl. 18 kr. — Troschenreuth 16 fl. — Thurndorf 32 fl. 10 kr. — Oberbibrach 82 fl. 5 kr. — . . .	1119	6	3			
	Im Landgericht Forchheim.						
	Eggolsheim 40 fl. — Oesdorf 15 fl. —	55	—	—			
	Im Landgericht Gefrees.						
	Bischofsgrün 138 fl. — Brandholz 65 fl. — Escherlich 15 fl. — Gefrees 25 fl. — Himmelkron 30 fl. — Mkt. Schorgast 30 fl. — Streitau 50 fl.	343	—	—			
	Im Landgericht Gräfenberg.						
	Hilpoltstein 20 fl. — Marloffstein 41 fl. 30 kr. — Weingarts 11 fl. 57½ kr.	73	27	1			
	Im Landgericht Höchstadt.						
	Aisch — fl. — Decheldorf 65 fl. — Pommersfelden — fl. .	65	—	—			
	Im Landgericht Holtfeld.						
	Alladorf 20 fl. — Poppendorf 60 fl. — Pordorf und Treunitz 48 fl. Seelig 70 fl. — Schönfeld 30 fl. — Tannfeld 14 fl. — Teuchatz — fl. — Waischenfeld 100 fl.	342	—	—			
	Im Landgericht Kemnath.						
	Ahornberg 22 fl. — Burkhardsreuth 14 fl. 6 kr. — Erdenweiß 10 fl. 16 kr. — Fichtelberg 289 fl. — Heidenab 8 fl. 20 kr. — Hohenhard 100 fl. — Kastl 5 fl. 56 kr. — Kemnath — fl. — Kirchenpingarten 31 fl. 40 kr. — Kirchenlaibach — fl — Kulmain 57 fl. 20 kr. — Langentheilen 43 fl. — Neustadt am Kulm 288 fl. 21½ kr. — Mehlmeisel 22 fl. — Oberndorf 16 fl. 40 kr. — Pullenreuth 124 fl. — Thumsenreuth 54 fl. 54 kr. — Obersteinach 117 fl. 36 kr. Waldek 30 fl.	1235	9	½			
	Im Landgericht Kirchenlamitz.						
	Weißenstadt 27 fl. — Grub 10 fl. — Markt Leuthen 20 fl. .	57	—	—			
	Im Landgericht Kronach.						
	Beikheim 25 fl. — Burggrub 60 fl. — Friesen 20 fl. — Globberg 36 fl. — Haselbach und Neuengbach 200 fl. — Höflas 10 fl. — Kronach 5 fl. — Küps — fl. — Lahm 16 fl. — Neuengrün 30 fl. — Neufang 50 fl. — Nurn 30 fl. — Steinberg 20 fl. — Schmölz 10 fl. 30 kr. — Steinwiesen 50 fl. — Theisenort 20 fl. — Wallenfels 105 fl. 32½ kr. — Zeyern 30 fl. —	718	2	3			
	Latus	6667	32	3½	25,438	33	3½

Titel	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅝. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	6667	32	3½	25,438	33	3½
	Im Landgericht Lauenstein.						
	Alexanderhütte 20 fl. — kr. — Kaulsdorf 25 fl. — Ebersdorf 26 fl. 46½ kr — Langenau 22 fl. — Lauenhain 15 fl. 16 kr. — Lauenstein 131 fl. 45½ kr. — Ludwigstadt 155 fl. 8½ kr. — Schauberg 27 fl. 5 kr. — Steinbach 66 fl. 8½ kr. — Tettau 44 fl. 54 kr. —	534	4	2			
	Im Landgericht Lichtenfels.						
	Buch am Forst 72 fl. — Döringstadt 10 fl. — Horschdorf 20 fl — Isling 13 fl. 36 kr. — Lichtenfels 111 fl. — Redwitz 50 fl. — Stublang 20 fl — Unterleiterbach 15 fl. . . .	311	36	—			
	Im Landgericht Naila.						
	Marlesreuth 20 fl. —	20	—	—			
	Im Landgericht Neustadt a. d. W. N.						
	Altenstadt 25 fl. 36 kr. — Eyenreuth 50 fl. 48 kr. — Flos 72 fl 51½ kr. — Floßenburg 67 fl. 41½ kr. — Friedersreuth 20 fl. — Freyung 54 fl. 16 kr. — Kaltenbrunn 20 fl. 48 kr. — Kirchendiemenreuth 98 fl. 47½ kr. — Kohlberg 106 fl. 48½ kr. — Mantel 84 fl. 13½ kr. — Neukirchen 46 fl. 24 kr. — Neustadt a. d. W. N. 152 fl. 37⅜ kr. — Parkstein 177 fl. 30½ kr. — Pücherreuth 44 fl. [illegible] fl. 4 kr. — Thannfüß 52 fl. 44 kr. — Windischeschenbach 12 fl. — Wilchereuth 25 fl. 17 kr. — .	1149	43	2½			
	Im Landgericht Pegnitz.						
	Filchendorf 20 fl. — Moritzreuth 25 fl. — Seibotenreuth 25 fl. —	70	—	—			
	Im Landgericht Pottenstein.						
	Büchenbach 12 fl. 24 kr. — Pottenstein 50 fl. — Tüchersfeld 40 fl. — Moggast 25 fl. — Trockau 36 fl. — Kerbeldorf 15 fl. — Kühlenfels 20 fl. — Wolfsberg 20 fl.	218	24	—			
	Im Landgericht Rehau.						
	Rehau 20 fl. — Prex — fl. —	20	—	—			
	Im Landgericht Scheßlitz.						
	Burgellern 29 fl. — Gügel 72 fl. — Herzogenreuth 20 fl. — Hohengüssbach 25 fl. — Kirschletten 18 fl. — Ludwag 20 fl. — Merkendorf 34 fl. — Sassendorf 45 fl. — Schweisdorf 12 fl. — Stadelhofen 13 fl. — Scheßlitz 33 fl. — Weihenwasserlos 61 fl. — Windischletten 15 fl. — Würgau 100 fl. — . . .	497	—	—			
	Im Landgericht Selb.						
	Kotigenbibersbach 25 fl.	25	—	—			
	Latus	9513	21	—	25,438	33	3½

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅔. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	9513	21	—	25,438	33	3½
	Im Landgericht Seßlach.						
	Kaltenbrunn 120 fl. 22 kr. — Lahm 30 fl. — Schottenstein 28 fl.	178	22	—			
	Im Landgericht Stadtsteinach.						
	Enchenreuth 46 fl. 1¼ kr. — Pressek 85 fl. — kr. — Reichenbach 50 fl. Ruggendorf 19 fl. 25 kr. — Seybelsdorf 20 fl. — Stadtsteinach 23 fl. 37 kr. — Zaubach 25 fl. —	269	3	2			
	Im Landgericht Teuschnitz.						
	Birnbaum 109 fl. — Buchbach 37 fl. — Förtschendorf 12 fl. — Nordhalben 42 fl. 42 kr. — Pressig 49 fl. — Reichenbach 30 fl. — Steinbach 20 fl. —	299	42	—			
	Im Landgericht Tirschenreuth.						
	Bärnau 60 fl. — Beidl 11 fl. 12 kr. — Falkenberg 114 fl. 20 kr. Griesbach 14 fl. 48 kr. — Hohenthann 41 fl. 52 kr. — Mähring 37 fl. 57 kr. — Plösberg 44 fl. 38 kr. — Schwarzenbach 13 fl. 40 kr. Stein 15 fl. 48 kr. — Tannhäußen 36 fl. — Tirschenreuth 449 fl. 24 kr. — Windischeschenbach 12 fl. — Wurz 12 fl. 12 kr. —	868	51	—			
	Im Landgericht Waldsassen.						
	Konnersreuth 38 fl. 26¼ kr. — Leonberg 26 fl. 40 kr. — Mitterteich 228 fl. 42⅔ kr. — Münchenreuth 36 fl. 48 kr. — Waldsassen 570 fl. 56⅔ kr. — Waltershof 66 fl. 32½ kr. — Wernersreuth 25 fl. 38½ kr. — Wiesau 38 fl. 34½ kr. — . . .	1032	18	—			
	Im Landgericht Weidenberg.						
	Görschnitz 20 fl. — Untersteinach 18 fl. 40 kr. — . . .	38	40	—			
	Im Landgericht Weismain.						
	Hain 15 fl. — Kirchlein 32 fl. 30 kr. — Motschenbach 12 fl. — Maineck 20 fl. — Mainroth 25 fl. — Weiden 20 fl. .	124	30	—			
	Im Landgericht Wunsiedel.						
	Birnbaum 24 fl. — Grafenreuth 15 fl. — Hohenberg 7 fl. 12 kr. — Nagel 36 fl. — Oberthölau 25 fl. — Preisdorf 22 fl. — Redwitz 25 fl. — Schirnding 63 fl. 26 kr. — Stemmas 24 fl. — Schönbrunn 35 fl. — Tiefenbach 48 fl. — Wunsiedel 50 fl. .	374	38	—			
	Im Herrschaftsgericht Banz						
	Unersdorf 100 fl.	100	—	—			
	Im Herrschaftsgericht Thurnau.						
	Berndorf 20 fl. — Peesten 15 fl. — Thurnau 20 fl. . .	55	—	—			
	Im Herrschaftsgericht Tambach.						
	Tambach 20 fl.	20	—	—	12,874	25	2
	Latus				38,312	59	1½

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅝. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag				38,312	59	1¼
IV.	Auf Bildung künftiger Lehrer	—	—	—	367	—	—
V.	An Pensionen.						
	Im Landgerichte Scheßlitz.						
	Wattendorf 96 fl.	—	—	—	96	—	—
VI.	Auf Gratificationen.						
	Drügendorf 50 fl. Dienst-Jubiläum.	—	—	—	50	—	—
VII.	Beitrag zum Schullehrer-Wittwen-Fond des Kreises.	—	—	—	500	—	—
VIII.	Auf Visitations-Gebühren.						
	Bei Absolutorial-Prüfungen.						
	a) in Bamberg und Hof	105	50	—			
	b) der Distrikts-Schul-Inspektoren.						
	Der Distrikt Bayreuth 42 fl. — Bamberg I. 99 fl. — Bamberg II. 60 fl. — Burgebrach 48 fl. — Eulmbach 60 fl. — Ebermannstadt 21 fl. — Eschenbach 36 fl. — Gefrees 48 fl. — Gräfenberg 42 fl. Neunkirchen 27 fl. — Höchstadt 36 fl. — Hof 39 fl. — Hollfeld 45 fl. — Lauenstein 27 fl. — Lichtenfels 30 fl. — Mühlhausen 66 fl. — Münchberg 27 fl. — Marienweiher 18 fl. — Naila und Steben 30 fl. — Neustadt a. d. W. R. 99 fl. — Pottenstein 45 fl. — Seßlach 48 fl. — Stadtsteinach 33 fl. — Thurnau 24 fl. — Waldsassen 42 fl. — Wunsiedel 99 fl.	1191	—	—	1296	50	—
IX.	Auf Unterstützung der Gemeinden zu Schulhaus-Bauten.						
	Kirchlein 200 fl. — Mähring 200 fl. — Poppenreuth 100 fl. — Schweißdorf 200 fl. — Stadelhofen 300 fl. — Wölsau 300 fl. — Wunsiedel 300 fl.	—	—	—	1600	—	—
X.	Auf Zahlungs-Retardaten.						
	Dem Rentamte Burgwindheim.						
	Burgwindheim 51 fl. 10½ kr. — Großgressingen 67 fl. 19½ kr. — Schönbrunn 25 fl. — Herrnsdorf 65 fl. 13½ kr. — Wasserbern-dorf 13 fl 56½ kr.						
	Landgericht Pottenstein.						
	Tüchersfeld 15 fl. — Schönkirch 22 fl.						
	Stadt Bayreuth 20 fl. 12 kr.						
	Landgericht Seßlach. Kaltenbrunn 15 fl. 47½ kr.	—	—	—	295	39	3
	Latus				42,518	29	½

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 182⅞. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag				42,518	29	½
XI.	An Vorschüssen. Ludwigschorgast 36 fl. — Pücherersreuth 50 fl. . . .	—	—	—	86	—	—
XII.	Zur Tilgung älterer Passiv-Vorschüsse aus dem Aufseesischen Seminar zu Bamberg.	—	—	—	1031	31	2½
XIII.	Auf Regie	—	—	—	363	59	1
	Summa der Ausgabe welche mit der Einnahme balancirt.	—	—	—	44,000	—	—

Bayreuth, den 31. Januar 1830.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Verwendung der Schuldotation pro 182⅞ betr.

Bayreuth, den 17. März 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird das Classenurtheil im Partikular-Concurse gegen Karl Georg Friedrich v. Brettin zu Gisperleben bei Erfurth sammt Gründen vom heutigen am ersten Mai in Kraft der Verkündung an die Amtstafel angeheftet werden.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, am 18. April 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird das zum Nachlasse der verlebten Geheimen-Räthin, Freifrau von der Kettenburg dahier, gehörige Mobiliare, bestehend aus Silber, Weißzeuch, Betten, seidenen Kleidern, Kupfer, Zinn, Porzellain, einer nicht unbedeutenden Anzahl geschliffenen Gläser, mehreren Bouteillen, Wein von verschiedenen Sorten, Schreinergeräthschaft, Küchengeschirr, einer Anzahl Blumengewächse u. s. w. auf den Antrag des Testamentsexekutors an die Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft.

Die Auktion beginnt am

3. Mai Vormittags 9 Uhr

in der ehemaligen Wohnung der verlebten Geheimen-Räthin Freifrau von der Kettenburg, und wird an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt.

Der Direktor,

Schweizer.

Zur Einnahme der Walburgis- und übrigen steten Geld-Gefälle, so wie der Rauchhahngelder pro 183¼ für den Steuerdistrikt Bayreuth wurde Termin auf

Donnerstag den 5. Mai d. J.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 20. April 1831

Königliches Rentamt.

Ritter.

Das alljährliche Maifest der studierenden Jugend

wird von dem Gymnasium und der lateinischen Schule dahier statt am 1. Mai dießmal Mittwoch den 4. Mai Vormittags von 10½ Uhr an in dem großen Hörsaale der Studien-Anstalt durch einen Rede- und Declamations-Aktus, abwechselnd mit musikalischen Vorträgen, gefeiert, und werden dabei wieder einige Schülerarbeiten zur öffentlichen Vorlage gebracht werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden hiezu von den unterzeichneten Studienbehörden geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 28. April 1831.

Das Königliche Rectorat und Subrectorat.

Dr. Gabler. Lotzbeck.

Das Anwesen des verganteten Metzgermeisters Johann Jobst jun. zu Waischenfeld, welches aus einem Wohnhause mit Backofen, einer Scheune, 6½ Tagwerk Feldern und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, wird nach dem Antrage der Mehrheit der Hypothekgläubiger neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Termin hiezu auf

Dienstag den 3. Mai l. Js.

anberaumt, an welchem Tage besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Löwischen Gasthause zu Waischenfeld erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Die auf den einzelnen Verkaufs-Objekten haftenden Lasten und Renten, sowie die geschöpfte Taxe werden am Strichtermine bekannt gemacht werden, und im Betreff des Hinschlages wird nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes verfahren werden. Uebrigens wurden die Jobstischen Realitäten am 10ten v. Ms. mit einem Aufgebote zu 460 fl. belegt. Am 2. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann, Ldr.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Johann Zametzer (Beck) und dessen Ehefrau Margaretha zu Pinzberg ist der Verkauf dessen Anwesen, als ein Haus, Nr. 16, 1 Tagwerk Wiesen, 3 Morgen Feld und 1 Morgen Holz, geschätzt auf 1055 fl., beschlossen, und zu dessen Vollzug Termin auf den

3. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Pinzberg anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Forchheim, den 8. April 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nicht Amtlicher Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. April. Der Mitbürger und Hofbesitzer Heinrich Neukam zu Oberobsang, mit Jungfrau Katharina Weyhermüller von Lochau.

— — Der Taglöhner Friedrich Keller dahier, mit Margaretha Barbara Frankenberger von Eckersdorf.

— — Der Forstaufseher Johann Adam Rettner auf dem äussern Hospitalhof, mit Christina Popp von der Altenstadt.

— — Der Bürger und Schneidermeister Johann Leonhard Lauterkorn, mit der verwittweten Schneiders- und Bürgersfrau Maria Elisabetha Maisel dahier.

— — Der gemeine Soldat bei dem hiesigen K. 13ten Linien-Infanterie-Regimente, Friedrich Adam Kroll, mit Sophia Maria Engel von hier.

Geborne.

Den 20. April. Der Sohn des Landgerichtsdieners-Gehülfen Pfeiffenthaler dahier.

— — —

Den 22. April. Die Tochter des Bauers Schindler zu St. Georgen.

Den 26. April. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Beyerköhler dahier.

Den 27. April. Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Daur dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Eichmüller dahier.

— — Die Tochter des Müllermeisters Ströbel zu Hölzleinsmühle.

Gestorbene.

Den 22. April. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Tage.

Den 23. April. Die Wittwe des Zimmergesellen Gahr in den Moritzhöfen, alt 71 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

Den 25. April. Die Tochter des Laternanzünders Meyer dahier, alt 19 Jahre und 4 Monate.

Den 26. April. Die Ehegattin des Königl. quiescirten Zollbeamten Fürst, alt 69 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 53. Bayreuth, Dienstag am 3. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 19. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Monaten März und April in Erledigung gekommenen und vom Mai l. J. wieder zu besetzenden Waisenpfründen sind von der unterfertigten K. Stelle nachstehenden Individuen verliehen worden:

A. den Doppelwaisen:

1) Johannes Nikol von Wolfslohe, Landgerichts Pegnitz, jährlich 12 fl.
1) Johann Raithel von Witzleshofen, Landgerichts Gefrees, gleichfalls 12 fl.

B. den einfachen Waisen:

1) Johann Christ. Popp auf der Schida, Landgerichts Kirchenlamitz, 10 fl.
2) a. der Henriette Christ. Fried.
   b. der Susanna Joh. Karolina,
   c. dem Ernst Lorenz Wilhelm Oerle von Schwarzenbach an der Saale, miteinander 12 fl.
3) a. dem Leonhardt, b) der Anna Margaretha, c) der Marg. Barbara und d. dem Johann Heinrich Zapf von Streitau, Landg. Gefrees, zusammen 12 fl. — Endlich
4) a. der Anna Marg. Adelbert, b. dem Johann, c. dem Johann Christ. Adam, d. der Johanna Maria Sophia, e. der Margaretha Lorenz von St. Johannis, Landg. Bayreuth, miteinander 15 fl.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Verleihung von Waisen-Benefizien betr. Geret.

Bayreuth, den 28. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine in Folge allerhöchster Entschließung vom 23sten v. M. an die Kgl. Regierung des Oberdonaukreises erlassene Anordnung wird in Nachstehendem

„der Königl. Regierung des Oberdonaukreises wird auf den Bericht vom 15ten l. Mts., die Schutzpocken-Impfung pro 1831 betr., erwiedert, daß eine Stellvertretung des Landrichters bei der vorzunehmenden

Schutzpocken-Impfung nur in legaler Verhinderung deſſelben durch den Landgerichts-Aſſeſſor oder Aktuar ſtattfinden dürfe."

zur Darnachachtung der Behörden bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreiſes.
Die Impfung betr.

Geret.

Bayreuth, den 23. April 1831.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt Zweifel entſtanden, ob und welchem Stempel die von den Militairkommandos auszuſtellenden Zeugniſſe über von ihnen als Vermittlungs-Aemter nicht zu Stande gebrachte Sühne unterliegen. — Die Löſung dieſes Zweifels liegt in den Beſtimmungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, §. 5, die Militair-Gerichtsbarkeit betr., dann den Verordnungen über das Vermittlungsamt der Gemeinden vom 31. Mai und 20. October 1810, wornach ſolche Zeugniſſe dem Stempel unterworfen ſind, — und endlich in §. 7 des Stempelgeſetzes vom 18. December 1812, welcher ſolchen Zeugniſſen den Klaſſenſtempel zu 15 kr. beſtimmt.

In Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 18ten d. Mts. wird dies ſämmtlichen K. Untergerichten des Obermainkreiſes mit der Weiſung bekannt gemacht, darauf zu ſehen, daß dergleichen bei ihnen zur Vorlage kommenden Zeugniſſe mit dieſem Stempel immer verſehen ſind.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münſter.

An ſämmtliche Untergerichte des Obermainkreiſes.
Den Gebrauch des Stempels bei dem militairiſchen Vermittlungsamte betr.

Fürlinger.

Bayreuth, am 17. März 1831.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Aus der Regierungsrath Wagneriſchen Concursmaſſa haben die Erben der Regierungsräthin Oertel, namentlich

a) die Erben des Syndikus Frotſcher,
b) die Erben des Maſchinenmeiſters Spindler in Wien, und
c) der Handelsmann Bulla aus Erlangen,

eine Rate von 30 fl. 4 kr. fränkiſch zu erheben, müſſen ſich jedoch zuvor annoch gehörig legitimiren. Da die Frotſcher'ſchen ſo wie die Spindler'ſchen Erben hinſichtlich ihrer Per.., und die Erſtern auch hinſichtlich ihres Aufenthalt.. bisgerichtlich nicht bekannt ſind, ſo werden ſämmtliche Regierungsrath Oertel'ſche Erben hiermit aufgefordert, ſich binnen

drei Monaten

zu melden, ſich gehörig zu legitimiren, und ihre Rate in Empfang zu nehmen, widrigenfalls angenommen werden ſoll, daß ſie auf dieſelbe verzichten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Bayreuth, den 17. März 1831.
Von dem
Königlich Bayeriſchen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth
wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Klaſſenurtheil

im Particular-Concurse gegen den Landrath Maximilian Friedrich Christian von Brettin, dermalen zu Gleiwitz in Schlesien, sammt Gründen vom heutigen am

10. Mai

in Kraft der Verkündung an die Amtstafel geheftet wird, von wo an die 60tägige Frist zur Berufung gegen dasselbe ihren Lauf beginnt.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Pöhlmann.
v. n.

Voigt.

Bayreuth, den 28. März 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden die Immobilien des Tuchfabrikant Kögler dahier, bestehend

1) in dem in der Friedrichsstraße hierselbst gelegenen Wohnhause nebst Zubehör,
2) in dem an dieses angebauten Seitenflügel,
3) in einer Holzlege,
4) in einem Farbhause,
5) in dem Hofraum,
6) in der an den Garten anstoßenden Wagenremise, nebst 7 Ruthen Land,
7) in der Garten-Einfassung,
8) in dem an den Hofraum anstoßenden 103 □Rth. enthaltenden Garten,
9) in einem im Hofe laufenden Röhrenwasser,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber auf

31. Mai Vormittags 10 Uhr

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie die Schätzungs-Protokolle in der diesseitigen Registratur einsehen können.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, am 22. April 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das — dem Maurergesellen Johann Büttner zu St. Georgen gehörige — und auf 625 fl. gerichtlich geschätzte Wohnhauß, Haus-Nr. 35, dem öffentlichen Verkaufe am

6. Juni Vormittags

ausgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Der Direktor,
Pöhlmann. v. n.

In der zur Nachlaßmasse der Johann Kauperschen Eheleute zu Harloth gehörigen Gutswaldung, werden von dem im vorigen Herbste verkauften Stammholze die Stöcke abtheilungsweise am

11. Mai, Vormittags 8 Uhr

an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Bayreuth, den 20. April 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nachdem der Pacht des sogenannten zum hiesigen Hospital gehörigen Lettenguts ohnweit der Altenstadt zu Lichtmeß 1832 zu Ende geht, so wird dieses Gut auf sechs oder mehrere Jahre von diesem Zeitpunkte an wieder verpachtet.

Dasselbe besteht

1) in einem Oeconomie-Gebäude mit zwei Ställen auf 18 Stück Rindvieh, zwei Städeln, einer Schupfe, einem Schaafstall, einem Backofen, sämmtlich mit einer Umzäunung versehen, einem Küchengarten und laufenden Bronnen,
2) in 32½ bayer. Tagwerk Feld,
3) in 18⅞ „ „ Wiesen,
4) in 4½ „ „ Huth und

in circa 40 Tagwerk Huth gemeinschaftlich mit dem Aeußern Hof.

Zahlungsfähige Pachtliebhaber können ihre Gebote bei unterzeichneter Verwaltung von jetzt bis zum 21. Juli dieses Jahrs zu Protokoll niederlegen, an welchem Tage dem Meistbietenden, vorbehältlich der Genehmigung des Stadtmagistrats der Pacht zugestanden werden wird.

Die nähern Bedingungen des Pachtes können bei unten genannter Verwaltung eingesehen werden.

Bayreuth, am 18. Februar 1831.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Die dem Georg Wolf zu Wohlmuthshühl zugehörigen 2¼ Tagwerk Holz, der Kraußenberg genannt, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 17ten des nächsten Monats Mai
Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Landgerichte einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 18. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das in der Konkurssache des Fabrikanten Nikolaus Fischer zu Veilbrunn ergangene Klassenurtheil vom 29. v. M. ist heute in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel affigirt worden. Ebermannstadt, den 22. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die Relikten der Bauernwittwe Elisabetha Ehrhardt zu Lehenthal haben sich als zahlungsunfähig erklärt, und dem Konkursverfahren unterworfen. Die Ediktstäge werden dieserwegen und zwar folgendermassen festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 1. Juni Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die liquidirt werdenden Forderungen auf
Freitag den 1. Juli Vormittags 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren auf
Montag den 1. August Vormittags 9 Uhr.

Die bekannten und unbekannten Gläubiger der Wittwe Ehrhardt und deren Relikten werden zu diesen 3 Ediktstägen mit dem Bemerken geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Außenbleiben in den beiden letzten Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben würde. Diejenigen Personen, welche allenfalls zur Masse gehöriges Vermögen in Händen haben, werden angewiesen, solches sofort bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu übergeben, oder wenigstens anzuzeigen. Im ersten Ediktstage wird unter Vorlage der Aktivmasse mit den Gläubigern darüber berathen werden, was hinsichtlich dieser Activmasse geschehen, ob ein Kontradiktor aufgestellt, und ob der 2te und 3te Ediktstag den Fortgang haben soll. Eulmbach, am 22. April 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am 10. und 11. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr werden die zur Verlassenschaftsmasse der Schreinerswittwe Barbara Müller von hier gehörigen Mobilien, nemlich: Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blech, verschiedene Kleidungsstücke, neue Meublen und Hausgeräth, Porzellain und Gläser, in dem Müllerischen Hauße am Bayreuther Thor dahier öffentlich an den Meistbietenden verkauft, jedoch sogleich baare Bezahlung bedungen.

Kulmbach, den 25. April 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß der Bauer Andreas Schubert zu Untersteinach und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Fleischmann, aus Waldbuch die bisher zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Güter von nun an ausgeschlossen haben, wird hiermit bekannt gemacht. Kulmbach, am 22. April 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das dem Joseph Wich zu Ebensfeld gehörige Wohnhaus mit Viehstallung, Stadel, Backofen und Schweinstallung, dann ein Grasgärtlein, soll im Wege der Exekution in dem auf den

6. Mai, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Lichtenfels, den 6. April 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das zur Kaufmann Andreas Hetzischen Konkursmassa zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, in einem zweistöckigen Wohnhauße, an der Strasse nach Bamberg gelegen, mit einem Garten, einem Acker zu ¼ Tagwerk, der Gehenacker, und einem dergleichen zu ⅛ Tagw. 28

Ruthen, der 2te Gehenacker, bestehend, wird in dem auf den

9. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 15. April 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zur Erholung einer ausgeklagten Hypotheken-Forderung soll das dem Bauern Peter Neth zu Gosberg gehörige Ackergut, bestehend in Haus, Scheune, Hofraith und 6¼ Morgen Gründen, geschätzt auf 2328 fl. 20 kr., am

14. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause des Preusch zu Gosberg an den Meistbietenden versteigert und nach Masgabe des Hypothekengesetzes zugeschlagen werden. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden zu dieser Tagesfahrt eingeladen. Forchheim, den 8. April 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

In Sachen Johann Georg Leisgang von Willersdorf gegen Johann Freisinger von dort, Forderung zu 125 fl. Kapital und 25 fl. Zinnsen betreffend, wird auf den Antrag des Klägers das dem Beklagten gehörige Gut, Steuer-Besitz-Nr. 42, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

10. Mai laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr

in loco Willersdorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Forchheim, den 28. März 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Daß das heute verfaßte Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Konkurssache des Gastwirthes Heinrich Feulner zu Markt-Schorgast so eben an das Gerichtsbrett angeheftet wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 26. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der auf den 5. Mai d. Js. anstehende Termin zur Subhastation der Realitäten des Wolfgang Lautner zu Schwürz wird hiemit aufgehoben, welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird. Schnabelwald, den 27. April 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

In der Concurssache wider Michael Jakob, Bauer in Förtschendorf, werden die zur Masse des Erbars gehörigen Immobilien, bestehend:

A. aus einem Viertelgute mit hölzernem Wohnhause, dann Stadel und Schupfe und Hausgarten, nebst 1¼ Tgw. Wiesen und 4¼ Tgw. Aeckern, und
B. aus einem unbezimmerten halben Gute,
mit 7 Tgw. Wiesen, dann
„ 7 „ Aeckern, und
„ 12 „ Holz,
eingeschätzt um

3033 fl. 20 kr.,

für Rechnung der Jakobischen Activmasse kommenden

Samstag den 21. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr

nach dem ausdrücklichen Antrage der Gläubiger im Orte Förtschendorf in der Wohnung des Schultheißen Johann Jungkunz von dort an den Meistbietenden öffentlich veräußert. Kaufsliebhaber werden daher unter dem Anhange auf den bezeichneten Termin in die Wohnung des gedachten ꝛc. Jungkunz mit ihren allenfallsigen Angeboten geladen, daß sie die auf den bezeichneten Gütern haftenden Lasten und Freiheiten vor der dort eintreffenden K. Landgerichts-Commission aus den Acten einsehen können. Nordhalben, am 31. März 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Zu der Verlassenschaft des verstorbenen Bauern und Webermeisters Johann Georg Schmidt zu Weidesgrün gehört unter Andern ein Drittheil von ¼ Tagwerk Wiesen, 2¼ Tagwerk Felder und 2¼ Tagwerk Holz und Huth im Kreutzbühl, Besitz-Nr. 625c) B. des Steuerdistrikts Selbitz, worauf lediglich die Steuer aus 70 fl. Kapital, dann 3 fl. 20 kr. Erbzinnsen und 10 Procent Handlohn und Todenfall haften. Dieser dritte Antheil soll auf Antrag der Vormünder und mit Zustimmung der Kuratelbehörde versteigert werden. Wir ha-

den daher zum Verkauf dieser im vergangenen Jahre auf 250 fl. gewürdigten Objekte Termin auf den

28. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag von der Einwilligung der beiden Vormünder und des unterzeichneten obervormundschaftlichen Gerichts abhängig gemacht wird. Naila, den 17. März 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Der Tuchmachermeister Christoph Heinr. Beuchold dahier starb im Jahr 1825 und bei der Untersuchung des Activ- und Passiv-Zustandes seines Nachlasses hat sich ergeben, daß die vorhandenen Schulden den Nachlaß übersteigen. Da indeß die — im landgerichtlichen Depositorio hinterlegte — Masse nur 174 fl. 29 kr. beträgt, die bekannten Schulden dagegen sich auf 380 fl. 6¼ kr. belaufen, so soll von der Eröffnung eines Konkurses Umgang genommen werden und ist Termin zu Liquidation aller Forderungen an diesem Nachlaß auf den

siebenzehnten Juni Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt worden, wozu sämmtliche noch unbekannte Gläubiger hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen worden, daß bei ihrem Außenbleiben auf ihre etwaigen Forderungen keine Rücksicht genommen, sondern mit der Vertheilung der Masse unter die sich meldenden Gläubiger verfahren werden wird. Hof, am 23. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Am 11. April d. Js. wurden aus einem Hause zu Kirchenlamitz 32 fl. 21 kr., worunter 16 Preußische Thaler und ein Oestreichischer Conventionsthaler, nebst einem baumwollenen, weiß und roth gegitterten Tüchlein, worein das Geld gebunden war, entwendet. Das Tüchlein ist daran kenntlich, daß es einen gelblichten Fleck hat, und daß durch die rothe Kante einige weiße Fäden durchgehen. Alle Obrigkeiten werden aufgefordert, zur Entdeckung des unbekannten Thäters nach Kräften mitzuwirken. Wunsiedel, am 20. April 1831.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Die dem Bauer Jakob März von Pordorf gehörigen Realitäten:

a) ¼ Hof, B. Nr. 28, bestehend aus einem neugebauten Wohnhauße und Stadel, einer Hofraith, ⅛ Tagw. Garten, 16¼ Tagw. Feld, ¼ Tagw. Holzrecht und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, lehenbar zum Königl. Rentamte Waischenfeld und handlohnbar dahin mit 10 pCt.;
b) ¼ Tagw. Feld, der Herrmannstaig, B. Nr. 29, lehenbar zum Königl. Rentamte und handlohnbar eben dahin mit 10 pCt.;
c) ¼ Tagw. Feld, das Aengerlein, B. Nr. 47, lehenbar zu demselben Rentamte und handlohnbar dahin mit 10 pCt.;
d) ¼ Tagw. Feld, der Ludwager Weg, B. Nr. 1a, lehenbar zu ebendemselben Rentamte, handlohnbar dahin, wie vorhin,

werden in Kraft der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Samstag den 14. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich nun zur Stellung ihrer Aufgebothe im Orte Pordorf vor der alldort eintreffenden Gerichts-Commission einfinden, worauf der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 erfolgen soll.

Hollfeld, am 7. April 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Landrichter.

Alle diejenigen, welche in dem in der erbschaftlichen Liquidationssache des verstorbenen K. Revierförsters Rosenmerkel zu Neuhof am 9ten d. M. angestandenen Termin nicht erschienen sind, oder ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden mit ihren allenfallsigen Forderungen hiermit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen, wie hiermit geschieht, auferlegt. Urkundlich unter gewöhnlicher Ausfertigung. Selb, am 20. April 1831.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Die Martin Sendner'schen Eheleute zu Dörr-

hof haben sich zahlungsunfähig erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Zu diesem Ende werden sämmtliche Ediktstage auf den

24. Mai Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wo, bei unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben, dann gehörig zu bescheinigen, sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize geladen werden, daß, wer an diesem Tage seine Forderungs-Ansprüche nicht anbringt und gehörig bescheinigt, mit denselben von gegenwärtiger Concursmasse, die Uebrigen mit den sie hiebei treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Hiebei wird noch bemerkt, daß am obigen Termine auf Antrag der schuldnerischen Eheleute eine gütliche Ausgleichung versucht werden will. In Bezug auf die Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes wird bemerkt, daß die Immobilien auf 2045 fl. geschätzt sind, auf welchen 1705 fl. Hypotheken-Schulden eingetragen sind. Burgebrach, am 30. März 1831.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

Das zu der Debitmasse des Weißgerbers Erhardt Fischer und seiner Ehefrau Margaretha Fischer gehörige Feld auf dem Haßlacher Berge, und das Feld mit Wiese auf dem Gatz, wird hiermit nochmals dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und dritter Verkaufstermin auf

Dienstag den 10. Mai 1831 Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Kronach, den 15. März 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Diejenigen, welche ihre allerfallsigen Forderungen an den Kridar Georg Münch von Atzendorf am 15. April 1829 nicht liquidirt haben, werden dem in dem Patent vom 11. Februar 1829 (abgedruckt im Obermainkreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1829, Nr. 35, 36 und 37) angedrohten Präjudiz gemäß, von der gegenwärtigen Georg Münchischen Gantmasse ausgeschlossen. Da bei der Unzulänglichkeit der Masse zu Befriedigung der bevorzugten Gläubiger die nach der zweiten Klasse folgenden, im Liquidationstermine erschienenen Gläubiger eingewilligt haben, daß rücksichtlich ihrer das Concursverfahren nicht fortgesetzt werde, und da bei den bevorzugten Gläubigern der Actenlage gemäß, Veranlassung gegeben ist, vor Entscheidung über die Priorität ihrer Forderungen noch eine gütliche Uebereinkunft unter denselben zu versuchen, so ist hiezu und zur Vernehmung über die Verwerthung eines Theils der zur Gantmasse gehörigen Immobilien ein Termin auf den

16. Mai l. J.

an Gerichtsstätte bezielt und die Interessenten sind dazu speziell vorgeladen worden. Thurnau, den 18. April 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In der Nachlaßsache des Schneidermeisters Johann Müller von Krögelstein wird auf Antrag der Benefizialerben der erbschaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet. Die betheiligten Gläubiger werden zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche auf den

18. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

an Gerichtsstelle geladen. Die in diesem Termin ausbleibenden Gläubiger werden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Thurnau, den 29. April 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das dem Bauern Johann Christoph Delz in Melkendorf gehörige ¼ Tagwerk Feld im Loh, St.-Bes.-Nr. 126, wird zur Erlangung einer Forderung am

Dienstag den 17. Mai, Vormittags

zu Katschenreuth öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Thurnau, am 20. April 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht I.

In dem auf den 2ten d. angestandenen Termine zum Verkauf des zur Nachlaßmasse der Lieutenants-Wittwe Popp von Weiher gehörigen Grundstücks zu 3 Tagwerk Feld und Wiesen auf der Pörbitsch, hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden; es wird daher weiterer Verkaufstermin auf

Mittwoch den 1. Juni Vormittags

angesetzt, und dies zahlungsfähigen Kauflustigen andurch bekannt gemacht. Kirchleus, am 19. April 1831.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Patrimonialgericht.
Schlesing.

Das zum Nachlaß des Maurergesellen Andreas Herr von Mainleus gehörige 1 Tagwerk Feld, der Schneckenacker genannt, Str. Bes. Nr. 311, wird am

Montag den 16. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

an die Meistbietenden öffentlich verkauft. Zugleich werden alle diejenigen, welche in dieser Nachlaßsache etwas zu fordern haben, aufgefordert, in diesem Termine ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Thurnau, am 8. April 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-Patrimonial-Gericht.

In der Gantsache des Häfnermeisters Joachim Gruber zu Schwürbitz wird das gefällte Prioritätsurtheil am Freitag den 13. Mai d. J. in Kraft der Verkündung an die Amtstafel geheftet. Oberlangenstadt, den 23. April 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I.
Eitzenberger.

Der Bauer Simon Richter von Schönwald ist seit 20 Jahren von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalt oder Tode irgend eine Nachricht eingelaufen ist. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher genannter Richter oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens in dem auf den

30. December laufenden Jahres

anberaumten Termine dahier persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen dessen bekannten Erben ausgehändigt werden wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 15. März 1831.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.
v. Paschwitz.

Der dießjährige Walburgimarkt in hiesiger Stadt wird am 8. Mai dieses Jahres abgehalten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kemnath, den 22. April 1831.

Stadtmagistrat Kemnath.
Metschnabl.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Schlossermeister C. C. J. Schmidt dahier hat mir für mehrere an Verkrümmungen der Rückenwirbelsäule Leidende Streckbetten und andere Extensionsmaschinen verfertiget, die zu meiner vollkommenen Zufriedenheit ausgefallen sind. Ich bezeuge dieß demselben zum Zwecke öffentlicher Bekanntmachung hierdurch um so mehr mit Vergnügen, da diese Maschinen, obgleich sie den bisher aus andern Städten bezogenen an Solidität durchaus nicht nachstehen, den Vorzug einer viel größeren Wohlfeilheit haben, und daher auch weniger Wohlhabenden die Mittel an die Hand geben, ihre Kranken unter Leitung eines Arztes oder Chirurgen ohne bedeutenden Kostenaufwand wieder genesen zu sehen. Bayreuth, den 20. April 1831.

Dr. Falco, praktischer Arzt.

Beim Kaufmann Eissenbeiß am untern Thor ist ein großes Quartier in Mansarden für 80 fl. und zwei kleine, jedes für 20 fl., auf Jacobi zu vermiethen.

Es sucht Jemand einen eisernen Ofen, nebst Rohr und Stein, zu kaufen. Wer? sagt die Redaction dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. April 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94¼	94¼
ditto à 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt	104	103¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 54. Bayreuth, Freitag am 6. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der II. Classe der lateinischen Schule zu Bayreuth ist die Lehrerstelle mit 600 fl. Besoldung erledigt.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 6 Wochen bei der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, einzugeben.

Diejenigen, welche nicht allein das philologische, sondern auch das theologische Examen bestanden haben, und als protestantische Pfarramts-Candidaten approbirt sind, haben dieses namentlich anzuführen und die erhaltene Note in Abschrift beizufügen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die erledigte Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Bayreuth betr.

Gerl.

Von der unterfertigten Verwaltung werden die für das Monat Januar 1830 unausgelösten Pfänder von Nr. 2,667 bis 3,265 incl. am

Dienstag den 17. Mai dieses Jahrs von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an

gegen baare Zahlung meistbiethend verkauft, wozu sich Kaufsliebhaber zur bestimmten Zeit in dem Geschäftslokale der Verwaltung einfinden können. Bayreuth, den 2. Mai 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Nach Mittheilung des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach an der Saale sollen in Folge gütlichen Uebereinkommens zur Befriedigung der Realgläubiger die dem Rothgerbermeister Johann Michael Tröger dahier zugehörigen beiden Grundstücke:

1) 1¾ Tagw. Feld aufm Berg, vielmehr 1¼ Bayer. Jauchert, Besitz-Nr. 1943, worauf ein Steuerkapital von 150 fl. haftet, und welches im reinen Werth um 210 fl. 30 kr. gewürdigt ist,
2) ¼ von 8¾ Tagw. Wiese in der Löwitz oder 3¼ Jauchert, Besitz-Nr. 1944, Steuerkapital 270 fl. und um 242 fl. 40 kr. taxirt

am 25. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor hiesig Königl. Landge-

richt sich einfinden mögen. Die Verkaufsbedingungen werden im Strichtermin bekannt gemacht werden.

Rehau, den 13. April 1831.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Grundvermögen des Schuhmachers Joseph Partheimüller zu Graitz, bestehend in

¼ Tagwerk Feld, das Reuthäckerlein,
¼ „ 42 Ruthen Feld beim Gericht,
⅛ „ Feld im Pinsenbach,
Einem Feld beim Gericht,
Einem zweistöckigen Wohnhauße zur Hälfte,
Einer Wiese, die Schnetterswiese genannt,
Einem Gemeindetheil, das Jungholz,
Einem Felde, der vordere Stöckenacker,
Eine Wiese zur Hälfte an der Steinach,
Einem Gemeindewaldantheil zur Hälfte im Eichberg,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ein Strichstermin auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 13. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die der Margaretha Tischerin zu Zeuln zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein halbes Wohnhaus mit Stadel und Grasgärtlein,
2) ein cultivirter Gemeindeantheil am Trübenbacher Weg,

dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt und Strichstermin auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit geladen werden. Lichtenfels, den 13. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Das zur Kaufmann Andreas Hetzischen Konkursmassa zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, in einem zweistöckigen Wohnhauße, an der Strasse nach Bamberg gelegen, mit einem Garten, einem Acker zu ¼ Tagwerk, der Gehenacker, und einem dergleichen zu ⅝ Tagw. 28 Ruthen, der 2te Gehenacker, bestehend, wird in dem auf den

9. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 15. April 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die dem Bauer Jakob März von Pordorf gehörigen Realitäten:

a) ¼ Hof, B. Nr. 28, bestehend aus einem neugebauten Wohnhauße und Stadel, einer Hofraith, ⅛ Tagw. Garten, 16¼ Tagw. Feld, ⅛ Tagw. Holzrecht und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, lehenbar zum Königl. Rentamte Waischenfeld und handlohnbar dahin mit 10 pCt.;
b) ¼ Tagw. Feld, der Herrmannstaig, B. Nr. 29, lehenbar zum Königl. Rentamte und handlohnbar eben dahin mit 10 pCt.;
c) ¼ Tagw. Feld, das Aengerlein, B. Nr. 4 ², lehenbar zu demselben Rentamte und handlohnbar dahin mit 10 pCt.;
d) ¼ Tagw. Feld, der Ludwager Weg, B. Nr. 1 ², lehenbar zu ebendemselben Rentamte, handlohnbar dahin, wie vorhin,

werden in Kraft der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Samstag den 14. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich nun zur Stellung ihrer Aufgebothe im Orte Pordorf vor der alldort eintreffenden Gerichts-Commission einfinden, worauf der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 erfolgen soll.

Hollfeld, am 7. April 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Landrichter.

Die dem Georg Wolf zu Wohlmuthshühl zugehörigen 2¼ Tagwerk Holz, der Kraußenberg genannt,

werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 17ten des nächsten Monats Mai

Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Landgerichte einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 18. April 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Da die Chirurgenstelle in dem Markte Thierstein erledigt ist und wieder besetzt werden soll, so haben sich die Bewerber, welche jedoch approbirte Chirurgen erster Classe seyn müssen, innerhalb

Vier Wochen

dahier zu melden, und ihre Qualifikations-Zeugnisse vorzulegen. Selb, am 29. April 1831.

Königliches Landgericht.

v. Reiche.

Das zu der Debitmassa des Weißgerbers Erhardt Fischer und seiner Ehefrau Margaretha Fischer gehörige Feld auf dem Haßlacher Berge, und das Feld mit Wiese auf dem Gatz, wird hiermit nochmals dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und dritter Verkaufstermin auf

Dienstag den 10. Mai 1831 Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Kronach, den 15. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 7. April d. J. früh 8 Uhr warf eine Mannsperson in der Nähe von Schmölz bei der Annäherung eines Gendarm einen Sack mit einem Hut Zucker zu 11¼ Pfd. von sich und entfloh. Der Eigenthümer hat sich binnen 6 Monaten, und zwar bis zum

7 October d J.

dahier zu melden, und über die Verzollung dieses Zuckers bei Strafe der Confiscation desselben den Nachweis zu liefern. Kronach, den 7. April 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 31. December v. J. wurde eine Quantität von 4¾ Pfund Zucker an der Landesgränze durch die Zollschutzwache Theisenort aufgegriffen. Wer hierauf Anspruch machen will, hat sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. September 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls nach §. 106, 108 und 114 der Zollordnung verfahren werden soll. Kronach, den 19. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 18. März d. Js. gegen Mittag hat eine Mannsperson ein Säckchen Kaffee zu 14¼ Pfund zu Judengraben weggeworfen und ist entflohen, als dieselbe einen Gendarm ansichtig wurde. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar bis zum

18. September 1831

dahier zu melden, und über die Verzollung der fraglichen 14¼ Pfund Kaffee auszuweisen, widrigenfalls derselbe dem Zollgesetze gemäß, der Konfiskation unterliegt. Kronach, den 18. März 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 31. December v. Js. wurde eine Quantität von 2¾ Pfund Zucker und 1¼ Pfund Kaffee bei Theisenort aufgegriffen. Wer hierauf Anspruch machen will, hat sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

20. October 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls nach §. 106, 108 und 114 der Zollordnung verfahren werden soll. Kronach, am 7. April 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 31. December v. Js. wurde bei Theisenort eine Quantität von 1¼ Pfd. Zucker und 2¼ Pfd. Kaffee aufgegriffen. Wer auf dieses Gut Anspruch machen will, muß solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens den

20. October 1831

dahier geltend machen, widrigenfalls nach §. 106, 108,

114 und 115 der Zollordnung verfahren werden soll. Kronach, am 7. April 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am 2. April l. Js. wurde eine Quantität von 13 Pfund Kaffee auf dem Schmölzer Berge aufgegriffen. Wer hierauf Anspruch machen will, hat sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

20. October 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls nach §. 106, 108 und 114 der Zollordnung verfahren werden soll. Kronach, am 5. April 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am 9. April l. J. wurde eine Quantität von 11 Pfd. Zucker an der Landesgränze bei Schmölz aufgegriffen. Wer hierauf Anspruch machen will, hat sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. Oktober 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls nach §. 106, 108 und 114 der Zollordnung verfahren werden soll. Kronach, den 7. April 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

In der Nacht vom 26sten d. Mts. wurden nächst der Bergmühle dahier von einem Gendarm 2 Mannspersonen betroffen, welche unter Zurücklassung von 2 Hüthen Zukker zu 17 Pfund entflohen. Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar bis zum

28. September 1831

dahier zu melden und über die Verzollung des fraglichen Zuckers auszuweisen, widrigenfalls derselbe der Confiskation unterliegt. Kronach, den 28. März 1831.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Auf Ansuchen Hanns Raschers Wittwe, Aposonia zu Kalteneggolsfeld, und wegen gekündeter Consenskapitalien wird deren Hof zu Kalteneggolsfeld, wozu nebst Haus und Stadel 1 Tagwerk 14 Dezimalen Hofraith und Grasgarten, 1 Tagwerk 27 Dezimalen Wiesen und 54 Tagwerk 28 Dezimalen Felder und ein Gemeinderecht gehören, gerichts-, erbzinslehen- und in allen Veränderungsfällen mit zehn Procent handlohnbar dem Herrn Grafen von Seinsheim, belegt mit 5 fl. 45 kr. Erbzins, 1 Schäffel 5 Metzen Korngilt, 3 Schäffel $4\frac{7}{10}$ Metzen Habergilt, dann einer einfachen Steuer von 2 fl. $\frac{3}{4}$ kr. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber

Mittwoch den 1. Juni Vormittags 10 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle einzufinden. Bemerkt wird hiebei, daß von obigem Hof auch einige Grundstücke getrennt werden können. Pretsfeld, am 8. April 1831.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonial-Gericht Pretsfeld.
Arnold.

Nachdem die hiesige Commune das am Töpfersmarkte dahier befindliche Wohnhaus Nr. 20 käuflich erworben hat, um durch dessen Abbruch die Altstadt mit den neuen Gebäuden auf dem eingetrockneten Stadtweiher zu verbinden und eine regelmäßige Straßenanlage herzustellen; so werden diejenigen Baulustigen, welche gedachtes Haus zum Abbruch übernehmen und in der neuen Straßenlinie ein Gebäude nach dem von Königlicher Regierung zu genehmigenden Plan herstellen wollen, eingeladen, sich am

Dienstag den 17. Mai c. Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhauße einzufinden und nach Eröffnung der Bedingungen ihre Gebote zu legen. Bemerkt wird hiebei, daß nach Abbruch des alten Hauses mit Nebengebäuden noch ein sehr geräumiger Bauplatz mit Hofrecht übrig bleibt; daß ferner derselbe in der schönsten Lage an der Höfer-Bayreuther Strasse sich befindet, und daß das zu errichtende Gebäude vorzüglich zum Betriebe offener Gewerbe sich eignen wird. Wunsiedel, am 20. April 1831.

Stadt-Magistrat.
In Abwesenheit des Bürgermeisters.
Landgraf.

Der dießjährige Walburgimarkt in hiesiger Stadt wird am 8. Mai dieses Jahres abgehalten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kemnath, den 22. April 1831.

Stadtmagistrat Kemnath.
Metschnabl.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 55. Bayreuth, Sonnabend am 7. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Verordnung vom 17. December 1825 wird die Verwendung der Schuldotation des Ober-Mainkreises für das Etatsjahr 18$\frac{32}{33}$ in folgender Uebersicht nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

Die für das Etatsjahr 18$\frac{32}{33}$ allerhöchstbewilligte Schuldotation für den Obermainkreis hat, einschlüssig

des Hülfsfonds zu . . . . . 4000 fl.

und

der Schuldotations-Verbesserung zu . . . . . 4000 fl.

im Ganzen 44,000 fl.

betragen.

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 18$\frac{32}{33}$. fl.	kr.	pf	total- fl.	kr.	pf
I.	Studien-Anstalten.						
	a) Bayreuth	6300	—	—			
	b) Bamberg	3800	—	—	10100	—	—
II.	Schullehrer-Seminar zu Bamberg . . .	—	—	—	5000	—	—
III.	Volksschulen.						
	Auf Besoldungen und besondere Unterstützungen.						
	A. Stadt-Schulen zu						
	a) Bayreuth . . . a) in Summa .	2300	—	—			
	b) Unterstützung .	292	—	—			
	Latus	2592	—	—	15,100	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 18⅞. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	2592	—	—	15,100	—	—
	b) Bamberg	5400	—	—	—	—	—
	c) Hof	1500	—	—	9492	—	—
	B. Land-Schulen.						
	Im Landgericht Bayreuth.						
	Benk — fl. — Döberschütz — fl. — Eckersdorf 163 fl. 9½ kr. — Frankenhaag 48 fl. — Glashütten 12 fl. — Haag — fl. — kr. — Hasselhof — fl. — Heinersreuth — fl. — St. Johannis 40 fl. — Leineck 15 fl. — Moritzreuth 15 fl. — Neunkirchen 20 fl. — Oberpreuschwitz 30 fl. — Oberwaiz 30 fl. — Stockau 180 fl. — Unterschreetz — fl. — Unterwaiz 42 fl. — . . .	595	9	2			
	Im Landgericht Bamberg I.						
	Amlingstadt 2 fl. 30½ kr. — Geisfeld — fl. — Gundelsheim 30 fl. — Kaltenggoldsfeld 70 fl. — Teuchatz 40 fl. — . .	142	30	1			
	Im Landgericht Bamberg II.						
	Bischberg 34 fl. — kr. — Frensdorf 6 fl. 10 kr. — Höfen 77 fl. 30 kr. und Neundorf 7 fl. 55 kr. — Saßanfahrt 25 fl. — Schlüsselau 142 fl 52½ kr. — Tütschengereuth 40 fl. — Wildensorg 70 fl. —	405	55	2			
	Im Landgericht Burgebrach.						
	Burgwindheim 53 fl. 11½ kr. — Ebrach 100 fl. — Großgreßingen 98 fl. 4½ kr. — Herrnsdorf 79 fl. 29½ kr. — Illmenau 20 fl. — Neudorf 26 fl. — Koppenwind 7 fl. 6 kr. — Oberköst 25 fl. — Ober-, Mittel- und Untersteinach 30 fl. — Unterneuses 36 fl. — Schönbrunn — fl. — kr. — Borra 70 fl. — Wasserbebendorf 37 fl. 38½ — Zettmannsdorf 11 fl. 40 kr.	584	12	—			
	Im Landgericht Culmbach.						
	Brücklein — fl. — Culmbach 350 fl. — Cottenau 26 fl. 24 kr. — Kupferberg 100 fl. — Lindau 15 fl. — Ludwigschorgast 25 fl. — Neumark 12 fl. — Plaßenburg 42 fl. — Trebgast 15 fl. —	685	24	—			
	Im Landgericht Ebermannstadt.						
	Hetzelsdorf 42 fl. 50⅝ kr. — Muggendorf 13 fl. 12 kr. — Prezfeld — fl. Streitberg 26 fl. 47½ kr. — Unterleinleiter 20 fl. . .	102	50	1			
	Im Landgericht Eschenbach.						
	Dornbach 47 fl. 30 kr. — Eschenbach 100 fl. — Haag 130 fl. — Hopfenohe 14 fl. — kr. — Kirchenthumbach 24 fl. — Michelfeld						
	Latus	2516	1	2	24,592	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- fl.	kr.	pf.	total- pro 18$\frac{2}{3}$. fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	2516	1	2	24,592	—	—
	193 fl. 14$\frac{1}{2}$ kr. — Neuhauß 106 fl. 45$\frac{1}{4}$ kr. — Neuzirkendorf 30 fl. 40 kr. — Schlammersdorf 30 fl. — kr. — Speinshardt 228 fl. — Tremersdorf 22 fl. 10 kr. — Troschenreuth 16 fl. — Thurndorf 23 fl. 15 kr. —	1048	21	—			
	Im Landgericht Forchheim.						
	Eggolsheim 40 fl. —	40	—	—			
	Im Landgericht Gefrees.						
	Bischofsgrün 108 fl. — Brandholz 50 fl. — Escherlich — fl. — Gefrees — fl. — Himmelkron 30 fl. — Mkt. Schorgast 30 fl. — Streitau 50 fl.	268	—	—			
	Im Landgericht Gräfenberg.						
	Hilpoltstein 20 fl. — Rüsselbach und Igensdorf 100 fl. — Weissgarts 8 fl. 28$\frac{1}{2}$ kr.	128	28	2			
	Im Landgericht Höchstadt.						
	Decheldorf 45 fl. — Graizsambach 15 fl. —	60	—	—			
	[illegible]						
	Alladorf 20 fl. — Poppendorf 60 fl. — Pordorf und Treunitz 48 fl. Seelig 70 fl. — Schönfeld 30 fl. — Tannfeld 14 fl. — Teuchatz — fl. — Waischenfeld 100 fl.	342	—	—			
	Im Landgericht Hof.						
	Hof 20 fl.	20	—	—			
	Im Landgericht Kemnath.						
	Ahornberg 22 fl. — Burkersreuth 14 fl. 6 kr. — Erdenweiß 10 fl. 16 kr. — Fichtelberg 289 fl. — Heidenab 8 fl. 20 kr. — Hohenhard 100 fl. — Kastl 29 fl. 56 kr. — Kemnath — fl. — Kirchenpingarten 41 fl. 40 kr. — Kirchenlaibach — fl. — Kulmain 93 fl. 20 kr. — Langentheilen 43 fl. — Neustadt am Kulm 259 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr. — Mehlmeisel — fl. — Oberndorf 16 fl. 40 kr. — Pullenreuth 124 fl. — Thumsenreuth 54 fl. 54 kr. — Obersteinach 103 fl. 12 kr. Waldek 15 fl. — Pressath 25 fl. —	1249	40	2			
	Im Landgericht Kirchenlamitz.						
	Weißenstadt 9 fl. —	9	—	—			
	Im Landgericht Kronach.						
	Beikheim 55 fl. — Burggrub 60 fl. — Friesen 20 fl. — Glosberg 36 fl. — Haselbach und Neuenbach 200 fl. — Höflas 10 fl. — Kronach 5 fl. — Küps 36 fl. — Lahm 16 fl. — Neuengrün 30 fl						
	Latus	5681	31	2	24,592	—	—

Titel	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 18 29/30. fl.	kr.	pf.	total- pro 18 29/30. fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	5681	31	2	24,592	—	—
	— Neufang 50 fl. — Nurn 30 fl. — Steinberg 20 fl. — Steinwiesen 50 fl. — Wallenfels 84 fl. 27¼ kr. — Zeyern 30 fl. —	732	27	1			
	Im Landgericht Lauenstein.						
	Alexanderhütte 20 fl. — kr. — Kaulsdorf 25 fl. — Ebersdorf 26 fl. 46¼ kr — Langenau 22 fl. — Lauenhain 15 fl. 20 kr. — Lauenstein 106 fl. 11¼ kr. — Ludwigstadt 141 fl. 17½ kr. — Schauberg 25 fl. — kr. — Steinbach 39 fl. 30 kr. — Tettau 44 fl. 54 kr. — Kleintettau 25 fl.	490	59	1			
	Im Landgericht Lichtenfels.						
	Buch am Forst 72 fl. — Isling 13 fl. 36 kr. — Lichtenfels 127 fl. Redwitz 75 fl. —	287	36	—			
	Im Landgericht Neustadt a. d. W. N.						
	Altenstadt 20 fl. 24 kr. — Etzenricht 20 fl. 24 kr. — Flos 49 fl. 16 kr. — Floßenburg 44 fl. 44¾ kr. — Friedersreuth — fl. — [illegible] meureuth 85 fl. 42½ kr. — Kohlberg 54 fl. 24¾ kr. — Mantel 64 fl. 2½ kr. — Neukirchen 43 fl. 1½ kr. — Neustadt a. d. W. N. 131 fl. 21 kr. — Parkstein 131 fl. 1½ kr. — Püchersreuth 23 fl. 48 kr. — Sternstein 13 fl. 52 kr. — Thannsüß 27 fl. 12 kr. — Rothenstadt 12 fl. — Wilchersreuth 25 fl. 17 kr. — . .	830	43	2			
	Im Landgericht Pottenstein.						
	Büchenbach 11 fl. 53 kr. — Pottenstein 80 fl. — Tüchersfeld 40 fl. — Moggast 25 fl. —	156	53	—			
	Im Landgericht Rehau.						
	Rehau 20 fl. — Pilgramsreuth 16 fl.	36	—	—			
	Im Landgericht Scheßlitz.						
	Burgellern 24 fl. — Gügel 76 fl. — Kirschletten 18 fl. — Merkendorf 34 fl. — Sassendorf 20 fl. — Scheßlitz 31 fl. — Stadelhofen 13 fl. — Weihenwasserlos 44 fl. 45 kr. Würgau 70 fl. —	330	45	—			
	Im Landgericht Seßlach.						
	Kaltenbrunn 99 fl. 12 kr. — Schottenstein 21 fl. ¼ kr. . .	120	12	1			
	Im Landgericht Stadtsteinach.						
	Enchenreuth 39 fl. 24 kr. — Pressek 60 fl. — kr. — Reichenbach 50 fl. Ruggendorf 19 fl. 25 kr. — Seybelsdorf 18 fl. 20 kr. — Stadtsteinach 23 fl. 37 kr. —	210	46	—			
	Latus	8877	53	3	24,592	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 18 29/30. fl.	kr.	pf.	total- pro 18 29/30. fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	8877	53	3	24,592	—	—
	Im Landgericht Teuschnitz.						
	Birnbaum 99 fl. — Buchbach 37 fl. — Förtschendorf 12 fl. — Nordhalben 27 fl. 42 kr. — Reichenbach 30 fl. — . .	205	42	—			
	Im Landgericht Tirschenreuth.						
	Bärnau 60 fl. — Beidl 10 fl. 48 kr. — Falkenberg 114 fl. 10 kr. Griesbach 14 fl. 36 kr. — Hohenthann 56 fl. 36 kr. — Mähring 30 fl. 58¼ kr. — Plösberg 44 fl. 30 kr. — Schwarzenbach 13 fl. 30 kr. Stein 15 fl. 12 kr. — Tannhäußen 36 fl. — Tirschenreuth 386 fl. 44¼ kr. — Windischeschenbach 12 fl. — Wurz 17 fl. — .	812	4	2			
	Im Landgericht Waldsassen.						
	Konnersreuth 31 fl. 18¾ kr. — Leonberg 26 fl. 40 kr. — Mitterteich 206 fl. 37¾ kr. — Münchenreuth 36 fl. 48 kr. — Waldsassen 465 fl. 11½ kr. — Waltershof 59 fl. 24¾ kr. — Wernersreuth 18 fl. 30¾ kr. — Wiesau 31 fl. 26¾ kr. —	875	58	1			
	Im Landgericht Weidenberg.						
	Görschnitz 20 fl. — Unterstelnach 32 fl.	52	—	—			
	Im Landgericht Weismain.						
	Kirchlein 14 fl. 30 kr. — Motschenbach 12 fl. — . .	24	30	—			
	Im Landgericht Wunsiedel.						
	Breitenbrunn 24 fl. — Nagel 36 fl. — Oberthölau 25 fl. — Mühlbühl 36 fl. — Mkt. Redwitz 25 fl. — Preisdorf 10 fl. — Schirnding 63 fl. 26½ kr. — Stemmas 22 fl. 25 kr. — Schönbrunn 20 fl. — Tiefenbach 48 fl. —	309	51	2			
	Im Herrschaftsgericht Banz.						
	Banz 100 fl.	100	—	—			
	Im Herrschaftsgericht Tambach.						
	Tambach 20 fl.	20	—	—			
	Im Herrschaftsgericht Guttenberg.						
	Guttenberg 15 fl.	15	—	—	11,293	—	—
IV.	Auf Bildung künftiger Lehrer.						
	Thurndorf, im Landgerichte Eschenbach 30 fl. . . .	—	—	—	30	—	—
V.	Auf Pensionen.						
	Im Landgerichte Scheßlitz.						
	Wattendorf 96 fl.	—	—	—	96	—	—
	Latus	—	—	—	36,011	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 18$\frac{47}{48}$. fl.	kr.	pf.	total- fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	—	—	—	36011	—	—
VI.	Auf Gratificationen und Remunerationen.						
	Im Landgerichte Weidenberg.						
	Weidenberg 44 fl.	44	—	—			
	Im Landgerichte Wunsiedel.						
	Schirnding 50 fl.	50	—	—	94	—	—
VII.	Beitrag zum Schullehrer-Wittwen-Pensions-Institut des Kreises	—	—	—	500	—	—
VIII.	Auf Schul-Visitations-Gebühren.						
	Stadt Bayreuth 54 fl. — Stadt Bamberg 2 Distr. 105 fl. — Landgericht Bamberg I. 27 fl. — Bamberg II. 33 fl. — Ldg. Burgebrach 48 fl. — Ldg. Culmbach 48 fl. — Ldg. Ebermannstadt 21 fl. — Ldg. Eschenbach 45 fl. — Ldg. Forchheim 48 fl. — Ldg. Gefrees 45 fl. — Ldg. Gräfenberg 69 fl. — Ldg. Höchstadt 69 fl. — Ldg. Hof 36 fl. — Ldg. Hollfeld 45 fl. — Ldg. Lauenstein 27 fl. — Ldg. Lichtenfels 30 fl. — Ldg. Münchberg 48 fl. — Ldg. Naila 15 fl. — Ldg. Neustadt a. d. W. N. 2 Distr. 105 fl. — Ldg. Pottenstein 39 fl. — Ldg. Scheßlitz 45 fl. — Ldg Seßlach 48 fl. — Ldg. Stadtsteinach 33 fl. — Ldg. Teuschnitz 84 fl. — Ldg. Tirschenreuth 105 fl. Ldg. Waldsassen 30 fl. — Ldg. Wunsiedel 60 fl. — Herrschaftsgericht Thurnau 21 fl. —	—	—	—	1383	—	—
IX.	An Unterstützungen der Lehrer, welche durch Elementar-Ereignisse und andere Unfälle gelitten haben.						
	Stadt Bayreuth 36 fl. — Distrikts-Schul-Inspection Bayreuth 145 fl. — Auerbach 65 fl. — Bamberg I. 20 fl. — Bischberg 30 fl. — Reundorf 50 fl. — Burgebrach 100 fl. — Beidl 25 fl. — Weiden 25 fl. — Berneck 115 fl. — Creußen 110 fl. — Gösweinstein 77 fl. — Höchstadt 30 fl. — Hof 70 fl. — Mockersdorf 25 fl. — Neunkirchen, Ldg. Neustadt a. d. W. N. 55 fl. — Lauenstein 40 fl. — Neunkirchen, Ldg. Gräfenberg 55 fl. — Selb 7 fl. 12 kr. — Scheßlitz 200 fl. — Stadtsteinach 30 fl. — Seibelsdorf 45 fl. — Staffelstein 100 fl. — Tschirn 145 fl. — Waldsassen 65 fl. — Weischenfeld 80 fl. — Windischeschenbach 145 fl. — Weismain 70 fl. — Wunsiedel 130 fl. — Thurnau 20 fl. . .	—	—	—	2110	12	—
	Latus				40,098	12	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag. partial- pro 18 29/30. fl.	kr.	pf.	total- pro 18 29/30. fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	—	—	—	40,098	12	—
X	Auf Unterstützung der Gemeinden zu Schulhaus-Bauten. Bischberg 300 fl. — Ebnath 200 fl. — Mähring 150 fl. — Neuhauß, Ldg. Tirschenreuth 127 fl. — Presseck 200 fl. — Ruggendorf 150 fl. — Schmölz 200 fl. — Stadelhofen 100 fl. — Schnabelwaid 100 fl. — Thumsenreuth 150 fl. — Wilhelmsthal 110 fl. 38½ kr. — Veitlahm 100 fl.	—	—	—	1887	38	2
XI.	Auf Zahlungs-Retardaten	—	—	—	10	40	—
XII.	An Rechnungs-Vergütungen	—	—	—	—	—	—
XIII	An ältern zurückbezahlten Vorschüssen . .	—	—	—	1514	30	1
XIV.	An wieder einzuziehenden Vorschüssen . .	—	—	—	100	—	—
XV.	An Abgang und Nachlaß	—	—	—	25	—	—
XVI.	Auf Regie	—	—	—	363	59	1
	Summa der Ausgabe				44,000	—	—

welche mit der Einnahme balancirt.

Bayreuth, den 29. Januar 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Verwendung der Schuldotation pro 18 29/30 betr.

Die dem Bauer Jakob März von Porbdorf gehörigen Realitäten:

a) ¼ Hof, B. Nr. 28, bestehend aus einem neugebauten Wohnhauße und Stadel, einer Hofraith, ¼ Tagw. Garten, 16¼ Tagw. Feld, ¼ Tagw. Holzrecht und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, lehenbar zum Königl. Rentamte Waischenfeld und handlohnbar dahin mit 10 pCt.;

b) ¼ Tagw. Feld, der Herrmannstaig, B. Nr. 29, lehenbar zum Königl. Rentamte und handlohnbar eben dahin mit 10 pCt.;

c) ¼ Tagw. Feld, das Aengerlein, B. Nr. 4 [7], lehenbar zu demselben Rentamte und handlohnbar dahin mit 10 pCt.;

d) ¼ Tagw. Feld, der Ludwager Weg, B. Nr. 1 [3] lehenbar zu ebendemselben Rentamte, handlohnbar dahin, wie vorhin,

werden in Kraft der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Samstag den 14. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich nun zur Stellung ihrer Aufgebothe

im Orte Pordorf vor der alldort eintreffenden Gerichts-Commission einfinden, worauf der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 erfolgen soll.

Hollfeld, am 7. April 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gleitsmann, Landrichter.

Diejenigen, welche ihre allerfallsigen Forderungen an den Kridar Georg Münch von Axendorf am 15. April 1829 nicht liquidirt haben, werden dem in dem Patent vom 11. Februar 1829 (abgedruckt im Obermainkreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1829, Nr. 35, 36 und 37) angedrohten Präjüdiz gemäß, von der gegenwärtigen Georg Münchischen Gantmasse ausgeschlossen. Da bei der Unzulänglichkeit der Masse zu Befriedigung der bevorzugten Gläubiger die nach der zweiten Klasse folgenden, im Liquidationstermine erschienenen Gläubiger eingewilligt haben, daß rücksichtlich ihrer das Concursverfahren nicht fortgesetzt werde, und da bei den bevorzugten Gläubigern der Actenlage gemäß, Veranlassung gegeben ist, vor Entscheidung über die Priorität ihrer Forderungen noch eine gütliche Uebereinkunft unter denselben zu versuchen, so ist hiezu und zur Vernehmung über die Verwerthung eines Theils der zur Gantmasse gehörigen Immobilien ein Termin auf den

16. Mai l. J.

an Gerichtsstätte bezielt und die Interessenten sind dazu speziell vorgeladen worden. Thurnau, den 18. April 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße Nr. 148 in der Ochsengasse ist eine Treppe hoch auf Jakobi ein Quartier zu vermiethen, bestehend aus Stube, Stubenkammer, Boden, Keller, Mitgebrauch des Waschkessels. Das Nähere beim Eigenthümer.

Im Hauße Nr. 26 am Markte ist auf nächstes Ziel Jakobi die oberste Etage, aus 4 heizbaren Zimmern, Kabinet, Kochstube, Küche, mehreren Kammern u. s. w. bestehend, zu vermiethen.

Beim Kaufmann Eissenbeiß am untern Thor ist ein großes Quartier in Mansarden für 80 fl. und zwei kleine, jedes für 20 fl., auf Jacobi zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. Mai. Der Steinbrecher Martin Baumann zu St. Georgen, mit Marg. Barb. Schrödel daselbst.

Geborne.

Den 23. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. April. Die Tochter des Forstaufsehers Rettner, auf dem äußern Hospitalhof.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 27. April. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Vogel dahier.

Den 29. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. April. Die Tochter des Bürgers und Hufschmiedmeisters Bauer dahier.

Den 3. Mai. Der Sohn des vormaligen Fouriers Lampel dahier.

— — Die Tochter des Musikus Hautsch dahier.

Gestorbene.

Den 26. April. Die Ehefrau des Handelsmann Benjamin Seligsberger, alt 55 Jahre, 3 Monate.

Den 27. April. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Engelbrecht dahier, alt 1 Jahr, 10 Monate und 14 Tage.

Den 28. April. Der Sohn des Maurergesellen Tannreuther zu St. Georgen, alt 14 Tage.

Den 29. April. Die Ehegattin des Kgl. Kammer-Secretairs Opel dahier, alt 62 Jahre, 8 Monate und 9 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Meyer zu St. Georgen, alt 16 Jahre und 4 Monate.

Den 30. April. Der Bauersmann Seeser in den Moritzhöfen, alt 85 Jahre, 4 Monate und 14 Tage.

Den 1. Mai. Jakob Eirich, Gemeiner beim K. B. 3ten Chevaurlegers-Regimente, alt 23 Jahre.

Den 2. Mai. Der Taglöhner Kratzer in der Altenstadt, alt 64 Jahre und 9 Tage.

— — Der Großherzogl. Badische Hofzahnarzt Hirsch Salomon aus Adelsdorf, Kgl. Landgerichts Höchstadt, alt 88 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 56. Bayreuth, Dienstag am 10. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. April 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Windsheim ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis zum 31. Mai d. Js. der Königl. Regierung des Rezatkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Publicandum.

Die Erledigung des Physikats Windsheim im Rezatkreise betr.

Geret.

Bayreuth, den 2. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung des Obermainkreises hat über die Regulirung des Sommer-Bier-Satzes für das Sudjahr 18$\frac{3}{1}$ folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Der Satz einer Maas Sommerbier wird für den Distrikt

1) Bamberg	auf	4 kr.	— pf.
2) Lichtenfels	auf	4 kr.	— pf.
3) Ebermannstadt	auf	3 kr.	3 pf.
4) Bayreuth	auf	3 kr.	3 pf.
5) Hof	„	3 kr.	3 pf.
6) Wunsiedel	„	3 kr.	3 pf.
7) Neustadt	„	3 kr.	2 pf. dann
8) für das Landgericht Lauenstein	auf	4 kr.	— pf. bestimmt.

II.

An jenen Orten, wo die Erhebung eines Lokal-Aufschlages bewilligt ist, muß derselbe von der Polizei-Behörde der Biertaxe zugerechnet und hievon in der zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich Erwähnung gemacht werden.

III.

Vorbemerkte Taxe des Sommerbiers tritt von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo das Ausschenken des

Winterbiers cessirt, und das Verleitgeben des Lagerbiers beginnt, weshalb die Polizeibehörden pflichtmäßig zu wachen haben, daß diese Bestimmung gehörig zur Ausführung gelange.

IV.

Den Polizei-Behörden wird wiederholt zur Pflicht gemacht, mit aller Strenge auf eine dem Tarife entsprechende Beschaffenheit des Biers zu halten, daher öftere Visitationen bei den Bierschenken anzuordnen und gegen die Contravenienten gemessenst einzuschreiten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.
Den Sommerbiersatz pro 1831 betr.

Geret.

Bayreuth, den 2. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Beseitigung der vielen Gefahren, welche durch unvorsichtige Bewahrung und Verkauf des Schießpulvers für die öffentliche und persönliche Sicherheit entstehen können, in frühern Verordnungen ertheilten Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht und zur genauesten Befolgung nachstehend bekannt gemacht:

1) In den Wohngebäuden der zum Verkauf des Schießpulvers berechtigten Handelsleute sollen sich zum Handverkaufe nicht über 4, höchstens 8 Pfund vorräthig finden.
2) Dieser Vorrath soll auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschlossenen leicht fortzuschaffenden hölzernen Büchsen oder erdenen Gefäßen aufbewahrt werden.
3) Bei Herausnehmung des Pulvers müssen sich die Verkäufer hölzerner Instrumente bedienen; es darf nicht das geringste auf den Boden verschüttet werden, noch da liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbewahrt wird, muß von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt seyn.
4) Der Verkauf des Pulvers zur Nachtzeit, oder bei einem brennenden Lichte ist gänzlich verboten.
5) Die übrige zum Handverkaufe nicht nöthige Quantität Pulvers soll an einem von dem Wohnorte entfernten, von der Polizei-Behörde als dazu geeigner erkannten Platze aufbewahrt werden.
6) Die erste Uebertretung dieser Vorschriften wird mit zehn Reichsthalern, jede nachfolgende mit dem doppelten Geldbetrage bestraft.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises haben über der Vollzug dieser Anordnung durch öftere Nachsicht zu wachen, insbesondere aber bei Vornahme der Feuerschau darauf zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Den Handel mit Schießpulver betr.

Geret.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den Verkauf eines Wohnhaußes betreffend.)

Das vormals Senfft'sche Wohnhauß in der Maximiliansstraße, welches mit der Str.-Bes.-Nr. 3, der Eing.-Nr. 4 und der Hypoth.-Nr. 52 bezeichnet und durch gerichtlichen Vertrag vom 28. April 1826 Eigenthum der hiesigen Hospitalstiftung geworden ist, soll wegen seiner Entbehrlichkeit öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Dasselbe enthält:

1) im Erdgeschoß:
   1 Vorplatz, 5 Gewölbe, 2 Kanäle und 1 Ausgang gegen den Gasthof zum schwarzen Roß, welcher hauptsächlich bei entstehender Feuersgefahr von Wichtigkeit ist;
2) im Stock zur ebenen Erde:
   1 geräumigen Laden, 1 Ladenstube, 1 Kammer,

1 gewölbte Küche, 1 neu beschalten Hausplatz und auf demselben 1 Abtritt und 1 Verschlag;

3) im 2ten Stock:
2 Zimmer, 1 Stuben- und 1 Hauskammer, 1 Küche, 1 Hausplatz und auf demselben außer dem Abtritt 1 Verschlag;

4) im 3ten Stock:
3 Zimmer, 1 Küche, 2 Hauskammern, 1 Hausplatz und 1 Abtritt; endlich

5) auf dem Haupt- und Kehlgebäude:
1 großen gedruckten Dachboden in mehreren Abtheilungen.

Uebrigens befinden sich noch zwischen den Gewölben und dem Stock zur ebenen Erde: 2 Kammern, 1 Gewölbe, 3 Holzlegen und 1 Gang.

Der Baustand dieser sämmtlichen Lokalitäten ist theils mittelmäßig, theils gut.

Zum Verkaufe dieses Wohnhauses, welches sich wegen seiner vortheilhaften Lage am sogenannten Oberthore vorzüglich zum Betriebe eines Handelsgeschäftes mit offenem Laden eignet, ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des rechtskundigen Magistrats-Rathes Haß, Nr. IV. auf dem Rathhause, anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen und den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung zu gewärtigen haben.

Die Hospital-Rendantur ist übrigens beauftragt, das zu verkaufende Wohnhaus Jedem, der dasselbe zu acquiriren gedenkt, vor dem Bietungstermine nach allen seinen Abtheilungen vorzuzeigen.

Bayreuth, am 19. April 1831.

Der Verwaltungs-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung

der im Monat April 1831 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat April wurden bestraft:

1) Drei Bäcker:
2 wegen schlechten und
1 wegen zu leichten Brodes,

2) Drei Metzger:
2 wegen Fleischaufschlags-Defraudation und
1 wegen Fleischverweigerung,

3) Ein Wirth, wegen schlechten Biers,

4) Ein Müller, wegen unterlassenen Aufziehens der Wöhrschütze bei einem Hochwasser,

5) Eine Person, wegen verbotswidrigen Hausirens,

6) Drei, wegen auf den Markt gebrachten nicht gewichtigen Strohes,

7) Zwei, wegen Aufkauf der Victualien,

8) Zwei, wegen verübten Straßenunfugs,

9) Zwei, wegen verbotswidrigen Waschens am Bronnen,

10) Fünf, wegen beschäftigungslosen Herumziehens,

11) Drei, wegen Holz-Entwendung,

12) Acht und dreißig, wegen unterlassenen Abraupens der Bäume,

13) Acht, wegen verübter Excesse,

14) Zwei, wegen unanständigen Aeußerungen bei Publication einer Magistrats-Entschließung,

15) Drei, wegen Unterschlagung,

16) Eine, wegen Prellerei,

17) Eine, wegen Ausstellung eines falschen Zeugnisses,

18) Eine, wegen auf den Markt gebrachten genäßten Walzen,

19) Zwei, wegen Real- und

20) Acht, wegen Verbal-Injurien,

21) Eine, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße,

22) Eine, wegen Fässer-Aufschürens an einem ungeeigneten feuergefährlichen Platze,

23) Sieben, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,

24) Drei, wegen Beleidigung eines Polizeisoldaten bei Ausübung seiner Dienstes-Function,

25) Eine, wegen ehrrühriger Aeußerungen,

26) Eine, wegen Fertigung von Bettelbriefen,

27) Eine, wegen Beschädigung eines Gartenzauns,

28) Zwei, wegen Miethens eigener Quartiere ohne zuvor eingeholte polizeiliche Erlaubniß,

29) Eine, wegen lebensgefährlichen Drohungen,

30) Zwei Gesellen, wegen Führung eines Baues ohne Zuziehung ihres Meisters und ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß,

31) Eine, wegen Dünger-Ausfahrens nach der gesetzlichen Zeit,
32) Zwei, wegen Ankaufs gestohlener Sachen,
33) Eine, wegen übler Nachrede,
34) Acht und zwanzig, wegen Herumlaufens ihrer Hunde ohne den gesetzlichen Zeichen,
35) Eine, wegen Aufnahme und Beherbergung einer ledigen Weibsperson ohne polizeiliche Erlaubniß,
36) Zwei, wegen Marktgelder-Defraudation,
37) Eine, wegen auf den Markt gebrachter leichter Butter,
38) Ferner wegen Bettelns:
16 Handwerksgesellen,
7 Gewohnheitsbettler und
9 Jungen und Mädchen;

somit sind im verflossenen Monat

178 Personen

abgestraft und außerdem noch
vier Individuen auf den Schub gebracht,
vier dergleichen, wegen liederlichen Lebenswandels in die Beschäftigungs-Anstalt,
eines aus gleicher Ursache in die Korrections-Anstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Bayreuth, am 2. Mai 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweizer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 6. April 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Bäckermeister Paschold hierselbst besessene, mit der Hypothek-Nummer 190 und der Steuer-Besitz-Nr. 160 bezeichnete, in der breiten Gasse gelegene Wohnhaus, mit Hofraith und 2 Kellern, am 20 April 1830 auf dreitausend achthundert Gulden rheinl. gerichtlich gewürdiget, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgesetzt.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den
24. Mai, Vormittags 9 Uhr
vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freisteht, bis zur präfigirten Tagsfahrt das Taxations-Protokoll in loco registraturae einzusehen, hierdurch eingeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Bayreuth, den 21. April 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das den Bäckermeister Johann Wilhelm Schoberthischen Eheleuten zu St. Georgen zugehörige, mit Haus-Nr. 35, E. Nr. 20 bezeichnete Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe hiedurch ausgesetzt.

Dasselbe entrichtet außer der gewöhnlichen Hausteuer zur Bayreuther Waisenhausstiftung jährlich 1 fl. 30 kr. Erbzinns und ist auf 315 fl. gerichtlich gewürdigt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf
den 17. Juni
anberaumten Lizitationstermin in unserm Sessionszimmer einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Das Taxationsprotokoll kann in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Reder.

Bayreuth, den 28. Januar 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das dem Metzgermeister Johann Thomas Köhler dahier zugehörige Wohnhaus wird auf den Antrag eines Gläubigers zur Hülfsvollstreckung öffentlich feilgestellt. Dasselbe liegt am Brandenburger Thore, ist mit Nr. 497 bezeichnet, ganz massiv von Stein erbaut, mit Ziegeln gedeckt und 2 Stockwerk hoch.

Es enthält 1 großen Keller in 2 Abtheilungen, im 1sten Stockwerk: 3 Stuben, 2 gewölbte Küchen, 1 Speisegewölbe, 1 Hauskammer, 1 gewölbten Schweinstall.

Im 2ten Stockwerk: 4 Stuben, 2 Küchen, 1 Haus-

kammer und 1 Kamin. Auf dem Hauptgebälke unter dem Dache: 1 Stube, 1 Kamin und 6 Dachkammern.

Das dazu gehörige und an dasselbe anstoßende Hintergebäude, 50′ lang, 20′ tief, 1 Stockwerk hoch, massiv und mit Ziegeln gedeckt, enthält 1 Remiße, Stallung auf 14 Stücke Vieh, 1 Schaafstall und 1 Holzschupfe.

Der Hof, in welchem ein Pumpbronnen befindlich ist, enthält nebst einem kleinen Gärtlein, 24 []Ruthen.

Gerichtlich abgeschätzt wurden diese Realitäten auf 3800 fl. rhl. und das Tarationsprotokoll kann in der Gerichtsregistratur Kauflustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation wird Termin auf den

25. Mai, Vormittags 9 Uhr

hiemit angesetzt, und Kauflustige werden eingeladen, sich zu solchem im Gerichtslokale, und zwar im Geschäftszimmer Nr. 2 einzufinden, und ihre Gebote zu legen.

Der Director,
Schweizer.

Voigt.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schneidergesellen Johann Matthäus Engelbrecht zu Nichig gehörge, daselbst unter Besitz-Nr. 360 belegene Trüpfhaus mit ¾ Tgw. Grasgarten, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Es ist demnach Viertungstermin auf den

26. Mai, früh 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich Kaufliebhaber einzufinden, und nach Maßgabe der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, am 15. März 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die am grauen Staare und am Blasenstein leidenden Armen werden vom 12. Mai bis zum 12. August unentgeldlich in das Königl. Universitäts-Krankenhaus aufgenommen. Erlangen, den 22. April 1831.

Die
Direktion der chirurgisch-augenärztlichen Klinik.
Dr. Jäger.

Da die Angebote, welche auf das zur Herold und Müller'schen Konkursmasse gehörige Wohnhaus des Kaufmann Christian Herold dahier, in der Ludwigstraße unter Nr. 9 gelegen, die Genehmigung der betheiligten Gläubiger nicht erhalten haben, so wird hiermit ein nochmaliger, aber einziger und letzter Termin zum Verkauf dieses Haußes auf den

31. Mai c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und dieß unter Hinweisung auf die Bekanntmachung und Beschreibung in Nr. 117, 123, 129 des Kreis-Intelligenzblatts vom Jahre 1830 öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Beisatz, daß in diesem Termine der Zuschlag an den Meistbietend verbleibenden erfolgt und auf weitere Angebote keine Rücksicht genommen werden wird. Hof, den 23. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Der — im Jahr 1815 zu Saalfeld verstorbene — Herzogl. Sachs-Coburgische Kammer-Amts-Assistent Heinrich Christian Philipp Kiesewetter hat zu Ködiz, im hiesigen Landgerichts-Bezirke, ein Gut ½ Hof, wozu 2 Wohnhäußer, Nr. 25 und 26, Stallung, zwei Scheunen, zwei Gärten, 23½ Tagwerk Feld, 18⅞ Tagw. Wiese, 7½ Jauchert Huth, 45½ Jauchert Holz gehören, auch Dominikalrenten zu beziehen hat; dann 3 walzende Grundstücke, als: ⅛ Jauchert Feld, die Berggasse genannt, 6⅞ Jauchert Wiese, die sogenannte Koppelwiese, und ⅞ Jauchert Feld bei dieser, hinterlassen, und nachdem dessen Relikten und Erben der Erbschaft entsagt, so wurden diese Realitäten Schulden halber dem öffentlichen Verkauf unterstellt und bei erfolgtem hinreichenden Angebot hingeschlagen. Damit nun hinsichtlich der Kaufschillings-Anweisung Verfügung getroffen und diese Verlassenschaftssache erledigt werden kann, werden hierdurch alle etwaig unbekannten Gläubiger, welche an diesem Nachlaß irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, sich zur Liquidation und Nachweiß ihrer Forderungen auf den

20. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen K. Landgerichte einzufinden und bei ihrem Aussenbleiben zu gewärtigen, daß auf ihre Forderungen keine Rücksicht genommen, sondern die Masse an die sich meldenden Gläubiger ausgezahlt wird. Den etwa vorhandenen Gläubigern wird übrigens zugleich zur Kenntniß gebracht, daß der vorhandene Kaufschilling zur Deckung

der vorhandenen Hypothekenschulden nicht hinreicht. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Siegel und Unterschrift. Hof, am 23. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung für eine Schuldforderung wird hier am

Dienstag den 17ten d.

eine noch ganz gut conditionirte, 12 Stücke spielende, große Dreh-Orgel an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert werden. Kaufslustige werden daher auf benannten Tag bis Morgens 9 Uhr hierher eingeladen. Weidenberg, am 4. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte — den Johann Christoph Guthmannischen Eheleuten dahier gehörigen Immobilien:

1) eine Ziegelhütte, mit Wohnhaus, Brennofen und Hofraith auf der Drath bei Kulmbach,
2) ein Kalksteinbruch bei der Herlas,
3) 1¼ Tagwerk Wiese am Künzelsbach mit der Leimgrube,

hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

24. May l. Js. Vormittags

im Königl Landgerichte dahier an, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ihre Gebote angeben können. Die Lasten und Abgaben, sowie die Schätzung der Immobilien werden im Strichstermin den Kaufsliebhabern bekannt gemacht werden. Der Zuschlag erfolgt nach dem Hypothekengesetze. Kulmbach, den 31. März 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Frohnhöfleins-Besitzer Georg Isaak Hempfling von Grafendobrach und seine Verlobte Barbara Spindler aus Lopp, haben nach dem am 28. v. Mts. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kulmbach, am 20. April 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die dem Peter Firsching zu Unterküps zuständige Mühle allda, aus zwei Mahlgängen, dann einem Schneidgange, ¼ Tagw. Garten, besonderer Stallung und Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen bestehend, wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers in dem auf den

19. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine dahier nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 25. April 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Kaufmann Christian Leonhard Gebhardt zu Nürnberg, gebürtig von Thurnau, und die noch minderjährige, den 16. August 1811 geborne Magdalena Catharina Dorn von Gräfenberg, haben in ihrem dahier errichteten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Gräfenberg, am 25. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Landgraf.

Am Donnerstag den 19. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr werden bei Königl. Landgerichte dahier verschiedene gute musikalische Instrumente, als:

1 große Trommel,
1 Baßposaune,
1 Fagott,
1 Trompete,
2 Waldhorn.
3 Klarinetten in B und
1 desgl. in Es,
1 Flöte in F,
1 Fl. Picola,

vorbehaltlich der höchsten Genehmigung an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Ebermannstadt, den 28. April 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Daß das heute verfaßte Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Concurssache des Schuhmachermeisters

Joseph Fenkner zu Marktschorgast so eben an das Gerichtsbrett angeheftet wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 4. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

In der Nacht vom 12ten auf den 13ten l. Mts. wurde zu Wingersdorf ein hinteres Wagenrad gestohlen. Wer von diesem Diebstahle Kenntniß erhalten sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Bamberg, den 26. April 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Der Rest des Haber-Vorraths von ungefähr 128 Schäffel, wovon sich beiläufig 38 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, wird am

Freitag den 20sten d. Mts. Vormittags

in dem dießamtlichen Geschäfts-Lokale unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Pegnitz, am 2. Mai 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Vermöge Weisung Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 23sten v. M. praes. heutigen, werden nachbenannte Objekte aus dem allerhöchsten Aerar erworbenen Veitengütchen zu Mittelsteinach, nämlich:

a) von dem Wiesen- oder Leithenacker, 246 □R. 43 □′,
b) von der Heuwiese 2 Tagw. 53 □R. 50 □′, und zwar gegen den Dorf zu,
c) der Garten- oder Weinbergsacker zu ¼ Tagwerk 41 □R. 82 □′,
d) der Leinenacker zu 2 Tagwerk 110 □R. 86 □′, dann
e) das halbe Gemeinderecht,

der öffentlichen Versteigerung am Sitze der unterzeichneten Behörde ausgesetzt und hiezu Termin auf

Freitag den 13ten d. Mts. Vormittags 8 Uhr

mit dem Bemerken anberaumt, daß auch gleichmäßig eine Verpachtung dieser Realitäten versucht werden wird.

Burgwindheim, den 6. Mai 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Die nachstehend verzeichnete vorhinnige Forstdienstgründe, nämlich:

1) 98 □Ruthen 4 □′ zweimädige Wiese im Ebracher Grund, im Steuerdistrikte Untersteinach gelegen, seitheriges Besoldungsgrundstück des Forstwarths zu Mittelsteinach, dann
2) 2 Tagwerk 394 □Rth. 4 □′ zweimädige Wiese im Ebracher Grund am Hühnerstein und im Steuerdistrikte Ebrach, seither Dienstgrundstück des K. Forstmeisters dortselbst,

werden in Folge allerhöchster Anordnung aus dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen vom 18ten v. M. und Regierungs-Ausschreibens vom 24sten ej. m. unter den normalmäßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu am Sitze der unterzeichneten Behörde Termin auf

Freitag den 27sten d. M. Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Mit der Verkaufs-Verhandlung wird auch zugleich eine Verpachtung dieser Realitäten auf einen Zeitraum von sechs Jahren versucht werden, weshalb Kaufs- wie Pachtlustige zu dieser Tagsfahrt eingeladen werden. Burgwindheim, den 4. Mai 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Diejenigen, welche in der Johann Ortischen Verlassenschaftssache von Krögelstein am 4. September v. J. ihre allenfallsigen Ansprüche an die Masse nicht liquidirt haben, sind gemäß des in der Bekanntmachung vom 26 Juni 1830, Kreis-Intelligenzblatt 1830, Nr. 95, 98 und 100 angedrohten Präjudizes von der Masse ausgeschlossen. Thurnau, den 29. April 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Diejenigen, welche ihre allerfallsigen Forderungen an den Kridar Georg Münch von Atzendorf am 15. April 1829 nicht liquidirt haben, werden dem in dem Patent vom 11. Februar 1829 (abgedruckt im Obermainkreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1829, Nr. 35, 36 und 37) angedrohten Präjudiz gemäß, von der gegenwärtigen Georg Münchischen Gantmasse ausgeschlossen. Da bei der Unzulänglichkeit der Masse zu Befriedigung der bevorzugten Gläubiger die nach der zweiten Klasse folgenden, im Liquidationstermine erschienenen

Gläubiger eingewilligt haben, daß rücksichtlich ihrer das Concursverfahren nicht fortgesetzt werde, und da bei den bevorzugten Gläubigern der Actenlage gemäß, Veranlassung gegeben ist, vor Entscheidung über die Priorität ihrer Forderungen noch eine gütliche Uebereinkunft unter denselben zu versuchen, so ist hiezu und zur Vernehmung über die Verwerthung eines Theils der zur Gantmasse gehörigen Immobilien ein Termin auf den

16. Mai l. J.

an Gerichtsstätte bezielt und die Interessenten sind dazu speziell vorgeladen worden. Thurnau, den 18. April 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In der Nachlaßsache des Schneidermeisters Johann Müller von Krögelstein wird auf Antrag der Beneficialerben der erbschaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet. Die betheiligten Gläubiger werden zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche auf den

18. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

an Gerichtsstelle geladen. Die in diesem Termin ausbleibenden Gläubiger werden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Thurnau, den 29. April 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das dem Bauern Johann Christoph Delz in Melkendorf gehörige ¼ Tagwerk Feld im Loh, St.-Bes.-Nr. 126, wird zur Erlangung einer Forderung am

Dienstag den 17. Mai, Vormittags

zu Katschenreuth öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Thurnau, am 20. April 1831.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Geschlechts-Patrimonialgericht I.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Alt, vulgo Rubenhans, in Oberehrnbach zugehörige Gütlein, am

Freitag den 27. Mai Vormittags 9 Uhr

bei unterzeichneter Gerichtsbehörde meistbietend versteigert. Dieses Gütlein enthält: Haus, Garten, Hofraith, 2¼ Tagwerk circa in 5 Parcellen an Feld und Wiesen, entrichtet zu hiesigem Kastenamt in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn, einen jährlichen Erbzins von 1 fl. 58½ kr., 1 Metzen ¼ Maas Korn- und 1 Metzen 6 Maas Habergült, und leistet die hergebrachte Jagdfrohn. Der eingeholte Schätzungswerth beträgt 516 fl. 40 kr. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich im angesetzten Termine dahier einzufinden. Cunreuth, am 30. April 1831.

Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Wülfert.

Nach einem Beschlusse des unterzeichneten Magistrats soll in hiesiger Stadt die früher bestandene lateinische Vorbereitungsschule wieder errichtet und die Stelle des Lehrers einem katholischen Geistlichen anvertraut werden, welcher mit dem Unterrichte in der lateinischen Sprache zugleich jenen in der Erdbeschreibung, Geschichte, Naturlehre, Rechnungskunst ꝛc. zu ertheilen hat. Das jährliche Gehalt für den aufzustellenden Lehrer ist auf fünfhundert Gulden festgesetzt. Diejenigen katholischen Geistlichen, welche sich um diese Lehrstelle bewerben wollen, werden eingeladen, ihre desfallsigen Gesuche unter Nachweisung ihrer Qualifikation, durch Vorlage der Studien- und Wohlverhaltens-Atteste längstens bis zum

20. Junius l. J.

bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Vorchheim, am 20. April 1831.

Der Stadtmagistrat.
Helfereich, Bürgermeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Mai 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95¼	95
ditto á 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	104	103¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro 57. Bayreuth, Freitag am 13. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, am 22. April 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das — dem Maurergesellen Johann Büttner zu St. Georgen gehörige — und auf 625 fl. gerichtlich geschätzte Wohnhauß, Haus-Nr. 35, dem öffentlichen Verkaufe am

6. Juni Vormittags

ausgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Der Direktor,
Pöhlmann. v. u.

Bayreuth, den 28. März 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden die Immobilien des Tuchfabrikant Kögler dahier, bestehend

1) in dem in der Friedrichsstraße hierselbst gelegenen Wohnhauße nebst Zubehör,
2) in dem an dieses angebauten Seitenflügel,
3) in einer Holzlege,
4) in einem Farbhauße,
5) in dem Hofraum,
6) in der an den Garten anstoßenden Wagenremise, nebst 7 Ruthen Land,
7) in der Garten-Einfassung,
8) in dem an den Hofraum anstoßenden 103 □Rth. enthaltenden Garten,
9) in einem im Hofe laufenden Röhrenwasser,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber auf

31. Mai Vormittags 10 Uhr

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie die Schätzungs-Protokolle in der diesseitigen Registratur einsehen können.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweiger.

Bayreuth, den 6. April 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das von dem Bäckermeister Paschold hierselbst besessene, mit der Hypothek-Nummer 190 und der Steuer-Besitz-Nr. 160 bezeichnete, in der breiten Gasse gelegene Wohnhaus, mit Hofraith und 2 Kellern, am 20. April 1830 auf dreitausend achthundert Gulden rheinl. gerichtlich gewürdiget, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgesetzt.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

24. Mai, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freisteht, bis zur präfigirten Tagsfahrt das Taxa-

tions-Protokoll in loco registraturae einzusehen, hierdurch eingeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Schneidergesellen Johann Matthäus Engelbrecht zu Aichig gehörge, daselbst unter Besitz-Nr. 360 belegene Trüpfhaus mit ¾ Tgw. Grasgarten, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Es ist demnach Bietungstermin auf den

26. Mai, früh 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich Kaufliebhaber einzufinden, und nach Maßgabe der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, am 15. März 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nachbenannte dem Wirth Michael Potzel zu Deps gehörige Grundstücke:

¼ Tagwerk Feld, die Berghut,
¼ „ Feld in der Lohe,
¼ „ Feld in der Lohe,
¼ „ Feld in der Lohe,
¼ „ Oedung und Holz daselbst,
¼ „ Buschholz und Oedung allda,
¼ „ bergleichen allda,

sind in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen.

Bayreuth, den 19. April 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die am grauen Staare und am Blasenstein leidenden Armen werden vom 12. Mai bis zum 12. August unentgeldlich in das Königl. Universitäts-Krankenhaus aufgenommen. Erlangen, den 22. April 1831.

Die
Direktion der chirurgisch-augenärztlichen Klinik.
Dr. Jäger.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Wilhelm Kayßerischen Concursmasse in Geroldsgrün gehörigen Mobilien, als: Schreiner- und Küchengeräthschaften, Betten, Porzellain, Weiszeuch, Spiegel, Kupferstiche, Ackergeräthschaften, Wagenfahrt, Viehstücke, Heu, Erdäpfel ꝛc., hat man einen Termin auf den

16. Mai c. Vormittags 8 Uhr

und den darauf folgenden Tagen in der Wohnung des Cridars zu Geroldsgrün angesetzt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, die den Zuschlag sogleich gegen baare Bezahlung zu gewärtigen haben. Naila, den 7. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Zur Liquidation und Nachweisung der noch unbekannten Ansprüche an den Johann und Kaspar Schramm in Enchenreuth ist Termin auf

30. Mai Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Landgericht anberaumt worden. Die nicht erscheinenden Gläubiger trifft der Ausschluß ihrer Forderung von dem Erlös des Kaufschillings der Schramm'schen Besitzungen. Stadtsteinach, den 1. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Kätenpecks.

Lorenz Müller von Geutenreuth, vormals Soldat im Kgl. 9ten Linien-Infanterie-Regimente und seit dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt, ist nach der Aussage zweier Zeugen zu Wilna gestorben. Auf Antrag seiner Intestaterben werden diejenigen, welche auf dessen Nachlaß Erbschafts- oder andere Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

28. October l. J.

anzumelden, widrigen Falls dessen Vermögen seinen Intestaterben ausgehändiget werden soll. Weismain, den 2. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sondinger.

Am Mittwoch den 25. Mai curr. Vormittags werden in dem Landgerichtslocale ein zweispänniger Holzschlitten, ein einspänniger Rennschlitten, ein dergleichen

zweispänniger, ein dergleichen viersitziger, ein Pflug mit Geräth, ein Wagen mit Leitern und Ketten, eine grün angestrichene, mit Leder bedeckte und grauem Tuche ausgefütterte Chaise, dem Lohnrößler Andreas Benker dahier zugehörig, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, den 6 Mai 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Am 1sten d. M. erschien in der Wohnung des Aufschlägers Friedrich Rühm zu Seußen ein unbekannter Mann, angeblich aus Böhmen, nannte sich Adam Wagner, bot 5 Ellen, dann 10¼ Ellen dunkelblau wollenes Tuch, zusammen im Gewicht zu 10 Pfund, zum Verkauf an, das einem Juden mit Namen Abraham aus Böhmen gehöre, der Eingangszoll davon aber nicht entrichtet worden, ergriff die Flucht und ließ dieses Tuch zurück. Da der Wohnort dieses angeblichen Adam Wagner und Juden Abraham nicht benannt ist, so werden solche, oder der sonstige unbekannte Eigenthümer dieses Tuches aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an, und längstens bis zu dem auf den

30. September Vormittags

angesetzten Termin dahier zu erscheinen, indem sonst die Confiscation dieses Tuches nach §. 106 des Zollgesetzes erkannt wird. Wunsiedel, den 16. März 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Die Martin Sendner'schen Eheleute zu Dörrhof haben sich zahlungsunfähig erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Zu diesem Ende werden sämmtliche Ediktstage auf den

24. Mai Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wo, bei unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben, dann gehörig zu bescheinigen, sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize geladen werden, daß, wer an diesem Tage seine Forderungs-Ansprüche nicht anbringt und gehörig bescheinigt, mit denselben von gegenwärtiger Concursmasse, die Uebrigen mit den sie hiebei treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Hiebei wird noch bemerkt, daß am obigen Termine auf Antrag der schuldnerischen Eheleute eine gütliche Ausgleichung versucht werden will.

In Bezug auf die Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes wird bemerkt, daß die Immobilien auf 2045 fl. geschätzt sind, auf welchen 1705 fl. Hypotheken-Schulden eingetragen sind. Burgebrach, am 30. März 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Von der Zollschutzwache des unterzeichneten Königl. Landgerichts wurden:

1) in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar c.
   9 Pfd. Kaffee bei Ullitz;
2) in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar c.:
   a) 32 Pfd. netto Wollenwaare (Merino),
   b) 2 „ „ Leinenzeuch,
   c) 25 „ „ Wollenzeuch, und
   d) 13¼ „ „ ein Stück Damentuch,

in der sogenannten Bärenwaldung, und

3) am 27. Februar c. Abends:
   20 Pfd. Baumwollenwaaren (Piquee), hinter dem Fabrikgebaude jenseits der Saale

aufgegriffen, ohne daß die Schwärzer davon habhaft gemacht werden konnten. Die unbekannten Eigenthümer werden daher hiermit aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

29. August c.

anberaumten Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren und über diese Waaren die Confiskation ausgesprochen werden wird. Hof, den 28. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Das — bereits in dem Kreis-Intelligensblatt unter Nr. 149, 156 v. J. und Nr. 6 d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgebothene — Wohnhaus des Kaufmanns Friedr. Christian Stiechert, unter Nr. 70, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, wird unter Bezugnahme auf jenes Publicandum und der — in demselben enthaltenen, nähern — Beschreibung der Einrichtung desselben und Zugehörungen auf weitern Antrag hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und der Bietungstermin auf den

16. Juni Vormittags 10 Uhr

angesetzt, was besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebha-

kern andurch öffentlich zur Kenntniß gebracht und der Zuschlag von der Zustimmung der Creditoren abhängig gemacht wird. Hof, am 21. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Von der Kgl. Zollschutzwache des hiesigen Gerichtsbezirks wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände als Schwärzgüter aufgegriffen, als:

1) 4 Pfund Caffee, bei den Hällhäußern, am 29. März c.
2) 8 Pfund Caffee, bei der Schweinleuthen, am 2. April c.,
3) 47 Pfund Caffee, zwischen Hartmannsreuth und Eggeten, am 4. April c.
4) 7¼ Pfund weiße Baumwollenwaare, beim Schießhaus dahier, am 23. April c., und
5) 74 Pfund Caffee, bei den Zollhäußern, am 2. Mai c.

Die bis jetzt unbekannt gebliebenen Eigenthümer dieser Schwärzgüter werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

3. October c.

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren und die Confiscation über diese Waaren ausgesprochen werden wird. Hof, den 2. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Kemnath, am 27. April 1831.

Nach Mittheilung des Königlichen Forstamts Pressath vom 16ten präs. 17ten d. Mts. sollen zufolge Rescripts der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 7. April d. Js. die Waldparzellen

Trabitzhölzchen I. Abtheilung,
Desgleichen II. Abtheilung,
Mittlere Eggaten,
Hintere Eggaten,
Hirschlohe,
Eicha,
Obere und untere Schaumbühl, Revier Albenreuth und
Eichelberger Ranger, Revier Pressath,

im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft werden. Ehe und bevor aber der bei dem Königlichen Rentamte Kemnath auf den 15. Juni d. Js. anberaumte Verkauf vor sich gehen kann, müssen in Gemäßheit eines Generale der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 15. März 1827, den Verkauf der Waldparzellen betr., durch die einschlägige Gerichtsbehörde alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche auf die zu veräussernden Waldparzellen machen, öffentlich aufgefordert werden, innerhalb eines peremtorischen Termins dieselben um so sicherer geltend zu machen, als sie nach Ablauf der festgesetzten Frist mit allenfallsigen späteren Einsprüchen nicht mehr gehört werden würden. Auf desfallsige Requisition des besagten Königlichen Forstamtes werden nun zur Beseitigung nachträglicher Reclamationen der Unterthanen bei dem Verkaufe dieser Waldtheile alle diejenigen, welche Servituts- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Rechtstitel auf die oben benannten — zu veräusserten Waldparzellen machen zu können glauben, mit gegenwärtiger gerichtl. Bekanntmachung öffentlich aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche um so bestimmter innerhalb des peremtorischen Termines bis zum 1. Juni d. J. hierorts zur Liquidation gehörig anzubringen, und geltend zu machen, als sie nach Ablauf dieser festgesetzten Frist mit allenfalsigen späteren Einsprüchen nicht mehr gehört werden würden. Die Liquidation der in termino angebrachten Ansprüche wird übrigens vorschriftsmäßig durch das Königl. Landgericht mit Zuziehung des Königl. Forst- und Rentamtes beschäftigt werden.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Die dem Peter Firsching zu Unterküps zuständige Mühle allda, aus zwei Mahlgängen, dann einem Schneidgange, ¼ Tagw. Garten, besonderer Stallung und Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen bestehend, wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers in dem auf den

19. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine dahier nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 25. April 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nachdem ein Arrangement in der Debitsache des Kauf-

manns Fr. Andreas Hetz zu Ebersfeld nicht zu Stande gekommen ist, und derselbe sein Vermögen den Gläubigern überlassen hat, solches bei weitem zur Befriedigung dieser nicht hinreicht, so wurde der Universal-Concurs gegen jenen beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den
3. Juni,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene auf den
5. Juli, und
3) zur Abgabe der Re- und Duplik hierüber auf den
2. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchen die noch unbekannten Gläubiger des Kaufmanns Hetz unter der Strafe des Ausschlusses der Forderung von der gegenwärtigen Masse und resp. der treffenden Handlung dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 5. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Die Relikten der Bauernwittwe Elisabetha Ehrhardt zu Lehenthal haben sich als zahlungsunfähig erklärt, und dem Konkursverfahren unterworfen. Die Ediktstäge werden dieserwegen und zwar folgendermassen festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 1. Juni Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die liquidirt werdenden Forderungen auf
Freitag den 1. Juli Vormittags 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren auf
Montag den 1. August Vormittags 9 Uhr.

Die bekannten und unbekannten Gläubiger der Wittwe Ehrhardt und deren Relikten werden zu diesen 3 Ediktstägen mit dem Bemerken geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Außenbleiben in den beiden letzten Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben würde. Diejenigen Personen, welche allenfalls zur Masse gehöriges Vermögen in Händen haben, werden angewiesen, solches sofort bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu übergeben, oder wenigstens anzuzeigen. Im ersten Ediktstage wird unter Vorlage der Aktivmasse mit den Gläubigern darüber berathen werden, was hinsichtlich dieser Activmasse geschehen, ob ein Kontradiktor aufgestellt, und ob der 2te und 3te Ediktstag den Fortgang haben soll. Culmbach, am 22. April 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß der verschollene, am 24. August 1785 geborne Metzgergeselle Johann Wolfgang Braudner zu Wirsberg nach landgerichtlichem Erkenntnisse vom 12ten v. M. mit dem Beifügen, daß das demselben zugehörige Vermögen dessen Erben ohne Caution hinauszugeben sey, für tod erklärt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, am 2. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Concurssache wider Michael Jakob, Bauer in Förtschendorf, werden die zur Masse des Cridars gehörigen Immobilien, bestehend:

A. aus einem Viertelgute mit hölzernem Wohnhause, dann Stadel und Schupfe und Hausgarten, nebst 1¼ Tgw. Wiesen und 4¼ Tgw. Aeckern, und
B. aus einem unbezimmerten halben Gute,
mit 7 Tgw. Wiesen, dann
„ 7 „ Aeckern, und
„ 12 „ Holz,
eingeschätzt um
3033 fl. 20 kr.,

für Rechnung der Jakobischen Activmasse kommenden Samstag den 21. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr nach dem ausdrücklichen Antrage der Gläubiger im Orte Förtschendorf in der Wohnung des Schultheißen Johann Jungkunz von dort an den Meistbietenden öffentlich veräußert. Kaufsliebhaber werden daher unter dem Anhange auf den bezeichneten Termin in die Wohnung des gedachten ꝛc. Jungkunz mit ihren allenfallsigen Angeboten geladen, daß sie die auf den bezeichneten Gütern haftenden Lasten und Freiheiten vor der dort eintreffenden K. Landgerichts-Commission aus den Acten einsehen können. Nordhalben, am 31. März 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Das auf 75 fl. gewürdigte Wohnhaus des Benja-

min Magel, Fleischhauer zu Adelsdorf, wird im Wege der Execution dem Verkaufe ausgesetzt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich am

Mittwoch den 25. Mai c. Vormittags

dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll anzuäußern, und den Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Höchstadt, am 25. April 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

In der Nacht vom 12ten auf den 13ten l. Mts. wurde zu Wingersdorf ein hinteres Wagenrad gestohlen. Wer von diesem Diebstahle Kenntniß erhalten sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Bamberg, den 26. April 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Rest des Haber-Vorraths von ungefähr 128 Schäffel, wovon sich beiläufig 38 Schäffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, wird am

Freitag den 20sten d. Ms. Vormittags

in dem dießamtlichen Geschäfts-Lokale unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Pegnitz, am 2. Mai 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die nachstehend verzeichnete vorhinnige Forstdienstgründe, nämlich:

1) 98 □Ruthen 4 □′ zweimädige Wiese im Ebracher Grund, im Steuerdistrikte Untersteinach gelegen, seitheriges Besoldungsgrundstück des Forstwarths zu Mittelsteinach, dann
2) 2 Tagwerk 394 □Rth. 4 □′ zweimädige Wiese im Ebracher Grund am Hühnerstein und im Steuerdistrikte Ebrach, seither Dienstgrundstück des K. Forstmeisters dortselbst,

werden in Folge allerhöchster Anordnung aus dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen vom 18ten v. M. und Regierungs-Ausschreibens vom 24sten ej. m., unter den normalmaßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu am Sitze der unterzeichneten Behörde Termin auf

Freitag den 27sten d. M. Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Mit der Verkaufs-Verhandlung wird auch zugleich eine Verpachtung dieser Realitäten auf einen Zeitraum von sechs Jahren versucht werden, weshalb Kaufs- wie Pachtlustige zu dieser Tagsfahrt eingeladen werden. Burgwindheim, den 4. Mai 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Diejenigen, welche in der Johann Ortischen Verlassenschaftssache von Krögelstein am 4. September v. J. ihre allenfallsigen Ansprüche an die Masse nicht liquidirt haben, sind gemäß des in der Bekanntmachung vom 26. Juni 1830, Kreis-Intelligenzblatt 1830, Nr. 95, 98 und 100 angedrohten Präjudizes von der Masse ausgeschlossen. Thurnau, den 29. April 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In der Nachlaßsache des Schneidermeisters Johann Müller von Krögelstein wird auf Antrag der Benefizialerben der erbschaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet. Die betheiligten Gläubiger werden zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche auf den

18. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

an Gerichtsstelle geladen. Die in diesem Termin ausbleibenden Gläubiger werden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Thurnau, den 29. April 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Ansuchen Hanns Raschers Wittwe, Apolonia zu Kalteneggolsfeld, und wegen gekündeter Consenskapitalien wird deren Hof zu Kalteneggolsfeld, wozu nebst Haus und Stadel 1 Tagwerk 14 Dezimalen Hofraith und Grasgarten, 1 Tagwerk 27 Dezimalen Wiesen und 54 Tagwerk 28 Dezimalen Felder und ein Gemeinderecht gehören, gerichts-, erbzinslehen- und in allen Veränderungsfällen mit zehn Procent handlohnbar dem Herrn Grafen von Seinsheim, belegt mit 5 fl. 45 kr. Erbzins, 1 Schäffel 5 Metzen Korngilt, 3 Schäffel

4 2/16 Metzen Habergilt, dann einer einfachen Steuer von 2 fl. 8 kr. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber

Mittwoch den 1. Juni Vormittags 10 Uhr

dahier an ordentlicher Gerichtsstelle einzufinden. Bemerkt wird hiebei, daß von obigem Hof auch einige Grundstücke getrennt werden können. Pretsfeld, am 8. April 1831.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonial-Gericht Pretsfeld.
Arnold.

Das Wirthshaus des Johann Adam Eschbach zu Schmeilsdorf, St. B. Nr. 23, wozu ein Backofen, Stadel, eine Holzlege, ein Felsenkeller und 1/16 Tagwerk Gemüsegarten gehören und auf welchem die Schlacht-, Back-, Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit haftet, wird am

Donnerstag den 26. Mai Vormittags

öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Es werden zu diesem Termin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann und der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt. Gleichzeitig werden sämmtliche Gläubiger des Eschbach hiermit aufgefordert, in dem obigen Termine ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Schmeilsdorf, am 8. April 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche auf den Nachlaß der unterm 22. Jenner d. J. verstorbenen Webersfrau Anna Maria Gehringer zu Burglößau machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben um so mehr innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum

13. Juni d. J.

bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzubringen, als nach Ablauf dieses Termins keine weitere Rücksicht auf sie genommen und mit Vertheilung der Masse vor sich geschritten werden soll. Sachsendorf, den 27. April 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Burglößau.
v. Egloffstein.

Da auf nächste Lichtmeß 1832 ein Theil der Rittergutsökonomie zu Oberaufseß (zwischen Bayreuth und Bamberg) bestehend aus beiläufig 100 bayerische Tagwerk ganz arrondirte Felder und 12 Tagwerk Wiesen, nebst einer gut betriebenen Bierbrauerei und Brantweinbrennerei mit den nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäuden und sonstiger Zugehörung verpachtet wird, so können sich Pachtlustige mit Nachweisung einer angemessenen Caution bei unterzeichneter Gutsverwaltung melden und die Pachtbedingungen erfahren. Aufseß bei Hollfeld, am 4. Mai 1831.

Freiherrlich von Aufseßische Gutsverwaltung.
Gewinner.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat Mai 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1¼ Pfund kostet 4 kr. 3 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 9 kr. 2 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 18 kr 3 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ¼ Pfund kostet 2 kr. 3 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 5 kr. 3 pf. ein Laib zu 2 Pfd. 11 kr. 1 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 3 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 14 kr. 1 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 2 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 2 pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Kösch et.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben

Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 5 kr. 1 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 3 kr. — pf.; ein Kalbskopf 9 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf; ein Gekröß 5 kr. — pf.; ein Paar Pries 4 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch tarfrei; ein Pfund Schaafsfleisch tarfrei; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat April 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. — kr. bis 20 fl. 12½ kr.; ein Scheffel Roggen 13 fl. 3 kr. bis 15 fl. 9 kr.; ein Scheffel Gerste 10 fl. — kr. bis 10 fl. 51 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 15 kr. bis 7 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 32 kr. bis 40 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh 10 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 8 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 7 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Kranmetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 23 kr.; 8 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 4½ kr. bis 5 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 8. Mai 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße Nr. 347 an der Dammallee ist die untere Etage, bestehend in 3 heizbaren Zimmern, 1 Kabinet, 1 Gewölb, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes auf Jacobi zu vermiethen, und das Nähere bei dem Unterzeichneten zu erfahren. Bayreuth, den 5. Mai 1831.

Dr. Starke, Königl. Consistorialrath.

Bei der Stadtkirche Nr. 123 sind auf Jakobi drei kleine Quartiere zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 58. Bayreuth, Sonnabend am 14. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da allerhöchsten Orts bemerkt worden ist, daß hinsichtlich der von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte einzusendenden Listen über die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle ein verschiedenes Verfahren insoferne bestehet, als für die Einsendung der Listen verschiedene Termine noch angenommen sind, so ist zur Erzielung eines gleichen Verfahrens mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20. März ds. Jrs. die Bestimmung ertheilt worden, daß künftig die Pfarrämter die bezeichneten Listen an die Gerichtsärzte jährlich nur einmal und zwar mit dem Schlusse des Etatsjahres einsenden, in den jährlichen Listen aber die Geburts- und Sterbefälle nach den einzelnen Monaten und nicht blos überhaupt angegeben werden sollen.

Diese allerhöchste Verfügung wird den sämmtlichen Pfarrämtern und Gerichtsärzten des Obermainkreises zur Darnachachtung und zwar den letztern mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß im übrigen die ertheilten Vorschriften wegen Abfassung und Erstattung der Quartalsberichte unverändert bleiben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte einzusendenden Listen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen betr.

Geret.

Dienstes-Nachrichten.

Der zweite Lehrer Heinrich Löhner in Selbitz wurde auf die Schulstelle zu Bernstein am Wald befördert.

Dem Schulverweser Johann Baumann zu Döberschütz wurde die dritte Schulstelle in Helmbrechts übertragen.

Der Magistratsrath und Zimmermeister Kaspar Haas zu Höchstadt an der Aisch ist am 30. April als Landgeometer ernannt worden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Sommerbier-Taxe betreffend.)

In Folge des hohen Ausschreibens der hiesigen Königlichen Kreisregierung vom 2ten dieses Monats (Kreis-Intelligenzblatt 1831, Nr. 56) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Preis des Lagerbiers für den hiesigen Stadtbezirk inclusive des der Commune allerhöchsten Orts bewilligten Lokalaufschlags auf

Vier Kreuzer pro Maas

definitiv festgesetzt worden ist

An die brauende Bürgerschaft ergeht hiermit die Aufforderung, um diese Taxe nur gutes, tarifmäßiges und wohlschmeckendes Sommerbier bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen auszuschenken.

Bayreuth, am 11. Mai 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß
Richter.

Von der unterfertigten Verwaltung werden die für das Monat Januar 1830 unausgelößten Pfänder von Nr. 2,667 bis 3,265 incl. am

Dienstag den 17. Mai dieses Jahrs von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an

gegen baare Zahlung meistbiethend verkauft, wozu sich Kaufsliebhaber zur bestimmten Zeit in dem Geschäftslokale der Verwaltung einfinden können. Bayreuth, den 2. Mai 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Die am grauen Staare und am Blasenstein leidenden Armen werden vom 12. Mai bis zum 12. August unentgeldlich in das Königl. Universitäts-Krankenhaus aufgenommen. Erlangen, den 22. April 1831.

Die
Direktion der chirurgisch-augenärztlichen Klinik.
Dr. Jäger.

Am 16. August 1829 Abends wurden auf dem Nordheimer Flure gegen die Buckenreuth zu von dem Zollgefälle und von der K. Gensdarmerie 5 Säcke Kaffee im Gewichte zu 371 Pfd. aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer dieses Kaffees wird anmit aufgefordert, binnen ½ Jahr, und zwar längstens bis zu dem auf den

28. October d. J., Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin dahier zu erscheinen, und seine Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Nordhalben, den 27. April 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

In der Concurssache wider Michael Jakob, Bauer in Förtschendorf, werden die zur Masse des Exi-dars gehörigen Immobilien, bestehend:

A. aus einem Viertelgute mit hölzernem Wohnhause, dann Stadel und Schupfe und Hausgarten, nebst 1¼ Tgw. Wiesen und 4¼ Tgw. Aeckern, und
B. aus einem unbezimmerten halben Gute,
mit 7 Tgw. Wiesen, dann
„ 7 „ Aeckern, und
„ 12 „ Holz,
eingeschätzt um
3033 fl. 20 kr.,

für Rechnung der Jakobischen Activmasse kommenden Samstag den 21. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr nach dem ausdrücklichen Antrage der Gläubiger im Orte Förtschendorf in der Wohnung des Schultheißen Johann Jungkunz von dort an den Meistbietenden öffentlich veräußert. Kaufsliebhaber werden daher unter dem Anhange auf den bezeichneten Termin in die Wohnung des gedachten ꝛc. Jungkunz mit ihren allenfallsigen Angeboten geladen, daß sie die auf den bezeichneten Gütern haftenden Lasten und Freiheiten vor der dort eintreffenden K. Landgerichts-Commission aus den Acten einsehen können. Nordhalben, am 31. März 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Grundvermögen des Schuhmachers Joseph Partheimüller zu Grätz, bestehend in

¼ Tagwerk Feld, das Reuthäckerlein,
¼ „ 42 Ruthen Feld beim Gericht,
⅛ „ Feld im Pinsenbach,
Einem Feld beim Gericht,
Einem zweistöckigen Wohnhause zur Hälfte,
Einer Wiese, die Schnetterswiese genannt,
Einem Gemeindetheil, das Jungholz,
Einem Felde, der vordere Stöckenacker,
Eine Wiese zur Hälfte an der Steinach,
Einem Gemeindewaldantheil zur Hälfte im Eichberg,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ein Strichstermin auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 13. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Die dem Peter Firsching zu Unterlüps zuständige Mühle allda, aus zwei Mahlgängen, dann einem Schneidgange, ¼ Tagw. Garten, besonderer Stallung und Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen bestehend, wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers in dem auf den

19. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine dahier nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 25. April 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das zur Verlassenschaft des Georg Adam Schramm zu Ebensfeld gehörige nachbenannte Grundvermögen:

1) eine Sölde, mit Haus, Nebengebäude, und ¼ Tagwerk Garten,
2) ein Acker beim Fahrtanger,
3) ein Acker im Altmain,
4) ¼ Tgw. Wiese allda,
5) ¼ „ dergl., daselbst,
6) ¼ „ „ im Schaafanger,
7) ¼ „ Feld im Ried,
8) 1/10 „ „ am Kutzenberger Ried,
9) ⅛ „ Holz im Rothenberg

wird in dem auf den

3. Juni, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 5. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

In der Buchbinder Ambrosius Gottlob Sieger'schen Nachlaßsache dahier haben wir zum öffentlichen Verstrich der hiezu gehörigen Papiere und Büchervorräthe, dann verschiedene Meubles und Effecten Termin auf den

26. Mai curr. und die folgenden Tage

im Hauße Nr. 163 in der Klosterstraße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hof, am 7. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rücker.

Nach Mittheilung des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach an der Saale sollen in Folge gütlichen Uebereinkommens zur Befriedigung der Realgläubiger die dem Rothgerbermeister Johann Michael Tröger dahier zugehörigen beiden Grundstücke:

1) 1⅛ Tagw. Feld aufm Berg, vielmehr 1¼ Bayer. Jauchert, Besitz-Nr. 1943, worauf ein Steuerkapital von 150 fl. haftet, und welches im reinen Werth um 210 fl. 30 kr. gewürdigt ist,
2) ¼ von 8¾ Tagw. Wiese in der Löwitz oder 3¼ Jauchert, Besitz-Nr. 1944, Steuerkapital 270 fl. und um 242 fl. 40 kr. taxirt

am 25. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor hiesig Königl. Landgericht sich einfinden mögen. Die Verkaufsbedingungen werden im Strichtermin bekannt gemacht werden.

Rehau, den 13. April 1831.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In dem Schuldenwesen des Hammerwerksbesitzers Ernst Wilhelm Kaißer zu Geroldsgrün wurde von dem Königlichen Landgericht Naila der Universal-Konkurs erkannt, welches Erkenntniß durch das Königliche Appellations-Gericht und Oberappellations-Gericht die Bestätigung erhielt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 19. Mai c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 23. Juni c.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 28. Juli c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen bekannten und unbekannten Glaubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage

die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe, und sind im ersten Termin alle Beweismittel in Ur- und Abschrift zu übergeben. Zugleich werden diejenigen, die irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Am ersten Ediktstage sollen sämmtliche Gläubiger mit dem Stand der Aktivmasse bekannt gemacht und sie zugleich darüber vernommen werden, ob ein Contradictor aufgestellt werden soll. Naila, den 5. März 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf Mittwoch den 1. Juni d. Js. und Freitag den 3ten desselben Monats wird hiemit der Zahlungstermin für die an das hiesige Königl. Rentamt zu entrichtenden Holzgelder pro 18$\frac{3}{4}$ festgesetzt, welches den Betheiligten mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß das Versäumniß dieses Termins unangenehme Einschreitungen zur Folge haben müßte. Weischenfeld, den 11. Mai 1831.

Königliches Rentamt.
Bomhard.

Die pro 18$\frac{3}{4}$ noch bestehenden Steuer-Reste, so wie auch die Kreisfonds-Beiträge mit 1 pro Cent sind nunmehr von den Auswärtigen, welche im hiesigen Amtsbezirk zu dieser Abgabe verpflichtet sind, ungesäumt anher zu berichtigen, widrigenfalls die gesetzlichen Einschreitungen stattfinden müßten. Weischenfeld, den 11. Mai 1831.

Königliches Rentamt.
Bomhard.

Freitags den 20sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr verkauft das hiesige K. Rentamt in seiner Geschäfts-Lokalität an die Meistbiethenden, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung: einen Fisch- und Krebsbach, der Bieberbach genannt, im Steuerdistrikt Neuensee befindlich, wozu Kaufslustige hierdurch eingeladen werden. Lichtenfels, den 7. Mai 1831.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Da auf nächste Lichtmeß 1832 ein Theil der Rittergutsökonomie zu Oberaufseß (zwischen Bayreuth und Bamberg) bestehend aus beiläufig 100 bayerische Tagwerk ganz arrondirte Felder und 12 Tagwerk Wiesen, nebst einer gut betriebenen Bierbrauerei und Brantweinbrennerei mit den nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäuden und sonstiger Zugehörung verpachtet wird, so können sich Pachtlustige mit Nachweisung einer angemessenen Caution bei unterzeichneter Gutsverwaltung melden und die Pachtbedingungen erfahren. Aufseß bei Hollfeld, am 4. Mai 1831.

Freiherrlich von Aufseßische Gutsverwaltung.
Gewinner.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. Mai. Der pensionirte Gensd'armerie-Brigadier Adam Rauch dahier, mit der ledigen Johanna Magdalena Leykauf von hier.

Den 12. Mai. Der Handelsmann Johann Theodor Ferdinand Gerlach dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Anna Margaretha Hirsch von hier.

Geborne.

Den 29. April. Die Tochter des Bauers Kirschner zu Unterkonradsreuth.

Den 5. Mai. Der Sohn des Bauers Pötzinger auf dem Grünenbaum.

Den 7. Mai. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Zapf dahier.

Gestorbene.

Den 3. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, zu St. Georgen, alt 11 Monate.

Den 4. Mai. Der Kutscher Prechtel dahier, alt 60 Jahre, 2 Monate und 15 Tage.

Den 5. Mai. Der Taglöhner Joseph Oetter im neuen Wege, alt 66 Jahre.

Den 6. Mai. Die Tochter des Cantors und Lehrers Büttner zu St. Georgen, alt 6 Monate und 16 Tage.

— — Die Wittwe des Maurergesellen Erhard dahier, alt 57 Jahre und 6 Monate.

Den 8. Mai. Der Bürger und Schneidermeister Gleich dahier, alt 73 Jahre, weniger 17 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 59. Bayreuth, Dienstag am 17. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

(Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule.)

Der Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule hat dieses Jahr am 26. Oktober statt, und fängt früh 8 Uhr an.

Diejenigen, welche diesen Konkurs zu machen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück §. 17 und 18) vorgeschriebenen und gehörig gestempelten Zeugnisse, nämlich: 1) den Taufschein, 2) die Schulzeugnisse, 3) das gerichtsärztliche Attestat, 4) das Sitten- und 5) das Vermögens-Zeugniß, entweder noch vor dem 1. Oktober hieher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Konkurs gehörig beibringen.

München, den 6. Mai 1831.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, K. Stabsbuchhalter.

(Den Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betreffend.)

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß der, durch das organische Edikt über das Veterinär-Wesen, (Regierungsblatt 1810, VII. Stück §. 24) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. November dieses Jahres seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden dürfen, sondern bis auf den wieder beginnenden Sommer-Lehrkurs, welcher am 1. April 1832 seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 6. Mai 1831.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, K. Stabsbuchhalter.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 5. Mai:

1) den zweiten Assessor des Landgerichts Pottenstein, Carl Ernst Dolhopf, eigenem Ansuchen gemäß mit Beibehaltung seines dermaligen Titels und Gehaltes auf die Aktuarstelle am Landgericht Pegnitz zu Schnabelwaid zu versetzen geruht;

2) an dessen Stelle zu Pottenstein den vormaligen Patrimonialgerichtshalter zu Sassanfarth, Wolfgang Wölker ernannt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den dießjährigen Roßmarkt betreffend.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 24., 25. und 26. Mai dieses Jahres abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 5. März 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Warnung.

(Gestohlene Sachen betreffend.)

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Stube eines hiesigen Gartenhaußes:

1) eine blau gestreifte Frauenschürze,
2) ein rothkattunenes Frauen-Halstuch und
3) eine Windbüchse mit schwarzem glatten Schrotlauf ꝛc. und einem, den Namen eines Büchsenmachers und der Stadt Hannover enthaltenden gravirten Feuerschloß ꝛc.

entwendet. Vor dem Ankaufe dieser Sachen wird das Publikum hiermit gewarnt und bei Entdeckung des einen oder andern Gegenstandes zur Anzeige aufgefordert.

Bayreuth, am 11. Mai 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf eines Wohnhaußes betreffend.)

Das vormals Senfft'sche Wohnhauß in der Maximiliansstraße, welches mit der Str.-Bes.-Nr. 3, der Einq.-Nr. 4 und der Hypoth.-Nr. 52 bezeichnet und durch gerichtlichen Vertrag vom 28. April 1826 Eigenthum der hiesigen Hospitalstiftung geworden ist, soll wegen seiner Entbehrlichkeit öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Dasselbe enthält:

1) im Erdgeschoß:
   1 Vorplatz, 5 Gewölbe, 2 Kanäle und 1 Ausgang gegen den Gasthof zum schwarzen Roß, welcher hauptsächlich bei entstehender Feuersgefahr von Wichtigkeit ist;
2) im Stock zur ebenen Erde:
   1 geräumigen Laden, 1 Ladenstube, 1 Kammer, 1 gewölbte Küche, 1 neu beschalten Hausplatz und auf demselben 1 Abtritt und 1 Verschlag;
3) im 2ten Stock:
   2 Zimmer, 1 Stuben- und 1 Hauskammer, 1 Küche, 1 Hausplatz und auf demselben außer dem Abtritt 1 Verschlag;
4) im 3ten Stock:
   3 Zimmer, 1 Küche, 2 Hauskammern, 1 Hausplatz und 1 Abtritt; endlich
5) auf dem Haupt- und Kehlgebälke:
   1 großen gebruckten Dachboden in mehreren Abtheilungen.

Uebrigens befinden sich noch zwischen den Gewölben und dem Stock zur ebenen Erde: 2 Kammern, 1 Gewölbe, 3 Holzlegen und 1 Gang.

Der Baustand dieser sämmtlichen Lokalitäten ist theils mittelmäßig, theils gut.

Zum Verkaufe dieses Wohnhaußes, welches sich wegen seiner vortheilhaften Lage am sogenannten Oberthore vorzüglich zum Betriebe eines Handelsgeschäftes mit offenem Laden eignet, ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des rechtskundigen Magistrats-Rathes Haß, Nr. IV. auf dem Rathhauße, anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen und den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung zu gewärtigen haben.

Die Hospital-Rendantur ist übrigens beauftragt, das zu verkaufende Wohnhaus Jedem, der dasselbe zu acquiriren gedenkt, vor dem Bietungstermine nach allen seinen Abtheilungen vorzuzeigen.

Bayreuth, am 19. April 1831.

Der Verwaltungs-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Nachbenannte dem Wirth Michael Potzel zu Deps gehörige Grundstücke:

¼ Tagwerk Feld, die Berghut,
¼ „ Feld in der Lohe,
¼ „ Feld in der Lohe,
¼ „ Feld in der Lohe,
¼ „ Oedung und Holz daselbst,
¼ „ Buschholz und Oedung allda,
¼ „ dergleichen allda,

sind in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen.

Bayreuth, den 19. April 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Buchbinder Ambrosius Gottlob Sieger'schen Nachlaßsache dahier haben wir zum öffentlichen Verstrich der hiezu gehörigen Papiere und Büchervorräthe, dann verschiedener Meubles und Effecten Termin auf den

26. Mai curr. und die folgenden Tage

im Hauße Nr. 163 in der Klosterstraße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hof, am 7. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Da die Angebote, welche auf das zur Herold und Müller'schen Konkursmasse gehörige Wohnhaus des Kaufmann Christian Herold dahier, in der Ludwigstraße unter Nr. 9 gelegen, die Genehmigung der betheiligten Gläubiger nicht erhalten haben, so wird hiermit ein nochmaliger, aber einziger und letzter Termin zum Verkauf dieses Haußes auf den

31. Mai c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und dieß unter Hinweisung auf die Bekanntmachung und Beschreibung in Nr. 117, 123, 129 des Kreis-Intelligenzblatts vom Jahre 1830 öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Beisatz, daß in diesem Termine der Zuschlag an den Meistbietend verbleibenden erfolgt und auf weitere Angebote keine Rücksicht genommen werden wird. Hof, den 23. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Von der Königlichen Zollschutzwache wurden nachstehend verzeichnete Schwärzgüter aufgegriffen, deren Eigenthümer bis jetzt unbekannt sind, als:

1) 23 Pfund Kaffee in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar curr., bei der hiesigen Walkmühle,
2) 9 Pfund Merino am 13. März c., beim sogenannten Eichelberg,
3) 86 Pfund Baumwollenwaaren und 26 Pfund Siegellack in der Nacht vom 21. auf den 22. März c., zwischen Unterkotzau und Zedtwitz,
4) 39 Pfund Kaffee am 26. März c., zwischen Schwarzenstein und Ullitz.

Die unbekannten Eigenthümer werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche an diesen Gegenständen binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

29. September

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem in contumatiam gegen sie verfahren und über diese Waaren die Konfiskation ausgesprochen werden wird. Hof, den 29. März 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Kaspar Gerneth von Eggolsheim ist im Russischen Feldzuge 1812 nach Aussage der Zeugen gestorben. Allenfallsige Descendenten, oder wer sonst einen Anspruch auf dessen in 136 fl. 40 kr. bestehendes Vermögen machen sollte, haben sich binnen 6 Monaten, und zwar bis

24. August l. J.

zu melden, und ihre Ansprüche auszuführen, außerdem dieses Vermögen den gemeldeten Erben nach gesetzlicher Ordnung hinausgegeben wird. Forchheim, 24. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das zur Verlassenschaft des Georg Adam Schramm zu Ebensfeld gehörige nachbenannte Grundvermögen:

1) eine Söide, mit Haus, Nebengebäude, und ¾ Tagwerk Garten,
2) ein Acker beim Fahrtanger,
3) ein Acker im Altmain,
4) ¼ Tgw. Wiese allda,
5) ¼ „ dergl., daselbst,
6) ½ „ „ im Schaafanger,
7) ½ „ Feld im Ried,
8) 1/16 „ „ am Kutzenberger Ried,
9) ½ „ Holz im Rothenberg

wird in dem auf den

3. Juni, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 5. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die der Margaretha Tischerin zu Zeuln zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein halbes Wohnhaus mit Stadel und Grasgärtlein,
2) ein cultivirter Gemeindeantheil am Trübenbacher Weg,

dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt und Strichstermin auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit geladen werden. Lichtenfels, den 13. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Nachdem ein Arrangement in der Debitsache des Kaufmanns Fr. Andreas Hetz zu Ebensfeld nicht zu Stande gekommen ist, und derselbe sein Vermögen den Gläubigern überlassen hat, solches bei weitem zur Befriedigung dieser nicht hinreicht, so wurde der Universal-Concurs gegen jenen beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

3. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene auf den

5. Juli, und

3) zur Abgabe der Re- und Duplik hierüber auf den

2. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchen die noch unbekannten Gläubiger des Kaufmanns Hetz unter der Strafe des Ausschlusses der Forderung von der gegenwärtigen Masse und resp. der treffenden Handlung dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 5. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte — den Johann Christoph Guthmannischen Eheleuten dahier gehörigen Immobilien:

1) eine Ziegelhütte, mit Wohnhaus, Brennofen und Hofraith auf der Drath bei Kulmbach,
2) ein Kalksteinbruch bei der Herlas,
3) 1½ Tagwerk Wiese am Künzelsbach mit der Leimgrube,

hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

24. May l. Js. Vormittags

im Königl. Landgerichte dahier an, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ihre Gebote angeben können. Die Lasten und Abgaben, sowie die Schätzung der Immobilien werden im Strichstermin den Kaufsliebhabern bekannt gemacht werden. Der Zuschlag erfolgt nach dem Hypothekengesetze. Kulmbach, den 31. März 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß der Bauer Andreas Schubert zu Untersteinach und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Fleischmann, aus Waldbuch die bisher zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Güter von nun an aus-

geschlossen haben, wird hiermit bekannt gemacht. Kulmbach, am 22. April 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Kemnath, am 27. April 1831.

Nach Mittheilung des Königlichen Forstamts Pressath vom 16ten präs. 17ten d. Mts. sollen zufolge Reskripts der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 7. April d. Js. die Waldparzellen

Trabitzhölzchen I. Abtheilung,
Desgleichen II. Abtheilung,
Mittlere Eggaten,
Hintere Eggaten,
Hirschlohe,
Eicha,
Obere und untere Schaumbühl, Revier Albenreuth und
Eichelberger Ranger, Revier Pressath,

im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft werden. Ehe und bevor aber der bei dem Königlichen Rentamte Kemnath auf den 15. Juni d. Js. anberaumte Verkauf vor sich gehen kann, müssen in Gemäßheit eines Generale der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 15. März 1827, den Verkauf der Waldparzellen betr., durch die einschlägige Gerichtsbehörde alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche auf die zu veräussernden Waldparzellen machen, öffentlich aufgefordert werden, innerhalb eines peremtorischen Termins dieselben um so sicherer geltend zu machen, als sie nach Ablauf der festgesetzten Frist mit allenfallsigen späteren Einsprüchen nicht mehr gehört werden würden. Auf desfallsige Requisition des besagten Königlichen Forstamtes werden nun zur Beseitigung nachträglicher Reclamationen der Unterthanen bei dem Verkaufe dieser Waldtheile alle diejenigen, welche Servituts- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Rechtstitel auf die oben benannten — zu veräussernden Waldparzellen machen zu können glauben, mit gegenwärtiger gerichtl. Bekanntmachung öffentlich aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche um so bestimmter innerhalb des peremtorischen Termines bis zum 1. Juni d. J. hieroris zur Liquidation gehörig anzubringen, und geltend zu machen, als sie nach Ablauf dieser festgesetzten Frist mit allenfallsigen späteren Einsprüchen nicht mehr gehört werden würden. Die Liquidation der in termino angebrachten Ansprüche wird übrigens vorschriftsmäßig durch das Königl. Landgericht mit Zuziehung des Königl. Forst- und Rentamtes beschäftigt werden.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Die Gemeinden des hiesigen Landgerichts, welche die Straße nach Bamberg unterhalten müssen, wollen für einen Wegmacher 100 fl. Jahreslohn zahlen. Diejenigen, welche diesen Dienst übernehmen wollen, haben sich in 8 Tagen dahier zu melden. Höchstadt, am 9. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Das zur Konkursmasse der Wittwe des Johann Georg Graßer zu Pordorf gehörige Gütlein, das Thomasgütlein genannt, bestehend aus:

einem Hauße und Stadel,
¼ Tagw. Garten,
5 „ Feld,
1 „ Holz,

und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen und sub Bes. Nr. 30 mit 31¼ kr. Steuer in simplo aus 420 fl. Grundsteuerkapital belastet, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 16. Juni l. J.

am Gerichtssitze anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 6. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Gegen die Wittwe des Bauers Johann Georg Graßer zu Pordorf wurde der Konkurs erkannt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger derselben zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweisung ihrer Forderungen, zur Vorbringung von etwaigen Einreden, dann zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 16. Juni l. Js.

als dem — wegen Geringfügigkeit der Massa angesetzten einzigen Ediktstage — unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen in diesem Termine die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Ge-

meinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Schlüßig wird bemerkt, daß die in einem Bauerngütlein bestehende Aktivmasse nach der erhobenen gerichtlichen Schätzung 315 fl. beträgt, wogegen die Gerichts bekannten Schulden 479 fl. 22 kr. ausmachen, und darunter sich 270 fl. privilegirte Schulden befinden. Hollfeld, den 6. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Löw Nathan Bamberger aus Fürth wird, in Bezug auf den unterm 14. November 1830 wider ihn erlassenen Steckbrief, hiermit vorgeladen, innerhalb

drei Monaten

vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der — wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten. Wunsiedel, am 1. März 1831.

Königl. Bayer. Land- und Criminal-Unters.-Gericht.
v. Wächter.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Hammerbesitzers Christian Wächter von Frankenhammer haben die Vormünder der beiden noch minderjährigen Kinder die Erbschaft nicht ohne Vorbehalt antreten wollen, sondern auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses angetragen. Diesem Antrag wurde statt gegeben und daher werden auch alle und jede, insbesondere aber die noch unbekannten Gläubiger, welche an den verstorbenen Hammerbesitzer Christian Wächter Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich im Termin den

8. August c., Vormittags 9 Uhr

persönlich oder durch Bevollmächtigte hier einzufinden, ihre Forderungen anzumelden und durch Vorlegung der darüber vorhandenen Urkunden und Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen, sich auch darüber zu erklären, welche Vorzugsrechte sie verlangen. Die nichterscheinenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte. Hierbei werden auch diejenigen, welche vom Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben oder zur Verlassenschaftsmassa schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafen binnen 4 Wochen an das Königliche Landgericht einzusenden. Kirchenlamitz, den 8. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Auf Mittwoch den 1. Juni d. Js. und Freitag den 3ten desselben Monats wird hiemit der Zahlungstermin für die an das hiesige Königl. Rentamt zu entrichtenden Holzgelder pro 18$\frac{3}{4}$ festgesetzt, welches den Betheiligten mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß das Versäumniß dieses Termins unangenehme Einschreitungen zur Folge haben müßte. Weischenfeld, den 11. Mai 1831.

Königliches Rentamt.
Bomhard.

Die pro 18$\frac{3}{4}$ noch bestehenden Steuer-Reste, so wie auch die Kreisfonds-Beiträge mit 1 pro Cent sind nunmehr von den Auswärtigen, welche im hiesigen Amtsbezirk zu dieser Abgabe verpflichtet sind, ungesäumt anher zu berichtigen, widrigenfalls die gesetzlichen Einschreitungen stattfinden müßten. Weischenfeld, den 11. Mai 1831.

Königliches Rentamt.
Bomhard.

Freitags den 20sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr verkauft das hiesige K. Rentamt in seiner Geschäfts-Lokalität an die Meistbiethenden, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung: einen Fisch- und Krebsbach, der Bieberbach genannt, im Steuerdistrikt Neuensee befindlich, wozu Kaufslustige hierdurch eingeladen werden. Lichtenfels, den 7. Mai 1831.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Das unterzeichnete K. Rentamt ladet zum öffentlichen Verkauf des Rest-Ueberschusses des disponiblen Hafers aus dem Erndtejahr 1830, sehr guter Bonität, Kaufsliebhaber auf

Samstag den 21sten d. M., Vormittags,

hiermit ein.

Wunsiedel, am 9. Mai 1831.

Königliches Rentamt.

Joseph Wendler aus Nebensdorf, im Bezirke des unterzeichneten Herrschaftsgerichts, ehelicher Sohn des Bauern Johann Georg Wendler und dessen Ehefrau M. Kunigunda, gebornen Würstlein, ist nach Aussage vereideter Zeugen als Soldat des Königl. Bayerischen 6ten Chevauxlegers-Regiments im Jahre 1812 in Rußland, wo er den Feldzug mitmachte, gestorben. Auf desfallsigen Antrag der Intestaterben dieses Joseph Wendler werden alle, welche irgend einen Anspruch an dessen Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an ihre Ansprüche unter Vorlage der treffenden Beweißmittel um so gewisser dahier anzubringen, als sonst ohne weitere Rücksicht hierauf die Verlassenschaft an die bekannten Intestaterben hinausgegeben werden wird.

Banz, am 28. December 1830.

Herzogl. Bayer. Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Diejenigen, welche in der Johann Ortischen Verlassenschaftssache von Krögelstein am 4. September v. J. ihre allenfallsigen Ansprüche an die Masse nicht liquidirt haben, sind gemäß des in der Bekanntmachung vom 26. Juni 1830, Kreis-Intelligenzblatt 1830, Nr. 95, 98 und 100 angedrohten Präjudizes von der Masse ausgeschlossen. Thurnau, den 29. April 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Ziegler Benedict Schwämlein auf dem Lerchenhof hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweißung auf

Dienstag den 7. Juni,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 1. Juli,

III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 2. August,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Massegläubiger hiezu hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen dagegen die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Benedikt Schwämlein etwas in Händen haben, aufgefordert, solches dem Concursgerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile einzuliefern.

Auf den Grund des §. 32 und 33 der Prioritätsordnung und unter Bezugnahme des §. 64 des Hypothekengesetzes wird zugleich bekannt gemacht, daß das sämmtliche Aktivvermögen des Gantieres nach dem Schätzungswerthe in 2935 fl. 51 kr. besteht, die bis jetzt bekannten Schulden aber 3024 fl. 40½ kr. betragen, und unter letztern 2797 fl. 20 kr. Hypotheken sich befinden.

Die Betheiligten haben daher ihre allenfallsige Erinnerung gegen die Schätzung gleichfalls am 1sten Ediktstage vorzubringen, widrigenfalls dieselbe als unerkannt angenommen und den Verhandlungen bei dem folgenden Verkaufstermin unwiderruflich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes zu Grunde gelegt werden wird.

Endlich haben sich auch nach §. 32 der Prioritäts-Ordnung am 1sten Ediktstag die nach der 2ten Classe folgenden Gläubiger über die Fortsetzung des Liquidations- und Prioritäts-Verfahrens unter sich zu erklären. Küps, am 14. April 1831.

Freiherrlich von Redwitz'sches Communion-Patrimonial-Gericht 1ster Classe.

Weismüller.

In dem auf den 2ten d. angestandenen Termine zum Verkauf des zur Nachlaßmasse der Lieutenants-Wittwe Popp von Weiher gehörigen Grundstücks zu 3 Tagwerk Feld und Wiesen auf der Pörbitsch, hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden; es wird daher weiterer Verkaufstermin auf

Mittwoch den 1. Juni Vormittags

angesetzt, und dies zahlungsfähigen Kaufslustigen andurch bekannt gemacht. Kirchleus, am 19. April 1831.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Schlesing.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem

Bauern Johann Alt, vulgo Rubenhans, in Oberehrnbach zugehörige Gütlein, am

Freitag den 27. Mai Vormittags 9 Uhr

bei unterzeichneter Gerichtsbehörde meistbietend verstrichen. Dieses Gütlein enthält: Haus, Garten, Hofraith, 2¼ Tagwerk circa in 5 Parcellen an Feld und Wiesen, entrichtet zu hiesigem Kastenamt in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn, einen jährlichen Erbzins von 1 fl. 58½ kr., 1 Metzen ¼ Maas Korn- und 1 Metzen 6 Maas Habergült, und leistet die hergebrachte Jagdfrohn. Der eingeholte Schätzungswerth beträgt 516 fl. 40 kr. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich im angesetzten Termine dahier einzufinden. Cunreuth, am 30. April 1831.

Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Wülfert.

Am Freitag den 20. Mai l. J. Nachmittag um 1 Uhr werden dahier im Amthauße bei

150	Scheffel	Waizen,
60	„	Korn,
80	„	Gerste,
90	„	Haber,
2	„	Erbsen,

vom Erndtejahr 1829 und 1830 im Ganzen oder theilweise verstrichen, wozu zahlungsfähige Käufer einladet. Gereuth, den 8. Mai 1831.

Adelich von Hirschische Rentenverwaltung.

Vill.

Da auf nächste Lichtmeß 1832 ein Theil der Rittergutsökonomie zu Oberaufseß (zwischen Bayreuth und Bamberg) bestehend aus beiläufig 100 bayerische Tagwerk ganz arrondirte Felder und 12 Tagwerk Wiesen, nebst einer gut betriebenen Bierbrauerei und Brantweinbrennerei mit den nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäuden und sonstiger Zugehörung verpachtet wird, so können sich Pachtlustige mit Nachweisung einer angemessenen Caution bei unterzeichneter Gutsverwaltung melden und die Pachtbedingungen erfahren. Aufseß bei Hollfeld, am 4. Mai 1831.

Freiherrlich von Aufseßische Gutsverwaltung.

Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

Um bei Vertheilung der Verlassenschaft der am 1. März d. J. dahier verstorbenen Geheimenräthin Freifrau von der Kettenburg auf die allenfalls vorhandenen Erbschafts-Gläubiger die geeignete Rücksicht nehmen zu können, werden hiermit, jedoch mit Ausnahme der bereits bekannten Hypothekengläubiger, alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch an die Masse zu machen und diesen bei dem Unterzeichneten noch nicht angemeldet haben, aufgefordert, bei demselben ihre Ansprüche unter Vorlage der für ihre Forderungen sprechenden Dokumente oder sonstigen Beweismittel bis zum 15. Juni d. Js. nachzuweisen, außerdem sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn bei Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1831.

Ludwig von Hecht,
Königl. Bayerischer Regierungsrath,
als Testaments-Executor.

Die Feuerversicherungsbank des deutschen Handelstandes, seit dem 1. Januar d. J. in Betracht ihrer erweiterten gemeinnützigen Bestimmung, Feuerversicherungsbank für Deutschland genannt, legt jetzt zum zehntenmal über die ihr anvertrauten Fonds öffentlich Rechenschaft ab und erstattet ihren Theilhabern, welche überhaupt etwa für Ein Hundert Millionen Thaler bei ihr versichert haben, eine Dividende von 57 pr. Ct. als reine Ersparniß auf die im Rechnungs-Jahre 1830 eingezahlten Prämien. —

Die allgemeinen Ergebnisse dieser Anstalt seit ihrer Begründung sind folgende:

1) Geleistete Brandentschädigungen Rthr. 1,202,125.
2) Ersparnisse zu Gunsten der Versicherten, als Dividende derselben zurückgezahlt . . . . — 885,532.

Der detaillirte Rechnungsabschluß von 1830 kann von Jedermann bei Unterzeichnetem eingesehen werden, welcher die Versicherungen vermittelt, und jede weitere Auskunft darüber gibt.

Friedr. Carl Münch sen., in Bayreuth,
Agent der Feuer- und Lebens-Versicherungsbank in Gotha.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 60. Bayreuth, Freitag am 20. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat April 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{15}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{15}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	2	6	—	5	3	—	—	6	—	3	—	3	2	—	—	
Bamberg.	8	2	7	—	5	2	2	2	7	—	2	3½	3	3	—	—	
Hof.	8	—	5	2	freie Concurrenz.				6	2	2	3½	3	2	—	—	

Bayreuth, am 11. Mai 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Geret.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat April 1831.

Namen der Städte.	Getreidemärkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	2. April	107	107	—	17	15	100	100	—	14	6	36	35	—	10	21	26	26	—	5	46	
	9. "	236	222	14	18	33	71	71	—	14	12	6	6	—	10	30	18	18	—	6	18	
	16. "	179	149	30	18	25	100	88	12	14	7½	18	18	—	10	18	48	48	—	6	37	
	23. "	157	148	9	17	24	93	89	4	13	57	18	14	4	10	25	32	32	—	6	22	
	30. "	124	117	7	17	31	72	72	—	13	37	14	14	—	10	25	60	60	—	6	15	
Bamberg.	2. April	36	36	—	19	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	—	4	—	
	9. "	152	152	—	19	21	64	64	—	12	30	—	—	—	—	—	46	46	—	4	57	
	16. "	73	73	—	18	37	88	88	—	12	36	—	—	—	—	—	72	72	—	4	30	
	23. "	10	10	—	18	—	21	21	—	11	45	—	—	—	—	—	66	66	—	4	37	
	30. "	18	18	—	17	22	40	40	—	11	27	—	—	—	—	—	17	17	—	4	25	
Hof.	7. April	26	26	—	19	30	34	34	—	12	45	14	11	—	9	—	38	38	—	5	21	
	14. "	31	31	—	19	57	29	29	—	12	42	22	22	—	9	—	44	44	—	4	15	
	21. "	39	39	—	19	48	42	42	—	12	55	28	28	—	9	—	54	54	—	4	18	
	28. "	47	47	—	20	21	55	55	—	12	47	39	39	—	9	—	44	44	—	4	24	

Bayreuth, am 11. Mai 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Geret.

Bayreuth, den 10. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da wiederholt zur Anzeige gekommen ist, daß auswärtige Personen, insbesondere Lotto-Kollekteure zu Frankfurt am Main verführerische Einladungen zum verbotenen Spiel in ausländischen Lotterien an Einwohner des Ober-

mainkreises haben gelangen lassen, so werden die wegen des Verbots des auswärtigen Lottospieles ergangenen allerhöchsten Verordnungen vom 14. August 1810, und 7. September 1818, nachstehend von neuem bekannt gemacht und in Erinnerung gebracht, die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises aber zum genauesten Vollzug derselben angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Das Verbot des auswärtigen Lottospieles betreffend. Gesetz.

„Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtige Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch die Lotterien, in Unsern Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewegen, nach vorläufiger Vernehmung Unseres geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen:

I. Das Spielen in ausländische Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserem Reiche Jedermann verboten.

II. Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt.

1) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserem Reiche auswärtige Kollekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Der nemlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Kollektiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lottoanstalt, oder ein sogenanntes Wett-Comtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwöchentlichem Gefängnisse gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effecten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll einer Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objectes gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen.

Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse gestraft werden.

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorgehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judikatur in erster Instanz den konstituirten Polizei-Behörden, sohin in Städten den Polizei-Direktionen oder Polizei-Commissariaten, und auf dem Lande, sowie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präklusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Commissariaten statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Rekurs an Unsern geheimen Rath.

VII. Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII. Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denunzianten, ein Drittheil dem Lokal-Armenfond, und ein Drittheil der Kassa der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändigt werden.

IX. Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizei-Behörden werden hiemit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bei gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Hausuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen und die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder Verwandlung derselben in eine außerordentliche hinreichend motivirt; so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittelst Berichts vorzulegen und die Entschließung zu gewärtigen. Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt kund gemacht werden.

München, den 14. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl, der General-Secretair:

G. Geiger.

* * *

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

„Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden Verbote in auswärtigen Lotterien gespielt und für dieselben heimliche Kollekten angestellt werden; insbesondere aber, daß von den Kollektoren auswärtiger Klassen-Lotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß sie vielen Personen, verschiedenen Standes Lotterie-Loose auf der Post zusenden, und dieselben zur Einlage reizen.

Wir wollen daher Unsere Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weisen alle Unsere Stellen und Behörden hiermit ernstlich an, über den genauen Vollzug dieses Gesetzes zu wachen, und in vorkommenden Fällen die darin festgesetzten Strafen unnachläßig in Anwendung zu bringen.

Insbesondere verordnen Wir, daß Jedermann, welchem Loose auswärtiger Classen-Lotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesetzten Polizei-Behörde überliefere, um solche ohne weiters zu vernichten.

Diese Unsere Allerhöchste Bestimmung mit Unserer Verordnung vom 14. August 1810 ist im Allgemeinen Intelligenzblatte, und in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern bekannt zu machen.

Tegernsee, den 7. September 1818.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl, statt des General-Sekretairs:

von Meltzl.

Bayreuth, den 21. April 1831.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das den Bäckermeister Johann Wilhelm Schoberthischen Eheleuten zu St. Georgen zugehörige, mit Haus-Nr. 35, E. Nr. 20 bezeichnete Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe hiedurch ausgesetzt.

Dasselbe entrichtet außer der gewöhnlichen Hausteuer zur Bayreuther Waisenhausstiftung jährlich 1 fl. 30 kr. Erbzinns und ist auf 315 fl. gerichtlich gewürdigt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf

den 17. Juni

anberaumten Lizitationstermin in unserm Sessionszimmer einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Das Taxationsprotokoll kann in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Rober.

Nachbenannte dem Wirth Michael Potzel zu Deps gehörige Grundstücke:

¼ Tagwerk Feld, die Berghut,
¼ „ Feld in der Lohe,
¼ „ Feld in der Lohe,
¼ „ Feld in der Lohe,
¼ „ Oedung und Holz daselbst,
¼ „ Buschholz und Oedung allda,
¼ „ dergleichen allda,

sind in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf den

31. Mai c. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen.

Bayreuth, den 19. April 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nachdem die Zerschlagung des zur Debitmasse des Simon Ziegler von Trunstadt gehörigen Gutes bewirkt worden ist, so werden die sämmtlichen Realitäten, nämlich:

1) das neu gebildete Gut,
2) 1 Tgw. Feld bei der rothen Marter, der hintere,
3) 1 „ „ daselbst, der vordere,
4) 1 „ „ beim alten Main,
5) 1 „ „ im Teig,
6) 1½ „ Wiese, jetzt Feld im Wörth.
7) 3 „ Feld, der Hopfengarten,
8) 1½ „ Wiesen im alten Main,
9) 2 „ Feld im Hahn,

dem Antrage der Gläubiger gemäß zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Verkaufstermin wird auf den

25sten l. M. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Artikel 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 20. April 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Kemnath, 16. Februar 1831.

Der Bauer Johann Popp von Kötzersdorf hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es wird demnach wegen Unbedeutenheit des Schuldenwesens zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden, dann zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden Termin auf

Freitag den 10. Juni 1831, Vormittags 9 Uhr

anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen aus dieser Massa und den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Anbei wird den nicht privilegirten Gläubigern eröffnet, daß auf die zur Massa gehörigen, auf 1290 fl. gewürdigten Grundbesitzungen zwei Hypotheken-Forderungen im Gesammtbetrage zu 1572 fl. intabulirt sind. Ferner werden alle diejenigen, welche allenfalls etwas von dem Cridar Popp in Händen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer weiteren Ansprüche zu Gericht zu übergeben. Nach dem Antrage der sämmtlichen Gläubiger soll auch das Anwesen des Gemeinschuldners gerichtlich verpachtet werden. An dem oben präfigirten Termine wird daher auch die gerichtliche Verpachtung des

Popp'schen Anwesens beschäftigt werden, und es werden hiezu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger sogleich am Termine erfolgen kann.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Georg Weih, vormaliger Postillon von Zips, nun Söldengutsbesitzer zu Gösmannsreuth und seine Ehefrau Elisabetha Weih, geborne Rauh, haben im Ehevertrag vom 25. Februar laufenden Jahrs die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, am 14. Mai 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Landrichter.

Daß zwischen dem ledigen Bauernsohn Veit Krügel von Einzigenhof bei Seubottenreuth, und der ledigen Margaretha Keller von der Schleemühl, als angehenden Eheleuten, die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weidenberg, am 6. April 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Die Vormünder der Kinder des verstorbenen Johann Elias Vogel, gewesenen Rothgerbermeisters allhier, haben dessen Verlassenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten und den Antrag gestellt, zur Erhebung der Passivmasse, dessen sämmtliche Gläubiger öffentlich vorladen zu lassen. Demgemäß werden nun alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Elias Vogel, welche an dessen Rücklaß, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieselben am

Donnerstag den 30sten kommenden Monats Junius vor der, bei dem K. Landgerichte dahier, bis Vormittags 9 Uhr anberaumten Commission, um so gewisser, entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu liquidiren und nachzuweisen, als sonst die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dieser Verlassenschaftsmasse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden würden. Zur vorläufigen Verständigung der Creditorschaft wird hier noch beigefügt, daß sich der Activstand der Masse, nach dem Schätzungswerthe der Immobilien und dem Erlöse aus dem Mobiliar, auf 3306 fl., — der gegenwärtige, angebliche Passivstand aber auf 3007 fl. beläuft. Weidenberg, am 20. April 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Der Frohnhöfleins-Besitzer Georg Isaak Hempfling von Grafendobrach und seine Verlobte Barbara Spindler aus Lopp, haben nach dem am 28. v. Ms. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kulmbach, am 20. April 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die Relikten der Bauernwittwe Elisabetha Ehrhardt zu Lehenthal haben sich als zahlungsunfähig erklärt, und dem Konkursverfahren unterworfen. Die Ediktstäge werden dieserwegen und zwar folgendermassen festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 1. Juni Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die liquidirt werdenden Forderungen auf
Freitag den 1. Juli Vormittags 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren auf
Montag den 1. August Vormittags 9 Uhr.

Die bekannten und unbekannten Gläubiger der Wittwe Ehrhardt und deren Relikten werden zu diesen 3 Ediktstägen mit dem Bemerken geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Außenbleiben in den beiden letzten Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben würde. Diejenigen Personen, welche allenfalls zur Masse gehöriges Vermögen in Händen haben, werden angewiesen, solches sofort bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu übergeben, oder wenigstens anzuzeigen. Im ersten Ediktstage wird unter Vorlage der Aktivmasse mit den Gläubigern darüber berathen werden, was hinsichtlich dieser Activmasse geschehen, ob ein Kon-

traditor aufgestellt, und ob der 2te und 3te Ediktstag den Fortgang haben soll. Eulmbach, am 22. April 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Künftigen Mittwoch den 25. Mai 1831 werden am K. Landgerichtssitze nachstehende Realitäten der Gantmasse der Bäckermeisterswittwe Margaretha Marx dahier:

1) eine Frohnsölde, bestehend in einem Wohnhauße, Scheuer, Hofraith, 3½ Morg. Felder, 1 Morg. Wiese, ¼ Holzlaub aus der Gemeindewaldung, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dann in dem realen Backfeuerrechte, K. B. Nr. 296,
2) eine Frohnsölde, bestehend in einem Wohnhauße, nebst Scheuer, $\frac{1}{10}$ Mg. Baumgarten, 3½ Mg. Felder, ¼ Mg. Wiese, ¼ Holzlaub aus der Gemeindewaldung, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, K. B. Nr. 297,
3) 1½ Mg. Baumfeld im Goldberg, K. B. Nr. 298,
4) ¾ Mg. Feld im Hahnfeld, K. B. Nr. 299,
5) 1½ Mg. Feld im Hahnfeld, K. B. Nr. 300,
6) 1½ Mg. Wiese an der Polisau, Bes. Nr. 301,
7) ½ Mg. Feld im Loch, B. Nr. 302,
8) 1¼ Mg. Wiese, die Zentwiese, B. Nr. 303,
9) ein Weiherlein an der rothen Marter, B. Nr. 730,
10) ½ Mg. Baumgarten im Goldberg, B. Nr. 498,
11) ¾ Mg. Baumgarten im Goldberg, B. Nr. 504,
12) ½ Mg. Wiese in der Theilwiese, B. Nr. 511,
13) 1 Mg. Feld, die drei Morgen genannt, K. B. Nr. sub 496, U. B. Nr. 523,
14) 1 Mg. Feld ebenallda, K. B. Nr. sub 496, U. B. Nr. 524,
15) 2 Theile am Mühlgraben, B. Nr. 738,
16) 1 M. Feld, der hintere Schmierofenacker, B. Nr. 91,

nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben vor der Gerichts-Commission im hiesigen Geschäftslocale Vormittags 10 Uhr die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und hinsichtlich des Hinschlages das Weitere, nach dem Inhalte des obenangeführten Gesetzes zu gewärtigen. Nachmittags werden in dem Wohnhauße der Gantirerin einige Mobilien gleichfalls an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung veräußert. Die Realitäten können inzwischen durch den verpflichteten Schätzer, Johann Schuster dahier, eingesehen werden. Burgebrach, am 5. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

v. n.

Katzenberger, Landgerichtsactuar.

In der Buchbinder Ambrosius Gottlob Sieger'schen Nachlaßsache dahier haben wir zum öffentlichen Verstrich der hiezu gehörigen Papiere und Büchervorräthe, dann verschiedener Meubles und Effecten Termin auf den

16. Mai curr. und die folgenden Tage

im Hauße Nr. 163 in der Klosterstraße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hof, am 7. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rücker.

Das — bereits in dem Kreis-Intelligensblatt unter Nr. 149, 156 v. J. und Nr. 6 d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgebothene — Wohnhaus des Kaufmanns Friedr. Christian Stiechert, unter Nr. 70, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, wird unter Bezugnahme auf jenes Publicandum und der — in demselben enthaltenen, nähern — Beschreibung der Einrichtung desselben und Zugehörungen auf weitern Antrag hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und der Bietungstermin auf den

16. Juni Vormittags 10 Uhr

angesetzt, was besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern andurch öffentlich zur Kenntniß gebracht und der Zuschlag von der Zustimmung der Creditoren abhängig gemacht wird. Hof, am 21. April 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Tuchmachermeister Christoph Heinr. Beuchold dahier starb im Jahr 1825 und bei der Untersuchung des Activ- und Passiv-Zustandes seines Nachlasses hat sich ergeben, daß die vorhandenen Schulden den Nachlaß übersteigen. Da indeß die — im landgerichtli-

chen Depositorio hinterlegte — Masse nur 174 fl. 29 kr. beträgt, die bekannten Schulden dagegen sich auf 380 fl. 6¼ kr. belaufen, so soll von der Eröffnung eines Konkurses Umgang genommen werden und ist Termin zu Liquidation aller Forderungen an diesem Nachlaß auf den

siebenzehnten Juni Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt worden, wozu sämmtliche noch unbekannte Gläubiger hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen worden, daß bei ihrem Außenbleiben auf ihre etwaigen Forderungen keine Rücksicht genommen, sondern mit der Vertheilung der Masse unter die sich meldenden Gläubiger verfahren werden wird. Hof, am 23. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Peter Harthan von Zeuln, am 4. September 1767 geboren, hat sich als ein Jüngling von 14 bis 16 Jahren entfernt und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf den Antrag seiner Verwandten werden gedachter Peter Harthan oder dessen rechtmäßige Leibes-Erben hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf den

22. November Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Königl. Landgerichte dahier entweder in Person oder schriftlich, ingleichen durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß der Verschollene für todt erklärt und dessen Vermögen an die nächsten Intestat-Erben gegen Caution hinausgegeben werden wird. Lichtenfels, den 7. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Alt, vulgo Rubenhans, in Oberehrnbach zugehörige Gütlein, am

Freitag den 27. Mai Vormittags 9 Uhr

bei unterzeichneter Gerichtsbehörde meistbietend versteigert. Dieses Gütlein enthält: Haus, Garten, Hofraith, 2¼ Tagwerk circa in 5 Parcellen an Feld und Wiesen, entrichtet zu hiesigem Kastenamt in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn, einen jährlichen Erbzins von 1 fl. 58½ kr., 1 Metzen ¼ Maas Korn- und 1 Metzen 6 Maas Habergült, und leistet die hergebrachte Jagdfrohn. Der eingeholte Schätzungswerth beträgt 516 fl. 40 kr. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich im angesetzten Termine dahier einzufinden. Cunreuth, am 30. April 1831.

Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches
Patrimonialgericht I. Classe.
Wülfert.

Auf Requisition des königlichen Landgerichts Forchheim wird das dem Franz Gröhling zu Forchheim gehörige Baumfeld, der Weingarten am Reutherberg im Mühllohe, $\frac{3}{10}$ Tagw. groß, diesseitiges Erbzinslehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

13. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kauflustige andurch eingeladen werden. Pretsfeld, am 10. Mai 1831.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonialgericht Wolkenstein.
Arnold.

Nicht Amtliche Artikel.

M. Schuchbauer, Messerfabrikant aus Würzburg, hat die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß er die bevorstehende Pfingstmesse mit seinem schon bekannten feinen Messer- und Scheerenlager wieder beziehen werde. Er bittet um zahlreichen Zuspruch mit der Versicherung reeller und billiger Bedienung. Seine Boutique ist, wie gewöhnlich in der Hauptreihe.

Davis et Gumpert aus Offenbach empfehlen zum bevorstehenden Pfingstmarkt ihr vollständig assortirtes Schnitt- und Modewaarenlager auf dem Markt in der Schloßapotheke beim Hr. Braun; außer allen ihren gewöhnlich führenden Artikeln, haben sie diesesmal eine Parthie ¼ breiten Batistmousselin zu 10 kr., ¼ breit zu 15, und ¼ breit zu 18 kr. per Elle, ¼ breite Berliner Gingham zu 24 kr., weiße Sacktücher zu 1 fl. 12 kr. das Dutzend, auch Tisch- und Handtücherzeuch.

---

10 bis 12 Centner Grummet sind zu verkaufen. Das Nähere ist bei der Redaction zu erfahren.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 61. Bayreuth, Sonnabend am 21. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, am 22. April 1831.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das — dem Maurergesellen Johann Büttner zu St. Georgen gehörige — und auf 625 fl. gerichtlich geschätzte Wohnhauß, Haus-Nr. 35, dem öffentlichen Verkaufe am 6. Juni Vormittags — ausgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Der Direktor,

Pöhlmann. v. n.

Kommenden Montag den 30sten d. Vormittags 9 Uhr, in der Rechnungskanzlei des Regiments, wird die Lieferung von 5 Zentner Blank- oder Zeugleder öffentlich versteigert. Die Lieferungs-Bedingungen können vor Anfang der Versteigerung eingesehen werden.

Bayreuth, am 16. Mai 1831.

Die

Oekonomie-Commission des Königlich Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich.)

Auf das zur Conkursmasse des Kaufmanns Andreas Hetz zu Ebensfeld gehörige Wohnhaus allda wurde in dem gestern abgehaltenen Termin kein, auf die zu jener gehörigen beiden Aecker aber ein Aufgebot von 150 fl. rhl. gelegt. Zum weiteren Aufstriche wird nun Termin auf den 7. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das zur Verlassenschaft des Georg Adam Schramm zu Ebensfeld gehörige nachbenannte Grundvermögen:

1) eine Sölde, mit Haus, Nebengebäude, und ¼ Tagwerk Garten,
2) ein Acker beim Fahrtanger,
3) ein Acker im Altmain,
4) ¼ Tgw. Wiese allda,
5) ¼ „ dergl., daselbst,
6) ⅛ „ „ im Schaafanger,
7) ⅛ „ Feld im Ried,
8) $\frac{1}{16}$ „ „ am Kutzenberger Ried,
9) ⅛ „ Holz im Rothenberg

wird in dem auf den

3. Juni, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 5. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Am 8ten d. Ms. Abends wurden in der Flurmarkung Nordhalben, am sogenannten Rosenbaum, von der Königl. Gendarmerie

20 Pfund Zucker,
3½ „ Kaffee, und
eine brauntuchene Schirmmütze

aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer gedachter Gegenstände wird anmit aufgefordert, binnen ½ Jahr und zwar längstens bis zu dem auf den

11. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termin dahier zu erscheinen, und seine Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Verfahren nach §. 106 des Zollgesetzes eintreten werde. Nordhalben, am 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Nachdem die Zerschlagung des zur Debitmasse des Simon Ziegler von Trunstadt gehörigen Gutes bewirkt worden ist, so werden die sämmtlichen Realitäten, nämlich:

1) das neu gebildete Gut,
2) 1 Tgw. Feld bei der rothen Marter, der hintere,
3) 1 „ „ daselbst, der vordere,
4) 1 „ „ beim alten Main,
5) 1 „ „ im Teig,
6) 1½ „ Wiese, jetzt Feld im Wörth.
7) 3 „ Feld, der Hopfengarten,
8) 1½ „ Wiesen im alten Main,
9) 2 „ Feld im Hahn,

dem Anträge der Gläubiger gemäß zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Verkaufstermin wird auf den

25sten l. M. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Artikel 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 20. April 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Andreas Geiger von Wohnses, Sohn des Bauersmanns Andreas Geiger, ist nach eidlicher Aussage vernommener Zeugen als K. K. Oesterreichischer Soldat in einem Treffen bei Ulm im Jahr 1805 geblieben. Auch haben sich ohngeachtet der von dem Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichte Thurnau ergangenen Edictal-Ladung keine Descendenten von ihm gemeldet, um auf seine Erbschaft Ansprüche zu machen. Dessen Seitenverwandte sind unbekannt. Demnach werden alle diejenigen, die auf den in 146 fl. bestehenden Nachlaß des Andreas Geiger in Kraft der Intestat-Erbfolge Erbansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung dieses sich dahier anzumelden und ihre Erbansprüche mittelst Nachweisung ihrer Anverwandtschaft geltend zu machen. Nach Verlauf dieses Termines wird derjenige in den Besitz der Erbschaft gesetzt werden, der unter den Erschienenen den Graden der Anverwandtschaft nach der Nächste ist.

Weismain, am 7. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers sollen nachstehend benannte, dem Bauern Johann Schwarzmann zu Reuth gehörige Grundstücke, nämlich:

1) ¼ Morgen Feld und Grasgarten, im untern Mühllohe, und
2) ¼ Morgen Baumfeld und Holz, am Auerberge,

beide im Flurbezirke der Gemeinde Reuth gelegen,

am

26. Mai Vormittags 9 — 12 Uhr

im Landgerichts-Lokale öffentlich versteigert werden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Forchheim, 25. April 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Johann Christoph Steinel, dahier geboren am 4. October 1791, Sohn der Bürger Johann Matthäus und Anna Steinlischen Eheleute hieselbst, im Jahre 1813 nach Erlernung der Büttnerprofession zum Kriegsdienst aufgerufen, dem Königlich Bayerischen Infanterie-Regimente Nr. 13 beigesellt und wahrscheinlich im Jahre darauf in der Schlacht von Bautzen vor dem Feinde geblieben, wurde bei dem Absterben dessen Vaters unterm 19. November 1823 ediktaliter geladen, als Verschollener, und hiernächst durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 14. December 1824 für tod er-

klärt. Nunmehr aber ist dessen Mutter, Wittwe Anna Steinel gestorben, den 22sten d. M., mit Hinterlassung eines Testaments, welches die ausdrückliche Bestimmung enthält:

dieser ihr Sohn und resp. einziges Kind, Johann Christoph Steinel soll ihr Erbe seyn, wenn derselbe innerhalb dreier Jahre vom Tage des zu erlassenden abermaligen öffentlichen Aufrufs an — sich auffinden lassen sollte; außerdem andere Personen als Erben substituirt wären!

Daher wird obengenannter Johann Christoph Steinel, Büttnergeselle, oder dessen Nachkommenschaft anderweit aufgefordert, binnen dreier Jahre — von heute an — und längstens bis zum 1. August 1832 dahier bei Königlichem Landgerichte sich zu melden, widrigenfalls das mütterliche Erbvermögen den substituirten Testaments-Erben würde ausgeantwortet werden. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, den 30. Juni 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In der Nacht vom 7ten auf den 8. Mai c. wurden von einer dicken Weibsperson mittlerer Größe, von einem 24 bis 25jährigen Alter, mit einem schwarzen und grubigen Angesicht und aufgeworfenen Lippen, die ein grün und gelb gestreiftes Tüchel auf dem Kopfe, einen Jäckel und Rock mit Schürze von röthlich baumwollenem Stoffe am Leibe trug, aus einem Hauße zu Würgau, in dem sie beherbergt wurde, entwendet:

ein dunkelblau tuchener Mantel mit einem langen Kragen, der Rücken mit Sassinet, die Aermel mit grober Leinwand gefüttert;
ein dunkelblau tuchenes Goller mit kameelhaarnen Knöpfen, eben so gefüttert;
ein Knaul gesponnener Schaafwolle mit einem Anfange eines Strumpfes von dieser Wolle;
zwei schwarz seidene Halstücher mit rothen Streifen;
vier baumwollene Tüchel mit hellblauen Streifen;
ein paar blau- und ein paar weißbaumwollene Weiberstrümpfe;
eine Schürze von rothem Gingang;
ein Halsgehäng mit falschen Granaten an 5 Schnüren;
ein Halsgehäng mit Glaskorallen an einer Schnur mit einer Glasplatte in messinger Einfassung;
ein paar kalblederne Schuhe.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Effekten gewarnt, und im Entdeckungsfall zur Anzeige aufgefordert. Alle Polizeibehörden werden ersucht, zur Auskundschaftung der Uebelthäterin mitzuwirken. Scheßlitz, am 14. Mai 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das halbe Dorfgut des Johann Baumann in Glosberg, nebst 2 walzenden Grundstücken, nemlich ein Holz im hintern Bauersbach und ein Acker im Hainbach, öffentlich verkauft. Versteigerungstermin wird auf den

4. Junius Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei festgesetzt. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 2. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Der Weber Christian Friedrich Oehms aus Plauen wird hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der — wider ihn vorhandenen — Anschuldigungen wegen Verletzung der Formalitäten der Zollordnung zu verantworten. Hof, den 9. März 1831."

Königliches Landgericht.
Rücker.

Am 27sten l. Ms. verkauft die unterfertigte Behörde im Amtslokale dahier eine Quantität Haber, und ladet Liebhaber hiezu ein;

Markt Trockau, am 19. Mai 1831.

Die
Freiherrlich v. Großische Rent-Verwaltung daselbst.
Martin.

Nicht Amtliche Artikel.

Gebrüder Simonis aus Ansbach empfehlen sich zu diesem Pfingstmarkt mit ihrem schönen und bekannten Schnitt- und Mode-Waarenlager, wie auch ein großes Sortiment von Sonn- und Regenschirme, eigene Fabrikate; sie verkaufen in der Hauptreihe der Resource gegenüber.

Max Herr aus Bamberg

bezieht den bevorstehenden Markt und verkauft bei Wagnermeister Johann Karl Gaab in der Max-Straße Nr. 20 nachstehende Artikel:

Shawls und Tücher:

eine große Auswahl Shawls und Umschlagstücher in Thibetwolle, Bourre de soie, Tissu, Crep de China, eben so Fichus, Steck- und Knüpftücher in allen Stoffen, blau und kohlschwarze sowohl als farbigte seidene Herrn-Tücher in allen Größen.

Seidenwaaren:

alle Modefarben in carirte und façonirte Gros de Naple, Gros de Mexico, Satin Turc, Satin Russie, Gros de Berlin, Marcelline, Florence, Atlas, Levantin, Tissu reduit, Seiden-Barege, Popplin, Hals- und Sacktücher.

Leinenwaaren:

Hals- und Taschentücher, Bett- und Futterzeuge, nebst dem noch eine besondere Auswahl in ganz feinen ⅞ breiten Kleiderzeugen, Tisch- und Commod-Couverte in allen Größen.

Wollenwaaren:

ein vorzügliches Lager in französischen, niederländischen und sächsischen Tüchern und Casimir sowohl halb als ganz fein, Cashorin, breiten und schmalen Circassias, Drap-Zephir und schottische Wollenzeuge zu Damenmänteln, die neuesten Stoffe zu Westen, eine große Auswahl französischer, englischer und sächsischer Merinos, ganz feine in halb- und ganz Wolle, Flanelle von ⅞ bis ⅛° breit, Bieber, Meuble-Mors, Tisch- und Commod-Teppiche, Schuhzeuge und Borduren-Unterröcke ꝛc.

Baumwollenwaaren:

die neuesten Dessins französischer und englischer Cartune (oder Zitze) ⅞ und ¼ breit, eine große Auswahl glatter und croisirter Percals, ostindische und andere Mulls und dergleichen Jacouetts, ganz feine Organtin, Rips, Satin, färbigte und weiße Westen, glatte und wattirte Pique und Pique-Decken, Manchester, Halbsammt, Gingangs oder Baumwollzeuge, zu Kleidern, Bettzeuge, alle Gattungen und zu allen Preisen Hals- und Sacktücher, eine große Auswahl in Beinkleidern und Schuhzeuge, Sarsinetts breite und schmale, Indien und noch viele in dieses Fach einschlägige Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. Mai. Der Bürger und Branntweinbrenner Johann Wolfgang Braun in den Moritzhöfen, mit der Wittwe Katharina Schmidt von dort.

— — Der Lohnrößler Johann Martin Wurm dahier, ein Wittwer, mit Babette Kühlewein von hier.

— — Johann Georg Ries zu St. Georgen, mit Barbara Proll von Obernsees.

— — Der Porzellain-Arbeiter Johann Kaspar Krollius, mit Kunigunda Hädrich aus Lopp, im Herrschaftsgerichte Thurnau.

Geborne.

Den 6. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Richter dahier.

Den 8. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenweg.

Den 10. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenweg.

Den 12. Mai. Die Tochter des Bürgers und Töpfermeisters Dorfmüller dahier.

Den 13. Mai. Der Sohn des Feldwebels Winterheld, im Königl. 13ten Lin.-Inf.-Reg.

Den 14. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Mai. Der Sohn des Königl. Regiments-Arztes Dr. Arnold dahier.

Gestorbene.

Den 12. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 12 Tage.

— — Der Dienstknecht Friedrich Lindner von Auerbach, alt 61 Jahre.

Den 13. Mai. Die Ehefrau des Taglöhners Pfeiffenberger dahier, alt 41 Jahre, 10 Monate und 2 Tage.

— — Der Hefenhändler Mann zu Meyernberg, alt 57 Jahre, 8 Monate und 8 Tage.

Den 16. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, zu St. Georgen, alt 4 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 62. Bayreuth, Dienstag am 24. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Conscriptions-Behörden des Kreises durch den §. 23 des lythographirten Ausschreibens vom 8. Oktober v. J. und durch die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 24, Seite 153 — wiederholt angewiesen waren, die nach dem Conscriptionsgesetze vom Jahre 1812 angeordnet gewesenen Quartalsanzeigen künftig nicht mehr zu erstatten; so haben dennoch einige Conscriptions-Behörden diese Anzeigen auch wieder für das abgewichene Quartal des laufenden Etatsjahrs erstattet.

Die unterzeichnete K. Stelle sieht sich deshalb veranlaßt, diejenigen Conscriptions-Behörden, welche sich die bezüglichen Bekanntmachungen noch nicht eigen gemacht haben, wiederholt auf dieselben mit dem Beisatze hinzuweisen, daß solche Quartalsanzeigen, wenn deren ferner einkommen sollten, mit taxirten Verfügungen werden remittirt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An die Conscriptions-Behörden des Kreises.
Die nach dem Conscriptionsgesetze vom Jahre 1812 angeordnet gewesenen Quartalsanzeigen betr.

Geret.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die dießjährige Pfingstmesse betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der dießjährigen Pfingstmesse, sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, Behufs der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, veranlaßt, nachstehende Verordnung zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung zu bringen:

1) Die dießjährige Pfingstmesse beginnt am 24sten d. M. und dauert drei Tage lang.

2) Alle inländische Kaufleute, Krämer, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche diese Messe besuchen wollen, haben durch ihre Gewerbsconcessionen, Handels- und Zollpatente, Pässe oder sonst auf eine zulässige Weise nicht nur ihre Identität festzustellen, sondern sich auch über ihre Berechtigung zum Handel ꝛc. auszuweisen.

3) Ausländische Fabrikanten, Kaufleute und Professionisten sind verbunden, neben diesen Erfordernissen noch ein von der Obrigkeit ihres Wohnortes ausgestelltes erneuertes Originalattest, daß sie zum Handel berechtigt seyen, beizubringen.

4) Nur denjenigen aus- und inländischen Schutzjuden, welche ein von der Obrigkeit ausgefertigtes Zeugniß beibringen, daß sie als Handelsleute angesessen sind und einen guten Leumund genießen, kann das Beziehen der hiesigen Messe gestattet werden.

5) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

6) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt. Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation.

7) Der Verkauf ausländischer ungestempelter Karten und Kalender bleibt noch, wie vor untersagt; eben so

8) Das Tabackrauchen in den Boutiquen, Waarenlagern und auf den Strassen.

9) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um die Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

10) Hinsichtlich des Verkaufs der Gold- und Silberwaaren, dann der Speisegeräthe aus der der Gesundheit nachtheiligen Metall-Composition, Argenton genannt, wird sich auf die vorliegenden allgemeinen Verordnungen bezogen.

11) Der heimliche Verkauf der Waaren, so wie das gesetzwidrige Hausiren, wird bei nachdrücklicher Ahndung verboten.

12) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

13) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Ellen, Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Ellen, Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

14) Der Weinverschleiß ist den Produzenten und berechtigten Weinhändlern nur unter dem Reife gestattet, dagegen bleibt der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bei nachdrücklicher Ahndung verboten.

15) Nach Ablauf des dritten Meßtages ist jeder Kauf und Verkauf, ohne besonders eingeholte polizeiliche Bewilligung strenge verboten.

16) Die Hausthüren sind während der Meßzeit bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

Fahrläßigkeit in der nächtlichen Sperre der Hausthüren zieht eine angemessene Geld- oder Arreststrafe nach sich.

Die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher und die Polizeisoldaten sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 21. Mai 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Kommenden Montag den 30sten d. Vormittags 9 Uhr, in der Rechnungskanzlei des Regiments, wird die Lieferung von 5 Zentner Blank- oder Zeugleder öffentlich versteigert. Die Lieferungs-Bedingungen können vor Anfang der Versteigerung eingesehen werden.

Bayreuth, am 16. Mai 1831.

Die
Oekonomie-Commission des Königlich
Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments
(Kaiser Franz von Oesterreich.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1830 unausgelößten Pfänder von Nr. 3266 bis 3877 incl. in dem auf

Donnerstag den 9. Juni d. J. Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 20. Mai 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Da sich in dem heutigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des dem Joseph Wich zu Ebensfeld zustän-

zum Wohnhauses mit Pertinentien ein Kaufslustiger nicht eingefunden hat, so wird anderweiter Termin zu jenem Behufe auf den

7. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 6. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nachdem ein Arrangement in der Debitsache des Kaufmanns Fr. Andreas Hetz zu Ebensfeld nicht zu Stande gekommen ist, und derselbe sein Vermögen den Gläubigern überlassen hat, solches bei weitem zur Befriedigung dieser nicht hinreicht, so wurde der Universal-Concurs gegen jenen beschlossen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

3. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene auf den

5. Juli, und

3) zur Abgabe der Re- und Duplik hierüber auf den

2. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchen die noch unbekannten Gläubiger des Kaufmanns Hetz unter der Strafe des Ausschlusses der Forderung von der gegenwärtigen Massa und resp. der treffenden Handlung dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 5. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nachdem die Zerschlagung des zur Debitmasse des Simon Ziegler von Trunstadt gehörigen Gutes bewirkt worden ist, so werden die sämmtlichen Realitäten, nämlich:

1) das neu gebildete Gut,
2) 1 Tgw. Feld bei der rothen Marter, der hintere,
3) 1 „ „ daselbst, der vordere,
4) 1 „ „ beim alten Main,
5) 1 „ „ im Teig,
6) 1½ „ Wiese, jetzt Feld im Wörth,
7) 3 „ Feld, der Hopfengarten,
8) 1½ „ Wiesen im alten Main,
9) 2 „ Feld im Hahn,

dem Antrage der Gläubiger gemäß zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Verkaufstermin wird auf den

25sten l. M. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Artikel 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 20. April 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Webergeselle Christoph Heinrich Vollrath, geboren am 7. September 1773 zu Köditz, Kgl. Landgerichts Hof, Sohn des verstorbenen Webermeisters Johann Erhardt Vollrath, entfernte sich von seinem Wohnorte Zedtwitz im Jahre 1809, und hat bis jetzt von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf Antrag des — ihm bestellten — Curators wird derselbe, so wie auch die — von ihm etwa zurückgelassenen, unbekannten — Erben und Erbnehmer hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen neun Monaten und längstens bis zu dem

achten Juni 1831

bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Weisung zu erwarten, widrigenfalls mit der Instruction der Sache weiter verfahren, er, der Webergeselle Christoph Heinrich Vollrath für todt erklärt und sein Vermögen an die nächsten Intestat-Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird. Hof, am 26. September 1830.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Da die Angebote, welche auf das zur Herold und Müller'schen Konkursmasse gehörige Wohnhaus des Kaufmann Christian Herold dahier, in der Ludwigstraße unter Nr. 9 gelegen, die Genehmigung der betheiligten Gläubiger nicht erhalten haben, so wird hiermit ein nochmaliger, aber einziger und letzter Termin zum Verkauf dieses Haußes auf den

31. Mai c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und dieß unter Hinweisung auf die Bekanntmachung und Beschreibung in Nr. 117, 123, 129 des Kreis-Intelligenzblatts vom Jahre 1830 öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Beisatz, daß in diesem Termine

der Zuschlag an den Meistbietend verbleibenden erfolgt und auf weitere Angebote keine Rücksicht genommen werden wird. Hof, den 23. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rücker.

Von der Zollschutzwache Kronach wurde am 7. Mai l. J. auf dem Breitenloher Weg eine Quantität von 3¼ Pfund Kaffee aufgegriffen, wovon der Transportant entfloh und nicht erreicht werden konnte. Nach §. 106 der Zollordnung wird Jedermann, der auf diese Waare Ansprüche zu machen gedenkt, aufgefordert, solche binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. Oktober 1831

dahier geltend zu machen, widrigenfalls das Gut für eingeschwärzte erklärt, die Konfiscation und der Verkauf ausgesprochen und der Erlös nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, am 8. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zum Verkaufe der zur Conkursmasse des Benedikt Schwemlein auf dem Lerchenhof gehörigen Immobilien, bestehend:

1) in einem Hauße, Stallung, Stadel, Ziegelhütte und Brennofen, geschätzt auf 1500 fl.,
2) den oberen Leimengräber-Acker, gewürdiget auf 550 fl.,
3) die vordere Röhrenau, eingewerthet auf 850 fl., sämmtlich lehenbar zum Freiherrlich von Redwitzschen Rittergute Küps,

werden den 7. Juni 1831 früh 9 Uhr bei dem unterzeichneten Gerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Küps, am 14. April 1831.

Freiherrlich von Redwitz'sches Communion-Patrimonial-Gericht I.

Weismüller.

In dem auf den 2ten d. angestandenen Termine zum Verkauf des zur Nachlaßmasse der Lieutenants-Wittwe Popp von Weiher gehörigen Grundstücks zu 3 Tagwerk Feld und Wiesen auf der Pörbitsch, hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden; es wird daher weiterer Verkaufstermin auf

Mittwoch den 1. Juni Vormittags

angesetzt, und dies zahlungsfähigen Kaufslustigen andurch bekannt gemacht. Kirchleus, am 19. April 1831.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Schlesing.

Nicht Amtliche Artikel.

J. A. Kolb aus Bamberg

empfiehlt zu bevorstehendem Pfingstmarkt sein bekanntes Schnitt-Modewaaren-Lager, und bittet um zahlreichen Besuch, solide Preise versprechend. Besonders preißwürdig empfiehlt er: eine reiche Auswahl modischer Kattune, ¼ und ⅞; Merinos in allen Farben, englisch und französisch, ¼ und ¾ breit; das Neueste von Kleider-Jndiennes und Leinengingham ꝛc., von Shawls und Umschlagtüchern, Fichus, Echarpes, Hosenzeugen, sowohl Baumwollen, Wollen, als Leinen, Westen, Piqué und Piqué-Decken, Jacconet, Mulls et Cambrics, Bielefelder Leinwand, ostindische Nankeen ꝛc. ꝛc. Das Lager ist im Hauße des Hrn. J. Samelson auf dem Markte, zu ebener Erde.

Einem hiesig und auswärtig verehrungswürdigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich während des Pfingstmarktes meine selbst rigen gebaute, rein und gut erhaltene Würzburger Frankenweine von den vorzüglich guten Jahrgängen, als: 1811er 36 kr., 1822er 24 und 30 kr., 1827er 20 kr., 1828er 12 kr., so wie auch rothen Wein 20 kr. pr. Maas verkaufe. Bei größerer Abnahme als 1 Maas wird noch billiger, als eben gesagt ist, abgegeben. Mein Verkaufsplatz ist am Hauße des Hrn. Kaufmann Riemann, Maximiliansstraße Nr. 27, wohin ich Kaufsliebhaber höflichst einlade.

Bayreuth, den 21. Mai 1831.

Joh. Zehgruber, Weinbauer von Abtswind bei Würzburg.

Mich. Adam Werner aus Würzburg empfiehlt sich zur Pfingstmesse mit ächten wasserdichten Seidenhüten, ganz modern und mit feinem Filz versehen. Er verspricht billige Preiße und prompte Bedienung. Seine Boutique ist dem goldenen Adler gegenüber.

In dem Königl. Strafarbeitshause zu St. Georgen bei Bayreuth, wird Baumwollen-Garn nach Verlangen, in großen und kleinen Parthien, gespult und gezwirnt.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 63. Bayreuth, Freitag am 27. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Kommenden Montag den 30sten d. Vormittags 9 Uhr, in der Rechnungskanzlei des Regiments, wird die Lieferung von 5 Zentner Blank- oder Zeugleder öffentlich versteigert. Die Lieferungs-Bedingungen können vor Anfang der Versteigerung eingesehen werden.

Bayreuth, am 16. Mai 1831.

Die
Oekonomie-Commission des Königlich Bayerischen 1sten Chevauxlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich.)

Das — bereits in dem Kreis-Intelligenzblatt unter Nr. 149, 156 v. J. und Nr. 6 d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgebothene — Wohnhaus des Kaufmanns Friedr. Christian Stiechert, unter Nr. 70, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, wird unter Bezugnahme auf jenes Publicandum und der — in demselben enthaltenen, nähern — Beschreibung der Einrichtung desselben und Zugehörungen auf weitern Antrag hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und der Bietungstermin auf den

16. Juni Vormittags 10 Uhr

angesetzt, was besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern andurch öffentlich zur Kenntniß gebracht und der Zuschlag von der Zustimmung der Creditoren abhängig gemacht wird. Hof, am 21. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Der — im Jahr 1815 zu Saalfeld verstorbene — Herzogl. Sachs-Coburgische Kammer-Amts-Assistent Heinrich Christian Philipp Kiesewetter hat zu Köditz, im hiesigen Landgerichts-Bezirke, ein Gut: ⅛ Hof, wozu 2 Wohnhäußer, Nr. 25 und 26, Stallung, zwei Scheunen, zwei Gärten, 23⅛ Tagwerk Feld, 18⅞ Tagw. Wiese, 7¼ Jauchert Huth, 45¼ Jauchert Holz gehören, auch Dominikalrenten zu beziehen hat; dann 3 walzende Grundstücke, als: ⅛ Jauchert Feld, die Berggasse genannt, 6⅞ Jauchert Wiese, die sogenannte Koppelwiese, und ⅞ Jauchert Feld bei dieser, hinterlassen, und nachdem dessen Relikten und Erben der Erbschaft entsagt, so wurden diese Realitäten Schulden halber dem öffentlichen Verkauf unterstellt und bei erfolgtem hinreichenden Angebot hingeschlagen. Damit nun hinsichtlich der Kaufschillings-Anweisung Verfügung getroffen und diese Verlassenschaftssache erledigt werden kann, werden hierdurch alle etwaig unbekannten Gläubiger, welche an diesem Nachlaß irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, sich zur Liquidation und Nachweiß ihrer Forderungen auf den

20. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen K. Landgerichte einzufinden und bei ihrem Aufsenbleiben zu gewärtigen, daß auf ihre Forderungen keine Rücksicht genommen, sondern die Masse an die sich meldenden Gläubiger ausgezahlt wird. Den etwa vorhandenen Gläubigern wird übrigens zugleich zur Kenntniß

gebracht, daß der vorhandene Kaufschilling zur Deckung der vorhandenen Hypothekenschulden nicht hinreicht. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Siegel und Unterschrift. Hof, am 23. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Zur Berichtigung des Besitz-Titels für den quiescirten Königlichen Kreis-Kassen-Buchhalter Herrn Johann Andreas Laur zu Bayreuth über die von dem Färbermeister Johann Ludwig Fischer zu Lichtenberg am 10. September 1803 erkaufte bürgerlehenbare Wiese, die Seilwiese genannt, mit einem oben am Stebner Weg anstoßenden Aeckerlein, Besitz-Nr. 1058, des Steuerdistrikts Lichtenberg, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Realanspruch an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiemit öffentlich citirt und dergestalt vorgeladen, daß sie binnen Neun Wochen und längstens in dem peremtorischen Termin den

21. Juli dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre allenfallsigen Realansprüche dahier anzumelden resp. nachzuweisen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf gedachte Grundstücke werden ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Naila, den 12. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Das Immobiliar-Vermögen des Friedrich Winkler von Pordorf wird zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf

Montag den 27. Juni d. J. früh 10 Uhr

Termin am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden. Die Bestandtheile des Anwesens, so wie die auf diesem haftenden Lasten sind aus dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 3 und dem Bamberger Intelligenzblatte Stück 1 d. J. zu ersehen. Hollfeld, am 17. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Eine Bayreuther Landständische Schuldobligation vom 12. Januar 1775 über ein zum Stammvermögen des Kantorats in Weisenstadt gehöriges Capital von 100 fl. nach 5 Procent verzinslich, die im Schuldbuch der Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse zu Bamberg unter der Nummer 222 effectiv erscheint, ist zu Verlust gegangen und die Amortisirung beantragt worden. Es ergeht demnach an den unbekannten Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, daß er dieselbe inner sechs Monaten und zwar längstens bis zum

20. September 1831

bei Gericht dahier vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. Kirchenlamitz, am 14. März 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die Reparatur der Orgel in der Kirche zu Haunberg, worauf 225 fl. veranschlagt sind, soll an den Wenigstnehmenden überlassen werden, und werden diejenigen Orgelbauer und Instrumentenkünstler, welche die Reparatur zu übernehmen gedenken, zu dem auf den

4. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumten Strichtermin hiermit vorgeladen. Herzogenaurach, den 17. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Müller.

Gegen die Wittwe Gertraudt Grimm zu Willersdorf wurde wegen Unzulänglichkeit des Vermögens der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt und es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben wie folgt:

1) zur Anmeldung der Forderungen und Beibringung der Beweismittel auf den

13. Juni d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden, Schlußverhandlung auf den

11. Juli d. J.

jedesmal Morgens 8 Uhr dahier anberaumt. Hiezu werden sämtl. Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil andurch vorgeladen, daß wer am ersten Ediktstag nicht erscheint, oder seine Beweismittel vorzulegen unterläßt, von gegenwärtiger Konkursmasse, derjenige aber, welcher am 2ten Ediktstage ausbleibt, mit der betreffenden Handlung ausgeschlossen wird. Zugleich wird bemerkt, daß eine Schuldenmasse von 1817 fl. 45 ½ kr. bereits bekannt ist, worum-

ter 887 fl. 38 kr. Hypotheken Capitalien inbegriffen sind, wogegen die Schätzung des vorhandenen Grund- und Mobiliar-Vermögens nur 830 fl. 53 kr. beträgt. Hiebei werden alle diejenigen, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben oder derselben etwas schuldig sind, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung geeigneter Strafe dann des doppelten Ersatzes aufgefordert, dem Konkursgerichte Anzeige hievon zu erstatten.

Forchheim, 11. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nach dem Antrage der beiden Vormünder der Kinder des zu Franken verstorbenen Hammerbesitzers Wächter sollen sämmtliche zum Nachlaß gehörige Effekten: Uhren, Gewehre, Kleidungsstücke, Meublen, Zinn, Porzellain, Haus-, Stall- und Stadelgeräthe, Vieh und zwar 3 Pferde mit Geschirr, ein paar Ochsen, 3 Kühe und eine Kalbe, Wagenfarth und zwar eine noch gute Chaise, eine Troschke, 5 Wagen, 2 Pflüge, öffentlich verkauft, aber auch das sogenannte Hammergut vollständig wirthschaftlich bestellt, bestehend aus den erforderlichen Wohngebäuden, Stallung und Stadel, ¼ Tagw. Gemüsgarten, ⅛ Tagw. Grasgarten, 15¼ Tagw. Felder, 5⅝ Tagw. Wiesen, 3⅛ Tagwerk Holz, 2 Weihern und Gemeinderecht für dieses Jahr öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

10. Juni c. Vormittags 9 Uhr

auf dem Hammer zu Franken anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber sowohl, als Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Kirchenlamitz, den 19. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Beck.

Auf das zur Conkursmasse des Kaufmanns Andreas Hetz zu Ebensfeld gehörige Wohnhaus allda wurde in dem gestern abgehaltenen Termin kein, auf die zu jener gehörigen beiden Aecker aber ein Aufgebot von 150 fl. rhlgelegt. Zum weiteren Aufstriche wird nun Termin auf den 7. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die Gastwirth Peter Täuberischen Eheleute zu Staffelstein, haben ihre Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

16. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene auf den

14. Juli, und

3) zum schlüssigen Verfahren auf den

11. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchen sämmtliche Gläubiger unter der Verwarnung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa resp. der treffenden Handlung dahier zu erscheinen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß die Aktivmassa in 194 fl. 54 kr. Erlös aus Mobilien und 60 fl. Werth eines Ackers bestehe, die Schulden aber auf 2192 fl. 17 kr. angegeben worden seyen. Lichtenfels, den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der zur Gastwirth Peter Täuberischen Konkursmasse zu Staffelstein gehörige Acker hinter dem Weiher, wird in dem auf den

15. Juni Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Kommenden Freitag den 3. Juni Vormittags 10 Uhr werden im Geschäftszimmer der unterfertigten Behörde salva ratificatione

18 Scheffel Waizen, und
140 " Korn

aus der letztjährigen Erndte, so theils dahier, theils auf dem Herrnsdorfer Fruchtspeicher gelagert sind, an die Meistbietenden veräußert und Kaufslustige hiezu eingeladen. Burgwindheim, den 18. Mai 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Söldengut des Webergesellen Conrad Bucka auf der lichten Tanne

bei Peesten, Haus-Nr. 4, Str.-Bes.-Nr. 6, die Popensölde genannt, am

20. Juni l. J.

dahier an Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden. Dieses Gütchen besteht in einem Haus, Stadel, 1 Tagw. Hofraith und Garten, 3 Tagw. Feld am Sandberg, ¼ Tagw. desgl. am Kutschenraugen und 1 Tagw. Wiesen am Löhrlein, und ist am 9ten d. M. auf 860 fl. rhein. gerichtlich geschätzt worden. Die Gebäude sind mit 50 fl. assecurirt. An Abgaben haften auf dieser Sölde: 54 kr. Steuer in simplo, dann zum Domainen-Rentamt Thurnau: 2 fl. 1¼ kr. fränk. Grundgefälle, das Lieferschmalz, der Blutzehnten und Rauchdreier, das Handlohn zu 10 pCt. vom wahren Werth in allen Veränderungsfällen, der Todenfall mit 2 pCt. auf Ableben des Lehenherrn und Lehenmannes aus 100 fl. fränk. Lehenwerth; auch sind die Felder bis auf ¼ Tagwerk zehntbar. Endlich erhält der Schullehrer zu Peesten jährlich einen Läutlaib, 6 Ostereier und 6 kr. Singgeld. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an dem genannten Tage dahier einzufinden. Thurnau, den 16. Mai 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Requisition des königlichen Landgerichts Forchheim wird das dem Franz Gröhling zu Forchheim gehörige Baumfeld, der Weingarten am Reutherberg im Mühllohe, $\frac{3}{10}$ Tagw. groß, diesseitiges Erbzinnslehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

13. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kauflustige andurch eingeladen werden. Pretsfeld, am 10. Mai 1831.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonialgericht Wolkenstein.
Arnold.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Feuerversicherungsbank des deutschen Handelstandes, seit dem 1. Januar d. J. in Betracht ihrer erweiterten gemeinnützigen Bestimmung, Feuerversicherungsbank für Deutschland genannt, legt jetzt zum zehntenmal über die ihr anvertrauten Fonds öffentlich Rechenschaft ab und erstattet ihren Theilhabern, welche überhaupt etwa für Ein Hundert Millionen Thaler bei ihr versichert haben, eine Dividende von 57 pr. Ct. als reine Ersparniß auf die im Rechnungs-Jahre 1830 eingezahlten Prämien. —

Die allgemeinen Ergebnisse dieser Anstalt seit ihrer Begründung sind folgende:

1) Geleistete Brandentschädigungen Rthr. 1,202,125.
2) Ersparnisse zu Gunsten der Versicherten, als Dividende derselben zurückgezahlt . . . . — 885,532.

Der detaillirte Rechnungsabschluß von 1830 kann von Jedermann bei Unterzeichnetem eingesehen werden, welcher die Versicherungen vermittelt, und jede weitere Auskunft darüber gibt.

Friedr. Carl Münch sen., in Bayreuth,
Agent der Feuer- und Lebens-Versicherungsbank in Gotha.

Der zweite Rechenschaftsbericht der
LEBENSVERSICHERUNGSBANK F. D.
ist erschienen und kann bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Der Reserve- u. Sicherheitsfonds der Bank ist auf . . . . 172,487 Thlr. die Summe d. Versicherungen auf 3,348,300 — gestiegen!

Bayreuth, im Mai 1831.
Friedr. Carl Münch sen.

In dem Königl. Strafarbeitshause zu St. Georgen bei Bayreuth, wird Baumwollen-Garn nach Verlangen, in großen und kleinen Parthien, gespult und gezwirnt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Mai 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95¼	95
ditto á 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt	104	103½
ditto „ 2 mt.		130
ditto unverzinsliche à fl. 10.		
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 64. Bayreuth, Sonnabend am 28. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 19. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die — im Laufe dieses Monats in Erledigung kommenden Waisenhaus-Pfründen sind auf folgende Art wieder vertheilt worden:

1) Erhöht werden die Pfründen:

des Joh. Georg Hörath von Berneck auf . . . . . 12 fl.
der Anna Marg. Lang von Voitsumra auf . . . . . 12 fl.
der Joh. Friedr. und Anna [illegible] zu Bayreuth mit der jüngern Schwester Marg. Cathar. zusammen auf . . . . . [illegible]
der Urs. Cunig. Hofmann von Sct. Georgen auf . . . . . 12 fl.
der Joh. Marg. und Christ. Cathar. Feiler von Bayreuth auf . . . . . 18 fl.
der Anna Friedr. Cathar. Adler von Bayreuth mit ihren jüngeren Geschwistern Joh. und Joh. Conrad auf . . . . . 18 fl.
der Christ. Johanna und Joh. Carl Ziegenthaler von Bayreuth auf . . . . 18 fl.
und
der Marg. und Joh. Johannes von Bayreuth mit ihrem jüngeren Bruder Joh. Erhardt auf 20 fl.

2) Neue werden verliehen:

dem Doppelwaisen Joh. Wolfgang Müller von Lützenreuth . . . . . 15 fl.
dem einfachen Waisen Joh. Jacob Friedr. Arzberger aus Goldkronach mit seiner jüngeren Schwester Barb. Johanne . . . . . 12 fl.
Johann Andreas Seidel von Dörflas . . . . . 12 fl.
den Joh. Jacob und Georg Leonhardt Kempf aus Gefrees mit ihren jüngeren Brüdern Joh. Adam und Heinrich Wilhelm Michel . . . . . 15 fl.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Abgänge und Wiederverleihung von Waisenhaus-Pfründen betr.

Geret.

Bayreuth, den 21. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den 20. October 1830 wurde im Landgerichtsbezirk Kadolzburg, im Rezatkreise die untenbezeichnete Weibsperson wegen Mangels einer Legitimation aufgegriffen. Bei ihrer Vernehmung zeigte es sich, das sie blödsinnig sey; auch konnte bei ihrem sehr unverständlichen Dialekte bisher nicht der mindeste Anhaltspunkt zur Ermittelung ihrer Heimaths-Verhältnisse aufgefunden werden.

Auf Ansuchen der K. Regierung des Rezatkreises werden die Distrikts-Polizei-Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hinsichtlich der Heimathsausmittelung dieser Person die geeigneten Anordnungen zu treffen, die sich allenfalls ergebenden Aufschlüsse dem genannten Landgerichte sofort mitzutheilen und den Erfolg hieher binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Eine im Landgerichtsbezirke Kadolzburg aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.

Geret.

Signalement.

Diese Weibsperson ist 5 Schuh 3 Zoll 2 Linien groß, ungefähr 48 — 50 Jahre alt, hat blonde Haare, blaue Augen, ein ovales Gesicht, längliche Nase, etwas großen Mund und eine untere aufgeworfene Lippe, gesunde Gesichtsfarbe. Sie trägt auf dem Haupte ein großes weißes Tuch mit rothen schmalen Streifen und breiter rother Einfassung, unter diesem noch ein Tuch, roth, blau und weiß gegittert, welches fest um den Kopf gebunden ist; trägt ihr ziemlich langes Haar ungeflochten, mit einem rothen Bändchen am Hinterhaupte in eine Art Zopf zusammengebunden, [illegible] ein rothes Halstuch mit blauen Streifen eingefaßt, über diesem einen ganz hellblauen tuchenen Kittel mit einem liegenden Kragen, einen hellblauen Rock mit dunklern und rothen Striefen, blaue Schürze.

Kemnath, am 27. April 1831.

Nach Mittheilung des Königlichen Forstamts Pressath vom 16ten präs. 17ten d. Mts. sollen zufolge Rescripts der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 7. April d. Js. die Waldparzellen

Trabitzhölzchen I. Abtheilung,
Desgleichen II. Abtheilung,
Mittlere Eggaten,
Hintere Eggaten,
Hirschlohe,
Eicha,
Obere und untere Schaumbühl, Revier Albenreuth und
Eichelberger Ranger, Revier Pressath,

im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft werden. Ehe und bevor aber der bei dem Königlichen Rentamte Kemnath auf den 15. Juni d. Js. anberaumte Verkauf vor sich gehen kann, müssen in Gemäßheit eines Generale der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 15. März 1827, den Verkauf der Waldparzellen betr., durch die einschlägige Gerichtsbehörde alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche auf die zu veräussernden Waldparzellen machen, öffentlich aufgefordert werden, innerhalb eines peremtorischen Termins dieselben um so sicherer geltend zu machen, als sie nach Ablauf der festgesetzten Frist mit allenfallsigen späteren Einsprüchen nicht mehr gehört werden würden. Auf desfallsige Requisition des besagten Königlichen Forstamtes werden nun zur Beseitigung nachträglicher Reclamationen der Unterthanen bei dem Verkaufe dieser Waldtheile alle diejenigen, welche Servituts- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Rechtstitel auf die oben benannten — zu veräussernden Waldparzellen machen zu können glauben, mit gegenwärtiger gerichtl. Bekanntmachung öffentlich aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche um so bestimmter innerhalb des peremtorischen Termines bis zum 1. Juni d. J. hierorts zur Liquidation gehörig anzu-

bringen, und geltend zu machen, als sie nach Ablauf dieser festgesetzten Frist mit allenfalsigen späteren Einsprüchen nicht mehr gehört werden würden. Die Liquidation der in termino angebrachten Ansprüche wird übrigens vorschriftsmäßig durch das Königl. Landgericht mit Zuziehung des Königl. Forst- und Rentamtes beschäftigt werden.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das — dem Johann Heinrich Spörl II in Hadermannsgrün gehörige Gütlein, Haus-Nr. 34, welches aus nachstehenden Realitäten besteht, verkauft werden, als:

1) ein Wohnhaus von Schrotholz mit einem Halbdach und mit Schindeln bedeckt,
2) eine Scheune von Säulwerk, mit Brettern verschlagen und Schindeln bedeckt,
3) ein kleines Gebäude am Thorweg,
4) ein isolirtes Gebäude, rechts am Eingang des Hauses, von Säulwerk, mit Schindeln bedeckt,
5) 10 □Ruthen Gemüsegarten,
6) ¼ Jauchert Grasgarten,
7) 5¼ „ Wiesen,
8) 13¼⁄₁₀ „ Felder und
9) ¼ Jauchert Hut und ¼ Jauchert Hofrecht und Bauplatz.

Kaufsliebhaber werden zu dem — auf den

5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Hadermannsgrün anberaumten — Lizitationstermine mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe dieser Realitäten nach Abzug der Lasten 1986 fl. 47¼ kr. beträgt. Die Taxationsverhandlung kann täglich in loco registraturae eingesehen werden. Hof, den 26. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Da sich in dem heutigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des dem Joseph Wich zu Ebensfeld zuständigen Wohnhaußes mit Appertinentien ein Kaufslustiger nicht eingefunden hat, so wird anderweiter Termin zu jenem Behufe auf den

7. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 6. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkursprozesses gegen den Bauern Lorenz Makorn zu Ebensfeld hat die Rechtskraft beschritten, daher die gesetzlichen Edikstage:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf den

9. Juni,

2) zur Exception gegen diese auf den

7. Juli, und

3) zur Re- und Duplik auf den

9. August, Vormittags 9 Uhr

anberaumt werden, in welchen sämmtliche Gläubiger unter der Strafe des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse und resp. mit der treffenden Handlung dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 11. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der zur Gastwirth Peter Täuberischen Konkursmasse zu Staffelstein gehörige Acker hinter dem Weiher, wird in dem auf den

15. Juni Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf das Schäfereigut zu Unterköst mit dem Ablösungs-Kapitale zu 5000 fl., welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 31, 32, 35 näher beschrieben ist, wurde bei der letzten Versteigerung kein Aufgebot gelegt. Auf Antrag der Creditoren des Andreas Seubert zu Unterköst wird das Gut mit dem Ablösungs-Capital zu 5000 fl. wiederholt der Versteigerung ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß bei dem nächsten Strichtermin der unbedingte Hinschlag erfolgt. Termin zur Versteigerung ist auf

30. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Kühhornischen Wirthshause zu Steppach anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige eingeladen werden. Die nähern Strichbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden. Höchstadt, am 18. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Von der Zollschutzwache Theisenort wurde am 12. August l. J. bei der Spitzberger Waldung 5¼ Pfd. Kaffee und 10¼ Pfd. Zucker aufgegriffen, ohne daß der Eigenthümer bisher ausgemittelt werden konnte. Es wird daher nach §. 106 der Zollordnung, Jedermann, der Anspruch auf diese Waare machen wollte, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis

12. October 1831

anzumelden und über die Verzollung auszuweisen, widrigenfalls das Gut für eingeschwärzt betrachtet und der Erlös nach Bestimmung des §. 114 l. c. verwendet werden soll. Kronach, den 28. April 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Kommenden Freitag den 3. Juni Vormittags 10 Uhr werden im Geschäftszimmer der unterfertigten Behörde salva ratificatione

18 Scheffel Waizen, und
140 " Korn

aus der heurigen Erndte, so theils dahier, theils auf dem Herrnsdorfer Fruchtspeicher gelagert sind, an die Meistbietenden veräußert und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Burgwindheim, den 18. Mai 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Nicht Amtliche Artikel.

Der zweite Rechenschaftsbericht der LEBENSVERSICHERUNGSBANK F. D. ist erschienen und kann bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Der Reserve- u. Sicherheitsfonds der Bank ist auf . . . . 172,487 Thlr. die Summe d. Versicherungen auf 3,348,300 — gestiegen!

Bayreuth, im Mai 1831.

Friedr. Carl Münch.

In dem Königl. Strafarbeitshause zu St. Georgen bei Bayreuth, wird Baumwollen-Garn nach Verlangen, in großen und kleinen Parthien, gespult und gezwirnt.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Mai. Der Mitbürger und Schneidermeister Johann Nikolaus Schramm in der Altenstadt, mit Anna Margaretha Bär von der Saas.

— — Der Pachtbauer Johann Hader zu Heinersreuth, mit Margaretha Susanna Böhner von dort.

Geborne.

Den 18. Mai. Der Sohn des pensionirten Gensd'armerie-Brigadier Weihmann dahier.

Den 19. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Bachwitz zu St. Georgen.

Den 20. Mai. Die Tochter des Magistrats-Canzlisten — Hautum in der Jägerstraße.

Den 21. Mai. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Händel dahier.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Zettner auf der Dürschnitz.

Den 23. Mai. Der Sohn des Kutschers Dippold dahier.

Den 24. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des K. Regierungs-Canzlisten Zeiner dahier.

Gestorbene.

Den 18. Mai. Die Ehefrau des Lohnkutschers Schwarz dahier, alt 69 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

— — Der Schuhmachergeselle Brenner im neuen Weg, alt 23 Jahre, 9 Monate und 23 Tage.

Den 19. Mai. Der Soldat Andreas Drödel, vom 13ten Lin.-Inf.-Regimente, alt 25 Jahre.

Den 20. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Bedienten Scheidig dahier, alt 66 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.

Den 21. Mai. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Seidlitz zu St. Georgen, alt 1 Monat, 1 Tag.

Den 23. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 9 Jahre, 6 Monate und 5 Tage.

Den 24. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Webermeisters Plochberger zu Grund, Pfarrei Ahornberg, alt 66 Jahre, 5 Monate und 8 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 65. Bayreuth, Dienstag am 31. Mai 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Selb ist die Wahl des Christoph Stich t als Oberlieutenant und des Christoph Prell als Unterlieutenant nachträglich bestättiget worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Landwehr zu Selb betr. Geret.

Bayreuth, den 16. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Staffelstein ist die Wahl des Stadtschreibers Schellerer zum Unterlieutenant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Landwehr zu Staffelstein betr. Geret.

Bayreuth, den 19. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon in Wunsiedel ist die Wahl des Heinrich Vogel zum Auditor, des Christoph Haas zum Quartiermeister, des Dr. Georg August Fikenscher zum Bataillonsarzt und des Johann Georg König zum Unterlieutenant und Adjutant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Das Landwehr-Bataillon in Wunsiedel betr. Geret.

Bayreuth, den 19. Mai 1831

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden Berichten in neuerer Zeit ein Handel mit entwendeten, namentlich mit klein gemachtem Holze allerwärts und vorzüglich in der Stadt Bayreuth in hohem Grade über Hand nimmt, so sieht sich die unterzeichnete Kgl. Stelle veranlaßt, zur Beseitigung dieses Uebelstandes jene Vorschriften, welche unterm 18. Mai 1812 von dem damaligen K. General-Commissariate erlassen wurden, aber gänzlich in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, in Nachfolgendem wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit die sämmtlichen Polizei-Behörden sich hiernach genau und strenge achten und das Publikum vor Ankauf von entwendetem Holze gewarnt werden könne:

1) Die Einbringung des klein gespaltenen Holzes, es sey in Wagen, Karren oder Körben, wird in hiesiger Stadt nur an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen gestattet.

2) Dergleichen Holz muß auf den Holzmarkt gebracht werden, und der Verkauf vor den Thoren und außer der Stadt ist untersagt.

3) Nur denjenigen ist die Einbringung des klein gespaltenen Holzes erlaubt, welche am Thore eine Erlaubniß ihrer Polizei-Obrigkeit zu solchem Handel vorzeigen.

Auch in der Stadt sollen die Polizeidiener diese Erlaubniß-Scheine sich vorzeigen lassen.

4) Alles klein gespaltene Holz, welches außer den Wochenmarkttagen zur hiesigen Stadt eingebracht, oder, ohne auf den Markt gebracht zu seyn, außer der Stadt verkauft wird, desgleichen dasjenige dergleichen, welches von Personen eingebracht wird, welche einen Erlaubniß-Schein ihrer Polizei-Obrigkeit nicht aufweisen können, unterliegt der Confiscation zum Besten der hiesigen Armenkasse.

5) Die Polizei-Obrigkeiten sind schuldig, denjenigen Unterthanen, welche so viel eigene Waldung besitzen, oder so viel Gerechtholz beziehen, daß nach dem gewöhnlichen Hausbedarf annoch ein verkäuflicher Ueberschuß ihnen verbleibt, auf Verlangen einen auf ein Jahr gültigen Erlaubniß-Schein zum Handel mit klein gespaltenem Holz unentgeldlich auszufertigen, in welchem der Name und der Wohnort derselben ausgedrückt, und welcher mit dem amtlichen Siegel versehen seyn muß.

Allen Uebrigen sind dergleichen Erlaubniß-Scheine zu versagen.

6) Der Magistrat der Stadt Bayreuth hat für die strenge Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Indem man die Polizei-Behörden auf die in Mitte liegenden Vorschriften über die Abwandlung der Forstfrevel und auf die Bekanntmachungen vom 13. März 1819, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 34, Seite 217 und vom 30. Januar 1823, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr 18, Seite 126 für vorkommende Fälle hinweiset, erwartet man von denselben eine rege Thätigkeit, damit in Einwirkung mit den Kgl. Forstbehörden den Forstfreveln möglichst begegnet werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Den Handel mit entwendetem Holze betr. Geret.

Bayreuth, den 22. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In München ist eine Schrift unter dem Titel:

Praktischer Unterricht zum Leinbau in Bayern, von Heinrich von Nagel. München 1831. in Kommission bei Finsterlin.

erschienen, welche nach dem Gutachten von Sachverständigen eine auffassende und auf Erfahrung gegründete Anleitung zum Leinbau enthält. Sämmtliche flachsbauende Landwirthe werden auf diese Schrift mit dem Bemerken auf-

merksam gemacht, daß sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichten und Magistraten ein oder mehrere Exemplare derselben zur unentgeldlichen Vertheilung mitgetheilt worden sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Eine Schrift über Leindau betr.

Geret.

Bayreuth, den 24. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19ten l. M. ist bestimmt worden, daß die Verhandlungen, welche über die von Militairpersonen zu stellenden Heirathscautionen bei den Civilgerichten gepflogen werden, den vorgeschriebenen Tax- und Stempelgebühren zu unterstellen sind, was den treffenden Behörden und Betheiligten zur Darnachachtung hiermit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

Bekanntmachung.
Tax- und Stempelgebühren von Verhandlungen über militairische Heiraths-Cautionen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 24. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Unterstützung der armen Gemeinde Elbersberg im Landgerichte Pottenstein, welche einer neuen Kirche dringend bedarf, nachdem der Kirchthurm wegen Gefahr des Einsturzes bereits abgetragen werden mußte, haben Se. Königl. Majestät unterm 16. Mai eine Sammlung freiwilliger Beiträge in allen katholischen Kirchen des Reichs erlaubt und angeordnet.

Die Königl. Regierung macht dieses hiermit den Einwohnern des Obermainkreises bekannt und vertraut zu ihrem wohlthätigen Sinne, daß sie zu diesem dringend nöthigen Kirchenbaue zur Erleichterung der armen Gemeinde, ein jeder nach Vermögen beitragen werde.

Die Pfarrer werden die Beiträge in den Kirchen sammeln und den betreffenden Land-, Herrschaftsgerichten und Magistraten, in deren Polizei-Bezirk die Sammlung geschieht, das Geld übersenden.

Die Polizei-Behörden aber werden hiermit angewiesen, sobald alle Sammlungen aus ihrem Bezirke eingegangen sind, welches binnen 6 Wochen erwartet wird, die ganze Summe mit einem namentlichen Verzeichnisse der einsendenden Pfarreien und des von jeder eingeschickten Betrags an die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, zur weiteren Verwendung gelangen lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Collecte für die Kirche zu Elbersberg betreffend.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisherigen Anstände, welche die Wiederbesetzung der seit einigen Jahren erledigten ersten Pfarrstelle in Weissenburg gehindert haben, nunmehr gehoben sind, und die Besoldungsdotation durch ein allerhöchstes Rescript vom 11ten v. M. ergänzt worden ist, so wird diese Pfarrstelle in Verbindung mit dem Dekanat hiemit ausgeschrieben.

Der Gesammtertrag berechnet sich nach der neu gefertigten, aber noch nicht definitiv festgestellten Fassion folgendermassen:

575 fl. 40 kr. — hl. an ständigen Geld- und Naturalbezügen, nemlich:

a) aus Stiftungskassen:

419 fl. — kr. an Geld und

83 fl. 40 kr. an Getraidte, als:

5 Schffl.	5¾ Mz.	Korn, à 10 fl.	.	59 fl. 53¾ kr.
— „	4¼ „	Waizen, à 12 fl.	.	8 fl. 59¼ kr.
1 „	2 „	Gersten, à 7 fl.	.	9 fl. 24½ kr.
1 „	2 „	Haber, à 4 fl.	.	5 fl. 22½ kr.
		wie oben		83 fl. 40 kr.

b) aus der Gemeindekasse:

72 fl. — kr. mit 24 sogenannten Böcken Schlag- oder Mischholz-Fäller und Fuhrlohn frei aus dem Gemeindewald,

1 fl. — kr. an Geld für die sonst in natura bezogenen Fische.

575 fl. 40 kr. wie vorher.

116 fl. — kr. — hl. aus Realitäten, nemlich:

100 fl. mit dem Genuß der freien Wohnung im Stadtpfarrhauße, des Stadels, Hofhaußes und Blumengartens und

16 fl. mit dem Genuß aus 2 Morgen Grundstücken in fünf Theilen.

202 fl. 43 kr. — hl. aus besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen.

7 fl. 4 kr. — hl. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.

223 fl. 16 kr. 1 hl. Zuschuß, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 11. April d. J., aus den Cultusstiftungen,

1124 fl. 43 kr. 1 hl. Gesammtertrag.

24 fl. 43 kr. 1 hl. an Lasten abgezogen, bleiben

1100 fl. — kr. — hl. Reinertrag.

Die Bewerber haben binnen 4 Wochen ihre Gesuche einzureichen.

Ansbach, den 18. Mai 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium
v. Luz.

Wiederbesetzung der ersten Pfarrstelle mit dem Dekanat in Weissenburg betr.

Memminger.

Bayreuth, am 14. Februar 1831.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Die Beneficialerben des zu Colmdorf bei Bayreuth verstorbenen K. B. pensionirten Hauptmanns von Söchting haben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes den Antrag gestellt.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ꝛc. v. Söchting eine Forderung zu machen haben, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

28 Juni Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisgerichts-Rath Pöhlmann anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt

und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 19. Mai 1831.

Vom
Königlichen Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird auf Antrag des Testamentsexecutors das in der Friedrichsstraße dahier gelegene Wohnhaus der verlebten Frau Geheime-Räthin von der Kettenburg sammt Hintergebäude und Garten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am

21. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Sessionszimmer des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Bayreuth, den 21. April 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollstreckung das den Bäckermeister Johann Wilhelm Schoberthischen Eheleuten zu St. Georgen zugehörige, mit Haus-Nr. 35, E. Nr. 20 bezeichnete Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe hiedurch ausgesetzt.

Dasselbe entrichtet außer der gewöhnlichen Hausteuer zur Bayreuther Waisenhausstiftung jährlich 1 fl. 30 kr. Erbzinns und ist auf 315 fl gerichtlich gewürdigt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf den 17. Juni

anberaumten Lizitationstermin in unserm Sessionszimmer einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Das Taxationsprotokoll kann in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Vom K. Landgerichte Bayreuth.

Die Immobilien des verlebten Bauern Johann Georg Brendel zu Muthmannsreuth, bestehend aus einem Söldengute mit Wohngebäude, 4¼ Tgw. Feld, 3¼ Tgw. Wiese, und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeinde, Lindenhardter Pfarramtslehen, sollen in der zu Muthmannsreuth auf den

17. Juni, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Tagesfahrt öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Einsicht des Schätzungs-Protokolls in der Registratur offen ist, und die Verkaufsbedingungen mit den Lasten und Abgaben im Termin bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 10. Mai. 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 17. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr werden dahier und zwar in Druck-Format

4 Ballen ganz rein weißes ungefärbtes Schreibpapier,
8 Ballen Conceptpapier, und
1 Ballen weißes Druckpapier

von den Wenigstnehmenden zuerkauft, wozu Lieferungslustige hiemit eingeladen werden. Sct. Georgen, am 28. Mai 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1830 unausgelößten Pfänder von Nr. 3266 bis 3877 incl. in dem auf

Donnerstag den 9. Juni d. J. Vor- und Nachmittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 20. Mai 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Da sich in dem heutigen Termine zum öffentlichen

Verkaufe des dem Joseph Wich zu Ebensfeld zuständigen Wohnhaußes mit Appertinentien ein Kauflustiger nicht eingefunden hat, so wird anderweiter Termin zu jenem Behufe auf den

7. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kauflustige dahier einzufinden, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 6. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkursprozesses gegen den Bauern Lorenz Makorn zu Ebensfeld hat die Rechtskraft beschritten, daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf den

9. Juni,

2) zur Exception gegen diese auf den

7. Juli, und

3) zur Re- und Duplik auf den

9. August, Vormittags 9 Uhr

anberaumt werden, in welchen sämmtliche Gläubiger unter der Strafe des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa und resp. mit der treffenden Handlung dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 11. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Die Gastwirth Peter Täuberischen Eheleute zu Staffelstein, haben ihre Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

16. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene auf den

14. Juli, und

3) zum schlüssigen Verfahren auf den

11. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchen sämmtliche Gläubiger unter der Verwarnung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa resp. der treffenden Handlung dahier zu erscheinen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß die Aktivmassa in 194 fl. 54 kr. Erlös aus Mobilien und 60 fl. Werth eines Ackers bestehe, die Schulden aber auf 2192 fl. 17 kr. angegeben worden seyen. Lichtenfels, den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nachbenannte Personen, als:

1) Johann Zapf aus Arzberg, über 60 Jahre alt, Webergeselle,
2) Johann Reupert, Schuhmachergeselle aus Wunsiedel, geboren den 8. Mai 1788,
3) Friedrich Ernst Popp, Lebküchnergeselle, ebendaselbst geboren den 6. October 1786,
4) Georg Friedrich Arzberger aus Thiersheim, geboren den 12. Januar 1791, Soldat unterm Königlichen 9. Linien-Infanterie-Regiment,
5) Johann Kammerer, Tagarbeiter von Tröstau, über 60 Jahre alt,

haben sich seit fünfzehn und mehr Jahren aus hiesiger Gegend entfernt, ohne daß bis jetzt einige Nachricht über deren Leben oder Tod eingegangen wäre.

Auf den Antrag ihrer Anverwandten werden daher diese Verschollenen, so wie ihre allenfallsigen unbekannten Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, sich in dem am

5. December d. J.

Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin oder in der Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie werden für todt erklärt, und ihr Vermögen an ihre bekannten Intestaterben ohne Caution werde ausgehändiget werden. Wunsiedel, den 12. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Durch die auf eigenes Ansuchen erfolgte Versetzung des Landarztes Hagen zu Nordhalben nach Weidenberg, wurde dessen Stelle im Markte Nordhalben, mit welcher eine Dispensir-Anstalt verbunden war, erledigt, und wegen ihrer Wiederbesetzung, jedoch in der Eigenschaft einer Chirurgen-Stelle I. Classe, werden nun alle diejenigen Individuen, welche sich hierzu befähigt glau-

ben, und um die Verleihung dieses Postens nachzusuchen gedenken, hiemit aufgefordert, sich binnen einem peremtorischen Termine von 6 Wochen, a dato gerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über Fähigkeit, sittliches Betragen und Vermögen vor dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu melden. Nordhalben, den 24. Mai 1831.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Heinrich Wunder zu Steinwiesen anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hierzu Commission auf

Dienstag 5. Juni 1831 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welcher Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Kronach, am 1. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am 12ten d. M. Abends 8 Uhr wurde von einem Gendarm ein Fäßchen Brandwein zu 37 Pf. bei Traindorf aufgegriffen, nachdem der Besitzer solches weggeworfen hatte, und entflohen war. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar bis zum 16. October d. J. sich dahier zu melden und von dem Verdachte der Einschwärzung zu reinigen, widrigenfalls der fragliche Brandwein resp. der Erlös davon der Confiskation nach § 106 des Zollgesetzes unterliegt.

Kronach, den 16. März 1831.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

Donnerstags den 2. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr wird bei dem hiesigen Königl. Rentamte eine bedeutende Quantität Korn, dann Haber aus dem Erndtejahr 1827 von vorzüglicher Beschaffenheit, und Waiz meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Hof, am 24. Mai 1831.

Königliches Rentamt.
Brater.

In dem Rentamts-Lokale zu Kemnath werden am Mittwoch den 15. Juni folgende Staatswald-Parzellen entweder im Ganzen oder auch theilweise unter den normalen Bedingungen im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft, und zwar:

1) in der Revier Albenreuth:

a)	die Waldparzelle Trabitzhölzchen Abtheilung I.	18	Tgw.	02	Dez.
	Abtheilung II.	14	„	52	„
b)	die Waldparzelle mittlere Eggaten	9	„	69	„
c)	„ „ hintere Eggaten	15	„	96	„
d)	„ „ Hirschloh	28	„	16	„
e)	„ „ Eicha	110	„	43	„
f)	„ „ obere Schaumbühl	4	„	09	„
g)	„ „ untere Schaumbühl	4	„	48	„

2) in der Revier Pressath:

h)	die Waldparzelle Eichelberger Rangen	5	„	14	„
	in Summa	210	Tgw.	49	Dez.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, unter dem Bemerken, daß das Geschäft Vormittags 8 Uhr beginnt. Kaufsliebhaber, außerhalb des Rentamtsbezirkes Kemnath ansäßig, haben sich hiebei über ihre Zahlungsfähigkeit vorerst legal auszuweisen. Das Forstpersonal zu Albenreuth und Pressath ist übrigens angewiesen, die Grenzen der Verkaufsobjekte Kaufslustigen auf Verlangen einzuweisen. Kemnath und Neustadt a. C., den 19. Mai 1831.

Königl. Rentamt Kemnath und Forstamt Pressath.
Heinickel. Frhr. v. Marschall.

Das Rentamt Pottenstein zu Gößweinstein verkauft am 6. Juni Vormittags 10 Uhr vorbehaltlich höchster Genehmigung circa

45 Schäffel Waizen,

in Abtheilungen von 5 bis 10 Schäffeln. Gößweinstein, am 20. Mai 1831.

Hofmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Verlage des Bibliographischen Instituts sind vom 5. April bis 15. Mai an Fortsetzungen und Neuigkeiten erschienen und an alle prompt zahlenden Besteller versendet worden:

Miniaturbibliothek deutscher Classiker, 2 Groschen jedes Bdch. 118 — 120 Bd.

Cabinetsbibliothek deutscher Classiker, 4 Groschen jeder Band. 117 — 119 Bd.

Bibliothek deutscher Canzelberedsamkeit, zu 10 Groschen der Band. 17 Bd. 8.

Classische Casualpredigten. Aus der Bibliothek deutscher Canzelberedsamkeit besonders abgedruckt. 8. 2 Theile in 1 Band, mit 2 Kupfern. 1½ Thlr. sächs.

Miniatur-Encyklopädie der deutschen Classiker. Mit Kupfern. 16. Das Bändchen von 144 Seiten: 3 Groschen. 11 — 13 Bd.

Cabinets-Encyklopädie deutscher Classiker. Mit Kupfern. 12. 6 Groschen das Bändchen von 140 Seiten. 11 — 13 Bd.

PRACHTAUSGABEN DER LUTHERISCHEN BIBEL.

Kirchen- und Pastoralbibel mit 50 Kupfern. 4. In 24 Lief. II. und III. Lief. à 12 Groschen sächsisch.

Haus- und Familienbibel mit 24 Kupfern. Imperial 8. In 12 Lief. II. und III. Lief. à 8 Groschen.

Haus- und Familienbibel mit 36 Kupfern. Imperial 8. Auf Velin. In 12 Lief. II. und III. Lief. à 12 Groschen.

Confirmandenbibel mit 12 Kupfern. Royal 8. In 12 Lief. IV. und V. Lief. à 5 Groschen.

KUNSTARTIKEL.

Gallerie der Zeitgenossen. III. Jahrgang, die Nummern 53 — 78 enthaltend.

Der Preis jeden Portraits bei Subscription auf den ganzen Jahrgang von 26 Nummern ist nur 2 Gr. sächs. Einzelne Nummern 3 Groschen.

Bis jetzt erschienen:
- Nr. 53. Königin Therese von Bayern. Stahlstich von C. Barth.
- 54. König Ludwig von Bayern. Von demselben.
- 55. Krug. Von Falke.
- 56. Prinz-Regent Friedrich von Sachsen. In Stahl von Wagner.

Alle 14 Tage ein Portrait.

Gallerie der Dichter. Nr. 8. Göthe von Barth. Ebenfalls jedes Portrait nur 2 Groschen.

Portefeuille für Zeichner und Kunstfreunde. V. Lief. Nr. 12. 13. Imperialfolio. Jede Lieferung 8 Gr. sächs.

Meyer's Schulatlas der neuesten Erdbeschreibung, in 18 Karten. II. Lieferung. Nr. 4 — 6. 6 Gr. sächs.

4) Australien. 5) Schweden. 6) Nordamerikanische Freistaaten und Mexico.

Meyer's Universalatlas der neuesten Erdbeschreibung, für Zeitungsleser und Reisende. In 64 Karten. II. Lief. Nr. 5 — 8. 8 Groschen sächs.

5) Schweden. 6) Nordamerika. 7) Sicilien und Calabrien. 8) Europa.

Beide Atlasse (die ersten in Deutschland auf Stahl gestochenen) sind, man betrachte sie von der wissenschaftlichen, oder von der artistischen Seite, bei weitem das Beste, was in diesem bequemen Formate jemals, sowohl in Deutschland als im Auslande, erschienen ist. Auch die Illumination ist trefflich und ausgezeichnet, und der Preis so wohlfeil, als er kaum gedacht werden kann. — Jede Karte kostet nur 2 Groschen oder 9 Kreutzer rhein.

Um bei Vertheilung der Verlassenschaft der am 1. März d. J. dahier verstorbenen Geheimenräthin Freifrau von der Kettenburg auf die allenfalls vorhandenen Erbschafts-Gläubiger die geeignete Rücksicht nehmen zu können, werden hiermit, jedoch mit Ausnahme der bereits bekannten Hypothekengläubiger, alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch an die Masse zu machen und diesen bei dem Unterzeichneten noch nicht angemeldet haben, aufgefordert, bei demselben ihre Ansprüche unter Vorlage der für ihre Forderungen sprechenden Dokumente oder sonstigen Beweismittel bis zum 15. Juni d. Js. nachzuweisen, außerdem sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn bei Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1831.

Ludwig von Hecht,
Königl. Bayerischer Regierungsrath,
als Testaments-Executor.

In dem Hauße Nr. 347 an der Dammallee ist die untere Etage, bestehend in 3 heizbaren Zimmern, 1 Kabinet, 1 Gewölb, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes auf Jacobi zu vermiethen, und das Nähere bei dem Unterzeichneten zu erfahren. Bayreuth, 26. Mai 1831.

Dr. Starke, K. Consistorialrath.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Mai 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95¼	95
ditto à 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt	104	103¼
ditto „ 2 mt.		130
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 66. Bayreuth, Freitag am 3. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 19. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Helmbrechts ist der Oberlieutenant Seifert zum Hauptmann und der Unterlieutenant Jahreiß zum Oberlieutenant vorgerückt, und die Wahl des Joh. Hedler zum Unterlieutenant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Helmbrechts betr.

Geret.

Bayreuth, den 20. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Gräfenberg ist die Wahl des Johann Friedrich Dorn zum Hauptmann, des Conrad Horneber zum Oberlieutenant und des Caspar Adam Schmidt und Christian Gabriel Rupprecht zu Unterlieutenants, dann bei der Landwehr zu Hiltpoldstein die Wahl des Friedrich Raum zum Hauptmann, des Johann Georg Schmidt zum Oberlieutenant und des Stephan Schmidt zum Unterlieutenant, endlich der Georg Ernst Dorn als Cavallerie-Lieutenant, bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr im Landgerichtsbezirk Gräfenberg betr.

Geret.

Oeffentliche Belobung.

Bei dem gestern Nachts zwischen 10 und 11 Uhr in der Scheune des Weißgerbermeisters Fischer dahier ausgebrochenen Brande hat das bei dem praktischen Feuerlöschdienst angestellte Personale seine Schuldigkeit mit einem solchen Eifer und mit einer solchen Umsicht erfüllt, daß ihm eine öffentliche Belobung mit Freude ertheilt wird.

Zugleich sieht man sich veranlaßt, diese öffentliche Belobung auch auf alle diejenigen Personen zu erstrecken,

welche auf den ersten Feuerruf herbeigeeilt sind und durch ihre unermüdete Anstrengung zur schnellen Löschung des ausgebrochenen Brandes wesentlich beigetragen haben.

Bayreuth, am 30. Mai 1831.

Der Polizei-Senat des Stadtmagistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, am 24. Mai 1831.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das der Hauptmann von Frankischen Konkursmasse und der vom Hauptmann v. Frank hinterlassenen Wittwe gehörige, mit Gerichtsbarkeit versehene Rittergut Troschelhammer wird dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Verstrichstermin auf den

2. August l. Js.

in loco Troschelhammer anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bei dem Sequester, Glasermeister Lins in Pressath, können die weitern Erkundigungen über die Bestandtheile des Ritterguts eingezogen werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schweizer.
Voigt.

Bayreuth, am 17. März 1831.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Aus der Regierungsrath Wagnerischen Concursmassa haben die Erben der Regierungsräthin Oertel, namentlich

a) die Erben des Syndikus Frotscher,
b) die Erben des Maschinenmeisters Spindler in Wien, und
c) der Handelsmann Bulla aus Erlangen,

eine Rate von 30 fl. 4 kr. fränkisch zu erheben, müssen sich jedoch zuvor annoch gehörig legitimiren. Da die Frotscher'schen so wie die Spindler'schen Erben hinsichtlich ihrer Person, und die Erstern auch hinsichtlich ihres Aufenthaltes dießgerichtlich nicht bekannt sind, so werden sämmtliche Regierungsrath Oertel'sche Erben hiermit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

zu melden, sich gehörig zu legitimiren, und ihre Rate in Empfang zu nehmen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf dieselbe verzichten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.
Roder.

Bayreuth, am 19. Mai 1831.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird die zur Müllermeister Wolfgang Peetzischen Konkursmasse zu Döhlau gehörige und im hiesigen Kreis- und Stadtgerichts-Bezirke gelegene sogenannte Krämerswiese, welche bereits in dem Kgl. Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24, 26, 27 d. Js. näher bezeichnet worden ist, zum wiederholten gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

9. Juni Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissario, Kreisgerichts-Accessist Kellein anberaumt worden.

Der Direktor,
Schweizer.

Nach dem Antrage der Johann Zeuschelschen Erben von Oberwaiz sollen nachbenannte walzende Grundstücke:

1½ Tagw. Feld, der untere Forst-
2½ „ „ der obere Forstacker,
2 „ Wiese, die obere Forstwiese,
1 „ „ die untere Forstwiese,
1 „ „ die Forstwiese,

an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

13. Juni c. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause zu Oberwaiz anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 6. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

Auf den Antrag der abgeschiedenen Elisabetha Küfner von Seulbitz, soll der dem Bauern Johann Adam Küfner zu Seulbitz gehörige ganze Hof, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel und Nebengebäude, ⅛ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 10¼ Tagwerk Wiesen, 24¼ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Weiherland, 28¼ Tagwerk Waldboden, worauf 5 Tagwerk Buschholz sich befindet, und das übrige Anflug ist, dann die dazu gehörigen Gemeindetheile öffentlich verkauft werden. Hiezu ist im Orte Seulbitz ein Termin auf den

21. Juni, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und die Einsicht des Schätzungs-Protokolls in der Registratur vorliegt. Bayreuth, den 16. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 17. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr werden dahier und zwar in Druck-Format

4 Ballen ganz rein weißes ungefärbtes Schreibpapier,
8 Ballen Conceptpapier, und
1 Ballen weißes Druckpapier

von den Wenigstnehmenden zuerkauft, wozu Lieferungslustige hiemit eingeladen werden. Sct. Georgen, am 28. Mai 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Am 26. April 1831 Mittags wurde dahier der Johann Ehrlich von Lauf mit einem Zuckerhut und einigen Stücken Zucker betreten, welchen derselbe in hiesiger Königsstrasse von einem Unbekannten zum Tragen zu einem hiesigen Kaufmann gegen 24 kr. Lohn erhalten haben will. Der unbekannte Eigenthümer dieses Zuckers hat sich binnen sechs Monaten, vom heutigen Tag an gerechnet hierorts zu melden, und gegen den Verdacht der Verkürzung des Zollgefälls zu rechtfertigen, oder die Konfiskation dieses Zuckers zu gewärtigen. Bamberg, am 20. Mai 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkursprozesses gegen den Bauern Lorenz Makorn zu Ebensfeld hat die Rechtskraft beschritten, daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf den

9. Juni,

2) zur Exception gegen diese auf den

7. Juli, und

3) zur Re- und Duplik auf den

9. August, Vormittags 9 Uhr

anberaumt werden, in welchen sämmtliche Gläubiger unter der Strafe des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa und resp. mit der treffenden Handlung dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 11. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Die Gastwirth Peter Täuberischen Eheleute zu Staffelstein, haben ihre Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

16. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene auf den

14. Juli, und

3) zum schlüssigen Verfahren auf den

11. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchen sämmtliche Gläubiger unter der Verwarnung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa resp. der treffenden Handlung dahier zu erscheinen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß die Aktivmassa in 194 fl. 54 kr. Erlös aus Mobilien und 60 fl. Werth eines Ackers bestehe, die Schulden aber auf 2192 fl. 17 kr. angegeben worden seyen. Lichtenfels, den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf das zur Conkursmasse des Kaufmanns Andreas Hetz zu Ebensfeld gehörige Wohnhaus allda wurde in dem gestern abgehaltenen Termin kein, auf die zu jener gehörigen beiden Aecker aber ein Aufgebot von 150 fl. rhl.

gelegt. Zum weiteren Aufstriche wird nun Termin auf den 7. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der zur Gastwirth Peter Täuberischen Konkursmasse zu Staffelstein gehörige Acker hinter dem Weiher, wird in dem auf den

15. Juni Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nach Vorschrift des Preußischen Landrechts, Theil II. Titel I. §. 422 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Johann Michael Hartbauer zu Oberrösla u und dessen Eheweib Katharina, eine geborne Küspert, nach einem unterm Heutigen gerichtlich verlautbarten Uebereinkommen die zwischen ihnen seither bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben haben. Kirchenlamitz, am 17. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Beck.

Nach dem Antrage der beiden Vormünder der Kinder des zu Franken verstorbenen Hammerbesitzers Wächter sollen sämmtliche zum Nachlaß gehörige Effekten: Uhren, Gewehre, Kleidungsstücke, Meublen, Zinn, Porzellain, Haus-, Stall- und Stadelgeräthe, Vieh und zwar 3 Pferde mit Geschirr, ein paar Ochsen, 3 Kühe und eine Kalbe, Wagenfarth und zwar eine noch gute Chaise, eine Troschke, 5 Wagen, 2 Pflüge, öffentlich verkauft, aber auch das sogenannte Hammergut vollständig wirthschaftlich bestellt, bestehend aus den erforderlichen Wohngebäuden, Stallung und Stadel, ¼ Tagw. Gemüsgarten, ⅛ Tagw. Grasgarten, 15¼ Tagw. Felder, 5⅝ Tagw. Wiesen, 3½ Tagwerk Holz, 2 Welhern und Gemeinderecht für dieses Jahr öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

10. Juni c. Vormittags 9 Uhr

auf dem Hammer zu Franken anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber sowohl, als Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Kirchenlamitz, den 19. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Beck.

Nachverzeichnete, zum Nachlasse des dahier verlebten Schuhmachermeisters Johann Michael Müller gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus in dem dahiesigen Markte, Haus-Nummer 121,
2) eine außerhalb dem Markte erbaute Scheune,
3) 1⅞ Tgw. Holztheil bei der Hetschlerwiese,
4) 1⅞ Tgw. Holz im obern Hallersteiner Weg,
5) 3¼ Tgw. Holz, der untere steinige Weg,
6) ⅜ Tgw. zweimädige Wiese in der Sandlohe,
7) 1½ Tgw. Huththeil allda,

sollen auf Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Strichstagsfahrt hiezu wurde auf

Dienstag den 14. Juni l. J.

anberaumt, wozu kauf- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß ihnen die nähern Beschreibungen und Strichsbedingungen an der Tagesfahrt selbst bekannt gemacht werden sollen. Kirchenlamitz, am 19. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Hypothek-Capitalzinnsen-Forderung werden nachgenannte Grundbesitzungen des Johann Kreller zu Unterwailersbach:

1) ¼ Morgen Feld im breiten Weg, St.-Bes.-Nr. 82, lehenbar der Kirche Leutenbach, reicht dahin alljährlich 29¼ kr. Erbzins, handlohn- und zehentfrei, die Steuer zum K. Rentamte mit 9 kr. einfach,
2) 1¼ Tagwerk Feld im obern Auerberg, Bes.-Nr. 79, K. Lehen, giebt alljährlich 8¾ kr. Erbzinns, 1⅞ kr. einfache Steuer, ist handlohnbar mit 10 vom Hundert und zehentpflichtig,
3) ⅜ Tgw. 1mädige Wiese am Haag, Bes.-Nr. 66, K. Lehen, zum Rentamte, reicht dahin alljährlich 8¾ kr. Erbzins, 2⅝ kr. einfache Steuer, ist handlohnbar mit 10 vom Hundert;

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet auf den

21. Juni l. J.

dahier an, wozu Kaufslustige andurch eingeladen werden.
Ebermannstadt, den 13. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Der Tuchmachermeister Christoph Heinr. Beuchold dahier starb im Jahr 1825 und bei der Untersuchung des Activ- und Passiv-Zustandes seines Nachlasses hat sich ergeben, daß die vorhandenen Schulden den Nachlaß übersteigen. Da indeß die — im landgerichtlichen Depositorio hinterlegte — Masse nur 174 fl. 29 kr. beträgt, die bekannten Schulden dagegen sich auf 380 fl. 6¼ kr. belaufen, so soll von der Eröffnung eines Konkurses Umgang genommen werden und ist Termin zu Liquidation aller Forderungen an diesem Nachlaß auf den

siebenzehnten Juni Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt worden, wozu sämmtliche noch unbekannte Gläubiger hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen worden, daß bei ihrem Außenbleiben auf ihre etwaigen Forderungen keine Rücksicht genommen, sondern mit der Vertheilung der Masse unter die sich meldenden Gläubiger verfahren werden wird. Hof, am 23. April 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Der Bauer Johann Teufel von Raukendorf soll unter die Kuratel seines Vaters Kaspar Teufel zu Kanppersberg gestellt werden, und dieser zahlungsfähige Kaspar Teufel will die sämmtlichen Schulden seines Sohnes zur Bezahlung übernehmen. Da aber diese nicht sämmtlich und genau bekannt sind, so werden alle diejenigen, welche an den Bauern Johann Teufel aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, zu deren Liquidirung und gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 30. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf diejenigen, welche an diesem Termine nicht liquidiren, beim weitern Verfahren gegen Johann Teufel keine Rücksicht genommen wird. Hollfeld, den 19. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die zur Verlassenschaft des verlebten Metzgergesellen Johannes Herkel dahier gehörigen Grundstücke:

1) 2¼ Tagwerk oder 5½ Jauchert Feld am Fohrenreuther Weg, Steuer-Besitz-Nr. 2106, mit einem Steuer-Kapital von 490 fl., II. Classe, um 461 fl. 15 kr. taxirt.
2) 1 Tagwerk, vielmehr 3⅞ Jauchert Wiese unterhalb des Saarteiches, Steuer-Besitz-Nr. 2108, Steuer-Kapital 285 fl., ebenfalls II. Classe und mit Berücksichtigung der bestehenden Lasten auf 426 fl. 15 kr. gewürdigt,

sollen, da Minderjährige betheiligt sind, und ersteres entweder im Ganzen oder theilweise, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Strichtagsfahrt wird auf den

30. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Rehau, den 18. Mai 1831.

Königliches Landgericht allda.
Löwel.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten dieses wurden von der Regnitzlosauer Zollschutzwache in der Richtung nach der Raitschin ohnweit Prex, im Rehauer Walde 147¼ Pfd. Zucker in 4 Säcken aufgegriffen, welchen die Träger auf der Flucht abgeworfen haben. Der Eigenthümer dieses Zuckers wird aufgefordert, binnen sechs Monaten und zwar bis zum

30. November laufenden Jahres

sich zu melden und die geschehene Verzollung nachzuweisen, widrigenfalls den Bestimmungen der Zollordnung gemäß die Confiscation eintritt. Da übrigens zur Aufbewahrung dieses Zuckers, ohne solchen dem Verderben auszusetzen, hieselbst kein Lokale vorhanden ist, so wird derselbe am

17ten künftigen Monats

nach dem gestellten Antrage sogleich versteigert werden.
Rehau, den 20. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

Andreas Teichmann, aus Rützenreuth gebürtig, ist als Soldat des Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1812 mit nach Rußland gezo-

gen, und nach eidlicher Aussage zweier Zeugen in einem Spitale zu Polotzk verstorben. Wer irgend einen Anspruch an die Nachlassenschaft dieses Teichmann zu machen gedenkt, hat sich binnen 6 Monaten oder längstens am

26. November d. J. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Landgerichte deshalb zu melden, und seine allenfallsigen Rechte auszuführen, als sonst die in 733 fl. bestehende Erbschaft des ꝛc. Teichmann demjenigen, der sich unter den Erschienenen als nächster Anverwandte desselben legitimiren oder sonst seine Erbansprüche darthun werde, ausgeliefert werden würde. Stadtsteinach, den 8. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Durch die auf eigenes Ansuchen erfolgte Versetzung des Landarztes Hagen zu Nordhalben nach Weidenberg, wurde dessen Stelle im Markte Nordhalben, mit welcher eine Dispensir-Anstalt verbunden war, erledigt, und wegen ihrer Wiederbesetzung, jedoch in der Eigenschaft einer Chirurgen-Stelle I. Classe, werden nun alle diejenigen Individuen, welche sich hierzu befähigt glauben, und um die Verleihung dieses Postens nachzusuchen gedenken, hiemit aufgefordert, sich binnen einem peremtorischen Termine von 4 Wochen, a dato gerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über Fähigkeit, sittliches Betragen und Vermögen vor dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu melden. Nordhalben, den 24. Mai 1831.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Der Webermeister Johann Tittel von Marktschorgast und dessen Verlobte Margaretha Ruprecht allda haben in dem heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 13. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Maurergeselle Conrad Zöfel und dessen Frau Rosina, geborne Dürrbeck zu Freundschaft bei Hohenberg haben laut des am 19ten dieses Monats geschlossenen Ehevertrages die in hiesiger Provinz gültige eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur Publicität gebracht wird. Selb, am 25. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Die zur Schuldenmasse des Bäckermeisters Christoph Seuß zu Wiersberg gehörigen Grundbesitzungen, als: Wohnhaus mit realem Backfeuerrechte, Stadel, Holzlege, Gärtlein, Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen und ein Schrottheil, zusammen auf 448 fl. 30 kr. taxirt, sollen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem auf

Donnerstag den 30. Juni Vormittags 10 Uhr

anstehenden Verkaufstermine werden Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken in das Königl. Landgericht geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird und das aufgenommene Taxations-Protokoll eingesehen werden kann. Zugleich werden alle diejenigen, welche einen Anspruch an die Seußische Masse zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, diese ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse in dem auf

Freitag den 8. Juli Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, mit dem Bemerken, daß auf obigen Grundstücken 966 fl. 24 kr. im Hypothekenbuch eingetragen sind.

Culmbach, am 21. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß der Bauer Andreas Schubert zu Untersteinach und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Fleischmann, aus Waldbuch die bisher zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Güter von nun an ausgeschlossen haben, wird hiermit bekannt gemacht. Kulmbach, am 22. April 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Frohnhöfleins-Besitzer Georg Isaak Hempfling von Grafendobrach und seine Verlobte Barbara Spindler aus Lopp, haben nach dem am 28. v. Mts.

errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kulmbach, am 20. April 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen die Wittwe Gertraudt Grimm zu Willersdorf wurde wegen Unzulänglichkeit des Vermögens der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt und es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben wie folgt:

1) zur Anmeldung der Forderungen und Beibringung der Beweismittel auf den

13. Juni d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden, Schlußverhandlung auf den

11. Juli d. J.

jedesmal Morgens 8 Uhr dahier anberaumt. Hiezu werden sämtl. Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil andurch vorgeladen, daß wer am ersten Ediktstag nicht erscheint, oder seine Beweismittel vorzulegen unterläßt, von gegenwärtiger Konkursmasse, derjenige aber, welcher am 2ten Ediktstage ausbleibt, mit der betreffenden Handlung ausgeschlossen wird. Zugleich wird bemerkt, daß eine Schuldenmasse von 1817 fl. 45 ½ kr. bereits bekannt ist, worunter 587 fl. 38 kr. Hypotheken Capitalien inbegriffen sind, wogegen die Schätzung des vorhandenen Grund- und Mobiliar-Vermögens nur 830 fl. 53 kr. beträgt. Hiebei werden alle diejenigen, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben oder derselben etwas schuldig sind, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung geeigneter Strafe dann des doppelten Ersatzes aufgefordert, dem Konkursgerichte Anzeige hievon zu erstatten.

Forchheim, 11. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf das Schäfereigut zu Unterköst mit dem Ablösungs-Kapitale zu 5000 fl., welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 31, 32, 35 näher beschrieben ist, wurde bei der letzten Versteigerung kein Aufgebot gelegt. Auf Antrag der Creditoren des Andreas Seubert zu Unterköst wird das Gut mit dem Ablösungs-Capital zu 5000 fl. wiederholt der Versteigerung ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß bei dem nächsten Strichtermin der unbedingte Hinschlag erfolgt. Termin zur Versteigerung ist auf

30. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Kühhornischen Wirthshause zu Steppach anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige eingeladen werden. Die nähern Strichbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden. Höchstadt, am 18. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Im Rothenbühl bei Theisenort hinterließ eine unbekannte Person am 27. April curr. bei der Annäherung eines Gendarme ein Säckchen mit 2¼ Pfd. Kaffee. Auf den Grund des Zollgesetzes wird der Eigenthümer aufgefordert, sich bis zum

27. Oktober

dahier zu melden und über die Verzollung dieser 2¼ Pfd. auszuweisen, widrigenfalls derselbe der Confiscation unterliegt. Kronach, den 27. April 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Mitwitz wurde am 20. April l. Js. bei dem untern Schloßgraben in Mitwitz, an der Landesgränze, eine Quantität von 3 Pfund färbiger Baumwollenwaare aufgegriffen, wovon der Transportant entfloh, und nicht erreicht werden konnte. Nach §. 106 der Zollordnung wird Jeder, der an diese Waare Ansprüche zu machen glaubt, aufgefordert, solche binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. October 1831

dahier anzumelden, widrigenfalls die Waare für konfiszirt erklärt, der Verkauf beschlossen und aus dem Erlöße der Waare die Vertheilung nach Vorschrift des §. 114 geschehen solle. Kronach, den 2. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Mitwitz wurde am 20. April l. J. an der Landesgränze unterhalb des Schlosses bei Mitwitz ein Säckchen Baumwollenzeuch aufgegriffen, im Gewichte zu 3 Pfund. Wer an diese Waare Anspruch

machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis

30. October 1831

dahier anzumelden, als außerdem das Gut für eingeschwärzt und konfiscirt erklärt, der Verkauf beschlossen und der Erlös daraus nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, den 2. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Rentamt Pottenstein zu Gößweinstein verkauft am 6. Juni Vormittags 10 Uhr vorbehaltlich höchster Genehmigung circa

45 Schäffel Waizen,

in Abtheilungen von 5 bis 10 Schäffeln. Gößweinstein, am 20. Mai 1831.

Hofmann.

In der Nachlaßsache des Schneidermeisters Johann Müller von Krögelstein werden diejenigen Gläubiger, welche am 18ten d. M. nicht liquidirt haben, dem in der Vorladung vom 29. April d. J. (Kreis-Intelligenzblatt 1831, Nr. 53, 56 und 57) angedrohten Rechtsnachtheile gemäß, ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der sämmtlich erschienenen Gläubiger, unter denen bei der wahrscheinlichen Insuffizienz der Masse eine gütliche Uebereinkunft versucht werden wird, etwa noch übrig bleiben sollte. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß folgende zur Nachlaßmasse gehörigen Grundstücke, als:

a) ¼ Tagwerk Feld am Wiesentfelser Weg oder am Mehn, geschätzt auf 40 fl.,

b) ¼ Tagwerk Feld am Schrammesholz, geschätzt auf 15 fl.,

am 2. Juli l. J. im Gerichtslokale dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden sollen. Kaufsliebhaber werden eingeladen. Thurnau, den 19. Mai 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nach einer Requisition des Königl. Landgerichts Hof, als Konkursgerichts in der Konkurssache der Kaufleute Herold und Müller zu Hof, vom 10ten und präsentirt 20sten d. Mts. wird das Wohnhaus Nr. 20 sammt Stallung und Schupfengebäude, dann Garten, Hofrecht und anderm Zubehör zu Hofeck zum drittenmale in dem dafür auf

Donnerstag den 7. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

in dem genannten Hause anberaumten Termin an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und es werden Kaufsliebhaber zu diesem Striche hiemit eingeladen. Naila, den 25. Mai 1831.

Adelich von Sichart'sches Patrimonialgericht Hofeck.

Münch.

Auf Antrag eines Gläubigers des Bauern Veit Schütz zu Mainleus werden die Immobilien des letztern, als:

1) ein Haus mit Zugehör, St. B. Nr. 277,

2) ¼ Tagwerk Feld an der Schwarzacher Straße,

3) ein Feld, das Petersäckerlein,

dem öffentlichen Verkaufe am

Montag den 20. Juni d. J. Vormittags

dahier mit der Bemerkung ausgesetzt, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann und der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt, und dabei sämmtliche Gläubiger des Schuldners geladen, am

Montag den 27. Juni d. J. Vormittags

ihre Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlußes mit solchen, gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Thurnau, am 16. Mai 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht I.

Auf Requisition des königlichen Landgerichts Forchheim wird das dem Franz Gröhling zu Forchheim gehörige Baumfeld, der Weingarten am Reutherberg im Mühlohe, $\frac{3}{16}$ Tagw. groß, diesseitiges Erbzinnslehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

13. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kauflustige andurch eingeladen werden. Pretsfeld, am 10. Mai 1831.

Freiherrlich von Seckendorfisches Patrimonialgericht Wolkenstein.

Arnold.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 67. Bayreuth, Sonnabend am 4. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 28. Mai allerhuldreichst genehmigt, daß die Pfarrei Reuth, Landgerichts Forchheim, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem Pfarrer Johann Baptist Schönfelder zu Ludwag, Landgerichts Scheßlitz, verliehen werde.

Der bisherige Regierungs-Accessist Friedrich Ritter wurde als Patrimonialrichter I. Classe des Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichts Unterrodach — Landgerichts Kronach — bestätigt.

Bayreuth, am 19. Mai 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird die, zur Müllermeister Wolfgang Peetzischen Konkursmasse zu Döhlau gehörige und im hiesigen Kreis- und Stadtgerichts-Bezirke gelegene sogenannte Krämerswiese, welche bereits in dem Kgl. Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24, 26, 27 d. Js. näher bezeichnet worden ist, zum wiederholten gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

9. Juni Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissario, Kreisgerichts-Accessist Kellein anberaumt worden.

Der Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 1. Juni 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das zur Konkursmasse des Handelsmanns Hirsch Höchberg gehörige Schnitt-Waarenlager soll am 6. Juni Nachmittags 2 Uhr und in den folgenden Tagen im Hintergebäude des Hofglasers Ammon, E. Nr. 94, öffentlich an die Meistbiethenden, jedoch gegen baare Bezahlung, verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen werden am Samstag den 11. d. M. die pro 1831 zur Ausnützung kommenden Gräßereien auf alten Bedungen und Wegen, bei der Forstrevier Lindenhardt meistbietend verpachtet, wozu sich Liebhaber Vormittags 9. Uhr im Forsthauße in Lindenhardt einzufinden haben. Bayreuth, am 1. Juni 1831.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

Am Freitag den 17. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr werden dahier und zwar in Druck-Format

4 Ballen ganz rein weißes ungefärbtes Schreibpapier,
8 Ballen Conceptpapier, und
1 Ballen weißes Druckpapier

von den Wenigstnehmenden zuerkauft, wozu Lieferungslustige hiemit eingeladen werden. Sct. Georgen, am 28. Mai 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Am 14. Mai 1831 früh Morgens zwischen 5 und 6 Uhr wurde in dem Güterwege neben dem Mühlgraben der Ziegelschneidmühle ohnweit des Ortes Au, zwischen Kronach und Küps, welcher Güterweg durch den austretenden Mühlgraben bald mehr bald weniger mit Wasser angefüllt ist, eine Mannsperson, auf dem Gesichte liegend mit hervorgestreckten Händen todt gefunden und konnte auch nicht wieder in das Leben gebracht werden.

Dieser todte Mann konnte von Niemand recognoszirt werden, und es sind die bisher angestellten Forschungen ohne Erfolg geblieben.

Die Obduktion der Leiche zeigte nicht die mindeste Spur einer äußern Verletzung, und aus der Sektion ergab sich, daß der Tod durch Erstickung erfolgt sey. Näheres konnte über die Todesart nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher eine allgemeine Aufforderung an Jedermann, welcher über den Wohnort und die übrigen persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse dieses Unbekannten, dessen Bezeichnung hier anliegt, etwas anzugeben vermag, vor dem unterzeichneten Landgerichte zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen. Kronach, am 17. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

B e z e i c h n u n g.

Die Leiche gehört einem Manne in den dreißiger Jahren an, und war 5¼ Schuh lang. Die Kopfhaare sind dicht und von lichtbrauner Farbe, das Gesicht von ovaler Form, die Nase dick und einigen Blatternarben bezeichnet, der Bart schwach und röthlicht, und die nach außen stehenden obern Schneidezähne fehlen. Als Kleidung trug er einen Oberrock von schwarzem Sommerzeuge mit schwarzen beinernen Knöpfen und Unterfutter von weißer Leinwand, ein Halstuch von Barrege (Barresch) mit grünem Grunde, dann schwarzen, rothen und gelben Streifen, eine Weste von Wollenzeug in weißem Grunde mit schwarzen Streifen, gelben und rothen Tupfen und dergleichen Knöpfen, eine Hose von hellbraunem Cirkas, kalbledernen langen Stiefeln, kurze schafwollene Socken. Auf dem bloßen Leib befand sich ein ganz gutes Hemd von feiner weißer Leinwand mit Jabot von weißem Mouselin, über diesem ein Hosenträger von gelb und rothgestreiftem Gurte, dunkelbraunem Lederzeug und weißen Schnallen. In den verschiedenen Taschen des Rockes, der Hose und der Weste fand sich durchaus nichts von Bedeutung vor, außer in einer Westentasche ein kurzes Stücken Bleistift von gelbem Rohre, und in der Rocktasche ein aufgeweichtes Stück weißes Brod nebst einem rothgestreiften baumwollenen Sacktuche ohne Zeichen. Die Kopfbedeckung war eine noch ganz neue Kappe von grünem Tuche mit schwarzem und innenwendig grünen Schilde von Leder.

Nachverzeichnete, zum Nachlasse des dahier verlebten Schuhmachermeisters Johann Michael Müller gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus in dem dahiesigen Markte, Haus-Nummer 121,
2) eine außerhalb dem Markte erbaute Scheune,
3) 1⅞ Tgw. Holztheil bei der Hetschlerwiese,
4) 1⅞ Tgw. Holz im obern Hallersteiner Weg,
5) 3¼ Tgw. Holz, der untere steinige Weg,
6) ½ Tgw. zweimädige Wiese in der Sandlohe,
7) 1½ Tgw. Huththeil allda,

sollen auf Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Strichstagsfahrt hiezu wurde auf

Dienstag den 14. Juni l. J.

anberaumt, wozu kauf- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß ihnen die nähern Beschreibungen und Strichsbedingungen an der Tagesfahrt selbst bekannt gemacht werden sollen. Kirchenlamitz, am 19. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Nach dem Antrage der beiden Vormünder der Kinder

des zu Franken verstorbenen Hammerbesitzers Wächter sollen sämmtliche zum Nachlaß gehörige Effekten: Uhren, Gewehre, Kleidungsstücke, Meublen, Zinn, Porzellain, Haus-, Stall- und Stadelgeräthe, Vieh und zwar 3 Pferde mit Geschirr, ein paar Ochsen, 3 Kühe und eine Kalbe, Wagenfarth und zwar eine noch gute Chaise, eine Troschke, 3 Wagen, 2 Pflüge, öffentlich verkauft, aber auch das sogenannte Hammergut vollständig wirthschaftlich bestellt, bestehend aus den erforderlichen Wohngebäuden, Stallung und Stadel, ¼ Tagw. Gemüsgarten, ¼ Tagw. Grasgarten, 15¼¼ Tagw. Felder, 5½ Tagw. Wiesen, 8¾ Tagwerk Holz, 2 Weihern und Gemeinderechten für dieses Jahr öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den

10. Juni c. Vormittags 9 Uhr

auf dem Hammer zu Franken anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber sowohl, als Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Kirchenlamitz, den 19. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Beck.

Gegen die Wittwe Gertraudt Grimm zu Willersdorf wurde wegen Unzulänglichkeit des Vermögens der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt und es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben wie folgt:

1) zur Anmeldung der Forderungen und Beibringung der Beweismittel auf den

13. Juni d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden, Schlußverhandlung auf den

11. Juli d. J.

jedesmal Morgens 8 Uhr dahier anberaumt. Hiezu werden sämtl. Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil andurch vorgeladen, daß wer am ersten Ediktstag nicht erscheint, oder seine Beweismittel vorzulegen unterläßt, von gegenwärtiger Contursmasse, derjenige aber, welcher am 2ten Ediktstage ausbleibt, mit der betreffenden Handlung ausgeschlossen wird. Zugleich wird bemerkt, daß eine Schuldenmasse von 1817 fl. 45 ¼ kr. bereits bekannt ist, worunter 587 fl. 38 kr. Hypotheken Capitalien inbegriffen sind, wogegen die Schätzung des vorhandenen Grund- und Mobiliar-Vermögens nur 830 fl. 53 kr. beträgt. Hiebei werden alle diejenigen, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben oder derselben etwas schuldig sind, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung geeigneter Strafe dann des doppelten Ersatzes aufgefordert, dem Konkursgerichte Anzeige hievon zu erstatten.

Forchheim, 11. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zur Hülfsvollstreckung werden die dem Johann Adam Sponsel zu Muggendorf zugehörigen Grundbesitzungen:

1) ein Bauerngut, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Garten, 1¼ Tagw. Feld und Gemeinderecht,
2) ¼ Tagw. Feld in Veilbrunn,
3) ¼ Tagw. Holz in der Schaafleithen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 16ten des nächsten Monats Juni Vormittags 9 Uhr

dahier einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen.

Ebermannstadt, den 25. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Da sich in dem heutigen Termine kein Kaufsliebhaber zu der in der Verfügung d. d. 25. April c. beschriebenen Mühle des Peter Firsching zu Unterküps eingefunden hat, so wurde anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe derselben nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes auf den

17. Juni, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Lichtenfels, den 19. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das Rentamt Pottenstein zu Gößweinstein verkauft am 6. Juni Vormittags 10 Uhr vorbehaltlich höchster Genehmigung circa

45 Schäffel Waizen,

in Abtheilungen von 5 bis 10 Schäffeln. Gößweinstein, am 20. Mai 1831.

Hofmann.

In dem Rentamts-Lokale zu Kemnath werden am Mittwoch den 15. Juni folgende Staatswald-Parzellen entweder im Ganzen oder auch theilweise unter den normalen Bedingungen im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft, und zwar:

1) in der Revier Albenreuth:

a)	die Waldparzelle Trabitzhölzchen Abtheilung I.	18	Tgw.	02	Dez.
	Abtheilung II.	14	„	52	„
b)	die Waldparzelle mittlere Eggaten	9	„	69	„
c)	„ „ hintere Eggaten	15	„	96	„
d)	„ „ Hirschloh	28	„	16	„
e)	„ „ Eicha	110	„	43	„
f)	„ „ obere Schaumbühl	4	„	09	„
g)	„ „ untere Schaumbühl	4	„	48	„

2) in der Revier Pressath:

h)	die Waldparzelle Eichelberger Raugen	5	„	14	„
	in Summa	210	Tgw.	49	Dez.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, unter dem Bemerken, daß das Geschäft Vormittags 8 Uhr beginnt. Kaufsliebhaber, außerhalb des Rentamtsbezirkes Kemnath ansäßig, haben sich hiebei über ihre Zahlungsfähigkeit vorerst legal auszuweisen. Das Forstpersonal zu Albenreuth und Pressath ist übrigens angewiesen, die Grenzen der Verkaufsobjekte Kauflustigen auf Verlangen einzuweisen. Kemnath und Neustadt a. C., den 19. Mai 1831.

Königl. Rentamt Kemnath und Forstamt Pressath.

Heinickel. Frhr. v. Marschall.

Nicht Amtliche Artikel.

Guter Frankenwein, die Maas zu 16 und 24 kr. zu haben bei

G. F. Dolhopf, Gastwirth zur goldnen Krone. Bayreuth, den 1. Juni 1831.

In dem Hauße Nr. 347 an der Dammallee ist die untere Etage, bestehend in 3 heizbaren Zimmern, 1 Kabinet, 1 Gewölb, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes auf Jacobi zu vermiethen, und das Nähere bei dem Unterzeichneten zu erfahren. Bayreuth, 26. Mai 1831.

Dr. Starke, K. Consistorialrath.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 25. Mai. Der Sohn des Bauers Pezold zu Unterkonradsreuth.

Den 26. Mai Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 27. Mai. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Diebel dahier.

— — Der Sohn des Musikus Röder im neuen Weg.

Den 29. Mai. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier.

Gestorbene.

Den 24. Mai. Die Ehefrau des Werkmeisters Giegold zu St. Georgen, alt 75 Jahre, 9 Monate und 3 Tage.

Den 25. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts daselbst, alt 2 Monate.

Den 27. Mai. Der Bürger und Schuhmachermeister Schneider dahier, alt 34 Jahre und 26 Tage.

Den 28. Mai. Der Sohn des Kutschers Dippold, alt 5 Tage.

Den 29. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Maurergesellen Heller dahier, alt 55 Jahre und 29 Tage.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier.

— — Die Ehefrau des Konditors Heinel im neuen Weg, alt 66 Jahre, 2 Monate.

Den 31. Mai. Der Wagnergeselle Andreas Kolb dahier, alt 22 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Giegold dahier, alt 13 Jahre, 4 Monate und 5 Tage.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Inwohners Diener in der Altenstadt, alt 4 Jahre und 16 Tage.

— — Der Bauer Georg Schöppel in Cottenbach, alt 81 Jahre, 3 Monate..

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 68. Bayreuth, Dienstag am 7. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. Mai 1831

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Lichtenberg ist die Wahl des Samuel Puckert zum Unterlieutenant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Lichtenberg betr. Geret.

Bayreuth, den 30. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Anstände erhoben, ob Baderswittwen ihre concessionirten Gewerbe lediglich mit Wund- oder Landärzten, welche vorschriftsmäßig die Schule absolvirt und darüber ein Befähigungs-Diplom erhalten haben, betreiben dürfen, oder ob sie auch Barbiersgesellen als Werkführer aufzustellen befugt seyen. — Zur Beseitigung dergleichen Anstände wird hiermit bekannt gemacht, daß im Falle Baderswittwen ihre Gewerbe durch Badersgesellen führen zu lassen gedenken, dieses nur unter ausdrücklicher Bedingniß bewilligt werden darf, daß dieselben außer Barbieren keine, noch so unbedeutende chirurgische Verrichtungen auszuüben befugt sind, und daher bei solchen Fällen ausdrücklich die Baderswittwen zu vernehmen sind, ob sie sich dieser Einschränkung unterwerfen wollen, außerdem sie gehalten seyn müssen, ihre Gewerbe durch Wundärzte oder Landärzte führen zu lassen, welche der allerhöchsten Instruktion vom Jahre 1823, Bildung der Chirurgen betr., oder jener der Landärzte vom Jahre 1809 genügt haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Badersgesellen, denen das Barbier-Handwerk gestattet ist, keiner Prüfung sich zu unterziehen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und
Physikate des Obermainkreises.
Die Betreibung der Baderconcessionen betr. Geret.

Bayreuth, den 27. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 16ten d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Ohnemüller ist die Pfarrei in Seegnitz erledigt worden, welche hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Stelle ist nach der unterm 30. Junius 1829 superrevidirten Fassion auf folgende Weise berechnet:

	Partial-Summa fl.	kr.	Total-Summa fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen	—	—		
2) „ Stiftungs-Kassen:				
a) aus der allgemeinen Stiftungs-Kasse	—	—		
b) aus dem Seegnitzer Stiftungs-Vermögen baar	5	46	5	46
3) Aus der Gemeinde-Kasse Seegnitz:				
a) an baarem Gelde	—	—		
b) an Naturalien:				
2 Mltr. Korn, Ochsenfurther Gemäs, thut nach Bayer. 1 Schffl. 3 Mtz.				
1 Mtl., à 10 fl.	15	25		
200 Wellen, à 5 fl.	10	—		
4 Bund Winden, à 10 kr.	—	40		
4) Von andern Pfarreien			26	5
5) „ Privaten				
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien				
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Aus Gebäuden:				
für den Genuß der freien Wohnung nebst Oekonomie-Gebäuden	25	—		
2) Gründe:				
a) Aecker:				
3¼ Tagwerk	30	15		
b) Weinberg:				
$\frac{7}{10}$ Tagwerk 4½ Eimer Würzburger Gemäs oder 4 Eimer 59¼ Maas Bayer. Gemäs, à 7 fl. 30 kr.	37	26½		
c) Wiesen:				
$\frac{7}{10}$ Tagwerk	10	—		
Außer diesen $\frac{7}{10}$ Tagwerk gehört auch noch eine der Pfarrei vermachte Wiese von ¼ Tagwerk, deren jährl. Ertrag bis auf nähere Ausmittlung auf 10 fl. angenommen wurde.				
d) Gärten:				
$\frac{7}{10}$ Tagwerk	7	—		
			109	41½
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
Latus			141	32½

	Partial-Summa. fl.	kr.	Total-Summa. fl.	kr.
Transport	—	—	141	32½
a) ständige Abgaben:				
α) in Geld	1	5		
β) in Naturalien:				
8 Schffl. 5 Mtz. 3 Vtl. 3½ Sdl. Korn, à 10 fl.	89	57½		
9 „ 2 „ — „ — „ Haber, à 4 fl.	37	20		
¼ Eimer oder 15 Maas Most, Würzburg. Gemäs, 18 Maas Bayerisches Gemäs; à 5 fl. 44½ kr.	1	26		
b) unständige Abgaben:				
an Handlöhnern	10	24½		
2) an Zehnten:				
a b) den großen und kleinen Fruchtzehenden von 36 Morgen Seegnitzer Flächenmaaßes, à 36 kr.	21	36		
c) den Weinzehenden von 63¼ Morgen, gleichen Maaßes, der Morgen zu ¼ Eimer Mostes, Würzburg. Gemäs, beträgt 19$\frac{5}{12}$ Eimer, à 7 fl. 30 kr, oder nach Bayer. Gemäs, 1 Fuder 9 Eimer, à 7 fl. 30 kr.	159	50½		
3) An Gemeinderechten	—	—		
4) An Weidrechten	—	—		
5) Forst-Rechten			321	39½
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	—	—	61	58
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen in der Gemeinde	—	—	2	24
Total-Betrag der Einkünfte	—	—	527	33½
Lasten	—	—	34	3½
Die reinen Einkünfte bestehen demnach in	—	—	493	30½
wozu noch die oben intra lineas angegebenen	—	—	10	—
kommen.	—	—	503	30½

Dann 70 fl. an freiwilligen Geschenken.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Seegnitz, im K. Dekanate Kleinlangheim im Untermainkreise betr.

May.

Bayreuth, am 19. Mai 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird die zur Müllermeister Wolfgang Peetzischen Konkursmaße zu Döhlau gehörige und im hiesigen Kreis- und Stadtgerichts-Bezirke gelegene sogenannte Krämerswiese, welche bereits in dem Kgl. Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24, 26, 27 d. Js. näher bezeichnet worden ist, zu wiederholten gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

9. Juni Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissario, Kreisgerichts-Accessist Kellein anberaumt worden.

Der Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 19. Mai 1831.

Vom
Königlichen Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird auf Antrag des Testamentexecutors das in der Friedrichsstraße dahier gelegene Wohnhaus der verlebten Frau Geheime-Räthin von der Kettenburg sammt Hintergebäude und Garten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am

21. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Sessionszimmer des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Bayreuth, am 14. Februar 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Die Beneficialerben des zu Colmdorf bei Bayreuth verstorbenen K. B. pensionirten Hauptmanns von Söchting haben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes den Antrag gestellt.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ꝛc. v. Söchting eine Forderung zu machen haben, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisgerichts-Rath Pöhlmann anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Vom K. Landgerichte Bayreuth.

Die Immobilien des verlebten Bauern Johann Georg Brendel zu Muthmannsreuth, bestehend aus einem Söldengute mit Wohngebäude, 4¼ Tgw. Feld, 3¼ Tgw. Wiese, und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeinde, Lindenhardter Pfarramtslehen, sollen in der zu Muthmannsreuth auf den

17. Juni, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Tagesfahrt öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Einsicht des Schätzungs-Protokolls in der Registratur offen ist, und die Verkaufsbedingungen mit den Lasten und Abgaben im Termin bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 10. Mai. 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Bauers Johann Thumbeck von Tonnersdorf auf Antrag der Gläubiger durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 27. November v. Js. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 18. Juli l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 18. August l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar sowohl für die Gegeneinreden als Schlußeinreden auf

Montag den 19. September l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge

habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Das Gesammtanwesen des Gemeinschuldners ist auf 1694 fl. taxirt worden, worauf 1200 fl. Hypothekenschulden lasten. Am ersten Ediktstage selbst wird daher versucht werden, die Sache auf dem Vergleichswege zu erledigen.

Eschenbach, am 16. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Eschenbach.

Lict Bedall, Landrichter.

Nachverzeichnete, zum Nachlasse des dahier verlebten Schuhmachermeisters Johann Michael Müller gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus in dem dahiesigen Markte, Haus-Nummer 121,
2) eine außerhalb dem Markte erbaute Scheune,
3) 1 7/8 Tgw. Holztheil bei der Hetschlerwiese,
4) 1 1/8 Tgw. Holz im obern Hallersteiner Weg,
5) 3 1/4 Tgw. Holz, der untere steinige Weg,
6) 3/8 Tgw. zweimädige Wiese in der Sandlohe,
7) 1 1/8 Tgw. Huththeil allda,

sollen auf Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Strichstagsfahrt hiezu wurde auf

Dienstag den 14. Juni l. J.

anberaumt, wozu kauf- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß ihnen die nähern Beschreibungen und Strichsbedingungen an der Tagesfahrt selbst bekannt gemacht werden sollen.

Kirchenlamitz, am 19. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird der bisher von Georg Wolf zu Wohlmuthshüll besessene Rosenacker dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet auf

Montag den 27sten Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier an, wozu Kauflustige andurch eingeladen werden. Ebermannstadt, den 26. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Hypothek-Capitalzinnsen-Forderung werden nachgenannte Grundbesitzungen des Johann Kreller zu Unterwailersbach:

1) 1/4 Morgen Feld im breiten Weg, St.-Bes.-Nr. 82, lehenbar der Kirche Leutenbach, reicht dahin alljährlich 29 1/4 kr. Erbzins, handlohn- und zehentfrei, die Steuer zum K. Rentamte mit 9 kr. einfach,
2) 1 1/4 Tagwerk Feld im obern Auerberg, Bes.-Nr. 79, K. Lehen, giebt alljährlich 8 3/4 kr. Erbzinns, 1 1/8 kr. einfache Steuer, ist handlohnbar mit 10 vom Hundert und zehentpflichtig,
3) 5/8 Tgw. 1mädige Wiese am Haag, Bes.-Nr. 66, K. Lehen, zum Rentamte, reicht dahin alljährlich 8 3/4 kr. Erbzins, 2 1/8 kr. einfache Steuer, ist handlohnbar mit 10 vom Hundert;

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet auf den

21. Juni l. J.

dahier an, wozu Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 13. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung werden die dem Johann Adam Sponsel zu Muggendorf zugehörigen Grundbesitzungen:

1) ein Bauerngut, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, Garten, 1 1/4 Tagw. Feld und Gemeinderecht,
2) 1/4 Tagw. Feld in Veilbrunn,
3) 1/4 Tagw. Holz in der Schaafleithen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 16ten des nächsten Monats Juni Vormittags 9 Uhr

dahier einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen.

Ebermannstadt, den 25. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Da sich in dem heutigen Termine kein Kaufsliebhaber zu der in der Verfügung d. d. 25. April c. beschrie-

benen Mühle des Peter Firsching zu Unterküps eingefunden hat, so wurde anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe derselben nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes auf den

17. Juni, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Lichtenfels, den 19. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das Königl. Landgericht Hollfeld hat im Schuldenwesen des Konrad Hofmann von Saugendorf durch Entschließung vom 23. Februar d. J. dessen Vergantung erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 28. Juni d. J.,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 29. Juli d. J.,

c) und zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 29. August l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hollfeld, am 25. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In der Konkurssache gegen den Wirth Johann Brehm jgr. zu Hohenpölz, wurde das gefällte landgerichtliche Classen-Urtheil heute in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel affigirt. Hollfeld, den 31. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Der Metzgermeister Conrad Müller zu Marktschorgast und seine Verlobte, Therese Schreyer, haben heute in ihrem Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Berneck, am 19. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Daß zwischen dem verwittweten Bergmann Johann Leonhard Müller zu Wilfersreuth, und der ledigen Barbara Raithel aus Streitau, als angehenden Eheleuten die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 9. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

In der Nacht vom 19ten auf den 20sten l. M. warfen 6 unbekannte Mannspersonen bei der Zeidelwald an der reußischen Grenze ihre Bürden ab und entflohen. Die Eigenthümer dieser Päcke, worinnen sich 290 Pfund Kaffee, welcher mit dem Verdacht der Einschmugglung belastet ist, befanden, werden nach §. 106 des Zollgesetzes aufgefordert, sich binnen 6 Monaten oder längstens am

6. December c. Vormittags

dahier einzufinden und ihre Gerechtsame zu wahren, widrigenfalls nach allegirter Gesetzstelle verfahren werden wird. Uebrigens wird, um dieses Gut vor dem Verderben zu bewahren, dasselbe am

11. Juni c. Vormittags 8 Uhr

dahier gegen baar Geld versteigert, und der Erlös einstweilen ad depositum genommen werden, was sowohl den unbekannten Eigenthümern als dem Kaufslustigen und zahlungsfähigen Publikum zur Nachricht diene. Naila, am 27. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf Antrag einer Hypothekgläubigerin wird im Exekutionswege das auf 1050 fl. taxirte Wohnhaus der Bäckerswittwe Ursula Arnold zu Kemnath, Nr. 119, belegt mit einem Brandassekuranz-Capitale von 2000 fl., und zum Betriebe der Bäckergerechtsame wohl eingerichtet, zweistöckig und massiv erbaut, dem gericht-

lichen Verkaufe anmit ausgesetzt, und Biethungstermin hierzu auf

Dienstag den 21. Junius Vormittags 9 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen andurch eingeladen werden, daß daß Taxationsprotokoll in hiesiger Landgerichtsregistratur täglich eingesehen werden kann, der Hinschlag an den Meistbiethenden aber unter den im Versteigerungstermine bekannt gemacht werdenden Bedingungen, und nach Vorschrift der Exekutionsordnung erfolgen wird. Kemnath, am 5. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

In dem Rentamts-Lokale zu Kemnath werden am Mittwoch den 15. Juni folgende Staatswald-Parzellen entweder im Ganzen oder auch theilweise unter den normalen Bedingungen im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft, und zwar:

1) in der Revier Albenreuth:

a)	die Waldparzelle Trabitzhölzchen Abtheilung I.	18	Tgw.	02	Dez.
	Abtheilung II.	14	„	52	„
b)	die Waldparzelle mittlere Eggaten	9	„	69	„
c)	„ „ hintere Eggaten	15	„	96	„
d)	„ „ Hirschloh	28	„	16	„
e)	„ „ Eicha	110	„	43	„
f)	„ „ obere Schaumbühl	4	„	09	„
g)	„ „ untere Schaumbühl	4	„	48	„

2) in der Revier Pressath:

h)	die Waldparzelle Eichelberger Rangen	5	„	14	„
	in Summa	210	Tgw.	49	Dez.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, unter dem Bemerken, daß das Geschäft Vormittags 8 Uhr beginnt. Kaufsliebhaber, außerhalb des Rentamtsbezirkes Kemnath ansäßig, haben sich hiebei über ihre Zahlungsfähigkeit vorerst legal auszuweisen. Das Forstpersonal zu Albenreuth und Pressath ist übrigens angewiesen, die Grenzen der Verkaufsobjekte Kaufslustigen auf Verlangen einzuweisen. Kemnath und Neustadt a. C., den 19. Mai 1831.

Königl. Rentamt Kemnath und Forstamt Pressath.
Heinickel. Frhr. v. Marschall.

In der Nachlaßsache des Schneidermeisters Johann Müller von Krögelstein werden diejenigen Gläubiger, welche am 18ten d. M. nicht liquidirt haben, dem in der Vorladung vom 29. April d. J. (Kreis-Intelligenzblatt 1831, Nr. 53, 56 und 57) angedrohten Rechtsnachtheile gemäß, ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der sämmtlich erschienenen Gläubiger, unter denen bei der wahrscheinlichen Insuffizienz der Masse eine gütliche Uebereinkunft versucht werden wird, etwa noch übrig bleiben sollte. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß folgende zur Nachlaßmasse gehörigen Grundstücke, als:

a) ¼ Tagwerk Feld am Wiesentfelser Weg oder am Mehn, geschätzt auf 40 fl.,

b) ¼ Tagwerk Feld am Schrammesholz, geschätzt auf 15 fl.,

am 2. Juli l. J. im Gerichtslokale dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden sollen. Kaufsliebhaber werden eingeladen. Thurnau, den 19. Mai 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Georg Kraußischen Eheleuten zu Traindorf gehörige Wohnhaus nebst Schorgärtlein, welches auf 425 fl. geschätzt wurde, öffentlich verkauft, und wird hiezu Termin auf den

11. Juli d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber hiemit vorgeladen werden. Der Zuschlag geschieht nach Vorschrift des Hypothekengesetzes. Guttenberg, den 24. Mai 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Metzgermeister Johann Burger zu Gößmes gehörige, ganz neu erbaute mit Schiefer gedeckte Wohnhaus, mit dazu gehörigem Haus- und Grasgarten, dann Hofraith, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Donnerstag den 14. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte dahier angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ihre

Angebote abgeben können. Die Lasten und Abgaben, sowie die Schätzung der Immobilien werden am Strichstermine den Kaufsliebhabern bekannt gemacht. Der Zuschlag geschieht nach dem Hypothekengesetze. Guttenberg, den 24. Mai 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Das Wirthshaus des Johann Adam Eschbach zu Schmeilsdorf wurde in dem, auf den 26sten d. M. angestandenen Licitationstermine mit keinem Gebothe belegt und wird daher, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte für dieses Jahr Nr. 48, 51 und 57,

am Donnerstag den 23. Juni, Vormittags

zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dies den Kaufsliebhabern eröffnend, werden zugleich alle diejenigen, welche ihre Forderungen am 26sten d. M. nicht liquidirt haben, mit ihren Ansprüchen an der Masse, dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß, hiermit ausgeschlossen. Thurnau, am 28. Mai 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I.
Schmeilsdorf.

Auf Antrag eines Gläubigers des Bauern Veit Schütz zu Mainleus werden die Immobilien des letztern, als:

1) ein Haus mit Zugehör, St. B. Nr. 277,
2) ¼ Tagwerk Feld an der Schwarzacher Straße,
3) ein Feld, das Petersäckerlein,

dem öffentlichen Verkaufe am

Montag den 20. Juni d. J. Vormittags

dahier mit der Bemerkung ausgesetzt, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann und der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt, und dabei sämmtliche Gläubiger des Schuldners geladen, am

Montag den 27. Juni d. J. Vormittags

ihre Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlußes mit solchen, gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Thurnau, am 16. Mai 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht I.

In der Joh. Geigerischen Konkurssache von Mobschiedel wird gegen diejenigen, welche der Vorladung vom 13. September 1830 ungeachtet, Kreis-Intelligenzblatt 1830, Stck. 115, 116 und 119 in den resp. zur Liquidation, Exception und Concluſſion bestimmt gewesenen Terminen ihre Rechte nicht gewahrt haben, die angedrohte Präclusion erkannt. Buchau, am 24. Mai 1831.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Waismain vom 30sten v. M. werden die hieher lehenbaren Besitzungen des Georg Friedrich Bauer in Tiefenklein, als:

a) ein Zehendantheil in der Tiefenkleiner Flurmarkung, mit 304 fl. 54 kr. Steuerkapital belegt, auf 360 fl. gewürdiget,
b) 1¼ Tagwerk Feld, der Zettels-Acker, St.-B.-Nr. 427, um 150 fl. geschätzt,

im Exekutionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in dem auf

Dienstag den 28. Juni 1831

anberaumten Strichtermin dahier einzufinden und den Hinschlag nach Gesetzes-Vorschrift zu gewärtigen. Weisenbrunn, den 20. Mai 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.
Krauſſold.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in Rentamts-Geschäften geübtes Individuum wünscht seine dermalige Stelle bis 1sten künftigen Monats zu verändern. Auskunft gibt die Redaktion dieses Blattes.

Ein junger Mensch, der die Incipientenjahre gegenwärtig endiget, wünscht bei einem Rentamte die Schreiberei fortzusetzen. Seine schöne Handschrift allein kann ihn zur Aufnahme in ein Rentamt empfehlen. Die Redaction dieses Blattes giebt nähere Auskunft.

Auf Jakobi sind 3000 fl. rhl. zu 4½ pCt. gegen hinlängliche Sicherheit zu verleihen. Das Nähere bei der Redaktion.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 69. Bayreuth, Freitag am 10. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 31. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich aus mehreren Anzeigen ergeben hat, daß ungeachtet der unterm 10. März d. J. erneuerten Aufforderung (Kreis-Intelligenzblatt S. 225) die gegen die Verbreitung des Krätzübels getroffenen Anordnungen nicht genau befolgt und in Vollzug gesetzt worden; so werden die Königlichen Stadt-Commissariate, Distrikts-Polizei-Behörden, Stadt- und Landgerichts-Physikate des Obermainkreises wiederholt und zwar unter Androhung von Ordnungsstrafen, zur pünktlichen Befolgung der gedachten Anordnungen angewiesen, und damit die Verfügung verbunden, daß künftig kein Wanderbuch weiter als bis zum Orte der nächsten Distrikts-Polizei-Behörde visirt werden darf.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Königl. Stadt-Commissariate, Distrikts-Polizei-Behörden, Stadt- und Landgerichts-Physikate des Obermainkreises.

Die Verbreitung des Krätzübels betr.

Eeret.

Zur öffentlichen Verpachtung des Grases auf noch unkultivirten alten Oedungen und Wegen bei den K. Forstrevieren Heinersreuth, Neustädtlein und Limmersdorf ist Strichtermin auf

Dienstag den 14ten d. M. Vormittags 9 Uhr

in der Waldhütte festgesetzt, wozu pachtungsfähige Liebhaber hierdurch einladet.

Bayreuth, am 3. Juni 1831.

Das Königliche Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Aktuar.

In dem Rentamtslokale zu Bayreuth wird am Donnerstag den 16ten d. M. ein öder Waldgrund, nächst dem Dorfe Dörnhof, zur Forstrevier Heinersreuth gehörig, von einer Größe zu 183 □Ruthen, 62, 5 □Fuß unter den normalmäßigen Bedingungen im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft. Kaufsliebhaber werden unter der Bemerkung hiezu eingeladen, daß das Geschäft Vormittags 9 Uhr beginnt.

Bayreuth, am 3. Juni 1831.

Königliches Forst- und Rentamt daselbst.

v. Bothmer. In Abwesenheit des K.

Scheidemandel, Rentbeamten,

Aktuar. Schlupper.

Der zur K. Revier Langeweil gehörige Jagdbezirk — Gösseldorferjagd — ist dem K. Aerar wieder anheim ge-

fallen, und soll in Folge h. Auftrags K. Regierung, Kammer der Finanzen, durch öffentlichen Verstrich abermals in Pacht gegeben werden.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt man noch, daß der Strichstermin am 18ten d. Mts. im Bureau des unterfertigten K. Rentamts Vormittags 9 Uhr beginnt.

Bayreuth und Waischenfeld, den 1. Juni 1831.

Königliches Forst- und Rentamt.

v. Bothmer. v. Bomhard.

Von der Kgl. Zollschutzwache des hiesigen Gerichtsbezirks wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände als Schwärzgüter aufgegriffen, als:

1) 4 Pfund Caffee, bei den Höllhäußern, am 29. März c.
2) 8 Pfund Caffee, bei der Schweinleuthen, am 2. April c.,
3) 47 Pfund Caffee, zwischen Hartmannsreuth und Eggeten, am 4. April c.
4) 7¼ Pfund weiße Baumwollenwaare, beim Schießhaus dahier, am 23. April c., und
5) 74 Pfund Caffee, bei den Zollhäußern, am 2. Mai c.

Die bis jetzt unbekannt gebliebenen Eigenthümer dieser Schwärzgüter werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

3. October c.

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren und die Confiscation über diese Waaren ausgesprochen werden wird. Hof, den 2. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der — im Jahr 1815 zu Saalfeld verstorbene — Herzogl. Sachs-Coburgische Kammer-Amts-Assistent Heinrich Christian Philipp Kiesewetter hat zu Köditz, im hiesigen Landgerichts-Bezirke, ein Gut: ½ Hof, wozu 2 Wohnhäußer, Nr. 25 und 26, Stallung, zwei Scheunen, zwei Gärten, 23⅜ Tagwerk Feld, 18½ Tagw. Wiese, 7¼ Jauchert Huth, 45¼ Jauchert Holz gehören, auch Dominikalrenten zu beziehen hat; dann 3 walzende Grundstücke, als: ⅛ Jauchert Feld, die Berggasse genannt, 6½ Jauchert Wiese, die sogenannte Koppelwiese, und ½ Jauchert Feld bei dieser, hinterlassen, und nachdem dessen Relikten und Erben der Erbschaft entsagt, so wurden diese Realitäten Schulden halber dem öffentlichen Verkauf unterstellt und bei erfolgtem hinreichenden Angebot hingeschlagen. Damit nun hinsichtlich der Kaufschillings-Anweisung Verfügung getroffen und diese Verlassenschaftssache erledigt werden kann, werden hierdurch alle etwaig unbekannten Gläubiger, welche an diesem Nachlaß irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, sich zur Liquidation und Nachweiß ihrer Forderungen auf den

20. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen K. Landgerichte einzufinden und bei ihrem Aussenbleiben zu gewärtigen, daß auf ihre Forderungen keine Rücksicht genommen, sondern die Masse an die sich meldenden Gläubiger ausgezahlt wird. Den etwa vorhandenen Gläubigern wird übrigens zugleich zur Kenntniß gebracht, daß der vorhandene Kaufschilling zur Deckung der vorhandenen Hypothekenschulden nicht hinreicht. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Siegel und Unterschrift. Hof, am 23. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rücker.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das — dem Johann Heinrich Spörl II. in Hadermannsgrün gehörige Gütlein, Haus-Nr. 34, welches aus nachstehenden Realitäten besteht, verkauft werden, als:

1) ein Wohnhaus von Schrotholz mit einem Halbdach und mit Schindeln bedeckt,
2) eine Scheune von Säulwerk, mit Brettern verschlagen und Schindeln bedeckt,
3) ein kleines Gebäude am Thorweg,
4) ein isolirtes Gebäude, rechts am Eingang des Hofes, von Säulwerk, mit Schindeln bedeckt,
5) 10 □Ruthen Gemüsegarten,
6) ¼ Jauchert Grasgarten,
7) 5¼ „ Wiesen,
8) 13¼⅛ „ Felder und
9) ¼ Jauchert Hut und ¼ Jauchert Hofrecht und Bauplatz.

Kaufsliebhaber werden zu dem — auf den

5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Habermannsgrün anberaumten — Lizitationstermine mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe dieser Realitäten nach Abzug der Lasten 1986 fl. 47½ kr. beträgt. Die Taxationsverhandlung kann täglich in loco registraturae eingesehen werden. Hof, den 26. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Von der Königl. Zollschutzwache des hiesigen Königl. Landgerichts wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände, als Schwärzgüter eingebracht, als:

1) 2 Pfund Kaffee am 4. Mai c. zwischen Hartmannsreuth und Leimitz,
2) 60 Pfd. Caffee am 10. Mai c. oberhalb der Staudtenmühle,
3) 34 Pfd. Kaffeesurrogat am 15. Mai c. beim Leuchtholz,
4) 13 Pfd. Kaffee am 20. Mai c. bei der Mitternoth,
5) 55 Pfd. detto am 25. Mai c. in der untern Stadt,
6) 34 Pfd. detto am 28. Mai c. bei der obern Mühle,
7) 3 Pfd. weiße Baumwollenwaare am 28. Mai c. bei Hartmannsreuth.

Die — bis jetzt unbekannt gebliebenen — Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem — auf den

30. November c.

anberaumten — Termine geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird.

Hof, den 31. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adjunkt.
v. n.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Wohnhaus des Bäckermeisters Gottfried Langheinrich zu Berg, Nr. 17, worauf ein Backfeuerrecht begründet ist, und von dem Besitzer bisher ausgeübt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Dasselbe enthält im untern Stock eine Wohnstube, Nebenkammer, Küche, Backofen, Hausplatz und Keller; im obern Stock eine Wohnstube, Nebenkammer und Hausplatz, einen Boden, dann eine Stallung. Dazu gehört 60 □Ruth. Angerantheil, Nr. 6, als Wiese, 1¾ Jauch. im Erlich, 15 □Ruth. Bauplatz und Hofrecht. Der Termin zum Verkaufe wurde auf den

20. Juli c Vormittags 11 Uhr

in dem Langheinrichschen Wohnhause zu Berg angesetzt, und die erhobene Taxe kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden. Dieß wird Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht. Hof, den 13. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Das zu dem Nachlasse des zu Moos verstorbenen pensionirten Königl. Jäger-Hauptmanns Hanns Siegmund Wolf Georg von Oberländer gehörige Corpus des früher bestandenen Rittergutes Moos zu Moos, soll Behufs der Erbregulirung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dieses Gut besteht aus:

1) dem Castrum und Wohngebäude, 2 Stock hoch, das Erste massiv, das Zweite von Fachwerk, mit Schiefer gedeckt, enthält mehrere heizbare Zimmer, einige Kammern, Küchen, Keller, Böden;
2) einem zweistöckigen Nebenhause;
3) die Pachterswohnung, massiv und mit Schindeln gedeckt;
4) einer Scheune von Holz, mit Brettern verschlagen;
5) zwei Holzlegen, einem Backofenhaus, Schweinställen und laufendem Rohrwasser und Hofraith.

Dazu gehört:

¼ Jauchert Gras- und Gemüßgarten, ¼ Jauchert Gemüßgarten, ¼ Jauchert, der untere Grasgarten, 23 Jauchert Felder, 9¼ Jauchert Wiesen, 6 Jauchert Buschholz und Oedung, 1½ Jauchert Gemeindetheil, die Fischerei im Mooser Bächlein,

an jährlichen Dominical-Renten 178 fl. 14½ kr.,

die Gerichtsbarkeit, welche zur Zeit als ruhend erklärt ist.

Das Gut liegt ½ Stunde von Rudolphstein, 1 Stunde von Hirschberg. Die nähere Beschreibung kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zum öffentlichen Verkaufe dieses Guts haben wir in dem Wohngebäude zu Moos Termin auf den

25. Juli c., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, was Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, und der Zuschlag von der Erklärung der Interessenten abhängig ist. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts gewöhnlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Hof, den 10. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter, Adj.

v. n.

Der Seifensiedermeister Christian Heinrich Härtel dahier hat sich als zahlungsunfähig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Die Ediktstäge werden dieserwegen und zwar folgendermassen festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 5. Juli,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einwendungen gegen die liquidirt werdenden Forderungen auf

Freitag den 5. August,

3) zum Schlußverfahren auf

Sonnabend den 3. September,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Die bekannten und unbekannten Gläubiger des ꝛc. Härtel werden zu diesen 3 Ediktstägen mit dem Bemerken geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Außenbleiben in den beiden letzten Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben würde. Diejenigen Personen, welche allenfalls zur Masse gehöriges Vermögen in Händen haben, werden angewiesen, solches sofort bei unterzeichnetem K. Landgerichte zu erlegen, oder wenigstens vorläufig anzuzeigen. Im ersten Ediktstage wird mit den Gläubigern darüber berathen werden, was mit dem auf 943 fl. 30 kr. taxirten, die Activmasse bildenden und mit 1434 fl. Hypothekenforderungen belegten Grundvermögen geschehen, ob ein Kontradiktor aufgestellt, und ob der 2te und 3te Ediktstag den Fortgang haben soll. Kulmbach, am 30. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die zur Schuldenmasse des Bäckermeisters Christoph Seuß zu Wiersberg gehörigen Grundbesitzungen, als: Wohnhaus mit realem Backfeuerrechte, Stadel, Holzlege, Gärtlein, Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen und ein Schrottheil, zusammen auf 448 fl. 30 kr. taxirt, sollen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem auf

Donnerstag den 30. Juni Vormittags 10 Uhr

anstehenden Verkaufstermine werden Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken in das Königl. Landgericht geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird und das aufgenommene Taxations-Protokoll eingesehen werden kann. Zugleich werden alle diejenigen, welche einen Anspruch an die Seußische Masse zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, diese ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse in dem auf

Freitag den 8. Juli Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, mit dem Bemerken, daß auf obigen Grundstücken 966 fl. 9½ kr. im Hypothekenbuch eingetragen sind.

Culmbach, am 21. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Kemnath, am 22. März 1831.

Die dem Concurse unterworfenen Michel Neulischen Realitäten zu Erbendorf, bestehend in einem eingädigen gemauerten Wohnhauße mit Stallung und Schupfe, geschätzt auf 270 fl., ¼ Tagw. Garten, taxirt auf 30 fl., einen Strumpfwirkstuhl, Hausgeräthschaften und andern Mobilien werden öffentlich verkauft, und es ist Behufs dessen auf den

21. Juni h. J.

Termin in loco Erbendorf anberaumt, wozu man zahlungsfähige Käufer einladet.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian.

Das Grundvermögen des Conrad Hofmann zu Saugendorf, wird zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu auf

Dienstag den 28. Juni d. Js. früh

Termin im Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Hinsichtlich

der Beschreibung des Anwesens und der hierauf ruhenden Lasten wird auf das Kreis-Intelligenzblatt 1831, Nr. 17, hingewiesen. Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Hollfeld, am 25. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das den Erben des verlebten Malers Valentin Herbert zu Graitz zugehörige halbe Wohnhaus nebst einem halben Stadel und einem Baum und Schorgärtlein dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

28. Juni c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 20. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Da sich in dem heutigen Termine kein Kaufsliebhaber zu der in der Verfügung d. d. 25. April c. beschriebenen Mühle des Peter Firsching zu Unterküps eingefunden hat, so wurde anderweiter Termin zum öffentlichen Verkaufe derselben nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes auf den

17. Juni, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Lichtenfels, den 19. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der Webermeister Johann Tittel von Marktschorgast und dessen Verlobte Margaretha Ruprecht allda haben in dem heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 13. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Lorenz Müller von Geutenreuth, vormals Soldat im Kgl. 9ten Linien-Infanterie-Regimente und seit dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt, ist nach der Aussage zweier Zeugen zu Wilna gestorben. Auf Antrag seiner Intestaterben werden diejenigen, welche auf dessen Nachlaß Erbschafts- oder andere Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

28. October l. J.

anzumelden, widrigen Falls dessen Vermögen seinen Intestaterben ausgehändiget werden soll. Weismain, den 2. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sondinger.

Die Vormünder der Kinder des verstorbenen Johann Elias Vogel, gewesenen Rothgerbermeisters allhier, haben dessen Verlassenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten und den Antrag gestellt, zur Erhebung der Passivmasse, dessen sämmtliche Gläubiger öffentlich vorladen zu lassen. Demgemäß werden nun alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Elias Vogel, welche an dessen Rücklaß, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieselben am

Donnerstag den 30sten kommenden Monats Junius

vor der, bei dem K. Landgerichte dahier, bis Vormittags 9 Uhr anberaumten Commission, um so gewisser, entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu liquidiren und nachzuweisen, als sonst die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dieser Verlassenschaftsmasse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden würden. Zur vorläufigen Verständigung der Creditorschaft wird hier noch beigefügt, daß sich der Activstand der Masse, nach dem Schätzungswerthe der Immobilien und dem Erlöse aus dem Mobiliar, auf 3306 fl., — der gegenwärtige, angebliche Passivstand aber auf 3007 fl. beläuft. Weidenberg, am 20. April 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Hypothek-Capitalzinnsen-Forderung werden nachgenannte Grundbesitzungen des Johann Kreller zu Unterwailersbach:

1) ¼ Morgen Feld im breiten Weg, St.-Bes.-Nr. 82, lehenbar der Kirche Leutenbach, reicht dahin

alljährlich 29½ kr Erbzins, handlohn- und zehentfrei, die Steuer zum K. Rentamte mit 9 kr. einfach,

2) 1¼ Tagwerk Feld im obern Auerberg, Bes.-Nr. 79, K. Lehen, giebt alljährlich 8½ kr Erbzinns, 1½ kr. einfache Steuer, ist handlohnbar mit 10 vom Hundert und zehentpflichtig,

3) ¼ Tgw. 1mädige Wiese am Haag, Bes.-Nr. 66, K. Lehen, zum Rentamte, reicht dahin alljährlich 8½ kr. Erbzins, 2½ kr. einfache Steuer, ist handlohnbar mit 10 vom Hundert;

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet auf den

21. Juni l. J.

dahier an, wozu Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 13. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird der bisher von Georg Wolf zu Wohlmuthshüll besessene Rosenacker dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet auf

Montag den 27sten Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier an, wozu Kaufslustige andurch eingeladen werden. Ebermannstadt, den 26. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung werden die dem Johann Adam Sponsel zu Muggendorf zugehörigen Grundbesitzungen:

1) ein Bauerngut, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, Garten, 1¼ Tagw. Feld und Gemeinderecht,

2) ½ Tagw. Feld in Veilbrunn,

3) ¼ Tagw. Holz in der Schaafleithen,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Donnerstag den 16ten des nächsten Monats Juni Vormittags 9 Uhr

dahier einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen und des Zuschlags wegen das Weitere gewärtigen.

Ebermannstadt, den 25. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Berichtigung des Besitz-Titels für den quiescirten Königlichen Kreis-Kassen-Buchhalter Herrn Johann Andreas Laur zu Bayreuth über die von dem Färbermeister Johann Ludwig Fischer zu Lichtenberg am 10. September 1803 erkaufte bürgerlehenbare Wiese, die Seilwiese genannt, mit einem oben am Stedner Weg anstoßenden Aeckerlein, Besitz-Nr. 1058, des Steuerdistrikts Lichtenberg, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Realanspruch an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiemit öffentlich citirt und dergestalt vorgeladen, daß sie binnen Neun Wochen und längstens in dem peremtorischen Termin den

21. Juli dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre allenfallsigen Realansprüche dahier anzumelden resp. nachzuweisen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf gedachte Grundstücke werden ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Naila, den 12. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

In der Nachlaßsache des Schneidermeisters Johann Müller von Krögelstein werden diejenigen Gläubiger, welche am 18ten d. M. nicht liquidirt haben, dem in der Vorladung vom 29. April d. J. (Kreis-Intelligenzblatt 1831, Nr. 53, 56 und 57) angedrohten Rechtsnachtheile gemäß, ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der sämmtlich erschienenen Gläubiger, unter denen bei der wahrscheinlichen Insuffizienz der Masse eine gütliche Uebereinkunft versucht werden wird, etwa noch übrig bleiben sollte. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß folgende zur Nachlaßmasse gehörigen Grundstücke, als:

a) ¼ Tagwerk Feld am Wiesentfelser Weg oder am Mehn, geschätzt auf 40 fl.,

b) ¼ Tagwerk Feld am Schrammesholz, geschätzt auf 15 fl.,

am 2. Juli l. J. im Gerichtslokale dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden sollen. Kaufsliebhaber werden eingeladen. Thurnau, den 19. Mai 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Waismain vom 30sten v. M. werden die hieher lehenbaren Besitzungen des Georg Friedrich Bauer in Tiefenklein, als:

a) ein Zehendantheil in der Tiefenkleiner Flurmarkung, mit 304 fl. 54 kr. Steuerkapital belegt, auf 360 fl. gewürdiget,

b) 1¼ Tagwerk Feld, der Zettels-Acker, St.-B.-Nr. 427, um 150 fl. geschätzt,

im Exekutionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in dem auf

Dienstag den 28. Juni 1831

anberaumten Strichtermin dahier einzufinden und den Hinschlag nach Gesetzes-Vorschrift zu gewärtigen. Weisenbrunn, den 20. Mai 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Krauffold.

Das Wirthshaus des Johann Adam Eschbach zu Schmeilsdorf wurde in dem, auf den 26sten d. M. angestandenen Licitationstermine mit keinem Gebothe belegt und wird daher, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte für dieses Jahr Nr. 48, 51 und 57,

am Donnerstag den 23. Juni, Vormittags

zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dies den Kaufsliebhabern eröffnend, werden zugleich alle diejenigen, welche ihre Forderungen am 26sten d. M. nicht liquidirt haben, mit ihren Ansprüchen an der Masse, dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß, hiermit ausgeschlossen. Thurnau, am 28. Mai 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I.

Schmeilsdorf.

Nach einer Requisition des Königl. Landgerichts Hof, als Konkursgerichts in der Konkurssache der Kaufleute Herold und Müller zu Hof, vom 10ten und präsentirt 20sten d. Mts. wird das Wohnhaus Nr. 20 sammt Stallung und Schupfengebäude, dann Garten, Hofrecht und anderm Zubehör zu Hofeck zum drittenmale in dem dafür auf

Donnerstag den 7. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

in dem genannten Hauße anberaumten Termin an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und es werden Kaufsliebhaber zu diesem Striche hiemit eingeladen. Naila, den 25. Mai 1831.

Adelich von Sichart'sches Patrimonialgericht Hofeck.

Münch.

In der Joh. Geigerischen Konkurssache von Modschiedel wird gegen diejenigen, welche der Vorladung vom 13. September 1830 ungeachtet, Kreis-Intelligenzblatt 1830, Stck. 115, 116 und 119 in den resp. zur Liquidation, Exception und Conclussion bestimmt gewesenen Terminen ihre Rechte nicht gewahrt haben, die angedrohte Präclusion erkannt. Buchau, am 24. Mai 1831.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat Juni 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Kth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laibleu zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1¼ Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 8 kr. 3 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 17 kr 3 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ¼ Pfund kostet 2 kr. 3 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 5 kr. 1 pf. ein Laib zu 2 Pfd. 10 kr. 3 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. — pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 13 kr. 2 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 1 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 1 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Kösch et.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.;

eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 5 kr. 1 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. — pf.;

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Mai 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. — kr. bis 19 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. 6 kr. bis 13 fl. 48 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 42 kr. bis 7 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 30 kr. bis 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 48 kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh 8 fl. 30 kr. bis 11 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen 21 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Aalfische — kr bis — kr.; ein Pfund Weißfische 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Grundeln 10 kr. bis 12 kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 52 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 28 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 14 kr. bis 16 kr.; 8 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 7. Juni 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in Rentamts-Geschäften geübtes Individuum wünscht seine dermalige Stelle bis 1sten künftigen Monats zu verändern. Auskunft gibt die Redaktion dieses Blattes.

Ein in der Gärtnerei sehr gut bewanderter, unverheiratheter Mann sucht bei einer Herrschaft als Gärtner unterzukommen; das Nähere auf frankirte Briefe bei dem Hofgärtner Adler in Bayreuth.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 70. Bayreuth, Sonnabend am 11. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bestehenden Polizei-Verordnungen enthalten die bestimmtesten Vorschriften, daß die Feuerschau wenigstens zweimal im Jahre und in welcher Art dieselbe vorgenommen werden soll; und die Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden sind bei jeder sich ergebenden Veranlassung auf die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht.

Damit nun die K. Regierung überzeugt seyn könne, daß sämmtliche Lokal-Polizei-Behörden ihre Dienstobliegenheiten in dieser Beziehung genau erfüllen und daß die Distrikts-Polizei-Behörden es an der erforderlichen Controlle und Nachsicht nicht fehlen lassen, so werden die letztern hiemit angewiesen, binnen 4 Wochen anzuzeigen und durch Vorlage der erwachsenen Verhandlungen nachzuweisen, daß und in welcher Art im Herbste 1830 und im Frühjahre 1831 die Feuerschau durch die ersteren vollzogen und der Vollzug von den letztern controllirt worden ist.

Sollte übrigens wider Erwarten von irgend einer Behörde die ordnungsmäßige und rechtzeitige Vornahme der Feuerschau unterlassen worden seyn, so ist das Versäumte sofort nachzuholen, und gleicher Zeit sich wegen dieser Dienst-Vernachläßigung zu verantworten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte.

Die Feuerschau betr.

Maltz.

Bayreuth, den 4. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Polizei-Verordnungen ist:

1) das Brennen von Spahn- oder Schleusenlichtern,
2) Das Tobackrauchen auf öffentlicher Strasse, dann in Stallungen, Scheunen, Holzschupfen oder sonst an Orten, wo feuerfangende Sachen liegen, oder verarbeitet werden,
3) Das Trocknen von Flachs, Kleidern und andern brennbaren Gegenständen an Kaminen und Oefen ꝛc. verboten.

Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden und Orts-Vorstände wiederholt aufzufordern, pflichtmäßig darüber zu wachen, daß diese Verbote nicht übertreten und diejenigen, welche sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen lassen, nach den vorliegenden Bestimmungen unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizeibehörden und Orts-Vorstände des Ober-Mainkreises.
Feuerschau betr. Maltz.

Bekanntmachung

der im Monat Mai 1831 bei dem Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat Mai wurden bestraft:

1) Dreizehn Wirthe theils wegen schlechten, theils wegen unangenehm schmeckenden Bieres und einer wegen versuchter Bieraufschlags-Defraudation,
2) Sieben Metzger:
   3 wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
   2 wegen Ueberschreitung der Bankordnung und
   1 wegen Tax-Ueberschreitung und
   1 wegen Nichtöffnung der Schlachtkammer bei einer polizeilichen Visitation,
3) Sieben Bäcker:
   2 wegen zu leichten und
   1 wegen schlechten Brodes, dann
   4 wegen nicht hinlänglichen Vorrath an letzterem,
4) Drei Personen, wegen Diebstahls,
5) Zwei, wegen Tabackrauchens auf der Strasse,
6) Eine, wegen Verunreinigung der letzteren,
7) Fünfzehn, wegen unterlassenen Abraupens der Bäume,
8) Eine, wegen Real- und
9) Eine, wegen Verbal-Injurie,
10) Eine, wegen Umherlaufens ihres Geflügels auf der Strasse,
11) Fünf, wegen Umherlaufens ihrer Hunde ohne den gesetzlichen Zeichen,
12) Fünf, wegen Defraudation des Marktgeldes,
13) Eine, wegen unterlassener Aufsicht über die Anspann,
14) Eine, wegen auf den Markt gebrachten geschwärzten Holzes,
15) Eine, wegen Winkelagentie,
16) Zwei, wegen verübter Excesse,
17) Eine, wegen auf den Markt gebrachten nicht gewichtigen Strohes,
18) Zwei, wegen Winkelehe,
19) Eine, wegen Duldung derselben,
20) Vier, wegen Uebertretung der Polizeistunde,
21) Zwei, wegen verbotswidrigen Hausirens,
22) Eine, wegen nicht erfolgter Reinigung der Miststätte,
23) Drei, wegen verübten Unfugs,
24) Eine, wegen nächtlichen Herumziehens,
25) Eine, wegen unerlaubter Bierschenk,
26) Eine, wegen Beherbergung fremder Personen,
27) Vier, wegen Schulversäumnisse,
28) Eine Dienstmagd, wegen eigenmächtiger Entfernung aus ihrem Dienste,
29) Zwei dergleichen, wegen Grobheiten gegen ihre Herrschaften,
30) Ferner wegen Bettelns:
   16 Handwerksgesellen,
   10 Gewohnheitsbettler,
   9 Jungen und Mädchen,

somit sind im verflossenen Monat Mai

126 Personen

abgestraft und ausserdem noch

Vier Individuen auf den Schub gebracht,
Zwei dergl. wegen liederlichen Lebenswandels in die Beschäftigungsanstalt,
Eines aus gleicher Ursache in die Correktions-Anstalt Plassenburg aufgenommen und

Drei wegen Diebstahls den treffenden Gerichten überliefert worden.

Bayreuth, am 6. Juni 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bayreuth, den 31. Mai 1831.

Vom
Königlichen Kreis und Stadtgericht
Bayreuth

wird das dem Metzgermeister Köhler zugehörige vor dem Brandenburger Thor belegene Wohnhaus, Nr. 497 hiemit anderweit feilgestellt, und zur Licitation auf dasselbe auf den

22. Juli Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt. Die Beschreibung des Hauses und seiner Zugehörung, so wie auch die gerichtliche Taxe ist aus der in den Nr. 44. 48 und 56 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes zu ersehen und es kann hierüber auch das Taxations-Protokoll den Kaufslustigen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann. v. n.
Roder.

Bayreuth, am 14. Februar 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgerichte Bayreuth.

Die Beneficialerben des zu Colmdorf bei Bayreuth verstorbenen K. B. pensionirten Hauptmanns von Söchting haben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes den Antrag gestellt.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ꝛc. v. Söchting eine Forderung zu machen haben, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisgerichts-Rath Pöhlmann anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.
Voigt.

Zur Beheitzung der Geschäftszimmer bei dem Stadt-Magistrat Bayreuth werden

50 Klafter Föhrenholz,
20 „ Föhrenstöcke,
4 „ Buchen- oder Birkenholz,

im Wege der Licitation von den Mindestnehmenden unter Vorbehalt der Magistratlichen Genehmigung kommenden

Mittwoch den 15. Juni c. Vormittags 11 Uhr

angekauft, wozu Lieferungsfähige Personen eingeladen werden. Bayreuth, am 8. Juni 1831.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Künftigen Montag den 13ten d. wird in der Rechnungskanzlei des Königl. 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich) über die Lieferung von

40 Pfund gräuent } Spagat,
20 „ schwarz gefärbtem }
500 Stück Zaumschnallen,
600 „ Schnallendorn,
1000 „ Kardätschen- } Nägel,
3000 „ halbe Schloß- }

Accord abgeschlossen, wozu Gewerbsberechtigte Steigerer eingeladen werden. Bayreuth, am 7. Juni 1831.

Die Oeconomie-Commission.
Freiherr v. Scharffenstein-Pfeil, Rittmeister.

In dem Rentamtslokale zu Bayreuth wird am Donnerstag den 16ten d. M. ein öder Waldgrund, nächst dem Dorfe Dörnhof, zur Forstrevier Heinersreuth gehörig, von einer Größe zu 183 □Ruthen, 62, 5 □Fuß unter den normalmäßigen Bedingungen im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft. Kaufsliebhaber werden

unter der Bemerkung hiezu eingeladen, daß das Geschäft Vormittags 9 Uhr beginnt.

Bayreuth, am 3. Juni 1831.

Königliches Forst- und Rentamt daselbst.

v. Bothmer. In Abwesenheit des K.

Scheidemandel, Rentbeamten,

Aktuar. Schlupper.

Der zur K. Revier Langeweil gehörige Jagdbezirk — Gösseldorferjagd — ist dem K. Aerar wieder anheim gefallen, und soll in Folge h. Auftrags K. Regierung, Kammer der Finanzen, durch öffentlichen Verstrich abermals in Pacht gegeben werden.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt man noch, daß der Strichstermin am 18ten d. Mts. im Bureau des unterfertigten K. Rentamts Vormittags 9 Uhr beginnt.

Bayreuth und Waischenfeld, den 1. Juni 1831.

Königliches Forst- und Rentamt.

v. Bothmer. v. Bomhard.

Vom K. Landgericht Bayreuth.

Auf den Antrag der abgeschiedenen Elisabetha Küfner von Seulbitz, soll der dem Bauern Johann Adam Küfner zu Seulbitz gehörige ganze Hof, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel und Nebengebäude, ⅛ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 10¼ Tagwerk Wiesen, 24¼ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Weiherland, 28¼ Tagwerk Waldboden, worauf 5 Tagwerk Buschholz sich befindet, und das übrige Anflug ist, dann die dazu gehörigen Gemeindetheile öffentlich verkauft werden. Hiezu ist im Orte Seulbitz ein Termin auf den

21. Juni, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und die Einsicht des Schätzungs-Protokolls in der Registratur vorliegt. Bayreuth, den 16. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von der Königl. Gendarmerie wurden am 13ten vergangenen Monats früh 3 Uhr in der Gegend zwischen Weisdorf und Albertsreuth 70 Pfund Kaffee in 2 Säcken aufgefunden, ohne daß der Eigenthümer bisher ausgemittelt werden konnte. Es wird daher nach §. 106 der Zollordnung die Aufforderung erlassen, daß derjenige, welcher Ansprüche an diese Waare machen kann, sich innerhalb Sechs Monaten, und zwar längstens bis zum

1. December d. J.

zu melden und über die richtige Verzollung auszuweisen oder zu gewärtigen habe, daß das Gut für eingeschwärzt erachtet und nach §. 114 l. c. verfahren werde. Münchberg, den 1. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Vom Königlichen Landgerichte Hollfeld.

Der Dekanswittwe Charlotte Sophie Popp von Kirchahorn sind zwei Lotterie-Loose à 10 fl., die in dem allgemeinen Lotterie-Anlehens-Kataster des Königl. Landgerichts Hollfeld sub Lit. L. D. Nr. 90 und Lit. L. D. Nr. 91 eingetragen sind, zu Verlust gegangen, und von der erwähnten Wittwe Popp ist die Amortisirung beantragt worden. Es ergeht demnach an den unbekannten Inhaber dieser Urkunden die Aufforderung, daß er dieselben inner sechs Monaten und zwar längstens bis zum

20. December

bei Gericht dahier vorweise, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden. Am 1. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld im Ober-Mainkreise.

Gleitsmann, Landrichter.

Der zur Nachlaß- und resp. Schuldenmassa der Bauernwittwe Elisabetha Ehrhardt zu Lehenthal gehörige halbe Schaafhof dortselbst, bestehend aus: Wohnhaus, Stadel, Schaafstallgebäude, Backofen, der Hälfte der Schäferswohnung, $\frac{3}{7}$ Tagwerk Garten, 21⅛ Tagwerk Wiesen, 45¼ Tagwerk Feldern, 2¼ Klaftern Gerechtholz und dem Antheile an den unvertheilten Gemeindegründen, und auf 2481 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt, soll auf Antrag der Gläubiger an die Meistbietenden verkauft werden. Hiezu steht auf

Mittwoch den 22sten, d. M. Vormittags 10 Uhr

zu Lehenthal ein Termin an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach der Executionsordnung

unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird und das unterm 2. Juni 1829 abgehaltene Taxationsprotokoll eingesehen werden kann Culmbach, am 3. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Nacht vom 20sten auf den 21sten Mai wurden aus einem Hauße zu Frankendorf mittelst Einbruchs und Einsteigens

1) ein ganz neues Oberbett von weis und blau gestreiftem Barchent,
2) ein dergleichen älteres,
3) drei Säcke mit G. K. roth gezeichnet,
4) 8 Laib Brod und 3 Metzen Erdäpfel

entwendet. Wem von diesen Gegenständen zum Kaufe angeboten werden, oder wer sonst Anzeigung zur Auffindung des zur Zeit unbekannten Thäters angeben kann, wird aufgefordert, solche ungesäumt dem unterfertigten Untersuchungsgerichte mitzutheilen. Bamberg, den 28. Mai 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

In der Debitsache des Wirths Johann Bauerschmidt von Tiefenhöchstadt, wurde auf Eröffnung des Universal-Konkurses rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und des Vorzugs-Rechtes auf
Dienstag den 21. Juni d. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und das Vorzugsrecht auf
Freitag den 22. Juli d. Js.,
3) zur Schlußverhandlung auf
Freitag den 19. August 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die unbekannten Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihrer Forderung von der Masse ausgeschlossen, die Ausbleibenden an den übrigen Ganttägen aber mit ihren Einreden und Schlußerklärungen nicht mehr zugelassen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 4. Mai 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Dir. leg. imp.
Konrad, Assessor.

Das zur Konkursmasse des Wirths Johann Bauerschmidt von Tiefenhöchstadt gehörige Drittheil eines Obleyhofes, bestehend aus einem Wohnhauße Nr. 19, sammt darauf haftender Schenk- und Braugerechtigkeit, dann eingehörigen Feldern, Wiesen und Holz, Königl. Lehen, reicht jährlich 58 kr. Erbzins, 1 Metz. — Vtl. 1 Sechzehntel Waitzgült, ist mit zehn vom hundert handlohnbar, unter Bes.-Nr. 44 aus 865 fl. Capital besteuert und zehentpflichtig, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und erster Bietungs-Termin auf

Dienstag den 21. Juni l. J. Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 4. Mai 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Dir. leg. imp.
Konrad, Assessor.

Nachdem sich zu dem Gute der Johann und Margaretha Zametzerischen Eheleute von Pinzberg am ersten Strichtermin kein annehmlicher Käufer gefunden hat, so wird solches auf Antrag eines Gläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf den

21. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Pinzberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Forchheim, den 26. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Gegen den seit 50 Jahren ortsabwesenden Johann Ritter aus Neukenroth ist die Einleitung des Verschollenheits-Erklärungs-Verfahrens beantragt. Derselbe oder allenfallsige Descendenten desselben werden anmit aufgefordert, binnen

1 Jahr

a dato dahier sich zu sistiren, und ihre Ansprüche auf das nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 227 fl. 1¼ kr. bestehende ꝛc. Ritterische Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an die nächsten ꝛc. Ritter'schen Verwandten gegen Caution ausgehändigt werden wird. Nordhalben, am 28. April 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Bauers Johann Thumbeck von Tonnersdorf auf Antrag der Gläubiger durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 27. November v. Js. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf
   Montag den 18. Juli l. J.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Donnerstag den 18. August l. J.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar sowohl für die Gegeneinreden als Schlußeinreden auf
   Montag den 19. September l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Das Gesammtanwesen des Gemeinschuldners ist auf 1694 fl. taxirt worden, worauf 1200 fl. Hypothekenschulden lasten. Am ersten Ediktstage selbst wird daher versucht werden, die Sache auf dem Vergleichswege zu erledigen.

Eschenbach, am 16. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Eschenbach.
Lict. Bedall, Landrichter.

Auf Antrag einiger Gläubiger des Melchior Schrepfer zu Elbing sind dessen Grundbesitzungen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und um 550 fl. hingeschlagen worden. Weil jedoch über die Austheilung des Erlöses eine gütliche Vereinigung unter den Gläubigern, für deren sämmtliche Forderung derselbe nicht hinreicht, nicht zu Stande kam, so wurde am 19. Februar h. Js. auf Eröffnung des Konkurses erkannt. Nachdem nun dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, werden hiemit die Ediktstäge und zwar:

a) Montag der 4. Juli h. J. zur Liquidirung der Forderungen, und
b) Montag der 11. Juli h. J. zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen, so wie zur Abgabe der Replik und Duplik

angesetzt. Wer aus dem angegebenen Erlös zu befriedigende Forderungen machen zu können glaubt, hat am Montag den 4. Juli bei Vermeidung des Ausschlusses mit der Forderung von der dermaligen Massa, und am 11. Juli bei Vermeidung des Ausschlusses mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen hierorts zu erscheinen. Am Montag den 4. Juli wird noch einmal die gütliche Beilegung der bestehenden Differenzen versucht werden.

Seßlach, den 24. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Auf Antrag eines Gläubigers wird hiemit das dem Taglöhner Paul Schmidtseck zu Schottenstein gehörige Grundstück, ¼ von einem Acker in der Grube, sonst Hut oder Eller genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin zur Versteigerung auf

Dienstag den 28. Juni h. J. Vormittags

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen haben.

Seßlach, den 13. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird der bisher von Georg Wolf zu Wohlmuthshüll besessene Rosenacker dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet auf

Montag den 27sten Juni l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier an, wozu Kaufslustige andurch eingeladen werden. Ebermannstadt, den 26. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das in der Gantsache des Michael Ehrhardt zu Dietersdorf unter dem gestrigen erlassene Prioritätsurtheil wird Samstag den 18. Juni l. J. in vim publicationis an die Amtstafel angeheftet werden, welches die unterfertigte Behörde andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Tambach, den 31. Mai 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Antrag eines Gläubigers des Bauern Veit Schütz zu Mainleus werden die Immobilien des letztern, als:

1) ein Haus mit Zugehör, St. B. Nr. 277,
2) ¼ Tagwerk Feld an der Schwarzacher Straße,
3) ein Feld, das Petersäckerlein,

dem öffentlichen Verkaufe am

Montag den 20. Juni d. J. Vormittags

dahier mit der Bemerkung ausgesetzt, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann und der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt, und dabei sämmtliche Gläubiger des Schuldners geladen, am

Montag den 27. Juni d. J. Vormittags

ihre Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlußes mit solchen, gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Thurnau, am 16. Mai 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht I.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Metzgermeister Johann Burger zu Gößmes gehörige, ganz neu erbaute mit Schiefer gedeckte Wohnhaus, mit dazu gehörigem Haus- und Grasgarten, dann Hofraith, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Donnerstag den 14. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte dahier angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ihre Angebote abgeben können. Die Lasten und Abgaben, sowie die Schätzung der Immobilien werden am Strichstermine den Kaufsliebhabern bekannt gemacht. Der Zuschlag geschieht nach dem Hypothekengesetze. Guttenberg, den 24. Mai 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Georg Kraußischen Eheleuten zu Traindorf gehörige Wohnhaus nebst Schorgärtlein, welches auf 425 fl. geschätzt wurde, öffentlich verkauft, und wird hiezu Termin auf den

11. Juli d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber hiemit vorgeladen werden. Der Zuschlag geschieht nach Vorschrift des Hypothekengesetzes. Guttenberg, den 24. Mai 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Der Bauer Simon Richter von Schönwald ist seit 20 Jahren von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalt oder Tode irgend eine Nachricht eingelaufen ist. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher genannter Richter oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens in dem auf den

30. December laufenden Jahres

anberaumten Termine dahier persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen dessen bekannten Erben ausgehändigt werden wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 15. März 1831.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.
v. Paschwitz.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain sollen die hieher erbzinslehenbaren Realitäten des Johann Weihermüller Löhrlein von Weidten, nämlich:

a) die Hälfte des Steegwiesenholzes, St. B. Nr. 117,
b) der 4te Theil von 6 Tagwerken des Welfsteinholzes, St. B. Nr. 198, und

c) ¼ Tgw. Holz, ehemals Feld, der Knechtsacker, St. B. Nr. 199,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieses geschieht hiemit unter dem Anhang, daß Strichtermin auf

Montag den 4. Juli 1831

in der Wethersmühl unterhalb Arnstein anberaumt worden ist, in welchem sich solvente Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Lehensschultheiß Martin Will in Arnstein wird auf Verlangen über die örtlichen Verhältnisse dieser Grundstücke nähern Aufschluß ertheilen. Lindenberg, den 7. Juni 1831.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Der dem Georg Friedrich Bauer zu Tiefenklein gehörige Stengelacker, lehenbar zum Rittergute Küps und zehendbar, auf 300 fl. geschätzt, wird den

28. Juni d. J., früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes bewirkt. Küps, am 20. Mai 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonial-Gericht I.
Weismüller.

Nicht Amtlicher Artikel.

Ein in Rentamts-Geschäften geübtes Individuum wünscht seine dermalige Stelle bis 1sten künftigen Monats zu verändern. Auskunft gibt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Juni. Der Doctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe und praktische Arzt, Karl Friedrich Anton Schmidt zu Schweinfurt, mit Fräulein Sophia Karolina Christiana Katharina Freiin von Nauendorf aus Geilsdorf, im Voigtlande.

Geborne.

Den 29. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. Mai. Die Tochter des Pachtgärtners Rauh dahier.

Den 31. Mai. Der Sohn des K. Kreis-Kassa-Officianten Deuber dahier.

Den 1. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Popp dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Juni. Die Tochter des Pachtgärtners Seeser auf der Birken.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

Den 4. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 5. Juni. Die Tochter des Bürgers, Gastwirths und Schreinermeisters Döring dahier.

Den 6. Juni. Der Sohn des Bürgers, Wirths und Metzgermeisters Greiner in der Altenstadt.

Den 7. Juni. Die Tochter des Examinators Helfer dahier.

Den 8. Juni. Der Sohn des Mitbürgers und Bauersmanns Hörath auf der Eben.

Gestorbene.

Den 1. Juni. Die Wittwe des Taglöhners Weigel zu Droßenfeld, alt 78 Jahre, 11 Monate und 20 Tage.

Den 2. Juni. Die hinterlassene Tochter des Werkmeisters Frank zu St. Georgen, alt 19 Jahre, 9 Monate und 5 Tage.

Den 3. Juni. Der Bürger und Buchbindermeister Hofmann dahier, alt 63 Jahre, 9 Monate und 5 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 8 Tage.

Den 5. Juni. Die Ehefrau des Bürgers und Häfnermeisters Dorfmüller dahier, alt 25 Jahre, 6 Monate und 29 Tage.

— — Der Häfnergeselle Heußinger dahier, alt 47 Jahre, 3 Monate und 28 Tage.

Den 6. Juni. Der Sohn des Bürgers, Wirths und Metzgermeisters Greiner in der Altenstadt, alt 2 Stunden.

— — Ignatz Herrmann dahier, alt 71 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 71. Bayreuth, Dienstag am 14. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Auf die erledigte Schul- und Kirchnersstelle zu Gunzendorf (Landgerichts Bamberg I.) wurde der bisherige Schullehrer und Kirchner zu Unterleiterbach, Johann Michael Buchfelder befördert.

Der von dem Herrn Reichsrathe Grafen zu Ortenburg-Tambach auf den Schul- und Kirchnersdienst zu Burenhausen präsentirte Schulverweser in Kirchenthumbach, Ignatz Reisseneggger wurde in ersterer Stelle bestätigt.

Eine gleiche Bestätigung erhielt der von dem Herrn Reichsrathe Grafen von Giech für die Schul- und Cantorstelle zu Limmersdorf präsentirte Verweser derselben, Andreas Seiferth.

Bayreuth, den 19. Mai 1831.

Vom
Königlichen Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird auf Antrag des Testamentsexecutors das in der Friedrichsstraße dahier gelegene Wohnhaus der verlebten Frau Geheime-Räthin von der Kettenburg sammt Hintergebäude und Garten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am

21. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Sessionszimmer des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

In dem Rentamtslokale zu Bayreuth wird am Donnerstag den 16ten d. M. ein öder Waldgrund, nächst dem Dorfe Dörnhof, zur Forstrevier Heinersreuth gehörig, von einer Größe zu 183 □Ruthen, 62, 5 □Fuß unter den normalmäßigen Bedingungen im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft. Kaufsliebhaber werden unter der Bemerkung hiezu eingeladen, daß das Geschäft Vormittags 9 Uhr beginnt.

Bayreuth, am 3. Juni 1831.

Königliches Forst- und Rentamt daselbst.

v. Bothmer. In Abwesenheit des K.
Scheidemandel, Rentbeamten,
Aktuar. Schlupper.

Der zur K. Revier Langeweil gehörige Jagdbezirk — Gösseldorferjagd — ist dem K. Aerar wieder anheim gefallen, und soll in Folge h. Auftrags K. Regierung, Kammer der Finanzen, durch öffentlichen Verstrich abermals in Pacht gegeben werden.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt man noch, daß der Strichstermin am 18ten d.

Mts. im Bureau des unterfertigten K. Rentamts Vormittags 9 Uhr beginnt.

Bayreuth und Walschenfeld, den 1. Juni 1831.

Königliches Forst- und Rentamt.

v. Bothmer. v. Bomhard.

Zur Beheitzung der Geschäftszimmer bei dem Stadt-Magistrat Bayreuth werden

50 Klafter Fohrenholz,
20 " Fohrenstöcke,
4 " Buchen- oder Birkenholz,

im Wege der Licitation von den Mindestnehmenden unter Vorbehalt der Magistratlichen Genehmigung kommenden

Mittwoch den 15. Juni c. Vormittags 11 Uhr

angekauft, wozu Lieferungsfähige Personen eingeladen werden. Bayreuth, am 8. Juni 1831.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Die nachgenannten Realitäten des in Concurs verfallenen Georg Wachter, Wild, Fuhrmanns dahier, werden für Rechnung der Wachter'schen Gantmasse kommenden

Montag den 4. Juli d. J.

an den Meistbietenden Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei dahier öffentlich veräußert werden. Dieselben bestehen:

A. an Gebäuden:

aus dem halben Bürgerhauße unter Besitz-Nr. 1305, geschätzt auf 500 fl. und mit 15 kr. Steuer belegt,

B. an Feldern:

a) aus dem Felde auf der Höhe ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1306 mit 2¼ kr. Steuer belegt und zehendbar zum K. Rentamt Rothenkirchen und dem K. Pfarramte in Nordhalben und taxirt um 30 fl.,

b) aus dem Felde auf dem Buckenberg ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1307 mit 1¼ kr. Steuer onerirt und zehendbar wie sub lit. a, geschätzt auf 20 fl.,

c) aus dem Gartenfelde im kleinen Gäßlein ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1308, zehendfrei und mit 1⅞ kr. Steuer beschwert, geschätzt auf 35 fl.,

d) aus dem Felde im Hüllgothsgrunde ad ⅛ Tagw. unter B. Nr. 1309 mit 2¼ kr. Steuer belegt, zehendbar zum K. Rentamt Rothenkirchen und Pfarramte Nordhalben und geschätzt auf 30 fl.,

e) aus dem Felde im Leiblein ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1310 mit 1⅞ kr. Steuer beschwert, und zehendbar wie das sub d, geschätzt auf 25 fl.,

f) aus dem Felde am Buckenberg ad ¼ Tagw. unter B. Nr. 1311 mit 1⅞ kr. Steuer, und zehendbar wie vor und taxirt um 20 fl.,

g) aus dem Felde im Rechberg ad 1 Tagwerk unter B. Nr. 1313 mit 3¼ kr. Steuer und zehendbar wie vor und geschätzt auf 40 fl.,

h) aus dem Felde im Ochsengrunde zu ¼ Tagwerk mit der B. Nr. 1314 mit 1¼ kr. Steuer und zehendbar wie das vorige, taxirt auf 25 fl.;

C. an Wiesen:

aus dem Gemeindewiesentheil im Schindanger ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1315 mit 1¼ kr. Steuer und zehendbar wie vor, taxirt um 20 fl.;

D. an Holz:

aus dem Gemeindeholztheil im Buckenberg ad ¼ Tagwerk unter St. B. Nr. 1319, mit 3 kr. Steuer und geschätzt auf 30 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher auf den bezeichneten Termin persönlich hieher vorgeladen, wo sie wegen des Zuschlages das Weitere vernehmen werden. Nordhalben, den 30. Mai 1831.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.

Gensburg.

In der Debitsache des Wirths Johann Bauernschmidt von Tiefenhöchstadt, wurde auf Eröffnung des Universal-Konkurses rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und des Vorzugs-Rechtes auf

Dienstag den 21. Juni d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und das Vorzugsrecht auf

Freitag den 22. Juli d. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 19. August 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die unbekannten Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihrer Forderung von der Masse ausgeschlossen, die Ausbleibenden an den übrigen Gantägen aber mit ihren Einreden und Schlußerklärungen nicht mehr zugelassen

werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 4. Mai 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Dir. leg. imp.

Konrad, Assessor.

Der zur Nachlaß- und resp. Schuldenmasse der Bauernwittwe Elisabetha Ehrhardt zu Lehenthal gehörige halbe Schaafhof dortselbst, bestehend aus: Wohnhaus, Stadel, Schaafstallgebäude, Backofen, der Hälfte der Schäferswohnung, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Garten, $24\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, $45\frac{1}{4}$ Tagwerk Feldern, $2\frac{1}{4}$ Klaftern Gerechtholz und dem Antheile an den unvertheilten Gemeindegründen, und auf 2481 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt, soll auf Antrag der Gläubiger an die Meistbietenden verkauft werden. Hiezu steht auf

Mittwoch den 22sten, d. M. Vormittags 10 Uhr

zu Lehenthal ein Termin an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach der Executionsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird und das unterm 2. Juni 1829 abgehaltene Taxationsprotokoll eingesehen werden kann. Culmbach, am 3. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf Antrag eines Gläubigers wird hiemit das dem Taglöhner Paul Schmidtscheck zu Schottenstein gehörige Grundstück, $\frac{1}{4}$ von einem Acker in der Grube, sonst Hut oder Eller genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin zur Versteigerung auf

Dienstag den 28. Juni h. J. Vormittags

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen haben.

Seßlach, den 13. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Auf Antrag einiger Gläubiger des Melchior Schrepfer zu Elbing sind dessen Grundbesitzungen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und um 550 fl. hingeschlagen worden. Weil jedoch über die Austheilung des Erlöses eine gütliche Vereinigung unter den Gläubigern, für deren sämmtliche Forderung derselbe nicht hinreicht, nicht zu Stande kam, so wurde am 19. Februar h. Js. auf Eröffnung des Konkurses erkannt. Nachdem nun dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, werden hiemit die Ediktstäge und zwar:

a) Montag der 4. Juli h. J. zur Liquidirung der Forderungen, und

b) Montag der 11. Juli h. J. zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen, so wie zur Abgabe der Replik und Duplik

angesetzt. Wer aus dem angegebenen Erlös zu befriedigende Forderungen machen zu können glaubt, hat am Montag den 4. Juli bei Vermeidung des Ausschlusses mit der Forderung von der dermaligen Massa, und am 11. Juli bei Vermeidung des Ausschlusses mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen hierorts zu erscheinen. Am Montag den 4. Juli wird noch einmal die gütliche Beilegung der bestehenden Differenzen versucht werden.

Seßlach, den 24. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Eine Quantität Waizen und Haber, 1830er Frucht, wird am

28. Juni

von den Freiherrlich von Guttenbergischen Getraidspeichern im öffentlichen Aufstrich verkauft. Guttenberg, den 4. Juni 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Scharff.

Die zur überschuldeten Nachlaßmasse des Johann Ort zu Krögelstein gehörigen Immobilien, nämlich:

a) zwei halbe Güter, geschätzt auf 1235 fl.

b) ein Feld, der Baumgarten genannt, am Gottesacker (sonst zwei getrennte Besitzgegenstände), geschätzt auf 220 fl.,

werden mit den hängenden Früchten dann einem auf 158 fl. 20 kr. geschätzten Gutsinventar, am

21. Juli

an Gerichtsstelle dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Reallasten können dahier in Erfahrung gebracht werden. Die Verkaufsgegenstände haben Georg Wich und Wirth Schirmer in Krögelstein auf Verlangen vorzuzeigen. Die

Verkaufsbedingnisse werden im Termin bekannt gemacht.
Thurnau, den 4. Juni 1831.
Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In der Joh. Geigerischen Konkurssache von Modschiedel wird gegen diejenigen, welche der Vorladung vom 13. September 1830 ungeachtet, Kreis-Intelligenzblatt 1830, Stck. 115, 116 und 119 in den resp. zur Liquidation, Exception und Conclusion bestimmt gewesenen Terminen ihre Rechte nicht gewahrt haben, die angedrohte Präclusion erkannt. Buchau, am 24. Mai 1831.
Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Der Bauer Andreas Pühn von Willmersreuth, die Unmöglichkeit, sich bei häuslicher Würden länger zu erhalten, selbst einsehend, hat am 25sten vorigen Monats sich für zahlungsunfähig erklärt und sein Vermögen den Gläubigern zur Befriedigung überlassen. Es werden daher zuvörderst folgende Immobilien, als:

1) ein Tropfhaus, St. B. Nr. 506, wozu ein Stadel, Nebengebäude, ein Schweinstall, ¾ Tagw. Gras- und Obstgarten und das Gemeinderecht gehören,
2) ¼ Tagw. Feld, das Röthenäckerlein, St. Bes. Nr. 509,
3) ¼ Tagw. Feld, das Steinigsäckerlein, St. B. Nr. 508,
4) 1 Tagw. Feld, das Sommeräckerlein, St. B. Nr. 507,
5) 1 Tagw. Feld, der hintere Buchacker, St. B. Nr. 510,
6) 1 Tagw. Feld, der Grubenacker, St. B. Nr. 512,
7) 1 Tagw. Feld, der Leimenacker, St. B. Nr. 511,
8) 1 Tagw. Feld, der Schustersacker, St. Bes. Nr. 583,
9) 1 Tagw. Feld, der Scharfenacker, St. B. Nr. 584,
10) 1 Tagw. Feld, der Schwingenacker, St. B. Nr. 585,
11) 1 Tagw. Feld und Wiesen, die Wehrwiese, St. B. Nr. 513,
12) Die Hälfte von 1¼ Tagw. Wiese, die Beckenwiese, St. B. Nr. 514, und
13) 4¼ Tagw. Holz, der untere Gehrengraben, St. B. Nr. 129,

nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes am
Montag den 4. Juli curr. Vormittags 9 Uhr
in dem Wirthshause des ꝛc. Stößlein zu Maynleus öffentlich verkauft, wobei besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern, welche dazu eingeladen werden, eröffnet wird, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann, und hiernächst sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Schuldners Pühn geladen, am
Donnerstag den 14. Juli curr. Vormittags
im Gerichtsbesitze ihre Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Hierbei werden auch alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Schuldner Pühn in Händen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, mit Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Thurnau, am 4. Juni 1831.
Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Nicht Amtliche Artikel.

Allen denen, die mich bei dem gestrigen Brandunglücke so thätig und liebreich unterstützten und denen ich nebst Gott die Erhaltung meines Wohnhauses schuldig bin, statte ich mit meiner Familie hiermit den herzlichsten und innigsten Dank ab. Möchte Sie der liebe Himmel vor einem solchen Unglücke bewahren, das mich nun in einem Zeitraum von anderthalb Jahren zweimal heimgesucht hat. Creußen, den 10. Juni 1831.
Ludwig Freiherr v. Reitzenstein,
Kgl. Landgerichts-Assessor.

Ein junger Mensch von guter Erziehung, der mehrere Jahre ein Gymnasium besucht hat, wünscht in einem K. Rentamt als Scribent unterzukommen. Das Nähere ist bei der Redaction auf portofreie Briefe zu erfahren.

Eger-, Selter-, Nagozzi-, Saltschitzer- und Pülnaer Bitterwasser, frisch angekommen bei
J. Samelson.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 72. Bayreuth, Freitag am 17. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehrkompagnie zu Pegnitz ist die Wahl des Andreas König zum Hauptmann, des Georg Friedrich Hösch zum Oberlieutenant und des Friedrich Fuchs zum Unterlieutenant bestätiget worden, was hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr in Pegnitz betr. Friedmann.

Bayreuth, den 9. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Mitterteich ist die Wahl des August Mühlfenzel und Joseph Bertolt zu Unterlieutenants bestätigt worden, was hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Mitterteich betr. Friedmann.

Bekanntmachung.
(Den Handel mit entwendetem Holze betr.)

Das längst bestehende Verbot wegen Ankaufs des entwendeten — auf Wagen, Schubkarren, Tragen, Körben und Schlitten in die Stadt gebracht werdenden klein gespaltenen Holzes scheint bei den hiesigen Einwohnern in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Der unterfertigte Stadtmagistrat sieht sich daher veranlaßt, die deshalb bestehende Verordnung Auszugsweise zur wiederholten Kenntniß des Publikums zu bringen:

1) Die Einbringung des klein gespaltenen Holzes, es sey in Wagen, Karren oder Körben wird in der hiesigen Stadt nur an den gewöhnlichen Wochenmarkttägen gestattet,
2) dergl. Holz muß auf den Holzmarkt gebracht werden und der Verkauf vor den Thoren oder außer der Stadt ist untersagt.
3) Nur denjenigen ist die Einbringung des klein gespaltenen Holzes erlaubt, welche am Thor einen Erlaubnißschein

ihrer Polizeiobrigkeit zu solchem Handel vorzeigen.

4) Alles klein gespaltene Holz, welches außer den Wochenmarkttägen zur hiesigen Stadt eingebracht, oder ohne auf den Markt zu seyn, außer der Stadt verkauft wird, desgleichen dasjenige, welches von Personen eingebracht wird, welche einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit nicht aufweisen können, unterliegt der Confiscation zum Besten der hiesigen Armenkasse.

Die Marktinspection, die Thor-Examinatoren und die Magistratsdiener sind zu dem genauen Vollzug dieser Anordnung und zur sofortigen Anzeige der Kontravenienten ernstgemessenst angewiesen und wird deßhalb Jedermann vor Ankauf von dergleichen entwendetem Holze bei Vermeidung der Confiscation desselben hiermit nochmals verwarnt. Bayreuth, am 7. Juni 1831.

Der Stadt-Magistrat
als
Lokal-Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweizer. Haß.
Richter.

Am Mittwoch den 22sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr werden auf dem Platze am Schiefergebäude mehrere ausgemusterte Dienstpferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, am 12. Juni 1831.

Des
Königlich Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz) Oeconomie-Commission.
Frhr. v. Scharffenstein-Pfeil,
Rittmeister.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1830 unausgelößten Pfänder von Nr. 3896 bis 4464 incl. in dem auf

Donnerstag den 30sten d. Ms.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 13. Juni 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Eine gewisse Elisabetha Dauch aus Traindorf, Königl. Landgerichts Ebermannstadt, deren Signalement, insoweit es aus älteren Untersuchungsakten entnommen werden konnte, unten beigefügt ist, steht im Verdacht, sich seit geraumer Zeit durch Raub, Betrug und Diebstahl folgende Effekten zugeeignet zu haben:

1) einen dunkelblautuchenen Mantel mit einem langen Kragen,
2) ein dunkelblautuchenes Goller,
3) ein altes schwarzseidenes Halstuch mit rothen Streifen,
4) ein Knaul gesponnene Schaafwolle mit dem Anfange eines Strumpfes von dieser Wolle sammt den Nadeln,
5) ein paar baumwollene Strümpfe,
6) 2 rothbaumwollene Tüchlein mit blauen Streifen,
7) ein Halsgehäng mit falschen Granaten an 5 Schnüren,
8) eine Schürze von rothem Gingang,
9) ein altes Halsgehäng, bestehend in einer Schnur mit Glas-Korallen, einer Klippe und Glasplatte mit messinger Einfassung,
10) ein paar blaubaumwollene Strümpfe,
11) ein paar kalblederne Frauenschuh,
12) zwei rothbaumwollene Tüchlein mit hellblauen Streifen,
13) einen blauen halb leinernen, halb wollenen Weiberrock,
14) ein paar kalblederne Kinderschuhe,
15) ein rothbaumwollenes Tüchel,
16) ein Halstuch von Baumwollen, weiß und rothgestreift,
17) ein paar kalblederne Stiefeln,
18) einen Weibsrock von Garn und Baumwollen mit weis und blauen Streifen,
19) ein weißes großes baumwollenes Kopftüchel mit weißen Manschetenspitzen,
20) ein gleiches kleineres ohne Spitzen,
21) ein abgetragener Brustfleck,
22) ein Weibshemd mit feinem, dann gröberen Ober- und Unterstock.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Effekten gewarnt, und zur Anzeige aufgefordert. Alle Polizei-Behörden aber werden ersucht, auf diese Vagantin ein wach-

sames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle zu arretiren und mit den bei ihr sich etwa noch vorfindenden Effekten an das hiesige Untersuchungsgericht abzuliefern.

Scheßlitz, am 7. Juni 1831.

Königliches Landgericht daselbst.

Hauptmann, Ldr.

Signalement.

Elisabetha Dauch ist ohngefähr 27 Jahre alt, mittelmäßiger Statur und untersetzt, hat ein braunes rohes Gesicht, schwarze Augen, schwarze Augenbraunen und Haare, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen Mund und Lippen, und spricht den Bamberger Dialekt. Als besonderes Kennzeichen hat sie ein Glied am Daumen der linken Hand zu wenig. Sie trug in der letzten Zeit einen hellblauen Jäckel von hellblauem Stoff, einen hausgemachten grünen Rock, eine Schürze von Gingang, blau und weiß; auf dem Kopfe ein rothbaumwollenes Tüchel, keine Schuhe und trug ein feines Armkörbchen bei sich.

Mit Zustimmung des Hypothekgläubigers der Ziegeleibesitzer Christoph Guthmännischen Eheleute dahier werden die im Kreisintelligenzblatte Nr. 51, 56 u. 59 bereits öffentlich ausgebotenen Realitäten:

1) eine Ziegelhütte mit Wohnhaus, Brennofen und Hofraith auf der Drath bei Kulmbach,
2) ein Kalksteinbruch bei der Herlas,
3) ¾ Tagw. Wiese am Künzelsbach mit der Laimengrube,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Bietungstermin auf den

11. Juli l. J. Vormittags

im K. Landgerichte dahier bestimmt und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Kulmbach, den 30. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ist das Mühlanwesen der Johann Besoldischen Eheleute zu Schönreuth, welches auf 1850 fl. gerichtlich taxirt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf den

15. Juli d. J., Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen sind. Kemnath, am 20. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Andrian.

Von der Königlichen Zollschutzwache wurden nachstehend verzeichnete Schwärzgüter aufgegriffen, deren Eigenthümer bis jetzt unbekannt sind, als:

1) 23 Pfund Kaffee in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar curr., bei der hiesigen Walkmühle,
2) 9 Pfund Merino am 13. März c., beim sogenannten Eichelberg,
3) 86 Pfund Baumwollenwaaren und 26 Pfund Siegellack in der Nacht vom 21. auf den 22. März c., zwischen Unterkotzar und Zedtwitz,
4) 39 Pfund Kaffee am 26. März c., zwischen Schwarzenstein und Ullitz.

Die unbekannten Eigenthümer werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche an diesen Gegenständen binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

29. September

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem in contumatiam gegen sie verfahren und über diese Waaren die Konfiskation ausgesprochen werden wird. Hof, den 29. März 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der dem Georg Friedrich Bauer zu Tiefenklein gehörige Stengelacker, lehenbar zum Rittergute Küps und zehendbar, auf 300 fl. geschätzt, wird den

28. Juni d. J., früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes bewirkt. Küps, am 20. Mai 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonial-Gericht I.

Weismüller.

Aus den über die Verlassenschaft des am 20. Juni 1827 zu Plankenfels verstorbenen Thomas Körnlein gepflogenen Verhandlungen hat sich ergeben, daß dessen in 2 Feldern zu beiläufig 2¼ Tagwerk bestehender

Nachlaß, bei weitem überschuldet ist. — Da nun wegen Geringfügigkeit der Aktivmasse ein förmliches Concursverfahren umgangen werden soll, so ergeht an alle diejenigen, welche als Erben, oder aus sonst einem Rechtstitel auf die Nachlaßmasse gedachten ꝛc. Körnleins Ansprüche begründen zu können glauben, — hiemit die amtliche Aufforderung, dieselben binnen einer 6 wöchentlichen Frist, und zwar längstens bis zum

29. Juli d. Jrs.

bei unterfertigter Behörde auszuführen, als außerdessen keine weitere Rücksicht auf sie genommen und über den berührten Nachlaß rechtlicher Ordnung gemäß verfügt werden wird. Sachsendorf, den 7. Juni 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe Plankenfels.

v. Egloffstein.

Um die Prioritätsansprüche der bekannten Gläubiger in der Debitsache des Johann Nicol Neupert in Schönwald feststellen zu können, ist es nothwendig, vorerst noch die allenfallsigen unbekannten Gläubiger zur Wahrung ihrer Ansprüche an die Massa vorzuladen. Es wird daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen allenfallsiger unbekannten Gläubiger hiemit ein Termin auf den

23. Juni Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Patrimonialgerichts Schönwald zu Schwarzenbach an der Saale anberaumt, zu welchem dieselben unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß alle diejenigen, welche sich nicht gemeldet und ihre Forderungen nachgewiesen haben, bei der Vertheilung der Massa nicht berücksichtigt werden. Schwarzenbach an der Saale, am 4. April 1831.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht 1ster Klasse Schönwald.

v. Paschwitz.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain sollen die hieher erbzinslehenbaren Realitäten des Johann Weihermüller Löhrlein von Weidten, nämlich:

a) die Hälfte des Steegwiesenholzes, St. B. Nr. 117,
b) der 4te Theil von 5 Tagwerken des Welfsteinholzes, St. B. Nr. 198, und
c) ¼ Tgw. Holz, ehemals Feld, der Knechtsacker, St. B. Nr. 199,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieses geschieht hiemit unter dem Anhang, daß Strichtermin auf

Montag den 4. Juli 1831

in der Weiheresmühl unterhalb Arnstein anberaumt worden ist, in welchem sich solvente Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Lehensschultheiß Martin Will in Arnstein wird auf Verlangen über die örtlichen Verhältnisse dieser Grundstücke nähern Aufschluß ertheilen. Lindenberg, den 7. Juni 1831.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht.

Krausfold.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu dem diesjährigen, am 26. Juni und die darauf folgenden Tage, dahier abgehalten werdenden Vogel-, Stern- und Scheibenschießen laden wir hiermit ergebenst ein. Gefrees, den 13. Juni 1831.

Die Schützen-Gesellschaft.

Häffner. Funck.

Ein Scribent, der mehrere Jahre bei einem Landgerichte arbeitete, und über außerordentliche Gewandtheit und Routine in allen landgerichtlichen Geschäften, sowie über eine ausgezeichnete Conduite durch Zeugnisse sich auszuweisen vermag, wünscht seinen bisherigen Aufenthalt zu verändern und bei einem Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgericht unterzukommen. Das Nähere ist bei der Redaction zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Juni 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. .	95¼	95⅛
ditto à 5⅛ „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		104¾
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		133
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 73. Bayreuth, Sonnabend am 18. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Mai 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{13}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{13}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	2	5	—	6	2	—	—	6	3	3	—	—	—	4	—	
Bamberg.	8	2	7	—	5	2	2	2	7	½	2	3½	—	—	4	1	
Hof.	8	—	5	2	freie Concurrenz.				6	—	2	3½	—	—	3	3	

Bayreuth, am 11. Juni 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Malß.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat Mai 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittels-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittels-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	7. Mai	129	121	8	16	49	76	68	8	13	13	8	8	—	9	57	32	32	—	6	40	
	14. "	96	96	—	16	51	125	125	—	12	52	11	11	—	10	31	33	33	—	6	27	
	21. "	113	113	—	17	24	70	58	12	13	7½	16	13	3	10	54	39	39	—	6	36	
	28. "	186	186	—	16	48	103	103	—	12	39	22	22	—	10	36	34	34	—	6	31	
Bamberg.	7. Mai	53	53	—	17	15	89	89	—	11	20	—	—	—	—	—	55	55	—	3	57	
	14. "	101	101	—	17	—	96	96	—	11	10	—	—	—	—	—	33	33	—	4	19	
	21. "	32	32	—	16	15	89	39	—	11	4	—	—	—	—	—	38	38	—	3	59	
	30. "	119	119	—	16	32	60	60	—	11	12	—	—	—	—	—	46	46	—	4	8	
Hof.	5. Mai	88	88	—	19	54	64	64	—	12	57	47	47	—	9	12	71	71	—	4	9	
	11. "	44	44	—	19	12	51	51	—	12	45	33	33	—	9	12	57	57	—	4	36	
	19. "	49	49	—	19	39	71	71	—	12	33	41	41	—	9	—	68	68	—	4	27	
	26. "	35	35	—	19	21	61	61	—	13	18	34	34	—	9	33	45	45	—	4	36	

Bayreuth, am 11. Juni 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Maltz.

Bayreuth, den 14. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge eines hohen Oberconſiſtorial-Reſcripts vom 3ten d. Mts. wird hiermit die erſte Pfarrſtelle zu Linden-

hardt zum Concurs ausgeschrieben, deren jährliche Einnahme sich nach der revidirten Fassion vom 1. Juli 1815 folgendermassen berechnet:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde			6 fl. 15 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung nebst dem Genusse der Oeconomie-Gebäude .	50 fl. — kr.		
13¼ Tagwerk Aecker	96 fl. 15 kr.		
9¼ „ Wiesen	80 fl. — kr.		
Gärten	10 fl. — kr.		
40 bis 50 Tagwerk Waldboden ohne Holz . . .	4 fl. 22½ kr.		
		240 fl.	37½ kr.
III. Ertrag aus Rechten		1064 fl.	49½ kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . .		73 fl.	20½ kr.
Summa		1385 fl.	2 kr.
Die Lasten betragen		318 fl.	6½ kr.
Verbleiben reine Einkünfte		1066 fl.	55½ kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen Sechs Wochen bei der unterzeichneten Kgl. Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Wiederbesetzung der ersten Pfarrstelle zu Lindenhardt, im Dekanat Creußen und im Landgerichte Pegnitz betr.

Mayr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Frühmeß- und Spital-Beneficium zu Allersberg ist durch den am 21. December v. Js. erfolgten Tod des bisherigen Beneficiaten in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und im K. Landgericht Hilpoltstein, und erträgt nach der festgestellten Fassion jährlich 277 fl. 40 kr. Die Lasten bestehen in 5 fl. 42 kr.

Der Beneficiat hat alle Sonn- und gebotenen Feiertage eine gestiftete Messe zu lesen, und auf Requisition des Pfarrers Aushülfe in der Seelsorge zu leisten.

Das Besetzungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um dieses Beneficium haben ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei der unterfertigten Kreis-Regierung einzureichen. Ansbach, den 31. Mai 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.
v. Mieg.

Die Erledigung des Frühmeß- und Spital-Beneficiums zu Allersberg betr.

Kitzinger, Secretair.

Dienstes-Nachrichten.

Die erledigte Stelle eines Lehrers der obern Mädchenschule zu Burgebrach wurde dem bisherigen Schullehrer zu Weismain, Johann Hack, übertragen.

Die Schulstelle zu Hohenhard (Landg. Waldsassen) erhielt der Mädchenlehrer Heinrich Zintl zu Pullenreuth (Ldg. Kemnath.)

An dessen Stelle kam der Schulverweser Stephan Höß zu Trevesen.

Bekanntmachung.

(Den Handel mit entwendetem Holze betr.)

Das längst bestehende Verbot wegen Ankaufs des entwendeten — auf Wagen, Schubkarren, Tragen, Körben und Schlitten in die Stadt gebracht werdenden klein gespaltenen Holzes scheint bei den hiesigen Einwohnern in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Der unterfertigte Stadtmagistrat sieht sich daher veranlaßt, die deshalb bestehende Verordnung Auszugsweise zur wiederholten Kenntniß des Publikums zu bringen:

1) Die Einbringung des klein gespaltenen Holzes, es sey in Wagen, Karren oder Körben wird in der hiesigen Stadt nur an den gewöhnlichen Wochenmarkttägen gestattet,

2) dergl. Holz muß auf den Holzmarkt gebracht werden und der Verkauf vor den Thoren oder außer der Stadt ist untersagt.

3) Nur denjenigen ist die Einbringung des klein gespaltenen Holzes erlaubt, welche am Thor einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit zu solchem Han-

4) Alles klein gespaltene Holz, welches außer den Wochenmarkttägen zur hiesigen Stadt eingebracht, oder ohne auf den Markt zu seyn, außer der Stadt verkauft wird, desgleichen dasjenige, welches von Personen eingebracht wird, welche einen Erlaubnißschein ihrer Polizeiobrigkeit nicht aufweisen können, unterliegt der Confiscation zum Besten der hiesigen Armenkasse.

Die Marktinspection, die Thor-Examinateren und die Magistratsdiener sind zu dem genauen Vollzug dieser Anordnung und zur sofortigen Anzeige der Kontravenienten ernstgemessenst angewiesen und wird deßhalb Jedermann vor Ankauf von dergleichen entwendetem Holze bei Vermeidung der Confiscation desselben hiermit nochmals verwarnt. Bayreuth, am 7. Juni 1831.

Der Stadt-Magistrat
als
Lokal-Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweizer. Haß.
Richter.

Bayreuth, am 24. Mai 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Das der Hauptmann von Frankischen Konkursmasse und der vom Hauptmann v. Frank hinterlassenen Wittwe gehörige, mit Gerichtsbarkeit versehene Rittergut Troschelhammer wird dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Verstrichstermin auf den

2. August l. Js.

in loco Troschelhammer anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bei dem Sequester, Glasermeister Lins in Pressath, können die weitern Erkundigungen über die Bestandtheile des Rittergus eingezogen werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Schweizer.
Voigt.

Am Mittwoch den 29sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr werden auf dem Platze am Schiefergebäude mehrere ausgemusterte Dienstpferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, am 12. Juni 1831.

Des
Königlich Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments
(Kaiser Franz) Oeconomie-Commission.
Frhr. v. Scharffenstein-Pfeill,
Rittmeister.

Das Wohnhaus des Schmiedmeisters Johann Schmidt von Enchenreuth, welches auf 350 fl. gewürdigt ist, wird am

5. Juli Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Landgerichts-Locale meistbiethend verkauft, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Zugleich haben die unbekannten Gläubiger des. Schmidt ihre allenfallsigen Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse an jenem Tage zu liquidiren. Stadtsteinach, am 6. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden die von Georg Albert Titus zu Breitengüßbach aus der Johann Jung'schen Gantmasse erkauften Realitäten, als:

1)	ein Feld beim steinernen Brücklein, geschätzt auf	65 fl.,
2)	ein Feld im Gründlein, geschätzt auf	25 fl.,
3)	ein Feld beim Hopfengarten, geschätzt auf	25 fl.,
4)	ein Feld in der Siebenfehla, geschätzt auf	30 fl.,
5)	ein Feld am Kühtrieb, geschätzt auf	30 fl.,
6)	ein Feld am Hörnersweg, geschätzt auf	55 fl.,
7)	ein Feld allda, geschätzt auf	60 fl.,
8)	ein Feld am Eichengraben, geschätzt auf	30 fl.,
9)	ein Laubholz, geschätzt auf	25 fl.,
10)	ein Feld an der Bamberger Straße, geschätzt auf	120 fl.,
11)	ein Feld in der Fritzenleithen, geschätzt auf	65 fl.,
12)	ein Feld am Schopferweg, geschätzt auf	115 fl.,
13)	ein Feld am Ofenhafen mit etwas Holz, geschätzt auf	20 fl.,
14)	ein Feld in der Mühlwiese, geschätzt auf	25 fl.,
15)	ein Feld in der Läng, geschätzt auf	15 fl.,
16)	ein Feld in Däunig, geschätzt auf	20 fl.,
17)	ein Feld im Pfaffenbrunnen, geschätzt auf	20 fl.,
18)	ein Feld im Biegenwörth, geschätzt auf	140 fl.,
19)	eine Wiese im Altmain, geschätzt auf	180 fl.,
20)	eine Wiese in der großen Au, geschätzt auf	60 fl.,
21)	eine Wiese eben allda, geschätzt auf	60 fl.,
	die Wippenholzgerechtigkeit, geschätzt auf	15 fl.,
		1190 fl.

öffentlich zum Verkaufe ausgeboten. Kaufliebhaber werden auf

Samstag den 9. Juli curr.

vorgeladen, um ihre Kaufsangebote zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, wenn durch die Angebote der Schätzungswerth erreicht oder überstiegen ist. Scheßlitz, am 1. Juni 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Der zur Nachlaß- und resp. Schuldenmasse der Bauernwittwe Elisabetha Ehrhardt zu Lehenthal gehörige halbe Schaafhof dortselbst, bestehend aus: Wohnhaus, Stadel, Schaafstallgebäude, Backofen, der Hälfte der Schäferswohnung, $\frac{3}{17}$ Tagwerk Garten, $2\frac{14}{16}$ Tagwerk Wiesen, $45\frac{1}{4}$ Tagwerk Feldern, $2\frac{1}{4}$ Klaftern Gerechtholz und dem Antheile an den unvertheilten Gemeindegründen, und auf 2481 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt, soll auf Antrag der Gläubiger an die Meistbietenden verkauft werden. Hiezu steht auf

Mittwoch den 22sten, d. M. Vormittags 10 Uhr

zu Lehenthal ein Termin an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach der Executionsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird und das unterm 2. Juni 1829 abgehaltene Taxationsprotokoll eingesehen werden kann. Eulmbach, am 3. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Mit Zustimmung des Hypothekgläubigers der Ziegeleibesitzer Christoph Guthmännischen Eheleute dahier werden die im Kreisintelligenzblatte Nr. 51, 56 u. 59 bereits öffentlich ausgeboteuen Realitäten:

1) eine Ziegelhütte mit Wohnhaus, Brennofen und Hofraith auf der Drath bei Kulmbach,
2) ein Kalksteinbruch bei der Herlas,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese am Künzelsbach mit der Laimengrube,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Bietungstermin auf den

11. Juli l. J. Vormittags

im K. Landgerichte dahier bestimmt und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Kulmbach, den 30. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf das Schäfereigut zu Unterköst mit dem Ablösungs-Kapitale zu 5000 fl., welches im Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 31, 32, 35 näher beschrieben ist, wurde bei der letzten Versteigerung kein Aufgebot gelegt. Auf Antrag der Creditoren des Andreas Seubert zu Unterköst wird das Gut mit dem Ablösungs-Capital zu 5000 fl. wiederholt der Versteigerung ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß bei dem nächsten Strichtermin der

unbedingte Hinschlag erfolgt. Termin zur Versteigerung ist auf

30. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Kühhornischen Wirthshauße zu Steppach anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige eingeladen werden. Die nähern Strichbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden. Höchstadt, am 18. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Grundstücke des Johann Götz Karl in Wallenfels, nämlich:

1) ein Haus, Besitz-Nr. 326, Haus-Nr. 69, mit Gärtlein, Keller, Steuer-Kapital 320 fl.,
2) ¼ Stadel im Schlag, Besitz-Nr. 326 b),
3) ¼ Stadel daselbst, Besitz-Nr. 326 c),
4) ¼ " " " " 326 d),
5) ¼ " " " " 326 e),
6) 1 Gewölb mit 15 Schuh Hofraum, St. K. 5 fl.,
7) 1 Tagwerk Feld am Eilaberg, das vordere Geschwend, B. Nr. 326 g), St. K. 60 fl., worauf ¼ Metzen Korn, ¼ Metzen Gerste und 20 kr. Schmalsaat haften,
8) 1 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 326 h), der mittlere Theil, St. K. 70 fl., worauf ¼ Metzen Zehendgerste haften,
9) 1 Tagwerk Feld am Eilaberg, der hintere Theil an Johann Förner Dicker, Grundstück stoßend, worauf ¼ Metzen Gerste haften, St. K. 60 fl.,
10) 4 1/10 Tagwerk Wiese, B. Nr. 326 k), bei dem Kasten, der obere Theil, St. K. 100 fl.,
11) 4 1/10 Tagwerk allda, B. Nr. 326 l), St. K. 100 fl.,
12) 4 1/10 Tagwerk Wiese, der 3te Theil, St. K. 100 fl., B. Nr. 326 m),
13) 5/8 Tgw. allda, der untere Theil, B. Nr. 326 n), St. K. 110 fl,
14) 5 1/10 Tagw. Holz im Fallenbach, St. K. 25 fl., B. Nr. 326 o),
15) ¼ Tagw. Wiese beim Köstenberg, St. K. 30 fl., B. Nr. 326 d),
16) ein Theil von der Hofraith zu 60 Schuh lang und 15 Schuh breit, St. K. 5 fl., B. Nr. 326 k),

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, wozu Termin auf den

28. Juni

in der Landgerichtskanzlei angesetzt wird. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 27. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zu dem öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Staffelwirths Johann Wich zu Friesen, bestehend in

1) dem Wohnhaus, Nr. 51, zu Friesen,
2) Stadel an solchem,
3) einem Tennigsantheil, Nr. 69,
4) einem Tennigantheil, Nr. 42, dann
5) Feld und Wiese im Kamberg, Nr. 186,

wird hiermit zweiter Termin auf

Dienstag 2. August 1831 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Kronach, 8. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Hammerbesitzers Christian Wächter von Frankenhammer haben die Vormünder der beiden noch minderjährigen Kinder die Erbschaft nicht ohne Vorbehalt antreten wollen, sondern auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses angetragen. Diesem Antrag wurde statt gegeben und daher werden auch alle und jede, insbesondere aber die noch unbekannten Gläubiger, welche an den verstorbenen Hammerbesitzer Christian Wächter Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich im Termin den

8. August c , Vormittags 9 Uhr

persönlich oder durch Bevollmächtigte hier einzufinden, ihre Forderungen anzumelden und durch Vorlegung der darüber vorhandenen Urkunden und Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen, sich auch darüber zu erklären, welche Vorzugsrechte sie verlangen. Die nichterscheinenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte. Hierbei werden auch diejenigen, welche vom Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben oder zur Verlas-

senschaftsmasse schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafen binnen 4 Wochen an das Königliche Landgericht einzusenden. Kirchenlamitz, den 8. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das den Erben des verlebten Malers Valentin Herbert zu Graitz zugehörige halbe Wohnhaus nebst einem halben Stadel und einem Baum und Schorgärtlein dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

28. Juni c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 20. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

In der Debitsache des Wirths Johann Bauernschmidt von Tiefenhöchstadt, wurde auf Eröffnung des Universal-Konkurses rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und des Vorzugs-Rechtes auf
Dienstag den 21. Juni d. Js,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und das Vorzugsrecht auf
Freitag den 22. Juli d. Js.,
3) zur Schlußverhandlung auf
Freitag den 19. August 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die unbekannten Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihrer Forderung von der Masse ausgeschlossen, die Ausbleibenden an den übrigen Ganttägen aber mit ihren Einreden und Schlußerklärungen nicht mehr zugelassen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Bamberg, den 4. Mai 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Dir. leg. imp.
Konrad, Assessor.

Auf Antrag einiger Gläubiger des Melchior Schrepfer zu Ebing sind dessen Grundbesitzungen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und um 550 fl. hingeschlagen worden. Weil jedoch über die Austheilung des Erlöses eine gütliche Vereinigung unter den Gläubigern, für deren sämmtliche Forderung derselbe nicht hinreicht, nicht zu Stande kam, so wurde am 19. Februar h. Js. auf Eröffnung des Konkurses erkannt. Nachdem nun dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, werden hiemit die Ediktstäge und zwar:

a) Montag der 4. Juli h. J. zur Liquidirung der Forderungen, und
b) Montag der 11. Juli h. J. zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen, so wie zur Abgabe der Replik und Duplik

angesetzt. Wer aus dem angegebenen Erlös zu befriedigende Forderungen machen zu können glaubt, hat am Montag den 4. Juli bei Vermeidung des Ausschlusses mit der Forderung von der dermaligen Massa, und am 11. Juli bei Vermeidung des Ausschlusses mit den an diesem Tage vorgebrachten Einreden zu erscheinen. Am Montag den 4. Juli wird noch einmal die gütliche Beilegung der bestehenden Differenzen versucht werden.

Seßlach, den 24. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Auf Antrag eines Gläubigers wird hiemit das dem Taglöhner Paul Schmidtscheck zu Schottenstein gehörige Grundstück, ¼ von einem Acker in der Grube, sonst Hut oder Eller genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin zur Versteigerung auf

Dienstag den 28. Juni h. J. Vormittags

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen haben.

Seßlach, den 13. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Um die Prioritätsansprüche der bekannten Gläubiger in der Debitsache des Johann Nicol Neupert in Schönwald feststellen zu können, ist es nothwendig, vorerst noch die allenfallsigen unbekannten Gläubiger zur

Wahrung ihrer Ansprüche an die Massa vorzuladen. Es wird daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen allenfallsiger unbekannten Gläubiger hiemit ein Termin auf den

23. Juni Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Patrimonialgerichts Schönwald zu Schwarzenbach an der Saale anberaumt, zu welchem dieselben unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß alle diejenigen, welche sich nicht gemeldet und ihre Forderungen nachgewiesen haben, bei der Vertheilung der Massa nicht berücksichtigt werden. Schwarzenbach an der Saale, am 4. April 1831.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht
1ster Klasse Schönwald.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Unfehlbares Schweizer Kräuteröhl zur Verschönerung, Erhaltung und Wachsthum der Haare, hinlänglich empfohlen, ist in Bayreuth bei Herrn J. Schweiger et Comp. beständig vorräthig und einzig ächt das Fläschchen à Rfl. 30 kr. zu haben.

Der Erfinder K. Willer.

Frisches Saldschitzer Bitterwasser so eben wieder angekommen bei

G. C. F. Semmelmann, am Markt.

Ein Fortepiano ist zu vermiethen und das Nähere E. Nr. 22 über 2 Treppen zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. Juni. Der Bürger und Schreinermeister Johann Löwlein dahier, mit Anna Katharina Giegold aus Zell.

— — Der Bauersmann Simon Naser zu Heinersreuth, mit Jungfrau Barbara Adler von dort.

— — Der Zimmergeselle Thomas Müller zu Heinersreuth, mit Margaretha Wolfshöfer von Frankenhaag.

Den 14. Juni. Der Bürger und Bäckermeister Johann Adam Maisel dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Sophia Johanna Margaretha Schmidt von St. Georgen.

— — Johann Anton Willibald Kegel, der Medizin und Chirurgie Doktor, Bataillons-Arzt im Königl. Bayer. 13ten Lin.-Inf.-Regimente und praktischer Arzt dahier, mit der Gastwirths-Wittwe Franziska Förster von hier.

Den 16. Juni. Der Mitbürger und Hofsbesitzer Johann Wolfgang Kolb zu Oberobsang, ein Wittwer, mit Elisabetha Morat von Dreschenau.

Geborne.

Den 8. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Lebens dahier.

Den — Der Sohn des Bürgers, Drechslermeisters und Instrumentenmachers Stengel dahier.

Den 11. Juni. Der Sohn des Bürgers und Hoffischereibesitzers Langheinrich dahier.

Den 12. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Keil in St. Georgen.

Den 12. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 14. Juni. Der Sohn des Mitbürgers und Schneidermeisters Schramm in der Altenstadt.

Den — Der Sohn des Lohnkutschers Weit dahier.

Gestorbene.

Den 31. Mai. Wolfgang Herold, Corporal im Königl. 13ten Lin.-Inf.-Regimente, alt 34 Jahre.

Den 6. Juni. Der Maurergeselle Schwabenländer, alt 65 Jahre.

— — Carl Christian Selig zu St. Georgen, alt 66 Jahre.

Den 8. Juni. Der Taglöhner Bastian in den Moritzhöfen, alt 62 Jahre.

— — Der Soldat Georg Hergerth, im Königl. 13ten Lin.-Inf.-Regimente, alt 33 Jahre.

Den 9. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 25 Tage.

Den 10. Juni. Die Ehefrau des Bauersmanns Meyer zu Oestuben, alt 59 Jahre, 4 Monate weniger 1 Tag.

— — Der Buchdruckergehülfe Lindner dahier, alt 27 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

Den 11. Juni. Der Bürger und Büttnermeister Türk dahier, alt 67 Jahre, 5 Monate und 23 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 74. Bayreuth, Dienstag am 21. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Reſcripte vom 2. Juni d. J. wird am Schluſſe dieſes Studienjahres in dem K. Erziehungsinſtitute für Töchter aus höheren Ständen zu München ein Civilfreiplatz für den Obermainkreis erledigt, was hiemit unter Bezugnahme auf das unter dem 4. Juni 1813 im Bayreuther und Bamberger Intelligenzblatte erfolgte Ausſchreiben, die Beſetzung dieſes Freiplatzes betreffend, bekannt gemacht wird, daß die Kompetenten um dieſen Freiplatz ihre Geſuche nebſt den Qualifikationsbelegen längſtens bis zum 13. Auguſt d. J. bei der unterzeichneten K. Kreisſtelle einzureichen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Civilfreiplätze im Erziehungsinſtitute zu München für Töchter aus höheren Ständen betr.

Maltz.

Am Mittwoch den 22ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr werden auf dem Platze am Schiefergebäude mehrere ausgemuſterte Dienſtpferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert.

Bayreuth, am 12. Juni 1831.

Des

Königlich Bayeriſchen 1ſten Chevaurlegers-Regiments (Kaiſer Franz) Oeconomie-Commiſſion.

Frhr. v. Scharffenſtein-Pfeill, Rittmeiſter.

Da nunmehr das gegen den Bauern Johann Kraus zu Steinsdorf eröffnete Konkurserkenntniß die Rechtskraft erſchritten hat, ſo wird zur Sache, und zwar als einziger Ediktstag:

a) zur Anbringung der gegen den Gantirer zu machenden Forderungen und gehörigen Nachweis derſelben,

b) zur Anbringung der hiegegen zu machenden Einreden, dann

c) zu den Schlußhandlungen,

Termin auf den

28. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr

mit dem Bemerken anberaumt, daß derjenige Gläubiger, welcher an dieſem Termine nicht erſcheint und ſeine Anſprüche liquidirt und nachweißt, mit ſolchen hinſichtlich der Befriedigung aus der Maſſe abgewieſen, die übrigen aber mit den ſie treffenden Handlungen präcludirt werden

sollen. Hiebei werden alle diejenigen, welche von dem Schuldner Etwas in Händen haben, aufgefordert, solches dem Konkursgerichte bei Vermeidung der Haftung hiefür und unter Vorbehalt ihrer darauf habenden Rechte zu hinterlegen, und wird nachträglich bemerkt, daß das schuldnerische Grundvermögen auf 1480 fl. geschätzt ist, und hierauf 1667 fl. hypothekarisch versichert sind.

Burgebrach, am 27. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Nachstehende Grundstücke aus dem vormals Zinkischen Veilchengütchen zu Mittelsteinach, nämlich: 89 []R. 50 []' von der Hünwiese, 2 Tgw. 210 []R. 43 []' der Wiesen- oder Leithenacker, worunter ¼ Tagw. Wiese, werden unter den normalmäßigen Bedingnissen kommenden

Dienstag den 28. d. M. Vormittags

am Amtssitze veräußert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Burgwindheim, den 15. Juni 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Zwischen Berneck und Gefrees, zunächst dem Orte Lützenreuth, sind ¾ Tagwerk, 173 []Fuß Ackerland gelegen, welche früher zum Chausseebau benützt worden sind. Dieses Stück Land wird unter Vorbehalt der Genehmigung hoher Kreis-Regierung am

30. Juni Vormittags

in dem hiesigen Amtslokale dem Strich ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Markt Schorgast, den 16. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt Gefrees.

Schartel.

Eine Quantität Waizen und Haber, 1830er Frucht, wird am

28. Juni

von den Freiherrlich von Guttenbergischen Getraidspeichern im öffentlichen Aufstrich verkauft. Guttenberg, den 4. Juni 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Scharff.

Um die Prioritätsansprüche der bekannten Gläubiger in der Debitsache des Johann Nicol Neupert in Schönwald feststellen zu können, ist es nothwendig, vorerst noch die allenfallsigen unbekannten Gläubiger zur Wahrung ihrer Ansprüche an die Massa vorzuladen. Es wird daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen allenfallsiger unbekannten Gläubiger hiemit ein Termin auf den

23. Juni Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Patrimonialgerichts Schönwald zu Schwarzenbach an der Saale anberaumt, zu welchem dieselben unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß alle diejenigen, welche sich nicht gemeldet und ihre Forderungen nachgewiesen haben, bei der Vertheilung der Massa nicht berücksichtigt werden. Schwarzenbach an der Saale, am 4. April 1831.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht 1ster Klasse Schönwald.

v. Paschwitz.

Auf dem vormaligen Johann Michael Grimmischen Hauße nebst Garten befindet sich ein Aufgebot von 550 fl. Zu Erzielung eines annehmlichen Kaufschillings wird ein nochmaliger Bietungstermin auf

Montag den 11. Juli

anberaumt, und zugleich bekannt gemacht, daß, wenn an demselben die Taxe erreicht wird, der Meistbiethende den unbedingten Hinschlag zu erwarten hat.

Walsdorf, am 14. Juni 1831.

Freiherrlich Crailsheimisches Patrimonialgericht.

Eydam.

Der dem Georg Friedrich Bauer zu Tiefenklein gehörige Stengelacker, lehenbar zum Rittergute Küps und zehendbar, auf 309 fl. geschätzt, wird den

28. Juni d. J., früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes bewirkt. Küps, am 20. Mai 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonial-Gericht I.

Weismüller.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Beilage zu Nr. 15 der Zeitschrift Flora hat Herr Oberberg- und Salinenrath v. Wolf Bemerkungen über die Deckung der Dächer mit Eisenblech bekannt ge-

Digitized by Google

macht und die Vorzüge und Vortheile dieser Deckungsart dargestellt, und da die Zeitschrift Flora doch nicht von Jedem gelesen wird, der von diesen Vortheilen Gebrauch machen möchte, so finde ich mich veranlaßt, den Aufsatz des Herrn Oberberg- und Salinenraths v. Wolf in dem Kreis-Intelligenzblatte abdrucken zu lassen, und ihn mit dem Wunsche zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner des Obermainkreises zu bringen, daß der Nutzen und Vorzug der Eisenblechbedachung vor der gewöhnlichen Ziegelbedachung mehr erkannt, gewürdigt und zur Anwendung gebracht werden möchte.

Bayreuth, den 14. Juni 1831.

Krafft,
K. Regierungs- und Kreisbaurath.

Bemerkungen über die Deckung der Dächer überhaupt, und insbesondere über die Deckung mit Eisenblech.

Die Deckung der Dächer mit Ziegel-Platten, oder mit Hacken und Breisen fordert eine Dachhöhe, welche die Hälfte der Basis beträgt. Eine allenfallsige Minderung dieser Höhe um 1 oder 2 Schuh wirkt unbedeutend auf die flächere Lage, und dadurch auf die schönere Ansicht des Daches; auch ist solche Minderung nicht wohl anzurathen, da das Eindringen des Regenwassers erleichtert würde.

Die durch ein so hohes Dach erfolgende ungefällige Ansicht könnte zwar bei einer mindern Höhe durch die Deckung mit hölzernen Schindeln vermieden werden, allein! da die Feuersgefährlichkeit derselben das Verboth in großen Städten herbeigeführt hat, so kann deren Anwendung nicht statt finden.

Um nun durch Verminderung der Dachhöhe eine gefälligere Ansicht der Gebäude zu bewirken, bleibt nichts übrig, als die Deckung mit Blei, Zink, Kupfer oder mit Eisenblech vorzunehmen.

Nach den bisherigen Erfahrungen findet das Blei und der Zink keine zweckmäßige Anwendung, so wie das Kupfer wegen seinen großen Kosten von Privaten nicht füglich benützt werden kann. Was die Deckung mit Eisenblech betrifft, so hat selbe bis jetzt wenig Eingang gefunden, weil die bisherige Methode, nach welcher die Bleche gefälzt und geniethet werden, das schädliche in sich trägt, daß bei einer entstehenden Beschädigung eine Reparation ganz unthunlich, oder vielmehr unmöglich wird, und eine Beschädigung durch Rost um so leichter in der Möglichkeit liegt, als man bisher noch keinen mit Sicherheit Rost abhaltenden Firniß zu verfertigen wußte.

Diese Verhältnisse veranlaßten den Unterzeichneten, auf eine Vorrichtung zu sinnen, wodurch das so schädliche Falzen und Niethen der Bleche gänzlich vermieden, und statt dessen bezweckt würde, daß im Fall irgend einer Beschädigung eines Bleches solches ohne alle Hinderniß und in wenigen Augenblicken ausgewechselt werden kann.

Zu gleicher Zeit wurde auf die Verfertigung eines Anstriches Rücksicht genommen, welcher der Einwirkung der freien Witterung mehr als die bisher verwendeten widersteht. Beides hat der Unterzeichnete in Ausführung gebracht, und findet sich zur nähern Einsichtnahme bereit, um über die Zweckmäßigkeit die Ueberzeugung schöpfen zu können.

Bei der Bedeckung nach des Unterzeichneten Methode hat weder eine Ueberfalzung noch Niethung und gar keine Befestigung der Bleche mit Nägeln oder Haften, weder [illegible] auf dem Dachboden, sondern blos eine Festhaltung mit Schrauben statt, welche die Auswechslung eines Bleches im Falle einer Beschädigung in wenigen Augenblicken gestattet.

Die Bleche erhalten auf einer Seite einen Aufbug von 2½ Zoll, und auf der Andern ebenfalls einen solchen, zugleich aber einen Abbug von 1 Zoll, um das anstoßende Blech zu decken.

Das untere Blech wird durch das Obere mit 3 Zoll Ueberschuß gedeckt, und jedes Blech mit drei Schrauben zu 3¼ Zoll Länge festgehalten, und zwar auf eine Weise, daß ohnerachtet dieser beweglichen Deckung das Regenwasser nirgends eindringen kann.

Ehe noch über die Vortheile der Dachdeckung mit Eisenblech im allgemeinen, in nähere Erörterung eingegangen wird, glaubt der Unterzeichnete, daß es nicht undienlich sey, über die Dachbedeckungs-Methode in Rußland folgendes zu erwähnen.

Der Kaufmann Herr Stiesberger, welcher den Debit der königlichen Eisenhütten-Werke allhier zu besorgen hat, glaubte der Verwendung der Eisenbleche mehr Ein-

gang zu verschaffen, wenn er die Bau-Unternehmer von einer zweckmäßigen Deckungsweise (da selbe das Schädliche der Falzung und Niethung wohl fühlten, und solche als ein wesentliches Hinderniß betrachteten), in Kenntniß setzen könnte, und fand deßwegen im Jahr 1827 für dienlich, über die in Rußland bestehende Methode (von welcher sich vermuthen ließ, daß solche wegen der daselbst allgemeinen Anwendung auf den möglichst höchsten Grad der Zweckmäßigkeit gebracht seyn wird) nähere Aufklärung zu erholen.

Durch die Güte des kaiserlich russischen Architekten Herrn Schrötter in St. Petersbueg erhielt Herr Stießberger ein kleines Modell hierüber, und eine umständliche Beschreibung der ganzen dort üblichen Deckmethode.

Ueber diese getroffene Einleitung hat bereits Herr Stiesberger im Kunst- und Gewerbsblatt Nr. 48 unterm 29. November 1828 umständliche Anzeige gemacht, und die vom Herrn Architekten Schrötter erhaltene Erläuterung nebst einer Zeichnung vorgelegt.

So sehr der Deutlichkeit und dem Bemühen des Herrn Architekten Schrötter (um bei der Ausführung allen Zweifel zu beseitigen) von dem Unterzeichneten volle Anerkennung gehuldiget wird, so kann derselbe in der bemerkten [illegible] das Prinzip der bisher allgemein gewöhnlichen Falzung und Niethung der Bleche und bei solcher die nicht anwendbare Auswechslung derselben im Fall einer Beschädigung wahrnehmen, und deßwegen von der Zweckmäßigkeit derselben sich nicht überzeugen. In dieser Hinsicht findet der Unterzeichnete nicht nothwendig, über die russische mit der bisherigen Weise übereinstimmende Deckmethode hierorts in besondere Erörterung einzugehen.

In den gegenwärtigen Bemerkungen über die Deckung mit Eisenblech geht der Unterzeichnete in Hinsicht der Construktion des Daches von dem Gesichtspunkt aus, daß es dabei zweckmäßig ist, den Ablauf des Wassers nach dem rückwärts liegenden Theil des Hauses zu richten, und durch eine solche Construirung des Daches nebst den übrigen Vortheilen dem Gebäude ein gefälligeres Ansehen zu geben.

Allein da die Bau-Unternehmer nicht blos wegen der schönen Ansicht sich zu einer Aenderung der Bauten bestimmen lassen, so wird es nothwendig seyn, darzuthun, daß durch die obbemerkte Construirung des Daches, und durch die zweckmäßige Anwendung der Deckung mit Eisenblech nach des Unterzeichneten Methode ein weit größerer Vortheil, als durch die gewöhnliche Dachconstruirung und Deckung mit Platten für den Bau-Unternehmer bewirkt werden kann.

Bei Berechnung des Vortheils kömmt aber nicht allein der beiderseitige Bau- respective Anlagskosten, sondern auch der Vortheil über die erfolgende Rentirung des Kapitals in Erwägung zu ziehen, wobei noch überdieß die nachher sich ergebenden Reparationskosten, und die mehr oder mindere Feuersicherheit und übrigen Vortheile berücksichtiget werden müssen.

Zur Vergleichung der Kosten wird hier vorerst die Berechnung dargelegt, wie viel selbe allenfalls für ein Gebäude von 50 Schuh Frontbreite und 50 Schuh Tiefe resp. Länge wegen der Bedeckung mit Eisenblech nach des Unterzeichneten von der bisherigen Deckungsweise abweichenden Methode, und dann wie viel selbe für eine Bedeckung mit Kupferplatten betragen würden.

Ein Buschen Eisenblech à 50 Pfund kostet in München 11 fl. 15 kr., somit das Pfund 13¼ kr., und da ein solcher Buschen aus 12 Tafeln (jede zu 3 Schuh 6 Zoll lang und 1 Schuh 10 Zoll breit) zu bestehen hat, so kostet eine Tafel 56¼ kr.

Eine solche Tafel nach obigen Dimensionen enthält in ihrer Fläche 924 □Z. oder 6 □Sch. 60 □Z. resp. $6\frac{5}{12}$ □Sch. und das Gewicht einer solchen Tafel beträgt $4\frac{1}{6}$ Pfund, und von 1 □Sch. $20\frac{8}{13}$ Loth resp. 21 Loth.

Da aber wegen Ueberlegung an der Höhe mit 3 Z. dann wegen den Aufbügen auf beiden Seiten 3¼ Z. sich eindecken, so bleiben von diesen 924 □Z. eigentlich nur Deckfläche 721¼ □Z. oder 5 □Sch. 1¼ □Z. resp. 5 □Schuh.

Wenn also eine solche Tafel kostet	56¼ kr.
die nach der Methode des Unterzeichneten nöthigen Schrauben	4 kr.
das Austreichen auf beiden Seiten	9¼ kr.
das Zurichten der Tafel nebst Deckung	5 kr.
so ergeht auf die Deckung einer solchen Tafel von Effectiven 5 □Sch. ein Kosten von	1 fl. 15 kr.
oder auf den Effectiven □Sch.	15 kr.

Ein Haus von 50 Schuh Frontbreite und 50 Sch. Tiefe resp. Länge im ganzen zu 2500 □Sch. fordert nach Abrechnung der durch die Front-Mauer, dann den Seiten-Mauern und den Kaminen zu übrigten Bleche zur

Deckung 500 Bleche oder 41 Buschen 8 Tafeln, oder 20 Zentner 83⅓ Pfund. Solche würden nach obiger Berechnung einen Kostenaufwand erfordern von 625 fl.

Bei der Berechnung der Kosten für Deckung eines Hauses mit Kupfer nach obiger Größe ergiebt sich folgendes:

Eine Kupferplatte zu 3 Sch. 6 Z. Länge und 1 Sch. 10 Z. Breite enthält 924 □Z. oder 6 □Sch. 60 □Z. oder $6\frac{5}{7}$ □Sch. — selbe hat an Gewicht, den □Sch. zu 1 Pf. gerechnet, $6\frac{5}{7}$ Pfund und bei einem Preis von 48 kr. pr. Pf. kostet eine Tafel 5 fl. 8 kr.

da aber wegen Ueberfalzung an dem obern und untern Rand 3 Z. und an beiden Wänden 3¼ Zoll sich eindecken, so bleibt eigentlich Effective Deckfläche für eine solche Tafel 721¼ □Z. oder 5 □Sch. 1¼ Zoll resp. 5 □Sch.

Es berechnet sich also die Kupferverwendung für einen Effectiven □Sch. auf 1 fl. 1⅜ kr. resp. 1 fl. 1¼ kr. Für kupferne Haften, Nägel und Deckung wird angenommen pr. □Schuh 6 kr.

Es kostet also der Effective □Sch. 1 fl. 7 kr. 3 pf. und somit der ganze Flächenraum von 2500 □Schuh 2822 fl. 55 kr.

Bei einer weitern Vergleichung der Kosten für den Zeitraum von 5 Jahren in Hinsicht der Kupfer- und Eisenblech-Deckung ergiebt sich, daß für die Bedeckung mit Kupfer ab einer Anlags-Summe von 2822 fl. 55 kr. die Interessen zu 5 Prozent für den Zeitraum von 5 Jahren betragen 779 fl. 48 kr.

die obenberechneten Deckungskosten mit Eisenblech betragen 625 fl.

und die Interessen von diesem Kapitalaufwand während 5 Jahren 172 fl. 36 kr.

somit der ganze Kostenaufwand der Eisenblech-Deckung nach 5 Jahren einschließig der Interessen 797 fl. 36 kr.

Bei diesen Verhältnissen erscheinen also die Auslagen für das Eisenblechmaterial und die Deckarbeit, dann dem 5jährigen Interesse dieser Kapitalsverwendung zusammengerechnet, nicht nur dem alleinigen Interesse des für die Deckung mit Kupfer verwendeten Kapitals bis auf einen unbedeutenden Betrag gleichgestellt, sondern es verbleibt im ersten Fall dem Bau-Unternehmer das Eisenblech-Material ganz umsonst. Geht man in der Berechnung der Kosten noch weiter und bringt man in Ansatz, was der Bau-Unternehmer in beiden Fällen allenfalls für den Zeitraum von 30 Jahren an Kapital und Interesse zu verwenden hat, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Kosten der Eisenblechdeckung 625 fl.				Kosten der Kupferdeckung 2822 fl. 55 kr.			
Jahr	Interesse fl.	Interesse kr.	ganzer Kosten fl.	ganzer Kosten kr.	Jahr	Interesse fl.	Interesse kr.	ganzer Kosten fl.	ganzer Kosten kr.
1.	31	15	656	15	1.	141	6	2964	1
2.	32	48	689	3	2.	148	12	3112	13
3.	34	27	723	30	3.	155	36	3267	49
4.	36	9	759	39	4.	163	21	3431	10
5	37	57	797	36	5.	171	33	3602	43
6.	39	51	837	27	6.	180	6	3782	49
7.	41	51	879	18	7	189	6	3971	55
8.	43	57	923	15	8.	198	33	4170	28
9.	46	0	969	24	9.	208	30	4378	58
10.	48	27	1017	51	10.	218	54	4597	52
11.	50	51	1068	42	11.	229	51	4827	43
12.	53	24	1122	6	12	241	21	5069	4
13.	56	6	1178	12	13.	253	27	5322	31
14.	58	54	1237	6	14.	266	6	5588	37
15	61	51	1298	57	15.	279	24	5868	1
16.	64	54	1363	51	16.	293	24	6161	25
17.	68	9	1432	—	17.	308	3	6469	28
18.	71	36	1503	36	18.	323	27	6792	55
19.	75	9	1578	45	19.	339	36	7132	31
20.	78	54	1657	39	20.	356	36	7489	7
21.	82	51	1740	30	21.	374	27	7863	34
22.	87	—	1827	30	22.	393	9	8256	43
23.	91	21	1918	51	23.	412	48	8669	31
24.	95	54	2014	45	24.	433	27	9102	58
25.	100	42	2115	27	25.	455	6	9558	4
26.	105	45	2221	12	26.	477	54	10035	58
27.	111	3	2332	15	27.	501	45	10537	43
28.	116	36	2548	51	28.	526	51	11064	34
29.	127	24	2676	15	29.	553	12	11617	46
30.	133	48	2810	3	30.	580	51	12198	37

Es wird hierbei bemerkt, daß die Berechnung in beiden Fällen auf die sämmtlichen Anlagskosten im ersten Jahr sich gründet; hiezu werden (was eigentlich nothwendig ist) die treffenden Interessen berechnet, welche Summe im zweiten Jahr als Kapital erscheint, und in solchem Zustand wieder verinteressirt werden muß. Nur wurden die Ansätze der Kreuzer bei der Interesse-Berechnung unbeachtet gelassen.

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, daß die Kupferbedekkung nach 30 Jahren mit Interessen einen Kostenaufwand verursacht von 12198 fl. 37 kr.
die Eisenblechbedeckung im gleichen Zeitraum mit Interessen 2810 fl. 3 kr.
somit die Kupferbedeckung einen größern Kosten oder vielmehr Verlust in Gegenhalt der Eisenblech-Deckungskosten von 9388 fl. 34 kr.

Nach dieser für die Eisenblechdeckung in Gegenhalt der Kupferblechdeckung sehr vortheilhaften Darstellung kömmt nunmehr auch zu erörtern, welche Vortheile für die Eisenblechdeckung in Vergleich der Deckung mit Ziegelplatten im allgemeinen und insbesondere bestehen.

Solche mögen allenfalls unter folgendem Gesichtspunkt betrachtet werden.

a) Ersparung am Dachstuhl sowohl in der Anzahl der Holzstücke als in der Stärke derselben; denn da zur Deckung des obbemeldten Flächenraums mit Ziegelplatten 11000 Stück nothwendig sind, und eine Platte wenigst 3¼ Pfund wiegt, so beträgt die zu tragende Last an Ziegelplatten 357¼ Zentner.

In Gegenhalt der Eisenblechbedeckung mit 500 Blech oder 20 Zentner 83¼ Pfund erscheint also die Last der Ziegelplatten größer um (in runder Zahl) 336 Zentner (dreihundert sechs und dreißig Zentner).

Wie oft die Frontmauern durch die große Last eines Plattendachs ausgedrückt werden, und als überhangend erscheinen, zeigt die Erfahrung.

Wenn dieser Vergleich auf ein größeres Gebäude z. B. auf die hiesige Metropolitankirche resp. auf das Kirchendach angewendet wird, so ergiebt sich folgendes:

Die Länge der Kirche beträgt 336 Schuh, die Breite 128 Sch. somit die Perpendikular-Höhe des Daches 64 Sch. und die Seitenflächenhöhe 92 Sch. — folglich besteht für eine Seite zur Dachfläche 30912 □Sch. und für beide Seiten 61824 □ Sch. welche 1717⅓ □Klafter betragen.

Da zur Deckung einer □Klafter 120 Platten gerechnet werden, so sind für ein solches Dach zur Deckung nothwendig 206080 Platten, welche, eine Platte zu 3¼ Pfund gerechnet, im ganzen Gewicht betragen 6697 Zentner 60 Pfund.

Bei der Deckung mit Eisenblech beträgt nach obiger Dachbreite von 128 Sch. die Perpendikular-Höhe des Daches (die Basis zum vierten Theil) 32 Sch. — Bei einer Länge von 336 Sch. berechnet sich die Seitenflächen-Höhe zu 72 Sch., und die Dachfläche einer Seite zu 24192 □Sch., somit für beide Seiten 48384 □Sch.

Da ein Blech 5 effective □Sch. deckt, so sind hiezu erforderlich 9677⅖ Bleche. Das Gewicht eines solchen Bleches beträgt 4⅛ Pfund, somit sämmtliche 9677 Bleche 40320⅗ Pfund, resp. 403 Centner.

Die Last der Platten (welche im Gewicht den Haken und Breisen gleich geachtet werden) erscheint daher im Gegenhalt der Eisenbleche bei der Dimension des Metropolitankirchendaches schwerer um 6294 Zentner (sechstausend zweihundert neunzig vier Zentner.)

Es bedarf keiner nähern Erläuterung, welcher Aufwand von Holz für Tragung einer solchen Last, und welche (sonst entbehrliche) Stärke der Mauern für diese Gesammtlast erfordert wird.

In der vorhandenen Beschreibung über die im Jahr 1468 zum Bauen angefangene, und 1488 vollendete Metropolitankirche ist angeführt, daß zu diesem Kirchendach 1400 Flöße, jeder zu 15 bis 16 Bäume, somit 21000 Baumstämme (das Gerüstholz ohne Zweifel mit eingerechnet) verwendet wurden. Da bei der Menge der Stämme besonders die für diesen Dachstuhl nöthige Stärke derselben in Anschlag gebracht werden muß, so läßt sich leicht auf diesen ungeheuern Holzaufwand folgern, der bei der Deckung mit Eisenblech und der Construirung eines flachen Daches mittelst eines vereinfachten Hängwerks sich ganz außerordentlich vermindern würde. Rechnet man noch hiezu die sich oft wiederholende, und wegen dieser Gebäudehöhe äußerst beschwerliche und kostspielige Reparation des Daches, so können diese sämmtlichen Verhältnisse bei einem ähnlichen großen Bau zur Anwendung der Deckung mit Eisenblech die nähere Ueberlegung veranlassen.

Wendet man übrigens den Vergleich der Eisenblech- und Kupferdeckung auf dieses Kirchendach an, so ergiebt sich, daß wenn bei einem Hauße mit einer Dachfläche von 2500 □Schuh mit Eisenblech im Gegenhalt der Kupferbedeckung in 30 Jahren ein größerer Kosten von 9388 fl. sich ergiebt, bei einer Deckfläche von 48324 □Sch. des Kirchendaches solcher in 30 Jahren 181691 fl. (einmalhundert ein und achtzig tausend sechshundert ein und neunzig Gulden) betragen würde.

b) Da bei einem Plattendach an der vordern Fronte eine kupferne Rinne mit Kessel und Abfallrohr nothwendig ist, hingegen bei einem Dach mit Eisenblechdeckung, wo das Regenwasser rückwärts abläuft, keine solche Vorrichtung erfoderlich ist, so wird bei letzterm dieser Kosten erspart.

c) Bei einem Plattendach müssen die Kamine sowohl als die Seiten sogenannte Schießmauren höher geführt werden, als bei einem flachen Eisenblechdach, es tritt demnach bei letzterm ebenfalls eine Ersparung ein.

d) Da bei einem erwähnten Dach mit Eisenblech die Fronte des Daches senkrecht gestellt ist, und die Frontfenster, es mögen selbe für Wohnung, oder blos zur Benützung des sogenannten Kasten bestimmt seyn, in diese senkrechte Dachmauer gesetzt werden, so sind die kostspieligen Verschallungen derselben als Dachfenster und die mit Kupfer ausgelegten Seigen erspart.

e) Die sich immer wiederholenden Kosten für Reparation eines Plattendaches sind ebenfalls in Anschlag zu bringen.

f) Als ein hauptsächlicher Vortheil bei einem auf solche Weise construirten Eisenblechdach stellt sich dar, daß der Dachraum eine regelmäßige und geräumigere Wohnung gewährt, die, wenn der Raum eines Plattendaches hiezu benützt wird, nur als eine unregelmäßige und beschränktere Winkelwohnung erscheint, und die blos wegen der Ansicht als Dachwohnung einen viel geringern Miethwerth haben würde.

Man wird mit Grund annehmen können, daß die Miethwerthe im ersten Falle (nämlich bei einer regelmäßigen Wohnung) wenigst um den ganzen Betrag der letztern sich erhöhen, und dadurch für den Eigenthümer ein größerer Capitalswerth seines Hauses sich ergeben wird.

g) Nicht nur daß bei einer solchen Dacheonstrution im allgemeinen das Gebäude von Außen mehr von der Feuersgefahr gesichert ist, sondern man hat auch bei einem solchen flachen Dach ohne Vergleich mehr Bequemlichkeit, das in der Umgebung entstandene Feuer von dem eigenen Gebäude abzuwenden, so wie dem Nachbar bei entstandenem Feuer beizustehen, indem bei einem Plattendach die Arbeiter ihre Stellung auf dem Dach nur mit eigener Lebensgefahr des Herabstürzens, und selbst ohne viele Beihilfe behaupten können.

Nebst diesen Vortheilen, welche die Anwendung der Eisenblechdeckung im allgemeinen darbietet, kömmt insbesondere in Hinsicht der von dem Unterzeichneten (ohne Riethung und Falzung) angegebenen und bereits in Ausführung gebrachten Deckmethode zu bemerken, daß solche auch auf die Deckung mit Kupferblech mit Nutzen anwendbar sey, und daß solche einen um so größern Werth erhält, als dadurch, wenn ein Kupferblech beschädiget werden sollte, die Löthung desselben vermieden wird, da ein solches mit leichter Mühe ausgewechselt werden kann.

Ueber die gefährliche Löthungsanwendung auf einem Kupferdach erscheint als ein trauriges Ereigniß in der neuesten Zeit die Zerstörung der St. Pauls-Kirche in Rom, die durch solche am 15. Juli 1823 ein Raub der Flammen wurde.

Ueberdieß ergiebt sich bei der Deckmethode des Unterzeichneten noch ein weiterer sehr beachtungswerther Vortheil, indem nämlich die Eisen- oder Kupferbleche durch 3¼ Zoll lange Schrauben festgehalten werden, und dadurch solchen eine Sicherheit gegen die Aufhebung bei den manchmal eintretenden Orkanen gewährt wird, welche die bei der bisherigen Deckweise angewendeten kleinen 1¼ Zoll langen Deck- respective Haftnägel niemals leisten können.

Die Erfahrung zeigt, daß bei einer Aufbrechung eines nach der bisherigen Weise gedeckten Kupfer- oder Eisenblechdaches die Haftnägel nicht mehr in ihrer ursprünglichen Tiefe eingetrieben sich befinden.

Ebenfalls einen Beweis dieser unzweckmäßigen Anwendungen der Decknägel giebt ein neues Beispiel, gemäß welchem durch einem am 8. Juli 1828 eingetretenen Sturmwind in Moskau 800 mit Eisenblech bedeckte

Häußer abgedeckt, die Bleche in die Straßen geschleudert, und viele Menschen getödet wurden.

Wenn dieses daselbst bei einer Anwendung von 3 Zoll langen Nägeln (wie solche in Rußland gebraucht werden) geschehen kann, um wie viel leichter kann hierorts bei einer Anwendung von 1¼ Zoll langen Decknägeln ein solches Ereigniß sich ergeben.

Um nun die Vortheile zusammengefaßter, und in Kürze zu wiederholen, so erscheint, wenn auch die Kosten für den mit stärkern und mehrern Holzaufwand verfertigten Dachstuhl, dann die Kosten wegen höherer Führung der Kamine, und der Schießmauern, ferners solche wegen besonderer Verwendung einer kupfern Rinne, Kessel und Abfallrohr an der Frontmauer, dann die Kosten für die kostspielige Verschallung der Dachfenster, und endlich die alljährlichen Reparationskosten des Plattendaches einschlüßig der bei der ersten Anlage verwendeten 11000 Stückplatten, nur als gleichgroß mit den Kosten der Eisenblechdeckung angenommen werden, doch nebst der schönen Ansicht des Gebäudes, und der Vermeidung der Ausbiegung der Hauptmauern noch als besonderer Vortheil die Erzweckung einer regelmäßigen Wohnung unter dem Dache, und dadurch eine viel höhere Miethrente somit Capitalwerths Höherung des Gebäudes, dann die größere Feuersicherheit in jeder Hinsicht, so, daß diese überwiegende Vortheile den Bau-Unternehmer zur Herstellung eines solchen Eisenblechdaches mit Recht bestimmen können.

Wenn schon nach diesen umständlichen Erläuterungen der Vermuthung sich hingegeben werden kann, daß die Darstellung der Vortheile wegen der Dachbedeckung mit Eisenblech im allgemeinen und insbesonders nach des Unterzeichneten Methode für einen Bau-Unternehmer zur Anwendung genügend erscheinen möge, so glaubt doch der Unterzeichnete, um dem noch allenfallsigen Mißtrauen, das bei einer Neuerung gewöhnlich sich erhebt, hinreichend zu begegnen, und um der Anwendung mehr Eingang zu verschaffen, nunmehr nach vollständig gemachten Versuchen die Erklärung darlegen zu müssen, daß, wenn ein Bau-Unternehmer diese Deckmethode in Ausführung zu bringen gesonnen seyn würde, solchem der Unterzeichnete für die Zweckmäßigkeit sowohl in Hinsicht der Deckweise als des Anstriches dergestalt garantirt, daß, wenn nach einem halben Jahr solche Deckung sich nicht voll, kommen zweckmäßig bezeigen würde, der Unterzeichnete zur Bestreitung der sämmtlichen Kosten sich verbindlich bekennt.

Inzwischen wird der Unterzeichnete Sorge tragen, daß unter seiner unmittelbaren Aufsicht für ein Haus die erforderlichen Bleche mit allen Zugehörungen werden vorräthig hergestellt werden.

Sollte ohnerachtet dieser ausgesprochenen Garantie ein Bau-Unternehmer doch noch einigen Zweifel über diese Methode zu hegen sich veranlaßt finden, so ist zur Beruhigung desselben der Unterzeichnete erbietig, solche Deckung des Gebäudes ganz auf seine Kosten vornehmen zu lassen, wobei es dem Bau-Unternehmer frei steht, nach Verfluß eines halben Jahres die vorgenommene Deckung beizubehalten, oder zu verlangen, daß solche wieder hinweggenommen werde, ohne das selber verbunden ist, in solchem Fall an den Unterzeichneten die geringste Vergütung zu leisten, und ohne über die verweigerte Beibehaltung der Deckung auch nur ein einziges Motiv angeben zu müssen.

München, den 14. Januar 1829.

Joseph Ludw. v. Wolf,
K. Oberberg- und Salinenrath, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

Es werden stündlich oder längstens bis Jakobi 2 Capitalien, jedes zu 2000 fl. gegen hinlängliche Sicherheit auf 1ste Hypothek aufzunehmen gesucht. Nähere Auskunft giebt die Redaction dieses Blatts.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Juni 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95¼	95
ditto à 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt	104¼	
ditto „ 2 mt.		134
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 75. Bayreuth, Freitag am 24. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Kgl. Stadt-Commissariate Kempten verfügte und in Folge Beschlusses der Kgl. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„Offener Brief eines Braunschweiger Bürgergardisten an Se. Durchlaucht den vormals regierenden Herzog Carl von Braunschweig, im Namen des Braunschweigischen Volkes und der Bürgergarde. 1830."

wurde wegen darin gegen auswärtige Souveraine und Regierungen enthaltenen Schmähungen mittelst allerhöchsten Rescripts vom 2. April d. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß diese Druckschrift nach Ablauf des Rekursfatales zu confisziren und öffentlich zu verbieten sey.

Nachdem nun das Letztere abgelaufen und nach amtlicher Mittheilung der Rekurs an den K. Staatsrath nicht ergriffen worden ist, so erhalten die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises den Auftrag, die angeordnete Confiscation der erwähnten Druckschrift auf geeignete Weise zu vollziehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: Offener Brief eines Braunschweiger Bürgergardisten an Se. Durchl. Herzog Carl von Braunschweig.

Malß.

Bayreuth, den 14. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Starnberg, im Isarkreis wurde erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Juli d. J. der K. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.

Die Erledigung des Physikats Starnberg, im Isarkreis betr.

Malß.

Dienste's-Nachricht.

Am 7. Juni d. J. haben Seine Königliche Majestät der von der Freiherrlich v. Künsbergschen Patronats-Herrschaft für den dermaligen Pfarrer zu Obersteinbach, Christian Sebald Cramer auf die Pfarrei Ermreuth, Dekanats Gräfenberg, ausgestellten Präsentation die nachgesuchte Landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Bekanntmachung.

Die Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstadt St. Georgen werden an die pünktlichste Befolgung nachfolgender polizeilichen Anordnungen hiermit erinnert:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasservorrath in seinem Hauße bereit halten;
2) Auf dem Boden eines jeden Haußes ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls eine hinlängliche Quantität Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren;
3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pompbronnen in oder an ihren Häußern haben, müssen solche fortwährend in gehörigem Stande und Gange erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden könne;
4) So lange trockene Witterung anhält, müssen die Straßen täglich zweimal, nämlich Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, mit frischem Wasser besprengt werden;
5) Die Holz-, Heu-, Stroh- und Pulvervorräthe sind, in so ferne sie etwa die erlaubte Größe übersteigen sollten, sofort zu mindern;
6) Das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen, in Ställen, auf Böden, in Scheuern und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird zugleich erneuert.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Anordnungen zu wachen und jeden Contraventions-Fall zur geeigneten Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Bayreuth, den 20. Juni 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, am 14. Februar 1831.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Die Beneficialerben des zu Colmdorf bei Bayreuth verstorbenen K. B. pensionirten Hauptmanns von Söchting haben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes den Antrag gestellt.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ꝛc. v. Söchting eine Forderung zu machen haben, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisgerichts-Rath Pöhlmann anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschaftsmasse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Voigt.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1830 unausgelößten Pfänder von Nr. 3896 bis 4464 incl. in dem auf

Donnerstag den 30sten d. Ms.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 13. Juni 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Der unten signalisirte, mehrerer Diebstähle höchst verdächtige Bauer Pankratz Kropp aus Strullendorf hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle Civil-, Polizei- und Militair-Behörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen die geeignete Spähe anordnen, solchen im Betretungsfalle verhaften und an das

unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen. Bamberg, den 12. Juni 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Signalement.

Pankratz Kropp ist von mittler, mehr kleiner, jedoch untersetzter Statur, mißt 5′ 5″ 2‴, ist 43 Jahre alt, hat hellröthlichte Haare, graue Augen, rundes Kinn, gute Zähne und eine gebräunte, jedoch gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung trug er eine runde Kappe von hellgrünem Halbtuche mit einem lackirten schwarzen Schilde, ein Goller von dunkelblauem Tuche, weite lange Beinkleider von grober Leinwand und Stiefeln.

Am 15ten d. Mts. zu früh 2¼ Uhr haben drei Gendarmen bei der Grünauermühle, gegen Schönwald zu, drei Männer angerufen, welche drei Säcke mit Kaffee getragen, solche aber abgeworfen und die Flucht ergriffen haben. Die Entflohenen werden demnach hiermit vorgeladen, binnen sechs Monaten, und zwar längstens bis zum

29. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier zu erscheinen, den rechtlichen Erwerb des in 119 Pfund bestehenden Kaffees und die geschehene Verzollung desselben nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß solcher confiscirt und öffentlich verkauft werden soll. Zugleich wird der eingeschwärzte Kaffee am

29. Julius Vormittags 9 Uhr

gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, weshalb sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben.

Selb, den 16. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Reiche.

Mehrere von unbekannten Personen verlassene eingeschwärzte Gegenstände werden

Donnerstag den 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr

bei dem Königl. Landgerichte dahier gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige geladen werden. Lichtenfels, den 12. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das den Erben des verlebten Malers Valentin Herbert zu Graitz zugehörige halbe Wohnhaus nebst einem halben Stadel und einem Baum und Schorgärtlein dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

28. Juni c. Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 20. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Auf Antrag der Erbschaftsgläubiger des Wagnermeisters Johann Friedrich dahier, werden die zu seinem Nachlasse gehörigen Grundbesitzungen, als:

a) ein Wohnhaus mit Stadel, Nebengebäude und Gärtchen, taxirt auf 400 fl.,
b) 1¼ Morgen Feld, das Lerchenfeld, Werth 100 fl.,
c) ein Morgen Feld und Wiese im Haslachbach, auf 250 fl. geschätzt,
d) ein Morgen Feld im Birkrangen, Werth 12 fl.,
e) ein Morgen Feld in der Lachen, Werth 30 fl.,
f) $\frac{1}{16}$ Morgen Gemeindetheil im untern Birkicht, Werth 35 fl.,
g) $\frac{1}{16}$ dergl. im obern Birkicht, Werth 50 fl., sämmtlich dahier gelegen und hiesiges Stadtlehen,

dem öffentlichen Verkauf, vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger ausgesetzt. Bietungstermin ist auf

Samstag den 9. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Landgericht anberaumt, zu welchem auch die noch unbekannten Gläubiger zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderung unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen geladen werden.

Stadtsteinach, den 31. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Das in der Gantsache des Tuchmachermeisters Lebrecht Fraas zu Redwitz unterm 1sten d. Mts. ergangene Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß wird am 17ten c. in vim publicati an das Gerichtsbrett dahier angeschlagen und solches zur Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht. Wunsiedel, den 4. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden die von Georg Albert Titus zu Breitengüßbach aus der Johann Jung'schen Gantmasse erkauften Realitäten, als:

1)	ein Feld beim steinernen Brücklein, geschätzt auf	65 fl.,
2)	ein Feld im Gründlein, geschätzt auf .	25 fl.,
3)	ein Feld beim Hopfengarten, geschätzt auf	25 fl.,
4)	ein Feld in der Siebenfehla, geschätzt auf	30 fl.,
5)	ein Feld am Kühtrieb, geschätzt auf .	30 fl.,
6)	ein Feld am Hörnersweg, geschätzt auf	55 fl.,
7)	ein Feld allda, geschätzt auf . . .	60 fl,
8)	ein Feld am Eichengraben, geschätzt auf	30 fl.,
9)	ein Laubholz, geschätzt auf	25 fl.,
10)	ein Feld an der Bamberger Straße, geschätzt auf	110 fl.,
11)	ein Feld in der Fritzenleithen, geschätzt auf	65 fl.,
12)	ein Feld am Schopferweg, geschätzt auf	115 fl.,
13)	ein Feld am Ofenhafen mit etwas Holz, geschätzt auf	20 fl,
14)	ein Feld in der Mühlwiese, geschätzt auf	25 fl.,
15)	ein Feld in der Läng, geschätzt auf .	15 fl.,
16)	ein Feld in Däunig, geschätzt auf . .	20 fl.,
17)	ein Feld im Pfaffenbrunnen, geschätzt auf	20 fl.,
18)	ein Feld im Biegenwörth, geschätzt auf	140 fl,
19)	eine Wiese im Altmain, geschätzt auf .	180 fl.,
20)	eine Wiese in der großen Au, geschätzt auf	60 fl.,
21)	eine Wiese eben allda, geschätzt auf .	60 fl.,
	die Wippenholzgerechtigkeit, geschätzt auf	15 fl.,
		1190 fl.

öffentlich zum Verkaufe ausgeboten. Kaufliebhaber werden auf

Samstag den 9. Juli curr.

vorgeladen, um ihre Kaufsangebote zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, wenn durch die Angebote der Schätzungswerth erreicht oder überstiegen ist. Scheßlitz, am 1. Juni 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurden in Burgellern folgende Kleidungsstücke entwendet:

1) ein gut erhaltener blautuchener Oberrock mit einer Reihe gelber Metallknöpfe und mit Patten,
2) ein etwas besser erhaltener blautuchener Livrefrack mit stehendem Kragen und einer Reihe in Feuer vergoldeter Knöpfe von getriebenem Metall mit untergelegtem Holze, auf welchem ein Wappen (ein gewundener Lindenzweig mit acht Blättern) befindlich ist,
3) ein kleinerer Livrefrack von etwas feinerem wollblauen Tuche, mit liegendem Kragen, einer Reihe gelber Metallknöpfe, und am Kragen, an den vordern Rockflügeln, an den Patten und Rockschößen gelb vorgestoßen,
4) ein paar schwarztuchene Beinkleider,
5) ein weißleinernes Betttuch.

Jedermann, der von diesen Gegenständen einen zu Gesicht bekömmt oder etwas zur Entdeckung des Thäters Dienliches erfährt, wird aufgefordert, dieses sogleich zur amtlichen Anzeige zu bringen. Der Eigenthümer verspricht demjenigen, der solche Beweismittel beibringt, die zur Ueberweisung des Thäters hinreichen, eine Belohnung von Fünfzehn Gulden. Scheßlitz, am 15. Juni 1831.

Königliches Landgericht daselbst.

Hauptmann.

Georg Meißel von Würgau hat sich zahlungsunfähig erklärt. Wegen der von ihm selbst angezeigten bedeutenden Ueberschuldung (912 fl. Hypotheken-Schulden auf einem Güterwerth von 800 fl.) muß der Konkursprozeß eingeleitet werden. Es werden daher Alle, welche aus irgend einem Titel an den Erdar einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, bei Vermeidung des Verlustes ihre Ansprüche am

15. Juli c. Vormittags 8 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, auch die mündliche und schlüssige Verhandlung hierüber abzuwarten.

Scheßlitz, am 11. Juni 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird der Nachlaß des dahier verlebten H. Pfarrers Wunder, bestehend aus Weißzeug, Betten, Schreinerei, Kleidungsstücken, dann circa 50 Eimer gut ge-

haltenes Sommer-Bier der öffentlichen Steigerung unterworfen. Termin ist hiezu auf

Montag den 4. Juli früh 9 Uhr

im Pfarrhauße anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, den 13. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die nachgenannten Realitäten des in Concurs verfallenen Georg Wachter, Wild, Fuhrmanns dahier, werden für Rechnung der Wachter'schen Gantmasse kommenden

Montag den 4. Juli d. J.

an den Meistbietenden Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei dahier öffentlich veräußert werden. Dieselben bestehen:

A an Gebäuden:

aus dem halben Bürgerhauße unter Besitz-Nr. 1305, geschätzt auf 500 fl. und mit 15 kr. Steuer belegt,

B. an Feldern:

a) aus dem Felde auf der Höhe ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1306 mit 2¼ kr. Steuer belegt und zehendbar zum K. Rentamt Rothenkirchen und dem K. Pfarramte in Nordhalben und taxirt um 30 fl.,

b) aus dem Felde auf dem Buckenberg ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1307 mit 1½ kr. Steuer onerirt und zehendbar wie sub lit. a, geschätzt auf 20 fl.,

c) aus dem Gartenfelde im kleinen Gäßlein ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1308, zehendfrei und mit 1⅞ kr. Steuer beschwert, geschätzt auf 35 fl.,

d) aus dem Felde im Hüllgothsgrunde ad ¾ Tagw. unter B. Nr. 1309 mit 2¼ kr. Steuer belegt, zehendbar zum K. Rentamt Rothenkirchen und Pfarramte Nordhalben und geschätzt auf 30 fl.,

e) aus dem Felde im Leidlein ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1310 mit 1⅞ kr. Steuer beschwert, und zehendbar wie das sub d, geschätzt auf 25 fl.,

f) aus dem Felde am Buckenberg ad ¼ Tagw. unter B. Nr. 1311 mit 1⅞ kr. Steuer, und zehendbar wie vor und taxirt um 20 fl.,

g) aus dem Felde im Rechberg ad 1 Tagwerk unter B. Nr. 1313 mit 3¼ kr. Steuer und zehendbar wie vor und geschätzt auf 40 fl.,

h) aus dem Felde im Ochsengrunde zu ¼ Tagwerk mit der B. Nr. 1314 mit 1⅞ kr. Steuer und zehendbar wie das vorige, taxirt auf 25 fl.;

C. an Wiesen:

aus dem Gemeindewiesentheil im Schindanger ad ¾ Tagwerk unter B. Nr. 1315 mit 1½ kr. Steuer und zehendbar wie vor, taxirt um 20 fl.;

D. an Holz:

aus dem Gemeindeholztheil im Buckenberg ad ¾ Tagwerk unter St. B. Nr. 1319, mit 3 kr. Steuer und geschätzt auf 30 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher auf den bezeichneten Termin persönlich hieher vorgeladen, wo sie wegen des Zuschlages das Weitere vernehmen werden. Nordhalben, den 30. Mai 1831.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Der Metzgermeister Conrad Müller zu Marktschorgast und seine Verlobte, Therese Schreyer, haben heute in ihrem Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Berneck, am 19. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das — dem Johann Heinrich Spörl II. in Hadermannsgrün gehörige Gütlein, Haus-Nr. 34, welches aus nachstehenden Realitäten besteht, verkauft werden, als:

1) ein Wohnhaus von Schrotholz mit einem Halbdach und mit Schindeln bedeckt,
2) eine Scheune von Säulwerk, mit Brettern verschlagen und Schindeln bedeckt,
3) ein kleines Gebäude am Thorweg,
4) ein isolirtes Gebäude, rechts am Eingang des Hofes, von Säulwerk, mit Schindeln bedeckt,
5) 10 □Ruthen Gemüsegarten,
6) ¼ Jauchert Grasgarten,
7) 5¼ „ Wiesen,
8) 13¼⅛ „ Felder und
9) ¾ Jauchert Hut und ¼ Jauchert Hofrecht und Bauplatz.

Kaufsliebhaber werden zu dem — auf den

5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Hadermannsgrün anberaumten — Lizitationstermine mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe dieser Realitäten nach Abzug der Lasten 1986 fl. 47½ kr. beträgt. Die Taxationsverhandlung kann täglich in loco registraturae eingesehen werden. Hof, den 26. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Abj.
v. n.

Die zur Schuldenmasse des Bäckermeisters Christoph Seuß zu Wiersberg gehörigen Grundbesitzungen, als: Wohnhaus mit realem Backfeuerrechte, Stadel, Holzlege, Gärtlein, Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen und ein Schrottheil, zusammen auf 448 fl. 30 kr. taxirt, sollen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem auf

Donnerstag den 30. Juni Vormittags 10 Uhr

anstehenden Verkaufstermine werden Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken in das Königl. Landgericht geladen, daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird und das aufgenommene Taxations-Protokoll eingesehen werden kann. Zugleich werden alle diejenigen, welche einen Anspruch an die Seußische Masse zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, diese ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse in dem auf

Freitag den 8. Juli Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, mit dem Bemerken, daß auf obigen Grundstücken 966 fl. 9½ kr. im Hypothekenbuch eingetragen sind.

Culmbach, am 21. Mai 1831.
Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Seifensiedermeister Christian Heinrich Härtel dahier hat sich als zahlungsunfähig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Die Ediktstäge werden dieserwegen und zwar folgendermassen festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 5. Juli,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einwendungen gegen die liquidirt werdenden Forderungen auf

Freitag den 5. August,

3) zum Schlußverfahren auf

Sonnabend den 3. September,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Die bekannten und unbekannten Gläubiger des ꝛc. Härtel werden zu diesen 3 Ediktstägen mit dem Bemerken geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Außenbleiben in den beiden letzten Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben würde. Diejenigen Personen, welche allenfalls zur Masse gehöriges Vermögen in Händen haben, werden angewiesen, solches sofort bei unterzeichnetem K. Landgerichte zu erlegen, oder wenigstens vorläufig anzuzeigen. Im ersten Ediktstage wird mit den Gläubigern darüber berathen werden, was mit dem auf 943 fl. 30 kr. taxirten, die Activmasse bildenden und mit 1434 fl. Hypothekenforderungen belegten Grundvermögen geschehen, ob ein Kontradiktor aufgestellt, und ob der 2te und 3te Ediktstag den Fortgang haben soll. Kulmbach, am 30. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende dem Georg Quicker von Hallerndorf zugehörigen Realitäten, als:

¼ Morgen Feld, die Leithen oder Weineten, Bes.-Nr. 179, geschätzt auf 40 fl.,

1½ Morgen Feld auf der Hagelleithen, Bes.-Nr. 280 und 281, auf 60 fl. taxirt,

dem zweiten öffentlichen Striche ausgesetzt. Zur Vornahme dieses wird Termin auf den

15. Juli Vormittags 9 Uhr

im Liebertschen Wirthshause zu Hallerdorf anberaumt, wohin Kaufliebhaber eingeladen werden.

Forchheim, 9. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Da nunmehr das gegen den Bauern Johann Kraus zu Steinsdorf eröffnete Konkurserkenntniß die Rechtskraft erschritten hat, so wird zur Sache, und zwar als einziger Ediktstag:

a) zur Anbringung der gegen den Gantirer zu machenden Forderungen und gehörigen Nachweis derselben,

b) zur Anbringung der hiegegen zu machenden Einreden, dann

c) zu den Schlußhandlungen,

Termin auf den

28. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr

mit dem Bemerken anberaumt, daß derjenige Gläubiger, welcher an diesem Termine nicht erscheint und seine Ansprüche liquidirt und nachweißt, mit solchen hinsichtlich der Befriedigung aus der Masse abgewiesen, die übrigen aber mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden sollen. Hiebei werden alle diejenigen, welche von dem Schuldner Etwas in Händen haben, aufgefordert, solches dem Konkursgerichte bei Vermeidung der Haftung hiefür und unter Vorbehalt ihrer darauf habenden Rechte zu hinterlegen, und wird nachträglich bemerkt, daß das schuldnerische Grundvermögen auf 1480 fl. geschätzt ist, und hierauf 1667 fl. hypothekarisch versichert sind.

Burgebrach, am 27. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Da der am 5. Februar l. Js. abgehaltene Jagdverpachtung im Forst-Revier Martinlamitz und zwar des Koruberges mit seinen umliegenden ärarialischen Wald-Distrikten und den Flurmarkungen von Buchbach, Steinfels, Spielberg, Dörfles, Martinlamitz ꝛc. die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt wurde, so wird auf Befehl K. Regierung zur wiederholten öffentlichen Auflage hiemit Termin auf den

12. Juli, Vormittags 11 Uhr

im Rentamts-Locale zu Hof anberaumt, wobei die normalen Bedingnisse, unter welchen die Verpachtung vorgenommen wird, eröffnet und gesetzlich zulässige Jagdpächter hiemit eingeladen werden. Hof und Erkersreuth, am 13. Juni 1831.

K. Rentamt Hof.
In legal. Abwesenheit des
K. Rentbeamten.
Schmidt.

K. Forstamt Selb.
Frhr. v. Truchseß,
Forstmeister.

In Gemäsheit hoher Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 16. October 1830, ad Num. 1079, wird die seit dem Tode des Königl. Revierförsters Scharnagel in Aerarial-Verwaltung zurückgenommene K. Jagdrevier Neuenforg der anderweiteren öffentlichen Verpachtung ausgesetzt und hiezu Termin auf

Montag, den 11. Juli l. J.

anberaumt. Pachtfähige Liebhaber haben sich am erstbesagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Locale des dahiesigen K. Rentamts einzufinden, wo ihnen vor Eröffnung des Strichs die näheren Bedingnisse werden bekannt gemacht werden. Lichtenfels, den 12. Juni 1831.

Königliches Rent- und Forstamt allda.

Maurer. Schuster, Forstmeister.

Zur Hülfsvollstreckung wird auf den Antrag einiger Gläubiger der ihnen unterpfändlich haftende Hof des Johann Georg Marx dahier dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieser Hof bestehet außer dem Wohnhaus, einem Hof und Dörrhaus, zwei Scheuern, Holzhalle, mehreren Stallungen, und andern Nebengebäuden, dann einen geräumigen Hof mit einem Pumpenbrunnen und 3 Baugärtlein, beiläufig in

45 Bayerischen Morgen Feld,
6 „ „ Wiesen, nebst
24 „ „ Holz.

Bietungstermin wird auf

Dienstag den 12ten k. M. Juli,

mit dem Bemerken hierdurch bestimmt, daß die Kaufsliebhaber, welche die Abgaben auf jedesmaliges Verlangen vernehmen können, sich mit ihren Aufgeboten anhero zu melden, und den Hinschlag nach der Vorschrift des Hypothekengesetzes zu erwarten haben. Walsdorf, am 14. Juni 1831.

Freiherrlich v. Crailsheimisches Patrimonialgericht.

Eydam.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Waismain vom 30sten v. M. werden die hieher lehenbaren Besitzungen des Georg Friedrich Bauer in Tiefenklein, als:

a) ein Zehendantheil in der Tiefenkleiner Flurmarkung, mit 304 fl. 54 kr. Steuerkapital belegt, auf 360 fl. gewürdiget,

b) 14 Tagwerk Feld, der Zettels-Acker, St.-B. Nr. 427, um 150 fl. geschätzt,

im Exekutionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in dem auf

Dienstag den 28. Juni 1831

anberaumten Strichtermin dahier einzufinden und den Hinschlag nach Gesetzes-Vorschrift zu gewärtigen. Weisenbrunn, den 20. Mai 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Glasse.
Krausold.

Der Bauer Andreas Pühn von Willmersreuth, die Unmöglichkeit, sich bei häuslicher Würden länger zu erhalten, selbst einsehend, hat am 25sten vorigen Monats sich für zahlungsunfähig erklärt und sein Vermögen den Gläubigern zur Befriedigung überlassen. Es werden daher zuvörderst folgende Immobilien, als:

1) ein Tropfhaus, St. B. Nr. 506, wozu ein Stadel, Nebengebäude, ein Schweinstall, ½ Tagw. Gras- und Obstgarten und das Gemeinderecht gehören,
2) ¼ Tagw. Feld, das Röthenäckerlein, St. Bes. Nr. 509,
3) ¼ Tagw. Feld, das Steinigsäckerlein, St. B. Nr. 508,
4) 1 Tagw. Feld, das Sommeräckerlein, St. B. Nr. 507,
5) 1 Tagw. Feld, der hintere Buchacker, St. B. Nr. 510,
6) 1 Tagw. Feld, der Grubenacker, St. B. Nr. 512,
7) 1 Tagw. Feld, der Leimenacker, St. B. Nr. 511,
8) 1 Tagw. Feld, der Schustersacker, St. Bes. Nr. 583,
9) 1 Tagw. Feld, der Scharfenacker, St. B. Nr. 584,
10) 1 Tagw. Feld, der Schwingenacker, St. B. Nr. 585,
11) 1 Tagw. Feld und Wiesen, die Wehrwiese, St. B. Nr. 513,
12) Die Hälfte von 1¼ Tagw. Wiese, die Beckenwiese, St. B. Nr. 514, und
13) 4¼ Tagw. Holz, der untere Gehrengraben, St. B. Nr. 129,

nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes am

Montag den 4. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des ꝛc. Stößlein zu Maynlens öffentlich verkauft, wobei besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern, welche dazu eingeladen werden, eröffnet wird, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann, und hiernächst sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Schuldners Pühn geladen, am

Donnerstag den 14. Juli curr. Vormittags

im Gerichtsbesitze ihre Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Hierbei werden auch alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Schuldner Pühn in Händen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, mit Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Thurnau, am 4. Juni 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Nach einer Requisition des Königl. Landgerichts Hof, als Konkursgerichts in der Konkurssache der Kaufleute Herold und Müller zu Hof, vom 10ten und präsentirt 20sten d. Mts. wird das Wohnhaus Nr. 20 sammt Stallung und Schupfengebäude, dann Garten, Hofrecht und anderm Zubehör zu Hoseck zum drittenmale in dem dafür auf

Donnerstag den 7. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

in dem genannten Hauße anberaumten Termin an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und es werden Kaufsliebhaber zu diesem Striche hiemit eingeladen. Naila, den 25. Mai 1831.

Adelich von Sichart'sches Patrimonialgericht Hoseck.
Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Am nächsten Sonntag den 26. Juni ist Kirchweih im Friedrichsthal bei Leinek. Ich lade hiemit höflichst ein.

Traiteur Wildwasser.

Die Jahrgänge des Intelligenzblattes für den Obermainkreis von 1810 bis 1826 incl., vollständig und gut gebunden, sind, jedoch nicht einzeln, zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

In Nr. 83 sind zwei Quartiere ständlich zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 76. Bayreuth, Sonnabend am 25. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstadt St. Georgen werden an die pünktlichste Befolgung nachfolgender polizeilichen Anordnungen hiermit erinnert:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasservorrath in seinem Hauße bereit halten;
2) Auf dem Boden eines jeden Haußes ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls eine hinlängliche Quantität Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren;
3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pompbrunnen in oder an ihren Häußern haben, müssen solche fortwährend in gehörigem Stande und Gange erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden könne;
4) So lange trockene Witterung anhält, müssen die Straßen täglich zweimal, nämlich Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, mit frischem Wasser besprengt werden;
5) Die Holz-, Heu-, Stroh- und Pulververräthe sind, in so ferne sie etwa die erlaubte Größe übersteigen sollten, sofort zu mindern;
6) Das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen, in Ställen, auf Böden, in Scheuern und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird zugleich erneuert.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser polizellichen Anordnungen zu wachen und jeden Contraventions-Fall zur geeigneten Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Bayreuth, den 20. Juni 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 31. Mai 1831.

Vom
Königlichen Kreis und Stadtgericht
Bayreuth

wird das dem Metzgermeister Köhler zugehörige vor dem Brandenburger Thor belegene Wohnhaus Nr. 497 hiemit anderweit feilgestellt, und zur Licitation auf dasselbe auf den

22. Juli Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt. Die Beschreibung des Hauses und seiner Zugehörung, so wie auch die gerichtliche Taxe ist aus der in den Nr. 44. 48 und 56 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes zu ersehen und es kann hierüber auch das Tarations-Protokoll den Kaufslustigen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann. v. n.
Roder

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden die von Georg Albert Titus zu Breitengüßbach aus der Johann Jung'schen Gantmasse erkauften Realitäten, als:

1)	ein Feld beim steinernen Brücklein, geschätzt auf	65 fl.,
2)	ein Feld im Gründlein, geschätzt auf	25 fl.,
3)	ein Feld beim Hopfengarten, geschätzt auf	25 fl.,
4)	ein Feld in der Siebenfehla, geschätzt auf	30 fl.,
5)	ein Feld am Kühtrieb, geschätzt auf	30 fl.,
6)	ein Feld am Hörnersweg, geschätzt auf	55 fl.,
7)	ein Feld allda, geschätzt auf	60 fl.,
8)	ein Feld am Eichengraben, geschätzt auf	30 fl.,
9)	ein Laubholz, geschätzt auf	25 fl.,
10)	ein Feld an der Bamberger Straße, geschätzt auf	110 fl.,
11)	ein Feld in der Fritzenleithen, geschätzt auf	65 fl.,
12)	ein Feld am Schorferweg, geschätzt auf	115 fl.,
13)	ein Feld am Ofenhafen mit etwas Holz, geschätzt auf	20 fl.,
14)	ein Feld in der Mühlwiese, geschätzt auf	25 fl.,
15)	ein Feld in der Lang, geschätzt auf	15 fl.,
16)	ein Feld in Dauntig, geschätzt auf	20 fl.,
17)	ein Feld im Pfaffenbrunnen, geschätzt auf	20 fl.,
18)	ein Feld im Biegenwörth, geschätzt auf	140 fl.,
19)	eine Wiese im Altmain, geschätzt auf	180 fl.,
20)	eine Wiese in der großen Au, geschätzt auf	60 fl.,
21)	eine Wiese eben allda, geschätzt auf	60 fl.,
	die Wippenholzgerechtigkeit, geschätzt auf	15 fl.
		1190 fl.

öffentlich zum Verkaufe ausgeboten. Kaufliebhaber werden auf

Samstag den 9. Juli curr.

vorgeladen, um ihre Kaufsangebote zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, wenn durch die Angebote der Schätzungswerth erreicht oder überstiegen ist. Scheßlitz, am 1. Juni 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Georg Meißel von Würgau hat sich zahlungsunfähig erklärt. Wegen der von ihm selbst angezeigten bedeutenden Ueberschuldung (912 fl. Hypotheken-Schulden auf einem Güterwerth von 800 fl.) muß der Konkursprozeß eingeleitet werden. Es werden daher Alle, welche aus irgend einem Titel an den Cridar einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche am

15. Juli c. Vormittags 8 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, auch die mündliche und schlüssige Verhandlung hierüber abzuwarten.

Scheßlitz, am 11. Juni 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird die dem Johann Ostermann zu Schlüsselfeld gehörige sogenannte Thüngbachswiese, 2¼ Tgw. haltend, B. N. 582 mit 645 fl. Steuerkapital und 3 Mez 3¼ Sechz. Korn-Bodenzinns zum K. Rentamte beschwert, am

Mittwoch den 27. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslocale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die näheren Verstrichs-Bedingungen werden am Termine bekannt gemacht. Höchstadt, am 4. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Es wird bekannt gemacht, daß das Locations-Erkenntniß in Sachen, den über das Vermögen der Schuhmachers-Wittwe Hoyer zu Helmbrechts eröffneten Concurs betr., dato an der Gerichtstafel, in Kraft der Eröffnung, öffentlich angeschlagen worden ist. Münchberg, am 4. Juni 1831.

Königliches Landgericht Münchberg.

Wunder.

Zur öffentlichen Versteigerung der in die Verlassenschaftsmasse des zu Mengersreuth d. Ger. verstorbenen Webermeisters Johann Jacob gehörigen Gantrealitäten, bestehend:

1) in einem zum K. Rentamte Bayreuth lehenbaren Guthe in Mengersreuth, welches enthält:
   a) ein Wohnhaus mit Hofraum, Stadel, Keller, Potaschen-Sudhütte, und ein Gärtlein — dann
   b) 2¼ Tagwerk Feld — ¼ Tagw. Wiesen — den Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen;

2) in 1¼ Tagw. Feld mit dabei befindlichen ¼ Tagwerk Wiesen;
3) in ¼ Tagw. Feld in der Flur;
4) in 2 Tagw. Feld, der Erlacker genannt;
5) in 1 Tagw. Feld im hintern Sand;
6) in ½ Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiesen, das Herrenäckerlein genannt;
7) in der Hälfte von ⅔ Tagw. Wiesen, die Schmiedtswiese genannt;
8) in ¼ Tagw. Waldgeräum-Wiese, beim sogenannten hetschenden Steeg,

ist auf

Montag den 25. Juli d. Js.

bis Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in die Wohnung des verstorbenen Gemeinschuldners zu Mengersreuth mit dem Bemerken eingeladen werden, daß man ihnen bei der Versteigerung selbst die weitern Kaufsbedingnisse eröffnen, und der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 erfolgen wird.

Weidenberg, am 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses ist die Verlassenschaftsmasse des zu Mengersreuth d. Ger. verstorbenen Webermeisters Johann Jacob dem Gantverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. August d. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Mittwoch den 17. August d. Js.

3) zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 31. August d. Js.

jedesmal bis Vormittags 9 Uhr festgesetzt und sämmtliche Gläubiger der benannten Schuldmasse hierzu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen, in Person oder durch legal Bevollmächtigte, am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des verstorbenen Jacob, resp. der nunmehrigen Schuldmasse, etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ueber den dermal bekannten Schuldenstand wird den Gläubigern noch eröffnet, daß sich derselbe, mit Einschluß von 760 fl. an Hypothekenschulden, auf 2188 fl., das Vermögen aber, nach dem Erlös aus dem Mobiliar und dem Schätzungswerthe der Realitäten auf 1288 fl. beläuft. Weidenberg, am 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Peter Harthan von Zeuln, am 4. September 1767 geboren, hat sich als ein Jüngling von 14 bis 16 Jahren entfernt und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf den Antrag seiner Verwandten werden gedachter Peter Harthan oder dessen rechtmäßige Leibes-Erben hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf den

22. November Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Königl. Landgerichte dahier entweder in Person oder schriftlich, ingleichen durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß der Verschollene für todt erklärt und dessen Vermögen an die nächsten Intestat-Erben gegen Caution hinausgegeben werden wird. Lichtenfels, den 7. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Der Seifensiedermeister Christian Heinrich Härtel dahier hat sich als zahlungsunfähig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Die Ediktstäge werden dieserwegen und zwar folgendermassen festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 5. Juli,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einwendungen gegen die liquidirt werdenden Forderungen auf

Freitag den 5. August,

3) zum Schlußverfahren auf

Sonnabend den 3. September,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Die bekannten und unbekannten Gläubiger des rc. Härtel werden zu diesen 3

Ediktstägen mit dem Bemerken geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Außenbleiben in den beiden letzten Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben würde. Diejenigen Personen, welche allenfalls zur Masse gehöriges Vermögen in Händen haben, werden angewiesen, solches sofort bei unterzeichnetem K. Landgerichte zu erlegen, oder wenigstens vorläufig anzuzeigen. Im ersten Ediktstage wird mit den Gläubigern darüber berathen werden, was mit dem auf 943 fl. 30 kr. taxirten, die Activmasse bildenden und mit 1434 fl. Hypothekenforderungen belegten Grundvermögen geschehen, ob ein Kontradiktor aufgestellt, und ob der 2te und 3te Ediktstag den Fortgang haben soll. Kulmbach, am 30. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die nachgenannten Realitäten des in Concurs verfallenen Georg Wachter, Wild, Fuhrmanns dahier, werden für Rechnung der Wachter'schen Gantmasse kommenden

Montag den 4. Juli d. J.

an den Meistbietenden Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei dahier öffentlich veräußert werden. Dieselben bestehen:

A an Gebäuden:

aus dem halben Bürgerhauße unter Besitz-Nr. 1305, geschätzt auf 500 fl. und mit 15 kr. Steuer belegt,

B. an Feldern:

a) aus dem Felde auf der Höhe ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1306 mit 2¼ kr. Steuer belegt und zehendbar zum K. Rentamt Rothenkirchen und dem K. Pfarramte in Nordhalben und taxirt um 30 fl.,

b) aus dem Felde auf dem Buckenberg ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1307 mit 1¼ kr. Steuer onerirt und zehendbar wie sub lit. a, geschätzt auf 20 fl,

c) aus dem Gartenfelde im kleinen Gäßlein ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1308, zehendfrei und mit 1⅞ kr. Steuer beschwert, geschätzt auf 35 fl,

d) aus dem Felde im Hüllgothsgrunde ad ⅜ Tagw. unter B. Nr. 1309 mit 2¼ kr. Steuer belegt, zehendbar zum K. Rentamt Rothenkirchen und Pfarramte Nordhalben und geschätzt auf 30 fl,

e) aus dem Felde im Leiblein ad ¼ Tagwerk unter B. Nr. 1310 mit 1⅞ kr. Steuer beschwert, und zehendbar wie das sub d, geschätzt auf 25 fl.,

f) aus dem Felde am Buckenberg ad ¼ Tagw. unter B. Nr. 1311 mit 1⅞ kr. Steuer, und zehendbar wie vor und taxirt um 20 fl.,

g) aus dem Felde im Rechberg ad 1 Tagwerk unter B. Nr. 1313 mit 3¾ kr. Steuer und zehendbar wie vor und geschätzt auf 40 fl,

h) aus dem Felde im Ochsengrunde zu ¼ Tagwerk mit der B. Nr. 1314 mit 1⅞ kr. Steuer und zehendbar wie das vorige, taxirt auf 25 fl.;

C. an Wiesen:

aus dem Gemeindewiesentheil im Schindanger ad ⅜ Tagwerk unter B. Nr. 1315 mit 1⅛ kr. Steuer und zehendbar wie vor, taxirt um 20 fl.;

D. an Holz:

aus dem Gemeindeholztheil im Buckenberg ad ¼ Tagwerk unter St. B. Nr. 1319, mit 3 kr. Steuer und geschätzt auf 30 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher auf den bezeichneten Termin persönlich hieher vorgeladen, wo sie wegen des Zuschlages das Weitere vernehmen werden. Nordhalben, den 30. Mai 1831.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

In der Concursſache gegen Joseph Hollfelder zu Traisdorf wird den Interessenten zur Kenntniß gebracht, daß das Klassenurtheil am 30sten l. M. an die Gerichtstafel geheftet wird.

Bamberg, den 14. Juni 1831.

Königliches Landgericht II.

Stark.

Katharina Tempel von Bamberg, welche in den Besitz des Vermögens des abwesenden Erhard Tempel von Schammendorf gesetzt wurde, hat den Antrag gestellt, daß folgende Waldungen, welche zu dessen Verlassenschaft gehören, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden sollen. Zum Verkaufe wird Termin auf den

27. Juli d. Js.

in der Schammendorfer Papiermühle anberaumt, und die Kaufslustigen in Kenntniß gesetzt, daß die Kaufschil-

linge ganz oder zum Theile gegen hinreichende Versicherung 10 Jahre lang verzinslich stehen bleiben können. Der Papier-Fabrikant Waßmann wird den Kauflustigen die Gränzen dieser Waldungen einweisen.

Beschreibung der Waldungen.

a) ¾ des Holzes im Eichthale, in 6 Abtheilungen,
b) ¼ des Holzes im Höckleinsgraben, in zwei Abtheilungen,
c) das Holz über der Papiermühle.

Weismain, am 16. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondinger.

Das zu dem Nachlasse des zu Moos verstorbenen pensionirten Königl. Jäger-Hauptmanns Hanns Siegmund Wolf Georg von Oberkamer gehörige Corpus des früher bestandenen Rittergutes Moos zu Moos, soll Behufs der Erbregulirung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dieses Gut besteht aus:

1) dem Castrum und Wohngebäude, 2 Stock hoch, das Erste massiv, das Zweite von Fachwerk, mit Schiefer gedeckt, enthält mehrere heizbare Zimmer, einige Kammern, Küchen, Keller, Boden;
2) einem zweistöckigen Nebenhause;
3) die Pachterswohnung, massiv und mit Schindeln gedeckt;
4) einer Scheune von Holz, mit Brettern verschlagen;
5) zwei Holzlegen, einem Backofenhaus, Schweinställen und laufendem Rohrwasser und Hofraith.

Dazu gehört:

¼ Jauchert Gras- und Gemüßgarten, ¼ Jauchert Gemüßgarten, ¼ Jauchert, der untere Grasgarten, 23 Jauchert Felder, 9¾ Jauchert Wiesen, 6 Jauchert Buschholz und Oedung, 1⅛ Jauchert Gemeindetheil, die Fischerei im Mooser Bächlein,

an jährlichen Dominical-Renten 178 fl. 14⅞ kr.,

die Gerichtsbarkeit, welche zur Zeit als ruhend erklärt ist.

Das Gut liegt ¼ Stunde von Rudolphstein, 1 Stunde von Hirschberg. Die nähere Beschreibung kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zum öffentlichen Verkaufe dieses Guts haben wir in dem Wohngebäude zu Moos Termin auf den

25. Juli c., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, was Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, und der Zuschlag von der Erklärung der Interessenten abhängig ist. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts gewöhnlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Hof, den 10. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter, Adj.

v. n.

Vom unterzeichneten Königl. Landgerichte werden nachstehend verzeichnete confiscirte Gegenstände öffentlich an die Meistbietenden verkauft, als:

1) 7 Centner Kaffee,
2) 116 Pfund Zucker,
3) 75 „ Kaffeesurrogat,
4) 44 „ Taback,
5) 3 Dutzend Manns- und Frauensstrümpfe,
6) 6 „ weiße Chemisettes,
7) 7 „ „ Schlafmützen,
8) 4 „ Cattuntücher,
9) 12 Stück weiße Bettdecken,
10) 3 Ellen ordinairen Mouslin,
11) 9 „ gestreiften Kleidermorla,
12) 4½ „ Spitzengrund,
13) 29 „ blauen Manchester,
14) 53 „ Köper,
15) 45 „ weißer Pique,
16) 49 Dutzend baumwollene Handschuhe,
17) 64 Ellen gestreiften Nanquin,
18) 92 „ Baumwollenmanchester,
19) 125 „ bunten Cattun,
20) 116 „ Barchentpique,
21) 67 Stück baumwollene Herrenhuter Bänder,
22) 118 Dutzend schwarz baumwollene Mützen,
23) 106 Ellen bunt gedruckter Thyr ꝛc.

Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

7. Juli c., Vormittags 9 Uhr

anberaumten Strichtermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Waaren nur gegen baare Erlegung des Betrages in Conventionsmünze werden verabfolgt werden. Hof, den 21. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adj.

v. n.

In der Nacht vom 25sten auf den 26sten d. M. zwischen 11½ und 12½ Uhr wurden in der Nähe des Dorfes Beilheim und nahe an der Landesgränze einer Rotte Schwärzer von 36 — 40 Mann, von denen keiner erkannt und ergriffen werden konnte, von zwei Gendarmen nachfolgende Waaren abgenommen:

1) 7 Päcke gefärbte Baumwollenwaaren a 50 Pfd.,
2) 7 Päcke gestreifte und gefärbte Baumwollwaaren 37 Pfd.,
3) 1 Pack schwarzer Manchester a 5½ Pfd.,
4) 20 Stücke baumwollene Halstücher mit wollenen Franzen a 5 Pfd,
5) ein Stück schwarzes Wollentuch a 14 Pfd.,
6) ein Stück graues detto a 13 Pfd.,
7) ein Stück grünes detto a 15 Pfd.,

Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten K. Untersuchungs-Gerichte zu melden und gegen den Verdacht der Zolldefraudation zu verantworten, widrigenfalls auf Confiscation der Waare erkannt werden wird. Cronach, am 26. April 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Bauers Johann Thumbeck von Tonnersdorf auf Antrag der Gläubiger durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 27. November v. Js. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf
Montag den 18. Juli l. J.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 18. August l. J.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar sowohl für die Gegeneinreden als Schlußeinreden auf
Montag den 19. September l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Das Gesammtanwesen des Gemeinschuldners ist auf 1694 fl. tarirt worden, worauf 1200 fl. Hypothekenschulden lasten. Am ersten Ediktstage selbst wird daher versucht werden, die Sache auf dem Vergleichswege zu erledigen.

Eschenbach, am 16. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Eschenbach.
Lict. Bedall, Landrichter.

Das in der Gantsache des Tuchmachermeisters Lebrecht Fraas zu Redwitz unterm 1sten d. Ms. ergangene Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß wird am 17ten c. in vim publicati an das Gerichtsbrett dahier angeschlagen und solches zur Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht. Wunsiedel, den 4. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Am Dienstag den 28sten d. M. werden bei dem unterfertigten K. Rentamte

100 Scheffel Korn aus der 1829r Erndte und von guter Beschaffenheit

dem öffentlich-meistbietenden Verkaufe, unter Vorbehalt der Genehmigung K. Kreis-Regierung ausgesetzt.

Forchheim, am 21. Juni 1831.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung wird der noch bestehende Hafer-Vorrath auf dem Magazin dahier von 137 Scheffeln am

1. Juli Vormittags

versteigert, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Markt-Schorgast, den 18. Juni 1831.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel, R. V.

In Gemäßheit hoher Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen

vom 16. October 1830, ad Num. 1079, wird die seit dem Tode des Königl. Revierförsters Scharnagel in Aerarial-Verwaltung zurückgenommene K. Jagdrevier Neuensorg der anderweiteren öffentlichen Verpachtung ausgesetzt und hiezu Termin auf

Montag, den 11. Juli l. J.

anberaumt. Pachtfähige Liebhaber haben sich am erstbesagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Locale des dahiesigen K. Rentamts einzufinden, wo ihnen vor Eröffnung des Strichs die näheren Bedingnisse werden bekannt gemacht werden. Lichtenfels, den 12. Juni 1831.

Königliches Rent- und Forstamt allda.

Maurer. Schuster, Forstmeister.

Auf den Antrag der Lorenz und Magdalena Knottschen Eheleute zu Neuhaidhof soll deren ½ Wohnhaus daselbst öffentlich verkauft werden, wozu auf den

12. Juli d. J. Vormittag

Termin in loco Neuhaidhof anberaumt ist. Kaufsliebhaber werden hiemit davon in Kenntniß gesetzt, mit der Bemerkung, daß die Taxe des ½ Hauses 135 fl. 24 kr. beträgt. Schnabelwaid, den 6. Juni 1831.

Adelich von Landgrafsches Patrimonialgericht Haidhof.

Pöhlmann.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain sollen die hieher erbzinslehenbaren Realitäten des Johann Weihermüller Löhrlein von Weiden, nämlich:

a) die Hälfte des Steegwiesenholzes, St. B. Nr. 117,
b) der 4te Theil von 6 Tagwerken des Welfsteinholzes, St. B. Nr. 198, und
c) ¼ Tgw. Holz, ehemals Feld, der Knechtsacker, St. B. Nr. 199,

in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieses geschieht hiemit unter dem Anhang, daß Strichtermin auf

Montag den 4. Juli 1831

in der Weihersmühl unterhalb Arnstein anberaumt worden ist, in welchem sich solvente Kaufsliebhaber einzufinden haben. Der Lehensschultheiß Martin Will in Arnstein wird auf Verlangen über die örtlichen Verhältnisse dieser Grundstücke nähern Aufschluß ertheilen. Lindenberg, den 7. Juni 1831.

Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht.

Krauffold.

Der Bauer Andreas Pühn von Willmersreuth, die Unmöglichkeit, sich bei häuslicher Würden länger zu erhalten, selbst einsehend, hat am 25sten vorigen Monats sich für zahlungsunfähig erklärt und sein Vermögen den Gläubigern zur Befriedigung überlassen. Es werden daher zuvörderst folgende Immobilien, als:

1) ein Tropfhaus, St. B. Nr. 506, wozu ein Stadel, Nebengebäude, ein Schweinstall, ¼ Tagw. Gras- und Obstgarten und das Gemeinderecht gehören,
2) ¼ Tagw. Feld, das Röthenäckerlein, St. Bes. Nr. 509,
3) ¼ Tagw. Feld, das Steinigsäckerlein, St. B. Nr. 508,
4) 1 Tagw. Feld, das Sommeräckerlein, St. B. Nr. 507,
5) 1 Tagw. Feld, der hintere Buchacker, St. B. Nr. 510,
6) 1 Tagw. Feld, der Grubenacker, St. B. Nr. 512,
7) 1 Tagw. Feld, der Leimenacker, St. B. Nr. 511,
8) 1 Tagw. Feld, der Schustersacker, St. Bes. Nr. 583,
9) 1 Tagw. Feld, der Scharfenacker, St. B. Nr. 584,
10) 1 Tagw. Feld, der Schwingenacker, St. B. Nr. 585,
11) 1 Tagw. Feld und Wiesen, die Wehrwiese, St. B. Nr. 513,
12) Die Hälfte von 1¼ Tagw. Wiese, die Beckenwiese, St. B. Nr. 514, und
13) 4¼ Tagw. Holz, der untere Gehrengraben, St. B. Nr. 129,

nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes am

Montag den 4. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des ꝛc. Stößlein zu Maynleus öffentlich verkauft, wobei besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern, welche dazu eingeladen werden, eröffnet wird, daß das Taxationsprotokoll in der Registratur täglich eingesehen werden kann, und hiernächst sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Schuldners Pühn geladen, am

Donnerstag den 14. Juli curr. Vormittags

im Gerichtsbesitze ihre Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses

schlusses von der Masse, gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Hierbei werden auch alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Schuldner Pühn in Händen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, mit Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Thurnau, am 4. Juni 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Diejenigen Personen, welche der Anstalt am Ziel Laurenzi h. J. als Mitglieder beizutreten wünschen, haben ihre Gesuche, versehen mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits- und Geburtszeugnissen, binnen 4 Wochen einzusenden. Nürnberg, am 16. Juni. 1831.

Die Administration
der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.
Wagler.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Mühlsteine aus den vorzüglichsten Brüchen im Pilsner-Kreise in Böhmen, zu jeder Größe und Auswahl, sind zu möglichst billigen Preißen zu haben bei

Johann Georg Weigel zu St. Georgen.

Frische Lieferung von Sommerhüten bei
J. Schweiger et Comp.

Hofgärtner Adler kauft Kirschenkerne.

Die Jahrgänge des Intelligenzblattes für den Obermainkreis von 1810 bis 1826 incl., vollständig und gut gebunden, sind, jedoch nicht einzeln, zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

In Nr. 83 sind zwei Quartiere stündlich zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. Juni. Der Bürger und Sattlermeister Gotthelf Friedrich Kroher dahier, mit Jungfrau Sophia Dorothea Weise von hier.

Den 19. Juni. Joh. Georg Weiß, ein Wittwer, zu St. Georgen, mit Marg. Schmidt vom neuen Wege.

Geborne.

Den 10 Juni. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Lauterkorn dahier.

Den 16. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Juni. Der Sohn des Königl. Professors Pausch dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Braun dahier.

— — Der Sohn des Fuhrmanns Nüger zu St. Georgen.

Den 18. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Todschinder, zu St. Georgen.

Den 19. Juni. Der Sohn des Bürgers und Kammmachermeisters Hoffer dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Hofmann dahier.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Raab im neuen Weg.

Den 22. Juni. Die Tochter des Königl. Bauconducteurs Beer dahier.

Gestorbene.

Den 31. Mai. Die Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Andree dahier, alt 72 Jahre und 9 Monate.

Den 16. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Stadtviertelmeisters, Bürgers und Bäckermeisters Künneth dahier, alt 64 Jahre, 10 Monate und 15 Tage.

Den 17. Juni. Der Königl. Forstgehülfe Will zu Neustädtlein am Forst, alt 23 Jahre, 9 Monate und 13 Tage.

— — Der Strumpfwirkergeselle Stiegler aus Stechendorf, alt 65 Jahre.

— — Der Irrkranke Schaller aus Konradsreuth, alt 31 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 16 Tage.

Den 19. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Bierkärners Böhner im neuen Weg, alt 80 Jahre, 18 Tage.

Den 20. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Metzgermeisters Dennerlein dahier, alt 75 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 77. Bayreuth, Dienstag am 28. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben sich durch Allerhöchstes Reskript vom 4ten d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den unterm 10. April h. J. durch Brand verunglückten Bewohnern des Markts Zell eine Kollekte im Umfange des Obermainkreises, jedoch nur zum Zweck einiger Entschädigung für die bei jenem Brand zu Grunde gegangene fahrende Habe zu bewilligen.

Der Brandschaden an Gebäuden übersteigt die bedeutende Summe von 94,000 fl. und nach einer berichtlichen Zusammenstellung erreicht der Verlust der Mobilien, der Handwerksgeräthe u. dergl. den Betrag von 17,297 fl. 31 kr. Da dieser meistens ganz unbemittelte Einwohner und Professionisten betroffen hat, welche durch das Entbehren der Handwerks-Geräthschaften an dem Erwerb des nöthigen Lebens-Unterhaltes gehindert sind, so werden hiemit sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen und beauftragt, diese Kollekte in ihren Bezirken nach der vorgeschriebenen Art ungesäumt vornehmen zu lassen, und dahin zu wirken, daß solche ergiebig ausfallen möge. Binnen 4 Wochen sind die eingehenden Beträge an das Expeditions-Amt der unterfertigten Königl. Stelle einzusenden und an letztere selbst über das Resultat in gleicher Frist berichtliche Anzeige zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises, dann die Magistrate der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof.
Eine Kollekte für die durch Brand verunglückten Einwohner des Markts Zell betr.

Malß.

Bayreuth, den 18. Juni 1831

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. Mai d. J. wurde im Landgerichtsbezirk Amberg der unten bezeichnete Taubstumme aufgegriffen. Da dessen Heimath unbekannt ist, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises angewie-

sen, die geeigneten Anordnungen zur Ausmittlung der Heimaths-Verhältnisse dieses Menschen zu treffen und das Ergeben binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Einen zu Schlicht im Landgericht Amberg aufgefundenen Taubstummen betr. Geret.

Personal-Beschreibung.

Der Taubstumme ist männlichen Geschlechts, ungefähr 36 Jahre alt, kleiner Statur, magern Gesichts und Körperbaus, von blasser Gesichtsfarbe, bräunlichten Kopf- und schwarzen Barthaaren, hellgrauen Augen, etwas breiter Nase, mittleren Mund, rechts aber eine Zahnlücke, und stark einwärts gebogenem Kinn, von kurzen Füßen, wodurch ihm das Gehen erschwert wird. Am Leibe trägt derselbe eine grün sammtne, mit hellgrauem Pelz besetzte Haube, ein Hemd, eine schwarze Halsbinde, eine brauntuchene Weste, mit großen runden, weiß metallenen Knöpfen, eine gleichfalls braun tuchene, mit Flecken besetzte Jacke, mit ebenfalls großen breiten, weiß metallenen Knöpfen, eine blau leinene, abgenützte zerrissene kurze Hose, welche unter den Knien gebunden ist, lange wollene, gelbliche Strümpfe und gestreifte große Winterschuhe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 22sten v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Zierlein zu Wallmersbach ist die Pfarrei daselbst in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei, mit welcher nach der definitiv abgeschlossenen Fassion ein jährlicher Reinertrag von 800 fl. verbunden ist, nemlich:

71 fl. 52 kr. 2 pf. an ständigem Gehalte, als:

a) aus Staatskassen:
- 23 fl. 45 kr. — pf. baar,
- 28 fl. — kr. — pf. mit 4 Klaftern weichem Holze.

b) aus Stiftungskassen:
- 7 fl. 7 kr. 2 pf. aus den Cultusstiftungen baar,

c) 13 fl. — kr. — pf. baar aus der Filialgemeinde Hohlach.

71 fl. 52 kr. 2 pf. wie oben.

347 fl. 18 kr. — pf. aus Realitäten, und zwar:
- 35 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
- 188 fl. 30 kr. „ „ „ von 8½ Morg. Aeckern,
- 87 fl. — kr. „ „ „ von 2¾ Tagw. Wiesen,
- 16 fl. 30 kr. „ „ „ von 1 Tagw. Garten,
- 20 fl. 18 kr. „ „ „ von 10 Tagw. Wald.

347 fl. 18 kr. wie vorher.

368 fl. 8 kr. 3 pf. aus Rechten, nemlich:
- 4 fl. 16½ kr. an ständigen Geldgefällen,
- 190 fl. 18¼ kr. „ „ 19 Scheffeln Korn,
- 67 fl. 5 kr. „ „ 16 Scheffeln 4½ Metz. Haber,
- 5 fl. — kr. für einen Salzstock,

787 fl. 19 kr. 1 pf. 200 fl. 49¼ kr. Hiezu.

787 fl.	19 kr.	1 pf.	266 fl.	40¼ kr.	Uebertrag.
			20 fl.	46⅔ kr.	an Handlöhnen,
			64 fl.	6¼ kr.	an großen Zehnten,
			12 fl.	6 kr.	an kleinen Zehnten,
			4 fl.	30 kr.	an Waidrecht,
			368 fl.	8¾ kr.	wie oben.
91 fl.	— kr.	— pf.			an besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.
8 fl.	— kr.	— pf.			an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.
886 fl.	19 kr.	1 pf.			zusammen. Hievon
86 fl.	19 kr.	1 pf.			an Lasten abgezogen, bleiben
800 fl.	— kr.	— pf.			Reinertrag.

wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Ansbach, den 14. Juni 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Wallmersbach betr. Memminger.

Dienstes-Nachricht.

Seine königliche Majestät haben am 17. Juni die erledigte Pfarrei Ruggendorf, Dekanats Seibelsdorf, dem Pfarr-Amts-Candidaten und Studienlehrer in Hof, Johann Wilferth allergnädigst verliehen.

Bayreuth, den 28. April 1831.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Publicandum.

Der Sohn des verlebten hochfürstlich Brandenburgischen Hofsecretairs Wucherer dahier, Namens

Johann Christian Heinrich Wucherer

ist seit geraumer Zeit abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Nach dem Antrage des über ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokat Heerwagen II., wird derselbe, so wie seine etwa zurückgelassenen u. s. w. Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf den

12. April 1832

hiermit angesetzten Termin, oder in solchem, bei dem unterfertigten Kgl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der Registratur desselben, persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls ersterer für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten als solchen legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Pöhlmann, v. u.

Roder.

Zur Bezahlung der zweiten Hälfte der Gewerbssteuer pro 1831 wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 15. Juli curr.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur genauen Darnachachtung hiermit eröffnet, und dabei bemerkt wird, daß, wo Gewerbs-Innungen die Zahlung leisten, keine theilweise angenommen wird. Bayreuth, den 23. Juni 1831.

Königliches Rentamt.

In legaler Abwesenheit des Königlichen Rentbeamten.

Schlupper.

In der Concurssache gegen den Nachlaß der zu Pinzberg verlebten Kunigund Dauer von Freienfels wird das sämmtliche Grundvermögen, wie solches unten beschrieben ist, zum 2ten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht hiezu auf

Samstag den 16. Juli l. Jrs.

Termin an, in welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer

liebhaber in dem Kanzleizimmer des hiesigen Gerichtes erscheinen, allda die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote stellen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen.

Realitäten-Beschreibung.

A. Ein Söldengut, bestehend aus einem Wohnhauße, darangebautem Stadel und darunter befindlichem Keller, ½ Tagw. Grasgarten, 3½ Tagw. Feld, der Fichtigacker, ½ Tagw. Feld, das Fichtigäckerlein, 1½ Tagw. Feld, der Krögelsteiner Weg, 1 Tagw. Feld, die Grube, 1½ Tagw. Feld und zwar ½ Tagw. Feld und ½ Tagw. Reißholz, die Ecke, ½ Tagw. Wiese und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

B. Ein Söldengut, bestehend aus einem Stadel, darunter befindlichem Keller, einem Backofen, ½ Tagw. Grasgarten, ½ Tagw. Feld, das Gartenfeld, ½ Tagw. Feld, das Steigäckerlein, ½ Tagw. Feld, der obere Loh, 1½ Tagw. Feld, die Grabenleithen, und zwar ½ Tagw. Feld und ½ Tagw. Fohrenwäldchen, ½ Tagw. Feld, der untere Loh, und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

C. Ein walzendes Grundstück, bestehend aus ½ Tagwerk Feld, das Jägersäckerlein.

Am 18. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Landrichter.

Auf das zur Konkursmasse der Johann Georg Graßers Wittwe zu Pordorf gehörige Gütlein, das Thomasgütlein genannt, bestehend in

einem Hauße,
½ Tagw. Garten,
5 „ Feld und
1 „ Holz,

wurde bei dem ersten Verkaufstermine ein Aufgebot nicht gelegt. Es wird daher zum 2tenmale dem Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 21. Juli l. Js.

am Gerichtssitze angesetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die den minderjährigen Geschwistern Johann und Marianna Teufel zu Hochstall gehörigen 3 Grundstücke, welche Kunigunda Nüßlein von Zochenreuth gekauft, aber nicht bezahlt hat, nämlich:

2 Tgw. Feld in der mittleren Mähn,
2½ „ „ der Holzacker,
2½ „ „ der Kirschenacker,

werden wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 18. Juli l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Vor der Zollschutzwache Oberneuhaußen haben in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. 3 Kerl nächst Schönwald drei Säcke Kaffee von sich geworfen, und die Flucht ergriffen. Da von diesem verlassenen 124 Pfund Kaffee anzunehmen ist, daß er mit Umgehung der zollordnungsmäßigen Behandlung eingeschwärzt wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

29. Dezember h. J.

bei der unterzeichneten Behörde gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, sonst nach §. 106 der Zollordnung verfahren wird. Zugleich wird der aufgebrachte Kaffee dem §. 100 der Zoll-Ord. entsprechend, am

Freitag den 29. Julius curr.

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft. Selb, am 18. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Der Maurergeselle Conrad Zöfel und dessen Frau Rosina, geborne Dürrbeck zu Freundschaft bei Hohenberg haben laut des am 19ten dieses Monats geschlossenen Ehevertrages die in hiesiger Provinz gültige eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur Publicität gebracht wird. Selb, am 25. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Am 15ten d. Mts. zu früh 2½ Uhr haben drei Gendarmen bei der Grünauermühle, gegen Schönwald zu, drei Männer angerufen, welche drei Säcke mit Kaffee getragen, solche aber abgeworfen und die Flucht ergriffen haben. Die Entflohenen werden demnach hiermit vorgeladen, binnen sechs Monaten, und zwar längstens bis zum

29. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier zu erscheinen, den rechtlichen Erwerb des in 119 Pfund bestehenden Kaffees und die geschehene Verzollung desselben nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß solcher confiscirt und öffentlich verkauft werden soll. Zugleich wird der eingeschwärzte Kaffee am

29. Julius Vormittags 9 Uhr

gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, weshalb sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben.

Selb, den 16. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Reiche.

In Konkurssachen gegen die Wittwe Gertraud Grimm von Willersdorf wird sämmtliches zur Masse gehöriges Mo- und Immobiliar-Vermögen, als: a) mehrere Hausgeräthschaften, b) ein gebundenes Gut mit Haus, Scheune, Hofraith, $\frac{1}{16}$ Morg. Garten, $\frac{11}{16}$ Morg. Feld und Nutzantheil an noch unvertheilten Gemeindegründen zu Willersdorf, Besitz-Nr. 13; dann 2 Tagw. Feld am Forchheimer Weg, Bes.-Nr. 54, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin im Orte Willersdorf auf den

5. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 13. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Am 1sten d. M. erschien in der Wohnung des Aufschlägers Friedrich Rühm zu Senßen ein unbekannter Mann, angeblich aus Böhmen, nannte sich Adam Wagner, bot 5 Ellen, dann 10¼ Ellen dunkelblau wollenes Tuch, zusammen im Gewicht zu 10 Pfund, zum Verkauf an, das einem Juden mit Namen Abraham aus Böhmen gehöre, der Eingangszoll davon aber nicht entrichtet worden, ergriff die Flucht und ließ dieses Tuch zurück. Da der Wohnort dieses angeblichen Adam Wagner und Juden Abraham nicht benannt ist, so werden solche, oder der sonstige unbekannte Eigenthümer dieses Tuches aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an, und längstens bis zu dem auf den

30. September Vormittags

angesetzten Termin dahier zu erscheinen, indem sonst die Confiscation dieses Tuches nach §. 106 des Zollgesetzes erkannt wird. Wunsiedel, den 16. März 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das in der Gantsache des Tuchmachermeisters Lebrecht Fraas zu Redwitz unterm 1sten d. Mts. ergangene Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß wird am 17ten c. in vim publicati an das Gerichtsbrett dahier angeschlagen und solches zur Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht. Wunsiedel, den 4. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Zu dem öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Staffelwirths Johann Wich zu Friesen, bestehend in

1) dem Wohnhaus, Nr. 51, zu Friesen,
2) Stadel an solchem,
3) einem Tennigsantheil, Nr. 69,
4) einem Tennigantheil, Nr. 42, dann
5) Feld und Wiese im Kamberg, Nr. 168,

wird hiermit zweiter Termin auf

Dienstag 2. August 1831 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Cronach, 8. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Die Wittwe Anna Maria Schrepfer zu Steinwiesen hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten. Demgemäß werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger derselben zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Dienstag den 5. Julius

unter dem Rechtsnachtheil hieher vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses der Gläubiger bei Vertheilung der Masse

keine Rücksicht werde genommen werden. Kronach, am 8. Junius 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom unterzeichneten Königl. Landgerichte werden nachstehend verzeichnete confiscirte Gegenstände öffentlich an die Meistbietenden verkauft, als:

1) 7 Centner Kaffee,
2) 116 Pfund Zucker,
3) 75 „ Kaffeesurrogat,
4) 44 „ Taback,
5) 3 Dutzend Manns- und Frauensstrümpfe,
6) 6 „ weiße Chemisettes,
7) 7 „ „ Schlafmützen,
8) 4 „ Cattuntücher,
9) 12 Stück weiße Bettdecken,
10) 3 Ellen ordinairen Mouslin,
11) 9 „ gestreiften Kleidermorla,
12) 4¼ „ Spitzengrund,
13) 29 „ blauen Manchester,
14) 63 „ Köper,
15) 48 „ weißer Pique,
16) 49 Dutzend baumwollene Handschuhe,
17) 64 Ellen gestreiften Nanquin,
18) 92 „ Baumwollenmanchester,
19) 125 „ bunten Cattun,
20) 116 „ Barchentpique,
21) 67 Stück baumwollene Herrenhuter Bänder,
22) 118 Dutzend schwarz baumwollene Mützen,
23) 106 Ellen bunt gedruckter Thyr ꝛc.

Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

7. Juli c., Vormittags 9 Uhr

anberaumten Strichtermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Waaren nur gegen baare Erlegung des Betrages in Conventionsmünze werden verabfolgt werden. Hof, den 21. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Das zu dem Nachlasse des zu Moos verstorbenen pensionirten Königl. Jäger-Hauptmanns Hanns Siegmund Wolf Georg von Oberländer gehörige Corpus des früher bestandenen Rittergutes Moos zu Moos, soll Behufs der Erbregulirung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dieses Gut besteht aus:

1) dem Castrum und Wohngebäude, 2 Stock hoch, das Erste massiv, das Zweite von Fachwerk, mit Schiefer gedeckt, enthält mehrere heizbare Zimmer, einige Kammern, Küchen, Keller, Böden;
2) einem zweistöckigen Nebenhause;
3) die Pachterswohnung, massiv und mit Schindeln gedeckt;
4) einer Scheune von Holz, mit Brettern verschlagen;
5) zwei Holzlegen, einem Backofenhaus, Schweinställen und laufendem Rohrwasser und Hofraith.

Dazu gehört:

¾ Jauchert Gras- und Gemüßgarten, ¼ Jauchert Gemüßgarten, ¼ Jauchert, der untere Grasgarten, 23 Jauchert Felder, 9¾ Jauchert Wiesen, 6 Jauchert Buschholz und Oedung, 1⅛ Jauchert Gemeindetheil, die Fischerei im Mooser Bächlein,

an jährlichen Dominical-Renten 178 fl. 14⅝ kr.,

die Gerichtsbarkeit, welche zur Zeit als ruhend erklärt ist.

Das Gut liegt ¼ Stunde von Rudolphstein, 1 Stunde von Hirschberg. Die nähere Beschreibung kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zum öffentlichen Verkaufe dieses Guts haben wir in dem Wohngebäude zu Moos Termin auf den

25. Juli c., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, was Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, und der Zuschlag von der Erklärung der Interessenten abhängig ist. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts gewöhnlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Hof, den 10. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Wohnhaus des Bäckermeisters Gottfried Langheinrich zu Berg, Nr. 17, worauf ein Backfeuerrecht begründet ist, und von dem Besitzer bisher ausgeübt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Dasselbe enthält im untern Stock eine Wohnstube, Nebenkammer, Küche, Backofen, Hausplatz und Keller; im obern Stock eine Wohnstube, Nebenkammer und Hausplatz, einen

Boden, dann eine Stallung. Dazu gehört 60 □Ruth. Angerantheil, Nr. 6, als Wiese, 1¼ Jauch. im Erlich, 15 □Ruth. Bauplatz und Hofrecht. Der Termin zum Verkaufe wurde auf den

20. Juli c Vormittags 11 Uhr

in dem Langheinrichschen Wohnhauße zu Berg angesetzt, und die erhobene Taxe kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden. Dieß wird Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht. Hof, den 13. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Am Mittwoch den 20. Juli l. J. Nachmittags 2 Uhr werden auf freiwilligen Antrag des Müllers Joseph Lurz von Neuses am Sand dessen nachbeschriebene Realitäten unter den beim Striche zu eröffnenden Bedingnissen öffentlich versteigert, und Strichliebhaber hiezu eingeladen. Gerolzhofen, am 13. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Schmitt, Ldr.

Beschreibung der Realitäten.

Ein geschlossenes Gut; hiezu gehören:

1) ein Haus Nr. 1 mit einer Mühleinrichtung zu zwei Gängen,
2) eine Scheune, Backhaus, Schweinstall, eine Walkmühle zur Weisgerberei, eine geschlossene Hofraithe.

Die Gebäulichkeiten liegen ganz nahe an dem an der Hauptstraße von Würzburg nach Bamberg befindlichen Dorfe Neuses am Sand.

3) das Gemeinde-, Laub-, Bauholz- und Eichelmastungsrecht,
4) 1¼ Morgen 8¼ Ruthen Gemeindetheil, zehendfrei,
5) 3¾ Morgen 17¾ Ruthen Artfeld,
6) 1 Morgen 20 Ruthen Wiesen,
7) Back- und Melbereirecht.

Die Gebäude liegen mit 2050 fl. in der Brand-Versicherung. Das Gut ist gräflich Schönbornisches Lehen, und giebt zum Domainenamte Wiesentheid jährlich 20 fl. Grundzins und Frohngeld, dann 10 pCt. Handlohn in Veränderungsfällen.

Bernhard März, Zeuchmacherssohn von hier, ging vor 12 Jahren als Zeuchmachergesell auf die Wanderschaft, von welcher Zeit an seine Verwandte von seinem Leben und Aufenthaltsorte oder Tode nichts erfahren konnten. Auf Andringen seines Bruders wird nun derselbe hiemit vorgeladen, sich entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, oder wenn er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige Erben, binnen

6 Monaten

a dato vor dem Königl. Landgericht zu stellen, und sein unter Curatel stehendes Vermögen, im Betrag zu 82 fl. in Empfang zu nehmen, als solches ansonsten gegen Caution an seinen Bruder hinausgegeben werden wird.

Actum am 15. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Andreas Teichmann, aus Rützenreuth gebürtig, ist als Soldat des Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1812 mit nach Rußland gezogen, und nach eidlicher Aussage zweier Zeugen in einem Spitale zu Polotzk verstorben. Wer irgend einen Anspruch an die Nachlassenschaft dieses Teichmann zu machen gedenkt, hat sich binnen 6 Monaten oder längstens am

26. November d. J. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Landgerichte deshalb zu melden, und seine allenfallsigen Rechte auszuführen, als sonst die in 733 fl. bestehende Erbschaft des ꝛc. Teichmann demjenigen, der sich unter den Erschienenen als nächster Anverwandte desselben legitimiren oder sonst seine Erbansprüche darthun werde, ausgeliefert werden würde. Stadtsteinach, den 8. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Käreupeckh.

Aus einem Brauhauße zu Kemmern wurde der Hut zum Branntweinkessel mit einem Schlangenrohr zu 28 Pfund beiläufigen Gewichts entwendet. Jedermann wird vor dem Ankaufe gewarnt, und aufgefordert im Entdeckungsfalle Anzeige zu erstatten. Scheßlitz, am 22. Juni 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann.

Der Leyenfelser Jagdbezirk wird vorbehaltlich höchster Genehmigung am

Donnerstag den 7. Juli

in dem Rentamtslokale zu Gößweinstein der öffentlichen Verpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterstellt, wozu pachtfähige Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Hinschlag Mittags 12 Uhr erfolgt.

Gößweinstein und Horlach, am 14. Juni 1831.

Königlich Bayerisches
Rentamt Pottenstein — Forstamt Horlach.
Hofmann, Schmitt,
Rentbeamter. Forstmeister.

In dem Forstort Röhrig bei Sauerhof wird am 23. Juli d. Js. Vormittags eine Parthie fichten- und tännenes Bau- und Nutzholz strichsweise verkauft und dieß öffentlich bekannt gemacht. Guttenberg, den 20. Juni 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Domainenamt.
Scharff.

In den Forstorten Mesengrund, Christophschrötlein und Rehwald, wird eine Parthie Fichten und tännenes Bau und Nutzholz am

19. Juli Vormittags

strichsweise verkauft und dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht. Guttenberg, den 20. Juni 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Domainenamt.
Scharff.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Georg Krauß'schen Eheleuten zu Traindorf gehörige Wohnhaus nebst Schorgärtlein, welches auf 425 fl. geschätzt wurde, öffentlich verkauft, und wird hiezu Termin auf den

11. Juli d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber hiemit vorgeladen werden. Der Zuschlag geschieht nach Vorschrift des Hypothekengesetzes. Guttenberg, den 24. Mai 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Metzgermeister Johann Burger zu Gößmes gehörige, ganz neu erbaute mit Schiefer gedeckte Wohnhaus, mit dazu gehörigem Haus- und Grasgarten, dann Hofraith, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Donnerstag den 14. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte dahier angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ihre Angebote abgeben können. Die Lasten und Abgaben, sowie die Schätzung der Immobilien werden am Strichstermine den Kaufsliebhabern bekannt gemacht. Der Zuschlag geschieht nach dem Hypothekengesetze. Guttenberg, den 24. Mai 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Alle diejenigen, welche an die Johann Wolfgang Harzischen Eheleute zu Burglößau rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, werden hiermit vorgeladen, dieselben um so mehr bis den 12ten k. Mts. zur amtlichen Kenntniß zu bringen, als nach Ablauf genannten Termins in dem über das Vermögen gedachter Harzischer Eheleute ausgebrochenen dahier anhängigen Debitwesen, ohne weitere Rücksichtnahme auf sie fürgefahren werden würde. Plankenfels, den 20. Juni 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe Burglößau.
v. Egloffstein.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Juni 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95⅛	95
ditto à 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt	104¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		134
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

(Mit einer Beilage.)

Beilage
zu Nro. 77. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Bayreuth, 28. Juni 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anordnungen, welche von Seite der K. preußischen und der K. K. österreichischen Regierung durch Aufstellung von Militair-Cordons und Errichtung von Kontumaz-Anstalten an den Gränzen gegen Rußland, Polen und Gallizien getroffen worden sind, um die Verbreitung der asiatischen Cholera zu verhindern, lassen mit Grund erwarten, daß das weitere Vordringen der verheerenden Seuche in die westlichen Gegenden werde abgewendet werden; da jedoch durch den Ausbruch der Krankheit in einem Theile von Gallizien die Besorgniß entstanden ist, ob bis zu der neuerlich erfolgten Wiederherstellung des österreichischen Militair-Cordons an der mährisch-schleßischen Gränze, dortselbst allenthalben die erforderliche strenge Aufsicht statt gefunden hat, so ist nach einem allerhöchsten Rescripte vom 24sten d. M. für nöthig befunden worden, und daher beschlossen, sofort an der Gränze gegen Böhmen und Oesterreich nachstehende Verfügungen bis auf weiteres eintreten zu lassen:

I.

Reisenden, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen und Gallizien kommen, ist der Eintritt in Bayern nur auf den nachbenannten Eingangspunkten und auf diesen auch nur dann erlaubt, wenn durch vollgültige Päße und Legitimationen nachgewiesen wird, daß die Personen, Vieh und Waaren bei dem Eintreffen an der bayerischen Gränze wenigstens schon seit zwanzig Tagen jene Gegenden verlassen, oder daß sie eine Quarantaine an den Gränzen der genannten Staaten (nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin) gehalten haben.

In Ansehung der giftfangenden Waaren, worunter Bette- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle gerechnet werden, muß noch besonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden nachgewiesen seyn, daß sie bei oder nach dem Uebergang aus Rußland, Polen oder Gallizien der Desinfektion (Reinigung) unterworfen worden sind.

II.

Alle Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen und Gallizien über Böhmen und Oesterreich kommen, dürfen nur auf nachbemerkten Eingangs-Punkten in Bayern eintreten:

Ober-Neuhaus, Zollamt,
Schirnding, Oberzollamt,
Waldsassen, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Hundsbach,
Mähring, Zollamt,
Bernau, Zollamt,
Waidhaus, Oberzollamt,
Eßlarn, Zollamt,
Waldmünchen, Oberzollamt, mit der vorpostirten Zollstation Höllerwirthshaus,
Eschlkamm, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Neuaigen,
Zwiesel, Zollamt, mit der vorpostirten Zollstation Waldhaus,
Oberzell, Oberzollamt,

Passau, Oberzollamt, mit dem vorpostirten Zollamt Mariahilf,
Schärding, Oberzollamt,
Simbach, Oberzollamt,
Burghausen, Oberzollamt, mit der vorpostirten Zollstation Salzachthor,
Laufen, Zollamt,
Salzburghofen, Zollamt,
Freilassing, Oberzollamt, mit der vorpostirten Zollstation Saalbrücke,
Schwarzbach, Zollamt,
Schellenberg, Zollamt.

Die Zollbehörden an den bezeichneten Orten haben die Legitimationen der über Böhmen und Oesterreich ankommenden Reisenden, dann Vieh- und Waaren-Transporte nach Vorschrift des vorstehenden §. I. genau zu prüfen; diejenigen, welche keine oder ungenügende Nachweise beibringen, zurückzuweisen, denjenigen hingegen, deren Legitimationen genügend befunden werden, die Pässe zu visiren und die geeigneten Bescheinigungen zu ertheilen.

Ist der Eingang bei einer Zollstation erfolgt, so hat das nächstliegende Zollamt die Beobachtung der obigen Vorschriften zu kontroliren, und wenn sich an den Legitimationen ein Mangel zeigt, die Rückweisung zu verfügen und die Begleitung des Reisenden oder Transports durch die Gendarmerie bis zur Gränze anzuordnen.

Die auf anderen Wegen, als über die vorbenannten Eingangs-Stationen, ankommenden Reisenden, Vieh und Waaren, welche über Böhmen und Oesterreich aus jenen Gegenden kommen, sind von allen Gränzbehörden sofort zurück- und auf die bezeichneten Eingangspunkte zu verweisen.

III.

Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporten, die, ohne aus Rußland, Polen oder Gallizien zu kommen, aus Böhmen und Oesterreich eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf anderen, als den vorbenannten Eingangspunkten, aber immer nur über die an den Gränzen bestehenden Zollstationen, und unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1) Personen müssen mit richtigen Pässen und mit förmlichen von den k. k. österreichischen Behörden ausgestellten Gesundheitsatteſten versehen seyn.
2) Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheitsatteſten begleitet seyn, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücken, Ballen, Kisten ꝛc. nach ihren äußeren Kennzeichen genau und bestimmt angegeben ist

Die Gesundheitsatteſte müssen von dem Vorstande der Polizeibehörde des Orts, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt und zugleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt und mit dessen Siegel versehen seyn.

Erkennt die Eingangsbehörde die Legitimationen für unverdächtig, so hat sie denselben das „gesehen zum Eintritt in Bayern" mit der Unterschrift der Beamten und mit Beidrückung des Siegels beizusetzen.

Bei dem mindesten Zweifel über die Unverdächtigkeit der Reisenden und Transporte sind diese, wenn die Anmeldung bei einer Zollstation geschehen, die nicht unter den im §. II. benannten sich befindet, zurück und an einen der obigen Eingangspunkte zu verweisen.

3) Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte dieser Gattung, die über eine Zollstation eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Controlirung ihrer Legitimationen bei dem nächsten Zollamte und der nächsten Polizeibehörde zu stellen. Die Reisenden und die Führer der Transporte sind hierüber bei den Zollstationen zu belehren.

Werden sie von der Gendarmerie betreten, ohne dieses beobachtet zu haben, so sind sie ohne weiters anzuhalten, und zur nächsten Polizei- oder Zollbehörde gegen die Gränze hin zu begleiten.

IV.

Die Polizei-Behörden an den Gränzen haben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur vollständigen und

strengen Handhabung dieser Vorschriften mitzuwirken. Die Gemeinde-Vorsteher in den Gränzbezirken sind verpflichtet, Aufsicht zu halten, daß weder fremden Personen, noch Vieh- und Waaren-Transporten der Durchgang oder Aufenthalt gestattet werde, wenn sie nicht mit Legitimationen über die Ermächtigung zum Eintritt in Bayern versehen sind, und ist deshalb denselben die geeignet nähere Anweisung hierüber zu ertheilen.

V.

Der Handels- und Gewerbsstand wird von diesen Anordnungen in Kenntniß gesetzt und zur ernstlichen Beförderung dieser aus Gründen des gemeinen Wohles getroffenen Vorkehrungen aufgefordert.

Dabei wird demselben eröffnet, daß es dringend nothwendig ist, bei giftfangenden Waaren, welche in den letzten Wochen über Böhmen und Oesterreich aus Rußland, Polen oder Gallizien bezogen worden sind, ohne daß erweislich deren Reinigung statt gefunden und welche sich noch im verpackten Zustande befinden, die Eröffnung nur mit Anwendung angemessener Vorsicht nach sanitätspolizeilicher Anordnung vorzunehmen, weshalb im eintretenden Fall sich an die Distrikts-Polizei-Behörden, die deshalb mit Instruktion versehen sind, zu wenden ist.

Diese gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera verfügten Vorsichts-Maßregeln werden hiemit zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Vorsichts-Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.

Friedmann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 78. Bayreuth, Freitag am 1. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem Königl. Französischen Gouvernement getroffenen Verfügung wird die Kgl. Französische Gesandschaft zu München keine Pässe oder Wanderbücher der Handwerker mehr visiren, welche nach Frankreich gehen wollen, um dort Arbeit zu suchen, wenn sie nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie in der einen oder andern Manufaktur oder Fabrik des Königreichs auch wirklich Aufnahme und Arbeit finden werden. Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises werden angewiesen, die Handwerker, welche nach Frankreich wandern wollen, von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die nach Frankreich wandernden Handwerker betr. Geret.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bestimmung der diesjährigen Badeplätze betr.)

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr 54 Schritte oberhalb des herrschaftlichen Flößangers und 250 Schritte unterhalb der Herzogsmühle abgesteckt und mit aufgerichteten Stangen bezeichnet worden. Alle diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen; zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, als der Sittlichkeit und Schaamhaftigkeit zuwider, strengstens verboten ist.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur auf den bereits bestehenden Wegen zu den gedachten Badeplätzen zu begeben, keineswegs aber, wie dieß zum Nachtheil der Grundbesitzer nur zu häufig geschieht, neue Wege durch die Anwiesen sich zu bahnen.

Bayreuth, am 24. Juni 1831.

Der Magistrat

der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die höchste Verordnung vom 1. Juni 1811, „die Abaichung des Maaßes und Gewichtes betreffend", welche Auszugsweise wörtlich also lautet:

„Wer einen ungestempelten Ellen- oder Fuß-Maaßstab führt, wer er auch immer sey, verfällt in eine Polizeistrafe von 24 kr. und das ungestempelte Maas, es mag richtig oder unrichtig seyn, wird confiscirt. Nur dadurch kann richtiges Maas erhalten werden.

„Für seinen Privat-Gebrauch kann übrigens jeder, Elle und Fuß sich machen lassen, wie und wo er will. Er ist aber bei der erst angedrohten Strafe verpflichtet, sie der nächsten Polizeistelle zur Prüfung und Stempelung vorzuzeigen, wofür Stück für Stück nicht mehr als ½ kr. Untersuchungs- und ½ kr. Stempelgebühr bezahlt zu werden braucht.

„Die Meßketten der Geometer müssen an beiden Enden auf den messingenen Ringen und auf der Kette selbst von Ruthe zu Ruthe gestempelt seyn, widrigenfalls die Kette der Confiscation unterliegt.

„Niemand darf ungeaichte und ungebrannte Gemäße führen; jedes also gefundene Gemäß unterliegt zu jeder Zeit der Confiscation, es mag richtig befunden werden oder nicht, und bringt seinen Eigenthümer in eine Polizeistrafe von 1 fl. 30 kr.

„Jedermann kann seine Fruchtgemäße anfertigen lassen, wo, in welcher Form und aus welcher Materie er will — Gemäße aus weichem Holze sind jedoch nicht zu dulden.

„Er muß sie aber bei einer zur Polizei verpflichteten Königl. unmittelbaren Amtsstelle einer Stadt, oder des platten Landes prüfen und mit dem Aichstempel brennen lassen.

„Der unbefugte Gebrauch eines nachgemachten Stempels wird fiscalisch bestraft.

„Jedes ganze, halbe ꝛc. Maasgefäß von Zinn oder Blech muß mit dem Namen seines Verfertigers außen auf dem Boden bezeichnet seyn. Ohne dieser Marke darf es bei keiner Polizeistelle die Verifikation erhalten, sondern muß zurückgewiesen werden.

„Jedes ungestempelte Aich- oder Trinkgemäß der Wirthe, Brauer und Schenker ist, es mag richtigen Inhalt haben oder nicht, bei jeder Visitation zu zerbrechen oder zu zerschlagen und zu confisciren Die zinnernen Gefäße werden vorne auf der Seitenwand, die steinernen oder irdenen mit zinnernen Deckeln versehenen auf dem Deckel gestempelt, bei den blechernen ist ein messinges Stempelzeichen aufzulöthen und bei den gläsernen dasselbe auf ein um die Handhabe gelöthetes Metallband anzubringen.

„Die Polizeistellen haben jeden hiebei leicht möglichen Mißbrauch durch Cassirung und Confiscation der Gefäße und sonst noch mit 1 fl 30 kr für jedes mit dem Stempel bezeichnete und zu kleine Trinkgeschirr zu bestrafen.

„Derjenige Handwerksmann, der sich heimlicher Weise eines nachgemachten Stempels bedient, um irgend ein Trinkgeschirr damit ohne Zuziehung der Polizei zu bezeichnen, wird fiscalisch bestraft, indem Niemand als die Polizeibehörden zu Führung eines Stempels und zu Verificirung der Gemäße befugt ist. Alle dergleichen vorhandenen Stempel sind sogleich wegzunehmen und zu vernichten.

„Ein Metall- oder Stein-Gewicht soll entweder aus einer einzigen festen Masse bestehen, oder höchstens nur mit einem einzigen massiven Ringe versehen seyn, auf welchem auch der Stempel anzubringen ist. Jedes ungestempelte Gewicht ist zu confisciren und zu cassiren.

„Jeder Verfertiger von metallenen oder steinernen Gewichten, welcher sich unterfangen würde, einen eigenen Stempel nachmachen zu lassen und seine Gewichte ohne vorherige Prüfung und ohne Vorwissen oder Zuziehung der Polizeibehörde selbst zu stempeln, soll in fiscalische Untersuchung und Strafe genommmen werden.

„Dasselbe gilt bei Anfertigung der hölzernen, oder eisernen Schnell-Waagen.

„Jede unrichtig befundene Waage ist zu zerbrechen und zu confisciren, während außerdem noch der Besitzer einer Polizeistrafe von 1 fl. 30 kr. unterliegt.

„Eben dasselbe gilt für unrichtige Gewichte mit dem Unterschiede, daß alsdann die Polizeistrafe den Umständen gemäß erhöht werden muß.

„Kein Schreiner, Siebmacher, Flaschner, Zimgieser, Kupferschmied, Zeugschmied, Hammermeister, oder wer sich sonst mit Verfertigung von Maasen und Gewichten abgibt, darf sich erlauben, einen eigenen Stempel zu führen. Sämmtlichen Graveuren ist daher die Verfertigung dergleichen Stempelzeichen an Privatpersonen bei schwerer Strafe hiermit untersagt.

„Scheffel, Metzen und deren Unterabtheilungen dürfen in runder (walzenförmiger), viereckigter, oder würflichter Gestalt (Cubisch), aber nie aus weichem, sondern nur aus hartem Holze angefertiget werden; alle Maase und Gewichte müssen gestempelt seyn. Jedes ungestempelte, es mag richtig oder unrichtig seyn, zieht

die Confiscation und wenigstens eine Polizeistrafe von 1 fl. 30 kr. nach sich.

„Die Untersuchungs-, Aich- oder Stempelgebühren werden nachstehendermassen festgesetzt:

a) von der Elle, so wie von einem Fuße ¼ kr. Untersuchungs-, ¼ kr. Stempelgebühr,

b) von einer geometrischen Meßruthe 3 kr. Untersuchungs-, 3 kr. Stempelgebühr,

c) von einer metallenen Meßkette von 50 Schuhen, 24 kr. Untersuchungs-, 24 kr. Stempelgebühr,

d) von jedem Fruchtgemäße, welches durch das bloße Messen mit dem Maasstabe nach Höhe, Breite und Tiefe geprüft werden kann, vom Schäffel bis zum halben Metzen und diesen mit eingeschlossen, 3 kr. Untersuchungs-, 3 kr. Stempel- oder Brandgebühr,

Vom ½tels Metzen anfangend abwärts, 1 kr. Untersuchungs-, 2 kr. Stempelgebühr,

e) Von dem Fruchtmaase ohne bestimmte Form, welche mit Hirse geaicht werden müssen, vom Schäffel 57 kr. Untersuchungs- und 3 kr. Stempelgebühr,

von	5	Metzen	50 kr.	Unters.-,	3 kr.	Stempelgebühr,
„	4	Gemäs	45	„	„	3	„	„
„	3	„	40	„	„	3	„	„
„	2	„	35	„	„	3	„	„
„	1	„	30	„	„	3	„	„
„	½	„	20	„	„	3	„	„
„	¼	„	10	„	„	2	„	„
„	⅛	„	5	„	„	2	„	„
„	1/16	„	3	„	„	2	„	„
„	1/32	„	1	„	„	2	„	„

f) Vom ganzen Eimer

30 kr. Unters.-, 12 kr. Stempelgebühr,

vom	½	dgl.	18	„	„	10	„	„
„	¼	„	12	„	„	8	„	„
„	⅛	„	6	„	„	6	„	„

von einer Maas und jeder Unterabtheilung derselben 1 kr. Untersuchungs-, 2 kr. Stempelgebühr.

g) Vom Gewicht:

Einsatzgewicht von jedem Pfunde auf oder abwärts nach allen Abtheilungen:

12 kr. Untersuchungs-, 12 kr. Stempelgebühr,

Bei ganzen Gewichten für jedes Pfund

von	1 — 10	Pfd.	incl.	2 kr.	Unters.-,	2 kr.	St.-Gb.
„	11 — 50	„	„	1	„	„	1	„	„ „
„	51 — 100	„	„	1	„	„	2	„	„ „

Für eine Schnellwaage

kleinerer Art 12 kr. Unters.-, 3 kr St.-Geb.

größerer Art 24 „ „ 6 „ „ „

„Die Untersuchungsgebühren müssen auch selbst dann bezahlt werden, wenn das Gefäß oder Gewicht verworfen und unrichtig befunden werden sollte"

wird zur genauesten Darnachachtung mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Magistrats-Offiziant Preißmann zur Prüfung und Verifikation der Gemäße beauftragt ist.

Bayreuth, am 25. Juni 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Vom unterzeichneten Königl. Landgerichte werden nachstehend verzeichnete confiscirte Gegenstände öffentlich an die Meistbietenden verkauft, als:

1) 7 Centner Kaffee,
2) 116 Pfund Zucker,
3) 75 „ Kaffeesurrogat,
4) 44 „ Taback,
5) 3 Dutzend Manns- und Frauensstrümpfe,
6) 6 „ weiße Chemisettes,
7) 7 „ „ Schlafmützen,
8) 4 „ Cattuntücher,
9) 12 Stück weiße Bettdecken,
10) 3 Ellen ordinaires Mouslin,
11) 9 „ gestreiften Kleidermorla,
12) 4½ „ Spitzengrund,
13) 29 „ blauen Manchester,
14) 53 „ Köper,
15) 45 „ weißer Pique,
16) 49 Dutzend baumwollene Handschuhe,
17) 64 Ellen gestreiften Nanquin,
18) 92 „ Baumwollenmanchester,
19) 125 „ bunten Cattun,
20) 116 „ Barchentpique,
21) 67 Stück baumwollene Herrenhuter Bänder,
22) 118 Dutzend schwarz baumwollene Mützen,
23) 1060 Ellen Thyret.

Kaufsliebhaber werden zu dem auf den
7. Juli c., Vormittags 9 Uhr
anberaumten Strichtermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Waaren nur gegen baare Erlegung des Betrages in Conventionsmünze werden verabfolgt werden. Hof, den 21. Juni 1831.

Königliches Landgericht
Vetter, Adj.
v. n.

Der Webermeister Johann Tittel von Marktschorgast und dessen Verlobte Margaretha Rupprecht allda haben in dem heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 13. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Mit Zustimmung des Hypothekgläubigers der Ziegelbesitzer Christoph Guthmännischen Eheleute dahier werden die im Kreisintelligenzblatte Nr. 51, 56 u. 59 bereits öffentlich ausgebotenen Realitäten:

1) eine Ziegelhütte mit Wohnhaus, Brennofen und Hofraith auf der Drath bei Kulmbach,
2) ein Kalksteinbruch bei der Herlas,
3) ¼ Tagw. Wiese am Künzelsbach mit der Laimengrube,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Bietungstermin auf den

11. Juli l. J. Vormittags

im K. Landgerichte dahier bestimmt und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, denen der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Kulmbach, den 30. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In Gemäsheit hoher Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 16. October 1830, ad Num. 1079, wird die seit dem Tode des Königl. Revierförsters Scharnagel in Aerarial-Verwaltung zurückgenommene K. Jagdrevier Neuenforg der anderweiteren öffentlichen Verpachtung ausgesetzt und hiezu Termin auf

Montag, den 11. Juli l. J.

anberaumt. Pachtfähige Liebhaber haben sich am erstbesagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Locale des dahiesigen K. Rentamts einzufinden, wo ihnen vor Eröffnung des Strichs die näheren Bedingnisse werden bekannt gemacht werden. Lichtenfels, den 12. Juni 1831.

Königliches Rent- und Forstamt allda.
Maurer. Schuster, Forstmeister.

Der Leyenfelser Jagdbezirk wird vorbehaltlich höchster Genehmigung am

Donnerstag den 7. Juli

in dem Rentamtslokale zu Gößweinstein der öffentlichen Verpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterstellt, wozu pachtfähige Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Hinschlag Mittags 12 Uhr erfolgt.

Gößweinstein und Horlach, am 14. Juni 1831.

Königlich Bayerisches
Rentamt Pottenstein — Forstamt Horlach.
Hofmann, Schmitt,
Rentbeamter. Forstmeister.

Auf den der Hanns Raschers Wittwe Apolonia, zu Kalteneggolsfeld gehörigen Hof allda, taxirt auf 755 fl. wurde ein Aufgebot von 550 fl. gelegt Zum weitern Aufstriche wird nun Termin auf

Montag den 25. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen haben. Preisfeld, am 25. Juni 1831.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonial-Gericht Preisfeld.
Arnold.

Diejenigen Personen, welche der Anstalt am Ziel Laurenzi h. J. als Mitglieder beizutreten wünschen, haben ihre Gesuche, versehen mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits- und Geburtszeugnissen, binnen 4 Wochen einzusenden. Nürnberg, am 16. Juni. 1831.

Die Administration
der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.
Wagler.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 79. Bayreuth, Sonnabend am 2. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon im vorigen Jahre nebst einem Aufruf an den Wohlthätigkeits-Sinn der Kreisbewohner zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, welchen unermeßlichen Schaden 14 Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises durch das Elementar-Ereigniß vom 25. Mai v. Js. erlitten; mehrere folgende, welche die Landgerichte Kemnath, Neustadt, Eschenbach, Tirschenreuth, Teuschnitz, Bamberg II. und Forchheim trafen, haben die Summe des Schadens noch um beiläufig 300,000 fl. vermehrt und bis nahe an 2 Millionen Gulden erhöht. Zur Unterstützung der Verunglückten wurde außer der von der unterfertigten Stelle im Obermainkreise veranstalteten Sammlung an Geld und Naturalien, solche auch von allerhöchster Stelle in dem Untermain- und Rezatkreise bewilligt.

Unmöglich war es indessen bei den — wenn gleich reichlich geflossenen Gaben dreier Kreise und den liberalen Geschenken erlauchter Personen, die Folgen dieser unheilbringenden Ereignisse sämmtlich wieder gut zu machen, und jedem Verunglückten Entschädigung zukommen zu lassen; man mußte vielmehr, um nicht durch zu große Zersplitterung die Unterstützungsbeiträge erfolglos zu machen, sie nur auf die Klasse der Dürftigsten beschränken, und sie hauptsächlich hiebei für diejenigen bestimmen, welche nicht aus eigenen Mitteln, oder vermöge ihres Kredites im Stande waren, die Beschädigungen wieder herzustellen, welche ihren Wohn- oder anderen zum Betriebe der Landwirthschaft und der Gewerbe nöthigen Gebäuden zugefügt worden waren. — Diese Ansicht hat auch die allerhöchste Billigung erhalten. — Eine kleinere Summe wurde sodann noch zum Ankaufe von Naturalien für diejenigen beschädigten Bezirke bestimmt, welche bei Vertheilung der Letztern, wegen zu großer Entfernung von den Sammlungsorten, gar nicht, oder wenigstens nicht verhältnißmäßig waren berücksichtigt worden.

Konnten auch nicht alle Unterstützungssuchende befriedigt werden; so wurden hierdurch doch noch im vorigen Jahre fast alle zu der genannten Klasse der Armen gehörenden Verunglückten in den Stand gesetzt, ihre niedergeworfenen, oder sehr beschädigten Gebäude wieder herzustellen, und für den Winter ein geschütztes Obdach zu erhalten.

Mehrere noch einzeln fließende Beiträge von den drei verschiedenen Kreisen haben den Schluß der Sammlungen etwas verzögert.

Nachdem sie nun beendet und die geführten Rechnungen durch die Revision festgestellt sind, so wird das Resultat derselben und die Vertheilung hiermit vorgelegt.

A. Einnahme.

Dieselbe besteht:

1) aus dem — von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligten Geschenke von
5000 fl. — kr.

2) dem Geschenke Seiner Königl. Hoheit des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern
500 fl. — kr.

3) Betrag der Sammlung im Untermainkreise
4878 fl. 10 kr. (Siehe Beilage I.)

4) Betrag der Sammlung im Rezatkreise
5237 fl. 28½ kr. (Siehe Beilage II.)

5) Betrag der Sammlung im Obermainkreise
5439 fl. 22½ kr. (Siehe Beilage III.)

21155 fl. 1½ kr.

Außerdem lieferte die letztere Sammlung noch eine bedeutende in der Beilage III. gleichfalls aufgeführte Naturalien.

B. Ausgaben resp. Vertheilung.

1) Zur Wiederherstellung von Gebäuden wurde verabfolgt
19503 fl. 13½ kr. (Siehe Beilage IV.)

2) Zum Ankaufe von Naturalien
1600 fl. 48 kr. (Siehe Beilage IV.)

3) Zur Bestreitung von Postporto und Regiebedürfnisse
51 fl. — kr.

21155 fl. 1½ kr. Summa wie oben.

4) Die Vertheilung der Naturalien ward in der — Beilage V. — angezeigten Art vorgenommen.

Indem sich hiernach [illegible]ung sowohl von Geld als Naturalien richtig nachweißt, rechnet es sich die unterfertigte K. Re[illegible] zur besondern Pflicht, im Namen der unterstützten Verunglückten, den wärmsten Dank für alle diej[illegible]freunde auszusprechen, welche durch milde Gaben zur Erleichterung und Unterstützung so vieler Hä[illegible]gen beigetragen haben.

Mögen diese Wohlthäter selbst von jedem solchen Unglücke befreit bleiben, welches in seinen nachtheiligen Folgen so lange auf den Wohlstand der bedauernswürdigen Betroffenen tief einwirkte!

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse im vorigen Jahre verunglückten Bewohner des Obermainkreises betr.

Friedmann.

Beilage I.

Zusammenstellung

der zur Unterstützung der durch Elementarereignisse im Obermainkreise verunglückten Einwohner, im Untermainkreise gesammelten Beiträge.

Namen der Behörden.	Betrag der Sammlung.					
	Im baaren		Erlös aus Naturalien		insgesammt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Magistrate:						
Aschaffenburg .	94	14	—	—	94	14
Schweinfurth . .	206	56¼	—	—	206	56¼
Würzburg . .	222	—	—	—	222	—
Landgerichte:						
Alzenau . . .	5	44	—	—	5	44
Arnstein . . .	100	19	25	—	125	19
Aschaffenburg .	21	23½	3	10	24	33½
Bischofsheim . .	33	17	3	59	37	16
Brückenau . .	48	41½	—	—	48	41½
Dettelbach . .	109	30	14	46	124	30
Ebern	151	45	—	—	151	45
Eltmann . . .	61	13½	36	35½	97	48¾
Euerdorf . . .	45	24¾	1	30	46	54¾
Gemünden . .	32	42	4	—	36	42
Gleusdorf . .	76	42½	—	—	76	42½
Geroldshofen .	95	30¾	9	32	106	2¾
Hammelburg . .	62	32½	—	—	62	32½
Haßfurth . . .	255	16¼	58	11¼	313	27½
Hilders . . .	5	56	—	—	5	56
Hofheim . . .	109	9¼	109	32¼	218	42
Homburg . . .	52	43	21	35	74	18
Karlstadt . . .	96	26½	23	31	119	57½
Kißingen . . .	26	56	12	52	39	48
Kitzingen . . .	124	34	95	53	220	27
Klingenberg . .	68	10¼	30	20¾	98	31
Königshofen . .	49	36¼	8	42	58	18¼
Lohr	13	14	—	—	13	14
Marktsteft . .	70	19	5	33	75	52
Mellerichstadt .	72	25½	55	14¾	127	40¼
Latus	2313	2½	519	51½	2832	54

Namen der Behörden.	Betrag der Sammlung.					
	Im baaren		Erlös aus Naturalien		insgesammt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport	2313	2½	519	51½	2832	54
Landgerichte:						
Münnerstadt . .	108	2	93	25	201	27
Neustadt a. S. .	62	28½	42	14½	104	43
Obernburg . .	43	13½	29	7	72	20½
Ochsenfurth . .	110	30	—	—	110	30
Orb	17	21	—	—	17	21
Röttingen . . .	144	39	—	—	144	39
Schweinfurth .	107	16	16	15	123	31
Volkach . . .	50	23¾	17	7	67	30¾
Weihers . . .	5	14	16	—	21	14
Werneck . . .	153	3½	—	—	153	3½
Würzburg r. M. .	120	34¾	87	42½	208	17¼
Würzburg l. M. .	46	49½	7	—	53	49½
Herrschaftsgerichte:						
Amorbach . .	36	24	19	21¾	55	45¼
Gerolfeld . . .	22	51	—	—	22	51
Kleinheubach . .	136	9	—	—	136	9
Kreuzwertheim .	26	36	—	—	26	36
Marktbreit . .	24	— ½	—	—	24	— ½
Miltenberg . .	39	26	—	—	39	26
Remlingen . .	60	45	58	32	119	17
Rothenfels . .	34	50¾	—	—	34	50¾
Rüdenhaußen . .	63	52	61	48	125	40
Sommerhausen .	24	18	—	—	24	18
Sulzheim . . .	49	31¾	30	4½	79	36¼
Tann	56	18	—	—	56	18
Wiesenthaid . .	17	17	4	44½	22	1½
Summa	3874	56¾	1093	13¼	4878	10

Bayreuth, den 18. Juni 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Beilage II.

Zusammenstellung

der zur Unterstützung der durch Elementarereignisse im Obermainkreise verunglückten Einwohner, im Rezatkreise gesammelten Beiträge.

Anmerkung: Die Naturalbeiträge wurden sogleich in Geld verwandelt, und der erzielte Erlös ist in den aufgeführten Geldbeträgen schon mitbegriffen.

Namen der Behörden.	Betrag der Sammlung. fl.	kr.
Magistrat Ansbach	214	25
„ Dinkelsbühl	96	5
„ Erlangen	100	32½
„ Fürth	201	30½
„ Nördlingen	115	—
„ Nürnberg	663	—½
„ Rothenburg	61	32
„ Schwabach	55	18
Landgericht Altdorf	124	14
„ Bibart	79	28½
„ Cadolzburg	113	41½
„ Dinkelsbühl	90	2½
„ Erlangen	120	52½
„ Erlbach	131	46½
„ Feuchtwangen	86	59
„ Gunzenhausen	88	2
„ Heidenheim	147	20½
„ Heilsbrunn	111	15½
„ Herrieden	73	4
„ Hersbruck	290	22
„ Herzogenaurach	80	27
„ Hilpoltstein	65	56
„ Lauf	71	21½
Latus	3182	19½

Namen der Behörden.	Betrag der Sammlung. fl.	kr.
Transport	3182	19½
Landgericht Leutershausen	125	7
„ Monheim	119	9
„ Neustadt a. d. A.	181	38½
„ Nördlingen	116	19
„ Nürnberg	91	48
„ Rothenburg	139	17
„ Schwabach	103	52½
„ Uffenheim	168	6
„ Wassertrüdingen	131	24½
„ Weißenburg	100	41
„ Windsheim	180	31½
Herrschaftsgericht Bissingen	42	50
„ Burghaslach	22	—
„ Einersheim	52	56½
„ Ellingen	48	26
„ Harburg	87	27
„ Hohenlandsberg	61	46½
„ Oettingen	205	55½
„ Pappenheim	70	20
„ Schillingsfürst	26	54½
„ Schwarzenberg	47	26
„ Wallerstein	31	13
Summa	5337	28½

Bayreuth, den 18. Juni 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Beilage III.

Zusammenstellung

der zur Unterstützung der durch Elementarereignisse verunglückten Einwohner im Obermainkreise gesammelten Beiträge an Geld und Naturalien.

Behörden.	Geld-Beiträge.		Natural-Beiträge.																	
			Waitzen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Erbsen.		Erdäpfel.		gemischtes Getraidt.		Holz.	Heu.	Stroh.	
	fl.	kr.	Mz.	½	Mz.	½	Mz.	½	Mz.	½	Mz.	½	Mz.	½	Mz.	½	Stämme	Cent.		
Magistrate:																				
Bayreuth . .	963	44⅘	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bamberg . .	1007	26½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hof	65	35⅕	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Landgerichte:																				
Bayreuth . .	81	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bamberg I. . .	64	54½	1	17¼	28	6½	53	20¾	—	—	2	29¼	—	16	—	16½	—	—	—	
Bamberg II. .	26	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Burgebrach . .	67	57¾	2	4	48	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ebermannstadt .	72	30	—	—	13	8	42	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Eschenbach . .	58	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Forchheim . .	268	11	2	—	189	13	212	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gefrees . . .	55	58¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gräfenberg . .	130	48½	—	—	16	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Höchstadt . .	252	33	22	16	266	12	48	8	—	—	—	—	345	16	—	—	—	—	—	
Kemnath . .	55	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kirchenlamitz .	62	11	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kronach . .	322	5½	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lauenstein . .	55	42⅗	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lichtenfels . .	256	24½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	2 1/10	1⅕ Schck.	
Münchberg . .	7	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naila	10	10¼	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pottenstein . .	154	27½	—	—	51	13	55	2	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rehau . . .	125	30⅗	—	—	12	25	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stadtsteinach .	22	34	—	—	8	—	7	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Scheslitz . .	139	29	—	24	96	28	50	4	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Selb	16	52½	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Seßlach . . .	121	59½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Teuschnitz . .	20	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tirschenreuth .	52	6	9	24	156	24	17	16	150	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldsassen . .	195	34½	3	16	16	—	—	—	18	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weidenberg .	45	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weismain . .	84	18½	—	—	24	12	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	
Wunsiedel . .	177	51	—	—	5	30	9	9	1	22	—	—	—	—	—	—	—	1⅕	1 4/25 Ctr.	
Pegnitz . . .	62	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Herrschaftsgerichte:																				
Banz	248	49	—	—	9	—	4	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	
Ebnath . . .	19	29⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mitwitz . . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tambach . .	50	18	—	—	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weißenstein .	5	15½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	5439	22½	42	5½	948	14½	563	19¾	182	22	3	13½	346	—	35	16½	2	3 3/10	1⅕ Schck 1 6/25 Ctr.	

Bemerkungen

1) Die Landgerichte Hollfeld und Culmbach, dann die Herrschaftsgerichte Thurnau und Guttenberg, waren wegen beinahe totalen Wetterschlags von der Sammlung befreit.
2) Die Landgerichte Hof und Neustadt wurden zwar auch theilweise vom Hagelschlag betroffen, allein von der Sammlung nicht freigesprochen.
3) Ebenfalls vom Hagelwetter resp Elementarereignissen sind heimgesucht worden: die Landgerichte Bayreuth, Bamberg I. und Bamberg II., Ebermannstadt, Eschenbach, Gefrees, Kemnath, Münchberg, Naila, Pottenstein, Stadtsteinach, Scheßlitz, Tirschenreuth, Weißmain.

Bayreuth, den 18. Juni 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Beilage IV.

Vertheilung

des von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligten Geschenkes, dann der im Ober- und Unter-Main- und Rezatkreise eingegangenen Kollekten-Gelder, so wie des Geschenkes Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs Wilhelm von Bayern.

Namen der Landgerichte.	Zur Wiederherstellung der Gebäude.		Zu Getraidt-Ankauf.		Vom Geschenk von Sr. Majestät.		Total-Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Culmbach	5462	27½	965	48	—	—	6428	15½
Münchberg	333	20	—	—	—	—	333	20
Stadtsteinach	740	20	176	—	1650	—	2566	20
Hollfeld	2129	6	—	—	2875	—	5004	6
Kemnath	2200	—	236	—	—	—	2436	—
Naila	—	—	82	—	—	—	82	—
Neustadt	500	—	—	—	—	—	500	—
Teuschnitz	190	—	—	—	—	—	190	—
Weismain	—	—	—	—	325	—	325	—
Herrschaftsgericht Thurnau	1808	40	—	—	150	—	1958	40
" Guttenberg	1139	20	141	—	—	—	1280	20
Summa	14503	13½	1600	48	5000	—	21104	1½

Bayreuth, den 18. Juni 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Beilage V.

Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe der gesammelten Naturalien für die durch Hagelschlag beschädigten Unterthanen im Obermainkreise.

Einnahme.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Erbsen.		Gemisch.		Erdäpfel.		Holz.	Heu.	Stroh.		Anmerkungen.
	Mz.	⅛	Mz.	⅛	Mz.	⅛	Mz.	⅛	Mz.	⅛	Mz.	⅛	Mz.	⅛	Stämme	Cent.	Cent.	Schck.	
Vom Obermainkreise	42	5½	948	14½	563	19⅜	182	22	3	13¼	35	16½	346	—	2	3⅜₁₀	1⅘₂₅	1⅕	laut Special-Tabelle.
Summa per se																			
Ausgabe.																			
dem Landgerichte																			
Weismain .	—	—	108	31	7	24	—	—	—	16	—	—	—	—	2	—	—	—	laut Special-Tabelle oder Vertheilung der Naturalien.
Scheslitz . .	—	24	96	28	50	4	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Münchberg .	10	—	135	9	21	27	119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hollfeld . .	2	—	285	8½	273	27	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stadtsteinach	—	—	8	—	7	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naila . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Culmbach .	—	—	5	30	36	9	1	22	—	—	—	—	—	—	—	1⅕	1¹⁶⁄₁₀₀	—	
Kirschenreuth	3	8	52	8	6	—	50	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bamberg I. .	1	17⅓	—	—	53	20¾	—	—	2	29¼	—	16½	—	16	—	—	—	—	
Bamberg II. .	2	4	48	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ebermannstadt	—	—	13	8	42	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Herrschaftsgericht																			
Thurnau . .	22	16	194	12	48	8	—	—	—	—	35	—	345	16	—	2⅙₁₀	—	1⅕	
Summa	42	5½	948	14½	563	19⅜	182	22	3	13¼	35	16½	345	—	2	3⅜₁₀	1⅘₂₅	1⅕	

Bilancirt.

Bayreuth, den 18. Juni 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 22. Juni

I.

die Pfarrei Kirchenthumbach (Landgerichts Eschenbach) dem Pfarrer Jacob Lehner in Hopfenohe zu übertragen geruht;

II.

die zweite Pfarrei zu Berg (Dekanats Hof) dem Pfarramts-Candidaten Johann Hirsch von St. Georgen bei Bayreuth huldreichst verliehen.

In der Concurssache gegen Joseph Hollfelder zu Traitsdorf wird den Interessenten zur Kenntniß gebracht, daß das Klassenurtheil am 30sten l. M. an die Gerichtstafel geheftet wird.

Bamberg, den 14. Juni 1831.

Königliches Landgericht II.

Stark.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Webermeister Johann Richter zu Helmbrechts gehörige Stück Holzboden, am Wege nach Ort gelegen,

4½ Jauchert enthaltend, geschätzt auf 105 fl. meistbietend verkauft werden. Es werden daher zu dem, auf den

9. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin Kaufsliebhaber eingeladen, sich an Ort und Stelle einzufinden. Das Schätzungsprotocoll kann im Registraturzimmer des unterfertigten Landgerichts eingesehen werden. Münchberg, den 14. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Leyenfelser Jagdbezirk wird vorbehaltlich höchster Genehmigung am

Donnerstag den 7. Juli

in dem Rentamtslokale zu Gößweinstein der öffentlichen Verpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterstellt, wozu pachtfähige Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Hinschlag Mittags 12 Uhr erfolgt.

Gößweinstein und Horlach, am 14. Juni 1831.

Königlich Bayerisches

Rentamt Pottenstein — Forstamt Horlach.

Hofmann, Rentbeamter. — Schmitt, Forstmeister.

Vom hiesig Gräflichen Magazin soll eine Quantität Waiz und Haber aus den Erndtejahren 1829 und 1830 am Sonnabend den 9ten künftigen Monats, Vormittags 10 Uhr zum Verkauf ausgesetzt werden. Kaufsliebhabern zur Nachricht mit dem Bemerken, daß auch in der Zwischenzeit desfallsige Kaufsunterhandlungen gepflogen und resp. Kaufverträge geschlossen werden können. Thurnau, am 28. Juni 1831.

Gräflich Giechisches Domainen-Rentamt.

Billing.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Einladung.) Das Regierungsblatt für das Königreich Bayern, Nr. 23 enthält eine Beilage, in welcher die zahlreichen Freunde und Verehrer des verstorbenen K. Obermedicinalraths Simon von Häberl aus allen Zweigen des Sanitätswesens zur Gründung eines Denkmals eingeladen werden. In Bezug auf diese Einladung werden sämmtliche Herren Gerichtsärzte des Obermainkreises ersucht, die in ihren Bezirken sich befindlichen Herren Aerzte, Land- und Wundärzte, Thierärzte, Apotheker aufzufordern, die für diesen Zweck beabsichtigten Beiträge anher einzusenden, indem Niemand die Verdienste verkennen wird, welche sich der Obermedicinalrath von Häberl um das Medicinalwesen im Königreich Bayern erworben hat. Die gesammelten Beiträge sind gefälligst an Unterzeichneten, oder auch an den ersten Leibarzt Sr. Majestät des Königs, Herrn Medicinalrath Wenzel, unmittelbar zu schicken.

Bayreuth, den 28. Juni 1831.

Dr. Marc, K. Regierungs- und Kreis-Medicinalrath.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 23. Juni. Der Sohn des Kgl. Landgerichtsdieners Kohrhammer, in der Jägerstraße.

Den 24. Juni. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, im neuen Wege.

Den 27. Juni. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Würffel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Wolf dahier.

— — Die Tochter des Taglöhners Meyer auf dem Stadtvoigtsgut.

Den 28. Juni. Die Tochter des Taglöhners Leindecker dahier.

Gestorbene.

Den 22. Juni. Die Wittwe des Gold- und Silberarbeiters Wanderer dahier, alt 74 Jahre und 11 Monate.

— — Der Soldat Joh. Graf, von Röthenbach, Landgerichts Wunsiedel, alt 27 Jahre.

Den 23. Juni. Der Bauersmann Beyerköhler dahier, alt 25 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

Den 24. Juni. Der Privat-Scribent Wagner dahier, alt 33 Jahre.

Den 25. Juni. Die Tochter des Maurergesellen Mann zu Meyernberg, alt 20 Jahre, 5 Monate und 16 Tage.

Den 26. Juni. Der Bürger und Lohgerbermeister Krauß dahier, alt 28 Jahre, 8 Monate und 18 Tage.

— — Der Schreinergeselle Brandmaier aus Augsburg, alt 60 Jahre.

Den 28. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Schirmer dahier, alt 77 Jahre, 6 Monate und 26 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 80. Bayreuth, Dienstag am 5. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. Juni 1831

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da ermittelt worden ist, daß der Gebrauch der kupfernen oder messingenen Spritzen bei dem Wurstmachen auf die Gesundheit aller derer, die auf solche Weise verfertigte Würste genießen, höchst nachtheilig einwirken kann, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises beauftragt, den Gebrauch solcher schädlichen Instrumente strenge zu untersagen. Es sind alle zu diesem Behuf vorhandenen kupfernen oder messingenen Spritzen, wo sie vorgefunden werden, unbrauchbar zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Spritzen in Bezug auf Wurstfüllen betr.

Geret.

Bayreuth, den 24. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Ausschreiben vom 19. Mai und 22. October v. J. über die Waldstreu-Abgabe und das Einzelhüten sind die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises aufgefordert worden, nachdrücklichst dahin zu wirken, daß der Futterbau zur Ersetzung des Streumangels vermehrt, das schädliche Einzelnhüten allmählig abgestellt und die Stallfütterung eingeführt und den Gemeinde-Vorstehern aufgetragen werde, nach Vorschrift des §. 116 des Gemeinde-Edicts sich die Vorsorge und Mitwirkung zur Verbesserung der Landwirthschaft und Abstellung der desfalls bestehenden Gebrechen besonders angelegen seyn zu lassen, und soviel möglich mit eigenem Beispiel dabei vorzugehen.

Ohngeachtet dieser getroffenen Anordnungen hat man wahrgenommen, daß noch vielfache Gebrechen allenthalben bestehen und daß bis jetzt wenig zur Beförderung der Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen von Seite der Kultur-Behörden und der Gemeinde-Verwaltungen geschehen ist.

Die K. Regierung sieht sich daher veranlaßt, die K. Polizei-Behörden an die genaue Befolgung der desfalls ergangenen Verfügungen wiederholt zu erinnern und anzuweisen, daß sie die Gemeinde-Vorsteher und übrigen Mitglieder des Ausschusses vorkommen lassen, dieselben auf die schon berührten landwirthschaftlichen Gebrechen, und in-

besondere noch auf die so nachtheilige Vernachläſſigung des Düngers und die zweckmäßigere Anlegung von Senkgruben aufmerksam machen, daß sie ferner auch über den Vollzug der gegebenen Anordnung durch angemessene Aufsicht wachen.

Zur leichtern und entsprechendern Erreichung dieses Zwecks haben die K. Polizei-Behörden auch durch geeignetes Benehmen mit den Pfarrern und Schullehrern dahin zu wirken, daß sie, sofern sie Dienstgründe selbst besitzen, die Gemeinden durch eigenes Beispiel zur Nachahmung auffordern und belehrend an die Beachtung erinnern.

Im übrigen erwartet man von den K. Polizei-Behörden, daß sie diesen so wichtigen und erfolgreichen Gegenstand stets im Auge behalten, verweist zugleich auf das denselben mitgetheilte Protokoll über die Landraths-Verhandlungen vom vorigen Jahre und auf das darin enthaltene Gutachten über den Zustand der Landwirthschaft, und wird sich seiner Zeit über die Art und Weise der Befolgung ausführliche Anzeige erstatten lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Landwirthschaftliche Gebrechen betr. Geret.

Bayreuth, den 25. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Bamberg ist größtentheils durch freiwillige Beiträge der Lehrer, dann verschiedene Zuflüsse, worunter 100 fl. aus der Gemeindekasse auf 8 Jahre, 100 fl. aus der Armenkasse, und 5 fl. von den Israeliten, gleichfalls auf 8 Jahre, ein Fond zu Pensionen und Unterstützungen für die Wittwen und Waisen der Schullehrer zu Bamberg gestiftet worden.

Die Einnahmen sind so gestellt, daß wenn der Fond in den ersten 8 Jahren von Pensionen frei bleibt, derselbe nach Verlauf dieser 8 Jahre eine Rente von wenigstens 400 fl. abwirft, so daß schon jetzt jeder Wittwe eine Pension von 100 fl. zugesichert werden konnte.

Diese lobenswerthe wohlthätige Stiftung hat der Königl. Regierung zum besonderen Wohlgefallen gereicht, und wird hiermit durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Begründung eines Lokal-Pensions-Instituts für Schullehrers-Wittwen in der Stadt Bamberg betr. Geret.

Bayreuth, den 28. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung in Ansehung der Baubehörden im Kreise, wird durch den nachfolgenden Abdruck der allerhöchsten Entschließung vom 22. Juni d. Jrs. zur Darnachachtung allgemein bekannt gemacht:

„Da die vormaligen Bau-Inspektionen jederzeit als eigene Aemter betrachtet wurden, und dadurch, daß die Vorstände derselben durch die allerhöchste Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betr., §. 45, die Benennung Bezirks-Ingenieure oder Ingenieure 1ster Klasse erhielten, nicht aufgehört haben es zu seyn, so haben Seine Königliche Majestät zur Beseitigung der Anstände und Irrungen, welche sich durch Uebertragung dieser letzteren Benennung auf das Amt selbst vielfältig ergeben haben, zu bestimmen geruht, daß die dermaligen Ingenieursbezirke mit der früher üblichen Benennung „Bau-Inspek-

tionen" bezeichnet werden, ohne daß jedoch hierdurch irgend eine Abänderung in den Dienst- und Rang-Verhältnissen, sowie in dem bisherigen Titel der Bezirks-Ingenieure statt finde.

Die Benennungen „Bauamt" für einen exponirten Conducteur, oder „Wegmeisterei" sollen nicht gebraucht werden."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Benennung der Bezirks-Ingenieure betr.

Geret.

Bayreuth, den 29. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß den bestehenden Verboten entgegen das Freudenschießen bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelegenheiten in einigen Gegenden des Obermainkreises wieder überhand nimmt, so werden sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen hiermit wiederholt angewiesen, diesen Unfug, der die gefährlichsten Folgen haben kann, nirgends und unter keiner Bedingung mehr zu dulden und in vorkommenden Fällen nach aller Strenge zu bestrafen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Das verbotswidrige Schießen bei Hochzeiten ꝛc. betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des 2ten Pfarrers Brandt in Roth zum Königl. Dekan und 1sten Pfarrer in Windsbach ist dessen bisherige Stelle, mit welcher die Filialpfarrei Pfaffenhofen verbunden ist, erledigt worden.

Es wird daher diese 2te Pfarrstelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und rücksichtlich des Ertrags derselben Folgendes bemerkt.

In der von dem zum Dekan beförderten Pfarrer Brandt entworfenen Fassion vom 6. Juli 1826, welche noch nicht definitiv abgeschlossen ist, wird der Ertrag also berechnet.

201 fl. 36 kr. — pf. an ständigem Gehalte, als:

30 fl. — kr. baar aus der Staatskasse,
57 fl. 6 kr. aus der Kirchenstiftung zu Roth, nemlich:
27 fl. 16 kr. baar und
29 fl. 56 kr. mit 2 Schffl. 5¼ Mz. Korn à 10 fl.,

57 fl. 6 kr. wie vorher;
28 fl. 30 kr. baar aus der Kirchenstiftung zu Wallisau,
15 fl. — kr. aus derselben mit 1 Schffl. 2¼ Mz Korn,
51 fl. — kr. mit 16 Mäß weichem Holz à 3 fl. und 1 Schleißbaum für 3 fl.,
20 fl. — kr. baar aus der Kirchenstiftung zu Pfaffenhofen,

201 fl. 36 kr. wie oben;

128 fl. 30 kr. — pf. aus Realitäten, nemlich:

50 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
1 fl. 30 kr. „ „ „ ¼ Morgen Acker,
77 fl. — kr. „ „ „ 4¼ Tagw. Wiesen,

128 fl. 30 kr. wie oben;

330 fl. 6 kr. — pf. Latus.

330 fl.	6 kr.	— pf.		Uebertrag.
211 fl.	7 kr.	3 pf.		aus Rechten und zwar:
			26 fl. 36¾ kr.	an ständigen Geld-,
			82 fl. 23¾ kr.	„ „ Naturalgefällen, bestehend aus 7 Schäffel 4¼ Mz. Korn und 1 Schober Stroh,
			1 fl. 24¼ kr.	an Handlöhnern,
			100 fl. 42¾ kr.	an verschiedenen großen und kleinen Zehnten,
			211 fl. 7¾ kr.	wie oben.
199 fl.	6 kr.	— pf.		an besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen,
6 fl.	— kr.	— pf.		an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.
746 fl.	19 kr.	3 pf.		zusammen,
13 fl.	45 kr.	— pf.		an Lasten abgezogen,
732 fl.	34 kr.	3 pf.		Reinertrag.

Ansbach, den 24. Juni 1831.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Roth betreffend.

Memminger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 25. Juni

I.

die erledigte Pfarrei Rodhausen, Dekanats Waltershausen, dem Pfarrer zu Jodiz, Dekanats Hof, Ernst Wilhelm Friedlein allergnädigst verliehen;

II.

genehmigt, daß die Pfarrei Kirchehrenbach, Landgerichts Forchheim, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem Pfarrer Johann Künell zu Weihenwasserlos, Landgerichts Scheßlitz verliehen werde.

Dem bisherigen Schulverweser Johann Christian Däumling wurde die erledigte Schul- und Cantorstelle zu Harsdorf übertragen.

Die Schulstelle zu Thansüß erhielt der Schullehrer zu Freihung, Johann Adam Strobel.

Bayreuth, den 1. Juli 1831.

Bekanntmachung.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben der K. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., vom 16. Juni in Nr. 77 des Kreis-Intelligenzblattes 1830 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fragliche Druckschrift bei dem unterzeichneten Amt um portofreie 24 kr. per Exemplar zu haben ist.

Königliches Regierungs-Expeditions-Amt,
Kammer des Innern.
Friedmann.

Betreff.
Die Druckschrift: Anleitung zu der Ausübung des Vermittlungsamtes in Rural-Gemeinden.

Bayreuth, den 31. Mai 1831.

Vom
Königlichen Kreis und Stadtgericht
Bayreuth

wird das dem Metzgermeister Köhler zugehörige vor dem Brandenburger Thor belegene Wohnhaus, Nr. 497 hiemit anderweit feilgestellt, und zur Licitation auf dasselbe auf den

22. Juli Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt. Die Beschreibung des Hauses und seiner Zugehörung, so wie auch die gerichtliche Taxe ist aus der in den Nr. 44. 48 und 56 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes zu ersehen und es kann hierüber auch

das Taxations-Protokoll den Kaufslustigen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann. v. m.

Roder

Zur Bezahlung der zweiten Hälfte der Gewerbssteuer pro 18⅓ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 15. Juli curr.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur genauen Darnachachtung hiermit eröffnet, und dabei bemerkt wird, daß, wo Gewerbs-Innungen die Zahlung leisten, keine theilweise angenommen wird. Bayreuth, den 23. Juni 1831.

Königliches Rentamt.

In legaler Abwesenheit des Königlichen Rentbeamten.

Schlupper.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1830 unausgelößten Pfänder von Nro. 4474 bis 5079 incl. in dem auf

Donnerstag den 14. Juli d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 2. Juli 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

(Die Konkurs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten für die definitive Anstellung pro 1831 betr.)

Der Anfang der von der Königlichen Regierung des Obermainkreises durch öffentliche Bekanntmachung vom 3. Juli 1829, (S. Intelligenzblatt für den Obermainkreis vom Jahre 1829, Nr 85) angeordneten Konkurs-Prüfung der provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen, Behufs der definitiven Anstellung, wird für das laufende Jahr auf den

1. August

hiermit festgesetzt. Unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in der angeführten Bekanntmachung ausgesprochenen höchsten Bestimmungen, von deren genauen Erfüllung die Zulassung zur Konkurs-Prüfung abhängig ist, wird noch angeordnet, daß sich die Examinanden in nachfolgender Ordnung zu stellen haben:

am 1. August die provisorischen Lehrer, Schulverweser und Gehülfen aus der Stadt und aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz;

am 2. August die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain, Waischenfeld;

am 3. August die aus den Landgerichten des oberpfälzischen und bayreuthischen Antheils.

Die erforderlichen, auf normalmäßigem Stempelpapier beizubringenden, Zeugnisse sind am Tage der Prüfung, welche jedes Mal früh 8 Uhr beginnt, vorzulegen. Dieß bringt zur Kenntniß,

Bamberg, den 26. Juni 1831.

Das

K. Inspektorat des Schullehrer-Seminars.

Emmerling. Voll.

In der Concurssache gegen Joseph Hollfelder zu Trailsdorf wird den Interessenten zur Kenntniß gebracht, daß das Klassenurtheil am 30sten l. M. an die Gerichtstafel geheftet wird.

Bamberg, den 14. Juni 1831.

Königliches Landgericht II.

Stark.

Die Realitäten des Peter Bär zu Trabelsdorf werden im Wege der Execution auf Antrag zum drittenmale zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Verkaufstermin wird auf den

15. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 26. Juni 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Unterm gestrigen wurde ein unbekannter männlicher Leichnam im Mainfluße bei Bischberg gefunden, welcher aber schon so stark in Fäulniß übergegangen war, daß man ihn nicht mehr recognosciren lassen konnte; nur war noch an demselben zu beschreiben, daß er von starker Körper-Constitution, 5′ groß, beiläufig in die 50ger Jahre, graulichter Haare und Bart war. An seinem Leibe trug er ein blau und weiß wollenes Halstuch, eine grüne

tuchene Weste mit metallenen Knöpfen, über welche er einen schmalen ledernen Hosenträger hatte, grün tuchene Oberbeinkleider, auf beiden Seiten mit vielen kleinen erhabenen Knöpfen von Composition, zwischen den Beinen war solche mit Leder besetzt, welches schmal den Hosenlatz herauflief und abgesteppt ist, dann wollene röthlichte angestrickte Socken. Sämmtliche Polizei- und Local-Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und ersucht, wenn sie den Familienstand dieses Menschen ausmitteln sollten, solches zu notificiren. Bamberg, den 21. Juni 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das zu dem Nachlasse des zu Moos verstorbenen pensionirten Königl. Jäger-Hauptmanns Hanns Siegmund Wolf Georg von Oberländer gehörige Corpus des früher bestandenen Rittergutes Moos zu Moos, soll Behufs der Erbregulirung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dieses Gut besteht aus:

1) dem Castrum und Wohngebäude, 2 Stock hoch, das Erste massiv, das Zweite von Fachwerk, mit Schiefer gedeckt, enthält mehrere heizbare Zimmer, einige Kammern, Küchen, Keller, Böden;
2) einem zweistöckigen Nebenhause;
3) die Pachterswohnung, massiv und mit Schindeln gedeckt;
4) einer Scheune von Holz, mit Brettern verschlagen;
5) zwei Holzlegen, einem Backofenhaus, Schweinställen und laufendem Rohrwasser und Hofraith.

Dazu gehört:

¼ Jauchert Gras- und Gemüßgarten, ¼ Jauchert Gemüßgarten, ¼ Jauchert, der untere Grasgarten, 23 Jauchert Felder, 9¼ Jauchert Wiesen, 6 Jauchert Buschholz und Oedung, 1¼ Jauchert Gemeindetheil, die Fischerei im Mooser Bächlein,

an jährlichen Dominical-Renten 178 fl. 14¼ kr.,

die Gerichtsbarkeit, welche zur Zeit als ruhend erklärt ist.

Das Gut liegt ¼ Stunde von Rudolphstein, 1 Stunde von Hirschberg. Die nähere Beschreibung kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zum öffentlichen Verkaufe dieses Guts haben wir in dem Wohngebäude zu Moos Termin auf den

25. Juli c., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, was Kauflieblhabern hiermit bekannt gemacht wird, und der Zuschlag von der Erklärung der Interessenten abhängig ist. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts gewöhnlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Hof, den 10. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Georg Meißel von Würgau hat sich zahlungsunfähig erklärt. Wegen der von ihm selbst angezeigten bedeutenden Ueberschuldung (912 fl. Hypotheken-Schulden auf einem Güterwerth von 800 fl.) muß der Konkursprozeß eingeleitet werden. Es werden daher Alle, welche aus irgend einem Titel an den Cridar einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche am

15. Juli c. Vormittags 8 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, auch die mündliche und schlüssige Verhandlung hierüber abzuwarten.

Scheßlitz, am 11. Juni 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann.

Die zur Gantmasse des Friedrich Kuhnlein in Steinwiesen gehörigen Realitäten, als ein Haus, dann ½ Schneidtag auf der mittlern Mühle werden zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe und zwar am 21. Julius in der Landgerichtskanzlei ausgebothen. Kauflustige werden an jenem Tage um 9 Uhr Morgens vorgeladen. Kronach, am 21. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Da am 20sten d. Mts. auf die Poppenfölde der Conrad und Barbara Buckaischen Eheleute von der Lichtentanne bei Peesten ein annehmbares Angebot nicht gelegt wurde, so wird neuer Verkaufstermin auf den 23. Juli l. J. an Gerichtsstelle bezielt. Die Poppenfölde findet sich in dem diesseitigen Ausschreiben vom 16. Mai 1831. (Kr.-Int.-Blatt 1831. S. 435 und

436) beschrieben. Nachdem vorauszusehen ist, daß der Erlös von der Poppensölde zur Deckung der Steuern, Reallasten, Hypothekenforderungen, dann der Untersuchungs- und Subhastations-Kosten nicht zureicht, so werden an demselben Tag auch zum Verkauf ausgesetzt:

1) 1 Tagwerk Feld im Seelig des Conrad Bucka von der Lichtentanne, geschätzt auf 135 fl.,

1) 2¼ Tagwerk Wiese am Sandberg des Heinrich Bucka daselbst, welcher für einen Theil der Untersuchungs-Kosten haftet. Dieses Grundstück ist auf 115 fl. geschätzt. Die Grundstücke können von Kaufsliebhaber eingesehen werden, wobei der Lehenschultheis Lauterbach in Poesten die Anweisung besorgen wird. Verkaufsbedingnisse und Reallasten werden im Licitations-Termin bekannt gemacht und können bei dießeitiger Registratur erfahren werden. Thurnau, den 22. Juni 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

In dem Schuldenwesen des Bauern Joh. Christoph Delz zu Melkendorf werden folgende Immobilien, als:

1) ein Tropfhaus, St.-Bes.-Nr. 125, wozu ein Stadel, Nebengebäude, Schweinstall, $\frac{1}{10}$ Tagwerk Garten und das Gemeinderecht gehören,

2) ¼ Tagw. Feld nebst etwas Wiesen im Loh, St.-Bes.-Nr. 126,

am

Dienstag den 2. August Vormittags

zu Katschenreuth öffentlich verkauft und Liebhaber dazu eingeladen. In eben diesem Termine haben auch sämmtliche Gläubiger des ꝛc. Delz ihre Forderungen entweder gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit solchen von der Masse ausgeschlossen werden. Thurnau, am 29. Juni 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Steinenhaußen.

Das Güthlein des Bauern Johann Alt, vulgo Rubenhans zu Oberehrnbach, welches in pag. 389, 407 und 417 des dießjährigen Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes beschrieben wurde, und nur mit einem Angebot von 517 fl. belegt worden ist, wird am

Dienstag den 2. August Vormittags 9 Uhr

vor hiesiger Gerichtsbehörde zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch vorgeladen werden.

Cunreuth, den 21. Juni 1831.

Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht 1ster Klasse.
Günther.
v. n.

Zu dem Wirthshauße des Johann Adam Eschbach zu Schmeilsdorf hat sich gestern abermals kein Kaufsliebhaber gefunden, weshalb solches am

Donnerstag den 4. August d. J., Vormittags 9 Uhr, zum drittenmale unter der Bemerkung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt wird, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Hinsicht auf den Schätzungspreiß erfolgt, den Gläubigern jedoch die Ausübung des Einlösungsrechtes vorbehalten bleibt. Thurnau, am 24. Juni 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

(Bräuhaus-Verpachtung.) Das ärarialische Bräuhaus zu Würzburg, welches seit 15 Jahren in Staatsregie betrieben wurde, soll in Folge allerhöchsten Entschießung auf zwölf Jahre vom 1. October 1831 anfangend, durch öffentlichen Strich verpachtet werden, wozu Tagfahrt auf den 1. August l. Js. früh 10 Uhr im Lokale der K. Regierung, Kammer der Finanzen anberaumt wird. Die Pachtobjecte sind:

a) Das Wohnhaus mit Wohnung für zwei Familien, und einer mit den nöthigen Einrichtungen versehenen geräumigen Bierschenke;

b) in Verbindung mit diesem das Bräuhaus mit einer Braupfanne von 110 Eimer Inhalt, nebst einer Wasserpfanne zu 18 Eimer. Im Verhältniß zur Größe dieser Braupfanne ist die Einrichtung aller übrigen Brau-, Kühl- und Gährungsgeräthe;

c) Beiläufig 6780 Eimer Sommerbierfässer und 1250 Eimer Winterbierfässer in drei Kellern, sämmtlich in Eisen gebunden;

d) 700 Stück Ausfuhrfässer von ½ bis 2½ Eimer, in Eisen gebunden;

e) Eine gut eingerichtete Brandweinbrennerei, mit einem Kessel von 5 Eimern Gehalt.

In allen Theilen des Brauhaußes ist fließendes Wasser aus dem nahen Mainflusse, von vorzüglicher Güte zum Biersieden, welchem noch die kühle Lage am östlichen Fuße des Festungsberges auf Kalchfelsen zu Hülfe kommt, in welchem 2 Keller eingehauen sind.

Im Jahre 183⅞ wurden 2500 Scheffel Malz versotten.

Der Absatz dieses Brauhaußes beschränkt sich nicht auf die Stadt Würzburg, sondern dehnt sich auf viele Stunden im Umkreise, und besonders Mainabwärts weit aus; selbst im Rheinkreise wird dieses Bier getrunken.

Für diese genannten Pachtobjekte wird eine Kaution von Zehntausend Gulden an Realitäten, baarem Gelde, oder mobilisirten bayer. Staatspapieren verlangt.

Außer diesen eigentlichen Pachtobjekten sind auch noch folgende Material-Vorräthe disponibel, als:

beiläufig 617 Schäffel Malz,
8 Zentner Hopfen,
120 Klafter Holz ꝛc.

Die weiteren Pachtbedingungen werden bei der Strichstagsfahrt eröffnet, wo sich auch die hierorts nicht bekannten Pachtliebhaber über ihre Vermögens- und sonstige Verhältnisse gehörig auszuweisen haben.

Pachtliebhaber, welche vor der Strichstagsfahrt noch Einsicht von den Pachtobjekten, und sonstige Aufklärungen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Kgl. Regierungs-Commission zu melden, welche das Weitere ungesäumt veranlassen wird.

Aus besondern Auftrag der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Der K. Regierungsrath Geier,
als Regierungs-Commissair.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Jahres-Zeiten. Ein Familien-Blatt aus Bayern zur nützlichen und angenehmen Unterhaltung vorzüglich für gebildete Frauen, erwachsene Söhne und Töchter aller Stände.

Unter diesem Titel wird von einem Verein sachverständiger Männer eine möglichst vollständige neue Zeitschrift nach einem bereits vorausgegangenen umfassenden Plane bearbeitet, vom 3. Juli d. J. an, wöchentlich dreimal in unserm Verlage erscheinen, die den Anforderungen der Zeit und des Geschmacks und der Förderung ächt wissenschaftlich und nützlicher Zwecke und Unterhaltung zu entsprechen suchen wird. Da das Unternehmen nicht zu den gewöhnlichen Erscheinungen der populären Tagsblätter gehört, und zur Befriedigung der Wißbegierde und der Erholungszeit nur alles Beherzigungswerthe in diesem Blatte Aufnahme finden wird, so schmeicheln wir uns, vorzüglich im Vaterland Bayern diejenige Theilnahme zu erfahren, die es bei seiner eigenthümlichen Tendenz als Familien-Blatt in jeder Beziehung und für jedes Verhältniß im Leben ansprechen zu dürfen glaubt. Der Vierteljährige Pränumerationspreis hier am Ort ist auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt, und für auswärtige Titl. Abonnenten bereits die Einleitung getroffen, daß bei den zunächst gelegenen Postämtern, wo sich der Preis nur nach verhältnißmäßiger Post-Entfernung um einiges erhöhen wird, hierauf Bestellungen angenommen und gemacht werden können; auch kann solche in monatlichen Lieferungen durch alle solide Buchhandlungen, in Bayreuth die Gran'sche Buchhandlung, bezogen werden.

Veith- und Riegersche Buchhandlung
in Augsburg.

Vom Rentamte Pottenstein wird ein in rentamtlichen Geschäften bewandertes Subject als Gehilfe aufzunehmen gesucht. Bewerber mögen unter Angabe ihres Alters und unter Beilage früherer Zeugnisse sich an den dortigen Rentbeamten Hofmann schriftlich wenden. Der Eintritt kann bis 1. August oder längstens bis 1. September d. J. geschehen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Juni 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. .	95	
ditto à 5⅛ „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	104¼	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	135	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 81. Bayreuth, Freitag am 8. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 22. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man wahrgenommen hat, daß die Grundbestimmungen des bei den englischen Fräulein zu Bamberg bestehenden weiblichen Erziehungsinstitutes, obgleich sie im Intelligenzblatte des Obermainkreises vom Jahre 1829, Nr. 90 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, nicht gehörig bekannt geworden sind, so sieht man sich veranlaßt, dieselben hier nochmals, wie folgt, bekannt zu machen:

1.

In das Erziehungsinstitut der englischen Fräulein in Bamberg werden junge Mädchen jeden Standes, sowohl adelicher als bürgerlicher Herkunft angenommen.

2.

Der Eintritt geschieht in der Regel mit dem 11ten, der Austritt mit dem 14ten oder 15ten Jahre. Doch können auch vor und nach dem 11ten Jahre nach Umständen Zöglinge aufgenommen werden, keine aber vor dem 9ten Jahre eintreten und länger als bis zum 16ten Jahre in der Anstalt bleiben.

3.

Die ordentliche Zeit des Eintritts ist zu Anfange jedes Schuljahrs. In besondern Fällen wird jedoch auch während dem Laufe desselben der Eintritt bewilliget. Uebrigens hat das Gesuch um die Aufnahme wenigst vier Wochen zuvor bei der Oberin des Instituts zu geschehen.

4.

Jede Pensionaire hat bei ihrem Eintritte mitzubringen:

a) Geburts- und Impfungsschein, auch Schulzeugnisse, im Falle sie schon früher Unterricht genoßen,

b) Ein vollständiges Bett, Strohsack mit eingerechnet, sammt zwei Bettwaschüberzügen,

6 Hemden,
6 Halstücher,
6 — 12 Sacktücher,
6 — 12 paar Strümpfe,
6 Schlafhauben und Nachtjäckchen,
6 Handtücher,
6 Tischserviette,

c) Ein Tischbesteck, Trinkgeschirr, Kämme ꝛc.,
d) Hinreichende Kleidungsstücke für Fest- und Werktage,
e) Einen Regenschirm und Materialien zu weiblichen Handarbeiten, eine Scheere ꝛc.,
f) Eine Liste über mitgebrachte Effekten.

5.

Für jede Pensionaire kömmt nach dem dermaligen Preise der Lebensmittel und sonstiger Bedürfnisse an das Institut zu entrichten:

a) für Kost und Verpflegung jährlich 200 fl. oder monatlich . . . . 16 fl. 40 kr.
b) „ das Bett, wenn solches nicht selbst mitgebracht wird, monatlich . . 1 fl. — kr.
c) „ Wäscherlohn monatlich . . . . . 1 fl. — kr.
Doch steht den Aeltern frei, wenn sie in der Stadt oder deren Umgebung wohnen, die Wäsche selbst besorgen zu lassen.
d) Für das Dienstpersonale als Unterhaltsbeitrag monatlich . . . . — fl. 30 kr.

6.

Den Zöglingen werden täglich gereicht 4 Speisen zu Mittag und 3 Speisen zu Nacht, zum Frühstück Milch, oder gute Suppe, Nachmittag Brod, manchmal mit Obst.

Kaffee oder Bier wird nur auf besonderes Verlangen der Aeltern gereicht, und ist dem Kostgeldsbetrag nicht mit eingerechnet.

7.

Die Zahlungen sind von den Eltern oder Vormündern von Vierteljahr zu Vierteljahr jedesmal Voraus an die Oberin des Instituts zu leisten.

Da übrigens jede Zögling noch einen besonderen kleinen Geldvorschuß zu Anschaffung der Unterrichtsrequisiten, als Lehrbücher, Schreibmaterialien u. s. w. bedarf, so ist auch dieser den Quartalszahlungen beizulegen. Die Ausgaben werden alle Quartale den Aeltern und Vormündern bekannt gemacht und die Zöglinge angehalten werden, ihre kleinen Ausgaben selbst zu verrechnen.

8.

Die Gegenstände, über welche den Zöglingen in einer, ihrer Fassungskraft und ihren fortschreitenden Kenntnissen angemessenen Stufenfolge Unterricht ertheilt wird, sind folgende:

a) Religion,
b) Kenntniß der Muttersprache,
c) Rechnen,
d) Naturlehre und Naturgeschichte,
e) Geographie und Geschichte,
f) französische Sprache,
g) Weibliche Arbeiten,
h) Gesang,
i) Zeichnenkunst.

Den Größern wird der Zutritt in die Küche gestattet, im Falle die Aeltern solches wünschen.

Obige Unterrichtsgegenstände werden von den für das Pensionat bestimmten Lehrerinnen und beigegebenen Lehrern unentgeldlich ertheilt.

Unterricht im Klavierspiel kann auf Verlangen der Aeltern in Privatstunden für besondere Bezahlung ertheilt werden.

9.

Die Lehrerinnen, die äußerst wichtige Aufgabe der Erziehung und des Unterrichts lebhaft erkennend und fühlend, werden durch stets wachsame Aufmerksamkeit vereint dahin streben, die ihnen anvertrauten Zöglinge nicht nur

bezüglich auf intellektuelle Bildung im Auge zu haben, sondern auch vorzüglich auf stete Veredelung ihrer Herzen mit aller Gewissenstreue einzuwirken; auch in Hinsicht auf körperliche Bildung, auf äußern Anstand und sittsame Höflichkeit nichts zu versäumen.

10.

Zu Förderung der Gesundheit und Erhaltung des Frohsinns werden die Zöglinge öfter in Begleitung ihrer Lehrerinnen ins Freie geführt, wodurch Anlaß gewonnen wird, sie auf die Schönheit der Natur und die Mannigfaltigkeit ihrer Erzeugnisse aufmerksam zu machen.

11.

Die häusliche Ordnung des Instituts läßt nicht zu, daß die Aeltern ihre im Institute befindlichen Kinder täglich zu beliebigen Stunden besuchen, oder die Kinder zu ihnen kommen. Indessen wird die Oberin den Zutritt der Aeltern in freien Stunden nicht erschweren, auch denjenigen Zöglingen, welche sich durch ihr Betragen und ihren Fleiß auszeichnen, von Zeit zu Zeit gestatten, einige Stunden außer dem Institutshauße bei ihren Aeltern zuzubringen. Doch müssen dieselben abgeholt und vor dem Abendessen wieder zurückbegleitet werden.

Des Nachts außer dem Institute zuzubringen wird niemals gestattet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Das weibliche Erziehungsinstitut der englischen Fräulein zu Bamberg betr.

Geret.

Bayreuth, den 1. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die sogenannten Frankfurter Pillen sehr häufig verkauft und in mancherlei Krankheiten ohne Zuziehung eines Arztes gebraucht werden. Eine vorgenommene chemische Untersuchung liefert das Resultat, daß diese Pillen einen bedeutenden, ohngefähr den 3ten Theil versüßtes Quecksilber nebst Aloës und Jalappenharz enthalten, daher in ihrer Wirkung äußerst heftig und drastisch sind.

Indem das Publikum vor dem Gebrauch gewarnt wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden den Befehl, den Verkauf solcher Pillen Niemanden als Apothekern zu gestatten und letzteren zu verbieten, ohne ärztliche Vorschrift solche abzugeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Den Verkauf der sogenannten Frankfurter Pillen betr.

Geret.

Bayreuth, den 24. Juni 1831.

Bekanntmachung.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird auf Antrag des Testaments-Executors das in der Friedrichsstraße dahier gelegene Wohnhaus der verlebten Frau Geheimeräthin von der Kettenburg, sammt Hintergebäude und Garten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am

18. Juli l. J. Vormittags

im Sessionszimmer des K. Kreis- und Stadtgerichts zu erschinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Nachdem der Pacht des sogenannten zum hiesigen Hospital gehörigen Lettengüts ohnweit der Altenstadt zu Lichtmeß 1832 zu Ende geht, so wird dieses Gut auf sechs oder mehrere Jahre von diesem Zeitpunkte an wieder verpachtet.

Dasselbe besteht

1) in einem Oeconomie-Gebäude mit zwei Ställen auf 18 Stück Rindvieh, zwei Städeln, einer Schupfe, einem Schaafstall, einem Backofen, sämmtlich mit einer Umzäunung versehen, einem Küchengarten und laufenden Bronnen,
2) in 32⅝ bayer. Tagwerk Feld,
3) in 18⅞ „ „ Wiesen,
4) in 4½ „ „ Huth und

in circa 40 Tagwerk Huth gemeinschaftlich mit dem Aeußern Hof.

Zahlungsfähige Pachtliebhaber können ihre Gebote bei unterzeichneter Verwaltung von jetzt bis zum 21. Juli dieses Jahrs zu Protokoll niederlegen, an welchem Tage dem Meistbietenden, vorbehältlich der Genehmigung des Stadtmagistrats der Pacht zugestanden werden wird.

Die nähern Bedingungen des Pachtes können bei unten genannter Verwaltung eingesehen werden.

Bayreuth, am 18. Februar 1831.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner.

Am Mittwoch den 20. Juli l. J. Nachmittags 2 Uhr werden auf freiwilligen Antrag des Müllers Joseph Lurz von Neuses am Sand dessen nachbeschriebene Realitäten unter den beim Striche zu eröffnenden Bedingnissen öffentlich versteigert, und Strichliebhaber hiezu eingeladen. Gerolzhofen, am 13. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Schmitt, Ldr.

Beschreibung der Realitäten.

Ein geschlossenes Gut; hiezu gehören:

1) ein Haus Nr. 1 mit einer Mühleinrichtung zu zwei Gängen,
2) eine Scheune, Backhaus, Schweinstall, eine Walkmühle zur Weisgerberei, eine geschlossene Hofraithe.

Die Gebäulichkeiten liegen ganz nahe an dem an der Hauptstraße von Würzburg nach Bamberg befindlichen Dorfe Neuses am Sand.

3) das Gemeinde-, Laub-, Bauholz- und Eichelmastungsrecht,
4) 1⅞ Morgen 8¼ Ruthen Gemeindetheil, zehendfrei,
5) 3¾ Morgen 17¼ Ruthen Artfeld,
6) 1 Morgen 20 Ruthen Wiesen,
7) Back- und Melbereirecht.

Die Gebäude liegen mit 2050 fl. in der Brand-Versicherung. Das Gut ist gräflich Schönbornisches Lehen, und giebt zum Domainenamte Wiesentheid jährlich 20 fl. Grundzins und Frohngeld, dann 10 pCt. Handlohn in Veränderungsfällen.

In der Concurssache gegen den Nachlaß der zu Pinzberg verlebten Kunigund Dauer von Freienfels wird das sämmtliche Grundvermögen, wie solches unten beschrieben ist, zum 2ten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht hiezu auf

Samstag den 16. Juli l. Jrs.

Termin an, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Kanzleizimmer des hiesigen Gerichtes erscheinen, allda die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote stellen und den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen.

Realitäten-Beschreibung.

A. Ein Söldengut, bestehend aus einem Wohnhause, darangebautem Stadel und darunter befindlichem Keller, ⅝ Tagw. Grasgarten, 3¼ Tagw. Feld, der Fichtigacker, ⅜ Tagw. Feld, das Fichtigäckerlein, 1½ Tagw. Feld, der Krögelsteiner Weg, 1 Tagw. Feld, die Grube, 1½ Tagw. Feld und zwar ⅝ Tagw. Feld und ⅛ Tagw. Reißholz, die Ecke, ¼ Tagw. Wiese und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

B. Ein Söldengut, bestehend aus einem Stadel, darunter befindlichem Keller, einem Backofen, ¼ Tagw. Grasgarten, ¼ Tagw. Feld, das Gartenfeld, ¼ Tagw. Feld, das Steigäckerlein, ¼ Tagw. Feld, der obere Loh, 1½ Tagw. Feld, die Grabenleithen, und zwar ⅜ Tagw. Feld und ⅛ Tagw. Fohrenwäldchen, ¼ Tagw. Feld, der untere Loh, und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

C. Ein walzendes Grundstück, bestehend aus ¾ Tagwerk Feld, das Jäggersäckerlein.

Am 18. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann, Landrichter.

Nach Vorschrift des Preußischen Landrechts, Theil II. Titel I. §. 422 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Johann Michael Hartbauer zu Oberrößlau und dessen Eheweib Katharina, eine geborne Küspert, nach einem unterm Heutigen gerichtlich verlautbarten Uebereinkommen die zwischen ihnen seither bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben haben. Kirchenlamitz, am 17. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Beck

Der Metzgermeister Conrad Müller zu Marktschorgast und seine Verlobte, Therese Schreyer, haben heute in ihrem Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Berneck, am 19. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Durch das Zollpersonale zu Mitwitz wurden am 15. April Nachts zwischen 9 und 10 Uhr beim obern Schloßgarten daselbst 4 bis 5 unbekannten Männern, welche die Flucht ergriffen, 4 Päckchen Baumwollenwaaren und 2 Stück Wollentuch im Gewicht zu 41 Pfund abgenommen. Der Eigenthümer hat sich in Kraft dieser Aufforderung binnen 6 Monaten und zwar bis zum

22. Oktober c.

dahier zu melden und die Verzollung dieser Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach der Bestimmung des Zollgesetzes die Konfiskation derselben eintritt. Kronach, am 22. April 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Von der Zollschutzwache Haig wurde am 1. Mai 1831 bei der Stößendörfer Brücke eine Quantität von 20 Pfund Kaffee aufgegriffen, wovon die Transportanten entflohen. Wer auf dieses Gut Ansprüche machen will, wird aufgefordert, solche binnen 6 Monaten und zwar längstens bis 30. Oktober 1831 dahier zu begründen, widrigen Falls das Gut für eingeschwärzt erklärt, der Confiscation und dem Verkaufe unterworfen und der Erlös nach Vorschrift des §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, am 4. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Vom K. Landgerichte Kronach wird in der Schuldsache des Weisgerbers Ehrhardt Fischer zu Kronach, und seiner Ehefrau Margarethe Fischer, zu dem öffentlichen Verkaufe des einstöckigen Wohnhaußes in der Haßlach-Vorstadt nebst angebauter Scheune und Werkstätte, mit kleinem Garten dritter Termin auf

Dienstag 30. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit geladen werden. Kronach, am 28. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Johann Wittmännischen Eheleute in Prülsbirkig dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und hiezu auf

9 August d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier Termin anberaumt. Dieses Anwesen besteht in einem halben Hof, dem Erlskunzenhof, Besitz-Nr. 408, mit folgenden Eingehörungen: einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, Schweinstall, Gewölb, ¾ Tagwerk Hausgarten, 17⅝ Tagw. Felder, 1¼ Tagw. Wiesen, 2¼ Tagw. Waldung, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. Dasselbe ist auf 1800 fl. gerichtlich taxirt, und nachstehend belastet: jährlich 1 fl. 36½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn nach Bamberger Observanz, der herkömmlichen Frohn, der Zehentbarkeit zum 10ten Theil an Getraid und Schmalsaat, dem Beitrag an dem fixirten Blutzehend, und 2 fl. 18¼ kr. Steuer in simplo aus 1850 fl. Steuerkapital. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine im hiesigen Gericht einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Pottenstein, den 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Bartholomä.

Gegen die Relikten des Bauers Georg Leßner zu Zochenreuth liegt ein rechtskräftiges Konkurs-Erkenntniß vor. Es werden daher die gesetzlichen Gantage:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 28. Juli l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 25. August l. Js.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 22. September l. Js

jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich wird bemerkt, daß das vorhandene Grund- und Mobiliar-Vermögen auf 1984 fl. 26 kr. gerichtlich geschätzt wurde, und darauf 2368 fl. 51¼ kr an Hypothekenschulden eingetragen, und resp. vorgemerkt sind. Schließlich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 17 Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Gleißmann, Ldr.

Bei dem Andringen mehrerer Gläubiger und den vorhandenen bedeutenden Hypotheken auf alle einzelne Theile des Immobiliar-Vermögens ist es nöthig, den Passivstand des Georg Fugmann von Theisan näher kennen zu lernen. Zur Liquidation der Forderungen werden daher sämmtliche Glaubiger auf

Freitag den 22. Julius l. J.

geladen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß ihr Interesse bei den vorzunehmenden Verhandlungen nicht weiter wird berücksichtiget werden. Weismain, am 16. Junius 1831.

Königliches Landgericht allda.

Sondinger.

Zur öffentlichen Versteigerung der in die Verlassenschaftsmasse des zu Mengersreuth d. Ger. verstorbenen Webermeisters Johann Jacob gehörigen Gantrealitäten, bestehend:

1) in einem zum K. Rentamte Bayreuth lehenbaren Guthe in Mengersreuth, welches enthält:
   a) ein Wohnhaus mit Hofraum, Stadel, Keller, Potaschen-Sudhütte, und ein Gärtlein — dann
   b) 2¼ Tagwerk Feld — ¼ Tagw. Wiesen — den Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen;
2) in 1½ Tagw. Feld mit dabei befindlichen ¼ Tagwerk Wiesen;
3) in ¼ Tagw Feld in der Flur;
4) in 2 Tagw. Feld, der Erlacker genannt;
5) in 1 Tagw. Feld im hintern Sand;
6) in ¼ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiesen, das Herrenäckerlein genannt;
7) in der Hälfte von ½ Tagw. Wiesen, die Schmiedtswiese genannt;
8) in ¼ Tagw. Waldgeräum-Wiese, beim sogenannten heischenden Steeg,

ist auf

Montag den 25. Juli d. Js.

bis Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in die Wohnung des verstorbenen Gemeinschuldners zu Mengersreuth mit dem Bemerken eingeladen werden, daß man ihnen bei der Versteigerung selbst die weitern Kaufsbedingnisse eröffnen, und der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 erfolgen wird.

Weidenberg, am 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses ist die Verlassenschaftsmasse des zu Mengersreuth d. Ger. verstorbenen Webermeisters Johann Jacob dem Gantverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. August d. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Mittwoch den 17. August d. Js.

3) zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 31. August d. Js.

jedesmal bis Vormittags 9 Uhr festgesetzt und sämmtliche Gläubiger der benannten Schuldmasse hierzu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen, in Person oder durch legal Bevollmächtigte, am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des verstorbenen Jacob, resp. der nunmehrigen Schuldmasse, etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ueber den dermal bekannten Schuldenstand wird den Gläubigern noch eröffnet, daß sich derselbe, mit Einschluß von 760 fl. an Hypothekenschulden, auf 2188 fl., das Vermögen aber, nach dem Erlös aus dem Mobiliar und dem Schätzungswerthe der Realitäten auf 1288 fl. beläuft. Weidenberg, am 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Die Erben der verlebten Frau Major von Jeetze zu Schlottenhof wollen nachbenannte walzende Reuthwiesen und Grundstücke aus freier Hand meistbietend verkaufen, nemlich:

1) 10¼ Tagwerk einmädige Wiese im Reichsforst, die Erlloh genannt, im Steuerdistrikt Seußen gelegen,
2) 17½ Tagw. einmädige Wiese im Reichsforst, die große Schupfenwiese genannt, im Steuerdistrikt Seußen gelegen,
3) 6½ Tagw. einmädige Wiese im Reichsforst, die Feldschränk genannt, im Steuerdistrikt Seußen,
4) ¾ Tagwerk einmädige Wiese, die Hirschloh genannt, im Steuerdistrikt Seußen,
5) 4¼ Tagw einmädige Wiese, die Thumerin genannt, im Steuerdistrikt Arzberg,
6) 1¾ Tagw. einmädige Wiese, die Münzloh, im Steuerdistrikt Hohenberg,
7) 1½ Tagw. zweimädige Wiese im alten Teich, die Hirschloh genannt, im Steuerdistrikt Grafenreuth,
8) ¼ Tagw. zweimädige Wiese, die Teichwiese genannt, im Steuerdistrikt Grafenreuth.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, sich am

Donnerstag den 4 August Morgens 9 Uhr

im gutsherrlichen Schlosse zu Schlottenhof einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Freiherrlich v. Jeetz'schen Erben zu gewärtigen. Die Tare dieser Grundstücke, deren Grundbarkeits-Verhältnisse, so wie die Kaufsbedingungen können dahier eingesehen werden. Wunsiedel, den 27. Juni 1831.

Administration des Ritterguts Schlottenhof.

Klinger.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat Juli 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1¼ Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 8 kr. 3 pf.; ein Laib zu 6 Pfd 17 kr 3 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ½ Pfund kostet 2 kr. 3 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 5 kr. 1 pf. ein Laib zu 2 Pfd. 10 kr. 3 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. — pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 13 kr. 2 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 2 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 1 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Kösch et.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5

kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. 1 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr.; ein Pfund Schaafsfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. — pf.;

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Juni 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 30 kr. bis 18 fl. 57 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 51 kr. bis 13 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. 36 kr. bis 11 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 27 kr. bis 7 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 36 kr. bis 42 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 14 kr.; ein Schock langes Stroh 7 fl. 30 kr. bis 11 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 7 fl. 15 kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen 21 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Aalfische 54 kr bis 1 fl.; ein Pfund Weißfische 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Grundeln 10 kr. bis 12 kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 30 kr. bis — fl. 38 kr.; eine Ente 24 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 7 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 24 kr. bis 28 kr.; ein Pfund Butter 13 kr. bis 16 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 5. Juli 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Des Hofgärtner Adler diesjährige Seidenraupen-Zucht, aus 3520 Stück bestehend, ist jedem Freunde des Seidenbaues im Laufe dieses Monats zur Ansicht geöffnet. Die hievon ganz sicher zu gewinnenden Eier werden sich über eine halbe Million berechnen, welche künftigen Mai auf vorherige Bestellung ohnentgeldlich vertheilt werden.

Beim Kaufmann Eißenbeiß am unterm Thor, ist ein großes Quartier in Mansarden und ein kleines parterre auf Jacobi zu vermiethen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 82. Bayreuth, Sonnabend am 9. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Lehrers Hack zu Weismain ist die Stelle eines Kantors und dritten Lehrers in Weismain in Erledigung gekommen. Die Stelle erträgt Dreihundert zwanzig fünf Gulden 4½ kr.,

wovon 247 fl. 24½ kr. aus dem Schulfonde,
28 fl. 22½ kr. aus der Kirche,
16 fl. 46 kr. an Naturalien von der Gemeinde gegeben werden,
und wozu 12 fl. 30 kr. Anschlag der freien Wohnung
und 20 fl. — kr. beiläufig an Kirchenaccidenzien hinzukommen.

Diejenigen, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen unterstützt, binnen 4 Wochen einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die erledigte Schulstelle zu Weismain betr. Geret.

Bayreuth, den 30. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Studienlehrers Wilferth zu Hof auf die Pfarrstelle Rugendorf ist die Stelle eines Lehrers der III. Classe der lateinischen Schule zu Hof, womit ein Gehalt von fünfhundert Gulden verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche auf diese Stelle befördert zu werden wünschen, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzugeben. Zeugnisse beizubringen, ist nur bei denjenigen nöthig, die nicht schon im laufenden oder vorigen Jahre Beförderungs-Gesuche mit Zeugnissen eingegeben haben, auf welche sich bezogen werden kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Lehrerstelle III. Classe an der lateinischen Schule zu Hof betr. Geret.

Bayreuth, den 2. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lehner nach Kirchenthumbach ist die K. Patronatspfarrei Hopfenohe, im Landgerichte Eschenbach in Erledigung gekommen. Dieselbe erstreckt sich über 13 Dörfer, 9 Weiler und 2 Mühlen, mit ohngefähr 1900 Einwohner, und ist mit der Lokalaufsicht über drei Schulen verbunden. Wegen des Filialgottesdienstes zu Dornbach und Haag ist dem Pfarrer ein Hülfspriester beigegeben.

Die Renten der Pfarrei bestehen in Folgendem:

a) ständiger Gehalt aus den Kirchen Hopfenohe, Dornbach und Haag	95 fl.	46	kr.
b) aus der Pfarrökonomie, welche 55 Tgw. Feld, 18¼ Tgw. Wiesen, 1¼ Tgw. Holz und 3¼ Tgw. Weiher umfaßt, nach der Schätzung	201 fl.	8	kr.
c) an grundherrlichen Rechten	58 fl.	3	kr.
d) an Zehnten	160 fl.	$1\frac{7}{10}$	kr.
e) von gestifteten Gottesdiensten	43 fl.	55	kr.
f) an Stolgebühren	99 fl.	21	kr.
g) an Nebenbezügen für den Kaplan	126 fl.	24	kr.
	785 fl.	$35\frac{7}{10}$	kr.

Zwölf Klafter Holz, welche bis jetzt aus den Staatswaldungen dem Pfarrer zugelegt waren, sollen nach einem allerhöchsten Rescripte vom 19. Jänner 1830 künftig wegfallen, wogegen eine neue Liquidation eingeleitet und der Rechtsweg vorbehalten wurde. Dermalen ist dieser Bezug illiquid und kommt daher nicht in Ansatz.

Die Lasten betragen mit Einschluß der Kosten für den Unterhalt eines Hülfspriesters 363 fl. 41 kr., so daß dem Pfarrer 421 fl. 30 kr. als reine Rente übrig bleibt.

Das Pfarrhaus bedarf einer Hauptreparatur, worüber die Instruktion bereits eingeleitet aber noch nicht vollendet ist.

Diejenigen Geistlichen, welche um diese Pfarrei sich bewerben wollen, haben ihre Anmeldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hopfenohe betr.

Geret.

Bayreuth, den 6. Juli 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß zu Depositarien des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth

der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Schell als 1ster Curator,

der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Freiherr v. Waldenfels als 2ter Curator und

der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Brenkmann als Deposital-Rendant

ernannt wurden, an welche daher Depositalgelder rechtsgültig gezahlt werden dürfen, da nur die von denselben ausgestellten mit dem Depositalsiegel versehene Deposital-Extrakte die Stelle einer Quittung gegen das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth vertreten.

Dienstag in jeder Woche ist zur Bearbeitung der Deposital-Geschäfte bestimmt, an welchem Tage daher nur Ein- und Auszahlungen in der Regel stattfinden.

An diesem Depositaltage können Hypotheken-Geschäfte ohne besondere Dringenheit nicht vorgenommen, auch keine Sporteln eingezahlt werden.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Zur Bezahlung der zweiten Hälfte der Gewerbssteuer pro 1831 wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Freitag den 15. Juli curr.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur genauen Darnachachtung hiermit eröffnet, und dabei bemerkt wird, daß, wo Gewerbs-Innungen die Zahlung leisten, keine theilweise angenommen wird. Bayreuth, den 23. Juni 1831.

Königliches Rentamt.
In legaler Abwesenheit des Königlichen Rentbeamten.
Schlupper.

Diejenigen, welche für das Ziel Jakobi Ersparnisse bei der hiesigen Sparkasse anlegen wollen, können solche vom Dienstag den 19ten bis Samstag den 23sten d. M. jedesmal Nachmittags von 2 Uhr an, einzahlen.

Da übrigens mit Ende dieses Monats das Verwaltungsjahr der Sparkasse sich schließt und die Berechnung der Zinnsen vom 1. August 1830 bis letzten Juli 1831 für die bereits angelegten Darlehen vorgenommen wird, so können die Zinnsen unter Vorlage der Quittungsbücher am Montag, Dienstag und Mittwoch, vom 25sten bis 27sten des gegenwärtigen Monats Nachmittags um 2 Uhr erhoben werden. Wer an diesen Tagen sich nicht meldet, bei dem wird angenommen, daß er die Zinnsen kapitalisiren lassen wolle und es erfolgt sofort die Uebertragung derselben in die Kapitalien-Bücher.

Bayreuth, den 5. Juli 1831.

Die Sparkasse-Verwaltung daselbst.

(Die Aufnahme in das königliche Schullehrer-Seminar zu Bamberg pro 1831 betreffend.)

Die Konkursprüfung für die Aufnahme in das Kgl. Schullehrer-Seminar zu Bamberg für das Schuljahr 1831 beginnt am 22. August l. J.

Hierbei wird auf dem Grunde einer allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1823, so wie eines in Folge derselben erlassenen höchsten Regierungs-Rescriptes vom 4. Mai 1828 bemerkt, daß jeder Schulamts-Adspirant, welcher zur Aufnahmsprüfung zugelassen werden will, seinem, bei der Königl. Regierung des Obermainkreises einzureichenden Bittgesuche beizufügen habe:

1) ein Zeugniß von einer, der im Kreise bestehenden Präparandenschulen, oder ein von der einschlägigen Distriktsschulen-Inspektion beglaubigtes Zeugniß eines andern, zum Präparanden-Unterrichte autorisirten Lehrers, worin sich der Schulamts-Adspirant ausweiset, daß er
   a) wenigstens 3 Jahre lang vorbereitenden Unterricht genossen habe; — die Schulamts-Adspiranten jüdischer Confession haben ihre dreijährige Vorbereitung in der Präparanden-Schule zu Bayreuth nachzuweisen, — daß er
   b) sich im Unterrichtgeben geübt;
   c) im Orgel- und Violinspielen, so wie im Gesange gute Fortschritte gemacht, und
   d) stets eine sittlich gute Aufführung gepflogen habe.

Ein so qualifizirter Schulamts-Adspirant hat seinem Bittgesuch ferner beizufügen:

2) ein legales Zeugniß über sein Alter von 17 Jahren, so wie noch besonders
3) ein obrigkeitliches Zeugniß über die wahren Vermögens-Umstände seiner Altern.

Die Konkurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

am 22. August die aus der Stadt und aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz;

am 23. August die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain, Weischenfeld:

am 24. August die aus den Landgerichten des oberpfälzischen und bayreuthischen Antheils, so wie die aus dem Rezatkreise.

Die Prüfung beginnt an jedem Tage früh um 8 Uhr.

Bamberg, den 3. Juli 1831.

Das
Inspektorat des königlichen Schullehrer-Seminars.
Emmerling. Voll.

(Die Konkurs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten für die definitive Anstellung pro 1831 betr.)

Der Anfang der von der Königlichen Regierung des Obermainkreises durch öffentliche Bekanntmachung vom 3. Juli 1829, (S. Intelligenzblatt für den Obermain-

kreis vom Jahre 1829, Nr. 85) angeordneten Konkurs-Prüfung der provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen, Behufs der definitiven Anstellung, wird für das laufende Jahr auf den

1. August

hiermit festgesetzt. Unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in der angeführten Bekanntmachung ausgesprochenen höchsten Bestimmungen, von deren genauen Erfüllung die Zulassung zur Konkurs-Prüfung abhängig ist, wird noch angeordnet, daß sich die Examinanden in nachfolgender Ordnung zu stellen haben:

am 1. August die provisorischen Lehrer, Schulverweser und Gehülfen aus der Stadt und aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz;

am 2. August die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain, Waischenfeld;

am 3. August die aus den Landgerichten des oberpfälzischen und bayreuthischen Antheils.

Die erforderlichen, auf normalmäßigem Stempelpapier beizubringenden, Zeugnisse sind am Tage der Prüfung, welche jedes Mal früh 8 Uhr beginnt, vorzulegen. Dieß bringt zur Kenntniß,

Bamberg, den 26. Juni 1831.

Das
K. Inspektorat des Schullehrer-Seminars.
Emmerling. Voll.

Die Realitäten des Peter Bär zu Trabelsdorf werden im Wege der Execution auf Antrag zum drittenmale zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Verkaufstermin wird auf den

15. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 26. Juni 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Unterm gestrigen wurde ein unbekannter männlicher Leichnam im Mainfluße bei Bischberg gefunden, welcher aber schon so stark in Fäulniß übergegangen war, daß man ihn nicht mehr recognosciren lassen konnte; nur war noch an demselben zu beschreiben, daß er von starker Körper-Constitution, 5′ groß, beiläufig in die 50ger Jahre, graulichter Haare und Bart war. An seinem Leibe trug er ein blau und weiß wollenes Halstuch, eine grüne tuchene Weste mit metallenen Knöpfen, über welche er einen schmalen ledernen Hosenträger hatte; grün tuchene Oberbeinkleider, auf beiden Seiten mit vielen kleinen erhabenen Knöpfen von Composition; zwischen den Beinen war solche mit Leder besetzt, welches schmal den Hosenlatz herauflief und abgesteppt ist, dann wollene röthlichte angestrickte Socken. Sämmtliche Polizei- und Local-Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und ersucht, wenn sie den Familienstand dieses Menschen ausmitteln sollten, solches zu notificiren. Bamberg, den 21. Juni 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da auf das dem Verkaufe ausgesetzte Gut der Johann und Margaretha Zametzerischen Eheleute von Pinzberg am zweiten Versteigerungstag abermals kein die Taxe erreichendes Angebot gelegt wurde, so wird solches dem dritten Verstriche ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt auf den

19. Juli, Nachmittags 3 Uhr

im Orte Pinzberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 22. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Da sich in dem auf den 26sten dieses Monats angestandenen Subhastationstermin kein Käufer für die feilgebotenen Grundstücke des Johann Schwarzmann zu Reuth eingefunden hat, so wird auf den Antrag des andringenden Hypothekengläubigers anderweiter Verkaufstermin und zwar im Hagerschen Wirthshauße zu Reuth auf den

30. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und auf die frühere Bekanntmachung vom 25. April dieses Jahres Bezug genommen. Kaufsliebhaber werden eingeladen. Forchheim, den 23. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Gegen den Bauern Georg Bechmann zu Uetzing ward vom Königl. Landgerichte nach Untersuchung seines Vermögens und Schuldenstandes das Konkursverfahren erkannt. Da das Erkenntniß bereits rechtskräftig, werden hiemit die gesetzlichen Konkurstage, wie folgt, bestimmt und ausgeschrieben:

Donnerstag den 14. Juli c.

zur Anmeldung der Forderungen, Vorlage der Beweismittel und Ausführung des Vorzugsrechtes,

Dienstag den 16. August c.

zur Vorbringung der Einreden, dann Schlußverhandlung, jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend. Wer irgend aus einem Grunde an besagten Bechmann etwas zu fordern hat, wird hiemit vorgeladen, an diesen beiden Konkurs-Tagsfahrten unter dem Rechtsnachtheile dahier entweder in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, daß wer am ersten nicht erscheint, oder seine Beweismittel nicht vorlegt, von gegenwärtiger Gantmassa, derjenige aber, der am 2ten nicht erscheint, mit der ihn treffenden Handlung ausgeschlossen wird. Hiebei wird zur Ermessung eröffnet, daß nur ein Grundwerth von 1525 fl., dagegen eine Schuldenmassa von 1797 fl. gegen Bechmann bereits bekannt ist, worunter sich 1253 fl. Hypothek-Forderungen befinden. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas als Pfand oder aus sonstl einem Grunde von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, oder ihm schulden, aufgefordert, bis zum bestimmten 1sten Konkurstage (mit Vorbehalt ihrer Rechte) hievon dem unterzeichneten Gerichte bei Vermeidung der geeigneten Strafe Anzeige zu machen. Lichtenfels, den 6. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das zu der Schuldenmasse der verstorbenen Büttnerswittwe Barbara Blinzler von Kronach gehörige Wohnhaus Nr. 98 zu Kronach, dann 7½stel Tagwerk Garten, werden dem öffentlichen Verkaufe hiermit anderweit unterstellt, und es wird zweiter Verkaufstermin auf

Donnerstag den 4. August, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Kronach, am 8. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Nachbenannte Personen, als:

1) Johann Zapf aus Arzberg, über 60 Jahre alt, Webergeselle,
2) Johann Neupert, Schuhmachergeselle aus Wunsiedel, geboren den 8. Mai 1788,
3) Friedrich Ernst Popp, Lebküchnergeselle, ebendaselbst geboren den 6. October 1786,
4) Georg Friedrich Arzberger aus Thiersheim, geboren den 12. Januar 1791, Soldat unterm Königlichen 9. Linien-Infanterie-Regiment,
5) Johann Kammerer, Tagarbeiter von Tröstau, über 60 Jahre alt,

haben sich seit fünfzehn und mehr Jahren aus hiesiger Gegend entfernt, ohne daß bis jetzt einige Nachricht über deren Leben oder Tod eingegangen wäre.

Auf den Antrag ihrer Anverwandten werden daher diese Verschollenen, so wie ihre allenfallsigen unbekannten Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, sich in dem am

5. December d. J.

Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin oder in der Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie werden für todt erklärt, und ihr Vermögen an ihre bekannten Intestaterben ohne Caution werde ausgehändiget werden. Wunsiedel, den 12. Februar 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Löw Nathan Bamberger, Handelsjude aus Fürth, wird hiermit zum 2ten mal vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm gesetzten 3monatlichen Termins, wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden.

Wunsiedel, am 28. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Grötzsch, Criminal-Adjunkt.

d. l. abs.

Im Monat Juni l. Js. wurden von der Königlichen Zollschutzwache des unterzeichneten Königl. Landgerichts nachstehend verzeichnete Schwärzgüter eingebracht, deren Eigenthümer bis jetzt unbekannt geblieben sind, als:

1) 10 Pfund Kaffee, am 1. Juni am Tannberg,
2) 63 Pfd. Kaffee, am 2. Juni in der Fischergasse dahier.
3) 27 Pfd. Kaffee, am 7. Juni in der Altstadt,
4) 17 Pfd. Zucker, in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni in der Carolinenstraße dahier,
5) 7 Pfd. Kaffee, am 9. Juni bei Trogen,
6) 33 Pfd. Kaffee, am 17. Juni über der Saale,
7) 24 Pfd. Baumwollenwaare, am 19. Juni dortselbst,
8) 59 Pfd. Kaffee, am 23. Juni bei den Höllhäußern,
9) 13 Pfd. Kaffee, am 23. Juni bei den Scheunen über der Saale,
10) 13 Pfd. Kaffee, am 23. Juni bei Gattendorf,
11) 17 Pfd. Salz, am 13. Juni bei Leupoldsgrün,
12) 83 Pfd. Kaffee, am 29. Juni bei Lamitz.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiemit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

31. December c.

anberaumten Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes die Confiscation über diese Waaren ausgesprochen werden wird. Hof, am 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Die drei Grundstücke des Johann Eberlein zu Wonsees

a) 1 Tagw. Feld der Kirchnersacker, B. Nr. 825,
b) 2¼ Tagw. Feld im Lerchenbaum, B. Nr. 826,
c) 1 Tagw. Feld, der krumme Acker, B. Nr. 827,

werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, weil sich am ersten Verkaufstermin kein Kaufliebhaber eingefunden hat. Termin hiezu wird auf

Montag den 1. August l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt. Hollfeld, den 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Durch die auf eigenes Ansuchen erfolgte Versetzung des Landarztes Hagen zu Nordhalben nach Weidenberg, wurde dessen Stelle im Markte Nordhalben, mit welcher eine Dispensir-Anstalt verbunden war, erledigt, und wegen ihrer Wiederbesetzung, jedoch in der Eigenschaft einer Chirurgen-Stelle I. Classe, werden nun alle diejenigen Individuen, welche sich hierzu befähigt glauben, und um die Verleihung dieses Postens nachzusuchen gedenken, hiemit aufgefordert, sich binnen einem peremtorischen Termine von 4 Wochen, a dato gerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über Fähigkeit, sittliches Betragen und Vermögen vor dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu melden. Nordhalben, den 24. Mai 1831.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Zur Berichtigung des Besitz-Titels für den quiescirten Königlichen Kreis-Kassen-Buchhalter Herrn Johann Andreas Laur zu Bayreuth über die von dem Färbermeister Johann Ludwig Fischer zu Lichtenberg am 10. September 1803 erkaufte bürgerlehenbare Wiese, die Seilwiese genannt, mit einem oben am Stebner Weg anstoßenden Aeckerlein, Besitz-Nr. 1058, des Steuerdistrikts Lichtenberg, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Realanspruch an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiemit öffentlich citirt und dergestalt vorgeladen, daß sie binnen Neun Wochen und längstens in dem peremtorischen Termin den

21. Juli dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre allenfallsigen Realansprüche dahier anzumelden resp. nachzuweisen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf gedachte Grundstücke werden ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Naila, den 12. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Das den Georg Undiener'schen Eheleuten zu Roßdach gehörige Gut in Roßdach, Str.-Bes.-Nr. 189, wozu nach Inhalt des Hypothekenbuchs gehören: ein Haus, Nr. 21, eine Scheune, Hofraum, 9¼ Tagw.

Feld, 2¼ Tagw. Wiese und Grasgarten, dann 8 Tagw. Holz, nach Prot. vom 28. Juni 1830 geschätzt auf 1750 fl., wird im Wege der Exekution zum zweitenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, da das im ersten Verkaufstermin gelegte Angebot nicht annehmbar war und die inzwischen eingetretenen Versuche zur gütlichen Erledigung der Sache durch den ersten Hypothekengläubiger vereitelt worden sind. Der zweite Verkaufstermin wird sofort am

Donnerstag den 21. Juli 1831 Vormittags

an Gerichtsstelle zu Buchau abgehalten werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Strichtermine bekannt gemacht. Die Reallasten können inzwischen bei diesseitiger Registratur erfahren werden. Buchau, am 29. Juni 1831.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Auf den der Hanns Raschers Wittwe Apolonia, zu Kalteneggolsfeld gehörigen Hof allda, taxirt auf 755 fl. wurde ein Aufgebot von 550 fl. gelegt Zum weitern Aufstriche wird nun Termin auf

Montag den 25. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen haben. Pretsfeld, am 25. Juni 1831.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonial-Gericht Pretsfeld.
Arnold.

(Bräuhaus-Verpachtung.) Das ärarialische Bräuhaus zu Würzburg, welches seit 15 Jahren in Staatsregie betrieben wurde, soll in Folge allerhöchsten Entschießung auf zwölf Jahre vom 1. October 1831 anfangend, durch öffentlichen Strich verpachtet werden, wozu Tagfahrt auf den 1. August l. Js. früh 10 Uhr im Lokale der K. Regierung, Kammer der Finanzen anberaumt wird. Die Pachtobjecte sind:

a) Das Wohnhaus mit Wohnung für zwei Familien, und einer mit den nöthigen Einrichtungen versehenen geräumigen Bierschenke;

b) in Verbindung mit diesem das Bräuhaus mit einer Braupfanne von 110 Eimer Inhalt, nebst einer Wasserpfanne zu 18 Eimer. Im Verhältniß zur Größe dieser Braupfanne ist die Einrichtung aller übrigen Brau-, Kühl- und Gährungsgeräthe;

c) Beiläufig 6780 Eimer Sommerbierfässer und 1250 Eimer Winterbierfässer in drei Kellern, sämmtlich in Eisen gebunden;

d) 700 Stück Ausführfässer von ½ bis 2½ Eimer, in Eisen gebunden;

e) Eine gut eingerichtete Brandweinbrennerei, mit einem Kessel von 5 Eimern Gehalt.

In allen Theilen des Brauhaußes ist fließendes Wasser aus dem nahen Mainflusse, von vorzüglicher Güte zum Biersieden, welchem noch die kühle Lage am östlichen Fuße des Festungsberges auf Kalchfelsen zu Hülfe kommt, in welchem 2 Keller eingehauen sind.

Im Jahre 18⅞ wurden 2500 Scheffel Malz versotten.

Der Absatz dieses Brauhaußes beschränkt sich nicht auf die Stadt Würzburg, sondern dehnt sich auf viele Stunden im Umkreise, und besonders Mainabwärts weit aus; selbst im Rheinkreise wird dieses Bier getrunken.

Für diese genannten Pachtobjekte wird eine Kaution von Zehntausend Gulden an Realitäten, baarem Gelde, oder mobilisirten bayer. Staatspapieren verlangt.

Außer diesen eigentlichen Pachtobjekten sind auch noch folgende Material-Vorräthe disponibel, als:

beiläufig 617 Schäffel Malz,
8 Zentner Hopfen,
120 Klafter Holz ꝛc.

Die weiteren Pachtbedingungen werden bei der Strichstagsfahrt eröffnet, wo sich auch die hierorts nicht bekannten Pachtliebhaber über ihre Vermögens- und sonstige Verhältnisse gehörig auszuweisen haben.

Pachtliebhaber, welche vor der Strichstagsfahrt noch Einsicht von den Pachtobjekten, und sonstige Aufklärungen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Kgl. Regierungs-Commission zu melden, welche das Weitere ungesäumt veranlassen wird.

Aus besondern Auftrag der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Der K. Regierungsrath Geier,
als Regierungs-Commissair.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete, welcher viele Jahre dem Lehrfache ergeben war, und dessen theoretischen sowohl als prakti-

schen Fähigkeiten durch vorzügliche Zeugnisse — welche er besitzet, anerkannt und bestätiget wurden, wünscht einige Stunden des Tages wieder im Privatunterricht folgender Lehrgegenstände anwenden und benützen zu können: 1) Deutsche und hebräische Sprache; 2) Rechtschreibung; 3) Briefstyl und sonstige Aufsätze in allen Verhältnissen des Lebens; 4) Deklamiren und 5) Rechnen, gewöhnliches und höheres. Die näheren Bedingungen sind in dem Hauße des Herrn Magistratsrathes Birner zu erfahren bei J. M. Rubach.

Vom Rentamte Pottenstein wird ein in rentamtlichen Geschäften bewandertes Subject als Gehilfe aufzunehmen gesucht. Bewerber mögen unter Angabe ihres Alters und unter Beilage früherer Zeugnisse sich an den dortigen Rentbeamten Hofmann schriftlich wenden. Der Eintritt kann bis 1. August oder längstens bis 1. September d. J. geschehen.

Ein geprüfter Rechtspraktikant, welcher schon längere Zeit auf Aemtern gearbeitet und die besten Zeugnisse hierüber für sich hat, wünscht, da er sich dermalen außer Verwendung befindet, wieder eine angemessene Beschäftigung. Hierauf reflektirende Gerichtsvorstände, Guts- und Gerichtsherrschaften werden gebeten, sich mit ihren Anfragen an die Redaction des Blattes zu wenden.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 11. Juni. Die Tochter des Maurergesellen Hautsch dahier.

Den 28. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, zu Wendelhöfen.

Den 30. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Schultheiß dahier.

Den 1. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Benker dahier.

Den 4. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Büschelberger dahier.

Den 6. Juli. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Landkutschers Kolb dahier.

Gestorbene.

Den 23. Juni. Der Handelsmann Alexander Zentheimer, alt 83 Jahre.

Den 24. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts dahier, alt 12 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

Den 25. Juni. Der Sohn des Magistratsdieners Dechant dahier, alt 2 Jahre, 3 Monate, 5 Tage.

Den 29. Juni. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Hoffmann dahier, alt 33 Jahre, 3 Monate und 14 Tage.

— — Paulus Bauer im Neuenwege, alt 38 Jahre und 22 Tage.

Den 1. Juli. Die hinterlassene Tochter des Stadtkirchners Vogel zu Kulmbach, alt 74 Jahre, 3 Monate und 13 Tage.

Den 2. Juli. Die hinterlassene Tochter des Herzoglich Würtembergischen Reutknechts Unger dahier, alt 62 Jahre, 1 Monat und 27 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bedienten Wölfel dahier, alt 56 Jahre und 5 Tage.

Den 3. Juli. Die Wittwe des Porzellainfabrikanten Fischer zu St. Georgen, alt 73 Jahre, weniger 1 Tag.

Den 4. Juli. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Kaufmanns Roder dahier, alt 49 Jahre, 8 Monate und 1 Tag.

— — Der Zimmergeselle Hörl auf der Dürschnitz, alt 52 Jahre, 2 Monate und 3 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Traiteurs Krämer dahier, alt 15 Jahre, 5 Monate und 3 Tage.

Den 5. Juli. Die Tochter des Maurergesellen Post dahier, alt 28 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Hoffmann dahier, alt 16 Tage.

Auf eingegangene Anfragen mehrerer K. Behörden, Magistrate und Privaten wird hiemit bekannt gemacht, daß von dem Ober-Main-Kreis-Intelligenzblatt vollständige Exemplarien des Jahrgangs 1830 vorräthig sind und gegen portofreie Berichtigung des Verlagspreißes von 2 fl. 30 kr. per Exemplar abgegeben werden können.

Bayreuth, 8. Juli 1831.

Die Redaction des K. Kreis-Intelligenzblattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 83. Bayreuth, Dienstag am 12. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Mainroth ist durch die erfolgte Pensionirung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Bezirke des Landgerichts Weismain, gehört zum Dekanate gleichen Namens und zur Erzdiözese Bamberg, und zählt in 9 ein Viertel bis eine Stunde vom Pfarrsitze entfernten Ortschaften 748 Parochianen.

Im Pfarrbezirke befindet sich nur eine Schule zu Mainroth.

Die Einkünfte der Pfarrei bestehen in

599 fl. 15½ kr. nemlich:

1) an ständigen Gehalt und Kapitalszinsen	247 fl.	19½ kr.
2) aus Realitäten	192 fl.	45 kr.
3) aus Rechten	72 fl.	17½ kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	86 fl.	53 kr.

Die Lasten betragen:

16 fl. 8¼ kr. sohin verbleiben

583 fl. 6¾ kr. als reiner Ertrag.

Bewerber um diese Pfarrei haben sich mit ihren Gesuchen, denen die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beiliegen müssen,

binnen vier Wochen

an die unterfertigte K. Kreisstelle zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die erledigte Pfarrei Mainroth betr. Friedmann.

Bayreuth, den 4. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des ersten Lehrers und Cantors Mulzer zu Mtt. Leuthen ist dessen Stelle in Erledigung ge-

kommen, welche mit einem Ertrag von 354 fl. zur Bewerbung für diejenigen Lehrer ausgeschrieben wird, welche nach ihrer Qualification, ihrem Dienstalter und bisherigen Einkommen auf dieselbe Anspruch machen zu können glauben.

Die Gesuche sind im vorschriftsmäßigen Wege durch die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspectionen mit deren Gutachten einzubefördern. Schon gestellte eventuelle Anträge darauf bedürfen keiner Erneuerung.

Die Frist zur Anbringung der Gesuche ist auf 4 Wochen vom Tage der Einrückung dieses festgesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der ersten Lehrer- und Cantor-Stelle zu Mkt. Leuthen betr. Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde bereits am 6. November 1829 öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät von Bayern allergnädigst geruht haben, eine Belohnung von Fünfhundert Gulden für denjenigen auszusetzen, welcher hinsichtlich des an Kaspar Hauser zu Nürnberg verübten Mordversuchs solche Anzeigen und Beweise liefern würde, welche die Entdeckung und Bestrafung des Thäters begründen.

Die, wegen dieses Mordversuches, so wie wegen des ohne allen Zweifel damit in dem innigsten Zusammenhange stehenden Verbrechens einer, viele Jahre andauernden einsamen Gefangenhaltung, eingeleitete Untersuchung wurde bisher unablässig fortgesetzt, ist aber dermalen in einer solchen Lage, daß es noch nicht an der Zeit ist, das Resultat öffentlich bekannt werden zu lassen.

Hiedurch hat ein edler Menschenfreund, gelegenheitlich einer Reise nach Nürnberg sich bewogen gefunden, den Betrag von Fünfhundert Gulden bei der Obrigkeit baar zu hinterlegen, mit der Bestimmung, daß diese Summe als ein weiterer Preiß ausgesetzt seyn, und demjenigen sofort baar ausbezahlt werden solle, welcher durch geeignete Anzeigen den völligen Schluß der Untersuchung möglich machen und die endliche Bestrafung des Thäters eines, der, an Kaspar Hauser verübten Verbrechen binnen drei Jahren, vom 2. Juni 1831 angerechnet, herbeiführen würde.

Es wird diese Preisaussetzung mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes gegen den großmüthigen Geber, dessen Name nach seinem ausdrücklichen Wunsche ungenannt bleibt, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wer diesen Preis verdienen zu können glaubt, möge sich bei dem Untersuchungsgerichte, nämlich dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, oder auch bei dem Gerichte seines Wohnortes melden.

Ansbach, den 20. Juni 1831.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis.

von Feuerbach.

Trischel, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Se. K. Maj. haben am 4. Juli die erledigte Pfarrei Bischofsgrün, Dekanats Berneck, dem Pfarrer zu Brand, Christian David Riedel, allerhuldreichst verliehen.

Bayreuth, den 6. Juli 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß zu Depositarien des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth

der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Schell als 1ster Curator,

der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Freiherr v. Waldenfels als 2ter Curator und

der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Brenkmann als Deposital-Rendant

ernannt wurden, an welche daher Depositolgelder rechtsgültig gezahlt werden dürfen, da nur die von denselben ausgestellten mit dem Depositalsiegel versehene Deposital-Extrakte die Stelle einer Quittung gegen das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth vertreten.

Dienstag in jeder Woche ist zur Bearbeitung der Depositat-Geschäfte bestimmt, an welchem Tage daher nur Ein- und Auszahlungen in der Regel stattfinden.

An diesem Depositaltage können Hypotheken-Geschäfte ohne besondere Dringenheit nicht vorgenommen, auch keine Sporteln eingezahlt werden.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 24. Juni 1831.

Bekanntmachung.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird auf Antrag des Testaments-Executors das in der Friedrichsstraße dahier gelegene Wohnhaus der verlebten Frau Geheimerathin von der Kettenburg, sammt Hintergebäude und Garten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am
18. Juli l. J. Vormittags
im Sessionszimmer des K. Kreis- und Stadtgerichts zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Rober.

Am 18. Juli d. Js. und an den darauf folgenden Tagen, Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, wird die öffentliche Prüfung der Elementarschulen dahier, zu St. Georgen und Altenstadt, dann der israelitischen Schule dahier, statthaben, und am 28. Juli Nachmittags die öffentliche Preise-Vertheilung erfolgen.

Die Eltern und Vormünder der schulpflichtigen Kinder, so wie auch alle Freunde des Elementar-Schulwesens werden zu dieser Feierlichkeit hierdurch eingeladen.

Bayreuth, den 9. Juli 1831.

Die
Königliche Stadt-Schulen-Commission.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Schweitzer.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1830 unausgelösten Pfänder von Nro. 4474 bis 5079 incl. in dem auf
Donnerstag den 14. Juli d. J.
Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 2. Juli 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Am Mittwoch den 20. Juli l. J. Nachmittags 2 Uhr werden auf freiwilligen Antrag des Müllers Joseph Lurz von Neuses am Sand dessen nachbeschriebene Realitäten unter den beim Striche zu eröffnenden Bedingnissen öffentlich versteigert, und Strichliebhaber hiezu eingeladen. Gerolzhofen, am 13. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Schmitt, Ldr.

Beschreibung der Realitäten.

Ein geschlossenes Gut; hiezu gehören:

1) ein Haus Nr. 1 mit einer Mühleinrichtung zu zwei Gängen,
2) eine Scheune, Backhaus, Schweinstall, eine Walkmühle zur Weisgerberei, eine geschlossene Hofraithe.

Die Gebäulichkeiten liegen ganz nahe an dem an der Hauptstraße von Würzburg nach Bamberg befindlichen Dorfe Neuses am Sand.

3) das Gemeinde-, Laub-, Bauholz- und Eichelmastungsrecht,
4) 1¾ Morgen 8¼ Ruthen Gemeindetheil, zehendfrei,
5) 3¾ Morgen 17¾ Ruthen Artfeld,
6) 1 Morgen 20 Ruthen Wiesen,
7) Back- und Melbereirecht.

Die Gebäude liegen mit 2050 fl. in der Brand-Versicherung. Das Gut ist gräflich Schönbornisches Lehen, und giebt zum Domainenamte Wiesentheid jährlich 20 fl. Grundzins und Frohngeld, dann 10 pCt. Handlohn in Veränderungsfällen.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Wohnhaus des Bäckermeisters Gottfried Langheinrich zu Berg, Nr. 17, worauf ein Backfeuerrecht begründet ist, und von dem Besitzer bisher ausgeübt wurde,

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Dasselbe enthält im untern Stock eine Wohnstube, Nebenkammer, Küche, Backofen, Hausplatz und Keller; im obern Stock eine Wohnstube, Nebenkammer und Hausplatz, einen Boden, dann eine Stallung. Dazu gehört 60 □Ruth. Angerantheil, Nr. 6, als Wiese, 1¼ Jauch. im Erlich, 15 □Ruth. Bauplatz und Hofrecht. Der Termin zum Verkaufe wurde auf den

20. Juli c Vormittags 11 Uhr

in dem Langheinrichschen Wohnhauße zu Berg angesetzt, und die erhobene Taxe kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden. Dieß wird Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht. Hof, den 13. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Das zu dem Nachlasse des zu Moos verstorbenen pensionirten Königl. Jäger-Hauptmanns Hanns Siegmund Wolf Georg von Oberländer gehörige Corpus des früher bestandenen Rittergutes Moos zu Moos, soll Behufs der Erbregulirung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dieses Gut besteht aus:

1) dem Castrum und Wohngebäude, 2 Stock hoch, das Erste massiv, das Zweite von Fachwerk, mit Schiefer gedeckt, enthält mehrere heizbare Zimmer, einige Kammern, Küchen, Keller-, Böden;
2) einem zweistöckigen Nebenhauße;
3) die Pachterswohnung, massiv und mit Schindeln gedeckt;
4) einer Scheune von Holz, mit Brettern verschlagen;
5) zwei Holzlegen, einem Backofenhaus, Schweinställen und laufendem Rohrwasser und Hofraith.

Dazu gehört:

¼ Jauchert Gras- und Gemüßgarten, ¼ Jauchert Gemüßgarten, ¼ Jauchert, der untere Grasgarten, 23 Jauchert Felder, 9¾ Jauchert Wiesen, 6 Jauchert Buschholz und Oedung, 1¼ Jauchert Gemeindetheil, die Fischerei im Mooser Bächlein,

an jährlichen Dominical-Renten 178 fl. 14¾ kr.,

die Gerichtsbarkeit, welche zur Zeit als ruhend erklärt ist.

Das Gut liegt ¼ Stunde von Rudolphstein, 1 Stunde von Hirschberg. Die nähere Beschreibung kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zum öffentlichen Verkaufe dieses Guts haben wir in dem Wohngebäude zu Moos Termin auf den

25. Juli c., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, was Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, und der Zuschlag von der Erklärung der Interessenten abhängig ist. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts gewöhnlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Hof, den 10. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

Von der Königl. Zollschutzwache des hiesigen Königl. Landgerichts wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände, als Schwärzgüter eingebracht, als:

1) 2 Pfund Kaffee am 4. Mai c. zwischen Hartmannsreuth und Leimitz,
2) 60 Pfd. Caffee am 10. Mai c. oberhalb der Staudtenmühle,
3) 34 Pfd. Kaffeesurrogat am 15. Mai c. beim Leuchtholz,
4) 13 Pfd. Kaffee am 20. Mai c. bei der Mitternoth,
5) 55 Pfd. detto am 25. Mai c. in der untern Stadt,
6) 34 Pfd. detto am 28. Mai c. bei der obern Mühle,
7) 3 Pfd. weiße Baumwollenwaare am 28. Mai c. bei Hartmannsreuth.

Die — bis jetzt unbekannt gebliebenen — Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem — auf den

30. November c.

anberaumten — Termine geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird.

Hof, den 31. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adjunkt.
v. n.

Gegen den Bauern Georg Bechmann zu Uetzing ward vom Königl. Landgerichte nach Untersuchung seines Vermögens und Schuldenstandes das Konkursverfahren

erkannt. Da das Erkenntniß bereits rechtskräftig, werden hiemit die gesetzlichen Konkurstage, wie folgt, bestimmt und ausgeschrieben:

Donnerstag den 14. Juli c.

zur Anmeldung der Forderungen, Vorlage der Beweismittel und Ausführung des Vorzugsrechtes,

Dienstag den 16. August c.

zur Vorbringung der Einreden, dann Schlußverhandlung, jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend. Wer irgend aus einem Grunde an besagten Bechmann etwas zu fordern hat, wird hiemit vorgeladen, an diesen beiden Konkurs-Tagsfahrten unter dem Rechtsnachtheile dahier entweder in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, daß wer am ersten nicht erscheint, oder seine Beweismittel nicht vorlegt, von gegenwärtiger Gantmassa, derjenige aber, der am 2ten nicht erscheint, mit der ihn treffenden Handlung ausgeschlossen wird. Hiebei wird zur Ermessung eröffnet, daß nur ein Grundwerth von 1525 fl., dagegen eine Schuldenmassa von 1797 fl. gegen Bechmann bereits bekannt ist, worunter sich 1253 fl. Hypothek-Forderungen befinden. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas als Pfand oder aus sonst einem Grunde von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, oder ihm schulden, aufgefordert, bis zum bestimmten 1sten Konkurstage (mit Vorbehalt ihrer Rechte) hievon dem unterzeichneten Gerichte bei Vermeidung der geeigneten Strafe Anzeige zu machen. Lichtenfels, den 6. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Georg Baureiß von Pommersfelden, bestehend in einem Söldengut, H.-Nr. 33, Scheuer, Schweinstall, Backofen, ¼ Morgen Garten, Gemeinde- und Forstrecht mit 10 Morgen Feld und 3 Morgen Wiesen, B Nr. 93, gräflich von Schönborn'sches mit 2 Procent handlohnbares Erbzinslehen, worauf jährlich 4 fl. 40 $\frac{5}{7}$ kr. Erbzins, 3 Simmern Korn, 3 Simmern Haber an Gült und Zehntbarkeit haftet. Dasselbe reicht unter B. Nr. 93 die Steuer von einem Kapitale zu 470 fl. und ist geschätzt auf 2400 fl., Schulden haften auf demselben 3190 fl., dem öffentlichen Verkaufe preisgegeben. Indem man Strichstermin auf den

27. Juli a. c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag auf das Meistgeboth vorbehaltlich des Rechts der Hypothekengläubiger im Bezug des Einstandsrechtes erfolgen wird. Höchstadt, am 25. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Die Realitäten des Peter Bär zu Trabelsdorf werden im Wege der Execution auf Antrag zum drittenmale zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Verkaufstermin wird auf den

15. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 26. Juni 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

In der Concurssache gegen Salomon Schnee, älter von Bischberg wird den Interessenten eröffnet, daß das Klassenurtheil am

13. Juli l. J.

an die Gerichtstafel geheftet wird. Bamberg, den 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Gegen die Relikten des Bauers Georg Leßner zu Zochenreuth liegt ein rechtskräftiges Konkurs-Erkenntniß vor. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 28. Juli l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 25. August l. Js.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 22. September l. Js.

jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich wird bemerkt, daß das vorhandene

Grund- und Mobiliar-Vermögen auf 1984 fl. 26 kr. gerichtlich geschätzt wurde, und darauf 2368 fl. 51½ kr an Hypothekenschulden eingetragen, und resp. vorgemerkt sind. Schlüssig werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 17. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Nach Aussage zweier unverdächtigen Zeugen ist Johann Weggel aus Kainach, Soldat des k. b. 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1814 in Frankreich gestorben. Seine allenfallsigen Leibes-Erben werden daher vorgeladen, sich zur Empfangnahme seines unter Kuratel stehenden Vermögens im Betrage 865 fl. 57½ kr. binnen einem halben Jahre a dato bei hiesigem Gerichte zu melden, widrigenfalls mit diesem Vermögen weiter nach gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird. Hollfeld, den 2. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Schuldforderung wird hiemit das, dem Nagelschmiedmeister Konrad Hertel zu Marktschorgast dortselbst zugehörige Wohnhaus, im untern Anger dem öffentlichen Verkaufe gerichtlich ausgesetzt. Allenfallsige besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden sonach hiedurch eingeladen, am

Donnerstage den 18. August 1831

sich dahier im Landgerichts-Lokale einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und haben dieselben den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich werden aber diejenigen, welche allenfalls eine Forderung auf das Hertel'sche Wohnhaus zu machen haben, aufgefordert, an dem angesetzten Feilbietungstermine oder in der Zwischenzeit ihre desfallsigen Ansprüche dahier bei Gericht geltend zu machen, widrigenfalls solche bei dereinstiger Vertheilung des Kaufschillings unberücksichtiget bleiben. Berneck, den 23. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Hammerbesitzers Christian Wächter von Frankenhammer haben die Vormünder der beiden noch minderjährigen Kinder die Erbschaft nicht ohne Vorbehalt antreten wollen, sondern auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses angetragen. Diesem Antrag wurde statt gegeben und daher werden auch alle und jede, insbesondere aber die noch unbekannten Gläubiger, welche an den verstorbenen Hammerbesitzer Christian Wächter Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich im Termin den

8. August c., Vormittags 9 Uhr

persönlich oder durch Bevollmächtigte hier einzufinden, ihre Forderungen anzumelden und durch Vorlegung der darüber vorhandenen Urkunden und Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen, sich auch darüber zu erklären, welche Vorzugsrechte sie verlangen. Die nichterscheinenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Hierbei werden auch diejenigen, welche vom Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben oder zur Verlassenschaftsmasse schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafen binnen 4 Wochen an das Königliche Landgericht einzusenden. Kirchenlamitz, den 8. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Da am 20sten d. Mts. auf die Poppenfölde der Conrad und Barbara Buckaischen Eheleute von der Lichtentanne bei Peesten ein annehmbares Angebot nicht gelegt wurde, so wird neuer Verkaufstermin auf den 23. Juli l. J. an Gerichtsstelle bezielt. Die Poppenfölde findet sich in dem diesseitigen Ausschreiben vom 16. Mai 1831. (Kr.-Int.-Blatt 1831. S. 435 und 436) beschrieben. Nachdem vorauszusehen ist, daß der Erlös von der Poppenfölde zur Deckung der Steuern, Reallasten, Hypothekenforderungen, dann der Untersuchungs- und Subhastations-Kosten nicht zureicht, so werden an demselben Tag auch zum Verkauf ausgesetzt:

1) 1 Tagwerk Feld im Seelig des Conrad Bucka von der Lichtentanne, geschätzt auf 135 fl.,

2) 2¼ Tagwerk Wiese am Sandberg des Heinrich Bucka daselbst, welcher für einen Theil der Untersuchungs-Kosten haftet. Dieses Grundstück ist auf 115 fl. geschätzt. Die Grundstücke können von Kaufsliebhaber eingesehen werden, wobei der Lehenschultheis Lauterbach in Peesten die Anweisung besorgen wird. Verkaufsbedingnisse und Reallasten werden im Licitations-Termin bekannt gemacht und können bei dießeitiger Registratur erfahren werden. Thurnau, den 22. Juni 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Das Güthlein des Bauern Johann Alt, vulgo Rubenhans zu Oberehrnbach, welches in pag. 389, 407 und 417 des dießjährigen Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes beschrieben wurde, und nur mit einem Angebot von 517 fl. belegt worden ist, wird am

Dienstag den 2. August Vormittags 9 Uhr

vor hiesiger Gerichtsbehörde zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch vorgeladen werden.

Gumreuth, den 21. Juni 1831.

Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht 1ster Klasse.

Günther.

v. n.

Zu dem Wirthshauße des Johann Adam Eschbach zu Schmeilsdorf hat sich gestern abermals kein Kaufsliebhaber gefunden, weshalb solches am

Donnerstag den 4. August d. J., Vormittags 9 Uhr, zum drittenmale unter der Bemerkung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt wird, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Hinsicht auf den Schätzungspreiß erfolgt, den Gläubigern jedoch die Ausübung des Einlösungsrechtes vorbehalten bleibt. Thurnau, am 24. Juni 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Nach dem Beschlusse der sämmtlichen Gläubiger des Bauern Veit Schütz zu Mainleus vom 27sten d. M. werden sowohl die im Kreis-Intelligenz-Blatte für dieses Jahr Nr. 66, 68, 70 genannten Immobilien, als noch folgende Grundstücke des letztern, nämlich:

a) 1½ Tgw. Feld, der Gerstenacker, St.-B.-Nr. 281,
b) ½ Tgw Feld, der Gerstenacker, St.-B.-Nr. 281,
c) ½ Tgw. Feld, die Geiersleithen, St.-B.-Nro 563,

am

Montag den 1. August d. J. Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthauße des Stößlein zu Mainleus und zwar die erstern zum zweiten, die letztern aber zum ersten Male öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber mit der Bemerkung dazu eingeladen, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt und das Taxationsprotokoll in der Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Hierbei werden alle diejenigen, welche am 27sten d. M. ihre Forderungen nicht liquidirt haben, mit solchen von der Masse ausgeschlossen. Thurnau, am 29. Juni 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-Patrimonial-Gericht I.

Die zur Konkursmasse des Benedikt Schwemlein auf dem Lerchenhof gehörigen, in Nr. 62 des Bayreuther und Nr. 30 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen Realitäten werden, da auf dieselben gar kein Aufgeboth gelegt wurde, den

29. Juli d. Js. früh 9 Uhr

in dem Lokale des unterzeichneten Gerichtes wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Küps, am 24. Juni 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Commun-Patrimonial-Gericht I.

Weismüller.

Das den Georg Undiener'schen Eheleuten zu Roßdach gehörige Gut in Roßdach, Str.-Bes.-Nr. 189, wozu nach Inhalt des Hypothekenbuchs gehören: ein Haus, Nr. 21, eine Scheune, Hofraum, 9¼ Tagw. Feld, 2¼ Tagw. Wiese und Grasgarten, dann 8 Tagw. Holz, nach Prct. vom 28. Juni 1830 geschätzt auf 1750 fl., wird im Wege der Exekution zum zweitenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, da das im ersten Verkaufstermin gelegte Angebot nicht annehmbar war und die inzwischen eingetretenen Versuche zur gütlichen Erledigung der Sache durch den ersten Hypothekengläubiger vereitelt worden sind. Der zweite Verkaufstermin wird sofort am

Donnerstag den 21. Juli 1831 Vormittags

an Gerichtsstelle zu Buchau abgehalten werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Strichtermine bekannt gemacht. Die Reallasten können inzwischen bei diesseitiger Registratur erfahren werden. Buchau, am 29. Juni 1831.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Auf den der Hanns Raschers Wittwe Apolonia, zu Kalteneggolsfeld gehörigen Hof allda, taxirt auf 755 fl. wurde ein Aufgebot von 550 fl. gelegt. Zum weitern Aufstriche wird nun Termin auf

Montag den 25. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen haben. Pretsfeld, am 25. Juni 1831.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonial-Gericht Pretsfeld.
Arnold.

(Bräuhaus-Verpachtung.) Das ärarialische Bräuhaus zu Würzburg, welches seit 15 Jahren in Staatsregie betrieben wurde, soll in Folge allerhöchsten Entschießung auf zwölf Jahre vom 1. October 1831 anfangend, durch öffentlichen Strich verpachtet werden, wozu Tagfahrt auf den 1. August l. Js. früh 10 Uhr im Lokale der K. Regierung, Kammer der Finanzen anberaumt wird. Die Pachtobjecte sind:

a) Das Wohnhaus mit Wohnung für zwei Familien, und einer mit den nöthigen Einrichtungen versehenen geräumigen Bierschenke;

b) in Verbindung mit diesem das Bräuhaus mit einer Braupfanne von 110 Eimer Inhalt, nebst einer Wasserpfanne zu 18 Eimer. Im Verhältniß zur Größe dieser Braupfanne ist die Einrichtung aller übrigen Brau-, Kühl- und Gährungsgeräthe;

c) Beiläufig 6780 Eimer Sommerbierfässer und 1250 Eimer Winterbierfässer in drei Kellern, sämmtlich in Eisen gebunden;

d) 700 Stück Ausführfässer von ½ bis 2½ Eimer, in Eisen gebunden;

e) Eine gut eingerichtete Brandweinbrennerei, mit einem Kessel von 5 Eimern Gehalt.

In allen Theilen des Brauhaußes ist fließendes Wasser aus dem nahen Mainflusse, von vorzüglicher Güte zum Biersieden, welchem noch die kühle Lage am östlichen Fuße des Festungsberges auf Kalchfelsen zu Hülfe kommt, in welchem 2 Keller eingehauen sind.

Im Jahre 18⅞ wurden 2500 Scheffel Malz versotten.

Der Absatz dieses Brauhaußes beschränkt sich nicht auf die Stadt Würzburg, sondern dehnt sich auf viele Stunden im Umkreise, und besonders Mainabwärts weit aus; selbst im Rheinkreise wird dieses Bier getrunken.

Für diese genannten Pachtobjekte wird eine Kaution von Zehntausend Gulden an Realitäten, baarem Gelde, oder mobilisirten bayer. Staatspapieren verlangt.

Außer diesen eigentlichen Pachtobjekten sind auch noch folgende Material-Vorräthe disponibel, als:

beiläufig 617 Schäffel Malz,
8 Zentner Hopfen,
120 Klafter Holz ꝛc.

Die weiteren Pachtbedingungen werden bei der Strichstagsfahrt eröffnet, wo sich auch die hierorts nicht bekannten Pachtliebhaber über ihre Vermögens- und sonstige Verhältnisse gehörig auszuweisen haben.

Pachtliebhaber, welche vor der Strichstagsfahrt noch Einsicht von den Pachtobjekten, und sonstige Aufklärungen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Kgl. Regierungs-Commission zu melden, welche das Weitere ungesäumt veranlassen wird.

Aus besondern Auftrag der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Der K. Regierungsrath Geier,
als Regierungs-Commissair.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Juli 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94⅞	
ditto á 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt	104½	
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	135	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 84. Bayreuth, Freitag am 15. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 1. März 1831 im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 26, die Verbesserung der Leinwandfabrikation betr., wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vertheilung der für Verbesserungen in der Leinwandfabrikation pro 18$\frac{3}{4}$ ausgesetzten Preiße am

24. August 1831

und die öffentliche Ausstellung der vorgelegten Proben und Preißbewerbungen am

25 und 26. August 1831

im Saale des neuen Schlosses dahier stattfinden wird.

Sämmtliche Preißebewerbungen und Proben, bei welchen sich übrigens genau an die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 26 l. Js. bekannt gemachten Vorschriften zu richten ist, sind längstens bis zum

10. August 1831

bei den treffenden Polizei-Behörden anzubringen und abzugeben, von welchen solche längstens bis zum

20. August l. Js.

hieher vorzulegen sind; später einlangende Preißbewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, für die schnelle Verbreitung dieser Bekanntmachung, so wiedes Ausschreibens vom 1. März l. J. möglichst zu sorgen, alle anzumeldenden Preißbewerbungen genau nach der ertheilten Instruktion aufzunehmen, und rechtzeitig anher vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Verbesserung der Leinwandfabrikation betr. Geret.

Bayreuth, den 5. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der K. General-Administration der Posten ist eine neu aufgelegte und rectificirte Postkarte des Königreichs Bayern erschienen. Der Preiß dieser Karte auf feinem Papier mit illuminirter Grenzbezeichnung ist 2 fl. 24. kr.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 27. v. M. ist gestattet, daß die unterzeichneten Aemter diese Karte,

welche bei allen Postbehörden bezogen werden kann, auf Rechnung ihrer Regiefonds anschaffen dürfen, insofern dadurch keine Ueberschreitung bewirkt wird. Die angeschaffte Karte ist in das Inventar aufzunehmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Rent- und Forstämter des Ober-Mainkreises.

Die neue Postkarte von Bayern betr.

Fürlinger.

Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Eremitenfonds der Diöces Bamberg am Schluß des Etatsjahres 18½.

A. Rechnung vom Jahr 18½.

Einnahme.

a) Außerordentliche.

Activ-Rezeß des vorigen Jahres	1931 fl.	27	kr.
Activ-Ausstände vom vorigen Jahr	6342 fl.	50½	kr.
Abgetragene Capitalien	2967 fl.	30	kr.
Renten-Ueberschüsse	659 fl.	21¼	kr.
Ersatzposten	— fl.	3	kr.
Betrag der außerordentlichen Einnahme		10901 fl.	12 kr. 3 pf.

b) Ordentliche.

Intercallar-Gefälle von erledigten Pfarreien	915 fl.	26½	kr.
Beiträge von Stiftungs-Cassen	350 fl.	—	kr.
Beiträge von confirmirten und verbesserten Pfarreien	2720 fl.	25½	kr.
Beiträge von Kaplänen	57 fl.	45	kr.
Zinnßen von ausgelieheuen Capitalien	2150 fl.	6	kr.
Betrag der ordentlichen Einnahmen		6193 fl.	42 kr. 1 pf.
Total-Betrag aller Einnahmen		17094 fl.	54 kr. — pf.

Ausgabe.

a) Gewöhnliche.

Pensionen und Unterstützungen	3299 fl.	30¼	kr.
Passiv-Capital-Zinnßen	— fl.	—	kr.
Verwaltungskosten	132 fl.	13	kr.
Betrag der gewöhnlichen Ausgabe		3431 fl.	43 kr. 2 pf.

b) Außergewöhnliche.

Pfarrverwesungskosten	57 fl.	4	kr.
Funktions-Zulage	87 fl.	30	kr.
Leibrenten	49 fl.	48¾	kr.
Zinnßvergütung	3 fl.	20	kr.
Taggelder	46 fl.	23	kr.
Latus	244 fl.	5¾	kr. 3431 fl. 43 kr. 1 pf.

	Transport	244 fl. 5½ kr.	3431 fl. 43 kr. 2 pf.
Passiv-Vorschüsse		129 fl. 48½ kr.	
Ausgeliehene Capitalien		4075 fl. — kr.	
Ausfälle von Einnahmen		1038 fl. 27 kr.	
Ausstände		5495 fl. 44½ kr.	
Betrag der außergewöhnlichen Ausgaben			10983 fl. 15 kr. 3½ pf.
Total-Betrag aller Ausgaben			14414 fl. 59 kr. 1½ pf.

Ausgleichung.

Total-Betrag aller Einnahmen	17094 fl. 54 kr. — pf.
Total-Betrag aller Ausgaben	14414 fl. 59 kr. 1½ pf.
Betrag des Activ-Rezesses	2679 fl. 54 kr. 2½ pf.

Pro 182⅞ aber haben betragen:

Die Einnahmen	10202 fl. 54 kr. 2½ pf.
Die Ausgaben	8271 fl. 27 kr. 1½ pf.
Der Activ-Rezeß	1931 fl. 27 kr. — pf.

Der, in dem Etatsjahr 18⅞ gegen das Etatsjahr 182⅞ ersichtliche Mehrbetrag der Einnahmen und Ausgaben beruht auf Intercallar-Gefällen, Renten-Ueberschüssen und heimbezahlten Capitalien, welche wieder ausgeliehen worden.

B. Vermögensstand am Schluß des Etatsjahres 18⅞.

Aktiv-Rezeß von 18⅞			2679 fl. 54 kr. 2½ pf.
Neuangelegte Capitalien		4075 fl. — kr.	
Vorjähriger Capitalstand	47243 fl. 15 kr.		
Nach Abzug der abgetragenen Capitalien mit	2967 fl. 30 kr.		
Verbleiben		44275 fl. 45 kr.	
Im Ganzen			48350 fl. 45 kr. — pf.
Einnahms-Ausstände			5495 fl. 44 kr. 1½ pf.
	In Summa		56525 fl. 24 kr. — pf.
An Zahlungs-Retardaten kommen dagegen in Abrechnung			116 fl. 15 kr. — pf.
Total-Betrag des Vermögens am Schluß des Etatsjahres 18⅞			56409 fl. 9 kr. — pf.

In dem Etatsjahr 18⅞ erhielten, theils wegen hohen Alters und Dienstunfähigkeit, theils wegen Kränklichkeit und sonstiger zu berücksichtigender Verhältnisse:

Sechs Geistliche jährliche Pensionen von 400 fl., drei Geistliche jährlich 200 fl. bis 250 fl. zur Unterhaltung eines Hülfspriesters und

Acht Geistliche Unterstützungsbeiträge von 50 fl. bis 200 fl.

Bayreuth, den 17. Juni 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Dienstes-Nachrichten.

1.

Die erledigte Lehrer- und Kantorsstelle zu Trebgast wurde dem Lehrer und Kantor Johann Theodor Mulzer zu Mkt. Leuthen verliehen.

2.

Auf die Schulstelle zu Kirchschletten wurde der Lehrer Johann Finzel zu Weiden befördert.

3.

Die Schulstelle zu Weiden (im Landgerichte Wels-

main) erhielt der Schulverweser Paul Heinz zu Gunzendorf.

4.

Der Schullehrer Peter Zachmann zu Kirchschletten tritt mit dem 1. September den Schul- und Kirchnersdienst zu Willersdorf an.

5.

Die Schul- und Kirchnerstelle zu Ezelskirchen wurde dem Lehrer Friedr. Förster zu Marloffstein übertragen.

6.

Der Lehrer Johann Saffer zu Redwitz (Landgerichts Lichtenfels) rückte auf die Schul- und Kirchnerstelle zu Unterleiterbach vor.

7.

Die Schulstelle zu Trevesen wurde dem Schuldienst-Expektanten Franz Müller in Waldsassen zu Theil.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Besetzung erledigter Kehrdistrikte betr.)

Der Kaminkehrer Andreas Seyß dahier und der Schlotfegergeselle Johann Adam Händel von Hof sind als städtische Kaminkehrermeister aufgestellt und in dieser Eigenschaft unterm Heutigen in Pflicht genommen worden, was mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Andreas Seyß den Kehrdistrikt in der Stadt Bayreuth selbst; der Johann Adam Händel aber den Kehrdistrikt außerhalb der Stadtthore, dann in der Vorstadt St. Georgen und in den zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften und Einzeln, ingleichen im Königlichen Landgerichtsbezirk Bayreuth, zugetheilt erhalten hat. Bayreuth, am 30. Juni 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1ten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 24. Juni 1831.

Bekanntmachung.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird auf Antrag des Testaments-Executors das in der Friedrichsstraße dahier gelegene Wohnhaus der verlebten Frau Geheimeräthin von der Kettenburg, sammt Hintergebäude und Garten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am
18. Juli l. J. Vormittags
im Sessionszimmer des K. Kreis- und Stadtgerichts zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Da die Pachtzeit für die — zum Königlichen Strafarbeitshause gehörigen und in der Nähe desselben liegenden

2¼ Tagwerk Feld und
1¼ „ Wiesen, dann
einem Stadel

mit dem letzten September 1831 zu Ende geht, so werden solche aufs Neue der Verpachtung auf anderweite sechs Jahre ausgesetzt. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an dem — auf den

8. August 1831

anberaumten Verpachtungstermin Morgens um 9 Uhr im Bureau der Königlichen Strafarbeitshaus-Inspektion einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Sct. Georgen, am 9. Juli 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses ist die Verlassenschaftsmasse des zu Mengersreuth d. Ger. verstorbenen Webermeisters Johann Jacob dem Gantverfahren unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Edikttäge:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 3. August d. Js.
2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Mittwoch den 17. August d. Js.
3) zum Schlußverfahren auf
Mittwoch den 31. August d. Js.

jedesmal bis Vormittags 9 Uhr festgesetzt und sämmtliche Gläubiger der benannten Schuldmasse hierzu unter dem

Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen, in Person oder durch legal Bevollmächtigte, am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des verstorbenen Jacob, resp. der nunmehrigen Schuldmasse, etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ueber den dermal bekannten Schuldenstand wird den Gläubigern noch eröffnet, daß sich derselbe, mit Einschluß von 760 fl. an Hypothekenschulden, auf 2188 fl., das Vermögen aber, nach dem Erlös aus dem Mobiliar und dem Schätzungswerthe der Realitäten auf 1288 fl. beläuft. Weidenberg, am 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Zur öffentlichen Versteigerung der in die Verlassenschaftsmasse des zu Mengersreuth d. Ger verstorbenen Webermeisters Johann Jacob gehörigen Gantrealitäten, bestehend:

1) in einem zum K. Rentamte Bayreuth lehenbaren Guthe in Mengersreuth, welches enthält:
   a) ein Wohnhaus mit Hofraum, Stadel, Keller, Potaschen-Sudhütte, und ein Gärtlein — dann
   b) 2¼ Tagwerk Feld — ¼ Tagw. Wiesen — den Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen;
2) in 1¼ Tagw. Feld mit dabei befindlichen ¼ Tagwerk Wiesen;
3) in ¾ Tagw. Feld in der Flur;
4) in 2 Tagw. Feld, der Erlacker genannt;
5) in 1 Tagw. Feld im hintern Sand;
6) in ¼ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiesen, das Herrenäckerlein genannt;
7) in der Hälfte von ⅝ Tagw. Wiesen, die Schmiedtswiese genannt;
8) in ¼ Tagw. Waldgeränm-Wiese, beim sogenannten hetschenden Steeg,

ist auf

Montag den 25. Juli d. Js.

bis Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in die Wohnung des verstorbenen Gemeinschuldners zu Mengersreuth mit dem Bemerken eingeladen werden, daß man ihnen bei der Versteigerung selbst die weitern Kaufsbedingnisse eröffnen, und der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 erfolgen wird.

Weidenberg, am 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Von der Kgl. Zollschutzwache des hiesigen Gerichtsbezirks wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände als Schwärzgüter aufgegriffen, als:

1) 4 Pfund Caffee, bei den Höllhäußern, am 29. März c.
2) 8 Pfund Caffee, bei der Schweinleuthen, am 2. April c.,
3) 47 Pfund Caffee, zwischen Hartmannsreuth und Eggeten, am 4. April c.
4) 7¼ Pfund weiße Baumwollenwaare, beim Schießhaus dahier, am 23. April c., und
5) 74 Pfund Caffee, bei den Zollhäußern, am 2. Mai c.

Die bis jetzt unbekannt gebliebenen Eigenthümer dieser Schwärzgüter werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

3. October c.

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren und die Confiscation über diese Waaren ausgesprochen werden wird. Hof, den 2. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Der Maurergeselle Conrad Zöfel und dessen Frau Rosina, geborne Dürrbeck zu Freundschaft bei Hohenberg haben laut des am 19ten dieses Monats geschlossenen Ehevertrages die in hiesiger Provinz gültige eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur Publicität gebracht wird. Selb, am 25. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Reiche.

Vor der Zollschutzwache Oberneuhaußen haben in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. 3 Kerl nächst Schönwald drei Säcke Kaffee von sich geworfen, und die Flucht ergriffen. Da von diesem verlassenen 124 Pfund Kaffee anzunehmen ist, daß er mit Umgehung der zollordnungsmäßigen Behandlung eingeschwärzt wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

29. Dezember h. J.

bei der unterzeichneten Behörde gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, sonst nach §. 106 der Zollordnung verfahren wird. Zugleich wird der aufgebrachte Kaffee dem §. 100 der Zoll-Ord. entsprechend, am

Freitag den 29. Julius curr.

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft. Selb, am 18. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Gegen den Bauern Georg Bechmann zu Uetzing ward vom Königl. Landgerichte nach Untersuchung seines Vermögens und Schuldenstandes das Konkursverfahren erkannt. Da das Erkenntniß bereits rechtskräftig, werden hiemit die gesetzlichen Konkurstage, wie folgt, bestimmt und ausgeschrieben:

Donnerstag den 14. Juli c.

zur Anmeldung der Forderungen, Vorlage der Beweismittel und Ausführung des Vorzugsrechtes,

Dienstag den 16. August c.

zur Vorbringung der Einreden, dann Schlußverhandlung, jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend. Wer irgend aus einem Grunde an besagten Bechmann etwas zu fordern hat, wird hiemit vorgeladen, an diesen beiden Konkurs-Tagsfahrten unter dem Rechtsnachtheile dahier entweder in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, daß wer am ersten nicht erscheint, oder seine Beweismittel nicht vorlegt, von gegenwärtiger Gantmassa, derjenige aber, der am 2ten nicht erscheint, mit der ihn treffenden Handlung ausgeschlossen wird. Hiebei wird zur Ermessung eröffnet, daß nur ein Grundwerth von 1525 fl., dagegen eine Schuldenmassa von 1797 fl. gegen Bechmann bereits bekannt ist, worunter sich 1253 fl. Hypothek-Forderungen befinden. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas als Pfand oder aus sonst einem Grunde von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, oder ihm schulden, aufgefordert, bis zum bestimmten 1sten Konkurstage (mit Vorbehalt ihrer Rechte) hievon dem unterzeichneten Gerichte bei Vermeidung der geeigneten Strafe Anzeige zu machen. Lichtenfels, den 6. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zu dem öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Staffelwirths Johann Wich zu Friesen, bestehend in

1) dem Wohnhaus, Nr. 51, zu Friesen,
2) Stadel an solchem,
3) einem Tennigsantheil, Nr. 69,
4) einem Tennigantheil, Nr. 42, dann
5) Feld und Wiese im Kamberg, Nr. 168,

wird hiermit zweiter Termin auf

Dienstag 2. August 1831 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Cronach, 8. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Desch.

Vom Königlichen Landgerichte Hollfeld.

Der Dekanswittwe Charlotte Sophie Popp von Kirchahorn sind zwei Lotterie-Loose à 10 fl., die in dem allgemeinen Lotterie-Anlehens-Kataster des Königl. Landgerichts Hollfeld sub Lit. L. D. Nr. 90 und Lit. L. D. Nr. 91 eingetragen sind, zu Verlust gegangen, und von der erwähnten Wittwe Popp ist die Amortisirung beantragt worden. Es ergeht demnach an den unbekannten Inhaber dieser Urkunden die Aufforderung, daß er dieselben inner sechs Monaten und zwar längstens bis zum

20. December

bei Gericht dahier vorweise, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden. Am 1. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld im Ober-Mainkreise.
Gleitsmann, Landrichter.

Lorenz Müller von Geutenreuth, vormals Soldat im Kgl. 9ten Linien-Infanterie-Regimente und seit dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt, ist nach der Aussage zweier Zeugen zu Wilna gestorben. Auf

Antrag seiner Intestaterben werden diejenigen, welche auf dessen Nachlaß Erbschafts- oder andere Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

28. October l. J.

anzumelden, widrigen Falls dessen Vermögen seinen Intestaterben ausgehändiget werden soll. Weismain, den 2. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Soudinger.

Am Mittwoch den 27. Juli h. J. Vormittags 9 Uhr werden von dem unterfertigten Gerichte eine nicht unbedeutende Quantität Zucker und Kaffee, 15 Stücke Flanell, 10 Stücke Zitz, einiges weises Zeug, Rauchtaback und dergl. öffentlich an den Meistbietenden und gegen sogleich in kassamäßigen Münzsorten zu leistende Zahlung versteigert, wozu Kaufslustige sich einfinden mögen. Seßlach, den 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Die zur Konkursmassa des Benedikt Schwemlein auf dem Lerchenhof gehörigen, in Nr. 62 des Bayreuther und Nr. 30 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen Realitäten werden, da auf dieselben gar kein Aufgeboth gelegt wurde, den

29. Juli d. Js. früh 9 Uhr

in dem Lokale des unterzeichneten Gerichtes wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Küps, am 24. Juni 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Commun-Patrimonial-Gericht I.
Weismüller.

Das den Georg Undiener'schen Eheleuten zu Roßdach gehörige Gut in Roßdach, Str.-Bes.-Nr. 189, wozu nach Inhalt des Hypothekenbuchs gehören: ein Haus, Nr. 21, eine Scheune, Hofraum, 9¼ Tagw. Feld, 2¼ Tagw. Wiese und Grasgarten, dann 8 Tagw. Holz, nach Prot. vom 28. Juni 1830 geschätzt auf 1750 fl., wird im Wege der Exekution zum zweitenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, da das im ersten Verkaufstermin gelegte Angebot nicht annehmbar war und die inzwischen eingetretenen Versuche zur gütlichen Erledigung der Sache durch den ersten Hypothekengläubiger vereitelt worden sind. Der zweite Verkaufstermin wird sofort am

Donnerstag den 21. Juli 1831 Vormittags

an Gerichtsstelle zu Buchau abgehalten werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Strichtermine bekannt gemacht. Die Reallasten können inzwischen bei diesseitiger Registratur erfahren werden. Buchau, am 29. Juni 1831.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

In dem Schuldenwesen des Bauern Joh. Christoph Delz zu Melkendorf werden folgende Immobilien, als:

1) ein Tropfhaus, St.-Bes.-Nr. 125, wozu ein Stadel, Nebengebäude, Schweinstall, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten und das Gemeinderecht gehören,
2) ¼ Tagw. Feld nebst etwas Wiesen im Loh, St.-Bes.-Nr. 126,

am

Dienstag den 2. August Vormittags

zu Katschenreuth öffentlich verkauft und Liebhaber dazu eingeladen. In eben diesem Termine haben auch sämmtliche Gläubiger des ꝛc. Delz ihre Forderungen entweder gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit solchen von der Masse ausgeschlossen werden. Thurnau, am 29. Juni 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Steinenhausen.

Da am 20sten d. Mts. auf die Poppensölde der Conrad und Barbara Buckaischen Eheleute von der Lichtentanne bei Peesten ein annehmbares Angebot nicht gelegt wurde, so wird neuer Verkaufstermin auf den 23. Juli l. J. an Gerichtsstelle bezielt. Die Poppensölde findet sich in dem diesseitigen Ausschreiben vom 16. Mai 1831. (Kr.-Int.-Blatt 1831. S. 435 und 436) beschrieben. Nachdem vorauszusehen ist, daß der Erlös von der Poppensölde zur Deckung der Steuern, Reallasten, Hypothekenforderungen, dann der Untersuchungs- und Subhastations-Kosten nicht zureicht, so werden an demselben Tag auch zum Verkauf ausgesetzt:

1) 1 Tagwerk Feld im Seelig des Conrad Bucka von der Lichtentanne, geschätzt auf 135 fl.,

2) 2¼ Tagwerk Wiese am Sandberg des Heinrich Bucka daselbst, welcher für einen Theil der Untersuchungs-Kosten haftet. Dieses Grundstück ist auf 115 fl. geschätzt. Die Grundstücke können von Kaufsliebhaber eingesehen werden, wobei der Lehenschultheis Lauterbach in Peesten die Anweisung besorgen wird. Verkaufsbedingnisse und Reallasten werden im Licitations-Termin bekannt gemacht und können bei dießeitiger Registratur erfahren werden. Thurnau, den 22. Juni 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die Erben der verlebten Frau Major von Jeetze zu Schlottenhof wollen nachbenannte walzende Neuthwiesen und Grundstücke aus freier Hand meistbietend verkaufen, nemlich:

1) 10¼ Tagwerk einmädige Wiese im Reichsforst, die Erlloh genannt, im Steuerdistrikt Seußen gelegen,

2) 17⅛ Tagw. einmädige Wiese im Reichsforst, die große Schupfenwiese genannt, im Steuerdistrikt Seußen gelegen,

3) 6⅛ Tagw. einmädige Wiese im Reichsforst, die Feldschränk genannt, im Steuerdistrikt Seußen,

4) ⅞ Tagwerk einmädige Wiese, die Hirschloh genannt, im Steuerdistrikt Seußen,

5) 4¼ Tagw. einmädige Wiese, die Thumerin genannt, im Steuerdistrikt Arzberg,

6) 1⅛ Tagw. einmädige Wiese, die Münzloh, im Steuerdistrikt Hohenberg,

7) 1⅝ Tagw. zweimädige Wiese im alten Teich, die Hirschloh genannt, im Steuerdistrikt Grafenreuth,

8) ¼ Tagw. zweimädige Wiese, die Teichwiese genannt, im Steuerdistrikt Grafenreuth.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, sich am

Donnerstag den 4 August Morgens 9 Uhr

im gutsherrlichen Schlosse zu Schlottenhof einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Freiherrlich v. Jeetz'schen Erben zu gewärtigen. Die Tare dieser Grundstücke, deren Grundbarkeits-Verhältnisse, so wie die Kaufsbedingungen können dahier eingesehen werden. Wunsiedel, den 27. Juni 1831.

Administration des Ritterguts Schlottenhof.

Klinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist gesonnen, den 25. Juli d. J. das von ihm neu erbaute Wirths- und Brauhaus, mit einem großen Gemüßgarten, versehen mit Gartenhaus, Kegelbahn und Schießplatz, ferner einem Felsenkeller, Braugeschirr, einem mit Obstbäumen bepflanzten Berg und Wiese, im Ganzen oder theilweise aus freier Hand zu verkaufen. Das Anwesen liegt in einer schönen vortrefflichen Lage, sehr nahe an der Stadt Creußen und der Hauptstraße und gewährt hinlängliche Nahrung. Er ladet daher Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiemit ein, daß er für den Käufer vortheilhafte Bedingungen macht, ⅓ von dem Kaufschilling bezahlt werden darf und das Anwesen sich vorzüglich für einen Metzger eignet.

Bühl, bei Creußen, den 8. Juli 1831.

Johann Feig.

Gegen Verpfändung eines Gutes und mehrerer walzender Grundstücke, im Werthe zu 5885 fl. wird ein Capital zu 5procentiger Verzinnsung gesucht, worüber das Nähere im Comtoir dieses Blattes zu erfahren ist.

Ein Landgerichts-Oberschreiber, welcher genügende Kaution leisten kann, sucht bis zum 1. September d. Js. bei einem königl. Landgericht Unterkunft zu finden. Die allenfalls eingehenden Nachfragen besorgt die Redaction dieses Blattes.

In einer der ersten Städte des Obermainkreises wird in einer, mit nicht unbedeutendem en gros Geschäft verbundenen Specerei-Handlung ein Lehrling, der die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, auf 4 Jahre, unter annehmbaren Bedingungen, in die Lehre zu nehmen gesucht. Briefe mit der Addresse H. Z. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

In der Maximiliansstraße, Haus-Nro. 22, ist die mittlere Etage auf Martini oder Lichtmeß zu vermiethen; das Nähere beim Haus-Eigenthümer.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 85. Bayreuth, Sonnabend am 16. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. Juni 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landwehr-Bataillon zu Bayreuth hat die Avancirung des bisherigen Unterlieutenants Conrad Fehr zum Oberlieutenant, dann die Wahl des Andreas Bracker zum Zeugwart, des Carl Kiesling zum Unterlieutenant, des Cölestin Mayr zum Bataillons-Chirurgen und des Joseph Eichmüller zum Junker die Bestätigung erhalten, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Landwehr zu Bayreuth betr. Friedmann.

Bayreuth, den 12. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlichen Anzeigen ist die Cholera durch Salzfuhren und durch Schwärzer aus Galizien bereits nach Ungarn verschleppt worden, und hat Epeties und Tokai und einige umliegende Ortschaften diesseits und jenseits der Theiß gleichzeitig ergriffen.

Ob nun gleich gegen diese Gebietstheile der österreichischen Monarchie ein Kordon aufgestellt worden ist, so sind dennoch in Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts vom 8ten d. Mts. aus Vorsicht jene Anordnungen, welche wegen der Reisenden, dann Vieh- und Waaren-Transporte aus Rußland, Polen und Galizien nach der Verfügung vom 27sten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt, Beilage zu Nr. 77, Seite 533) getroffen worden sind, auch auf Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte, die aus Ungarn kommen, ausgedehnt worden, welches hiermit zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr. Geret.

Bayreuth, den 7. Juli 1831

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Ellrodt ist die Pfarrei Gefrees in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung binnen

Sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Pfarrstelle ist in der am 30. März 1825 zu München abgeschlossenen Fassion auf folgende Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staats-Kassen:				
an baarem Gelde vom Rentamte Gefrees . . .		36 fl. 15 kr.		
an Naturalien:				
an 2 Sra. und 1 Mres Bayreuther Messerel, oder vier Schäffel vier Metzen drei Vierling und ein halbes Sechzehntel Korn nach Münchner Meßerei, den Schäffel à 10 fl.		47 fl. 58½ kr.		
an Dreizehn und einer drittels Klafter Holz nach Bayer. Normalmaas, oder 12 Klafter ehemaliges Bayreuther Maas, à 2 fl. 28 kr.		32 fl. 53½ kr.		
an 6 Klftr. Torf, à 1 fl 54½ kr.		11 fl. 28½ kr.		
2) Aus Gemeinde-Kassen		— fl. 56½ kr.		
			129 fl. 31½ kr.	
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			15 fl. 23½ kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:				
Freie Wohnung mit dem Genusse der Oekonomie-Gebäude .		40 fl. — kr.		
5½ Tagwerk Aecker 6½ „ Wiesen		115 fl. 6 kr.		
Zwei Schorgärtlein		3 fl. — kr.		
			158 fl. 6 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			290 fl. 16½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .			319 fl. 13½ kr.	
VI. Einnahmen aus obervormäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .			36 fl. 44 kr.	
		Summa	940 fl. 15½ kr.	
		Lasten	11 fl. 34 kr.	
		Reine Einkünfte	928 fl. 41½ kr.	

Königlich Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Gefrees, im Dekanate Berneck und im Landgerichte Gefrees betr.

May.

Bayreuth, den 11. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Loschgé in Orttenburg auf die zweite Pfarrstelle in Langenzenn ist die protestantische Pfarrei Orttenburg, Dekanats Regensburg, in Erledigung gekommen, welche nach der unterm 26.

März 1817 abgeschlossenen Fassion und der weitern Bestimmung über die Pfarrdotation vom 16. December 1825 eine Einnahme von 599 fl. 38 kr. 2 pf. gewährt, nemlich:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen: Nichts.

2) Aus Stiftungs-Kassen:

a) an Geld:

Nichts, indem die frühere baare Besoldung pro 300 fl. zur Erhöhung der Pfarrdotationsfonds verwendet wird.

b) an Naturalien:

4 Schfl. Waiz nach dem bestimmten Preis zu 12 fl.	48 fl. — kr.		
10 „ Korn à 10 fl.	100 fl. — kr.		
4 „ Mischling oder Gerstenkorn à 7 fl.	28 fl. — kr.		
3 „ Haber à 4 fl.	12 fl. — kr.		
640 Bund Kornstroh à 4 kr.	42 fl. 40 kr.		
400 Bund Waizenstroh à 3 kr.	20 fl. — kr.		
Zehentstroh vom Sommergetraid 3¼ Fuder zu 3 fl. 30 kr.	12 fl. 15 kr.		
		269 fl. 55 kr.	

3) Aus Gemeinde-Kassen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	— fl. — kr.	
II. An Zinnßen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Aus Gebäuden:			
Für die freie Wohnung im Pfarrhauße und den Genuß der in demselben befindlichen Stallung, Böden und Holzremiße	30 fl. — kr.		
2) Grundstücke:			
a) 2 Aecker zu ½ und ¼ Tagwerk	10 fl. — kr.		
b) 2 Wiesen zu ½ und ¾ Tagwerk	24 fl. — kr.		
c) Ein Hausgarten bei ¾ Tagwerk	11 fl. — kr.		
		75 fl — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen		270 fl. 31 kr.	

Anmerkung.

An freiwilligen Natural-Geschenken 10 fl. — kr.

Total-Betrag der Einkünfte	608 fl. 26 kr.
Die Lasten betragen	8 fl. 47½ kr.
Verbleiben als wirkliche Einnahme	599 fl. 38½ kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle, welche hiemit öffentlich ausgeschrieben wird, haben ihre Gesuche binnen Sechs Wochen nach den bestehenden Vorschriften einzureichen.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die erledigte protestantische Pfarrei Ortenburg, im Unterdonaukreise betr. May.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bomhard nach Dorfkemmathen ist die Pfarrei Offenbau, Dekanats Thalmessingen erledigt worden.

Diese erledigte Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben bemerkt, daß dieser nach der im vorigen Jahr definitiv abgeschlossenen Fassion aus 611 fl. 6 kr. 3 pf. in nachstehenden Bezügen bestehe, nemlich:

130 fl. 37 kr. 1 pf. an ständigem Gehalte:

74 fl. 35 kr. aus dem Staatsärar.
56 fl. 15 kr. baar,
17 fl. 50 kr. mit 5 Klftr. gemischtem Holze,
— fl. 50 kr. mit 25 Stück Wellen,

74 fl. 35 kr.

56 fl. 2½ kr. aus der Kirchenstiftung baar.

130 fl. 37½ kr. wie oben.

374 fl. 39 kr. — pf. aus Realitäten und zwar:

25 fl. — kr. mit dem Genusse der Wohnung,
184 fl. 18 kr. „ „ „ „ 24½ Morg. Aecker,
123 fl. 24 kr. „ „ „ „ 20½ Tagw. Wiesen,
10 fl. — kr. „ „ „ „ Gärten,
31 fl. 57 kr. „ „ „ „ 8 Tagw. Waldung.

374 fl. 39 kr. wie vorher.

70 fl. 25 kr. 2 pf. aus Rechten, nemlich:

9 fl. 53 kr. mit ständigen Geldgefällen,
34 fl. 33½ kr. „ „ 3 Schfl. 2½ Mz. Korn,
21 fl. 19½ kr. „ „ 5 Schfl. 1½ Mz. Haber,
1 fl. 40 kr. „ „ Handlöhnen und
3 fl. — kr. mit dem Genusse des Waidrechts.

70 fl. 25½ kr. wie vorher.

44 fl. 46 kr. 3 pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen mit Inbegriff des Beichtgeldes von 21 fl. 10½ kr.

620 fl. 25 kr. 2 pf. Gesammtertrag. Hievon
8 fl. 51 kr. 3 pf. an Lasten abgezogen, bleiben

611 fl. 36 kr. 3 pf. Reinertrag.

Ansbach, den 4. Juli 1831.

Königlich Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Offenbau betr. Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde bereits am 6. November 1829 öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät von Bayern allergnädigst geruht haben, eine Belohnung von Fünfhundert Gulden für denjenigen auszusetzen, welcher hin-

sichtlich des an Kaspar Hauser zu Nürnberg verübten Mordversuchs solche Anzeigen und Beweise liefern würde, welche die Entdeckung und Bestrafung des Thäters begründen.

Die, wegen dieses Mordversuches, so wie wegen des ohne allen Zweifel damit in dem innigsten Zusammenhange stehenden Verbrechens einer, viele Jahre andauernden einsamen Gefangenhaltung, eingeleitete Untersuchung wurde bisher unabläßig fortgesetzt, ist aber dermalen in einer solchen Lage, daß es noch nicht an der Zeit ist, das Resultat öffentlich bekannt werden zu lassen.

Hiedurch hat ein edler Menschenfreund, gelegenheitlich einer Reise nach Nürnberg sich bewogen gefunden, den Betrag von Fünfhundert Gulden bei der Obrigkeit baar zu hinterlegen, mit der Bestimmung, daß diese Summe als ein weiterer Preiß ausgesetzt seyn, und demjenigen sofort baar ausbezahlt werden solle, welcher durch geeignete Anzeigen den völligen Schluß der Untersuchung möglich machen und die endliche Bestrafung des Thäters eines, der, an Kaspar Hauser verübten Verbrechen binnen drei Jahren, vom 2. Juni 1831 angerechnet, herbeiführen würde.

Es wird diese Preisaussetzung mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes gegen den großmüthigen Geber, dessen Name nach seinem ausdrücklichen Wunsche ungenannt bleibt, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wer diesen Preis verdienen zu können glaubt, möge sich bei dem Untersuchungsgerichte, nämlich dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, oder auch bei dem Gerichte seines Wohnortes melden.

Ansbach, den 20. Juni 1831.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis.
von Feuerbach.

Trischel, Sekretär.

Bekanntmachung

der im Monat Juni 1831 bei dem Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat Juni wurden bestraft:

1) fünf Bäcker, nämlich:
   4 wegen tariswidrigen und
   1 wegen zu leichten Brodes,
2) vier Metzger, wegen Uebertretung der Bank-Ordnung,
3) drei Wirthe, wegen unangenehm schmeckenden Bieres,
4) eine Person, wegen Strassenverunreinigung,
5) eine, wegen Umherlaufens des Geflügels auf der Strasse,
6) drei, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Strasse,
7) sechs, wegen Diebstahls,
8) eine, wegen auf den Markt gebrachter zu leichter Butter,
9) drei, wegen auf den Markt gebrachten nicht gewichtigen Strohes,
10) eine, wegen Führung einer ungestempelten Elle,
11) eine, wegen liederlichen Lebenswandels,
12) eilf, wegen nicht vollständigen Abraupens ihrer Bäume,
13) zwei, wegen begangener Feuer-Contravention,
14) eine, wegen unbefugter Einmischung im Holzhandel,
15) eine, wegen Defraudation des Marktgeldes,
16) drei, wegen verbotswidrigen Hausirens,
17) eine, wegen unterlassener Aufsicht auf seine Anspann,
18) eine, wegen schnellen Fahrens,
19) vier, wegen verübten Unfugs,
20) eine, wegen unanständigen und respektswidrigen Aeußerungen gegen eine polizeiliche Visitations-Commission,
21) acht, wegen verbotswidrigen Einstellens der Maienbäume,
22) eine, wegen unanständigen Betragens gegen einen Polizeisoldaten,
23) vier, wegen nächtlichen Herumziehens,
24) eine, wegen auf den Markt gebrachten Holzes, welches die vorschriftsmäßige Länge nicht hatte,
25) drei, wegen verbotswidriger Fischerei im Mainflusse,
26) zwei, wegen Schadenhütens,
27) eine, wegen Führung des Flüssigkeit- anstatt des Fruchtmaaßes,

28) eine, wegen verbotswidrigen Mitbringens eines Hundes in die Fleischbank,
29) acht, wegen verbotswidrigen Handels mit klein gespaltetem Holze,
30) neun und fünfzig Individuen, wegen Schulversäumnisse.
31) Ferner wegen Bettels
22 Handwerksgesellen,
18 Gewohnheitsbettler, und
4 Jungen und Mädchen,
somit sind im verflossenen Monat
186 Personen
abgestraft und außerdem noch
fünf Individuen auf den Schub gebracht,
eines dergl. wegen liederlichen Lebenswandels in die Armenbeschäftigungs-Anstalt, und
drei aus gleicher Ursache in die Korrektions-Anstalt Plassenburg aufgenommen, dann
eines wegen Diebstahls dem treffenden Gerichte überliefert worden.

Bayreuth, am 4. Juli 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer, Haß.
Richter.

Da die Pachtzeit für die — zum Königlichen Strafarbeitshauße gehörigen und in der Nähe desselben liegenden
2¼ Tagwerk Feld und
1¼ „ Wiesen, dann
einem Stadel
mit dem letzten September 1831 zu Ende geht, so werden solche aufs Neue der Verpachtung auf anderweite sechs Jahre ausgesetzt. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an dem — auf den
8. August 1831
anberaumten Verpachtungstermin Morgens um 9 Uhr im Bureau der Königlichen Strafarbeitshaus-Inspektion einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Sct. Georgen, am 9. Juli 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Das zu dem Nachlasse des zu Moos verstorbenen pensionirten Königl. Jäger-Hauptmanns Hanns Siegmund Wolf Georg von Oberländer gehörige Corpus des früher bestandenen Rittergutes Moos zu Moos, soll Behufs der Erbregulirung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dieses Gut besteht aus:
1) dem Castrum und Wohngebäude, 2 Stock hoch, das Erste massiv, das Zweite von Fachwerk, mit Schiefer gedeckt, enthält mehrere heizbare Zimmer, einige Kammern, Küchen, Keller, Böden;
2) einem zweistöckigen Nebenhauße;
3) die Pachterswohnung, massiv und mit Schindeln gedeckt;
4) einer Scheune von Holz, mit Brettern verschlagen;
5) zwei Holzlegen, einem Backofenhaus, Schweinställen und laufendem Rohrwasser und Hofraith.

Dazu gehört:
¾ Jauchert Gras- und Gemüßgarten, ¼ Jauchert Gemüßgarten, ¼ Jauchert, der untere Grasgarten, 23 Jauchert Felder, 9¼ Jauchert Wiesen, 6 Jauchert Buschholz und Oedung, 1½ Jauchert Gemeindetheil, die Fischerei im Mooser Bächlein,
an jährlichen Dominical-Renten 178 fl. 14½ kr.,
die Gerichtsbarkeit, welche zur Zeit als ruhend erklärt ist.

Das Gut liegt ¼ Stunde von Rudolphstein, 1 Stunde von Hirschberg. Die nähere Beschreibung kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zum öffentlichen Verkaufe dieses Guts haben wir in dem Wohngebäude zu Moos Termin auf den
25. Juli c., Vormittags 11 Uhr
anberaumt, was Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht wird, und der Zuschlag von der Erklärung der Interessenten abhängig ist. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts gewöhnlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Hof, den 10. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adj.
v. n.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Hammerbesitzers Christian Wächter von Frankenhammer haben die Vormünder der beiden noch minderjährigen

Kinder die Erbschaft nicht ohne Vorbehalt antreten wollen, sondern auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses angetragen. Diesem Antrag wurde statt gegeben und daher werden auch alle und jede, insbesondere aber die noch unbekannten Gläubiger, welche an den verstorbenen Hammerbesitzer Christian Wächter Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich im Termin den

8. August c., Vormittags 9 Uhr

persönlich oder durch Bevollmächtigte hier einzufinden, ihre Forderungen anzumelden und durch Vorlegung der darüber vorhandenen Urkunden und Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen, sich auch darüber zu erklären, welche Vorzugsrechte sie verlangen. Die nichterscheinenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte. Hierbei werden auch diejenigen, welche vom Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben oder zur Verlassenschaftsmassa schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafen binnen 4 Wochen an das Königliche Landgericht einzusenden. Kirchenlamitz, den 8. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Gegen die Relikten des Bauers Georg Leßner zu Zochenreuth liegt ein rechtskräftiges Konkurs-Erkenntniß vor. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 28. Juli l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 25. August l. Js.,

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 22. September l. Js.

jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird bemerkt, daß das vorhandene Grund- und Mobiliar-Vermögen auf 1984 fl. 26 kr. gerichtlich geschätzt wurde, und darauf 2368 fl. 51½ kr an Hypothekenschulden eingetragen, und resp. vorgemerkt sind. Schlüssig werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 17. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die der Barbara Neumann zu Reuth zugehörigen Grundstücke, als:

½ Morgen Feld im Auerberg, B. Nr. 447, geschätzt auf 36 fl.,

½ Morgen Feld, das Winterfeld, B. Nr. 449, geschätzt auf 240 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

25. Juli l. J. Vormittags 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kauflustige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Durch die Zollschutzwache Theisenort wurden den 10. Juni d. J. in der Nacht 383 Pfund Kaffee und ein Ballen Gewürznelken zu 64 Pfund aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird vorgeladen, sich binnen 6 Monaten hier zu melden, um sich gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, als widrigenfalls nach §. 106 der Zollordnung vorgeschritten werden würde.

Kronach, den 26. Juni 1831.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Nicht Amtliche Artikel.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Gräflich Giechschen pensionirten Amtmanns Georg Julius Hoffmann zu Buchau aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, werden hiedurch aufgefordert, denselben binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Testaments-Executor anzumelden und nachzu-

weisen, widrigenfalls sie bei der Ausantwortung der Verlassenschaftsmasse an die Testamentserben unberücksichtiget bleiben. Kulmbach, am 9. Juli 1831.

Regelein, Königl. Advokat.

Ein Landgerichts-Oberschreiber, welcher genügende Kaution leisten kann, sucht bis zum 1. September d. Js. bei einem königl. Landgericht Unterkunft zu finden. Die allenfalls eingehenden Nachfragen besorgt die Redaction dieses Blattes.

In E. Nr. 371 in der Judengasse ist eine Treppe hoch ein Quartier auf Jacobi oder Martini zu vermiethen, es besteht in zwei Stuben, Stuben- und Hauskammer, Küche, Holzlege und Keller, dem Mitgebrauch der Waschstube. Das Nähere beim Bäcker Mann sen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. Juli. Der Bürger und Schreinermeister Johann Simon Egloff dahier, mit Jungfrau Anna Margaretha Rosina Gertraud Stölting von hier.

— — Der Bürger und Kaminkehrermeister Johann Adam Händel dahier, mit Jungfrau Dorothea Katharina Adami von hier.

— — Matthias Keller, Vorreiter in Diensten Sr. Hoheit des Herrn Herzogs Pius August dahier, mit Jungfrau Margaretha Christiana Friedricke Hildebrand von hier.

Den 14. Juli. Der Bürger und Melbermeister Johann Anton Ströbel dahier, mit Jungfrau Anna Johanna Dorothea Grüner von hier.

— — Joh. Graf, Hautboist im K. B. 13ten Lin.-Inf.-Regimente, mit Dorothea Johanna Schöpf von hier.

— — Joh. Konrad Popp, auf dem Grünenbaum, mit Marg. Katharina Johanna Vogel von dort.

Geborne.

Den 26. Juni. Der Sohn des Wasenmeisters Schnellinger.

Den 28. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, in der Jägerstraße.

Den 2. Juli. Der Sohn des Handelsmanns Grunthal.

Den 7. Juli. Die Tochter des K. Rechnungs-Commissairs Mönch in der Jägerstraße.

Den 9. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier.

— — Die Tochter des Stadtmagistrats-Kanzlisten Preißmann dahier.

— — Der Sohn des Töpfergesellen Reuisch dahier.

— — Die Tochter des K. Consistorialraths Klinger.

Den 11. Juli. Die Tochter des K. Hausmeisters Nürnberger dahier.

Den 12. Juli. Der Sohn des Lieutenants Hake, im Königl. Bayer. 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier.

Gestorbene.

Den 6. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Kaufmanns Eißenheiß dahier, alt 47 Jahre und 6 Monate.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Zeitler dahier, alt 37 Jahre, 4 Monate und 1 Tag.

— — Die Ehefrau des Bedienten Seeber dahier, alt 63 Jahre, 11 Monate und 7 Tage.

Den 7. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Schultheiß dahier, alt 7 Tage.

Den 8. Juli. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Wolf dahier, alt 29 Jahre, 2 Monate.

— — Der Bürger und Riemermeister Händel dahier, alt 59 Jahre, 10 Monate und 13 Tage.

— — Der Sohn des Königl. Bauvoigts Hildebrand dahier, alt 7 Monate und 10 Tage.

Den 9. Juli. Der Schuhmachermeister Vogel im Neuenweg, alt 83 Jahre, 11 Monate.

Den 10. Juli. Die hinterlassene Tochter des Hofconditors Burger dahier, alt 69 Jahre und 16 Tage.

— — Der Bauersmann Hübner auf der Wiesen, alt 63 Jahre, 8 Monate und 24 Tage.

— — Die Tochter des Bedienten Platzer dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 5 Tage.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Schöppel von Strangshof, alt 13 Tage.

Den 11. Juli. Der Viktualienhändler Fischer dahier, alt 37 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Hofconditors Burger dahier, alt 62 Jahre, 9 Monate und 11 Tage.

Den 12. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Maurergesellen Püttner auf dem Herzog, alt 70 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 86. Bayreuth, Dienstag am 19. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Secretariat der General-Administration der K. Posten des Königreichs hat in mehreren öffentlichen Blättern angekündigt, daß bei demselben eine neue rectificirte Postcharte des Königreichs Bayern um den festgesetzten Preis von 2 fl. 24 kr zu erhalten ist.

Die K. Landgerichte des Obermainkreises werden hierauf aufmerksam gemacht, und diejenigen, denen der Besitz der besagten Postcharte von entschiedener Nothwendigkeit ist, werden auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts aus dem K. Staatsministerium des Innern vom 11ten d. M. autorisirt, sich dieselbe aus ihrem Regie-Fonde unter der Voraussetzung, daß derselbe durch diese Anschaffung nicht überschritten wird, anzuschaffen und den Betrag in der Regie-Rechnung pro 18$\frac{31}{32}$ in Ausgabe zu stellen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die K. Landgerichte des Obermainkreises.
Die neue rectificirte Postcharte des Königreichs Bayern betr.

Geret.

Bayreuth, den 6. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 1. März 1831 im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 26, die Verbesserung der Leinwandfabrikation betr., wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vertheilung der für Verbesserungen in der Leinwandfabrikation pro 18$\frac{31}{32}$ ausgesetzten Preiße am

24. August 1831

und die öffentliche Ausstellung der vorgelegten Proben und Preißbewerbungen am

25 und 26. August 1831

im Saale des neuen Schlosses dahier stattfinden wird.

Sämmtliche Preißebewerbungen und Proben, bei welchen sich übrigens genau an die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 26 l. Js. bekannt gemachten Vorschriften zu richten ist, sind längstens bis zum

10. August 1831

bei den treffenden Polizei-Behörden anzubringen und abzugeben, von welchen solche längstens bis zum

20. August l. Js.

hieher vorzulegen sind; später einlangende Preißbewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, für die schnelle Verbreitung dieser Bekanntmachung, so wie des Ausschreibens vom 1. März l. J. möglichst zu sorgen, alle anzumeldenden Preißbewerbungen genau nach der ertheilten Instruktion aufzunehmen, und rechtzeitig anher vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Verbesserung der Leinwandfabrikation betr. Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde bereits am 6. November 1829 öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät von Bayern allergnädigst geruht haben, eine Belohnung von Fünfhundert Gulden für denjenigen auszusetzen, welcher hinsichtlich des an Kaspar Hauser zu Nürnberg verübten Mordversuchs solche Anzeigen und Beweise liefern würde, welche die Entdeckung und Bestrafung des Thäters begründen.

Die, wegen dieses Mordversuches, so wie wegen des ohne allen Zweifel damit in dem innigsten Zusammenhange stehenden Verbrechens einer, viele Jahre andauernden einsamen Gefangenhaltung, eingeleitete Untersuchung wurde bisher unabläßig fortgesetzt, ist aber dermalen in einer solchen Lage, daß es noch nicht an der Zeit ist, das Resultat öffentlich bekannt werden zu lassen.

Hiedurch hat ein edler Menschenfreund, gelegenheitlich einer Reise nach Nürnberg sich bewogen gefunden, den Betrag von Fünfhundert Gulden bei der Obrigkeit baar zu hinterlegen, mit der Bestimmung, daß diese Summe als ein weiterer Preiß ausgesetzt seyn, und demjenigen sofort baar ausbezahlt werden solle, welcher durch geeignete Anzeigen den völligen Schluß der Untersuchung möglich machen und die endliche Bestrafung des Thäters eines, der, an Kaspar Hauser verübten Verbrechen binnen drei Jahren, vom 2. Juni 1831 angerechnet, herbeiführen würde.

Es wird diese Preisaussetzung mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes gegen den großmüthigen Geber, dessen Name nach seinem ausdrücklichen Wunsche ungenannt bleibt, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wer diesen Preis verdienen zu können glaubt, möge sich bei dem Untersuchungsgerichte, nämlich dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, oder auch bei dem Gerichte seines Wohnortes melden.

Ansbach, den 20. Juni 1831.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis.
von Feuerbach.

Trischel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die zu Wunsiedel erledigte Lotto-Collekte Nr. 465 betr.

Da die Lotto-Collekte zu Wunsiedel, Comt. Nr. 465, von 290 fl. jährlichen Provisionsertrag, mit Schluß des laufenden Etatsjahres durch Rücktritt des bisherigen Verwesers Johann Christian Friedrich Schmidt in Erledigung kommt, so wird solches zu Folge allerhöchster Willensmeinung für allenfallsige Bewerber von königlichen Pensionisten oder entlassenen Funktionärs ꝛc. hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht.

München, den 27. Juni 1831.

Königliche General-Lotto-Administration.
Mayer.

Wühr.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Einen gefundenen Geldbeutel betr.)

Es ist ein lederner Geldbeutel mit einer Baarschaft von einigen Gulden gefunden und von dem redlichen Finder hierorts übergeben worden.

Wer sich als Eigenthümer dieses Geldbeutels zu legitimiren vermag, kann solchen gegen Erlage der Insertionsgebühren im Magistrats-Bureau Nr. IV. ständlich in Empfang nehmen. Bayreuth, am 9. Juli 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

(Das Sammeln der Knochen auf den Feldern betr.)

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei nachdrücklicher Arreststrafe hiermit untersagt. Bayreuth, am 12. Juli 1831.

Der Polizei-Senat des Stadtmagistrats.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer Haß.

Bayreuth, den 6. Juli 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß zu Depositarien des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth

der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Schell als 1ster Curator,

der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Freiherr v. Waldenfels als 2ter Curator und

der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Brenkmann als Depositat-Rendant

ernannt wurden, an welche daher Depositalgelder rechtsgültig gezahlt werden dürfen, da nur die von denselben ausgestellten mit dem Depositalsiegel versehene Depositat-Extrakte die Stelle einer Quittung gegen das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth vertreten.

Dienstag in jeder Woche ist zur Bearbeitung der Depositat-Geschäfte bestimmt, an welchem Tage daher nur Ein- und Auszahlungen in der Regel stattfinden.

An diesem Depositaltage können Hypotheken-Geschäfte ohne besondere Dringenheit nicht vorgenommen, auch keine Sporteln eingezahlt werden.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 30. Mai 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das vom Bäckermeister Paschold hieselbst besessene, mit der Hypotheken-Nr. 190 und der Steuerbesitz-Nr. 160 bezeichnete in der breiten Gasse gelegene Wohnhaus, mit Hofraith und 2 Kellern, am 20. April 1830 auf dreitausend achthundert Gulden rhl. gerichtlich gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgesetzt. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

5. August, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Königlichen Kreis- und Stadtgerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freisteht, bis zur präfigirten Tagesfahrt das Taxations-Protokoll in loco registraturae einzusehen, hiedurch eingeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Roder.

Da die Pachtzeit für die — zum Königlichen Strafarbeitshause gehörigen und in der Nähe desselben liegenden

2¾ Tagwerk Feld und

1½ „ Wiesen, dann

einem Stadel

mit dem letzten September 1831 zu Ende geht, so werden solche aufs Neue der Verpachtung auf anderweite sechs Jahre ausgesetzt. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an dem — auf den

8. August 1831

anberaumten Verpachtungstermin Morgens um 9 Uhr im Bureau der Königlichen Strafarbeitshaus-Inspektion einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Sct. Georgen, am 9. Juli 1831.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Dienstags am 9. August d. J. wird in dem Geschäftszimmer der Königlichen Straf-Arbeitshaus-Inspection Vormittags 9 Uhr der Bedarf für das Königliche Irrenhaus zu St. Georgen, an Fleisch, Pressack, Brod, Bier, Mehl, Graupen, Gersten, Gries, Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Schmalz, Essig, Reis, Kaffee, Zucker, Thee, Rosin, Mandeln, Pfeffer und übrige Gewürze, Zwetschgen, Speiß- und Brenn-Oel, Lichter, Saifen, Wollentuch, Flanell, Leinwand, Köllnisch, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher, Zwilch, Strümpf u. d. gl. an den Wenigstnehmenden auf die Zeit vom 1. October 1831 bis ultimo September 1832 in Admodiation gegeben.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nur wirkliche zum Handel und Gewerbe concessionirte zugelassen werden und also hier unbekannte Personen sich über ihre Gewerbsberechtigung im Termin auszuweisen haben. St. Georgen, am 15. Juli 1831.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Johann Wittmännischen Eheleute in Prülsbirkig dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und hiezu auf

9 August d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier Termin anberaumt. Dieses Anwesen besteht in einem halben Hof, dem Erlskunzenhof, Besitz-Nr. 408, mit folgenden Eingehörungen: einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, Schweinstall, Gewölb, ¼ Tagwerk Hausgarten, 17¾ Tagw. Felder, 1¾ Tagw. Wiesen, 2¼ Tagw. Waldung, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. Dasselbe ist auf 1800 fl. gerichtlich taxirt, und nachstehend belastet: jährlich 1 fl. 36⅞ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn nach Bamberger Observanz, der herkömmlichen Frohn, der Zehentbarkeit zum 10ten Theil an Getraid und Schmalsaat, dem Beitrag an dem fixirten Blutzehend, und 2 fl. 18¾ kr. Steuer in simplo aus 1850 fl. Steuerkapital. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine im hiesigen Gericht einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Pottenstein, den 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Bartholomä.

Am Mittwoch den 27. Juli h. J. Vormittags 9 Uhr werden von dem unterfertigten Gerichte eine nicht unbedeutende Quantität Zucker und Kaffee, 15 Stücke Flanell, 10 Stücke Zitz, einiges weises Zeug, Rauchtaback und dergl. öffentlich an den Meistbietenden und gegen sogleich in kassamäßigen Münzsorten zu leistende Zahlung versteigert, wozu Kaufslustige sich einfinden mögen. Seßlach, den 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Georg Baureiß von Pommersfelden, bestehend in einem Söldengut, H.-Nr. 33, Scheuer, Schweinstall, Backofen, ¼ Morgen Garten, Gemeinde- und Forstrecht mit 10 Morgen Feld und 3 Morgen Wiesen, B Nr. 93, gräflich von Schönborn'sches mit 2 Procent handlohnbares Erbzinslehen, worauf jährlich 4 fl. 40$\frac{5}{17}$ kr. Erbzins, 3 Simmern Korn, 3 Simmern Haber an Gült und Zehntbarkeit haftet. Dasselbe reicht unter B. Nr. 93 die Steuer von einem Kapitale zu 470 fl. und ist geschätzt auf 2400 fl., Schulden haften auf demselben 3190 fl., dem öffentlichen Verkaufe preisgegeben. Indem man Strichstermin auf den

27. Juli s. c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag auf das Meistgeboth vorbehaltlich des Rechts der Hypothekengläubiger im Bezug des Einstandsrechtes erfolgen wird. Höchstadt, am 25. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Der Gütleinsbesitzer und Schneider Lorenz Gareis zu Markt Schorgast hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 17. August l. Js.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußhandlung auf

Freitag den 16. September l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekann-

ten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen am 2den Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gerichte dahier zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß

a) die Schulden bereits auf
864 fl. 37 kr.
angegeben,

b) das Vermögen aber nur auf
430 fl. — kr.
eingeschätzt ist,

c) folglich letzteres nun
434 fl. 37 kr.
von den Schulden überstiegen wird.

Auch wird hiermit zum gerichtlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Gemeinschuldners und zwar:

a) seines Gütleins, bestehend im Hauße, Nr. 94, nebst angebautem Stadel, einem Grasgärtlein zu $\frac{3}{4}$ Tagwerk, einem Wurzgärtlein zu 6 □Ruthen, einem Feld zu 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk, auf dem Pöllizer Berge, geschätzt auf 355 fl.,

b) ein Feld zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk im Mausschwanz, geschätzt auf 50 fl.,

c) ein Gemeindetheil, Grasplatz zu 15 □Ruthen, taxirt auf 10 fl.,

d) eine Wiese zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gemeindetheil im Theilanger, geschätzt auf 15 fl.,

auf

Dienstag den 16. August l Js. früh 9 Uhr

hiemit Termin anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die auf den genannten Grundbesitzungen haftende Lasten und Abgaben stündlich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts einsehen können.

Berneck, am 13. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers, soll das der Wittwe Margaretha Stein dahier gehörige, mit Besitz-Nr. 1810 bezeichnete Wohnhaus sammt Scheune und Hofraith an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu wird Tagsfahrt auf den

28. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, worin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einzufinden, und den Zuschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Forchheim, den 7. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das zur Lorenz Makorischen Konkursmasse zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, nemlich:

1) eine bebaute Sölde,
2) ein Feld am Kutzenberger Weg,
3) ein dergl. der untere Hofpeunthacker,
4) der untere Anacker,
5) der Hangenrothacker,
6) der Bachwegacker,
7) der tiefe Peunthacker,
8) die 6 Gemeindetheile, nemlich:
   $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese im Altmain,
   $\frac{3}{4}$ „ „ im Wöhrt,
   $\frac{3}{8}$ „ Feld im Geheg,
   $\frac{1}{16}$ „ „ im Raid,
   $\frac{1}{8}$ „ Holz im Rothenberg,
   $\frac{1}{4}$ „ Wiese im Schaafanger,
9) 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Lerchenacker,

wird hiemit nochmals dem öffentlichen Verkaufe in dem auf den

16. August Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin ausgesetzt. Lichtenfels, den 7. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der zum Nachlasse des Gastwirths Johann Andreas Thieroldt gehörige Gasthof zum goldenen Anker dahier, bestehend aus 7 heizbaren und 9 unheizbaren Zimmern, einer großen gewölbten Küche, einem Speisgewölbe, 6 Böden, Stallung auf 25 Stück Pferde, 2 Schwein- und 2 Geflügelställen und einem Fischkasten, soll auf den Antrag der Erbsinteressenten nebst einer ge-

räumigen Holzlege und einem Stadel öffentlich an den Meistbietenden, je nachdem sich Kaufsliebhaber finden, verkauft oder auf 12 Jahre verpachtet und das nöthige Inventarium beigegeben werden. Bietungstermin steht im Gasthofe zum goldnen Anker dahier auf

Freitag den 19. August Vormittags 9 Uhr

an, zu welchem Kaufs- und Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Gasthof und die übrigen Gebäude auf 5677 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt worden sind und der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde erfolgen wird.

Eulmbach, am 6. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

In der Nacht vom 19 auf den 20. Juni d. J. wurden mittels Einbruchs aus einer Kirche des Kgl. Landgerichts-Bezirks 12 große Thaler, dann 8 bis 10 Stück an 1tels Kronen, und mehrerer 24ger-Stück entwendet; unter denen entwendeten Münzen befindet sich eine Verdienstmünze im Werthe zu 36 kr., worauf auf einer Seite das Zeichen eines Pfluges abgedrückt war. Wer hiervon Wissenschaft erlangt, oder wem letztere Münze zu Hände kömmt, wird aufgefordert, die Anzeige hier zu erstatten. Bamberg, den 6. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Von der Zollschutzwache zu Regnitzlosau wurde am 21. Mai l. J. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr auf der Hohenberger Anhöhe am Steig von Regnitzlosau nach Schwesendorf, in einem Kornacker ein Sack mit 18¼ Pfund Taback aufgegriffen, dessen Eigenthümer unbekannt ist. Dieser wird daher aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar bis zum

10. Januar k. J.

sich zu melden und die geschehene Verzollung nachzuweisen, außerdem nach den Bestimmungen der Zollordnung mit Confiscation dieses Tabacks verfahren wird. Rehau, den 1. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Christian Neubig zu Volsbach gehörige halbe Hof, der Kieselhof genannt, bestehend in einem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Backofen, ¼ Tgw. Garten, 12 Tgw. Feld, 3⅞ Tgw. Wiese, 1¼ Tgw. Oedung, 2 Tgw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welcher sub.-Nr. 51. mit 2 fl. 15 kr. Steuer in simplo belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 11ten August l. J.

am hiesigen Gerichtssitze angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 5. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Der dem Bauer Johann Bezold zu Siegritzberg gehörige, neu gebildete Gutskörper, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, ⅞ Tagw. Grasgarten, ¼ Tagw. Wiese, 19 Tagw. Feld, 1⅝ Tagw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Dienstag den 9. August l. J.

früher Gerichtszeit Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die auf den Verkaufsobjekten haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe werden am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Am 9. Juli 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann.

In vim executionis sollen nachstehend bezeichnete Immobilien der Gasthofsbesitzerin Sophie Leykauf dahier, als:

1) 6¼ Jauchert Feld incl. des kleinen angränzenden Aeckerleins beim heiligen Grab,
2) 1⅞ Jauchert Peunthe, an dieses Immobile anstossend,

öffentlich meistbiethend verkauft werden; Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

22. August curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Licitationstermin mit dem Bemerken vorge-

laden, daß die gerichtlich erhobene Taxe dieser Grundstücke nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben 2590 fl. rhl. beträgt. Hof, am 5. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Nachdem das gegen den Metzgermeister Franz Joseph Frank zu Neualbenreuth erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die gesetzlichen Ganttage, wie folgt, bestimmt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen
Donnerstag der 18. August 1831,
2) zur Vorbringung der Einreden
Donnerstag der 15. September l. J.,
3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) zur Abgabe der Gegenerinnerung
Donnerstag den 13. October l. J.,
b) zur Abgabe der Schlußerinnerung
Freitag den 14. October d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ganttage den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche Etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Actum, am 4. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
Schmitt, Landrichter.

Die Erben der verlebten Frau Major von Jeetze zu Schlottenhof wollen nachbenannte walzende Reuthwiesen und Grundstücke aus freier Hand meistbietend verkaufen, nemlich:

1) 10¼ Tagwerk einmädige Wiese im Reichsforst, die Erlloh genannt, im Steuerdistrikt Seußen gelegen,
2) 17¾ Tagw. einmädige Wiese im Reichsforst, die große Schupfenwiese genannt, im Steuerdistrikt Seußen gelegen,
3) 6¾ Tagw. einmädige Wiese im Reichsforst, die Feldschränk genannt, im Steuerdistrikt Seußen,
4) ¼ Tagwerk einmädige Wiese, die Hirschloh genannt, im Steuerdistrikt Seußen,
5) 4¼ Tagw. einmädige Wiese, die Thumerin genannt, im Steuerdistrikt Arzberg,
6) 1¼ Tagw. einmädige Wiese, die Münzloh, im Steuerdistrikt Hohenberg,
7) 1¾ Tagw. zweimädige Wiese im alten Teich, die Hirschloh genannt, im Steuerdistrikt Grafenreuth,
8) ¼ Tagw. zweimädige Wiese, die Teichwiese genannt, im Steuerdistrikt Grafenreuth.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, sich am

Donnerstag den 4. August Morgens 9 Uhr

im gutsherrlichen Schlosse zu Schlottenhof einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Freiherrlich v. Jeetze'schen Erben zu gewärtigen. Die Taxe dieser Grundstücke, deren Grundbarkeits-Verhältnisse, so wie die Kaufsbedingungen können dahier eingesehen werden. Wunsiedel, den 27. Juni 1831.

Administration des Ritterguts Schlottenhof.
Klinger.

Der Papiermachergeselle Nezolden ist die vergangene Nacht auf dem Fußwege von Thurnau nach der Papiermühle bei Heubsch von zwei unbekannten Menschen angefallen und der untenverzeichneten Gegenstände beraubt worden. Jedermann wird aufgefordert, auf diese Gegenstände ein wachsames Auge zu haben, und geeigneten Falls schleunige Anzeige anher zu erstatten. Thurnau, den 11. Juli 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Beschreibung der geraubten Gegenstände.

1) Ein schaafwollener Geldbeutel von grüner Farbe, in der Mitte mit einem rosenrothen Streifen, unten mit einem grünwollenen Quästchen, bereits alt und abgeschmutzt.

Darin befanden sich: 13 — 14 fl. an Geld, worunter ein preußisches Thaler Stück, dann sächsische 35 kr und 18 kr. Stücke;

2) eine gelbwollene Halsbinde mit schwarzen linsengroßen Dupfen;
3) ein blaues, roth- und weisgegittertes baumwollenes Schnupftuch,
4) ein runder, schwarzer, mit rothem Perkal gefütterter und mit schwarzem Leder ausgeschlagener Filzhut, schon gebraucht;
5) eine runde Schnupftabacksdose von schwarzem Papiermachée, auf deren Deckel das früher eingesetzte Glas fehlt, und die bloße Unterlage von blauem Conceptpapier nebst dem weisszinnernen Einfassungsreife ersichtlich ist. Auf dem äußern Boden ist ein, jedoch zersprungener Spiegel angebracht.

Die zur Konkursmassa des Benedikt Schwemlein auf dem Lerchenhof gehörigen, in Nr. 62 des Bayreuther und Nr. 30 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen Realitäten werden, da auf dieselben gar kein Aufgeboth gelegt wurde, den

29. Juli d. Js. früh 9 Uhr

in dem Lokale des unterzeichneten Gerichtes wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Küps, am 24. Juni 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Commun-Patrimonial-Gericht I.
Weismüller.

In dem Schuldenwesen des Bauern Joh. Christoph Delz zu Melkendorf werden folgende Immobilien, als:

1) ein Tropfhaus, St.-Bes.-Nr. 125, wozu ein Stadel, Nebengebäude, Schweinstall, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten und das Gemeinderecht gehören,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld nebst etwas Wiesen im Loh, St.-Bes.-Nr. 126,

am

Dienstag den 2. August Vormittags

zu Katschenreuth öffentlich verkauft und Liebhaber dazu eingeladen. In eben diesem Termine haben auch sämmtliche Gläubiger des ꝛc. Delz ihre Forderungen entweder gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit solchen von der Masse ausgeschlossen werden. Thurnau, am 29. Juni 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Steinenhaußen.

Das Güthlein des Bauern Johann Alt, vulgo Rubenhans zu Oberehrnbach, welches in pag. 389, 407 und 417 des dießjährigen Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes beschrieben wurde, und nur mit einem Angebot von 517 fl. belegt worden ist, wird am

Dienstag den 2. August Vormittags 9 Uhr

vor hiesiger Gerichtsbehörde zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch vorgeladen werden.

Cunreuth, den 21. Juni 1831.

Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht 1ster Klasse.
Günther.
v. n.

Nicht Amtliche Artikel.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Gräflich Giechschen pensionirten Amtmanns Georg Julius Hoffmann zu Buchau aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, werden hiedurch aufgefordert, denselben binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Testaments-Executor anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der Ausantwortung der Verlassenschaftsmasse an die Testamentserben unberücksichtiget bleiben. Kulmbach, am 9. Juli 1831.

Regelein, Königl. Advokat.

(Mineral-Wasser.) Eger, Pülnaer, Saidschitzer, Ragozzi, Geilnauer und Selter sind wieder frisch angekommen.

J. Samelson.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Juli 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94⅞	94¼
ditto à 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt		103¾
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	135	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 87. Bayreuth, Freitag am 22. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 3ten wird auf eine sehr gemeinnützige Schrift unter dem Titel: „Koppenstätters-Anleitung zu Rettungs-Versuchen bei plötzlich Verunglückten, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dieselbe bei dem K. Central-Schulbücher-Verlag in München um den mäßigen Preis von 24 kr. zu haben sey.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.

Eine Schrift unter dem Titel: Koppenstätters-Anleitung zu Rettungs-Versuchen bei plötzlich Verunglückten betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 6. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 1. März 1831 im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 26, die Verbesserung der Leinwandfabrikation betr., wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vertheilung der für Verbesserungen in der Leinwandfabrikation pro 183⅓ ausgesetzten Preiße am

24. August 1831

und die öffentliche Ausstellung der vorgelegten Proben und Preißbewerbungen am

25 und 26. August 1831

im Saale des neuen Schlosses dahier stattfinden wird.

Sämmtliche Preißebewerbungen und Proben, bei welchen sich übrigens genau an die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 26 l. Js. bekannt gemachten Vorschriften zu richten ist, sind längstens bis zum

10. August 1831

bei den treffenden Polizei-Behörden anzubringen und abzugeben, von welchen solche längstens bis zum

20. August l. Js.

hieher vorzulegen sind; später einlangende Preißbewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, für die schnelle Verbreitung dieser Bekanntmachung, so wie des Ausschreibens vom 1. März l. J. möglichst zu sorgen, alle anzumeldenden Preißbewerbungun genau nach der ertheilten Instruktion aufzunehmen, und rechtzeitig anher vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Verbesserung der Leinwandfabrikation betr. Geret.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die höchste Verordnung vom 1. Juni 1811,

„die Abaichung des Maaßes und Gewichtes betreffend",

welche Auszugswiese wörtlich also lautet:

„Wer einen ungestempelten Ellen- oder Fuß-Maaßstab führt, wer er auch immer sey, verfällt in eine Polizeistrafe von 24 kr. und das ungestempelte Maas, es mag richtig oder unrichtig seyn, wird confiscirt. - Nur dadurch kann richtiges Maas erhalten werden.

„Für seinen Privat-Gebrauch kann übrigens jeder Elle und Fuß sich machen lassen, wie und wo er will. Er ist aber bei der erst angedrohten Strafe verpflichtet, sie der nächsten Polizeistelle zur Prüfung und Stempelung vorzuzeigen, wofür Stück für Stück nicht mehr als ½ kr. Untersuchungs- und ½ kr. Stempelgebühr bezahlt zu werden braucht.

„Die Meßketten der Geometer müssen an beiden Enden auf den messingenen Ringen und auf der Kette selbst von Ruthe zu Ruthe gestempelt seyn, widrigenfalls die Kette der Confiscation unterliegt.

„Niemand darf ungeaichte und ungebrannte Gemäße führen; jedes also gefundene Gemäß unterliegt zu jeder Zeit der Confiscation, es mag richtig befunden werden oder nicht, und bringt seinen Eigenthümer in eine Polizeistrafe von 1 fl. 30 kr.

„Jedermann kann seine Fruchtgemäße anfertigen lassen, wo, in welcher Form und aus welcher Materie er will — Gemäße aus weichem Holze sind jedoch nicht zu dulden.

„Er muß sie aber bei einer zur Polizei verpflichteten Königl. unmittelbaren Amtsstelle einer Stadt, oder des platten Landes prüfen und mit dem Aichstempel brennen lassen.

„Der unbefugte Gebrauch eines nachgemachten Stempels wird fiscalisch bestraft.

„Jedes ganze, halbe ꝛc. Maasgefäß von Zinn oder Blech muß mit dem Namen seines Verfertigers außen auf dem Boden bezeichnet seyn. Ohne diese Marke darf es bei keiner Polizeistelle die Verifikation erhalten, sondern muß zurückgewiesen werden.

„Jedes ungestempelte Aich- oder Trinkgemäß der Wirthe, Brauer und Schenker ist, es mag richtigen Inhalt haben oder nicht, bei jeder Visitation zu zerbrechen oder zu zerschlagen und zu confisciren. Die zinnernen Gefäße werden vorne auf der Seitenwand, die steinernen oder irdenen mit zinnernen Deckeln versehenen auf dem Deckel gestempelt, bei den blechernen ist ein messinges Stempelzeichen aufzulöthen und bei den gläsernen dasselbe auf ein um die Handhabe gelöthetes Metallband anzubringen.

„Die Polizeistellen haben jeden hiebei leicht möglichen Mißbrauch durch Cassirung und Confiscation der Gefäße und sonst noch mit 1 fl 30 kr. für jedes mit dem Stempel bezeichnete und zu kleine Trinkgeschirr zu bestrafen.

„Derjenige Handwerksmann, der sich heimlicher Weise eines nachgemachten Stempels bedient, um irgend ein Trinkgeschirr damit ohne Zuziehung der Polizei zu bezeichnen, wird fiscalisch bestraft, indem Niemand als die Polizeibehörden zu Führung eines Stempels und zu Verificirung der Gemäße befugt ist. Alle dergleichen vorhandenen Stempel sind sogleich wegzunehmen und zu vernichten.

„Ein Metall- oder Stein-Gewicht soll entweder aus einer einzigen festen Masse bestehen, oder höchstens nur mit einem einzigen massiven Ringe versehen seyn, auf welchem auch der Stempel anzubringen ist. Jedes ungestempelte Gewicht ist zu confisciren und zu cassiren.

„Jeder Verfertiger von metallenen oder steinernen Gewichten, welcher sich unterfangen würde, einen eigenen Stempel nachmachen zu lassen und seine Gewichte ohne vorherige Prüfung und ohne Vorweisen oder Zuzie-

hung der Polizeibehörde selbst zu stempeln, soll in fiscalische Untersuchung und Strafe genommmen werden.

„Dasselbe gilt bei Anfertigung der hölzernen, oder eisernen Schnell-Waagen.

„Jede unrichtig befundene Waage ist zu zerbrechen und zu confisciren, während außerdem noch der Besitzer einer Polizeistrafe von 1 fl. 30 kr. unterliegt.

„Eben dasselbe gilt für unrichtige Gewichte mit dem Unterschiede, daß alsdann die Polizeistrafe den Umständen gemäß erhöht werden muß.

„Kein Schreiner, Siebmacher, Flaschner, Zinngießer, Kupferschmied, Zeugschmied, Hammermeister, oder wer sich sonst mit Verfertigung von Maasen und Gewichten abgibt, darf sich erlauben, einen eigenen Stempel zu führen. Sämmtlichen Graveuren ist daher die Verfertigung dergleichen Stempelzeichen an Privatpersonen bei schwerer Strafe hiermit untersagt.

„Scheffel, Metzen und deren Unterabtheilungen dürfen in runder (walzenförmiger), viereckigter, oder würflichter Gestalt (Cubisch), aber nie aus weichem, sondern nur aus hartem Holze angefertiget werden; alle Maase und Gewichte müssen gestempelt seyn. Jedes ungestempelte, es mag richtig oder unrichtig seyn, zieht die Confiscation und wenigstens eine Polizeistrafe von 1 fl. 30 kr. nach sich.

„Die Untersuchungs-, Aich- oder Stempelgebühren werden nachstehendermassen festgesetzt:

a) von der Elle, so wie von einem Fuße ¼ kr. Untersuchungs-, ¼ kr. Stempelgebühr,

b) von einer geometrischen Meßruthe 3 kr. Untersuchungs-, 3 kr. Stempelgebühr,

c) von einer metallenen Meßkette von 50 Schuhen, 24 kr. Untersuchungs-, 24 kr. Stempelgebühr,

d) von jedem Fruchtgemäße, welches durch das bloße Messen mit dem Maasstabe nach Höhe, Breite und Tiefe geprüft werden kann, vom Schäffel bis zum halben Metzen und diesen mit eingeschlossen, 3 kr. Untersuchungs-, 3 kr. Stempel- oder Brandgebühr,

Vom ½tels Metzen anfangend abwärts, 1 kr. Untersuchungs-, 2 kr. Stempelgebühr,

e) Von dem Fruchtmaase ohne bestimmte Form, welche mit Hirse geaicht werden müssen, vom Schäffel 57 kr. Untersuchungs- und 3 kr. Stempelgebühr,

von	5	Metzen	50 kr.	Unters.-,		3 kr.	Stempelgebühr,	
„	4	„	45	„	„	3	„	„
„	3	„	40	„	„	3	„	„
„	2	„	35	„	„	3	„	„
„	1	„	30	„	„	3	„	„
„	½	„	20	„	„	3	„	„
„	¼	„	10	„	„	2	„	„
„	⅛	„	5	„	„	2	„	„
„	1/15	„	3	„	„	2	„	„
„	1/32	„	1	„	„	2	„	„

f) Vom ganzen Eimer

30 kr. Unters.-, 12 kr. Stempelgebühr,

vom	½	dgl.	18	„	„	10	„	„
„	¼	„	12	„	„	8	„	„
„	⅛	„	6	„	„	6	„	„

von einer Maas und jeder Unterabtheilung derselben 1 kr. Untersuchungs-, 2 kr. Stempelgebühr.

g) Vom Gewicht:

Einsatzgewicht von jedem Pfunde auf oder abwärts nach allen Abtheilungen:

12 kr. Untersuchungs-, 12 kr. Stempelgebühr,

Bei ganzen Gewichten für jedes Pfund

von	1	—	10	Pfd.	incl.	2	kr.	Unters.-,	2	kr. St.-Gb.
„	11	—	50	„	„	1	„	„	1	„ „ „
„	51	—	100	„	„	1	„	„	1	„ „ „

Für eine Schnellwaage

kleinerer Art 12 kr. Unters.-, 3 kr. St.-Geb.

größerer Art 24 „ „ 6 „ „ „

„Die Untersuchungsgebühren müssen auch selbst dann bezahlt werden, wenn das Gefäß oder Gewicht verworfen und unrichtig befunden werden sollte"

wird zur genauesten Darnachachtung mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Magistrats-Offiziant Preißmann zur Prüfung und Verifikation der Gemäße beauftragt ist.

Bayreuth, am 25. Juni 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

(Das Sammeln der Knochen auf den Feldern betr.)

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei nach-

drücklicher Arreſtſtrafe hiermit unterſagt. Bayreuth, am 12. Juli 1831.

Der Polizei-Senat des Stadtmagiſtrats.
In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtskundigen Bürgermeiſters.
Schweitzer Haß.

Bayreuth, den 30. Mai 1831.

Von dem
Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Bäkermeiſter Paſchold hieſelbſt beſeſſene, mit der Hypotheken-Nr. 190 und der Steuerbeſitz-Nr. 160 bezeichnete in der breiten Gaſſe gelegene Wohnhaus, mit Hofraith und 2 Kellern, am 20 April 1830 auf dreitauſend achthundert Gulden rhl. gerichtlich gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgeſetzt. Bietungstermin wird zu dieſem Behufe auf den

3. Auguſt, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Königlichen Kreis- und Stadtgerichte anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freiſteht, bis zur präfigirten Tagesfahrt das Taxations-Protokoll in loco regierungsseitig einzusehen, hiedurch eingeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.
Rober.

Zur Perzeption der — nach dem allgemeinen Ausſchreiben Königl Kreisregierung vom 19. Februar curr., Intelligenzblatt Nr. 25, zu entrichtenden Kreisfonds-Umlage für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$, welche in 1 pCt. der

Haus-, Grund-, Gewerb-, Dominical- und Familienſteuer

beſteht, ſind folgende Termine für den Steuerdiſtrict Bayreuth feſtgeſetzt worden, und zwar:

von Hs.-Nr 1 bis 220 auf Montag den 1. Auguſt,
„ „ 221 „ 474 auf Dienstag den 2. Auguſt,
„ „ 475 „ 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren auf

Donnerſtag den 4. Auguſt,

von St. Georgen, Grünbaum, dann von der Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen auf

Freitag den 5. Auguſt,

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Säumigen die vorſchriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 15. Juli 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der Familienſteuer für die erſten 6 Claſſen pro 18$\frac{3}{4}$ wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth und zwar von Haus-Nr. 1 bis 368 auf

Mittwoch den 27. Juli,

von Haus-Nr. 369 — 590, dann von den Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Donnerſtag den 28. Juli,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Wendelhöfen, Saas und Oberobſang auf

Freitag den 29 Juli

Termin anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 16. Juli 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Dienstags am 9. Auguſt d. J. wird in dem Geſchäftszimmer der Königlichen Straf-Arbeitshaus-Inſpection Vormittags 9 Uhr der Bedarf für das Königliche Irrenhaus zu St. Georgen, an Fleiſch, Preſſack, Brod, Bier, Mehl, Graupen, Gerſten, Gries, Erbſen, Linſen, Erdäpfel, Schmalz, Eſſig, Reis, Kaffee, Zucker, Thee, Roſin, Mandeln, Pfeffer und übrige Gewürze, Zwetſchgen, Speiß- und Brenn-Oel, Lichter, Saifen, Wollentuch, Flanell, Leinwand, Köllniſch, Gemödeltes, Geſtreiftes, Sack- und Halstücher, Zwilch, Strümpf u. d. gl. an den Wenigſtnehmenden auf die Zeit vom 1. October 1831 bis ultimo September 1832 in Admodiation gegeben.

Lieferungsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nur wirkliche zum Handel und Gewerbe Conceſſionirte zugelaſſen werden und alſo hier unbekannte Perſonen ſich über ihre Gewerbsberechtigung im Termin auszuweiſen haben. St. Georgen, am 15. Juli 1831.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.
Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

für das Monat Mai 1830 unausgelösten Pfänder von Nr. 5101 bis 5870 incl. in dem auf

Donnerstag den 4. August d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 18. Juli 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Das den Relicten des Drechslermeisters Pühl dahier und dem Büttnergesellen Ludwig Heinrich Schilling ebendahier gemeinschaftlich zugehörige Wohnhaus in der Fahrt, H.-Nr. 225, auf 1050 fl. taxirt, soll dem gestellten Antrag zufolge an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden daher Kauflustige zu dem auf den

29. August l. J. Vormittags um 9 Uhr

im Königlichen Landgerichte anberaumten Bietungstermin hiermit eingeladen. Wunsiedel, den 11. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Von der Königlichen Gensdarmerie dahier und zu Neuhausen wurde heute früh 1 Uhr unterhalb der Grünauermühle ein Kerl betroffen, der aber die Flucht ergriffen und einen Sack mit Caffee, 42 Pfund an Gewicht, dann einen leeren Sack von sich geworfen hat. Da nun anzunehmen ist, daß dieser Caffee eingeschwärzt worden, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten, und zwar am

3. Februar 1832 Vormittags 9 Uhr

bei unterzeichneter Behörde einzufinden und sich zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß nach §. 106 der Zollordnung verfahren werden soll. Zugleich wird dieser Caffee am

29. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden, weshalb sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben.

Selb, am 14. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

v. Reiche.

Da das unterm 18. April cur. auf die Realitäten des Taglöhners Johann Döring von Neuensorg gelegte Meistgebot für annehmbar nicht befunden wurde, so werden diese Immobilien, aus einem noch nicht vollständig ausgebauten Wohnhauße nebst 1¼ Tgw. Feld anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Termin hiezu ist auf den

30. Juli cur. Vormittags 10 Uhr

angesetzt worden, weßhalb man Kaufsliebhaber in das Kempfische Wirthshaus zu Neuensorg einladet.

Münchberg, am 7. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Das in der Concurssache gegen den Bauern Joh. Pittroff aus Schnebes am 1sten d. Ms. erlassene Lokations- und Prioritäts-Erkenntniß wurde heute in Kraft der Eröffnung an die Gerichtstafel angeschlagen.

Stadtsteinach, den 5. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Andreas Teichmann, aus Rützenreuth gebürtig, ist als Soldat des Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1812 mit nach Rußland gezogen, und nach eidlicher Aussage zweier Zeugen in einem Spitale zu Polotzk verstorben. Wer irgend einen Anspruch an die Nachlassenschaft dieses Teichmann zu machen gedenkt, hat sich binnen 6 Monaten oder längstens am

26. November d. J. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Landgerichte deshalb zu melden, und seine allenfallsigen Rechte auszuführen, als sonst die in 733 fl. bestehende Erbschaft des ꝛc. Teichmann demjenigen, der sich unter den Erschienenen als nächster Anverwandte desselben legitimiren oder sonst seine Erbansprüche darthun werde, ausgeliefert werden würde. Stadtsteinach, den 8. Mai 1831.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers, soll das der Wittwe Margaretha Stein dahier gehörige, mit Besitz-Nr. 1810 bezeichnete Wohnhaus sammt Scheune und Hofraith an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu wird Tagsfahrt auf den

28. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, worin besitz- und zahlungsfähige Kaufslieb-

haber sich einzufinden, und den Zuschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Forchheim, den 7. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das zur Lorenz Makornischen Konkursmasse zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, nemlich:

1) eine bebaute Sölde,
2) ein Feld am Kutzenberger Weg,
3) ein dergl. der untere Hofpeunthacker,
4) der untere Anacker,
5) der Hangenrothacker,
6) der Bachwegacker,
7) der tiefe Peunthacker,
8) die 6 Gemeindetheile, nemlich:
   - ½ Tagwerk Wiese im Altmain,
   - ¼ „ „ im Wöhrt,
   - ⅛ „ Feld im Gehag,
   - 1/16 „ „ im Raid,
   - ⅛ „ Holz im Rothenberg,
   - ⅛ „ Wiese im Schaafanger,
9) 1⅜ Tagwerk Feld, der Lerchenacker,

wird hiemit nochmals dem öffentlichen Verkaufe in dem auf den

16. August Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin ausgesetzt. Lichtenfels, den 7. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Peter Harthan von Zeuln, am 4. September 1767 geboren, hat sich als ein Jüngling von 14 bis 16 Jahren entfernt und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Auf den Antrag seiner Verwandten werden gedachter Peter Harthan oder dessen rechtmäßige Leibes-Erben hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf den

22. November Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Königl. Landgerichte dahier entweder in Person oder schriftlich, ingleichen durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß der Verschollene für todt erklärt und dessen Vermögen an die nächsten Intestat-Erben gegen Caution hinausgegeben werden wird. Lichtenfels, den 7. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Am Mittwoch den 27. Juli h. J. Vormittags 9 Uhr werden von dem unterfertigten Gerichte eine nicht unbedeutende Quantität Zucker und Kaffee, 15 Stücke Flanell, 10 Stücke Zitz, einiges weises Zeug, Rauchtaback und dergl. öffentlich an den Meistbietenden und gegen sogleich in kassamäßigen Münzsorten zu leistende Zahlung versteigert, wozu Kaufslustige sich einfinden mögen. Seßlach, den 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Durch die Zollschutzwache in Veitheim wurden an der Landesgränze bei Haig 24¼ Pfund Zucker aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer derselben wird aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar bis zum

27. December l. Js.

sich hier zu melden und sich gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 der Zollordnung vorgeschritten werde. Kronach, am 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden in der Nacht vom 17. Mai d. J. 248 Pfund Kaffee aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar bis zum

27. December d. J.

sich zu melden und gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, als widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vorgeschritten würde. Kronach, am 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden am 12. Mai d. J. 76¼ Pfund Kaffee in 6 Säckchen aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, binnen 6 Monaten sich hier zu melden, und gegen den Verdacht

der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vorgeschritten würde. Kronach, am 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden am 5. Juni d. J. an der Landesgränze bei Theisenort 119 Pfd. Kaffee und 7¼ Pfd. Schnupftaback aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird binnen 6 Monaten und zwar bis

27. Dezember d. J.

sich zu melden aufgefordert, und gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vorgeschritten würde. Kronach, am 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Theisenort wurden am 6. Juni d. J. 12¼ Pfd. Kaffee aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, bis

27. Dezember

sich hier zu melden und gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vorgeschritten würde. Kronach, den 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von der Zollschutzwache Kronach wurden an der Landesgränze bei Theisenort, 12 Pfd. Kaffee aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. November d. J.

dahier zu melden und über die Verzollung auszuweisen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vorgeschritten werde. Kronach, am 21. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden am 18. Mai d. J. 8 Pfund Zucker aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu melden und sich über die Verzollung auszuweisen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vorgeschritten würde. Kronach, am 28. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Beilheim wurden am 7. Mai d. J. Abends 3 Pfund Kaffee aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird vorgeladen, bis

27. December d. J.

sich hier gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vorgeschritten würde. Kronach, am 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden am 10. Juni d. J. in der Nacht 2 Säcke mit 68 Pfund Rauchtaback aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird vorgeladen, sich binnen 6 Monaten hier zu melden und gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 der Zollordnung vorgeschritten würde. Kronach, den 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von der Zollschutzwache in Kronach wurden am 1. Juni d. J. 7¼ Pfund Zucker aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird binnen 6 Monaten, und zwar bis

27. December d. J.

aufgefordert, sich zu melden und gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vorgeschritten würde. Kronach, den 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden 19¼ Pfd. Zucker den 1. Juni d. J. aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, binnen 6 Monaten sich hier zu melden und gegen den Verdacht der Einschwärzung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106

des Zollgesetzes vorgeschritten würde. Kronach, am 27. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Der dem Bauer Johann Bezold zu Siegritzberg gehörige, neu gebildete Gutskörper, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, ⅔ Tagw. Grasgarten, ¼ Tagw. Wiese, 19 Tagw. Feld, 1½ Tagw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Dienstag den 9. August l. J.

früher Gerichtszeit Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die auf den Verkaufsobjekten haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe werden am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Am 9. Juli 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

In der Konkurssache des Johann Geiger von Modschiedel wurde das Prioritäts-Erkenntniß heute erlassen und an das schwarze Brett angeschlagen. Dies wird bekannt gemacht unter der Eröffnung, daß nach G. O. Kap. XIX. §. 15, Nr. 3 auf Verlangen jeder Gläubiger entweder Abschrift oder Auszüge der Locatoria gegen Gebühr erhalten könne. Buchau, am 11. Juli 1831.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Zu dem Wirthshauße des Johann Adam Eschbach zu Schmeilsdorf hat sich gestern abermals kein Kaufsliebhaber gefunden, weshalb solches am

Donnerstag den 4. August d. J., Vormittags 9 Uhr, zum drittenmale unter der Bemerkung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt wird, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Hinsicht auf den Schätzungspreiß erfolgt, den Gläubigern jedoch die Ausübung des Einlösungsrechtes vorbehalten bleibt. Thurnau, am 24. Juni 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Nach dem Beschlusse der sämmtlichen Gläubiger des Bauern Veit Schütz zu Mainleus vom 27sten d. M. werden sowohl die im Kreis-Intelligenz-Blatte für dieses Jahr Nr. 66, 68, 70 genannten Immobilien, als noch folgende Grundstücke des letztern, nämlich:

a) 1½ Tgw. Feld, der Gerstenacker, St.-B.-Nr. 281,
b) ⅔ Tgw Feld, der Gerstenacker, St.-B.-Nr. 281,
c) ¼ Tgw. Feld, die Geiersleithen, St.-B.-Nro 563,

am

Montag den 1. August d. J. Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthauße des Stößlein zu Mainleus und zwar die erstern zum zweiten, die letztern aber zum ersten Male öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber mit der Bemerkung dazu eingeladen, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt und das Taxationsprotokoll in der Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Hierbei werden alle diejenigen, welche am 27sten d. M. ihre Forderungen nicht liquidirt haben, mit solchen von der Masse ausgeschlossen. Thurnau, am 29. Juni 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-Patrimonial-Gericht I.

Nicht Amtliche Artikel.

Daß ich meine bisherige Wohnung nächst der Hauptkirche verlassen und die meines verstorbenen Vaters, Kanzleistraße E. Nr. 130, heute bezogen habe, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß unter der ergebenen Bitte, mich mit recht vielen Aufträgen in Buchbinder- und Galanterie-Arbeiten gegen Versicherung reeller Bedienung und möglichst billiger Preise fortan beehren zu wollen.

Bayreuth, den 18. Juli 1831.

Christian Hofmann, Buchbinder.

(Offene Lehrlingsstelle.) Ein Maler und Kupferstecher ist Willens, einen Zögling in seiner Kunst zu unterrichten. Denjenigen Eltern, welche einen Jüngling von Talent und Neigung zur Kunst bestimmen und diese Gelegenheit benützen wollen, ertheilt auf mündliche oder schriftliche portofreie Anfragen nähere Auskunft die Redaction dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 88. Bayreuth, Sonnabend am 23. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Compagnie zu Mt. Zeuln ist die Beförderung des Oberlieutenants C. H. Christ zum Hauptmann, des Unterlieutenants Matth. Hofmann zum Oberlieutenant, so wie die Wahl des F. M. Ostra zu der dadurch erledigt gewordenen Unterlieutenants-Stelle bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Bekanntmachung.
Offiziers-Wahl bei der Landwehr zu Mt. Zeuln betr. Friedmann.

Bayreuth, den 8. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Weidenberg ist die Ernennung des Ernst Schreck zum Hauptmann, des Adam Stoll zum Oberlieutenant, die Wahl des Friedrich Mulzer zum 1sten Unterlieutenant und des Martin Oetzer zum 2ten Unterlieutenant bestätigt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Weidenberg betr. Friedmann.

Bayreuth, den 14. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Sr. Königl. Majestät unterm 17. Juni v. J. angeordnete Collekte zur Errichtung einer katholischen Pfarrei in Theisenorth geschlossen und die eingegangenen Gelder an das K. Landgericht Gronach bereits abgeliefert worden sind, so wird nunmehr das Resultat dieser Sammlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Verzeichniß

der zur Errichtung einer katholischen Pfarrei in Theisenorth eingegangenen milden Beiträge.

1)	Von dem Stadtmagistrat		Bayreuth	5 fl. 17½	kr.
2)	" " " "		Bamberg	110 fl 9½	kr.
3)	" " " "		Hof	2 fl. 30	kr.
4)	" "	Landgericht	Bamberg I.	49 fl 22	kr.
5)	" "	"	Bamberg II.	31 fl. 39	kr.
6)	" "	"	Burgebrach	14 fl. 55	kr.
7)	" "	"	Culmbach	4 fl. 33	kr.
8)	" "	"	Ebermannstadt	5 fl. 17	kr.
9)	" "	"	Eschenbach	27 fl. 12	kr.
10)	" "	"	Forchheim	10 fl. 28	kr.
11)	" "	"	Gefrees	5 fl. 31	kr.
12)	" "	"	Gräfenberg	15 fl 47	kr.
13)	" "	"	Höchstadt	33 fl. 57	kr.
14)	" "	"	Hollfeld	31 fl. 59½	kr.
15)	" "	"	Kemnath	17 fl. 48½	kr.
16)	" "	"	Lichtenfels	54 fl. 57½	kr.
17)	" "	"	Münchberg	8 fl. 6	kr.
18)	" "	"	Neustadt	44 fl. 31	kr.
19)	" "	"	Pottenstein	15 fl. 21	kr.
20)	" "	"	Scheßlitz	69 fl. 15	kr.
21)	" "	"	Selb	3 fl. 31½	kr.
22)	" "	"	Seßlach	5 fl. 36	kr.
23)	" "	"	Stadtsteinach	18 fl. —	kr.
24)	" "	"	Teuschnitz	35 fl. 50½	kr.
25)	" "	"	Tirschenreuth	27 fl. 48½	kr.
26)	" "	"	Waldsassen	12 fl. 33½	kr.
27)	" "	"	Weismain	31 fl. 52	kr.
28)	" "	"	Wunsiedel	1 fl. 12	kr.
29)	" "	Herrschaftsgericht	Banz	20 fl. 32½	kr.
30)	" "	"	Ebnath	3 fl. 6½	kr.
31)	" "	"	Mitwitz	14 fl. 39½	kr.
32)	" "	"	Guttenberg	2 fl. —	kr.
33)	" "	"	Weißenstein	3 fl. 33	kr.
	Von den Pfarreien des Landgerichts Cronach selbst			70 fl. 27	kr.
			Summa	809 fl. 18½	kr.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Collekte zur Errichtung einer Pfarrei in Theisenorth betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 16. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Cantors und Lehrers Feiler zu Streitau, Landgerichts Gefrees ist die Lehrer und Cantorstelle allda mit einem an 400 fl. sich belaufenden Bezug in Erledigung gekommen. Dieselbe wird zur Bewerbung für Lehrer, die durch vorzügliche Leistungen im Schulfache und musterhaften Lebenswandel sich auszeichnen, unter der Bemerkung hiermit öffentlich ausgeschrieben, daß die Schule dermalen 120 Schüler zählt und die Gesuche binnen 4 Wochen einzubringen sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Lehrer und Cantorstelle zu Streitau betr. Geret.

Bayreuth, den 16. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den so häufig vorkommenden Anzeigen, daß Menschen in unverdeckte Wasserbrunnen und Behälter gefallen sind, und ihren Tod darin gefunden haben — scheinen die wegen Vermachung und Bedeckung der Brunnen ꝛc. bestehenden polizeilichen Anordnungen großen Theils in Vergessenheit gekommen zu seyn. Es werden daher sämmtliche Distriktspolizei-Behörden hiemit erinnert, alles Ernstes dafür zu sorgen, daß alle in ihrem Bezirke befindlichen Brunnen in einen solchen Stand gesetzt werden, daß dadurch die Sicherheit des Lebens nicht gefährdet werde; dieselben haben deßhalb namentlich die Lokalpolizeibehörden mit geeigneter Weisung zu versehen und denselben zu eröffnen, daß sie wegen der genauen Befolgung der diesfalls bestehenden Verordnungen verantwortlich seyen, und Außerachtlassungen derselben unnachsichtlich und nachdrücklich geahndet werden würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die unverdeckten Wasserbrunnen und Behälter betr. Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Carl Ludwig Roos zum Pfarrer zu Mechtersheim ist die Stelle eines französischen Sprachlehrers an der K. Studienanstalt zu Speyer in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle, welche mit einer jährlichen Remuneration von sechshundert Gulden verbunden ist, haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Bildung spätestens bis zum 20. August dieses Jahres bei der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Speyer, den 2. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Franz Joseph Bauer auf die Pfarrei Burgoberbach, Landgerichts Herrieden, ist die Curatie auf der Festung Wülzburg erledigt worden.

Sie liegt im Bezirke des Landgerichts Weissenburg, des Dekanats Hilpoltstein, dann der Diöcese Eichstädt, ist

Königlichen Patronats und ihre Verrichtungen erstrecken sich auf die Seelsorge und geistlichen Funktionen für die katholischen Bewohner dieser Festung.

Der geistliche Curatus erhält hiefür eine freie Wohnung, bestehend aus zwei heizbaren Zimmern, zwei Kammern, sammt Küche und Keller, dann eine jährliche Remuneration von 400 fl. an baarem Gelde, ferner 2 fl. 2 kr. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, so wie jährlich 6 Klafter Brennholz aus dem Militair-Magazin. Die Lasten betragen dagegen 1 fl. 4 kr.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Ansbach, den 10. Juli 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

v. Mieg.

Die Wiederbesetzung der erledigten Curatie auf der Festung Wülzburg betr. Kitzinger, q. s.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben am 14. Juli die Pfarrei Falkenberg, Landgerichts Tirschenreuth, dem Beneficiaten Georg Zeitler in Ebenfeld, Landgerichts Amberg, allerhuldreichst zu übertragen geruht.

Bayreuth, den 30. Mai 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das vom Bäkkermeister Paschold hieselbst besessene, mit der Hypotheken-Nr. 190 und der Steuerbesitz-Nr. 160 bezeichnete in der breiten Gasse gelegene Wohnhaus, mit Hofraith und 2 Kellern, am 20 April 1830 auf dreitausend achthundert Gulden rhl. gerichtlich gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgesetzt. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

5. August, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Königlichen Kreis- und Stadtgerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, denen freisteht, bis zur präfigirten Tagesfahrt das Taxations-Protokoll in loco registraturae einzusehen, hiedurch eingeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Rober.

Zur Perzeption der — nach dem allgemeinen Ausschreiben Königl. Kreisregierung vom 19. Februar curr., Intelligenzblatt Nr. 28, zu entrichtenden Kreisfonds-Umlage für das Etatsjahr 18$\frac{3}{31}$, welche in 1 pCt. der

Haus-, Grund-, Gewerb-, Dominical- und Familiensteuer

besteht, sind folgende Termine für den Steuerdistrict Bayreuth festgesetzt worden, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 220 auf Montag den 1. August,
" " 221 " 474 auf Dienstag den 2. August,
" " 475 " 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren auf

Donnerstag den 4. August,

von St. Georgen, Grünbaum, dann von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Freitag den 5. August,

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Säumigen die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 15. Juli 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Einnahme der Familiensteuer für die ersten 6 Classen pro 18$\frac{3}{31}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth und zwar von Haus-Nr. 1 bis 368 auf

Mittwoch den 27. Juli,

von Haus-Nr. 369 — 590, dann von den Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Donnerstag den 28. Juli,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Wendelhöfen, Saas und Oberobsang auf

Freitag den 29. Juli

Termin anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 16. Juli 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Dienstags am 9. August d. J. wird in dem Geschäftszimmer der Königlichen Straf-Arbeitshaus-Inspection Vormittags 9 Uhr der Bedarf für das Königliche Irrenhaus zu St. Georgen, an Fleisch, Pressack, Brod, Bier, Mehl, Graupen, Gersten, Gries, Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Schmalz, Essig, Reis, Kaffee, Zucker, Thee, Rosin, Mandeln, Pfeffer und übrige Gewürze, Zwetschgen, Speiß- und Brenn-Oel, Lichter, Saifen, Wollentuch, Flanell, Leinwand, Köllnisch, Gemödeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher, Zwilch, Strümpf u. d. gl. an den Wenigstnehmenden auf die Zeit vom 1. October 1831 bis ultimo September 1832 in Admodiation gegeben.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nur wirkliche zum Handel und Gewerbe Concessionirte zugelassen werden und also hier unbekannte Personen sich über ihre Gewerbsberechtigung im Termin auszuweisen haben. St. Georgen, am 15. Juli 1831.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Thomas Schramm, Nagelschmiedmeisters zu Plech, bestehend in einem halben Wohnhaus, 2⅜ Tagwerk Feldgründen, Holz- und Huthgerechtigkeit, mit einem Schätzungswerthe von 820 fl., an den Meistbietenden beim Königlichen Landgerichte dahier am

Freitag den 29sten d., früh 9 Uhr

verkauft. Das Taxationsprotokoll kann in der Registratur dahier eingesehen werden. Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Schnabelwaid, am 9. Juli 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Der Müllermeister Johann Förtsch zu Rothenkirchen, Hofenmüller genannt, hat seine Mühle mit Zugehörungen gerichtlich verkauft. Da gegen denselben mehrere Schulden bereits eingeklagt sind, so findet man es für nothwendig, seinen Schuldenstand gerichtlich zu ermitteln, um den Kaufschilling zu 7188 fl. mit Sicherheit auszahlen zu können. Es werden demnach alle diejenigen bekannten sowohl als noch unbekannten Gläubiger, welche an Johann Förtsch eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, am

Freitag den 29. Julius Vormittags 9 Uhr

bei dem Königl. Landgerichte dahier persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und rechtlich nachzuweisen, sodann weiteren amtlichen Beschluß zu gewärtigen. Diejenigen, welche an diesem Termine nicht erscheinen, werden bei der Vertheilung der Kaufsgelder nicht berücksichtigt, sondern lediglich an die Person des Johann Förtsch hingewiesen werden. Nordhalben, 15. Juli 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Die zur Konkursmasse der Georg Leßners Relicten zu Zochenreuth gehörigen Besitzungen, als:

1) ¼ Hof, der Strauß'sche Hof genannt, bestehend in
einem Wohnhaus,
einem halben Stadel und Backofen,
¼ Tagwerk Garten,
11¼ Tagw. Feld,
1 Tagw Eggeten,
2¼ Tagw. Holz,
welcher dem Herrn Freiherrn von Aufsees zu Lehen geht, und sub B. Nr. 116 mit 1 fl. 9 kr. Steuer in simplo belastet ist;

2) ¼ Hof, der Straußenviertelshof genannt, bestehend in
einem halbgemauerten Wohnhaus,
einem halben Stadel,
einem halben Backofen,
¼ Tagwerk Garten,
15¼ „ Feld,
1¼ „ Eggeten,
1¼ „ Holz,
welcher dem Herrn Freiherrn von Aufsees lehenbar, und sub B. Nr. 117 mit 1 fl. 12 kr. in simplo Steuer belastet ist;

3) 1¼ Tagw. Feld, das mittlere Melmfeld in der

Lucken, sub B. Nr. 118 mit 6 kr. Steuer in simplo belastet;

4) ¼ Tagw. Wiese, die Langerswiese, sub B. Nr. 337, mit 19½ kr. Steuer in simplo belastet,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 13. August l. Js.

in loco Hochemeuth anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden auch die vorhandenen Mobilien, bestehend in Bauerei- und Schreinereiwaaren, dann Heu und Stroh gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Der dem Bauer Johann Bezold zu Siegritzberg gehörige, neu gebildete Gutskörper, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, Backofen, ¾ Tagw. Grasgarten, ¾ Tagw. Wiese, 19 Tagw. Feld, 1⅛ Tagw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu diesem Ende ist auf

Dienstag den 9. August l. J.

früher Gerichtszeit Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Geschäftslokale des unterfertigten Gerichts erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll äußern und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die auf den Verkaufsobjekten haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe werden am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Am 9. Juli 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers, soll das der Wittwe Margaretha Stein dahier gehörige, mit Besitz-Nr. 1810 bezeichnete Wohnhaus sammt Scheune und Hofraith an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu wird Tagsfahrt auf den

28. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, worin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einzufinden, und den Zuschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Forchheim, den 7. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende, dem Seilermeister Johann Maurer zu Stadtsteinach zugehörige, Besitzungen, nämlich:

1) ein Haus in der Stadt, Nr. 6, St.-Bes.-Nr. 58, geschätzt im Durchschnittswerth auf 550 fl.,

2) $\frac{1}{16}$ Tgw. Gemeindetheile bei der Ziegelhütte, Kat.-Bes.-Nr. 64, geschätzt im Durchschnittswerth auf 47 fl. 30 kr.,

3) $\frac{1}{16}$ Tgw. Gemeindetheil am Kupferberger Wege, Kat.-Bes.-Nr. 65, geschätzt im Durchschnittswerth auf 40 fl., sämmtlich zur Commune Stadtsteinach lehenbar,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin hiezu auf

Freitag den 12. August d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Strichsliebhaber hiemit eingeladen werden. Stadtsteinach, den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Kätenpech.

Um die Prioritätsansprüche der bekannten Gläubiger in dem Schuldenwesen der Schreinerswittwe Anna Barbara Groh dahier feststellen zu können, ist es nothwendig, vor allem noch die allenfallsigen unbekannten Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Ansprüche an die Masse vorzuladen. Deshalb wird zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen dis jetzt unbekannter Gläubiger Termin auf

Montag den 8. August l. J.

dahier angesetzt und dieselben hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß alle diejenigen, welche sich an dieser Tagsfahrt nicht gemeldet haben, bei der Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden. Culmbach, am 22. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Von der Königlichen Gensdarmerie dahier und zu Neuhausen wurde heute früh 1 Uhr unterhalb der Grü-

nagermühle ein Kerl betroffen, der aber die Flucht ergriffen und einen Sack mit Caffee, 42 Pfund an Gewicht, dann einen leeren Sack von sich geworfen hat. Da nun anzunehmen ist, daß dieser Caffee eingeschwärzt worden, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten, und zwar am

3. Februar 1832 Vormittags 9 Uhr

bei unterzeichneter Behörde einzufinden und sich zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß nach §. 106 der Zollordnung verfahren werden soll. Zugleich wird dieser Caffee am

29. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden, weshalb sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben.

Selb, am 14. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

v. Reiche.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Schneidermeister Georg Spindler zu Buchau gehörigen Immobilien, bestehend

1) aus einem halben Wohnhause zu Buchau,
2) der Hälfte von zwei Tagwerk Feld und Wiese im Haag,
3) einem Tagwerk Feld und Wiese daselbst,

welche sämmtliche Objecte zum Gräflichen Dominien-Rentamte Thurnau handlohnbar sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird hiezu Termin auf den

8. August, Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Kaufslustige werden zu diesem Termin mit dem Eröffnen vorgeladen, daß der Hinschlag der besagten Immobilien nach §. 64 et 69 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß sie das Schätzungsprotokoll in der Registratur des unterzeichneten Gerichtes einsehen können. Thurnau, am 11. Juli 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

In Folge Requisition des Freiherrlich von Tucherischen Patrimonialgerichts Simmelsdorf sind die Johann Heinlein'schen diesgerichtlichen Objecte von Winterstein dem Verkauf unterzustellen, nemlich:

a) 1¼ Tagwerk Acker, der Neuacker beim Sausenwinkel, mit Berücksichtigung der Belastung geschätzt auf 135 fl.,
b) 1½ Tagwerk Acker, der Vorzacker genannt, am vordern Rüzelberg, mit Berücksichtigung der Lasten geschätzt zu 160 fl. und
c) 2¼ Tagwerk Acker in 2 Abtheilungen, der hintere Rüzelberg, gewerthet mit Berücksichtigung der Lasten pr. 140 fl.,

Es wird zum Verkauf dieser Grundstücke Termin auf

Freitag den 29. Juli c. a. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige, welche sich über baare Bezahlung ausweisen können, eingeladen werden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Der Verkaufstermin wird in loco Hüttenbach am Sitze des Gerichts vollzogen. Kaufsliebhaber können an jedem Tage zur Gerichtszeit die Belastung der Objecte einsehen. Actum Hüttenbach, am 14. Juli 1831.

Freiherrlich von Lochnerisches Patrimonialgericht Hüttenbach im Rezatkreise.

Kutzer.

Das von dem Hochfürstlich Brandenburgischen Geheimenrathe Christian Leopold, im Jahre 1715, gestiftete Stipendium academicum ist zur Zeit erledigt und zu verleihen. Die auf einer Universität studirenden, von den Aeltern des Stifters abstammenden Descendenten, welche sich um das Ueberkommen dieses Familien-Benefizes bewerben wollen, haben ihre deßfallsigen schriftlichen Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stiftungs-Collatur einzureichen, den absteigenden Grad ihrer Verwandtschaft mit den Aeltern des Stifters durch ein legalisirtes Schema genealogicum nachzuweisen und durch ein akademisches Zeugniß zu bekunden, daß sie auf einer Hochschule studiren. Oberkotzau, den 18. Juli 1831.

Die Collatur der Geheimerath Leopoldischen akademischen Familien-Stipendien-Stiftung.

Martius, Pfarrer.
Sieger, Pfarrer zu Schwarzenbach an der Saale.

Nicht Amtliche Artikel.

Dienstag den 26sten d. Mts. Mittags 12 Uhr soll der Getraidzehnten, welcher in Weiz, Korn, Gerste

und Hafer bestehet und von mehreren Feldern um und bei Unterkonnersreuth erhoben wird, für heuer verpachtet werden, wozu sich zahlungsfähige Pachtliebhaber am genannten Tage in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden und die Meistbietenden den Zuschlag nach vorher erhaltener höherer Genehmigung zu erwarten haben. Eben da kann vorher das Nähere erfragt werden. Sct. Georgen, den 20. Juli 1831.

C. Reuter, K. Pfarrverweser.

Von L. Pflaum's (seel. Dekans dahier) Familien-Andachten stehen Exemplare (alle 4 Hefte in einen Band gebunden) zu 1 fl. 24 kr. zum Verkaufe bei

Buchbinder Seliger.

In einer der ersten Städte des Obermainkreises wird in einer, mit nicht unbedeutendem en gros Geschäft verbundenen Specerei-Handlung ein Lehrling, der die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, auf 4 Jahre unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre zu nehmen gesucht. Briefe mit der Addresse H. Z. besorgt die Redaction dieses Blattes.

Im Hauße E. Nr. 15 in der Maximiliansstraße, ist auf Martini im Hintergebäude parterre ein Quartier zu vermiethen, bestehend in einer Stube, Kammer, Küche, Holzlege, Mitgebrauch des Waschhaußes und der Gang.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. Juli. Der Mitbürger Joh. Michael Ordnung zu Wendelhöfen, mit Kunigunda Hacker aus Neunkirchen.

Den 18. Juli. Der Bürger, Gold- und Silberarbeiter Johann Theodor Reinlein dahier, mit Margaretha Barbara Schörner von hier

Den 19. Juli. Der Bürger und Hutmachermeister Johann Philipp Staudt dahier, mit Jungfrau Karolina Amalia Püttner.

Geborne.

Den 13 Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenweg.

Den 14. Juli. Die Tochter des Taglöhners Thomann dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Webermeisters Hollfelder im Neuenweg.

— — Der Sohn des Magistratsdieners Dietel in der Jägerstraße.

Den 18. Juli. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im Neuenweg.

Den 19. Jul. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Hönig dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Dehn dahier.

— — Die Tochter des Elementarlehrers Schneider in der Jägerstraße.

Gestorbene.

Den 12. Juli. Die Tochter des Kaufmanns H. M. Willmersdörffer, alt 7 Jahre, 6 Monate und 1 Tag.

Den 14. Juli. Der todtgeborne Sohn des Webermeisters Hollfelder daselbst.

— — Die Ehefrau des Webermeisters Hollfelder im Neuenweg, alt 35 Jahre.

Den 15. Juli. Der Schneidergeselle Johann Karl Ort von hier, alt 25 Jahre und 6 Tage.

Den 16. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Senators und Handelsweebermeisters Kolb dahier, alt 66 Jahre, 7 Monate und 7 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Thomann dahier, alt 2 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Königl. Preußischen Soldaten Rentz, alt 84 Jahre.

Den 17. Juli. Die Ehefrau des Taglöhners Thomann dahier, alt 25 Jahre und 1 Monat.

Den 18. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 17 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Juli. Der Sohn des Lieutenants Hake, im k. b. 13ten Lin.-Inf.-Reg. dahier, alt 7 Tage.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Dehn dahier.

— — Die Tochter des Elementarlehrers Schneider, alt 7 Stunden.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 89. Bayreuth, Dienstag am 26. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm 11ten d. Mts. erlassene allerhöchste Verordnung, die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meßverkehr betr., wird hiermit öffentlich bekannt — den Distrikts- und Local- und Polizei-Behörden aber die genaueste Befolgung und strengste Vollziehung derselben zur Pflicht gemacht:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Erwägung der möglichen Gefahren, die aus dem freien Handel mit solchen Waaren entspringen könnten, welche aus den dermalen von der orientalischen Brechruhr angesteckten Ländern bezogen sind, bis auf weiters den Verkehr auf jenen größern Messen und Märkten Unseres Königreiches, die theils von ausländischen Kauf- und Handelsleuten, theils mit Waaren bezogen werden, die aus Rußland, Polen oder Gallizien herkommen, einer nähern Aufsicht unterwerfen zu lassen, und demnach zu verordnen wie folgt:

I.

Ausländische Kaufleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verbunden, bei der Polizei-Behörde des Marktortes über ihren Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen vor dem Marktbezuge durch Päße oder sonstige Legitimationen sich auszuweisen.

II.

Auch inländische Kauf- und Handelsleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verpflichtet, sich zu dem Bezuge derselben mit Reisepäßen zu versehen, und es wird in so weit die Bestimmung der Verordnung vom 16. März 1809, §. 1 nach dem dortselbst bereits ausgedrückten Vorbehalte, temporär außer Wirkung gesetzt.

Die Aufsicht auf Individuen, die keinen ordentlichen Handel treiben, ist zu verschärfen und gegen in- und ausländische Betteljuden die Verordnung vom 16. August 1809 in strengen Vollzug zu setzen.

III.

Die Waarensendungen zu diesen Messen und Märkten sind,

1) wenn sie vom Auslande kommen, mit den Zollpäßen und

2) wenn sie über die Gränzen des Unter- und Obermainkreises gegen Sachsen, dann über die Gränzen des Obermain-, Regen-, Oberdonau- und Isarkreises gegen Böhmen, Oesterreich und Salzburg eintreten, an welchen Gränzen besondere Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera dermalen angeordnet sind, zugleich mit den Nachweisen zu begleiten, welche nach den deßfallsigen Vorschriften für den Eintritt an der Gränze nothwendig sind, und auf welchen sich die Visa der zur Controllirung dieser Legitimationen bestellten Gränzzoll- und Polizei-Behörden befinden muß.

3) Waarensendungen aus inländischen Waarenlagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, die von dem Versender ausgestellt, und von der Polizeibehörde des Versendungsortes mit dem unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn müssen, daß unter der Sendung keine solchen ausländischen Waaren sich befinden, die nach den angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die benannte Krankheit wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Bayern dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kühhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, die seit dem Monat Januar d. Js. aus Rußland, Polen und Gallizien bezogen, weder auf dem Transporte noch mittlerweile einer Reinigung unterliegen, und bisher im verpackten Zustande geblieben sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammer des Innern, haben zum Vollzug dieser, durch die Kreis-Intelligenzblätter noch besonders bekannt zu machenden, Anordnungen unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Juli 1831.

Ludwig.

Graf von Armansperg. von Stürmer.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair,
Frhr. v. Kobell.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meßverkehr betr.

Geret.

Bayreuth, den 23. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die nach der Bekanntmachung vom 27sten v. M. (Kreis-Intelligenzblatt Beilage zu Nr. 77, Seite 533) gegen die Verbreitung der Cholera an der Gränze gegen Böhmen und Oesterreich unter §. I. bis IV. incl. angeordneten Vorsichtsmaßregeln in Gemäsheit einer vorliegenden allerhöchsten Bestimmung auch an der nördlichen Gränze des Obermainkreises, da wo sie an die böhmische Gränze sich anschließt, bis zu der des Untermainkreises in Vollzug gesetzt und folgende Eingangsstationen

Gleußen, Oberzollamt,
Buch am Forst, Zollamt,
Ludwigstadt, Zollamt, mit der vorgeschobenen Zollstation Lauenstein,

Nordhalben, Zollamt,
Lichtenberg, „
Töpen, „
Ullitz, „
Neugattendorf, „

in die Reihe der unter §. II. benannten Eingangspunkte gestellt worden sind, so wird dieses zur Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Das allerhöchste Rescript, des Inhalts:

„Da bei der großen Anzahl der nicht montirten, ständig beurlaubten Soldaten leicht der Fall vorkommen kann und bereits vorgekommen ist, daß bei strafrechtlichen Untersuchungen gegen solche Individuen von den betreffenden Gerichten, besonders wenn sie nicht zugleich Conscriptionsbehörden sind, das militairische Dienst- und Standesverhältniß des Angeschuldigten übersehen und sonach die Vorschriften des Art. 27 Th. II. des St. G. B. und der §§. 66 und 45 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unbeachtet gelassen werden; so erhält das Königl. Appellationsgericht hiemit den Auftrag, sämmtliche Untersuchungsgerichte darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Angeschuldigten aus den Altersklassen 1805 bis 1809 und aus den folgenden Geburtsjahren jedesmal die zuverlässige Erhebung darüber zu den Akten zu bringen haben, ob dieselben als nicht montirte, ständig Beurlaubte dem Militärstande angehören.

München, den 8. Juli 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl."

wird den Untersuchungsgerichten zu ihrem Bemessen anmit bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. Juli 1831.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte dem Wirth und Metzgermeister Friedrich Oertel in Gefees gehörige Immobilien, und zwar:

1) ein Trüpfhaus Nr. 15, mit Stadel, Backofen, Keller und Schorgärtlein,
2) 3 Tagw. Feld, der lange Acker,
3) ¼ Tagw. Feld, die krumme Leithen,
4) ⅛ Tagw. Wiesen, das Gaßwieslein,

in Kraft der Hülfsvollstreckung an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf den
9. August früh 9 Uhr
in dem Hofmännischen Wirthshauße zu Gefees anberaumt, an welchem sich Kaufliebhaber einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 23. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Perzeption der — nach dem allgemeinen Ausschreiben Königl. Kreisregierung vom 19. Februar curr., Intelligenzblatt Nr. 25, zu entrichtenden Kreisfonds-Umlage für das Etatsjahr 18$\frac{34}{35}$, welche in 1 pCt. der

Haus-, Grund-, Gewerb-, Dominical- und Familiensteuer

besteht, sind folgende Termine für den Steuerdistrict Bayreuth festgesetzt worden, und zwar:

von Hs.-Nr. 1 bis 220 auf Montag den 1. August,
„ „ 221 „ 474 auf Dienstag den 2. August,
„ „ 475 „ 590, dann von jenen Nummern vor den Thoren auf

Donnerstag den 4. August,

von St. Georgen, Grünbaum, dann von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Freitag den 5. August,

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Säumigen die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 15. Juli 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der Familiensteuer für die ersten 6 Classen pro 18$\frac{34}{35}$ wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth und zwar von Haus-Nr. 1 bis 368 auf

Mittwoch den 27. Juli,

von Haus-Nr. 369 — 590, dann von den Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Donnerstag den 28. Juli,

von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Wendelhöfen, Saas und Oberobsang auf

Freitag den 29. Juli

Termin anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 16. Juli 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Salva Ratificatione der Königl. Regierung, werden

Freitag den 12. August d. J. Vormittags 8 Uhr,

in dem hiesigen Irrenhauße, alte Kleider, dergl. Guß- und Schmiede-Eisen, Schreinergeräth und ein Flügel veranktionirt, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 21. Juli 1831.

Königliche Administration des Irrenhaußes.
Köppel.

Im Konkurse gegen die Wittwe Gertraud Grimm von Willersdorf wurde für das zur Massa gehörige Gut noch kein die Taxe erreichendes Angebot gelegt, weßhalb solches, sowie die Mobiliarschaft, wozu sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und Strichtermin auf den

2. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt wird, wobei auch das zur Massa gehörige walzende Grundstück am Forchheimer Weg nochmals aufgeboten werden soll, um ein besseres Aufgebot zu erlangen.

Forchheim, 11. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden folgende Besitzungen des Webermeisters Johann Nicol Dippold zu Sparneck:

1) ein Wohngebäude, Haus-Nr. 53, mit daran befindlichem Schorgärtlein,
2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Waldgeräum-Wiese, Bes.-Nr. 137,
3) 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, Bes.-Nr. 136,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wird auf den

5. August curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber im Lienhardtischen Wirthshauße zu Sparneck einzufinden und den Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen haben. Münchberg, am 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Hammann. v. n.

Das in der Konkurssache gegen Johann Nubroffs Wittwe zu Hochstall am 15ten v. Mts. gefällte landgerichtliche Klassenurtheil wurde heute in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt. Hollfeld, den 20. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die eingesetzte Testaments-Erbin der am 4. April l. Js. verstorbenen Stadtschreibers-Wittwe Margaretha Vogel dahier, hat die ihr zugedachte Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche am Nachlasse der Margaretha Vogel irgend eine Forderung zu machen haben, zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 1. September l. J. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf diejenigen, welche nicht liquidiren, bei Auseinandersetzung der Vogel'schen Verlassenschaft keine Rücksicht genommen wird. Hollfeld, den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

In der Konkurssache gegen den Bauern Andreas Seebald zu Pfaffenberg wurde das am 9. Januar l. Js. ergangene landgerichtl. Klassenurtheil heute in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt. Hollfeld, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Christian Neubig zu Volsbach gehörige halbe Hof, der Kriesel-hof genannt, bestehend in einem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Backofen, ¼ Tgw. Garten, 12 Tgw. Feld, 3⅞ Tgw. Wiese, 1¼ Tgw. Oedung, 2 Tgw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welcher sub.-Nr. 51. mit 2 fl. 15 kr. Steuer in simplo belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 11ten August l. J.

am hiesigen Gerichtssitze angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 5. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Das zur Concursache gegen Johann Kraus, älter von Steinsdorf, gehörige Anwesen, bestehend:

1) in einer Sölde, die Krausensölde genannt, zu einem Wohnhauße, Stallung, Scheune, Hofraith und Gemeinderecht, dann ½ Morgen Grasgarten, 11¼ Morg. Feld, 3¼ Morg. Wiesen, endlich
2) in einem ledigen Grundstücke zu $\frac{4}{10}$ Morgen Feld, Neuthlaube beim Anger,

wird am

1. August d. J. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Steinsdorf öffentlich veräußert, wozu Kaufsliebhaber, und zwar auswärtige mit Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit geladen werden, und den Hinschlag nach den-Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 erwarten können. Burgebrach, den 11. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Heinrich.

Das einhalbe Dorfsgut des Georg Baumann in Glosberg mit 2 walzenden Grundstücken wird, wie solches unterm 2. Mai d. Js. ausgeschrieben wurde, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, indem das bereits gelegte Anboth die Taxe nicht erreichte. Strichtermin wird auf den

12. August

angesetzt, wozu die Kaufsliebhaber um 9 Uhr Morgens vorgeladen werden. Kronach, am 23. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus mit Stadel und ein Feld die Leithe genannt, dem Johann Becker in Friesen angehörig, öffentlich verkauft. Strichtermin ist am

9. August um 9 Uhr Morgens

in der Landgerichtskanzlei. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 8. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am 23. Juni d. J. wurden aus der Mühle zu Neudorf, Landgerichts Gefrees

60 fl. baares Geld, meistens Preußische Achtzehner und Neuner,
eine silberne Halskette mit einem eichelförmigen Schlosse,
ein goldner schuppenartig gefertigter Fingerring, auf dessen innerer Fläche die Jahrszahl 1802 und die Buchstaben J. G. W. stehen,
ein übergoldeter eckigt gearbeiteter Fingerring,

ein goldner Fingerring mit einem herzförmigen Blättchen,

eine porzellainene mit Tomback beschlagene Tabackspfeife, worauf das Brustbild eines Frauenzimmers gemalt ist,

mittels Einbruchs gestohlen. Der Verdacht fällt auf einen unbekannten Kerl, den man auf Benck zulaufen sah, und der nach den von ihm zurückgebliebenen Fußstapfen, Stiefel mit Nägeln rund um die Sohlen herum, und mit Eisen auf den Absätzen, anhatte. Alle Obrigkeiten werden hiermit aufgefordert, die zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters zweckdienlichen Anstalten schleunig zu treffen. Wunsiedel, am 10. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Nachdem das gegen den Metzgermeister Franz Joseph Frank zu Neualbenreuth erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die gesetzlichen Ganttage, wie folgt, bestimmt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Donnerstag der 18. August 1831,

2) zur Vorbringung der Einreden

Donnerstag der 15. September l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) zur Abgabe der Gegenerinnerung

Donnerstag den 13. October l. J.,

b) zur Abgabe der Schlußerinnerung

Freitag den 14. October d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ganttage den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche Etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Actum, am 4. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Schmitt, Landrichter.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Hammerbesitzers Christian Wächter von Frankenhammer haben die Vormünder der beiden noch minderjährigen Kinder die Erbschaft nicht ohne Vorbehalt antreten wollen, sondern auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses angetragen. Diesem Antrag wurde statt gegeben und daher werden auch alle und jede, insbesondere aber die noch unbekannten Gläubiger, welche an den verstorbenen Hammerbesitzer Christian Wächter Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich im Termin den

8. August c., Vormittags 9 Uhr

persönlich oder durch Bevollmächtigte hier einzufinden, ihre Forderungen anzumelden und durch Vorlegung der darüber vorhandenen Urkunden und Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen, sich auch darüber zu erklären, welche Vorzugsrechte sie verlangen. Die nichterscheinenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte. Hierbei werden auch diejenigen, welche vom Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben oder zur Verlassenschaftsmassa schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafen binnen 4 Wochen an das Königliche Landgericht einzusenden. Kirchenlamitz, den 8. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Auf den Antrag der Gläubiger des Seifensiedermeisters Christian Heinrich Härtel dahier werden die zur Conkursmasse desselben gehörigen Grundbesitzungen:

1) das Wohnhaus, Nr. 273, in der Fischergasse dahier, auf 825 fl., und

2) das ½ Tagw. enthaltende Gärtlein auf der Drath dahier, auf 118 fl. 30 kr. taxirt,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Verkaufstermin steht auf

Dienstag den 23. August Vormittags 11 Uhr

an, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das Taxations-Protokoll nach Belieben eingesehen werden kann, und der Zuschlag unter

Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, am 15. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Um die Prioritätsansprüche der bekannten Gläubiger in dem Schuldenwesen der Schreinerswittwe Anna Barbara Groh dahier feststellen zu können, ist es nothwendig, vor allem noch die allenfallsigen unbekannten Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Ansprüche an die Masse vorzuladen. Deshalb wird zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen bis jetzt unbekannter Gläubiger Termin auf

Montag den 8. August l. J.

dahier angesetzt und dieselben hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß alle diejenigen, welche sich an dieser Tagsfahrt nicht gemeldet haben, bei der Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden. Culmbach, am 22. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Schuldforderung wird hiemit das, dem Nagelschmiedmeister Konrad Hertel zu Marktschorgast dortselbst zugehörige Wohnhaus, im untern Anger dem öffentlichen Verkaufe gerichtlich ausgesetzt. Allenfallsige besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden sonach hiedurch eingeladen, am

Donnerstage den 18. August 1831

sich dahier im Landgerichts-Lokale einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und haben dieselben den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich werden aber diejenigen, welche allenfalls eine Forderung auf das Hertel'sche Wohnhaus zu machen haben, aufgefordert, an dem angesetzten Feilbietungstermine oder in der Zwischenzeit ihre desfallsigen Ansprüche dahier bei Gericht geltend zu machen, widrigenfalls solche bei dereinstiger Vertheilung des Kaufschillings unberücksichtiget bleiben. Berneck, den 23. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

In der Nacht vom 11ten auf der 12ten d. M. waren mehrere unbekannte Kerls in der Gegend von Langenbach vier Päcke resp. Säcke bei Erblickung der Zollschutzwache ab und entflohen:

Ein Sack mit HM. Nr. 6 gezeichnet, enthielt 7 Stück Mancheſter und wog 38 Pfund.

Ein zweiter Sack ohne Zeichen und Nummer, barg 8 Stück Mancheſter, 44 Pfund wiegend.

Ein Sack HM. Nr. 5 marquirt, schloß zwei Stücke weiße Baumwollenwaare von 10¼ Pfund, dann 7 Stück dergleichen Barchent von 27 Pfund in sich.

Ein Sack mit einem Zeichen enthielt 4 Stück Wollentuch, 29 Pfund schwer.

Da nun dieses Gut mit dem Verdacht der Einschmuggelung schwer belastet ist, so ergeht an die unbekannten Eigenthümer desselben anmit die Weisung, sich binnen 6 Monaten oder längstens am

16. Januar 1832 Vormittags

dahier zu melden und ihr Eigenthumsrecht darzuthun, widrigenfalls jenes confiscirt werden wird.

Zugleich wird dem kaufslustigen Publikum eröffnet, daß mehrgedachte Waaren

Samstags den 30sten d. M. Vormittags 8 Uhr

dahier gegen baare in Conventionsmünze zu leistende Zahlung meistbietend veräußert werden sollen, wozu man es andurch ladet. Naila, den 14. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Weniger.

Donnerstags den 28. Juli Vormittags 10 Uhr wird von dem unterzeichneten Rentamte eine bedeutende Quantität Korn, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Kgl. Kreisregierung meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Auch wird Korn und Haber täglich aus freier Hand verkauft. Hof, den 19. Juli 1831.

Königliches Rentamt.
Brater.

Zur öffentlichen Verpachtung des diesherrschaftlichen Feldzehnten zu Zettlitz bei Gefrees an den Meistbietenden, auf 5 hinter einander folgende Jahre, ist Termin auf

Montag, den 1sten künftigen Monats August,
Vormittags 10 Uhr.

im Wirthshause zu Zettlitz anberaumt worden, in wel-

chem sich zahlungsfähige Pachtliebhaber einzufinden, die Verpachtungs-Bedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigan haben. Schwarzenbach an der Saale, am 19. Juli 1831.

Fürstlich Schönburgische Rentenverwaltung.
Sand.

Da sich bei dem Termine vom 1. Juli d. J., der in dem Kreisintelligenzblatt sub Nr. 6, 21 und 34, dann in dem Correspondenten Nr. 12, 72 und 134 eingerückten Ediktalladung ohnerachtet, weder der vermißte Jägerssohn Wilhelm Georg Burkhard, noch dessen allenfallsige unbekannte Erben einfanden; so wurde auf den Antrag der gerichtsbekannten Erben desselben, das in berührter Ediktalladung ausgedrückte Präjudiz als verwirkt ausgesprochen, und demgemäß mit dem Vermögen des Vermißten verfahren. Plankenfels, den 8. Juli 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonialgericht I. Classe.
v. Egloffstein.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene Grundbesitzungen des Bauern Christian Witzgall vom Dörrnhof, als:

1) ¼ des vordern Dörrnhofs, mit Zugehörungen,
2) ¼ Hof, so unbebaut,
3) 2 Tgw. Feld, und 1 Tgw. Gebüsch, ein lediges Grundstück, und
4) ½ Tgw. Wiese, die Auwiese, auch ein lediges Stück,

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es ist hiezu auf

Donnerstag den 1. September d. J.

ein Termin angesetzt, in welchem Kaufslustige Vormittags in dem Gerichtslocale zu Kirchleus zu erscheinen, und den Zuschlag an den Meistbietenden nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die besagten Witzgall'schen Realitäten sind für 2700 fl. gerichtlich eingeschätzt; alle übrigen Verhältnisse in Ansehung der Grundbarkeitsrechte werden im Versteigerungstermine selbst den Kaufslustigen bekannt gemacht werden. Küps, am 4. Juli 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Kirchleus.
Schlesing.

Nach dem Beschlusse der sämmtlichen Gläubiger des Bauern Veit Schütz zu Mainleus vom 27sten d. M. werden sowohl die im Kreis-Intelligenz-Blatte für dieses Jahr Nr. 66, 68, 70 genannten Immobilien, als noch folgende Grundstücke des letztern, nämlich:

a) 1½ Tgw. Feld, der Gerstenacker, St.-B.-Nr. 281,
b) ½ Tgw Feld, der Gerstenacker, St.-B.-Nr. 281,
c) ¼ Tgw. Feld, die Geiersleithen, St.-B.-Nro 563,

am

Montag den 1. August d. J. Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthauße des Stößlein zu Mainleus und zwar die erstern zum zweiten, die letztern aber zum ersten Male öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber mit der Bemerkung dazu eingeladen, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt und das Tarationsprotokoll in der Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Hierbei werden alle diejenigen, welche am 27sten d. M. ihre Forderungen nicht liquidirt haben, mit solchen von der Masse ausgeschlossen. Thurnau, am 29. Juni 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-
Patrimonail-Gericht I.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf erste Hypothek werden 3300 fl. gesucht. Von wem? erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Ein Logis für eine Familie ist in Nr. 83 zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Juli 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	95	94½
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		104
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	135	
ditto ditto à fl. 25.	120	
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 90. Bayreuth, Freitag am 29. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Juni 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	2	6	—	6	1	—	—	6	2	3	—	—	—	4	—	
Bamberg.	8	1	6	3	5	1	2	2	7	—	2	2	—	—	4	1	
Hof.	8	—	6	—	freie Concurrenz.				7	—	2	3	—	—	3	3	

Bayreuth, am 14. Juli 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Gerst.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat Juni 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. Juni	152	152	—	16	48	131	131	—	12	31	7	7	—	11	4½	38	28	10	6	24	
	11. "	115	115	—	17	34	117	117	—	13	—	14	14	—	11	6	39	39	—	6	13	
	18. "	159	150	9	16	43	139	139	—	13	28	8	8	—	11	9	39	39	—	6	13	
	25. "	114	100	14	16	57	125	125	—	13	18	3	3	—	11	24	26	26	—	6	18	
Bamberg.	8. Juni	68	68	—	16	25	56	56	—	11	30	—	—	—	—	—	58	58	—	4	5	
	15. "	177	177	—	17	30	85	83	—	11	48	40	40	—	9	45	48	48	—	4	23	
	22. "	54	54	—	18	—	61	61	—	11	55	—	—	—	—	—	73	73	—	4	30	
	28. "	49	49	—	17	15	175	175	—	12	15	12	12	—	9	45	47	47	—	4	30	
Hof.	2. Juni	29	29	—	19	39	78	78	—	12	45	25	25	—	9	33	57	57	—	4	24	
	9. "	33	33	—	19	39	88	88	—	13	8	39	39	—	9	33	37	37	—	4	27	
	16. "	41	41	—	19	21	73	73	—	13	6	49	49	—	9	33	28	28	—	4	36	
	23. "	63	63	—	19	21	97	97	—	13	27	65	65	—	9	33	41	41	—	4	33	
	30. "	56	55	—	18	54	113	113	—	12	45	79	79	—	9	54	65	65	—	4	39	

Bayreuth, am 14. Juli 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Geret.

Bayreuth, den 18. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Monaten Juni und Juli in Erledigung gekommenen und vom 1. August d. Js. an wiederzubesetzenden Waisenpfründen werden an nachstehende Individuen verliehen:

A. Doppelwaisen:

1) Anna Weber von Bronn, Landgerichts Pegnitz, soll jährlich 12 fl. und
2) Johann Michel Küspert von Schönwald, Landgerichts Selb, soll ebenfalls 12 fl. erhalten.

B. Einfache Waisen.

1) der Anna Barbara Friederika und
2) der Katharina Kunigunda Mader von hier, werden zusammen 18 fl. jährlich, dann
3) der Johanne Sophie Auguste und
4) der Eleonore Auguste Johanne Schobert von hier, zusammen ebenfalls 18 fl. bewilligt.

Welches zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Verleihung von Waisenpfründen betr. Geret.

Bayreuth, den 20. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst lithographirten Ausschreibens vom 2. April h. Js. wurden die Polizei-Behörden angewiesen, diejenigen Bauarbeiter und Taglöhner aus ihrem Amtsbezirke, welche in der Absicht eines bessern Verdienstes nach der Hauptstadt zu reisen gesonnen seyn sollten, über die Schwierigkeit des dermaligen sichern Erwerbes zu belehren, und jedenfalls nur solchen Individuen, welche als tüchtig und unbescholten anerkannt und mit einem zureichenden Reisegeld, wodurch ihre Subsistenz auf eine geraume Zeit gedeckt ist, versehen sind, Reise-Legitimationen zu ertheilen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 14ten d. Ms. findet sich bei der andauernd sich mindernden Gelegenheit zur Beschäftigung in der Hauptstadt und ihren nächsten Umgebungen eine große Anzahl von ansäßigen Taglöhnern ohne Arbeit in einer Jahreszeit, die sonst für den Handerwerb günstig ist.

Damit nun bei der bereits bestehenden Ueberzahl von unbeschäftigten Taglöhnern der Nothstand der treffenden Familien durch Zugang fremder Taglöhner nicht noch vermehrt und den daraus folgenden Sicherheitsstörungen vorgebeugt werde, wird nun obiges Ausschreiben auch auf die Taglöhner ausgedehnt, welche besonders zur Aernte- und Herbstzeit nach der Hauptstadt und deren Umgebungen zu ziehen pflegen, und die sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden erhalten demnach den Auftrag, diesen Zudrang von Taglöhnern und Arbeitern in der durch das Ausschreiben vom 2. April bezeichneten Weise abzuwehren, und denjenigen Individuen, welche sich nicht über sichern Arbeits-Verdienst und zureichendes Reisegeld auszuweisen vermögen, die Reise-Legitimation nach der Hauptstadt und Umgebung ohne weiters zu versagen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Beschäftigung von Taglöhnern und Bau-Arbeitern in München betr. Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Das allerhöchste Rescript, des Inhalts:

„Da bei der großen Anzahl der nicht montirten, ständig beurlaubten Soldaten leicht der Fall vorkommen kann und bereits vorgekommen ist, daß bei strafrechtlichen Untersuchungen gegen solche Individuen von

„den betreffenden Gerichten, besonders wenn sie nicht zugleich Conscriptionsbehörden sind, das militairische „Dienst- und Standesverhältniß des Angeschuldigten übersehen und sonach die Vorschriften des Art. 27 „Th. II. des St. G. B. und der §§. 66 und 45 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unbeachtet gelassen wer„den; so erhält das Königl. Appellationsgericht hiemit den Auftrag, sämmtliche Untersuchungsgerichte dar„auf aufmerksam zu machen, daß sie bei Angeschuldigten aus den Altersklassen 1805 bis 1809 und aus den „folgenden Geburtsjahren jedesmal die zuverlässige Erhebung darüber zu den Akten zu bringen haben, ob „dieselben als nicht montirte, ständig Beurlaubte dem Militärstande angehören.

München, den 8. Juli 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl."

wird den Untersuchungsgerichten zu ihrem Bemessen anmit bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. Juli 1831.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben sich am 20. Juli bewogen gefunden, die Pfarrei Ebermannstadt, in Berücksichtigung des Vorschlags des Herrn Erzbischofes von Bamberg, dem Pfarrer Johann Eppenauer in Priesendorf allerhuldreichst zu übertragen.

Bekanntmachung.

Die am 9. Mai 1791, 22. Mai 1793 und 5. Juli 1806 ergangenen allerhöchsten Verordnungen:

1) daß Jedem, welcher keine eigenen Grundstücke besitzt oder in Pacht hat, das Taubenhalten zum Ausflug bei fünf Gulden Strafe verboten ist.
2) daß während der Saat- und Erndte-Zeit der Ausflug der Tauben überhaupt bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern untersagt, und Jedem, der solche zu halten befugt ist, zur Pflicht gemacht worden ist, sie einzusperren,

werden hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 25. Juli 1831.

Der Stadtmagistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bekanntmachung.

(Die polizeiliche Festsetzung des Mahl- und Schneidelohns der Müller betreffend.)

Zur Nachricht für die Mahlgäste und zur Nachacht für die Müller, findet sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat veranlaßt, die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen über Mahl- und Schneidelohn wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A) Mahllohn betreffend.

Dem Mahlgast muß durch den Müller im Durchschnitt

a) von 1 Metzen Waitz
40 Maas Mehl und 16 Maas Kleye,
b) von 1 Metzen Korn
48 Maas Mehl und 8 Maas Kleye, und
c) von 1 Metzen Gerste
40 Maas Mehl und 6 Maas Kleye,

und zwar nach Abzug der dem Müller gesetzlich zu $\frac{1}{16}$ gebührenden Mahlmetze, verabfolgt werden. Allenfallsige Contraventionen werden nachdrücklichst beahndet werden.

B) Schneidelohn betreffend.

1) die zwar nicht überall, jedoch hie und da noch gewöhnliche Abgabe eines Mitzbrettes an den Schneidemüller wird als Mißbrauch erkannt; daher keinem Schneidemüller gestattet ist, ein Mitzbrett wegzunehmen, oder zu verlangen, so wie kein Schneidegast verbunden ist, ein dergleichen abzugeben.
2) dagegen wird dem Schneidemüller gestattet, eine der beiden Schwarten, als ein Theil des Schneidelohns für sich zu behalten und auszuwählen, jedoch mit der Beschränkung, daß dem Schneidegast freigestellt und unbenommen ist, auch diese Schwarte selbst zu behalten, wenn er dem Schneidemüller dafür sechs Kreutzer oder im Falle das Schneide-

lohn für ein Brett oder eine Bohle mehr betragen sollte, diesen höheren Betrag dafür baar vergütet.

3) Im übrigen wird das Schneidelohn zwar für jetzt nach der Concurrenz und dem Uebereinkommen um so mehr überlassen, als die Verhältnisse der Schneidemühlen sehr verschieden sind, und die Verschiedenheit der Länge und Stärke der Plöcher und der Holzgattung eine allgemeine Norm nicht wohl zuläßet. Wenn jedoch wahrgenommen wird, daß ein oder der andere Schneidemüller, oder mehrere derselben, unbillige Forderungen zum Nachtheil und zur Bedrückung der Schneidegäste machen, so bleibt der unterzeichnete Polizeibehörde nicht allein überlassen, geeignet einzuschreiten und die Taxe zu bestimmen, sondern auch solchen Falls die Vermehrung der Schneidemühlen im gesetzlichen Wege zu begünstigen.

Nach Vorstehendem haben Schneidemüller und Schneidegäste sich zu achten.

Bayreuth, am 22. Juli 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als
Polizei-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte dem Wirth und Metzgermeister Friedrich Oertel in Gefees gehörige Immobilien, und zwar:

1) ein Trüpfhaus Nr. 15, mit Stadel, Backofen, Keller und Schorgärtlein,
2) 3 Tagw. Feld, der lange Acker,
3) ¼ Tagw. Feld, die krumme Leithen,
4) ⅛ Tagw. Wiesen, das Gaßwieslein,

in Kraft der Hülfsvollstreckung an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf den
9. August früh 9 Uhr
in dem Hofmännischen Wirthshauße zu Gefees anberaumt, an welchem sich Kaufliebhaber einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 23. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 12ten des kommenden Monats August, Vormittags 9 Uhr, wird in der Rechnungskanzlei die Lieferung des Bedarfes an Rappierklingen, Pferdsdecken, Untergurten, Kappzäumen mit Longen, Striegeln, Kardätschen, Fouragierstricken, Halfterketten, Zeugleder, Kalbleder, Spagat, Wachs, Nägeln, Schnallen, Schnallendorn, Halfterringen, Kinnkettenhaken öffentlich versteigert.

Bayreuth, am 25. Juli 1831.

Die
Oeconomie-Commission
des Königl. Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments
(Kaiser Franz von Oesterreich.)

Salva Ratificatione der Königl. Regierung, werden Freitag den 12. August d. J. Vormittags 8 Uhr, in dem hiesigen Irrenhauße, alte Kleider, dergl. Guß- und Schmiede-Eisen, Schreinergeräth und ein Flügel verauktionirt, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 21. Juli 1831.

Königliche Administration des Irrenhaußes.
Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Mai 1830 unausgelößten Pfänder von Nr. 5101 bis 5870 incl. in dem auf
Donnerstag den 4. August d. J.
Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 18. Juli 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Der Fuhrmann Georg Schmidt aus Emsleben kam Mittwoch den 13ten d. M. mit einem zweispännigen Frachtwagen hier an. Da von dem Königlichen Oberzollamte unter seiner übrigen Fracht folgende bei dem Eintritts-Zollamte Buch am Forst nicht angemeldete Waa-

ren erfunden, und er der Zollgefährdung angeschuldet worden, ergriff er, ehe er noch gegen die Anschuldigung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen war, mit Hinterlassung seines Wagens und Pferde die Flucht.

Gewicht.	Waare.
944 Pfund	Kaffee in 8 Säcken, signirt, Nr. 352, 363, 365, 372, 373, 378, 400,
25 „	Zucker in 2 Broden,
483 „	Brasiltaback in 4 Rollen,
7 „	Rauchtaback, ein Päckchen.

Da man demnach den Eigenthümer dieser Waaren, und auch wegen Abgang von Frachtbriefen für sie, deren Bestimmung nicht kennt, so werden die Eigenthümer nach dem Königl. Zollgesetze hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an um so gewisser sich dahier zu melden und als solche auszuweisen, dann zugleich über die angeschuldete Zollgefährdung sich zu rechtfertigen, als man nach Ablauf dieser Frist dem Gesetze gemäß annehmen wird, daß die Zollgefälle wollten verkürzt werden, und diese Waare als verfallen erklären, und sonst noch auf die übrigen gesetzlichen Folgen unverzollter Güter erkennen müßte. Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß unter den zwar verzollten Waaren dieses Fuhrmanns 2 Säckchen gemeine Nägel von 33 Pfund sich befinden, wovon der Eigenthümer unbekannt ist. Der Eigenthümer dieser Nägel hat sich demnach binnen längstens eben dieser Frist als solcher bei Vermeidung, hier hinlänglich auszuweisen, daß dieselben sonst als Eigenthum des Fuhrmanns selbst angesehen werden würden. Lichtenfels, den 15. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Lichtenfels, im Obermainkreise.

Schell.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des zu Neuensorg verstorbenen Königl. Revierförsters Joseph Scharnagel ihre Erbansprüche und sonstigen Forderungen in dem am 7. December 1830 anberaumt gewesenen Termin nicht angemeldet und nachgewiesen haben, werden mit solchen an dieser Verlassenschaftsmasse, wie hiedurch geschiehet, ausgeschlossen und wird demnächst der Nachlaß denen sich gemeldeten und legitimirten Intestaterben ausgeantwortet werden, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Lichtenfels, den 20. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg werden die dem pensionirten Gendarmerie-Oberlieutenant Herrn v. Huschberg gehörigen Besitzungen zu Wingersdorf, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,
2) 5 Morgen Holz die Zentschläge,

zum 3tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

11. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 14. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Aus einem Hauße zu Leesten wurde in der Mitte des Monats Juni und im Anfange des Monats Juli l. J.

a) ein broncefarbener Tuchoberrock, mit schwarz sammtnen Kragen,
b) zwei schwarzseidene Halstücher,
c) ein Bettvorhang von weiß, blau und roth gegittertem hausgemachtem Zeug,
d) ein schwarz seidenes Halstuch mit schwarzen Streifen, entwendet.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Effekten gewarnt und aufgefordert, im Entdeckungsfalle schleunige Anzeige an das unterfertigte Gericht zu machen.

Bamberg, den 16. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

D. l. abs.

Konrad, Assessor.

In der Wilhelm Kaiserischen Konkurssache zu Geroldsgrün hat man zum öffentlichen Verkauf der zur Masse gehörigen Mobilien, als Betten, Leinenzeug, Meubeln, von Kirschbaumholz, Spiegel, Gewehr ꝛc. ꝛc. einen weiteren Termin auf den

9. August c. Vormittags 9 Uhr

in loco Geroldsgrün festgesetzt, in welchem die Käufer

den Zuschlag gegen sogleich baare Bezahlung zu gewärtigen haben. Naila, den 6. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Wenziger.

Zwischen dem 15. und 22. März l. Js. wurden auf dem sogenannten öden Hugelshofe auf dem Kreuzberge gelegen, aus einer versperrten Lade folgende Gegenstände entwendet.

Es wird Jedermann vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und es ergehet die allgemeine Aufforderung, sogleich und bei Vermeidung gesetzlicher Nachtheile die Anzeige vor dem unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte zu machen, wenn sich etwas in Bezug auf die Person des Thäters oder die entwendeten Gegenstände ergeben sollte, deren besondere Bezeichnung hier folgt:

18 Ellen rother Baumwollenzeug,
1 blau und weißer Bettüberzug,
1 weißer Bettüberzug,
2 weiße Betttücher,
2 Tischtücher,
2 Kirchentücher,
2 Handtücher,
30 Ellen Leintuch,
8 Weiberhemden,
1 grüne halbseidene Schürze,
1 blaues und zwei braune Tücher mit weißen Touren,
1 schwarz seidenes Tuch mit rothen und weißen Touren,
1 schwarz halbseidenes Tuch mit weißen Streifen,
1 schwarz seidenes Tuch mit rothen Streifen,
1 braunes Tuch mit einer weißen Tour,
1 weißes Tuch mit großen ausgenähten Blumen,
1 violetes Tuch mit blauen Blumen,
1 rother Kissenüberzug,
1 dergleichen blauer,
2 silberne Ringe mit den Buchstaben A und R bezeichnet,
1 Paar silberne Hemdknöpfe.

Kronach, 10. Junius 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das halbe Wohnhaus mit einem Gärtchen, dann ein Hockfeld in der Horthleithen, dem Gottfried Simon Schuster zu Steinwiesen angehörig, öffentlich verkauft und hiezu Strichermin am

1. August um 9 Uhr Morgens

in der Landgerichtskanzlei angesetzt. Kaufslustige werden hiezu vorgeladen. Kronach, am 1. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Georg Rattel dahier zugehörige ¼ Tagwerk Feld im Bernitz, B. Nr. 189

Freitag den 5. August l. J. Vormittags 9 Uhr

im unterzeichneten Geschäftslokale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Pottenstein, den 9. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Bartholomä.

Um die Prioritätsansprüche der bekannten Gläubiger in dem Schuldenwesen der Schreinerswittwe Anna Barbara Groh dahier feststellen zu können, ist es nothwendig, vor allem noch die allenfallsigen unbekannten Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Ansprüche an die Masse vorzuladen. Deshalb wird zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen bis jetzt unbekannter Gläubiger Termin auf

Montag den 8. August l. J.

dahier angesetzt und dieselben hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß alle diejenigen, welche sich an dieser Tagsfahrt nicht gemeldet haben, bei der Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden. Culmbach, am 22. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die zur Konkursmasse der Georg Leßners Relicten zu Zochenreuth gehörigen Besitzungen, als:

1) ¼ Hof, der Strauß'sche Hof genannt, bestehend in einem Wohnhaus,
einem halben Stadel und Backofen,
¼ Tagwerk Garten,
11½ Tagw. Feld,
1 Tagw. Eggeten,
2½ Tagw. Holz,

welcher dem Herrn Freiherrn von Aufseß zu Lehen

geht, und sub B. Nr. 116 mit 1 fl. 9 kr. Steuer in simplo belastet ist;

2) ¼ Hof, der Straußenviertelshof genannt, bestehend in

einem halbgemauerten Wohnhaus,
einem halben Stadel,
einem halben Backofen,
¼ Tagwerk Garten,
15¼ „ Feld,
1¼ „ Eggeten,
1¼ „ Holz,

welcher dem Herrn Freiherrn von Aufsees lehenbar, und sub B. Nr. 117 mit 1 fl. 12 kr. in simplo Steuer belastet ist;

3) 1¼ Tagw. Feld, das mittlere Melmfeld in der Lucken, sub B. Nr. 118 mit 6 kr. Steuer in simplo belastet;

4) ¼ Tagw. Wiese, die Langerswiese, sub B. Nr. 337, mit 19¼ kr. Steuer in simplo belastet,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 13. August l. Js.

in loco Zochenreuth anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden auch die vorhandenen Mobilien, bestehend in Bauerei- und Schreinereiwaaren, dann Heu und Stroh gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Bei einer dahier aufgegriffenen Streunerin, Katharina Hübner aus Gemeinfeld, wurde ein weißes Altartuch mit Spitzen vorgefunden, das sie wahrscheinlich erst kürzlich gestohlen hat. Man macht dieses hiemit bekannt, damit von da, wo ein solches Tuch etwa vermißt wird, schleunige Anzeige anher geschehe. Mellerichstadt, am 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Schenerer.
b. V. d. V.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Schneidermeister Georg Spindler zu Buchau gehörigen Immobilien, bestehend

1) aus einem halben Wohnhauße zu Buchau,
2) der Hälfte von zwei Tagwerk Feld und Wiese im Haag,
3) einem Tagwerk Feld und Wiese daselbst,

welche sämmtliche Objecte zum Gräflichen Domainen-Rentamte Thurnau handlohnbar sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird hiezu Termin auf den

8. August, Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Kaufslustige werden zu diesem Termin mit dem Eröffnen vorgeladen, daß der Hinschlag der besagten Immobilien nach §. 64 et 69 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß sie das Schätzungsprotokoll in der Registratur des unterzeichneten Gerichtes einsehen können. Thurnau, am 11. Juli 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Das von dem Hochfürstlich Brandenburgischen Geheimenrathe Christian Leopold, im Jahre 1715, gestiftete Stipendium academicum ist zur Zeit erledigt und zu verleihen. Die auf einer Universität studirenden, von den Aeltern des Stifters abstammenden Descendenten, welche sich um das Ueberkommen dieses Familien-Benefizes bewerben wollen, haben ihre deßfallsigen schriftlichen Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stiftungs-Collatur einzureichen, den absteigenden Grad ihrer Verwandtschaft mit den Aeltern des Stifters durch ein legalisirtes Schema genealogicum nachzuweisen und durch ein akademisches Zeugniß zu bekunden, daß sie auf einer Hochschule studiren. Oberkotzau, den 18. Juli 1831.

Die Collatur der Geheimerath Leopoldischen akademischen Familien-Stipendien-Stiftung.
Martius, Pfarrer.
Sieger, Pfarrer zu Schwarzenbach an der Saale.

Nicht Amtliche Artikel.

Es ist ein Quartier in der Ziegelgasse E. Nr. 220, bestehend in einer Stube, 2 Bodenkammern, Küche und Keller zu vermiethen. Das Nähere ist zu erfahren beim Metzgermeister Hopfmüller.

In der Maximiliansstraße E. Nr. 38 ist die mittlere Etage auf Martini zu vermiethen und das Nähere daselbst zu erfragen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 91. Bayreuth, Sonnabend am 30. Juli 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 19. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Centralschulbücher-Verlage zu München sind folgende neue Schriften erschienen:

Schulblätter. Zeitschrift für Unterricht und Erziehung zunächst mit Rücksicht auf die Volksschulen Bayerns. 2tes Heft.
3tes Heft.

Allgemeine Anleitung zu einer Elementar-Musikschule, vorzüglich berechnet für den Gesang, nach Pestalozzischen Grundsätzen verfaßt von Fr. X. Löhle, K. B. Hofsänger. Erster Theil. (Preis 1 fl. ordinair gebunden 1 fl. 6 kr.) Zweiter Theil. Erste Abtheilung. (Preis 1 fl.)

Dasselbe Werk im Auszuge für Kinder eingerichtet von demselben Verfasser. (Preis 20 kr. ordinair gebunden 23 kr.)

Anleitung zu Rettungsversuchen bei Scheintodten, Verunglückten, oder zur Verhütung des Lebendigbegrabens, mit Beschreibung eines Rettungsetuis, Transportwagens und einer Badevorrichtung, nebst einem Anhange eine neue Methode, Pseudobildungen ohne Messer zu entfernen und der Beschreibung eines expellirenden Compreßverbandes, um bei Amputaten tödtliche Blutungen zu verhindern, von Joseph Koppenstätter, Bataillonsarzt ꝛc. Zweite Auflage. (Preis 24 kr.)

Indem man diese neu erschienenen Schriften in Folge eines allerhöchsten Reskriptes vom 24. Juni 1831 zur allgemeinen Kenntniß der Schullehrer, Schulvorstände und Schulfreunde bringt, erneuert man zugleich die Erinnerung an sämmtliche Schullehrer und Schulvorstände, keine andere, als planmäßige Bücher beim Unterrichte in den Volksschulen anzuwenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die im Centralschulbücher-Verlage erscheinenden Schriften betr.

Geret.

Bayreuth, den 21. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 14ten d. Ms. sollen die Quittungen für die Verpflegungsgelder der Heimathlosen stempelfrei behandelt werden, welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Die Stempel der Quittungen für die Verpflegungsgelder der Heimathlosen betr.

Fürlinger.

Dienstes-Nachrichten.

1.

Der von dem Magistrate ꝛc. der Stadt Wunsiedel zur wirklichen Anstellung als Lehrer der ersten und zweiten Classe an der lateinischen Schule daselbst präsentirte Verweser derselben, Christian Hrß, wurde als solcher, in provisorischer Eigenschaft bestätigt.

2.

Dem bisherigen Schulverweser zu Birk, Landgerichts Pegnitz, Heinrich Kropf wurde diese Lehrers- und Cantorsstelle definitiv verliehen.

Bekanntmachung.

Die am 9. Mai 1791, 22. Mai 1793 und 5. Juli 1806 ergangenen allerhöchsten Verordnungen:

1) daß Jedem, welcher keine eigenen Grundstücke besitzt oder in Pacht hat, das Taubenhalten zum Ausflug bei fünf Gulden Strafe verboten ist.
2) daß während der Saat- und Erndte-Zeit der Ausflug der Tauben überhaupt bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern untersagt, und Jedem, der solche zu halten befugt ist, zur Pflicht gemacht worden ist, sie einzusperren,

werden hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 25. Juli 1831.

Der Stadtmagistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers sollen nachbenannte dem Wirth und Metzgermeister Friedrich Oertel in Gefees gehörige Immobilien, und zwar:

1) ein Trüpfshaus Nr. 15, mit Stadel, Backofen, Keller und Schorgärtlein,
2) 3 Tagw. Feld, der lange Acker,
3) ¼ Tagw. Feld, die krumme Leithen,
4) ⅛ Tagw. Wiesen, das Gaßwieslein,

in Kraft der Hülfsvollstreckung an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Zu diesem Ende ist Bietungstermin auf den

9. August früh 9 Uhr

in dem Hofmännischen Wirthshause zu Gefees anberaumt, an welchem sich Kaufliebhaber einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 23 Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Freitag den 12ten des kommenden Monats August, Vormittags 9 Uhr, wird in der Rechnungskanzlei die Lieferung des Bedarfes an Rappierklingen, Pferdsdecken, Untergurten, Kappzäumen mit Longen, Striegeln, Kardätschen, Fouragierstricken, Halfterketten, Zeugleder, Kalbleder, Spagat, Wachs, Nägeln, Schnallen, Schnallendorn, Halfterringen, Kinnkettenhaken öffentlich versteigert.

Bayreuth, am 25. Juli 1831.

Die Oeconomie-Commission des Königl. Bayerischen 1sten Chevauxlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich.)

Freitag den 12ten künftigen Monats früh 9 Uhr wird die Lieferung nachbenannter, für die hiesige Garnison im Etatsjahre 18$\frac{3}{4}$ benöthigten Gegenstände, als:

13 Centner Unschlittlichter,
18 Centner Leinöl,
7 Pfund baumwollenes Dochtgarn,
90 Pfund rassinirtes Lampenöl,
15 Loth ungesponnene Baumwolle,
100 Pfund Saife,
3000 Stück Zimmer- } Besen,
2000 Stück Stall- }

bei der nachgenannten Commission öffentlich an die Wenigstnehmenden unter den gewöhnlichen und schon bekannten Bedingnissen in Accord gegeben. Bayreuth, den 26. Juli 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Salva Ratificatione der Königl. Regierung, werden Freitag den 12. August d. J. Vormittags 8 Uhr, in dem hiesigen Irrenhauße, alte Kleider, dergl. Guß- und Schmiede-Eisen, Schreinergeräth und ein Flügel verauktionirt, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 21. Juli 1831.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Da es zur Gestaltung der untersten Klasse der hiesigen lateinischen Schule im nächsten Studienjahre schon jetzt zu wissen nöthig ist, wie viele Schüler dieselbe enthalten wird, so werden diejenigen Aeltern, welche Söhne in diese Klasse aufnehmen lassen wollen, ersucht, in der ersten Hälfte des Monats August eine vorläufige Anzeige bei dem unterzeichneten Subrektorate davon zu machen. Bemerkt muß noch werden, daß nur solche aufgenommen werden können, welche den im §. 33 des Lehrplans vorgeschriebenen Forderungen vollkommen entsprechen, wofür wenigstens ein dreijähriger Besuch der Elementarschule erforderlich ist. Bayreuth, den 27. Juli 1831.

Königliches Subrektorat.
Lotzbeck.

In der Conkurssache gegen den Müllermeister Peter Hartmann zu Droßendorf wurde das am 11ten v. M. ergangene landgerichtliche Klassen-Urtheil in Kraft der Verkündigung heute an die Gerichtstafel affigirt. Hollfeld, den 23. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleißmann, Ldr.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Christian Neubig zu Volsbach gehörige halbe Hof, der Krieselhof genannt, bestehend in einem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Backofen, $\frac{1}{4}$ Tgw. Garten, 12 Tgw. Feld, 3$\frac{1}{2}$ Tgw. Wiese, 1$\frac{1}{2}$ Tgw. Oedung, 2 Tgw. Holz und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welcher sub.-Nr. 51. mit 2 fl. 15 kr. Steuer in simplo belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 11ten August l. J.

am hiesigen Gerichtssitze angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 5. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleißmann, Ldr.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg werden die dem pensionirten Gendarmerie-Oberlieutenant Herrn v. Huschberg gehörigen Besitzungen zu Wingersdorf, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,
2) 5 Morgen Holz die Zentschläge,

zum 3tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

11. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 14. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Johann Wittmännischen Eheleute in Prülsbirkig dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt, und hiezu auf

9 August d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier Termin anberaumt. Dieses Anwesen besteht in einem halben Hof, dem Erlskunzenhof, Besitz-Nr. 408, mit folgenden Eingehörungen: einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, Schweinstall, Gewölb, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Hausgarten, 17$\frac{1}{2}$ Tagw. Felder, 1$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen,

2¼ Tagw. Waldung, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. Dasselbe ist auf 1800 fl. gerichtlich taxirt, und nachstehend belastet: jährlich 1 fl. 36⅞ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn nach Bamberger Observanz, der herkömmlichen Frohn, der Zehentbarkeit zum 10ten Theil an Getraid und Schmalsaat, dem Beitrag an dem fixirten Blutzehend, und 2 fl. 18¾ kr. Steuer in simplo aus 1850 fl. Steuerkapital. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine im hiesigen Gericht einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Pottenstein, den 16. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Bartholomä.

In viin executionis sollen nachstehend bezeichnete Immobilien der Gasthofsbesitzerin Sophie Leykauf dahier, als:

1) 6¼ Jauchert Feld incl. des kleinen angränzenden Aeckerleins beim heiligen Grab,
2) 1⅞ Jauchert Peunthe, an dieses Immobile anstossend,

öffentlich meistbiethend verkauft werden; Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

22. August curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Licitationstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß die gerichtlich erhobene Taxe dieser Grundstücke nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben 2500 fl. rhl. beträgt. Hof, am 5. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Hammerbesitzers Christian Wächter von Frankenhammer haben die Vormünder der beiden noch minderjährigen Kinder die Erbschaft nicht ohne Vorbehalt antreten wollen, sondern auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses angetragen. Diesem Antrag wurde statt gegeben und daher werden auch alle und jede, insbesondere aber die noch unbekannten Gläubiger, welche an den verstorbenen Hammerbesitzer Christian Wächter Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, sich im Termin den

8. August c., Vormittags 9 Uhr

persönlich oder durch Bevollmächtigte hier einzufinden, ihre Forderungen anzumelden und durch Vorlegung der darüber vorhandenen Urkunden und Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen, sich auch darüber zu erklären, welche Vorzugsrechte sie verlangen. Die nichterscheinenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte. Hierbei werden auch diejenigen, welche vom Vermögen des Erblassers etwas in Händen haben oder zur Verlassenschaftsmassa schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafen binnen 4 Wochen an das Königliche Landgericht einzusenden. Kirchenlamitz, den 8. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Nach Vorschrift des Preußischen Landrechts, Theil II. Titel I. §. 422 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Johann Michael Hartbauer zu Oberröslau und dessen Eheweib Katharina, eine geborne Küspert, nach einem unterm Heutigen gerichtlich verlautbarten Uebereinkommen die zwischen ihnen seither bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben haben. Kirchenlamitz, am 17. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Beck.

Der Gütleinsbesitzer und Schneider Lorenz Gareis zu Markt Schorgast hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 17. August l. Js.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußhandlung auf

Freitag den 16. September l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen am 2ten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gerichte dahier zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß

a) die Schulden bereits auf
864 fl. 37 kr.
angegeben,

b) das Vermögen aber nur auf
430 fl. — kr.
eingeschätzt ist,

c) folglich letzteres nun
434 fl. 37 kr.
von den Schulden überstiegen wird.

Auch wird hiermit zum gerichtlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Gemeinschuldners und zwar:

a) seines Gütleins, bestehend im Hauße, Nr. 94, nebst angebautem Stadel, einem Grasgärtlein zu $\frac{3}{4}$ Tagwerk, einem Wurzgärtlein zu 6 []Ruthen, einem Feld zu $1\frac{1}{2}$ Tagwerk, auf dem Pöllitzer Berge, geschätzt auf 355 fl.,

b) ein Feld zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk im Mausschwanz, geschätzt auf 50 fl.,

c) ein Gemeindetheil, Grasplatz zu 15 []Ruthen, taxirt auf 10 fl,

d) eine Wiese zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gemeindetheil im Theilanger, geschätzt auf 15 fl.,

auf

Dienstag den 16. August l. Js. früh 9 Uhr

hiemit Termin anberaumt. Hiezu werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die auf den genannten Grundbesitzungen haftende Lasten und Abgaben stündlich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts einsehen können.

Berneck, am 13. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag eines Gläubigers des Hausbesitzers und Schmiedgesellen Christoph Kraus zu Walpenreuth wird dessen Wohnhaus Nr 22, geschätzt auf 150 fl., am

Freitag den 19 August l. J.

gerichtlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiedurch eingeladen, am bemerkten Tage Vormittags 10 Uhr am K. Landgerichte dahier sich einzufinden, nach Vernehmung der Verkaufsbedingnisse ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und den Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Berneck, am 22. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das zur Lorenz Makornischen Konkursmasse zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, nemlich:

1) eine bebaute Sölde,
2) ein Feld am Kutzenberger Weg,
3) ein dergl. der untere Hofpeunthacker,
4) der untere Auacker,
5) der Hangenrothacker,
6) der Bachwegacker,
7) der tiefe Peunthacker,
8) die 6 Gemeindetheile, nemlich:
   $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese im Altmain,
   $\frac{1}{4}$ „ „ im Wöhrt,
   $\frac{1}{8}$ „ Feld im Geheg,
   $\frac{1}{16}$ „ „ im Raid,
   $\frac{1}{8}$ „ Holz im Rothenberg,
   $\frac{1}{8}$ „ Wiese im Schaafanger,
9) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Lerchenacker,

wird hiemit nochmals dem öffentlichen Verkaufe in dem auf den

16. August Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin ausgesetzt. Lichtenfels, den 7. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des zu Neuensorg verstorbenen Königl. Revierförsters Joseph Scharnagel ihre Erbansprüche und sonstigen Forderungen in dem am 7. December 1830 anberaumt gewesenen Termin nicht angemeldet und nachgewiesen haben, werden mit solchen an dieser Verlassenschaftsmasse, wie hiedurch geschiehet, ausgeschlossen und wird demnächst der Nachlaß denen sich gemeldeten und legitimirten Intesterben ausgeantwortet werden, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Lichtenfels, den 20. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Das den Relicten des Drechslermeisters Pühl dahier und dem Büttnergesellen Ludwig Heinrich Schilling ebendahier gemeinschaftlich zugehörige Wohnhaus in der Fahrt, H.-Nr. 225, auf 1050 fl. taxirt, soll dem gestellten Antrag zufolge an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden daher Kaufslustige zu dem auf den

29. August l. J. Vormittags um 9 Uhr

im Königlichen Landgerichte anberaumten Bietungstermin hiermit eingeladen. Wunsiedel, den 11. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

In Verlassenschafssache des zu Hallerndorf verlebten Landarzts Schmidt werden alle diejenigen, welche eine Forderung noch an die Masse machen können, aufgefordert, unter Vorlage ihrer Beweismittel ihre Ansprüche auf den

8. August l. J. Vormittags 8 Uhr

dahier geltend zu machen, widrigenfalls keine Rücksicht hierauf mehr genommen werden könnte. Forchheim, 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf den Antrag der Gläubiger des Seifensiedermeisters Christian Heinrich Härtel dahier werden die zur Conkursmasse desselben gehörigen Grundbesitzungen:

1) das Wohnhaus, Nr. 273, in der Fischergasse dahier, auf 825 fl., und
2) das ⅛ Tagw. enthaltende Gärtlein auf der Drath dahier, auf 118 fl. 30 kr. taxirt,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Verkaufstermin steht auf

Dienstag den 23. August Vormittags 11 Uhr

an, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das Taxations-Protokoll nach Belieben eingesehen werden kann, und der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, am 15. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der zum Nachlasse des Gastwirths Johann Andreas Thierolbt gehörige Gasthof zum goldenen Anker dahier, bestehend aus 7 heizbaren und 9 unheizbaren Zimmern, einer großen gewölbten Küche, einem Speisgewölbe, 6 Böden, Stallung auf 25 Stück Pferde, 2 Schwein- und 2 Geflügelställen und einem Fischkasten, soll auf den Antrag der Erbsinteressenten nebst einer geräumigen Holzlege und einem Stadel öffentlich an den Meistbietenden, je nachdem sich Kaufsliebhaber finden, verkauft oder auf 12 Jahre verpachtet und das nöthige Inventarium beigegeben werden. Bietungstermin steht im Gasthofe zum goldnen Anker dahier auf

Freitag den 19. August Vormittags 9 Uhr

an, zu welchem Kaufs- und Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Gasthof und die übrigen Gebäude auf 5677 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt worden sind und der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde erfolgen wird.

Culmbach, am 6. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Von 2 Mannspersonen wurden heute früh 2 Säcke, enthaltend 40 Pfund Zucker und 1¼ Pfund Kaffee-Surrogat, weggeworfen, und von der Königl. Gendarmerie anher eingeliefert. Die unbekannten Eigenthümer gedachter Objekte werden anmit aufgefordert, binnen ¼ Jahr, und zwar längstens bis zu dem auf den

12. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin sich dahier zu sistiren, und ihre Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird.

Nordhalben, am 9. Juli 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Gestern Abends 7 Uhr wurden auf dem Wege von hier nach Tschirn von einem Unbekannten ein Säckchen mit 11¼ Pfund Kaffee und ein Büchsensack mit 11 Pfund Zucker weggeworfen, und von der Königl. Gendarmerie anher eingeliefert. Der unbekannte Eigenthümer gedachter Gegenstände wird anmit aufgefordert, binnen ¼ Jahr und zwar längstens bis zu dem auf den

15. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen, und seine Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen. Nach fruchtlosem Verlauf dieses Termines wird nach §. 106 des Zollge-

setzes verfahren werden. Nordhalben, am 14. Juli 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Auf Antrag einiger Gläubiger soll das unterm 26. October 1829 der öffentlichen Veräußerung ausgesetzt gewesene, aber nicht an den Mann gebrachte Wohnhaus des Bäckers Johann Gartloff von Rothenkirchen, nebst realer Bäckergerechtigkeit, dann dem Brau- und Schenkrechte sammt Hausgärtchen und kleinen Stadel unter Besitz-Nr. 193, wie diese Realitäten bereits unterm 19. September 1829 im Intelligenzblatte für den Obermainkreis, Nr. 119 desselben Jahrganges, S. 751, näher beschrieben worden sind, wiederholt dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt werden. Kaufsliebhaber werden daher auf

Montag den 8. August l. J. Vormittags 9 Uhr

zu dem bezeichneten Ende hieher geladen. Nordhalben, am 21. Juni 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Zwei Stück Wollentuch, welche am 16. September 1827 in Beitheim aufgegriffen wurden, werden hiemit öffentlich zum Verkaufe ausgeboten. Strichtermin wird auf den

10. August

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber um 9 Uhr Morgens in die Landgerichtskanzlei vorgeladen werden. Kronach, am 13. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am 10. Februar h. J. wurden von der k. Zollschutzwache in der Gegend von Gleusen 3 Säcke Kaffee zu 43 Pfd., 23 Pfd. und 31 Pfd. aufgegriffen. Der Eigenthümer hievon hat binnen 6 Monaten von heute an die Erfüllung der Zollverbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 die Konfiscation verfügt werden würde. Seßlach, den 20. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Nach Anordnung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 30. Mai l. Js. soll das von Martin Schrander zu Steinfeld dem Königl. Staats-Aerar hingegebene 1 Tagwerk große Feld in der Birkenlinden, im Steuerdistrikte Würgau gelegen und mit einem Steuer-Capital von 15 kr., so wie mit 1 Vrtl. ¼ Szl. Korn-Gült belastet, dem öffentlichen Verkaufe im Wege des Aufstrichs entweder im belasteten oder unbelasteten Zustand ausgesetzt werden. Strichliebhaber werden auf

Dienstag den 23. August l. J.

früh Morgens eingeladen, wo sie ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag salva ratificatione gewärtigen können. Scheßlitz, am 23. Juli 1831.

Königliches Rentamt.
Burckart.

Der der Freiherrlich von Seckendorfischen Gutsherrschaft dahier gehörige, im vorigen Jahre ganz neu erbaute Gasthof mit Brauerei, einem sehr guten Felsenkeller, und überhaupt allen zur Brauerei erforderlichen Requisiten, soll von Lichtmeß 1832 an, auf mehrere Jahre in Pacht gegeben werden. Termin hiezu ist auf

Samstag den 13. August d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verstrich vorbehaltlich gutsherrlicher Genehmigung geschehe, daß bei annehmbaren Angeboten von Seite der Freiherrlich von Seckendorfischen Gutsherrschaft ein Theil der Einrichtung dem Gasthofe beigegeben, und auf Verlangen eine bedeutende Oekonomie dazu geschlagen werden kann, weshalb noch im Laufe des heurigen Sommers, die zum Gasthaus gehörige Stallung und Scheune erbaut wird.

Ebneth, bei Burgkundstadt am 22. Juli 1831.

Freiherrlich von Seckendorfische Rentenverwaltung.
Weber.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Hypotheken-Capitalforderung wird das der Wittwe Hetz zu Dietersdorf zugehörige Wohnhaus, sammt einigen ledigen Grundstücken,

Dienstag den 30sten August l. J. früh 10 Uhr

dahier am Gerichtssitze öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 16. Juli 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Bauer Simon Richter von Schönwald ist

seit 20 Jahren von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalt oder Tode irgend eine Nachricht eingelaufen ist. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher genannter Richter oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens in dem auf den

30. December laufenden Jahres

anberaumten Termine dahier persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen dessen bekannten Erben ausgehändigt werden wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 15. März 1831.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

Das von dem Hochfürstlich Brandenburgischen Geheimenrathe Christian Leopold, im Jahre 1715, gestiftete Stipendium academicum ist zur Zeit erledigt und zu verleihen. Die auf einer Universität studirenden, von den Aeltern des Stifters abstammenden Descendenten, welche sich um das Ueberkommen dieses Familien-Benefizes bewerben wollen, haben ihre deßfallsigen schriftlichen Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stiftungs-Collatur einzureichen, den absteigenden Grad ihrer Verwandtschaft mit den Aeltern des Stifters durch ein legalisirtes Schema genealogicum nachzuweisen und durch ein akademisches Zeugniß zu bekunden, daß sie auf einer Hochschule studiren. Oberkotzau, den 18. Juli 1831.

Die Collatur der Geheimerath Leopoldischen akademischen Familien-Stipendien-Stiftung.

Martius, Pfarrer.

Sieger, Pfarrer zu Schwarzenbach an der Saale.

Nicht Amtliche Artikel.

1000 fl. sind gegen erste hypothekarische Versicherung auf Martini zu verleihen. Von wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

---

500 fl. sind auf erste Hypothek im hiesigen Gerichtsbezirke zu verleihen. Wo? erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Juli. Der Mühlarzt Friedrich Brand dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Anna Maria Meyer von Thurnau.

— — Der Taglöhner Conrad Holländer zu Meyernberg, mit Margaretha Zeitler von dort.

Geborne.

Den 13. Juli. Die Tochter des K. Kreis- und Stadtgerichtsrathes Winkler dahier.

Den 15. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. Juli. Die Tochter des privilegirten Steinguts- und Thonwaaren-Fabrikanten Tutscheck dahier.

— — Der Sohn des Kutschers Beyer dahier.

Den 22. Juli. Die Tochter des Bürgers und Kleidermachermeisters Schaffner dahier.

Den 23. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 27. Juli. Die Tochter des vormaligen Fouriers Peetz dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Gaab dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. Juli. Der Bürger und Lohgerbermeister Schlenk dahier, alt 54 Jahre, 7 Monate und 2 Tage.

— — Die Tochter des Königl. Appellationsgerichts-Advokaten Tauber dahier, alt 6 Jahre und 4 Monate.

Den 22. Juli. Der Sohn des Zimmergesellen Heim zu Meyernberg, alt 17 Jahre, 8 Monate und 21 Tage.

— — Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 10 Tage.

Den 23. Juli. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Will dahier, alt 5 Monate und 7 Tage.

Den 24. Juli. Der Dr. juris Jahn dahier, alt 39 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Zeugmachermeisters Rüssel dahier, alt 39 Jahre, 3 Monate und 18 Tage.

Den 25. Juli. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 6 Monate und 26 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 92. Bayreuth, Dienstag am 2. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 31. Mai d. Js. haben Se. Majestät der König die Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Homburg zu genehmigen und zugleich bei dem Unvermögen der Gemeinde zur Bestreitung der hierauf sich ergebenden Kosten die Veranstaltung einer Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreichs zu genehmigen geruht.

Dem gemäß ergeht an sämmtliche katholische Pfarrer des Obermainkreises der Auftrag, die Beiträge in den Kirchen zu sammeln, und solche binnen längstens 6 Wochen den Distrikts-Polizei-Behörden zu übersenden.

Letztere haben sofort nach dem Ablaufe des obigen Termins die eingegangene Summe mit einem namentlichen Verzeichnisse der einsendenden Pfarreien und des von jeder eingeschickten Betrages an die unterzeichnete Königl. Stelle zur weitern Verfügung gelangen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Kollekte für die Kirche in Homburg betreffend.

Geret.

Bayreuth, den 26. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Ohlhaut nach Würzburg ist das Landgerichts-Physikat Schweinfurt in Erledigung gekommen. Bewerber um dieses Physikat haben ihre Gesuche spätestens bis zum 12. August d. J. mit den erforderlichen Belegen bei der K. Regierung des Untermainkreises einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Schweinfurt betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 27. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Landgerichts-Arztes Dr. Heinrichmaier ist das Landgerichts-Physikat Dinkelsbühl, im Rezatkreise in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 12 August l. J. bei der K. Regierung des Rezatkreises einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Dinkelsbühl betr.

Geret.

Bayreuth, den 27. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Neustadt a. d. Aisch ist durch den Tod des Landgerichtsarztes Dr. Herrmann erledigt worden. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen zuverlässig bis zum 24. August bei der K. Regierung des Rezatkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neustadt a. d. Aisch betr.

Geret.

Bayreuth, den 23 Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung fernerer Beschwerden werden die K. Kreis- und Stadt- und Landgerichte, so wie sämmtliche Taxen percipirende Behörden wiederholt auf die genaue Befolgung folgender Anordnungen im Betreffe des Taxwesens aufmerksam gemacht:

1) Nach §. 88 — 90 der provisorischen Taxordnung von 1810 gebührt zwar dem Gerichtsdiener für Insinuation einer jeden Expedition das Zustellgeld von 4 kr. Nach §. 112 der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 und nach dem Ausschreiben vom 29. Februar 1820 muß aber auf allen Verfügungen und Ausfertigungen der Betrag der Taxen, so wie die Zahlungstermine bemerkt, und die Taxpflichtigen müssen von ihrer Taxschuldigkeit mit dem Auftrage zur Zahlung jedenfalls unentgeldlich in Kenntniß gesetzt werden.

Bei solchen gerichtlichen Verhandlungen, wo der Taxschuldige von dem Taxbetrage durch eine Ausfertigung keine Kenntniß erhält, ist ihm ein besonderer Taxzettel zuzustellen, hievon aber weder eine Insinuationsnoch irgend eine andere Gebühr abzuverlangen, indem jeder Taxpflichtige von dem Betrag seiner Taxschuldigkeit und von dem Zahlungstermin, welche er noch nicht wußte, unentgeldlich in Kenntniß zu setzen ist. Für jeden weitern Taxzettel aber, welcher dem Restanten nach fruchtlos verstrichenem Zahlungstermine mit wiederholter Aufforderung zur Abführung der Taxreste zugestellt wird, sind die gesetzlichen Taxen und Zustellgebühren zu erheben.

2) Jedem Taxpflichtigen sind entweder auf den Ausfertigungen oder den besonderen Taxzetteln dessen Tax- und Sportelschuldigkeiten genau zu specificiren, und die verschiedenen Gebühren einzeln aufzuführen.

3) Reste und Ausstände an Taxen sind möglichst zu vermeiden und aufzuräumen; alle Taxen sind sofort nach ihrem Anfalle und nicht erst nach Verlauf längerer Zeit, z. B. nach Fällung des Erkenntnisses, oder wenn mehrere

Verhandlungen zusammen gekommen sind, in die Taxregister einzutragen, und von den Orbenten einzuheben; insbesondere sind die gesetzlichen Vorschriften wegen Aufstellung von Insinuationsmandatarien von Seite solcher Partheien, welche in einem andern Gerichtsbezirke, resp. nicht am Orte des Gerichtssitzes wohnen, und wegen Erhebung der Taxen von den Insinuationsmandataren genau einzuhalten. Nov. zur Ger.-Ord. S. 236.

4) Jedem Taxpflichtigen, welcher seine Taxschuld bezahlt, ist eine Quittung hierüber entweder auf dem Taxzettel oder in besonderen nach §. 114 der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 vorgeschriebenen Taxbüchelchen zu ertheilen; diese Quittungen hat entweder der Amtsvorstand selbst, oder ein Gehülfe auszustellen, welcher von dem Gerichtsvorstand hiezu ausdrücklich bevollmächtigt und namentlich bekannt gemacht worden ist. Alle Sporteleinhebung und Quittirung durch Gerichtsdiener oder deren Gehülfen — mit Ausnahme der Insinuationsgebühren — bleibt strenge untersagt.

Jeder Contraventionsfall wird unnachsichtlich mit den in den §. 119 — 123 der provisorischen Taxordnung von 1810 angedrohten Strafen gerügt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An die K. Kreis- und Stadt- und Landgerichte
und sämmtliche Taxbehörden.
Tax- und Sportelwesen betr. Färtinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Das allerhöchste Rescript, des Inhalts:

„Da bei der großen Anzahl der nicht montirten, ständig beurlaubten Soldaten leicht der Fall vorkommen kann und bereits vorgekommen ist, daß bei strafrechtlichen Untersuchungen gegen solche Individuen von den betreffenden Gerichten, besonders wenn sie nicht zugleich Conscriptionsbehörden sind, das militairische Dienst- und Standesverhältniß des Angeschuldigten übersehen und sonach die Vorschriften des Art. 27 Th. II. des St. G. B. und der §§. 66 und 45 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unbeachtet gelassen werden; so erhält das Königl. Appellationsgericht hiemit den Auftrag, sämmtliche Untersuchungsgerichte darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Angeschuldigten aus den Altersklassen 1808 bis 1809 und aus den folgenden Geburtsjahren jedesmal die zuverlässige Erhebung darüber zu den Akten zu bringen haben, ob dieselben als nicht montirte, ständig Beurlaubte dem Militärstande angehören.

München, den 8. Juli 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl."

wird den Untersuchungsgerichten zu ihrem Bemessen anmit bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. Juli 1831.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bayreuth, den 18. Juli 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Auf Antrag der Erben wird das in der Frauengasse dahier gelegene Pöllertische Wohnhaus, E. Nr. 73 hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf

2. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufslustige im Zimmer des Commissairs, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Raths Schrauch einzufinden, und ihre Angebote nach Vernehmung

mung der Verkaufsbedingnisse zu Protokoll zu erklären haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 25. Juli 1831.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird auf Antrag des Testaments-Executors das in der Friedrichsstraße dahier gelegene Wohnhaus der verlebten Frau Geheimenräthin von der Kettenburg, sammt Hintergebäude und Garten, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am

23. August, Vormittags

im Sessionszimmer des K. Kreis- und Stadtgerichts zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 25. Mai 1831.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Der hiesige Handelsmann Hirsch Höchberg hat sich für insolvent erklärt und auf Eröffnung des Concurses angetragen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

7. September,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

11. October, und

III. zur Schlußverhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik auf den

11. November,

zur Duplik aber auf den

25. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiemit anberaumt, und werden sowohl die bekannten als die unbekannten Gläubiger des Erdars hiedurch zu denselben vorgeladen. Diejenigen, welche am 1sten Ediktstage sich nicht melden, haben die gänzliche Ausschließung vom Concurse, diejenigen aber, welche an den folgenden Ediktstagen nicht erscheinen, haben die Präclusion mit der betreffenden Handlung zu gewärtigen. Zugleich wird allen denjenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Handen, oder an ihn etwas zu bezahlen oder abzuliefern haben, jede Zahlung oder Lieferung an den Gemeinschuldner bei Vermeidung des Ersatzes hiemit untersagt, unter der Bedeutung, daß sie jene lediglich in das gerichtliche Depositorium zu leisten haben. Uebrigens wird bemerkt, daß die von dem Gemeinschuldner selbst angegebenen Passiven auf 8869 fl. sich belaufen, die Activmasse hingegen, welche größerentheils in Buchschulden und andern Schuldforderungen besteht, nur 3173 fl. beträgt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Bayreuth, den 3. Juni 1831.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden die Immobilien des Tuchfabrikant Kögler dahier, bestehend,

1) in dem in der Friedrichsstraße hieselbst gelegenen Wohnhauße nebst Zubehör,
2) in dem an dieses angebauten Seitenflügel,
3) in einer Holzlege,
4) in einem Farbhauße,
5) dem Hofraum,
6) in der an den Garten anstoßenden Wagenremisse, nebst 7 Ruthen Land,
7) in der Garteneinfassung
8) in dem an den Hofraum anstoßenden 103 Quadrat-Ruthen enhtaltenen Garten,
9) in einem im Hofe laufenden Röhrenwasser, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber auf 30. August Vormittags mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie die Schätzungsprotokolle in der diesseitigen Registratur einsehen können.

Der Direktor,
Schweizer.

Im Wege des freiwilligen Subhastations-Verfahrens werden nachbenannte, von dem Gute des Bauern Georg Reim von Tröbersdorf abgetrennte, Realitäten:

a) 1¼ Tagwerk Feld im Anger,
b) ¼ „ „ die Grashuthwaid,
c) ¼ „ Wiesen, die Grashuthwaid,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Strichtermin auf den

11. August Nachmittags 2 Uhr

in dem Wirthshause zu Tröbersdorf anberaumt worden ist. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten den Zuschlag zu gewärtigen. Bayreuth, am 7. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Freitag den 12ten des kommenden Monats August, Vormittags 9 Uhr, wird in der Rechnungskanzlei die Lieferung des Bedarfes an Rappierklingen, Pferdsdecken, Untergurten, Kappzäumen mit Longen, Striegeln, Kardätschen, Fouragierstricken, Halfterketten, Zeugleder, Kalbleder, Spagat, Wachs, Nägeln, Schnallen, Schnallendorn, Halfterringen, Kinnkettenhaken öffentlich versteigert.

Bayreuth, am 25. Juli 1831.

Die
Oeconomie-Commission
des Königl. Bayerischen 1sten Chevauxlegers-Regiments
(Kaiser Franz von Oesterreich.)

Am 12ten d. wurden in der Gegend der sogenannten Krebsmühle an der Sachsen-Coburgischen Gränze in 11 Säcken 45 Zuckerhüte zu 431¼ Pfund aufgebracht, wovon die Träger die Flucht ergriffen hatten. Nach §. 106 der Zollordnung wird der unbekannte Eigenthümer vorgeladen, binnen 6 Monaten von heute an zu erscheinen, und sich um so mehr zu rechtfertigen, als außerdessen mit Confiskation der verlassenen Waare eingeschritten werden würde. Seßlach, den 13. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Am 29sten v. M. wurden von der K. Zollschutzwache in der Gegend des Stangenstegs 10 Stück Zitz aufgegriffen. Der Eigenthümer hievon hat binnen 6 Monaten von heute an die Erfüllung der Zoll-Verbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen die Confiskation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt werden würde. Seßlach, den 2. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Das halbe Haus der Bauerswittib Kunigunda Weberpals zu Uetzing mit Zugehör, Freiherrlich von Künsbergisches Zinnslehen zu Thurnau, das dieselbe im vorigen Jahre von dem Bauern Michael Geiger ertauschte, wird hiemit zur Erholung einer gegen sie ausgeklagten Forderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufslustige vorgeladen, sich

Donnerstag den 18. August c. früh 9 Uhr

dahier einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Zuschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Lichtenfels, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Da der zum Verkaufe der Simon Zieglerischen Realitäten zu Trunstadt am 25. Mai l. J. dahier abgehaltene Termin den erwünschten Erfolg nicht gehabt hat, so werden diese Realitäten, nemlich:

1) das neu gebildete Gut,
2) 1 Tagw. Feld bei der rothen Marter, der hintere,
3) 1 „ „ daselbst, der vordere,
4) 1 „ „ beim alten Main,
5) 1 „ „ im Tzig,
6) 1¼ „ Wiesen, itzt Feld im Wörth,
7) 3 „ Feld, der Hopfengarten,
8) 1¼ „ Wiesen im alten Main,
9) 2 „ Feld im Hahn,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

24. August l. J. Vormittags 10 Uhr

im Orte Trunstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die sämmtlichen zur Concursmasse des Roman Ley zu Bischberg gehörigen Realitäten, nämlich:

1) Das Wohnhaus mit Zugehörungen,
2) ein Feld zu 2 Morgen, der Fußgarten,
3) „ 3 „ der Lochacker,
4) „ 2¼ „ der Hollerstein,
5) „ ¾ „ der obere Steinig-Acker
6) „ 1¼ „ der untere Steinigacker,
7) „ 2 „ der Schloßgarten,
8) „ 8 „ der Birkeins-Acker,
9) „ 10 „ der Rothhof-Acker,
10) eine Wiese zu 1¾ „ die obere Saarwiese,
11) „ 1¼ „ die mittlere Saatwiese,
12) „ 1¼ „ die untere Saarwiese,
13) 1 Wiese, 6 Morgen, die Staudenwiese,
14) ein Holz, der Schwalbenschwanz,
15) „ das untere Mannlehen,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

24. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Bischberg an, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg werden die dem pensionirten Gendarmerie-Oberlieutenant Herrn v. Huschberg gehörigen Besitzungen zu Wingersdorf, nämlich:

1) das geschlossene Gut mit Zugehörungen,
2) 5 Morgen Holz die Zentschläge,

zum 3tenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

11. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 14. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Fabrikant Friedrich Rößler'schen Nachlaßmasse dahier zu Münchberg gehörigen Realitäten, als:

1) ein vor dem untern Thor an der Culmbacher Landstraße gelegenes Wohnhaus, mit Stallung, Keller, Schorgärtlein und zwei Holzremissen, Hausnr. 87, Bes.-Nr. 574, gewürdigt für 2850 fl.,
2) ein Stadel im obern Anger, Bes.-Nr. 573, taxirt pro 225 fl.,
3) ein Felsenkeller im Kreuzberg, am Werth 20 fl.,
4) eine Fischsteige bei der Kastenmühle, ohnweit der Kirchenlamitzer Straße, geschätzt für 15 fl.,
5) 3¾ Tgw. Feld, der Grimms- oder lange Acker, oberhalb der obern Mühle, Bes.-Nr. 581, Taxe 500 fl.,
6) eine an dieses Feld anstoßende Wiese von 1 Tgw. Größe, gewürdigt pro 350 fl.,
7) 1¼ Tgw. Feld, am Gottersdörfer Weg, Bes.-Nr. 580, geschätzt für 270 fl. und
8) zwei Anger Wiestheile an der Pelschnitz gelegen, von $\frac{3}{16}$ Tgw. Größe, an Werth 55 fl.,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, in der auf

Dienstag den 27 September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt im hiesigen Königlichen Landgericht sich einzufinden, und ihre Angebote zum gerichtlichen Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Zugleich werden Behufs der Berichtigung des Besitz-Titels hinsichtlich einiger dieser Grundstücke alle unbekannten Real-Prätendenten hiermit geladen, ihre Real-Ansprüche längstens bis zum

20. September l. J.

hierorts geltend zu machen, als außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf diese Grundstücke würden präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Münchberg, den 19. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hammann, v. n.

Der ledige Bäckergeselle Johann Wilhelm Schirmer aus Kirchenlamitz und die ledige Barbara Pöhlmann aus Haarsdorf haben in dem heute dahier gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Güter-

gemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 6. Juli 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Die Adam Butterhofischen Eheleute zu Klemenhof, diesseitigen Gerichtsbezirks, haben sich bei Gelegenheit der Berichtigung ihres Schuldenwesens freiwillig unter Curatel begeben, so daß dieselben ohne Einwilligung ihrer Curatoren, des

Friedrich Spörlein zu Willersdorf, K. Landgerichts Forchheim,

Johann Kailing zu Erlach, Königl. Landgerichts Bamberg II., und

Adam Schmitt von Dippach, dies Gerichts,

keine Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen vornehmen können, welche auf den verbliebenen Vermögensrest, welchen sie ihren Kindern abgetreten haben, irgend einen Bezug haben. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beisatze, daß die beiden Curatoren Spörlein und Kailing den dritten Curator Adam Schmitt von Dippach vorläufig zur Besorgung der dringendsten Geschäfte bevollmächtigt haben. Burgebrach, am 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Nachstehende Besitzungen:

a) ein Wohnhaus zu Kasendorf, mit Stadel, Hofraith und Schorgärtlein, B. Nr. 406, mit 1 fl. 2½ kr. in simplo belastet,

b) das Waldrecht, bestehend in 1 Klafter weichem Holz aus dem Limmersdorfer Forst, B. Nr. 407, Strspl. 3⅜ kr,

c) eine Waldparzelle, sub Umschreib. B. Nr. 473, mit 3¾ kr. Steuer in simplo belastet,

d) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagw. Feld, B. Nr. 409, Strspl. ⅜ kr,

e) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagw. Feld, B. Nr. 410, Strspl. ⅜ kr,

f) ¼ Tagw. Feld, das Pfarrholz, B. Nr. 411, Strspl. 9 kr.,

g) ein Felsenkeller, B. Nr. 415,

welche die Georg Felbingerschen Eheleute zu Kasendorf aus der Konkursmasse der Agnes Wilhelmine Kolb daselbst um 1450 fl. erkauft haben, werden wegen unterbliebener Zahlung des Kaufschillings dem Wiederverkaufe ausgesetzt und wird Termin hiezu auf

Donnerstag den 1. September l. J.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Die zur Konkursmasse der Georg Leßners Relicten zu Zochenreuth gehörigen Besitzungen, als:

1) ¼ Hof, der Strauß'sche Hof genannt, bestehend in
einem Wohnhaus,
einem halben Stadel und Backofen,
¼ Tagwerk Garten,
11⅛ Tagw. Feld,
1 Tagw. Eggeten,
2¼ Tagw. Holz,
welcher dem Herrn Freiherrn von Aufsees zu Lehen geht, und sub B. Nr. 116 mit 1 fl. 9 kr. Steuer in simplo belastet ist;

2) ¼ Hof, der Straußenviertelshof genannt, bestehend in
einem halbgemauerten Wohnhaus,
einem halben Stadel,
einem halben Backofen,
¼ Tagwerk Garten,
15¼ „ Feld,
1¼ „ Eggeten,
1¼ „ Holz,
welcher dem Herrn Freiherrn von Aufsees lehenbar, und sub B. Nr. 117 mit 1 fl. 12 kr. in simplo Steuer belastet ist;

3) 1¼ Tagw. Feld, das mittlere Melmfeld in der Lucken, sub B. Nr. 118 mit 6 kr. Steuer in simplo belastet;

4) ¾ Tagw. Wiese, die Langerswiese, sub B. Nr. 337, mit 19½ kr. Steuer in simplo belastet,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 13. August l. Js.

in loco Zochenreuth anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden auch die vor-

handenen Mobilien, bestehend in Bauerei- und Schreinereiwaaren, dann Heu und Stroh gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Hollfeld, den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Nachdem das gegen den Metzgermeister Franz Joseph Frank zu Neualbenreuth erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die gesetzlichen Ganttage, wie folgt, bestimmt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen
Donnerstag der 18. August 1831,
2) zur Vorbringung der Einreden
Donnerstag der 15. September l. J.,
3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) zur Abgabe der Gegenerinnerung
Donnerstag den 13. October l. J.,
b) zur Abgabe der Schlußerinnerung
Freitag den 14. October d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ganttage den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche Etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Actum, am 4. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
Schmitt, Landrichter.

Am 15. Junius Nachts um 11¼ Uhr hat eine unbekannte, von einem Gendarm bei dem Kellerhaus außerhalb Beilheim betretene Mannsperson zwei Stücke blaues Wollentuch, im Gewicht zu 17¼ Pfd., von sich geworfen und die Flucht ergriffen. Da hiernach angenommen werden muß, daß die zollordnungsmäßige Behandlung dieser Waare umgangen worden ist, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten dahier zu melden und gegen den Verdacht der Zolldefraudation zu verantworten, widrigenfalls auf Confiskation des verlassenen Gutes erkannt, und nach Vorschrift der Zollordnung darüber verfügt werden wird. Kronach, am 20. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am 10. August, Vormittags, wird der auf dem hiesigen Speicher noch befindliche Hafervorrath unter Vorbehalt der Genehmigung hoher Kreis-Regierung versteigert und Kaufslustige dazu eingeladen. Mkt. Schorgast, den 28. Juli 1831.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Das in der Gantsache des Peter Schmidt von Merlach unter dem 22. Juli l. Js. erlassene Prioritäts-Urtheil wird

Samstag den 6. August l. Js.

in vim publicationis an die Amtstafel angeheftet werden, welches die unterfertigte Behörde andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Tambach, 25. Juli 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechter langer weißer Herbstrüben-Saamen ist per Centner zu 13 fl., per Pfund à 12 kr., gegen sogleich baare Einsendung des Betrags zu bekommen bei

Leonhardt Hofmann, in Fürth.

Das Königliche Rent-Amt Erlangen sucht bis 1. Oktober d. J. einen in dem Steuer und amtl. Rechnungs-Wesen, dann Geldperzeptions-Geschäften gehörig befähigten und zuverlässigen amtlichen Gehülfen unter annehmlichen Bedingungen.

Beim Kaufmann Eissenbeiß am unterm Thor, ist in der mittlern Etage ein Quartier auf die Damm-Allee von 2 Zimmern, Kammer ꝛc. ꝛc. dann zwei kleinere auf Martini zu vermiethen.

In dem Hauße Nr. 47 an der Dammallee ist ständlich oder auf Martini ein Quartier zu vermiethen, bestehend aus einer Stube, nebst Stuben- und Bodenkammer, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels. Das Nähere beim Eigenthümer.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 93. Bayreuth, Freitag am 5. August 18..

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich durch die Ausschreiben vom 28. September 1826, im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 116, und vom 21. August 1830, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 105, wiederholt angeordnet und bekannt gemacht wurde, daß alle Berufungen gegen Erkenntnisse des K. Oberaufschlagamtes in Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchungen innerhalb der 30tägigen Berufungsfrist entweder bei dem K. Oberaufschlagamte, oder bei der unterzeichneten K Stelle eingereicht werden müssen, und diejenigen Appellationen, welche im Laufe des gesetzlichen Fatale von 30 Tagen zwar bei einem Landgerichte, aber nicht bei einer der bemerkten competenten Behörden einlangen, als desert zurückgewiesen werden müssen, so sind doch wieder Fälle vorgekommen, daß Landgerichte, welche die Untersuchung commissorio modo führten, auch Appellationsschriften angenommen, erst nach Ablauf des Fatale anher zur Vorlage gebracht, und hierdurch die Zurückweisung der Berufung veranlaßt haben.

Es wird daher diese Bestimmung, welche sich auf die Vorschriften der bayerischen Gerichtsordnung Cap. XV. gründet, wiederholt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich angeordnet, daß bei Eröffnung eines jeden oberaufschlagamtlichen Erkenntnisses die Betheiligten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von

3 Reichsthalern

ausdrücklich auf diese Verordnung aufmerksam zu machen sind, daß dieses geschehen ausdrücklich im Publikationsprotokolle zu bemerken ist.

Einer gleichen Strafe von 3 Reichsthalern unterliegt jede Behörde, welche incompetenter Weise eine Appellationsschrift annimmt und solche nicht innerhalb der 30tägigen Frist bei einer der beiden competenten Stellen zur Vorlage bringt.

Anwälte, welche dergleichen Berufungsschriften bei Landgerichten übergeben, und hierdurch das Appellations-Fatale versäumen, haben den Abstrich ihrer Gebühren, vorbehaltlich der weiteren Regreßansprüche der irregeleiteten Partheien zu gewärtigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermain-Kreises.

Die Berufungen gegen Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchung betr.

Geret.

Bayreuth, den 28. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 23. Juli d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß am 10. October l. J. bei den K. Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg eine ärztliche Concurs-Prüfung in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden wird, weshalb die hiezu aspirirenden Aerzte sich desfalls rechtzeitig an eines der beiden Comiteen zu wenden und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808, Stück 72, §. 2, lit. a, l, m und n) genau nachzukommen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die für das Jahr 1831 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung betr.

Geret.

Bekanntmachung.

(Die polizeiliche Festsetzung des Mahl- und Schneidelohns der Müller betreffend.)

Zur Nachricht für die Mahlgäste und zur Nachacht für die Müller, findet sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat veranlaßt, die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen über Mahl- und Schneidelohn wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A) Mahllohn betreffend.

Dem Mahlgast muß durch den Müller im Durchschnitt

a) von 1 Metzen Waitz
40 Maas Mehl und 16 Maas Kleye,

b) von 1 Metzen Korn
48 Maas Mehl und 8 Maas Kleye, und

c) von 1 Metzen Gerste
40 Maas Mehl und 6 Maas Kleye,

und zwar nach Abzug der dem Müller gesetzlich zu $\frac{1}{16}$ gebührenden Mahlmetze, verabfolgt werden. Allenfallsige Contraventionen werden nachdrücklichst beahndet werden.

B) Schneidelohn betreffend.

1) die zwar nicht überall, jedoch hie und da noch gewöhnliche Abgabe eines Mitzbrettes an den Schneidemüller wird als Mißbrauch erkannt; daher keinem Schneidemüller gestattet ist, ein Mitzbrett wegzunehmen, oder zu verlangen, so wie kein Schneidegast verbunden ist, ein dergleichen abzugeben.

2) dagegen wird dem Schneidemüller gestattet, eine der beiden Schwarten, als ein Theil des Schneidelohns für sich zu behalten und auszuwählen, jedoch mit der Beschränkung, daß dem Schneidegast freigestellt und unbenommen ist, auch diese Schwarte selbst zu behalten, wenn er dem Schneidemüller dafür sechs Kreutzer oder im Falle das Schneidelohn für ein Brett oder eine Bohle mehr betragen sollte, diesen höheren Betrag dafür baar vergütet.

3) Im übrigen wird das Schneidelohn zwar für jetzt nach der Concurrenz und dem Uebereinkommen um so mehr überlassen, als die Verhältnisse der Schneidemühlen sehr verschieden sind, und die Verschiedenheit der Länge und Stärke der Plöcher und der Holzgattung eine allgemeine Norm nicht wohl zuläßet. Wenn jedoch wahrgenommen wird, daß ein oder der andere Schneidemüller, oder mehrere derselben, unbillige Forderungen zum Nachtheil und zur Bedrückung der Schneidegäste machen, so bleibt der unterzeichnete Polizeibehörde nicht allein überlassen, geeignet einzuschreiten und die Taxe zu bestimmen, sondern auch solchen Falls die Vermehrung der Schneidemühlen im gesetzlichen Wege zu begünstigen.

Nach Vorstehendem haben Schneidemüller und Schneidegäste sich zu achten.

Bayreuth, am 22. Juli 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als
Polizei-Behörde.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 11. Juli 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Die Hälfte der Oekonomie der Hofmark Weihersberg, bestehend in 74 4/8 Tagwerk Feld, 43 2/8 Tagw. Wiesen, 4 1/8 Tagw. Gärten, 15 3/8 Tagw. Weihern, und 6 2/8 Tagw. Huthwaidt, soll einschlüssig der dazu gehörigen Gebäude und des Inventars von Lichtmeß 1832 an gegen Aufrechtmachung einer verhältnißmäßigen Caution anderweit an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Termin hiezu ist auf den

9. September 1831 Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle zu Weihersberg angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die nähern Pachtbedingnisse selbst an der präfigirten Tagsfahrt zur Kenntniß gebracht werden sollen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Webermeisters Johann Bauer jun. zu Emtmannsberg, wird dessen Gesammtanwesen, bestehend aus:

1) ein viertels Söldengut zu Emtmannsberg, Bes.-Nr. 16 Haus-Nr. 11, wozu die Huthgerechtigkeit in den Waldungen Birschling, Hagenreuth und Lohe, dann Stall, Hofraith und Schorgärtlein, nebst
   a) 1/4 Tgw. Feld und Wiesen, der Garten am Haus,
   b) 1/4 Tgw. Feld, die Höhe,
   c) 1/4 Tgw. Feld, die Lohe,
   d) 1/4 Tgw. Feld und Wiesen, die Lohe,
   e) 2 Klftr. jährliches weiches Gerechtholz, aus der Forstei Emtmannsberg;
2) folgende walzende Grundstücke:
   a) 1/4 Tgw. Feld, die Höhe, St.-Bes.-Nr. 17,
   b) 1/4 Tgw. Feld und Wiesen, die Lohe, St. Bes.-Nr. 18,
   c) 1 1/4 Tgw. Feld, die Säuer-Eggeten, St.-Bes.-Nr. 233,
   d) 2 Tgw. Holzanflug, in der Hagenreuth, St.-Bes.-Nr. 259,
   e) 2 Tgw. Wiesen, die Schäferswiese, St.-Bes.-Nr. 248,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

23. August Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Schätzung kann in der Registratur des K. Landgerichts eingesehen werden. Bayreuth, den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth
wird hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß der Zimmergeselle Thomas Müller zu Heinersreuth und dessen Frau Margaretha, geborne Wolfshöfer die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 26. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

(Oel-Versteigerungs-Termin für die [illegible] Beleuchtungs-Anstalt pro 18 3/4.)

Künftigen Samstag den 6. August a. c., Vormittags 11 Uhr soll in dem Sessionszimmer des Magistrats der Bedarf von

circa 3200 Maas Rüb- und Leinöl,
„ 800 Pfund feinstes gereinigtes Lampenöl,

für das Etatsjahr 18 3/4 an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden, und werden Lieferungsfähige hiezu eingeladen. Bayreuth, den 31. Juli 1831.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.
Münch.

Zur verordnungsmäßigen Absolutorial-Prüfung nach §. 91 — 93 der neuen Schulordnung (s. Regierungsblatt von 1830, Nr. 24, S. 926 f.) sind für dieses Jahr am Gymnasium dahier der

15. und 16. August

festgesetzt worden. Studierende, welche etwa aus einem früher erworbenen, die Vorschrift des §. 94 der Schul-

ordnung noch außer Wirkung lassenden Rechtsgrunde die Zulassung zu dieser Prüfung in Anspruch zu nehmen gedenken, werden hienach aufgefordert, über ihre Ansprüche solcher Art, so wie über ihr Alter, ihre bisherigen Studien und sittlichen Wandel, unter Vorlegung der entsprechenden Beweise und Zeugnisse, sich bei Zeiten bei dem unterzeichneten Rectorate auszuweisen. Bayreuth, am 1. August 1831.

Königliches Rektorat des Gymnasiums.
Dr. Gabler.

Die Prüfung zur Aufnahme in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Altdorf wird für protestantische Adspiranten des Obermainkreises auf den 7. und 8. October festgesetzt. Dazu können sich jedoch nur diejenigen einfinden, welche von der Königl. Regierung des Obermainkreises die Erlaubniß erhalten werden, dieser Prüfung beizuwohnen.

Bei der Anmeldung, die am 5. und 6. October geschehen soll, muß jeder Adspirant vorlegen:

1) sein Taufzeugniß, wenn es nicht schon bei den Acten sich befindet;
2) ein Zeugniß über seine dreijährige Vorbereitung in einer Präparandenschule oder bei einem von der K. [illegible] Präparanden-Unterrichts authorisirten Lehrer;
3) ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten, entweder vom treffenden Magistrat oder von dem Pfarramte und der Gemeinde-Verwaltung ausgestellt;
4) einen vom einschlägigen Magistrate oder der Gemeinde-Verwaltung ausgefertigten und im letzten Falle legalisirten Vermögens-Nachweis, um daraus zu ersehen, ob der Adspirant, wenn er aufgenommen wird, eine Summe von 120 fl. jährlich, die sein Aufenthalt im Seminar wenigstens erfordert, und wovon er gegen 100 fl. für Kost in vierteljährigen Terminen voraus zu erlegen hat, bestreiten könne oder nicht. Altdorf, den 1. August 1831.

K. Inspektion des Schullehrer-Seminars.
Dr. Ströbel. Dr. Jacobi.

Gegen Johann Georg Illauer von Traisdorf liegt rechtskräftiges Erkenntniß auf Eröffnung des Concurs-Prozesses vor. Es werden demnach die Ediktstäge in folgenden ausgeschrieben:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der
26. August l. J., Vormittags 9 Uhr,
zur Vorbringung der Einreden der
27. September,
und zum Schlußverfahren der
31. October.

Wer am 1. Edictstage nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen, und das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage hat die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge. Zugleich wird bemerkt, daß das Activvermögen in 1290 fl. besteht, daß dagegen 1797 fl. 55 kr. in das Hypothekenbuch eingetragen sind. Bamberg, den 23. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Gegen Johann Neudecker, vulgo Gangaka, zu Traisdorf, wurde die Eröffnung des Concursprozesses erkannt. Es werden demnach die Ediktstäge in folgenden ausgeschrieben:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der
1. September l. J., früh 9 Uhr,
zur Vorbringung der Einreden der
4. October.
zum Schlußverfahren der
8. November.

Wer am 1sten Ediktstage nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen, und das Nichterscheinen an den beiden andern Tagen hat die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge. Hiebei wird bemerkt, daß das Grundvermögen auf 1020 fl. geschätzt worden ist, worauf 1091 fl. 57½ kr. Hypothekenforderungen haften. Bamberg, den 27. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In Folge des gegen Roman Ley von Bischberg vorliegenden Concurs-Erkenntnisses wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Tagsfahrt auf den
13. September l. J., Vormittags 9 Uhr,
zur Vorbringung der Einreden auf den
25. October,
und zum Schlußverfahren auf den
20. December

anberaumt. Wer am 1sten Ediktstage nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der Masse ausgeschlossen, und das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstagen hat die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge. Bamberg, den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende der Margaretha Ringel von Reuth zugehörige Grundstücke, als:

¼ Morgen Feld im Hoffeld, St. B. Nr. 328,
¼ „ „ daselbst, St. B. Nr. 329,
⅛ „ „ bei der Mühl, St. B. Nr. 330,
¼ „ „ im mittlern Zwergweg, St. B. Nr. 331
¼ „ „ im Zwergweg, St. B. Nr. 332,

sämmtliche zum K. Rentamte Forchheim lehen-, erbzins-, handlohn-, gült- und zehendbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin ist auf den

18. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und haben sich Kaufsliebhaber hiezu einzufinden. Forchheim, am 9. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schuldforderungen werden folgende bisher den Georg und Helena Häuslerischen Eheleuten zu Kappel gehörig gewesene Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

a) ein Gut, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Gemeinderecht, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 11¼ Tagw. Feld, 2 Tagw. Waldung mit Büschen bewachsen, Haus-Nr. 10, zum Königl. Rentamt Neunkirchen zins-, lehen- und handlohnbar, mit 790 fl. Steuerkapital, 1 fl. 14 kr. Erbzins, dann 5 Metzen, 3 Viertel, 2 Maas Haber-, und 3 Metzen, 1 Viertel, 3¼ Maas Korngült zum Kgl. Rentamt, und mit ¼ bayer. Metzen Abgabe an Herrn von Behaim zu Nürnberg belegt, theils zum Königl. Rentamt, theils an die Freiherrn von Tucher zehendbar, mit 730 fl. der Feuerassecuranz einverleibt und um 1315 fl. geschätzt.

b) Folgende walzende Grundstücke, als:

1) 1 Tagw. Feld, die Eckersreuth, um 60 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, die Geisleithen, um 40 fl.,
3) 1 Tagw. Feld, der Schlieracker, um 40 fl.,
4) 2 Tagw. Feld, der Hollerbühl, um 80 fl.

geschätzt, welche sämmtliche Grundstücke mit 335 fl. Steuerkapital, 5 kr. Erbzins belegt sind und wovon 1 Metzen Haber an den Freiherrn von Stromer zu Nürnberg, ¼ Metzen Haber an den Rittergutsbesitzer von Gohren zu Bueg, und ¼ Metzen Haber an die Almosenstiftung zu Gräfenberg verabreicht werden müssen.

Termin zum Verkaufe dieser Besitzungen ist auf

Mittwoch den 17. August, Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Kappel anberaumt, wozu daher kaufs- und zahlungsfähige Strichliebhaber sich einfinden mögen Gräfenberg, den 27. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Landgraf.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Friedrich Zapfischen Gantsache zu Cronach das Prioritätserkenntniß heute an die Gerichtstafel angeheftet wurde. Cronach, den 16. Julius 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am 17. Februar d. J. Morgens 4 Uhr wurde auf dem Schmölzerberg eine unbekannte Weibsperson betroffen, welche bei Annäherung eines Gendarmen die Flucht ergriff und 2 Hüte Zucker, im Gewicht zu 13½ Pfund, von sich warf. Der Eigenthümer dieser Waare wird hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

vor dem unterzeichneten K. Landgerichte zu stellen, und gegen den Verdacht der Defraudation des Eingangszolls zu verantworten, widrigenfalls auf Confiskation derselben erkannt werden wird. Kronach, am 20. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am Donnerstag den 1. September 1831 Vormittags 9 Uhr werden in dem Hause Nr. 95 dahier verschiedene Meubles, Kleidungsstücke und andere Effekten gegen sofort baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Cronach, den 23. Julius 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die zu dem Nachlasse des Webermeisters Georg Müller zu Wallenfels gehörigen Realitäten:

a) 2¼ Tgw. Wiese im Drechselgrund,
b) 1 7/16 Morgen Acker im Froschberg,
c) ¼ Morgen Gemeinderenth im Loosgraben,
d) ¼ Schneidtag auf der Bergmühl

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Verkaufs-Termin auf

Dienstag den 27. September 1831 Vormittags 9 Uhr bestimmt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Kronach, den 23. Julius 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Der, zu der Debitmasse des Weisgerbers Peter Baier zu Cronach gehörige Viertelstadel und der Acker an der Straße bei St. Niklaus wird hiemit anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Verkaufstermin auf

Donnerstag den 22. September 1831,
Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Cronach, den 22. Julius 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Der Gütleinsbesitzer und Schneider Lorenz Gareis zu Markt Schorgast hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 17. August l. Js.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußhandlung auf

Freitag den 16. September l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen am 2ten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gerichte dahier zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß

a) die Schulden bereits auf
864 fl. 37 kr.
angegeben,
b) das Vermögen aber nur auf
430 fl. — kr.
eingeschätzt ist,
c) folglich letzteres nun
434 fl. 37 kr.
von den Schulden überstiegen wird.

Auch wird hiermit zum gerichtlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Gemeinschuldners und zwar:

a) seines Gütleins, bestehend im Hauße, Nr. 94, nebst angebautem Stadel, einem Grasgärtlein zu 3/32 Tagwerk, einem Wurzgärtlein zu 6 □Ruthen, einem Feld zu 1⅛ Tagwerk, auf dem Pöllizer Berge, geschätzt auf 355 fl.,
b) ein Feld zu ¼ Tagwerk im Mausschwanz, geschätzt auf 50 fl.,
c) ein Gemeindetheil, Grasplatz zu 15 □Ruthen, taxirt auf 10 fl.,
d) eine Wiese zu ¼ Tagwerk Gemeindetheil im Theilanger, geschätzt auf 15 fl.,

auf

Dienstag den 16. August l. Js. früh 9 Uhr

hiemit Termin anberaumt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die auf den genannten Grundbesitzungen haftende Lasten und Abgaben stündlich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts einsehen können.

Berneck, am 13. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag eines Gläubigers des Hausbesitzers und Schmiedgesellen Christoph Kraus zu Walpenreuth wird dessen Wohnhaus Nr. 22, geschätzt auf 150 fl., am

Freitag den 19. August l. J.

gerichtlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiedurch eingeladen, am bemerkten Tage Vormittags 10 Uhr am K. Landgerichte dahier sich einzufinden, nach Vernehmung der Verkaufsbedingnisse ihre

Angebote zu Protokoll anzukäufern, und den Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Berneck, am 22. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefreet.
Sensburg.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des zu Neuensorg verstorbenen Königl. Revierförsters Joseph Scharnagel ihre Erbansprüche und sonstigen Forderungen in dem am 7. December 1830 anberaumt gewesenen Termin nicht angemeldet und nachgewiesen haben, werden mit solchen an dieser Verlassenschaftsmasse, wie hiedurch geschiehet, ausgeschlossen und wird demnächst der Nachlaß denen sich gemeldeten und legitimirten Intestaterben ausgeantwortet werden, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Lichtenfels, den 20. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Wiederholt wird hiermit wegen nicht bezahlten Kaufschilling das zweistöckige Wohnhaus, vormal dem Martin Hornung zu Mistelfeld allda gehörig, auf Kosten und Gefahr des Zahlungssäumigen, ehehinigen gerichtlichen Käufers, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, sich

Donnerstag den 18. August früh 9 Uhr

dahier einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Zuschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Lichtenfels, den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Die zur Konkursmasse des Conrad Schütz zu Weickersdorf gehörigen Realitäten, als:

1) Ein Gut mit Haus, Scheuer, Hofraum, ⅞ Morgen Garten, 20⅞ Morgen Feld, 4⅜ Tagwerk Wiesen, 5¾ Morgen Waldung und Gemeinderecht, Besitz-Nr. 182, mit 1800 fl. Steuer-Kapital, grundbar zum heil. Geistspitale Nürnberg, reicht dahin 4 fl. 15 kr. Erbzins, 3 S. Korngült, den 15ten Gulden Handlohn in den hergebrachten Fällen, den Zehnten aber an die Marstallerische Familie zu Nürnberg, geschätzt auf 2419 fl.;
2) ½ Morgen Feld und ½ Tagwerk Wiese in der Steinreuthen, Besitz-Nr. 183, mit 275 fl. Steuer-Kapitale, grundbar zum Gotteshause Schornweisach, mit 2½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, zehentbar der v. Marstaller'schen Familie zu Nürnberg, geschätzt auf 80 fl.;
3) 1¼ Morgen fünf kleine Weiher, Besitz-Nr. 184, mit 120 fl. Steuer-Kapital, grundbar zum Königl. Aerar, mit 8¼ kr. Erbzins und 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 25 fl.;
4) ½ Morgen Feld, der Lochacker, Besitz-Nr. 185, mit 75 fl. Steuer-Kapital, grundbar dem Herrn v. Kreß zu Nürnberg, geschätzt auf 15 fl.;
5) ¼ Morgen Feld, das Lochäckerlein, Besitz-Nr. 186, mit 30 fl. Steuer-Kapital, grundbar wie Voriges, geschätzt auf 10 fl,

werden

Dienstag den 23. August d. J. Vormittags 10 Uhr

im Orte Weickersdorf bei dem Ortsvorsteher Schmidt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Indem man hiezu Kaufsliebhaber einladet, bemerkt man, daß die Bedingungen des Verstriches und Hinschlags, so wie die grundherrlichen Lasten der 2 letztbenannten Immobilien am Kaufstermine angegeben werden. Höchstadt, am 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Der zum Nachlasse des Gastwirths Johann Andreas Thieroldt gehörige Gasthof zum goldenen Anker dahier, bestehend aus 7 heizbaren und 9 unheizbaren Zimmern, einer großen gewölbten Küche, einem Speisgewölbe, 6 Böden, Stallung auf 25 Stück Pferde, 2 Schwein- und 2 Geflügelställen und einem Fischkasten, soll auf den Antrag der Erbsinteressenten nebst einer geräumigen Holziege und einem Stadel öffentlich an den Meistbietenden, je nachdem sich Kaufsliebhaber finden, verkauft oder auf 12 Jahre verpachtet und das nöthige Inventarium beigegeben werden. Bietungstermin steht im Gasthofe zum goldnen Anker dahier auf

Freitag den 19. August Vormittags 9 Uhr

an, zu welchem Kaufs- und Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Gasthof und die übrigen Gebäude auf 5677 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt wor-

den sind und der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde erfolgen wird.

Culmbach, am 6. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der der Freiherrlich von Seckendorfischen Gutsherrschaft dahier gehörige, im vorigen Jahre ganz neu erbaute Gasthof mit Brauerei, einem sehr guten Felsenkeller, und überhaupt allen zur Brauerei erforderlichen Requisiten, soll von Lichtmeß 1832 an, auf mehrere Jahre in Pacht gegeben werden. Termin hiezu ist auf

Samstag den 13. August d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verstrich vorbehältlich gutsherrlicher Genehmigung geschehe, daß bei annehmbaren Angeboten von Seite der Freiherrlich von Seckendorfischen Gutsherrschaft ein Theil der Einrichtung dem Gasthofe beigegeben, und auf Verlangen eine bedeutende Oekonomie dazu geschlagen werden kann, weshalb noch im Laufe des heurigen Sommers, die zum Gasthaus gehörige Stallung und Scheune erbaut wird.

Ebneth, bei Burgkundstadt am 22. Juli 1831.

Freiherrlich von Seckendorfische Rentenverwaltung.

Weber.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Schneidermeister Georg Spindler zu Buchau gehörigen Immobilien, bestehend

1) aus einem halben Wohnhauße zu Buchau,
2) der Hälfte von zwei Tagwerk Feld und Wiese im Haag,
3) einem Tagwerk Feld und Wiese daselbst,

welche sämmtliche Objecte zum Gräflichen Domainen-Rentamte Thurnau handlohnbar sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird hiezu Termin auf den

8. August, Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Kaufslustige werden zu diesem Termin mit dem Eröffnen vorgeladen, daß der Hinschlag der besagten Immobilien nach §. 64 et 69 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß sie das Schätzungsprotokoll in der Registratur des unterzeichneten Gerichtes einsehen können. Thurnau, am 11. Juli 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Hypotheken-Capitalforderung wird das der Wittwe Hetz zu Dietersdorf zugehörige Wohnhaus, sammt einigen ledigen Grundstücken,

Dienstag den 30sten August l. J. früh 10 Uhr

dahier am Gerichtssitze öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 16. Juli 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechter langer weißer Herbstrüben-Saamen ist per Centner zu 13 fl., per Pfund à 12 kr., gegen sogleich baare Einsendung des Betrags zu bekommen bei

Leonhardt Hofmann, in Fürth.

Das Königliche Rent-Amt Erlangen sucht bis 1. Oktober d. J. einen in dem Steuer und amtl. Rechnungs-Wesen, dann Geldperzeptions-Geschäften gehörig befähigten und zuverlässigen amtlichen Gehülfen unter annehmlichen Bedingungen.

Beim Kaufmann Eissenbeiß am unterm Thor, ist in der mittlern Etage ein Quartier auf die Damm-Allee von 2 Zimmern, Kammer ꝛc. ꝛc. dann zwei kleinere auf Martini zu vermiethen.

Die obere Wohnung im Hauße E. Nr. 11 an der Hauptstraße ist zu Lichtmeß k. Js. zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Juli 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	95	94⅞
ditto à 5% „ „ . .		
Lott. Loose E—M prompt .		104
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	135	
ditto ditto à fl. 25.		119
ditto ditto à fl. 100.	120	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 94. Bayreuth, Sonnabend am 6. August 1831.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 9ten d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Kästner ist die Pfarrei Westheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben, welchen der Verstorbene im Jahr 1815 auf 688 fl. 18¼ kr. nach Abzug der Lasten fatirt hat, bemerkt, daß die Fassion noch nicht superrevidirt ist, die einzelnen Gehaltstheile aber sich also zergliedern, als:

236 fl. 40 kr. 2 pf.			an ständigem Gehalt, nämlich:
	210 fl. 59¼ kr.		mit 21 Schffl. ⅞tel Korn aus dem Staatsärar,
	25 fl. 41¼ kr.		baar aus der Kirchenstiftung,
	236 fl. 40¼ kr.		wie oben.
178 fl. 30 kr. 2 pf.			aus dem Ertrag von Realitäten:
	30 fl. — kr.		mit dem Genusse der Wohnung und Oeconomie-Gebäude,
	148 fl. 30¼ kr.		mit dem Genusse der Aecker und Wiesen, dann zweier Gärtchen,
	178 fl. 30¼ kr.		
262 fl. 31 kr. 3 pf.			aus Rechten, nämlich:
	1 fl. 47¼ kr.		an ständigen Geldgefällen,
	122 fl. 41¼ kr.		an ständigen Getraidgefällen, und zwar:
		62 fl. 49 kr.	für 6 Schfl. 1 Mz. 2 V. 2¼ S. Korn und
		59 fl. 52¼ kr.	für 11 Schfl. 5 Mz. 2 V. 5¼ S. Dinkel,
		122 fl. 41¼ kr.	wie oben,
	4 fl. 34 kr.		an Handlöhnen,
	85 fl. 7¼ kr.		vom großen Zehenten,
	4 fl. — kr.		vom Schmalsaat- und Blutzehenten,
	3 fl. 15 kr.		vom Waidrecht,
677 fl. 42 kr. 3 pf.	221 fl. 25¾ kr.		Hujus.

677 fl. 42 kr. 3 pf. 221 fl. 25½ kr. Transport.
41 fl. 6 kr. vom Holzrecht aus dem Gemeindewald an 9 Klafter gemischtem Holz à 3½ fl., 600 Wellen à 1 fl. 36 kr.

262 fl. 31½ kr.
30 fl. 39 kr. 2 pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.

708 fl. 22 kr. 1 pf. Summe. Hiervon
20 fl. 4 kr. — pf. an Lasten abgezogen, bleiben

688 fl. 18 kr. 1 pf. Reinertrag.

Ansbach, den 25. Juli 1831.

Königlich Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Westheim betr. Memminger.

Freitag den 12ten künftigen Monats früh 9 Uhr wird die Lieferung nachbenannter, für die hiesige Garnison im Etatsjahre 18¾ benöthigten Gegenstände, als:

13 Centner Unschlittlichter,
18 Centner Leinöl,
7 Pfund baumwollenes Dochtgarn,
90 Pfund raffinirtes Lampenöl,
15 Loth ungesponnene Baumwolle,
100 Pfund Saife,
3000 Stück Zimmer- } Besen,
2000 Stück Stall- }

bei der untengenannten Commission öffentlich an die Wenigstnehmenden unter den gewöhnlichen und schon bekannten Bedingnissen in Accord gegeben. Bayreuth, den 26. Juli 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

An die verehrlichen Mitglieder der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht.

Da das Vereinsfest nebst Preisevertheilungen und Aktienziehung, dieses Jahr wieder zu Anfang Oktober statt findet, so ersuchen wir die verehrlichen Bezirks-Comiteen und Mitglieder obiger Anstalt, so wie die Anstalt zur Beförderung vaterländischer Schafzucht, welche noch mit ihren Jahresbeiträgen im Rückstand sind, dieselben längstens bis zum

15. September

an uns einzusenden. Eben so sind alle Gesuche für erworbene Verdienste in der vaterländischen Pferdezucht, so wie um Verleihung von schönen Zuchtstuten, mit den legalen Zeugnissen versehen, an uns einzusenden.

Nürnberg, den 1. August 1831.

Das Directorium des Industrie- und Kultur-Vereins.
Dr. Weidenkeller. Frhr. v. Imhof.

Die sämmtlichen zur Concursmasse des Roman Ley zu Bischberg gehörigen Realitäten, nämlich:

1) Das Wohnhaus mit Zugehörungen,
2) ein Feld zu 2 Morgen, der Fußgarten,
3) „ 3 „ der Lochacker,
4) „ 2½ „ der Hollerstein,
5) „ ½ „ der obere Steinig-Acker
6) „ 1½ „ der untere Steinigacker,
7) „ 2 „ der Schloßgarten,
8) „ 8 „ der Birklein-Acker,
9) „ 10 „ der Rothhof-Acker,
10) eine Wiese zu 1½ „ die obere Saarwiese,
11) „ 1¼ „ die mittlere Saarwiese,
12) „ 1¼ „ die untere Saarwiese,
13) 1 Wiese, 6 Morgen, die Staudtenwiese,
14) ein Holz, der Schwalbenschwanz,
15) „ das untere Mannlehen,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

24. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Bischberg an, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da der zum Verkaufe der Simon Zieglerischen Realitäten zu Trunstadt am 25. Mai l. J. dahier abgehaltene Termin den erwünschten Erfolg nicht gehabt hat, so werden diese Realitäten, nemlich:

1) das neu gebildete Gut,
2) 1 Tagw. Feld bei der rothen Marter, der hintere,
3) 1 „ „ daselbst, der vordere,
4) 1 „ „ beim alten Main,
5) 1 „ „ im Taig,
6) 1½ „ Wiesen, itzt Feld im Wörth,
7) 3 „ Feld, der Hopfengarten,
8) 1¼ „ Wiesen im alten Main,
9) 2 „ Feld im Hahn,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

24. August l. J. Vormittags 10 Uhr

im Orte Trunstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf den Antrag der Gläubiger des Seifensiedermeisters Christian Heinrich Härtel dahier werden die zur Conkursmasse desselben gehörigen Grundbesitzungen:

1) das Wohnhaus, Nr. 273, in der Fischergasse dahier, auf 825 fl., und
2) das ¾ Tagw. enthaltende Gärtlein auf der Drath dahier, auf 118 fl. 30 kr. taxirt,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Verkaufstermin steht auf

Dienstag den 23. August Vormittags 11 Uhr

an, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das Taxations-Protokoll nach Belieben eingesehen werden kann, und der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, am 15. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das halbe Haus der Bauerswittib Kunigunda Weberpals zu Uetzing mit Zugehör, Freiherrlich von Künsbergisches Zinnslehen zu Thurnau, das dieselbe im vorigen Jahre von dem Bauern Michael Geiger ertauschte, wird hiemit zur Erholung einer gegen sie ausgeklagten Forderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufslustige vorgeladen, sich

Donnerstag den 18. August c. früh 9 Uhr

dahier einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Zuschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Lichtenfels, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf Verlangen der Creditorschaft wird in der Wilhelm Kaiserischen Concurssache der auf den 9ten dieses Monats anstehende Termin zum Verkauf des noch vorhandenen Mobiliars aufgehoben, und solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, den 2. August 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Schuldforderung wird hiemit das, dem Nagelschmiedmeister Konrad Hertel zu Marktschorgast dortselbst zugehörige Wohnhaus, im untern Anger dem öffentlichen Verkaufe gerichtlich ausgesetzt. Allenfallsige besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden sonach hiedurch eingeladen, am

Donnerstage den 18. August 1831

sich dahier im Landgerichts-Lokale einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und haben dieselben den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich werden aber diejenigen, welche allenfalls eine Forderung auf das Hertel'sche Wohnhaus zu machen haben, aufgefordert, an dem angesetzten Feilbietungstermine oder in der Zwischenzeit ihre desfallsigen Ansprüche dahier bei Gericht geltend zu machen, widrigenfalls solche bei dereinstiger Vertheilung des Kaufschillings unberücksichtiget bleiben. Berneck, den 23. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da auf die den Gebrüdern Conrad und Heinrich Bucka von der lichten Tanne bei Peesten gehörigen Immobilien im zweiten am 23. Juli c. Statt gehabten Subhastations-Termin ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben am

18. August l. Js.,

unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 16. Mai und 22. Juni d. Js. einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, in welcher der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Thurnau, am 27. Juli 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Webermeister Johann Diener von Schwarzach und dessen Ehefrau Katharina, verwittibt gewesene Höh daselbst, haben nach dem am 17. Mai 1821 errichteten Vertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was der Vorschrift gemäß, nachträglich hierdurch bekannt gemacht wird. Thurnau, am 26. Juli 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechter langer weißer Herbstrüben-Saamen ist per Centner zu 13 fl., per Pfund à 12 kr., gegen sogleich baare Einsendung des Betrags zu bekommen bei

Leonhardt Hofmann, in Fürth.

E. Nr. 136 ist die zweite, und in E. Nr. 364 ist die mittlere Etage zu vermiethen; weiteres beim Eigenthümer.

(Auctions-Anzeige.) Am Montag den 8. August Nachmittags 2 Uhr, und die folgenden Tage werden in dem Hauße Nr. 130 des Buchbinder und Galanterie-Arbeiters Hofmann in der Kanzleistraße, verschiedene Effekten, als: Silbergeräthe, Uhren, Commode, Sessel, Tische, Schränke, Zinn, Kupfer und Messinggeräthe, Spiegel, Porzellain, Gläser, Kleidungsstücke, Betten, Weißzeuch, eine große Parthie Galanterie-Sachen, als Etuis, Kästchen, Körbchen dergl., gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Wege.
Den 21. Juli. Die Tochter des Fuhrmanns Kroll dahier.
Den 24. Juli. Die Tochter des Hautboisten Schaumberg, im K. Bayer. 13ten Linien-Inf.-Regiment.
Den 28. Juli. Die Tochter des Samenhändlers Dechant.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
— — Die Tochter des Vorreiters Dozer dahier.
Den 29. Juli. Der Sohn des Bürgers und Maurermeisters Schmidt dahier.
Den 31. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 5. Juli. Der Bürger und Müllermeister Ströbel auf der Hölzleinsmühle, alt 69 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.
Den 24. Juli. Der Sohn des Bürgers und Seifensiedermeisters Bulloth vor dem Brandenburger Thore, alt 4 Monate.
— — Der Stiftspfründner Blanckenbühler im Gravenreuther Stifte zu St. Georgen, alt 83 Jahre, 1 Monat und 7 Tage.
Den 27. Juli. Die hinterlassene Tochter des Bedienten Schobert dahier, alt 55 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.
Den 29. Juli. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Zapf, alt 3 Monate.
— — Der Sohn des K. Studienlehrers Holle dahier, alt 1 Jahr, 10 Monate und 13 Tage.
— — Die hinterlassene Tochter des Hochfürstlich Brandenburgischen Regierungskanzlisten Schirmer dahier, alt 82 Jahre, 8 Monate und 5 Tage.
— — Der Sohn des Mitbürgers und Bauers Schmidt im neuen Weg, alt 17 Jahre, 3 M., 29 Tage.
Den 30. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Preußischen Soldaten Henrici dahier, alt 78 Jahre.
Den 31. Juli. Der ehemalige Stiftungs-Administrations-Diener Neukam dahier, alt 75 Jahre, 7 Monate und 26 Tage.
Den 1. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate und 20 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 95. Bayreuth, Dienstag am 9. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Kreis-Kassa-Kontroleur Degen wird vom 8ten d. M. an auf 14 Tage in Urlaub abwesend seyn; während dieser Zeit ist der Königl. Zahlmeister Hartwig zur Mitausstellung der Kreis-Kassa-Quittungen befugt, welches hiermit vorschriftsmäßig zur Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

Bekanntmachung.

Den Urlaub des Königl. Kreis-Kassa-Kontroleurs Degen dahier betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 5. August 1831.

An sämmtliche Königl. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
Den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe mit Schluß des Etatsjahrs 18$\frac{3}{1}$ betr.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 31 August 1826 (Kreis-Int.-Bl. Nr. 108 vom Jahr 1826) werden, in Folge allerhöchsten Rescripts vom 30sten v. Mts., sämmtliche Kgl. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises hiemit angewiesen, der allerhöchsten Vorschrift vom 21. October 1826 — gleichwie in den jüngst verflossenen Jahren — auch in diesem Jahre in den ersten Tagen des Monats October zu entsprechen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Welden, General-Commissär.

Meier.

Dienstes-Nachricht.

Am 2. August haben Seine Königliche Majestät die erledigte zweite Pfarrstelle zu Berneck dem Pfarr-Amts-Candidaten Alfred Joseph Conrad Schlichtegroll allergnädigst verliehen.

Bayreuth, den 18. Juli 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf Antrag der Erben wird das in der Frauengasse dahier gelegene Pöllertische Wohnhaus, E. Nr. 73 hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf

2. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufslustige im Zimmer des Commissairs, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Raths Schrauth einzufinden, und ihre Angebote nach Vernehmung der Verkaufbedingnisse zu Protokoll zu erklären haben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Bayreuth, den 25. Mai 1831.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der hiesige Handelsmann Hirsch Höchberg hat sich für insolvent erklärt und auf Eröffnung des Concurses angetragen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

7. September,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

11. October, und

III. zur Schlußverhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik auf den

11. November,

zur Duplik aber auf den

25. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiemit anberaumt, und werden sowohl die bekannten als die unbekannten Gläubiger des Cridars hiedurch zu denselben vorgeladen. Diejenigen, welche am 1sten Ediktstage sich nicht melden, haben die gänzliche Ausschließung vom Concurse, diejenigen aber, welche an den folgenden Ediktstagen nicht erscheinen, haben die Präclusion mit der betreffenden Handlung zu gewärtigen. Zugleich wird allen denjenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Handen, oder an ihn etwas zu bezahlen oder abzuliefern haben, jede Zahlung oder Lieferung an den Gemeinschuldner bei Vermeidung des Ersatzes hiemit untersagt, unter der Bedeutung, daß sie jene lediglich in das gerichtliche Depositorium zu leisten haben. Uebrigens wird bemerkt, daß die von dem Gemeinschuldner selbst angegebenen Passiven auf 8869 fl. sich belaufen, die Activmasse hingegen, welche größerentheils in Buchschulden und andern Schuldforderungen besteht, nur 3178 fl. beträgt.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Roder.

Bayreuth, den 3. Juni 1831.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden die Immobilien des Tuchfabrikant Kögler dahier, bestehend

1) in dem in der Friedrichsstraße hieselbst gelegenen Wohnhauße nebst Zubehör,
2) in dem an dieses angebauten Seitenflügel,
3) in einer Holzlege,
4) in einem Farbhauße,
5) dem Hofraum,
6) in der an den Garten anstoßenden Wagenremisse, nebst 7 Ruthen Land,
7) in der Garteneinfassung
8) in dem an den Hofraum anstoßenden 193 Quadrat-Ruthen enhaltenen Garten,
9) in einem im Hofe laufenden Röhrenwasser, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber auf 30. August Vormittags mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie die Schätzungsprotokolle in der diesseitigen Registratur einsehen können.

Der Direktor,

Schweizer.

Bayreuth, den 25. Juli 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird auf Antrag des Testaments-Executors das in der Friedrichsstraße dahier gelegene Wohnhaus der verlebten Frau Geheimenräthin von der Kettenburg, sammt Hintergebäude und Garten, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am

23. August, Vormittags

im Sessionszimmer des K. Kreis- und Stadtgerichts zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Katharina Steger geborne Neubauer, verwittibte Bäuerin von Neudorf und Andreas Heckel, verwittibter Fuhrman von Betzensteinerhüll haben in dem, am 20sten dieß dahier aufgenommenen Ehe- und Erbvertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches vorschriftsmäßig hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Schnabelwaid, am 23. Juli 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ettl, Ldr.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Vollstreckung das gemauerte Wohnhaus der Andreas Oberndorfer'schen Metzgers-Eheleute zu Kemnath, sub Besitz-Nr. 281, am

11. August h. Js. Vormittags

in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Kemnath, den 28. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Lorenz Bauer von Hardek gebürtig, ist als Soldat des Königl. Bayer. 1sten Artillerie-Regiments im Jahre 1812 mit nach Rußland gezogen, und wurde am 20. November des nämlichen Jahrs in den Abgangs-Designationen als vermißt abgeführt, von welcher Zeit an sein weiteres Schicksal unbekannt ist. Da nun seine Verwandte auf Ausfolglassung seines Vermögens à 300 fl. dringen, so wird nun obiger Lorenz Bauer, oder im Falle er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, oder längst am

10. Februar 1832 Vormittags 9 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Landgericht zu stellen und das fragliche Vermögen in Empfang zu nehmen, als es außerdessen gegen Kaution an die nächste Verwandte hinausgegeben wird. Am 23. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Schmitt.

Wiederholt wird hiermit wegen nicht bezahlten Kaufschilling das zweistöckige Wohnhaus, vormal dem Martin Hornung zu Mistelfeld allda gehörig, auf Kosten und Gefahr des Zahlungssäumigen, ehehinigen gerichtlichen Käufers, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, sich

Donnerstag den 18. August früh 9 Uhr

dahier einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Zuschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Lichtenfels, den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das halbe Haus der Bauerswittib Kunigunda Weberpals zu Uetzing mit Zugehör, Freiherrlich von Künsbergisches Zinnslehen zu Thurnau, das dieselbe im vorigen Jahre von dem Bauern Michael Geiger eintauschte, wird hiemit zur Erholung einer gegen sie ausgeklagten Forderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufslustige vorgeladen, sich

Donnerstag den 18. August c. früh 9 Uhr

dahier einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Zuschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Lichtenfels, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der der Freiherrlich von Seckendorfischen Gutsherrschaft dahier gehörige, im vorigen Jahre ganz neu erbaute Gasthof mit Brauerei, einem sehr guten Felsenkeller, und überhaupt allen zur Brauerei erforderlichen Requisiten, soll von Lichtmeß 1832 an, auf mehrere Jahre in Pacht gegeben werden. Termin hiezu ist auf

Samstag den 13. August h. Js. Vormittags 10 Uhr

unberaumt, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verstrich vorbehaltlich gutsherrlicher Genehmigung geschehe, daß bei annehmbaren Angeboten von Seite der Freiherrlich von Seckendorfischen Gutsherrschaft ein Theil der Einrichtung dem Gasthofe beigegeben, und auf Verlangen eine bedeutende Oekonomie dazu geschlagen werden kann, weshalb noch im Laufe des heurigen Sommers, die zum Gasthaus gehörige Stallung und Scheune erbaut wird.

Ebneth, bei Burgkundstadt am 22. Juli 1831.

Freiherrlich von Seckendorfische Rentenverwaltung.

Weber.

Da auf die den Gebrüdern Conrad und Heinrich Buck a von der lichten Tanne bei Peesten gehörigen Immobilien im zweiten am 23. Juli c. Statt gehabten Subhastations-Termin ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben am

18. August l. Js.,

unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 16. Mai und 22. Juni d. Js. einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, in welcher der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Thurnau, am 27. Juli 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

(Aufforderung.) Aus Auftrag der Interessenten werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaße des am 13. Juli c. dahier verstorbenen pl. Tit. Herrn Geheimen-Rathes Julius Grafen v. Soden aus irgend einem Rechtstitel Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert und ersucht, solche binnen 30 Tagen bei einem der unterzeichneten mit Herstellung des Inventars beauftragten Anwälten, mit möglichster Genauigkeit und Angabe der Beweißmittel, schriftlich oder mündlich anzugeben, widrigenfalls darauf bei der Erbestheilung von den Erbs-Interessenten eine weitere Rücksicht nicht genommen werden würde. Nürnberg, am 2. August 1831.

Dr. Frhr. v. Holzschuher, Egydienplatz S. Nr. 781 a). — Dr. Toußaint, Burgstraße S. Nr. 534.

Ein Subjekt, welches in dem landgerichtlichen Rechnungs-, Administrativ-, Sportel- und Polizeiwesen jeder Art, dann in dem Fache der unstrittigen Gerichtsbarkeit, der periodischen Anzeigen und Tabellen, so wie der Registratur, bei der Kenntniß der neuesten diesfalls ergangenen höchsten Verordnungen, so bewandert ist, daß man demselben die selbstständige Bearbeitung dieser Gegenstände überlassen kann, wird unter der Voraussetzung der beizubringenden Zeugnisse über Fleiß, Sittlichkeit und Treue in das königliche Landgericht zu Haßfurt, im Untermainkreis unter den vortheilhaftesten Bedingnissen gesucht. Die Bewerber um diese Stelle wollen sich in frankirten Briefen an den unterzeichneten Landgerichts-Vorstand wenden, ihre Zeugnisse vorlegen und das Nähere mit demselben abschließen. Haßfurt, am 4. August 1831.

Greser, Landrichter.

Die bei den Königlichen Landgerichten zur Anfertigung der statistischen Tabellen nöthigen lithographirten Formularien, als: 1. Uebersicht der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen; 2. Uebersicht der Gestorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten; 3. Ueber den Bevölkerungsstand; 4. Ueber Ein- und Auswanderungen; 5. Ueber den Viehstand rc., sind wieder vorräthig angefertigt gegen portofreie Einsendung des Betrags, das Buch a 28 kr. zu bekommen in der

Höreth'schen Buch- und Steindruckerei in Bayreuth.

(Mineralwasser.) Selter, Pillnaer und Saidschitzer frisch angekommen bei

G. C. F. Semmelmann, am Markt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. August 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	95 1/8	94 7/8
ditto à 5 % „ „		
Lott. Loose E—M prompt		104
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	135	
ditto ditto à fl. 25.		119
ditto ditto à fl. 100.		119

(Mit einer Beilage.)

Auszug

aus der Belehrung über die Orientalische Cholera für Nichtärzte, amtlich bekannt gemacht.

München 1831.

I. Gesundheitspflege zur Verhütung der Ansteckung.

Durch unzählige Beobachtungen in den Ländern, in denen bisher die Cholera herrschte, ist es erwiesen, daß jede Art von Uebermaß in den Beschäftigungen des Geistes und Leibes, daß Ausschweifungen, Furcht und Kummer, so wie Mangel und schlechte Nahrung, Unreinlichkeit und Unmäßigkeit, Feuchtigkeit und Verkältung und andere vorausgegangene Krankheiten zur Aufnahme des Choleragiftes, selbst wenn man die Krankheit schon einmal überstanden hat, besonders empfänglich machen. Darauf gründen sich folgende, durch die Erfahrung bewährte Regeln:

1) Ist die gewohnte Lebensweise an und für sich schon nüchtern und regelmäßig, so bleibe man dabei; denn es gibt kein besseres Schutzmittel, auch gegen die ostindische Cholera, als Regelmäßigkeit der Lebensweise. Ja selbst der, welcher bisher eine nicht besonders zweckmäßige Lebensweise lange schon aus Gewohnheit geführt hat, ändere sie nicht plötzlich ab, weil jede plötzliche Aenderung für Krankheiten empfänglich macht.

2) Wer es kann, der wohne in trocknen, mäßig warmen, geräumigen, hohen Zimmern, deren Luft durch Oeffnen der Fenster Vor- und Nachmittags täglich gereiniget werden muß.

3) Die größte Reinlichkeit herrsche in Zimmern, Küche, im Hof, auf der Gasse und besonders am eigenen Körper. Man reinige Zunge und Zähne mit Wasser und Essig, wechsle die Wäsche, sorge für wiederholtes Ausklopfen und Lüften der Betten und Kleider.

4) Täglich stärke man den Körper durch angemessene Thätigkeit und regelmäßige Bewegung, zu Fuß oder zu Pferd, in freier, trockner Luft, nicht aber in feuchter, kalter, nach einem heißen Tag besonders schädlicher Nachtluft; im Sommer am zweckmäßigsten Vormittags zwischen 7 — 9, und Abends zwischen 5 — 7 Uhr.

5) Alle heftigen Leidenschaften und Affekte, besonders Furcht und Zorn, sind sorgfältig zu vermeiden.

Gemüthsruhe, Zuversicht, Heiterkeit befördern dagegen das leibliche Wohl, und machen den Körper den schädlichen natürlichen Einwirkungen weniger zugänglich.

6) Sehr wichtig sind Beschaffenheit und Menge der Speisen und Getränke; man hüte sich vor allen rohen, unreifen, sehr kühlenden Früchten und Obstarten, allen nicht gehörig gekochten, so wie leicht gährenden, säuerlichen, sehr gesalzenen, wäßerigen und fetten Speisen, besonders Schwämmen, Gurken, Kohl, Salat, Würsten, fettem alten Käse, schweren Mehlspeisen, vor trüben, saueren, nicht gehörig gegohrnen Bieren und Weinen, saurer Milch, Meth und andern.

Zuträglich sind: frisches, nicht zu fettes oder zähes Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinfleisch, mit einem mäßigen Zusatz von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, Gewürznelken, Zimmt, Ingwer, Muskatnüssen;

unter den Getränken: mäßiger Genuß von gutem Bier, gutem, nicht viel Säure haltigen weißem, besonders rothem Wein; von geringen Gaben von Wachholder-, Kümmel-, Anis-, Kalmus-, Pomeranzen-Branntwein; dieser aber nur bis zum Gefühl angenehmer Erwärmung und Erheiterung. Nichts ist gefährlicher als Unmäßigkeit im Essen und Trinken.

7) Man esse Abends wenig, gehe zeitig zu Bette, und stehe früh auf. Besonders nachtheilig ist das Durchwachen und vollends das Durchschwärmen der Nächte.

8) Sehr nöthig ist die ununterbrochene Unterhaltung einer mäßigen Hautausdünstung, und die Verhütung aller Erkältung; so wie die Regelmäßigkeit der Unterleibs-Verrichtungen.

Bei vorhandener Verstopfung von Dauer, so wie bei Durchfall, sehe man sich daher zeitig nach ärztlicher Hülfe um. Zu diesen Zwecken dienen, außer der mäßigen Bewegung, eine Wärme der Zimmer von etwa 15° R.; das Bedecken des ganzen Körpers, auch der Brust und Füße *) mit gehörig warmer Kleidung; das Tragen einer Flanellkleidung auf dem ganzen Körper, oder wenigstens einer wollenen Binde auf dem Unterleib; der Genuß von warmem Chamillen-, Münzen-, Melissen-Thee; von Zeit zu Zeit ein warmes Seifen-Bad, mit Vermeidung aller Erkältung dabei, das Reiben des ganzen Körpers täglich zweimal mit warmem, trocknem, oder in erwärmten Essig getauchtem Wollenzeuge. Ein durch heftig erhitzende Mittel oder gewaltsam Bewegung erzwungener Schweiß würde aber nichts nützen, vielmehr schaden.

9) Flußbäder sind nur in klarem Wasser, bei heiterm Himmel, nach vorausgegangenem mehrtägigen warmen und schönen Wetter, nie früher als vier Stunden nach Sonnenaufgang, nie später als eine Stunde nach Sonnenuntergang, und nie länger als 5 — 8 Minuten zu gebrauchen.

II. Vorsichtsmaßregeln gegen die Ansteckung, wenn die Krankheit ausgebrochen ist.

Da nach den bisherigen Erfahrungen mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Krankheit sich durch Ansteckung fortpflanze, vorzüglich durch die ausgeathmete Luft, dann, wenn vielleicht auch in geringerem Grade, durch die Ausdünstungen der Haut und der Stuhlausleerungen, ferner durch Thiere, und endlich durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten, mit welchen

*) Das Herumgehen im Freien mit nakten Füssen ist besonders nachtheilig.

Kranke einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind, vorzüglich Pelze, wollene Kleidungsstücke u. s. w., so gebietet schon die Pflicht der Selbsterhaltung, Alles zu meiden, was die Ansteckung verursachen kann, und wenn die Annäherung an Kranke oder der Umgang mit ihnen nicht unterbleiben kann, alle Mittel anzuwenden, wodurch die Wirkung des Ansteckungsstoffes zu verhindern ist.

Das sicherste Mittel, sich vor Ansteckung zu bewahren, besteht darin, die Annäherung an Erkrankte und die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden.

Der an Kleidungsstücken und andern Sachen haftende Ansteckungsstoff scheint seine Kraft längere Zeit zu behalten, wenn er nicht durch eigens dagegen angewandte Mittel zerstört worden ist.

Es ist daher höchst gefährlich, während einer solchen Krankheit und noch geraume Zeit nach ihrem Erlöschen Kleidungsstücke und gifthaltende Sachen zu berühren, von welchen man nicht die vollkommene Gewißheit hat, daß kein Ansteckungsstoff an sie gekommen ist, oder daß sie der Reinigung unterworfen worden sind. Aus gleichem Grunde ist es gefährlich, mit unbekannten Personen umzugehen, und an Orte zu gehen, wo mehrere Menschen sich versammeln.

Auch die Hautausdünstung der bereits von der Krankheit Genesenen, und besonders ihr Odem, wenigstens in den ersten zwei Wochen nach ihrer Genesung, kann noch anstecken.

Wer durch seinen Beruf verpflichtet ist, den Kranken Beistand zu leisten, oder Dienste zu verrichten, welche ihn in deren Nähe bringen, soll Folgendes beobachten.

Man gehe, Morgens und Nachts, nie ohne etwas Kaffee, Thee, Wein, Brantwein, oder irgend eine geistige Essenz genommen zu haben, zu den Kranken; nie, wenn man selbst unwohl, erhitzt, erkältet, berauscht, oder heftig im Gemüthe bewegt ist; nie, ohne sich die Hände, Gesicht und Kopf, dessen Haare gekämmt und kurz geschnitten seyn sollen, mit warmem verdünnten Essig gewaschen zu haben. Zu empfehlen ist auch das Kauen von Bertram-, Angelika-Wurzel, selbst von Rauchtaback, und das Ausspukken des sich im Munde sammelnden Speichels.

Ueber die gewöhnliche Kleidung, besonders wenn sie aus Wolle besteht, ziehe man einen beim Weggehen wieder abzulegenden und zu lüftenden Mantel aus Wachstaffet oder Leinwand. Nie verweile man unnöthig lange beim Kranken, vermeide jede überflüssige Berührung desselben, hüte sich vor dem Einathmen des aus den geöffneten Betten aufsteigenden Dunstes, rieche öfter zu einem Fläschchen mit aufgelößtem Chlorkalk oder starkem aromatischen Essig, schnupfe dabei keinen Taback; das Rauchen kann denjenigen, die daran gewöhnt sind, während des Krankenbesuches nützlich seyn, nur muß man dabei öfter ausspeien.

Nach dem Weggehen vom Kranken wasche man Hände und Gesicht mit einer schwachen Chlorkalkauflösung, spüle den Mund, schnaube die Nase aus und kämme die Haare.

Es ist nöthig, die in den Krankenzimmern getragenen Kleider im Freien auszulüften und mit Chlordämpfen zu durchräuchern, täglich kräftige Bewegung in freier Luft zu machen, und wöchentlich einige Mal zu baden.

Man sorge, daß alle unnöthigen Gegenstände, woran der Ansteckungsstoff leicht haftet, als schmutzige Wäsche, Kleider, Betten, die Ausleerungen der Kranken sorgfältig entfernt, und die verunreinigten Geschirre täglich öfter ausgewaschen und durchräuchert werden.

Ehe man in die Wohnungen, besonders in die niedrigen und engen der Kranken geht, lasse man Thüren und Fenster öffnen, und salpetersaure oder Chlor-Räucherungen machen.

Zur Bereitung der erstern schüttet man in eine Tasse aus Glas, Porzellan oder Steingut ein Loth feinzerstossenen Salpeters, und gießt nach und nach 1 Loth weiße, concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt.

Metall, Holz, Stroh und thierische Substanzen darf man nicht in die Masse bringen, weil sich sonst rothe, der Lunge schädliche Dünste entwickeln.

Zur Bereitung der den salpetersauren noch vorzuziehenden Chlordämpfe, nimmt man 9 Theile gestossenes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein, und 16 bis 18 Theile concentrirte Schwefelsäure, die mit eben soviel Wasser verdünnt ist. Das Pulver des Braunsteins und Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemeng in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Chlordämpfe erhält man auch dadurch, daß man vier Theile Chlorkalk und einen Theil saures schwefelsaures Kali in einem gewöhnlichen irdenen Schüsselchen mit Wasser anfeuchtet und diese Masse mit einem Stäbchen von Holz oder Glas bis zur teigartigen Konsistenz untereinander vermischt und so lange umrührt, bis sich keine Dämpfe mehr daraus entwickeln. Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf 1 Pfd. Wasser) besprengen, oder auch gepulverten Chlorkalk auf einen Teller aufgestreut, mit Wasser zu einer teigigen Masse anfeuchten und von Zeit zu Zeit umgerührt im Zimmer stehen lassen. Sehr concentrirte salpetersaure, so wie concentrirte Chlorräucherungen würden aber die Lungen zu sehr belästigen und finden nur ihre geeignete Anwendung zum Behuf der Reinigung der leeren Zimmer, wo Kranke verweilt haben.

Krankenwärter, Seelnonnen, Todtengräber ꝛc. müssen die Berührung der Verstorbenen durchaus vermeiden, und wenn sie Statt gehabt, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen. Unter die Leichen und in die Särge derselben, sind gleichfalls Auflösungen von Chlorkalk zu stellen.

III. Erkenntniß der Krankheit.

Dieselbe tritt gewöhnlich ohne Vorboten sogleich in völlig ausgebildeter Heftigkeit auf, am häufigsten bei Nacht oder gegen Morgen.

Doch beobachtete man bisweilen folgende Vorboten: als Schwindel, Betäubung, Angst, Kopfweh, Blässe des Gesichtes, Einsinken der Augen, Schwäche und Zittern der Glieder, Druck in der Herzgrube, Frost und Hitze mit kaltem Schweiße, ein gleichzeitiges Kollern im Unterleib, mit Auftreibung, Ekel würgen, Gefühl von Sattheit und Ueberladung

des Magens. Die Zeichen der ausgebrochenen Krankheit sind: nach vorläufiger Entleerung des noch im Darmkanal enthaltenen Unrathes, häufige Ausleerungen einer wässerigen, molkenartigen im After brennenden Flüssigkeit durch den Stuhl und einer ähnlichen, meist geruch- und geschmacklosen, bisweilen aber säuerlich riechenden, und stinkenden weißlichen mit Klumpen von Schleim vermischten, wenig oder gar nicht gallichten durch Erbrechen; bei einigen wenig Uebelkeit, Würgen und Erbrechen, aber desto heftigere Herzbeklemmung; das Athmen schwer, ängstlich, seufzend, mit dem Gefühl von Zusammenschnürung um die Herzgegend. —

Im Unterleib, der übrigens nicht aufgetrieben zu seyn pflegt, ja öfter eingesunken ist, Schmerz und Hitze mit einander abwechselnd, der Drang zum Stuhl und Erbrechen immer zunehmend; die Urinaussonderung sparsam oder unterdrückt; der Durst unauslöschlich mit dem heftigsten Verlangen nach kaltem Wasser, um das unerträgliche Magenbrennen zu lindern. Die Unruhe in Kurzem so groß, daß die Kranken jeden Augenblick ihre Lage ändern. Der Mund trocken, die Zunge weiß oder blaulich, kalt, schlaff, welk, und größer als gewöhnlich erscheinend; die Sprache stammelnd; die Stimme hohl, gedämpft und eigenthümlich rauh. Bald darauf Kälte der Gliedmassen mit reißenden Schmerzen und darauf folgenden Zuckungen derselben, besonders der Finger, Zehen und Waden, alsdann des Bauches, der Lenden, und des untern Theiles des Brustkorbes. Der Puls häufig klein, zuweilen kaum fühlbar, die Augen geröthet, glasig, starr, in ihre Höhlen eingesunken, mit dunkeln Ringen umgeben; die Nase spitzig, das Gesicht eingefallen, entstellt, mit dem Ausdruck der Todesangst; die Backenknochen hervorragend, die Zähne von den Lippen nicht mehr bedeckt; der Umfang des ganzen Körpers verkleinert; das aus der Ader gelassene Blut meist dick und schwarz; die Haut runzlich, kalt, blaugefleckt, oft ganz blau, selbst gegen heißes Wasser unempfindlich, später oft empfindlicher als gewöhnlich, vor dem Tode meist von kaltem Schweiße triefend; das Bewußtseyn in der Regel bis zum Tode zugegen.

Die Krankheit entscheidet sich gewöhnlich binnen den ersten 24, in den schlimmsten Fällen schon nach 6 bis 12 Stunden, selten erst nach 2 Tagen, und im letzten Fall mit größerer Hoffnung zur Genesung.

Gleich bei den ersten Zeichen der Krankheit suche man den Arzt; fast nur im ersten Beginnen derselben ist Hülfe möglich; ohne ärztliche Hülfe stirbt fast jeder.

Günstige Zeichen: Wiederkehrende Wärme des Athems, der Zunge, und der Haut; Aufhören der Krämpfe, des Erbrechens, und der Durchfälle, oder Abgang von grünlichen, gelblichen Stoffen; Wiederhervortreten der eingesunkenen Augen, Rückkehr der Urinaussonderung, des Apetites und Schlafes; Erhebung des Pulses; Abnahme der Schmerzen in der Herzgrube und in den Muskeln; besonders ein warmer, immer von den untern Gliedmassen ausgehender Schweiß.

Nachkrankheiten der Cholera bei ihrer längeren Dauer: Anhäufung des Bluts im Kopfe, mit Röthung des ganzen Gesichts und der Augen, mit Schmerz, Schwindel und Schwere im Kopfe und Neigung zum Schlafe; bisweilen selbst Hirnentzündung; noch häufiger Entzündungen in Magen, Darmkanal, Leber und Milz; mit günstigem Erfolge Entzündungsgeschwülste an den Waden und Schenkeln; bisweilen Nervenfieber, Hautwassersucht, Neigung zum Durchfall oder zur Verstopfung; große Schwäche der Glieder, und selbst Lähmung derselben.

Die orientalische Cholera unterscheidet sich von der gemeinen, die bisher auch bei uns bisweilen nach Verkältungen oder Fehlern im Essen und Trinken vorkam, vorzüglich

1) durch die Beschaffenheit des Ausgebrochenen und durch den Stuhl Ausgeleerten, welches bei der orientalischen Cholera molkenartig, graulich oder grünlich weiß ist, und nicht nach Galle schmeckt, bei der gewöhnlichen Cholera aber fast immer gelb und gallicht ist;
2) durch die Krämpfe und Zuckungen, die bei der orientalischen Cholera sehr heftig und fast ohne Ausnahme zugegen, bei der gemeinen seltener und weniger heftig sind;
3) durch die sparsame, fast unterdrückte Urinabsonderung, durch die Kälte der Zunge und des Mundes bei der orientalischen Cholera;
4) durch die Ansteckungsfähigkeit, größere Verbreitung und schnellere und häufigere Tödtlichkeit.

IV. Heilverfahren bis der Arzt ankommt.

Sobald sich die oben angegebenen Vorboten der Krankheit zeigen, so muß man sofort nach einem Arzt schicken; damit aber die hier so kostbare Zeit bis zur Ankunft desselben nicht ungenützt verstreiche, so sind folgende Hülfsmittel anzuwenden. Man bedecke den ganzen Körper mit erwärmten Betten oder Decken, lege erwärmte Teller oder Wärmsteine auf die Magengegend, Hände und Füsse, bedecke die Gliedmassen mit Kissen, welche mit heißgemachtem Sand angefüllt sind, lege Senfteige oder geriebenen Meerrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine; lasse sehr warmes Wasser trinken. — Unterdessen kann man ein allgemeines warmes Bad oder Dampfbad für den Kranken zubereiten lassen, oder sollte die sofortige Bereitung desselben nicht möglich seyn, so hülle man den ganzen Körper wiederholt in wollene Decken ein, die in bis zum Sieden heisses Wasser getaucht und zur Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit stark ausgewunden worden sind. Bis bequemere Vorrichtungen zu Dampfbädern zu erlangen sind, kann man sich des folgenden einfachen Verfahrens bedienen. Man füllt zwei oder vier, 3 bis 4 halbe Maß haltende Töpfe mit halb Wasser, halb Essig, wo möglich guten Weinessig und bringt diese Flüssigkeit in starkes Kochen.

Auch macht man Steine oder Eisenstücke glühend heiß. Ist dieses vorbereitet, so setzt sich der Kranke auf einen Rohr- oder durchlöcherten Stuhl, man hüllt ihn bis an den Hals in durchwärmte wollene Decken oder Bett-Tücher und setzt nun abwechselnd einen oder zwei jener Töpfe mit der stark dampfenden Flüssigkeit unter die Decke, während man den oder die anderen Töpfe immer wieder zum Feuer stellt um das Kochen zu erneuern; in diese Töpfe (man kann die kochende Flüssigkeit auch in Fässer oder andere Gefäße ausgießen) wirft man die glühenden Steine oder Eisenstücke, um die Entwickelung des Dampfes fortdauernd zu un-

terhalten. Fängt der Kranke an zu schwitzen, so bringt man ihn in das Bett, und hüllt ihn dann in wollene Decken oder Betten. Kann der Kranke ruhig in dem Bette liegen, so kann man das Dampfbad auf folgende Weise bereiten. Man befestigt an zwei Latten in der Entfernung der Breite des Bettes, oder an die Seitenbretter des Bettes selbst, Reife in Form eines Halbbogens, dessen größter Durchmesser ohngefähr einen halben Fuß beträgt, unter diese Vorrichtung legt sich der Kranke, man breitet wollene Decken oder Bett-Tücher darüber, so daß der Kranke bis an den Hals dicht bedeckt ist, und stellt die dampfenden Töpfe unter die Decke; sobald der Kranke anfängt zu schwitzen, nimmt man jene Vorrichtung hinweg und hüllt den Kranken in wollene Decken, oder man schütte in einen blechernen oder kupfernen, eine Maß haltigen, gewöhnlichen Theekessel, mit einem gut schließenden Deckel versehen, warmen Essig, warmes Wasser, mit aromatischen Kräutern Wein u. d. gl. Eine angezündete gewöhnliche Spiritus-lampe darunter gestellt, bringt die Flüssigkeit zum Verdampfen und während die Dämpfe sich entwickeln, leitet man sie, sey es durch die Schnautze des Kessels, sey es durch ein knieförmig gebogenes Rohr von einem ½ Zoll Durchmesser, einem ½ Schuh vertikaler und 1 Schuh horizontaler Richtung unter die Decke des Kranken.

Die Anordnung der übrigen nöthigen Hülfsmittel ist dem Arzte zu überlassen, dieser allein kann die Arzneien auswählen, von welchen nach der Körperbeschaffenheit des Kranken, der Periode der Krankheit und ihrer Verbindung mit anderen krankhaften Zuständen, vorzüglich Hülfe zu erwarten ist, und diese gebrauche man mit Vertrauen, voll Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Krankheit.

Verzeichniß
einiger Apparate und Arzneimittel,
welche
während einer Epidemie der asiatischen Cholera
in Familien vorräthig gehalten werden können, um sie theils schon, ehe ein Erkrankungsfall in der Familie vorkommt, zu benutzen (z. B. die Räucherungsmaterialien); theils damit sie, so wie sich nur die Vorboten der Cholera zeigen, ohne allen Zeitverlust angewendet werden können (man sehe das 4te Kapitel, und damit auch der Arzt das Nothwendigste zur Hülfe schon bereitet findet.

1) Die nöthigen Apparate zu Dampfbädern. Zu der oben beschriebenen einfachen Methode, die Dampfbäder anzuwenden, kann man Folgendes bereit halten:
   a) einen Rohrstuhl;
   b) die Reifen zur Anwendung des Dampfbades in dem Bette. An zwei Latten von Manneslänge, die man in der Breite einer gewöhnlichen Bettstelle auseinander hält, werden vier bis fünf Reife in Form von Bogen, deren größter Durchmesser einen halben Fuß beträgt, befestigt, so daß dadurch die über den Kranken ausgebreiteten wollenen Decken oder Betttücher in einiger Entfernung von dem Körper gehalten werden;
   c) einige Töpfe oder andere passende Gefäße zu dem kochenden Wasser;
   d) Kieselsteine oder Eisenstücke, die zu der Anwendung des Dampfbades glühend zu machen sind.

   Es wird gut seyn, dieses Alles an einen bestimmten Ort zusammenzustellen; denn wenn ein Erkrankungsfall vorkommt, so ist die Bestürzung öfters so groß, daß auch die einfachsten Vorrichtungen nicht schnell genug zu Stande gebracht werden können.
2) Einige große wollene Decken.
3) Leibbinden von Flanell, deren äußere Flächen mit Leder überzogen sind.
4) Mehrere Stücke Flanell zum Reiben des Körpers und zu Umschlägen von heißem Wasser.
5) Einige Bürsten.
6) Schalen von Glas, Porzellan oder Steingut und Glasstäbe zu salpetersauren und Chlorräucherungen.
7) Eine Badwanne und die übrigen Vorrichtungen zu den lauen Bädern.
8) Wärmflaschen und andere bekannte Vorrichtungen zum Erwärmen der wollenen Decken und der Wäsche.
9) Materialien zu den essig-sauren und Chlorräucherungen:
   Acetum aromaticum (Gewürzessig) ein Pfund,
   Acetum vini (Weinessig) zwei Maaß,
   Acidum sulphuricum concentratum (concentrirte Schwefelsaure) ein Pfund,
   Calcaria chlorata (Chlorkalk) ein Pfund,
   Kali nitricum (Salpeter) ein Pfund,
   Kali sulphuricum acidulum (saures schwefelsaures Kali) ein halbes Pfund,
   Natrum muriaticum (sal culinare) (Kochsalz) ein Pfund,
   Manganum hyperoxydatum nigrum (Braunstein) ein halbes Pfund.
10) Einige zum inneren und äußeren Gebrauche bestimmte Arzneimittel: hieher gehört der schon oben bemerkte Gewürzessig und Weinessig; ferner
   Spiritus vini camphoratus 2 Pfund,
   Emplastrum vesicatorium (Blasenpflaster) 2 Loth,
   Flores chamomillae (Chamillen) sechs Loth,
   Flores sambuci (Fliederblumen) sechs Loth,
   Herba melissae citratae (Citronenmelisse) 6 Loth,
   Herba menthae piperitae (Pfeffermünze) 6 Loth,
   Radices Althaeae (Eibischwurzel) sechs Loth,
   Radices armoraciae recentes (frischer Meerrettig) zwei bis drei Stück,
   Semen sinapis subtiliss. pulv. (Senfmehl) 1 Pfd.,
   Spiritus angelicae compositus (zusammengesetzter Engelwurzgeist) zwölf Loth,
   Spiritus sulphurico-aethereus (Hoffmann's schmerzstillende Tropfen) zwei Loth,
   Spiritus salis ammoniaci causticus (scharfer Salmiakgeist) zwei Loth,
   Spiritus vini rectificatus (gereinigter Weingeist) eine Maaß.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 96. Bayreuth, Freitag am 12. August 1831.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Da die unterm 13. August 1818 erlassene und in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 95 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte polizeiliche Verordnung, die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hundezeichen betreffend, immer mehr in Vergessenheit zu kommen scheint, so wird dieselbe hiermit erneuert, und nachstehendermassen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denselben, bei eigener Verantwortlichkeit, die strengste Aufsicht zu führen und solchen bei dem mindesten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblattes vom Jahr 1819 genau angegeben sind, so ist, bei Vermeidung scharfer Strafe, bei der unterzeichneten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

3) Jeder, der einen Hund hält, hat deshalb bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses seinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.

4) Wer ein solches Zeichen löst, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen; jede falsche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach sich.

5) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundebesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweisen können, der Betrag von 12 kr. rhl. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die diese Nothwendigkeit zu bescheinigen im Stande sind, erhalten das erste Zeichen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolglassung eines zweiten 6 kr. rhl.

6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieser wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein solches Zeichen auf der Strasse herumläuft, wird entweder gefangen, oder, wenn dieses nicht leicht geschehen kann, tod geschlagen. Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen oder todgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdieß mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder im Fall der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

7) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- oder Metzgerhunde, so wie alle bissigen Hunde müssen noch außerdem mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen Maulsperre bei Vermeidung einer gleichen, ebenfalls zum städtischen Armenfond fließenden Geldstrafe versehen seyn.

8) den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde nach eingetretener Polizeistunde durchaus nicht mehr allein auf der Straße herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeistunde allein auf der Straße betroffen wird, soll nicht nur eingefangen oder, wenn das Einfangen nicht wohl thunlich ist, getödtet, sondern auch der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

10) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können

11) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingesperrt gehalten werden, so liegt den Eigenthümern ob, dafür zu sorgen, daß solche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht über die Gebühr belästigen und beunruhigen.

12) Hunde dürfen weder in die Kirche, noch in die Schauspiel, äußer ꝛc. bei Vermeidung der im §. 4 angedrohten Strafe mitgenommen werden.

13) Läufische Hündinnen sind während der Begattungszeit eingesperrt zu halten; wer solche Hündinnen auf der Straße frei herumlaufen läßt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen, und solche aus der Wohnung auf die Straße nehmen, haben das vorgeschriebene Zeichen gleichfalls zu lösen, und überhaupt alle hier beschriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau und pünktlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer sonst einen Fremden beherbergt, sind verbunden, ihren Gast über diese polizeilichen Gesetze zu belehren, indem sie für deren Vernachlässigung ganz und alleine zu haften haben.

Die unterzeichnete Behörde erwartet, daß vorstehende Anordnungen überall genau beobachtet werden. Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug derselben strenge zu wachen und allenfallsige Contraventionen zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen; eben so ist dem Fallmeister und dessen Knechten der Befehl ertheilt worden, die oben §. 4 und 7. in Bezug auf das Einfangen oder Todtschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, am 6. August 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Lokal-Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 28. April 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.
Publicandum.

Der Sohn des verlebten hochfürstlich Brandenburgischen Hofsecretairs Wucherer dahier, Namens

Johann Christian Heinrich Wucherer

ist seit geraumer Zeit abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Nach dem Antrage des über ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokat Heerwagen II., wird derselbe, so wie seine etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf den

12. April 1832

hiermit angesetzten Termin, oder in solchem, bei dem unterfertigten Kgl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der Registratur desselben, persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls ersterer für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten als solchen legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Pöhlmann, v. n.
Roder.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Webermeisters Johann Bauer jun zu Emtmannsberg, wird dessen Gesammtanwesen, bestehend aus:

1) ein viertels Söldengut zu Emtmannsberg, Bes.-Nr. 16 Haus-Nr. 11, wozu die Huthgerechtigkeit in den Waldungen Birschling, Hagenreuth und Lohe, dann Stall, Hofraith und Schorgärtlein, nebst

a) ¼ Tgw. Feld und Wiesen, der Garten am Haus,
b) ¼ Tgw. Feld, die Höhe,
c) ¼ Tgw. Feld, die Lohe,
d) ½ Tgw. Feld und Wiesen, die Lohe,
e) 2 Klftr. jährliches weiches Gerechtholz, aus der Forstei Emtmannsberg;

2) folgende walzende Grundstücke:
a) ¼ Tgw. Feld, die Höhe, St.-Bes.-Nr. 17,
b) ¼ Tgw. Feld und Wiesen, die Lohe, St. Bes.-Nr. 18,
c) 1¼ Tgw Feld, die Sauer-Eggeten, St.-Bes.-Nr. 233,
d) 2 Tgw. Holzanflug, in der Hagenreuth, St.-Bes.-Nr. 259,
e) 2 Tgw. Wiesen, die Schäferswiese, St.-Bes.-Nr. 248,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

23. August Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Schätzung kann in der Registratur des K. Landgerichts eingesehen werden. Bayreuth den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach Aussage zweier unverdächtigen Zeugen ist Johann Weggel aus Kainach, Soldat des k. b. 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1814 in Frankreich gestorben. Seine allenfallsigen Leibes-Erben werden daher vorgeladen, sich zur Empfangnahme seines unter Kuratel stehenden Vermögens im Betrage 865 fl. 57¼ kr. binnen einem halben Jahre a dato bei hiesigem Gerichte zu melden, widrigenfalls mit diesem Vermögen weiter nach gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird. Hollfeld, den 2. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Nachstehende Besitzungen:

a) ein Wohnhaus zu Kasendorf, mit Stadel, Hofraith und Schorgärtlein, B. Nr. 406, mit 1 fl. 2¼ kr. in simplo belastet,
b) das Waldrecht, bestehend in 1 Klafter weichem Holz aus dem Limmersdorfer Forst, B. Nr. 407, Strspl. 3⅜ kr.,
c) eine Waldparzelle, sub Umschreib-B. Nr. 473, mit 3¾ kr. Steuer in simplo belastet,
d) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagw. Feld, B. Nr. 409, Strspl. ⅜ kr.,
e) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagw. Feld, B. Nr. 410, Strspl. ⅜ kr,
f) ¼ Tagw. Feld, das Pfarrholz, B. Nr. 411, Strspl. 9 kr.,
g) ein Felsenkeller, B. Nr. 415,

welche die Georg Felbingerschen Eheleute zu Kasendorf aus der Konkursmasse der Agnes Wilhelmine Kolb daselbst um 1450 fl. erkauft haben, werden wegen unterbliebener Zahlung des Kaufschillings dem Wiederverkaufe ausgesetzt und wird Termin hiezu auf

Donnerstag den 1 September l. J.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Vom Königlichen Landgerichte Hollfeld.

Der Dekanswittwe Charlotte Sophie Popp von Kirchahorn sind zwei Lotterie-Loose à 10 fl, die in dem allgemeinen Lotterie-Anlehens-Kataster des Königl. Landgerichts Hollfeld sub Lit. L. D. Nr. 90 und Lit. L. D. Nr. 91 eingetragen sind, zu Verlust gegangen, und von der erwähnten Wittwe Popp ist die Amortisirung beantragt worden. Es ergeht demnach an den unbekannten Inhaber dieser Urkunden die Aufforderung, daß er dieselben inner sechs Monaten und zwar längstens bis zum

20. December

bei Gericht dahier vorweise, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden. Am 1. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld im Ober-Mainkreise.
Gleitsmann, Landrichter.

Von der Zollschutzwache des hiesigen Königl Land-

gerichts wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände aufgegriffen, ohne daß die Besitzer derselben namhaft gemacht werden konnten, als:

1) 17 Pfund Salz, am 1. Juli 1831 bei der Steinmühle,
2) 65 Pfd. Kaffee, am 5. Juli beim Schießhaus,
3) 43 Pfd. Kaffee, 6 Pfd. Cigarren, } am 12. Juli bei Föhrig,
4) 45 Pfd. Salz, am 12. Juli bei Hartmannsreuth,
5) 23 Pfd. Kaffee, vom 15. auf den 16. Juli bei Gumpertsreuth,
6) 13 Pfd. Kaffee, am 25. Juli bei Gattendorf,
7) 5 Pfd. Kaffee, am 18. Juli bei Tauperlitz,
8) 11 Pfd. Kaffee, am 29. Juli bei der Staudenmühle.

Die bis jetzt unbekannt gebliebenen Eigenthümer jener Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf

31. Januar 1832

anstehenden Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 verfahren und über diese Gegenstände die Confiscation ausgesprochen werden wird. Hof, am 30. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adjunct.
v. n.

Von der Königl. Zollschutzwache des hiesigen Königl. Landgerichts wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände, als Schwärzgüter eingebracht, als:

1) 2 Pfund Kaffee am 4. Mai c. zwischen Hartmannsreuth und Leimitz,
2) 60 Pfd. Caffee am 10. Mai c. oberhalb der Staudtenmühle,
3) 34 Pfd. Kaffeesurrogat am 15. Mai c. beim Leuchtholz,
4) 13 Pfd. Kaffee am 20. Mai c. bei der Mitternoth,
5) 55 Pfd. detto am 25. Mai c. in der untern Stadt,
6) 34 Pfd. detto am 28. Mai c. bei der obern Mühle,
7) 3 Pfd. weiße Baumwollenwaare am 28. Mai c. bei Hartmannsreuth.

Die — bis jetzt unbekannt gebliebenen — Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem — auf den

30. November c.

anberaumten — Termine geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird.

Hof, den 31. Mai 1831.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adjunkt.
v. n.

Im Monat Juni l. Js. wurden von der Königlichen Zollschutzwache des unterzeichneten Königl. Landgerichts nachstehend verzeichnete Schwärzgüter eingebracht, deren Eigenthümer bis jetzt unbekannt geblieben sind, als:

1) 10 Pfund Kaffee, am 1. Juni am Tannberg,
2) 63 Pfd. Kaffee, am 2. Juni in der Fischergasse dahier.
3) 27 Pfd. Kaffee, am 7. Juni in der Altstadt,
4) 17 Pfd. Zucker, in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni in der Carolinenstraße dahier,
5) 7 Pfd. Kaffee, am 9. Juni bei Trogen,
6) 33 Pfd. Kaffee, am 17. Juni über der Saale,
7) 24 Pfd. Baumwollenwaare, am 19. Juni dortselbst,
8) 59 Pfd. Kaffee, am 23. Juni bei den Höllhäußern,
9) 13 Pfd. Kaffee, am 23. Juni bei den Scheunen über der Saale,
10) 13 Pfd. Kaffee, am 23. Juni bei Gattendorf,
11) 17 Pfd. Salz, am 13. Juni bei Leupoldsgrün,
12) 83 Pfd. Kaffee, am 29. Juni bei Lamitz.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiemit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

31. December c.

anberaumten Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes die Confiscation über diese Waaren ausgesprochen werden wird. Hof, am 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Löw Nathan Bamberger, Handelsjude aus Fürth, wird hiermit zum 2ten mal vorgeladen, innerhalb

drei Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm gesetzten 3monatlichen Termins, wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden.

Wunsiedel, am 28. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Grötzsch, Criminal-Adjunkt.

d. l. abs.

Am Mittwoch den 13. Juli d. Js. wurde in Unter-Weisenbach, Landgerichts Selb, mittelst Einbruchs ein sehr bedeutender Gelddiebstahl verübt.

Die gestohlene Geldsumme beläuft sich auf die 800 fl. und befand sich theils in leinenen Säcklein, theils in Blasen, theils in einem katzenledernen Beutel mit blauen Franzen.

Die entwendeten Geldsorten waren größtentheils Preußische Thaler und Conventionsthaler, dann kleineres Geld, worunter 30 fl. bayer. Sechser, ferner 2 holländische, 2 österreichische Ducaten und ein halber Louisdor, auch altes Schatzgeld war mit dabei, worunter 2 angeöhrte achtköpfige Thaler.

Nebst dem Gelde wurden entwendet:

a) ein silberner Fingerring, in der Mitte gewunden, auf beiden Seiten mit einem Reiflein eingefaßt, auf der inneren Seite steht der Name J. M. F.,

b) eine große englische 2gehäußige Sackuhr mit einer Kapsel von gelbem Metall; das äußere und innere Gehäuße ist von Silber, auf dem Zifferblatt sind deutsche Zahlen. Die Löthung vom äußern Gehäuße ist hinten beim Stengel etwas losgegangen und daselbst sind auch 3 kleine Eindrücke.

An der Uhr ist eine gelbe Kette und an dieser hängt ein Uhrschlüssel, bestehend aus einem 3 Mariengroschenstücke, mit einem Rößlein, und noch ein 2ter Uhrschlüssel von gelbem Metall, worin ein kleines bewegliches Pettschaft, mit einem rothen Steinchen in der Mitte;

c) eine silberne Sackuhrkette mit 2 Uhrschlüsseln und ein Pettschaft von Silber, auf dem letzteren sind einige Buchstaben gestochen; der größere Uhrschlüssel ist durchgebrochen und es sind darin die Buchstaben A. S., zwei Fleischhacken und ein Ochsenkopf.

Zwar befindet sich eine dieses Diebstahls verdächtige Person im provisorischen Criminal-Verhafte; da aber bis jetzt nichts Näheres ausgemittelt werden konnte, und insbesondere von den Diebstahlobjecten noch gar nichts zum Vorschein gekommen ist, so bringt man diesen Diebstahl hiermit zur Publicität und fordert alle Obrigkeiten auf, deshalb die geeignete Spähe zu veranstalten, und allenfallsige zur weitern Erforschung dienliche Erfahrungen schleunig dem unterfertigten Untersuchungsgerichte mitzutheilen. Wunsiedel, am 26. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Die sämmtlichen zur Concursmasse des Roman Ley zu Bischberg gehörigen Realitäten, nämlich:

1) Das Wohnhaus mit Zugehörungen,
2) ein Feld zu 2 Morgen, der Fußgarten,
3) „ 3 „ der Lochacker,
4) „ 2½ „ der Hollerstein,
5) „ ¾ „ der obere Steinig-Acker
6) „ 1¼ „ der untere Steinigacker,
7) „ 2 „ der Schloßgarten,
8) „ 8 „ der Birklein-Acker,
9) „ 10 „ der Rothhof-Acker,
10) eine Wiese zu 1½ „ die obere Saarwiese,
11) „ 1¼ „ die mittlere Saarwiese,
12) „ 1¼ „ die untere Saarwiese,
13) 1 Wiese, 6 Morgen, die Staudtenwiese,
14) ein Holz, der Schwalbenschwanz,
15) „ das untere Mannlehen,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf den

24. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Bischberg an, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Bamberg, den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf Antrag der Gläubiger wird das zur Concursmasse des Johann Bauernschmitt, Wirth zu Tiefenhöchstadt gehörige Drittheil eines Obleyhofes, bestehend aus einem Wohnhauße, Nr. 19, sammt darauf haftender

Schenk- und Braugerechtigkeit, dann eingehörigen Feldern, Wiesen und Holz, Königl. Lehen, welches jährlich — fl. 58 kr. Erbzinns, 1 Metz. — V. 1 Sechzehntel Waitzgült reicht, mit 10 vom hundert handlohnbar, unter B.-N. 44 aus 865 fl. Capital besteuert und zehentpflichtig ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zweiter Bietungstermin auf

Freitag, den 19. August Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Bamberg, am 22. Julius 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

D. l. abs.

Konrad, Assessor.

Am Mittwoch den 4. Mai d. J. wurden aus einem Hauße zu Frankendorf:

a) ein karmoisinrothes seidenes Halstuch mit schwarzen Streifen und schwarzen Spitzen besetzt,
b) ein rothseidenes Halstuch mit dunkelblauen Streifen,
c) ein mit weißen Spitzen besetztes Aufsetztüchlein,
d) zwei Ellen dunkelblaues Wollentuch,
e) ein paar weiße wollene Strümpfe mit rothen Zwickeln,

entwendet. Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Effecten gewarnt und aufgefordert, im Entdeckungsfalle Anzeige bei unterfertigtem Gerichte zu machen. Bamberg, den 26. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

D. l. abs.

Konrad, Assessor.

Wiederholt wird hiermit wegen nicht bezahlten Kaufschilling das zweistöckige Wohnhaus, vormal dem Martin Hornung zu Mistelfeld allda gehörig, auf Kosten und Gefahr des Zahlungssäumigen, ehehinigen gerichtlichen Käufers, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, sich

Donnerstag den 18. August früh 9 Uhr

dahier einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Zuschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Lichtenfels, den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Heute früh wurden von der Königl. Gendarmerie 2 Säcke Kaffee zu 44½ und 45 Pfund im Gewichte, in der Revier Tschirn im sogenannten Kohltiegel aufgegriffen und eingebracht. Die unbekannten Eigenthümer dieses Kaffees werden anmit aufgefordert, binnen ½ Jahr, und zwar längstens bis zu dem auf den

23. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin sich dahier zu sistiren und ihre Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Nordhalben, am 22. Juni 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Von unbekannten Personen wurden heute früh auf m sogenannter Buckenberg 2 Säcke Kaffee zu 45 und 49 Pfund weggeworfen, sofort von der Königl. Gendarmerie aufgegriffen und anher eingeliefert, und es werden deshalb die unbekannten Eigenthümer dieses Kaffees andurch aufgefordert, binnen ½ Jahr und zwar längstens bis zu dem auf den

23. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine dahier zu erscheinen und ihre Eigenthums-Ansprüche bei Vermeidung des Eintretens des nach § 106 des Zollgesetzes bestimmten Verfahrens geltend zu machen. Nordhalben, am 22. Juni 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Schneidergesellen Peter Kleinlein zu Stockenroth zugehörige Wohnhaus, welches enthält,

im untern Stocke eine Wohnstube, eine gewölbte Küche und einen kleinen Stall auf ein Stück Vieh,
unterm Dach eine Stube, ein kleines Nebenkämmerlein und eine Hauskammer,

und welches auf 310 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, öffentlich verkauft werden. Termin ist auf den

19. August curr. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Wirthshauße zu Stockenroth einzufinden haben.

Münchberg, den 2. August 1831.

Königliches Landgericht.

Hammann.

v. n.

Nach Anordnung Königl. Regierung des Obermain

kreises, Kammer der Finanzen vom 30. Mai l. Js. soll das von Martin Schrander zu Steinfeld dem Königl. Staats-Aerar hingegebene 1 Tagwerk große Feld in der Birkenlinden, im Steuerdistrikte Würgau gelegen und mit einem Steuer-Capital von 15 fl., so wie mit 1 Vrtl. ¼ Szl. Korn-Gült belastet, dem öffentlichen Verkaufe im Wege des Aufstrichs entweder im belasteten oder unbelasteten Zustand ausgesetzt werden. Strichliebhaber werden auf

Dienstag den 23. August l. J.

früh Morgens eingeladen, wo sie ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag salva ratificatione gewärtigen können. Scheßlitz, am 23. Juli 1831.

Königliches Rentamt.
Burckart.

Adam Schamberger, Söldenguts-Besitzer zu Schönsreuth, und dessen Ehefrau Barbara, haben sich wegen Ueberschuldung dem Konkursverfahren unterworfen; alle, welche an die Adam Schambergischen Eheleute irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, werden auf den

5. September d. Js. Morgens 9 Uhr

zur Liquidation vorgeladen, an welchem Termine die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, von dem Konkurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und der etwaigen Vorzugsrechte in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den

4. October d. Js.,

zu den Schlußverhandlungen und zwar zur Abgabe für die Gegeneinreden auf den

4. November d. Js.,

für Schlußsätze auf den

1. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei den zur Abgabe der Einreden und Schlußverhandlungen angesetzten Termine nicht erscheinen, mit den sie treffenden Sätzen ausgeschlossen werden. Alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen der Adam Schambergischen Eheleute in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am 1sten Ediktstage haben die Gläubiger über die Aufstellung eines Massa-Curators und eines Ausschusses für die Behandlung der Verwaltungs-Gegenstände sich zu erklären. Bemerkt wird, daß das sämmtliche Vermögen nach der vorliegenden Schätzung einen Werth von 1489 fl. 51 kr. hat, daß bereits 1833 fl. 7½ kr. an Passiven angegeben sind, und daß von diesen Passiven ein Betrag von 1444 fl. im Hypothekenbuche eingetragen ist. Banz, am 31. Juli 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene Grundbesitzungen des Bauern Christian Witzgall vom Dörrnhof, als:

1) ¼ des vordern Dörrnhofs, mit Zugehörungen,
2) ¼ Hof, so unbebaut,
3) 2 Tgw. Feld, und 1 Tgw. Gebüsch, ein lediges Grundstück, und
4) ¼ Tgw. Wiese, die Auwiese, auch ein lediges Stück,

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es ist hiezu auf

Donnerstag den 1. September d. J.

ein Termin angesetzt, in welchem Kaufslustige Vormittags in dem Gerichtslocale zu Kirchleus zu erscheinen, und den Zuschlag an den Meistbietenden nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die besagten Witzgall'schen Realitäten sind für 2700 fl. gerichtlich eingeschätzt; alle übrigen Verhältnisse in Ansehung der Grundbarkeitsrechte werden im Versteigerungstermine selbst den Kaufslustigen bekannt gemacht werden. Küps, am 4. Juli 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Kirchleus.
Schlesing.

Der Bäckergeselle Johann Lorenz Rogler von Grünhaid gebürtig, ein Sohn des dortselbst verstorbenen Müllermeisters Johannes Rogler hat sich im Jahre 1795 angeblich nach Magdeburg zu auf die Wanderschaft begeben und ist seit jener Zeit von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalte oder Tode eine Nachricht eingelaufen ist.

Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden

daher genannter Rogler oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

1. Mai 1832

anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und dessen Vermögen seinen bekannten Erben ausgehändigt werden wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 19. Juli 1831.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonial-Gericht
I. Classe Schönwald.
v. Paschwitz.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bäckermeisters Johann Adam Schöffel zu Weisdorf, resp. auf den Antrag der Vertreter dieser Erben werden die zum Schöffelschen Nachlaß gehörigen Immobilien, nämlich das Gütlein Num. 50 zu Weisdorf, bestehend in dem Wohnhaus Num. 50 in der Schaafgasse, mit Bäckerofen und Bäckerrealgerechtigkeit, Scheune und Nebengebäude, 4 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wiese, 4 □Ruthen Hausgarten, dem Gemeindetheil und Forstrecht auf 3 Klaftern Holz und 1 Klafter Stöcke, welche auf 1624 fl. 54 kr. gewürdigt wurden, hiemit zum öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden am

29. August curr. Vormittag,

in dem Gerichtszimmer zu Weisdorf ausgeboten. Die Taxationsverhandlungen können inzwischen in der Registratur dahier eingesehen werden. Zugleich werden etwaige unbekannte Gläubiger des verstorbenen Johann Adam Schöffel aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche im Termin am 29. August curr. anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Theilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Schwarzenbach an der Saale, den 21. Juli 1831.

Freiherrlich von Podewils'sches Patrimonialgericht
1ster Classe Weisdorf.
v. Paschwitz.

Bekanntmachung.

Durch das am 10ten v. Mts. erfolgte Ableben des Dekans und Oberpfarrers Endres ist die erste Pfarrstelle an der dahiesigen Hauptkirche zu St. Johann, welche nach der superrevidirten Fassion 1144 fl. 38½ kr. jährlich erträgt, erledigt worden.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird eine Frist von Sechs Wochen hierdurch eröffnet, und den Competenten dabei bemerklich gemacht, daß zur Erlangung der allerhöchsten Bestätigung besonders die Beobachtung

a) des §. 13 der Beförderungs-Ordnung der Geistlichen vom 12. August 1820 (Reggsbl. v. J. 1820, Nro. XXIX.) in Beziehung auf die Notengrade,

b) des IV. Abschn. §. VI. lit. b. der allgemeinen Verordnung vom 23. Januar 1809 (Reggsbl. v. J. 1809, Stück X.) rücksichtlich des Nichtüberspringens einer ganzen Klasse von Pfarrstellen, und

c) des Ober-Consistorial-Rescripts vom 21. Mart. 1827, hinsichtlich der beizubringenden verschlossenen Consistorialzeugnisse,

zur Bedingung gemacht werde.

Schweinfurt, den 4. August 1831.

Der
Stadtmagistrat, als Präsentationsbehörde.
Kirch, Brgrmstr.

Nicht Amtliche Artikel.

(Aufforderung.) Aus Auftrag der Interessenten werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des am 13. Juli c. dahier verstorbenen pl. Tit. Herrn Geheimen-Rathes Julius Grafen v. Soden aus irgend einem Rechtstitel Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert und ersucht, solche binnen 30 Tagen bei einem der unterzeichneten mit Herstellung des Inventars beauftragten Anwälten, mit möglichster Genauigkeit und Angabe der Beweißmittel, schriftlich oder mündlich anzugeben, widrigenfalls darauf bei der Erbvertheilung von den Erbs-Interessenten eine weitere Rücksicht nicht genommen werden würde. Nürnberg, am 2. August 1831.

Dr. Frhr. v. Holzschuher, Egydienplatz S. Nr. 781 a). — Dr. Toußaint, Burgstraße S. Nr. 534.

Die obere Wohnung im Hauße E. Nr. 11 an der Hauptstraße ist zu Lichtmeß k. Js. zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 97. Bayreuth, Sonnabend am 13. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. Juni v. Js., Nr. 77 des Kreis-Intelligenzblattes, wird den Schäfereibesitzern des Obermainkreises eröffnet, daß der Freiherr von Speck-Sternburg für dieses Jahr seinen entbehrlichen Vorrath an Elektoral-Widdern auf den Gütern St. Veit bei Neumarkt an der Roth und Fürstenried, die erste Classe zu 20 fl. das Stück abgebe, und daß die Schäfereibesitzer desfalls bei den Inspektoren dieser beiden Besitzungen, welche auch von dem größten Theile dieser Widder gewaschene Wollproben von der diesjährigen Schur vorzeigen können, schriftlich sich zu melden haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Veredlung der Schaafzucht betr. Geret.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der K. Bräuerei zu Hacklberg bei Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten d. M. soll die Königl. Bräuerei zu Hacklberg zum Verkauf oder zur Verpachtung auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf

Montag den 19. September d. Js.

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des K. Bräuamtes zu Hacklberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Kommission einfinden mögen.

Die Bräuerei Hacklberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreishauptstadt Passau entfernt. Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizenbierbraurecht, dann das Branntwein-Brennereirecht verbunden.

Im Durchschnitt werden gegen 3000 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a) Das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasserpfanne, 2

Maischkästen mit kupfernen Läuterböden und dergl. Maischgraben, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbiergewölben, dem Branntweinhaus, und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuterkesseln, Malztennen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Bräubeamten, den Braumeister und sämmtliche Brauleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besonderen Küche;

b) das separirte Weißbierbrauerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkästen mit kupfernem Läuterboden, und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbier-Gährgewölbe, einem Lagerbierkeller in zwei Abtheilungen, dem Branntweinbrennerei-Gebäude, und in demselben einen Maisch- und einen Läuterkessel, dem Branntweingewölb, dann dem Faß- und Material-Behältniß,

c) das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude, sammt Wagenremiße,

d) das Malzhaus, mit 4 Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Braukrechtsstube, einem Malz- und einem Gerstenboden, dann einem großen Speicher,

e) das Sommerkeller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 3 Abtheilungen, mit Faßboden, und einem — mit einer Mauer umgebenen Hofraume,

f) das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude mit Speichern,

g) zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommerkellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet,

h) das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter.

i) der Zimmerstadel mit 2 kleinen Kellern,

k) die — eine halbe Viertelstunde vom Bräuhause abgelegene Wassermalzmühle mit 1 Gang und der Wohnung des Müllers, nebst den dazu gehörigen 2 Weihern,

l) ein durch die Hauptgebäude der Brauerei gebildeter, und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weißbierbrau- und dem Malzhauße,

m) ein Gemüße- und Obstgarten zunächst an den Bräuerei-Gebäuden, mit einer Mauer umgeben, endlich

n) ein freier Platz am Malzhauße.

Die Bedingungen sind hinsichtlich des Verkaufs im Allgemeinen die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Reggsblatt v. J. 1811, S. 1577) vorgeschriebenen, — dann in Beziehung auf sämmtliches Mobiliare an Braumaterial-Vorräthen, Fässern und Bräurequisiten aller Art, Baumaterialien, Vieh und Fahrnissen —, daß solches ohne Ausnahme vom Käufer nach dem durch Sachverständige auszumittelnden Werth baar abgelöst werden muß.

Im Falle der Verpachtung hat der Pächter gleichfalls alle Bräuerei-Vorräthe nach der auf gleiche Weise zu erhebenden Schätzung gegen baare Gelderlage zu übernehmen. Für das demselben zu überlassende Inventar dagegen muß eine dem Schätzungswerth entsprechende Kaution aufrecht gemacht werden.

Der Zuschlag für das Meistgebot, als Kaufssumme oder als jährlicher Pachtschilling, erfolgt beim Schlusse der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Die speciellen Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, jedoch können Kaufs- und Pachtlustige auch vorher schon von dem Kgl. Bräuamte Hacklberg darüber sowohl, als hinsichtlich der übrigen Verhältnisse Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude der Bräuerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß Bietungslustige, Inländer sowohl als Ausländer, deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen haben.

Passau, den 28. Juli 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Kallaus, Sekretair.

Den Besoldungs- und Pensions-Empfängern wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im nächsten Monat September Haupt-Quittungen für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ auszustellen sind.

Die auf das Pensions-Zahlamt der Obermainkreis-Casse verlautenden resp. für die Pensions-Amortisations-Casse gehörigen Haupt-Quittungen sind wie bisher beim Magistratsrath und Lythographen Birner zu haben

Bemerkt wird noch, daß diese Haupt-Quittungen vorschriftsgemäs mit Beifügung des Vor- und Zunamens und des Charakters des Empfängers auszufertigen sind, und daß jede mit Correcturen versehene dergl. Quittung zur Umfertigung zurückgegeben werden müsse.

Bayreuth, am 10. August 1831.

Königliche Obermainkreis-Casse.

Bayreuth, den 11. Juli 1831.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Die Hälfte der Oekonomie der Hofmark Weihersberg, bestehend in 74$\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld, 43$\frac{5}{8}$ Tagw. Wiesen, 4$\frac{1}{2}$ Tagw. Gärten, 15$\frac{1}{8}$ Tagw. Weihern, und 6$\frac{3}{8}$ Tagw. Huthwaidt, soll einschlüssig der dazu gehörigen Gebäude und des Inventars von Lichtmeß 1832 an gegen Aufrechtmachung einer verhältnißmäßigen Caution anderweit an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Termin hiezu ist auf den

9. September 1831 Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle zu Weihersberg angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die nähern Pachtbedingnisse selbst an der präfigirten Tagsfahrt zur Kenntniß gebracht werden sollen.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

(Lieferungs-Akkord.) Montag den 5. September d. J. früh 8 Uhr wird in dem Geschäftslocale der untengenannten Commission die Lieferung nachstehender für das diesseitige Regiment im Etatsjahre 18$\frac{3}{4}$ benöthigten Gegenständen, als: 2070 Ellen kornblaues Tuch, 50 Ellen schwarzes Tuch, 95 Ellen rothes und 41 Ellen stahlgrünes Tuch, dann 2020 Ellen Pantalonleinwand, 456 Ellen Hemderleinwand, 360 ordinäre Futter- und 1410 Ellen Rockfutterleinwand, 58 Ellen weißen Futterbol; dann 712 paar Schuh, ferneres 4437$\frac{1}{2}$ Ellen Kasernleintuchgradel, 1878$\frac{1}{4}$ Ellen Strohsackzwillich, 157$\frac{1}{2}$ Ellen, 1$\frac{3}{4}$ Ellen breiten Kopfpolsterzwillich, endlich für das Militairkrankenhaus 265$\frac{1}{4}$ Ellen Hemder und 226 Ellen ordinäre Futterleinwand, 30 Ellen ungebleichten Gradel, 18 Sacktücher, 21 paar Pantoffeln, 103 paar leinerne Socken, 264 Ellen Leintücher-Leinwand, 214$\frac{1}{2}$ Ellen, $\frac{7}{8}$ breite Strohsack-Leinwand, 13$\frac{5}{8}$ Eller$\frac{7}{8}$ breiten gestreiften Matrazenzwillich und 54 Pfund Roßhaare, öffentlich an den Wenigstnehmenden unter den gewöhnlichen und bekannten Bedingnissen in Akkord gegeben. Bayreuth, den 6. August 1831.

Die

Oekonomie-Commission des Königlich 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Bei der unterfertigten Commission werden Montag den 22sten dies früh 8 Uhr

113 zweischläfrige Bettladen,
7 kleine Kasernitische,
10 Stühle,
38 Bänke,
24 eiserne Leuchter,
5 Holzsägen,
5 Ganglaternen,
5 Oelkrüge,
17 eiserne Schüsseln,
17 Schaumlöffel,
17 Leberbretter,
17 Fleischgabeln,
17 Schöpflöffel,

an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu sämmtliche lieferungsfähige Stadt- und Landmeister eingeladen und zugleich die Herrn Ortsvorstände hiesiger Umgegend ersucht werden, die treffenden Meister ihrer Gemeinden hievon in Kenntniß setzen zu wollen.

Bayreuth, den 10. August 1831.

Die

Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Gegen Johann Georg Illauer von Trailsdorf liegt rechtskräftiges Erkenntniß auf Eröffnung des Con-

curs-Prozesses vor. Es werden demnach die Ediktstäge in folgenden ausgeschrieben:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der
26. August l. J., Vormittags 9 Uhr,
zur Vorbringung der Einreden der
27. September,
und zum Schlußverfahren der
31. October.

Wer am 1. Edictstage nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen, und das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage hat die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge. Zugleich wird bemerkt, daß das Activvermögen in 1290 fl. besteht, daß dagegen 1797 fl. 55 kr. in das Hypothekenbuch eingetragen sind. Bamberg, den 23. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da der zum Verkaufe der Simon Zieglerischen Realitäten zu Trunstadt am 25. Mai l. J. dahier abgehaltene Termin den erwünschten Erfolg nicht gehabt hat, so werden diese Realitäten, nemlich:

1) das neu gebildete Gut,
2) 1 Tagw. Feld bei der rothen Marter, der hintere,
3) 1 „ „ daselbst, der vordere,
4) 1 „ „ beim alten Main,
5) 1 „ „ im Taig,
6) 1½ „ Wiesen, itzt Feld im Wörth,
7) 3 „ Feld, der Hopfengarten,
8) 1½ „ Wiesen im alten Main,
9) 2 „ Feld im Hahn,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den
24. August l. J. Vormittags 10 Uhr
im Orte Trunstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Bamberg, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In Folge des gegen Roman Ley von Bischberg vorliegenden Concurs-Erkenntnisses wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Tagsfahrt auf den
13. September l. J., Vormittags 9 Uhr,
zur Vorbringung der Einreden auf den
25. October,
und zum Schlußverfahren auf den
20. December
anberaumt. Wer am 1sten Ediktstage nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der Masse ausgeschlossen, und das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstagen hat die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge. Bamberg, den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Gegen Johann Neudecker, vulgo Gangaka, zu Trailsdorf, wurde die Eröffnung des Concursprozesses erkannt. Es werden demnach die Ediktstäge in folgenden ausgeschrieben:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der
1. September l. J., früh 9 Uhr,
zur Vorbringung der Einreden der
4. October,
zum Schlußverfahren der
8. November.

Wer am 1sten Ediktstage nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen, und das Nichterscheinen an den beiden andern Tagen hat die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge. Hiebei wird bemerkt, daß das Grundvermögen auf 1020 fl. geschätzt worden ist, worauf 1091 fl. 57½ kr. Hypothekenforderungen haften. Bamberg, den 27. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der ledige Bäckergeselle Johann Wilhelm Schirmer aus Kirchenlamitz und die ledige Barbara Pöhlmann aus Haarsdorf haben in dem heute dahier gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 6. Juli 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag eines Gläubigers des Hausbesitzers und

Schmiedgesellen Christoph Kraus zu Walpenreuth wird dessen Wohnhaus Nr. 22, geschätzt auf 150 fl., am

Freitag den 19. August l. J.

gerichtlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiedurch eingeladen, am bemerkten Tage Vormittags 10 Uhr am K. Landgerichte dahier sich einzufinden, nach Vernehmung der Verkaufsbedingnisse ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und den Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Berneck, am 22. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Schuhmacher-Meisters Johann Heinrich Wolfrum von Rehau werden nachbenannte — zu dessen Nachlaß gehörige Immobilien:

1) ein Wohnhaus Nr. 23 am Graben im hiesigen Markt, nebst Zubehör, insbesondere drei Klafter jährliches Gnadenholz aus der Königlichen Waldung, und den Gemeindetheilen, bestehend in 333 □R. Feld, auf dem Frauenberg und 120 □R. Huth im Unlitz,
2) 1½ Jauchert Feld, St.-Bes.-Nr. 308°), im Degner, zur II. Classe gehörig,
3) 1¼ Jauchert Feld, St.-Bes.-Nr. 868, ebendaselbst, und von gleicher Bonität,

zum öffentlichen Verkauf ausgeboten.

Kaufsliebhaber haben sich in dem hiezu auf den

27sten d. M. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und können vorher in der Registratur die aufgenommene Beschreibung und Abschätzung der beregten Grundbesitzungen einsehen.

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbs-Interessenten und des vormundschaftlichen Gerichts. Rehau, am 1. August 1831.

Königliches Landgericht allda.

Löwel.

Der seit dem 1. Januar 1813 im Russischen Feldzuge vermißte Soldat des K. B. 10ten Lin.-Inf.-Reg. Georg Küfler von Burck wurde auf den Grund von Zeugenaussagen für todt angenommen; weshalb dessen allenfalls nicht bekannte Intestaterben aufgefordert werden, sich mit ihren Erbschaftsansprüchen binnen 6 Monaten und längstens bis zum

30. Januar 1832

dahier zu melden, außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde. Forchheim, den 29. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die zur Konkursmasse des Conrad Schütz zu Weickersdorf gehörigen Realitäten, als:

1) Ein Gut mit Haus, Scheuer, Hofraum, ⅞ Morgen Garten, 20⅞ Morgen Feld, 4⅛ Tagwerk Wiesen, 5¾ Morgen Waldung und Gemeinderecht, Besitz-Nr. 182, mit 1800 fl. Steuer-Kapital, grundbar zum heil. Geistspitale Nürnberg, reicht dahin 4 fl. 15 kr. Erbzins, 3 S. Korngült, den 15ten Gulden Handlohn in den hergebrachten Fällen, den Zehnten aber an die Marstallerische Familie zu Nürnberg, geschätzt auf 2419 fl.;
2) ¼ Morgen Feld und ¼ Tagwerk Wiese in der Steinreuthen, Besitz-Nr. 183, mit 275 fl. Steuer-Kapitale, grundbar zum Gotteshause Schornweisach, mit 2¼ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, zehentbar der v. Marstaller'schen Familie zu Nürnberg, geschätzt auf 80 fl.;
2) 1¼ Morgen fünf kleine Weiher, Besitz-Nr. 184, mit 120 fl. Steuer-Kapital, grundbar zum Königl. Aerar, mit 8¼ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 25 fl.;
4) ¼ Morgen Feld, der Lochacker, Besitz-Nr. 185, mit 75 fl Steuer-Kapital, grundbar dem Herrn v. Kreß zu Nürnberg, geschätzt auf 15 fl.;
5) ¼ Morgen Feld, das Lochäckerlein, Besitz-Nr. 186, mit 30 fl. Steuer-Kapital, grundbar wie Voriges, geschätzt auf 10 fl.,

werden

Dienstag den 23. August d. J Vormittags 10 Uhr

im Orte Weickersdorf bei dem Ortsvorsteher Schmidt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Indem man hiezu Kaufsliebhaber einladet, bemerkt man, daß die Bedingungen des Verstriches und Hinschlags, so wie die grundherrlichen Lasten der 2 letztbenannten Immobilien am

Kaufstermine angegeben werden. Höchstadt, am 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Da das — am 25 Juli curr. gelegte Meistgebot für das zu dem Nachlaß des — zu Moos verstorbenen, pensionirten — Königl. Jägerhauptmanns Hanns Siegmund Wolf Georg von Oberländer gehörige Corpus des früher bestandenen Ritterguts Moos zu Moos, die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird das in dem Publikandum des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. Mai curr. und in den Nummern 69, 76, 77, 80, 83, und 85 des Kreis-Intelligenz-Blatts näher beschriebene Corpus hiermit anderweit feilgeboten, zu welchem Zwecke wir Tagesfahrt auf den

7. September curr. Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt haben, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Hof, am 4. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adjunkt.
v. n.

Durch den Tod des Königlichen Revierförsters Lang in Maineck sind folgende Jagden im Rentamtsbezirke Weismain erledigt worden:

1) der Jagdbogen Nr. 1, der Meinecker Jagd,

2) der Jagdbogen Nr. 5, der Geuthenreuther Jagd.

Diese beiden Jagdbezirke werden am 20sten d. M am Sitze des Königlichen Rentamts Weismain neuerlich verpachtet und Pachtliebhaber hiezu eingeladen. Weismain, den 5. August 1831.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

Nach Anordnung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 30. Mai l. Js. soll das von Martin Schrauder zu Steinfeld dem Königl. Staats-Aerar hingegebene 1 Tagwerk große Feld in der Birkenlinden, im Steuerdistrikte Würgau gelegen und mit einem Steuer-Capital von 15 fl., so wie mit 1 Vrtl. ¼ Szl. Korn-Gült belastet, dem öffentlichen Verkaufe im Wege des Aufstrichs entweder im belasteten oder unbelasteten Zustand ausgesetzt werden. Strichliebhaber werden auf

Dienstag den 23. August l. J.

früh Morgens eingeladen, wo sie ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag salva ratificatione gewärtigen können. Scheßlitz, am 23. Juli 1831.

Königliches Rentamt.
Burckart.

Da auf die den Gebrüdern Conrad und Heinrich Bucka von der lichten Tanne bei Peesten gehörigen Immobilien im zweiten am 23. Juli c. Statt gehabten Subhastations-Termin ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben am

18. August l. Js.,

unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 16. Mai und 22. Juni d. Js. einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, in welcher der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Thurnau, am 27. Juli 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat August 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1½ Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 9 kr. — pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 17 kr 3 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ½ Pfund kostet 2 kr. 3 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 5 kr. 1 pf. ein Laib zu 2 Pfd. 10 kr. 2 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. — pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 13 kr. 2 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 1 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf. eine Maas weißes Wai-

zenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Kösch et.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 5 kr. 1 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kußmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. — pf.;

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat Juli 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. — kr. bis 18 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 42 kr. bis 13 fl. 51 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. 18 kr. bis 11 fl. 45 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 30 kr. bis 7 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 42 kr. bis 45 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh 7 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 7 fl. 15 kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. 30 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen 21 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Aalfische 54 kr. bis 1 fl.; ein Pfund Weißfische 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 26 kr. bis — fl. 36 kr.; eine Ente 18 kr. bis 27 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn 6 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 25 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Butter 13 kr. bis 15 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 11. August 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Subjekt, welches in dem landgerichtlichen Rechnungs-, Administrativ-, Sportel- und Polizeiwesen jeder Art, dann in dem Fache der unstrittigen Gerichtsbar-

keit, der periodischen Anzeigen und Tabellen, so wie der Registratur, bei der Kenntniß der neuesten diesfalls ergangenen höchsten Verordnungen, so bewandert ist, daß man demselben die selbstständige Bearbeitung dieser Gegenstände überlassen kann, wird unter der Voraussetzung der beizubringenden Zeugnisse über Fleiß, Sittlichkeit und Treue in das königliche Landgericht zu Haßfurt, im Untermainkreis unter den vortheilhaftesten Bedingnissen gesucht. Die Bewerber um diese Stelle wollen sich in frankirten Briefen an den unterzeichneten Landgerichts-Vorstand wenden, ihre Zeugnisse vorlegen und das Nähere mit demselben abschließen. Haßfurt, am 4. August 1831.

Greser, Landrichter.

Indem ich mein kürzlich erfolgtes Etablissement allen meinen hiesigen und auswärtigen verehrlichen Verwandten, Gönnern und Freunden hiermit zur ergebensten Anzeige bringe, bitte ich, unter Versicherung reeller Bedienung und möglichst billiger Preise, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren. Bayreuth, am 11. August 1831.

Friedrich Vogel, Flaschnermeister,
E. Nr. 21 in der Maximiliansstraße.

Um sich gehörig auseinandersetzen zu können, sind die Hinterbliebenen der Senators-Wittwe Kolb dahier gesonnen, das von derselben besessene vor'm Kottenbacher Thor dahier gelegene Mulzhaus sowohl als auch zwei Tagwerk Feld, oberhalb des Katzenbergs, im St. Johanniser Flur, an den Meistbietenden zu verkaufen. Liebhaber zu diesen Immobilien, die stündlich eingesehen werden können, werden hiemit eingeladen, sich Donnerstags den 18. August l. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Hauße des Bierschenkers Kolb, E. Nr. 378, in der Spitalgaße einzufinden.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. August. Der Bauersmann Thomas Böhner zu Heinersreuth, mit der Wittwe Eva Barbara Weigel von dort.

Den 11. August. Der Bürger und Schlossermeister Johann August Malter dahier, mit Jungfrau Margaretha Juliana Krauß von Thurnau.

Geborne.

Den 28. Juli. Die Tochter des Kaufmanns Wilmersdörffer dahier.

Den 4. August. Die Tochter des K. Regierungs-Kanzlisten Heden dahier

Den 5. August. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Schmidt dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt dahier.

Den 6. August Der Sohn des Vorreiters Keller dahier.

Den 7. August. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Bauer dahier.

Den 8. August. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 4. August. Die hinterlassene Tochter des Examinators Wieder dahier, alt 66 Jahre, 7 Monate und 3 Tage.

— — Der pensionirte Soldat Aloys Gottlieb, alt 62 Jahre.

Den 5. August. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt dahier.

Den 7. August. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier, alt 32 Jahre, 11 M., 23 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 5 Monate.

Den 8. August. Die Tochter des K. Regierungs-Kanzlisten Heden dahier, alt 4 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 9. August. Die hinterlassene Wittwe des Hofbrunnen- und Zimmermeisters Querfeld dahier, alt 90 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Chirurgen und Baders Roth zu Schnabelwaid, alt 46 Jahre 1 Monat und 4 Tage.

— — Der Sohn des Königl. Rechnungs-Commissairs Schrauth dahier, alt 11 Monate und 9 Tage.

Den 10. August. Michael Schleicher aus Metzlasreuth Landgerichts Eschenbach, alt 69 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 98. Bayreuth, Dienstag am 16. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8 August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der K. Regierung des Regenkreises vom 3ten d. M. bei dem Festungsbau in Ingolstadt dermalen keine Arbeiter mehr aufgenommen werden, gleichwohl aber täglich eine bedeutende Zahl von Handwerkern und Taglöhnern, um Arbeit zu suchen, dort ankömmt, welche in ihrer Erwartung getäuscht sind, und wegen Mangels an Geld in große Verlegenheit gerathen; so erhalten die Polizeybehörden des Obermainkreises hiermit die Weisung, keine Vorweise und Pässe an Individuen, welche bei dem Festungsbau in Ingolstadt Arbeit und Verdienst suchen wollen, mehr zu ertheilen, und selbe vielmehr von ihrem Vorhaben ernstlich abzumahnen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizeibehörden des Ober-Mainkreises.

Den Andrang von Arbeitern bei dem Festungsbau in Ingolstadt betr.

Geret.

Bayreuth, den 11. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei verschiedenen Veranlassungen wahrgenommen worden, daß die Polizeibehörden, welchen die Perception und Einsendung der Zinsen von Anlehen aus dem Stiftungsfond der Blindenanstalt übertragen worden ist, sich Kapitalien ohne vorgängige Aufkündigung heimzahlen lassen, und wegen unterlassener Aufkündigung nur ¼tel Jahreszins erheben; dann daß nicht alle Behörden bei den zur Genehmigung vorzulegenden Anlehenskonspekten mit jener Genauigkeit verfahren, welche der Art. II Nr. a bis c der Stiftungsurkunde vom 22. September 1826 vorschreibt.

Da durch dieses Verfahren der Unterbehörden eines Theils den klaren Bestimmungen des Art II. Nr. 6 der genannten Urkunde entgegengehandelt, und da vom nachträglichen Ersatze der halbjährigen Zinsen nicht abgegangen werden darf, nur zeitraubende und selbst für die Administration des Fonds nachtheilige Schreibereien veranlaßt werden, andererseits aber der Fond der Stiftung selbst gefährdet wird; so ist die unterzeichnete Kgl. Stelle durch Entschließung aus dem K. Staatsministerio des Innern beauftragt worden, die Polizeibehörden zur gleichförmigen und genauen Beobachtung des Art. II. Nr. 6 der Stiftungsurkunde anzuweisen, und denselben hiebei besonders einzu-

schärfen, sich bei Anlehens-Begutachtungen nach den Vorschriften des Art. II. Nr. 2 lit. a — c genau zu richten, und vorzüglich bei Vornahme der gerichtlichen Schätzungen mit strenger Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu verfahren, damit von einer so wohlthätigen Stiftung jede Gefahr des Verlustes ihrer Kapitalien entfernt, sie selbst aber unausbleiblichen Regreßklagen nicht ausgesetzt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.

Anlehen aus dem Stiftungsfond der Erziehungsanstalt für Blinde betr.

Geret.

Bayreuth, den 10. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Polizeidirektion München verfügte und in Folge Beschlusses der K. Regierung des Isarkreises vom 24. Juni l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„Die neue Welt, entdeckt im Jahre 1830, von Dr. Gartenhoff. Straßburg 1831."

wurde wegen der darin enthaltenen Schmähungen gegen Monarchen und Regierungen, gegen Religion und die Institutionen einzelner Religionsgesellschaften, dann wegen Provokation zum Aufruhr, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 5ten v. M. mit dem Beifügen bestätiget, daß nach Ablauf des Rekursfatales die Confiscation einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung des Verbots anzuordnen sey.

Nachdem nun nach amtlicher Mittheilung der Rekurs an den Staatsrath nicht ergriffen resp. von dem Betheiligten hierauf ausdrücklich verzichtet worden ist, so erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises den Auftrag, die angeordnete Confiscation der erwähnten Druckschrift auf geeignete Weise zu vollziehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermain-Kreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die neue Welt, entdeckt im Jahre 1830, von Dr. Gartenhoff. Straßburg 1831." betr.

Geret.

Bayreuth, den 8. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Reiße auf die Pfarrei Wiedersberg ist die Bayerische Patronats-Pfarrei Großzöbern, im Königl. Sächsischen Gebiete in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Pfarrei ist nach der noch nicht superrevidirten Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte:

a) Vom K. Rentamte Hof	28 fl.	7½ kr.
b) Aus der K. Sächsischen Kreis-Trank-Steuer-Einnahme zu Plauen	15 fl.	— kr.
c) Aus der Kirchkasse zu Großzöbern	11 fl.	49 kr.
d) Aus dem Pfarrwalde 3⅓ Klftr. Scheitholz, à 3 fl. 28 kr.	11 fl.	33½ kr.
	66 fl.	29½ kr.

		Uebertrag	66 fl. 29½ kr.
2) Aus Gemeindekassen			— fl. — kr.
3) „ Stiftungskassen			— fl. — kr.
4) Von andern Pfarreien			— fl. — kr.
5) „ Privaten			— fl. — kr.
II An Zinnßen von denen zur Pfarrei gestifteten Capitalien:			
Aus einem Capital von 63 fl. rhl., welches von der Entschädigung für die durch den Landstrassenbau im Jahre 1826 eingegangenen Pfarrwiesen und Felder angelegt und der Kirche übergeben worden ist, und mit 4 pCt. jährlich dem Pfarrer verzinnßt wird			2 fl. 31 kr.
III Ertrag aus Realitäten:			
1) Aus den Pfarr- und Oeconomie-Gebäuden	40 fl. — kr.		
2) Grundstücke:			
15⅞ Jauchert Ackerland,			
8¼ Tagwerk Wiesen,			
6 □Ruthen Gemüßgarten,			
3 □Ruthen Grasgarten	200 fl. — kr.		
			240 fl. — kr.
IV. Aus dem Ertrag der Rechte:			
a) An ständigen Einnahmen:			
1) An Erbzinnßen	10 fl. 43 kr.		
2) „ Zinnßgetraid, 5 Schffl. 4¼¾ Metz. Korn, à 10 fl.	57 fl. 17½ kr.		
3) „ Naturalien	1 fl. 18 kr.		
b) an Gemeinderechten: der Pfarrer darf auf der Gemeindehut 10 Stück Schaafe mit hüten lassen	1 fl. — kr.		
c) aus Waidrechten	— fl. — kr.		
d) „ Forstrechten	— fl. — kr.		
			70 fl. 18½ kr.
b) Unständige Einnahmen:			
1) An Zehenten	— fl. — kr.		
2) „ Lehengeld	8 fl. 1½ kr.		
			8 fl. 1½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			79 fl. 25½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen in der Gemeinde			— fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geschenken			— fl. — kr.
		Total-Ertrag der Einkünfte	466 fl. 46½ kr.
		An jährlichen Ausgaben	— fl. — kr.
		Verbleiben zur reinen Einnahme	466 fl. 46½ kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die erledigte bayerische Patronats-Pfarrei Großzöbern, im Königreiche Sachsen betreffend.

May

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Vermöge allerhöchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16ten v. Mts. den Bedarf an Hypotheken-Buchs-Papier betreffend, wurde die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen angewiesen, im Benehmen mit dem hiesigen Gerichtshofe unverzüglich die sämmtlichen unmittelbaren Hypothekenämter zur Einsendung eines Voranschlages über den approximativen jährlichen Bedarf

a) an linirtem

b) an unlinirtem

Hypotheken-Buch-Papier zur Fortsetzung der Hypothekenbücher aufzufordern, und eine Uebersicht dieses Bedarfes nach Aemtern ausgeschieden, vorzulegen.

Indem man hiervon in Folge der von der genannten Königl. Regierungs-Finanz-Kammer hierher gemachten Mittheilung die sämmtlichen unmittelbaren Hypothekenämter des Obermainkreises in Kenntniß setzt, werden dieselben hiermit beauftragt, binnen 8 Tagen den allerhöchsten Orts verlangten Voranschlag an den hiesigen Gerichtshof einzusenden, und den vorgesteckten Termin um so mehr einzuhalten, als die von der allerhöchsten Stelle ertheilte Frist bald ausfließt.

Bamberg, den 5 August 1831.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Godin, Director.

Drißt.

Den Besoldungs- und Pensions-Empfängern wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im nächsten Monat September Haupt-Quittungen für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ auszustellen sind.

Die auf das Pensions-Zahlamt der Obermainkreis-Casse verlautenden resp. für die Pensions-Amortisations-Casse gehörigen Haupt-Quittungen sind wie bisher beim Magistratsrath und Lythographen Birner zu haben

Bemerkt wird noch, daß diese Haupt-Quittungen vorschriftsgemäs mit Beifügung des Vor- und Zunamens und des Charakters des Empfängers auszufertigen sind, und daß jede mit Correcturen versehene dergl. Quittung zur Umfertigung zurückgegeben werden müsse.

Bayreuth, am 10. August 1831.

Königliche Obermainkreis-Casse.

Bekanntmachung

der im Monat Juli 1831 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat Juli 1831 wurden bestraft:

1) Sechs Bäcker, nämlich:
   4 wegen tarifwidrigen und
   2 wegen zu leichten Brods.
2) Fünf Metzger, nämlich:
   4 wegen Uebertretung der Bankordnung und
   1 wegen Fleischaufschlags-Defraudation.
3) Drei Wirthe, wegen tarifwidrig befundenen Bieres.
4) Eine Person, wegen Veruntreuung.
5) Drei, wegen Marktgelder-Defraudationen.
6) Zwei, wegen Führung der Flüßigkeits- anstatt der Fruchtgemäße.
7) Neun und fünfzig Kinder, wegen Schulversäumnisse.
8) Eine Person, wegen Einfuhr von Schindeln ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß.
9) Vier, wegen Diebstahls.
10) Zwei, wegen Real- und
11) Acht, wegen Verbal-Injurien.
12) Zwei, wegen verbotswidrigen Mitbringens ihrer Hunde in die Fleischbank.
13) Drei, wegen Verbreitung grundloser beunruhigender Gerüchte.
14) Fünf, wegen übler Nachrede.
15) Drei, wegen auf den Markt gebrachten zu kurzen Holzes.
16) Eine, wegen Fertigung von Bettelbriefen.

17) Eine, wegen Uebertretung der Polizeistunde.
18) Eine, wegen herumziehenden vagantischen Lebenswandels.
19) Eine, wegen tumultuarischen Benehmens.
20) Vier, wegen Obstentwendung.
21) Eine, wegen unterlassener Aufsicht auf ihre Anspann.
22) Drei, wegen verübten Unfugs.
23) Eine, wegen schnellen Fahrens.
24) Zwei, wegen Ausnehmens und Zerstörens eines Vogelnestes.
25) Eine, wegen Winkelehe.
26) Eine, wegen Ungehorsams gegen obrigkeitliche Anordnungen.
27) Eine, wegen eigenmächtigen und unbefugten Abheben eines Raines.
28) Ferner wegen Bettels
24 Handwerksgesern,
14 Gewohnheitsbeter und
5 Jungen und Mädchen;

somit sind im verflossenen Monat
168 Personen
abgestraft und außerdem noch
sieben Individuen auf den Schub gebracht und zwei wegen liederlichen Lebenswandels in die Korrectionsanstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Bayreuth, am 6. August 831.

Der Magrat
der Königlichen Kreishptstadt Bayreuth,
als
Polizei-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeiste.
Schweitzer. Hnung.
Richter.

Bayreuth, den 18. Juli 1831.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Auf Antrag der Erben wird das in der Frauengasse dahier gelegene Pöllertische Wohnhs, E. Nr. 73 hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungs-Termin auf

2. September Vormittags 10 U

anberaumt, an welchem sich Kaufslustige im Zimmer des Commissairs, Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Raths Schrauth einzufinden, und ihre Angebote nach Vernehmung der Verkaufbedingnisse zu Protokoll zu erklären haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 3. Juni 1831.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden die Immobilien des Tuchfabrikant Kögler dahier, bestehend

1) in dem in der Friedrichsstraße hieselbst gelegenen Wohnhauße nebst Zubehör,
2) in dem an dieses angebauten Seitenflügel,
3) in einer Holzlege,
4) in einem Farbhauße,
5) dem Hofraum,
6) in der an den Garten anstoßenden Wagenremisse, nebst 7 Ruthen Land,
7) in der Garteneinfassung
8) in dem an den Hofraum anstoßenden 193 Quadrat-Ruthen enhtaltenen Garten,
9) in einem im Hofe laufenden Röhrenwasser, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber auf 30. August Vormittags mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie die Schätzungsprotokolle in der diesseitigen Registratur einsehen können.

Der Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 25. Juli 1831.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird auf Antrag des Testaments-Executors das in der Friedrichsstraße dahier gelegene Wohnhaus der verlebten Frau Geheimenräthin von der Kettenburg, sammt Hintergebäude und Garten, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am

23. August, Vormittags

im Sessionszimmer des K. Kreis- und Stadtgerichts zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Bei der unterfertigten Commission werden Montag den 22sten dies früh 8 Uhr

113 zweischläfrige Bettladen,
7 kleine Kasertische,
10 Stühle,
38 Bänke,
24 eiserne Leuchter,
5 Holzsägen,
5 Ganglaternen,
5 Oelkrüge,
17 eiserne Schüsseln,
17 Schaumlöffel,
17 Leberbretter,
17 Fleischgabeln,
17 Schöpflöffel,

an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu sämmtliche lieferungsfähige Stadt- und Landmeister eingeladen und zugleich die Herrn Ortsvorstände hiesiger Umgegend ersucht werden, die treffenden Meister ihrer Gemeinden hievon in Kenntniß setzen zu wollen.

Bayreuth, den 10. August 1831.

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Georg Bauer zu Forchheim zugehörige Wohnhaus mit Gärtlein, Bes.-Nr. 1645, taxirt auf 980 fl dem 2ten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wird auf

15. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und haben sich Kaufliebhaber im Landgerichtslokale einzufinden. Forchheim, 6. August 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Bauern Philipp Lösel zu Reuth der dortige Gemeinde-Vorsteher Georg Schuster als Kurator beigegeben ist, und jener daher keine auf Vermögens-Disposition Bezug habende Handlung ohne Zustimmung des Letztern rechtsgültig vornehmen kann. Forchheim, den 19. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das dem Lorenz Oetzelberger zu Oesdorf zugehörige Gut, bestehend aus einem Haus, Scheuer, Hofraith, $\frac{5}{10}$ Tagwerk Garten, 4 $\frac{1}{2}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Huth und 1 Tagwerk Holz samm Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermi auf den

30. August l. J Vormittags 9 Uhr

im Orte Oesdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch vorgeladen werden. Forchheim, 5. August 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Vom 18. auf den 9. Juli c. Nachts warfen zwei unbekannte Kerls beim Ansichtwerden der Zollschutzwache zwischen der Dorschenmühle und Lichtenberger Bleiche 2 Päcke ab, und entflohen

In dem einen leern, welcher gezeichnet W. S. Nr. 6., befanden sich 54 Pfund Kaffee und in dem zweiten, ohne Zeichen 8 Zuckerhüte mit 59 Pfund Sporco. Nach §. 10 des Zollgesetzes werden beregte Unbekannte aufgefordert sich binnen 6 Monaten oder längstens am

30. Janur 1832 Vormittags

dahier zu melden und ihre Eigenthumsrechte an gedachtem Gute geltend zu machen, widrigenfalls solches allegirter Gesetzstelle zu Folge confiscirt werden wird.

Da jedoch die Feuchtigkeit des diesseitigen Amtslocals die Aufbewahrung q. Gutes nicht gestattet, wird solches am

27. Auust h. J. Vormittags 8 Uhr

dahier versteigert und der sogleich in cassamäßiger Münzsorte zu erlegende Erlös einstweilen ad depositum genommen werde.

Naila, da 28. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß der Schuhmachermeister Johann Nikol West von Schauenstein und die verwittwete Webermeisterin Katharina Margaretha Rosenberger geborne Hofmann von daselbst, in dem am 23. Juni d. Jahres errichteten Ehevertrag die nach den hiesigen Provinzialgesetzen statt findende eheliche und allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen haben. Naila, den 4. August 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Pankratz Loch von Ludwag, welcher als Soldat bei dem Königlich Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, ist nach vorliegenden Zeugenaussagen verstorben. Diejenigen, welche auf dessen Hinterlassenschaft aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten sich deshalb dahier zu melden, als außerdem das hinterlassene Vermögen an seine nächste Erben hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, den 8. August 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

In vim executionis sollen nachstehend bezeichnete Immobilien der Gasthofsbesitzerin Sophie Leykauf dahier, als:

1) 6¼ Jauchert Feld incl. des kleinen angränzenden Aeckerleins beim heiligen Grab,
2) 1¾ Jauchert Peunthe, an dieses Immobile anstoßend,

öffentlich meistbiethend verkauft werden; Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

22. August curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Licitationstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß die gerichtlich erhobene Taxe dieser Grundstücke nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben 2500 fl. rhl. beträgt. Hof, am 5. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Das den Relicten des Drechslermeisters Pühl dahier und dem Büttnergesellen Ludwig Heinrich Schilling ebendahier gemeinschaftlich zugehörige Wohnhaus in der Fahrt, H.-Nr. 225, auf 1050 fl. taxirt, soll dem gestellten Antrag zufolge an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden daher Kaufslustige zu dem auf den

29. August l. J. Vormittags um 9 Uhr

im Königlichen Landgerichte anberaumten Bietungstermin hiermit eingeladen. Wunsiedel, den 11. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Hilpert zu Lorenzreuth soll der demselben gehörige halbe Hof Nr. 5, bestehend aus

1) einem zweistöckigen massiven Wohnhaus Nr. 5 zu Lorenzreuth, einem Nebengebäude, einem Stadel und einer Schupfe,
2) 16 □Ruthen Gemüßgarten,
3) 16 Tagwerk Feldern,
4) 8¾ Tagwerk Wiesen,
5) 44 Ruthen Fischwasser im Röslaufluß.
6) Gemeinderecht und
7) 3 Klafter Gerechtholz,

welcher Hof auf 4021 fl. 8¾ kr. geschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Man hat daher Bietungstermin auf den

27. September c. Vormittags

anberaumt, wozu Kaufslustige auf hiesig Kgl. Landgericht geladen werden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 8. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Jagdbezirk Probstei wird vorbehaltlich höchster Genehmigung am

30. August l. J. Vormittags 10 Uhr

am Sitze des hiesigen Rentamts der öffentlichen Verpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterstellt, wozu Pachtfähige eingeladen werden. Tirschenreuth, den 10. August 1831.

Königliches Rent- und Forstamt Tirschenreuth.

Weinreich, Rentbeamter. — Haag, Forstmeister.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Hypotheken-Capitalforderung wird das der Wittwe Hetz zu Dietersdorf zugehörige Wohnhaus, sammt einigen ledigen Grundstücken,

Dienstag den 30sten August l. J. früh 10 Uhr

dahier am Gerichtssitze öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 16. Juli 1831.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das zur Benedikt Schwemleinischen Konkursmassa auf dem Lerchenhof gehörige Anwesen, bestehend aus einer Ziegelbrennerei, Haus, Stadel, Stallung, dann Felder und Wiesen, in Nr. 30 des Bamberger und Nr. 62 des Bayreuther Intelligenzblattes näher beschrieben, wird wiederholt den 30. August d. Js. früh 9 Uhr dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Küps, am 29. Juli 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Commun-Patrimonialgericht I.
Weißmüller.

Die zum Schuldenwesen des Bauern Andreas Pähn in Willmersreuth gehörigen Immobilien wurden in den Terminen vom 4ten vorigen und 8ten dieses Monats theils mit keinen, theils mit solchen Geboten belegt, welche die Genehmigung der Gläubiger nicht erhielten, und werden daher, in Bezug auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 71, 75 und 76, zum letztenmale am

Freitag den 26. August curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des ꝛc. Stößlein zu Mainleus unter der Bemerkung zum Verkaufe ausgeboten, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Hinsicht auf den Schätzungspreis erfolgt, den Gläubigern jedoch das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt. Zugleich in diesem Termine wird auch das später zur Masse gekommene Grundstück zu 2¼ Tagw. Feld und Holz im Gehrengraben, St.-Bes.-Nr. 515, wiederholt dem Verkaufe unterstellt. Thurnau, am 9. August 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Vom Magistrate der K. Stadt Eger wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in Folge höchsten Hofkanzlei-Dekrets vom 17. Juni l. J. Z. 13944 und der durchs K. Kreisamt unterm 7. Juli l. J. Z. 9197 intimirten h. Gub.-Vdg. vom 28. Juni 1831, Nr. 25811 der Verkauf der in Neubayern sich befindlichen Stadt Egerer 4 Moschwitzer Gemeindwiesen angeordnet, und der Verkaufstag am

31. August 1831 früh 9 Uhr

an Ort und Stelle auf den Wiesenparthien bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse in der hierortigen Rathskanzlei eingesehen werden können. Eger, am 19. Juli 1831.

Titzaner, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Subjekt, welches in dem landgerichtlichen Rechnungs-, Administrativ-, Sportel- und Polizeiwesen jeder Art, dann in dem Fache der unstrittigen Gerichtsbarkeit, der periodischen Anzeigen und Tabellen, so wie der Registratur, bei der Kenntniß der neuesten diesfalls ergangenen höchsten Verordnungen, so bewandert ist, daß man demselben die selbstständige Bearbeitung dieser Gegenstände überlassen kann, wird unter der Voraussetzung der beizubringenden Zeugnisse über Fleiß, Sittlichkeit und Treue in das königliche Landgericht zu Haßfurt, im Untermainkreis unter den vortheilhaftesten Bedingnissen gesucht. Die Bewerber um diese Stelle wollen sich in frankirten Briefen an den unterzeichneten Landgerichts-Vorstand wenden, ihre Zeugnisse vorlegen und das Nähere mit demselben abschließen. Haßfurt, am 4. August 1831.

Greser, Landrichter.

Es werden zwei Gymnasiasten in Kost und Logis zu nehmen gesucht. Wo? ist bei der Redaction zu erfragen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. August 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	95¼	94⅝
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		104
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	135	
ditto ditto à fl. 25.		119
ditto ditto à fl. 100.		119

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 99. Bayreuth, Freitag am 19. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerh. Rescripts vom 30. Juli werden sämmtliche Rectorate der Gymnasien und Lateinischen Schulen auf die im Central-Schulbücher-Verlage erscheinenden Vorlegblätter des Kupferstechers Stökl in Englischer Schrift, von denen bereits das kleine Alphabet um den Preis von 1 fl. 15 kr abgegeben werden kann, aufmerksam gemacht, um bei den Vorschlägen zu neuen Anschaffungen für den kalligraphischen Unterricht darauf Rücksicht zu nehmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Kalligraphische Vorlegblätter betr. Geret.

Bayreuth, den 11. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im §. 11 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte ist bestimmt, daß das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, gar nicht angesetzt werden dürfe.

Bei der Steuer-Liquidation ist wahrgenommen worden, daß diese Bestimmung zwar bei Laudemial-Verhandlungen mit Grundholden des Staats-Aerars, aber nicht bei solchen Verhandlungen mit Grundholden der Stiftungen, Gemeinden und Privaten beachtet wird.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 1sten d. M. werden daher die Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen, dann die Privat-Grundherrn auf die angeführte konstitutionelle Bestimmung wiederholt aufmerksam gemacht, auf den §. 20 des angeführten Edikts, wodurch den Grundholden die Klage vor dem ordentlichen Richter wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen vorbehalten ist, mit der Verwarnung hingewiesen, daß Excesse der untergeordneten Behörden, welche zur Kenntniß der K. Regierung gelangen, ernstlich abgestellt werden würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Das Handlohn von Häußern betr. Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Vermöge allerhöchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16ten v. Ms. den Bedarf an Hypotheken-Buchs-Papier betreffend, wurde die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen angewiesen, im Benehmen mit dem hiesigen Gerichtshofe unverzüglich die sämmtlichen unmittelbaren Hypothekenämter zur Einsendung eines Voranschlages über den approximativen jährlichen Bedarf

a) an linirtem

b) an unlinirtem

Hypotheken-Buch-Papier zur Fortsetzung der Hypothekenbücher aufzufordern, und eine Uebersicht dieses Bedarfes nach Aemtern ausgeschieden, vorzulegen.

Indem man hiervon in Folge der von der genannten Königl. Regierungs-Finanz-Kammer hierher gemachten Mittheilung die sämmtlichen unmittelbaren Hypothekenämter des Obermainkreises in Kenntniß setzt, werden dieselben hiermit beauftragt, binnen 8 Tagen den allerhöchsten Orts verlangten Voranschlag an den hiesigen Gerichtshof einzusenden, und den vorgesteckten Termin um so mehr einzuhalten, als die von der allerhöchsten Stelle ertheilte Frist bald ausfließt.

Bamberg, den 5. August 1831.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Godin, Direktor.

Drißt.

Den Besoldungs- und Pensions-Empfängern wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im nächsten Monat September Haupt-Quittungen für das Etatsjahr 18⅓ auszustellen sind.

Die auf das Pensions-Zahlamt der Obermainkreis-Casse verlautenden resp. für die Pensions-Amortisations-Casse gehörigen Haupt-Quittungen sind wie bisher beim Magistratsrath und Lythographen Birner zu haben.

Bemerkt wird noch, daß diese Haupt-Quittungen vorschriftsgemäß mit Beifügung des Vor- und Zunamens und des Charakters des Empfängers auszufertigen sind, und daß jede mit Correcturen versehene dergl. Quittung zur Umfertigung zurückgegeben werden müsse.

Bayreuth, am 10. August 1831.

Königliche Obermainkreis-Casse.

Publicandum.

Da die unterm 13. August 1818 erlassene und in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 95 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte polizeiliche Verordnung, die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hundezeichen betreffend, immer mehr in Vergessenheit zu kommen scheint, so wird dieselbe hiermit erneuert, und nachstehendermassen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denselben, bei eigener Verantwortlichkeit, die strengste Aufsicht zu führen und solchen bei dem mindesten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Kennzeichen in Nr. 87 des Intelligenzblattes vom Jahr 1819 genau angegeben sind, so ist, bei Vermeidung scharfer Strafe, bei der unterzeichneten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

3) Jeder, der einen Hund hält, hat deshalb bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses seinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.

4) Wer ein solches Zeichen löst, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen; jede falsche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach sich.

5) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundebesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweisen können, der Betrag von 12 kr. rhl. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die diese Nothwendigkeit zu bescheinigen im Stande sind, erhalten das erste Zei-

chen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolglassung eines zweiten 6 kr. rhl.

6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieser wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein solches Zeichen auf der Strasse herumläuft, wird entweder gefangen, oder, wenn dieses nicht leicht geschehen kann, todt geschlagen. Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen oder todtgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdieß mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder im Fall der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

7) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- oder Metzgerhunde, so wie alle bissigen Hunde müssen noch außerdem mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen Maulsperre bei Vermeidung einer gleichen, ebenfalls zum städtischen Armenfond fließenden Geldstrafe versehen seyn.

8) den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde nach eingetretener Polizeistunde durchaus nicht mehr allein auf der Straße herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeistunde allein auf der Straße betroffen wird, soll nicht nur eingefangen oder, wenn das Einfangen nicht wohl thunlich ist, getödtet, sondern auch der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

10) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

11) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingesperrt gehalten werden, so liegt den Eigenthümern ob, dafür zu sorgen, daß solche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht über die Gebühr belästigen und beunruhigen.

12) Hunde dürfen weder in die Kirche, noch in die Schauspielhäuser ꝛc. bei Vermeidung der im §. 4 angedrohten Strafe mitgenommen werden.

13) Läufische Hündinnen sind während der Begattungszeit eingesperrt zu halten; wer solche Hündinnen auf der Straße frei herumlaufen läßt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen, und solche aus der Wohnung auf die Straße nehmen, haben das vorgeschriebene Zeichen gleichfalls zu lösen, und überhaupt alle hier beschriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau und pünktlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer sonst einen Fremden beherbergt, sind verbunden, ihren Gast über diese polizeilichen Gesetze zu belehren, indem sie für deren Vernachlässigung ganz und alleine zu haften haben.

Die unterzeichnete Behörde erwartet, daß vorstehende Anordnungen überall genau beobachtet werden. Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug derselben strenge zu wachen und allenfallsige Contraventionen zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen; eben so ist dem Fallmeister und dessen Knechten der Befehl ertheilt worden, die oben §. 4 und 7 in Bezug auf das Einfangen oder Todtschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften pflichtmäßig zu befolgen.

Bayreuth, am 6. August 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Lokal-Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 25. Mai 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Der hiesige Handelsmann Hirsch Höchberg hat sich für insolvent erklärt und auf Eröffnung des Concurses angetragen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

7. September,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

11. October, und

III. zur Schlußverhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik auf den

11. November,

zur Duplik aber auf den

25. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiemit anberaumt, und werden sowohl die bekannten als die unbekannten Gläubiger des Cridars hiedurch zu denselben vorgeladen. Diejenigen, welche am 1sten Ediktstage sich nicht melden, haben die gänzliche Ausschließung vom Concurse, diejenigen aber, welche an den folgenden Ediktstagen nicht erscheinen, haben die Präclusion mit der betreffenden Handlung zu gewärtigen. Zugleich wird allen denjenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Handen, oder an ihn etwas zu bezahlen oder abzuliefern haben, jede Zahlung oder Lieferung an den Gemeinschuldner bei Vermeidung des Ersatzes hiemit untersagt, unter der Bedeutung, daß sie jene lediglich in das gerichtliche Depositorium zu leisten haben. Uebrigens wird bemerkt, daß die von dem Gemeinschuldner selbst angegebenen Passiven auf 8869 fl. sich belaufen, die Aktivmasse hingegen, welche größerentheils in Buchschulden und andern Schuldforderungen besteht, nur 3173 fl. beträgt.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Rober.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Webermeisters Johann Bauer jun zu Emtmannsberg, wird dessen Gesammtanwesen, bestehend aus:

1) ein viertels Söldengut zu Emtmannsberg, Bes.-Nr. 16 Haus-Nr. 11, wozu die Huthgerechtigkeit in den Waldungen Birschling, Hagenreuth und Lohe, dann Stall, Hofraith und Schorgärtlein, nebst
   a) ¼ Tgw. Feld und Wiesen, der Garten am Haus,
   b) ¼ Tgw. Feld, die Höhe,
   c) ¼ Tgw. Feld, die Lohe,
   d) ½ Tgw. Feld und Wiesen, die Lohe,
   e) 2 Klftr. jährliches weiches Gerechtholz, aus der Forstei Emtmannsberg;
2) folgende walzende Grundstücke:
   a) ¼ Tgw. Feld, die Höhe, St.-Bes.-Nr, 17,
   b) ¼ Tgw. Feld und Wiesen, die Lohe, St.-Bes.-Nr. 18,
   c) 1¼ Tgw. Feld, die Sauer-Eggeten, St.-Bes.-Nr. 233,
   d) 2 Tgw. Holzanflug, in der Hagenreuth, St.-Bes.-Nr. 259,
   e) 2 Tgw. Wiesen, die Schäferswiese, St.-Bes.-Nr. 248,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf den

23. August Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wobei sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die Schätzung kann in der Registratur des K. Landgerichts eingesehen werden. Bayreuth den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vom

Königlichen Landgericht Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Schullehrer Georg Wolfgang Schwinger zu Emtmannsberg und dessen Verlobte, die ledige Anna Barbara Dörfler daselbst, die eheliche Gütergemeinschaft in dem unterm 2ten d. errichteten Ehevertrag ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 3. August 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das dem Musikus Salomon Schobert zu Selb gehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 134 nebst Garten, zusammen auf 400 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu ein Termin auf den

28. September curr. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu Käufer mit dem Anfügen hiemit eingeladen werden, daß der Hinschlag den Vorschriften des §. 64 und §. 69 des Hypothekengesetzes entsprechend, erfolgen wird. Selb, am 29. Julius 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Reiche.

In der Nacht vom 16ten auf den 17. März d. J. wurden aus einem Hauße zu Buttenheim mittelst Einbruches nachbeschriebene Gegenstände entwendet:

1) 1 Stück hellblaues Wollentuch mit weiß gezeigten Saumbändern zu 15¾ Ellen, à 2 fl. pr. Elle,
2) 7½ Ellen dunkelblaues Wollentuch mit gelben Saumbändern,
3) 7 Ellen dunkelgrünen Göttinger Zeug,
4) 3 — 4 Ellen grau, gelb und weißen Westenzeug von Wolle,
5) 3 Halstücher von Baumwolle mit rothem Grund und hellblauen Streifen, zu 32½ kr. pr. Stück,
6) 4 Kopftücher von Baumwolle, mit rothem Grund und kleinen dunkelblauen Streifen, sogenannte Pfeffertücher,
7) 2 Kopftücher von Baumwolle, mit rothen Steinen, kleinen blauen Streifen und hellblauen Ecken,
8) mehrere baumwollene Sacktücher von rother und schwarzer Farbe, mit Streifen von verschiedener Farbe,
9) 15 — 18 Ellen Leinwand in verschiedenen Stücken,
10) 9 Ellen baumwollene Leinwand,
11) 1 zweischläfriger weiß und roth gegitterter Bettüberzug von Leinwand,
12) 1 neues Betttuch,
13) 3 zinnerne Teller mit hebräischen Namenszeichen,
14) 1 zinnerner Teller mit den Buchstaben M. B., dann mit hebräischen Buchstaben gezeichnet,
15) 6 — 7 Ellen hanfenes Futtertuch,
16) 6 — 7 Ellen Trauerkattun.

Ferner wurden in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni d. J. aus einem Hauße zu Starkendorf folgende Effekten entwendet:

1) ein weiß und rothgegitterter leinener Bettüberzug,
2) ein weißes Tischtuch mit einer rothen Borde in der Mitte und vier weißen Quasten an den Ecken,
3) ein Stück Hanftuch von circa 4 Ellen,
4) ein Stück Leintuch,
5) ein weißes Zipfeltuch,
6) ein halbes Halsgehäng von Bernstein, mit einem angehängten 6 Frankenthaler,
7) ein paar silberne Hemdknöpfe mit rothen Glassteinen,
8) ein paar alte silberne Hemdknöpfe, wovon der eine rothe Glasstein ausgebrochen ist,
9) ein Sack von grauem Trillig, welcher aber mit einem schwarzen Kreuze bezeichnet ist,
10) eine zinnerne Flasche, 3 Maas haltend, ohne Oehr, jedoch mit einem zinnernen Schraubdeckel versehen.

Dann in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai aus einem Hauße zu Oberngrub:

2 Kopfkissen von Triller,
1 alter Sack voll Federn,
2 Säcke von Triller.

Die muthmaßlichen Thäter sind bereits verhaftet, die vorbeschriebenen Waaren konnten aber noch nicht ausgemittelt werden.

Jedermann, dem hievon etwas zum Kaufe oder Tausche angeboten, oder sonst in Verwahrung gegeben worden ist, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei unterfertigtem Untersuchungsgerichte zu übergeben oder anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß er selbst wegen Diebstahlsbegünstigung in Untersuchung und Strafe gezogen werde.

Bamberg, am 29. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
D. l. abs.
Konrad, Assessor.

In dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Johann Gierisch von Speinshardt hat sowohl dieser, als dessen sämmtliche zur Zeit sich gemeldete Gläubiger auf seine Vergantung angetragen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 24. November 1831,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 29. December 1831,
und 3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen und zwar sowohl für die Gegeneinreden (Replic), als Schlußeinreden (Duplic) auf künftigen
Mittwoch den 1. Februar 1832,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung,

das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Eschenbach, am 5. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Lict. Bedall, Landrichter.

Durch die Zollschutzwache in Beikheim wurden am 22. Julius d. J. 10 Pfund Zucker aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird öffentlich vorgeladen, um sich über die Verzollung des verlassenen Gutes zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren würde. Kronach, am 22. Julius 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

In Folge rechtskräftiger Entschließungen und zum Behufe der Befriedigung eines Gläubigers wird auf dessen Andringen das ganze Anwesen der Bauerswittwe Barbara Hofmann zu Reichenbach bei Auerbach auf künftigen

Donnerstag den 27. October l. J.

am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts öffentlich versteigert und die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung eröffnet werden. Dieses Anwesen besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, dann aus

46¼ Tagwerk Feldern,
6 Tagwerk Wiesen,
1¼ Tagwerk Waldung,
¼ Tagwerk Oedung, welche zur Huthweide benützt wird.

Das Ganze ist auf 1515 fl. taxirt worden. Kaufslustige, welche über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen vermögen, werden hiezu vorgeladen. Eschenbach, am 16. Juli 1831.

Königliches Landgericht Eschenbach.
v. n.
Ertl, Assessor.

Am 25. Juli d. J. wurde in Brücklas, Landgerichts Kirchenlamitz, mittelst Erbrechung eines Wandschränkchens eine Sackuhr gestohlen; es sind nun zwar wegen dieses Diebstahls 2 Personen verdächtig und deshalb in provisorischem Criminalarreste; es konnte jedoch bis jetzt nichts Näheres ausgemittelt werden, und von der Uhr selbst war nicht die mindeste Spur zu entdecken.

Es werden daher alle Obrigkeiten aufgefordert, die geeignete Amtsspähe zu veranstalten.

Beschreibung der Uhr.

Das äußere Gehäuß ist von gelblichtem Schildkrot und von den äußern, ganz kleinen silbernen Stiften, die am Rand des äußern Gehäußes herum sind, sind blos noch etwa 6 vorhanden. Auf dem Zifferblatt sind deutsche Zahlen, und es stehen darauf die Worte

Graham à London.

Die Kette ist eine Erbsenkette, bestehend aus 44 Gliedern und 2 Ringen. Der Schlüssel ist rund und es stehen darin ausgebrochen die Buchstaben

A. W. B.

Auf dem länglichten Pettschaft ist ein Kirchthurm und der Name J. B. gestochen.

Wunsiedel, am 2. August 1831.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Durch den Tod des Königlichen Revierförsters Lang in Maineck sind folgende Jagden im Rentamtsbezirke Weismain erledigt worden:

1) der Jagdbogen Nr. 1, der Meineckr Jagd,
2) der Jagdbogen Nr. 5, der Genthenreuther Jagd.

Diese beiden Jagdbezirke werden am 20sten d. M. am Sitze des Königlichen Rentamts Weismain neuerlich verpachtet und Pachtliebhaber hiezu eingeladen. Weismain, den 5. August 1831.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

In dem Rentamtslocale zu Kloster Speinshardt wird am Montag den

19. September

die Staatswaldparzelle Erlschlag,

14 Tagwerk 71 Dezimalen enthaltend, entweder im Ganzen, oder auch theilweise unter den normalen Bedingungen, im Wege des öffentlichen Aufstriches

verkauft. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß das Geschäft Nachmittags 2 Uhr beginnt. Außerhalb des Rentamtsbezirkes ansäßige Kauflustige haben sich vorher über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Der Königliche Revier-Förster Filchner zu Speinshardt ist beauftragt, die Gränzen der Verkaufs-Objekte auf Verlangen vorzuzeigen. Speinshardt und Neustadt a. C. den 28. Juli 1831.

Königliches Rentamt Eschenbach und Forstamt Pressath.

Kohl. Frhr. v. Marschall.

Adam Schamberger, Söldenguts-Besitzer zu Schönsreuth, und dessen Ehefrau Barbara, haben sich wegen Ueberschuldung dem Konkursverfahren unterworfen; alle, welche an die Adam Schambergischen Eheleute irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, werden auf den

5. September d. Js. Morgens 9 Uhr

zur Liquidation vorgeladen, an welchem Termine die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, von dem Konkurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und der etwaigen Vorzugsrechte in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den

4. October d. Js.,

zu den Schlußverhandlungen und zwar zur Abgabe für die Gegeneinreden auf den

4. November d. Js.,

für Schlußsätze auf den

1. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei den zur Abgabe der Einreden und Schlußverhandlungen angesetzten Terminen nicht erscheinen, mit den sie treffenden Sätzen ausgeschlossen werden. Alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen der Adam Schambergischen Eheleute in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am 1sten Ediktstage haben die Gläubiger über die Aufstellung eines Massa-Curators und eines Ausschusses für die Behandlung der Verwaltungs-Gegenstände sich zu erklären. Bemerkt wird, daß das sämmtliche Vermögen nach der vorliegenden Schätzung einen Werth von 1469 fl. 51 kr. hat, daß bereits 1833 fl. 7½ kr. an Passiven angegeben sind, und daß von diesen Passiven ein Betrag von 1444 fl. im Hypothekenbuche eingetragen ist. Banz, am 31. Juli 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Da auf die zur überschuldeten Nachlaßmasse des Johann Ort von Krögelstein gehörigen Immobilien, wie solche in dem Ausschreiben vom 4. Juni c. genauer bezeichnet sind, in dem Subhastations-Termin vom 21sten v. M. ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben mit dem Gutsinventar einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

5. September Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Thurnau, am 8. August 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 68 pag. 468, Nr. 69 pag. 475 und Nr. 75 pag. 516 ausgeschriebenen Besitzungen des Georg Friedrich Bauer in Tiefenklein, nämlich:

a) Ein Zehentantheil in der Tiefenkleiner Flurmarkung, und

b) 1¼ Tagwerk Feld, der Zettelsacker, St.-Bes.-Nr. 427

werden, da die Taxe in dem am 28. Juni d. J. abgehaltenen Licitations-Termin nicht erreicht worden ist, auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und ist Strichtermin auf

Dienstag, den 13. September 1831.

dahier anberaumt worden. Weißenbrunn, den 6. August 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I.

Kraußold.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bäckermeisters Johann Adam Schöffel zu Weisdorf, resp. auf den Antrag der Vertreter dieser Erben werden die zum Schöffelschen Nachlaß gehörigen Immobilien,

nämlich das Gütlein Num. 50 zu Weisdorf, bestehend in dem Wohnhaus Num. 50 in der Schaafgasse, mit Bäckerofen und Bäckerrealgerechtigkeit, Scheune und Nebengebäude, 4 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wiese, 4 □Ruthen Hausgarten, dem Gemeindetheil und Forstrecht auf 3 Klaftern Holz und 1 Klafter Stöcke, welche auf 1624 fl. 54 kr. gewürdigt wurden, hiemit zum öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden am

29. August curr. Vormittag,

in dem Gerichtszimmer zu Weisdorf ausgeboten. Die Taxationsverhandlungen können inzwischen in der Registratur dahier eingesehen werden. Zugleich werden etwaige unbekannte Gläubiger des verstorbenen Johann Adam Schöffel aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche im Termin am 29. August curr. anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Theilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Schwarzenbach an der Saale, den 21. Juli 1831.

Freiherrlich von Podewils'sches Patrimonialgericht 1ster Classe Weisdorf.

v. Paschwitz.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene Grundbesitzungen des Bauern Christian Witzgall vom Dörrnhof, als:

1) ¼ des vordern Dörrnhofs, mit Zugehörungen,
2) ¼ Hof, so unbebaut,
3) 2 Tgw. Feld, und 1 Tgw. Gebüsch, ein lediges Grundstück, und
4) ¼ Tgw. Wiese, die Anwiese, auch ein lediges Stück,

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es ist hiezu auf

Donnerstag den 1. September d. J.

ein Termin angesetzt, in welchem Kaufslustige Vormittags in dem Gerichtslocale zu Kirchleus zu erscheinen, und den Zuschlag an den Meistbietenden nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Die besagten Witzgall'schen Realitäten sind für 2700 fl. gerichtlich eingeschätzt; alle übrigen Verhältnisse in Ansehung der Grundbarkeitsrechte werden im Versteigerungstermine selbst den Kaufslustigen bekannt gemacht werden. Küps, am 4. Juli 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Kirchleus.

Schlesing.

Bekanntmachung.

Durch das am 10ten v. Mts. erfolgte Ableben des Dekans und Oberpfarrers Endres ist die erste Pfarrstelle an der dahiesigen Hauptkirche zu St. Johann, welche nach der superrevidirten Fassion 1144 fl. 38½ kr. jährlich erträgt, erledigt worden.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird eine Frist von Sechs Wochen hierdurch eröffnet, und den Competenten dabei bemerklich gemacht, daß zur Erlangung der allerhöchsten Bestätigung besonders die Beobachtung

a) des §. 13 der Beförderungs-Ordnung der Geistlichen vom 12. August 1820 (Reggsbl. v. J. 1820, Nro. XXIX.) in Beziehung auf die Notengrade,
b) des IV. Abschn. §. VI. lit. b. der allgemeinen Verordnung vom 23. Januar 1809 (Reggsbl. v. J. 1809, Stück X.) rücksichtlich des Nichtüberspringens einer ganzen Klasse von Pfarrstellen, und
c) des Ober-Consistorial-Rescripts vom 21. Mart. 1827, hinsichtlich der beizubringenden verschlossenen Consistorialzeugnisse,

zur Bedingung gemacht werde.

Schweinfurt, den 4. August 1831.

Der Stadtmagistrat, als Präsentationsbehörde.

Kirch, Brgrmstr.

Vom Magistrate der K. Stadt Eger wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in Folge höchsten Hofkanzlei-Dekrets vom 17. Juni l. J. Z. 13944 und der durchs K. Kreisamt unterm 7. Juli l. J. Z. 9197 intimirten h. Gub.-Vdg. vom 28. Juni 1831, Nr. 25811 der Verkauf der in Neubayern sich befindlichen Stadt Egerer 4 Moschwitzer Gemeindwiesen angeordnet, und der Verkaufstag am

31. August 1831 früh 9 Uhr

an Ort und Stelle auf den Wiesenparthien bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse in der hierortigen Rathskanzlei eingesehen werden können. Eger, am 19. Juli 1831.

Titzaner, Bürgermeister.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 100. Bayreuth, Sonnabend am 20. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage vorgekommen,

ob die Gerichte, als Gerichtsstand des Wohnortes ihrer Gerichtsholden, befugt seyen, über die — letzteren zwar zugehörigen, jedoch einer fremden Gerichtsbarkeit untergebenen Realitäten Verträge und Dispositionen zu bestätigen, die Besitzurkunden auszufertigen und die Briefstaren zu erheben.

Ein allerhöchstes Reskript aus dem K. Staatsministerium des Innern vom 22sten v. M. enthält hierüber, in Beziehung auf die gutsherrlichen Gerichte, die Erläuterung:

„daß nach den Bestimmungen der §§. 27 und 28 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde die genannten mittelbaren Gerichte, als Gerichte des Wohnortes, rücksichtlich derjenigen Realitäten, welche in einem andern Gerichte liegen, nur befugt seyen, Verträge und getroffene Dispositionen zu protokolliren und aufzunehmen, keineswegs aber dieselben zu bestätigen, die Besitz-Urkunden auszufertigen, und die Briefstaren zu erheben, sondern daß dieselben vielmehr jedesmal gehalten seyn sollen, Verträge, Erbauseinandersetzungen ꝛc., in soweit sie eine — in anderen Gerichtsbezirken gelegene Realität betreffen, den letzteren Gerichten zur Bestätigung und Ausfertigung, sowie zur Briefstax-Erhebung mitzutheilen."

Indem sämmtliche gutsherrliche Gerichte des Kreises auf diese allerhöchste Bestimmung hingewiesen werden, findet sich die unterfertigte Stelle zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens veranlaßt, nicht weniger die Königl. unmittelbaren Gerichte hierauf aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, in vorkommenden Fällen der Briefserrichtung über Realitäten, welche hinsichtlich der Realgerichtsbarkeit einem anderen — entweder unmittelbaren oder gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dieselbe Behandlung eintreten zu lassen, welche für die unmittelbaren Gerichte vorgeschrieben ist.

In Ansehung der Werthsausmittlung für die fremdgerichtsherrlichen Objekte und der den fremden Gerichten zu machenden Mittheilungen haben sich sämmtliche Gerichte des Kreises nach folgenden, im Einverständniß mit der K. Kammer der Finanzen normirten Bestimmungen zu achten:

1) Im Falle der Werth einer Realität, welche mit der Gerichtsbarkeit einem andern Gerichte untergeben ist, nicht in dem Vertrage ꝛc. besonders ausgeschieden, oder nicht angegeben ist, ist derselbe Behufs der Tax-Regulirung entweder durch Schätzung zu ermitteln, oder nach dem Steuerkapitale oder nach dem letzten Kaufpreise zu bestimmen.

2) der hienach ausgemittelte Werth der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Realitäten ist von der Contraktsgegenstands-Summe abzusetzen und die Brieftaxe nur aus der noch verbleibenden Vertrags-Summe zu berechnen.

3) Für diese Werthsermittlung ist den Partheien keine Taxe aufzurechnen, sondern dieselbe hat, da sie blos zur Sicherung des Interesses der Gerichtsbarkeit geschieht, kostenfrei zu erfolgen.

4) Nicht weniger hat die Mittheilung der Verhandlungen, in so weit solche in andern Gerichtsbezirken gelegene Objekte betreffen, an die zuständigen Gerichte tax- und stempelfrei zu geschehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. Februar v. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 21), welches die Tax-Behandlung bei Testaments-Aufnahmen oder letztwilligen Verfügungen zum Gegenstande hat, nicht derogirt wird, indem von diesen letztgenannten Gerichtshandlungen nicht die Brieftaxe aus der Contracts-Gegenstands-Summe, sondern die Testaments-Taxe von 4 — 8 fl. gemäß §. 22 der provisorischen Taxordnung fällig ist, mithin auch die gegenseitigen Gerichte in Ansehung des Taxbezugs nicht wesentlich betheiligt sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte des Obermainkreises.

Taxen von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Realitäten, die unter verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, betr.

Geret.

Bayreuth, den 13 August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung ist das Landgerichts-Physikat zu Monheim, im Rezatkreise erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum letzten dieses Monats der K. Regierung des Rezatkreises einzureichen, als außerdem keine Rücksicht auf die einkommenden Gesuche genommen werden wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Monheim betr.

Geret.

Bayreuth, den 15. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß durch den Genuß verdorbener schlechter Nahrungsmittel, und vorzüglich unreifer Kartoffeln und unreifen Obstes heftige Krankheitszufälle entstanden sind, die in manchen Fällen einen schnellen Tod herbei führten und hiedurch sich beunruhigende falsche Gerüchte über den Ausbruch der Cholera verbreiteten.

Die unterzeichnete K. Stelle sieht sich hiedurch noch einmal veranlaßt, das Publikum aufmerksam zu machen, vorzüglich unter den gegenwärtigen Umständen sich dem Genuß dergleichen schädlicher Nahrungsmittel zu enthalten, indem bei gegenwärtiger Jahreszeit und herrschendem Krankheits-Charakter hiedurch die nachtheiligsten Folgen für Leben und Gesundheit entstehen können. Auch wird dasselbe aufmerksam gemacht und die Aufforderung damit verbunden, bei sich ergebenden Krankheitsfällen schnelle ärztliche Hülfe zu suchen, indem nicht selten durch Verabsäumung derselben die Krankheit so überhand nimmt, daß sodann späterhin keine Rettung mehr möglich ist. Insbesondere werden aber sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden dafür verantwortlich gemacht, zu wachen, daß durch-

aus keine unreifen Früchte dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden, und haben sich dieselben in zweifelhaften Fällen vorerst ein ärztliches Gutachten zu erholen, bevor der Verkauf gestattet wird, so wie denn auch strenge darauf zu sehen ist, daß kein saures Bier ausgeschenkt wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Den Verkauf der Gesundheit nachtheiligen Früchte betr.

Geret.

Bayreuth, den 13. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 1sten dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Feder ist die Pfarrei Benk in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen
Sechs Wochen
ausgeschrieben und dabei bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist, als:

I. An ständigem Gehalt:			
a) Aus den Staatskassen:			
1) an baarem Gelde vom Rentamte Bayreuth . .	41 fl. 15 kr.		
2) an Naturalien:			
9 Klafter weiches Holz Bayreuther oder 10 Klafter bayer. Maas à 2 fl. 32 kr.	25 fl. 20 kr.		
b) Aus Stiftungs-Kassen:			
vom Gotteshause Benk	1 fl. 15 kr.		
		67 fl. 50 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung nebst dem Genusse der Oeconomie-Gebäude .	50 fl. — kr.		
29 Tagwerk Felder, 23¼ „ Wiesen, —½ „ Gärten, —¼ „ Wald, ...	404 fl. 26 kr.		
		454 fl. 26 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		56 fl. 39 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen . . .		85 fl. 54 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		10 fl. 48¾ kr.	
Summa		675 fl. 37¾ kr.	
Lasten		9 fl. 42¼ kr.	
Bleibt reines Einkommen		665 fl. 55½ kr.	

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Benk, im Dekanate und Landgerichte Bayreuth betr.

May.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der K. Bräuerei zu Hacklberg bei Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten d. M. soll die Königl. Bräuerei zu Hacklberg zum Verkauf oder zur Verpachtung auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf

Montag den 19. September d. Js.

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des K. Bräuamtes zu Hacklberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Kommission einfinden mögen.

Die Bräuerei Hacklberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreishauptstadt Passau entfernt. Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizenbierbraurecht, dann das Branntwein-Brennereirecht verbunden.

Im Durchschnitt werden gegen 3000 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a) Das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden und dergl. Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbiergewölben, dem Branntweinhaus, und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuterkesseln, Malztennen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Bräubeamten, den Braumeister und sämmtliche Braulente, dann ein Saal nebst etwigen Zimmern und einer besonderen Küche;

b) das separirte Weißbierbrauerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden, und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbier-Gährgewölbe, einem Lagerbierkeller in zwei Abtheilungen, dem Branntweinbrennerei-Gebäude, und in demselben einen Maisch- und einen Läuterkessel, dem Branntweingewölb, dann dem Faß- und Material-Behältniß,

c) das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude, sammt Wagenremiße,

d) das Malzhaus, mit 4 Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Braurechtsstube, einem Malz- und einem Gerstenboden, dann einem großen Speicher,

e) das Sommerkeller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 3 Abtheilungen, mit Faßboden, und einem — mit einer Mauer umgebenen Hofraume,

f) das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude mit Speichern,

g) zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommerkellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet,

h) das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter.

i) der Zimmerstadel mit 2 kleinen Kellern,

k) die — eine halbe Viertelstunde vom Bräuhause abgelegene Wassermalzmühle mit 1 Gang und der Wohnung des Müllers, nebst den dazu gehörigen 2 Weihern,

l) ein durch die Hauptgebäude der Brauerei gebildeter, und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weißbierbrau- und dem Malzhause,

m) ein Gemüße- und Obstgarten zunächst an den Bräuerei-Gebäuden, mit einer Mauer umgeben, endlich

n) ein freier Platz am Malzhauße.

Die Bedingungen sind hinsichtlich des Verkaufs im Allgemeinen die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Reggsblatt v. J. 1811, S. 1577) vorgeschriebenen, — dann in Beziehung auf sämmtliches Mobiliare an Braumaterial-Vorräthen, Fässern und Bräurequisiten aller Art, Baumaterialien, Vieh und Fahrniß-

sen —, daß solches ohne Ausnahme vom Käufer nach dem durch Sachverständige auszumittelnden Werth baar abgelöst werden muß.

Im Falle der Verpachtung hat der Pächter gleichfalls alle Bräuerei-Vorräthe nach der auf gleiche Weise zu erhebenden Schätzung gegen baare Gelderlage zu übernehmen. Für das demselben zu überlassende Inventar dagegen muß eine dem Schätzungswerth entsprechende Kaution aufrecht gemacht werden.

Der Zuschlag für das Meistgebot, als Kaufssumme oder als jährlicher Pachtschilling, erfolgt beim Schlusse der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Die speciellen Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, jedoch können Kaufs- und Pachtlustige auch vorher schon von dem Kgl. Bräuamte Hacklberg darüber sowohl, als hinsichtlich der übrigen Verhältnisse Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude der Bräuerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß Bietungslustige, Inländer sowohl als Ausländer, deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen haben.

Passau, den 28. Juli 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Kallaus, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bekanntmachung.

Vermöge allerhöchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16ten v. Mts. den Bedarf an Hypotheken-Buchs-Papier betreffend, wurde die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen angewiesen, im Benehmen mit dem hiesigen Gerichtshofe unverzüglich die sämmtlichen unmittelbaren Hypothekenämter zur Einsendung eines Voranschlages über den approximativen jährlichen Bedarf

a) an linirtem
b) an unlinirtem

Hypotheken-Buch-Papier zur Fortsetzung der Hypothekenbücher aufzufordern, und eine Uebersicht dieses Bedarfes nach Aemtern ausgeschieden, vorzulegen.

Indem man hiervon in Folge der von der genannten Königl. Regierungs-Finanz-Kammer hierher gemachten Mittheilung die sämmtlichen unmittelbaren Hypothekenämter des Obermainkreises in Kenntniß setzt, werden dieselben hiermit beauftragt, binnen 8 Tagen den allerhöchsten Orts verlangten Voranschlag an den hiesigen Gerichtshof einzusenden, und den vorgesteckten Termin um so mehr einzuhalten, als die von der allerhöchsten Stelle ertheilte Frist bald ausfließt.

Bamberg, den 5. August 1831.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Godin, Direktor.

Drißt.

Die durch die neue Schulordnung wiederhergestellten und dem freien Zutritt des betheiligten Publikums geöffneten Klassen-Prüfungen vor dem Ende des Schuljahrs werden an der hiesigen Studien-Anstalt in folgender Ordnung vollzogen werden:

1) am Gymnasium, I. — III. Klasse, Montag und Dienstag den 22sten und 23sten August jedesmal Vormittags von 8 — 12, und Nachmittags von 2 — 6 Uhr; Dienstag Nachmittags besondere Prüfung im Hebräischen und Französischen;

2) an der Lateinischen Schule, I. — VI. Klassen-Abtheilung, Freitag, Sonnabend und Montag den 26ster, 27sten und 29sten August, Vormittags und Nachmittags in den nämlichen Stunden.

Die feierliche Preise-Vertheilung wird Mittwoch den 31. August Vormittags Statt haben. —

Zu diesen Schlußfeierlichkeiten werden Gönner, Eltern und Jugendfreunde hiermit geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 17 August 1831.

Königliches Rectorat und Subrektorat.

Dr. Gabler. Lotzbeck.

Die Verlassenschaft des verstorbenen Tafernwirths Paul Märkel zu Waldeck ist nach rechtskräftiger Entscheidung dem Universalkonkurse zu unterwerfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Liquidation der Forderungen unter Vorlage sämmtlicher Beweismittel auf

Montag den 29. August,

2) zur Vorbringung sämmtlicher Einreden auf

Donnerstag den 29. September,

3) zu den Schlußverhandlungen auf

Donnerstag den 3. November 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudize anburch anberaumt, daß die am ersten Ediktstage nicht erschienenen Gläubiger mit ihren Forderungen von der Masse, die an den anderen Ediktstägen Ausbleibenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Auch werden alle diejenigen, welche von dem zur Concursmasse gehörigen Vermögen etwas in Handen haben, aufgefordert, solches dem Concursgerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte, und bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheiles einzuliefern.

Den nicht privilegirten Gläubigern wird anbei eröffnet, daß auf die — bei der Inventarisation des fraglichen Nachlasses am 19. Junius 1828 gerichtlich auf 5775 fl. taxirten Paul Märkelschen Realitäten 3732 fl. 45½ kr. an Hypothek-Kapitalien uneinschlüssig des 193 fl. betragenden Schuldantheils an dem Waldeker Brandvorlehen, welches überdieß wegen solidarischer Haftung auf dieses Märkelsche Anwesen mit der vollen Summe von 5970 fl. eingetragen ist, intabulirt, die Illatenansprüche der Wittwe Anna Märkel vorläufig mit einer Summe von 1000 fl angemeldet, mit rentamtlichem Schreiben vom 18. März 1830 die Aerarialforderungen an Steuerresten mit 159 fl. 33¼ kr. liquidirt, und die geringfügigen Moventien und Mobilien gerichtlich auf 286 fl. 26 kr. geschätzt sind, daß neben den gerichtlich versicherten Capitalien bedeutende Zinsenrückstände und Kosten, Entschädigungs-Forderungen mit gleichfallsigen hypothekarischen Vorzugsrechten zu berücksichtigen kommen, die Wittwe Anna Märkel auch die Sonderung sämmtlicher Gantrealitäten als ihr Eigenthum über Abzug der Hypothekarschulden und der ärarialischen Forderungen in Anspruch genommen hat, worüber im ersten Edictstermine verhandelt werden soll, außer der Mo- und Immobiliarschaft kein Vermögens-Bestandtheil vorhanden ist, im ersten Ediktstermine über den bisherigen geringen Mobiliarschafts-Auctions- und Pachtschillings-Erlöß förmliche Rechnung vorgelegt werden wird, die Gerichtskosten den beträchtlichsten Theil davon absorbirt haben, und der mit Einrechnung der Illatenforderung der Wittwe zu 1000 fl. am 21. Junius 1828 zum Inventar berechnete Gesammtschuldenstand 6187 fl. 26½ kr. ausmacht.

Die Betheiligten haben nun ihre etwaigen Erinnerungen gegen die Schätzung gleichfalls im ersten Ediktstermine vorzubringen, widrigenfalls diese Schätzung als allseitig anerkannt angenommen, und den Verhandlungen wegen des Zuschlages der versteigerten Realitäten unwiderruflich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu Grund gelegt werden wird. Nicht minder haben sich auch nach §. 32 der Prioritätsordnung am ersten Ediktstermine die nach der zweiten Klasse folgenden Gläubiger über die Fortsetzung des Liquidations- und Prioritätsverfahrens unter sich zu erklären.

Ueber Verpachtung oder den Hinschlag der fraglichen Realitäten um die bisherigen Gebote, oder anderweite Feilbietung soll nicht weniger im ersten Ediktstermine verhandelt werden, wie auch über eine Alimenten-Forderung dieser Wittwe Märkel für sich und ihre zweitehelichen Kinder.

Gleichzeitig soll ferners sich über die Wahl und gehörige Bevollmächtigung des Massacurator- und creditorschaftlichen Ausschusses, so auch über die allenfallsige Aufstellung eines Contradictors vereiniget und erklärt werden.

Hinsichtlich aller in diesem Ausschreiben abgeforderten Erklärungen und Antragsstellungen der Creditoren wird die gesetzliche Stimmenmehrheit derselben im ersten Ediktstermine als Basis zur Entscheidung und Bemessung des weitern Verfahrens angenommen werden.

Kemnath, am 6 Julius 1831.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Die zum Nachlaß der verlebten Bäckerswittwe Susanna Katharina Zapf dahier gehörigen Grundstücke:

1) die Hälfte einer Wiese unter dem Mähringsteich, 2½ Jauchert III. Cl., auf welcher ganzen Wiese bei der Besitz-Nummer 1169 ein Steuerkapital von 240 fl. haftet, und welche Hälfte nach Abzug der Lasten auf 112 fl. 30 kr. taxirt ist,

2) 1½ Jauchert Eggeten im Reuthlich, II. Classe, welche zu Feld urbar gemacht werden kann, und worauf vordem Buschwerk gestanden, Besitz-Nr. 1171, Steuerkapital 30 fl., deren reiner Werth auf 19 fl. 10 kr. ermittelt ist,

werden nach dem Antrage der Erben dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichtermin wird auf den

27. August c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflieb haber im dahesigen Landgerichts-Lokale einzufinden, und den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen haben. Rehau, den 28. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Gegen Johann Georg Illauer von Trailsdorf liegt rechtskräftiges Erkenntniß auf Eröffnung des Concurs-Prozesses vor. Es werden demnach die Ediktstäge in folgenden ausgeschrieben:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der

26. August l. J., Vormittags 9 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden der

27. September,

und zum Schlußverfahren der

31. October.

Wer am 1. Edictstage nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen, und das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage hat die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge. Zugleich wird bemerkt, daß das Activvermögen in 1290 fl. besteht, daß dagegen 1797 fl. 55 kr. in das Hypothekenbuch eingetragen sind. Bamberg, den 23. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Durch die Zollschutzwache in Theisenort wurde den 11. Julius d. J. 21½ Pfd. Zucker aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über die Verzollung des verlassenen Handelsgutes zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren würde. Kronach, den 12. Julius 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Der Jagdbezirk Probstei wird vorbehaltlich höchster Genehmigung am

30. August l. J. Vormittags 10 Uhr

am Sitze des hiesigen Rentamts der öffentlichen Verpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterstellt, wozu Pachtfähige eingeladen werden. Tirschenreuth, den 10. August 1831.

Königliches Rent- und Forstamt Tirschenreuth.

Weinreich, Rentbeamter. Haag, Forstmeister.

Da auf die zur überschuldeten Nachlaßmasse des Johann Ort von Krögelstein gehörigen Immobilien, wie solche in dem Ausschreiben vom 4. Juni c. genauer bezeichnet sind, in dem Subhastations-Termin vom 21sten v. M. ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben mit dem Gutsinventar einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

5. September Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Thurnau, am 8. August 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Die zum Schuldenwesen des Bauern Andreas Pühn in Willmersreuth gehörigen Immobilien wurden in den Terminen vom 4ten vorigen und 8ten dieses Monats theils mit keinen, theils mit solchen Geboten belegt, welche die Genehmigung der Gläubiger nicht erhielten, und werden daher, in Bezug auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 71, 75 und 76, zum letztenmale am

Freitag den 26. August curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des ꝛc. Stößlein zu Mainleus unter der Bemerkung zum Verkaufe ausgeboten, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Hinsicht auf den Schätzungspreis erfolgt, den Gläubigern jedoch das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt. Zugleich in diesem Termine wird auch das später zur Masse gekommene Grundstück zu 2¼ Tagw. Feld und Holz im Ehrengraben, St.-Bes.-Nr. 515, wiederholt dem Verkaufe unterstellt. Thurnau, am 9. August 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Die Grundbesitzungen des Bauern Veit Schütz zu Mayntleus werden, wegen Mangels die Taxe erreichender Gebote, am

Freitag den 2. September c., Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des ꝛc. Stößlein zu Mayntleus nochmals verkauft und dabei wird Kaufsliebhabern eröffnet, daß rücksichtlich des Hauses, des Feldes zu ¾ Tgw. an der Schwarzacher Straße, und des Feldes, das Peterackerlein genannt, der definitive Hinschlag, ohne Rücksicht auf den Schätzungspreiß, erfolgt, so ferne die Gläubiger von dem Einlösungsrechte nicht Gebrauch machen wollen. Thurnau, am 9. August 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht I.

Vom Magistrate der K. Stadt Eger wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in Folge höchsten Hofkanzlei-Dekrets vom 17. Juni l. J. Z. 13944 und der durchs K. Kreisamt unterm 7. Juli l. J. Z. 9197 intimirten h. Gub.-Vdg. vom 28. Juni 1831, Nr. 25811 der Verkauf der in Neubayern sich befindlichen Stadt Egerer 4 Moschwitzer Gemeindwiesen angeordnet, und der Verkaufstag am

31. August 1831 früh 9 Uhr

an Ort und Stelle auf den Wiesenparthien bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse in der hierortigen Rathskanzlei eingesehen werden können. Eger, am 19. Juli 1831.

Titzaner, Bürgermeister.

Nicht Amtlicher Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. August. Johann Georg Wittenbeck, Zimmergeselle, mit Johanna Christiana Köhler, beide von St. Georgen.

Geborne.

Den 13. August. Die Tochter des Steinguts-Fabrikanten Lauterbach.

Den 16. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 31. Juli. Der Soldat Hammon, bei dem K. 13ten Lin.-Inf.-Reg. dahier, alt 22 Jahre.

Den 3. August. Jak Geiger aus Hof, starb im hiesigen Irrenhause, alt 33 Jahre.

Den 4. August. Die Ehegattin des Lehrers und Cantors Büttner zu St. Georgen, alt 34 Jahre, 6 Monate und 11 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Büttnermeisters Leich in der Jägerstraße, alt 73 Jahre, 6 Monate und 23 Tage.

Den 11. August. Der Sohn des K. Bayer. Rechnungs-Commissairs Popp dahier, alt 3 Jahre, 3 Monate und 27 Tage.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Küffner dahier, alt 47 Jahre, 8 Monate und 23 Tage.

Den 14. August. Der Taglöhner Pfaffenberger in den Moritzhöfen, alt 57 Jahre, 10 Monate und 24 Tage.

— — Der Irrkranke Johann Christoph Neul, Büttnergeselle aus Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, alt 22 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 101. Bayreuth, Dienstag am 23. August 1831.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Juli 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{15}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{15}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	—	6	1	—	—	6	2	3	—	—	—	4	—	
Bamberg.	8	2	7	1	5	2	3	2	7	—	2	3	—	—	4	1	
Hof.	7	2	6	—	freie Concurrenz.				7	3	3	—	—	—	4	—	

Bayreuth, am 9. August 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Gerst.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat Juli 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	2. Juli	115	109	6	17	10	155	155	—	13	22	12	12	—	10	12	30	30	—	6	9	
	9. "	164	152	12	16	55	177	172	5	13	18	8	8	—	11	46	29	29	—	6	18	
	16. "	151	145	6	16	15	154	154	—	12	45	16	8	8	11	—	24	24	—	6	27	
	23. "	128	128	—	15	1	122	122	—	13	1	28	24	4	11	22	52	50	2	6	22	
	30. "	102	90	12	16	36	81	81	—	13	55	8	8	—	9	54	70	70	—	6	30	
Bamberg.	18. Juli	16	16	—	17	30	28	28	—	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	20. "	—	—	—	—	—	13	13	—	12	15	—	—	—	—	—	15	15	—	4	30	
	22. "	91	91	—	17	22	75	75	—	13	24	—	—	—	—	—	10	10	—	5	—	
	23. "	4	4	—	16	—	14	14	—	12	45	—	—	—	—	—	5	5	—	6	15	
	25. "	9	9	—	17	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	—	5	—	
	30. "	10	10	—	17	15	6	6	—	11	30	—	—	—	—	—	13	13	—	5	—	
Hof.	7. Juli	31	31	—	19	18	65	65	—	13	15	47	47	—	9	45	45	45	—	4	51	
	14. "	49	49	—	19	27	77	77	—	13	18	54	54	—	9	54	51	51	—	4	30	
	21. "	58	58	—	19	51	97	97	—	13	15	69	69	—	9	54	64	64	—	4	30	
	28. "	44	44	—	19	30	76	73	—	12	57	51	51	—	9	51	45	45	—	4	48	

Bayreuth, am 9. August 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Geret.

Bayreuth, den 18. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Donnerstag den 25. und Freitags den 26. August l. J. findet im Bildersaale des neuen Schlosses dahier die öffentliche Ausstellung derjenigen Proben von Flachs, Garn und Leinwand statt, welche mit den Bewerbungen

um die für Verbesserungen im Flachsbau und in der Leinwand-Fabrikation pro 18¼¼ ausgesetzten Preise dahier vorgelegt wurden und es können an diesen beiden Tagen Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr die Preis-Bewerbungen von jedermann eingesehen werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Prämien für Flachsbau und Leinwand-Fabrikation betr.

Geret

Bayreuth, den 12. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr-Compagnie zu Waldershof, im Landgerichte Waldsassen ist die Ernennung des Joseph Rubenbauer als Unterlieutenant bestätigt worden, welches hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Landwehr zu Waldsassen betr.

Geret.

Bayreuth, den 20. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge öffentlichen-amtlichen Nachrichten die asiatische Cholera in mehreren Theilen der K. Preußischen Staaten sich weiter verbreitet hat, so sollen nunmehr nach einem allerhöchsten Rescripte vom 15ten d. M. die in der Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. (Kreis-Intell.-Blatt Beilage zu Nr. 77, S. 533) unter §. I. und II. ertheilten Vorschriften aus Vorsicht auch auf jene Reisenden, Thiere und Waaren angewendet werden, welche aus den östlich der Oder liegenden Provinzen und aus Preußisch-Schlesien zum Eingang an der diesseitigen Gränze eintreffen, welches hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr.

Geret.

Bayreuth, den 17. August 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Zufolge Requisition des Königl. Landgerichts Tirschenreuth werden

Montag den 29sten d. M., Nachmittags 2 Uhr im Königl. Kreis- und Stadtgerichtslokale die hieher übersendeten Schwärzgüter, bestehend aus

22¼ Pfund netto Wollenwaaren,
2 „ Sporco Seidenwaaren,
14 „ netto Baumwollenwaaren,
6¼ Pfund Sporco halbseidene Waaren,
24 „ Sporco Piement,
14¼ „ netto festrinirte Baumwollenwaaren,
29 „ Zucker,

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufslustige eingeladen.

Zugleich wird bemerkt, daß sich unter bezeichneten Waaren, seidene dann batistene Sacktücher für Herren und Damen, Chawls, Halstücher, Seidenzeuche, Merinos, Spitzengrund und Spitzen ꝛc. befinden.

Der Direktor,
Schweizer.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth
wird hiemit bekannt gemacht, daß der Schullehrer Georg Wolfgang Schwinger zu Emtmannsberg und dessen Verlobte, die ledige Anna Barbara Dörfler daselbst, die eheliche Gütergemeinschaft in dem unterm 2ten d. errichteten Ehevertrag ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 3. August 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Johann Gierisch von Speinshardt hat sowohl dieser, als dessen sämmtliche zur Zeit sich gemeldete Gläubiger auf seine Vergantung angetragen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 24. November 1831,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 29. December 1831,
und 3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen und zwar sowohl für die Gegeneinreden (Replic), als Schlußeinreden (Duplic) auf künftigen
Mittwoch den 1. Februar 1832,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Eschenbach, am 5. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Lict. Bedall, Landrichter.

Die Ausführung des Baues der abgebrannten Stallung, die zur 2ten Pfarrwohnung zu Creußen gehört, und eines neuen Sprihenhauses daselbst soll, höchstem Auftrage gemäß mit den minderstfordernden Werkmeistern in Akkord mit Vorbehalt der Ratification gegeben werden. Es wird zu diesem Behufe Termin auf
Dienstag den 30. dieß früh 9 Uhr
in loco Creußen im Gasthofe zum Hirschen anberaumt und tüchtige Werkmeister hiezu eingeladen. Der Riß und die Kostenanschläge können inzwischen beim Magistrat zu Creußen eingesehen werden. Die Kosten sind vorläufig auf 761 fl. 3 kr. festgestellt. Schnabelwaid, am 12. August 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Landrichter.

Das zur Concurssache gegen die Martin Sendnerschen Eheleute zu Dörrhof gehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem halben Hofe mit einem zweistöckigen Wohnhauße, Stallung, halber Scheune, ¼ Hofraith, ¼ Tgw. Baumgarten zu zwei Stücken, dann dazu gehörigen 11½ Mg. Feld, 3¼ Tgw. Wiesen, 2 Tgw. Weiher, nunmehr Wiese, sub Bes.-Nr. 46, mit einem Steuerkapitale zu 2250 fl. belastet, und geschätzt auf 1890 fl.;
2) 2 Mg. Feld in der Wasserleiten, St.-Dstr. Dippach, Bes.-Nr. 97, mit einem Str.-Capital zu 90 fl. belegt, und geschätzt auf 60 fl.;
3) ¼ Mg. Feld, der Sandacker, Bes.-Nr. 53, mit einem Steuerkapitale zu 25 fl. belastet, und geschätzt auf 10 fl.;

wird, nebst etwas unbedeutenden Mobiliars, am
6. September, Vormittags 9 Uhr
im Orte Dörrhof, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, Auswärtige mit dem erforderlichen Vermögensnachweise, mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64, erfolgen wird. Burgebrach, am 3. August 1831.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

In Untersuchungssachen wider Unbekannte, wegen Zolldefraudation, werden beim unterfertigten K. Landgerichte am 29. August l. J., Vormittags 10 Uhr öffentlich gegen baare Zahlung veräußert:

44¼ Pfund Kaffee, 45 Pfd. Kaffee, 11¼ Pfd. Kaffee, 11 Pfd. Zucker, 20¾ Pfd. Zucker, 1 Pfd. Kaffeesurrogat, 19¼ Pfd. Zucker, ¼ Pfd. Kaffeesurrogat, 45 Pfd. Kaffee und 29 Pfd. Kaffee, wozu Kaufliebhaber andurch eingeladen werden. Nordhalben, am 3. August 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Nikolaus Straub von Hallerndorf ist der Verkauf des dem letzteren zugehörigen Gutes, bestehend aus einem Wohnhauße mit Hofraith, Hausgarten, 1¼ Morg. Feld, dann dem Gemeinde und Forstrecht, Bes.-Nr. 216, beschlossen, und Strichtermin im Orte Hallerndorf auf den

6. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Forchheim, 10. August 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Nachstehende Beſitzungen:

a) ein Wohnhaus zu Kasendorf, mit Stadel, Hofraith und Schorgärtlein, B. Nr. 406, mit 1 fl. 2¼ kr. in simplo belastet,
b) das Waldrecht, bestehend in 1 Klafter weichem Holz aus dem Limmersdorfer Forst, B. Nr. 407, Strspl. 3⅜ kr.,
c) eine Waldparzelle, sub Umschreib-B. Nr. 473, mit 3¾ kr. Steuer in simplo belastet,
d) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagw. Feld, B. Nr. 409, Strspl. ⅜ kr.,
e) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagw. Feld, B. Nr. 410, Strspl. ⅜ kr.,
f) ¼ Tagw. Feld, das Pfarrholz, B. Nr. 411, Strspl. 9 kr.,
g) ein Felsenkeller, B. Nr. 415,

welche die Georg Felbingerschen Eheleute zu Kasendorf aus der Konkursmasse der Agnes Wilhelmine Kolb daselbst um 1450 fl. erkauft haben, werden wegen unterbliebener Zahlung des Kaufschillings dem Wiederverkaufe ausgesetzt und wird Termin hiezu auf

Donnerstag den 1. September l. J.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Vom
Königlichen Landgerichte Hollfeld.

Der Intestaterbe des verlebten Bäckermeisters Thomas Wittmann von Waischenfeld hat den Nachlaß nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Es werden daher diejenigen, die an die Nachlassenschaft des Thomas Wittmann aus was immer für einem Grunde Forderungen zu machen haben, auf

Dienstag den 20. September d. Js.

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen bei Vertheilung dieses Nachlasses unberücksichtigt bleiben. Am 4. August 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Da das — am 25 Juli curr. gelegte Meistgebot für das zu dem Nachlaß des — zu Moos verstorbenen, pensionirten — Königl. Jägerhauptmanns Hanns Siegmund Wolf Georg von Oberländer gehörige Corpus des früher bestandenen Ritterguts Moos zu Moos, die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird das in dem Publikandum des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. Mai curr. und in den Nummern 69, 76, 77, 80, 83, und 85 des Kreis-Intelligenz-Blatts näher beschriebene Corpus hiermit anderweit feilgeboten, zu welchem Zwecke wir Tagesfahrt auf den

7. September curr. Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt haben, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Hof, am 4. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adjunkt.
v. u.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Hilpert zu Lorenzreuth soll der demselben gehörige halbe Hof Nr. 5, bestehend aus

1) einem zweistöckigen massiven Wohnhaus Nr. 5 zu Lorenzreuth, einem Nebengebäude, einem Stadel und einer Schupfe,
2) 16 □Ruthen Gemüßgarten,
3) 16 Tagwerk Feldern,
4) 8¾ Tagwerk Wiesen,
5) 44 Ruthen Fischwasser im Nöslaufluß.
6) Gemeinderecht und
7) 3 Klafter Gerechtholz,

welcher Hof auf 4021 fl. 8½ kr. geschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Man hat daher Bietungstermin auf den

27. September c. Vormittags

anberaumt, wozu Kauflustige auf hiesig Kgl. Landgericht geladen werden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 8. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Fabrikant Friedrich Rößler'schen Nachlaßmasse dahier zu Münchberg gehörigen Realitäten, als:

1) ein vor dem untern Thor an der Culmbacher Landstraße gelegenes Wohnhaus, mit Stallung, Keller, Schorgärtlein und zwei Holzremissen, Haus-Nr. 87, Bes.-Nr. 574, gewürdigt für 2850 fl.,
2) ein Stadel im obern Anger, Bes.-Nr. 575, taxirt pro 225 fl.,
3) ein Felsenkeller im Kreuzberg, am Werth 20 fl.,
4) eine Fischsteige bei der Kastenmühle, ohnweit der Kirchenlamitzer Straße, geschätzt für 15 fl.,
5) 3¾ Tgw. Feld, der Grimms- oder lange Acker, oberhalb der obern Mühle, Bes.-Nr. 581, Täxe 500 fl.,
6) eine an dieses Feld anstoßende Wiese von 1 Tgw. Größe, gewürdigt pro 350 fl.,
7) 1¾ Tgw. Feld, am Gottersdörfer Weg, Bes.-Nr. 580, geschätzt für 270 fl. und
8) zwei Anger Wiestheile an der Pelschnitz gelegen, von $\frac{3}{16}$ Tgw. Größe, an Werth 55 fl.,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, in der auf

Dienstag den 27. September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagsfahrt im hiesigen Königlichen Landgericht sich einzufinden, und ihre Angebote zum gerichtlichen Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Zugleich werden Behufs der Berichtigung des Besitz-Titels hinsichtlich einiger dieser Grundstücke alle unbekannten Real-Prätendenten hiermit geladen, ihre Real-Ansprüche längstens bis zum

20. September l. J.

hierorts geltend zu machen, als außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf diese Grundstücke würden präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Münchberg, den 19. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Hammann, v. a.

Die Verlassenschaft des verstorbenen Tafernwirths Paul Märkel zu Waldeck ist nach rechtskräftiger Entscheidung dem Universalkonkurse zu unterwerfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Liquidation der Forderungen unter Vorlage sämmtlicher Beweismittel auf

Montag den 29. August,

2) zur Vorbringung sämmtlicher Einreden auf

Donnerstag den 29. September,

3) zu den Schlußverhandlungen auf

Donnerstag den 3. November 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudize anburch anberaumt, daß die am ersten Ediktstage nicht erschienenen Gläubiger mit ihren Forderungen von der Masse, die an den anderen Ediktstägen Ausbleibenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Auch werden alle diejenigen, welche von dem zur Concursmasse gehörigen Vermögen etwas in Handen haben, aufgefordert, solches dem Concursgerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte, und bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheiles einzuliefern.

Den nicht privilegirten Gläubigern wird anbei eröff-

net; daß auf die — bei der Inventarisation des fraglichen Nachlasses am 19. Junius 1828 gerichtlich auf 5775 fl. taxirten Paul Märkelschen Realitäten 3732 fl. 45½ kr. an Hypothek-Kapitalien uneinschlüssig des 193 fl. betragenden Schuldantheils an dem Waldekker Brandvorlehen, welches überdieß wegen solidarischer Haftung auf dieses Märkelsche Anwesen mit der vollen Summe von 5970 fl. eingetragen ist, intabulirt, die Illatenansprüche der Wittwe Anna Märkel vorläufig mit einer Summe von 1000 fl. angemeldet, mit rentamtlichem Schreiben vom 18. März 1830 die Aerarialforderungen an Steuerresten mit 159 fl. 33½ kr. liquidirt, und die geringfügigen Moventien und Mobilien gerichtlich auf 286 fl. 26 kr. geschätzt sind, daß neben den gerichtlich versicherten Capitalien bedeutende Zinsenrückstände und Kosten, Entschädigungs-Forderungen mit gleichfallsigen hypothekarischen Vorzugsrechten zu berücksichtigen kommen, die Wittwe Anna Märkel auch die Sonderung sämmtlicher Gantrealitäten als ihr Eigenthum über Abzug der Hypothekarschulden und der ärarialischen Forderungen in Anspruch genommen hat, worüber im ersten Edictstermine verhandelt werden soll, außer der Mo- und Immobiliarschaft kein Vermögens-Bestandtheil vorhanden ist, im ersten Ediktstermine über den bisherigen geringen Mobiliarschafts-Auctions- und Pachtschillings-Erlöß förmliche Rechnung vorgelegt werden wird, die Gerichtskosten den beträchtlichsten Theil davon absorbirt haben, und der mit Einrechnung der Illatenforderung der Wittwe zu 1000 fl. am 21. Junius 1828 zum Inventar berechnete Gesammtschuldenstand 6187 fl. 26½ kr. ausmacht.

Die Betheiligten haben nun ihre etwaigen Erinnerungen gegen die Schätzung gleichfalls im ersten Ediktstermine vorzubringen, widrigenfalls diese Schätzung als allseitig anerkannt angenommen, und den Verhandlungen wegen des Zuschlages der versteigerten Realitäten unwiderruflich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu Grund gelegt werden wird. Nicht minder haben sich auch nach §. 82 der Prioritätsordnung am ersten Ediktstermine die nach der zweiten Klasse folgenden Gläubiger über die Fortsetzung des Liquidations- und Prioritätsverfahrens unter sich zu erklären.

Ueber Verpachtung oder den Hinschlag der fraglichen Realitäten um die bisherigen Gebote, oder anderweite Feilbietung soll nicht weniger im ersten Ediktstermine verhandelt werden, wie auch über eine Alimenten-Forderung dieser Wittwe Märkel für sich und ihre zweitehelichen Kinder.

Gleichzeitig soll ferners sich über die Wahl und gehörige Bevollmächtigung des Massacurator- und creditorschaftlichen Ausschusses, so auch über die allenfallsige Aufstellung eines Contradictors vereiniget und erklärt werden.

Hinsichtlich aller in diesem Ausschreiben abgeforderten Erklärungen und Antragsstellungen der Creditoren wird die gesetzliche Stimmenmehrheit derselben im ersten Ediktstermine als Basis zur Entscheidung und Bemessung des weitern Verfahrens angenommen werden.

Kemnath, am 6. Julius 1831.

Königliches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Gegen Johann Neubecker, vulgo Gangala, zu Trailsdorf, wurde die Eröffnung des Concursprozesses erkannt. Es werden demnach die Ediktstäge in folgenden ausgeschrieben:

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der
1. September l. J., früh 9 Uhr,
zur Vorbringung der Einreden der
4. October,
zum Schlußverfahren der
8. November.

Wer am 1sten Ediktstage nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der Concursmasse ausgeschlossen, und das Nichterscheinen an den beiden andern Tagen hat die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge. Hiebei wird bemerkt, daß das Grundvermögen auf 1020 fl. geschätzt worden ist, worauf 1091 fl. 57½ kr. Hypothekenforderungen haften. Bamberg, den 27. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Jagdbezirk Probstei wird vorbehaltlich höchster Genehmigung am

30. August l. J. Vormittags 10 Uhr

am Sitze des hiesigen Rentamts der öffentlichen Verpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterstellt,

wozu Pachtfähige eingeladen werden. Tirschenreuth, den 10. August 1831.

Königliches Rent- und Forstamt Tirschenreuth.

Weinreich, Rentbeamter. Haag, Forstmeister.

Da auf die zur überschuldeten Nachlaßmasse des Johann Ort von Krögelstein gehörigen Immobilien, wie solche in dem Ausschreiben vom 4. Juni c. genauer bezeichnet sind, in dem Subhastations-Termin vom 21sten v. M. ein die Taxe erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werden dieselben mit dem Gutsinventar einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

5. September Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Thurnau, am 8. August 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bäckermeisters Johann Adam Schöffel zu Weisdorf, resp. auf den Antrag der Vertreter dieser Erben werden die zum Schöffelschen Nachlaß gehörigen Immobilien, nämlich das Gütlein Num. 50 zu Weisdorf, bestehend in dem Wohnhaus Num. 50 in der Schaafgasse, mit Bäckerofen und Bäckerrealgerechtigkeit, Scheune und Nebengebäude, 4 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wiese, 4 □Ruthen Hausgarten, dem Gemeindetheil und Forstrecht auf 3 Klaftern Holz und 1 Klafter Stöcke, welche auf 1624 fl. 54 kr. gewürdigt wurden, hiemit zum öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden am

29. August curr. Vormittag,

in dem Gerichtszimmer zu Weisdorf ausgeboten. Die Taxationsverhandlungen können inzwischen in der Registratur dahier eingesehen werden. Zugleich werden etwaige unbekannte Gläubiger des verstorbenen Johann Adam Schöffel aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche im Termin am 29. August curr. anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Theilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Schwarzenbach an der Saale, den 21. Juli 1831.

Freiherrlich von Podewils'sches Patrimonialgericht 1ster Classe Weisdorf.

v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Das — mit polizeilicher Genehmigung des hochlöblichen Stadtmagistrats — dahier etablirte

Anfrage-, Addreß- und Commissions-Bureau,

Einq. Nr. 81 in der Hauptstraße,

dessen gemeinnütziger Zweck bereits in Nr. 159 der Bayreuther politischen Zeitung näher bezeichnet ist, übernimmt und besorgt sowohl für Einheimische als Auswärtige, alle und jede Geschäfte, welche ausschließlich zum Privat-Verkehr gehören.

Anfragen und Auskunfts-Ertheilung über Lokalverhältnisse, Aufträge zu Verschaffung von Privatdiensten, Pachtungen, Miethschaften, Reise Gelegenheiten, Büchern und Schriften, Insinuationsgeschäfte, Rechnungs- und Revisions-Arbeiten, Inserate, Aufsätze, Briefe, Rein- und Abschriften, werden als die vorzüglichsten Geschäftsgegenstände benannt, und für die billigste Gebühr — für Unvermögende aber unentgeldlich — besorgt.

Bayreuth, am 18. August 1831.

Carl Meyer, vormaliger Justizamts-Actuar, als Commissionair.

Ein junger Mann, welcher mehrere Jahre bei Gerichten und zuletzt bei K. Rentämtern arbeitete, und sich über seine Befähigung durch Zeugnisse ausweisen kann, wünscht ein baldiges Unterkommen, und ertheilt die Redaction dieses Blattes nähere Auskunft.

Ein tüchtiger Rentamts-Oberschreiber, der in kürzester Zeit eintreten kann, wird gegen annehmbare Bedingnisse gesucht. Von wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. August 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	95¼	94¼
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	104¼	103¾
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	118	
ditto ditto à fl. 100.	118	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 102. Bayreuth, Freitag am 26. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. August 1831.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.

Das Central-Landwirthschafts- oder Octoberfest in München betr.

Das von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern anher mitgetheilte Programm zu dem Central-Landwirthschafts- oder Octoberfeste in München für das Jahr 1831 wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dabei werden sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises angewiesen, bei Ausstellung der Zeugnisse sich genau an die Formularien, wie selbe im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1822 angegeben sind, zu halten, auch sich nach §. XI. des gegenwärtigen Programms zu achten, damit nicht Preißbewerbungen wegen unrichtiger Zeugnisse zurückgewiesen werden müssen.

Die Zeugnisse selbst sind tax- und stempelfrei auszufertigen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.
Freiherr von Welden, General-Commissär.

Meier.

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts- oder Octoberfeste in München 1831.

Das unterzeichnete General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins wurde durch eine Geld-Unterstützung des Ministeriums des Innern in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anordnen, und hiemit ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der Königl. Akademie der Wissenschaften, des Stadt-Magistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste, sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre auf Befehl Sr. Königl. Majestät am 9. October, als am zweiten

Sonntage in diesem Monate, auf der Thereſienwieſe bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preiſe ſind:

A. Für die beſten 4jährigen Zuchthengſte.

a) Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis	. . .	50 bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	30 „	„
3 „ „	. . .	25 „	„
4 „ „	. . .	20 „	„
5 „ „	. . .	15 „	„
6 „ „	. . .	10 „	„

b) 12 Nachpreiſe. Jeder beſteht in der Vereinsdenkmünze ſammt Fahne und einem Buche. Dieſe Nachpreiſe werden ohne Entgang der für die Hauptpreiſe bisher beſtimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die ſonſt für ihre preiswürdigen Viehſtücke keine Preiſe erhalten würden, die man alſo nicht unbelohnt davon ziehen laſſen will. Auch erſieht das General-Comité dabei die günſtige Gelegenheit, nützliche landwirthſchaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden ſich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausſtreuen, der die ſchönſte Aernte erwarten läßt.

B. Für die beſten 4jährigen Zuchtſtuten.

a) Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis	. . .	35 bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	20 „	„
3 „ „	. . .	15 „	„
4 „ „	. . .	12 „	„
5 „ „	. . .	10 „	„
6 „ „	. . .	8 „	„

b) 12 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

C. Für die beſten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis	. . .	20 bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	12 „	„
3 „ „	. . .	10 „	„
4 „ „	. . .	8 „	„

b) 6 Nachpreiſe auf obige Art.

D. Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe, welches zugleich dabei ſtehen muß.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis	. . .	20 bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	12 „	„
3 „ „	. . .	10 „	„
4 „ „	. . .	8 „	„

b) 6 Nachpreiſe auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen.

1ſter Preis	. . .	25 bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	20 „	„
3 „ „	. . .	15 „	„
4 „ „	. . .	10 „	„

b) 4 Nachpreiſe auf obige Art.

F. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreiſe ſammt Fahnen.

1ſter Preis	. . .	10 bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	6 „	„
3 „ „	. . .	4 „	„

Die Schweine ſammt den Jungen müſſen auch auf den Platz geführt werden, und rö reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugniſſe zu. Es gelten daher dieſe Preiſe auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt ſind, ſo bleiben die Preiſe einſtweilen zurück.

H. Um auch die ſo wichtige Maſtung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preiſe dafür angeordnet.

Ochſen.

Die nämlich in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Art am ſchwerſten gemacht ſind. Den Thatbeſtand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorſtehers und Eigenthümers des Maſtviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweiſen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieſes obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweiſen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Maſt, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Maſt, 7) Art der

Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München, konkurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt und die Preise für die Landwirthe und hiesige Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtverlust bei den Mastochsen und Mastkühen 12 Pfd. pr. Tagreise zugestanden, welcher Gewichtnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastviehe hergestellt wird.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1ster Preis	. . .	15	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	10	„	„
3 „ „	. . .	5	„	„
4 „ „	. . .	2	„	„

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

Preise für die Mastochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

1ster Preis	. . .	12	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	8	„	„
3 „ „	. . .	4	„	„

sammt Fahnen.

Die sogenannten Kluppochsen sind von der Preisevertheilung überall ausgeschlossen.

Mast-Kühe.

1ster Preis	. . .	12	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	8	„	„
3 „ „	. . .	4	„	„

sammt Fahnen.

3 Nachpreise wie oben.

Bloße Kalben können bei den Mastkühen nicht konkurriren. Auch sind die Metzger von München und den Vorstädten hier von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Mast-Schweine.

1ster Preis	. . .	6	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	4	„	„
3 „ „	. . .	2	„	„

sammt Fahnen. 3 Nachpreise wie oben.

Mast-Kälber.

1ster Preis	. . .	6	bayer.	Thaler.
2 „ „	. . .	4	„	„
3 „ „	. . .	2	„	„

sammt Fahnen.

Und 3 Nachpreise wie oben.

Die Mastkälber dürfen nicht älter, als 3 Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mast-Schafe.

1ster Preis	. . . .	6	bayer	Thaler.
2 „ „	. . . .	4	„	„

sammt Fahnen.

Und 2 Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffender Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1830 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und

ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost-Dünger, oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Merkel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungs-Pflanzen eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend eingerichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dergl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue englische Heuwender mit einer silbernen Vereinsdenkmünze.
2. „ Der Kartoffel-Häufel- und Schaufelpflug mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
3. „ Die neue Getreidputzmühle sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.
4. „ Die neue Brod-Knetmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
5. „ Ein Niederländer Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
6. u. 7. Pr. Das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.
8. Preis. Eine Waschmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze. Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden. Künftiges Jahr wird das für 1831 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Da die Preise für die besten inländischen landwirthschaftlichen Schriften von 1818 bis 1823 incl. vertheilt wurden, so kann eine weitere Ausschreibung erst im künftigen Jahre geschehen.

V.

Die übrigen ausgesetzten Preise können nicht ertheilt werden, da die Preisaufgaben nicht gelöset wurden.

VI.

Das General-Comité des landwirtschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeinde-Vorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen

können, daß sie im Jahre 1830 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kultus-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeinde-Weiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen, und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung des besseren Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse. Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeiordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen ꝛc., der Feuerversicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaumalleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, Bettel- oder sonstigen Müssiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstboten-Sparkassen, zweckmäßiger Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die desfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Es wird zugleich verkündet, daß 1832 weitere 12 große silberne Verdienstmedaillen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darlegen können, daß sie im Dorfe die Benützung des Odels, oder noch besser der Gülle, vollkommen bewirkt, sohin den Mißstand, daß der Odel vor den Häußern und in den Dorfgassen unnütz und schändlich umherfließt, beseitiget haben. (Schluß folgt.)

Bayreuth, den 13. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Hartung ist die erste Pfarrstelle zu Pegnitz in Erledigung gekommen, deren jährliche Einkünfte sich nach der definitiv abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Faßion folgendermaßen berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Vom K. Rentamte Pegnitz: an baarem Gelde	12 fl. 30	kr.
2) Von der K. Stiftungs-Administration . . .	25 fl. —	kr.
und aus dem Kirchen-Aerar Buchau	1 fl. 15	kr.
dann 3) aus der Stadtkämmerei-Casse	10 fl. —	kr.
	48 fl. 45	kr.

	Uebertrag	48 fl. 45	kr.
II. An Zinßen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien:		3 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung mit dem Genuße der Oekonomie-Gebäude .	50 fl. — kr.		
29½ Tagwerk Aecker	191 fl. 45 kr.		
1½ „ Wiesen	34 fl. — kr.		
½ „ Gärten	8 fl 15 kr.		
		284 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten		259 fl. 54	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen. . . .		250 fl. 26	kr.
	Summa	846 fl. 5	kr.
	Lasten	5 fl. 4	kr.
	Verbleiben reine Einkünfte	841 fl. 1	kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche vorschriftsmäßig binnen

Sechs Wochen

bei der unterzeichneten Königlichen Stelle einzureichen.

Königlich Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der ersten Pfarrei Pegnitz, im Dekanate Creußen und im Landgerichte Pegnitz betr.

May.

Bayreuth, den 11. August 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gold- und Silber-Arbeiter Johann Theodor Reinlein von hier, und seine Ehefrau Margaretha Barbara geborne Schörner durch einen am 10ten d. M. errichteten gerichtlichen Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Da die Pachtzeit des unter der Hospitalkirche sich befindenden Kellers zu Martini d. J. zu Ende geht, so wird zur weiteren Verpachtung auf drei oder mehrere Jahre Termin am

Donnerstag den 1. September Vormittags 10 Uhr

im Hospital-Gebäude anberaumt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt nach Genehmigung des Stadtmagistrats. Bayreuth, am 22. August 1831.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Von der Zollschutzwache zu Regnitzlosau wurde am 21 Mai l. J. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr auf der Hohenberger Anhöhe, am Steig von Regnitzlosau nach Schwesendorf, in einem Kornacker ein Sack mit 18¼ Pfund Taback aufgegriffen, dessen Eigenthümer unbekannt ist. Dieser wird daher aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar bis zum

10. Januar k. J.

sich zu melden und die geschehene Verzollung nachzuweisen, außerdem nach den Bestimmungen der Zollordnung mit Confiscation dieses Tabacks verfahren wird. Rehau, den 1. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Wer an die Verlassenschaftsmasse des Nicolaus

Schneider zu Kreutzschuh eine Forderung zu machen hat, wird unter dem Rechts-Nachtheile, daß er bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt wird, aufgefordert, solche am

6. September l. J. Vormittags 9 Uhr

unter Vorlage der Beweismittel dahier anzumelden.

Bamberg, den 9. August 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das zur Concurssache gegen die Martin Sendnerschen Eheleute zu Dörrhof gehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem halben Hofe mit einem zweistöckigen Wohnhauße, Stallung, halber Scheune, ¼ Hofraith, ⅛ Tgw. Baumgarten zu zwei Stücken, dann dazu gehörigen 11⅛ Mg. Feld, 3¼ Tgw. Wiesen, 2 Tgw. Weiher, nunmehr Wiese, sub Bes.-Nr. 46, mit einem Steuerkapitale zu 2250 fl. belastet, und geschätzt auf 1890 fl.;
2) 2 Mg. Feld in der Wasserleiten, St.-Dstr. Dippach, Bes.-Nr. 97, mit einem Str.-Capital zu 90 fl. belegt, und geschätzt auf 60 fl.;
3) ¼ Mg. Feld, der Sandacker, Bes.-Nr. 53, mit einem Steuerkapitale zu 25 fl. belastet, und geschätzt auf 10 fl.;

wird, nebst etwas unbedeutenden Mobiliars, am

6. September, Vormittags 9 Uhr

im Orte Dörrhof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, Auswärtige mit dem erforderlichen Vermögensnachweise, mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64, erfolgen wird. Burgebrach, am 3. August 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Ldr.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Nikolaus Straub von Hallerndorf ist der Verkauf des dem letzteren zugehörigen Gutes, bestehend aus einem Wohnhauße mit Hofraith, Hausgarten, 1¼ Morg. Feld, dann dem Gemeinde und Forstrecht, Bes.-Nr. 216, beschlossen, und Strichtermin im Orte Hallerndorf auf den

6. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Forchheim, 10. August 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreinermeister Johann Adam Scharf dahier und die Zieglerstochter Margaretha Barbara Vogel von Furthhammer laut des am 22sten d. Mts. verlautbarten Ehevertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, am 29. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bauer Johann Teufel von Nankendorf hat sich freiwillig unter die Curatel seines Vaters Kaspar Teufel zu Kauppersberg gestellt, und dieser hat die am 30. Juni l. Js. liquidirten sämmtlichen Schulden seines Sohnes zur Bezahlung übernommen. Es werden daher

a) in Gemäßheit der Edictalladung vom 19. Mai l. Js. alle diejenigen, welche am 30. Juni l. Js. nicht liquidirt haben, mit ihren Forderungen an Johann Teufel unberücksichtigt gelassen, und
b) wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Johann Teufel ohne Zustimmung seines Vaters Kaspar Teufel weder Schulden contrahiren, noch irgend einen Vertrag mit rechtlicher Wirksamkeit abzuschließen befugt ist.

Hollfeld, den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Thomas Schramm, Nagelschmidtmeister zu Plech, bestehend in

einem halben Wohnhaus,
2⅛ Tgw. Feldgründen,
Holz- und Huthgerechtigkeit,

mit einem Schätzungswerthe von 820 fl. an den Meistbietenden zum drittenmale beim Königlichen Landgerichte dahier am

Freitag den 9. September l. J. früh 9 Uhr

verkauft. Das Taxationsprotokoll kann in der Registra-

tur dahier eingesehen werden. Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Schnabelwaid, am 12. August 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl., Ldr.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Bergraths Kamlah aus irgend einem Grund einen Anspruch zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, denselben binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der Ausantwortung der Verlassenschaftsmasse an die Intestat-Erben unberücksichtigt bleiben. Kulmbach, den 26. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In dem Rentamtslocale zu Kloster Speinshardt wird am Montag den

19. September

die Staatswaldparzelle Erlschlag,

14 Tagwerk 71 Dezimalen enthaltend, entweder im Ganzen, oder auch theilweise unter den normalen Bedingungen, im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß das Geschäft Nachmittags 2 Uhr beginnt. Außerhalb des Rentamtsbezirkes ansäßige Kaufslustige haben sich vorher über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Der Königliche Revier-Förster Filchner zu Speinshardt ist beauftragt, die Gränzen der Verkaufs-Objekte auf Verlangen vorzuzeigen. Speinshardt und Neustadt a. C., den 28. Juli 1831.

Königliches Rentamt Eschenbach und Forstamt Pressath.
Kohl. Frhr. v. Marschall.

Die Grundbesitzungen des Bauern Veit Schütz zu Maynleus werden, wegen Mangels die Taxe erreichender Gebote, am

Freitag den 2. September c., Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des ꝛc. Stößlein zu Maynleus nochmals verkauft und dabei wird Kaufsliebhabern eröffnet, daß rücksichtlich des Hauses, des Feldes zu ¼ Tgw. an der Schwarzacher Straße, und des Feldes, das Petersäckerlein genannt, der definitive Hinschlag, ohne Rücksicht auf den Schätzungspreiß, erfolgt, so ferne die Gläubiger von dem Einlösungsrechte nicht Gebrauch machen wollen. Thurnau, am 9. August 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht I.

Der Webermeister Johann Diener von Schwarzach und dessen Ehefrau Katharina, verwittibt gewesene Höh daselbst, haben nach dem am 17. Mai 1821 errichteten Vertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was der Vorschrift gemäß, nachträglich hierdurch bekannt gemacht wird. Thurnau, am 26. Juli 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Der Oelbedarf zur hiesigen Straßenbeleuchtung für's heurige Jahr von ohngefähr 8 bis 10 Eimer Leinöl, abgelegenes Gut, soll an den Wenigstnehmenden zur Lieferung überlassen werden. Zu dem Ende wurde Strichtermin auf

Donnerstag den 1. September c. Vormittags 10 Uhr.

anberaumt, wozu man Lieferungsfähige mit dem Bemerken einladet, daß ihnen die Lieferungsbedingnisse in dem Termine eröffnet werden und die Lieferung dem Mindestnehmenden unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung überlassen wird. Culmbach, den 16. August 1831.

Stadt-Magistrat.
Gummi. Körbitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Frische Essig und Salz-Gurken sind beständig zu haben, bei

Friedrich Beck.

In einer Specerei-Handlung dahier wird ein junger Mensch in die Lehre zu nehmen gesucht. Auf gefällige Anfragen giebt die Redaction dieses Blattes Auskunft.

Ein tüchtiger Rentamts-Oberschreiber, der in kürzester Zeit eintreten kann, wird gegen annehmbare Bedingnisse gesucht. Von wem? sagt die Redaction dieses Blattes

---

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 102. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Bayreuth, 26. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem Königl. Preußischen Gouvernement unterm 6. Juni d. Js. erlassenen Verordnung ist als Vorsichts-Maaßregel gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera und zur Abwendung derselben angeordnet worden, daß:

1) für die Dauer der Gefahr jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit gehalten seyn soll, eine besondere Legitimationskarte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimationskarten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt und müssen bei Vermeidung der Ungültigkeit in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Ausländer, welche in eine solche Provinz zu reisen beabsichtigen, haben sich, mit den nöthigen Legitimationen versehen, bei der ersten Königl. Preußischen Paß-Visa-Behörde zur Erlangung einer Legitimationskarte zu melden.

Der unterfertigten Königl Stelle ist nun von der Königl. Preuß. Regierung zu Erfurt die amtliche Mittheilung gemacht worden, daß die hiernach vorgeschriebenen Legitimationskarten von jetzt an auch in den Königl. Preußischen Provinzen Brandenburg und Sachsen eingeführt und die erwähnte Verordnung auf diese Provinzen nach ihrem vollen Inhalt ausgedehnt worden ist.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, die in die gedachten Provinzen reisen wollen, sich mit dem zu ihrer Legitimation erforderlichen Gesundheits-Attest, welches nach anliegendem Formular sub Litt. A. von der betreffenden Königl. Distrikts-Polizei-Behörde tax- und stempelfrei auszufertigen und von dem Gerichtsarzt mit zu vollziehen ist, versehen, um sich damit bei der ersten Königl. Preuß. Paß-Visa-Behörde zur Erlangung einer Legitimationskarte melden zu können.

Damit aber auch den Transporten von Thieren und Waaren der Eingang in und durch die benannten Provinzen unweigerlich gestattet werde, so haben sich die Transportführer mit Gesundheits- und Reinheits-Zeugnissen zu versehen, welche nach den anliegenden Formularien Litt. B. und C. von den Distrikts-Polizei-Behörden gleichfalls tax- und stempelfrei auszustellen sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Vorsichts-Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr.

Geret.

Litt. A. Gesundheits-Attest für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen will.	Zollamt wo er in die Staaten einzutreten beabsichtigt.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Orte, wo dieses Gesundheits-Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob von der asiatischen Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.			
										Worin verpackt.					

Ort. Datum. | Deren Amtssiegel. | Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Orts-Behörde. | Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieses Attest hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches es lautet, seine Gültigkeit.

2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

3) An keinem der Orte, wo übernachtet worden ist, darf das Visiren lassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.

4) Nur mit der im Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.

5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

(Namens-Unterschrift des Reisenden.)

Litt. B. Gesundheits-Attest für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl, (wo möglich mit nähe-rer Bezeichnung der einzelnen Stücke.)	Woher sie kom-men.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzu-schla-genden Route.	Bei welchem Zollamte sie in die ... Staaten einzupas-siren bestimmt sind.	Durch wen sie ge-führt werden.	Gesundheits-zustand des Orts, von welchem sie kommen.			Orte, an denen dies Attest visirt wor-den ist.	Visa.	Bemer-kungen.
							Ob von der asiat. Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cho-lera befallen.			

Ort. Datum.

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Orts-Behörde.

Namensunterschrift eines angestell-ten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieses Attest gültig.
2) Eben so gilt dasselbe nur für diejenige Gränz-Zolleinnahme, auf welche dasselbe lautet.
3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheitspässen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Kontumaz-Zeit unterliegen würden.
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränz-Zolleinnahme anzuzeigen.

(Unterschrift des Führers der Thiere.)

Litt. C. Reinheits-Attest für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis u. deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Bei welchem Zollamt sie in die .... Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheitszustand des Orts, aus welchem die Waaren kommen.			Orte, an denen dieses Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
						per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob von der asiat. Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.			
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich.												

Ort. Deren Amtssiegel. Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Orts-Behörde. Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Datum.

Bemerkungen.

1) Dieses Attest gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificiet sind.
2) Eben so ist dasselbe nur für diejenige Haupt-Zolleinnahme giltig, auf welche es ausgestellt ist.
3) Ueberdies gilt das Attest nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für. Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh müssen mit besondern Gesundheitspässen versehen seyn.
5) Ueberdieß muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Gränz-Zolleinnahme anzuzeigen.

(Namensunterschrift des Führers der Waaren.)

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 103. Bayreuth, Sonnabend am 27. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Landgerichte werden hiemit an die rechtzeitige Vorlage der Rechnungen über die landgerichtlichen Regie-Ausgaben pro 18$\frac{31}{32}$ mit dem Bemerken erinnert, daß an diejenigen Landgerichte, deren Regie-Rechnungen nicht längstens innerhalb 3 Tagen nach Verlauf des vorschriftsmässigen Termins (31. August) dahier zur Vorlage kommen, ungesäumt Wartboten auf Kosten des treffenden Amts-Vorstands abgeordnet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königliche Landgerichte des Obermainkreises.

Regie-Ausgaben pro 18$\frac{31}{32}$ betr.

Geret.

Schluß des in Nr. 102 pag. 725 abgebrochenen Programms zu dem Central-Landwirthschafts- oder Octoberfeste in München 1831.

VII.

Es werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch die übrigen Leistungen hiebei sollen ehrenvoll erwähnt werden.

VIII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

IX.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preiße erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erscheinen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preißebewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preiße

zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreitzen.

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreiße für Hengste und Stuten.

1ster Preis . . . 10 bayer. Thaler.
2„ „ . . . 9 „ „

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe.

1ster Preis . . . 6 bayer. Thaler.
2„ „ . . . 4 „ „

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

1ster Preis . . . 6 bayer. Thaler.
2„ „ . . . 4 „ „

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis . . . 3 bayer Thaler.
2„ „ . . . 2 „ „

Zu jedem solchen Preiße eine Fahne mit der Inschrift: **Weitfahne des Centralfestes 1831.**

X.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preiße können nur **inländische Landwirthe**, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preiße erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preiße wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und diesfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für dir feinwolligen Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 3 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nemlichen Viehstücke beim Central-Feste noch nicht Preiße erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preiße erhielten, wenigstens **noch ein Jahr** zur Zucht verwendet werden müssen, wenn *nicht* andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oeconomen inner dieser Zeit wieder **zur Zucht** zu verkaufen.

d) Daß die Oeconomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen

Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und andere Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

XI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern, wie von den Stellen pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl. Herren Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachtbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestaten wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkömmt: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als den Culturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preiswerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der K. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht bloß die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil ausserdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der K. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bei diesem Feste entsprochen werden kann.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preiße würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Anzahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preißevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt,

worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitag Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Thereſienwieſe gebracht und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können."

XII.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster, besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangene Jahre, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XIII.

Nachdem Se. Majeſtät der König das Fest durch ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchſtdieſelben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XIV.

Nach der von Sr. Majeſtät dem Könige gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staats-Miniſters des Innern.

XV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XVI.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmässigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden Königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München, so wie für andere Fest-Bereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen haben.

Unterdeſſen bleibt feſtgeſetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet, 1) daß heuer 1831 und weiter fort bei dem Haupt-Rennen nur inländiſche Renner, das iſt, Pferde, welche im Lande geworfen und erzogen wurden, gleichviel von welch ausländiſcher oder inländiſcher Raçe ſie ſtammen, zugelaſſen werden, 2) jedoch wird das Nachrennen — den Sonntag darauf ſtets auf gewöhnliche Weiſe, wie bisher, für ausländiſche und inländiſche Pferde aller Art behandelt.

XVII.

Den andern Tag — Montag den 10ten beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem Oktoberfeste gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auf diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch- und Scheibenschießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

XVIII.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XIX.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokale des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 342

Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XX.

Da die männlichen und weiblichen Dienstboten der Landwirthschaften, die sich durch vieljährige treue Dienste und Rechtschaffenheit ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreis-Festen die Verdienst-Medaillen erhalten, so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises und derjenigen Bezirke, wo keine Comités sich konstituirt haben, vor, welche also hier gedachte Dienstboten-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das General-Comité einzusenden.

XXI.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet. Für die Titl. Herren Beamten werden, in Rücksicht der außerordentlichen Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft, wenn hierüber die nöthigen Belege einlaufen, 1832 die geeigneten Würdigungen eintreten.

XXII.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München, den 20. Julius 1831.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflegeltern der die Elementarschulen dahier und zu St. Georgen besuchenden Kinder, wird hierdurch bekannt gemacht, daß gedachte Schulen

Montag den 29sten d. M.

wieder ihren Anfang nehmen, und daß an diesem Tage zugleich die Versetzung in höhere Classen, so wie die Aufnahme neuer Schüler statt hat.

Bayreuth, am 24. August 1831.

Die Königliche Stadtschulen-Commission.

Bei legaler Abwesenheit des Vorstandes.

Schweitzer.

Richter, Secretair.

Das zur Wirth Georg Panzerschen Verlassenschaft zu Zentbechhofen gehörige geschloßene Gut, bestehend in einem Hauße, Bräuhaus, Scheuer, ¼ Morgen Garten, 15 Morgen Feld, 3¼ Tgw. Wiesen, ¼ Morgen Hutplatz, ¼ Morgen Schlagholz, 1 Morgen Weiher, Gemeinde- und Forstrecht, lehenbar zum Königl. Rentamt Höchstadt, Steuerkapital 2140 fl., Bes.-Nr. 3 mit 2 fl. 12 kr. Erbzinns, ständiges Handlohn zu 16 fl. 4 kr., 4 Metz 2 Sechszehntel Korngült, wovon die Gebäude mit 1240 fl. der Brandversicherung einverleibt sind, wird am

Dienstag den 13. September d. J. Vormittags 9 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe in loco Zentbechhofen preisgegeben. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben an diesem Tage sich im Wirthshauße des Gastwirthes Weiß zu Zentbechhofen einzufinden. Zugleich werden an diesem Tage 22 Klafter Stöcke mit verkauft. Diejenigen, welche an dem verstorbenen Wirth Georg Panzer Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen, und längstens bis zum 12. September dieses Jahrs dahier mit der Angabe der gehörigen Beweismittel zu liquidiren, als ausserdem dieselben bei der Auszahlung der Forderungen mit ihren Ansprüchen nicht berücksichtigt werden. Endlich haben alle diejenigen, welche von Panzer etwas in Händen haben, vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Ansprüche auf die Masse, solches dahier zu deponiren. Höchstadt, am 12. August 1831.

Königliches Landgericht

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Geschlechts-Patrimonial-Gerichts Thurnau soll das zur Veit Schützischen Debitmasse zu Mainleus gehörige Grundstück, zwei Tgw. Feld im untern Willmersreuther Berg, Bes.-Nr. 278, K. Lehen, in der Flurmarkung Mainleus, Steuerdistrikts Schwarzach gelegen, welches gerichtlich auf 327 fl. 30 kr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Strichtermin steht auf

Montag den 12. September l. J. Vormittags

dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der definitive Hinſchlag von der Genehmigung der betheiligten Gläubiger abhängt. Eulmbach, am 10. Auguſt 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nach geſtelltem Antrag wird das zur Kaufmann Andreas Hetziſchen Concursmaſſe zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, nämlich:

ein zweiſtöckiges Wohnhaus mit Garten, bis jetzt ohne Aufgebot,

¼ Tgw, Feld, der Gehenacker, und

⅓ und 28 Ruthen dergl der Gehenacker, beide mit einem Aufgebote von 150 fl.,

in dem 3ten Termine am

13. September Vormittags 9 Uhr

dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Lichtenfels, den 17. Auguſt 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Tafernwirths Paul Märkel zu Waldeck iſt nach rechtskräftiger Entſcheidung dem Univerſalkonkurſe zu unterwerfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Liquidation der Forderungen unter Vorlage ſämmtlicher Beweismittel auf

Montag den 29. Auguſt,

2) zur Vorbringung ſämmtlicher Einreden auf

Donnerſtag den 29. September,

3) zu den Schlußverhandlungen auf

Donnerſtag den 3. November 1831,

jedesmal Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudize andurch anberaumt, daß die am erſten Ediktstage nicht erſchienenen Gläubiger mit ihren Forderungen von der Maſſe, die an den anderen Ediktstägen Ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden.

Auch werden alle diejenigen, welche von dem zur Concursmaſſe gehörigen Vermögen etwas in Handen haben, aufgefordert, ſolches dem Concursgerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte, und bei Vermeidung des geſetzlichen Nachtheiles einzuliefern.

Den nicht privilegirten Gläubigern wird anbei eröffnet, daß auf die — bei der Inventariſation des fraglichen Nachlaſſes am 19. Junius 1828 gerichtlich auf 5775 fl. taxirten Paul Märkelſchen Realitäten 3732 fl. 45½ kr. an Hypothek-Kapitalien uneinſchlüſſig des 193 fl. betragenden Schuldantheils an dem Waldeker Brandvorlehen, welches überdieß wegen ſolidariſcher Haftung auf dieſes Märkelſche Anweſen mit der vollen Summe von 5970 fl. eingetragen iſt, intabulirt, die Illatenanſprüche der Wittwe Anna Märkel vorläufig mit einer Summe von 1000 fl. angemeldet, mit rentamtlichem Schreiben vom 18. März 1830 die Aerarialforderungen an Steuerreſten mit 159 fl. 33½ kr. liquidirt, und die geringfügigen Moventien und Mobilien gerichtlich auf 286 fl. 26 kr. geſchätzt ſind, daß neben den gerichtlich verſicherten Capitalien bedeutende Zinſenrückſtände und Koſten, Entſchädigungs-Forderungen mit gleichfallſigen hypothekariſchen Vorzugsrechten zu berückſichtigen kommen, die Wittwe Anna Märkel auch die Sonderung ſämmtlicher Gantrealitäten als ihr Eigenthum über Abzug der Hypothekarſchulden und der ärarialiſchen Forderungen in Anſpruch genommen hat, worüber im erſten Edictstermine verhandelt werden ſoll, außer der Mo- und Immobiliarſchaft kein Vermögens-Beſtandtheil vorhanden iſt, im erſten Ediktstermine über den bisherigen geringen Mobiliarſchafts-Auctions- und Pachtſchillings-Erlöß förmliche Rechnung vorgelegt werden wird, die Gerichtskoſten den beträchtlichſten Theil davon abſorbirt haben, und der mit Einrechnung der Illatenforderung der Wittwe zu 1000 fl. am 21. Junius 1828 zum Inventar berechnete Geſammtſchuldenſtand 6187 fl. 26½ kr. ausmacht.

Die Betheiligten haben nun ihre etwaigen Erinnerungen gegen die Schätzung gleichfalls im erſten Ediktstermine vorzubringen, widrigenfalls dieſe Schätzung als allſeitig anerkannt angenommen, und den Verhandlungen wegen des Zuſchlages der verſteigerten Realitäten unwiderruflich nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes zu Grund gelegt werden wird. Nicht minder haben ſich auch nach §. 32 der Prioritätsordnung am erſten Ediktstermine die nach der zweiten Klaſſe folgenden Gläubiger über die Fortſetzung des Liquidations- und Prioritätsverfahrens unter ſich zu erklären.

Ueber Verpachtung oder den Hinſchlag der fraglichen Realitäten um die bisherigen Gebote, oder anderweite

Feilbietung soll nicht weniger im ersten Ediktstermine verhandelt werden, wie auch über eine Alimenten-Forderung dieser Wittwe Märkel für sich und ihre zweitehelichen Kinder.

Gleichzeitig soll ferners sich über die Wahl und gehörige Bevollmächtigung des Massacurator- und creditorschaftlichen Ausschusses, so auch über die allenfallsige Aufstellung eines Contradictors vereiniget und erklärt werden.

Hinsichtlich aller in diesem Ausschreiben abgeforderten Erklärungen und Antragsstellungen der Creditoren wird die gesetzliche Stimmenmehrheit derselben im ersten Ediktstermine als Basis zur Entscheidung und Bemessung des weitern Verfahrens angenommen werden.

Kemnath, am 6. Julius 1831.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Der Gutsbesitzer Heinrich Dorn von Baad hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und zu dessen Curatoren sind die Gutsbesitzer Johann Dorn zu Grosenbug und Johann Georg Geck zu Honigs gerichtlich bestellt worden Dies bringt man mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß hiedurch die Dispositionsfähigkeit des Heinrich Dorn so beschränkt ist, daß er nur im Einverständniß mit seinen Curatoren gültig kontrahiren kann und daß alle einseitig ohne solche eingegangene Verträge rechtsgültig nicht bestehen können, mithin die auch einseitig von dem Dorn kontrahirte Schulden unberücksichtigt bleiben müssen. Gräfenberg, den 4. August 1831.

Königliches Landgericht.

dir. abs.

Seidl, I. Assessor.

Auf Andringen eines Realgläubigers werden die Realitäten des Caspar Söllner zu Steinbach, ein Haus, auf 125 fl., eine Scheune auf 30 fl., der unbezimmerte Hofantheil auf 375 fl, der Acker in der Herrnhofgelänge auf 130 fl. geschätzt, am

Donnerstag den 15. September d. J., früh 9 Uhr

dahier an den Meistbietenden gerichtlich verkauft, wozu diejenigen, welche diese Realitäten zu kaufen gesonnen sind, hierdurch eingeladen, zugleich aber auch die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Ausbleiben unberücksichtigt bleiben.

Ludwigstadt, den 6. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Müller.

Auf Antrag der Vormünder über die Kinder des dahier verstorbenen Rothgerbermeisters Elias Vogel werden von den, zu dessen Verlaßenschaftsmasse gehörigen Immobilien folgende, im Wege der Versteigerung, jedoch mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung, gegen baare Bezahlung gerichtlich verkauft, als:

a) ¼ Tagwerk Feld in der Flur,
b) ½ Tagwerk Feld daselbst,
c) 3 Tagwerk Feld bei dem Weingarten,
d) 1 Tagwerk Feld, der Pfeifenacker genannt,
e) 1½ Tagwerk Feld im alten Weg,
f) 56 □Ruthen von dem Lindacher Anger, vertheilter Gemeindegrund,
g) 37½ □Ruthen vom untern Lindacher Anger, ebenfalls vertheilter Gemeindegrund,
h) ¼ Tagwerk Wiese, an der Hofwiese,
i) 2 Tagwerk Wiesen, die Hofwiese,
k) 1 Tagwerk Wiese im Haag,
l) 6 □Ruthen Weiher.

Unmittelbar nach dem Verkaufe wird das ebenfalls zu der benannten Verlassenschaftsmasse gehörige

a) Wohnhaus im untern Markt Weidenberg, mit Stallung,
b) Scheune,
c) Backofen,
d) Felsenkeller,
e) Schorgärtlein und
f) dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen,

auf 10 Jahre, im Meistschlage, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschaft, verpachtet werden. Termin für den Verkauf und die Verpachtung ist am

Mittwoch den 14. September d. J.,

auf welchen Tag zahlungsfähige Kaufs- und Pachtlustige eingeladen werden, sich bis Vormittags 9 Uhr in der bezeichneten Wohnung des verstorbenen Elias Vogel einzufinden. Weidenberg, am 17. August 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Wer auf eine Quantität von 10½ Pfund Zucker

und 6 Pfund Rauchtabak, welche am 25. Julius im Küpfer Grund von Entflohenen zurückgelassen wurden, Ansprüche machen will, hat solche binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

1. Jänner 1832

dahier in Anregung zu bringen. Wo nicht, so wird nach §. 106 der Zollordnung die Waare für confiscirt verkauft, und der Erlöß nach §. 114 vertheilt werden.

Kronach, am 28. Julius 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Der dem Concurs unterstellte auf 1290 fl. gerichtlich taxirte ½ Hof des Johann Popp zu Kötzersdorf ist am

30. August d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr

zum 4temale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu andurch besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen sind.

Kemnath, am 28. Juni 1831.

Königliches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian Werburg.

Wer an die Verlassenschaftsmasse des Nicolaus Schneider zu Kreutzschuh eine Forderung zu machen hat, wird unter dem Rechts-Nachtheile, daß er bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt wird, aufgefordert, solche am

6. September l. J. Vormittags 9 Uhr

unter Vorlage der Beweismittel dahier anzumelden.

Bamberg, den 9. August 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

In Folge des gegen Roman Ley von Bischberg vorliegenden Concurs-Erkenntnisses wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Tagsfahrt auf den

13. September l. J., Vormittags 9 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden auf den

25. October,

und zum Schlußverfahren auf den

20. December

anberaumt. Wer am 1sten Ediktstage nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der Masse ausgeschlossen, und das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstagen hat die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge. Bamberg, den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nicht Amtliche Artikel.

Antiquar W. Birett in Augsburg erbietet sich, sämmtlichen Königl. Ober- und Unterbehörden, Herrschafts- und Patrimonialgerichten, Pfarreien, Gemeinden und Privaten, die Königlichen Regierungs-Blätter complett oder in einzelnen Jahrgängen billigst zu liefern; vorzüglich dürften jene für die Jahre 1799 — 1805 zu 2 fl. 24 kr. pr. Jahrgang, da sie gewiß in vielen Sammlungen fehlen, Beachtung verdienen. Die geneigten Aufträge erbitte ich mir portofrei.

Ein — ganz von Eisen gebauter und gut erhaltener Strumpfwirkerstuhl ist in Berneck im Hauße Nr. 76 um billigen Preiß zu verkaufen.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. August. Johann Georg Wittenbeck, Zimmergeselle, mit Jungfrau Johanna Christiana Köhler, beide von St. Georgen.

Geborne.

Den 18. Aug. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Alban dahier.

Den 23. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Aug. Der Sohn des Königl. Professors Dr. Held dahier.

Gestorbene.

Den 15. Aug. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Graf dahier, alt 4 Monate und 16 Tage.

Den 17. Aug. Die Ehefrau des Taglöhners Trautner zu Heinersreuth, alt 33 Jahre, 5 Monate und 2 Tage.

Den 18. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate und 2 Tage.

Den 22. Aug. Die Ehegattin des quiescirten Königl. Civil-Adjunkt Carner dahier, alt 44 Jahre und 2 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 104. Bayreuth, Dienstag am 30. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden, mit Einschluß der Königlichen Stadtcommissariate, werden aufgefordert und erinnert, die in den Ausschreiben vom 15. Juli 1812, 27. März 1817, und 24. April 1824 wegen der ausländischen, durch Bayern ziehenden Handwerksbursche ertheilten Bestimmungen und Vorschriften auf das genaueste zu befolgen und zu beachten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden mit Einschluß der Königlichen Stadtcommissariate.
Die ausländischen durch Bayern ziehenden Handwerksbursche betr.

Geret.

Bayreuth, den 19. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Central-Schulbücher-Verlage zu München ist erschienen:

Erstes Lesebüchlein.

Des Lese- Denk- und Sprachbuches erste Abtheilung, (Preis ungeb. 3 kr., geb. 4 kr.)

auf welches die Schullehrer und Schulbehörden hiermit aufmerksam gemacht werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Schul-Schriften betr.

Geret.

Bekanntmachung.
(Den Verkauf oder die Verpachtung der K. Bräuerei zu Hacklberg bei Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten d. M. soll die Königl. Bräuerei zu Hacklberg zum Verkauf

oder zur Verpachtung auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf

Montag den 19. September d. Js.

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des K. Bräuamtes zu Hacklberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Kommission einfinden mögen.

Die Bräuerei Hacklberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreishauptstadt Passau entfernt. Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizenbierbraurecht, dann das Branntwein-Brennereirecht verbunden.

Im Durchschnitt werden gegen 3000 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a) Das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden und dergl. Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbiergewölben, dem Branntweinhaus, und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuterkesseln, Malztennen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Bräubeamten, den Braumeister und sämmtliche Brauleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besonderen Küche;

b) das separirte Weißbierbrauerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden, und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbier-Gährgewölbe, einem Lagerbierkeller in zwei Abtheilungen, dem Branntweinbrennerei-Gebäude, und in demselben einen Maisch- und einen Läuterkessel, dem Branntweingewölb, dann dem Faß- und Material-Behältniß,

c) das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude, sammt Wagenremiße,

d) das Malzhaus, mit 4 Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Brauknechtsstube, einem Malz- und einem Gerstenboden, dann einem großen Speicher,

e) das Sommerkeller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden, und einem — mit einer Mauer umgebenen Hofraume,

f) das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude mit Speichern,

g) zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommerkellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet,

h) das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter,

i) der Zimmerstadel mit 2 kleinen Kellern,

k) die — eine halbe Viertelstunde vom Bräuhause abgelegene Wassermalzmühle mit 1 Gang und der Wohnung des Müllers, nebst den dazu gehörigen 2 Weihern,

l) ein durch die Hauptgebäude der Brauerei gebildeter, und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weißbierbrau- und dem Malzhauße,

m) ein Gemüße- und Obstgarten zunächst an den Bräuerei-Gebäuden, mit einer Mauer umgeben, endlich

n) ein freier Platz am Malzhauße.

Die Bedingungen sind hinsichtlich des Verkaufs im Allgemeinen die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Reggsblatt v. J. 1811, S. 1577) vorgeschriebenen, — dann in Beziehung auf sämmtliches Mobiliare an Braumaterial-Vorräthen, Fässern und Bräurequisiten aller Art, Baumaterialien, Vieh und Fahrnissen —, daß solches ohne Ausnahme vom Käufer nach dem durch Sachverständige auszumittelnden Werth baar abgelößt werden muß.

Im Falle der Verpachtung hat der Pächter gleichfalls alle Bräuerei-Vorräthe nach der auf gleiche Weise zu erhebenden Schätzung gegen baare Gelderlage zu übernehmen. Für das demselben zu überlassende Inventar dagegen muß eine dem Schätzungswerth entsprechende Kaution aufrecht gemacht werden.

Der Zuschlag für das Meistgebot, als Kaufssumme oder als jährlicher Pachtschilling, erfolgt beim Schlusse der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Die speciellen Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, jedoch können Kaufs- und Pachtlustige auch vorher schon von dem Kgl. Bräuamte Hacklberg darüber sowohl, als hinsichtlich der übrigen Verhältnisse Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude der Bräuerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß Bietungslustige, Inländer sowohl als Ausländer, deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen haben.

Passau, den 28. Juli 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Kallaus, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung am 17. October 1831 hier ihren Anfang nehmen und in drei bis vier wöchentlichen Terminen fortgesetzt werde.

Diejenigen theologischen Candidaten, deren gesetzliche Studienzeit vollendet ist, oder die zu einer nochmaligen Prüfung sich zu stellen verpflichtet sind, haben sich sogleich um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden, und nicht allein ihr Taufzeugniß und einen selbst entworfenen Lebenslauf in duplo und auf Stempelpapier geschrieben, einzureichen, sondern auch nach §. 18 der Satzungen für die Studirenden, wie sie von der K. Regierung am 28. Januar 1828 in Nr. 15 des Kreis-Intelligenzblatts für den Rezatkreis bekannt gemacht worden sind, das versiegelte akademische Zeugniß vorzulegen, ohne welches sie zur Prüfung nicht zugelassen werden können.

Eben so ist die Beibringung eines Attestes über die Legalität der Aufführung auf der Universität erforderlich, wie solches Seite 82 §. III. Z. 3 des Amtshandbuchs vorgeschrieben ist. Jeder, der sich meldet, hat hierauf die nähere Entschließung, zu welchem Termin er erscheinen solle, zu erwarten. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach §. 8 des Edicts über die innern kirchlichen Angelegenheiten ꝛc. rücksichtlich der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817, Regierungsblatt 1817 S. 1011 ff. beobachtet werde, daß sonach alle die Candidaten, die in der Prüfung nicht eine hinlängliche Befähigung beweisen, die Zurückweisung unfehlbar zu gewärtigen haben.

Ansbach, den 19. August 1831.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die theologische Aufnahmsprüfung betr. Memminger.

Da die Pachtzeit des unter der Hospitalkirche sich befindenden Kellers zu Martini d. J. zu Ende geht, so wird zur weiteren Verpachtung auf drei oder mehrere Jahre Termin am

Donnerstag den 1. September Vormittags 10 Uhr im Hospital-Gebäude anberaumt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt nach Genehmigung des Stadtmagistrats. Bayreuth, am 22. August 1831.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner.

(Die Prüfung für die Aufnahme in die Präparanden-Schule zu Bamberg pro 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Der Prüfungstermin für die Aufnahme in die Präparanden-Schule dahier ist für das Schuljahr 18$\frac{3}{4}$ auf

Mittwoch den 19. October l. J. früh 8 Uhr

festgesetzt. Es ist dabei Folgendes zu bemerken:

1) ein Aspirant für den Präparanden-Unterricht muß nach glaubwürdigen Zeugnissen die Befähigung für diesen Beruf haben, nämlich vorzügliche Geistes-Anlagen, so wie auch Anlagen zur Musik;

2) er muß die Elementarschule vollendet haben mit der Note vorzüglicher Befähigung, eines vorzüglichen Fortgangs und eines musterhaften sittlichen Betragens, weshalb die Schul-Entlaßscheine in legaler Form beizubringen sind;
3) er darf keine auffallenden körperlichen Mängel, sondern muß vielmehr die für einen Jugendlehrer empfehlenden körperlichen Eigenschaften haben;
4) er muß das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben;
5) wer Präparanden-Schüler werden will, hat sein, vom Schul-Inspektorate seines Distrikts beglaubigtes Aufnahmsgesuch bei der Königl. Regierung noch im Monat September einzureichen;
6) ein Präparanden-Schüler muß sich während der Vorbereitungszeit in der Regel selbst unterhalten.

Dieß bringt zur Kenntniß

Bamberg, den 18. August 1831.

Das
Königliche Inspektorat des Schullehrer-Seminars.
Emmerling. Voll.

Wer an die Verlassenschaftsmasse des Nicolaus Schneider zu Kreutzschuh eine Forderung zu machen hat, wird unter dem Rechts-Nachtheile, daß er bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt wird, aufgefordert, solche am

6. September l. J. Vormittags 9 Uhr

unter Vorlage der Beweismittel dahier anzumelden.

Bamberg, den 9. August 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Am 27sten v. Mts. wurden zu Staffelbach folgende Effekten entwendet:

1) 1 paar dunkelblaue tuchene Hosen,
2) eine Weste von grün, gelb und roth, weiß und schwarz gestreiften Zeuge,
3) 1 dunkelblaues tuchenes Goller,
4) 1 dunkelblaue tuchene Kappe,
5) 1 schwarz seidens Halstuch,
6) 1 paar aschgrau Naukin-Hosen,
7) 1 Halstuch, roth mit schwarzen oder blauen Streifen,
8) 1 paar rindslederne Halbstiefel,
9) 1 altes Halstuch von gelbem Wollenzeug,
10) 1 Tabackpfeife mit porzellainenem Kopfe,
11) 2 Säcke, gezeichnet mit J. H. M.,
12) 1 Schinken und 1 Schmerlaib,
13) 1 Kübel und 1 Hafen mit Schmalz,
14) 20 Stück Eier,

Nebstdem ist Verdacht vorhanden, daß auch folgende Effecten irgendwo entwendet worden sind:

1) 1 dunkelblauer tuchener Ueberrock,
2) 1 schwarz manchesterne Weste,
3) 1 braunseidenes Halstuch mit weißen Streifen,

Wer über diese Gegenstände und den deßfallsigen Diebstahl Aufklärung geben kann, wird aufgefordert, solche ungesäumt hieher mitzutheilen. Bamberg, den 13. August 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Nikolaus Straub von Hallerndorf ist der Verkauf des dem letzteren zugehörigen Gutes, bestehend aus einem Wohnhauße mit Hofraith, Hausgarten, 1¼ Morg. Feld, dann dem Gemeinde und Forstrecht, Bes.-Nr. 216, beschlossen, und Strichtermin im Orte Hallerndorf auf den

6. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Forchheim, 10. August 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das zur Wirth Georg Panzerschen Verlassenschaft zu Zentbechhofen gehörige geschlossene Gut, bestehend in einem Hauße, Bräuhaus, Scheuer, ¼ Morgen Garten, 15 Morgen Feld, 3½ Tgw. Wiesen, ¼ Morgen Hutplatz, ¼ Morgen Schlagholz, 1 Morgen Weiher, Gemeinde- und Forstrecht, lehenbar zum Königl. Rentamt Höchstadt, Steuerkapital 2140 fl., Bes.-Nr. 3 mit 2 fl. 12 kr. Erbzinns, ständiges Handlohn zu 16 fl. 4 kr., 4 Metz 2 Sechszehntel Korngült, wovon die Gebäude mit 1240 fl. der Brandversicherung einverleibt sind, wird am

Dienstag den 13. September d. J. Vormittags 9 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe in loco Zentbechhofen preisgegeben. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben an diesem Tage sich im Wirthshauße des Gastwirthes

Weiß zu Zeutbechhofen einzufinden. Zugleich werden an diesem Tage 22 Klafter Stöcke mit verkauft. Diejenigen, welche an dem verstorbenen Wirth Georg Panzer Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen, und längstens bis zum 12. September dieses Jahrs dahier mit der Angabe der gehörigen Beweismittel zu liquidiren, als ausserdem dieselben bei der Abzahlung der Forderungen mit ihren Ansprüchen nicht berücksichtigt werden. Endlich haben alle diejenigen, welche von Panzer etwas in Händen haben, vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Ansprüche auf die Masse, solches dahier zu deponiren. Höchstadt, am 12. August 1831.

Königliches Landgericht

Das zur Concursſache gegen die Martin Sendnerſchen Eheleute zu Dörrhof gehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem halben Hofe mit einem zweistöckigen Wohnhauße, Stallung, halber Scheune, ¼ Hofraith, ¼ Tgw. Baumgarten zu zwei Stücken, dann dazu gehörigen 11⅛ Mg. Feld, 3¼ Tgw. Wiesen, 2 Tgw. Weiher, nunmehr Wiese, sub Bes.-Nr. 46, mit einem Steuerkapitale zu 2250 fl. belastet, und geschätzt auf 1890 fl.;
2) 2 Mg. Feld in der Wasserleiten, St.-Dstr. Dippach, Bes.-Nr. 97, mit einem Str.-Capital zu 90 fl. belegt, und geschätzt auf 60 fl.;
3) ¼ Mg. Feld, der Sandacker, Bes.-Nr. 53, mit einem Steuerkapitale zu 25 fl. belastet, und geschätzt auf 10 fl.;

wird, nebst etwas unbedeutenden Mobiliars, am

6. September, Vormittags 9 Uhr

im Orte Dörrhof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, Auswärtige mit dem erforderlichen Vermögensnachweise, mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64, erfolgen wird. Burgebrach, am 3. August 1831.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Ldr.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Geschlechts-Patrimonial-Gerichts Thurnau soll das zur Veit Schätzischen Debitmasse zu Mainleus gehörige Grundstück, zwei Tgw. Feld im untern Willmersreuther Berg, Bes.-Nr. 278, K. Lehen, in der Flurmarkung Mainleus, Steuerdistrikts Schwarzach gelegen, welches gerichtlich auf 327 fl. 30 kr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Strichtermin steht auf

Montag den 12. September l. J. Vormittags

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der definitive Hinschlag von der Genehmigung der betheiligten Gläubiger abhängt. Culmbach, am 10. August 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Müllermeister Johann Adam Reußischen Eheleuten zu Untersteinach zugehörige Mühlgut alldort, Besitz-Nr. 134, Königl. Lehen, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dasselbe besteht aus einem Wohnhaus, H. Nr. 38, welches eine Wohnstube, die Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Schlaggang, dann im obern Stock eine Stube, Nebenkammer und einen Futterboden enthält, dann angebauter Stallung auf 6 Stück Vieh, 4 Schweinställen, Scheune, Backofen und Hofraith, ¼ Tagwerk theils Gemüß- theils Grasgarten, mit Obstbäumen bepflanzt, und 2¼ Tagw. Wiese, 1 Tagw. Feld, endlich dem Gemeindetheil B. Nr. 122, ebenfals 1 Tagwerk Feld enthaltend. Es bezieht jährlich 1¼ Klafter Gerechtholz aus der Forstei Ziegelhütten, und ist zusammen auf 3295 fl. gewürdigt. Verkaufstermin steht auf

Mittwoch den 14. September d. J. Vormittags

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll täglich dahier eingesehen werden kann, der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt, und die übrigen Bedingungen im Termin vor dem Ausstrich eröffnet werden sollen. Der Gemeinde-Vorsteher Schuberth zu Untersteinach ist angewiesen, Kaufsliebhaber in die benannten Realitäten einzuweisen. Culmbach, den 21 Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am 1ten d. M. wurden von einem Unbekannten auf dem Schmölzerberg eine Parthie Zucker zu 20 Pfd. zu-

rückgelassen. Da hiernach angenommen werden muß, daß dieser Zucker mit Umgehung der ordnungsmäßigen Behandlung an der Gränzzollstätte eingebracht worden ist, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu stellen und gegen den Verdacht der Defraudation des Eingangszolls zu verantworten, widrigenfalls auf Confiscation des verlassenen Gutes erkannt und nach Vorschrift der Zollordnung darüber verfügt werden wird. Kronach, am 2. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am 12. Mai d. Js. wurden zu Oberlangenstadt 2 Ballen stahlgrünes und dunkelblaues Wolleutuch dann Baumwollenwaare aufgegriffen, deren Eigenthümer nicht bekannt. Da gegen diese Waare der Verdacht der Einschwärzung vorliegt, so wird derun bekannte Eigenthümer hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten und spätestens am

Donnerstag 12. Januar 1832 Vormittags 9 Uhr

dahier sich zu melden und gegen den Verdacht der Einschwärzung um so mehr zu rechtfertigen, als außerdem nach Vorschrift des §. 106 der Zollordnung verfahren werden wird.

Kronach, 10. Julius 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Desch.

Von der Zollschutzwache in Burgstall wurden am 11. Julius d. Js. 5¼ Pfund Kaffee aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer hat sich binnen 6 Monaten über die Verzollung des verlassenen Gutes zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren würde. Kronach, den 12. Julius 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am 9. Juli Nachts zwischen 10 und 11 Uhr wurden bei dem untern Schloße zu Mitwitz nahe beim Garten auf einen von der Landesgränze herüber führenden Schleichweg, 2 Stücke grüne und blaue Baumwollen-Waare im Gewicht zu 33¼ Pfund aufgegriffen, welche von einer unbekannten Mannsperson, die bei Annäherung des Zollschutzpersonals von Mitwitz die Flucht ergriff, zurückgelassen wurden. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird hiemit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten K. Landgerichte zu stellen und gegen den Verdacht der Zolldefraudation zu verantworten, widrigenfalls auf Confiscation derselben erkannt werden wird. Kronach, den 29. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Wenn im Verlaufe von 6 Monaten und zwar längstens bis zum

1. Jänner 1832

auf eine Quantität von 35¼ Pfund Kaffee, aufgegriffen am 8. Julius 1831 an der Landesgränze bei Beikheim, keine Ansprüche erhoben werden, so wird nach §. 106 die Waare für confiscirt erklärt und das Verfahren nach §. 114 der Zollordnung eintreten. Kronach, am 27. Julius 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden in der Nacht vom 22. Julius d. Js. 6 Pfund Rauchtaback aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Monaten über die Verzollung des verlassenen Gutes zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren würde. Kronach, den 22. Julius 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Theisenort wurden in der Nacht vom 15 auf 16. Julius d. Js. 14 Pfund Kaffee aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über die Verzollung des verlassenen Gutes zu rechtfertigen, widrigenfalls mit denselben nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren würde. Kronach, den 16 Julius 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von der Zollschutzwache Burgstall wurde am 7. August l. J. früh 3 Uhr an der Landes-Gränze bei dem Zeyerner Walde eine Quantität von 17 Pfd. Zucker aufgegriffen, wovon der Transportant entfloh und nicht erreicht werden konnte. Wer auf dieses Gut Anspruch machen will, wird aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

20. Februar 1832

zu begründen, widrigenfalls nach §. 106, 108 und 114 der Zollordnung verfahren würde. Kronach, den 8. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Theisenort wurden am 22. März d. J. 9¼ Pfund Zucker aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, binnen 6 Monaten sich zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vorgeschritten würde. Kronach, den 28. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nach gestelltem Antrag wird das zur Kaufmann Andreas Hetzischen Concursmasse zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, nämlich:

ein zweistöckiges Wohnhaus mit Garten, bis jetzt ohne Aufgebot,
¼ Tgw, Feld, der Gehenacker, und
⅛ und 28 Ruthen dergl der Gehenacker, beide mit einem Aufgebote von 150 fl.,

in dem 3ten Termine am

13. September Vormittags 9 Uhr

dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 17. August 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Vom.

Königlichen Landgerichte Hollfeld.

Der Intestaterbe des verlebten Bäckermeisters Thomas Wittmann von Waischenfeld hat den Nachlaß nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Es werden daher diejenigen, die an die Nachlassenschaft des Thomas Wittmann aus was immer für einem Grunde Forderungen zu machen haben, auf

Dienstag den 20. September d. Js.

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen bei Vertheilung dieses Nachlasses unbrrücksichtigt bleiben. Am 4. August 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Hilpert zu Lorenzreuth soll der demselben gehörige halbe Hof Nr. 5, bestehend aus

1) einem zweistöckigen massiven Wohnhaus Nr. 5 zu Lorenzreuth, einem Nebengebäude, einem Stadel und einer Schupfe,
2) 16 □Ruthen Gemüßgarten,
3) 16 Tagwerk Feldern,
4) 8⅞ Tagwerk Wiesen,
5) 44 Ruthen Fischwasser im Röslaufluß,
6) Gemeinderecht und
7) 3 Klafter Gerechtholz,

welcher Hof auf 4021 fl. 8¾ kr. geschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Man hat daher Bietungstermin auf den

27. September c. Vormittags

anberaumt, wozu Kaufslustige auf hiesig Kgl. Landgericht geladen werden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 8. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Da das — am 25 Juli curr. gelegte Meistgebot für das zu dem Nachlaß des — zu Moos verstorbenen, pensionirten — Königl. Jägerhauptmanns Hanns Siegmund Wolf Georg von Oberländer gehörige Corpus des früher bestandenen Ritterguts Moos zu Moos, die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird das in dem Publikandum des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. Mai curr. und in den Nummern 69, 76, 77, 80, 83, und 85 des

Kreis-Intelligenz-Blatts näher beschriebene Corpus hiermit anderweit feilgeboten, zu welchem Zwecke wir Tagesfahrt auf den

7. September curr. Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt haben, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Hof, am 4. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter, Adjunkt.

v. n.

Adam Schamberger, Söldenguts-Besitzer zu Schönsreuth, und dessen Ehefrau Barbara, haben sich wegen Ueberschuldung dem Konkursverfahren unterworfen; alle, welche an die Adam Schambergischen Eheleute irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, werden auf den

5. September d. Js. Morgens 9 Uhr

zur Liquidation vorgeladen, an welchem Termine die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, von dem Konkurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und der etwaigen Vorzugsrechte in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen stattfindenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den

4. October d. Js.,

zu den Schlußverhandlungen und zwar zur Abgabe für die Gegeneinreden auf den

4. November d. Js.,

für Schlußsätze auf den

1. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei den zur Abgabe der Einreden und Schlußverhandlungen angesetzten Terminen nicht erscheinen, mit den sie treffenden Sätzen ausgeschlossen werden. Alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen der Adam Schambergischen Eheleute in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am 1sten Ediktstage haben die Gläubiger über die Aufstellung eines Massa-Curators und eines Ausschusses für die Behandlung der Verwaltungs-Gegenstände sich zu erklären. Bemerkt wird, daß das sämmtliche Vermögen nach der vorliegenden Schätzung einen Werth von 1489 fl. 51 kr. hat, daß bereits 1833 fl. 7½ kr. an Passiven angegeben sind, und daß von diesen Passiven ein Betrag von 1444 fl. im Hypothekenbuche eingetragen ist. Banz, am 31. Juli 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Die im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 68 pag. 468, Nr. 69 pag. 475 und Nr. 75 pag. 516 ausgeschriebenen Besitzungen des Georg Friedrich Bauer in Tiefenklein, nämlich:

a) Ein Zehentantheil in der Tiefenkleiner Flurmarkung, und

b) 1¼ Tagwerk Feld, der Zettelsacker, St.-Bes.-Nr. 427

werden, da die Taxe in dem am 28. Juni d. J. abgehaltenen Licitations-Termin nicht erreicht worden ist, auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und ist Strichtermin auf

Dienstag, den 13. September 1831.

dahier anberaumt worden. Weißenbrunn, den 6. August 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I.

Kraußold.

Nicht Amtliche Artikel.

Gesundheits-Zeugnisse für Reisende, für Thiere und für Waaren ins Ausland nach allerhöchster Vorschrift sind pro Buch 28 kr. und portofreier Einsendung des Betrages bei mir zu haben. Bayreuth, den 28. August 1831.

F. C. Birner.

Antiquar W. Birett in Augsburg erbietet sich, sämmtlichen Königl. Ober- und Unterbehörden, Herrschafts- und Patrimonialgerichten, Pfarreien, Gemeinden und Privaten, die Königlichen Regierungs-Blätter complett oder in einzelnen Jahrgängen billigst zu liefern; vorzüglich dürften jene für die Jahre 1799 — 1805 zu 2 fl. 24 kr. pr. Jahrgang, da sie gewiß in vielen Sammlungen fehlen, Beachtung verdienen. Die geneigten Aufträge erbitte ich mir portofrei.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 104. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Bayreuth, 30. August 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Sächsische, wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission zu Dresden hat sich veranlaßt gefunden, in einer General-Verordnung vom 22sten d. M. diejenigen Vorsichtsmaßregeln öffentlich bekannt zu machen, welche zur Verhütung des Einschleppens der Cholera bei der bevorstehenden Leipziger Michaelismesse in Anwendung gebracht werden sollen.

Da die desfalls ertheilten Vorschriften für den Handels- und Gewerbsstand des diesseitigen Kreises, in so weit derselbe die Leipziger Messe besucht, oder Waaren dorthin versendet, von großem Interesse sind und die Unkenntniß derselben Nachtheil und Schaden herbeiführen könnte, so findet sich die unterfertigte K. Stelle bewogen, im nachstehenden Auszuge die wesentlichen Bestimmungen der allegirten General-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, General-Commissär.

Bekanntmachung.
Die von der K. Sächsischen Regierung gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera, mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse angeordneten Maßregeln betr.

Geret.

Auszug

aus der K. Sächsischen General-Verordnung, d. d. Dresden, den 22. August 1831, die mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera zu treffenden Maßregeln betr.

§. 1.

Vom 6. Sept 1831 bis mit dem 31. Oct. werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig in der §. 6 angegebenen Maase auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenverführer, folgende Straßen inne behalten, und an dem dabei bemerkten Anmeldungs-Orte ihre Legitimationen zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts vorweisen.

Straßen.	Anmeldungs-Orte.
auf der Neustadt-Nürnberger,	Langenburkersdorf,
" " Elbe über Schandau,	Schmelke,
" " Annaberg-Karlsbader,	Wiesenthal,
" " Eger-Adorfer,	Schönberg,
" " Hoyerswerder Königsbrücke,	Grosgrabe,

Straßen.	Anmeldungs-Orte.
auf der Torgau-Eilenburger-,	Taucha,
„ „ Delitzscher-,	Wiedritzsch,
„ „ Hallischer-,	Haynichen,
„ „ Frankfurt-Lützner-,	Lindenau,
„ „ Zeitz-Pegauer-,	Zwenkau,
„ „ Altenburg-Bornaischen-,	Benndorf,
„ „ Höfer-.	Ullitz.

§. 3.

Alle Grenz-Behörden, ingleichen die an den Elb-Uebergangspunkten angestellten Beamten werden daher hierdurch angewiesen, mit Strenge die ihnen vorzuweisenden Legitimationen zu prüfen und zu visiren.

§. 4.

Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten, werden um dieselbe herum ein Rayon von Bureaus gebildet. Dergleichen Bureaus wurden errichtet:

Straßen.	Bureaus.
auf der Höfer-,	in Wachau,
„ „ Frankfurt-Casseler-,	„ Lindenau,
„ „ Pegauer-,	„ Zwenkau,
„ „ Hallischen-.	„ Haynichen.

und es müssen daher alle vom Auslande kommenden Personen und Waaren, ingleichen alle inländische Reisende und Waaren, die sich außerhalb jenes Rayons befinden, wenn sie sich während der Zeit vom 6. September bis mit 31. October Leipzig nähern wollen, eines dieser Bureaus passiren, ihre Legitimation daselbst zur Prüfung vorweisen und visiren lassen. Alle übrigen nach Leipzig führenden Wege bleiben für jenen Zeitraum verboten und werden, um Irrungen und daraus entstehende Unannehmlichkeiten für die außerhalb des Rayons herkommenden Reisenden und Waarenführer zu vermeiden, da wo sie in den Wegen einfallen, durch Warnungs-Tafeln bezeichnet, welche zugleich auf den nach dem betreffenden Bureau führenden Weg hinweisen.

§. 5.

Personen und Waaren, welche ohne eines der §. 3 bezeichneten Rayons-Bureaus passirt zu haben, sich Leipzig nahen, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mitgenügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf das Rayon-Bureau zurückgewiesen.

§. 6.

In Ansehung der resp. an den Gränzen und Rayons-Bureaus zu fordernden Legitimationen wird folgendes bestimmt:

1) Bei Personen aus dem Inlande genügen die nach Maßgabe der Verordnung vom 13. August 1831 auszustellenden Legitimationskarten.
2) Für Personen und Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, oder dieselben durchreist haben, gilt die allgemeine Bestimmung, daß sie nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorschriftsmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten und darüber ein hinlängliches Zeugniß aufzuweisen haben oder, was die Personen betrifft, darthun können, daß sie 20 Tage lang zuletzt durch unverdächtige Gegenden gereiset sind.
3) Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die unterm 17. August bekannt gemachte Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Kontumazscheinen, oder doch wirklicher Gesundheits- und Reinheitspässe, die auf einem Uebergangspunkte an der Oder visirt und den Beilagen gemäß eingerichtet seyn müssen, eingelassen werden sollen. Mit Gesundheits- und

Reinheitspässen nach dem nemlichen Schema müssen auch alle Personen und Waaren versehen seyn, die aus den noch nicht angesteckten Gegenden der K. K. Oesterreichischen Staaten herkommen.

4) Personen und Waaren aus andern Gegenden des Auslandes müssen sich entweder durch besondere Gesundheits- und respect. Reinheits-Zeugnisse, oder durch auf diesen Umstand insbesondere mit gerichtete Pässe und Legitimationskarten ausweisen.

§. 7.

Alle Legitimationen werden, wenn sie auf den Rayon-Bureaus für ausreichend befunden worden sind, daselbst abgestempelt und sodann in dem betreffenden Thore der Stadt Leipzig vorgezeigt.

§. 8.

Zur Unterstützung der Control-Maaßregeln werden an den Rayon-Bureaus um Leipzig herum Militair-Commandos aufgestellt, auch soll die ganze durch den Rayon gebildete Linie um Leipzig durch Militair abpatrouillirt werden.

§. 10.

Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, ingleichen Aequilibristen, Marionettenspieler und andere in diese Klasse gehörige Personen, werden gar nicht in die Stadt gelassen und sind daher sofort an den Gränzen, oder doch an dem Bureau oder Stadtthor, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation zurückzuweisen.

§. 11.

Eben so ist der Hausier-Handel während der diesjährigen Leipziger Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städt'sche Behörde dafür sorgen, daß den Inländern in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst thunlichste Erleichterung geschafft werde, damit sie anstatt zu hausiren den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können.

§. 13.

Ausländische israelitische Kauf- und Handelsleute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon als wohlhabend in Leipzig bekannt und akkreditirt sind, durch Produktion eines baaren Vermögens von wenigstens ein hundert Thalern, oder Werth bei der städtischen Polizei-Behörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen, widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

§. 14.

Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort und längstens binnen 24 Stunden ihre Pässe am Thore abzugeben, wogegen sie die Aufenthalts- und Sicherheits-Karten gewöhnlichermaßen erhalten.

§. 15.

Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat in dem Thore, welches er passirt, seine Sicherheits-Karte vorzuzeigen.

§. 16.

Diese Sicherheits-Karten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maaßregeln und unentgeldlich, in so fern nicht damit die bisher schon übliche und zu bezahlen gewesene Aufenthaltskarte verbunden wird, welchen Falls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt.

§. 17.

Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer besteht, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge.

Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheits-Karte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen.

§. 18.

Personen aus verdächtigen Gegenden werden, wenn ihre Legitimation nicht völlig unzweifelhaft ist, eben so wie solche, die legitimirt aber erkrankt sind, der ärztlichen Untersuchung unterworfen, und nach Befinden, und wenn ihre Zurückweisung aus irgend einem Grunde unstatthaft ist, in eine deshalb errichtete Contumaz-Anstalt gebracht.

§. 19.

Alle Polizei-Behörden, ingleichen die an den Gränzen und Rayon-Bureaus angestellten Offizianten werden zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, ingl. aller Waaren-Transporte, mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen.

§. 21.

Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimation der mit den ordinairen Fahrposten, Diligencen, Packposten und Eilwagen ankommenden Personen und Güter nicht von den Rayons-Bureaus, sondern durch die Post-Behörde, als weshalb das Ober-Postamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

§. 22.

Das Visiren der Päße und Zeugnisse an den Gränzen, auf den Bureaus und in den Thoren geschieht unentgeldlich.

Bayreuth, den 18. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monate August in Erledigung kommenden und vom 1. September d. J. an wieder zu besetzenden Waisenpfründen wurden an nachstehende Individuen verliehen:

1) Johann Barthol. Witzgall von Konradsreuth, der bisher mit seiner Schwester, welche dermal das 14te Jahr zurückgelegt hat, eine Pfründe von 20 fl. genoß, erhält von jetzt an jährlich 12 fl.;
2) Johann Christoph und Anna Susanna Regina Buchta, erhalten jährlich gleichfalls 12 fl. und
3) Rudolph Ries von St. Georgen erhält jährlich 20 fl.;

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Verleihung von Waisenpfründen betr.

Geret.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 105. Bayreuth, Freitag am 2. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung wird am 18. October und den folgenden Tagen eine Prüfung für das Amt eines Lehrers der israelitischen Religion und hebräischen Sprache dahier zu Bayreuth halten lassen und da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß jeder israelitische Lehrer zugleich Vorsänger sey, auch eine Prüfung für das Vorsängeramt damit verbinden.

Zu dieser Prüfung sind nicht allein diejenigen israelitischen Candidaten, welche ihre erste Anstellung als Lehrer oder als Vorsänger, oder für beide Aemter zugleich nachsuchen, sondern auch diejenigen berufen, welche bereits als Religionslehrer oder Vorsänger geprüft, oder selbst angestellt sind, aber eine bessere Note sich zu erwerben wünschen, als sie bei den früheren Prüfungen erhielten.

Jeder, welcher zu dieser Prüfung zugelassen werden will, hat noch im Laufe des nächsten Monats, längstens bis zum 4. October ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der K. Regierung des Obermainkreises einzureichen.

Zur Prüfung können nur solche zugelassen werden, welche

1) das Bayerische Indigenat besitzen,
2) einen guten Leumund haben, insbesondere ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts sind,
3) die erforderliche Vorbildung in den allgemeinen Kenntnissen und zwar
   a) in der Elementarschule, wenn der Candidat lediglich Vorsänger werden will,
   b) in dem Schullehrerseminar, wenn der Candidat ein Lehramt sucht,

   sich erworben haben; ferner
4) eine besondere Vorbildung in der hebräischen Sprache und israelitischen Religion und zwar
   a) in einer vom Staate autorisirten israelitischen Präparandenschule, wenn der Candidat zum Lehramte aspirirt,
   b) durch Privatunterricht, wenn der Candidat nur eine Vorsängersstelle sucht,

   genossen haben.

Jeder Candidat hat daher in seinem Admissionsgesuche die Zeit und den Ort seiner Geburt, die Namen und die Beschäftigung seiner Aeltern, die Nummer, unter der sie immatrikulirt sind, oder falls er selbst ansäßig ist, die Nummer seiner eigenen Ansäßigmachung, dann die Art, Zeit und Dauer seiner Vorbildung anzugeben, und außer dem allgemeinen Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde über dessen Leumund auch ein Zeugniß von der Lehranstalt oder den einzelnen Lehrern, bei welchen der Candidat Unterricht erhalten hat, beizulegen.

Die vorzunehmende Prüfung wird in 2 Abstufungen für Religionslehrer und Vorsänger über nachstehende Gegenstände sich erstrecken:

Israelitische Religion, Lehrbegriff, Kenntniß der heiligen Schrift, des Talmuds, Ceremonie, Gebete, Hebräische und Teutsche Sprache, Biblische, allgemeine Geschichte, übrige Elementar-Unterrichts-Gegenstände und Gesang.

Hiernach haben sich die Candidaten zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Prüfung für das Amt eines Lehrers der israelitischen Religion und hebräischen Sprache betr.

Geret.

Bayreuth, den 20. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, die zu der Fertigung der Hauptrechnung der Brand-Versicherungs-Anstalt pro 18$\frac{3}{4}$ erforderlichen Materialien, nemlich die ortschaftliche Zusammenstellung des Kapitalstandes ihres Bezirks, die dazu gehörige spezielle Zu- und Abgangs-Uebersicht nebst dem Verzeichniß der angefallenen Extrafonds-Beiträge für 18$\frac{3}{4}$ im Laufe des künftigen Monats September dergestalt vorzubereiten, daß solche in duplo bis zum 1. October d. J. unfehlbar mit Bericht eingesendet werden können.

Damit übrigens die Behörden die zu diesen Vorbereitungen erforderliche Zeit gewinnen und die Kataster richtig abschließen können, haben dieselben nach Vorschrift im Art. 11 der Brandversicherungs-Ordnung vom 25. Januar 1811 im Monate September Beitritts-Erklärungen oder Anmeldungen über Veränderungen des Assekuranz-Kapitals nicht anzunehmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Resultate aus den Grundbüchern der Brandversicherungs-Anstalt betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Zenger nach Eichelberg ist die im Bezirke des Landgerichts und Dekanats Hiltpoltstein, dann der Diözese Eichstädt belegene Pfarrei Walting in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in dem Pfarrdorfe Walting, dann den eingepfarrten Weilern Kemnath, Marrnholz, Reisach und Rorfeld 523 Seelen, worunter 422 Kommunikanten sind. Die Pfarrei wird ohne Hülfspriester pastorirt und hat nur eine Schule im Pfarrdorfe.

Ihre Erträgnisse sind in der gefertigten Fassion mit

27	fl.	36	kr. an ständigem Gehalte,
338	fl.	48	kr. aus Realitäten,
84	fl.	23	kr. aus Dienstverrichtungen,
421	fl.	58	kr. aus Rechten,
2	fl.	—	kr. aus herkömmlichen Gaben, im
Ganzen zu 874	fl.	45	kr. berechnet.

Die Lasten betragen 68 fl. 39 kr.

An Baureluitionen haften auf dieser Pfarrei ad onus successorum an die Pfarrer Alberto und Seiter 413 fl. Hievon sind bereits im laufenden Jahre 55 fl. verfallen und eben so viel ist im Jahr 1832 daran zu zahlen. Auf die Jahre 1833, 1834, 1835, 1836 und 1837 fällt eine jährliche Zahlung von 27 fl. und auf das Jahr 1838 eine Zahlung von 12 fl. Hiezu kommen endlich 550 fl., welche der Pfarrer Sales noch für Baulichkeiten zu fordern hat. Das Patronatsrecht steht Sr. Majestät dem Könige zu.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Ansbach, den 16. August 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Bever.

Die Erledigung der Pfarrei Walting betr. Kitzinger q. s.

Künftigen Montag den 5. September Vormittags 10 Uhr wird auf dem Platze vor dem Schiefergebäude ein fünfjähriges Pferd gegen gleich baare Zahlung versteigert. Bayreuth, am 29. August 1831.

Des
Königl. Bayer. 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich) Oeconomie-Commission.

Nachdem der unbekannte Inhaber der dem quiescirten Königl. Appellationsgerichts-Secretair Herzog dahier zu Verlust gegangenen Königl. Bayer. Mobilisirungs-Obligation auf 500 fl. rheinl. zu 4 Procent mit 13 Stücken Zins-Coupons für die Jahre 1831 bis 1843 inclusive, welche von Seite der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission in München das Datum der 6. Mai 1830 und die Nummer 22751, dann von Seite der K. Special-Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa zu Bamberg das Datum der 1. Februar 1825 und die Nummer 682 hat, innerhalb des durch Ediktal-Citation vom 28. December v. J. bestimmten halbjährigen Termins diese Schuld-Urkunde nebst Zins-Coupons vor dem diesseitigen Gerichte nicht vorgezeigt hat, so wird diese Schuld-Urkunde nebst den bezeichneten 13 Stücken Zins-Coupons anmit für kraftlos erklärt. Bamberg, den 19. August 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Pelletier.

Am 27sten v. Mts. wurden zu Staffelbach folgende Effekten entwendet:

1) 1 paar dunkelblaue tuchene Hosen,
2) eine Weste von grün, gelb und roth, weiß und schwarz gestreiftem Zeuge,
3) 1 dunkelblaues tuchenes Goller,
4) 1 dunkelblaue tuchene Kappe,
5) 1 schwarz seidens Halstuch,
6) 1 paar aschgraue Nankin-Hosen,
7) 1 Halstuch, roth mit schwarzen oder blauen Streifen,
8) 1 paar rindsledernk Halbstiefel,
9) 1 altes Halstuch von gelbem Wollenzeug,
10) 1 Tabackpfeife mit porzellainenem Kopfe,
11) 2 Säcke, gezeichnet mit J. H. M.,
12) 1 Schinken und 1 Schmerlaib,
13) 1 Kübel und 1 Hafen mit Schmalz,
14) 20 Stück Eier,

Nebstdem ist Verdacht vorhanden, daß auch folgende Effecten irgendwo entwendet worden sind:

1) 1 dunkelblauer tuchener Ueberrock,
2) 1 schwarz manchesterne Weste,
3) 1 braunseidenes Halstuch mit weißen Streifen,

Wer über diese Gegenstände und den deßfallsigen Diebstahl Aufklärung geben kann, wird aufgefordert, solche ungesäumt hieher mitzutheilen. Bamberg, den 13. August 1831.

Koniglisches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das zur Wirth Georg Panzerschen Verlassenschaft zu Zentbechhofen gehörige geschlossene Gut, bestehend in einem Hauße, Bräuhaus, Schener, ¼ Morgen Garten, 15 Morgen Feld, 3¼ Tgw. Wiesen, ¼ Morgen Hutplatz, ¼ Morgen Schlagholz, 1 Morgen Wether,

Gemeinde- und Forstrecht, lehenbar zum Königl. Rentamt Höchstädt, Steuerkapital 2140 fl., Bes.-Nr. 3 mit 2 fl. 12 kr. Erbzinns, ständiges Handlohn zu 16 fl. 4 kr., 4 Metz 2 Sechszehntel Korngült, wovon die Gebäude mit 1240 fl. der Brandversicherung einverleibt sind, wird am

Dienstag den 13. September d. J. Vormittags 9 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe in loco Zentbechhofen preisgegeben. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben an diesem Tage sich im Wirthshause des Gastwirthes Weiß zu Zentbechhofen einzufinden. Zugleich werden an diesem Tage 22 Klafter Stöcke mit verkauft. Diejenigen, welche an den verstorbenen Wirth Georg Panzer Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen, und längstens bis zum 12. September dieses Jahrs dahier mit der Angabe der gehörigen Beweismittel zu liquidiren, als ausserdem dieselben bei der Abzahlung der Forderungen mit ihren Ansprüchen nicht berücksichtigt werden. Endlich haben alle diejenigen, welche von Panzer etwas in Händen haben, vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Ansprüche auf die Masse, solches dahier zu deponiren. Höchstadt, am 12. August 1831.

Königliches Landgericht.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Geschlechts-Patrimonial-Gerichts Thumau soll das zur Veit Schützischen Debitmasse zu Mainleus gehörige Grundstück, zwei Tgw. Feld im untern Willmersreuther Berg, Bes.-Nr. 278, K. Lehen, in der Flurmarkung Mainleus, Steuerdistrikts Schwarzach gelegen, welches gerichtlich auf 327 fl. 30 kr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Strichtermin steht auf

Montag den 12. September l. J. Vormittags

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der definitive Hinschlag von der Genehmigung der betheiligten Gläubiger abhängt. Culmbach, am 10. August 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Müllerseheleuten Johann Adam Reußischen Eheleuten zu Untersteinach zugehörige Mühlgut alldort, Bes.-Nr. 134, Königl. Lehen, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dasselbe besteht aus einem Wohnhaus, H. Nr. 38, welches eine Wohnstube, die Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Schlaggang, dann im obern Stock eine Stube, Nebenkammer und einen Futterboden enthält, dann angebauter Stallung auf 6 Stück Vieh, 4 Schweinställen, Scheune, Backofen und Hofraith, ¾ Tagwerk theils Gemüs- theils Grasgarten, mit Obstbäumen bepflanzt, und 2¼ Tagw. Wiese, 1 Tagw. Feld, endlich dem Gemeindetheil B. Nr. 122, ebenfalls 1 Tagwerk Feld enthaltend. Es bezieht jährlich 1¼ Klafter Gerechtholz aus der Forstei Ziegelhütten, und ist zusammen auf 3295 fl. gewürdigt. Verkaufstermin steht auf

Mittwoch den 14. September d. J. Vormittags

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll täglich dahier eingesehen werden kann, der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze erfolgt, und die übrigen Bedingungen im Termin vor dem Aufürich eröffnet werden sollen. Der Gemeinde-Vorsteher Schuberth zu Untersteinach ist angewiesen, Kaufsliebhaber in die benannten Realitäten einzuweisen. Culmbach, den 21 Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Neustadt a. W., den 7. Juli 1831.

Das Immobiliar-Vermögen des Bauers Niklas Graf von Holzhammer wird auf den Antrag seiner Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf kommenden

Freitag den 9. September 1831.

im Gerichtssitze dahier frühe 9 Uhr anfangend, Tagfahrt anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Die Realitäten sind:

1) der ¼tel Schusterhansenhof in Holzhammer, mit Haus, Stadel und Schupfe — neu gebaut —, gegen 9¼ Tgw. Felder, 1¼ Tgw. Wiesen, ¼ Tgw. Hut, 4¼ Tgw. Holzgrund und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Walzende Stücke.

2) der Leinacker zu 2¼ Tgw.,

3) der Meisebrunnacker zu 2 Tgw.,

4) der öde Franzenweiher zu 2½ Tgw., und
5) die Wiese in Ehrenbach zu ½ Tgw.

Die Realitäten kann man sich durch den Steuervorgeher Emeran Strehl in Holzhammer vorzeigen lassen, und die Lasten aus den Gerichtsacten entnehmen.

Königliches Landgericht Neustadt a. d. W. N.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Da der Pächter Johann Georg Egerer von Weißenbrunn die versteigerten und ihm von den Gläubigern am 1. September 1828 zugeschlagenen Realitäten des in die Gant verfallenen und nun verstorbenen Mathias Heuberger von Holzhammer nicht bestreiten kann, so wird auf den Antrag der Heubergerschen Gläubiger vom 7ten d. M. wiederholt Tagsfahrt auf

Freitag den 9. September 1831

zum Verkaufe dieser Realitäten an den Meistbietenden, der sich über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen hat, im Landgerichtssitze dahier anberaumt, welche bestehen:

1) in dem Schmidbauerngütchen zu ¼ Hof, mit Haus, Stadel, Stallung, einem Hausgärtchen, gegen 5 Tagwerk Feldern, 3 Hutplätzen, 2 Holzplätzen, dem hergebrachten Forstrechte, dann
2) in folgenden walzenden Grundstücken, als:
   a) 3 öden Weihern,
   b) dem 6ten Theil des Kohlberger Wegackers, zu 1 Tagwerk.

Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine vorgeladen, können sich inzwischen die Realitäten von dem Steuervorgeher Mathias Plößl in Holzhammer vorzeigen lassen, die Rechte und Lasten aus den Gerichtsakten ersehen und den Hinschlag in der gesetzlichen Ordnung erwarten. Neustadt a. d. W. N., den 8. Juni 1831.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird das zur Verlassenschaftsmasse des K. Oberappellations-Gerichts-Rathes Herrn Joseph Geyer gehörige Wohnhaus zu Breitengüßbach, welches mit 5 von 100 handlohnbar, unter Bes.-Nr. 234 mit 30 kr. in Simplo aus 400 fl. — Capital besteuert, mit dem Gemeinderecht versehen, und mit 1000 fl. — der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dieses Haus ist massiv von Steinen erbaut, im besten baulichten Zustande, hat 6 heizbare, und 3 unheizbare Zimmer, einen geschlossenen Hofraum, in welchem sich ein Stadel, Stallungen, Holzlage und Keller befinden, dann einen Gemüß- und Obstgarten, welcher 1 Morgen groß und gut umzäunt ist. Der Verkaufstermin wird im Orte Breitengüßbach

Dienstag den 6. September 1831, Vormittags 9 — 12 Uhr

abgehalten. Der Hinschlag des Haußes geschieht bei erreichter Schätzung vorbehaltlich der Genehmigung der Erben, und des obervormundschaftlichen Gerichtes.

Scheßlitz, am 26 August 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann.

Da an dem am 17. August stattgehabten Termine zum Verkauf der Häußlerischen Realitäten zu Cappel keine annehmbaren und mit der Schätzung übereinstimmenden Aufgebote gelegt wurden, so wird nun zum Verkauf des Häußlerischen Gutes und der 4 walzenden Grundstücke, so wie dieselben in der Bekanntmachung vom 27. Juli h. Js. insonders auch Bayreuther Intelligenzblatt, Stück 93 pag. 697 mit nähern bezeichnet sind, neuerlicher Termin auf den

14. September h. Js. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, zu dessen Ende sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber an dem Gerichtssitze einfinden und ihre Aufgebote zu Protokoll geben können. Gräfenberg, den 19. August 1831.

Königliches Landgericht.
v. Landgraf.

Nachbenannte Personen, als:

1) Johann Zapf aus Arzberg, über 60 Jahre alt, Webergeselle,
2) Johann Neupert, Schuhmachergeselle aus Wunsiedel, geboren den 8. Mai 1783,
3) Friedrich Ernst Popp, Lebkuchnergeselle, ebendaselbst geboren den 6. October 1786,
4) Georg Friedrich Arzberger aus Thiersheim, geboren den 12. Januar 1791, Soldat unterm Königlichen 9. Linien-Infanterie-Regiment,

b) Johann Kammerer, Tagarbeiter von Tröstau, über 60 Jahre alt,

haben sich seit fünfzehn und mehr Jahren aus hiesiger Gegend entfernt, ohne daß bis jetzt einige Nachricht über deren Leben oder Tod eingegangen wäre.

Auf den Antrag ihrer Anverwandten werden daher diese Verschollenen, so wie ihre allenfallsigen unbekannten Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, sich in dem am

5. December d. J.

Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin oder in der Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie werden für todt erklärt, und ihr Vermögen an ihre bekannten Intestaterben ohne Caution werde ausgehändiget werden. Wunsiedel, den 12. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Andringen eines Realgläubigers werden die Realitäten des Caspar Söllner zu Steinbach, ein Haus, auf 125 fl., eine Scheune auf 30 fl., der unbezimmerte Hofantheil auf 375 fl., der Acker in der Herrnhofgelänge auf 130 fl. geschätzt, am

Donnerstag den 15. September d. J., früh 9 Uhr

dahier an den Meistbietenden gerichtlich verkauft, wozu diejenigen, welche diese Realitäten zu kaufen gesonnen sind, hierdurch eingeladen, zugleich aber auch die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Ausbleiben unberücksichtigt bleiben. Ludwigstadt, den 6. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Auf Antrag der Vormünder über die Kinder des dahier verstorbenen Rothgerbermeisters Elias Vogel werden von den, zu dessen Verlaßenschaftsmasse gehörigen Immobilien folgende, im Wege der Versteigerung, jedoch mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung, gegen baare Bezahlung gerichtlich verkauft, als:

a) ¼ Tagwerk Feld in der Flur,
b) ¼ Tagwerk Feld daselbst,
c) 3 Tagwerk Feld bei dem Weingarten,
d) 1 Tagwerk Feld, der Pfeifenacker genannt,
e) 1½ Tagwerk Feld im alten Weg,
f) 56 []Ruthen von dem Lindacher Anger, vertheilter Gemeindegrund,
g) 37½ []Ruthen vom untern Lindacher Anger, ebenfalls vertheilter Gemeindegrund,
h) ¼ Tagwerk Wiese, an der Hofwiese,
i) 2 Tagwerk Wiesen, die Hofwiese,
k) 1 Tagwerk Wiese im Haag,
l) 6 []Ruthen Weiher.

Unmittelbar nach dem Verkaufe wird das ebenfalls zu der benannten Verlassenschaftsmasse gehörige

a) Wohnhaus im untern Markt Weidenberg, mit Stallung,
b) Scheune,
c) Backofen,
d) Felsenkeller,
e) Schorgärtlein und
f) dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen,

auf 10 Jahre, im Meistschlage, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschaft, verpachtet werden. Termin für den Verkauf und die Verpachtung ist am

Mittwoch den 14. September d. J.,

auf welchen Tag zahlungsfähige Kaufs- und Pachtlustige eingeladen werden, sich bis Vormittags 9 Uhr in der bezeichneten Wohnung des verstorbenen Elias Vogel einzufinden. Weidenberg, am 17. August 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Der Webermeister Johann Adam Dietel aus Selbitz und die ledige Anna Maria Kaufmann zu Berneck haben in dem heute dahier gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 5. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Durch die Zollschutzwache in Beickheim wurde den 18. August d. J. Morgens zwischen 1 und 2 Uhr auf dem Wege von Oberlangenstadt nach Beilheim ein Pack Wollentuch zu 14½ Pfund aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird hiemit öffentlich vorgeladen, sich hin-

nen 6 Monaten zu melden und sich über die Verzollung auszuweisen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzesverfahren würde. Krenach, den 20. August 1831.

Königliches Landgericht.

Desch

Von der K. Gendarmerie wurden am 7ten d. Mts. Nachts um 12 Uhr oberhalb Schönlind zwei Kerl angetroffen, welche mit Zurücklassung zweier Säcke Kaffees und eines alten Filzhutes entflohen sind. Da nun anzunehmen ist, daß dieser Kaffee, 52 Pfd. an Gewicht, eingeschwärzt worden ist, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben aufgefordert, daß er sich innerhalb sechs Monaten und zwar am

3. Februar 1832 Vormittags 9 Uhr

bei unterzeichneter Behörde einfinde und sich rechtfertige, oder gewärtige, daß nach §. 106 der Zollordnung verfahren werden soll. Zugleich soll dieser Kaffee am

15. September c. Vormittags 9 Uhr

gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Selb, am 18. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Selb.

v. Reiche.

Gemäß höchsten Regierungs-Befehls werden folgende dem Königl. Aerar durch das Ablösungsrecht zugefallenen Grundstücke im Steuerdistrikte Schwabthal, und zwar:

1) ein Tagwerk Feld in Fichtenau,
2) zwei Tagwerk Feld im Klüglein,

frei von den zeither darauf gehafteten ständigen und unständigen grundherrlichen Lasten,

Freitags den 16. September d. J. Vormittags

im hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer an die Meistbietenden vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung öffentlich verkauft, oder bei allenfallsigem Mangel an Kaufsliebhabern, auf mehrere Jahre verpachtet. Kaufs- und Pachtungslustigen wird der Steuervorgeher Tremmel zu Schwabthal die erwähnten Grundstücke auf Verlangen vorzeigen. Lichtenfels, den 17. August 1831.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Die Erben des zu Gottsmannsgrün verstorbenen Holzhändlers Johann Friedrich haben der Erbschaft bei deren Ueberschuldung entsagt, und sie den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlassen. Ueber den Nachlaß dieses ꝛc Friedrich wird daher der Concurs beschloßen, und es werden die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. October l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 4. November d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die bekannten und unbekannten Gläubiger des verlebten Johann Friedrich in das Geschäftszimmer des Unterzeichneten dahier unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Außenbleiben am zweiten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an solchem vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Dabei werden diejenigen, welche von der Friedrichischen Verlassenschaft Etwas in Händen, oder dahin zu bezahlen und abzuliefern haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte an das unterzogene Gericht zu übergeben. Naila, den 15. August 1831.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Oberschwarzenstein.

Münch.

In der Schuld- und Verlassenschaftssache der Margaretha Stark, Bäuerin von Rothenstadt, haben die Erben und Erbschaftsgläubiger das für den ganzen Haglerhof daselbst bisher eingekommene Kaufanbot nicht genehmiget, und deshalb die Anberaumung eines zweiten Strichtermines in Antrag gebracht. Es wird daher zur Versteigerung des ganzen Haglerhofes zu Rothenstadt, bestehend aus einem Wohnhauße nebst Stallung, Schupfe und Stadel, dann einem besondern Nebenhäuschen mit Kasten, Keller und Backofen —, 31⅛ Tgw. Felder, 9¼ Tgw. Wiesen, 6 Tgw. Holzgrund, und in dem Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welch alles auf 3129 fl. eidlich geschätzt ist, auf

Mittwoch den 7. September h. Js.

wiederholt Termin anberaumt, und Kaufliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage im Schlosse Rothenstadt einzufinden, ihre Kaufsanbote zu Protokoll zu ge-

ben, und in so ferne sie fremde und dem Gerichte unbekannte Personen sind, sich zugleich auch über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen. Rothenstadt, am 8. August 1831.

Freiherrlich von Satzenhofisches Patrimonialgericht Rothenstadt.

Prennitzer, Gerichtshalter.

Durch das am 10ten v. Mts. erfolgte Ableben des Dekans und Oberpfarrers Endres ist die erste Pfarrstelle an der dahiesigen Hauptkirche zu St. Johann, welche nach der superrevidirten Fassion 1144 fl. 38¼ kr. jährlich erträgt, erledigt worden.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird eine Frist von Sechs Wochen hierdurch eröffnet, und den Competenten dabei bemerklich gemacht, daß zur Erlangung der allerhöchsten Bestätigung besonders die Beobachtung

a) des §. 13 der Beförderungs-Ordnung der Geistlichen vom 12. August 1820 (Reggsbl. v. J. 1820, Nro. XXIX.) in Beziehung auf die Notengrade,

b) des IV. Abschn. §. VI. lit. b. der allgemeinen Verordnung vom 23. Januar 1809 (Reggsbl. v. J. 1809, Stück X.) rücksichtlich des Nichtüberspringens einer ganzen Klasse von Pfarrstellen, und

c) des Ober-Consistorial-Rescripts vom 21. Mart. 1827, hinsichtlich der beizubringenden verschlossenen Consistorialzeugnisse,

für Bedingung gemacht werde.

Schweinfurt, den 4. August 1831.

Der

Stadtmagistrat, als Präsentationsbehörde.

Kirch, Brgrmstr.

In der Verlassenschaftssache des am 13ten v. Mts. dahier verstorbenen hochgebornen Herrn Grafen Friedrich Heinrich Karl von Giech wurde die Inventur angeordnet. Der Aktiv-Nachlaß ist bereits inventirt. Es werden nunmehr diejenigen, welche an diesen Nachlaß, aus irgend einem Rechtstitel, Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert und ersucht, solche bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich anzugeben und nachzuweisen, oder darüber wenigstens die Beweismittel anzuführen, und zwar binnen 30 Tagen, indem nach Ablauf dieser Frist das Inventar abgeschlossen wird und nachher auf unangemeldet gebliebene Forderungen und Ansprüche nicht mehr Rücksicht genommen werden kann. Thurnau, den 23. August 1831.

Aus Special-Vollmacht.

Gebhard,

Gräflich Giechischer Domänen-Kanzlei-Rath.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich habe die mir von Sr. Majestät dem Könige verliehene Stelle eines Advokaten in hiesiger Stadt nunmehr angetreten, und bringe solches zur Kenntniß derjenigen, die mich mit ihrem Vertrauen beehren wollen. Hof, den 20. August 1831. Lunckenbein, K. Advokat.

Im Hauße E. Nr. 7 vor dem Friedrichsthor, ist die untere Wohnung sammt Stallung, Hofraith ꝛc., so wie auch im obern Stock einige Stuben, Kammern und Böden zu vermiethen; das Nähere beim Eigenthümer.

Zu vermiethen: verschiedene schöne und bequeme Quartiere, ein Stadel und mehrere Keller-Abtheilungen;

Zu verkaufen: ein seltenes Bibelwerk mit teutsch-hebraeisch und griechischem Text, ein paar Pauken, einige Klaviere für Anfänger;

Gesucht werden: brauchbare Subjekte auf Aemter und in Handlungen, der Ankauf eines Gutes in der Umgegend.

Nähere schriftliche oder mündliche Auskunft im Commissions-Bureau.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. August 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	95⅛	94½
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	103	102½
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	130	
ditto ditto à fl. 25.	118	
ditto ditto à fl. 100.	118	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 106. Bayreuth, Sonnabend am 3. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterzeichneten Königl. Regierung zur Kenntniß gekommen, daß die K. K. Oesterreichischen Polizei-Behörden angewiesen worden sind, allen Handwerksgesellen und Passanten, welche ihren Unterhalt in dem täglichen Erwerbe suchen, und nicht eine bestimmte Aufnahme bei irgend einem Meister oder Dienstherrn oder sonst eine ihre Subsistenz unbezweifelt sichernde Unterkunft, oder doch ein für die ungewisse Dauer ihrer Erwerbslosigkeit genügendes Zehrgeld auszuweisen vermögen, den Eintritt über die Gränze nach Nieder-Oesterreich und namentlich nach der Residenzstadt Wien nicht zu gestatten und dieselben zurückzuweisen. Nach Aussagen von Reisenden soll den Handwerksgesellen 10 fl und den übrigen Passanten 20 fl. Baarschaft zur Vorzeigung an der Gränze angefordert werden.

Hievon werden die Polizei-Behörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie keinem Reisenden der bezeichneten Kathegorie, der seinen Weg nach Oesterreich einschlagen will, seinen Paß oder sein Wanderbuch dahin visiren, wenn er nicht obige Erfordernisse genau zu erfüllen im Stande ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und die Königl. Stadt-Commissariate des Obermainkreises.
Zurückweisung der Reisenden nach Oesterreich betreffend.

Geret.

Bayreuth, den 21. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die medizinische Assistentenstelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg ist in Erledigung gekommen.

Dabei wird bestimmt:

1) Der Assistent bezieht freie Wohnung, Kost, Holz, Licht und jährlich 50 fl.
2) Promovirte Aerzte werden zugelassen, selbst auch dann, wenn sie schon die Proberelation und den Konkurs bestanden haben.
3) Bei gleicher Note wird vorzüglich auf Vermögenslose Rücksicht genommen.

4) Jeder Assistent darf nur längstens 3 Jahre in der Anstalt verweilen.
5) Die Prüfung wird mündlich und schriftlich abgehalten und erstreckt sich sowohl auf die allgemeine als specielle Therapie.

Termin zur Konkursprüfung wird auf

Montag den 3. October d. J.

festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich bis zum 2. October bei dem K. Medizinal-Comité in Bamberg zu melden und ihre Diplome über die Promotion nebst Vermögensatteste dort zu übergeben und das Weitere zu gewärtigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die medizinische Assistentenstelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg betr. Geret.

Bayreuth, den 19. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 10. August werden die Freunde der Obstbaumzucht auf die im laufenden Jahre zu Wien bei Sollinger gedruckte Schrift:

Ueber die unfehlbare Verminderung der den Obstbäumen schädlichsten Insecten, eine auf naturhistorische Beobachtungen gegründete Abhandlung, von Friedrich Ritter v. Borsch,

aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Pomologische Schriften betreffend. Geret.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben am 25. August die Pfarrei Torschenreuth, Landgerichts Eschenbach, dem Cooperatus Kaspar Repp in Pinzberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Bayreuth, den 25. August 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden auf Requisition des Herzoglich Sächsischen Justiz-Collegii zu Coburg hierdurch alle diejenigen,

welche von dem, wegen eines beträchtlichen Cassendefects entflohenen, bereits mit Steckbriefen verfolgten, Rendanten der Herzogl. Hauptkammerkasse, Rath Simon Meyer zu Coburg auf irgend eine Weise Geld zur Aufbewahrung oder zu einem sonstigen Zweck erhalten haben,

aufgefordert, davon ungesäumt dem Königl. Kreis- und Stadtgericht zu Bayreuth, oder dem Herzogl. Sächsischen Justiz-Collegio zu Coburg selbst Anzeige zu machen, inmittelst aber von diesem Gelde weder dem ausgetretenen Meyer selbst, noch irgend einem Gliede seiner Familie oder einem allenfallsigen Bevollmächtigten desselben etwas wieder auszuhändigen und sich auf diese Weise vor möglichen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu wahren.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweitzer.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth

wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts dahier 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiese auf der Röth, zur Bäckermeister Maderschen Konkurssache und Dannhäuserschen Vormundschaftsmasse gehörig, in der zu Colmdorf auf den

13. September früh 9 Uhr

anberaumten Tagesfahrt öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts dahier erfolgt.

Bayreuth, den 30. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am 14ten und 15ten d. Mts werden in dem Sitzungszimmer des hiesigen Stadt-Magistrats die Erzeugnisse der unten bemerkten Anstalt, bestehend in Flanell, Biber, gewirkte und gestrickte Socken, einfache und gezwirnte Schaafwollen-Gespinste, dann mehrere Schock schönes Flachs- und wergenes Garn, an die Meistgebenden verkauft. Bayreuth, den 1. September 1831.

Die Verwaltung der Armen-Beschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen

Beck.

(Die Prüfung für die Aufnahme in die Präparanden-Schule zu Bamberg pro 183⅓ betr.)

Der Prüfungstermin für die Aufnahme in die Präparanden-Schule dahier ist für das Schuljahr 183⅓ auf

Mittwoch den 19. October l. J. früh 8 Uhr

festgesetzt. Es ist dabei Folgendes zu bemerken:

1) ein Aspirant für den Präparanden-Unterricht muß nach glaubwürdigen Zeugnissen die Befähigung für diesen Beruf haben, nämlich vorzügliche Geistes-Anlagen, so wie auch Anlagen zur Musik;
2) er muß die Elementarschule vollendet haben mit der Note vorzüglicher Befähigung, eines vorzüglichen Fortgangs und eines musterhaften sittlichen Betragens, weßhalb die Schul-Entlaßscheine in legaler Form beizubringen sind;
3) er darf keine auffallenden körperlichen Mängel, sondern muß vielmehr die für einen Jugendlehrer empfehlenden körperlichen Eigenschaften haben;
4) er muß das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben;
5) wer Präparanden-Schüler werden will, hat sein, vom Schul-Inspektorate seines Distrikts beglaubigtes Aufnahmsgesuch bei der Königl. Regierung noch im Monat September einzureichen;
6) ein Präparanden-Schüler muß sich während der Vorbereitungszeit in der Regel selbst unterhalten.

Dieß bringt zur Kenntniß

Bamberg, den 18. August 1831.

Das

Königliche Inspektorat des Schullehrer-Seminars.

Emmerling. Voll.

In der Verlassenschaft des zu Kleinziegenfeld verstorbenen Jägers Ferdinand Witz, hat sich der Concurs ergeben; es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 19. September l. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden, Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Montag den 3. October l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr anfangend, wozu sämmtliche Gläubiger des Ferdinand Witz unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß diejenigen, welche am 1sten Edictstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an dieser Gantmasse ausgeschlossen werden; das Aussenbleiben an dem 2ten Termine aber die Ausschließung der an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, dieses unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelter Zahlung bei Gericht dahier zu übergeben.

Hiernächst werden die Immobilien der verstorbenen Witzischen Eheleute, bestehend in einer Frohnsölde mit Hauß, Stadel und 5¼ Tagwerk Feld, dann dem Jägersacker ad 1¼ Tagwerk unter der Bes.-Nr. 67 und 275 am künftigen

Dienstag den 20. September l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco judicii dem Verkaufe plus licitando unter Vorbehalt der Genehmigung ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden, denen bis dahin die nähern Verhältnisse dieser Immobilien aus den Gerichtsacten aufgeklärt werden können. Weismain, den 4. August 1831.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Anton Zischer, von Schachten gebürtig, hat als Gemeiner des Königl. Bayer. 10ten Infanterie-Regi-

ments den Feldzug gegen Rußland mitgemacht, wurde aber unterm 1. Jenner 1813 in den Listen als vermißt vorgetragen, von welcher Zeit an sein weiteres Schicksal unbekannt ist. Da nun seine Verwandten auf Ausfolglassung seines Vermögens à 600 fl. dringen, so wird nun obiger Anton Zischer, oder im Falle er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, oder längst am

7 März k. J. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Königlichen Landgerichte zu stellen und das fragliche Vermögen in Empfang zu nehmen, als es ausserdessen gegen Kaution an seine nächste Verwandten hinaus gegeben wird. Am 12. August 1831.

Königliches Landgericht Waldsassen.

Schmitt, Ldr.

Der Rothgerbermeister und Magistratsrath Christian Friedrich Pückert von Lichtenberg und seine Ehefrau Konstantine Friederike Christine, geborne Kadner aus Geroldsgrün haben laut dahier abgeschlossenen Vertrags vom 5ten d. die bisher zwischen ihnen statt gefundene hierorts geltende Gütergemeinschaft, aufgehoben, was nach §. 422, Th. II. tit. I. des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird. Naila, den 19. August 1831.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Der Webermeister Johann Georg Lenz junior zu Straßdorf, hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictalien und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. October c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf

Freitag den 4. November c.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 5. December c.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben in den andern Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich zieht. Zugleich ergeht an diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, die Aufforderung, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Konkursgericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das zur Masse gehörige Vermögen in 852 fl. besteht, die vorhandenen Schulden aber beides nach Angabe des Konkursefex 1373 fl. 33 kr., worunter 738 fl. Hypotheken excl. der rückständigen Zinsen betragen. Im Liquidationstermin selbst wird den anwesenden Gläubigern eine genaue Uebersicht des Activ- und Passivstandes zur Erzielung eines Arrangements vorgelegt werden. Naila, den 17. August 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die der Wittwe Margaretha Tischerin zu Zeuln zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein halbes Wohnhaus, mit Stadel und Gemüsgärtlein,
2) ein cultivirter Gemeindeantheil am Teubenbacher Weg,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

27. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Käufer dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 19. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Nach gestelltem Antrag wird das zur Kaufmann Andreas Hetzischen Concursmasse zu Ebensfeld gehörige Grundvermögen, nämlich:

ein zweistöckiges Wohnhaus mit Garten, bis jetzt ohne Aufgebot,

¾ Tgw, Feld, der Gehenacker, und

⅜ und 28 Ruthen dergl der Gehenacker, beide mit einem Aufgebote von 150 fl.,

in dem 3ten Termine am

13. September Vormittags 9 Uhr

dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 17. August 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der Bauer Andreas Schuberth von Untersteinach hat sich freiwillig unter Curatel begeben, und es ist ihm der Bauer Johann Hollweg von dort als Curator zugeordnet worden. Dieses wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Anhange und der Verwarnung, dem Andreas Schuberth keinen Kredit zu ertheilen, und mit ihm ohne Beitritt des benannten Curators keine lästigen Verträge bei Strafe der Nichtigkeit einzugehen. Culmbach, am 13. August 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Bergraths Kamlah aus irgend einem Grund einen Anspruch zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, denselben binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der Ausantwortung der Verlassenschaftsmasse an die Intestat-Erben unberücksichtigt bleiben. Kulmbach, den 26. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Eine einfache goldene Taschenuhr von einem Meister aus Paris, dessen Name auf dem Werke eingegraben ist, mit einem römischen Zifferblatte, auf dem die Ziffer II. abgesprengt wurde, das Gehäus von 14grädigem Golde und auf seiner Rückseite mit einem Blumenstocke verziert, mit einem gläsernen Uebergehäus, dessen Reife vergoldet sind; dann eine an dem Bügel dieser Taschenuhr befindliche goldene 14gradige Erbsenkette mit einer dergleichen Walze, worin sich ein gelber Stein befindet, ist am 24sten d. Ms. in einem Garten dahier abhanden gekommen. Zur Entdeckung des Besitzers dieser Uhr und zur Wiedererlangung derselben wird dieser Unfall hiemit öffentlich bekannt gemacht. Scheßlitz, am 26. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

Die zur Gantmasse des Georg Meißel von Würgau gehörigen Grundbesitzungen werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Sie sind:

1) Eine Sölde, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, Kellerhauße mit Keller und ¼ Tgw. Grasgarten, ist taxirt auf 305 fl.
2) 1¾ Morgen Feld, der große Melm, taxirt auf 85 fl.
3) ¾ Tgw. Feld, die kleine Zolleisen, taxirt auf 25 fl.
4) ¾ Morgen Feld, die große Zolleisen, taxirt auf 25 fl.
5) ¼ Morgen Eggeten, das kleine Büchlein,
6) ¾ Morgen Feld, der Bronnensteig, taxirt auf 75 fl.
7) 1¾ Morgen Feld, die Winterleiten, taxirt auf 85 fl.

Der Versteigerungstermin wird am

19. September c.

am Sitze des Königlichen Landgerichts abgehalten.

Scheßlitz, am 19. August 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

In der Verlassenschaftssache der Bäckerswittwe Sophia Rascher von hier ergeht an allenfallsige unbekannte Creditoren der Masse die Aufforderung, binnen 30 Tagen, und zwar längstens bis

30. September 1831

bei Ausschluß der Vertheilung der Masse ihre Forderungen zu liquidiren. Forchheim, den 16. August 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Johann Herold, geboren zu Altenkundstadt am 18. Februar 1754, ging in seinem 13ten Lebensjahre nach Wien; er nahm dortselbst Kriegsdienste und machte den Feldzug gegen die Türken mit. Da man von seinem Schicksale nichts mehr gehört, und derselbe oder seine Leibeserben schon im Jahre 1817 zum Empfange seines dortmals in 144 fl. 33 kr. bestandenen Vermögens vergeblich vorgeladen worden, so werden dieselben nach den hierortigen gesetzlichen Bestimmungen zu vorbenanntem Entzwecke nochmals binnen einem halben Jahre anher vorgeladen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aber wird das Vermögen, welches dem nächsten Erben gegen Cau-

tion ausgehändigt wurde, diesem ohne Caution ausgeantwortet werden. Meisenain, den 11. August 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Von der Zollschutzwache Theisenort wurde am 5. August l. J. an der Landesgränze eine Quantität von 8¼ Pfund Zucker aufgegriffen, wovon der Transportant entflohen ist, und nicht erreicht werden konnte. Wer auf dieses Gut Ansprüche zu machen glaubt, wird aufgefordert, solche binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

20. Februar 1832

zu begründen, widrigenfalls nach §. 106 der Zollordnung das Gut konfiscirt und nach §. 114 der Zollordnung verfahren werden soll. Kronach, den 8. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Theisenort wurde am 11. August d. J. 5¼ Pfd. Kaffee aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird öffentlich vorgeladen, um sich über die Verzollung des verlassenen Gutes zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Kronach, den 11. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Haus des Schuhmachermeisters Joh. Schmitt in Kronach wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

30. September d. J.

in der Landgerichtskanzlei bestimmt. Kronach, den 12. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Der Büttnermeister Heinr. Rupprecht zu Marktschorgast hat sich wegen Insolvenz dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 23. September l. Js.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 21. October l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen am 2ten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß

a) die Schulden bereits angegeben sind auf . . . . . 858 fl. 34 kr.
und hierunter begriffen sind 475 fl. Hypothekar- und andere privilegirte Forderungen,

b) daß das Grund- und Mobiliar-Vermögen nach der gerichtlichen Schätzung nur . . . . . 634 fl. 2 kr.
beträgt; folglich die Schulden das Vermögen übersteigen um . . 224 fl. 32 kr.

Die Gläubiger werden sonach zur Vermeidung unnöthiger Konkurskosten auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 aufmerksam gemacht. Auch wird hiemit zum gerichtlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Gemeinschuldners und zwar:

a) des Wohnhauses, geschätzt auf 500 fl,
b) des Gemeindetheiles, Wurzgarten am Kapellenberg, geschätzt auf 8 fl.,
c) des Gemeindetheiles, Wurzgarten allda, taxirt auf 8 fl.,

auf

Donnerstag den 22. September l. Js.
Vormittags 10 Uhr

hiemit Termin anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes erfolget. Berneck, am 25. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Senoburg.

Die zur Concursmaſſa des Friedrich Förtſch zu Gunzendorf gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) ein neu konſtituirter Gutskörper mit Haus-Nr. 19, Scheuer, Gärtlein, Feldern, dann Antheil an den bereits vertheilten Gemeindeängern, dann den zwei Antheilen an der Schäferei-Gerechtigkeit, K. Lehen, reicht jährlich 1 fl. 49½ kr. Erbzinns, 10ß Handlohn, jährlich 3 fl. 45 kr. Erbpacht von jedem Antheile der Schäfereigerechtigkeit, unter B. Nr. 67, 117 und 111, aus 650 fl. Kapital beſteuert, und die eingehörigen Felder zehentpflichtig,
2) ein Feld, der Nägeleinsacker, Kgl. Lehen, reicht jährlich 16 kr Erbzinns, 29 kr. ſtändiges Handlohn, iſt unter B. Nr. 116 aus 90 fl. Kapital beſteuert, und zehentpflichtig,
3) ein Feld, der Plattenacker, Kgl. Lehen, reicht jährlich 1 fl. 3½ kr. Erbzinns, mit 10ß handlohnbar, sub B. Nr. 112, aus 125 fl. Kapital beſteuert, und zehentpflichtig,
4) der vierte Antheil an einem Laubholz im Neufangſchlag, B. Nr. 113,

werden am

Freitag den 23. September d. Js.

zum erſtenmale am Gerichtsſitze öffentlich verſteigert, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes ertheilt.

Bamberg, den 18. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

D. l. a.

Konrad, Aſſeſſor.

Neuſtadt a. W., den 7. Juli 1831.

Das Immobiliar-Vermögen des Bauers Niklas Graf von Holzhammer wird auf den Antrag ſeiner Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu auf kommenden

Freitag den 9. September 1831.

im Gerichtsſitze dahier frühe 9 Uhr anfangend, Tagsfahrt anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Die Realitäten ſind:

1) der Ztel Schuſterhanſenhof in Holzhammer, mit Haus, Stadel und Schupfe — neu gebaut —, gegen 9½ Tgw. Felder, 1½ Tgw. Wieſen, ½ Tgw. Hut, 4½ Tgw. Holzgrund und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Walzende Stücke.

2) der Leinacker zu 2½ Tgw.,
3) der Meilebrunnacker zu 2 Tgw.,
4) der öde Franzenweiher zu 2½ Tgw., und
5) die Wieſe in Ehrenbach zu ½ Tgw.

Die Realitäten kann man ſich durch den Steuervorgeher Emeran Strehl in Holzhammer vorzeigen laſſen, und die Laſten aus den Gerichtsacten entnehmen.

Königliches Landgericht Neuſtadt a. d. W. N.

Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenſtern.

Da durch die Fixation des Zehents in den Fluren Ebermannſtadt und Breitenbach die den Zehentberechtigten eigenthümlich zuſtehende doppelte Zehentſcheune in dem Dorfe Breitenbach entbehrlich geworden iſt; ſo wird zu deren Verkauf nach Maaßgabe erhaltenen höchſten Auftrags Termin auf

Donnerſtag den 15ten künftigen Monats September
Vormittags 10 Uhr

bei dem unterzeichneten Rentamte mit der Bemerkung anberaumt, daß die deshalb vorgeſchriebenen allerhöchſten Normen dabei zu Grunde werden gelegt werden. Kaufsliebhabern dient dieſes mit der Einladung zur Nachricht, ſich zahlreich hiebei einzufinden. Ebermannſtadt, den 28. Auguſt 1831.

Königliches Rentamt.

Heim.

Der Schneidermeiſter Georg Spindler zu Buchau und deſſen Ehefrau Cunigunda Spindler haben ſich für inſolvent erklärt, und ſich dem Univerſal-Concurs freiwillig unterworfen. Es werden deßhalb die geſetzlichen Ediktstäge ausgeſchrieben, und wird

1) zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderung der 19. September Vormittags 10 Uhr
2) zur Vorbringung der Einreden der 19. October
3) zur Schlußverhandlung der 21. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt. Das Nichterſcheinen am 1ſten Ediktstag hat den gänzlichen Ausſchuß von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Nichterſchei-

nen an den übrigen aber den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Concursgerichte zu übergeben. Ferner wird das Georg Spindlerische Anwesen, wie solches in dem öffentlichen Ausschreiben vom 11. Juli c. näher bezeichnet worden ist, dem nochmaligen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin auf den 22. September an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt.

Thurnau, am 23. August 1831.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

v. Prieser.

Die im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 68 pag. 468, Nr. 69 pag. 475 und Nr. 75 pag. 516 ausgeschriebenen Besitzungen des Georg Friedrich Bauer in Tiefenklein, nämlich:

a) Ein Zehentantheil in der Tiefenkleiner Flurmarkung, und

b) 1¼ Tagwerk Feld, der Zettelsacker, St.-Bes.-Nr. 427

werden, da die Taxe in dem am 28. Juni d. J. abgehaltenen Licitations-Termin nicht erreicht worden ist, auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und ist Strichtermin auf

Dienstag, den 13. September 1831.

dahier anberaumt worden. Weißenbrunn, den 6. August 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I.

Kraußold.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße E. Nr. 61 in der Maximiliansstraße ist die mittlere Etage, bestehend in 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 3 Hauskammern, Küche, Holzlege, Boden, Keller und Mitgebrauch des Waschkessels, auf Martini entweder im Ganzen oder einzeln zu vermiethen. Das Nähere beim Glasermeister Münster jun.

Ein sehr guter Flügel ist zu verkaufen. Wo? — ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. August. Der Bürger und Melbermeister Mühlhäußer, mit Jungfrau Elisabetha Margaretha Fraas, beide vom Neuenwege.

Geborne.

Den 17. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenwege.

Den 20. August. Der Sohn des Maurergesellen Popp auf dem Grünbaum.

Den 23. August. Der Sohn des Taglöhners Gilgert.

Den 24. August. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts, im Neuenwege.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Pistor dahier.

Den 25. August. Die Tochter des Musikus Röder dahier.

— — Die Tochter des Maurergesellen Roß im Neuenweg.

Den 26. August. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Felbinger dahier.

Den 27. August. Der Sohn des Bürgers und Fabrikanten Krauß dahier.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Pflasterermeisters Stiesler in der Altenstadt.

Den 30. August. Der todtgeborne Sohn des Korbmachers Hanf zu Meyernberg.

Gestorbene.

Den 19. August. Heinrich Schmidt, Korporal bei dem K. Bayer. 13ten Lin.-Inf.-Reg., aus Thurnau, alt 35 Jahre.

Den 23. August. Der Bürger und Gastwirth Dietrich dahier, alt 58 Jahre, 7 Monate und 28 Tage.

Den 24. August. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts, im Neuenweg.

Den 26. August. Der Bürger und Bäckermeister Sponsel dahier, alt 48 Jahre, 9 Monate und 16 Tage.

Den 27. August. Der Bürger und Sattlermeister Rogner dahier, alt 48 Jahre, 8 Monate und 10 Tage.

Den 28. August. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier, alt 1 Monat und 22 Tage.

Den 29. August. Die Tochter des K. Kreis- und Stadtgerichtsrathes Schrauth dahier, alt 2 Jahre.

Den 30. August. Der todtgeborne Sohn des Korbmachers Hanf zu Meyernberg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 107. Bayreuth, Dienstag am 6. September 1831.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Besetzung der Lotto-Collecte Nr. 454 betr.)

Die durch den Tod des Königl. Ober-Lieutenants Fehr erledigte Lotto-Collecte Nr. 454 dahier ist höchsten Orts dem Collecteur Carl Kittler von Sct. Nicola bei Passau verliehen und derselbe in seine Function unterm 22sten d. M. eingewiesen worden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß des Publikums hiermit gebracht.

Bayreuth, am 27. August 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Ein ungenannter Menschenfreund hat der unterfertigten Behörde Ein und zwanzig Gulden zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder übersendet, was unter dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 24. August 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Bayreuth, den 25. August 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden auf Requisition des Herzoglich Sächsischen Justiz-Collegii zu Coburg hierdurch alle diejenigen,

welche von dem, wegen eines beträchtlichen Cassendefects entflohenen, bereits mit Steckbriefen verfolgten, Rendanten der Herzogl. Hauptkammerkasse, Rath Simon Meyer zu Coburg auf irgend eine Weise Geld zur Aufbewahrung oder zu einem sonstigen Zweck erhalten haben,

aufgefordert, davon ungesäumt dem Königl. Kreis- und Stadtgericht zu Bayreuth, oder dem Herzogl. Sächsischen Justiz-Collegio zu Coburg selbst Anzeige zu machen, inmittelst aber von diesem Gelde weder dem ausgetretenen Meyer selbst, noch irgend einem Gliede seiner Familie oder einem allenfallsigen Bevollmächtigten desselben etwas wieder auszuhändigen und sich auf diese Weise vor möglichen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu wahren.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Vom

Königlichen Landgericht Bayreuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauer Thomas Böhner zu Heinersreuth und dessen Fra

Eva Barbara, geborne Hader, verehelicht gewesene Weigel von Oberobsang, die hier Orts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 30. August 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß der Zimmergeselle Thomas Müller zu Heinersreuth und dessen Frau Margaretha, geborne Wolfshöfer die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 26. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Schullehrer Georg Wolfgang Schwinger zu Emtmannsberg und dessen Verlobte, die ledige Anna Barbara Dörfler daselbst, die eheliche Gütergemeinschaft in dem unterm 2ten d. errichteten Ehevertrag ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 3. August 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von der unterfertigten Verwaltung werden die für das Monat Juni 1830 unausgelößten Pfänder von Nr. 5874 bis 6546 incl. am

Donnerstag den 15ten d. M.

gegen baare Zahlung meistbietend verkauft, wozu sich Kaufsliebhaber zur bestimmten Zeit in dem Geschäfts-Lokale der Verwaltung einfinden können.

Bayreuth, den 2. September 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher

Vom
Königlichen Landgerichte Hollfeld.

Der Intestaterbe des verlebten Bäckermeisters Thomas Wittmann von Waischenfeld hat den Nachlaß nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Es werden daher diejenigen, die an die Nachlassenschaft des Thomas Wittmann aus was immer für einem Grunde Forderungen zu machen haben, auf

Dienstag den 20. September d. Js.

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen bei Vertheilung dieses Nachlasses unberücksichtigt bleiben. Am 4. August 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Auf die zur Konkursmasse der Georg Leßner'schen Relicten zu Zochenreuth gehörigen Grundbesitzungen wurden folgende Aufgebothe gelegt.

750 fl. auf den ¼ Hof, der Söhnleinische Hof genannt, Bes.-Nr. 116,

650 fl. auf den ¼ Hof, der Straußenhof genannt, Bes.-Nr. 117,

50 fl. auf 1¼ Tgw. Feld, das mittlere Melmfeld, Bes.-Nr. 118,

300 fl. auf ¼ Tgw. Wiese, die Langers-Wiese, Bes.-Nr. 337.

Da hiedurch die in 1960 fl. bestehende Taxe nicht erreicht ist, so wird ein zweiter Verkaufstermin auf

Mittwoch den 21. September l. Js.

in loco Zochenreuth angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bei diesem Termine werden auch einige Mobilien, bestehend in Heu, Stroh, Erdäpfeln, Bauereigeschirr und Schreinerei-Waaren versteigert, und gegen baare Zahlung hingeschlagen. Hollfeld, den 25. August 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der ledige Bäckergeselle Johann Wilhelm Schirmer aus Kirchenlamitz und die ledige Barbara Pöhlmann aus Haarsdorf haben in dem heute dahier gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 6. Juli 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Folgende dem in Gant gerathenen Gastwirth und Metzgermeister Leonhard Schrepfer jun. zu Mkt. Schorgast zugehörige Grundbesitzungen, nemlich:

1) der Gasthof zum schwarzen Bären, Haus-Nr. 1, mit Pferd- und Rindviehstallung, Hofrecht, Malzdörre, Hauskeller, unter welchem sich ein Malztennen und ein Bierkeller, und unter diesem wieder ein Felsenkeller befindet, geschätzt auf 100 fl.,
2) das Hintergebäude, Haus-Nr. 2, geschätzt auf 100 fl.,
3) der Stadel im Hofrecht, auf 400 fl. taxirt,
4) 6 □Ruthen Wurzgarten zwischen der Kirchhofmauer und dem Hauße, auf 2 fl. taxirt,
5) ½ Tagw. Grasgarten hinter dem Stadel neben der Kirchhofmauer, mit Obstbäumen bepflanzt, geschätzt auf 40 fl.,
6) 1/16 Tagw. Garten, Gemeindetheil am Kappellberg, taxirt auf 5 fl.,
7) ¼ Tagw. Wiese im Freianger, Gemeindetheil, taxirt auf 40 fl.,
8) ⅞ Tagw. Wiese bei der Stöckerin, das Schneidwieslein genannt, geschätzt auf 300 fl.,
9) 1¼ Tagw. Wiese im Erlich, mit ¾ Tagw. Holzödung, taxirt auf 140 fl.,
10) 5½tel Tagw. Wiese in der Agnitz, geschätzt auf 100 fl.,
11) 1⅞ Tagw. Wiese in der Lust und
⅞ „ Feld allda, taxirt auf 400 fl.,
12) ¼ Tgw. Wiese, das Grundwieslein, taxirt auf 60 fl.,
13) 1¼ Tagw. Feld an der steinernen Marter, geschätzt auf 220 fl.,
14) ⅝ Tagw. Feld, das untere Gärtig, geschätzt auf 120 fl.,
15) 6½tel Tgw. Feld im obern Gärtig, geschätzt auf 140 fl.,
16) 1⅜ Tagw. Feld im Goldberg, geschätzt auf 120 fl.,
17) ⅜ Tagw. Feld in der Siegen, geschätzt auf 60 fl.,
18) 6½tel Tagw Feld, die Kapelle genannt, geschätzt auf 140 fl.,
19) 1 Tagw. Holz, das Reuthholz genannt, aus geringen Büschen bestehend, geschätzt auf 20 fl.,
20) ¼ Tagw. Holz im Kropfsbach, taxirt auf 100 fl.,

sollen im Gastwirthshauße des Linhard Schrepfer zu Mkt. Schorgast am

Donnerstag den 29. September l. J. früh 9 Uhr gerichtlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am bemerkten Verkaufstermine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und wenn solche annehmbar sind, den Hinschlag zu gewärtigen und nicht zu glauben, daß eine zweite oder dritte Feilbietung gesetzlich nothwendig sey. Die auf den genannten Immobilien haftenden Lasten und Abgaben können zu jeder Zeit in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Berneck, den 1. September 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Gastwirth und Metzgermeister Leonhard Schrepfer jun. zu Markt Schorgast hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf
Freitag den 30. September l. J.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 27. October l. J.,
3) zur schlüssigen Verhandlung auf
Donnerstag den 24. November l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche be- und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ganttage aber die Ausschließung mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes hierdurch aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 1. September 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die zur Fabrikant Friedrich Rößler'schen Nachlaßmasse dahier zu Münchberg gehörigen Realitäten, als

1) ein vor dem untern Thor an der Culmbacher Landstraße gelegenes Wohnhaus, mit Stallung, Keller, Schorgärtlein und zwei Holzremissen, Haus-Nr. 87, Bes.-Nr. 574, gewürdigt für 2850 fl.,
2) ein Stadel im obern Anger, Bes.-Nr. 575, taxirt pro 225 fl.,
3) ein Felsenkeller im Kreuzberg, am Werth 20 fl.,
4) eine Fischsteige bei der Kastenmühle, ohnweit der Kirchenlamitzer Straße, geschätzt für 15 fl.,
5) 3¼ Tgw. Feld, der Grimms- oder lange Acker, oberhalb der obern Mühle, Bes.-Nr. 581, Taxe 500 fl.,
6) eine an dieses Feld anstoßende Wiese von 1 Tgw. Größe, gewürdigt pro 350 fl.,
7) 1¼ Tgw. Feld, am Gottersdörfer Weg, Bes.-Nr 580, geschätzt für 270 fl. und
8) zwei Anger-Wiestheile an der Pelschnitz gelegen, von $\frac{2}{16}$ Tgw. Größe, an Werth 55 fl.,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, in der auf

Dienstag den 27 September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagsfahrt im hiesigen Königlichen Landgericht sich einzufinden, und ihre Angebote zum gerichtlichen Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Zugleich werden Behufs der Berichtigung des Besitz-Titels hinsichtlich einiger dieser Grundstücke alle unbekannten Real-Prätendenten hiermit geladen, ihre Real-Ansprüche längstens bis zum

20. September l. J.

hierorts geltend zu machen, als außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf diese Grundstücke würden präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Münchberg, den 19. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hammann, v. n.

Bernhard März, Zeuchmacherssohn von hier, ging vor 12 Jahren als Zeuchmachergesell auf die Wanderschaft, von welcher Zeit an seine Verwandte von seinem Leben und Aufenthaltsorte oder Tode nichts erfahren konnten. Auf Andringen seines Bruders wird nun derselbe hiemit vorgeladen, sich entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, oder wenn er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige Erben, binnen

6 Monaten

a dato vor dem Königl. Landgericht zu stellen, und sein unter Curatel stehendes Vermögen, im Betrag zu 82 fl. in Empfang zu nehmen, als solches ansonsten gegen Caution an seinen Bruder hinausgegeben werden wird.

Actum am 15. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

In dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Johann Gierisch von Speinshardt hat sowohl dieser, als dessen sämmtliche zur Zeit sich gemeldete Gläubiger auf seine Vergantung angetragen. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 24. November 1831,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 29. December 1831,

und 3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen und zwar sowohl für die Gegeneinreden (Replic), als Schlußeinreden (Duplic) auf künftigen

Mittwoch den 1. Februar 1832,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Eschenbach, am 5. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Lict. Bedall, Landrichter.

In Folge rechtskräftiger Entschließungen und zum Behufe der Befriedigung eines Gläubigers wird auf des-

sen Andringen das ganze Anwesen der Bauerswittwe Barbara Hofmann zu Reichenbach bei Auerbach auf künftigen

Donnerstag den 27. October l. J.

am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts öffentlich versteigert und die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung eröffnet werden. Dieses Anwesen besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, dann aus

46¼ Tagwerk Feldern,
6 Tagwerk Wiesen,
1¼ Tagwerk Waldung,
¼ Tagwerk Oedung, welche zur Huthweide benützt wird.

Das Ganze ist auf 1515 fl. taxirt worden. Kaufslustige, welche über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen vermögen, werden hiezu vorgeladen. Eschenbach, am 16. Juli 1831.

Königliches Landgericht Eschenbach.

v. u.

Ertl, Assessor.

In der Verlassenschaft des zu Kleinziegenfeld verstorbenen Jägers Ferdinand Witz, hat sich der Concurs ergeben; es werden daher die gesetzlichen Edictstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 19. September l. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden, Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Montag den 3. October l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr anfangend, wozu sämmtliche Gläubiger des Ferdinand Witz unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß diejenigen, welche am 1sten Edictstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an dieser Gantmasse ausgeschlossen werden; das Aussenbleiben an dem 2ten Termine aber die Ausschließung der an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, dieses unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelter Zahlung bei Gericht dahier zu übergeben.

Hiernächst werden die Immobilien der verstorbenen Witzischen Eheleute, bestehend in einer Frohnsölde mit Hauß, Stadel und 5¼ Tagwerk Feld, dann dem Jägersacker ad 1¼ Tagwerk unter der Bes.-Nr. 67 und 275 am künftigen

Dienstag den 20. September l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco judicii dem Verkaufe plus licitando unter Vorbehalt der Genehmigung ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden, denen bis dahin die nähern Verhältnisse dieser Immobilien aus den Gerichtsacten aufgeklärt werden können. Weismain, den 4. August 1831.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachermeister Johann Nikol West von Schauenstein und die verwittwete Webermeisterin Katharina Margaretha Rosenberger geborne Hofmann von daselbst, in dem am 23. Juni d. Jahres errichteten Ehevertrag die nach den hiesigen Provinzialgesetzen statt findende eheliche und allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen haben. Naila, den 4. August 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Von der K. Gendarmerie wurden am 7ten d. Mts. Nachts um 12 Uhr oberhalb Schönlind zwei Kerl angetroffen, welche mit Zurücklassung zweier Säcke Kaffees und eines alten Filzhutes entflohen sind. Da nun anzunehmen ist, daß dieser Kaffee, 52 Pfd. an Gewicht, eingeschwärzt worden ist, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben aufgefordert, daß er sich innerhalb sechs Monaten und zwar am

3. Februar 1832 Vormittags 9 Uhr

bei unterzeichneter Behörde einfinde und sich rechtfertige, oder gewärtige, daß nach §. 106 der Zollordnung verfahren werden soll. Zugleich soll dieser Kaffee am

15. September c. Vormittags 9 Uhr

gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Selb, am 18. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Selb.

v. Reiche.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das dem Musikus Salomon Schobert zu Selb gehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 134 nebst Garten, zusammen auf 400 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu ein Termin auf den

28. September curr. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu Käufer mit dem Anfügen hiemit eingeladen werden, daß der Hinschlag den Vorschriften des §. 64 und §. 69 des Hypothekengesetzes entsprechend, erfolgen wird. Selb, am 29. Julius 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Der Bauer Andreas Schuberth von Unterstelnach hat sich freiwillig unter Curatel begeben, und es ist ihm der Bauer Johann Hollweg von dort als Curator zugeordnet worden. Dieses wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Anhange und der Verwarnung, dem Andreas Schuberth keinen Kredit zu ertheilen, und mit ihm ohne Beitritt des benannten Curators keine lästigen Verträge bei Strafe der Nichtigkeit einzugehen. Culmbach, am 13. August 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Bergraths Kämlah aus irgend einem Grund einen Anspruch zu machen haben, werden hiedurch aufgefordert, denselben binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der Ausantwortung der Verlassenschaftsmasse an die Intestat-Erben unberücksichtigt bleiben. Kulmbach, den 26. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die zur Gantmasse des Georg Meißel von Wärgau gehörigen Grundbesitzungen werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Sie sind:

1) Eine Sölde, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, Kellerhauße mit Keller und ¼ Tgw. Grasgarten, ist taxirt auf 305 fl.
2) 1¾ Morgen Feld, der große Melm, taxirt auf 85 fl.
3) ⅝ Tgw. Feld, die kleine Zolleisen, taxirt auf 25 fl.
4) ½ Morgen Feld, die große Zolleisen, taxirt auf 25 fl.
5) ½ Morgen Eggeten, das kleine Büchlein,
6) ⅝ Morgen Feld, der Bronnensteig, taxirt auf 75 fl.
7) 1⅞ Morgen Feld, die Winterleiten, taxirt auf 85 fl.

Der Versteigerungstermin wird am

19. September c.

am Sitze des Königlichen Landgerichts abgehalten.

Scheßlitz, am 19. August 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

Auf Antrag der Vormünder über die Kinder des dahier verstorbenen Rothgerbermeisters Elias Vogel werden von den, zu dessen Verlaßenschaftsmasse gehörigen Immobilien folgende, im Wege der Versteigerung, jedoch mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung, gegen baare Bezahlung gerichtlich verkauft, als:

a) ¼ Tagwerk Feld in der Flur,
b) ⅞ Tagwerk Feld daselbst,
c) 3 Tagwerk Feld bei dem Weingarten,
d) 1 Tagwerk Feld, der Pfelsenacker genannt,
e) 1⅛ Tagwerk Feld im alten Weg,
f) 56 []Ruthen von dem Lindacher Anger, vertheilter Gemeindegrund,
g) 37¼ []Ruthen vom untern Lindacher Anger, ebenfalls vertheilter Gemeindegrund,
h) ¼ Tagwerk Wiese, an der Hofwiese,
i) 2 Tagwerk Wiesen, die Hofwiese,
k) 1 Tagwerk Wiese im Haag,
l) 6 []Ruthen Weiher.

Unmittelbar nach dem Verkaufe wird das ebenfalls zu der benannten Verlassenschaftsmasse gehörige

a) Wohnhaus im untern Markt Weidenberg, mit Stallung,
b) Scheune,
c) Backofen,
d) Felsenkeller,
e) Schorgärtlein und
f) dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen,

auf 10 Jahre, im Meistschlage, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschaft, verpachtet werden. Termin für den Verkauf und die Verpachtung ist am

Mittwoch den 14. September d. J.,

auf welchen Tag zahlungsfähige Kaufs- und Pachtlustige eingeladen werden, sich bis Vormittags 9 Uhr in der bezeichneten Wohnung des verstorbenen Elias Vogel einzufinden. Weidenberg, am 17. August 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaftsmasse des verlebten Georg Schütz von Attelsdorf Forderungen haben, oder sonstige Ansprüche zu machen gedenken, haben dieselben am

Mittwoch den 5. October d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, außerdem solche bei der Auseinandersetzung erwähnter Masse unberücksichtiget bleiben werden. Höchstadt, am 24. August 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Der Bäckermeister Johann Michael Hartbauer von Oberrößlau hat sich unterm heutigen freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictalien gegen ihn erlassen und

1) zur Anmeldung, dann zum Nachweise der Forderungen, Termin auf

Dienstag den 27. September l. J.,

2) zur Abgabe der Exceptionen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 2. November l. J.,

3) endlich zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 6. December l. J.

angesetzt, und alle bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Präjudize geladen, daß alle die, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, mit ihrer Forderung von vorwürfiger Masse, die an den übrigen zwei Edictstägen Außenbleibenden aber mit der jedesmal vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Faustpfänder in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche bis zum ersten Edictstage bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Der Gemeinschuldner hat übrigens den Antrag gestellt, am ersten Edictstage ein Arrangement zwischen ihm und seinen Gläubigern zu versuchen, welchen Versuch alle und jede Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile abzuwarten haben, daß von den nicht Beiwohnenden angenommen werden soll, daß sie der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitreten wollen. Dieserhalb wird bemerkt, daß nach der heute übergebenen Privatschätzung das Activvermögen des Cridars auf

2296 fl. 15 kr.,

der Passivstand aber, ausschließlich des noch nicht in Geld ausgeschlagenen Naturalauszuges seiner Aeltern, und uneingerechnet der seither erwachsenen Gerichtskosten, auf

2346 fl. 45 kr.

angegeben worden sey, worunter sich

1325 fl. Hypothekenkapitalien und
20 fl. Hypothekenzinnsen

befinden.

Kirchenlamitz, am 15. August 1831.

Königliches Landgericht allda.

Beck.

Auf Andringen eines Realgläubigers werden die Realitäten des Caspar Söllner zu Steinbach, ein Haus, auf 125 fl., eine Scheune auf 30 fl., der unbezimmerte Hofantheil auf 375 fl., der Acker in der Herrnhofgelänge auf 130 fl. geschätzt, am

Donnerstag den 15. September d. J., früh 9 Uhr

dahier an den Meistbietenden gerichtlich verkauft, wozu diejenigen, welche diese Realitäten zu kaufen gesonnen sind, hierdurch eingeladen, zugleich aber auch die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Ausbleiben unberücksichtigt bleiben. Ludwigstadt, den 6. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Müller.

Am 10. Februar h. J. wurden von der k. Zollschutzwache in der Gegend von Gleusen 3 Säcke Kaffee zu 43 Pfd., 23 Pfd. und 31 Pfd. aufgegriffen. Der Eigenthümer hievon hat binnen 6 Monaten von heute an die Erfüllung der Zollverbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 die Konfiscation verfügt werden würde. Seßlach, den 20. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Gemäß höchsten Regierungs-Befehls werden folgende dem Königl. Aerar durch das Ablösungsrecht zugefallenen Grundstücke im Steuerdistrikte Schwabthal, und zwar:

1) ein Tagwerk Feld in Fichtenau,
2) zwei Tagwerk Feld im Klüglein,

frei von den zeither darauf gehafteten ständigen und unständigen grundherrlichen Lasten,

Freitags den 16. September d. J. Vormittags im hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer an die Meistbietenden vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung öffentlich verkauft, oder bei allenfallsigem Mangel an Kaufsliebhabern, auf mehrere Jahre verpachtet. Kaufs- und Pachtungslustigen wird der Steuervorgeher Tremmel zu Schwabthal die erwähnten Grundstücke auf Verlangen vorzeigen. Lichtenfels, den 17. August 1831.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Das Gütlein der Wittwe Cunigunda Lieb zu Dörnwasserlos, bestehend aus Haus, Stadel, ¼ Tagwerk Garten und 6¾ Tagwerk Feld, und geschätzt auf 500 fl., wird im Wege der Exekution am 29. September an Gerichtsstelle zu Buchau zum zweitenmal dem Verkauf ausgesetzt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen und den Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten haben. Thurnau, am 24. August 1831.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieser.

Stephan Dornauer, Bierbrauer-Geselle aus Limbach bei Pommersfelden, ist am 19. Mai d. Js. zu Riga gestorben, und es haben einige Verwandten desselben auf Auslieferung des Vermögens den Antrag gestellt, welches in 1040 fl. bestehet. Diesemnach werden Alle und Jene, welche aus irgend einem Titel Ansprüche gegen das Stephan Dornauerische Vermögen zu machen gedenken, aufgefordert, solche am

Montag den 17. October d. J. Vormittags

dahier anzuzeigen, und die Beweißmittel über den Verwandtschaftsgrad oder über allenfallsige Forderungen vorzuziegen, widrigenfalls bei Auslieferung des Vermögens keine Rücksicht auf sie genommen werden könnte. Pommersfelden, im Obermainkreiße des Königreichs Bayern, am 29. August 1831.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Endres.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Georg Marr dahier gehörigen Hofs, dessen Bestandtheile in diesem Intelligenz-Blatte Nr. 75 beschrieben sind, wird wiederholter Termin auf

Freitag den 16. September

anberaumt, und den Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht. Walsdorf, am 26. August 1831.

Freiherrlich von Krailsheimisches Patrimonial-Gericht.
Eydam.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in meiner Papierfabrik dahier mehrere Sorten von feinem und ordinairem Schreibpapier, sowohl in großen als kleinen Quantitäten um die billigsten Fabrikpreise zu haben sind, und bittet zugleich um gefällige Abnahme.

Langheinrich.

Das von meinem verstorbenen Vater, dem Zimmermeister Jakob Seidel hinterlassene Haus mit Zugehörung Nr. 130 dahier, soll am 16ten d. M. Vormittags an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber in diese Behaußung eingeladen werden.

Münchberg, den 3. September 1831.

Johann Georg Seidel, Zimmermeister.

Ein sehr guter Flügel ist zu verkaufen. Wo? — ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. September 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup. .	95⅛	94⅛
ditto à 5⅛ „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	104	103¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	125	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	115	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 108. Bayreuth, Freitag am 9. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge amtlicher Nachrichten die asiatische Cholera diesseits des an der Oder bestehenden Militair-Cordons an mehreren Orten, insbesondere am 29sten v. Mts. zu Charlottenburg und am 30sten v. Mts. zu Berlin selbst ausgebrochen ist, so müssen nunmehr, nach einem allerhöchsten Rescripte vom 3ten d. Mts. die allgemeinen Vorschriften der Entschließung vom 24. Juni l. J. auch auf alle Reisende, Thiere und Waaren, welche aus den diesseits der Oder gelegenen angesteckten oder verdächtigen Orten des K. preußischen Gebiets kommen, in Anwendung gebracht werden. Den sämmtlichen Grenzbehörden wird hiebei die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf den Grenzverkehr eingeschärft, wobei sie sich der steten und ernstlichen Mitwirkung der Gemeinde-Verwaltungen und übrigen Ortsbehörden zu versichern haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Vorkehrungen gegen das Eindringen der asiatischen Cholera aus den angesteckten K. Preußischen Provinzen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 25. August 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden auf Requisition des Herzoglich Sächsischen Justiz-Collegii zu Coburg hierdurch alle diejenigen,

welche von dem, wegen eines beträchtlichen Cassendefects entflohenen, bereits mit Steckbriefen verfolgten, Rendanten der Herzogl. Hauptkammerkasse, Rath Simon Meyer zu Coburg auf irgend eine Weise Geld zur Aufbewahrung oder zu einem sonstigen Zweck erhalten haben,

aufgefordert, davon ungesäumt dem Königl. Kreis- und Stadtgericht zu Bayreuth, oder dem Herzogl. Sächsischen Justiz-Collegio zu Coburg selbst Anzeige zu machen, inmittelst aber von diesem Gelde weder dem ausgetretenen Meyer selbst, noch irgend einem Gliede seiner Familie oder einem allenfallsigen Bevollmächtigten desselben etwas wieder auszuhändigen und sich auf diese Weise vor möglichen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu wahren.

Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 11. August 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gold- und Silber-Arbeiter Johann Theodor Reinlein von hier, und seine Ehefrau Margaretha Barbara geborne Schörner durch einen am 10ten d. M. errichteten gerichtlichen Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth

wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts dahier 2 Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Wiese auf der Röth, zur Bäckermeister Maderschen Konkurssache und Dannhäuserschen Vormundschaftsmasse gehörig, in der zu Colmdorf auf den

13. September früh 9 Uhr

anberaumten Tagesfahrt öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts dahier erfolgt.

Bayreuth, den 30 Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mittwochs den 5. October d. Js. Vormittags 9 Uhr werden eine Parthie alter Kleider, Roggen-Kleien, Dünger und Erde dahier, an den Meistbietenden verkauft und Liebhaber dazu eingeladen.

Sct. Georgen, am 6. September 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection
Köppel.

Montag den 26. September d. J. Vormittags 10 Uhr werden

200 Zentner

langes Lagerstroh, dahier von den Wenigstnehmenden zuerkauft, was hiemit bekannt gemacht wird St. Georgen, am 5. September 1831.

Königliche Strof-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 14ten und 15ten d. Mts werden in dem Sitzungszimmer des hiesigen Stadt-Magistrats die Erzeugnisse der unten bemerkten Anstalt, bestehend in Flanell, Biber, gewirkte und gestrickte Socken, einfache und gezwirnte Schaafwollen-Gespinste, dann mehrere Schock schönes Flachs- und wergenes Garn, an die Meistgebenden verkauft. Bayreuth, den 1. September 1831.

Die Verwaltung der Armen-Beschäftigungs-Anstalt zu Sct. Georgen.
Beck.

Der Bäckermeister Johann Michael Hartbauer von Oberröslau hat sich unterm heutigen freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictalien gegen ihn erlassen, und

1) zur Anmeldung, dann zum Nachweise der Forderungen, Termin auf

Dienstag den 27 September l. J.,

2) zur Abgabe der Exceptionen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 2. November l. J.,

3) endlich zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 6 December l. J.

angesetzt, und alle bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Präjudize geladen, daß alle die, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, mit ihrer Forderung von vorwürfiger Masse, die an den übrigen zwei Edictstägen Außenbleibenden aber mit der jedesmal vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Faustpfander in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche bis zum ersten Edictstage bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei dem unterfertigten Gerichte zu übergehen. Der Gemeinschuldner hat übrigens den Antrag gestellt, am ersten Edictstage ein Arrangemen zwischen ihm und seinen Gläubigern zu versuchen, welchen Versuch alle und jede Gläubiger unter dem Rechts-

nachtheile abzuwarten haben, daß von den nicht Beiwohnenden angenommen werden soll, daß sie der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitreten wollen. Dieserhalb wird bemerkt, daß nach der heute übergebenen Privatschätzung das Activvermögen des Cridars auf

2296 fl. 15 kr.,

der Passivstand aber, ausschließlich des noch nicht in Geld ausgeschlagenen Naturalauszuges seiner Aeltern, und uneingerechnet der seither erwachsenen Gerichtskosten, auf

2346 fl. 45 kr.

angegeben worden sey, worunter sich

1325 fl. Hypothekenkapitalien und
20 fl. Hypothekenzinnsen

befinden.

Kirchenlamitz, am 15. August 1831.

Königliches Landgericht allda,
Beck.

Die zur Gantmasse des Georg Meißel von Würgau gehörigen Grundbesitzungen werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Sie sind:

1) Eine Sölde, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, Kellerhauße mit Keller und ¼ Tgw. Grasgarten, ist taxirt auf 305 fl.
2) 1¼ Morgen Feld, der große Meim, taxirt auf 85 fl.
3) ½ Tgw. Feld, die kleine Zolleisen, taxirt auf 25 fl.
4) ½ Morgen Feld, die große Zolleisen, taxirt auf 25 fl.
5) ¼ Morgen Eggeten, das kleine Büchlein,
6) ½ Morgen Feld, der Bronnensteig, taxirt auf 75 fl.
7) 1½ Morgen Feld, die Winterleiten, taxirt auf 85 fl.

Der Versteigerungstermin wird am

19 September c.

am Sitze des Königlichen Landgerichts abgehalten.

Scheßlitz, am 19. August 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

In der Verlassenschaft des zu Kleinziegenfeld verstorbenen Jägers Ferdinand Witz, hat sich der Concurs ergeben; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 19. September l. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden, Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Montag den 3. October l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr anfangend, wozu sämmtliche Gläubiger des Ferdinand Witz unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß diejenigen, welche am 1sten Edictstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an dieser Gantmasse ausgeschlossen werden; das Aussenbleiben an dem 2ten Termine aber die Ausschließung der an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, dieses unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung doppelter Zahlung bei Gericht dahier zu übergeben.

Hiernächst werden die Immobilien der verstorbenen Witzischen Eheleute, bestehend in einer Frohnsölde mit Hauß, Stadel und 5½ Tagwerk Feld, dann dem Jägersacker ad 1½ Tagwerk unter der Bes.-Nr. 67 und 275 am künftigen

Dienstag den 20. September l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco judicii dem Verkaufe plus licitando unter Vorbehalt der Genehmigung ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden, denen bis dahin die nähern Verhältnisse dieser Immobilien aus den Gerichtsacten aufgeklärt werden können. Weismain, den 4. August 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf die zur Konkursmasse der Georg Leßnerschen Relicten zu Zochenreuth gehörigen Grundbesitzungen wurden folgende Aufgebothe gelegt.

750 fl. auf den ¼ Hof, der Söhnleinische Hof genannt, Bes.-Nr. 116,
650 fl. auf den ¼ Hof, der Straußenhof genannt, Bes.-Nr. 117,
50 fl. auf 1¼ Tgw. Feld, das mittlere Meimfeld, Bes.-Nr. 118,
300 fl auf ¼ Tgw. Wiese, die Langers-Wiese, Bes.-Nr. 337.

Da hiedurch die in 1960 fl. bestehende Taxe nicht erreicht ist, so wird ein zweiter Verkaufstermin auf

Mittwoch den 21. September l. Js.

in loco Zochenreuth angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bei diesem Termine werden auch einige Mobilien, bestehend in Heu, Stroh, Erdäpfeln, Bauereigeschirr und Schreinerei-Waaren versteigert, und gegen baare Zahlung hingeschlagen. Hollfeld, den 25. August 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die zur Concursmasse des Friedrich Förtsch zu Gunzendorf gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ein neu konstituirter Gutskörper mit Haus-Nr. 19, Scheuer, Gärtlein, Feldern, dann Antheil an den bereits vertheilten Gemeindeängern, dann den zwei Antheilen an der Schäferei-Gerechtigkeit, K. Lehen, reicht jährlich 1 fl. 49½ kr. Erbzinns, 10½ Handlohn, jährlich 3 fl. 45 kr. Erbpacht von jedem Antheile der Schäfereigerechtigkeit, unter B. Nr. 67, 117 und 111, aus 650 fl. Kapital besteuert, und die eingehörigen Felder zehentpflichtig,
2) ein Feld, der Nägeleinsacker, Kgl. Lehen, reicht jährlich 16 kr Erbzinns, 29 kr. ständiges Handlohn, ist unter B. Nr. 116 aus 90 fl. Kapital besteuert, und zehentpflichtig,
3) ein Feld, der Plattenacker, Kgl. Lehen, reicht jährlich 1 fl. 3½ kr. Erbzinns, mit 10½ handlohnbar, sub B. Nr. 112, aus 125 fl. Kapital besteuert, und zehentpflichtig,
4) der vierte Antheil an einem Laubholz im Neufangschlag, B. Nr 113,

werden am

Freitag den 23. September d. Js.

zum erstenmale am Gerichtssitze öffentlich versteigert, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes ertheilt.

Bamberg, den 18. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
D. l. a.
Konrad, Assessor.

Zur Erholung einer ausgeklagten Hypothekenschuld wird das dem Friedrich Emanuel Kessel von Michelau gehörige Grundvermögen, nämlich:

ein Wohnhaus mit Stadel und Nebengebäuden, ein desgleichen einstöckiges, ¼ Tgw. Feld, der Gäßleinsacker, 1¼ Tgw. desgleichen, der Judenwörth, 1¼ Tgw. desgl., der Roßstaudenacker, ½ Tgw. desgl, der Hackelacker, 2 Tgw. desgl., der Sallacker, 1¼ Tgw. desgl, der Ellenacker, 1½ Tgw., die Rührerteichwiese, 1¼ Tgw., die Roßstaudenwiese, ½ Tgw. Wiese allda, 1½ Tgw. 13 Ruthen Feld, der Grausenwegacker, 1½ Tgw. Wiese im Neegarten, 2 Tgw., die Lettenreuther Griebwiese,

öffentlich feilgeboten.

Strichstermin wird auf

Donnerstag den 15. September, früh 9 Uhr

in loco Michelau mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Pr. O. erfolgt. Kaufsliebhaber haben sich in der Wohnung des Lehenschultheißen Stamm einzufinden. Lichtenfels, den 13. August 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die der Wittwe Margaretha Tischerin zu Zeuln zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein halbes Wohnhaus, mit Stadel und Gemüßgärtlein,
2) ein cultivirter Gemeindeantheil am Teubenbacher Weg,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

27. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Käufer dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 19. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Der Webermeister Johann Georg Lenz junior zu Straßdorf, hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikta lien und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. October c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf

Freitag den 4. November c.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 5. December c.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Eridars unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben in den andern Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich zieht. Zugleich ergeht an diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, die Aufforderung, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Konkursgericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das zur Masse gehörige Vermögen in 852 fl. besteht, die vorhandenen Schulden aber beides nach Angabe des Konkursefer 1373 fl. 33 kr., worunter 738 fl. Hypotheken excl. der rückständigen Zinsen betragen. Im Liquidationstermin selbst wird den anwesenden Gläubigern eine genaue Uebersicht des Activ- und Passivstandes zur Erzielung eines Arrangements vorgelegt werden. Naila, den 17. August 1831.

Königliches Landgericht.

Wenitger.

Das Haus des Schuhmachermeisters Joh. Schmitt in Kronach wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

30. September d. J.

in der Landgerichtskanzlei bestimmt. Kronach, den 12. August 1831.

Königliches Landgericht.

Dersch.

Der Gastwirth und Metzgermeister Leonhard Schrepfer jun. zu Markt Schorgast hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf

Freitag den 30. September l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 27. October l. J.,

3) zur schlüssigen Verhandlung auf

Donnerstag den 24. November l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche be- und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ganttage aber die Ausschließung mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes hierdurch aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 1. September 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der Webermeister Johann Adam Dietel aus Selbitz und die ledige Anna Maria Kaufmann zu Berneck haben in dem heute dahier gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 5. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der Büttnermeister Heinr. Rupprecht zu Marktschorgast hat sich wegen Insolvenz dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 23. September l. Js.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 21. October l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am

1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen am 2ten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß

a) die Schulden bereits angegeben sind auf . . . . . 858 fl. 34 kr.
und hierunter begriffen sind 475 fl. Hypothekar- und andere privilegirte Forderungen,

b) daß das Grund- und Mobiliar-Vermögen nach der gerichtlichen Schätzung nur . . . . . 634 fl. 2 kr.
beträgt; folglich die Schulden das Vermögen übersteigen um . . 224 fl. 32 kr.

Die Gläubiger werden sonach zur Vermeidung unnöthiger Konkurskosten auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 aufmerksam gemacht. Auch wird hiemit zum gerichtlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Gemeinschuldners und zwar:

a) des Wohnhauses, geschätzt auf 500 fl,
b) des Gemeindetheiles, Wurzgarten am Kapellenberg, geschätzt auf 8 fl,
c) des Gemeindetheiles, Wurzgarten allda, taxirt auf 8 fl.,

auf

Donnerstag den 22. September l. Js.
Vormittags 10 Uhr

hiemit Termin anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes erfolget. Berneck, am 25 August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Am 12ten d. wurden in der Gegend der sogenannten Krebsmühle an der Sachsen-Coburgischen Gränze in 11 Säcken 45 Zuckerhüte zu 431¼ Pfund aufgebracht, wovon die Träger die Flucht ergriffen hatten. Nach §. 106 der Zollordnung wird der unbekannte Eigenthümer vorgeladen, binnen 6 Monaten von heute an zu erscheinen, und sich um so mehr zu rechtfertigen, als außerdessen mit Confiskation der verlassenen Waare eingeschritten werden würde. Seßlach, den 13. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Am 29sten v. M. wurden von der K. Zollschutzwache in der Gegend des Stangenstegs 10 Stück Zitz aufgegriffen. Der Eigenthümer hievon hat binnen 6 Monaten von heute an die Erfüllung der Zoll-Verbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen die Confiskation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt werden würde. Seßlach, den 2. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Von der Zollschutzwache des hiesigen Königl. Landgerichts wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände aufgegriffen, ohne daß die Besitzer derselben namhaft gemacht werden konnten, als:

1) 17 Pfund Salz, am 1. Juli 1831 bei der Steinmühle.
2) 65 Pfd. Kaffee, am 5. Juli beim Schießhaus,
3) 43 Pfd. Kaffee, 6 Pfd. Cigarren, } am 12. Juli bei Föhrig,
4) 45 Pfd. Salz, am 12. Juli bei Hartmannsreuth,
5) 23 Pfd. Kaffee, vom 15 auf den 16. Juli bei Gumpertsreuth,
6) 13 Pfd. Kaffee, am 25. Juli bei Gattendorf,
7) 5 Pfd Kaffee, am 18. Juli bei Tauperlitz,
8) 11 Pfd. Kaffee, am 29. Juli bei der Staudenmühle.

Die bis jetzt unbekannt gebliebenen Eigenthümer jener Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf

31. Januar 1832

anstehenden Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 verfahren und über diese Gegenstände die Confiscation ausgesprochen werden wird. Hof, am 30 Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adjunct.
v. u.

Im Monat Juni l. Js. wurden von der Königlichen Zollschutzwache des unterzeichneten Königl. Landgerichts nachstehend verzeichnete Schwärzgüter eingebracht, deren Eigenthümer bis jetzt unbekannt geblieben sind, als:

1) 10 Pfund Kaffee, am 1. Juni am Tannberg.
2) 63 Pfd. Kaffee, am 2. Juni in der Fischergasse dahier.
3) 27 Pfd. Kaffee, am 7. Juni in der Altstadt,
4) 17 Pfd. Zucker, in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni in der Carolinenstraße dahier,
5) 7 Pfd. Kaffee, am 9. Juni bei Trogen,
6) 33 Pfd. Kaffee, am 17. Juni über der Saale,
7) 2½ Pfd. Baumwollenwaare, am 19. Juni dortselbst,
8) 50 Pfd. Kaffee, am 23. Juni bei den Höllhäusern,
9) 13 Pfd. Kaffee, am 23. Juni bei den Scheunen über der Saale,
10) 13 Pfd. Kaffee, am 23. Juni bei Gattendorf,
11) 17 Pfd. Salz, am 13. Juni bei Leupoldsgrün,
12) 83 Pfd Kaffee, am 29. Juni bei Lamitz.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiemit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf den

31. December c.

anberaumten Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes die Confiscation über diese Waaren ausgesprochen werden wird. Hof, am 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreinermeister Johann Adam Scharf dahier und die Zieglerstochter Margaretha Barbara Vogel von Furthhammer laut des am 22sten d. Mts. verlautbarten Ehevertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, am 29. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Löw Nathan Bamberger, Handelsjude aus Fürth, wird hiermit zum 2ten mal vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten, mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm gesetzten 3monatlichen Termins, wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden.

Wunsiedel, am 28. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Grötzsch, Criminal-Adjunkt.
d. l. abs.

In dem Rentamtslocale zu Kloster Speinshardt wird am Montag den

19. September

die Staatswaldparzelle Erlschlag,

14 Tagwerk 71 Dezimalen enthaltend, entweder im Ganzen, oder auch theilweise unter den normalen Bedingungen, im Wege des öffentlichen Aufstriches verkauft. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß das Geschäft Nachmittags 2 Uhr beginnt. Außerhalb des Rentamtsbezirkes ansäßige Kaufslustige haben sich vorher über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Der Königliche Revier-Förster Fischner zu Speinshardt ist beauftragt, die Gränzen der Verkaufs-Objekte auf Verlangen vorzuzeigen. Speinshardt und Neustadt a. C., den 28. Juli 1831.

Königliches Rentamt Eschenbach und Forstamt Pressath.
Kohl. Frhr. v. Marschall.

Der Schneidermeister Georg Spindler zu Buchau und dessen Ehefrau Cunigunda Spindler haben sich für insolvent erklärt, und sich dem Universal-Concurs freiwillig unterworfen. Es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und wird

1) zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderung der 19. September Vormittags 10 Uhr
2) zur Vorbringung der Einreden der 19. October
3) zur Schlußverhandlung der 21. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Das Nichterscheinen am 1sten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschuß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterschei-

nen an den übrigen aber den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Concursgerichte zu übergeben. Ferner wird das Georg Spindlerische Anwesen, wie solches in dem öffentlichen Ausschreiben vom 11. Juli c. näher bezeichnet worden ist, dem nochmaligen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin auf den 22. September an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt.

Thurnau, am 23. August 1831.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

v. Prieser.

Alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des verlebten Freiherrl. v. Lichtenstein'schen Verwalters und Aktuars Johann Michael Hofmann zu Lahm als Erben, als Gläubiger oder aus was immer für einem Grunde Ansprüche oder gegen denselben Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert

Freitag den 30. September 1831 Vormittags 8 Uhr persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und ihre Rechte im geeigneten Wege geltend zu machen. Wer nicht erscheint, wird bei Vertheilung der Verlassenschaft oder bei der Bestimmung des etwa weiter eintretenden rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig erhalten diejenigen, welche Geld und Geldeswerth in die Nachlaßmasse schulden, die Auflage, bis zum 30. September d. J. vollständige Zahlung hierher zu leisten und nichts zu verschweigen, außerdem im Entdeckungsfalle nach Vorschrift der Gesetze eingeschritten werden wird. Lahm, am 22. August 1831.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht erster Classe.

Hötzler, P. R.

Der Webermeister Johann Diener von Schwarzach und dessen Ehefrau Katharina, verwittibt gewesene Höh daselbst, haben nach dem am 17. Mai 1821 errichteten Vertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was der Vorschrift gemäß, nachträglich hierdurch bekannt gemacht wird. Thurnau, am 26. Juli 1831.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Die Erben des zu Gottsmannsgrün verstorbenen Holzhändlers Johann Friedrich haben der Erbschaft bei deren Ueberschuldung entsagt, und sie den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlassen. Ueber den Nachlaß dieses ꝛc Friedrich wird daher der Concurs beschlossen, und es werden die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. October l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 4. November d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die bekannten und unbekannten Gläubiger des verlebten Johann Friedrich in das Geschäftszimmer des Unterzeichneten dahier unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Außenbleiben am zweiten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an solchem vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Dabei werden diejenigen, welche von der Friedrichischen Verlassenschaft Etwas in Händen, oder dahin zu bezahlen und abzuliefern haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte an das unterzogene Gericht zu übergeben. Naila, den 15. August 1831.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Oberschwarzenstein.

Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Das von meinem verstorbenen Vater, dem Zimmermeister Jakob Seidel hinterlassene Haus mit Zugehörung Nr. 130 dahier, soll am 16ten d. M. Vormittags an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber in diese Behausung eingeladen werden.

Münchberg, den 3. September 1831.

Johann Georg Seidel, Zimmermeister.

Ein sehr guter Flügel ist zu verkaufen. Wo? — ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfahren.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 109. Bayreuth, Sonnabend am 10. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8. Juli v. Js., die Wiederherstellung des Freiherrlich v. Aufseesischen Seminars zu Bamberg betr., wird hiermit bekannt gemacht, daß auch in dem nächsten Schuljahre wieder zahlende Zöglinge gegen halbjährig vorauszuzahlende Beiträge von einhundert Gulden, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzen, aufgenommen werden können und die Gesuche um Aufnahme gegen Zahlung bis zum

24. September 1831

bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Aufnahme zahlender Zöglinge in das Aufseesische Seminar betr.

Geret.

Bayreuth, den 30. August 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 26. August vorigen Jahres (vid. Intelligenzblatt für den Obermainkreis, Nr. 108) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß:

1) die erste Prüfung der Civil-Architekten nach den Bestimmungen der allerhöchsten Instruktion vom 27. Mai 1830, §. 33 bis 40 unwiderruflich am 3. November laufenden Jahres am Sitze der Königl. Kreisregierung werde abgehalten werden.

2) Die alljährlich wiederkehrende Prüfung derjenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister für den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerkes, ohne die Befugniß zu Bauführungen nach eigenem Plane, oder zum Entwerfen von Planen für Privaten, Gemeinden und Stiftungen ꝛc. ansäßig machen wollen, und die in der Königl. Verordnung über das Gewerbswesen vom 26. December 1825 lit. L. §. 61 Art. 2 vorgeschriebene Prüfung zu bestehen haben, ebenfalls auf den

3. November dieses Jahres

festgesetzt werde, und die Zulassung zu dieser Prüfung auf die vorgeschriebene Weise durch die betreffende Polizeibehörde nachzusuchen sey.

Die Interessenten haben sich nach erhaltener Zulassung am bestimmten Tage im Bau-Bureau der Kgl. Regierung einzufinden und das Weitere zu gewärtigen.

Verspätete oder solche Gesuche, wobei die Vorbedingungen nicht gehörig nachgewiesen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Prüfung der Civil-Architekten, dann der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister betr. Geret.

Mittwochs den 5. October d. Js. Vormittags 9 Uhr werden eine Parthie alter Kleider, Roggen-Kleien, Dünger und Erde dahier, an den Meistbietenden verkauft und Liebhaber dazu eingeladen.

Sct. Georgen, am 6. September 1831.
Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection
Köppel.

Montag den 26. September d. J. Vormittags 10 Uhr werden

[illegible]

langes Lagerstroh, dahier von den Wenigstnehmenden zu erkauft, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 5. September 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Durch Einrichtung einer neuen Zwirnmaschine ist man im Stande alle Bestellungen: Baumwollengarn und Leingarn zu zwirnen, bestens und billigst zu befördern, daher man den verehrten Fabrikanten zu geneigten Bestellungen sich empfiehlt. Plassenburg, den 2. September 1831.

Die Königliche Tuch- und Teppich-Manufactur.
Schober. M. Collorio.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Müllers Georg Keim zu Rattelsdorf wird dessen Mühlanwesen daselbst, bestehend aus einer ganz gut unterhaltenen Mahlmühle zu 5 Mahlgängen, einer Schneidsäge und Oelschlag, dann einem zweistöckigen gut unterhaltenen Wohnhause, Stadel, Nebenhäuschen, Stallung, Garten, Gemeinderecht und Felsenkeller öffentlich verkauft. Dieses Mühlanwesen ist für 13,800 fl. eingeschätzt, und zu solchem werden noch bedeutende Vorräthe von Handwerkszeuch, Mühlgeschirren, Wasserbau- und andern Hölzern mitgegeben. Als Strichtermin ist

Freitag der 16. September d. J., Vormittags 10 Uhr in Rattelsdorf bestimmt, bis wohin nähere Einsicht von den Verkaufsobjekten genommen werden kann. Zu dem Striche können blos solche Kaufsliebhaber gelassen werden, welche sich über ihre Erwerbs- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen, wobei noch bemerkt wird, daß, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, der Hinschlag an den Meistbietenden sogleich erfolgen wird. Seßlach, den 30. August 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Auf den Antrag des ersten Hypothekargläubigers werden die Realitäten des vergantеten Metzgermeisters Bonifacius Pfadenhauer dahier, wie solche schon früher in dem K. Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom vorigen Jahre, Nr. 29, 31 und 32 näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt. Der Strichtermin ist auf künftigen

Montag den 26. September l. J., früh 9 Uhr festgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, eingeladen werden. Die Ratification wird sich vorbehalten. Für den Fall, daß kein annehmbares Angebot gemacht werden solle, wird die Verpachtung derselben vorgenommen, wozu also auch Pachtliebhaber eingeladen sind.

Weismain, den 29. August 1831.
Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Erholung einer ausgeklagten Hypothekenschuld wird das dem Friedrich Emanuel Kessel von Michelau gehörige Grundvermögen, nämlich:

ein Wohnhaus mit Stadel und Nebengebäuden, ein

desgleichen einstückiges, ¼ Tgw. Feld, der Gäßleinsacker, 1¼ Tgw. desgleichen, der Judenwörth, 1½ Tgw. desgl., der Roßstaudenacker, ¼ Tgw. desgl., der Hackelacker, 2 Tgw. desgl., der Sallacker, 1¼ Tgw. desgl, der Ellenacker, 1½ Tgw., die Rührerteichwiese, 1½ Tgw., die Roßstaudenwiese, ½ Tgw. Wiese allda, 1½ Tgw. 13 Ruthen Feld, der Grausenwegacker, 1½ Tgw. Wiese im Neegarten, 2 Tgw., die Lettenreuther Grieswiese, öffentlich feilgeboten.

Strichstermin wird auf

Donnerstag den 15. September, früh 9 Uhr

in loco Michelau mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Pr. O. erfolgt. Kaufsliebhaber haben sich in der Wohnung des Lehenschultheißen Stamm einzufinden. Lichtenfels, den 13. August 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das dem Joseph Wich von Ebensfeld gehörige Wohnhaus mit Stadel und Nebengebäuden, dann 1½ Tgw. Feld im Eulengraben, ½ Tgw. Wiesen im Schaafanger, ½ Tgw. im Geheg, endlich ein Riethlos, wird im Wege der Execution in dem auf

Donnerstag den 22. September c.

früh 9 Uhr im Orte Ebensfeld in dem Gasthause zur Krone anberaumten Termine öffentlich verkauft. Hiezu werden Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Lichtenfels, den 19. August 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende dem Seilermeister Johann Maurer zu Stadtsteinach zugehörigen Besitzungen, nämlich:

1) ein Haus in der Stadt, Nr. 6, K. B. Nr. 58, geschätzt im Durchschnittswerth auf 550 fl.,
2) $\frac{7}{16}$ Tgw. Gemeindetheil bei der Ziegelhütten, K. B. Nr. 64, geschätzt im Durchschnittswerth auf 47 fl. 30 kr.,
3) $\frac{7}{16}$ Tgw. Gemeindetheil am Kupferberger Weg, geschätzt im Durchschnittswerth auf 40 fl., sämmtlich zur Commune Stadtsteinach lehenbar,

wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und wird Termin hiezu auf

21. September d. J. Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Strichliebhaber eingeladen werden.

Stadtsteinach, am 2. September 1831.

Königliches Landgericht.
Kätenpäckh.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gantsache des Michael Popp zu Neuses das Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichts-Tafel geheftet wurde.

Kronach, den 15. August 1831.

Königliches Landgericht Kronach.
Desch.

Das Haus des Schuhmachermeisters Joh. Schmitt in Kronach wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

30. September d. J.

in der Landgerichtskanzlei bestimmt. Kronach, den 12. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zu dem öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Staffelwirths Johann Wich in Friesen, bestehend in

1) dem Wohnhauße Nr. 51 zu Friesen,
2) Stadel an solchem,
3) Tennigantheil Nr. 69,
4) Tenniganthеil Nr. 42,
5) Feld und Wiese im Kommberg, Nr. 186,

wird hiemit dritter Termin auf

Dienstag 25. October 1831 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit vorgeladen werden. Kronach, den 23. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nicht Amtliche Artikel.

Da sich die Pachtzeit von dem Gasthauße zum goldenen Löwen dahier zu Lichtmeß 1832 endiget, und man gesonnen ist, solches ferner auf 3, 6, auch 9 Jahre mit

oder ohne Grundstücke zu verlassen, so werden Pachtliebhaber gebeten, zur Einsichtnahme dieses Gasthauses und Vernehmung der Bedingnisse sich entweder persönlich bei dem Unterzeichneten einzufinden, oder sich in portofreien Briefen an ihn zu wenden. Bemerkt wird noch, daß dieser Gasthof mit den erforderlichen Grundstücken auch aus freier Hand verkauft wird. Selb, bei Wunsiedel, am 1. September 1831.

Carl Maximilian Ludwig.

(Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichneter bringt ergebenst zur Anzeige, daß er eine bedeutende Auswahl in feinen und mittelfeinen wollenen Tüchern besitze, mit dem Bemerken, daß er solche selbst vermittelst seiner neu errichteten Appretur-Maschinen gänzlich verfertiget, jedoch undecatirt, welche aber auf Verlangen bei Verkauf sogleich decatirt werden können. Durch diese Selbstverfertigung der Appretur und Decatie ist er im Stande, für äußerst billige Preiße eine Waare zu liefern, welche sich hinsichtlich einer vortrefflichen Qualität und ausgezeichneten Farben empfiehlt. Er wird sich daher gewiß das Zutrauen eines jeden Abnehmers durch reelle Bedienung erwerben, und bittet daher um geneigten Zuspruch und vielfache Abnahme. Es werden auch fortwährend rohe Tücher mit ächten Farben gekauft, und auch auf Bestellung ganze Stücke, und wie gewöhnlich kleine von andern Handlungen gekaufte Tücher aufs beste decatirt. Sein Logis und Laden ist gegenwärtig noch in der Frauengaße E. Nr. 71. Bayreuth, den 6. September 1831.

J. H Wolff, Tuchappreteur.

Haus-Nr. 713 in der Jägerstraße ist die erste Etage stündlich im Ganzen oder theilweis zu vermiethen und kann nächstkünftige Martini oder Lichtmeß bezogen werden, bestehend in 2 heitzbaren Zimmern, 3 Kabinetten, 2 Küchen, zwei versperrten Hausplätzen, 1 Keller, 1 Boden, 1 Holzlege, Mitgebrauch der Waschküche und Waschhänge und können auch auf Verlangen Meubels dazu gegeben werden.

Ein Quartier, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kammer, Holzlege ꝛc. dann zwei kleinere sind auf Martini zu vermiethen, beim Kaufmann Eisenbeiß am untern Thor.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. Sept. Der Stadtförster Gottlieb Laur dahier, mit Anna Kunigunda Eber von Mainleus.

— — Der Bürger und Drechslermeister Johann Christoph Blanck dahier, mit Margaretha Barbara Wegert von hier.

— — Der Bauersmann Johann Georg Hahn zu Vollhof, mit Anna Dörsch von Weikenreuth.

Geborne.

Den 25. August. Die Tochter des Maurergesellen Roß im Neuenwege.

Den 26. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, zu St. Georgen.

Den 1. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Seiler dahier.

Den 3. Sept. Die Tochter des K. Kreiskasse-Zahlmeisters Hartwig dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. Sept. Der Sohn des Bürgers und Knopfmachermeisters Jahreis zu St. Georgen.

Den 5. Sept. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Frank auf dem Herzog.

Gestorbene.

Den 26. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen, alt 6 Monate, 3 Tage.

Den 29. August. Die Ehefrau des Thorschließers Jahn, im Königl. Strafarbeitshauße, alt 79 Jahre, 5 Monate, 12 Tage.

— — Die ledige Regina Meyer, alt 78 Jahre.

Den 4. Sept. Der Taglöhner Neupert in den Moritzhöfen, alt 69 Jahre, 5 Monate und 4 Tage.

Den 5. Sept. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Will dahier, alt 26 Jahre, 3 Monate und 16 Tage.

— — Der Taglöhner Kolb dahier, alt 33 Jahre und 6 Monate.

— — Die ledige Schubert von Seidenhof, alt 29 Jahre.

— — Johann Krabel, aus Ehrenreuth, alt 28 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 110. Bayreuth, Dienstag am 13. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung in der Zeitung von Mailand vom 12ten v. Ms. ist in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche die Anordnung getroffen, daß die Gesundheits-Zeugnisse, welche dermalen zum Eingang in andere Staaten erforderlich sind, von den Obrigkeiten der Orte, von welchen die Personen ausgehen, und die Waaren versendet werden, unter der Mitunterzeichnung des [illegible] Arztes ausgestellt und von den K. K. Distrikts-Commissarien beglaubiget werden.

Auf Verlangen wird diesen Zeugnissen auch noch die Bestätigung der K. K. Delegation beigefügt [illegible].

Die Ausstellung der Zeugnisse soll unentgeldlich geschehen. Diese Anordnung wird zufolge einer allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 31sten v. Ms. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche betr.

Geret.

Bayreuth, den 8. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur gleichmäßigen Repartition der aus den Unterstützungsfonds für bedürftige protestantische Schullehrers-Relikten fließenden Renten ist es nöthig zu wissen, welche Ab- und Zugänge sich rücksichtlich der Hinterbliebenen protestantischer Schullehrer seit dem verflossenen Jahre ergeben haben. Alle diejenigen Polizei-Behörden, welche daher mit den deßfallsigen Verzeichnissen noch im Rückstande sind, werden angewiesen, solche unfehlbar binnen 14 Tagen an die Königl. Kreis-Schulfonds-Administration einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtl. Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Unterstützung bedürftiger Schullehrers-Relikten aus den hiefür bestehenden Fonds betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Abgang des Stadt- und Stifts-Cantors Bach ist das Cantorat bei den evangelischen Kirchen der Stadt Ansbach erledigt worden.

Mit diesem Kirchendienste ist der Musik- und Sing-Unterricht für das hiesige Gymnasium verbunden, in so fern er unbeschadet der neuen Schulordnung von dem Cantor ertheilt werden kann, wofür nach einem höchsten Rescripte vom 31. Juli 1825 eine jährliche Remuneration von 100 fl. verbunden ist.

Die Besoldungsbezüge, welche mit diesem vereinigten Dienste verbunden sind, bestehen nach folgender Zusammenstellung:

I. Vom K. Staatsärar aus der hiesigen K. Rentamtskasse:		
1) an Geld, statt sonstigem in natura erhaltenen 4 Eimer Wein . . .	48 fl.	— kr.
2) an Naturalien, und zwar:		
a) an 9 Schfl. 4 Mz. 1 Vierl. $\frac{2}{16}$ Roggen	78 fl.	28 kr.
b) an 10 Schfl. 4 Mz. 3 Vierl. Haber	38 fl.	54 kr.
c) an 4 Klftr. weiches Scheitholz, fuhrlohnsfrei aus der Flachslander Forstei zugeführt, ...	20 fl.	— kr.
Summa	185 fl.	22 kr.
II. Aus Stiftungen, und zwar aus der hiesigen St. Johannis-Pflege:		
a) als Stifts-Cantorsbesoldung	20 fl.	— kr.
b) für die Musik am Namensfeste Sr. Majestät des Königs . . .	25 fl.	— kr.
c) ständige Vergütung [illegible] .	100 fl.	— kr.
d) jährliche Gebühr von dem Hofrath Schäzlerschen Legat	5 fl.	— kr.
Summa	150 fl.	— kr.
III. Aus der Gymnasialkasse, wie oben schon erwähnt ist, als Remuneration für den Singunterricht, welcher jedoch nur bedingt zugesichert wird und von der geschickten und fleißigen Ertheilung desselben abhängt	100 fl.	— kr.
IV. An Accidentien von Leichen, Hochzeiten u. dgl., im Durchschnitt angeschlagen zu .	221 fl.	— kr.
Hiernach ergiebt sich also ein Gesammtbetrag des Einkommens von . .	656 fl.	22 kr.

Hinsichtlich der Befähigung des Stadt-Cantors können nur die Bewerbungen solcher Individuen berücksichtigt werden, die sich durch vollgültige Zeugnisse oder auf andere genügende Art ausweisen, daß sie in theoretischer wie in praktischer Hinsicht sehr gute musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um sowohl in der Singkunst, wie in dem Violinspielen einen zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen, als auch den Kirchengesang gut zu leiten und bei Feierlichkeiten der evangelischen Stadtkirchen oder bei jenen des Gymnasiums die Compositionen vorzüglicher Meister aufzuführen und das Orchester zu dirigiren.

Diejenigen Bewerber, welche gesonnen sind, sich um diesen Dienst zu melden, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Geschicklichkeit und Aufführung binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, womit man noch die Bemerkung verbindet, daß nach erfolgter Ernennung die ausführliche Dienstes-Instruction dem Betheiligten zugestellt und derselbe auf solche verpflichtet werden wird.

Ansbach, den 2. September 1831.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Den Cantorsdienst bei den evangelischen Stadtkirchen in Ansbach betr.

Memminger.

Die dem Wirth Michael Potzel zu Deps gehörigen walzenden Grundstücke, und zwar:

¼ Tgw. Feld die Berghut,
¾ „ „ in der Lohe,
¾ „ „ allda,
¼ „ „ daselbst,
¼ „ Oedung und Holz allda,
¼ „ Buschholz und Oedung daselbst,
¼ „ dergl. daselbst,

werden in Kraft der Hülfsvollstreckung dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende Bietungstermin auf den

26. September Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause zu Benk anberaumt worden, in welchem Kaufliebhaber zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach höchstem Auftrag Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird die Jagdrevier Neuhauß unter den normalmäßigen Bedingungen der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt.

Der Termin hiezu steht auf den

29. September d. J. Vormittags 9 Uhr

im Rentamtslokale Waischenfeld fest, wohin sich pachtungsfähige Liebhaber zu verfügen haben.

Bayreuth und Waischenfeld, am 31. August 1831.

Königliches Forstamt. Königliches Rentamt.
v. Bothmer. Bomhard.
Scheidemandel, Aktuar.

Montag den 26. September d. J. Vormittags 10 Uhr werden

200 Centner

langes Lagerstroh, dahier von den Wenigstnehmenden zu erkauft, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 5. September 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Mittwochs den 5. October d. Js. Vormittags 9 Uhr werden eine Parthie alter Kleider, Roggen-Kleien, Dünger und Erde dahier, an den Meistbietenden verkauft und Liebhaber dazu eingeladen.

St. Georgen, am 6. September 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection
Köppel.

Montags den 26. September Vormittags 9 Uhr, werden dahier auf 3 oder 6 Jahre

2¾ Tgw. Feld,
1¼ Tgw. Wiesen und ein halber Stadel

an die Meistbietenden verpachtet. St. Georgen, 9. September 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Von der unterfertigten Verwaltung werden die für das Monat Juni 1830 unausgelößten Pfänder von Nr. 5874 bis 6546 incl. am

Donnerstag den 15ten d. M.

[illegible] meistbietend verkauft, wozu sich Kaufsliebhaber zur bestimmten Zeit in dem Geschäftslokale der Verwaltung einfinden können.

Bayreuth, den 2. September 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Am Donnerstag den 22. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden auf dem Lettengut circa 65 bis 70 Klafter Scheitholz und 29 Klafter Stöckholz, theils Fohren theils Fichten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 12. September 1831.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Da die Pachtzeit des dem Königl. Lyceum dahier zugehörigen, 3 Stunden von Bamberg entlegenen Oekonomieguts Leimertshof mit Lichtmeß 1832 zu Ende geht, so wird zur weiteren 6jährigen Verpachtung desselben Strichtermin auf

Samstag den 24sten d. Ms.

bei der unterzeichneten Königl. Administration anberaumt. Pachtliebhaber, die sich vor dem Hinschlage über ihre Zahlungsfähigkeit und Cautionsleistung gerichtlich auszu-

weisen haben, werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingnisse bei erst gedachter Königl. Administration erfahren werden können. Dieses Gut besteht übrigens in 126¾ Tagwerk Feld, 61¼ Tagwerk Wiesen, einen beträchtlichen Obstgarten, Weiher, Schafhutrecht, und in den nöthigen Oekonomiegebäuden. Den Pachtlustigen bleibt überlassen, zu jeder beliebigen Zeit unter Zuziehung des Güteraufsehers Johann Fröhlich zu Hohengüsbach, eine viertel Stunde von dem Leimerts-hof entfernt, Lokal-Einsicht zu nehmen. Bamberg, den 6. September 1831.

K. Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Oesterreicher.

Mehrere Herren Pfarrer haften mit ihren schuldigen Beiträgen zum Emeritenfonde aus dem erstjährigen Ertrage ihrer erhaltenen Pfarreien noch im Rückstande, obgleich denselben die Zahlungstermine von Königl. Regierung des Obermainkreises selbst jedesmal genau eröffnet, dann solche geräumig genug bestimmt werden. Dieselbe werden in Kenntniß gesetzt, daß an jene, welche ihre schuldige Beisteuer zum Emeritenfonde bis zum Schluße des Monats October l. J. nicht werden berichtiget haben, ohne weitere Zahlungs-Aufforderungen Mahnungsboten auf ihre Kosten abgesendet, daß bei fernerer Zahlungszögerung alsdann nach weiterer Maasgabe der höchsten Verordnungen gegen die weiteren Zahlungssäumigen verfahren werden müßte, und daß sie hienach die für sie hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten und Kosten sich selbst zuzuschreiben haben. Bamberg, den 8 September 1831.

Königliche Administration der geistlichen Stiftungen.

Nikolaus Kundmüller von Kolmsdorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zum Vorbringen der Einreden und zu den Schlußverhandlungen einziger Ediktstag auf

den 29. September l. J. früh 9 Uhr

anberaumt. Es werden daher sämmtliche Glaubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Ansprüchen gegen die Masse ausgeschlossen werden sollen. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Concurs-Gerichte zu überliefern. Bamberg, den 11. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark

Auf die zur Konkursmasse der Georg Leßner'schen Relicten zu Zochenreuth gehörigen Grundbesitzungen wurden folgende Aufgebothe gelegt.

750 fl. auf den ¼ Hof, der Söhnleinische Hof genannt, Bes.-Nr. 116,

650 fl. auf den ¼ Hof, der Straußenhof genannt, Bes.-Nr. 117,

50 fl. auf 1¼ Tgw. Feld, das mittlere Melmfeld, Bes.-Nr. 118,

300 fl. auf ¼ Tgw. Wiese, die Langers-Wiese, Bes.-Nr. 337.

Da hiedurch die in 1960 fl. bestehende Taxe nicht erreicht ist, so wird ein zweiter Verkaufstermin auf

Mittwoch den 21. September l. Js.

in loco Zochenreuth angesetzt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bei diesem Termine werden auch einige Mobilien, bestehend in Heu, Stroh, Erdäpfeln, Bauereigeschirr und Schreinerei-Waaren versteigert, und gegen baare Zahlung hingeschlagen. Hollfeld, den 25. August 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Nach Aussage zweier unverdächtigen Zeugen ist Johann Weggel aus Kainach, Soldat des k. b. 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1814 in Frankreich gestorben. Seine allenfallsigen Leibes-Erben werden daher vorgeladen, sich zur Empfangnahme seines unter Kuratel stehenden Vermögens im Betrage 865 fl. 57½ kr. binnen einem halben Jahre a dato bei hiesigem Gerichte zu melden, widrigenfalls mit diesem Vermögen weiter nach gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird. Hollfeld, den 2. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Nach dem Antrage der Vormünder des minderjährigen Johann Georg Jahreiß zu Gefrees wird mehreres zur Hinterlassenschaft seines Vaters, des verlebten Schmiedmeisters Johann Jakob Jahreiß zu Gefrees

gehöriges Mobiliare, nämlich ein paar Ochsen, ein paar Schweine, Getreider, Heu und Stroh, Erdäpfel, Manns- und Weibskleidungen, Wagenfahrt, Stadelgeräthe, Meubles und Hausgeräthe, Bettwaaren, Zinn-, Kupfer und Eisenwaaren an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung am

Mittwoch den 21. September l. J. früh 9 Uhr

im Hauße des ꝛc. Jahreiß zu Gefrees öffentlich und gerichtlich verkauft. Am nemlichen Tage Nachmittags 2 Uhr werden das Wohnhaus des ꝛc. Jahreiß, Nr. 14 mit Keller, Stadel und Stallgebäude, Schupfe, 2 Gemeindetheilen, Gärtlein, 4 Feldern und 2 Wiesen auf 6 Jahre verpachtet. Kaufs- und resp. Pachtliebhaber werden sonach hiedurch eingeladen, am bemerkten Tage und zu gedachter Stunde im Hauße Nr. 14 zu Gefrees sich einzufinden, ihre Kaufs- und resp. Pachtschillings-Angebote zu Protokoll anzuäußern und das Weitere zu gewärtigen. Berneck, am 8. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Folgende dem in Gant gerathenen Gastwirth und Metzgermeister Leonhard Schrepfer jun. zu Mkt. Schorgast zugehörige Grundbesitzungen, nemlich:

1) der Gasthof zum schwarzen Bären, Haus-Nr. 1, mit Pferd- und Rindviehstallung, Hofrecht, Malzdörre, Hauskeller, unter welchem sich ein Malztennen und ein Bierkeller, und unter diesem wieder ein Felsenkeller befindet, geschätzt auf 1000 fl.,
2) das Hintergebäude, Haus-Nr. 2, geschätzt auf 100 fl.,
3) der Stadel im Hofrecht, auf 400 fl. taxirt,
4) 6 □Ruthen Wurzgarten zwischen der Kirchhofmauer und dem Hauße, auf 2 fl. taxirt,
5) ½ Tagw. Grasgarten hinter dem Stadel neben der Kirchhofmauer, mit Obstbäumen bepflanzt, geschätzt auf 40 fl.,
6) $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten, Gemeindetheil am Kappellberg, taxirt auf 5 fl.,
7) ¼ Tagw. Wiese im Freianger, Gemeindetheil, taxirt auf 40 fl.,
8) ⅛ Tagw. Wiese bei der Stöckerin, das Schneidwieslein genannt, geschätzt auf 300 fl.,
9) 1½ Tagw. Wiese im Erlich, mit ½ Tagw. Holzödung, taxirt auf 140 fl.,
10) 6½tel Tagw. Wiese in der Agnitz, geschätzt auf 100 fl.,
11) 1½ Tagw. Wiese in der Lust und
⅞ „ Feld allda, taxirt auf 400 fl.,
12) ½ Tgw. Wiese, das Grundwieslein, taxirt auf 60 fl.,
13) 1½ Tagw. Feld an der steinernen Marter, geschätzt auf 220 fl.,
14) ⅝ Tagw. Feld, das untere Gärtig, geschätzt auf 120 fl.,
15) 6½tel Tgw. Feld im obern Gärtig, geschätzt auf 140 fl.,
16) 1⅛ Tagw. Feld im Goldberg, geschätzt auf 120 fl.,
17) ⅝ Tagw. Feld in der Siegen, geschätzt auf 60 fl.,
18) 6½tel Tagw. Feld, die Kapelle genannt, geschätzt auf 140 fl.,
19) 1 Tagw. Holz, das Neuthholz genannt, aus geringen Büschen bestehend, geschätzt auf 20 fl.,
20) ¾ Tagw. Holz im Kropfsbach, taxirt auf 100 fl.,

sollen im Gastwirthshauße des Leonhard Schrepfer zu Mkt. Schorgast am

Donnerstag den 29. September l. J. früh 9 Uhr

gerichtlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am bemerkten Verkaufstermine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und wenn solche annehmbar sind, den Hinschlag zu gewärtigen und nicht zu glauben, daß eine zweite oder dritte Feilbietung gesetzlich nothwendig sey. Die auf den genannten Immobilien haftenden Lasten und Abgaben können zu jeder Zeit in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Berneck, den 1. September 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Zur Erholung einer ausgeklagten Hypothekenschuld wird das dem Friedrich Emanuel Kessel von Michelau gehörige Grundvermögen, nämlich:

ein Wohnhaus mit Stadel und Nebengebäuden, ein desgleichen einstöckiges, ¾ Tgw. Feld, der Gäßleinsacker, 1¼ Tgw. desgleichen, der Judenwörth, 1¼ Tgw. desgl., der Roßstaudenacker, ⅝ Tgw. desgl., der Hackelacker, 2 Tgw. desgl., der Sallacker, 1½ Tgw. desgl., der Ellenacker, 1⅛ Tgw., die Rührerteichwiese, 1¼ Tgw., die Roßstaudenwiese, ⅝ Tgw. Wiese allda, 1⅛ Tgw. 13 Ruthen

Feld, der Grausenwegacker, 1¼ Tgw. Wiese im Reegarten, 2 Tgw., die Lettenreuther Grieswiese, öffentlich feilgeboten.

Strichstermin wird auf

Donnerstag den 15. September, früh 9 Uhr

in loco Michelau mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Pr. O. erfolgt. Kaufsliebhaber haben sich in der Wohnung des Lehenschultheißen Stamm einzufinden. Lichtenfels, den 13. August 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag des ersten Hypothekargläubigers werden die Realitäten des verganteten Metzgermeisters Bonifacius Pfadenhauer dahier, wie solche schon früher in dem K. Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom vorigen Jahre, Nr. 29, 31 und 32 näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt. Der Strichstermin ist auf künftigen

Montag den 26. September l. J., früh 9 Uhr

festgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, eingeladen werden. Die Ratification wird sich vorbehalten. Für den Fall, daß kein annehmbares Angebot gemacht werden solle, wird die Verpachtung derselben vorgenommen, wozu also auch Pachtliebhaber eingeladen sind.

Weismain, den 29. August 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Müllers Georg Keim zu Rattelsdorf wird dessen Mühlanwesen daselbst, bestehend aus einer ganz gut unterhaltenen Mahlmühle zu 5 Mahlgängen, einer Schneidsäge und Oelschlag, dann einem zweistöckigen gut unterhaltenen Wohnhauße, Stadel, Nebenhäuschen, Stallung, Garten, Gemeinderecht und Felsenkeller öffentlich verkauft. Dieses Mühlanwesen ist für 13,800 fl. eingeschätzt, und zu solchem werden noch bedeutende Vorräthe von Handwerkszeuch, Mühlgeschirren, Wasserbau- und andern Hölzern mitgegeben. Als Strichtermin ist

Freitag der 16. September d. J., Vormittags 10 Uhr

in Rattelsdorf bestimmt, bis wohin nähere Einsicht von den Verkaufsobjekten genommen werden kann. Zu dem Striche können blos solche Kaufsliebhaber gelassen werden, welche sich über ihre Erwerbs- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen, wobei noch bemerkt wird, daß, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, der Hinschlag an den Meistbietenden sogleich erfolgen wird. Seßlach, den 30. August 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Nachstehend verzeichnete Gegenstände wurden von der Zollschutzwache des hiesigen Gerichtsbezirks aufgegriffen, ohne dabei eines Eigenthümers oder Trägers habhaft zu werden, als:

1) 11 Pfd. Kaffee, 11 Pfd. Zucker am 17. Juli c. bei den Buschhäußern,
2) 33 Pfd. Kaffee am 30. Juli c. in der Carolinenstraße,
3) 55 Pfd. Kaffee am 3. August 1831 beim neuen Steeg,
4) 10¼ Pfd. Kaffee am 8. August c. im Schießgraben,
5) 6¼ Pfd. Candis am 13. August c. beim Zedtwitzer Brücklein,
6) 12 Pfd. Baumwollenwaare am 7. Juni auf der Neuhöfer Straße.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Objecte werden hiermit aufgefordert, ihre allenfallsigen Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf

den 29. Februar 1832

anstehenden Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird.

Hof, den 1. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

In der Verlassenschaftssache des am 31sten v. M. dahier verstorbenen Lederhändlers Henoch Löb Lederer werden auf Antrag der Erbs-Interessenten alle Diejenigen, welche an dem Nachlasse desselben aus irgend einem Rechtstitel Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen, und zwar längstens bis zum

20. September c. a., Vormittags 10 Uhr

bei unterfertigtem Gericht mit Angabe der allenfallsigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls dieselben hiemit präkludirt, und bei weiterer Verhandlung hierauf keine

Rücksicht mehr genommen werden soll. Hüttenbach, den 18. August 1831.

Freiherrlich von Lochnerisches Patrimonialgericht Hüttenbach, als Verlassenschaftsbehörde.

Kutzer.

Da an dem auf 29. Juli c. a. angestanden gewesenen Verkaufstermin der Johann Heinlein'schen diesgerichtlichen Objecte von Winterstein kein entsprechendes Angebot gelegt wurde, so werden dieselben anmit zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Verkaufstermin auf

Freitag den 16. September c. a.

am Gerichtssitze anberaumt. Die Verkaufsobjekte sind im Intelligenzblatt Nr. 88, pag. 619 bereits speziell benannt. Kaufslustige, welche sich über baare Bezahlung ausweisen können, werden hiezu eingeladen, und haben den Zuschlag nach Maßgabe des Hypothekengesezes §. 64 zu gewärtigen. Hüttenbach, am 18. August 1831.

Freiherrlich von Lochnerisches Patrimonialgericht daselbst.

Kutzer.

Das von der Bürger-Hospitalstiftung dahier neu angekaufte vormals Stübingersche bezimmerte Gut zu Petzmannsberg bei Culmbach soll nach gefaßtem Beschluß auf mehrere Jahre im Ganzen verpachtet werden.

Zu diesem Anwesen gehören:

a) das Wohnhaus, Haus-Nr. 13 zu Petzmannsberg, 1 Stube und Stubenkammer, gewölbte Küche und Keller darunter, 3 Hauskammern, 1 angebaute gewölbte Stallung mit Raum für 14 Stück Rindvieh, unterm Dach 1 Stubenboden und 2 gefilzte Stallböden enthaltend,

b) ein in den besten Bauzustand gesetzter mit Ziegeln bedeckter Stadel am Haus, nebst darunter befindlichem gewölbten Keller, jener einen Tennen, Barnet, Wagenschupfe und 2 gefilzte Böden in sich fassend,

c) 1 Backofen,

d) 1 Nebengebäude oder Kasten,

e) 1 geräumige Hofraith mit theilweise eingemauerter Dungstätte,

f) ½ Tagwerk Gemüß-, Gras- und Obstgarten am Haus,

g) an Wiesen:

1½ Tagwerk, die Burgwiese und
½ „ die Ostera,

h) an Feldern:

1 Tagwerk, der vordere Flur,
1 „ der hintere Flur,
½ „ die Göritzen, mit Obstbäumen bepflanzt,
½ „ das Aurig,
½ „ der Schaafacker,
½ „ der Weinberg und
½ „ das kleine Fluräckerlein,

i) an Holz: ½ Tagwerk, das Lindig und

k) das Gemeinderecht.

Die Felder sind zehentpflichtig und die Osterawiese giebt Heuzehnten.

Verpachtungstermin wird hiermit auf

Montag den 19. September curr. Vormittags

an Ort und Stelle zu Petzmannsberg angesetzt, woselbst Pachtlustige sich einzufinden, die Bedingungen von der Magistrats-Commission zu vernehmen, ihre Angebote zu legen und den Pachtzuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen haben.

Von Unbekannten wird erwartet, daß sie sich vor der Lizitation durch legale Zeugnisse über Cautionsleistung auszuweisen vermögen.

Culmbach, den 1. September 1831.

Stadtmagistrat.

Gummi. Körbitz.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat September 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1½ Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 8 kr. 3 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 17 kr 2 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ½ Pfund kostet 2 kr. 3 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 5 kr. 1 pf. ein Laib zu 2 Pfd. 10 kr. 2 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 2 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. — pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 13 kr. 2 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 1 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf. eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. 1 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 7 kr.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. — pf.;

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat August 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 13 fl. 57 kr. bis 18 fl. 27 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 36 kr. bis 14 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 12 kr. bis 9 fl. 18 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 39 kr. bis 7 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 4 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. 30 kr. bis 8 fl. 7 kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 7 fl. 15 kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. 15 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 20 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Aalfische 54 kr. bis 1 fl.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 10 kr.; eine Maas Grundeln 10 kr. bis 12 kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 30 kr. bis — fl. 45 kr.; eine Ente 18 kr. bis 25 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 11 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 25 kr. bis 28 kr.; ein Pfund Butter 13 kr. bis 15 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 9. September 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 111. Bayreuth, Freitag am 16. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Preuß. Regierung zu Merseburg ist zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera die Aufstellung eines Sperrkordons auf der linken Elbseite beschlossen worden, welcher mit dem 8ten d. M. in Wirksamkeit getreten ist, und in Folge dessen nur bei Torgau und Wittenberg, Magdeburg und Sandau der Uebergang von Reisenden, Waaren und Thieren gestattet wird.

Diese Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Cholera betr.

Geret.

Vom

Königlichen Landgericht Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß der Zimmergeselle Thomas Müller zu Heinersreuth und dessen Frau Margaretha, geborne Wolfshöfer die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 26. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nach höchstem Auftrag Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird die Jagdrevier Neuhauß unter den normalmäßigen Bedingungen der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt.

Der Termin hiezu steht auf den

29. September l. J. Vormittags 9 Uhr

im Rentamtslokale Waischenfeld fest, wohin sich pachtungsfähige Liebhaber zu verfügen haben.

Bayreuth und Waischenfeld, am 31. August 1831.

Königliches Forstamt. Königliches Rentamt.

v. Bothmer. Bomhard.

Scheidemandel, Aktuar.

Montags den 26. September Vormittags 9 Uhr, werden dahier auf 3 oder 6 Jahre

2¼ Tgw. Feld,

1¼ Tgw. Wiesen und ein halber Stadel

an die Meistbietenden verpachtet. Sct. Georgen, 9. September 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Da die Pachtzeit des dem Königl. Lyceum dahier zugehörigen, 3 Stunden von Bamberg entlegenen Oekonomieguts Leimertshof mit Lichtmeß 1832 zu Ende geht, so wird zur weiteren 6jährigen Verpachtung desselben Strichtermin auf

Samstag den 24sten d. Ms.

bei der unterzeichneten Königl. Administration anberaumt. Pachtliebhaber, die sich vor dem Hinschlage über ihre Zahlungsfähigkeit und Cautionsleistung gerichtlich auszuweisen haben, werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingnisse bei erst gedachter Königl. Administration erfahren werden können. Dieses Gut besteht übrigens in 126⅞ Tagwerk Feld, 61¼ Tagwerk Wiesen, einen beträchtlichen Obstgarten, Weiher, Schafhutrecht, und in den nöthigen Oekonomiegebäuden. Den Pachtlustigen bleibt überlassen, zu jeder beliebigen Zeit unter Zuziehung des Güteraufsehers Johann Fröhlich zu Hohengüssbach, eine viertel Stunde von dem Leimertshof entfernt, Lokal-Einsicht zu nehmen. Bamberg, den 6. September 1831.

K. Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Oesterreicher.

Mehrere Herren Pfarrer haften mit ihren schuldigen Beiträgen zum Emeritenfonde aus dem erstjährigen Erfrage ihrer erhaltenen Pfarreien noch im Rückstande, obgleich denselben die Zahlungstermine von Königl. Regierung des Obermainkreises selbst jedesmal genau eröffnet, dann solche geräumig genug bestimmt werden. Dieselbe werden in Kenntniß gesetzt, daß an jene, welche ihre schuldige Beiträge zum Emeritenfonde bis zum Schluße des Monats October l. J. nicht werden berichtiget haben, ohne weitere Zahlungs-Aufforderungen Mahnungsboten auf ihre Kosten abgesendet, daß bei fernerer Zahlungsverzögerung alsdann nach weiterer Maasgabe der höchsten Verordnungen gegen die weiteren Zahlungssäumigen verfahren werden müßte, und daß sie hienach die für sie hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten und Kosten sich selbst zuzuschreiben haben. Bamberg, den 8. September 1831.

Königliche Administration der geistlichen Stiftungen.

Die zur Concursmassa des Friedrich Förtsch zu Gunzendorf gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ein neu konstituirter Gutskörper mit Haus-Nr. 19, Scheuer, Gärtlein, Feldern, dann Antheil an den bereits vertheilten Gemeindeängern, dann den zwei Antheilen an der Schäferei-Gerechtigkeit, K. Lehen, reicht jährlich 1 fl. 49¼ kr. Erbzinns, 10⅞ Handlohn, jährlich 3 fl. 45 kr. Erbpacht von jedem Antheile der Schäfereigerechtigkeit, unter B. Nr. 67, 117 und 111, aus 650 fl. Kapital besteuert, und die eingehörigen Felder zehentpflichtig,
2) ein Feld, der Nägeleinsacker, Kgl. Lehen, reicht jährlich 16 kr. Erbzinns, 29 kr. ständiges Handlohn, ist unter B. Nr. 116 aus 90 fl. Kapital besteuert, und zehentpflichtig,
3) ein Feld, der Plattenacker, Kgl. Lehen, reicht jährlich 1 fl. 3¼ kr. Erbzinns, mit 10⅞ handlohnbar, sub B. Nr. 112, aus 125 fl. Kapital besteuert, und zehentpflichtig,
4) der vierte Antheil an einem Laubholz im Neufangschlag, B. Nr. 113,

werden am

Freitag den 23. September d. Js

zum erstenmale am Gerichtssitze öffentlich versteigert, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes ertheilt.

Bamberg, den 18. Juli 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
D. l. a.
Konrad, Assessor.

Der Büttnermeister Heinr. Ruppprecht zu Marktschorgast hat sich wegen Insolvenz dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 23. September l. Js.,

2) zur Aufnahme der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 21. October l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt und hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen am 2ten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefor-

dert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß

a) die Schulden bereits angegeben sind auf . . . . . 858 fl. 34 kr.
und hierunter begriffen sind 475 fl. Hypothekar- und andere privilegirte Forderungen,

b) daß das Grund- und Mobiliar-Vermögen nach der gerichtlichen Schätzung nur . . . . . 634 fl. 2 kr.
beträgt; folglich die Schulden das Vermögen übersteigen um . . 224 fl. 32 kr.

Die Gläubiger werden sonach zur Vermeidung unnöthiger Konkurskosten auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 aufmerksam gemacht. Auch wird hiemit zum gerichtlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Gemeinschuldners und zwar:

a) des Wohnhauses, geschätzt auf 500 fl,
b) des Gemeindetheiles, Wurzgarten am Kapellenberg, geschätzt auf 8 fl.,
c) des Gemeindetheiles, Wurzgarten allda, taxirt auf 8 fl.,

auf

Donnerstag den 22. September l. Js.
Vormittags 10 Uhr

hiemit Termin anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes erfolget. Berneck, am 25. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Nach dem Antrage der Vormünder des minderjährigen Johann Georg Jahreiß zu Gefrees wird mehreres zur Hinterlassenschaft seines Vaters, des verlebten Schmiedmeisters Johann Jakob Jahreiß zu Gefrees gehöriges Mobiliare, nämlich ein paar Ochsen, ein paar Schweine, Getreider, Heu und Stroh, Erdäpfel, Manns- und Weibskleidungen, Wagenfahrt, Stadelgeräthe, Meubles und Hausgeräthe, Bettwaaren, Zinn, Kupfer und Eisenwaaren an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung am

Mittwoch den 21. September l. J. früh 9 Uhr

im Hauße des ꝛc. Jahreiß zu Gefrees öffentlich und gerichtlich verkauft. Am nemlichen Tage Nachmittags 2 Uhr werden das Wohnhaus des ꝛc. Jahreiß, Nr. 14 mit Keller, Stadel und Stallgebäude, Schupfe, 2 Gemeindetheilen, Gärtlein, 4 Feldern und 2 Wiesen auf 6 Jahre verpachtet. Kaufs- und resp. Pachtliebhaber werden sonach hiedurch eingeladen, am bemerkten Tage und zu gedachter Stunde im Hauße Nr. 14 zu Gefrees sich einzufinden, ihre Kaufs- und resp. Pachtschillings-Angebote zu Protokoll anzuäußern und das Weitere zu gewärtigen. Berneck, am 8. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Wohnhaus der Wittwe Margaretha Stein dahier, sammt Scheune und Hofraith, soll, da bei der ersten Versteigerung ein annehmbares Gebot nicht gelegt wurde, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu wird Tagsfarth auf

den 6. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 zu gewärtigen haben. Forchheim, den 27. August 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die dem Jacob Müller zu Eggenbach gehörigen Besitzungen

a) ein Viertelsgut mit Haus, Stadel, Hofraith, Garten, 28 Grundstücken fol. urb. 32, Bes.-Nr. 59, geschätzt für 1200 fl.
b) ein sechstels Hof ohne Gebäude mit 41 Grundstücken, fol. urb. 27, Bes.-Nr. 17, geschätzt für 850 fl.,

werden

Montag den 10. October d. J. Vormittags

im Orte Eggenbach öffentlich versteigert, und besitz- und zahlungsfähige Käufer, welche sich inzwischen von der Beschaffenheit der Verkaufs-Objekte näher überzeugen können, hiezu vorgeladen. Der Zuschlag geschieht nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64.

Seßlach, den 27. August 1831.

Königliches Landgericht Seßlach.
Pauer.

Im Wege der öffentlichen Hälfsvollstreckung wird das Gut des Veit Spanner zu Pommersfelden, bestehend in:

a) einem Tropfhaus, Nr. 76, mit Backofen, Brunnen, ¾ Morg. Gras- und Baumgarten, Gemeinde- und Holzrecht, B. Nr. 192, mit 260 fl. Steuer-Kapital, Gräflich v. Schönborn'sches Lehen, mit 10 ß Handlohn und 5 fl. Erbzins, geschätzt auf 650 fl.,

b) 1 Morg. Feld, der Schmiedsacker, Gräflich v. Schönborn'sches Lehen, B. Nr. 193, mit 110 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 125 fl.,

c) ¼ Morg. Feld am Kalksberg, B. Nr. 194, mit 60 fl. Steuer-Kapital, lehenbar wie voriges,

d) das Fiskalholz, der 3te Theil von 2 Morgen, gleiches Lehen, B. Nr. 703, mit 15 fl. Steuer-Kapital,

dem öffentlichen Verkaufe Preis gegeben. Indem man Termin zur Subhastation auf den

3. October d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier am Geschäftslokale anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag nach dem Meistgebot vorbehaltlich des Einstandsrechts der Hypothekengläubiger erfolgt. Die nähere Beschreibung kann bis dahin in loco registraturae ersehen werden. Höchstadt, am 30. August 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaftsmasse des verlebten Georg Schütz von Attelsdorf Forderungen haben, oder sonstige Ansprüche zu machen gedenken, haben dieselben am

Mittwoch den 5. October d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, außerdem solche bei der Auseinandersetzung erwähnter Masse unberücksichtiget bleiben werden. Höchstadt, am 24. August 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Der Bauer Andreas Schuberth von Untersteinach hat sich freiwillig unter Curatel begeben, und es ist ihm der Bauer Johann Hollwzg von dort als Curator zugeordnet worden. Dieses wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Anhange und der Verwarnung, dem Andreas Schuberth keinen Kredit zu ertheilen, und mit ihm ohne Beitritt des benannten Curators keine lästigen Verträge bei Strafe der Nichtigkeit einzugehen. Culmbach, am 13. August 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Von der Zollschutzwache in Regnitzlosau wurden gestern Nachts 10 Uhr bei Ludwigsbrunn 43 Pfund Kaffee aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer hat sich binnen 6 Monaten über die Verzollung des verlassenen Gutes zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren wird. Rehau, den 1. September 1831.

Königliches Landgericht allda.

Löwel.

Das in dem am 20. Juli c. angestandenen Termine auf das Wohnhaus des Bäckermeisters Gottfried Langheinrich in Berg gelegte Gebot von 320 fl. hat die Genehmigung der Creditoren nicht erhalten, und wird daher dieses Wohnhaus Nr. 17 zu Berg mit dem dazu gehörigen Backfeuerrecht, 60 □R. Angerantheil und 1¼ Jauchert Wiesen im Erlich nochmals zum Verkauf ausgeboten, und soll die Versteigerung dahier, am Gerichtssitze,

den 6. October c. Vormittags 11 Uhr

erfolgen, was Kaufsliebhabern andurch bekannt gemacht, und die Einsichtsnahme der Taxations-Verhandlung täglich dahier bewilligt wird. Hof, den 4. September 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Am 29sten v. Mts. hat ein Unbekannter bei Breitenloh 3¼ Pfd. gearbeiteten Kalbfellen-Lohroth zurückgelassen und die Flucht ergriffen. Da von dieser verlassenen Waare angenommen werden muß, daß sie mit Umgehung der ordnungsmäßigen Behandlung an der Gränzzollstätte eingebracht worden ist, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vor dem unterzeichneten Königlichen Untersuchungsgerichte zu stellen und gegen den Verdacht

der Defraudation des Eingangszolls zu verantworten, widrigenfalls auf Confiscation der Waare erkannt, und nach Vorschrift der Zollordnung darüber verfügt werden wird. Kronach, den 2. August 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zum öffentlichen Verkaufe des, der Melbermeisters-wittwe Katharina Schmelzing zu Kronach gehörigen Wohnhaußes Nr. 53 zu Kronach wird hiemit zweiter Termin auf

Donnerstag den 27. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden. Kronach, den 27. August 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Die zur Concursmasse des Kaufmanns Johann Gottlieb Beez zu Arzberg gehörigen Realitäten werden, da der Käufer derselben den Kaufschilling nicht aufzubringen vermochte, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als:

1) ein zweigädiges Wohnhaus, enthält: fünf Stuben, einen Kramladen, zwei gewölbte Küchen, mehrere Kammern und Böden.
2) eine angebaute gewölbte Stallung,
3) eine Schupfe,
4) ein Stadel,
5) zwei Felsenkeller,
6) ein am Hauße befindlicher Garten, bestehend in ¼ Tgw. Obstgarten, ½ Tgw. Gemüßgarten, ¼ Tgw. Gartenfeld,
7) 2½ Tgw. 32 Ruthen einmädige Wiese im Kohlwald.

Zahlungsfähige Kauflustige haben sich daher in dem Verkaufstermin, welcher am

14. October c. a. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhauße zu Arzberg seinen Anfang nimmt, einzufinden, und den Zuschlag nach dem Hypothekengesetze §. 68 zu gewärtigen. Das Taxationsprotocoll kann täglich in der Landgerichtsregistratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 23. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Das dem Wittwer Heinrich Wäst zu Hetzles zugehörige halbe Tagwerk Baumgarten, die Harbachsleiten, aus 65 fl. Steuerkapital versteuert, dem Königl. Aerar grundbar und mit dem zehnten Gulden Handlohn in Besitzveränderungsfällen und mit jährlichen 4 kr. Erbzins beschwert, soll in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Man hat hiezu einen Termin auf künftigen

Donnerstag den 13. October d. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen haben, um nach Anhörung der Kaufsbedingungen ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Gräfenberg, am 5. September 1831.

Königliches Landgericht hieselbst.

v. Landgraf.

Der Bäckermeister Johann Michael Hartbauer von Oberröslau hat sich unterm heutigen freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictalien gegen ihn erlassen, und

1) zur Anmeldung, dann zum Nachweise der Forderungen, Termin auf

Dienstag den 27. September l. J.,

2) zur Abgabe der Exceptionen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 2. November l. J.,

3) endlich zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 6. December l. J.

angesetzt, und alle bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Präjudize geladen, daß alle die, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, mit ihrer Forderung von vorwürfiger Masse, die an den übrigen zwei Edictstägen Außenbleibenden aber mit der jedesmal vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Faustpfänder in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche bis zum ersten Edictstage bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Der Gemeinschuldner hat übrigens den Antrag gestellt, am ersten Edictstage ein Arrangement zwischen ihm und seinen Gläubigern zu versuchen, welchen Versuch alle und jede Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile abzuwarten haben, daß von den nicht Beiwohnenden angenommen werden soll, daß sie der Stimmen-

mehrheit der Anwesenden beitreten wollen. Dieserhalb wird bemerkt, daß nach der heute übergebenen Privatschätzung das Activvermögen des Cridars auf

2296 fl. 15 kr.,

der Passivstand aber, ausschließlich des noch nicht in Geld ausgeschlagenen Naturalauszuges seiner Aeltern, und mitgerechnet der seither erwachsenen Gerichtskosten, auf

2346 fl. 45 kr.

angegeben worden sey, worunter sich

1325 fl. Hypothekenkapitalien und
20 fl. Hypothekenzinnsen

befinden.

Kirchenlamitz, am 15. August 1831.

Königliches Landgericht allda.

Beck.

Nach dem Antrag der Metzger Georg Königschen Relicten dahier sollen folgende zur Verlassenschaft desselben gehörige Grundstücke:

ein neu gebautes, jedoch noch nicht vollständig ausgebautes Wohnhaus, Nr. 40, an der Straße nach Hof,
ein neu gebauter Stadel in der Lamizgaß,
ein Grasgärtlein am untern Anger,
½ Tgw. Wiesen von den vertheilten Gemeindegründen,
1½ Tgw. Feld an der Straße nach M. Leuthen,
½ „ Feld daselbst,
⅜ „ Pennwiese am Katzenzipfel,
⅛ „ Wiese am Lauterbach,
1⅞ „ Holzboden am Hallersteiner Weg,
1⅞ „ Holztheil am Mittelberg,
3⅜ „ Buschholz im Hetzlar, und
1⅜ „ Huth, zu einem Feld geeignet,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden auch Kaufsliebhaber eingeladen, sich im anberaumten Strichtermin den

4. October c., Vormittags 9 Uhr

persönlich hier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Bei einem annehmbaren Gebot kann der Zuschlag sofort erfolgen. Kirchenlamitz, den 5. September 1831.

Königliches Landgericht.

Beck.

Der verwittibte Maurermeister Johann Gosler und dessen Frau Elisabetha Barbara, verwittwete Kaiser aus Selb, haben laut des heute abgeschlossenen Ehevertrages, die in hiesiger Provinz gültige eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur Publicität gebracht wird. Selb, am 30. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Reiche.

Im Wege rechtlicher Hülfe wird das dem Musikus Salomon Schobert zu Selb gehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 134 nebst Garten, zusammen auf 400 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu ein Termin auf den

28. September curr. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu Käufer mit dem Anfügen hiemit eingeladen werden, daß der Hinschlag den Vorschriften des §. 64 und §. 69 des Hypothekengesetzes entsprechend, erfolgen wird. Selb, am 29. Julius 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Reiche.

Der Webermeister Johann Georg Lenz junior zu Straßdorf, hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikta-lien und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. October c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf

Freitag den 4. November c.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 5. December c.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben in den andern Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich zieht. Zugleich ergeht an diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen ha-

ben, die Aufforderung, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Konkursgericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das zur Masse gehörige Vermögen in 882 fl. besteht, die vorhandenen Schulden aber, beides nach Angabe des Konkursesex 1373 fl. 33 kr., worunter 738 fl. Hypotheken excl. der rückständigen Zinsen betragen. Im Liquidationstermin selbst wird den anwesenden Gläubigern eine genaue Uebersicht des Activ- und Passivstandes zur Erzielung eines Arrangements vorgelegt werden. Naila, den 17. August 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachermeister Johann Nikol West von Schauenstein und die verwittwete Webermeisterin Katharina Margaretha Rosenberger geborne Hofmann von daselbst, in dem am 23. Juni d. Jahres errichteten Ehevertrag die nach den hiesigen Provinzialgesetzen statt findende eheliche und allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschloßen haben. Naila, den 4. August 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Das dem Joseph Wich von Ebensfeld gehörige Wohnhaus mit Stadel und Nebengebäuden, dann 1½ Tgw. Feld im Eulengraben, ½ Tgw. Wiesen im Schaafanger, ½ Tgw. im Geheg, endlich ein Riethlos, wird im Wege der Execution in dem auf

Donnerstag den 22. September c.

früh 9 Uhr im Orte Ebensfeld in dem Gasthause zur Krone anberaumten Termine öffentlich verkauft. Hiezu werden Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Lichtenfels, den 19. August 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das zur Concursmasse des Adam Schamberger zu Schönsreuth gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) in einem Söldengute zu Schönsreuth,
b) dem langen Tiefenellern-Acker,
c) einem Holzantheil im schwarzen Gemeindeholz,
d) einem Feld, jetzt Wiese, im Mühlanger,

wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

3. October d. J., Nachmittags 1 Uhr,

nach dem desfallsigen Antrage sämmtlicher Creditoren zu Schönsreuth in dem zur Gantmasse gehörigen Hauße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden; die Kaufbedingnisse und Giebigkeiten, welche auf den dem Verkaufe ausgesetzten Realitäten haften, werden am besagten Termine bekannt gemacht, und es wird hinsichtlich des Hinschlags nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden. Banz, am 5. September 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Die Erben des zu Gottsmannsgrün verstorbenen Holzhändlers Johann Friedrich haben der Erbschaft bei deren Ueberschuldung entsagt, und sie den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlassen. Ueber den Nachlaß dieses ꝛc Friedrich wird daher der Concurs beschlossen, und es werden die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. October l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 4. November d. J,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die bekannten und unbekannten Gläubiger des verlebten Johann Friedrich in das Geschäftszimmer des Unterzeichneten dahier unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Außenbleiben am zweiten Ediktstage aber die Ausschließung mit den an solchem vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Dabei werden diejenigen, welche von der Friedrichischen Verlassenschaft Etwas in Händen, oder dahin zu bezahlen und abzuliefern haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte an das unterzogene Gericht zu übergeben. Naila, den 15. August 1831.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Oberschwarzenstein.
Münch.

Alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des verlebten Freiherrl. v. Lichtenstein'schen Verwalters und Aktuars Johann Michael Hofmann zu Lahm als Erben, als Gläubiger oder aus was immer für einem Grunde Ansprüche oder gegen denselben Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert,

Freitag den 30. September 1831 Vormittags 8 Uhr persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und ihre Rechte im geeigneten Wege geltend zu machen. Wer nicht erscheint, wird bei Vertheilung der Verlassenschaft oder bei der Bestimmung des etwa weiter eintretenden rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig erhalten diejenigen, welche Geld und Geldeswerth in die Nachlaßmasse schulden, die Auflage, bis zum 30. September d. J. vollständige Zahlung hierher zu leisten und nichts zu verschweigen, außerdem im Entdeckungsfalle nach Vorschrift der Gesetze eingeschritten werden wird. Lahm, am 22. August 1831.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht erster Classe.
Hötzler, P. R.

Das von der Bürger-Hospitalstiftung dahier neu angekaufte vormals Stübingersche bezimmerte Gut zu Petzmannsberg bei Eulmbach soll nach gefaßtem Beschluß auf mehrere Jahre im Ganzen verpachtet werden.

Zu diesem Anwesen gehören:

a) das Wohnhaus, Haus-Nr. 13 zu Petzmannsberg, 1 Stube und Stubenkammer, gewölbte Küche und Keller darunter, 3 Hauskammern, 1 angebaute gewölbte Stallung mit Raum für 14 Stück Rindvieh, unterm Dach 1 Stubenboden und 2 gefilzte Stallböden enthaltend,
b) ein in den besten Bauzustand gesetzter mit Ziegeln bedeckter Stadel am Haus, nebst darunter befindlichem gewölbten Keller, jener einen Tennen, Barnet, Wagenschupfe und 2 gefilzte Böden in sich fassend,
c) 1 Backofen,
d) 1 Nebengebäude oder Kasten,
e) 1 geräumige Hofraith mit theilweise eingemauerter Dungstätte,
f) ¼ Tagwerk Gemüß-, Gras- und Obstgarten am Haus,
g) an Wiesen:
1½ Tagwerk, die Burgwiese und
¼ „ die Ostera,
h) an Feldern:
1 Tagwerk, der vordere Flur,
1 „ der hintere Flur,
¼ „ die Göritzen, mit Obstbäumen bepflanzt,
¼ „ das Aurig,
¼ „ der Schaafacker,
¼ „ der Weinberg und
¼ „ das kleine Fluräckerlein,
i) an Holz: ¼ Tagwerk, das Lindig und
k) das Gemeinderecht.

Die Felder sind zehentpflichtig und die Osterawiese giebt Heuzehnten.

Verpachtungstermin wird hiermit auf

Montag den 19. September curr. Vormittags

an Ort und Stelle zu Petzmannsberg angesetzt, woselbst Pachtlustige sich einzufinden, die Bedingungen von der Magistrats-Commission zu vernehmen, ihre Angebote zu legen und den Pachthinschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen haben.

Von Unbekannten wird erwartet, daß sie sich vor der Lizitation durch legale Zeugnisse über Cautionsleistung auszuweisen vermögen.

Eulmbach, den 1. September 1831.

Stadtmagistrat.
Gummi. Körbitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha schließt nicht allein lebenslängliche, sondern auch ein-, zwei- und fünfjährige Versicherungen jetzt noch ab. Nähere Auskunft hierüber ertheilt

Friedrich Carl Münch sen.,
Agent dieser Bank.

An der Hauptstraße, vor dem Eremitager Thor, ist ein großer Garten nebst einer Wohnung für einen Gärtner zu verpachten. Chr. Schnauffer.

Ein Quartier, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kammer, Holzlege ꝛc. dann zwei kleinere sind auf Martini zu vermiethen, beim Kaufmann Eisenbeiß am untern Thor.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 112. Bayreuth, Sonnabend am 17. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Herzoglich Sächsischen Landesregierung in Meiningen ist zur Abwendung der asiatischen Cholera angeordnet worden, daß

1) nur denjenigen Reisenden der Eintritt in das Land gestattet werde, welche außer den gewöhnlichen Reiselegitimationen mit Gesundheitsatteſten versehen sind.

Diese Gesundheitsatteſte müssen von einer Paß-Polizei-Behörde ausgestellt, von einem angestellten Arzte mit unterschrieben, und darin attestirt seyn, daß weder in dem Wohn- noch Aufenthaltsorte des Attestinhabers, noch in einem Umkreis von 10 Meilen Spuren der asiatischen Cholera sich gezeigt haben.

In den Reiselegitimationen muß die Reiseroute genau angegeben, und jene bei Vermeidung der Ungültigkeit in jedem Nachtquartiere mit der Bemerkung visirt seyn, daß die Cholera an diesem Orte und der Umgegend sich nicht gezeigt hat.

2) daß Führer von Waaren oder Thieren außer den Nr. 1 angegebenen Zeugnissen noch besondere Legitimationen darüber beizubringen haben, daß die Waaren und Thiere aus einer von der Cholera nicht inſizirten Gegend kommen. Da Reisende und Transporte von Thieren und Waaren, welche die erwähnten Atteſte entbehren, und das Meiningische Gebiet betreten wollen, sofort zurückgewiesen werden; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, die in das gedachte Land reißen wollen, sich mit den zu ihrer Legitimation erforderlichen Gesundheitsatteſten versehen können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr.

Geret.

Bayreuth, den 12. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quiescenz des Königl. Landgerichts-Physikus Dr. Schneider in Hof, ist das Physikat

Hof erledigt worden. Bewerber um diese Stelle haben längstens bis zum 12. October ihr Gesuch nebst erforderlichen Belegen an unterzeichnete Königl. Stelle einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Hof betr. Geret.

Bayreuth, den 12. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Riedenburg, im Regenkreis ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis Ende dieses Monats bei der Königl. Regierung des Regenkreises einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Erledigung des Physikats Riedenburg betr. Geret.

Bayreuth, den 8. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. August l. J. wurde genehmigt, daß für die Forstamts-Actuare dieselbe Amtskleidung bestimmt werde, wie sie für die K. Revierförster vorgeschrieben ist, nur mit Hinweglassung der auf dem Rockkragen zu tragenden schmalen goldenen Borte. Dies wird den Forstämtern mit der Weisung eröffnet, die Forstamts-Actuare von dieser allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Vetterlein.

An sämmtliche Forstämter des Obermainkreises.
Die Uniformirung der Forstamts-Actuare betr. Fürlinger.

Nach höchstem Auftrag Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird die Jagdrevier Neuhaus unter den normalmäßigen Bedingungen der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt.

Der Termin hiezu steht auf den
29. September d. J. Vormittags 9 Uhr
im Rentamtslokale Waischenfeld fest, wohin sich pachtungsfähige Liebhaber zu verfügen haben.

Bayreuth und Waischenfeld, am 31. August 1831.
Königliches Forstamt. Königliches Rentamt.
v. Bothmer. Bomhard.
Scheidemandel, Aktuar.

Montags den 26. September Vormittags 9 Uhr, werden dahier auf 3 oder 6 Jahre

2¼ Tgw. Feld,
1¼ Tgw. Wiesen und ein halber Stadel

an die Meistbietenden verpachtet. Sct. Georgen, 9. September 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am Donnerstag den 22. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden auf dem Lettengut circa 65 bis 70 Klafter Scheitholz und 29 Klafter Stöckholz, theils Fohren theils Fichten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Bayreuth, den 12. September 1831.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Das dem Joseph Wich von Eberhofen gehörige Wohnhaus mit Stadel und Nebengebäuden, dann 1½ Tgw. Feld im Eulengraben, ½ Tgw. Wiesen im Schaaf-

anger, 1 Tow. im Geheg, endlich ein Riethlos, wird im Wege der Execution in dem auf

Donnerstag den 22. September c.

früh 9 Uhr im Orte Ebensfeld in dem Gasthause zur Krone anberaumten Termine öffentlich verkauft. Hiezu werden Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Lichtenfels, den 19. August 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das nachverzeichnete Grundvermögen des Kaspar Hild zu Nedensdorf, als:

1) ein halbes Gut mit dazu gehörigen Grundstücken, Wohn- und Oekonomiegebäuden,
2) der Grauleitenacker,
3) der Grießacker,
4) der Kalkacker,
5) die vodere Dürrlitzen-Wiese,
6) die mittlere Dürrlitzen-Wiese,
7) der Anger im Seeteich,
8) der Gemeindetheil in der Haaßenecke,

wird im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

6. October d. J. Nachmittags 1 Uhr

in dem Joseph Nederschen Hauße zu Nedensdorf anberaumt, wozu die Kaufslustigen mit der Bemerkung geladen werden, daß am Strichtermine die Kaufsbedingnisse, und die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Giebigkeiten bekannt gemacht werden; hinsichtlich des Hinschlages wird nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden. Banz, am 10. September 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Die zur Benedikt Schwemleinischen Concursmasse gehörigen Realitäten: eine Ziegelhütte sammt Zugehörungen, geschätzt auf 2900 fl., welche mit einem Aufgebothe von 2000 fl. belegt wurden, werden den

7. October d. J., früh 9 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Küps, den 30. August 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Comunion-Patrimonial-Gericht I.

(L. S.) Weismüller.

Nicht-Amtliche Artikel.

(Das Thaumedersche weibliche Erziehungs-Institut zu Bayreuth betr.)

Der Registrators-Wittwe Anna Thaumeder dahier wird andurch bezeugt:

daß die diesjährige Prüfung der Zöglinge des unter ihrer Leitung stehenden weiblichen Erziehungs-Instituts dahier, zur allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen ist und das erfreuliche Resultat geliefert hat, daß die Fortschritte der Schülerinnen nicht zu verkennen gewesen sind, und daß überhaupt in jedem Lehrfache mit Anstrengung alles geschehen ist, was die höhere Ausbildung derselben befördern und diese Anstalt als empfehlungswerth erheben kann.

Bayreuth, am 12. September 1831.

Die Königliche Stadt-Schulen-Commission.

Schweitzer.

Mit diesem verbinde ich zugleich die ergebenste Anzeige, daß die diesjährige Aufnahme der Zöglinge, sowohl hiesiger als auswärtiger, in meine Anstalt vom 1. October bis 1. November statt hat. Auswärtige Eltern können sich, um allenfallsiger näherer Auskunft willen, entweder an mich selbst, oder an Herrn Stadtpfarrer Fabry dahier gefälligst wenden. Bayreuth, am 14. September 1831.

Anna Thaumeder, Vorsteherin der hiesigen weiblichen Erziehungs-Anstalt.

Unterzeichneter macht ergebenst bekannt, daß am 1. October der Tanzunterricht wieder beginnt. Die resp. Eltern und Tanzliebhaber werden höflichst ersucht, bis dahin gefälligst bei mir nachzufragen, damit ich das gehörige Arrangement treffen kann. Mein Logis ist Nr. 374 in der Spitalgasse.

Hahn, Tanzlehrer.

Die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha schließt nicht allein lebenslängliche, sondern auch ein-, zwei- und fünfjährige Versicherungen jetzt noch ab. Nähere Auskunft hierüber ertheilt

Friedrich Carl Münch sen.,
Agent dieser Bank.

Beim Herannahen der kalten Jahreszeit empfehle ich

mein vollständig assortirtes Lager von mittelfeinen, feinen und extrafeinen Bibern, wollenen Bettdecken und Fußteppichen, so wie auch von feinen und extrafeinen Tüchern, und sichere die reellste und billigste Bedienung zu.

Friedr. Carl Münch sen., in Bayreuth.

Ich beehre mich, hiemit zur Anzeige zu bringen, daß ich mein Specerei-Geschäft von heute an in das ehemalige Senfft'sche Haus am sogenannten obern Thor verlegt habe, und bitte um gütige Abnahme. Bayreuth, den 14. September 1831.

Joh. Gottl. Felbinger.

Ein Scribent, der mehrere Jahre bei Rentämtern und Landgerichten arbeitete und sich durch Zeugnisse ausweisen kann, wünscht eine Stelle zu erhalten und ertheilt die Redaktion dieses Blattes hierüber das Nähere.

Frische Schaaf- und Bocksdärmer zum Saitenmachen, kauft per Stück zu 4 kr. der Seiler Sponsel.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. Sept. Johann Strausberger, Zimmergeselle und angehender Gutsbesitzer zu St. Georgen, mit Jungfrau Anna Marg. Rockemann, von Bindloch.

— — Johann Karl Petz, Bürger und Weißbäckermeister zu St. Georgen, mit Jungfrau Katharina Margaretha Layritz vom neuen Weg.

Geborne.

Den 1. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 2. Sept. Der Sohn des Oekonomiebürgers Rauh daselbst.

Den 7. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts dahier.

Den 8. Sept. Der Sohn des Bürgers und Fabrikanten Amos dahier.

Den 11. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Bierkärners Feitner in der Jägerstraße.

— — Der Sohn des Königl. Bayer. Regierungs-Direktors Vetterlein dahier.

Den 12. Sept. Die Tochter des Elementarlehrers Pohland dahier.

Gestorbene.

Den 5. Sept. Die hinterlassene Tochter des Pfarrers Bauer zu Lahm, alt 71 Jahre, 1 M. und 2 Tage.

Den 6. Sept. Die Wittwe des Maurergesellen Leykauf, im neuen Wege, alt 61 Jahre, 1 Monat.

Den 7. Sept. Anna Barbara Sommer aus Kleinwendern, starb in der Irren-Heilanstalt, alt 32 Jahre.

Den 10. Sept. Andreas Christ, Landgerichts-Dieners-Gehilfe, aus Burgwindheim, alt 30 Jahre.

Den 11. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Wege, alt 3 Monate, 7 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Kgl. Regierungs-Sekretairs Hagen dahier, alt 63 Jahre, 1 Monat und 27 Tage.

Den 14 Sept. Die verwittibte Amtmännin Leykamp, geborne Röger, alt 75 Jahre, 9 Monate, 14 Tage.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der Königlichen Regierung soll die Lieferung des Bedarfes an Median-Druck-Papier vom 1. Januar bis letzten September 1832, circa 30 Ballen betragend, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Wenigstfordernden überlassen werden. Hiezu wird Termin auf

Montag den 3. October d. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem lieferungsfähige Licitanten bei der unterzeichneten Redaction zu erscheinen, die näheren Bedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung zu gewärtigen haben.

Bayreuth, am 15. September 1831.

Die Redaction des Königlichen Kreis-Intelligenzblattes.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 112. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 17. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorgelegten Bewerbungen um die von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst für das Verwaltungsjahr 18$\frac{3}{1}$ ausgesetzten und in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 26. l. J. bekannt gemachten Preiße für Vervollkommnung des inländischen Flachsbaues und der Leinwandfabrikation wurden von einem am 24. August l. J. hiezu besonders constituirten Preißgerichte geprüft und begutachtet, worauf folgende Prämien den preißwürdigen Bewerbern zuerkannt und ertheilet wurden:

A.

Allgemeine Geldprämien.

I. Prämien wegen vermehrten und verbesserten Flachsbaues und Saamenerziehung:

1) Helfreich, Kaufmann zu Kronach, erhielt eine Prämie von . . . . 20 fl.
2) Meister, Nep., zu Zwergau, Ldg. Kemnath 15 fl.
3) Weiß, Joh., zu Arzberg, Ldg Wunsiedel 15 fl.
4) Ertel, Peter, zu Streitau, Ldg. Gefrees 10 fl.
5) Krausold, Konrad daselbst . . . 10 fl.
6) Ott, Georg Adam, von Himmelkron . 10 fl.
7) Hellmuth, Wolfgang, von Hohenknoden 10 fl.
8) Hofmann, Königl. Dekan zu Mühlhausen, Ldg. Höchstadt . . . 10 fl.
9) Hummel, Christoph, von Höchstadt 10 fl.
10) Beier, Georg, von Höchstadt . 10 fl.
11) Strauß, Georg, von da . . 10 fl.
12) Kellermann, Georg, dortselbst 10 fl.
13) Völkel, Baptist, von Tirschenreuth 10 fl.
14) Schopperer, Theresia, allda . 10 fl.
15) Schels, Sabina, allda . . 10 fl.
16) Lang, Joh., von Schressendorf, Ldg Hollfeld 10 fl.
17) Schenker, Nicol, von Treppendorf 10 fl.
18) Sponsel, Franz, zu Hollfeld . 10 fl.
19) Röhrer, Georg, von Weidenhühl, Ldg. Pottenstein . . . . 10 fl.
20) Kastner, Georg, von Eisersdorf, Ldg. Kemnath . . . . 10 fl.
21) Wiesend, Ambrosius, von Culmain 10 fl.
22) Weigel, Baptist, von Eisersdorf 10 fl.
23) Braun, Joh., von Brand, Ldg. Kemnath 10 fl.
24) Grimm, Daniel, von Holenbrunn, Ldg. Wunsiedel . . . . 10 fl.
25) Bauernfeind, Andreas, von da 10 fl.
26) Bauriedel, Johann, von da . 10 fl.
27) Kießling, Andreas, von Vorderf 10 fl.
28) Röder, Christoph, von Schönbrunn 10 fl.
29) Rasp, Mathäus, daselbst . . 10 fl.
30) Müller, Adam, daselbst . . 10 fl.
31) Neupert, Adam, daselbst . . 10 fl.
32) Pöhlmann, Joh. Melchior, von Arzberg 10 fl.
33) Hagen, Joh. Andreas, in Arzberg 10 fl.
34) Stillkrauth, Sophia, in Bayreuth 10 fl.
35) Rosp, Thomas, in Neukirchen, Ldg. Bayreuth . . . . 10 fl.
36) Thyring, Siegmund, in Thierstein, Ldg. Selb . . . . 10 fl.
37) Scheibel, Konrad, von Gremsdorf 10 fl.
38) Bamberger, Johann, in Höchstadt 10 fl.

Wegen ihrer rühmlichen Bemühungen in Verbesserung des Flachsbaues erhalten Folgende hiemit eine öffentliche Belobung:

1) Glaser, Nicolaus, zu Berneck.

2) Wellein, Georg, zu Saltendorf, Ldg. Höchstadt.
3) Sommerer, Joseph, zu Falkenberg, Ldg. Tirschenreuth.
4) Schmidt, Johann, zu Schressendorf, Ldg. Hollfeld.
5) Frau Pfarrer Wagner, in Weidenberg.
6) Hößl, Jakob, von Reuth, Ldg. Kemnath.
7) Weigel, Johann, von Kastl.
8) Friedrich, Egid, von Fahrmannsreuth.
9) Nürnberger, Heinrich, von Wunsiedel.
10) Fehr, Konrad, Seilermeister zu St. Georgen.
11) Engelbrecht, Georg, von Glotzdorf, Ldg. Bayreuth.

II. Prämien wegen verbesserter Zurichtung des Flachses.

1) Föttinger, Faktor zu St. Georgen 25 fl.
2) Bachelbel, Friedrich, in Himmelkron 10 fl.

III. Prämien wegen des meisten und schönsten Feingespinnstes und des ertheilten Spinnunterrichts.

1) Krügel, Barbara, von Bayreuth, 12 Jahre alt . . . . . 10 fl.
2) Seneburg, Theresia, zu Berneck . 7 fl.
3) Zahn, Friederike, zu Mkt. Leuthen, Ldg. Kirchenlamitz . . . . . 7 fl.
4) Hojer, Barbara, von Selb . . 7 fl.
5) Sticht, Elisabeth, von Nagel, Ldg. Wunsiedel 7 fl.
6) Küspert, Katharina, von Wunsiedel 7 fl.
7) Leberwurst, Theresia, von Tirschenreuth 7 fl.
8) Zahlmännin, von der Neuenwelt, Ldg. Hollfeld . . . . . 7 fl.
9) Baumann, Kunig., von Giftig, Ldg. Kronach 7 fl.
10) Kaufmann, Regina, von Berneck 7 fl.
11) Saalfrank, Theresia, von Kirchenpingarten, Ldg Kemnath . . 7 fl.
12) Huber, Ther., von Neubau, Ldg. Kemnath 5 fl.
13) Baier, Anna, von Fahrmannsreuth 5 fl.
14) Pöllath, Anna, von Brand, Ldg Kemnath 5 fl.
15) Köstler, Sybilla, von Fahrmannsreuth 5 fl.
16) Schiener, Anna, von Arnoldsreuth, Ldg Kemnath . . . . . 5 fl.
17) Schrammel, Margaretha, von Brand 5 fl.
18) Kuchenreuther, Anna, von Bernlohe 5 fl.
19) Würstler, Anna, von da . . 5 fl.
20) Pöllath, Maria, von Brand . 5 fl.
21) Lippert, Christiana, von Mkt. Leuthen, Ldg. Kirchenlamitz . . . 5 fl.
22) Gränzer, Katharina, daselbst . 5 fl.
23) Silbermann, Elisabeth, daselbst 5 fl.
24) Legat, Barbara, daselbst . . 5 fl.
25) Benker, Eva, daselbst . . 5 fl.
26) Purucker, Marg. Barb., von Habinth 5 fl.
27) Rosenmerkel, Antonie, von Selb 5 fl.
28) Huß, Lisette, von da . . . 5 fl.
29) Wagner, Rosina Margaretha, daselbst 5 fl.
30) Zahn, Anna Margaretha, daselbst 5 fl.
31) Lorenzo, Elisabeth, von Höchstadt 5 fl.
32) Schmidt, Anna Marg., von Oberweißenbach 5 fl.
33) Gößl, Ludia, von Waldsassen . 5 fl.
34) Gößl, Margaretha, von da . 5 fl.
35) Zischer, Margaretha, von Motzlersreuth 5 fl.
36) Bauer, Rosina, von Boxdorf, Ldg. Waldsassen . . . . . 5 fl.
37) Witt, Anna Marg., von Rosenhammer, Ldg. Weidenberg . . . 5 fl.
38) Schwarz, Elis. Barb., von Sophienthal 5 fl.
39) Witt, Katharina, von Rosenhammer 5 fl.
40) Hirsch, Barbara, von Weidenberg 5 fl.
41) Reuß, Elisabetha Barbara, von da 5 fl.
42) Götzin, von Bindloch, Ldg. Bayreuth 5 fl.
43) Gräbner, Elisabetha, von Emtmannsberg 5 fl.
44) Harbauer, Ursula, von Fahrenbach, Ldg. Wunsiedel . . . . 5 fl.
45) Bergmann, Barbara, von Arzberg 5 fl.
46) Schlegel, Sabina, von da . 5 fl.
47) Deitzer, Margaretha, von Nagel 5 fl.
48) Scharf, Theresia, von da . . 5 fl.
49) Sticht, Eva, zu Lochbühl . . 5 fl.
50) Philbert, Anna, von Oehlbühl . 5 fl.
51) Philipp, Elisabeth, zu Nagel . 5 fl.
52) Schindler, Katharina, zu Nagel . 5 fl.
53) Endler, Elisabeth, zu Oehlbühl . 5 fl.
54) Schmidtkanz, Maria, von Mähring, Ldg. Tirschenreuth . . . 5 fl.
55) Fischbach, Franziska, zu Wildenau 5 fl.
56) Fellner, Anna, von Schüttersmühl, Ldg. Pottenstein . . . 5 fl.
57) Rückerlein, Anna, von Trockau 5 fl.
58) Mader, Susanna Barb, von Mühlhausen 5 fl.

59) Friedmann, Maria, zu Thurnau 5 fl.
60) Ott, Margaretha, von Wiesentfels 5 fl.
61) Motzlin, Dorothea, von Kremeldorf, Ldg. Scheßlitz . . . . 5 fl.
62) Lottes, Wittwe, zu Schwarzenbach an der Saale, Ldg. Rehau . . 5 fl.
63) Frey, Marg. Paul., zu Lindenhardt, Ldg. Pegnitz . . . . 5 fl.
64) Dippold, Margaretha, von da . 5 fl.
65) Zollstabin, Katharina, von Friedrichsberg, Ldg. Kronach . . . 5 fl.
66) Glaser, Kath. Marg., von Berneck 5 fl.
67) Glaser, Anna Maria, von da . 5 fl.
68) Winter, Margaretha, von da . 5 fl.
69) Beck, Anna Barbara, von Goldkronach 5 fl.
70) Kühlein, Katharina, jun., von da 5 fl.
71) Heim, Henriette, von da . . 5 fl.
72) Lochner, Barbara, von Bischoffsgrün 5 fl.
73) Bedall, Kunigunde, von da . 5 fl.
74) Walter, Katharina, von Nemmersdorf 5 fl.
75) Schmidt, Magdalena, von Muckenreuth, Ldg Kemnath . . . . 5 fl.

Wegen ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit im Spinnen werden hiemit öffentlich belobt:

1) Friedrich, Anna, von Fahrmannsreuth.
2) Gränzer, Theresia, von Markt Leuthen.
3) Seybold, Joh. Sophia, von Selb.
4) Rosenmertel, Constantine, zu Selb.
5) Schnepf, Marg., daselbst.
6) Richter, Eva Barb., von Spielberg.
7) Wagner, Elise, von Weidenberg.
8) Sanner, Anna Barb., von da.
9) Beierlein, Anna Jul., von Sophienthal.
10) Schreck, Götty, von Weidenberg.
11) Riesner, Kath., von da.
12) Schneider, Marg., von da.
13) Tämer, Margaretha, von Glashütten, Ldg. Bayreuth.
14) Purucker, Marg., von Schönbrunn.
15) Ponnath, Anna, von Nagel.
16) Scharf, Gert., von Lochbühl.
17) Sittner, Theresia, von Nagel.
18) Pöllath, Theresia, von Fahrmannsreuth.
19) Schreier, Eva, von Nagel.
20) Endler, Sybilla, von Oehlbühl.
21) Küfner, Elis., von Lochbühl.
22) Mölle, Adele, von Tirschenreuth.
23) Rath, Magd., aus Mähring.
24) Schmidt, Anna Sab., von Mühlhausen.
25) Müller, Marg., von Friesen.
26) Zollstabin, Marg., von Friedrichsburg.
27) Schwarz, Eva, von da.
28) Glaser, Regina, von Berneck.
29) Birkel, Kunigunda, von da.
30) Sensburg, Amalie, daselbst.
31) Glaser, Katharina, allda.
32) Hartung, Rosina, daher.
33) Pöhlmann, Brigitta, zu Goldkronach.
34) Hartung, Marg., von da.
35) Hirschmann, Kath., von da.
36) Frank, Klara, von Goldmühl.
37) Popp, Marg., daselbst.
38) Fick, Magdalena, daselbst.
39) Walther, Christianne, von Nemmersdorf.
40) Fortsch, Elisabeth, dortselbst.
41) v. Hann, Sophia, zu Himmelkron.
42) Schardt, Elisabeth, alldort.

IV. Wegen ihrer Leistungen in Fertigung und Zurichtung von Leinenfabrikaten erhalten nachstehende Personen folgende Preise:

1) Panzer, Kaspar, Webermeister zu Wunsiedel, erhält . . . . 20 fl.
2) Oertel, Wilhelm, zu Eckersdorf . 25 fl.
3) Gerstner, Michael, zu Mkt. Leuthen 25 fl.
4) Strobel, Wolfgang, zu Selb . . 10 fl.
5) Schrammel, Franz, zu Neubau, Ldg. Kemnath . . . . 10 fl.
6) Gahr, Joh. Adam, zu Wunsiedel 10 fl.
7) Zeus, Friedrich, zu Heinersreuth, Ldg. Stadtsteinach . . . . 10 fl.
8) Herzog, Friedrich, zu Schmelz, Lgd. Kronach . . . . . 10 fl.
9) Kropf, Leonhardt, zu Waldsassen 10 fl.
10) Gößl, Ignatz, dortselbst . . 10 fl.
11) Gößl, Joseph, alldort . . 10 fl.
12) Sahm, Webermeister in Kulmbach 10 fl.
13) Leberwurst, Joseph, in Tirschenreuth 10 fl.
14) Hirschmann, Jakob in Goldkronach 10 fl.

15) Knoll, Weber in Donndorf, Ldg. Bayreuth . . . . . 10 fl.
16) Vogel, Weber in Goldmühl . 10 fl.
17) Krauß, Heinrich, in Bayreuth . 10 fl.
18) Mühlhäuser, Johann, dahier . 10 fl.
19) Bürker, Georg, dahier . . 10 fl.
20) Sinn, Johann Leonhardt, dahier . 10 fl.
21) Benker, Friedrich, in Emtmannsberg 10 fl.
22) Meyer, Jakob, in Dörnhof . 10 fl.
23) Ott, Johann, in Donndorf . 10 fl.
24) Schöffel, Joh. Georg, in St. Johannis 10 fl.
25) Schirbel, Johann Konrad, in Bayreuth 10 fl.
26) Schrödel, Karl Ferdinand, dahier 10 fl.
27) Sinn, Heinrich, zu St. Georgen, wegen Fertigung von Stramm . . 10 fl.
28) Knorr, Bleicher in Goldmühl, wegen Bleichens . . . . . 10 fl.

V. Wegen Fertigung und Verbreitung verbesserter Geräthschaften erhielten Preiße:

1) Vogel et Schreck, Fabrikanten zu Sophienthal bei Weidenberg, wegen Fertigung von Hecheln und Webeblättern . . . 15 fl.
2) Grüner, Georg, von Thierstein, für Fertigung von Webeblättern . . 10 fl.
3) Ebner, Johann Adam, Drechslermeister zu Berneck, wegen Fertigung von Doppelspinnrädern . . . . 10 fl.

B.

Ermunterungspreiße in Gerädhschaften.

VI. An folgende Personen wurden Hecheln eigenthümlich überlassen, jedoch unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß solche auf Verlangen auch andern Personen einen ordnungsmäßigen Gebrauch derselben zu gestatten haben.

1) Leberwurst, Joseph, Webermeister in Tirschenreuth, 1 Garnitur.
2) Frauenreuther, Barbara, in Tirschenreuth, 1 Garnitur.
3) Seidel, Christoph, in Oberweißenbach, Ldg. Selb, 1 Garnitur.
4) Thyring, Siegmund, zu Thierstein, 1 Garnitur.
5) Die Armenschule zu Bayreuth, 1 Garnitur.
6) Die Gemeinde Wunsiedel, 1 Garnitur.
7) Die Gemeinde Schönbrunn, 1 Garnitur.
8) Die Gemeinde Mkt. Thiersheim, 1 Garnitur
9) Ott, Georg Adam, zu Himmelkron, 1 Garnitur.
10) Oertel, Peter, zu Streitau, 1 Garnitur
11) Wiesend, Ambros, zu Culmain, Ldg. Kemnath, 1 Garnitur.
12) Strickner, Paul, in Kemnath, 1 Garnitur.
13) Die Gemeinde Fichtelberg, 1 Garnitur.
14) Neukam, Peter, Webermeister in Ebnath, 1 Garnitur.
15) Gößl, Ignatz, Webermeister in Waldsassen, 1 Garnitur.
16) Hamman, Peter, Oeconom in Waldsassen.
17) Barsch, Wolfgang, in Kaiserhammer, Ldg. Kirchenlamitz.
18) Gerstner, Michael, Webermeister in Mkt. Leuthen.

VII. Spinnräder erhielten:

a) einfache:

1) Lang, Elisabeth, zu Selb.
2) Schnepf, Margaretha, zu Selb.
3) Maier, Margareth, zu Selb.
4) Ludwig, Marianne, allda.
5) Hojer, Barbara, allda.
6) Riedel, Katharina, dortselbst.
7) Wagner, Margaretha, alldort.
8) Riedel, Dorothea, allda.
9) Wunderlich, Katharina, sen., zu Schlottenhof, Ldg. Wunsiedel.
10) Veit, Anna, von Fichtelberg.
11) Seyffert, Katharina, von Fischern.
12) Sticht, Katharina, zu Nagel.
13) Armenbeschäftigungsanstalt zu Rentweinsdorf.
14) Jena, Maria, zu Arzberg.
15) Zahlmännin, zu Neuenwelt.
16) Bauriedel, Barbara, zu Reichenbach.
17) Bitterling, Dorothea, zu Thiersheim.
18) Deubner, Margaretha, zu Unterlind.
19) Deubner, Barbara, allda.
20) Kreuzer, Margaretha, zu Mühlbühl.
21) Köstler, zu Fahrmannsreuth.

22) Sticht, Anna, zu Nagel.
23) Lanzer, zu Fockenfeld.
24) Geyer, Barbara, zu Fahrenbach.
25) Panzer, Elisabeth, zu Metzgersreuth, Ldg. Gefrees.
26) Müller, Margaretha, zu Goldkronach.
27) Böhner, Katharina, zu Berneck.
28) Böhner, Barbara, allda.
29) Schobert, Kunigunde, zu Goldkronach.
30) Lauterbach, Barbara, zu Brandholz.
31) Neukam, Anna Margaretha, zu Himmelkron.
32) Brunner, Kathar., in Brand, Ldg. Kemnath.
33) Strickner, Paul, in Kemnath.
34) Bauer, Anna Barbara, in Weidenberg.
35) Bauer, Kunigunde, allda.
36) Krohberger, Johanna, dortselbst.
37) Sanner, Barbara, allda.
38) Trips, Katharina Margaretha, dort.
39) Baierlein, Julianne, zu Sophienthal.
40) Heinß, Agnes, daselbst.
41) Maisel, Christianne, allda.
42) Woigel, Kunigunde, alldort.

b) Doppelte Spinnräder erhielten:

1) Künzel, Anna Margaretha, zu Selb.
2) Merz, Gertraud, allda.
3) Wunderlich, Margaretha Barbara, alldort.
4) Rosenmerkel, Constantia, dortselbst.
5) Huß, Carolina, dortselbst.
6) Rosenmerkel, Antonie, allda.
7) Seybold, Johanna Sophia Apollonia, allda.
8) Wettengel II., Margaretha, alldort.
9) Leupold, Katharina, zu Leupoldshammer.
10) Prell, Eva Barbara, zu Birkenbühl.
11) Steinhäußer, Katharina, zu Falkenberg, Ldg. Tirschenreuth.
12) Summerer, Josepha, allda.
13) Bedall, Kunigunde, zu Bischoffgrün, Ldg. Gefrees.
14) Glaser, Regine Marie, zu Berneck.
15) Glaser, Katharina Margaretha, dort.
16) Kühlein, Katharina, zu Goldkronach.
17) Dörnhöfer, Margaretha, zu Himmelkron.
18) Glaser, Anna Margaretha, zu Berneck.
19) Walther, Katharina, zu Nemmersdorf.
20) Ott, Christianne, zu Himmelkron.
21) Schrödel, Margaretha, allda.
22) Roth, Barbara, zu Streitau.
23) Kühlein, Katharina, zu Goldkronach.
24) Hartung, Katharina, allda.
25) Heim, Henriette, dortselbst.
26) Vogler, Kunigunde, zu Himmelkron.
27) Becher, Antonie Margaretha, allda.
28) Merkel, Sophia, zu Berneck.
29) Herrmann, Katharina, zu Goldkronach.
30) Heischmann, Magdalena, allda.
31) Birkel, Kunigunda, zu Berneck.
32) Glaser, Katharina, daselbst.
33) Gehauf, Magdalena, zu Goldkronach.
34) Will, Margaretha, zu Brandholz.
35) Schmidt, Barbara, allda.
36) Popp, Margaretha, zu Goldmühl.
37) Wehner, Barbara, allda.
38) Höß, Katharina, zu Berneck.
39) Möhrling, Barbara, zu Gefrees.
40) Kaufmann, Regine, zu Berneck.
41) Die Armenschule zu Bayreuth, 4 Doppelspinnräder.
42) Engelfinger, Margaretha, zu Gefrees.
43) Grieshammer, Kunigunde, zu Goldkronach.
44) Huber, Bergmeisterin zu Fichtelberg, Ldg. Kemnath.
45) Wiesend, Ambros, zu Culmain.
46) Schuster, Kunigunde, in Kemnath.
47) Schmucker, Margaretha, in Fahrmannsreuth.
48) Götschel, Barbara, in Weidenberg.
49) Höhne, Johanne, allda.
50) Lehnert, Rosine Barbara, dortselbst.
51) Müller, Johanne, allda.
52) Zeißel, Elisabeth, dortselbst.
53) Vogel, Barbara, zu Sophienthal.
54) Friedrich, Magdalena, in Warmensteinach.

VIII. Webeblätter.

1) Schöpf, Johann, in Wunsiedel.
2) Kauper, Johann Georg, allda.
3) Schöpf, Johann Heinrich, alldort.
4) Meier, Johann Melchior, zu Haag.
5) Panzer, Johann Kaspar, in Wunsiedel.
6) Gahr, Johann Adam, zu Wunsiedel.
7) Neukam, Webermeister in Ebnath, Ldg. Kemnath.
8) Föttinger, Faktor zu St. Georgen.
9) Zeus, Johann, Webermeister in Heinersreuth, Ldg. Stadtsteinach.

10) Bauer, Michael, Webermeiſter in Weidenberg.
11) Gerſtner, Michael, zu Mkt. Leuthen, 1 Webeblatt.
12) Menzel, Chriſtian, dortſelbſt.
13) Neupert, Heinrich, allda.
14) Leberwurſt, Joſeph, in Tirſchenreuth.
15) Fuchs, Johann, allda.
16) Graßer, Wolf Adam, alldort.
17) Eiber, Georg, in Neuhaus.
18) Meier, Georg, allda.

IX. Webſtühle.
1) Schmidt, Johann, zu Wunſiedel.
2) Schmidt, Michael, allda.
3) Neupert, Heinrich, zu Mkt. Leuthen.

X. Die in Wunſiedel vorhandene Flachsbrechvorbereitungs-Maſchine wurde der Stadtgemeinde Wunſiedel unter der Bedingung überlaſſen, auch anderen Gemeinden und Perſonen einen ordnungsmäßigen Gebrauch derſelben zu geſtatten.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Prämien für Verbeſſerungen im Flachsbau und in der Leinwandfabrikation betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 2ten v. Ms. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Kirchenſittenbach in Erledigung gekommen. Dieſe Pfarrei wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen hiermit ausgeſchrieben und bemerkt, daß deren Ertrag nach der vorliegenden Faſſion vom Jahre 1810, welche indeſſen definitiv noch nicht abgeſchloſſen iſt, aus nachſtehenden Bezügen beſtehe, als:

202 fl. 10 kr. an ſtändigem Gehalte und zwar aus Stiftungskaſſen:
120 fl. — kr. baar aus dem überwieſenen Staatsbeitrag,
50 fl. 55 kr. für 5 Schäffel Korn,
31 fl. 15 kr. für 5 Klafter hartes Prügel- und 5 Klafter weiches Scheitholz nebſt dem Abfallholz davon,

202 fl. 10 kr. wie vorher;

3 fl. 27 kr. an Zinſen von geſtifteten Kapitalien;

60 fl. — kr. aus Realitäten, nämlich:
35 fl. mit dem Genuſſe des Pfarrhauſes und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude,
25 fl. mit dem Genuß des Gartens von 1¼ Tagwerk,

60 fl. wie vorher;

6 fl. 54 kr. mit dem Ertrag des Gemeinde-, Waid- und Fiſcherei-Rechts, wovon erſteres einen jährlichen Bezug von 1 Klafter harten, und ½ Klafter weichen Holzes und ½ Schleißfohre nebſt einem Streutheile gewährt;

307 fl. 21 kr. aus beſonders gezahlt werdenden Dienſtverrichtungen mit Inbegriff 178 fl. vom Beichtſtuhle,

579 fl. 52 kr. Geſammtertrag nebſt 116 fl. 21 kr. an freiwilligen Geſchenken,
4 fl. 55 kr. an Laſten davon abgezogen,

574 fl. 57 kr. Rein-Ertrag.

Ansbach, den 1. September 1831.

Königliches Proteſtantiſches Conſiſtorium.
Bei Verhinderung des Vorſtandes.
v. Wünſch.

Die Erledigung der Pfarrei Kirchenſittenbach, Dekanats Hersbruck, betr.

Memminger.

Pankraz Loch von Ludwag, welcher als Soldat bei dem Königlich Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, ist nach vorliegenden Zeugenaussagen verstorben. Diejenigen, welche auf dessen Hinterlassenschaft aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten sich deshalb dahier zu melden, als außerdem das hinterlassene Vermögen an seine nächste Erben hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, den 8. August 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die der Wittwe Margaretha Tischerin zu Zeulu zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein halbes Wohnhaus, mit Stadel und Gemüsgärtlein,
2) ein cultivirter Gemeindeantheil am Teubenbacher Weg,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

27. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Käufer dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 19. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Der Rothgerbermeister und Magistratsrath Christian Friedrich Pückert von Lichtenberg und seine Ehefrau Konstantine Friederike Christine, geborne Kadner aus Geroldsgrün haben laut dahier abgeschlossenen Vertrags vom 5ten d. die bisher zwischen ihnen statt gefundene hierorts geltende Gütergemeinschaft, aufgehoben, was nach §. 422, Th. II. tit. 1. des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird. Naila, den 19. August 1831.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Von der Zollschutzwache zu Regnitzlosau wurde am 21. Mai l. J. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr auf der Hohenberger Anhöhe, am Steig von Regnitzlosau nach Schwesendorf, in einem Kornacker ein Sack mit 18½ Pfund Taback aufgegriffen, dessen Eigenthümer unbekannt ist. Dieser wird daher aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar bis zum

10. Januar k. J.

sich zu melden und die geschehene Verzollung nachzuweisen, außerdem nach den Bestimmungen der Zollordnung mit Confiscation dieses Tabacks verfahren wird. Rehau, den 1. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Löwel.

In Folge rechtskräftiger Entschließungen und zum Behufe der Befriedigung eines Gläubigers wird auf dessen Andringen das ganze Anwesen der Bauerswittwe Barbara Hofmann zu Reichenbach, bei Auerbach auf künftigen

Donnerstag den 27. October l. J.

am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts öffentlich versteigert und die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung eröffnet werden. Dieses Anwesen besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, dann aus

46½ Tagwerk Feldern,
6 Tagwerk Wiesen,
1½ Tagwerk Waldung,
½ Tagwerk Oedung, welche zur Huthweide benützt wird.

Das Ganze ist auf 1515 fl. taxirt worden. Kaufslustige, welche über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen vermögen, werden hiezu vorgeladen. Eschenbach, am 16. Juli 1831.

Königliches Landgericht Eschenbach.
v. n.
Ertl, Assessor.

Das Gütlein der Wittwe Cunigunda Lieb zu Dörnwasserlos, bestehend aus Haus, Stadel, ¼ Tagwerk Garten und 6¾ Tagwerk Feld, und geschätzt auf 500 fl., wird im Wege der Exekution am 29. September an Gerichtsstelle zu Buchau zum zweitenmal dem Verkauf ausgesetzt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen und

den Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten haben. Thurnau, am 24. August 1831.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

v. Prieser.

Der Schneidermeister Georg Spindler zu Buchau und dessen Ehefrau Cunigunda Spindler haben sich für insolvent erklärt, und sich dem Universal-Concurs freiwillig unterworfen. Es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und wird

1) zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderung der 19 September Vormittags 10 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden der 19. October,
3) zur Schlußverhandlung der 21. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Das Nichterscheinen am 1sten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Concursgerichte zu übergeben. Ferner wird das Georg Spindlerische Anwesen, wie solches in dem öffentlichen Ausschreiben vom 11. Juli c. näher bezeichnet worden ist, dem nochmaligen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin auf den 22. September an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt.

Thurnau, am 23. August 1831.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

v. Prieser.

Stephan Dornauer, Bierbrauer-Geselle aus Limbach bei Pommersfelden, ist am 19. Mai d. Js. zu Riga gestorben, und es haben einige Verwandten desselben auf Auslieferung des Vermögens den Antrag gestellt, welches in 1040 fl. bestehet. Diesemnach werden Alle und Jene, welche aus irgend einem Titel Ansprüche gegen das Stephan Dornauerische Vermögen zu machen gedenken, aufgefordert, solche am

Montag den 17. October d. J. Vormittags

dahier anzuzeigen, und die Beweißmittel über den Verwandtschaftsgrad oder über allenfallsige Forderungen vorzulegen, widrigenfalls bei Auslieferung des Vermögens keine Rücksicht auf sie genommen werden könnte. Pommersfelden, im Obermainkreiße des Königreichs Bayern, am 29. August 1831.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.

Endres.

Der Bauer Simon Richter von Schönwald ist seit 20 Jahren von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalt oder Tode irgend eine Nachricht eingelaufen ist. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher genannter Richter oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens in dem auf den

30. December laufenden Jahres

anberaumten Termine dahier persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen dessen bekannten Erben ausgehändigt werden wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 15. März 1831.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 113. Bayreuth, Dienstag am 20. September 1831.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat August 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	6	—	6	—	—	—	6	2	3	—	—	—	4	—	
Bamberg.	8	2	7	—	5	½	3	2	6	3	2	3	—	—	4	1	
Hof.	8	—	6	—	freie Concurrenz.				7	—	3	—	—	—	4	—	

Bayreuth, am 12. September 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Gerst.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat August 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	6. Aug.	145	145	—	16	27	45	45	—	13	43	13	13	—	8	54	30	30	—	6	37	
	13. "	98	90	8	16	12	123	120	3	13	24	5	2	3	8	16	32	32	—	6	24	
	20. "	93	93	—	16	36	95	95	—	12	25	13	13	—	7	21	35	35	—	6	—	
	27. "	103	103	—	15	35	99	99	—	12	6	17	17	—	7	30	47	47	—	5	40	
Bamberg.	6. Aug.	50	56	—	15	1½	42	42	—	11	37	—	—	—	—	—	34	34	—	5	8	
	13. "	47	47	—	15	—	24	24	—	11	30	—	—	—	—	—	34	34	—	4	30	
	20. "	69	69	—	14	58	48	48	—	11	50	11	11	—	7	15	60	60	—	4	13	
	31. "	54	54	—	15	7½	46	46	—	12	25	12	12	—	7	24	88	88	—	3	39	
Hof.	4. Aug.	29	29	—	19	30	51	51	—	12	57	34	34	—	9	48	32	32	—	4	45	
	11. "	57	57	—	20	12	79	79	—	13	6	55	55	—	9	21	47	47	—	4	42	
	18. "	36	36	—	20	24	44	44	—	13	6	41	41	—	8	48	35	35	—	4	54	
					neue		57	57	—	12	9											
	25. "	34	34	—	20	30	33	33	—	13	6	27	27	—	8	42	22	22	—	4	36	
		41	41	—	17	30	55	55	—	11	30	41	41	—	7	48	39	39	—	4	27	neu.

Bayreuth, am 12. September 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Geret.

Bayreuth, den 11. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 7ten d. ist ausgesprochen worden, daß, da die Ertheilung der Gesundheitszeugnisse, wo sie bei ansteckenden Krankheiten in Folge außerordentlicher polizeilicher Anordnungen und im öffentlichen Interesse zu geschehen hat, die Eigenschaft einer nothwendigen Amtshandlung an sich trägt, damit eine Abga-

ben-Erhebung an Stempeln und Taxen nicht verbunden werden kann, und daher alle auf die Ausstellung der wegen Controllirung und Sicherung des Verkehrs zur Abwehrung der orientalischen Cholera erforderlichen Gesundheitszeugnisse tax- und stempelfrei ausgefertigt werden müssen.

Dasselbe allerhöchste Rescript enthält die weitere Bestimmung, daß hiernach auch bei Ertheilung der Zeugnisse zu verfahren sey, die nach polizeilichen Anordnungen bei Viehseuchen an die Viehbesitzer auf Verlangen ausgefertigt werden müssen.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Gesundheitszeugnisse betreffend. Geret.

Bayreuth, den 14. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem abschriftlich beifolgenden allerhöchsten Rescript vom 10ten d. M. die Dauer des Sommer-Biersatzes betr., haben sich die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises auf das genaueste zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Dauer des Sommer-Biersatzes betr. Geret.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die von den Königlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins erstatteten Berichte, die Dauer des Sommer-Biersatzes betr., bestätigten, daß bis jetzt schon das Ausschenken des Sommerbiers um den dafür regulirten Satz auch nach dem ersten October noch und bis zur gänzlichen Consumtion der eingesottenen Vorräthe beinahe in allen Theilen des Königreichs ohne Gefährdung des Publikums fortgesetzt worden sey, so soll es bei diesem Verfahren sein Verbleiben haben.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat die untergebenen Polizei-Behörden hiernach anzuweisen und denselben dabei die erforderliche Wachsamkeit gegen gesetzwidrige Alterationen des Sommerbiers aufzutragen.

München, den 10. September 1831.

Bayreuth, den 14. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern unterm 12. August d. Js. erlassene Bekanntmachung, die asiatische Cholera betr., wird hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr von Seite des Großherzogthums Baden betr. Geret.

Bekanntmachung.
(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr.)

Man hat seit der diesseitigen Verordnung vom 18ten d. Mts. (Regierungsblatt Nr. 14 im obigen Betreff) in

Erfahrung gebracht, daß außer den im Art. 2 daselbst genannten Ländern noch andere Orte, namentlich Triest und dessen Umgebung von zwischenliegenden Staaten, als der Ansteckung verdächtig behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maßregeln in den Holländischen und Deutschen Seehäfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden sind, noch keine offizielle Kenntniß, und kann daher niemals darüber beruhigt seyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit solchen aus verdächtigen vermischt, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden sind.

In Erwägung dieser Umstände und in Anbetracht, daß inzwischen in den meisten, gegen Norden und Osten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waaren-Transporte durchgreifende Verkehr getroffen, und namentlich bestimmt worden ist, daß alle aus denselben abgeschickten Waaren mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen seyn müssen, sieht man sich veranlaßt, zur Verstärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel weiter zu verordnen:

1) Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn sie nicht mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen sind, dürfen im Großherzogthume weder ausgeladen noch abgestoßen werden, und sind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4 der Verordnung gegebenen Vorschrift zu behandeln.
   a) Alle Waaren, welche überhaupt vom Norden oder Osten kommen. Ausgenommen hievon sind die aus den Königreichen Bayern und Würtemberg und dem Großherzogthume Hessen kommenden Waaren. In Ansehung dieser genügt es entweder an gültigen Ursprungsscheinen allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.
   b) Jene, welche aus Tyrol und dem Vorarlbergischen kommen.
   c) Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehres dieses Landes mit Tyrol und dem Vorarlbergischen noch keine gleichen Sicherheitsanstalten von Seite der eidgenössischen Tagsatzung getroffen worden sind.
2) Da, wo die Vorzeigung von Ursprungsscheinen in einzelnen Fällen z. B. beim Transport von Colonialwaaren, unmöglich ist, müssen wenigstens Scheine über den Bezugsort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Falle müssen die Gesundheitsscheine auf den Ort des Bezugs lauten.
3) Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheitsscheinen stets durch gültige Quarantaine- oder Desinfektionsscheine ersetzt wird.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1) Soviel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungsstoffes sind, als: „rohe Wolle oder Wollenwaaren, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Flachs und Hanf, daraus bereitetes Garn und Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- und andere Haare, Federn, Feuerschwamm ꝛc. sogleich mit dem Tage der Bekanntmachung.
2) Hinsichtlich anderer Waaren aber mit dem 1sten des kommenden Monats September.

Die Kreis-Direktorien werden über den genauen Vollzug dieser in die Lokal- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirksämter und durch diese die Orts-Polizei-Behörden anweisen, und für Aufstellung der weiters erforderlichen Gränzposten in geeigneter Weise Sorge tragen. Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Karlsruhe, den 12. August 1831.

Ministerium des Innern.
Winter

v. Jagemann.

Bayreuth, den 14. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der dermalen besondern Verhältnisse sind mittels allerhöchsten Reskripts vom 11ten dies,

über den Eintritt ausländischer wandernder Handwerksgesellen, dann über das Wandern dieser und der inländischen Handwerksgesellen folgende einstweilige Bestimmungen erlassen worden:

I.

Ausländischen wandernden Handwerksgesellen ist bis auf weiters der Eintritt nur dann zu gestatten, wenn sie

1) nicht nur mit einem von der Obrigkeit ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche, worin ihr Signalement enthalten ist, und mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken in brauchbarem Zustande versehen sind, sondern auch
2) entweder glaubwürdige Nachweisung darüber, daß sie bei einem inländischen Gewerbsmeister Arbeit erhalten, oder ein für die Fortsetzung der Wanderung hinreichendes Reisegeld, dessen mindester Betrag in zehn Gulden bestehen soll, besitzen, und überdies
3) ihr Eintritt nach den ertheilten sanitätspolizeilichen Vorschriften keinem Hindernisse unterliegt.

II.

Eine Ausnahme von der Anwendung der Vorschrift des vorstehenden §. I. Ziffer 1 und 2 ist nur hinsichtlich jener Wandernden zulässig, die in ihre Heimath zurückkehren wollen, wenn sie der nächste Weg dahin durch Bayern führet.

In diesem Falle ist jedoch von der Polizeibehörde, welche beim Eintritt die Visirung ertheilt, in dem Wanderbuche zu bemerken: Reiset durch nach — über — und ist dabei der kürzeste Rückweg und die Austrittsstation zu bezeichnen.

III.

Ausländische, dermalen in Bayern auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen, die weder in Arbeit stehen, noch das oben vorgeschriebene Reisegeld besitzen, sind unter Bezeichnung der Reise-Route und der Austrittsstation, in ihre Heimath zurückzuweisen.

IV.

Inländische Handwerksgesellen, die auf der Wanderung im Lande während vier Wochen nicht in Arbeit gestanden sind, ingleichen diejenigen, die ohne Arbeit zu suchen und angebotene Arbeit zu nehmen, mehrere Tage in Herbergen sich aufhalten, sollen gleichfalls in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

Diese allerhöchste Anordnung wird durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Polizeibehörden angewiesen, diese Bestimmungen unverzüglich in genauem Vollzug zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die wandernden Handwerksgesellen betreffend. Geret.

Bayreuth, den 10. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rechtzeitige Vorlage der durch das Ausschreiben vom 6. Januar 1831, im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 6, angeordneten Anzeigen der dermaligen Lokalpreiße für Rindfleisch und Roggenbrod, Behufs der Festsetzung der Verköstigungs-Beträge für Gefangene wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

An sämmtliche Landgerichte und die Magistrate zu Bayreuth und Bamberg.

Die Verpflegungssätze für Gefangene betr. Fürlinger.

Bekanntmachung

der im Monat August 1831 bei dem Magistrate der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat August 1831 wurden bestraft:

1) Vierzehn Wirthe, nämlich:
   12 wegen unangenehm schmeckenden Biers,
   1 wegen nicht reinlichen Braugeschirrs, und
   1 wegen Bierverweigerung;
2) fünf Metzger, nämlich:
   1 wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
   1 wegen Unreinlichkeit seiner Waage,
   1 wegen Uebertretung der Bankordnung,
   1 wegen Führung einer unrichtigen Waage, und
   1 wegen Renitenz gegen die zur Aufrechthaltung der Bankordnung getroffenen polizeilichen Bestimmungen;
3) drei Bäcker, nämlich:
   2 wegen zu leichten und
   1 wegen tarifwidrig gebackenen Brodes,
4) ein Gastwirth, wegen Gebrauchs einer messingenen Reibe bei Anzapfung eines Weinfaßes,
5) ein Müller, wegen unterlassener Ziehung seiner Wöhrschütze bei einem Hochwasser,
6) zwei dergleichen, wegen unterlassener Anzeige bei Vornahme einer Wöhr-Reparatur,
7) eine Person, wegen Herumziehen und nächtlichen Außenbleibens,
8) fünf, wegen auf den Markt gebrachten nicht gewichtigen Strohes,
9) eine, wegen auf den Markt gebrachter zu leichten Butter,
10) drei, wegen liederlichen Lebenswandels,
11) zwei, wegen begangener Feuer-Contraventionen,
12) zwei, wegen verübten Excessen,
13) neun, wegen Diebstahls,
14) drei, wegen übler Nachreden,
15) zwei, wegen nicht berechtigten Bierschanks.
16) eine, wegen ungebührlichen Benehmens gegen einen Polizei-Soldaten,
17) eine, wegen Verkauf unreifen Obstes,
18) vier, wegen verübten Unfugs,
19) zwei, wegen Mißhandlung,
20) fünf, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße,
21) eine, wegen unerlaubter Beherbergung eines liederlichen Dienstknechtes,
22) eine, wegen Schießens auf der Straße,
23) drei, wegen Verbal-Injurien,
24) vier, wegen Marktgelder-Defraudation,
25) eine, wegen Führung einer unrichtigen Elle,
26) zwei, weil sie öfterer Aufforderung ungeachtet, nicht in Dienste traten,
27) eine, wegen Nahrungs-Beeinträchtigung,
28) zwei, wegen verbotswidrigen Hausirens,
29) zwei, wegen Mitbringens ihrer Hunde in die Fleischbank,
30) eilf, wegen des auf den Markt gebrachten klein gespaltenen Holzes.

Ferner wegen Bettelns:
   24 Handwerksgesellen,
   9 Gewohnheitsbettler, und
   10 Jungen und Mädchen,

somit sind im verflossenen Monat August
138 Personen
abgestraft und außerdem noch
drei Individuen auf den Schub gebracht und
zwei wegen liederlichen Lebenswandels in die Korrektions-Anstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Bayreuth, den 9. September 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters,
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird das in der Frauengasse dahier gelegene, zum Nachlasse des Malers Pöllert gehörige Haus, Nr. 73 auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmal ausgesetzt und Bietungstermin auf den
25. October, Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufliebhaber vor dem Commissair, Kreis- und Stadtgerichtsrath Schrauth eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Der Bauer Georg Hämpfling von Pettendorf und seine Ehefrau Margaretha Hagen haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 15. August et conf. 2. September c. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 2. September 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da die Pachtzeit des dem Königl. Lyceum dahier zugehörigen, 3 Stunden von Bamberg entlegenen Oekonomieguts Leimertshof mit Lichtmeß 1832 zu Ende geht, so wird zur weiteren 6jährigen Verpachtung desselben Strichtermin auf

Samstag den 24sten d Ms.

bei der unterzeichneten Königl. Administration anberaumt. Pachtliebhaber, die sich vor dem Hinschlage über ihre Zahlungsfähigkeit und Cautionsleistung gerichtlich auszuweisen haben, werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingnisse bei erst gedachter Königl. Administration erfahren werden können. Dieses Gut besteht übrigens in 126⅝ Tagwerk Feld, 61¼ Tagwerk Wiesen, einen beträchtlichen Obstgarten, Weiher, Schafhutrecht, und in den nöthigen Oekonomiegebäuden. Den Pachtlustigen bleibt überlassen, zu jeder beliebigen Zeit unter Zuziehung des Güteraufsehers Johann Fröhlich zu Hohengüßbach, eine viertel Stunde von dem Leimertshof entfernt, Lokal-Einsicht zu nehmen. Bamberg, den 6. September 1831.

K. Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Oesterreicher.

Die Ziegelei der Christoph Guthmännischen Eheleute zu Kulmbach sammt Zubehör, ist unterm 28. Juli c gerichtlich verkauft, zugeschlagen, und der dafür erhaltene Kaufschilling mit 3300 fl. rhl. bereits gerichtlich einbezahlt worden. Um die Zahlung der bekannten Gläubiger der Guthmännischen Eheleute mit Sicherheit vollziehen zu können, werden sowohl diese, als sämmtliche unbekannte Gläubiger derselben auf den

17. October l. J., Vormittags

hiermit geladen, um ihre Forderungen anzumelden, nachzuweisen, und unter sich nöthigenfalls eine Vereinigung über die Befriedigung zu versuchen. Wird eine Vereinigung erzielt, so kann die Ausschüttung der vorhandenen Baarschaft an die Gläubiger erfolgen, weshalb alle Gläubiger der Guthmännischen Eheleute mit dem Bedeuten geladen werden: daß die nicht erscheinenden mit ihrer Befriedigung aus dieser Massa ausgeschlossen seyn sollen.

Kulmbach, den 29 August 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Gut des Conrad Schütz zu Weickersdorf, welches in Nr. 21, 23 und 24 des heurigen Kreis-Intelligenzblattes beschrieben ist, wird nach dem Antrage der Gläubiger im Orte Weickersdorf einem nochmaligen Verstriche am

22. September d. Js.

ausgesetzt. Dasselbe ist auf 2419 fl. geschätzt, und wird, falls die Taxe erreicht wird, zugeschlagen werden.

Höchstadt, am 31. August 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Nachbenanntes, zur Georg Adam Schrammischen Verlassenschaft zu Ebensfeld gehöriges Grundvermögen, nämlich:

1) eine Sölde mit Haus, Nebengebäuden und ¼ Tagwerk Garten,
2) ein Acker beim Fahrtanger,
3) ein Acker im Altmain,
   auf welche 305 fl,
4) ¼ Tagwerk Wiese im Altmain,
5) ¼ " " " "
6) ¼ " " " Schaafanger,
7) ¼ " Feld im Rind,
8) ¼ " dergl. im Kutzenberger Ried, und
9) ¼ " Holz im Rothenberg,

auf welche 250 fl. Aufgebot gelegt wurden, wird nach Antrag eines Hypothekargläubigers in dem auf den

27. September Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten 3ten Termine nochmals dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes ausgesetzt, daher Kaufsliebhaber, welche jene Aufgebote zu erhöhen Willens sind, sich in jenem dahier einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Lichtenfels, den 6. September 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nicht Amtliche Artikel.

Die

Vereinigung

der

mitteldeutschen Lebensversicherungs-Anstalt in Gießen

mit der

Lebensversicherungsbank f. D.

in Gotha,

hat in Folge einer getroffenen Uebereinkunft Statt gefunden, indem der Ausschuß der Gießner Anstalt, zur Beruhigung und Sicherung der Interessenten derselben, die Vereinigung mit einem schon länger begründeten Institute wegen der von der Cholera drohenden Gefahr für nothwendig erachtet hat.

Die Lebensversicherungsbank, die am 1. Sept. schon 2135 Versicherte zählte, gewinnt dadurch einen neuen beträchtlichen Zuwachs von Mitgliedern und eine um so festere Grundlage.

Versicherungen bei dieser Anstalt vermittelt fortwährend zu den gewöhnlichen Bedingungen

F. C. Münch sen. in Bayreuth.

Frische Schaaf- und Bocksdärmer zum Saitenmachen, kauft per Stück zu 4 kr. der Seiler Sponsel.

In der Mitte der Stadt ist auf Martini d. J. ein Garten nebst Gärtnerswohnung zu vermiethen; das Nähere ist bei der Redaction zu erfahren.

Die von dem unterzeichneten Bureau angelegten und fortgeführt werdenden Listen, über

a) alle — als erledigt angezeigte oder erledigt werdende Wohnungen in hiesiger Stadt, mit genauer Bezeichnung der Lokalität, der Quartiers-Preise ꝛc.,

b) gesucht werdende Personen, Dienste und Unterkommen aller Art,

c) Kauf- und Verkaufs-, Mieth- und Pachtgegenstände,

liegen zur Einsicht und zur Aufnahme der Interessenten bereit. — Gesucht werden:

zwei Garten-Pächter,

ein befähigtes Individuum als Expeditor bei einem Anwalt,

ein Guts-Oekonomie-Pacht gegen circa 600 fl. Pachtgeld und Caution.

Ein Unterkommen wünschen:

a) zwei Commis, in Material-Handlungen,

b) drei Scribenten, in öffentliche Aemter oder Gerichte,

c) zwei Bediente, wovon der eine das Schneider-Metier, und der andere das Barbieren versteht,

d) ein junger Mann, der die akademischen Studien vollendet, wünscht eine Hauslehrer-Stelle bei einem Beamten — und hiermit die Geschäfts-Praxis zu verbinden,

e) ein Büttnergeselle sucht bei einem Meister Arbeit.

Zur Miethe werden angeboten:

Ein vorzüglicher Keller zu 3 — 4 Gebräu Bier,

Betten und Meubels.

Zu verkaufen ist:

ein vollkommenes theatrum mundi, (für den Liebhaber oder Künstler sehr billig,)

eine neue Matraze,

ein ganz neues Bett. Das Nähere im Commiss.-Bureau.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. September 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95⅛	94⅞
ditto à 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt	104	103½
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	122	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	115	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 114. Bayreuth, Freitag am 23. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des ersten Lehrers und Cantors Schwabe zu Arzberg ist die dortige erste Lehr- und Cantorsstelle erledigt, welche mit dem normalmäßigen Einkommen von 400 fl. für vorzügliche, länger im Schulamt stehende Lehrer hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Lehr- und Cantorsstelle zu Arzberg betr. Geret.

Bayreuth, den 15. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 12ten d. M. wurde der unterfertigten Königl. Stelle eine von Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung in Tyrol in Betreff der wandernden Handwerks-Gesellen vom 25sten v. M. erlassene Kundmachung mitgetheilt, welche zur öffentlichen Wissenschaft andurch gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die wandernden Handwerks-Gesellen betr. Geret.

Kundmachung

gegen das Wandern der Handwerksburschе.

Durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, welche Erwerbslosigkeit im Gefolge haben können, und zum Theil schon wirklich haben, fand sich die hohe Central-Sanitäts-Hofkommission bewogen, mit Dekret vom 19ten d. Ms., Nr. 1750, anzuordnen, daß bis auf weitere Bestimmung keinem fremden Handwerksburschen oder Handwerksgesellen der Eintritt in die K. K. Oesterreichischen Provinzen gestattet werde.

Von dieser Verordnung werden nun auch alle Behörden dieser Provinz Tyrol und Vorarlberg zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß durch eine bereits in Wirksamkeit getretene Verfügung der

Niederösterreichischen Provinzial-Sanitätskommission keinem einwandernden Handwerksburschen und Gesellen der Eintritt nach Niederösterreich gestattet wird, so wie auch überhaupt auf allerhöchsten Befehl dermal Niemanden ein Paß zur Reise nach Wien gegeben werden darf, der sich nicht über ein bestimmtes Geschäft auszuweisen vermag.

Innsbruck, am 25. August 1831.

Friedrich Graf v. Wilczek, Gouverneur.

Bayreuth, den 16. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das Gutachten des Preisgerichtes über die Bewerbungen um die im Jahre 1830 für gewisse Industrie-Aufgaben gesetzten Preise zu genehmigen und hiernach zu bestimmen geruht, daß, nachdem die Aufgabe, betreffend die Fabrikation des Krystallglases im Großen von dem Glas-Fabrikanten Joseph Schmidt zu Rabenstein im Unterdonaukreise, dann die Aufgabe wegen Herstellung einer englisch-amerikanischen Mahlmühle von dem Mechaniker Johann Wilhelm Späth zu Nürnberg vollständig gelöst worden, jedem dieser Preisbewerber der auf Lösung der bezeichneten Aufgaben gesetzte Preis von Dreitausend Gulden zu verabfolgen sey. Die übrigen Preis-Aufgaben sind als vollständig gelöst nicht erachtet worden.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 10. September wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die zur Preisbewerbung eingesendeten Gegenstände bei der Königlichen Regierung des Isarkreises von den Eigenthümern wieder in Empfang genommen werden können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Prämien für die Lösung der für das Jahr 1830 ausgesetzten Industrie-Aufgaben betreffend.

Geret.

Bayreuth, den 17. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. Juli d. J. wurde im Landgerichtsbezirk Kastl, im Regenkreise die unten beschriebene taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte. Sie soll, in so weit sie sich verständlich zu machen im Stande war, auf einer Wallfahrt begriffen gewesen und ihre Heimath vielleicht fünf Tagereisen von Kastl entfernt seyn.

Sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Obermainkreises werden angewiesen, die erforderlichen Nachforschungen in ihren Bezirken zur Ausmittlung der Heimaths-Verhältnisse dieser Taubstummen unverweilt anzuordnen und das Ergeben längstens binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Eine im Landgerichte Kastl aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.

Geret.

Personal-Beschreibung.

Größe: 5 Schuh 4 Zoll 11 Linien,
Alter: beiläufig 40 Jahre,
Haare: braune,
Augenbrauen: braun,

Stirne: rund,
Augen: grau,
Nase: dick und etwas eingebogen,
Mund: etwas breit,
Zähne: sehr schadhaft, und die obern bis auf die vordern drei schon alle verloren,
Angesicht: länglicht,
Gesichtsfarbe: etwas blaß.
Besondere Zeichen: der Hals ist etwas dick.

Kleidung.

Ohne Haube, trägt geflochtene Haare, und in dieselben einen hoch und breit beinenen Kamm angesteckt, auch hat sie um den Kopf ein roth baumwollenes Tüchel mit weißen Streifen gebunden.

Ein baumwollenes Halstüchel, am Ende mit Franzen, mit rothen, gelben, grünen und braunen Streifen, ein grün von Wolle gestricktes Röckel, einen braunen Rock von Baumwollenzeuch, ein baumwollenes Fürtuch mit blau und weißen Streifen, ohne Strümpf und Schuhe.

Sie trägt ein Päckchen in einem weiß leinenen Tuch bei sich, worin
ein paar Pantoffel,
ein paar lichtblau baumwollene Strümpfe,
ein paar weiß baumwollene Strümpfe,
ein altes, roth baumwollenes Fürtuch mit gelben Dupfen,
ein weiß leinenes Tüchel,
ein Hemd,
einige Stricknadeln,
dann einige alte Flecke.

Oeffentliche Warnung.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten l. M. wurden aus einem Wohnhause dahier

1) ein noch ganz neuer dunkelblau tuchener Oberrock mit einem seidenen Futter von schwarzen Gros de Naples und
2) ein dergleichen braun tuchener Frackrock mit gelben Knöpfen

entwendet. Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt, und bei allenfallsigen Entdeckungen zur Anzeige aufgefordert. Bayreuth, am 19. September 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 28. April 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.
Publicandum.

Der Sohn des verlebten hochfürstlich Brandenburgischen Hofsecretairs Wucherer dahier, Namens
Johann Christian Heinrich Wucherer
ist seit geraumer Zeit abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Nach dem Antrage des über ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokat Heerwagen II., wird derselbe, so wie seine etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf den
12. April 1832
hiermit angesetzten Termin, oder in solchem, bei dem unterfertigten Kgl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der

Registratur desselben, persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls ersterer für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten als solchen legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Pöhlmann, v. n.
Roder.

Durch die Zollschutzwache Kronach wurde am 19. August 1831 ohnweit Kronach eine Quantität von 36 Pfd. Zucker aufgegriffen, wovon die Transportanten entflohen und nicht erreicht werden konnten. Es wird Jedermann, der auf dieses Gut Anspruch machen will, aufgefordert, diese binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

1. Februar 1832

anzumelden und sich über die Verzollung auszuweisen, widrigenfalls die Waare konfiszirt und der Erlös nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, am 19. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von der Zollschutzwache Kronach wurde am 4. September l. J. eine Quantität von 18 Pfd. Zucker aufgegriffen, wovon die Transportanten entflohen sind, und nicht erreicht werden konnten. Es wird auf dem Grunde des §. 106 Jeder, der an diesem verlassenen Gute Anspruch machen will, aufgefordert, sich von heute an binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

20. März 1832

dahier anzumelden und sich über die Verzollung auszuweisen, widrigenfalls die Waare konfiszirt und der Erlös aus dem Verkaufe nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, den 5. September 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von dem K. B. Landgerichte Kronach wird zu dem öffentlichen Verkaufe des zu der Schuldenmasse des Weißgerbers Erhardt Fischer und dessen Ehefrau Margaretha Fischer zu Kronach gehörigen einstöckigen Wohnhauses, Nr. 390 in der Hasslachvorstadt dahier mit angebauter Scheune und Werkstätte, dann mit kleinem Garten dritter Termin auf

Donnerstag 20 October 1831 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Kronach, den 8. September 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das dem Georg Reif zu Kleinsichtach gehörige halbe Wohnhaus Nr. 12 daselbst mit Gärtchen an solchem, wird hiemit anderweit dem Verkaufe ausgestellt und zweiter Verkaufstermin auf

Donnerstag 13 October Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Kronach, den 8. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Desch.

Bei der Feuersbrunst zu Markt Arzberg, in der Nacht vom 15. auf den 16. October v. J., ist dem Weißgerbermeister und Landwehrhauptmann Melchior Pöhlmann zu Markt Arzberg ein Schuld- und Hypothekenbrief, d. d. Wunsiedel, den 14. October 1829, über 700 fl. rhl. Kaufschillingsgelder bei Johann Sigmund Sack zu Markt Arzberg abhanden gekommen.

Der derzeitige Inhaber dieses Schuldbocuments wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten, längstens bis zum 10. März 1832 diese Urkunde bei dem hiesig Königlichen Landgerichte vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird. Wunsiedel, den 10. September 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Concursmasse des Kaufmanns Johann Gottlieb Beez zu Arzberg gehörigen Realitäten werden, da der Käufer derselben den Kaufschilling nicht aufzubringen vermochte, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als:

1) ein zweigädiges Wohnhaus, enthält: fünf Stuben, einen Kramladen, zwei gewölbte Küchen, mehrere Kammern und Böden.

2) eine angebaute gewölbte Stallung,
3) eine Schupfe,
4) ein Stadel,
5) zwei Felsenkeller,
6) ein am Hauße befindlicher Garten, bestehend in
¼ Tgw. Obstgarten, ¼ Tgw. Gemüßgarten,
⅝ Tgw. Gartenfeld,
7) 2⅝ Tgw. 32 Ruthen einmädige Wiese im Kohlwald.

Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher in dem Verkaufstermin, welcher am

14. October c. a. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhauße zu Arzberg seinen Anfang nimmt, einzufinden, und den Zuschlag nach dem Hypothekengesetze §. 68 zu gewärtigen. Das Taxationsprotocoll kann täglich in der Landgerichtsregistratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 23. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreinermeister Johann Adam Scharf dahier und die Zieglerstochter Margaretha Barbara Vogel von Furthhammer laut des am 22sten d. Mts. verlautbarten Ehevertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, am 29. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Nachbenanntes, zur Georg Adam Schrammischen Verlassenschaft zu Ebensfeld gehöriges Grundvermögen, nämlich:

1) eine Sölde mit Haus, Nebengebäuden und ¼ Tagwerk Garten,
2) ein Acker beim Fahrtanger,
3) ein Acker im Altmain,
auf welche 305 fl.,
4) ¼ Tagwerk Wiese im Altmain,
5) ¼ „ „ „ „
6) ⅛ „ „ „ Schaafanger,
7) ⅛ „ Feld im Ried,
8) ⅛ „ dergl. im Kutzenberger Ried, und
9) ⅛ „ Holz im Rothenberg,

auf welche 250 fl. Aufgebot gelegt wurden, wird nach Antrag eines Hypothekargläubigers in dem auf den

27. September Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten 3ten Termine nochmals dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes ausgesetzt, daher Kaufsliebhaber, welche jene Aufgebote zu erhöhen Willens sind, sich in jenem dahier einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Lichtenfels, den 6. September 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Wer irgend einen Anspruch an den Nachlaß des verlebten Schullehrers Georg Wilhelm Zeitler zu Hellabrechts machen zu können glaubt, hat sich zur Geltendmachung und Nachweisung desselben am

Donnerstag den 13. October c.

beim unterzeichneten Gerichte einzufinden, oder den Ausschluß bei der Massevertheilung zu gewärtigen.

Münchberg, den 29. August 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Auf die vormals zur Konkursmasse der Agnes Wilhelmine Kolb zu Kaßendorf, nun aber den Georg Felbinger'schen Eheleuten daselbst gehörigen Besitzungen, als:

a) ein Wohnhaus, Bes.-Nr. 406,
b) ein Waldrecht zu 1 Klafter Holz, Bes.-Nr. 407,
c) eine Waldparzelle, Bes.-Nr. 473,
d) ¼ Tgw. Gemeindetheil, Bes.-Nr. 409,
e) ¼ „ „ „ „ 410,
f) ¼ Tgw. Feld das Pfarrholz, Bes.-Nr. 411,
g) ein Felsenkeller, Bes.-Nr. 415,

wurde beim ersten Verkaufs-Termin ein Aufgeboth von 1000 fl. gelegt.

Diese Besitzungen werden nun zur Erzielung eines höheren Aufgebothes dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und wird ein Termin hiezu auf

Samstag den 15. October l. J.

in loco Kaßendorf angesetzt, wohin die Kaufliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 10. September 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

Das dem Nagelschmiedmeister Konrad Hertel zu Marktschorgast vorselbst zugehörige Wohnhaus, welches in pag. 578, 627 und 663 des diesjährigen Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes beschrieben ist, wird hiermit, da auf dasselbe gar kein Aufgebot gelegt worden ist, am

Donnerstag den 13. October l. J. Vormittags

vor hiesiger Gerichtsbehörde zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden.

Berneck, den 12. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Folgende dem in Gant gerathenen Gastwirth und Metzgermeister Leonhard Schrepfer jun. zu Mkt. Schorgast zugehörige Grundbesitzungen, nemlich:

1) der Gasthof zum schwarzen Bären, Haus-Nr. 1, mit Pferd- und Rindviehstallung, Hofrecht, Malzdörre, Hauskeller, unter welchem sich ein Malzteunen und ein Bierkeller, und unter diesem wieder ein Felsenkeller befindet, geschätzt auf 1000 fl.,
2) das Hintergebäude, Haus-Nr. 2, geschätzt auf 100 fl.,
3) der Stadel im Hofrecht, auf 400 fl. taxirt,
4) 6 □Ruthen Wurzgarten zwischen der Kirchhofmauer und dem Hauße, auf 2 fl. taxirt,
5) $\frac{1}{8}$ Tagw. Grasgarten hinter dem Stadel neben der Kirchhofmauer, mit Obstbäumen bepflanzt, geschätzt auf 40 fl.,
6) $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten, Gemeindetheil am Kappellberg, taxirt auf 5 fl.,
7) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese im Freianger, Gemeindetheil, taxirt auf 40 fl.,
8) $\frac{3}{8}$ Tagw. Wiese bei der Stöckerin, das Schneidwieslein genannt, geschätzt auf 300 fl.,
9) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese im Erlich, mit $\frac{1}{4}$ Tagw. Holzödung, taxirt auf 140 fl.,
10) $6\frac{1}{2}$tel Tagw. Wiese in der Agnitz, geschätzt auf 100 fl.,
11) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wiese in der Lust und
$\frac{1}{2}$ " Feld allda, taxirt auf 400 fl.,
12) $\frac{1}{4}$ Tgw. Wiese, das Grundwieslein, taxirt auf 60 fl.,
13) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld an der steinernen Marter, geschätzt auf 220 fl.,
14) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, das untere Gärtig, geschätzt auf 120 fl.,
15) $6\frac{1}{2}$tel Tgw. Feld im obern Gärtig, geschätzt auf 140 fl.,
16) $1\frac{3}{8}$ Tagw. Feld im Goldberg, geschätzt auf 120 fl.,
17) $\frac{5}{8}$ Tagw. Feld in der Siegen, geschätzt auf 60 fl.,
18) $6\frac{1}{2}$tel Tagw. Feld, die Kapelle genannt, geschätzt auf 140 fl.,
19) 1 Tagw. Holz, das Reuthholz genannt, aus geringen Büschen bestehend, geschätzt auf 20 fl.,
20) $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz im Kropfsbach, taxirt auf 100 fl.,

sollen im Gastwirthshauße des Linhard Schrepfer zu Mkt Schorgast am

Donnerstag den 29. September l. J. früh 9 Uhr

gerichtlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am bemerkten Verkaufstermine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und wenn solche annehmbar sind, den Hinschlag zu gewärtigen und nicht zu glauben, daß eine zweite oder dritte Feilbietung gesetzlich nothwendig sey. Die auf den genannten Immobilien haftenden Lasten und Abgaben können zu jeder Zeit in der Gerichtsregistratur eingesehen werden. Berneck, den 1. September 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der Gastwirth und Metzgermeister Leonhard Schrepfer jun. zu Markt Schorgast hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikttage:

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen auf
Freitag den 30. September l. J.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 27. October l. J.,
3) zur schlüssigen Verhandlung auf
Donnerstag den 24. November l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche be- und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen am 2ten

und 3ten Ganttage aber die Ausschließung mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes hierdurch aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu übergeben. Burneck, den 1. September 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag des ersten Hypothekargläubigers werden die Realitäten des verganteten Metzgermeisters Bonifacius Pfadenhauer dahier, wie solche schon früher in dem K. Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom vorigen Jahre, Nr. 29, 31 und 32 näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt. Der Strichtermin ist auf künftigen

Montag den 26. September l. J., früh 9 Uhr

festgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, eingeladen werden. Die Ratification wird sich vorbehalten. Für den Fall, daß kein annehmbares Angebot gemacht werden solle, wird die Verpachtung derselben vorgenommen, wozu also auch Pachtliebhaber eingeladen sind.

Weismain, den 29. August 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das nachverzeichnete Grundvermögen des Kaspar Hild zu Redensdorf, als:

1) ein halbes Gut mit dazu gehörigen Grundstücken, Wohn- und Oekonomiegebäuden,
2) der Grauleitenacker,
3) der Grießacker,
4) der Kalkacker,
5) die vordere Dürrlitzen-Wiese,
6) die mittlere Dürrlitzen-Wiese,
7) der Anger im Seereith,
8) der Gemeindetheil in der Haaßenecke,

wird im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

6. October d. J. Nachmittags 1 Uhr

in dem Joseph Nederschen Hause zu Redensdorf anberaumt, wozu die Kaufslustigen mit der Bemerkung geladen werden, daß am Strichtermine die Kaufsbedingnisse, und die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Giebigkeiten bekannt gemacht werden; hinsichtlich des Hinschlages wird nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden. Banz, am 10. September 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des verlebten Freiherrl. v. Lichtenstein'schen Verwalters und Aktuars Johann Michael Hofmann zu Lahm als Erben, als Gläubiger oder aus was immer für einem Grunde Ansprüche oder gegen denselben Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert,

Freitag den 30. September 1831 Vormittags 8 Uhr

persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und ihre Rechte im geeigneten Wege geltend zu machen. Wer nicht erscheint, wird bei Vertheilung der Verlassenschaft oder bei der Bestimmung des etwa weiter eintretenden rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig erhalten diejenigen, welche Geld und Geldeswerth in die Nachlaßmasse schulden, die Auflage, bis zum 30. September d. J. vollständige Zahlung hierher zu leisten und nichts zu verschweigen, außerdem im Entdeckungsfalle nach Vorschrift der Gesetze eingeschritten werden wird. Lahm, am 22. August 1831.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht erster Classe.
Hötzler, P. R.

Johann Georg Döppmann in Pfaffendorf, in dem Gerichtsbezirke des unterzeichneten Herrschaftsgerichts, am 1. März 1771 geboren, hat sich nach Angabe seiner Geschwisterte in seinem 20sten Lebensjahre als Soldat vom Hauße entfernt, und seitdem keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben.

Auf Antrag seines Bruders, des Bauern Sebastian Döppmann wird Johann Georg Döppmann oder dessen allenfallsige zurückgelassene unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens bis zu dem auf den

3. Juli 1832

anberaumten Termine entweder schriftlich oder persönlich vor dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls Johann Georg Döppmann für todt erklärt, und

seine in 150 fl. rhl. bestehende Erbportion an seine Geschwisterte ohne Caution verabfolgt werden wird. Thurnau, am 6. September 1831.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
v. Prieser.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künßbergischen Geschlechts-Patrimonial-Gerichts Thurnau werden folgende zur Konkursmasse des Veit Schütz von Mainleus gehörige, der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfene Grundstücke, als:

a) ein Tagwerk Feld auf der Reuth, am Führweg gegen Wernstein gelegen, geschätzt auf 200 fl.,
b) ¼ Tgw. Feld auf der Kröglitzen, das Striemlein genannt, geschätzt auf 125 fl.,

am 27. October l. J. an Gerichtsstelle zu Buchau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, den 8. September 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieser.

Im Monat Mai d. J. starb zu Trabelsdorf die unter diesseitiger Kuratel gestandene Karolina Kraus von Burgkundstadt. Wer an das in diesamtlicher Verwahrung befindliche Vermögen der Kurandin, bestehend in 450 fl., einen Erb- oder sonstigen Forderungs-Anspruch machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solchen binnen 60 Tagen um so gewisser hierorts anzubringen, als außerdem das erwähnte Vermögen an den gerichtlich bekannten Intestaterben verabfolgt werden wird.

Strössendorf, den 31. August 1831.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Eitzenberger.

Zur Verbesserung des im Märkteverzeichnisse des im Verlage der Senft'schen Erben zu Bayreuth befindlichen Bayreuther Kalenders eingeschlichenen Druckfehlers und Beseitigung jedes dadurch entstandenen Mißverständnisses diene hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der bevorstehende Markt dahier nicht am Dienstag vor Dionysius, sondern wie bisher, so auch heuer und jedesmals am Dienstage nach Dionysius wirklich abgehalten werde. Schwarzenbach a. S., den 16. September 1831.

Der Magistrat.
Fischer.

Nicht Amtliche Artikel.

Beim Herannahen der kalten Jahreszeit empfehle ich mein vollständig assortirtes Lager von mittelfeinen, feinen und extrafeinen Bibern, wollenen Bettdecken und Fußteppichen, so wie auch von feinen und extrafeinen Tüchern, und sichere die reellste und billigste Bedienung zu.

Friedr. Carl Münch sen., in Bayreuth.

In E. Nr. 38 ist auf Martini die mittlere Etage zu vermiethen und das Nähere daselbst zu erfahren.

Im Hauße E. Nr. 378 in der Spitalgasse ist ein kleines Quartier für einen ledigen Herrn oder eine kleine Familie auf Martini zu vermiethen.

1800 fl. und 1000 fl. werden auf erste Hypothek gesucht. Das Nähere bei der Redaction dieses Blattes.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der Königlichen Regierung soll die Lieferung des Bedarfes an Median-Druck-Papier vom 1 Januar bis letzten September 1832, circa 30 Ballen betragend, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Wenigstfordernden überlassen werden. Hiezu wird Termin auf

Montag den 3. October d. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem lieferungsfähige Licitanten bei der unterzeichneten Redaction zu erscheinen, die näheren Bedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung zu gewärtigen haben.

Bayreuth, am 15. September 1831.

Die Redaction des Königlichen Kreis-Intelligenzblattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 115. Bayreuth, Sonnabend am 24. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 6ten d. M. über den Eintritt der Handwerksburschen in die Hessischen Staaten erlassene Verfügung wird zufolge allerhöchsten Rescripts vom 16ten d. durch das Kreis-Intelligenzblatt hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern,
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Den Eintritt der aus Wien ausgewiesenen Handwerksbursche in die Großherzoglich Hessischen Staaten betr.

Gesetz.

Darmstadt. Regierungsblatt Nr. 56.

Verordnung.

Da in Wien aus Besorgniß wegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr sämmtliche fremde Handwerksgesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind, und es nicht als unwahrscheinlich erscheint, daß ein Theil dieser Handwerksgesellen sich in dem Großherzogthum Hessen Eingang zu verschaffen suchen wird, so finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verfügen: 1) Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerksbursche sind der Regel nach bei ihrem Erscheinen an der Gränze des Großherzogthums ohne alle Rücksicht zurückzuweisen. 2) Ausgenommen hievon sind diejenigen Handwerksbursche, welche entweder Großherzoglich Hessische Unterthanen sind, oder deren directe Reiseroute, um in ihre Heimath zu gelangen, durch das Großherzogthum geht. 3) Die unter Nr. 2 genannten Personen können jedoch, da sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, in dem Großherzogthum nur dann zugelassen werden, wenn sie gültige Gesundheitsscheine aufweisen oder in Ermangelung solcher glaubhaft darthun können, daß sie entweder gehörige Quarantaine gehalten haben, oder daß seit ihrem Austritte aus den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten wenigstens 30 Tage verflossen sind. 4) Die Polizeibehörden, die Gränzzollämter, die Gendarmerie und das Zollaufsichtspersonale sind mit der Handhabung dieser mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Wirksamkeit tretenden Vorschriften beauftragt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betreffend.)

Da die schon seit mehreren Jahren bestandene stille Nachtwache sich als ein bewährtes Mittel zur Erhaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit gezeigt hat, so soll diese Anordnung auch für die bevorstehenden Herbst- und Wintermonate statt finden und der Anfang damit am 1sten künftigen Monats gemacht werden.

Indem das hiesige Publikum von dieser Maßregel hiermit in Kenntniß gesetzt wird, bemerkt man zugleich, daß diejenigen, welche den Wachedienst nicht persönlich leisten wollen, für eine Lohnwache, wie bisher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 16. September 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bayreuth, den 11. August 1831.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gold- und Silber-Arbeiter Johann Theodor Reinlein von hier, und seine Ehefrau Margaretha Barbara geborne Schörner durch einen am 10ten d. M. errichteten gerichtlichen Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Direktor,

Schweizer.

Roder.

Vom

Königlichen Landgericht Bayreuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauer Thomas Böhner zu Heinersreuth und dessen Frau Eva Barbara, geborne Hader, verehelicht gewesene Weigel von Oberobsang, die hier Orts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 30. August 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die der Barbara Naumann zu Reuth gehörigen Grundstücke, als:

½ Morgen Feld im Auerberg, Besitz-Nr. 447,

½ „ „ das Winterfeld, Besitz-Nr. 449,

worauf bereits 100 fl. geboten wurden, dem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

26. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 31. August 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nachbenanntes, zur Georg Adam Schrammischen Verlassenschaft zu Ebensfeld gehöriges Grundvermögen, nämlich:

1) eine Sölde mit Haus, Nebengebäuden und ¼ Tagwerk Garten,
2) ein Acker beim Fahrtanger,
3) ein Acker im Altmain,

auf welche 305 fl.,

4) ¼ Tagwerk Wiese im Altmain,
5) ¼ „ „ „ „
6) ⅛ „ „ „ Schaafanger,
7) ⅛ „ Feld im Ried,
8) ⅛ „ dergl. im Kutzenberger Ried, und
9) ⅛ „ Holz im Rothenberg,

auf welche 250 fl. Aufgebot gelegt wurden, wird nach Antrag eines Hypothekargläubigers in dem auf den

27. September Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten 3ten Termine nochmals dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes ausgesetzt, daher Kaufsliebhaber, welche jene Aufgebote zu erhöhen Willens sind, sich in jenem dahier einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 6. September 1831.

Königliches Landgericht.

Schell.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung wird das Gut des Veit Spanner zu Pommersfelden, bestehend in:

a) einem Tropfhaus, Nr. 76, mit Backofen, Bronnen, ⅛ Morg Gras- und Baumgarten, Gemeinde- und Holzrecht, B. Nr. 192, mit 260 fl. Steuer-

Kapital, Gräflich v. Schönborn'sches Lehen, mit 10 ß Handlohn und 5 fl. Erbzins, geschätzt auf 650 fl.,

b) 1 Morg. Feld, der Schmiedsacker, Gräflich v. Schönborn'sches Lehen, B. Nr. 193, mit 110 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 125 fl.,

c) ¼ Morg. Feld am Kalksberg, B. Nr. 194, mit 60 fl. Steuer-Kapital, lehenbar wie voriges,

d) das Fiskalholz, der 3te Theil von 2 Morgen, gleiches Lehen, B. Nr. 703, mit 15 fl. Steuer-Kapital,

dem öffentlichen Verkaufe Preis gegeben. Indem man Termin zur Subhastation auf den

3. October d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier am Geschäftslokale anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag nach dem Meistgebot vorbehaltlich des Einstandsrechts der Hypothekengläubiger erfolgt. Die nähere Beschreibung kann bis dahin in loco registraturae ersehen werden. Höchstadt, am 30. August 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Die dem Jacob Müller zu Eggenbach gehörigen Besitzungen

a) ein Viertelsgut mit Haus, Stadel, Hofraith, Garten, 28 Grundstücken fol. urb. 32, Bes.-Nr. 59, geschätzt für 1200 fl.

b) ein sechtels Hof ohne Gebäude mit 41 Grundstücken, fol. urb. 27, Bes.-Nr. 17, geschätzt für 850 fl.,

werden

Montag den 10. October d. J. Vormittags

im Orte Eggenbach öffentlich verstrichen, und besitz- und zahlungsfähige Käufer, welche sich inzwischen von der Beschaffenheit der Verkaufs-Objekte näher überzeugen können, hiezu vorgeladen. Der Zuschlag geschieht nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64.

Seßlach, den 27. August 1831.

Königliches Landgericht Seßlach.

Pauer.

Das zur Concursmasse des Adam Schamberger zu Schönsreuth gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) in einem Söldengute zu Schönsreuth,

b) dem langen Tiefenellern-Acker,

c) einem Holzantheil im schwarzen Gemeindeholz,

d) einem Feld, jetzt Wiese, im Mühlanger,

wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

3. October d. J., Nachmittags 1 Uhr,

nach dem desfallsigen Antrage sämmtlicher Creditoren zu Schönsreuth in dem zur Gantmasse gehörigen Hauße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden; die Kaufbedingnisse und Giebigkeiten, welche auf den dem Verkaufe ausgesetzten Realitäten haften, werden am besagten Termine bekannt gemacht, und es wird hinsichtlich des Hinschlags nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden. Banz, am 5. September 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Das Gütlein der Wittwe Cunigunda Lieb zu Dörnwasserlos, bestehend aus Haus, Stadel, ¼ Tagwerk Garten und 6¾ Tagwerk Feld, und geschätzt auf 600 fl., wird im Wege der Exekution am 29. September an Gerichtsstelle zu Buchau zum zweitenmal dem Verkauf ausgesetzt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen und den Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten haben. Thurnau, am 24. August 1831.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem sind folgende Waaren zu dem bevorstehenden Winter angekommen, als: ächte niederländer Tücher und Casimirs, engl. Bibers und Calmuks, ächte Wollenflanelle und andere in dieses Fach einschlagende Artikel, und versichert die billigsten Preiße. Bayreuth, am 19. September 1831.

Bernhard Mayer, in der Ochsengasse.

1800 fl. und 1000 fl. werden auf erste Hypothek gesucht. Das Nähere bei der Redaction dieses Blattes.

In E. Nr. 38 ist auf Martini die mittlere Etage zu vermiethen und das Nähere daselbst zu erfahren.

Die

Vereinigung

der

mitteldeutschen Lebensversicherungs-Anstalt in Gießen

mit der

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha,

hat in Folge einer getroffenen Uebereinkunft Statt gefunden, indem der Ausschuß der Gießner Anstalt, zur Beruhigung und Sicherung der Interessenten derselben, die Vereinigung mit einem schon länger begründeten Institute wegen der von der Cholera drohenden Gefahr für nothwendig erachtet hat.

Die Lebensversicherungsbank, die am 1. Sept. schon 2135 Versicherte zählte, gewinnt dadurch einen neuen beträchtlichen Zuwachs von Mitgliedern und eine um so festere Grundlage.

Versicherungen bei dieser Anstalt vermittelt fortwährend zu den gewöhnlichen Bedingungen

F. C. Münch sen. in Bayreuth.

Am Montag den 26. September Nachmittags 2 Uhr, und die folgenden Tage, werden in dem Hause des Hrn. Kaufmann Münch, in der Maximiliansstraße, 2 Treppen hoch, die hier gelassenen Effekten einer ansehnlichen Familie, bestehend in einem sehr guten Flügel, 2 Kanapeen, 40 Sesseln, theils gepolstert und mit Rohr geflochten, 3 Bureaux, mehreren runden und eckigten Tischen, alles von Kirsch- und Nußbaumholz, Toiletten und andern Spiegeln, Porzellain, Gläsern, Schränken, Bettstätten, Küchengeräthen und andern Gegenständen, gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. September. Der Maurergeselle Johann Georg Eichner dahier, mit Jungfrau Barbara Elisabetha Johanna Hofmann von hier.

— — Der Bürger und Wagnermeister Georg Heinrich Quast dahier, mit Johanna Katharina Eichmüller von hier.

Den 20. Sept. Der Bürger und Glasermeister Johann Adam Bauer dahier, mit Jungfrau Elisabetha Katharina Wanner von hier.

Den 20. Sept. Der Buchsetzer-Gehülfe Carl Friedrich Julius Stoll dahier, mit Maria Magdalena Kunigunda Creutzer von hier.

— — Der Bürger und Schneidermeister Johann Konrad Reuschel dahier, mit Margaretha Barbara Seyferth von hier.

— — Der Bürger und Maurermeister Daniel Krohberger dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Friederika Barbara Schaller von hier.

Den 22. Sept. Der Oberlieutenant Aloys Schweitzer, im Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier, mit Fräulein Babette Sophia Adeline Münch von hier.

Geborne.

Den 1. September. Die Tochter des Magistratsdieners Wiesell dahier.

Den 11. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Sept. Der Sohn des Bürgers und Kleidermachermeisters Herrmann dahier.

Den 16. Sept. Die Tochter des Bürgers und Hufschmiedmeisters Tiegel dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. Sept. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier.

Den 21. Sept. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Kolb dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 14. September. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Wolf dahier, alt 2 Monate und 17 Tage.

Den 15. Sept. Der Königliche Regierungs-Registrator Steinhart dahier, alt 67 Jahre, 8 Monate und 11 Tage.

— — Der Taglöhner Lauterbach zu Heinersreuth, alt 73 Jahre, 4 Monate und 20 Tage.

Den 16 Sept. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts, alt 1 Stunde.

Den 16. Sept. Die Tochter des Bürgers, Mahl- und Schneidmüllermeisters Bauer dahier, alt 5 Monate und 25 Tage.

Den 20. Sept. Die Wittwe des Pachters Vogel dahier, alt 81 Jahre und 6 Monate.

Beilage

zu Nro. 115. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 24. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ausschreiben der K. Regierung vom 22. Juli curr., sanitätspolizeiliche Anordnungen gegen die Cholera betreffend, ist den Vorständen der Distrikts-Polizei-Behörden die Weisung zugegangen, durch Belehrung und geeignete Anordnungen dahin zu wirken, daß die Wohnungen reinlich gehalten und öfters durch Oeffnen der Fenster und Thüren gelüftet und ausgeräuchert werden, indem nach allen bisher gemachten Erfahrungen Reinlichkeit der Wohnungen und zweckmäßige Gesundheitspflege die Empfänglichkeit für die Ansteckung vermindert.

Wenn gleich gegenwärtig noch keine vergrößerte Besorgniß vorhanden ist, daß die asiatische Cholera bis ins Vaterland vordränge, so machen es doch bei gegenwärtiger Jahreszeit allgemeine sanitätspolizeiliche Maaßregeln nothwendig, zu untersuchen, ob und wie weit die anbefohlenen Anordnungen zur Verhütung der größeren Empfänglichkeit für die gedachte Krankheit in Vollzug gesetzt worden sind.

Die Distrikts-Polizei-Behörden erhalten daher die Weisung, durch geeignete Individuen ihres Dienstpersonals und den Gerichtsdiener unter Zuziehung der K. Gendarmerie und der Ortspolizei-Behörde in den Wohnungen controlliren zu lassen, ob dieselben gehörig gereinigt, geweißt und für den Winter hergerichtet sind, und wo ersichtlich, daß den Anordnungen keine Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ist sofort geeignet einzuschreiten und beständige Controlle von 8 zu 8 Tagen eintreten zu lassen.

Man versieht sich zu den Distrikts-Polizei-Behörden, daß sie einem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmen werden, von dem die Gesundheit des Einzelnen und des Ganzen abhängt.

Die Königliche Gendarmerie ist hievon bereits in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
des Ober-Main-Kreises.
Sanitätspolizeiliche Anordnungen betr. Geret.

Bayreuth, den 23. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in mehreren Theilen des Obermainkreises die Früchte zum Theil noch auf den Feldern stehen, diese zum Theil noch nicht eingepflügt sind, und der Vorrath von Kamillen und andern Kräutern, welche nach den bisherigen Erfahrungen zur Heilung der Cholera sich bewährt gefunden haben, auf den Fall, daß diese verheerende Krankheit den Obermainkreis bedrohen sollte, nicht groß genug seyn möchte; so erhalten die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden des Obermainkreises hiermit die Weisung, den Schullehrern aufzugeben, von den dazu tauglichen Schulkindern unter ihrer unmittelbaren Leitung und persönlichen Aufsicht folgende Kräuter sammeln und suchen zu lassen:

a) Quendel, wilder Thymian, an einigen Orten unter dem Namen Gundling bekannt, trägt kopfförmige, blaßrothe Blumen, hat einen kriechenden Stengel, eiförmige, stumpfe Blättchen und besitzt einen angenehmen,

gewürzhaften Geruch und Geschmack. Er wächst fast überall auf unangebauten Plätzen, und steht jetzt noch zum Theile in der Blüthe.

Man schneidet die ganze blühende Pflanze ab.

b) Gemeine Kamille. Diese Pflanze wächst allenthalben unter der Saat und auf Brachfeldern; auf letzteren findet man sie jetzt noch blühend. Sie treibt ohngefähr 1 — 1½ Fuß hohe Stengel, mit vielfach zertheilten Blattern, trägt weiße mit einer gelben kegelförmigen Scheibe versehene Blumen, welche einen starken, nicht unangenehmen Geruch verbreiten.

Man sammelt die Blüthen mit einem Theile des Krauts.

c) Schafgarbenblüthen. Die Schafgarbe wächst überall an Wegen, auf Rainen, Wiesen, Triften und Mauern, hat eine kriechende Wurzel, vielfach zertheilte Blätter, und weiße, selten röthliche, in gedrängten Doldentrauben stehende Blumen. Die Pflanze besitzt einen balsamischen und gewürzhaften Geruch, und hat einen bitterlichen Geschmack. Sie kömmt gegenwärtig noch häufig blühend vor, man schneidet die Blumen mit einem Theile des Stängels ab.

d) Wachholderbeere.

Die Localschulinspektoren sind zu veranlassen, thätig zu dieser Sammlung mitzuwirken, und für den Vollzug verantwortlich zu machen.

Die von jeder Schule gesammelten verschiedenen Kräuter sind zur Distrikts-Polizei-Behörde zu bringen, hier unter Zuziehung des Physikus nach ihrem Gewichte genau zu verzeichnen, und jeder Schule hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, indem es die Absicht der K. Regierung ist, daß der nach der Quantität sich bestimmende Geldbetrag zum Besten jeder Schule, zum Local-Fond verwendet werden solle, worin diese auch, abgesehen von dem hieraus für das Allgemeine entspringende Beste, einen um so größern Beweggrund zum fleißigen Suchen finden mögen.

Der Landgerichts-Physikus hat die von sämmtlichen Schulen eingelieferten Kräuter in einem schicklichen Lokale der Distrikts-Polizei-Behörde zu trocknen, und für die gute Aufbewahrung Sorge zu tragen, die Distrikts-Polizei-Behörden haben aber sofort, wenn von sämmtlichen Schulen ihres Bezirks die gesammelten Quantitäten Kräuter eingeliefert sind, ein nach den Pfarrsprengeln gefertigtes Verzeichniß, worin jede Schule mit den von ihr abgelieferten Quantitäten Kräutern, von welchen jede einzelne nach dem Gewichte bestimmt seyn muß, vorzutragen ist, ungesäumt vorzulegen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden erhalten zugleich die weitere Weisung, den Gemeinde-Vorstehern aufzugeben, in ihren Gemeinden durch Erwachsene, Kalmus suchen zu lassen, und den Gesammelten bei der Distrikts-Polizei-Behörde abzugeben, welche den Physikus zu veranlassen hat, denselben zu trocknen und sorgfältig aufzubewahren. Ueber den sich ergebenden Vorrath ist gleichfalls baldiger Bericht zu erstatten.

Der Kalmus wächst allenthalben an Gräben, in Teichen und an feuchten Wiesen; er hat lanzettförmige zweischneidige Blätter, und seine gegliederte fingersdicke aromatische Wurzel liegt schief unter der Erde; diese wird dann abgeschält, oder wenigstens von den Fasern gereiniget, gewaschen, und dann an der Luft getrocknet.

Man versieht sich zu den Distrikts-Polizei-Behörden, daß sie diese, das allgemeine Beste bezweckende Anordnung auf alle mögliche Art und Weise unterstützen und es an Aufforderungen und Belehrungen nicht fehlen lassen, und die größte Beschleunigung im Vollzug damit zu verbinden, um die noch gute Jahreszeit möglichst zu benützen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Vorbereitungs-Maaßregeln gegen die Cholera betr.

Gerst.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 116. Bayreuth, Dienstag am 27. September 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der eidgenössischen Tagsatzung getroffenen Maaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera werden zufolge allerhöchsten Rescripts aus dem Staatsministerium des Innern vom 19ten d. durch das Kreis-Intelligenzblatt hiermit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die von der eidgenössischen Tagsatzung getroffenen Maaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betr. Bauer.

Beschluß
der eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

Die eidgenössische Tagsatzung auf den Antrag der eidgenössischen Sanitäts-Commission beschließt:

I.

Folgende sanitätspolizeiliche Maaßregeln sind von sämmtlichen Cantonregierungen unverweilt anzuordnen:

A. In Beziehung auf Reisende:

1) Es sollen alle Personen, welche aus gänzlich unverdächtigen, d. h. aus solchen Ländern in die Schweiz kommen, deren Gesundheitszustand zu keinerlei Besorgniß, namentlich in Bezug auf die Cholera, Veranlassung giebt, mit vollständigen und gehörig legalisirten Reisepässen oder Wanderbüchern versehen seyn.

Zu diesem Ende werden die Cantonsregierungen eingeladen, den Gränzpolizeiposten die nöthigen Weisungen zugehen zu lassen, daß sie hierüber mit aller Strenge wachen, den Ortsbehörden aber einzuschärfen, daß sie auf die in ihrer Gemeinde sich aufhaltenden Fremden eine genaue Aufmerksamkeit richten, und deßhalb namentlich die Wirthshäußer, Schenken u. s. w. sorgfältig beaufsichtigen.

2) Reisende, die aus solchen Ländern kommen, deren Gränzen mit gegenwärtig von der Cholera wirklich heimgesuchten zusammenstoßen, sollen mit gehörig legalisirten Gesundheitsscheinen für sich und ihre Effekten versehen seyn, oder an der Schweizer-Gränze zurückgewiesen werden.

3) Wenn Reisende, die aus verdächtigen oder wirklich angesteckten Ländern kommen, die Schweiz betreten wollen, so sollen sie, für sich selbst sowohl als für ihre Effekten, sich durch gehörig legalisirte Papiere dafür ausweisen, daß sie durch hinreichenden Aufenthalt in Contumazanstalten und ausgehaltene Desinfektionsmaßregeln jeden Verdacht über ihren Gesundheitszustand entfernt und seither mit keiner verdächtigen Gegend oder Ortschaft mehr einige Berührung gehabt haben, — oder wofern sie dies nicht können, von der Schweizergränze zurückgewiesen und, wenn sie solche bereits überschritten hätten, durch die Polizei wieder über dieselbe in das Land gebracht werden, woher sie gekommen sind.

4) Die Classe der armen herumschweifenden Reisenden, der Vagabunden aller Art, so wie solche Handwerksbursche, die nur auf den Zehrpfenning die Welt durchziehen, sollen von der Polizei nicht geduldet, sondern über die Schweizergränze gebracht, herumziehende einheimische Bettler aber ihren heimathlichen Behörden zugeführt werden.

B. In Beziehung auf Waaren.

1) Die rohen sowohl als die verarbeiteten Waaren aller Art sollen, wenn sie aus unverdächtigen Gegenden kommen, mit gehörig legalisirten Ursprungs-Scheinen versehen seyn, und die Gränzbehörden sowohl als die Aufseher der Kaufhäußer, Susten und Hafenplätze sollen von den betreffenden Regierungen die nöthige Anweisung zum Untersuch solcher Papiere empfangen.

2) Waaren hingegen, die aus verdächtigen, d. h. solchen Gegenden, wo die Seuche vermuthet wird, oder die unmittelbar an seuchende Ortschaften gränzen, oder aus angesteckten Gegenden kommen, sollen nur dann über die Schweizer-Gränze zugelassen werden, wenn für sie durch gehörig legalisirte Papiere ausgewiesen wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche, gesetzlich bestimmte Zeit in Quarantaineanstalten gelegen haben und den erforderlichen Desinfektionsprozessen ausgesetzt worden sind, um jeden Verdacht eines noch in ihnen enthaltenen Kontagiums zu entfernen, — im entgegengesetzten Falle aber unbedingt zurückgewiesen werden, und es ist deßhalb sowohl den Gränzbehörden, als den Aufsehern der Kaufhäußer, Susten und Hafenplätze von den betreffenden Regierungen eine ausführliche und genaue Instruktion zu ertheilen.

3) Die eidgenössische Sanitäts-Commission wird beauftragt, nach Maßgabe ihrer dießfälligen Erfahrungen, in Bezug auf die Gift fangenden und nicht Gift fangenden Substanzen, die nöthigen Unterschiede und Gradationen eintreten zu lassen und diese letztern sämmtlichen Cantons-Regierungen unmittelbar zur Kenntniß zu bringen.

II.

Die eidgenössische Sanitäts-Commission erhält den Auftrag, sämmtlichen Cantonsregierungen die von der Cholera Morbus angesteckten Länder und diejenigen, welche in dieser Beziehung als verdächtig zu betrachten sind, anzuzeigen und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III.

Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, die vorstehende Verordnung unverweilt allen Cantonsregierungen zu ihrem Verhalt mitzutheilen und die benachbarten Staaten davon in Kenntniß zu setzen. Also beschlossen in Luzern, den 2. September 1831.

Die eidgenössische Tagsatzung,
in deren Namen,
der Schultheiß des Vorortes Luzern, Präsident derselben:
J. K. Amrhyn.
Der eidgenössische Kanzler,
Amrhyn.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben am 14. September an das Landgericht Selb II. Classe den dermaligen Landrichter Gottlieb Friedrich Müller zu Lauenstein zu versetzen geruht, und als Landrichter zu Lauenstein den bisherigen

Civil-Adjuncten am Landgerichte Culmbach, Johann Gottfried Mayer allergnädigst ernannt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 13. Januar 1791 werden die sämmtlichen Hausbesitzer der hiesigen Stadt hierdurch aufgefordert, keinen Fremden, ohne alle Ausnahme, wes Standes er auch sey, der seinen Wohnort hier zu nehmen und in ein Privathaus einzumiethen Willens ist, eher in das Haus aufzunehmen, bevor die nöthige Anzeige davon bei der unterzeichneten Polizei-Behörde gemacht und die Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten worden ist.

Jeder Contraventions-Fall wird mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet werden.

Bayreuth, am 19. September 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betreffend.)

Da die schon seit mehreren Jahren bestandene stille Nachtwache sich als ein bewährtes Mittel zur Erhaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit gezeigt hat, so soll diese Anordnung auch für die bevorstehenden Herbst- und Wintermonate statt finden und der Anfang damit am 1sten künftigen Monats gemacht werden.

Indem das hiesige Publikum von dieser Maßregel hiermit in Kenntniß gesetzt wird, bemerkt man zugleich, daß diejenigen, welche den Wachedienst nicht persönlich leisten wollen, für eine Lohnwache, wie bisher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 16. September 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Die Prüfung zur Aufnahme in die hiesige lateinische Schule wird am 17. October gehalten werden, und diejenigen, welche aufgenommen seyn wollen, haben sich vorher bei dem unterzeichneten Subrectorate zu melden, und die Zeugnisse über ihren bisherigen Unterricht und den Impfschein vorzulegen. Bayreuth, den 25. September 1831.

Königliches Subrektorat.

Lotzbeck.

Die Ziegelei der Christoph Guthmännischen Eheleute zu Kulmbach sammt Zubehör, ist unterm 28. Julic gerichtlich verkauft, zugeschlagen, und der dafür erhaltene Kaufschilling mit 3300 fl. rhl. bereits gerichtlich einbezahlt worden. Um die Zahlung der bekannten Gläubiger der Guthmännischen Eheleute mit Sicherheit vollziehen zu können, werden sowohl diese, als sämmtliche unbekannte Gläubiger derselben auf den

17. October l. J., Vormittags

hiermit geladen, um ihre Forderungen anzumelden, nachzuweisen, und unter sich nöthigenfalls eine Vereinigung über die Befriedigung zu versuchen. Wird eine Vereinigung erzielt, so kann die Ausschüttung der vorhandenen Baarschaft an die Gläubiger erfolgen, weshalb alle Gläubiger der Guthmännischen Eheleute mit dem Bedeuten geladen werden: daß die nicht erscheinenden mit ihrer Befriedigung aus dieser Massa ausgeschlossen seyn sollen.

Kulmbach, den 29 August 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung wird das Gut des Veit Spanner zu Pommersfelden, bestehend in:

a) einem Tropfhaus, Nr. 76, mit Backofen, Brunnen, ¾ Morg. Gras- und Baumgarten, Gemeinde- und Holzrecht, B. Nr. 192, mit 260 fl. Steuer-Kapital, Gräflich v. Schönborn'sches Lehen, mit 10ß Handlohn und 5 fl. Erbzins, geschätzt auf 650 fl.,

b) 1 Morg. Feld, der Schmiedsacker, Gräflich v. Schönborn'sches Lehen, B. Nr. 193, mit 110 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 125 fl.,

c) ¼ Morg. Feld am Kalksberg, B. Nr. 194, mit 60 fl. Steuer-Kapital, lehenbar wie voriges,

d) das Fiskalholz, der 3te Theil von 2 Morgen, gleiches Lehen, B. Nr. 703, mit 15 fl. Steuer-Kapital,

dem öffentlichen Verkaufe Preis gegeben. Indem man Termin zur Subhastation auf den

3. October d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier am Geschäftslokale anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag nach dem Meistgebot vorbehaltlich des Einstandsrechts der Hypothekengläubiger erfolgt. Die nähere Beschreibung kann bis dahin in loco registraturae ersehen werden. Höchstadt, am 30. August 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden:

1) das Gut des Veit Zwanziger zu Weingartsgreuth, bestehend aus Haus, Scheuer, ¼ Morgen Garten, 3¼ Tagwerk Wiesen, 4 Morgen Acker, um 1100 fl. gewürdiget;
2) die Hälfte von 2 Morgen Hopfengarten, auf 80 fl. gewürdiget;
3) 1 Morgen Feld, der Neubruck-Acker, auf 50 fl. gewürdiget,

verkauft, und ist Termin auf den

20. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Weingartsgreuth anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich am Strichtermin einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll anzuäußern und den Hinschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Höchstadt, am 16. September 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Der im Jahre 1747 geborne, seit 60 Jahren abwesende, und am 15. Februar 1811 zum erstenmal edictaliter vorgeladene Schmiedgeselle Johann Georg Dreßel aus Volsbach ist bisher nicht erschienen. Es ergeht daher an ihn, oder dessen allenfallsige Leibeserben die wiederholte Ladung, sich binnen anderweiter Frist von 6 Monaten um so gewisser dahier einzufinden, als ansonsten dessen in 404 fl. 45½ kr. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Cautions-Leistung überlassen wird. Hollfeld, den 15. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Auf die vormals zur Konkursmasse der Agnes Wilhelmine Kolb zu Kaßendorf, nun aber den Georg Felbinger'schen Eheleuten daselbst gehörigen Besitzungen, als:

a) ein Wohnhaus, Bes.-Nr. 406,
b) ein Waldrecht zu 1 Klafter Holz, Bes.-Nr. 407,
c) eine Waldparzelle, Bes.-Nr. 473,
d) ¼ Tgw. Gemeindetheil, Bes.-Nr. 409,
e) ¼ " " " " 410,
f) ¼ Tgw. Feld das Pfarrholz, Bes.-Nr. 411,
g) ein Felsenkeller, Bes.-Nr. 415,

wurde beim ersten Verkaufs-Termin ein Aufgeboth von 1000 fl. gelegt.

Diese Besitzungen werden nun zur Erzielung eines höheren Aufgebothes dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und wird ein Termin hiezu auf

Samstag den 15. October l. J.

in loco Kaßendorf angesetzt, wohin die Kaufliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 10. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die dem Bauern Johann Dippold zu Königsfeld gehörigen Realitäten:

a) ein gezimmertes Wohnhaus mit Stallung und Stadel unter einem Dache, 3 Morgen Feld und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Bes. Nr. 340;
b) ein ungezimmertes Gut, bestehend aus 10 Tgw. Feld, ¼ Tgw. Wiese, 2¼ Tgw. Holz, ¼ Tgw. Alpen, nebst dem Zehendrecht auf einige Grundstücke, B. Nr. 640,

werden im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Freitag den 14. October l. J.

Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Kanzlei-Lokale des unterfertigten Gerichts erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes

§. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die auf den Verkaufs-Objekten haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe sollen am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Am 14. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Auf gemachten Antrag wird das Wohnhaus der Andrä Oberndorferschen Metzgers-Eheleute zu Kemnath wiederholt am

3. October heur. Js.

in dem Landgerichtslocale an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden.

Kemnath, am 22. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Am 14ten d. Mts. Nachts wurden auf dem Wege, der von hier nach Ditschendorf führt, beim sogenannten Schindgründlein, durch die Kgl. Gendarmerie 24 Pfd. Caffee und 1 Pfd. Zucker aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren wird anmit aufgefordert, binnen ½ Jahre, und zwar längstens bis zu dem auf den

21. März 1832, Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen, und seine Eigenthumsansprüche bei Vermeidung des Eintretens des Verfahrens nach §. 106 des Zollgesetzes, geltend zu machen. Nordhalben, 17. September 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Am 15. d. Mts. wurden auf'm sogenannten Buckenberg 5 Pfd. baumwollene Strümpfe von der Kgl. Gendarmerie aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer dieser Strümpfe wird anmit aufgefordert, binnen ½ Jahr und zwar längstens bis zu dem auf den

21. März 1832, Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen, und seine Eigenthumsansprüche auf gedachte Strümpfe geltend zu machen, widrigenfalls das Verfahren nach §. 106 des Zollgesetzes eintreten wird. Nordhalben, am 17. September 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg

Auf'm sogenannten Buckenberg wurden von der Kgl. Gendarmerie am 15ten d. Mts.

5½ Pfund Caffee,
5 „ Caffeesurrogat und
3½ „ Brandwein,

aufgefunden, und es wird deshalb der unbekannte Eigenthümer gedachter Objecte anmit aufgefordert, sich bis zu dem auf den

21. März 1832, Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin dahier zu sistiren und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Nordhalben, am 17. September 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Nach dem Antrag der Metzger Georg Königschen Relicten dahier sollen folgende zur Verlassenschaft desselben gehörige Grundstücke:

ein neu gebautes, jedoch noch nicht vollständig ausgebautes Wohnhaus, Nr. 40, an der Straße nach Hof,
ein neu gebauter Stadel in der Lamizgaß,
ein Grasgärtlein am untern Anger,
½ Tgw. Wiesen von den vertheilten Gemeindegründen,
1½ Tgw. Feld an der Straße nach M. Leuchen,
¼ „ Feld daselbst,
¾ „ Peuntwiese am Katzenzipfel,
¼ „ Wiese am Lauterbach,
1¼ „ Holzboden am Hallersteiner Weg,
1¼ „ Holztheil am Mittelberg,
3½ „ Buschholz im Hetzlar, und
1½ „ Huth, zu einem Feld geeignet,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden auch Kaufsliebhaber eingeladen, sich im anberaumten Strichtermin den

4. October c., Vormittags 9 Uhr

persönlich hier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Bei einem annehmbaren Gebot kann der Zuschlag sofort erfolgen. Kirchenlamiz, den 5. September 1831.

Königliches Landgericht.
Beck.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Goldarbeiters Heinrich Herold dahier, Haus-Nr. 202, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, welches

3 Keller,
9 Zimmer,
3 Küchen,
3 Hausplätze,
1 Boden mit 3 verschlagenen Kammern,
1 dergleichen unterm Kehlgebälke,

enthält, und hinter welchem eine Holzlege in 2 Abtheilungen mit einem Schweinstall befindlich ist, öffentlich verkauft werden. Licitationstermin haben wir auf den

7. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und laden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß die Taxationsverhandlungen täglich im Königlichen Landgerichte eingesehen werden können, die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Concursordnung erfolgen wird. Hof, am 13. September 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf den Antrag eines Consensgläubigers werden die den Nikolaus Puppertischen Kindern zu Michelau zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus mit dem Baumgarten,
2) eine halbe Scheune,
3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese über den Mainsteg,
4) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese in der Höcken,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

20. October Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgericht dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Lichtenfels, den 13. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Der Webermeister Johann Adam Dietel aus Selbitz und die ledige Anna Maria Kaufmann zu Berneck haben in dem heute dahier gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 5. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das dem Nagelschmiedmeister Konrad Hertel zu Marktschorgast dortselbst zugehörige Wohnhaus, welches in pag. 578, 627 und 663 des diesjährigen Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes beschrieben ist, wird hiermit, da auf dasselbe gar kein Aufgebot gelegt worden ist, am

Donnerstag den 13. October l. J. Vormittags

vor hiesiger Gerichtsbehörde zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden.

Berneck, den 12. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Vorladung
des Schmiedpächters-Sohnes Joh. Kändl von Etzenricht betr.

Auf Andringen der Erben des seit 30 Jahren, unwissend wo in der Fremde abwesenden Schmiedpächters-Sohns Johann Kändl von Etzenricht, d. d. 15. April l. J., wird derselbe oder dessen allenfallsigen Testaments- oder Intestaterben aufgefordert, sich binnen

6 Monaten

a dato beim hiesigen Königl. Landgerichte mit den legalen Ausweisen über ihre Erbsansprüche um so gewisser zu melden, als außerdem seine Verschollenheits-Erklärung erfolgen, und sein in 150 fl. Capital, dann 60 fl. Zinsen bestehender Erbtheil an die nächsten Erben gegen Caution extradirt werden würde. Neustadt an der Waldnaab, im Obermainkreise, den 13. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Die zur Concursmasse des Kaufmanns Johann Gottlieb Beez zu Arzberg gehörigen Realitäten werden, da der Käufer derselben den Kaufschilling nicht aufzubringen vermochte, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als:

1) ein zweigädiges Wohnhaus, enthält: fünf Stuben, einen Kramladen, zwei gewölbte Küchen, mehrere Kammern und Böden.
2) eine angebaute gewölbte Stallung,
3) eine Schupfe,
4) ein Stadel,
5) zwei Felsenkeller,
6) ein am Hauße befindlicher Garten, bestehend in ¼ Tgw. Obstgarten, ¼ Tgw. Gemüßgarten, ¼ Tgw. Gartenfeld,
7) 2½ Tgw. 32 Ruthen einmädige Wiese im Kohlwald.

Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher in dem Verkaufstermin, welcher am

14. October c. a. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhauße zu Arzberg seinen Anfang nimmt, einzufinden, und den Zuschlag nach dem Hypothekengesetze §. 68 zu gewärtigen. Das Taxationsprotocoll kann täglich in der Landgerichtsregistratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 23. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Am 10. Februar h. J. wurden von der k. Zollschutzwache in der Gegend von Gleusen 3 Säcke Kaffee zu 43 Pfd., 23 Pfd. und 31 Pfd. aufgegriffen. Der Eigenthümer hievon hat binnen 6 Monaten von heute an die Erfüllung der Zollverbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 die Konfiscation verfügt werden würde. Seßlach, den 20. Juni 1831.

Königliches Landgericht.

Anton Zischer, von Schachten gebürtig, hat als Gemeiner des Königl. Bayer. 10ten Infanterie-Regiments den Feldzug gegen Rußland mitgemacht, wurde aber unterm 1. Jenner 1813 in den Listen als vermißt vorgetragen, von welcher Zeit an sein weiteres Schicksal unbekannt ist. Da nun seine Verwandten auf Ausfolglassung seines Vermögens à 600 fl. dringen, so wird nun obiger Anton Zischer, oder im Falle er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, oder längst am

7. März k. J. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Königlichen Landgerichte zu stellen und das fragliche Vermögen in Empfang zu nehmen, als es ausserdessen gegen Kaution an seine nächste Verwandten hinaus gegeben wird. Am 12. August 1831.

Königliches Landgericht Waldsassen.

Schmitt, Ldr.

Donnerstag den 6. October dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, verkauft das hiesige Rentamt vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung an den Meistbietenden:

¼ Tgw. Neureuthfeld in der Röthen, und
¼ Tgw. dergl. bei der Häfners-Wiese,

welche beide Grundstücke zusammenstoßen, daher eigentlich nur ein Grundstück bilden, freieigen, und in der Flurmarkung des Dorfes Mistelfeld gelegen sind. Kaufslustige werden daher zur Erklärung ihrer Kaufsgebote am genannten Tage hierdurch eingeladen. Lichtenfels, den 20. September 1831.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Das zur Concursmasse des Adam Schamberger zu Schönsreuth gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) in einem Söldengute zu Schönsreuth,
b) dem langen Tiefenellern-Acker,
c) einem Holzantheil im schwarzen Gemeindeholz,
d) einem Feld, jetzt Wiese, im Mühlanger,

wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

3. October d. J., Nachmittags 1 Uhr,

nach dem desfallsigen Antrage sämmtlicher Creditoren zu Schönsreuth in dem zur Gantmasse gehörigen Hauße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden; die Kaufbedingnisse und Giebigkeiten, welche auf den dem Verkaufe ausgesetzten Realitäten haften, werden am besagten Termine bekannt gemacht, und es wird hinsichtlich des Hinschlags nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden. Banz, am 5. September 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Das nachverzeichnete Grundvermögen des Kaspar Hild zu Redensdorf, als:

1) ein halbes Gut mit dazu gehörigen Grundstücken, Wohn- und Oekonomiegebäuden,
2) der Grauleitenacker,

3) der Grießacker,
4) der Kalkacker,
5) die vordere Dürrlitzen-Wiese,
6) die mittlere Dürrlitzen-Wiese,
7) der Anger im Seeteich,
8) der Gemeindetheil in der Haaßenecke,

wird im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

6. October d. J. Nachmittags 1 Uhr

in dem Joseph Nederschen Hauße zu Redensdorf anberaumt, wozu die Kaufslustigen mit der Bemerkung geladen werden, daß am Strichtermine die Kaufsbedingnisse, und die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Giebigkeiten bekannt gemacht werden; hinsichtlich des Hinschlages wird nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden. Banz, am 10. September 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 80, 84 und 86 beschriebenen Immobilien des Bauern Johann Christoph Delz zu Melkendorf werden am

Dienstag den 4. October, Vormittags

zu Katschenreuth nochmals mit der Bemerkung subhastirt, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Hinsicht auf den Schätzungspreiß erfolgt. Thurnau, am 7. September 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Steinenhaußen.

Stephan Dornauer, Bierbrauer-Geselle aus Limbach bei Pommersfelden, ist am 19. Mai d. Js. zu Riga gestorben, und es haben einige Verwandten desselben auf Auslieferung des Vermögens den Antrag gestellt, welches in 1040 fl. bestehet. Diesemnach werden Alle und Jene, welche aus irgend einem Titel Ansprüche gegen das Stephan Dornauerische Vermögen zu machen gedenken, aufgefordert, solche am

Montag den 17. October d. J. Vormittags

dahier anzuzeigen, und die Beweißmittel über den Verwandtschaftsgrad oder über allenfallsige Forderungen vorzulegen, widrigenfalls bei Auslieferung des Vermögens keine Rücksicht auf sie genommen werden könnte. Pommersfelden, im Obermainkreiße des Königreichs Bayern, am 29. August 1831.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht.
Endres.

Der Bäckergeselle Johann Lorenz Rogler von Grünhaid gebürtig, ein Sohn des dortselbst verstorbenen Müllermeisters Johannes Rogler hat sich im Jahre 1795 angeblich nach Magdeburg zu auf die Wanderschaft begeben und ist seit jener Zeit von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalte oder Tode eine Nachricht eingelaufen ist.

Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher genannter Rogler oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

1. Mai 1832

anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und dessen Vermögen seinen bekannten Erben ausgehändigt werden wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 19. Juli 1831.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonial-Gericht
1. Classe Schönwald.
v. Paschwitz.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der Königlichen Regierung soll die Lieferung des Bedarfes an Median-Druck-Papier vom 1. Januar bis letzten September 1832, circa 30 Ballen betragend, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Wenigstfordernden überlassen werden. Hiezu wird Termin auf

Montag den 3. October d. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem lieferungsfähige Licitanten bei der unterzeichneten Redaction zu erscheinen, die näheren Bedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung zu gewärtigen haben.

Bayreuth, am 15. September 1831.

Die Redaction des Königlichen Kreis-Intelligenzblattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 117. Bayreuth, Freitag am 30. September 1831.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 31. August die Pfarrei Weichenwasserlos, Ldg Scheßlitz, dem Pfarrer Johann Zirkel zu Obertrubach allerhuldreichst zu übertragen geruht, und am 22sten d. genehmigt, daß die Pfarrei Priesendorf, Ldg. Bamberg II., von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Caplan Georg Schedel zu Altenkundstadt übertragen werde.

Steckbrief.

Der Gerichtsdienerssohn Johann Matthäus Rosenhauer von Wunsiedel hat sich neuerdings verschiedener Betrügereien schuldig oder doch höchst verdächtig gemacht, und führt eine vagirende Lebensweise.

Alle Obrigkeiten werden hiermit aufgefordert, diesem äußerst gefährlichen Jauner fleißig aufpassen zu lassen, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen und hieher zu liefern.

Personsbeschreibung.

Rosenhauer ist 35 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat blonde Haare, ziemlich große Stirne, dünne weißlichte Augenbraunen, blaue Augen, eine gerade und spitzige Nase, länglichtes Kinn, ein länglichtes röthlichtes Gesicht, mit einem rothen buschigten Backenbart, ist etwas blatternarbigt, hat auf der linken Seite einen Hodensackbruch, in den Ohrlappen eingestochene Löcher, und hat eine außerordentliche Suade.

Seine Kleidung besteht aus einer blauen tuchenen Kappe, einem blau tuchenen an den Ellenbogen zerrissenen Oberrock, eben solchen Pantalons, einer grün seidenen Halsbinde, weißen Strümpfen und Schuhen. Auch trägt er gewöhnlich eine Brille.

Wunsiedel, am 16. September 1831.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Nachgenannte, den Weißgerber Johann Christoph Knorr'schen Eheleuten zu Redwitz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein halber Stadel an der Thölauergasse, Werth 150 fl.,
2) ein Feld beim Hurtenweiher von 663 □Klaftern, taxirt auf 125 fl.,

werden Behufs der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

7. November c. a.

im Königlichen Landgerichte dahier angesetzt, zu welchem Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Wunsiedel, den 13. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wirth,

d. l. a.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verlebten Maurermeisters Johann Elias Heinrich

dahier aus irgend einem Grund einen Anspruch zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solchen binnen 4 Wochen und zwar in dem hiezu auf den

12. November 1831

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen bei Vertheilung des Nachlasses unberücksichtigt bleiben. Rehau, den 3. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau.

Tröger, v. n.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die der Wittwe Helena Betz dahier zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein Gemeindewaldantheil, Nr. 101 im Schadenholze,
2) ein Gemeindegrund-Antheil, Nr. 163 im Stäudleinsgraben,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

27. October c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 21. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Die dem Jacob Müller zu Eggenbach gehörigen Besitzungen:

a) ein Viertelsgut mit Haus, Stadel, Hofraith, Garten, 28 Grundstücken, fol. urb. 32, Bes.-Nr. 59, geschätzt für 1200 fl.
b) ein sechtels Hof ohne Gebäude mit 41 Grundstücken, fol. urb. 27, Bes.-Nr. 17, geschätzt für 850 fl.,

werden

Montag den 10. October d. J. Vormittags

im Orte Eggenbach öffentlich verstrichen, und besitz- und zahlungsfähige Käufer, welche sich inzwischen von der Beschaffenheit der Verkaufs-Objekte näher überzeugen können, hiezu vorgeladen. Der Zuschlag geschieht nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64.

Seßlach, den 27. August 1831.

Königliches Landgericht Seßlach.

Pauer.

Der Rothgerbermeister und Magistratsrath Christian Friedrich Pückert von Lichtenberg und seine Ehefrau Konstantine Friederike Christine, geborne Kadner aus Geroldsgrün haben laut dahier abgeschlossenen Vertrags vom 5ten d. die bisher zwischen ihnen statt gefundene hierorts geltende Gütergemeinschaft, aufgehoben, was nach §. 422, Th. II. tit. l. des allgemeinen Preußischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird. Naila, den 19. August 1831.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Der verwittibte Maurermeister Johann Gosler und dessen Frau Elisabetha Barbara, verwittwete Kaiser aus Selb, haben laut des heute abgeschlossenen Ehevertrages, die in hiesiger Provinz gültige eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur Publicität gebracht wird. Selb, am 30. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Reiche.

Wer irgend einen Anspruch an den Nachlaß des verlebten Schullehrers Georg Wilhelm Zeitler zu Helmbrechts machen zu können glaubt, hat sich zur Geltendmachung und Nachweisung desselben am

Donnerstag den 13. October c.

beim unterzeichneten Gerichte einzufinden, oder den Ausschluß bei der Massevertheilung zu gewärtigen. Münchberg, den 29. August 1831.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nach dem Antrag der Metzger Georg Königschen Relicten dahier sollen folgende zur Verlassenschaft desselben gehörige Grundstücke:

ein neu gebautes, jedoch noch nicht vollständig ausgebautes Wohnhaus, Nr. 40, an der Straße nach Hof,
ein neu gebauter Stadel in der Lamizgaß,
ein Grasgärtlein am untern Anger,
¼ Tgw. Wiesen von den vertheilten Gemeindegründen,

1½ Tgw. Feld an der Straße nach M. Leuthen,
½ „ Feld daselbst,
½ „ Peuntwiese am Katzenzipfel,
½ „ Wiese am Lauterbach,
1½ „ Holzboden am Hallersteiner Weg,
1½ „ Holztheil am Mittelberg,
3½ „ Buschholz im Hetzlar, und
1½ „ Huth, zu einem Feld geeignet,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden auch Kaufsliebhaber eingeladen, sich im anberaumten Strichtermin den

4. October c., Vormittags 9 Uhr

persönlich hier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Bei einem annehmbaren Gebot kann der Zuschlag sofort erfolgen. Kirchenlamiz, den 5. September 1831.

Königliches Landgericht.
Beck.

Das dem Nagelschmiedmeister Konrad Hertel zu Marktschorgast dortselbst zugehörige Wohnhaus, welches in pag. 578, 627 und 663 des diesjährigen Bayreuther Kreis-Intelligenzblattes beschrieben ist, wird hiermit, da auf dasselbe gar kein Aufgebot gelegt worden ist, am

Donnerstag den 13. October l. J. Vormittags

vor hiesiger Gerichtsbehörde zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden.

Berneck, den 12. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die Ziegelei der Christoph Guthmännischen Eheleute zu Kulmbach sammt Zubehör, ist unterm 28. Juli c. gerichtlich verkauft, zugeschlagen, und der dafür erhaltene Kaufschilling mit 3300 fl. rhl. bereits gerichtlich einbezahlt worden. Um die Zahlung der bekannten Gläubiger der Guthmännischen Eheleute mit Sicherheit vollziehen zu können, werden sowohl diese, als sämmtliche unbekannte Gläubiger derselben auf den

17. October l. J., Vormittags

hiermit geladen, um ihre Forderungen anzumelden, nachzuweisen, und unter sich nöthigenfalls eine Vereinigung über die Befriedigung zu versuchen. Wird eine Vereinigung erzielt, so kann die Ausschüttung der vorhandenen Baarschaft an die Gläubiger erfolgen, weshalb alle Gläubiger der Guthmännischen Eheleute mit dem Bedeuten geladen werden: daß die nicht erscheinenden mit ihrer Befriedigung aus dieser Massa ausgeschlossen seyn sollen.

Kulmbach, den 29. August 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die dem Bauern Johann Dippold zu Königsfeld gehörigen Realitäten:

a) ein gezimmertes Wohnhaus mit Stallung und Stadel unter einem Dache, 3 Morgen Feld und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Bes. Nr. 340;
b) ein ungezimmertes Gut, bestehend aus 10 Tgw. Feld, ¼ Tgw. Wiese, 2¼ Tgw. Holz, ¼ Tgw. Alpen, nebst dem Zehendrecht auf einige Grundstücke, B. Nr. 640,

werden im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Freitag den 14. October l. J.

Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Kanzlei-Lokale des unterfertigten Gerichts erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die auf den Verkaufs-Objekten haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe sollen am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Am 14 September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Auf die vormals zur Konkursmasse der Agnes Wilhelmine Kolb zu Kaßendorf, nun aber den Georg Felbinger'schen Eheleuten daselbst gehörigen Besitzungen, als:

a) ein Wohnhaus, Bes.-Nr. 406,
b) ein Waldrecht zu 1 Klafter Holz, Bes.-Nr. 407,
c) eine Waldparzelle, Bes.-Nr. 473,

d) ¼ Tgw. Gemeindetheil, Bes.-Nr. 409,
e) ¼ " " " " 410,
f) ¼ Tgw. Feld das Pfarrholz, Bes.-Nr. 411,
g) ein Felsenkeller, Bes.-Nr. 415,

wurde beim ersten Verkaufs-Termin ein Aufgeboth von 1000 fl. gelegt.

Diese Besitzungen werden nun zur Erzielung eines höheren Aufgebothes dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und wird ein Termin hiezu auf

Samstag den 15. October l. J.

in loco Kaßendorf angesetzt, wohin die Kaufliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 10. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden:

1) das Gut des Veit Zwanziger zu Weingartsgreuth, bestehend aus Haus, Scheuer, ¼ Morgen Garten, 3¼ Tagwerk Wiesen, 4 Morgen Acker, um 1100 fl. gewürdiget;
2) die Hälfte von 2 Morgen Hopfengarten, auf 80 fl. gewürdiget;
3) 1 Morgen Feld, der Neubruck-Acker, auf 50 fl. gewürdiget,

verkauft, und ist Termin auf den

20. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Weingartsgreuth anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am Strichtermin einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll anzuäußern und den Hinschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Höchstadt, am 16. September 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Donnerstag den 6. October dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, verkauft das hiesige Rentamt vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung an den Meistbietenden:

¼ Tgw. Neureuthfeld in der Röthen, und
¼ Tgw. dergl. bei der Häfners-Wiese,

welche beide Grundstücke zusammenstoßen, daher eigentlich nur ein Grundstück bilden, freieigen, und in der Flurmarkung des Dorfes Mistelfeld gelegen sind. Kaufslustige werden daher zur Erklärung ihrer Kaufsgebote am genannten Tage hierdurch eingeladen. Lichtenfels, den 20. September 1831.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 80, 84 und 86 beschriebenen Immobilien des Bauern Johann Christoph Delz zu Melkendorf werden am

Dienstag den 4. October, Vormittags

zu Katschenreuth nochmals mit der Bemerkung subhastirt, daß in diesem Termine der Hinschlag unbedingt und ohne Hinsicht auf den Schätzungspreiß erfolgt. Thurnau, am 7. September 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Steinenhaußen.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künßbergischen Geschlechts-Patrimonial-Gerichts Thurnau werden folgende zur Konkursmasse des Veit Schütz von Mainleus gehörige, der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfene Grundstücke, als:

a) ein Tagwerk Feld auf der Reuth, am Führweg gegen Wernstein gelegen, geschätzt auf 200 fl.,
b) ¼ Tgw. Feld auf der Kröglitzen, das Striemlein genannt, geschätzt auf 125 fl,

am 27. October l. J. an Gerichtsstelle zu Buchau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, den 8. September 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.
v. Prieser.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. September 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	95¼	94⅞
ditto à 5% " "		
Lott. Loose E—M prompt	104	103½
ditto " 2 mt.		
ditt. unverzinsliche à fl. 10.	122	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	115	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 118. Bayreuth, Sonnabend am 1. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Gerichts-Physikus Dr. Schmauß ist das Physikat in Hollfeld in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis zum 15ten October an die unterzeichnete K. Stelle zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die Erledigung des Physikats Hollfeld betr. Geret.

Bayreuth, den 28. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 23sten d. Mts., Visirung der Gesundheitspässe durch die Consuln betr., wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß unterm 17ten d. M. sämmtliche K. B. Consuln und Handelsagenten in Europa angewiesen worden sind, die Visirung der Gesundheitspässe, bezüglich auf die Cholera, unentgeldlich auszustellen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Visirung der Gesundheitspässe durch die Consuln betr. Geret.

Bayreuth, den 28. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Herzoglich Sächsische Landes-Regierung zu Coburg hat die Anordnung getroffen, daß alle nach den Herzoglich Sachsen-Coburg'schen Landen Reisenden und Fuhrleute mit vorschriftsmäßigen Gesundheits-Zeugnissen sowohl für ihre Person, als für den Ort oder das Land, woher sie kommen, und für die Waare, die sie geladen haben, versehen seyn müssen, außerdem ihnen der Eingang verweigert, und wenn sie ohne solche Zeugnisse im Innern des Landes getroffen werden, sie über die Gränze zurückgewiesen werden.

Diese Anordnung wird zur Darnachachtung des Publikums hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera betr. Friedmann.

Bayreuth, den 28. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von Seite Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich die Kontumazzeit an dem Cordon gegen Ungarn und Gallizien von 20 auf 10 Tage herabgesetzt wurde, und diese Bestimmung auch auf den Cordon gegen Preußisch Schlesien angewendet wird, so wird solches hiermit durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.
Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Verkürzung der Kontumazzeit betr. Geret.

Zur Aufnahme in das hiesige Gymnasium, insbesondere in die erste Classe desselben, wird die verordnungsmäßige schriftliche und mündliche Prüfung
Montag den 17. October d. J.
Statt haben. Die Anmeldung und erforderliche Ausweisung über Alter und bisherige Studien durch Vorlegung oder Einsendung der Zeugnisse wird vorher erwartet.

Wegen der erforderlichen Vorkenntnisse und der sonstigen Bedingungen werden die Betheiligten auf Titel X. der neuen Schulordnung (Rggs. Bl. von 1830, Nr. 24), und Privatstudierende insbesondere, welche vor der Zulassung zur Absolutorial-Prüfung wenigstens Ein Jahr lang den öffentlichen Gymnasial-Unterricht in der IVten oder resp. III. Classe besucht haben müssen, auf §. 94 ebendaselbst verwiesen. Bayreuth, den 28. September 1831.

Das Königliche Rectorat des Gymnasiums.
Dr. Gabler.

Der Bauer Georg Hämpfling von Pettendorf und seine Ehefrau Margaretha Hagen haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 15. August et conf. 2. September c. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 2. September 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das zur Konkursmasse des Johann Bauernschmidt von Tiefenhöchstadt gehörige — im Bamberger Intelligenz-Blatte sub Nr. 61, 62, 63 und im Kreis-Intelligenzblatte sub Nr. 96 beschriebene Wirthsgut sammt Inventar, wird, da die Taxe zu 1329 fl. 24 kr. noch nicht erreicht ist, einer dritten und letzten Versteigerung ausgesetzt, und Bietungstermin auf,
Donnerstag den 13. October d. J.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr
anberaumt, was hiedurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 13. September 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
D. l. abs.
Konrad, Assessor.

Am 12ten d. wurden in der Gegend der sogenannten Krebsmühle an der Sachsen-Coburgischen Gränze in 11 Säcken 45 Zuckerhüte zu 431¼ Pfund aufgebracht, wovon die Träger die Flucht ergriffen hatten. Nach §. 106 der Zollordnung wird der unbekannte Eigenthümer vorgeladen, binnen 6 Monaten von heute an zu erscheinen, und sich um so mehr zu rechtfertigen, als außerdessen mit Confiskation der verlassenen Waare eingeschritten werden würde. Seßlach, den 13. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Am 29sten v. M. wurden von der K. Zollschutzwache in der Gegend des Stangensteigs 10 Stück Zitz aufgegriffen. Der Eigenthümer hievon hat binnen 6 Monaten

von heute an die Erfüllung der Zoll-Verbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen die Confiskation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt werden würde. Seßlach, den 2. Juli 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Johann Herold, geboren zu Altenkundstadt am 18. Februar 1754, ging in seinem 13ten Lebensjahre nach Wien; er nahm dortselbst Kriegsdienste und machte den Feldzug gegen die Türken mit. Da man von seinem Schicksale nichts mehr gehört, und derselbe oder seine Leibeserben schon im Jahre 1817 zum Empfange seines dortmals in 144 fl. 33 kr. bestandenen Vermögens vergeblich vorgeladen worden, so werden dieselben nach den hierortigen gesetzlichen Bestimmungen zu vorbenanntem Entzwecke nochmals binnen einem halben Jahre anher vorgeladen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aber wird das Vermögen, welches dem nächsten Erben gegen Caution ausgehändigt wurde, diesem ohne Caution ausgeantwortet werden. Weismain, den 11. August 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Besitzungen des in Konkurs verfallenen Andreas Bauer zu Mainklein, bestehend in einem Hause, dem Felde und Holze im Hackenberg, dem Felde und Wiesen in der wüsten Stube, werden auf Antrag eines Gläubigers zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufslustigen haben am

28. October

dem zur Versteigerung anberaumten Termine im Gerichtssitze zu erscheinen, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Weismain, am 19. September 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hahn, Assessor.

1¼ Tgw. Holz, des Dietrich Brütting zu Mengersdorf, B. Nr. 516, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben am

Montag den 24. October d. J.

früher Gerichtszeit dahier zu erscheinen und ihre Angebote zu legen. Dieses Holz liegt an der neuen Welt, ist mit geringem Buschholz, Tannen und Fichten bewachsen, zum Rittergut Wiesenthau grundbar, giebt dahin in allen Veränderungsfällen 10 procent Handlohn, 1 fl. 15 kr. rhl. Walburgis, und Michaelis-Gefälle, 4 kr. Rittgeld und zum Königlichen Rentamte Waischenfeld 3 kr. Steuer pr. Simpl. aus 40 fl. Kapital. Hollfeld, am 13. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Die dem Bauern Johann Dippold zu Königsfeld gehörigen Realitäten:

a) ein gezimmertes Wohnhaus mit Stallung und Stadel unter einem Dache, 3 Morgen Feld und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Bes. Nr. 340;
b) ein ungezimmertes Gut, bestehend aus 10 Tgw. Feld, ¼ Tgw. Wiese, 2½ Tgw. Holz, ¼ Tgw. Alpen, nebst dem Zehendrecht auf einige Grundstücke, B. Nr. 640,

werden im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Freitag den 14. October l. J.

Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Kanzlei-Lokale des unterfertigten Gerichts erscheinen, die Strichsbedingnisse vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll äußern, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen mögen. Die auf den Verkaufs-Objekten haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe sollen am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Am 14 September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Die Grundbesitzungen des Georg Schedel in Neuses werden im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Strichtermin ist am

21. October Vormittags 9 Uhr

in der Landgerichtskanzlei. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Kronach, den 10. September 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Real-

täten des Heinrich Fillweber in Kronach, bestehend in einem Haus und 2 Grundstücken, im Dobersgrund, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige werden zum Strichtermin auf den

25. October d. J.

um 9 Uhr Morgens in die Landgerichtskanzlei vorgeladen. Kronach, den 19. September 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zur Veräußerung oder Wiederverpachtung der vorhinnigen Forstdienstgründe als:

a) 1¼ Tgw. 59 Ruthen Wiesen,
b) 2 „ 20 „ „
c) 2¼ „ 20 „ „
d) 2 „ 20 „ „
e) 3¼ „ 24 „ „

im Ebracher Grunde gelegen, steht Termin bei der unterfertigten Behörde auf

Montag den 10. October Vormittags 9 Uhr

an, und werden Kaufs- oder Pachtliebhaber hiezu eingeladen. Burgwindheim, den 26. September 1831.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Der Webermeister Michael Meister, gebürtig von Heinersreuth, jetzt ansäßig in Wahl, und seine Ehefrau Margaretha, geborne Goller von Hohenreuth, haben in dem — am 5ten d. M. errichteten Separat-Vertrag die Gütergemeinschaft nach dem hier gültigen Bamberger Landrecht aufgehoben, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Heinersreuth, am 15. September 1831.

Freiherrlich von Lerchenfeldsches Patrimonialgericht.

Knöchelein.

Nicht Amtliche Artikel.

(Anzeige.) So eben ist erschienen und in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Die Stimme des Herrn an die Diener des Evangeliums in unsern Tagen. Synodalpredigt, gehalten am 14. September 1831 in der Hauptkirche zu Bayreuth von Dr. E. F. W. Fabry, viertem Pfarrer daselbst. Preis geh. 6 kr. (Der Ertrag ist zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt.)

Neue Holl. voll Heringe bei

J. G. Felbinger.

Neue Holländer Vollheringe bei

Joh. Aug. Gebhardt.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 20. Sept. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, im Neuenweg.

Den 21. Sept. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 24. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Victualienhändlers Distler, im Neuenweg.

Den 25. Sept. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Schleick dahier.

Den 28. Sept. Die Tochter des Dr. medicinae Falco dahier.

— — Der Sohn des Bürgers, Gold- und Silberarbeiters Reißlein dahier.

Gestorbene.

Den 12. Sept. Georg Rauh, Taglöhner in St. Georgen, alt 76 Jahre.

Den 17. Sept. Anna Barbara Späth daselbst, alt 40 Jahre.

Den 22. Sept. Der Pachtgärtner Wölfel in den Morizhöfen, alt 47 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

— — Nikolaus Sandner, pensionirter Irrenwärter, alt 81 Jahre.

— — Der Sohn des Taglöhners Rüger zu St. Georgen, alt 3 Monate und 5 Tage.

Den 23. Sept. Der Corporal Mathias Bauer, im K. Bayer. 13ten Linien-Infant.-Regimente, alt 34 Jahre.

Den 25. Sept. Die ledige Gummes dahier, alt 66 Jahre.

Den 27. Sept. Die Tochter des Oeconomie-Pächters Reiß in der Altenstadt, alt 15 Jahre, 3 Monate und 16 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 119. Bayreuth, Dienstag am 4. October 1831.

Amtliche Artikel.

(Die Bewilligung des Prädikats „Erlaucht" für das jedesmalige Haupt der Familie der Grafen von Giech betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in vorstehendem Betreffe unter dem 14. September an die unterfertigte Kreisstelle ergangene allerhöchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchstihrer Zustimmung gefaßten, und unterm 22. April des nämlichen Jahres bekannt gemachten Beschluß, die Titulatur der vormals Reichsständischen Gräflichen Familien betreffend, (Reg. Bl. 1829, S. 353 folgd.) auf die Familie der Herren Grafen von Papenheim und von Giech, in Berücksichtigung ihrer frühern staatsrechtlichen Verhältnisse anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, demzufolge dem jedesmaligen Familien-Haupte das Prädicat „Erlaucht" allergnädigst zu verleihen, und zu verordnen, daß denselben diese Titulatur in allen von den Königl. Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen ertheilt werde. München, den 14. September 1831."

Bayreuth, den 3. October 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf den Grund des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist der 4. November jeden Jahres zur Anfertigung der Conscriptionsliste bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1810 an diesem Termin Vormittags 8 Uhr in dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und zum Eintragen in die Liste sich zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tag weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburtsregister und Specialllisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf vorläufige Befreiung,
2) auf Zurückstellung,

3) auf Loos-Nummertauschung,
4) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
5) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1810, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk hiesiger Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am 21. Oktober auf dem Magistrat dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 1. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als
Conscriptions-Behörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird das in der Frauengasse dahier gelegene, zum Nachlasse des Malers Pöllert gehörige Haus, Nr. 73 auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmal ausgesetzt und Bietungstermin auf den

25. October, Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufliebhaber vor dem Commissair Kreis- und Stadtgerichtsrath Schrauth eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.
Roder.

(Die Aufnahms-Prüfung in die hiesige Präparanden-Schule betr.)

Die Prüfung zur Aufnahme in die Präparanden-Schule dahier wird am 17. October d. J. abgehalten. Diejenigen, welche in diese Anstalt eintreten wollen, und ihre vorzügliche Befähigung dazu in wissenschaftlicher Hinsicht, so wie ihre Anlagen zur Musik und ihr musterhaft sittliches Betragen durch Schulentlaßscheine und vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, auch die Kosten für ihre Bildung bestreiten können, und das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben, haben sich an diesem Tage zu dem fraglichen Zwecke Vormittags um 8 Uhr im Knaben-Schulhause dahier einzufinden. Bayreuth, am 28. September 1831.

Die Direction der Präparanden-Schule.
Dr. Starke. Oesterreicher, Stadtpfarrer.

(Aufnahmsprüfung am K. Gymnasium zu Hof.)

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das hiesige Gymnasium ist auf den 17. October anberaumt. An diesem Tage haben sich daher sowohl diejenigen Schüler, welche aus der hier bestehenden oder aus irgend einer andern lateinischen Schule in die erste Klasse des Gymnasiums übertreten wollen, als auch die Privatstudirenden, die den Eintritt in eine der vier Classen begehren, einzufinden. Hof, den 30. September 1831.

Königliches Gymnasial-Rectorat.
Dr. Lechner.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachermeister Conrad Steiner dahier und seine Verlobte, die ledige Anna Barbara Pistor aus Petzmannsberg, nach dem unterm 13ten d. M. dahier errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, am 17. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am 13ten d. Ms. Nachts zwischen 11 und 12 Uhr warfen 6 Individuen, welche von der Droschenmühle nach der Bleiche nächst Lichtenberg zogen,

2 Körbe mit 19 Zuckerhüten, im Ganzen 126 Pfd. netto wiegend, dann
vier Säcke von resp. 95, 84, 94 und 106 Pfund Kaffee-Surrogat,

weg, und entflohen bei Erblickung des Brigadiers Lippold

von Lichtenberg. Wenn sich diese Unbekannten im Laufe von 6 Monaten oder längstens am

26. März 1832 Vormittags

dahier nicht melden, so wird gedachtes Gut resp. der daraus zu schöpfende Erlös nach Deckung der Zollgebühr konfiscirt werden. Da sich gedachte Waare hierorts nicht füglich aufbewahren läßt, so wird solche

Dienstags den 25. October Vormittags 8 Uhr

dahier gegen baare Zahlung versteigert und der Erlös einstweilen ad depositum genommen werden. Naila, den 23. September 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Wer das Eigenthum der angeblich durch einen fremden Mann am 27sten v. Ms. zu Reichenbach hinterlegten 22 Pfund Zucker und 2 Pfund Rosinen anspricht, hat solches innerhalb

6 Monaten

zu rechtfertigen, sonst nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 verfahren wird. Selb, am 20. September 1831.

Königliches Landgericht.

Vom Königl. Landgerichte Kronach

wird Jedermann, welcher auf 11¼ Pfd. Zucker, aufgegriffen am 30. August d. Js. von der Zollschutzwache Kronach bei der Kleienmühl, Anspruch zu machen gedenkt, aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. März 1832

zu begründen, widrigenfalls nach §. 106, 108, 15, 114 des Zollgesetzes verfahren würde. Kronach, den 19. September 1831.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Vom Königl. Landgerichte Kronach

wird Jedermann, der auf eine Quantität von 3¾ Pfd. Kaffee, aufgegriffen am 27. August l. J. an der Landesgränze bei Breitenbach, Anspruch machen will, aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. März 1832

zu begründen, widrigenfalls nach §. 15, 106, 108 und 114 der Zollordnung verfahren werden soll.

Kronach, den 19. September 1831.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden am 2. August d. J. bei Bärnsroth 35 Pfund Zucker aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu melden und über die Verzollung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 der Zollordnung verfahren werden würde. Kronach, den 22. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden in der Nacht vom 22. August d. J. bei Judengraben 24 Pfd. Zucker aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird vorgeladen, um sich binnen 6 Monaten zu melden und über die Verzollung zu rechtfertigen, als widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden würde.

Kronach, den 22. August 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers wird nachbenanntes Grundvermögen des Gastwirths Karl Pfadenhauer zu Ebensfeld, nämlich:

1) ein Feld, der 4te Anacker,
2) ein dergl., der 5te Anacker,
3) ½ Tgw. Feld, das Herrnspitzenäckerlein,
4) ½ „ Wiesen im Schaafanger,
5) ½ „ „ allda, nun Feld, und
6) ½ „ „ im Altmain,

in dem auf den

13. October, Vormittags 9 Uhr

im Lammwirthshauße zu Ebensfeld anberaumten Termin unter den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 16. September 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Consensgläubigers werden die

den Nikolaus Puppertischen Kindern zu Michelau zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus mit dem Baumgarten,
2) eine halbe Scheune,
3) $\frac{1}{12}$ Tagwerk Wiese über den Mainsteg,
4) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese in der Höcken,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

20. October Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgericht dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Lichtenfels, den 13. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die der Wittwe Helena Betz dahier zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein Gemeindewaldantheil, Nr. 101 im Schadenholze,
2) ein Gemeindegrund-Antheil, Nr. 163 im Stäudleinsgraben,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

27. October c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 21. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden:

1) das Gut des Veit Zwanziger zu Weingartsgreuth, bestehend aus Haus, Scheuer, $\frac{1}{4}$ Morgen Garten, $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, 4 Morgen Acker, um 1100 fl. gewürdiget;
2) die Hälfte von 2 Morgen Hopfengarten, auf 80 fl. gewürdiget;
3) 1 Morgen Feld, der Neubruck-Acker, auf 50 fl. gewürdiget,

verkauft, und ist Termin auf den

20. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauße zu Weingartsgreuth anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben ſich am Strichtermin einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll anzumäßern und den Hinschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen. Höchstadt, am 16. September 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Kemnath, am 29. Juli 1831.

Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers wird das Mühlanwesen der Johann Beſoldischen Eheleute zu Schönreuth, welches einen Schätzungswerth von 1850 fl. hat, zum wiederholten Male am

20. October d. J. Vormittags

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu andurch zahlungsfähige Kaufslustige zur Legung ihrer Angebote geladen ſind.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Nachgenannte, den Weißgerber Johann Chriſtoph Knorr'ſchen Eheleuten zu Redwitz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein halber Stadel an der Thölauergaſſe, Werth 150 fl.,
2) ein Feld beim Hurtenweiher von 663 □Klaftern, taxirt auf 125 fl.,

werden Behufs der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

7. November c. a.

im Königlichen Landgerichte dahier angeſetzt, zu welchem Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Der Zuſchlag erfolgt nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Wunſiedel, den 13. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wirth,
d. l. a.

Nicht Amtlicher Artikel.

Donnerstag den 6. October d. J. Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Hauße des Flaſchnermeisters Kehrer in der Operuſtraße, 2 Treppen hoch, mehrere Effekten, als: Silber, Kupfer, Zinn, Meſſing, Weißzeuch, Meubels, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 120. Bayreuth, Freitag am 7. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fürstlich Reußplauische d. J. L. gemeinschaftliche Regierung zu Gera hat das Einwandern von Handwerksgesellen in das gedachte Fürstenthum bis auf weitere Anordnung untersagt, und nur eine Ausnahme dann verstattet, wenn

a) Landskinder entweder in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder in einem inländischen Orte Arbeit suchen,

b) Individuen von einem inländischen Künstler, Fabrikanten oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind und dies sofort genügend nachzuweisen vermögen,

c) Ausländer durch das Fürstenthum passiren wollen, um auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath zu gelangen;

was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Das Wandern der Handwerksburschen betr. Maltz.

Bayreuth, den 26. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um es den Landgemeinden möglich zu machen, sich mit den unentbehrlichen Feuerlöschmaschinen zu versehen, hat der Kupferschmiedmeister und Löschmaschinen-Fabrikant Kübel dahier bei der unterzeichneten K. Regierung das Anerbieten gemacht, tragbare Feuerspritzen von sehr dauerhafter Construction, welche sehr leicht von 3 Männern dirigirt werden können, 5 Kubikfuß Wasser fassen, einen ununterbrochenen Wasserstrahl von 65 Fuß hoch treiben, und mit einem 50 Fuß langen Schlauch, bis auf 80 Fuß in das Innere der Gebäude zum Löschen des Feuers verwendet werden können — um den geringen Betrag von 125 fl. liefern zu wollen, wenn ihm eine gewisse Anzahl derselben zur Fertigung aufgetragen würde.

Die K. Regierung hat eine solche Feuerlöschmaschine durch das K. Regierungs-Bau-Bureau dahier untersuchen lassen, und dieses hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß dieselbe sehr brauchbar sey und alles leiste, was man von einer Maschine von dieser Größe erwarten könne, daß der Preis dieser Maschine mäßig sey und mit weniger Kosten nicht wohl eine ähnliche Maschine werde ausgeführt werden können.

Da es allerdings sehr zu wünschen ist, daß, wenn nicht alle, doch die meisten Gemeinden eine solche Löschmaschine besäßen, um bei entstehendem Brande sogleich eine, und bei dem Zuhülfeeilen der Nachbar-Gemeinden, meh-

rere Spritzen an der Hand zu haben, wodurch manches Feuer im Entstehen erstickt, oder manchem schon ausgebrochenen Feuer schneller Einhalt gethan werden könnte; überdies Kübel die Anschaffung derselben den Landgemeinden selbst noch dadurch zu erleichtern gesonnen ist, daß die Zahlung dafür nicht auf einmal geleistet werden müße, sondern in mehrjährigen von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Fristen geleistet werden könne; so sieht sich die unterzeichnete K. Regierung veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises auf die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Kübelschen tragbaren Feuerlöschmaschine, und auf die leichte Art, solche anzuschaffen, aufmerksam zu machen, und denselben den Auftrag zu ertheilen, diejenigen Gemeinden, welche noch mit keiner Feuerlöschmaschine resp. Spritzen versehen sind und eine solche entweder einzeln für sich, oder in Gemeinschaft mit andern Nachbar-Gemeinden anzuschaffen vermögend sind, dazu aufzufordern.

Wegen der anzuschaffenden Löschmaschinen haben sich die Behörden mit dem Kupferschmiedmeister Kübel dahier zu benehmen, und wenn mit demselben deshalb ein Uebereinkommen getroffen wird, das K. Regierungs-Bau-Bureau davon in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe die gefertigten Maschinen jedesmal vor ihrer Ablieferung untersuchen und deren Brauchbarkeit feststellen lassen kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Das Anerbieten des Kupferschmiedmeisters Kübel dahier, zur Ablieferung wohlfeiler Feuerlöschmaschinen betr.

Maltz.

Bayreuth, den 29. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 5. Februar 1828, Nr. 20 des Kreis-Intelligenzblatts, hat bereits die Königl. Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter welchen Bedingungen diejenigen, welche an Universitäten studiren, eine Befreiung von den Honorarien erlangen können, und in welcher Art die desfalls beizubringenden amtlichen Zeugnisse ausgefertigt seyn müssen.

Auf Antrag des akademischen Senats zu München wird die allerhöchste Bestimmung über die Form dieser amtlichen Zeugnisse hiermit wiederholt bekannt gemacht:

Auszug
aus den Satzungen für die Studirenden der Ludwigs-Maximilians-Universität.

§. 27.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

1) Name und Wohnort der Studirenden,
2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern,
3) ob Vater und Mutter gestorben ist, oder beide,
4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht,
5) den Betrag des Vermögens, so weit er aus den Akten oder sonst bekannt ist,
6) das Einkommen aus Besoldungen u. s. w.,
7) Den Betrag der Schulden.

Sämmtliche Behörden haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser allerhöchsten Vorschrift genau zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Armuthszeugnisse für Studirende an Universitäten betr.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Bäche und Gräben betr.)

Die Reinigung der Bäche und Gräben in der ganzen Stadtmarkung hat bis zum letzten dieses Monats zuverläßig zu erfolgen.

Säumige werden nicht nur in eine Geldstrafe von Einen Thaler genommen, sondern es wird auch die vorschriftsmäßige Reinigung der an ihre Besitzungen stoßenden Bäche und Gräben auf ihre Kosten verfügt werden.

Bayreuth, am 1. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauer Thomas Böhner zu Heinersreuth und dessen Frau Eva Barbara, geborne Hader, verehelicht gewesene Weigel von Oberobsang, die hier Orts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 30. August 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 14. October d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in der Wohnung der Königl. Wildpretsfaktorie, E. Nr. 36 der Hospitalkirche gegenüber, unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, eine Parthie Roth- und Dammwilddecken der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufslustige einladet,

Bayreuth, am 30. September 1831.

Das Königliche Forstamt allda.
Frhr. v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in der Konkurssache des Gastwirths Eberhard Steininger dahier das Prioritäts-Erkenntniß unter dem Heutigen ad valvas judicii angeheftet worden ist. Weidenberg, am 28. September 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hermann.

Auf die zur Gantmasse der Georg Leßners Relicten zu Zochenreuth gehörigen Realitäten wurden beim 2ten Verkaufs-Termine folgende Aufgebothe gelegt:

802 fl. auf den Söhnleinischen ½ Hof, Bes.-Nr. 116,
802 fl. auf den Straußen ½ Hof, Bes.-Nr 117,
68 fl. auf das Melmfeld, Bes.-Nr. 118,
366 fl. auf die Langerswiese, Bes.-Nr. 337.

Nach dem Antrage der Gläubiger wird zur Erzielung eines höheren Aufgebotes ein weiterer Verkaufstermin auf

Donnerstag den 20. October l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß an diesem Termine der unbedingte Hinschlag erfolgt. Hollfeld, den 22. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Das dem Bauern Johann Löhner jünger zu Rauhenberg gehörige Gut, bestehend in der Hälfte eines Grasgartens, 14 Tagwerk Feldern, der Hälfte an der sogenannten Hofwiese, ¼ Tagwerk der Hälfte des Reißholzes und 1½ Tgw. und der Hälfte des Gemeinderechts an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Samstag den 22. October l. J.

Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Kanzleizimmer des unterfertigten Gerichts zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen können. Die auf dem gedachten Gute haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe werden am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Am 23. September 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Auf Andringen eines Realgläubigers sollen folgende Realitäten des Landwirths Peter Zenkel zu Förbau, als:

1) das Handfrohngut Nr. 64 zu Förbau, bestehend aus circa 15 Tagwerk Feld, Wiesen und Waldung, dem Waldrecht auf 4 Klafter Scheitholz, dann den Wohn- und Oeconomiegebäuden.

2) 2 Tagwerk Feld und Wiese in der Hoflohe und ein Gemeindetheil in 2 Stücken, im Mühllöhlein und in der Haid, Bes.-Nr. 601 b) und 601 c), Steuerk. 320 fl.

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Hiezu wird Termin auf den

14. November c. Vormittag

im Schlosse zu Förbau anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit eingeladen. Die Taxationsprotokolle können in der Registratur eingesehen, die näheren Bedingungen aber werden im Termin bekannt gemacht werden. Schwarzenbach an der Saale, am 23. September 1831.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

In der Schuldensache des Metzgermeisters Johann Burger von Gößnes ist der Cankurs rechtskräftig erkannt worden; es werden daher folgende Edictalladungen ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen der
22. October,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
23. November,
3) zur Schlußverhandlung der
17. Dezember curr.
jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiebei haben alle Gläubiger zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie mit der an jedem dieser Termine zu pflegenden Handlung ausgeschlossen werden. Wer übrigens etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, hat es bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seines Rechtes bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 12. September 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Am 16. October fängt in der technischen Zeichnungsanstalt zu Bamberg der Unterricht in jeder Art von freien Hand-, Handwerks-, Plan- und Bau-Zeichnung, Geometrie, Modelliren, Bossiren u. s. w. an. Hr. Dr. Wirth trägt die Lehren der Mathematik, Physik und Chemie vor. Die Unterrichtsstunden sind täglich von 8 — 12 und 1 — 4 Uhr. Der Eintritt findet zu jeder Zeit statt. Zugleich wird auf verschiedene Anfragen bemerkt, daß dies Institut für Stadt und Land 15. December 1794 gestiftet, 23. April 1803 Eigenthum des Staates und den 31. Januar 1811 dem K. Gymnasium angeschlossen wurde.

Martin Jos. v. Reiber,
Professor der technischen Zeichnungsanstalt.

Nicht Amtliche Artikel.

Vom künftigen 15. November an bis Ende März 1832, wird denjenigen, die einst das Examen als Zimmer-, Maurer- oder Steinhauer-Meister bestehen wollen, Unterricht im architectonischen Zeichnen, in der Construction und den dazu gehörigen theoretischen Kenntnissen ertheilt werden. Es können jedoch nur 8 Schüler beitreten und zwar solche, die in der Rechtschreibung und im Bruchrechnen geübt sind. Ueber die weitern Bedingungen gebe ich auf portofreie schriftliche Anfragen Auskunft. Hof, den 7. October 1831.

Saher, Architect.

Neue Holl. Voll-Häringe, frischen franz. und österreich. Senf und beste Dampf-Chocolade von allen Sorten zu billigen Preisen bei

E. C. Dolhopf, am Markt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. September 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Comp. .	95	
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		103¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnliche à fl. 10.	120	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	115	

Beilage

zu Nro. 120. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Bayreuth, 7. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verfolge der Anordnungen, welche gegen das Eindringen der asiatischen Cholera an den nördlichen Gränzen des Unter- und Obermainkreises und an den östlichen Gränzen des Obermain-, Regen-, Unterdonau- und Isarkreises getroffen sind, haben nunmehr an den bezeichneten Gränzen zufolge allerhöchsten Rescripts aus dem Königl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen vom 30. Sept. c. folgende Bestimmungen in Wirkung zu treten:

1) der Eingang über die Gränzen kann vor wirklicher Herstellung der Contumazanstalten nur jenen Personen und Waaren gestattet werden, die aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer Gegend kommen, in welcher die Cholera noch nicht geherrscht hat, und welche mit angesteckten Gegenden nicht in Verkehrs-Verhältnissen steht, die besondere Vorsicht erfordern.

2) Der Eingang darf demnach zur Zeit nicht gestattet werden:

a) Personen und Waaren, die aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den K. K. Oesterreichischen Deutschen Staaten kommen. Nach wirklicher Errichtung der Contumazanstalten wird hinsichtlich dieser nach den Vorschriften der Contumazordnung in dem Maße verfahren, daß

aa) in Beziehung auf Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn, Niederösterreich, Steuermark, Kärnthen, die 20tägige,

bb) in Beziehung auf Böhmen, Oberösterreich und Salzburg vorerst noch eine 10tägige Contumaz-Periode anzuwenden ist.

b) Personen und Waaren, die aus den Königl. Preußischen Provinzen jenseits der Elbe, so wie aus Schlesien und aus der Preußischen Provinz Sachsen kommen.

Nach erfolgter Minderung der Contumaz-Zeit an den Preußischen Contumazanstalten von 20 auf 5 Tage sind überhaupt, bis auf weitere Bestimmungen, alle vorliegende Länder, in welche der Uebertritt aus diesen Contumazanstalten ungehindert gestattet ist, in Bezug auf den Gesundheitszustand als verdächtig zu betrachten.

Entlassungsscheine aus Königl. Preußischen Contumazanstalten können nur insoferne berücksichtigt werden, daß die dort erstandene Contumaz-Zeit an der diesseits vorgeschriebenen in Abrechnung gebracht werden darf.

3) So lange das Königreich Sachsen durch den eigens angeordneten Sperrkordon geschützt ist, ist zwar der Gesundheitszustand desselben im Allgemeinen als unverdächtig zu betrachten.

Bei der Nähe der Stadt Leipzig an den angesteckten Gegenden und in Berücksichtigung der dortselbst eingetretenen Messe soll jedoch bis 1. November der Eintritt aus dem Königreiche Sachsen und gegen eine Contumaz-Zeit von 5 Tagen und in Bezug auf Waaren nur unter Beobachtung des dieser Zeit entsprechenden Desinfectionsverfahrens statt finden.

4) Gesundheitszeugnisse aus Gegenden, die im Allgemeinen als angesteckt zu betrachten, oder deren Gesundheitszustand für verdächtig erklärt ist, werden nicht berücksichtigt. Wo irgend die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise zweifelhaft erscheint, wird der Eintritt verweigert, und erst gegen Erstehung einer wenigstens fünftägigen Contumaz gestattet.

Derselben Contumazzeit unterliegen insbesondere alle Reisenden, die aus einer verdächtigen oder angesteckten Gegend kommen, wenn sie auch schon 10 oder 20 Tage in einer vorliegenden zur Zeit noch als gesund anerkannten Gegend sich befunden haben.

Personen und Effekten müssen einer sorgfältigen Reinigung unterworfen werden.

5) Die Gesundheitszeugnisse müssen nach den beiliegenden Formularien ausgefertigt seyn.

Dieselben müssen von dem Vorstande der Polizeibehörde des Orts, woher die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt, und an Orten, wo ein öffentlicher angestellter Arzt sich befindet, zugleich von diesem unter seiner Unterschrift und beigefügtem Siegel beglaubigt seyn.

Jede einzelne Person muß einen Reisepaß, der jeden Abend visirt, und mit den auf den Gesundheitszustand der Gegend, durch welche die Reisenden oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Zeugnissen versehen seyn, und ein Gesundheitszeugniß besitzen; es wäre denn, daß die einen oder die andern dieser Ausfertigungen in Beziehung auf jede einzelne Person allen vorgeschriebenen Forderungen genügte.

Diese Urkunden müssen eigenhändig von den Inhabern unterzeichnet seyn.

Das Gepäck der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu verzeichnen.

Bei Zeugnissen für Waaren ist eine genaue Verzeichnung derselben mit Angabe der Art und Zeit ihrer Verpackung, der Zahl der Päcke, Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichts der einzelnen Colli, überhaupt alles erforderlich, was zum vollen Beweis der Identität der Waaren dient.

Für jede Ladung ist ein besonderes Zeugniß erforderlich.

In den Zeugnissen für Thiere ist die Gattung und Zahl mit jenen Zeichen der einzelnen Stücke anzugeben, wenn die Identität der verzeichneten mit den zur Station gebrachten Stücken sicher beurtheilt werden kann.

Die Reisepässe und Gesundheitszeugnisse verdienen nur dann vollen Glauben, wenn sie entweder unmittelbar oder kurze Zeit vor dem Antritte der Reise oder dem Anfange des Transports ausgestellt, jeden Abend von der Obrigkeit des Orts visirt, mit allen vorgeschriebenen Angaben versehen, und nach ihrer Form unverdächtig sind.

6) Zur fortdauernden Erhaltung und Erleichterung des Gränzverkehrs werden an der Gränze Rastelle errichtet werden, worüber das Weitere vorbehalten bleibt.

7) Contumazanstalten werden an der westlichen Gränze des Obermainkreises zu Töpen, Ullitz und Buch am Forst und an der östlichen zu Schirnding errichtet.

Bis zu deren Errichtung finden mit Ausnahme der Ziffer I. die Bestimmungen dieser Bekanntmachung statt.

8) Der Eintritt über die Contumazanstalten findet, besondere Fälle und die ordentlichen Posten und Couriere ausgenommen, nur bei Tage statt.

Ueberhaupt müssen die Beschäftigungen der Bewohner der Gränzgegenden außerhalb der Orte auf die Tageszeit beschränkt werden, und diejenigen Personen, die sich nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang in diesen Gegenden von einem Ort zum andern begeben wollen, unterwegs mit brennenden Fackeln oder angezündeten Laternen versehen seyn.

Wer dagegen handelt, ist auf Betreten von den Gränzwachen anzuhalten und in den nächsten Ort zu begleiten, wo er bis zur ergehenden Verfügung der Distriktspolizeibehörde unter sicherer Beobachtung zu stellen ist.

Blödsinnige, Kinder, und überhaupt Personen, die eine besondere Aufsicht erfordern, müssen von den Familien-Vorständen, genau beobachtet werden, damit nicht Unglücksfälle entstehen, die bei der nothwendigen Strenge der den Wachen ertheilten Vorschriften unter mangelhafter Aufsicht auf solche Personen sich ergeben könnten.

Diese allerhöchsten Anordnungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums und Darnachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung,

die Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.

Gerst.

Gesundheits-Zeugniß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu gehen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen will.	Strasse auf welcher der Reisende in die k. bayerischen Staaten einzutreten beabsichtet.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe des Orts, wo dieses Gesundheits-Zeugniß visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen sey.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungs-Fall im Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effekten.	Zuhrwerk.			
										Worin verpackt.					

Ort. Amtssiegel. Namensunterschrift der das Gesundheits- Namensunterschrift eines angestell-
Datum. Zeugniß ausstellenden Ortsbehörde. ten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieses Gesundheits-Zeugniß hat nur an der Eintritts-Station, auf welche es lautet, seine Giltigkeit.
2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für .... Wochen, ... Tage, vom Tage der Ausstellung angerechnet.
3) An keinem der Orte, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Zeugnisses unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.
4) Nur mit der, in dem Gesundheits-Zeugnisse angegebenen Bagage, wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
5) Muß sich der Reisende durch hierunterzusetzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an der Eingangs-Station anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Gesundheits-Zeugniß für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis und der Gewichte, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maas u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route sie zu transportiren.	Straße, auf welcher sie in die kön. bayer. Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheitszustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Orte, an denen dieses Gesundheits-zeugniß visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
						per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera im Ort niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.			
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich.												

Ort. Datum. Amtssiegel. Namensunterschrift der das Gesundheits-Zeugniß ausstellenden Ortsbehörde. Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieses Gesundheits-Zeugniß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau spezifizirt sind.
2) Eben so ist dasselbe nur für diejenige Eintritts-Station giltig, auf welche es ausgestellt ist.
3) Ueberdieß gilt das Zeugniß nur für die zum Transporte der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für .... Wochen .... Tage, vom Tage der Ausstellung angerechnet.
4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transporte desselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Zeugnissen versehen seyn.
5) Ueberdieß muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen ist Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Gränz-Station anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Gesundheits-Zeugniß für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl, wo möglich, mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Straße, auf welcher sie in die k. bayer. Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem sie kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungs-Fall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.			

Ort.
Datum.

Amtssiegel.

Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Orts-Behörde

Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieses Zeugniß giltig.
2) Eben so gilt dasselbe nur für diejenige Eintritts-Station, auf welche dasselbe lautet.
3) Das Zeugniß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit giltig, nämlich für . . . . Wochen . . . . Tage, vom Tage der Ausstellung angerechnet.
4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Zeugnissen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumazzeit unterliegen würden.
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränz-Station anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Bayreuth, den 3. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die von der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Gotha erlassene Bekanntmachung zur Verhinderung des Einschleppens der Cholera in die Herzoglichen Lande, hiermit durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Vorsichtsmaßregeln gegen das Einschleppen der Cholera in die Herzoglich Sachsen-Gothaischen Lande betr. Gerel.

Bekanntmachung

zur Verhinderung des Einschleppens der Cholera in die hiesigen Herzoglichen Lande.

Zur Verhinderung des Einschleppens der asiatischen Cholera-Krankheit in die hiesigen Lande, und damit durch die von den benachbarten Regierungen desfalls getroffenen Anordnungen die hiesigen Herzoglichen Lande nicht mit Fremden belästigt werden, denen ein weiteres Fortkommen nicht möglich ist, wird hiermit verordnet:

1) daß nur denjenigen Reisenden der Eintritt in die hiesigen Lande zu gestatten ist, welche neben den gewöhnlichen Reise-Legitimationen mit Gesundheitspässen versehen sind;

2) daß Führer von Thieren, außer den Zeugnissen über ihren eigenen Gesundheitszustand, noch besondere Legitimationen darüber beibringen, daß diese Thiere, welche sie führen, oder zu ihren Waaren-Transporten gebrauchen, entweder aus einer von der Cholera noch befreiten Gegend kommen, oder daß dieselben, wenn sie aus inficirten Orten oder Gegenden herkommen oder durch solche transportirt worden sind, in einer diesseits der inficirten Gegend liegenden Quarantaine-Anstalt gehörig desinficirt (gereinigt) worden sind;

3) daß insbesondere Handwerksburschen, welche aus Rußland, Polen, den Kaiserlich Oesterreichischen, den Königlich Preußischen Provinzen jenseits der Elbe, den Königlich Sächsischen, den Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Landen und überhaupt aus den nördlichen Ländern von Deutschland kommen, weder der Eintritt noch der Durchgang durch hiesige Lande zu gestatten ist, wenn solche

a) nicht Inländer sind, welche in ihre Heimath zurückkehren,

b) oder Ausländer, welche, um in ihre Heimath zurückzukehren, die hiesigen Lande geraden Wegs nur zu durchziehen gedenken, oder

c) wenn solche nicht von inländischen Meistern oder Gewerbsinhabern für ihre Gewerbsunternehmungen ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort nachzuweisen vermögen;

4) daß fremde, im Lande herumziehende Händler und Gewerbsleute, besonders Scheerenschleifer, Kesselflicker, Schwammhändler, Olitäten- und Sämereihändler und dergleichen, nirgends zugelassen, sondern, wo sie betreten werden mögen, sofort auszuweisen und zu entfernen sind.

Was übrigens die von Reisenden und von Handwerksburschen, welche nach den oben angedeuteten Bestimmungen für deren ausnahmsweise zu gestattende Zulassung, zugelassen werden mögen, beizubringenden Gesundheitszeugnisse selbst angeht, so ist ferner

5) erforderlich, daß diese Atteste

a) von einer Paßpolizeibehörde ausgestellt,

b) von einem angestellten Arzte mit unterschrieben sind,

c) auch in solchen die Versicherung enthalten sey, daß weder in dem Wohn- oder zeitherigen Aufenthaltsorte des Inhabers des Attestes, noch in einem Umkreise von zehn Meilen um jenen, Spuren der asiatischen Cholera sich gezeigt haben, daß ferner

d) in der Reise-Legitimation die Reiseroute genau bemerkt, und jene Legitimation in jedem Nachtquartier des Reisenden mit der Bemerkung visirt sey, daß die Cholera an diesem Orte und in der Umgegend sich nicht gezeigt habe.

Kommt aber der Reisende aus Gegenden, in welchen vor seiner Abreise die Cholera schon ausgebrochen war, so hat

6) derselbe, noch außer dem allen, durch glaubwürdige Zeugnisse nachzuweisen, daß er in einer diesseits der inficirten Gegend befindlichen Quarantaine-Anstalt die gesetzliche Quarantaine-Zeit ausgehalten, aus dieser Anstalt entlassen und ihm die Fortsetzung seiner Reise nachgelassen worden sey, er auch auf seiner Weiterreise inficirte Orte und Gegenden nicht berührt habe.

7) In der nöthigen Legitimation für Thiere ist auf gleiche Weise auf gehörige Angabe des Abgangs und Bestimmungsortes, der Route des Transports, des Namens des Führers, des Tags des Abgangs und auf Vormerkung der Gattung, Stückzahl, etwaiger besonderer Abzeichen der einzelnen Stücke der Thiere genau zu sehen.

8) Reisende, welche mit den vorbemerkten Gesundheitspässen nicht versehen sind, sind ohne Weiteres zurückzuweisen; auch wird den Postämtern, Lohnkutschern, Fuhrleuten das Anherschaffen, sowie Gastwirthen und Privatpersonen deren Aufnahme, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung verboten, und dasselbe gilt vom Einbringen und der Aufnahme fremder Thiere, denen die Beibringung der erforderlichen Gesundheits-Zeugnisse abgeht.

9) Zum Behuf ihres weiteren Fortkommens haben endlich die inländischen Polizei-Behörden die Gesundheits-Atteste der durch die hiesigen Lande gehenden Personen und Thiere, mit der Bemerkung des Gesundheits-Zustandes des Ortes und der Gegend gehörig und stets ohne Aufenthalt zu visiren, auch überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Handhabung dieser nöthigen Anordnung der Verkehr so wenig als nur immer möglich gestört und Niemand ohne Noth dadurch belästigt werde.

Indem höchstem Befehle zufolge die vorgedachten Vorschriften hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur Beobachtung empfohlen werden, erhalten zugleich die Polizei-Behörden, die Gendarmerie und die sämmtlichen Unterbehörden des hiesigen Landes die gemessenste Anweisung, für die Handhabung dieser getroffenen Maßregeln auf das Strengste und Pünktlichste zu sorgen, und alles anzuwenden, daß diesen gehörig nachgelebt werde.

Gotha, den 19. September 1831.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung daselbst.

E. L. C. v. Seebach.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 121. Bayreuth, Sonnabend am 8. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Gerichts-Arztes Dr. Eglauch nach Dinkelsbühl ist das Physikat Hofheim in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Physikat haben ihre Gesuche spätestens bis zum 20sten des Monats October mit den erforderlichen Belegen bei der Königlichen Regierung des Unter-Main-Kreises einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Hofheim betr.

Geret.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben sich am 28. September allergnädigst bewogen gefunden, den Curatus Kaspar Nepp in Pinzberg von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Troschenreuth, Ldg. Eschenbach, zu dispensiren und dieselbe dem Cooperator Joseph Mehler in Beidl zu übertragen.

Auch haben Allerhöchstdieselben am 1. October die Pfarrei Hopfenohe, Landg. Eschenbach, dem Cooperator Johann Baptist Becher in Erbendorf zu verleihen geruht. —

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geld-Gefälle pro 18¾ für den Steuerdistrikt Bayreuth wurde Termin auf

Freitag den 14. October

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 5. October 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

(Die Aufnahms-Prüfung in die hiesige Präparanden-Schule betr.)

Die Prüfung zur Aufnahme in die Präparanden-Schule dahier wird am 17. October d. J. abgehalten. Diejenigen, welche in diese Anstalt eintreten wollen, und ihre vorzügliche Befähigung dazu in wissenschaftlicher Hinsicht, so wie ihre Anlagen zur Musik und ihr musterhaft sittliches Betragen durch Schulentlaßscheine und vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, auch die Kosten für ihre Bildung bestreiten können, und das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben, haben sich an diesem Tage zu dem fraglichen

Zwecke Vormittags um 8 Uhr im Knaben-Schulhauße dahier einzufinden. Bayreuth, am 28. September 1831.

Die Direction der Präparanden-Schule.
Dr. Starke. Oesterreicher, Stadtpfarrer.

(Aufnahmsprüfung am K Gymnasium zu Hof.)

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das hiesige Gymnasium ist auf den 17. October anberaumt. An diesem Tage haben sich daher sowohl diejenigen Schüler, welche aus der hier bestehenden oder aus irgend einer andern lateinischen Schule in die erste Klasse des Gymnasiums übertreten wollen, als auch die Privatstudirenden, die den Eintritt in eine der vier Classen begehren, einzufinden. Hof, den 30. September 1831.

Königliches Gymnasial-Rectorat.
Dr. Lechner.

Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers wird nachbenanntes Grundvermögen des Gastwirths Karl Pfadenhauer zu Ebensfeld, nämlich:

1) ein Feld, der 4te Auacker,
2) ein dergl., der 5te Auacker,
3) ½ Tgw. Feld, das Herrnspitzenäckerlein,
4) ½ „ Wiesen im Schaafanger,
5) ½ „ „ allda, nun Feld, und
6) ½ „ „ im Altmain,

in dem auf den

13. October, Vormittags 9 Uhr

im Lammwirthshauße zu Ebensfeld anberaumten Termin unter den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesezes öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 16. September 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in der Conkurssache des Gastwirths Eberhard Steininger dahier das Prioritäts-Erkenntniß unter dem Heutigen ad valvas judicii angeheftet worden ist. Weidenberg, am 28. September 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hermann.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in der Conkurssache des Müllermeisters Peez zu Döhlau das Prioritäts-Erkenntniß unter dem Heutigen ad valvas jud. angeheftet worden ist. Weidenberg, den 30. September 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Folgende ärarialische Grundstücke, als:

2½ Tgw. der Zolltafel-Acker bei Neudorf,
½ „ 8 Rth. des Judenäckerlein, und
½ „ 19 „ der Ungeracker, bei Plech,
2 „ 18 „ die breite Wiese, und
1 „ 107 „ die Salzleckenwiese bei Horlach,
— „ 278 „ die Hessenreuthwiese bei Weidensees.
— „ 350 „ die Hügelwiese,
— „ 278 „ die Reifsteigwiese, und
1 „ 27 „ die Steingruben bei Bernheck liegend,

werden auf mehrere Jahre zur Verpachtung, dann nachstehende entbehrlichen Staats-Realitäten, als:

3 Tgw. 50 Rth. der Gründelacker bei Horlach,
1 „ 93 „ der Kalchofenacker daselbst,
6 „ 388 „ das Feld am Hof untern Weeg bei Weidensees,
3 „ 34 „ der Zerreißacker,
2 „ 50 „ der Multersacker bei Bernheck, und
3 „ 184 „ der Acker neben dem Spitzenacker, bei Bernheck,

zum öffentlichen meistbietenden Verkauf, oder in Ermangelung von Käufern, auch zur weitern Verpachtung ausgesetzt, und Pacht- sowie Kaufsliebhaber zu dem hiezu anberaumten und in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Rentamts abgehalten werdenden Termin

Montag den 17. October l. J. Vormittags

eingeladen. Pegnitz, am 29. September 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Der in der Conkurssache des Georg Hälter zu Nedensdorf gefaßte Distributions-Bescheid wird am Freitag den 30. September l. J. in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel geheftet, was der Betheiligten hiermit eröffnet wird. Banz, am 23. September 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Zwischen dem Zimmergesellen Johann Biedermann in Melkendorf und dessen Ehefrau Katharina Kunigunde, geborne Hübner daselbst wurde durch Vertrag vom 1. August 1826 die, in der Provinz Bayreuth gültige, eheliche Gütergemeinschaft zwar ausgeschlossen, solche jedoch nach dem gestern aufgenommenen Vertrag unter denselben wieder eingeführt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, am 24. September 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.
Steinenhaußen.

Bei der unterfertigten Inspection sind 900 fl. Capital im Ganzen oder auch theilweise gegen hypothekarische Sicherheit und landesübliche Verzinnsung zu verleihen.

Culmbach, den 27. September 1831.

Die Inspection der Sahr'schen Pfarr-Wittwen-Stiftung.
Dr. v. Ammon. Gummi.

Am 16. October fängt in der technischen Zeichnungsanstalt zu Bamberg der Unterricht in jeder Art von freien Hand-, Handwerks-, Plan- und Bau-Zeichnung, Geometrie, Modelliren, Bossiren u. s. w. an. Hr. Dr. Wirth trägt die Lehren der Mathematik, Physik und Chemie vor. Die Unterrichtsstunden sind täglich von 8 — 12 und 1 — 4 Uhr. Der Eintritt findet zu jeder Zeit statt. Zugleich wird auf verschiedene Anfragen bemerkt, daß dies Institut für Stadt und Land 15. December 1794 gestiftet, 23. April 1803 Eigenthum des Staates und den 31. Januar 1811 dem K. Gymnasium angeschlossen wurde.

Martin Jos. v. Reider,
Professor der technischen Zeichnungsanstalt.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat October 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1½ Pfund kostet 4 kr. 1 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 8 kr. 3 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 17 kr 2 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ½ Pfund kostet 2 kr. 2 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 5 kr. — pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 10 kr. — pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 1 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 8 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 12 kr. 3 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 1 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf. eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 13 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 5 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 2 pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekröß 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf.

2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat September 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 51 kr. bis 17 fl. 42 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. 30 kr. bis 14 fl. 36 kr; ein Scheffel Gerste 7 fl. 21 kr. bis 10 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. — kr. bis 6 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen 12 fl. — kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Scheffel Linsen 12 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 24 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 38 kr. bis — fl. 56 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 7 fl. 15 kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. 15 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 20 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr.; ein Pfund Seife 18 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr; ein Pfund Nierenfett 19 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 9 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 20 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Aalfische 54 kr. bis 1 fl.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 10 kr.; eine Maas Grundeln 10 kr. bis 12 kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente 20 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl 38 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 31 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 14 kr. bis 16 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen — kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 6. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Am nächsten Montag den 10. October, Nachmittag 2 Uhr und die folgenden Tage, jedesmal Vormittag von 9 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr an, sollen in dem Hauße des Bürgermeisters Schweitzer mehrere Effekten an Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Porzellan, Gläser, Leinen- und Weißzeuch, Betten, Meubeln u. s. w. gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden veräußert werden, wozu man Kauflustige einladet.

Bayreuth, den 6. October 1831.

Traunngs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Oct. Der hiesige Bürger und Gastwirth Gottfried Arnold, mit Jungfrau Anna Dorothea Mack von hier.

Geborne.

Den 30. Sept. Die Tochter des Bürgers und Kammmachermeisters Hoffer dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Perruquiers Schmidt dahier.

Den 1. Oct. Die Tochter des Stadtförsters Laur auf der Rückleinsmühle.

Den 3. Oct. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Mann dahier.

Den 4. Oct. Der Sohn des Königlichen Regiments-Veterinärarztes Steuer, beim Königlichen 1sten Chevaurlegers-Regimente dahier.

Gestorbene.

Den 30. Sept. Die Tochter des Bürgers und Melbermeisters Zahn dahier, alt 1 Jahr und 24 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 122. Bayreuth, Dienstag am 11. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Lehrers und Cantors Eulenfeld zu Brand, in gleicher Eigenschaft nach Streitau, ist dessen Stelle bei der Schulgemeinde des ersten Orts erledigt, und wird, nachdem sich die Gutsherrschaft für den gegenwärtigen Erledigungsfall ihres Präsentations-Rechtes begeben hat, zur Conkurrenz qualifizirter Bewerber hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Lehr- und Cantorstelle hat sich nach neuester Revision derselben auf 402 fl. festgestellt; für die Bewerbungen wird eine Frist von 4 Wochen festgesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Lehr- und Cantorstelle zu Brand betr. Geret.

Bayreuth, den 4. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme des 4ten und des 6ten Heftes des II. Bandes der Zeitschrift: Rheinbayern, wurde von der allerhöchsten Stelle mit der Bestimmung bestätiget, daß die mit Beschlag belegten Hefte nach Ablauf des Recurs-fatales zu confisciren und öffentlich zu verbieten seyen.

Da nun nach einer Mittheilung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 10ten v. Mts. der Redacteur zur Rekurs-Ergreifung gegen gedachte Beschlagnahme das Fatale appellationis, welches mit dem 10ten und resp. 20. August d. Js. abgelaufen ist, unbenützt hat verstreichen lassen, so wird die Confiskation der bezeichneten in Beschlag genommenen zwei Hefte hiermit ausgesprochen und deren Absatz verboten; wornach sich sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises zu achten und über den Vollzug zu wachen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Zeitschrift: Rheinbayern, II. Band, 4tes Heft und II. Band 6tes Heft betr. Malz.

Bayreuth, den 4. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 4. Juli l. J. rubricirten Betreffes werden nunmehr beim Schlusse des Etats-Jahres 1831 sämmtliche Königliche unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen und Magistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte des Ober-Main-Kreises aufgefordert, nunmehr binnen längstens 6 Tagen die durch voralle-girtes Ausschreiben angeordneten Uebersichten und Nachweise vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche K. unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen und Magistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises

Regulirung der Concurrenz-Beiträge zur Kreis-Stiftungs- und Communal-Dienstes-Erigenz betr.

Geret.

Bekanntmachung

der im Monat September 1831 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat September 1831 wurden bestraft:

1) Fünfzehn Metzger, nämlich:
   12 wegen Uebertretung der Bankordnung,
   1 wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
   1 wegen zu späten Eintreibens seiner Viehstücke, und
   1 wegen Umherlaufens seines Hundes ohne Maulkorb.
2) Drei Wirthe, wegen unangenehm schmeckenden Bieres.
3) Ein Bäcker, wegen tarifwidrig gebackenen Brodes.
4) Siebzehn Personen, wegen verbotswidrigen Offenhaltens der Ladenthüren während des sonntäglichen Gottesdienstes.
5) Zwei, wegen Diebstahls.
6) Eine, wegen Versetzens fremder Pfandscheine.
7) Eine, wegen Bildung eines Winkelleihhauses.
8) Eilf, wegen verübten Unfugs.
9) Drei, wegen unanständigen Benehmens vor Amte.
10) Eine, wegen unerlaubten Aufenthaltes.
11) Eine, wegen nächtlichen Herumziehens.
12) Zwei, wegen Verbal-Injurien.
13) Eine, wegen gröblicher Beleidigung eines Polizeisoldaten.
14) Sechs, wegen Uebertretung der Marktordnung.
15) Zwei, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße.
16) Eine, wegen auf den Markt gebrachten zu leichten Strohes.
17) Vier, wegen Defraudation des Marktgeldes.
18) Eine, wegen unterlassener Aufsicht auf seine Anspann.
19) Eine, wegen verbotswidrigen Schießens in seinem Garten.
20) Eine, wegen verübter Excesse.
21) Eine, wegen unbefugten Tuchhandels und dadurch veranlaßter Nahrungsbeeinträchtigung,
22) Eine, wegen Beleidigung ihrer Eltern.
23) Eine, wegen übler Nachrede,
24) Eine, wegen auf den Markt gebrachten klein gespaltenen Holzes.
25) Eine, wegen verbotswidrigen Waschens am Brunnen.
26) Eine, wegen Mitbringens ihres Hundes in die Fleischbank.
27) Zwei, wegen schnellen Reitens.
28) Eine, wegen Pflasterzoll-Defraudation.
29) Zwei, weil sie ihre Butten längere Zeit herrenlos auf dem Brunnenkasten stehen ließen.
30) Eine, wegen verbotswidrigen Hausirens.

Ferner, wegen Bettelns:
15 Handwerksgesellen,
7 Gewohnheitsbettler,

11 Jungen und Mädchen;
somit sind im verflossenen Monat September
120 Personen
abgestraft und außerdem noch
1 Individuum auf den Schub gebracht und
2 dergleichen wegen liederlichen Lebenswandels in die Corrections-Anstalt St. Georgen aufgenommen worden.

Bayreuth, am 1. Octobar 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter, Secretair.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des hohen Regierungs-Ausschreibens vom 12. August v. J.

Die Vertilgung der Raupen betr.

werden sämmtliche Grundbesitzer des hiesigen Stadtbezirks hiermit aufgefordert, das Aufsuchen und Vertilgen der schon im Herbst sich bildenden Raupennester rechtzeitig vornehmen zu lassen, und dadurch die der Obstbaum-Cultur und dem Obstbau für das kommende Frühjahr drohenden Nachtheile abzuwenden. Unterlassung dieser Vorschrift zieht nach erfolgter Revisitation die gesetzliche Strafe nach sich. Bayreuth, am 3. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Bei legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Verbot des Waschens aus und an öffentlichen Bronnen betr.)

Das Verbot des Waschens aus und an öffentlichen Bronnen wird bei nachdrücklicher Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe hiemit in Erinnerung gebracht. Bayreuth, am 3. October 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Die bestehende polizeiliche Anordnung:

daß jeder Getreidt-Einkauf unter gewissenhafter Angabe des Preißes und der Schäffelzahl zur pünktlichen Anzeige anher gebracht werden muß,

wird mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß gegen die Contravenienten mit der gesetzlichen Strafe unnachsichtlich eingeschritten werden wird.

Bayreuth, am 3. October 1831.

Der Stadt-Magistrat.
Bei legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf den Grund des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist der 4. November jeden Jahres zur Anfertigung der Conscriptionsliste bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1810 an diesem Termin Vormittags 8 Uhr in dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und zum Eintragen in die Liste sich zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tag weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburtsregister und Speciallisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf vorläufige Befreiung,
2) auf Zurückstellung,
3) auf Loos-Nummertauschung,
4) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und

b) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1810, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk hiesiger Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am 21. Oktober auf dem Magistrat dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 1. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als
Conscriptions-Behörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bayreuth, den 3. October 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Conrad Popp und dessen Ehefrau Margaretha Katharina Johanna, geb. Vogel dahier durch gerichtlichen Vertrag vom 30sten vor. Monats die Gütergemeinschaft ausschlossen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
Schweizer.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geld-Gefälle pro 18$\frac{3}{4}$ für den Steuerdistrikt Bayreuth wurde Termin auf

Freitag den 14. October

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 5. October 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Von der Königlichen Administration des Irrenhaußes werden sämmtliche Königlichen Kreis-, Land-, Herrschaftsgerichte, Rent- und Bergämter, Magistrate, Dekanate und katholische Pfarrämter ꝛc., welche noch mit den Irrenhaus-Taxen pro 18$\frac{3}{4}$ zurück sind, ersucht, bei Einsendung der Gelder sogleich die, in der höchsten Verordnung vom 23. März 1827, Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1827, pag. 306 bestimmten Nachweise längstens bis letzten dieses Monats mit zu übermachen.

Sct. Georgen, am 7. October 1831.

Königliche Administration des Irrenhaußes.
Köppel.

Auf allerhöchsten Befehl werden am Montag den 17. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr, dann an den darauf folgenden Tagen im Saale des K. neuen Schlosses dahier mehrere Meubel und Effekten, als: Kanape, Sessel, Tische, Bettstellen, Spiegel, Uhren, Weißzeug, Betten u. dgl. m. an den Meistbietenden, jedoch nur gegen baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. Bayreuth, den 8. October 1831.

Königliche Schloß-Verwaltung.
Gerl.

Am 17. September curr. wurden aus einem Hauße zu Pinzendorf folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein rothbraun wollenes Tüchel mit gelben Blumen,
2) eine hausgemachte Schürze mit leinernem Zettel und eingeschlossener blaugefärbter Baumwolle mit rothen Streifen.
3) eine blau und weißgewürfelte leinerne zweischläfrige Bettzüge,
4) eine leinerne Bettzüge, zweischläfrig,
5) ein ganz neues hanfleinernes Betttuch,
6) zwei ganz neue Weiberhemden,
7) 1 Pfd. Schaafwolle,
8) ein Mehlsäckchen,
9) einen Strang gesponnener Wolle,
10) einen rothgefärbten und einen blau gefärbten Strang gesponnener Wolle.

Zur Wiedererlangung dieser Gegenstände und Entdeckung des Thäters geschieht gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung. Scheßlitz, am 1. October 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann.

Am 16. November 1827 starb zu Weiden, d. G. die K. Försterswittwe Katharina Ruf, eine geborne Stockhammer, Spielmannstochter von Seebruck, K.

Bayer. Landgerichts Troßberg, mit Hinterlassung eines auf 1400 fl. inventirten Vermögens. Nach den bisher gepflogenen Verlassenschafts-Verhandlungen haben auf dieses Vermögen bei dem Mangel eines Testamentes nachstehende Intestaterben Anspruch:

I. als Cognaten,

1) Anna Weiherer, geborne Enzinger, Müllerin zu Troßberg,
2) Mathias Enzinger, ledigen Standes zu Osternach,
3) Anna Hebammer, geb. Enzinger, zu Frauenhimsee,
4) Joseph Enzinger, K. Bayer. Gendarm,
5) Maria Schuster, ledige Schmiedtochter von Asen,
6) Joseph Schuster, lediger Schmiedsohn von da, ihr Bruder,
7) Anna Maria Gstättner, geb. Edlmann, Melbersgattin von Laufen,
8) Franziska Gstättner, geb. Edlmann, Baumwollenhändlers-Gattin von da,
9) Maria Barbara Eisenrichter, geb. Enzinger, Metzgerin in Prian,
10) Anton Enzinger, Metzger in Tittmoning,
11) Max Enzinger, Wirth von Würding,
12) Franz Enzinger, Wirth von Rinsting;

II. als Agnaten.

1) Georg Wallner, Stricker zu Tenpfing,
2) Franziska Wimmer, geb Gastacher zu Grabenstätt,
3) Jakob Rieser, Schneidergeselle zu Eberschwang im Inviertl.

Diese sämmtlichen Erbsinteressenten sind mit der Erblasserin im gleichen und zwar im 5ten Grade nach gemeinem Rechte verwandt und succediren sohin in der Classe der entfernteren Seitenverwandten in capitu. Nachdem nun bereits mehrere dieser Erben auf Vertheilung des Nachlasses angetragen haben, so wird hiemit zur Edictalzitation geschritten, und an alle diejenigen, welche entweder aus einem gleichen oder nähern Verwandtschaftsgrade Erbansprüche zu machen haben, die gerichtliche Aufforderung erlassen, ihr Erbrecht längstens bis künftigen

Freitag den 9. December l. J.

legal nachzuweisen, indem in diesem Termine zur Ausantwortung des Ruflschen Nachlasses an die oben benannten Erben geschritten werden wird, und daher spätere Erbschaftsansprüche von dem hiesigen Verlassenschafts-Forum zurückgewiesen werden würden, und bei den ständigen Gerichten gegen die einzelnen Erben geltend gemacht werden müßten. Eben so haben sich auch bis zum obigen Termine oder längstens in demselben, alle diejenigen zu melden, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen an den Nachlaß der Katharina Ruf zu machen gedenken, da sie außerdem eine durch die Vertheilung der Verlassenschaft erschwerte Rechtsverfolgung gegen die einzelnen Erben gewärtigen müßten. Neustadt a. d. W. R. im Obermainkreise, den 1. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Der Gastwirth Johann Adam Hofmann dahier zu Münchberg hat mit seinem noch minderjährigen Stiefsohn Johann Matth. Pöhlmann ab- und sich vergrundtheilet, und die vorhandenen Schulden zur Berichtigung übernommen. Es wird daher allen und jeden, welche einen Anspruch irgend einer Art an den Gastwirth Johann Adam Hofmann und dessen nun verlebte Ehefrau Anna Margaretha, geb. Weber, zu haben vermeinen, anburch eröffnet, daß sie ihre Ansprüche lediglich gegen den Gastwirth Johann Adam Hofmann geltend machen können, daß daher der Curand Johann Matthäus Pöhlmann von jeder desfallsigen Vertretungs-Verbindlichkeit frei ist. Münchberg, am 16. August 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Von der K. Zollschutzwache Beikheim wurde in der Nacht vom 5. auf den 6. September l. J. bei Schmölz eine Quantität von 17¼ Pfund Zucker aufgegriffen, welche von entflohenen Schwärzern zurück gelassen wurde. Nach §. 106 der Zollordnung ergeht an Jedermann, der an diese Waare Anspruch machen will, die Aufforderung, solchen binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis

30. März 1832

zu begründen und sich über die Verzollung der Waare auszuweisen, widrigenfalls nach §. 106 und 114 der Zoll-

ordnung verfahren werden müßte. Kronach, den 22. September 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das zur Concursmasse des Bauern Veit Zipfel gehörige Grundvermögen zu Reuth, soll nach dem Antrage der Gläubiger zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den

29. October c., Vormittags 9 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers zu Reuth anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Forchheim, den 23. September 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bei dem zweiten Verstriche des Conrad Schützschen Gutes zu Weickersdorf am 22sten d. Mts., fand sich kein Liebhaber ein. Dasselbe wird deshalb zum drittenmale am

27. October a. c.

im Gerichtssitze zum Verstriche feilgeboten, wobei solches ohne Rücksicht auf die Größe des Angebotes hingeschlagen wird. Höchstadt, am 24. September 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Michel Melber zu Schlüsselfeld hat 655 fl. Kaufschilling der Johann Hofrichterischen Gant allda, sammt Zinnsen vom 6. März 1830 nicht gezahlt. Es wird deßhalb in Folge Dekretes vom 11ten v. Mts. der nochmalige Verstrich der nachbenannten Realitäten auf den

28. October d. J. Vormittags

im Gerichtssitze ausgeschrieben. Höchstadt, den 27 September 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Beschreibung.

1) 1¼ Morgen Weiher nebst 10 Beet Feld am Debersdörfer Weg, Bes.-Nr. 378, Steuer-Nr. 100 mit 100 fl. Steuerkapital, freieigen,
2) 1¼ Tgw. Weiher, der Scheuersee in der Thüngbach, Bes.-Nr. 464 mit 270 fl. Steuerkapital, grundbar zum Gotteshause Schlüsselfeld mit 1 fl. 16 kr. Grundzinns.
3) 1¼ Morgen Weiher mit einer Winterung, Bes.-Nr. 466 mit 135 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königlichen Aerar mit 2¼ kr. Erbzinns, 10¼ kr. fixirten Handlohn.

Nachbenannte Grundstücke des Johann Pflaum zu Sachsendorf werden in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufslustige haben sich am

Donnerstag den 27. October l. Js.

früh 10 Uhr im Königlichen Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Grundstücke.

1) Bes.-Nr. 193 ½ 2¼ Tgw. der innere Weiheracker, dem Königlichen Aerar lehen- und in allen Veränderungsfällen mit 10 pr. Ct. handlohnbar, mit dem 10ten Bande zehentbar, belastet mit 2 kr. Erbzinns, 2 Sztl. Weitz, 1 Mtz. 2 V. 1 Vz. Korn, — Mtz. 1 Vtl. 2 Sztl. Habergült, 4¼ Steuer-Simpl. aus 65 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 137 fl. 30 kr.,
2) Bes.-Nr. 1451 ½ 2¼ Tgw. Feld, der Mittelgrund im Gundelsteich, lehenbar dem Königlichen Aerar und handlohnbar dahin mit 10 pr. Ct, belastet mit 18 kr. Steuer-Simpl. aus 240 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 200 fl.

Hollfeld, am 22. September 1831.

Königliches Landgericht daselbst.
Gleitsmann, Ldr.

Auf die zur Gantmasse der Georg Leßners Relicten zu Zochenreuth gehörigen Realitäten wurden beim 2ten Verkaufs-Termine folgende Aufgebothe gelegt:

802 fl. auf den Söhnleinischen ½ Hof, Bes.-Nr. 116,
802 fl. auf den Straußen ½ Hof, Bes.-Nr 117,
68 fl. auf das Melmfeld, Bes.-Nr. 118,
366 fl. auf die Langerswiese, Bes.-Nr. 337.

Nach dem Antrage der Gläubiger wird zur Erzielung eines höheren Aufgebotes ein weiterer Verkaufstermin auf

Donnerstag den 20. October l Js.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß an diesem Termine der unbedingte Hinschlag erfolgt. Hollfeld, den 22. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Das dem Bauern Johann Löhner jünger zu Rauhenberg gehörige Gut, bestehend in der Hälfte eines Grasgartens, 14 Tagwerk Feldern, der Hälfte an der sogenannten Hofwiese, ¼ Tagwerk der Hälfte des Reißholzes und 1½ Tgw. und der Hälfte des Gemeinderechts an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Samstag den 22. October l. J.

Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Kanzleizimmer des unterfertigten Gerichts zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen können. Die auf dem gedachten Gute haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe werden am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Am 23. September 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers wird nachbenanntes Grundvermögen des Gastwirths Karl Pfadenhauer zu Ebensfeld, nämlich:

1) ein Feld, der 4te Anacker,
2) ein dergl., der 5te Anacker,
3) ½ Tgw. Feld, das Herrnspitzenäckerlein,
4) ½ „ Wiesen im Schaafanger,
5) ½ „ „ allda, nun Feld, und
6) ½ „ „ im Altmain,

in dem auf den

13. October, Vormittags 9 Uhr

im Lammwirthshause zu Ebensfeld anberaumten Termin unter den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes öffentlich verkauft. Lichtenfels, den 16. September 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Consensgläubigers werden die den Nikolaus Puppertischen Kindern zu Michelau zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus mit dem Baumgarten,
2) eine halbe Scheune,
3) $\frac{3}{17}$ Tagwerk Wiese über den Mainsteg,
4) ½ Tagwerk Wiese in der Höcken,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

20. October Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgericht dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Lichtenfels, den 13. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden die der Wittwe Helena Betz dahier zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein Gemeindewaldantheil, Nr. 101 im Schadenholze,
2) ein Gemeindegrund-Antheil, Nr. 163 im Stäudleinsgraben,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf den

27. October c., Vormittags 9 Uhr

vor dem K. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 21. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Folgende ärarialische Grundstücke, als:

2½ Tgw. der Zolltafel-Acker bei Neudorf,
½ „ 8 Rth. des Judenäckerlein, und
¾ „ 19 „ der Ungeracker, bei Plech,
2 „ 18 „ die breite Wiese, und
1 „ 107 „ die Salzleckenwiese bei Horlach,
— „ 278 „ die Hessenreuthwiese bei Weidensees.
— „ 350 „ die Hügelwiese,
— „ 278 „ die Nessleigwiese, und
1 „ 27 „ die Steingruben bei Bernheck liegend,

werden auf mehrere Jahre zur Verpachtung, dann nachstehende entbehrlichen Staats-Realitäten, als:

3	Tgw.	50	Rth. der Gründelacker bei Horlach,
1	„	93	„ der Kalchofenacker daselbst,
6	„	388	„ das Feld am Hof untern Weeg bei Weidensees,
3	„	34	„ der Zerreißacker,
2	„	50	„ der Multersacker bei Bernheck, und
3	„	184	„ der Acker neben dem Spitzenacker, bei Bernheck,

zum öffentlichen meistbietenden Verkauf, oder in Ermangelung von Käufern, auch zur weitern Verpachtung ausgesetzt, und Pacht- sowie Kaufsliebhaber zu dem hiezu anberaumten und in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Rentamts abgehalten werdenden Termin

Montag den 17. October l. J. Vormittags

eingeladen. Pegnitz, am 29. September 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der Jagdbezirk Probstei wird wegen nicht erfolgter höchsten Genehmigung der früheren Verpachtung desselben den

19. October Vormittags 9 Uhr

am Sitze des hiesigen Rentamts der öffentlichen Wiederverpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterstellt, wozu Pachtfähige eingeladen werden. Tirschenreuth, den 4. October 1831.

Königliches Rent- und Forstamt Tirschenreuth.

Weinreich, Rentbeamter. Haag, Forstmeister.

Commerzial-, Bau-, Nutz- und Brennholz-Versteigerung.

Dienstag den 25sten d. Ms. u. Js., Vormittags 10 Uhr, werden in dem Gastwirthshause zum Hirschen in Baunach aus verschiedenen Distrikten der

Revier Dorgendorf

101 Eichen- und Fichten-Commerzialstämme,
115 dergl. Baustämme, und
105 dergl. Nutz- und Feuerholz-Loose;

Revier Daschendorf:

61 dergl. Baustämme und
21 dergl. Nutz- und Feuerholz-Loose

auf dem Stocke versteigert.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Hölzer bereits schon lange ausgezeichnet und nummerirt, so wie die K. Revierförster zu Baunach und Daschendorf angewiesen sind, solche den inzwischen sich anmeldenden Kaufsliebhabern auf Verlangen an Ort und Stelle im Walde gehörig vorzuzeigen. Um jedoch allen Anständen bei und nach der Versteigerung zu begegnen, wird ausdrücklich vorbedungen, daß jeder Kaufslustige außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf ansäßig, sich mit einem gerichtlichen Zeugnisse über sein Zahlungsvermögen um so mehr auszuweisen habe, als er außerdem ohne alle Rücksicht vor dem Striche zurückgewiesen werden müßte. Lichtenfels, den 6. October 1831.

Königliches Forstamt allda.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Beim Herannahen der kalten Jahreszeit empfehle ich mein vollständig assortirtes Lager von mittelfeinen, feinen und extrafeinen Bibern, wollenen Bettdecken und Fußteppichen, so wie auch von feinen und extrafeinen Tüchern, und sichere die reellste und billigste Bedienung zu.

Friedr. Carl Münch sen., in Bayreuth.

Ein lediger und geschickter Bierbrauer, welcher ober- und untergährig zu brauen versteht, kann in Thüringen eine gute Stelle erhalten. Es wäre für ihn sehr vortheilhaft, wenn er auch die Böttcherarbeiten mit ausüben könnte.

Das Nähere ist auf frankirte Briefe in der Zeitungs-Expedition zu Hof zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. October 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	95	94¾
ditto á 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		104
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	120	
ditto ditto à fl. 25.	115	
ditto ditto à fl. 100.	115	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 123. Bayreuth, Freitag am 14. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Redaction des Kreis-Intelligenzblattes werden die unten bezeichneten Behörden angewiesen:

1) die von der gedachten Redaction ihnen bekannt werdenden Insertions-Gebühren pro 1830 und vom 1. Januar bis ult. September 1831 binnen 14 Tagen zu berichtigen,
2) im Falle bei einer oder der andern Post die Stündung einzutreten hat, sowie
3) wenn Posten sich zu unentgeldlicher Insertion eignen, in demselben Termin die vorschriftsmäßigen Libellen unter Angabe der gesetzlichen Motive mit spezieller Bemerkung des Debenten und des Gebühren-Betrags an die Redaction einzusenden, oder zu gewärtigen, daß Wartboten zu Abholung des Rückstandes abgesendet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Landgerichte, dann die Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
Insertions-Gebühren-Ausstände betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 7. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die erledigte Bayerische Patronats-Pfarrei Sachsgrün, im Königl. Sächsischen Gebiete wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Pfarrei ist in der noch nicht superrevidirten Fassion auf folgende Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen:		
a) Aus der Trankſteuer-Einnahme des Voigtländischen Kreises	15 fl.	— kr.
b) Aus dem Klosteramt Hof	23 fl.	45 kr.
2) Aus Stiftungs-Kassen:		
a) Aus der Kirche Sachsgrün	7 fl.	12 kr.
Hujus	45 fl.	57 kr.

	Transport	45 fl. 57 kr.	
b) Aus dem Sachsgrüner Pfarrwalde:			
α) 3½ Klafter weiches Holz à 3 fl. 28 kr. . . .		13 fl. 29 kr.	
β) 2 Fuder Streu à 40 kr.		1 fl. 20 kr.	
3) Von Privaten:			
Aus dem Rittergut Sachsgrün		3 fl. 30 kr.	
			64 fl. 16 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Aus dem Ertrag der Realitäten:			
1) Aus den Gebäuden:			
Für die Pfarrwohnung und die Oeconomie-Gebäude nach ihrem ganzen Umfange		25 fl. — kr.	
2) An Grundstücken:			
Nach fünfjähriger Berechnung geben die Grundstücke, bestehend in 24 Jauchert Feld, 8 Tagwerk Wiesen, und 10 □Ruthen Gemüßgarten, den Ertrag von 180 fl.		180 fl. — kr.	
			205 fl. — kr.
IV. Aus dem Ertrag der Rechte:			
1) Grundherrliche Rechte:			
a) ständige Einnahmen:			
α) an Erbzinßen in Geld		— fl. — kr.	
β) an Getraid-Gült:			
1 Schfl. 4 3/4 Mtz. Waizen à 22 fl. . . .		20 fl. 18¾ kr.	
1 „ 3 „ Erbsen à 10 fl. . . .		13 fl. 37½ kr.	
10 „ 3 3/4 „ Korn à 10 fl. . . .		105 fl. 28 kr.	
8 „ 5 „ Gerste à 7 fl. p. Schfl. . .		61 fl. 58¾ kr.	
4 „ 1 „ Haber à 4 fl. p. Schfl. . .		16 fl. 40 kr.	
b) Unständige Einnahmen:			
1) Laudemien:			
das Widdumsgut zu Flossenburg hat an die Pfarrei zu Sachsgrün den zehenden Pfennig Lehengeld zu geben .		2 fl. 31 kr.	
2) An Zehenten		— fl. — kr.	
3) An Gemeinderechten		— fl. — kr.	
4) An Waid-Rechten:			
a) in das Pfarrholz		1 fl. — kr.	
b) in das Fichtig		1 fl. 30 kr.	
Alle Familien, die zur Miethe wohnen, haben jährlich einen Tag der Pfarrei zu fröhnen, oder an dieselbe 9 kr. zu bezahlen, circa		1 fl. 21 kr.	
5) an Forstrechten		— fl. — kr.	
			226 fl. 25 kr.
	Latus	495 fl. 41 kr.	

	Transport	495 fl. 41 kr.
V. Für besonders bezahlt werdende Dienstes-Functionen		114 fl. 7 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben, Geld- und Naturalien-Sammlungen . .		— fl. — kr.
	Summa der ganzen Einnahme	609 fl. 48 kr.
	Lasten:	
	Aufwand bei Ablieferung der Getraid-Gült	15 fl. — kr.
	Nach deren Abzug zum reinen Ertrag verbleiben	594 fl. 48 kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die erledigte Bayerische Patronats-Pfarrei Sachsgrün, im Königreiche Sachsen betr. May.

Würzburg, am 26. September 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Beneficiaten Thomas Gütlein ist das Frühmesse-Benefizium zu Eußenheim, im Landgerichte Karlstadt erlediget worden.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten bestehen in der — alle Sonn- und Feiertage, dann an allen Samstagen abzuhaltenden Messe und Besorgung noch einiger anderer gestifteten Gottesdienste, dann in der Unterstützung des Ortspfarrers in der Seelsorge, in soweit solches als nothwendig erscheint.

Die Einkünfte bestehen nach der Fassion in	425 fl. 10 kr.
Die Lasten betragen	57 fl. 5 kr.
Es bleiben sohin als reiner Ertrag	368 fl. 5 kr.

Unter diesen Einkünften sind:

— fl. — kr. — pf.	aus dem Staats-Aerar,
28 fl. 45 kr. — pf.	aus dem Frühmeßfonde,
294 fl. 15 kr. 3 pf.	an Kapitalzinsen,
64 fl. 58 kr. — pf.	an Wiesenpacht nach 10jährigem Durchschnitte,
9 fl. 47 kr. 3 pf.	an Grundzinsen,
6 fl. 35 kr. 2 pf.	an Handlohn nach Durchschnitt,
20 fl. — kr — pf.	an Wohnung,
— fl. 48 kr. — pf.	von einem Gärtchen.
425 fl. 10 kr. — pf.	

Das Patronatrecht steht Sr. Königlichen Majestät zu.

Die Bewerber um dieses Benefizium, zu welchem sich vorzüglich alte, in der Seelsorge verdiente Geistliche eignen, haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Vorstellungen innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung dahier einzureichen.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Bekanntmachung.

Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Eußenheim, im Landgerichte Karlstadt betr. Fröhlich.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Einen gefundenen Geldbeutel betr.)

Ein lederner Geldbeutel mit einer kleinen Baarschaft ist auf der Treppe, welche in die Fleischbank führt, gefunden und von dem redlichen Finder hieher übergeben worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche gegen Erlage der Insertionsgebühren auf dem Magistrats-Bureau Nr. IV. zu jeder Zeit in Empfang nehmen.

Bayreuth, am 5. October 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird das in der Frauengasse dahier gelegene, zum Nachlasse des Malers Pöllert gehörige Haus, Nr. 73 auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmal ausgesetzt und Bietungstermin auf den

25. October, Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Kaufliebhaber vor dem Commissair, Kreis- und Stadtgerichtsrath Schrauth eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.
Roder.

Am Montag den 7ten des kommenden Monats November, Vormittags 9 Uhr, in der Rechnungskanzlei wird die Lieferung von 300 Haarbüschen, 600 pr. Sporn, 200 pr. hirschledernen Handschuhen, 600 pr. Halbstiefeln, 600 pr. Bundschuhen, 200 pr. Vorschuhen, 300 pr. Sohlen, 2500 Ellen grünes Tuch, 200 Ellen graues Tuch, 30 Ellen schwarzes Tuch, 180 Ellen pompadourrothes Tuch, 3400 Ellen Hemderleinwand, 2000 Ellen ordinair Futter und 1800 Ellen Rockfutter-Leinwand, 900 Kalbfelle, 350 Ellen $\frac{3}{4}$tel und 230 Ellen $\frac{7}{8}$tel breiten Zwilch, 480 Kappenschirme mit Lederbesetze, öffentlich versteigert; die Lieferungsbedingnisse werden vor dem Striche eröffnet. Bayreuth, am 5. October 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königlich Bayerischen 1sten Chevauxlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich.)
von der Mark,
Oberstlieutenant.

Auf allerhöchsten Befehl werden am Montag den 17. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr, dann an den darauf folgenden Tagen im Saale des K. neuen Schlosses dahier mehrere Meubel und Effekten, als: Kanape, Sessel, Tische, Bettstellen, Spiegel, Uhren, Weißzeug, Betten u. dgl. m. an den Meistbietenden, jedoch nur gegen baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. Bayreuth, den 8. October 1831.

Königliche Schloß-Verwaltung.
Gerl.

Von der Königlichen Administration des Irrenhaußes werden sämmtliche Königlichen Kreis-, Land-, Herrschaftsgerichte, Rent- und Bergämter, Magisträte, Dekanate und katholische Pfarrämter ꝛc., welche noch mit den Irrenhaus-Taxen pro $18\frac{31}{41}$ zurück sind, ersucht, bei Einsendung der Gelder sogleich die, in der höchsten Verordnung vom 23. März 1827, Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1827, pag. 306 bestimmten Nachweise längstens bis letzten dieses Monats mit zu übermachen.

Sct. Georgen, am 7. October 1831.

Königliche Administration des Irrenhaußes.
Köppel.

Die Prüfung zur Aufnahme in die hiesige lateinische Schule wird auf Montag den 17. October festgesetzt. Diejenigen, welche aufgenommen werden wollen, haben sich vorher, mit Zeugnissen über ihren bisherigen Unterricht und dem Impfschein versehen, bei dem unterzeichneten Subrektorate zu melden. Weiden, den 3. October 1831.

Königliches Subrektorat.
Dorfmüller.

Lorenz Bauer von Hardek gebürtig, ist als Soldat des Königl. Bayer. 1sten Artillerie-Regiments im Jahre 1812 mit nach Rußland gezogen, und wurde am 20.

November des nämlichen Jahrs in den Abgangs-Designationen als vermißt abgeführt, von welcher Zeit an sein weiteres Schicksal unbekannt ist. Da nun seine Verwandte auf Ausfolglassung seines Vermögens à 300 fl. dringen, so wird nun obiger Lorenz Bauer, oder im Falle er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, oder längst am

10. Februar 1832 Vormittags 9 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Landgericht zu stellen und das fragliche Vermögen in Empfang zu nehmen, als es außerdessen gegen Kaution an die nächste Verwandte hinausgegeben wird. Am 23. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Schmitt.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Goldarbeiters Heinrich Herold dahier, Haus-Nr. 202, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, welches

3 Keller,
9 Zimmer,
3 Küchen,
3 Hausplätze,
1 Boden mit 3 verschlagenen Kammern,
1 dergleichen unterm Kehlgebälke,

enthält, und hinter welchem eine Holzlege in 2 Abtheilungen mit einem Schweinstall befindlich ist, öffentlich verkauft werden. Licitationstermin haben wir auf den

7. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und laden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß die Taxationsverhandlungen täglich im Königlichen Landgerichte eingesehen werden können, die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Concursordnung erfolgen wird. Hof, am 13. September 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Von der Zollschutzwache des hiesigen Königl Landgerichts wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände aufgegriffen, ohne daß die Besitzer derselben namhaft gemacht werden konnten, als:

1) 17 Pfund Salz, am 1. Juli 1831 bei der Steinmühle,
2) 65 Pfd. Kaffee, am 5. Juli beim Schießhaus,
3) 43 Pfd. Kaffee, 6 Pfd. Cigarren, } am 12. Juli bei Föhrig,
4) 45 Pfd. Salz, am 12. Juli bei Hartmannsreuth,
5) 23 Pfd. Kaffee, vom 15. auf den 16. Juli bei Gumpertsreuth,
6) 13 Pfd. Kaffee, am 25. Juli bei Gattendorf,
7) 5 Pfd Kaffee, am 18. Juli bei Tauperlitz,
8) 11 Pfd. Kaffee, am 29. Juli bei der Staudenmühle.

Die bis jetzt unbekannt gebliebenen Eigenthümer jener Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten oder längstens in dem auf

31. Januar 1832

anstehenden Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 verfahren und über diese Gegenstände die Confiscation ausgesprochen werden wird. Hof, am 30. Juli 1831.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adjunct.

v. n.

Nachbenannte Personen, als:

1) Johann Zapf aus Arzberg, über 60 Jahre alt, Webergeselle,
2) Johann Neupert, Schuhmachergeselle aus Wunsiedel, geboren den 8. Mai 1788,
3) Friedrich Ernst Popp, Lebkuchnergeselle, ebendaselbst geboren den 6. October 1786,
4) Georg Friedrich Arzberger aus Thiersheim, geboren den 12. Januar 1791, Soldat unterm Königlichen 9. Linien-Infanterie-Regiment,
5) Johann Kammerer, Tagarbeiter von Tröstau, über 60 Jahre alt,

haben sich seit fünfzehn und mehr Jahren aus hiesiger Gegend entfernt, ohne daß bis jetzt einige Nachricht über deren Leben oder Tod eingegangen wäre.

Auf den Antrag ihrer Anverwandten werden daher diese Verschollenen, so wie ihre allenfallsigen unbekannten Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, sich in dem am

5. December d. J.

Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin oder in der Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anwei-

sung zu erwarten, widrigenfalls sie werden für todt erklärt, und ihr Vermögen an ihre bekannten Intestaterben ohne Caution werde ausgehändiget werden. Wunsiedel, den 12. Februar 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Wer das Eigenthum der angeblich durch einen fremden Mann am 27sten v. Ms. zu Reichenbach hinterlegten 22 Pfund Zucker und 2 Pfund Rosinen anspricht, hat solches innerhalb

6 Monaten

zu rechtfertigen, sonst nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 verfahren wird. Selb, am 20. September 1831.

Königliches Landgericht.

Daß das Präclusions und Prioritäts-Erkenntniß in der Concurssache des Schneiders Lorenz Gahreiß zu Markt Schorgast de hod. so eben an das Gerichtsbrett geheftet wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 30. September 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Seneburg.

Die Realitäten des Michael Kreutzer von Steinwiesen, nemlich:

1) ein Heckfeld im Eibitzberg,
2) ein Heckfeld im Frauenbüchlein,
3) ¼ Tagw. Acker im Amtlein, dann
4) ¼ Schneidmühltag in der Boltersmühle,

werden im Wege der Hülfsvollstreckung den

24. November d. J.

öffentlich verkauft. Kaufslustige werden hiezu in die Landgerichtskanzlei vorgeladen. Kronach, den 28. September 1831.

Königliches Landgericht.
Der K. Landrichter legal abwesend.
Müller, 1ster Assessor.

Gegen Johann Posers Wittwe, Kunigunda, zu Auffees, wurde der Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Sache ein einziger Edictstag auf

Donnerstag den 3. November l. Js.,

anberaumt, auf welchen alle Gläubiger zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Forderungen, zur Abgabe ihrer Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und zur Schlußverhandlung unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß der Ausbleibende von der Masse ausgeschlossen wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Vermögen der Gemeinschuldnerin irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 30. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Das zur Concursmasse der Johann Posers Wittwe zu Auffees gehörige Wohnhaus mit Gärtchen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welches sub Bes. Nr. 257 mit 4½ kr. Steuer in simplo belastet ist, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 3. November l. J.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 30 September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Auf der Suttenwiese zwischen Heinersbug und Hermesgrün warfen am 23sten dieß in der Nacht 2 Unbekannte bei Erblickung der Zollschutzwache, zwei Säcke, von denen einer

44 Pfd. Kaffee,
9½ Pfd. Zucker,

der andere

39 Pfd. Kaffee und
2 Pfd. dergleichen Surrogut

enthielt, ab, und entflohen. Wenn sich die Eigenthümer dieses Gutes nicht binnen 6 Monaten oder längstens am

29. März 1832 Vormittags

dahier melden, so wird solches resp. der Erlös daraus nach §. 106 des Zollgesetzes, confiscirt werden. Naila, den 27. September 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in der Conkurssache des Gastwirths Eberhard Steininger dahier das Prioritäts-Erkenntniß unter dem Heutigen ad valvas judicii angeheftet worden ist. Weidenberg, am 28. September 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hermann.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in der Conkurssache des Müllermeisters Peetz zu Döhlau das Prioritäts-Erkenntniß unter dem Heutigen ad valvas jud. angeheftet worden ist. Weidenberg, den 30. September 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Durch die Zollschutzwache in Kronach wurden zu Johannisthal am 20. August Nachmittags 3 Uhr 10 Zukkerhüte aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer wird öffentlich vorgeladen, binnen

6 Monaten

sich zu melden und über die Verzollung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren würde. Kronach, den 20. September 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

In der verflossenen Nacht um 12 Uhr wurden in dem Walde bei Rothenbühl 3 unbekannte Mannspersonen betroffen, welche mit Hinterlassung von 3 Säcken Kaffee zu 51, 38 und 47 Pfund die Flucht ergriffen haben. Da von dieser verlassenen Waare angenommen werden muß, daß sie mit Umgehung der ordnungsmäßigen Behandlung an der Gränzzollstätte eingebracht wurde, so werden die unbekannten Eigenthümer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, und gegen den Verdacht der Zolldefraudation zu verantworten, widrigenfalls auf Konfiskation des verlassenen Gutes erkannt und nach Vorschrift der Zollordnung darüber verfügt werden wird. Kronach, den 6. September 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Erkenntniß des Königlichen Landgerichts Stadtsteinach vom 17. September c., in welchem ausgesprochen ist:

1) daß der Soldat Johann Biesmann von Ehesberg für todt zu erklären,
2) daß alle diejenigen, welche sich innerhalb des sechsmonatlichen Termins (am 6. August 1830) nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschaftsmasse des Johann Biesmann zu präcludiren seyen,
3) daß das Johann Biesmännische Vermögen an seine bekannten Erben ohne Caution hinauszugeben sey,

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stadtsteinach, am 29. September 1831.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Mittwoch den 26sten d. M. und Js., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Gastwirthshauße zum Hirschen in Baunach aus fünf verschiedenen Distrikten der Revier Dorgendorf 54 Eichen-Holländerstämme und im Distrikte Graiberg der Revier Daschendorf 31 dergleichen auf dem Stocke parthienweise versteigert. Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Stämme bereits schon ausgezeichnet und nummerirt und die einschlägigen K. Revierförster angewiesen sind, solche auf Verlangen jedem Kaufsliebhaber an Ort und Stelle im Walde gehörig vorzuzeigen. Um jedoch allen Anständen bei und nach dem Striche vorzubeugen, wird noch ausdrücklich vorbedungen, daß jeder Kaufslustige, außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf ansäßig, sich mit einem gerichtlichen Zeugnisse über sein Zahlungs-Vermögen um so mehr zu versehen habe, als er außerdem ohne alle Rücksicht von dem Striche zurückgewiesen werden müßte. Lichtenfels, den 5. October 1831.

Königliches Forstamt daselbst.

J. B. Schuster, Forstmeister.

In der Schuldensache des Metzgermeisters Johann Burger von Gößmes ist der Conkurs rechtskräftig erkannt worden; es werden daher folgende Edictalladungen ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen der

22. October,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

23. November,

3) zur Schlußverhandlung der

17. Dezember curr.

jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiebei haben alle Gläubiger zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie mit der an jedem dieser Termine zu pflegenden Handlung ausgeschlossen werden. Wer übrigens etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, hat es bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seines Rechtes bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 12. September 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.

Kreß.

Der in der Konkurssache gegen Andreas Neder zu Stadel gefaßte Distributionsbescheid wird am 11. October 1831 in vim publicationis an die diesseitige Gerichtstafel angeschlagen, was den Betheiligten hiermit eröffnet wird. Banz, am 29. September 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künßbergischen Geschlechts-Patrimonial-Gerichts Thurnau werden folgende zur Konkursmasse des Veit Schütz von Mainleus gehörige, der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfene Grundstücke, als:

a) ein Tagwerk Feld auf der Reuth, am Führweg gegen Wernstein gelegen, geschätzt auf 200 fl.,

b) ¼ Tgw. Feld auf der Krögligen, das Striemlein genannt, geschätzt auf 125 fl,

am 27. October l. J. an Gerichtsstelle zu Buchau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Thurnau, den 8. September 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

v. Prieser.

Gegen alle diejenigen, welche versäumten, der im Intelligenzblatte Nr. 72 erlassenen Ediktalladung gemäß, ihre Ansprüche auf die Thomas Körnleinische Nachlassenschaft am 29. Juli auszuführen, wird der in besagter Ladung ausgedrückte Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Verlassenschaftsmasse hiemit als verwirkt ausgesprochen. Sachsendorf, den 6. October 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Eggloffsteinisches Patrimonialgericht I. Plankenfels.

v. Eggloffstein.

Johann Christoph Schlund, geboren zu Bayreuth am 17. Februar 1772, Sohn des gewesenen K. K. Oesterreichischen Hauptmanns und nachherigen Markgräflich Brandenburg-Bayreuth. Amtmanns Schlund zu Weißenstadt, welcher als Schriftsetzer in die Fremde ging und von der Königl. Französischen Stadt Altkirch, Ober-Rheinisch. Departements, von wo aus er sich nach Genf gewendet haben soll, unterm 1. März 1817 die letzte Nachricht von sich gab — oder dessen allenfalls hinterlassene Frau und Kinder werden hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens am

20. Juli 1832 Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Gericht persönlich oder schriftlich zu melden und das demselben oder genannt seinen allenfallsigen Erben von dem verlebten Freiherrl. von Seckendorffischen Schloßverwalter Schlund testamentlich zugefallene Legat von 600 fl. rhein. in Empfang zu nehmen, als außerdem gedachter Johann Christoph Schlund im ledigen Stande gestorben erklärt und das legirte Vermögen hierauf nach den Bestimmungen des am 11. Januar 1830 publicirten Testaments der substituirten Haupterbin ohne Caution ausgehändigt werden würde. Mt. Sugenheim, im Rezatkreise des Königreichs Bayern, am 27. September 1831.

Freiherrlich von Seckendorffisches Patrimonialgericht I. Classe.

Rittinger.

Bei der unterfertigten Inspection sind 900 fl. Capital im Ganzen oder auch theilweise gegen hypothekarische Sicherheit und landesübliche Verzinnsung zu verleihen.

Culmbach, den 27. September 1831.

Die Inspection der Sahr'schen Pfarr-Wittwen-Stiftung.

Dr. v. Ammon. Gummi.

(Mit einer Beilage.)

Beilage
zu Nro. 123. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.
Freitag Bayreuth, 14. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits hat das Königl. Landgericht Naila, in Folge der Bekanntmachung vom 23sten v. Ms. im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 115, Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera betr., ein sehr reichhaltiges Verzeichniß von durch die Schuljugend gesammelten Kräutern hieher vorgelegt.

Sämmtliche übrige Distrikts-Polizei-Behörden erhalten die geschärfte Weisung, die fraglichen Verzeichnisse binnen drei Tagen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, einzusenden und sind die Sammlungen noch in so lange fortsetzen zu lassen, als es die Witterung gestattet und eine Ausbeute zu machen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Sammlung von Kräutern resp. Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera betr.

Meier.

Da die Erbschaftsgläubiger des Wagnermeisters Johann Friedrich dahier in den Zuschlag der am 9. Juli c. subhastirten Besitzungen des ic. Friedrich nicht eingewilligt haben, so werden die fraglichen und in der Bekanntmachung vom 31. Mai c., Intell. Bl. Nr. 79, näher bezeichneten Realitäten am

20. October h. J., früh 9 Uhr

im hiesigen Landgerichtslokale anderweitig, vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft verkauft. Stadtsteinach, am 29. September 1831.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Auf die zur Gantmasse der Georg Leßners Relicten zu Zochenreuth gehörigen Realitäten wurden beim 2ten Verkaufs-Termine folgende Aufgebothe gelegt:

802 fl. auf den Söhnleinischen ¼ Hof, Bes.-Nr. 116,
802 fl. auf den Straußen ¼ Hof, Bes.-Nr 117,
68 fl. auf das Melmfeld, Bes.-Nr. 118,
366 fl. auf die Langerswiese, Bes.-Nr. 337.

Nach dem Antrage der Gläubiger wird zur Erzielung eines höheren Aufgebotes ein weiterer Verkaufstermin auf

Donnerstag den 20. October l. Js.

am Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß an diesem Termine der unbedingte Hinschlag erfolgt. Hollfeld, den 22. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Der Jagdbezirk Probstei wird wegen nicht erfolgter höchsten Genehmigung der früheren Verpachtung desselben den

19. October Vormittags 9 Uhr

am Sitze des hiesigen Rentamts der öffentlichen Wiederverpachtung nach den normalmäßigen Bedingungen unterstellt, wozu Pachtfähige eingeladen werden. Tirschenreuth, den 4. October 1831.

Königliches Rent- und Forstamt Tirschenreuth.
Weinreich, Rentbeamter. Haag, Forstmeister.

Am Mittwoch den 19. October d. J., Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen K. Forstamte eine Parthie Roth-Hirschhäute, unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Goldkronach, den 11. October 1831.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 124. Bayreuth, Sonnabend am 15. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Contumazzeit für die aus den an der Cholera angesteckten Gegenden von Schlesien kommenden Personen oder Waaren von der K. K. Provinzial-Sanitäts-Commission in Prag auf zehn Tage herabgesetzt worden, so darf in Folge eines allerhöchsten Rescripts aus dem Königl. Staatsministerio des Innern vom 7ten d. Mts. solchen Personen und Waaren vor Erstehung weiterer zehntägiger Contumazfrist der Eingang in Bayern, bis auf weitere Bestimmung nicht gestattet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die für den Cordon von Böhmen gegen Schlesien angeordnete Herabsetzung der Contumazzeit betr.

Geret.

Bayreuth, den 13. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Welche Contumaz-Entlaßscheine in den K. K. Contumaz-Anstalten bei Nachod und Königshan ausgestellt werden, ist aus den beiliegenden zwei Formularien ersichtlich, was hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera betr.

Geret.

Entlassungsschein für der K. K. Kontumazanstalt zu

Namen, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Tag der Ankunft.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Mit welcher Gelegenheit.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem, an welchem Orte und Tage sein Gesundheitsattest oder Paß ausgestellt.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mit ihm verfahren wurde.		Ist hiernach gesund und unverdächtig zur Weiterreise entlassen worden, an welchem Tage	Wohin	Worin die Effekten desselben bestanden		Wie mit diesen verfahren worden ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie mit diesem verfahren worden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
							Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kommt	oder aus einer verdächtigen	oder aus einer von der Cholera befallenen	Ob ohne weiters entlassen	oder einer Contumazzeit von wieviel Tagen unterworfen.			giftfangende	nicht giftfangende				
																		Keine.	

Bemerkung.

Dieser Entlassungsschein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungsorte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterwegs auf Verlangen vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Reisenden:

Entlaßschein für Waaren, welche in der Kontumazanstalt zu vorschriftsmäßig gereinigt wurden.

Tag der Uebergabe	Benennung der Waaren.		Worin selbe verpackt sind.	Woher sie kommen.	Mit Ursprungs-Zeugnissen oder sonstigen Urkunden.	Von wem selbe in die Kontumaz übergeben wurden.	An wen adressirt.	Was mit selben geschehen ist.	Von wem selbe aus der Kontumaz übernommen worden.	An welchem Tage.	Anmerkung.
	Giftfangende.	Nichtgiftfangende.									

Bemerkung.

Dieses Reinigungs-Zeugniß ist mit den Waaren an den Ort der Abladung zu spediren, und sowohl dort als auch unterwegs auf Verlangen der Polizei-Behörde vorzuzeigen.

Unterschrift des Uebernehmers der Waaren aus der Kontumazanstalt zu

Oeffentliche Warnung.

Einem hiesigen Einwohner sind vor Kurzem folgende Kleidungsstücke ꝛc. entwendet worden, als:

1) ein Paar dunkelblaue Hosen,
2) ein dunkelblaues Goller,
3) eine dergleichen Schirmmütze,
4) ein gelb geblumtes kattunenes Halstuch,
5) eine roth und grün gestreifte halbseidene Weste und
6) ein leinenes Sacktuch mit blauen Streifen, dann
7) ein an einem schwarz sammeten Bande befindlicher Dukaten,

vor deren Ankauf hiermit Jedermann gewarnt und bei Entdeckung des einen oder des andern Gegenstandes zur sofortigen Anzeige aufgefordert wird.

Bayreuth, am 5. Octobar 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter, Secretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf den Grund des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist der 4. November jeden Jahres zur Anfertigung der Conscriptionsliste bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1810 an diesem Termin Vormittags 8 Uhr in dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und zum Eintragen in die Liste sich zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tag weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburtsregister und Specialisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen, und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf vorläufige Befreiung,
2) auf Zurückstellung,
3) auf Loos-Nummertauschung,
4) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
5) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1810, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk hiesiger Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am 21. Oktober auf dem Magistrat dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 1. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als
Conscriptions-Behörde.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden die Immobilien des Tuchfabrikanten Kögler dahier, bestehend in

1) dem in der Friedrichsstraße hieselbst gelegenen Wohnhauße nebst Zubehör,
2) dem an dieses angebauten Seitenflügel,
3) einer Holzlege,
4) einem Farbhauße,
5) dem Hofraum,
6) der an den Garten anstoßenden Wagen-Remiße nebst 7 □Ruthen Land,
7) der Garten-Einfassung,
8) dem an den Hofraum anstoßenden 103 □Ruthen enthaltenden Garten,
9) einem im Hofe laufenden Röhrenwasser,

am 14. November

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor v. Waldenfels dem öffentlichen Verkaufe zum 3tenmale

ausgesetzt, und, sofern von keinem der Hypothekengläubiger das Einlösungsrecht ausgeübt wird, dem Meistbietenden unwiderruflich zugeschlagen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Voigt.

Am Montag den 7ten des kommenden Monats November, Vormittags 9 Uhr, in der Rechnungskanzlei wird die Lieferung von 300 Haarbüschen, 600 pr. Sporn, 200 pr. hirschledernen Handschuhen, 600 pr Halbstiefeln, 600 pr. Bundschuhen, 200 pr. Vorschuhen, 300 pr. Sohlen, 2500 Ellen grünes Tuch, 200 Ellen graues Tuch, 30 Ellen schwarzes Tuch, 180 Ellen pompadourrothes Tuch, 3400 Ellen Hemderleinwand, 2000 Ellen ordinair Futter und 1800 Ellen Rockfutter-Leinwand, 900 Kalbfelle, 350 Ellen ¾tel und 230 Ellen ¾tel breiten Zwilch, 480 Kappenschirme mit Lederbesetze, öffentlich versteigert; die Lieferungsbedingnisse werden vor dem Striche eröffnet. Bayreuth, am 5. October 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königlich Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich.)
von der Mark,
Oberstlieutenant.

Auf allerhöchsten Befehl werden am Montag den 17. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr, dann an den darauf folgenden Tagen im Saale des K. neuen Schlosses dahier mehrere Mendel und Effekten, als: Kanape, Sessel, Tische, Bettstellen, Spiegel, Uhren, Weißzeug, Betten u. dgl. m. an den Meistbietenden, jedoch nur gegen baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. Bayreuth, den 8. October 1831.

Königliche Schloß-Verwaltung.
Gerl.

Von der Königlichen Administration des Irrenhaußes werden sämmtliche Königlichen Kreis-, Land-, Herrschaftsgerichte, Rent- und Bergämter, Magistrate, Dekanate und katholische Pfarrämter ꝛc., welche noch mit den Irrenhaus-Taxen pro 18⅓ zurück sind, ersucht, bei Einsendung der Gelder sogleich die, in der höchsten Verordnung vom 23. März 1827, Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1827, pag. 306 bestimmten Nachweise längstens bis letzten dieses Monats mit zu übermachen.

Sct. Georgen, am 7. October 1831.

Königliche Administration des Irrenhaußes.
Köppel.

Der Bauersmann Johann Peter Mulzer von Bärenreuth und die ledige Margaretha Katharina Angerer von Neunkirchen haben in dem heute dahier gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 14. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verlebten Gastwirths und Mezgermeisters Johann Conrad Rützel zu Lanzendorf werden die diesen Kindern zugehörigen Immobilien, bestehend in

1) dem Gastwirthshaus und Wirthsgut, Haus-Nr. 59 zu Lanzendorf sammt Stadel, Stallung Nebengebäude, Holzlege, zwei Gemüßgärten, zwei Kellern, der Hälfte eines Bräuhaußes mit Braugeschirr dann 5 Tagwerk Feldern und Wiesen,
2) dem Handfrohngut, Haus-Nr. 100 zu Himmelkron, das Lutzische Gütlein genannt, mit Feldern und Wiesen,
3) 14 theils in den Fluren zu Lanzendorf theils zu Himmelkron liegende walzende Grundstücke,

öffentlich an die Meistbietenden auf sechs Jahre verpachtet. — Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich am

Freitag den 21sten l. Mts. früh 9 Uhr
im Rützelischen Gastwirthshause zu Lanzendorf einzufinden.

Berneck, den 13. October 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag der Wittwe des verlebten Bäckermeisters Georg Friedrich Heuschmann zu Goldkronach und der Vormünder ihrer Kinder werden:

1) am Donnerstag den 20sten l. Mts. früh 9 Uhr im Heuschmänischen Wohnhauße zu Goldkronach folgende Grundstücke:

a) ein Gras- und Obstgarten zu ½ Tagwerk, die Peunth, geschätzt auf . . 300 fl.
b) 2¼ Tagw. Feld und Wiese im Leysauer Steig . . . . 800 fl.
c) 1⅛ Tagw. Feld im Herzog . 350 fl.
d) ⅞ Tgw. Wiese und ⅛ „ Feld } die neue Wiese 440 fl.
e) ⅝ „ Wiese und ⅜ „ Feld } die Pfaffenwiese 300 fl.
f) ¼ „ Wiese, die Streitbergerin 200 fl.
g) ⅝ „ Wiese ⅛ „ Feld } die Streitbergerin 220 fl.
h) ¾ „ Wiese, auch die Streitbergerin genannt . . 350 fl.
i) ⅛ „ Feld in 3 Stücken, die Hammerwiese . . 400 fl.
k) ein Gemeindetheil zu ⅛ Tagw., in der Nußleithe . . 30 fl.
l) ¼ Tgw. Holz, Gemeindetheil in Gaberschacht . . . 25 fl.
m) 2 Tgw. Holz im Münchwald . 80 fl.

gerichtlich verkauft, und wenn annehmbare Angebote gelegt werden, so erfolgt der Hinschlag ohne weiters, weshalb Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden, zur obengenannten Zeit sich einzufinden.

2) sämmtliche Gläubiger des verlebten Bäckermeisters Georg Friedrich Heuschmann, welche nach den Wünschen seiner Relicten baldmöglichst befriediget werden sollen, hierdurch aufgefordert, am

Mittwoch den 19ten d. Mts. früh 9 Uhr

im landgerichtlichen Geschäftszimmer zu Berneck ihre Forderungen nicht nur anzumelden, sondern auch vorschriftsmäßig nachzuweisen. Da ferner ein Nachlaß versucht werden soll, so haben diejenigen Gläubiger, welche nicht erscheinen, sich selbst es zuzuschreiben, wenn

a) bei Vertheilung des Kaufschillings obenbemerkter Grundstücke auf sie keine Rücksicht genommen,
b) ihre späteren Aeußerungen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger: welche einen Nachlaß bewilligen, nicht beitreten, nicht berücksichtiget werden.

Berneck, den 12. October 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der größte Theil des Anwesens des Valentin Teufel zu Lonnerstadt dem öffentlichen Verkaufe Preis gegeben. Indem man Subhastations-Termin auf den

26sten d. Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiezu einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot, falls die Taxe erreicht wird, erfolget und die Realitäten in nachstehenden bestehen:

1) das Haus Nr. 82 mit Scheune, 2 Ruthen Garten und Gemeinderecht, Besitz-Nr. 577, mit 450 fl. Steuerkapital, grundbar zum Gotteshause Lonnerstadt mit 15 kr. Martinszins und den 15 fl. Handlohn, geschätzt auf 1000 fl.;
2) ½ Morgen Feld in der Grumbach, Besitz-Nr. 578, mit 45 fl. Steuerkapital, grundbar zum Kgl. Aerar, 7½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn und den Zehent, geschätzt auf 60 fl.;
3) ½ Morgen Feld am Brandsekel, Besitz-Nr. 366, mit 70 fl. Steuerkapital, grundbar zur Familie von Marstaller in Nürnberg mit ½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 60 fl.;
4) ½ Morgen Feld, der Lausacker, Besitz-Nr. 85, mit 120 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Aerar mit 2½ Mz. Korngült, geschätzt auf 125 fl.;
5) ¼ Morgen Feld auf dem Fürst, Besitz-Nr. 1099, mit 35 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Aerar mit 15 kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 30 fl.

Höchstadt, am 4. October 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Das dem Bauern Johann Löhner jünger zu Rauhenberg gehörige Gut, bestehend in der Hälfte eines Grasgartens, 14 Tagwerk Feldern, der Hälfte an der sogenannten Hofwiese, ¼ Tagwerk der Hälfte des Reißholzes und 1½ Tgw. und der Hälfte des Gemeinderechts an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird im Wege der Rechtshülfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Samstag den 22. October l. J.

Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Kanzleizimmer des unterfertigten

Gerichts zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift des Hypothekengesetzes § 64 und 69 gewärtigen können. Die auf dem gedachten Gute haftenden Lasten und Renten, wie auch die geschöpfte Taxe werden am Bietungstermin bekannt gemacht werden. Am 23. September 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Das zur Concursmasse der Johann Posers Wittwe zu Auffees gehörige Wohnhaus mit Gärtchen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welches sub Bes. Nr. 257 mit 4½ kr. Steuer in simplo belastet ist, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 3. November l. J.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 30 September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Gegen Johann Posers Wittwe, Kunigunda, zu Auffees, wurde der Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Sache ein einziger Edictstag auf

Donnerstag den 3. November l. Js.,

anberaumt, auf welchen alle Gläubiger zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Forderungen, zur Abgabe ihrer Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und zur Schlußverhandlung unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß der Ausbleibende von der Masse ausgeschlossen wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Vermögen der Gemeinschuldnerin irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 30. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachermeister Conrad Steiner dahier und seine Verlobte, die ledige Anna Barbara Pistor aus Petzmannsberg, nach dem unterm 13ten d. M. dahier errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Eulmbach, am 17. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Mittwoch den 26sten d. M. und Js., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Gastwirthshause zum Hirschen in Baunach aus fünf verschiedenen Distrikten der Revier Dorgendorf 54 Eichen-Holländerstämme und im Distrikte Graiberg der Revier Daschendorf 31 dergleichen auf dem Stocke parthienweise versteigert. Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Stämme bereits schon ausgezeichnet und nummerirt und die einschlägigen K. Revierförster angewiesen sind, solche auf Verlangen jedem Kaufsliebhaber an Ort und Stelle im Walde gehörig vorzuzeigen. Um jedoch allen Anständen bei und nach dem Striche vorzubeugen, wird noch ausdrücklich vorbedungen, daß jeder Kauflustige, außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf ansäßig, sich mit einem gerichtlichen Zeugnisse über sein Zahlungs-Vermögen um so mehr zu versehen habe, als er außerdem ohne alle Rücksicht von dem Striche zurückgewiesen werden müßte. Lichtenfels, den 5. October 1831.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Commerzial-, Bau-, Nutz- und Brennholz-Versteigerung.

Dienstag den 25sten d. Ms. u. Js., Vormittags 10 Uhr, werden in dem Gastwirthshause zum Hirschen in Baunach aus verschiedenen Distrikten der

Revier Dorgendorf
101 Eichen- und Fichten-Commerzialstämme,
115 dergl. Baustämme, und
105 dergl. Nutz- und Feuerholz-Loose;

Revier Daschendorf:
61 dergl. Baustämme und
21 dergl. Nutz- und Feuerholz-Loose

auf dem Stocke versteigert.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Hölzer bereits schon lange ausgezeichnet und nummerirt, so wie die K. Revierförster zu Baunach und Daschendorf angewiesen sind, solche den inzwischen sich anmeldenden Kaufsliebha-

bern auf Verlangen an Ort und Stelle im Walde gehörig vorzuzeigen. Um jedoch allen Anständen bei und nach der Versteigerung zu begegnen, wird ausdrücklich vorbedungen, daß jeder Kaufslustige außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf ansäßig, sich mit einem gerichtlichen Zeugnisse über sein Zahlungsvermögen um so mehr auszuweisen habe, als er außerdem ohne alle Rücksicht vor dem Striche zurückgewiesen werden müßte. Lichtenfels, den 5. October 1831.

Königliches Forstamt allda
J. B. Schuster, Forstmeister.

Am Mittwoch den 19. October d. J., Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen K. Forstamte eine Parthie Roth-Hirschhäute, unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Goldkronach, den 11. October 1831.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

In der Schuldensache des Metzgermeisters Johann Burger von Gößmes ist der Conkurs rechtskräftig erkannt worden; es werden daher folgende Edictalladungen ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen der
22. October,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
23. November,
3) zur Schlußverhandlung der
17. Dezember curr.
jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiebei haben alle Gläubiger zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie mit der an jedem dieser Termine zu pflegenden Handlung ausgeschlossen werden. Wer übrigens etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, hat es bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seines Rechtes bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 12. September 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Nicht Amtliche Artikel.

An die protestantische Geistlichkeit in Bayern.

So eben hat die Presse verlassen:

Kritik über den zur Berathung der General-Synoden im Entwurfe mitgetheilten Lutherischen kleinen Katechismus, zur Grundlage des Religionsunterrichts in den evangelischen Kirchen und Schulen des Königreichs Bayern. 4. Nürnberg, bei Campe. 36 kr.

Dringend werden die Herren Geistlichen aufgefordert, diese inhaltschwere, die protestantische, von unsern Vätern so theuer erkämpfte und in Luthers Geiste — nicht Worte — ruhende Glaubensfreiheit sichernde Schrift vor Eröffnung der nahen General-Synode zu lesen und zu beherzigen!

Ist in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof zu haben.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige,

Getraute.

Den 9. Oct. Der Taglöhner Johann Volk zu Heinersreuth, mit Katharina Körber von dort.

Den 11. Oct. Johann Gottfried Seiler, Häfnermeister zu Schnabelweid, mit Kunigunda Margaretha Stang von der Jägerstraße.

Geborne.

Den 30. Sept. Der Sohn des Nagelschmieds Neudecker im Neuenweg.

Den 2. Oct. Der Sohn des Sergeant Popp, beim K. 13ten Lin.-Inf.-Regiment dahier.

Den 6. Oct. Der Sohn des Bürgers und Branntweinbrenners Braun in den Moritzhöfen.

Gestorbene.

Den 4. Oct. Der Handelsmann Joh. Conr. Walther im Neuenweg, alt 55 Jahre, 3 Monate.

Den 5. Oct. Der Sohn des Maurergesellen Hofmann im Neuenweg, alt 5 Monate, 24 Tage.

Den 6. Oct. Die Tochter des Hautboisten Schaumberg, alt 2 Monate, 5 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 125. Bayreuth, Dienstag am 18. October 1831.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch den am 2. October l. Js. erfolgten Tod des Königlichen Landgerichts-Arztes Dr. Fahrer in Straubing ist das dortige Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche spätestens bis letzten October l. Js. bei der unterzeichneten Kreisregierung unmittelbar einzureichen. Passau, den 6. October 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königlichen Präsidenten.
Freiherr v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das allerhöchste Rescript vom 6. October h. Js. die strafgerichtlichen Geschäfts-Quartal-Anzeigen betreffend, des Inhalts:

„Um mittelst der strafgerichtlichen Geschäfts-Anzeigen auch die nöthige Controlle über den richtigen Vollzug der Gefängnißstrafen herzustellen, sind künftig diejenigen Untersuchungen, in welchen Verurtheilung zu Gefängnißstrafen erfolgt sind, in der Geschäfts-Anzeige nicht eher als erledigt aufzuführen, als bis auch der Strafvollzug vollendet ist,"

wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten zur pünktlichen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 11. October 1831.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Dritt.

Bekanntmachung.

(Die Mieths-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Mieths-Veränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Distrikts-Vorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erstemal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet.

4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen und weiblichen Geschlechts, als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von 1 Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distrikts-Vorsteher und Magistratsdiener sind angewiesen worden, auf den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, den 13. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit.)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, und dadurch dem hiesigen Publicum die Victualien zu entziehen oder zu vertheuern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Höcker, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe beahndet werden wird. Die Markt-Inspection, der Marktmeister und die Polizeimannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 13. October 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Der Bäckermeister Friedrich Neupert zu Sct. Johannis und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Nößner, haben die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft am 7ten v. M. aufgehoben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das Oberpostamt sieht sich veranlaßt, dem Publicum neuerdings zu eröffnen, daß es den Aufgebern von Geld-, Waaren- oder Actenpaqueten bei allen Expeditionen fahrender Post ohne Ausnahme frei steht, Postscheine zu nehmen oder nicht, und daß keine Postbehörde befugt ist, den Aufgebern unter irgend einem Vorwande solche Scheine aufzudringen. Nürnberg, am 13. October 1831.

Königliches Oberpostamt.

Der zur Concursmasse des Johann Motzelt von Kälberberg gehörige halbe Hof, ein Häfnerisches Lehen, reicht jährlich 30 kr. Erbzins, 60 Eyer, 2 alte Hühner, 2 Sra. Waizen, 2 Sra. Korn, 2 Sra. Gersten, 8 Sra. Habergült, ist mit zehn vom Hundert handlohnbar, aus 1120 fl. Kapital besteuert und besteht aus einem Hauße, Scheuer, Backofen, Hofraith, Garten, 25½ Morgen Feld, 2 Morgen Wiesen und ½ Morgen Laubholz, wird einer zweiten Versteigerung ausgesetzt und Bietungstermin auf

Donnerstag den 27. October d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, was hiedurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 1. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Die zur Concursmasse des Joseph Hollfelder von Trailsdorf gehörigen Realitäten, nämlich:

1) die Mühle, bestehend in einer gut eingerichteten, mit den nöthigen Requisiten versehenen Papiermühle, einer Mahlmühle mit 4 Gängen, dem Wohnhauße, Scheune, Stallung, Hängehauße, Leimerei, Hausgärtchen,

2) 1 Morgen, der Erleinsacker,

werden zum Itenmale dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt:

a) daß der Hinschlag nach Art. 64 und 69 des Hypothekengesetzes erfolgt;

b) zur Bezahlung des Mühlenkaufschillings Fristen in der Art bewilligt werden, daß ¼ des Kaufschillings 6 Wochen 3 Tage nach dem unbedingten Hinschlage, ¼ gegen Eigenthums-Vorbehalt und erste Hypothek in 3 bis 6 Jahren bezahlt wird, und daß die Hälfte des Kaufschillings gegen Verzinnsung, Eigenthums-Vorbehalt und 1ste Hypothek stehen bleiben kann.

Verkaufstermin wird auf den

28. October l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 21. September 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf Antrag der Wittwe des verlebten Bäckermeisters Georg Friedrich Heuschmann zu Goldkronach und der Vormünder ihrer Kinder werden:

1) am Donnerstag den 20sten l. Mts. früh 9 Uhr im Heuschmänischen Wohnhauße zu Goldkronach folgende Grundstücke:

a) ein Gras- und Obstgarten zu ¼ Tagwerk, die Peunth, geschätzt auf . . 300 fl.

b) 2½ Tagw. Feld und Wiese im Leysauer Steig . . . . 800 fl.

c) 1½ Tagw. Feld im Herzog . 350 fl.

d) ⅞ Tgw. Wiese und ⅞ „ Feld } die neue Wiese 440 fl.

e) ⅝ „ Wiese und ⅝ „ Feld } die Pfaffenwiese 300 fl.

f) ¼ „ Wiese, die Streitbergerin 200 fl.

g) ⅝ „ Wiese ⅝ „ Feld } die Streitbergerin 220 fl.

h) ¼ „ Wiese, auch die Streitbergerin genannt . . 350 fl.

i) ¾ Tgw Feld in 3 Stücken, die Hammerwiese . . 400 fl.

k) ein Gemeindetheil zu ⅛ Tagw., in der Nußleithe . . 30 fl.

l) ¼ Tgw. Holz, Gemeindetheil in Gaberschacht . . . 25 fl.

m) 2 Tgw. Holz im Münchwald . 80 fl.

gerichtlich verkauft, und wenn annehmbare Angebote gelegt werden, so erfolgt der Hinschlag ohne weiters, weshalb Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden, zur obengenannten Zeit sich einzufinden.

2) sämmtliche Gläubiger des verlebten Bäckermeisters Georg Friedrich Heuschmann, welche nach den Wünschen seiner Relicten baldmöglichst befriediget werden sollen, hierdurch aufgefordert, am

Mittwoch den 19ten d. Mts. früh 9 Uhr

im landgerichtlichen Geschäftszimmer zu Berneck ihre Forderungen nicht nur anzumelden, sondern auch vorschriftsmäßig nachzuweisen. Da ferner ein Nachlaß versucht werden soll, so haben diejenigen Gläubiger, welche nicht erscheinen, sich selbst es zuzuschreiben, wenn

a) bei Vertheilung des Kaufschillings obenbemerkter Grundstücke auf sie keine Rücksicht genommen,

b) ihre späteren Aeußerungen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger: welche einen Nachlaß bewilligen, nicht beitreten, nicht berücksichtiget werden.

Berneck, den 12. October 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der größte Theil des Anwesens des Valentin Teufel zu Lommerstadt dem öffentlichen Verkaufe Preis gegeben. Indem man Subhastations-Termin auf den

26sten d. Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot, falls die Taxe erreicht wird, erfolget und die Realitäten in nachstehenden bestehen:

1) das Haus Nr. 82 mit Scheune, 2 Ruthen Garten und Gemeinderecht, Besitz-Nr. 577, mit 450 fl. Steuerkapital, grundbar zum Gotteshauße Lommerstadt mit 15 kr. Martinszins und dem 15ten fl. Handlohn, geschätzt auf 1000 fl.;

2) ¼ Morgen Feld in der Grumbach, Besitz-Nr. 578, mit 45 fl. Steuerkapital, grundbar zum Kgl. Aerar, 7½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn und den Zehent, geschätzt auf 60 fl.;

3) ¼ Morgen Feld am Brandsekel, Besitz-Nr. 366, mit 70 fl. Steuerkapital, grundbar zur Familie von Marstaller in Nürnberg mit ½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 60 fl.;

4) ¼ Morgen Feld, der Lausacker, Besitz-Nr. 85, mit 120 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Aerar mit 2½ Mz. Korngült, geschätzt auf 125 fl.;

5) ¼ Morgen Feld auf dem Fürst, Besitz-Nr. 1099, mit 35 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Aerar mit 15 kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 30 fl.

Höchstadt, am 4. October 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Nachbenannte Grundstücke des Johann Pflaum zu Sachsendorf werden in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufslustige haben sich am

Donnerstag den 27. October l. Js.

früh 10 Uhr im Königlichen Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Grundstücke.

1) Bes.-Nr. 193 d) 2½ Tgw. der innere Weiheracker, dem Königlichen Aerar lehen- und in allen Veränderungsfällen mit 10 pr. Ct. handlohnbar, mit dem 10ten Bande zehentbar, belastet mit 2 kr. Erbzinns, 2 Sztl. Weitz, 1 Mtz. 2 V. 1 Vz. Korn, — Mtz. 1 Vtl. 2 Sztl. Habergült, 4⅞ Steuer-Simpl. aus 65 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 137 fl. 30 kr.,

2) Bes.-Nr. 1431 c) 2½ Tgw. Feld, der Mittelgrund im Gundelsteich, lehenbar dem Königlichen Aerar und handlohnbar dahin mit 10 pr. Ct., belastet mit 18 kr. Steuer-Simpl. aus 240 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 200 fl.

Hollfeld, am 22. September 1831.

Königliches Landgericht daselbst.

Gleitsmann, Ldr.

Am Mittwoch den 19. October d. J., Vormittags 10 Uhr werden im hiesigen K. Forstamte eine Parthie Roth-Hirschhäute, unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Goldkronach, den 11. October 1831.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Am 22sten d. Ms. Vormittags 11 Uhr werden im Bureau des unterzeichneten Amtes

3 Centner Pech

der öffentlichen Verwerthung ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Culmbach, am 13. October 1831.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Commerzial-, Bau-, Nutz- und Brennholz-Versteigerung.

Dienstag den 25sten d. Ms. u. Js., Vormittags 10 Uhr, werden in dem Gastwirthshause zum Hirschen in Baunach aus verschiedenen Distrikten der

Revier Dorgendorf

101 Eichen- und Fichten-Commerzialstämme,
115 dergl. Baustämme, und
105 dergl. Nutz- und Feuerholz-Loose;

Revier Daschendorf:

61 dergl. Baustämme und
21 dergl. Nutz- und Feuerholz-Loose

auf dem Stocke versteigert.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Hölzer bereits schon lange ausgezeichnet und nummerirt, so wie die K. Revierförster zu Baunach und Daschendorf angewiesen sind, solche den inzwischen sich anmeldenden Kaufsliebhabern auf Verlangen an Ort und Stelle im Walde gehörig vorzuzeigen. Um jedoch allen Anständen bei und nach der Versteigerung zu begegnen, wird ausdrücklich vorbedungen, daß jeder Kaufslustige außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf ansäßig, sich mit einem gerichtlichen Zeugnisse über sein Zahlungsvermögen um so mehr auszuweisen habe, als er außerdem ohne alle Rücksicht vor dem Striche zurückgewiesen werden müßte. Lichtenfels, den 6. October 1831.

Königliches Forstamt allda

J. B. Schuster, Forstmeister.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 126. Bayreuth, Freitag am 21. October 1831.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 13. October nachstehende Physikate allerhuldreichst zu besetzen geruht:

I.

auf das Physikat Hof wurde der Landgerichtsarzt zu Gefrees Dr. Johann Caspar Christenn — und

II.

auf das Physikat Gefrees der Landgerichtsarzt zu Ludwigstadt Dr. Gottlieb Christian Wilhelm Thiermann versetzt.

III.

Das Physikat Ludwigstadt erhielt der Med Dr. August Joseph Münzenthaler aus Aschaffenburg;

IV.

das Physikat Seßlach der bisherige Verweser dieser Stelle Dr. Joseph Oberreder.

V.

Auf das Physikat Hollfeld wurde der bisherige Physikats-Verweser zu Stadtsteinach Dr. Gottfried Hübner befördert.

VI.

Zum Physikus in Stadtsteinach wurde der dermalige Verweser des Physikats Pottenstein Dr. Burkhard Spix ernannt.

VII.

Das Physikat Pottenstein wurde dem praktischen Arzte zu Kronach Dr. Thomas Götz verliehen.

VIII.

Der bisher dem Physikat Hof zugetheilte Physikats-Bezirk Rehau wurde mit einem eigenen Gerichtsarzt in der Person des Med. Dr. Johann Philipp Reinfelder von Wilhelmsdorf besetzt.

Bayreuth, den 8. October 1831.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden die zum Mobiliarnachlaß des Kgl. Hauptmanns von Söchting gehörigen Gold- und Silberwaaren am

24sten d. M., Nachmittags 2 Uhr

in dem Sessionszimmer des K. Kreis- und Stadtgerichts öffentlich, gegen sogleich baare Bezahlung, versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Direktor,

Schweizer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der größte Theil des Anwesens des Valentin Teufel zu Lonnerstadt dem öffentlichen Verkaufe Preis gegeben. Indem man Subhastations-Termin auf den

26sten d. Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu einladet, bemerkt man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot, falls die Taxe erreicht wird, erfolget und die Realitäten in nachstehenden bestehen:

1) das Haus Nr. 82 mit Scheune, 2 Ruthen Garten und Gemeinderecht, Besitz-Nr. 577, mit 450 fl. Steuerkapital, grundbar zum Gotteshauße Lonnerstadt mit 15 kr. Martinszins und dem 15ten fl. Handlohn, geschätzt auf 1000 fl.;
2) ¼ Morgen Feld in der Grumbach, Besitz-Nr. 578, mit 45 fl. Steuerkapital, grundbar zum Kgl. Aerar, 7½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn und den Zehent, geschätzt auf 60 fl.;
3) ¼ Morgen Feld am Brandsekel, Besitz-Nr. 366, mit 70 fl. Steuerkapital, grundbar zur Familie von Marstaller in Nürnberg mit ½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 60 fl.;
4) ¼ Morgen Feld, der Lausacker, Besitz-Nr. 85, mit 120 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Aerar mit 2¼ Mz. Korngült, geschätzt auf 125 fl.;
5) ¼ Morgen Feld auf dem Fürst, Besitz-Nr. 1099, mit 35 fl. Steuerkapital, grundbar zum Königl. Aerar mit 15 kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 30 fl.

Höchstadt, am 4. October 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Die zur Concursmasse des Joseph Hollfelder von Trailsdorf gehörigen Realitäten, nämlich:

1) die Mühle, bestehend in einer gut eingerichteten, mit den nöthigen Requisiten versehenen Papiermühle, einer Mahlmühle mit 4 Gängen, dem Wohnhauße, Scheune, Stallung, Hängehauße, Leimerei, Hausgärtchen,
2) 1 Morgen, der Erleinsacker,

werden zum 3tenmale dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt:

a) daß der Hinschlag nach Art. 64 und 69 des Hypothekengesetzes erfolgt;
b) zur Bezahlung des Mühlenkaufschillings Fristen in der Art bewilligt werden, daß ¼ des Kaufschillings 6 Wochen 3 Tage nach dem unbedingten Hinschlage, ¼ gegen Eigenthums-Vorbehalt und erste Hypothek in 3 bis 6 Jahren bezahlt wird, und daß die Hälfte des Kaufschillings gegen Verzinnsung, Eigenthums-Vorbehalt und 1ste Hypothek stehen bleiben kann.

Verkaufstermin wird auf den

28. October l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 21. September 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nachbenannte Grundstücke des Johann Pflaum zu Sachsendorf werden in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufslustige haben sich am

Donnerstag den 27. October l. Js.

früh 10 Uhr im Königlichen Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Grundstücke.

1) Bes.-Nr. 193 b) 2¼ Tgw. der innere Weiheracker, dem Königlichen Aerar lehen- und in allen Veränderungsfällen mit 10 pr. Ct. handlohnbar, mit dem 10ten Bande zehentbar, belastet mit 2 kr. Erbzinns, 2 Sztl. Weitz, 1 Mtz. 2 V. 1 Vz. Korn, — Mtz. 1 Vtl. 2 Sztl. Habergült, 4⅞ kr. Steuer-Simpl. aus 65 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 137 fl. 30 kr.,
2) Bes.-Nr. 1451 c) 2¼ Tgw. Feld, der Mittelgrund im Gundelsteich, lehenbar dem Königlichen Aerar und handlohnbar dahin mit 10 pr. Ct., belastet mit 18 kr. Steuer-Simpl aus 240 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 200 fl.

Hollfeld, am 22. September 1831.

Königliches Landgericht daselbst.

Gleitsmann, Ldr.

Gegen den ledigen Bauersmann Valentin Bergmann zu Feulersdorf wurde der Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 10. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 15. December l. Js.,

3) zur Gegen- und Schluß-Erklärung auf

Donnerstag den 29. December l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und alle Gläu-

biger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Der Gastwirth Johann Adam Hofmann dahier zu Münchberg hat mit seinem noch minderjährigen Stiefsohn Johann Matth. Pöhlmann ab- und sich vergrundtheilet, und die vorhandenen Schulden zur Berichtigung übernommen. Es wird daher allen und jeden, welche einen Anspruch irgend einer Art an den Gastwirth Johann Adam Hofmann und dessen nun verlebte Ehefrau Anna Margaretha, geb. Weber, zu haben vermeinen, andurch eröffnet, daß sie ihre Ansprüche lediglich gegen den Gastwirth Johann Adam Hofmann geltend machen können, daß daher der Curand Johann Matthäus Pöhlmann von jeder desfallsigen Vertretungs-Verbindlichkeit frei ist. Münchberg, am 16. August 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bei der Feuersbrunst zu Markt Arzberg, in der Nacht vom 15. auf den 16. October v. J., ist dem Weißgerbermeister und Landwehrhauptmann Melchior Pöhlmann zu Markt Arzberg ein Schuld- und Hypothekenbrief, d. d. Wunsiedel, den 14. October 1829, über 700 fl. rhl. Kaufschillingsgelder bei Johann Sigmund Sack zu Markt Arzberg abhanden gekommen.

Der derzeitige Inhaber dieses Schulddocuments wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten, längstens bis zum 10. März 1832 diese Urkunde bei dem hiesig Königlichen Landgerichte vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird. Wunsiedel, den 10. September 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Nachgenannte, den Weißgerber Johann Christoph Knorr'schen Eheleuten zu Redwitz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein halber Stadel an der Thölauergasse, Werth 150 fl.,
2) ein Feld beim Hurtenweiher von 663 □Klaftern, taxirt auf 125 fl.,

werden Behufs der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

7. November c. a.

im Königlichen Landgerichte dahier angesetzt, zu welchem Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Wunsiedel, den 13. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wirth,
d. l. a.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird dem Georg Sebald, Ackerbürger zu Plech, ¼ Tgw. Feld im Vogelwasser, St. B. Nr. 1605, 6½ kr. Stspl., auf 100 fl. gewürdiget, an die Meistbietenden dahier am

Montag den 31sten d. früh

versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Tarationsprotokoll kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 10. October 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Gegen den Nachlaß des beabschiedeten Canoniers Johann Georg Buchfelder aus Körbeldorf resp. Trockau ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 28. October l. J.,

zur Anmeldung der Einreden auf die angebrachten Forderungen auf

Freitag den 2. December l. J.,

und zur Abgabe der Schlußerklärung auf

Freitag den 30. December l. J.,

jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt, und hiezu jeder bereits bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von den gegenwärtigen Verhandlungen, an den übrigen Tagen den Ausschluß mit den an denselben zu treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bis zum ersten Ediktstage bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 29. September 1831.

Königliches Landgericht.
Berr, Assessor.

Eschenbach, 26. September 1831.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Georg Steger zu Engenthal angehörige zwei Aecker, nämlich der Acker ober dem Fluß zu 1¼ Tgw., und der Bergacker zu 1¼ Tgw., im Wege der öffentlichen Feilbietung gegen gleich baare Bezahlung an dem Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen.

Königlich Bayerisches Landgericht Eschenbach.
Lict. Bedall, Landrichter.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in der Conkurssache des Müllermeisters Peetz zu Döhlau das Prioritäts-Erkenntniß unter dem Heutigen ad valvas jud. angeheftet worden ist. Weidenberg, den 30. September 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Der verwittibte Maurermeister Johann Gosler und dessen Frau Elisabetha Barbara, verwittwete Kaiser aus Selb, haben laut des heute abgeschlossenen Ehevertrages, die in hiesiger Provinz gültige eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur Publicität gebracht wird. Selb, am 30. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Bei dem Teichhause nächst Grünhaid hat am 4ten d. M. ein Kerl auf Anrufen der Stations-Gehilfen Dübel von der hiesigen Zoll-Einnahme eine Bürde von 86 Pfund baumwollenen, meistens Damen-Tüchern abgeworfen und die Flucht ergriffen. Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Waare hat sich über deren Verzollung binnen 6 Monaten, von heute an, auszuweisen, sonst den §§. 15, 106 und 114 der Zollordnung vom 15. August 1828 entsprechend erkannt wird.

Selb, am 10. October 1831.

Königliches Landgericht allda.
v. Reiche.

Mittwoch den 26sten d. M. und Js., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Gastwirthshause zum Hirschen in Baunach aus fünf verschiedenen Distrikten der Revier Dorgendorf 54 Eichen-Holländerstämme und im Distrikte Graiberg der Revier Daschendorf 31 dergleichen auf dem Stocke partienweise versteigert. Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die besagten Stämme bereits schon ausgezeichnet und nummerirt und die einschlägigen K. Revierförster angewiesen sind, solche auf Verlangen jedem Kaufsliebhaber an Ort und Stelle im Walde gehörig vorzuzeigen. Um jedoch allen Anständen bei und nach dem Striche vorzubeugen, wird noch ausdrücklich vorbedungen, daß jeder Kaufslustige, außer dem Rentamtsbezirke Rattelsdorf ansäßig, sich mit einem gerichtlichen Zeugnisse über sein Zahlungs-Vermögen um so mehr zu versehen habe, als er außerdem ohne alle Rücksicht von dem Striche zurückgewiesen werden müßte. Lichtenfels, den 5. October 1831.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. October 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	95	94¼
ditto á 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		104
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		115
ditto ditto à fl. 25.		112
ditto ditto à fl. 100.		112

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 127. Bayreuth, Sonnabend am 22. October 1831.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das allerhöchste Rescript vom 6. October h. Js. die strafgerichtlichen Geschäfts-Quartal-Anzeigen betreffend, des Inhalts:

„Um mittelst der strafgerichtlichen Geschäfts-Anzeigen auch die nöthige Controlle über den richtigen Vollzug der Gefängnißstrafen herzustellen, sind künftig diejenigen Untersuchungen, in welchen Verurtheilung zu Gefängnißstrafen erfolgt sind, in der Geschäfts-Anzeige nicht eher als erledigt aufzuführen, als bis auch der Strafvollzug vollendet ist,"

wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten zur pünktlichen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 11. October 1831.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben dem bisherigen Professor der III Gymnasialklasse zu Zweibrücken Joseph Narzis Kirchner als Professor der I. Gymnasialklasse an die Studien-Anstalt zu Bayreuth zu versetzen — und den Professor Georg Peter Kieffer dahier als Professor der II. Gymnasialklasse in Zweibrücken zu befördern geruht.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises hat vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung — auf die Stelle eines Lehrers der II. Classe an der lateinischen Schule zu Bayreuth den bisherigen Lehrer der ersten Classe Joseph Wilhelm Holle vorrücken lassen, und die Stelle eines Lehrers der I. Classe dem bisherigen Assistenten an der lateinischen Schule zu Bamberg, Johann Baptist Schmidt provisorisch übertragen; ferner mit gleichmäßigem Vorbehalt allerhöchster Genehmigung die Vorrückung des Lehrers Carl Friedrich August Bodack auf die erledigte Lehrerstelle III. Classe an der lateinischen Schule zu Hof verfügt, und die Lehrerstelle der dortigen II. Classe dem bisherigen Verweser an der lateinischen Schule zu Bayreuth Adam Reiß aus Filgendorf übertragen.

Die obere Knaben-Schulstelle zu Berneck wurde dem Lehrer Peter Schwabe zu Arzberg übertragen; die erledigte dritte Lehrerstelle zu Berneck erhielt der Schuldienst-Expektant Jakob Stiegler; der Lehrer Besold zu Berneck wurde auf die dritte Schulstelle zu Gefrees versetzt.

Der bisherige Mädchen-Lehrer Christian Friedrich

Zahn zu Mkt. Floß wurde zum obern Knaben-Lehrer daselbst befördert; die obere Mädchen-Lehrstelle in Floß erhielt der Lehrer Conrad Helm zu Mantel; als Lehrer der Anfangsschule in Floß wurde der Schulverweser Leonhardt Schneider provisorisch ernannt.

Der dritte Lehrer Johann Friedrich Klingsohr zu Berneck erhielt die Schullehrer- und Cantorsstelle zu Bernstein bei Wunsiedel.

Auf die Schulstelle zu Streitau wurde der Lehrer Vollprecht Eulenfeld zu Brand versetzt.

Die Lehrerstelle zu Mantel wurde dem Lehrer Johann Thomas Strobel zu Püchersreuth verliehen.

Der Bauer Georg Hämpfling von Pettendorf und seine Ehefrau Margaretha Hagen haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 15. August et conf. 2. September c. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 2. September 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da der Verkauf des disponiblen Flößholz-Vorraths gnädigst genehmiget und der Normalpreiß auf 4 fl. für die Klafter Stöckholz festgesetzt worden ist; so wird solches den hiesigen Stadtbewohnern mit der Bemerkung hiemit bekannt gemacht, daß die Holzschreibtäge wie sonst gewöhnlich auf Montag und Donnerstag jeder Woche angesetzt seyn und die Holzkäufer die Zahlung beim hiesigen Kgl. Rentamte zu leisten, die darüber erhaltenen Quittungen aber der unterschriebenen Inspection noch vor der Holzabgabe zur Journalisirung vorzulegen haben.

Bayreuth, den 19. October 1831.

Königliche Floß-Inspection.

Hofmann.

Am Montag den 7ten des kommenden Monats November, Vormittags 9 Uhr, in der Rechnungskanzlei wird die Lieferung von 300 Haarbüschen, 600 pr. Sporn, 200 pr hirschledernen Handschuhen, 600 pr. Halbstiefeln, 600 pr. Bundschuhen, 200 pr. Vorschuhen, 300 pr. Sohlen, 2500 Ellen grünes Tuch, 200 Ellen graues Tuch, 30 Ellen schwarzes Tuch, 180 Ellen pompadour-rothes Tuch, 3400 Ellen Hemderleinwand, 2000 Ellen ordinair Futter und 1800 Ellen Rockfutter-Leinwand, 900 Kalbfelle, 350 Ellen ¼tel und 230 Ellen ⅞tel breiten Zwilch, 480 Kappenschirme mit Lederbesetze, öffentlich versteigert; die Lieferungsbedingnisse werden vor dem Striche eröffnet. Bayreuth, am 5. October 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königlich Bayerischen 1sten Chevaurlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich.)
von der Mark,
Oberstlieutenant.

Die zur Concursmasse des Joseph Hollfelder von Trailsdorf gehörigen Realitäten, nämlich:

1) die Mühle, bestehend in einer gut eingerichteten, mit den nöthigen Requisiten versehenen Papiermühle, einer Mahlmühle mit 4 Gängen, dem Wohnhauße, Scheune, Stallung, Hängehauße, Leimerei, Hausgärtchen,
2) 1 Morgen, der Erleinsacker,

werden zum 3tenmale dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt:

a) daß der Hinschlag nach Art. 64 und 69 des Hypothekengesetzes erfolgt;
b) zur Bezahlung des Mühlenkaufschillings Fristen in der Art bewilligt werden, daß ½ des Kaufschillings 6 Wochen 3 Tage nach dem unbedingten Hinschlage, ½ gegen Eigenthums-Vorbehalt und erste Hypothek in 3 bis 6 Jahren bezahlt wird, und daß die Hälfte des Kaufschillings gegen Verzinnsung, Eigenthums-Vorbehalt und 1ste Hypothek stehen bleiben kann.

Verkaufstermin wird auf den

28. October l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 21. September 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Gegen Johann Posers Wittwe, Kunigunda, zu Aufsees, wurde der Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Sache ein einziger Edictstag auf

Donnerstag den 3. November l. Js.,

anberaumt, auf welchen alle Gläubiger zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Forderungen, zur Abgabe ihrer

Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und zur Schlußverhandlung unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß der Ausbleibende von der Masse ausgeschlossen wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Vermögen der Gemeinschuldnerin irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 30. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Das zur Concursmasse der Johann Posers Wittwe zu Aufsees gehörige Wohnhaus mit Gärtchen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welches sub Bes. Nr. 257 mit 4½ kr. Steuer in simplo belastet ist, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 3. November l. J.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 30 September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Pankratz Loch von Ludwag, welcher als Soldat bei dem Königlich Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, ist nach vorliegenden Zeugenaussagen verstorben. Diejenigen, welche auf dessen Hinterlassenschaft aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten sich deshalb dahier zu melden, als außerdem das hinterlassene Vermögen an seine nächste Erben hinausgegeben werden soll. Scheßlitz, den 8. August 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Huthmann Joseph Scharf von Nagel gehörige Wohnhaus Nr. 20 dortselbst mit Zubehör dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Man hat daher zu diesem Behufe Strichtermin auf

Donnerstag den 17. November c.
Vor- und Nachmittags

bei hieſig Königlichem Landgericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes. Die Taxe des Haußes ist 200 fl.

Wunsiedel, den 2. October 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Gastwirth Johann Adam Hofmann dahier zu Münchberg hat mit seinem noch minderjährigen Stiefsohn Johann Matth. Pöhlmann ab- und sich vergrundtheilet, und die vorhandenen Schulden zur Berichtigung übernommen. Es wird daher allen und jeden, welche einen Anspruch irgend einer Art an den Gastwirth Johann Adam Hofmann und dessen nun verlebte Ehefrau Anna Margaretha, geb. Weber, zu haben vermeinen, andurch eröffnet, daß sie ihre Ansprüche lediglich gegen den Gastwirth Johann Adam Hofmann geltend machen können, daß daher der Curand Johann Matthäus Pöhlmann von jeder desfallsigen Vertretungs-Verbindlichkeit frei ist. Münchberg, am 16. August 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Montag den 31sten d. M. u. J. Vormittags 9 Uhr werden in dem Rohnfelderischen Kaffeehauße dahier aus der Revier Langheim 38 Eichen-,
" " " Neuenforg 26 Fichten- und Tannen-,
" " " Buch { 97 dergl. und 23 Eichen Holländerstämme,

auf dem Stocke, dann ferner aus der Revier Buch 15 Fichten- und Weißtannen-Holländerstämme in gefälltem Zustande partheienweise versteigert, wozu das unterzeichnete Kgl. Forstamt Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß die gedachten Stämme bereits angeschalmt und nummerirt sind, und auf Verlangen von dem einschlägigen Revier-Forstpersonale vorgezeigt werden. Lichtenfels, den 16. October 1831.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Bei dem am 3ten d. M. abgehaltenen ersten Termine zum Verkauf des zur Concursmasse des Adam Schamberger zu Schönsreuth gehörigen Grundvermögens wur-

de auf das Söldengut ein Aufgebot von 900 fl. gelegt; die übrigen Massagrundstücke, als:

der lange Tiefenellern-Acker,
ein Holzantheil im schwarzen Gemeindehalt, und
ein Feld, jetzt Wiese im Mühlanger,

blieben ohne Aufgebot. Weiterer Strichtermin für die sämmtlichen Massegrundstücke wird auf den

3. November d. J., Nachmittags 1 Uhr

in dem Hauße des Deputirten Michael Redwitz zu Schönsreuth anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden. Banz, am 13. October 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Die Schneidermeister Georg Spindlerischen Immobilien, bestehend aus einem halben Wohnhaus zu Buchau, der Hälfte von zwei Tagwerk Feld und Wiese im Haag, einem Tagwerk Feld und Wiese daselbst, werden, da sich bisher kein Käufer eingefunden, hiermit zum dritten male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

7. November Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumt worden ist. Das Taxationsprotokoll kann in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden. Thurnau, am 26. September 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Der Webermeister Michael Meister, gebürtig von Heinersreuth, jetzt ansäßig in Wahl, und seine Ehefrau Margaretha, geborne Goller von Hohenreuth, haben in dem — am 5ten d. M. errichteten Separat-Vertrag die Gütergemeinschaft nach dem hier gültigen Bamberger Landrecht aufgehoben, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Heinersreuth, am 15. September 1831.

Freiherrlich von Lerchenfeldsches Patrimonialgericht.
Knöchelein.

Nicht Amtliche Artikel.

In einem der größern Rentämter des Obermainkreises wird ein Gehülfe gesucht, dem die Perzeption der Getreid-Revenüen übertragen werden kann, und der außer diesem noch in Güter-Zertrümmerungs-Sachen und Rechnungs-Vorarbeiten seine Beschäftigung erhält. Subjecte, die sich über ihre Befähigung ausweisen können, belieben sich an die Redaction des Intelligenzblattes zu wenden, woselbst sie weitere Auskunft erhalten werden.

Friedrichsstraße E. Nr. 294, 2 Treppen hoch, stehet auf Lichtmeß zu vermiethen: 1 Stube, 1 Stuben- und 1 Hauskammer nebst Küche.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. October. Der Bürger und Zeuchmachermeister Christoph Karl Popp dahier, mit Margaretha Nyssel von hier.

Geborne.

Den 7. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 11. Oct. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier.
Den 14. Oct. Die Tochter des Gärtners Bezold auf der Dürschnitz.
Den 16. Oct. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt dahier.
Den 19. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 12. Oct. Der Gemeine Joseph Lang vom K. B. 1sten Ehevauxlegers-Regimente, alt 25 Jahre.
Den 13. October. Der Strumpfwirkergeselle Trenzinger dahier, alt 42 Jahre.
Den 14. Oct. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate und 14 Tage.
— — Der Taglöhner Hahn dahier, alt 79 Jahre, 2 Monate und 2 Tage.
Den 15. Oct. Die Tochter des Getraidmessers Schwarz dahier, alt 3 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.
Den 18. Oct. Der Sohn des Taglöhners Preißinger zu Meyernberg, alt 18 Jahre.
— — Der Stadtviertelmeister und Gemeinde-Bevollmächtigte Kellein dahier, alt 63 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 128. Bayreuth, Dienstag am 25. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses im nächsten Jahre nothwendig wird, ist zu wissen erforderlich, wie viele Hebammen-Lehrtöchter gelernt werden müssen, um die allenfalls erledigten Distrikte besetzen zu können.

Sämmtliche Polizei-Behörden erhalten demnach den Auftrag, unter Rücksprache mit den Physikaten in einem nicht zu übersteigenden Termin von drei Wochen den Bedarf hieher anzuzeigen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Hebammen-Lehrkurs betr. Geret.

Bayreuth, den 18. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf das Obermainkreis-Intelligenzblatt findet man für nothwendig, folgendes öffentlich bekannt zu machen:

I.

Die Bestellung des gedachten Blattes muß bis zum 15. Dezember l. J. längstens gemacht seyn, damit die Redaction für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann.

II.

Sämmtliche Königl. unmittelbare Behörden haben ihre Bestellungen bei der Redaction unmittelbar zu machen. Sollte von einer oder der anderen die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Gebühren für Transport und Spedition zur Bezahlung ex propriis heimgewiesen werden.

III.

Die Königl. Polizei-Behörden haben die Verzeichnisse über die für die Pfarrämter und Gemeinden anzuschaffenden Intelligenzblätter herzustellen und dieselben bis zum 15. Dezember an die Redaction einzusenden.

IV.

Der Preis der Lesegelder bleibt excl. der der Post zu entrichtenden Gebühren auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes betr. Geret.

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit.)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, und dadurch dem hiesigen Publicum die Victualien zu entziehen oder zu verthenern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Höcker, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe beahndet werden wird. Die Markt-Inspection, der Marktmeister und die Polizeimannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 13. October 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden die Immobilien des Tuchfabrikanten Kögler dahier, bestehend in

1) dem in der Friedrichsstraße hieselbst gelegenen Wohnhauße nebst Zubehör,
2) dem an dieses angebauten Seitenflügel,
3) einer Holzlege,
4) einem Farbhauße,
5) dem Hofraum,
6) der an den Garten anstoßenden Wagen-Remiße nebst 7 □Ruthen Land,
7) der Garten-Einfassung,
8) dem an den Hofraum anstoßenden 103 □Ruthen enthaltenden Garten,
9) einem im Hofe laufenden Röhrenwasser,

am 14. November

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor v. Waldenfels dem öffentlichen Verkaufe zum 3tenmale ausgesetzt, und, sofern von keinem der Hypothekengläubiger das Einlösungsrecht ausgeübt wird, dem Meistbietenden unwiderruflich zugeschlagen.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Voigt.

Montags den 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhauße der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth eine Quantität Flachs zuerkauft und Verkaufslustige hiezu eingeladen. Sct. Georgen, am 22. October 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Zur Berichtigung von Hypotheken-Schulden des Johann Seubert jun. von Hallerndorf wurde der Verkauf der verpfändeten Objekte, als: 1 Morgen Feld, der Kiliansacker, am Schleebach oder Trailsdorfer Weg, Besitz-Nr. 320, und 2¼ Tagwerk Wiesen im Tappenbach, auch die Schreinerin genannt, Besitz-Nr. 319, beschlossen, und Strichtermin auf den

9. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch vorgeladen werden. Forchheim, 13. October 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Gegen den ledigen Bauersmann Valentin Berg-

mann zu Feulersdorf wurde der Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 10. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 15. December l. Js.,

3) zur Gegen- und Schluß-Erklärung auf

Donnerstag den 29. December l. Js.,

iedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Auf die zur Konkursmasse des Valentin Bergmann zu Feulersdorf gehörigen Grundbesitzungen wurden folgende Aufgebote gelegt.

55 fl. auf 2 Tgw. Feld der Kastenacker, Bes.-Nr. 21 c)

115 fl. auf 2¼ Tgw. Feld in der Luschen, Bes.-Nr. 1223, und

20 fl. auf ¼ Tgw. Feld bei Feulersdorf und ¼ Tgw. Feld allda, Bes.-Nr. 413 und 414.

Da durch diese Aufgebothe der Schätzungspreis noch nicht erreicht ist, so werden die genannten Grundstücke dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 10. November l. Js.

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Die dem Müller Peter Firsching zu Unterküps gehörige Mahl- und Schneidmühle, deren Beschreibung in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, wird in dem auf den

15. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten dritten und letzten Termine nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 14. October 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Jakob Sorger, Schuhmachermeister von Losau, und seine Ehefrau Barbara Sorger, geb. Gräbner, haben nach gerichtlicher Erklärung vom heutigen die im Ehevertrage vom 21. März l. J. eingegangene Gütergemeinschaft aufgehoben, was zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird. Schnabelwaid, am 5. October 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Am Freitag den 28sten d. M. Vormittag um 11 Uhr wird bei dem unterfertigten Amte das vorhin von dem Domvikar Bihn bewohnte Haus im Bach, Distr. IV. P. H. Nr. 1993 unter den normalmäßigen Bedingungen im Steigerungswege verkauft. Kaufliebhaber, welche das Gebäude einzusehen wünschen, wollen sich deshalb vor der Tagsfahrt im Rentamte anmelden. Bamberg, den 16. October 1831.

Königliches Rentamt Bamberg II.
Gengler.

Donnerstag den 3 November l. J., Vormittags 8 Uhr anfangend, werden zuerst aus den Waldorten Lutzenstein, Hoheaßlitz und Pechgraben der Revier Neuensorg

107 Fichten- und Weißtannen-Commerzial- und

138 dergl. Baustämme,

dann aus den Waldorten Breitenraßen, Oberer Krappenberg und Röthelebene der Revier Langheim

212 Fichten- und Weißtannen-Commerzialstämme

auf dem Stocke partienweise versteigert. Kauflustige haben sich diese bereits schon ausgezeichneten und nummerirten Stämme von dem einschlägigen Revier-Forstper-

sonale vor der Hand einweisen zu lassen, am oben besagten Tage und Stunde in dem Rohnfelderischen Hauße dahier einzutreffen, dort die näheren Verkaufsbedingnisse zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Lichtenfels, den 18. October 1831.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Montag den 31sten d. M. u. J. Vormittags 9 Uhr werden in dem Rohnfelderischen Kaffeehauße dahier
aus der Revier Langheim 38 Eichen-,
„ „ „ Neuensorg 26 Fichten- und Tannen-,
„ „ „ Buch { 27 dergl. und / 23 Eichen Holländerstämme,
auf dem Stocke, dann ferner aus der Revier Buch 15 Fichten- und Weißtannen-Holländerstämme in gefälltem Zustande parthieenweise versteigert, wozu das unterzeichnete Kgl. Forstamt Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß die gedachten Stämme bereits angeschalmt und nummerirt sind, und auf Verlangen von dem einschlägigen Revier-Forstpersonale vorgezeigt werden. Lichtenfels, den 16. October 1831.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Zwischen dem Zimmergesellen Johann Biedermann in Melkendorf und dessen Ehefrau Katharina Kunigunde, geborne Hübner daselbst wurde durch Vertrag vom 1. August 1826 die, in der Provinz Bayreuth gültige, eheliche Gütergemeinschaft zwar ausgeschlossen, solche jedoch nach dem gestern aufgenommenen Vertrag unter denselben wieder eingeführt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, am 24. September 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.
Steinenhaußen.

Auf Andringen eines Realgläubigers sollen folgende Realitäten des Landwirths Peter Zenkel zu Förbau, als:

1) das Handfrohngut Nr. 64 zu Förbau, bestehend aus circa 15 Tagwerk Feld, Wiesen und Waldung, dem Waldrecht auf 4 Klafter Scheitholz, dann den Wohn- und Oeconomiegebäuden.
2) 2 Tagwerk Feld und Wiese in der Hoflohe und ein Gemeindetheil in 2 Stücken, im Mühllöhlein und in der Haid, Bes.-Nr. 601 b) und 601 c), Steuerk. 320 fl.

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Hiezu wird Termin auf den

14. November c. Vormittag

im Schlosse zu Förbau anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit eingeladen. Die Taxationsprotokolle können in der Registratur eingesehen, die näheren Bedingungen aber werden im Termin bekannt gemacht werden. Schwarzenbach an der Saale, am 23. September 1831.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Dem handelnden Publiko diene zur Nachricht, daß der hiesige vierte Markt, welcher im Bayreuther Kalender nicht eingerückt ist, am Simon-Judä-Tag, den 28sten dieses Monats, abgehalten wird.

Arzberg, den 21. October 1831.

Der Magistrat.
Prinzing.

Nicht Amtlicher Artikel.

Am Donnerstag den 27. October d. J. Vor- und Nachmittags, werden in dem Pfarrhauße zu Benk verschiedene Effekten, als: Zinn, Kupfer, Messing, Schreinergeräthe, Gläser, Betten, Kleidungsstücke, Weißzeuch und mehrere andere Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. October 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	95⅛	94⅞
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		104
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		116
ditto ditto à fl. 25.		112
ditto ditto à fl. 100.		112

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 129. Bayreuth, Freitag am 28. October 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Schönbrunn, K. Landgerichts Wunsiedel, ist der Schul- und Cantorsdienst zur Zeit wegen der Alimentations-Abgabe an den außer Funktion gesetzten alten Lehrer Möller mit einem jährlichen Ertrag von 218 fl. 41 kr. und mit 95 Werktags- und 59 Sonntags-Schülern erledigt. Die Bewerbungen mit den erforderlichen Qualifikations-Bescheinigungen sind innerhalb sechs Wochen hieher zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Erledigung des Schul- und Cantordienstes in Schönbrunn betr.

Geret.

Bayreuth, den 17. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zur Einsendung der Schulvisitations-Protokolle bestimmte Termin ist bereits abgelaufen und nur ein Theil derselben bis jetzt eingekommen.

Die mit diesen Protokollen sich noch im Rückstand befindenden Distriktsschul-Inspektionen haben selbige bei Vermeidung des angedrohten Präjudizes ungesäumt zur Vorlage zu bringen, künftig aber den desfallsigen Anordnungen vom 18. Mai 1825 und 24. October 1826 — Kreis-Intell.-Blatt Nr. 62 und 133 pünktlicher zu genügen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Einsendung der Schulvisitations-Protokolle betr.

Geret.

Bayreuth, den 23. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die asiatische Cholera in mehreren Gegenden von Mähren ausgebrochen ist, so sind die von daher kommenden Reisenden und Waaren nach den Bestimmungen zu behandeln, welche für den Eintritt von Personen und

Waaren aus den von der Seuche angesteckten Gegenden ertheilt sind; wornach sich die Distriktspolizei- und Zollbehörden zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Den Ausbruch der asiatischen Cholera in Mähren betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das allerhöchste Rescript vom 6. October h. Js. die strafgerichtlichen Geschäfts-Quartal-Anzeigen betreffend, des Inhalts:

„Um mittelst der strafgerichtlichen Geschäfts-Anzeigen auch die nöthige Controlle über den richtigen Vollzug der Gefängnißstrafen herzustellen, sind künftig diejenigen Untersuchungen, in welchen Verurtheilung zu Gefängnißstrafen erfolgt sind, in der Geschäfts-Anzeige nicht eher als erledigt aufzuführen, als bis auch der Strafvollzug vollendet ist,"

wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten zur pünktlichen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 11. October 1831.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Zur Befriedigung der Gläubiger des Adam Vogl, Schmiedmeister zu Saßenreuth wird dessen Anwesen zu Saßenreuth, bestehend

1) aus einer wohnbaren Schmiedwerkstatt, zum Theil gemauert, zum Theil von Holz zusammen geschrottet, mit Ziegeln eingedeckt, und die Schmiedwerkstatt zu ebner Erde, im oberen Stocke aber eine kleine Wohnstube, mit einer Kammer, einer kleinen Küche in sich enthaltend.
2) aus dem Schmiedleitel, ¼ Tagwerk groß,
3) aus dem Espaäckerl nebst einer Anwand, ¼ Tagwerk groß,
4) aus dem Saugrabenäckerl nebst einem Wiesfleckl zu ⅛ Tagwerk und
5) aus der Brandwiese zu ⅛ Tagwerk groß, welche sämmtliche Realitäten auf 280 fl. taxirt sind, kommenden

Samstag den 12. November l. J.

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung vorbehaltlich der Genehmigung der Voglischen Gläubiger verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und mit dem Zusatze dazu eingeladen, daß auswärtige Käufer sich hinsichtlich des Leymunds und des Vermögens durch gerichtliche Zeugnisse sich ausweisen müssen.

Ueber die darauf ruhenden Lasten wird auf jedesmaliges Verlangen bei Gericht Aufschluß gegeben werden.

Eschenbach, den 17. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Lict. Bedall, Ldr.

Von dem Königlichen Landgerichte Stadtsteinach wird das zur Felix Vornbergerschen Masse in Pürbitsch gehörige Gut nebst Gastgerechtigkeit und den dazu gehörigen Grundstücken von Martini d. J. auf mehrere Jahre verpachtet, und ist hiezu Termin auf

3. November Vormittags 10 Uhr

vor hiesigem Landgericht anberaumt, zu welchem pachtfähige Individuen geladen werden, um die Bedingungen des Zuschlags zu vernehmen. Stadtsteinach, den 15. October 1831.

Königliches Landgericht, als committirtes Gericht.
Kätenpeckh.

In der Nacht vom 25sten auf den 26sten September curr. ai., wurden dem Bauern Johann Herrmann von Unterauhof nachbezeichnete Gegenstände entwendet:

1) Eine Zudeck von weiß- und rothgestreiftem Barchend, die rothen Streifen ohngefähr ein Zoll breit,

mit weiß-leinenem Ueberzug, beiläufig 30 Pfd. Flaum haltend, 35 fl. werth.

2) 2 Kopfkissen von weißem Barchend, mit rothköllnischen Ueberzügen, beide 6 fl. werth.

3) Ein Mannshemd mit gezackten Ermeleinfassen mit A. H. roth gezeichnet, 2 fl. werth.

4) Ein rothgestreifter Westenzeuch, 1 fl. werth.

Zur Spähe auf die entwendeten Gegenstände Behufs der Entdeckung des noch unbekannten Thäters, zur Warnung vor dem Ankauf der bezeichneten Gegenstände und zur Anzeige im Ermittlungsfall, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Culmbach, den 15. October 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am 3ten d. Mts. wurden auf dahiesigem Flur, im sogenannten Ziegengrund, 25 Pfund Kaffee aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer dieses Kaffees wird andurch aufgefordert, binnen ¼ Jahr und zwar längstens bis zu dem auf den

15. März 1832 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen und seine Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird.

Nordhalben, am 14. September 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Nachstehend verzeichnete Gegenstände wurden von der Zollschutzwache des hiesigen Gerichtsbezirks aufgegriffen, ohne dabei eines Eigenthümers oder Trägers habhaft zu werden, als:

1) 11 Pfd. Kaffee, 11 Pfd. Zucker am 17. Juli c. bei den Buschhäußern,

2) 33 Pfd. Kaffee am 30. Juli c. in der Carolinenstraße,

3) 55 Pfd. Kaffee am 3. August 1831 beim neuen Steeg,

4) 10¼ Pfd. Kaffee am 8. August c. im Schießgraben,

5) 6¼ Pfd. Candis am 13. August c. beim Zedtwitzer Brücklein,

6) 12 Pfd. Baumwollenwaare am 7. Juni auf der Neuhöfer Straße.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Objecte werden hiermit aufgefordert, ihre allenfallsigen Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf

den 29. Februar 1832

anstehenden Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird.

Hof, den 1. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Goldarbeiters Heinrich Herold dahier, Haus-Nr. 202, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, welches

3 Keller,
9 Zimmer,
3 Küchen,
3 Hausplätze,
1 Boden mit 3 verschlagenen Kammern,
1 dergleichen unterm Kehlgebälke,

enthält, und hinter welchem eine Holzlege in 2 Abtheilungen mit einem Schweinstall befindlich ist, öffentlich verkauft werden. Licitationstermin haben wir auf den

7. November c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und laden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß die Taxationsverhandlungen täglich im Königlichen Landgerichte eingesehen werden können, die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Concursordnung erfolgen wird. Hof, am 13. September 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Vorladung
des Schmiedpächters-Sohnes Joh. Kändl von Etzenricht betr.

Auf Andringen der Erben des seit 30 Jahren, unwissend wo in der Fremde abwesenden Schmiedpächters-Sohns Johann Kändl von Etzenricht, d. d. 15. April l. J., wird derselbe oder dessen allenfallsigen Testaments- oder Intestaterben aufgefordert, sich binnen

6 Monaten

a dato beim hiesigen Königl. Landgerichte mit den legalen Ausweisen über ihre Erbsansprüche um so gewisser zu melden, als außerdem seine Verschollenheits-Erklärung erfolgen, und sein in 150 fl. Capital, dann 60 fl.

Zinsen bestehender Erbtheil an die nächsten Erben gegen Caution extradirt werden würde. Neustadt an der Waldnaab, im Obermainkreise, den 13. Mai 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.

Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Donnerstag den 3 November l. J., Vormittags 8 Uhr anfangend, werden zuerst aus den Waldorten Lutzenstein, Hoheaßlitz und Pechgraben der Revier Neuensorg

107 Fichten- und Weißtannen-Commerzial- und
138 dergl. Baustämme,

dann aus den Waldorten Breitenraßen, Oberer Krappenberg und Röthelebene der Revier Langheim

212 Fichten- und Weißtannen-Commerzialstämme

auf dem Stocke parthienweise versteigert. Kaufslustige haben sich diese bereits schon ausgezeichneten und nummerirten Stämme von dem einschlägigen Revier-Forstpersonale vor der Hand einweisen zu lassen, am oben besagten Tage und Stunde in dem Rohnfelderischen Hauße dahier einzutreffen, dort die näheren Verkaufsbedingnisse zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Lichtenfels, den 18. October 1831.

Königliches Forstamt daselbst.

J. V. Schuster, Forstmeister.

Die Schneidermeister Georg Spindlerischen Immobilien, bestehend aus einem halben Wohnhaus zu Buchau, der Hälfte von zwei Tagwerk Feld und Wiese im Haag, einem Tagwerk Feld und Wiese daselbst, werden, da sich bisher kein Käufer eingefunden, hiermit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

7. November Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumt worden ist. Das Taxationsprotokoll kann in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden. Thurnau, am 26. September 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Bei dem am 3ten d. M. abgehaltenen ersten Termine zum Verkauf des zur Concursmasse des Adam Schamberger zu Schönsreuth gehörigen Grundvermögens wurde auf das Söldengut ein Aufgebot von 900 fl. gelegt; die übrigen Massagrundstücke, als:

der lange Tiefenellern-Acker,
ein Holzantheil im schwarzen Gemeindeholz, und
ein Feld, jetzt Wiese im Mühlanger,

blieben ohne Aufgebot. Weiterer Strichtermin für die sämmtlichen Massegrundstücke wird auf den

3. November d. J., Nachmittags 1 Uhr

in dem Hauße des Deputirten Michael Redwitz zu Schönsreuth anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden. Banz, am 13. October 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Auf das halbe Gut des Kaspar Hild zu Nedensdorf, dann auf den Anger im Seeteiche und den Gemeindetheil in der Haasenecke, zusammen, wurde bei dem ersten Verstrichs-Termine ein Meistgebot mit 1250 fl. gelegt, auf die übrigen ausgebotenen Grundstücke des Kaspar Hild, nämlich auf den

Grauleitenacker,
Grießacker,
Kalkacker,
die vodere und mittlere Dürrlitzen-Wiese,

wurden keine Kaufgebote erzielt; es wird daher weiterer Verkaufs-Termin auf den

7. November d. Js. Nachmittag 1 Uhr

im Hauße des Joseph Neder zu Nedensdorf ausgeschrieben, wo Kaufsliebhaber sich einfinden, und das Weitere wegen Hinschlag nach gesetzlicher Vorschrift gewärtigen mögen. Banz, am 14. October 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Culmbach wird das zur Concursmasse des Johann Georg Hertlein zu Danndorf gehörige, aus Feld, Wiesen und Büschen bestehende Grundstück zu 3 Tagwerk, das Fichtenhölzlein genannt, am

Montag den 21. November c., Vormittags

dahier öffentlich verkauft. Thurnau, am 12. October 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht I.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 130. Bayreuth, Sonnabend am 29. October 1831.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat September 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	7	—	6	—	—	—	6	2	3	—	3	2	4	—	
Bamberg.	8	2	8	—	5	—	2	1½	6	2	2	3	—	—	4	2	
Hof.	8	—	6	—	freie Concurrenz.				7	—	2	3½	3	2	4	—	

Bayreuth, am 18. October 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Gerst.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises,
für den Monat September 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	3. Sept.	106	106	—	16	19	21	21	—	12	46	7	7	—	7	30	66	66	—	5	37	
	10. "	134	134	—	16	16	70	70	—	13	4	13	13	—	8	7	152	152	—	5	3	
	17. "	149	144	5	16	—	74	74	—	13	12	34	34	—	7	55	105	105	—	5	15	
	24. "	64	64	—	16	9	45	45	—	13	34	20	20	—	8	34	70	70	—	5	15	
	30. "	80	80	—	16	39	68	68	—	14	4	27	27	—	9	27	53	53	—	5	—	
Bamberg.	7. Sept.	42	42	—	15	20	60	60	—	12	21	52	52	—	9	10	50	50	—	3	13	
	14. "	69	69	—	15	25	30	30	—	13	20	24	24	—	9	36	26	26	—	3	23	
	21. "	33	33	—	16	46	77	77	—	13	—	127	127	—	10	—	113	113	—	3	36	
	30. "	72	72	—	17	50	53	53	—	13	31	130	130	—	10	21	238	238	—	3	31	
Hof.	1. Sept.	60	60	—	19	7	89	89	—	12	16	79	79	—	8	7	65	65	—	4	—	
	8. "	59	59	—	18	45	87	87	—	12	31	80	80	—	7	57	76	76	—	3	52	
	15. "	68	68	—	18	—	93	93	—	11	57	85	85	—	7	13	79	79	—	3	27	
	22. "	41	41	—	17	15	56	56	—	11	36	58	58	—	6	48	47	47	—	3	27	
	29. "	32	32	—	17	15	41	41	—	12	9	39	39	—	6	45	28	28	—	3	27	

Bayreuth, am 18. October 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Geret.

Bekanntmachung.
(Die Miethe-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethe-Veränderung binnen 24 Stun-

den dem unterzeichneten Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderungen dem betreffenden Distrikts-Vorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erstemal mit 30 kr., im Wiederholungsfalle aber mit 1 fl. beahndet.

4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen und weiblichen Geschlechts, als Miethsmann, zieht eine Geldstrafe von 1 Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Distrikts-Vorsteher und Magistratsdiener sind angewiesen worden, auf den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen zu wachen, und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Bayreuth, den 13. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Richter.

Bayreuth, den 17. October 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird das dem Metzgermeister Köhler zugehörige vor dem Brandenburger Thor belegene Wohnhaus Nr. 497 hiermit anderweit feilgestellt und zur Licitation auf dasselbe auf den

9. December, Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt. Die Beschreibung des Hauses und seiner Zubehörungen, so wie auch die gerichtliche Taxe ist aus der in den Num. 44, 48 und 56 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes zu ersehen, und es kann hierüber auch das Taxations-Protokoll den Kauflustigen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Direktor,
Schweitzer.

Roder.

Bayreuth, den 3. October 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Conrad Popp und dessen Ehefrau Margaretha Katharina Johanna, geb. Vogel dahier durch gerichtlichen Vertrag vom 30sten vor. Monats die Gütergemeinschaft ausschlossen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
Schweitzer.

Bayreuth, den 28. April 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Publicandum.

Der Sohn des verlebten hochfürstlich Brandenburgischen Hofsecretairs Wucherer dahier, Namens

Johann Christian Heinrich Wucherer

ist seit geraumer Zeit abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Nach dem Antrage des über ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokat Heerwagen II., wird derselbe, so wie seine etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf den

12. April 1832

hiermit angesetzten Termin, oder in solchem, bei dem unterfertigten Kgl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der Registratur desselben, persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls ersterer für todt erklärt und sein Ver-

mögen seinen nächsten als solchen legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Pöhlmann, v. n.

Roder.

Bayreuth, den 5. September 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden die Immobilien des Tuchfabrikanten Kögler dahier, bestehend in

1) dem in der Friedrichsstraße hieselbst gelegenen Wohnhauße nebst Zubehör,
2) dem an dieses angebauten Seitenflügel,
3) einer Holzlege,
4) einem Farbhauße,
5) dem Hofraum,
6) der an den Garten anstoßenden Wagen-Remiße nebst 7 □Ruthen Land,
7) der Garten-Einfassung,
8) dem an den Hofraum anstoßenden 103 □Ruthen enthaltenden Garten,
9) einem im Hofe laufenden Röhrenwasser,

am 14. November

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor v. Waldenfels dem öffentlichen Verkaufe zum 3tenmale ausgesetzt, und, sofern von keinem der Hypothekengläubiger das Einlösungsrecht ausgeübt wird, dem Meistbietenden unwiderruflich zugeschlagen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Voigt.

Der Bäckermeister Friedrich Neupert zu Sct. Johannis und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Rößner, haben die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft am 7ten v. M. aufgehoben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags den 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhauße der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth eine Quantität Flachs zuerkauft und Verkaufslustige hiezu eingeladen. Sct. Georgen, am 22. October 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Die Einlagen an Ersparnissen in die hiesige städtische Sparkasse mit dem Ziel Martini 1831 werden am

7., 8., 9. und 10., dann am 15. und 16. November d. J., Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

angenommen. Bayreuth, den 27. October 1831.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Vom Königl. Landgerichte Kronach.

Von der Zollschutzwache Kronach wurde am 31. August l. J. eine Quantität von 11¼ Pfd. Zucker im Dobersgrund aufgegriffen, wovon bisher der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden konnte. Auf den Grund des §. 106 der Zollordnung wird jedermann, der auf solches Gut Anspruch machen will, aufgefordert, diesen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

30. März 1832

dahier anzubringen, außerdem die Waare für konfiscirt erklärt, und nach §. 108 und 114 der Zollordnung verfahren werden soll. Kronach, den 24. September 1831.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Die dem Müller Peter Firsching zu Unterküps gehörige Mahl- und Schneidmühle, deren Beschreibung in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, wird in dem auf den

15. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten dritten und letzten Termine nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 14. October 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Wegen nicht bezahlten Kaufschillings wird das von der Margaretha Krapp von Oberküps erkaufte,

vormals der Wittwe Margaretha Motschenbacher gehörig gewesene, zu Kleukheim gelegene von Holz erbaute Wohnhaus, mit Stadel, Hofraith und $\frac{1}{32}$ Tgw. Garten, in dem auf den

15. November Vormittags 9 Uhr.

dahier anberaumten Termine nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dem Wiederverkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 19. October 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Anton Zischer, von Schachten gebürtig, hat als Gemeiner des Königl. Baier. 10ten Infanterie-Regiments den Feldzug gegen Rußland mitgemacht, wurde aber unterm 1. Jenner 1813 in den Listen als vermißt vorgetragen, von welcher Zeit an sein weiteres Schicksal unbekannt ist. Da nun seine Verwandten auf Ausfolglassung seines Vermögens à 600 fl. dringen, so wird nun obiger Anton Zischer, oder im Falle er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, oder längst am

7 März k. J. Vormittags 9 Uhr

vor hiesigem Königlichen Landgerichte zu stellen und das fragliche Vermögen in Empfang zu nehmen, als es ausserdessen gegen Kaution an seine nächste Verwandten hinaus gegeben wird Am 12. August 1831.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Schmitt, Ldr.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachermeister Conrad Steiner dahier und seine Verlobte, die ledige Anna Barbara Pistor aus Petzmannsberg, nach dem unterm 13ten d. M. dahier errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Culmbach, am 17. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Bei dem Teichhauße nächst Grünhaid hat am 4ten d. M. ein Kerl auf Anrufen des Stations-Gehilfen Dübel von der hiesigen Zoll-Einnahme eine Bürde von 36 Pfund baumwollenen, meistens Damen-Tüchern abgeworfen und die Flucht ergriffen. Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Waare hat sich über deren Verzollung binnen 6 Monaten, von heute an, auszuweisen, sonst den §§. 15, 106 und 114 der Zollordnung vom 15. August 1828 entsprechend erkannt wird.

Selb, am 10. October 1831.

Königliches Landgericht allda.
v. Reiche.

Bernhard März, Zeuchmacherssohn von hier, ging vor 12 Jahren als Zeuchmachergesell auf die Wanderschaft, von welcher Zeit an seine Verwandte von seinem Leben und Aufenthaltsorte oder Tode nichts erfahren konnten. Auf Andringen seines Bruders wird nun derselbe hiemit vorgeladen, sich entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, oder wenn er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige Erben, binnen

6 Monaten

a dato vor dem Königl. Landgericht zu stellen, und sein unter Curatel stehendes Vermögen, im Betrag zu 82 fl. in Empfang zu nehmen, als solches ansonsten gegen Caution an seinen Bruder hinausgegeben werden wird.

Actum am 15. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Der im Jahre 1747 geborne, seit 60 Jahren abwesende, und am 15. Februar 1811 zum erstenmal edictaliter vorgeladene Schmiedgeselle Johann Georg Dreßel aus Volsbach ist bisher nicht erschienen. Es ergeht daher an ihn, oder dessen allenfallsige Leibeserben die wiederholte Ladung, sich binnen anderweiter Frist von 6 Monaten um so gewisser dahier einzufinden, als ansonsten dessen in 404 fl. 45¼ kr. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Cautions-Leistung überlassen wird. Hollfeld, den 15. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

Gegen den ledigen Bauersmann Valentin Bergmann zu Feulersdorf wurde der Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 10. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 15. December l. Js.,

3) zur Gegen- und Schluß-Erklärung auf

Donnerstag den 29. December l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Ldr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einem heute zwischen der ledigen Wirthstochter Anna Margaretha Lauterbach von Allendorf und dem Müllersohn Johann Martin Bauer von Lanzendorf gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist.

Hollfeld, am 12. October 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann, Ldr.

Auf die zur Konkursmasse des Valentin Bergmann zu Feulersdorf gehörigen Grundbesitzungen wurden folgende Aufgebote gelegt.

55 fl. auf 2 Tgw. Feld der Kastenacker, Bes.-Nr. 21c)

115 fl. auf 2¾ Tgw. Feld in der Luschen, Bes.-Nr. 1223, und

20 fl. auf ¼ Tgw. Feld bei Feulersdorf und ¼ Tgw. Feld allda, Bes.-Nr. 413 und 414.

Da durch diese Aufgebothe der Schätzungspreis noch nicht erreicht ist, so werden die genannten Grundstücke dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 10. November l. Js.

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann.

Eschenbach, 26. September 1831.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Georg Steger zu Engenthal angehörige zwei Aecker, nämlich der Acker ober dem Fluß zu 1¼ Tgw., und der Bergacker zu 1¼ Tgw., am

Freitag den 11. November l. J.

im Wege der öffentlichen Feilbietung gegen gleich baare Bezahlung an dem Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen.

Königlich Bayerisches Landgericht Eschenbach.

Liet. Bedall, Landrichter.

Auf weitere Requisition des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird zum Wiederverkaufe des von Johann Koch aus der Joseph Böhmischen Concursmasse zu Gaustadt erkauften großen Sees weitere Tagsfahrt auf den

9. November l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der unbedingte Hinschlag sogleich erfolgt. Bamberg, den 12. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Am Gestrigen wurden durch die K. Zollschutzwache fünf Päcke Wollentuch und zwei Päcke Merino, welche von unbekannten Personen abgeworfen worden sind, aufgegriffen. Der Eigenthümer dieser Gegenstände hat binnen 6 Monaten, von heute an die Erfüllung der Zollverbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen die Confiskation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt werden würde. Seßlach, den 13. October 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Das halbe Wohnhaus der Jakob Starkschen Gant zu Schlüsselfeld wird wegen nicht erfolgter Zahlung des Kaufschillings einem nochmaligen Verstriche ausgesetzt, wozu der 25ste November 1831 Vormittags 9 Uhr im Gerichtssitze festgesetzt wird. Dieses halbe Haus

Nr. 6 mit 8 Ruthen von der vertheilten Gemeindelaube, einem halben Antheil am Bürgerwald, halben Nutzantheil an den Gemeinde-Gründen, Bes.-Nr. 25, mit 28 und 350 fl. Steuerkapital, ist streitigen und auf 350 fl. geschätzt. Höchstadt, 24. October 1831.

Königliches Landgericht.

Bauer.

Gestern Abends wurde ein Huth Zucker zu 10½ Pfd. im Augrunde am sogenannten Vogelsberg aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer dieses Zuckers wird anmit aufgefordert, binnen ½ Jahr, und zwar längstens bis zu dem auf den

16. April k. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen und seine Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Nordhalben, den 11. October 1831.

Das Königliche Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Am Dienstag den 8. November l. J. Vormittags 10 Uhr werden beim unterfertigten Kgl. Landgerichte meistbietend gegen baare Zahlung verkauft:

2 Pfd. Kaffee,
2 Pfd. Zucker,
24 Pfd. Kaffee,
1 Pfd. Zucker,
25 Pfd. Kaffee,
5½ Pfd. Kaffee,
5 Pfd. Kaffeesurrogat,
3½ Pfd. Brandwein und
5 Pfd. wollene Strümpfe.

Kaufsliebhaber werden hiezu anmit eingeladen. Nordhalben, am 8. October 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Sensburg.

Auf die zur Concursmasse des Kaufmanns Johann Gottlieb Beez zu Arzberg gehörigen und in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 111, 114 und 116 d. J. ausgebotenen Realitäten, bestehend: in einem Wohnhaus, daran befindlichem Garten und Feld, dann Lagerkeller und Reutwiese, wurde mit Ausschluß der beiden letztern Gegenstände in dem am 14ten d. M. angestandenen ersten Bietungstermin nur ein Gebot von 3000 fl. gelegt; es wird daher zur Veräußerung derselben anderweiter Termin auf den

18. November c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar auf dem Rathhause zu Arzberg anberaumt und werden Kaufslustige hiezu vorgeladen. Wunsiedel, den 21. October 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Huthmann Joseph Scharf von Nagel gehörige Wohnhaus Nr. 20 dortselbst mit Zubehör dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Man hat daher zu diesem Behufe Strichtermin auf

Donnerstag den 17. November c.

Vor- und Nachmittags

bei hiesig Königlichem Landgericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes. Die Taxe des Hauses ist 200 fl.

Wunsiedel, den 2. October 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bauersmann Johann Peter Mulzer von Bärenreuth und die ledige Margaretha Katharina Angerer von Neunkirchen haben in dem heute dahier gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 14. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Die Schneidermeister Georg Spindlerischen Immobilien, bestehend aus einem halben Wohnhaus zu Buchau, der Hälfte von zwei Tagwerk Feld und Wiese im Haag, einem Tagwerk Feld und Wiese daselbst, werden, da sich bisher kein Käufer eingefunden, hiermit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

7. November Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumt worden ist. Das Taxations-

protokoll kann in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden. Thurnau, am 26. September 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Auf das halbe Gut des Kaspar Hild zu Nedensdorf, dann auf den Anger im Seeteiche und den Gemeindetheil in der Haasenecke, zusammen, wurde bei dem ersten Verstrichs-Termine ein Meistgebot mit 1250 fl. gelegt, auf die übrigen ausgebotenen Grundstücke des Kaspar Hild, nämlich auf den

Grauleitenacker,
Grießacker,
Kalkacker,
die vordere und mittlere Dürrlitzen-Wiese,

wurden keine Käufgebote erzielt; es wird daher weiterer Verkaufs-Termin auf den

7. November d. Js. Nachmittag 1 Uhr

im Hauße des Joseph Neder zu Nedensdorf ausgeschrieben, wo Kaufsliebhaber sich einfinden, und das Weitere wegen Hinschlag nach gesetzlicher Vorschrift gewärtigen mögen. Banz, am 14. October 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht,
Fridrich.

Durch die Versetzung des hiesigen Lehrers Schilling ist der Schuldienst dahier, hinsichtlich welchen das Präsentationsrecht der diesseitigen hohen Herrschaft zusteht, erledigt. Qualificirte Bewerber hierum wollen sich in frankirten Vorstellungen binnen 4 Wochen an das unterfertigte Patrimonialgericht wenden. Burggrub, den 21. October 1831.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches
Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Bewerber um die bei hiesiger Kämmerei anliegenden Familienstipendien, hinsichtlich deren sich auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. October 1829 im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 120 und 122 und Bamberger Intelligenz-Blatte 78 und 79 bezogen wird, haben ihre Gesuche, sie mögen den Fortgenuß oder neue Verleihungen betreffen, spätestens bis zum

25. November l. Js.

mit den stiftungsmäßig erforderlichen Zeugnissen versehen, bei unterfertigter Präsentationsbehörde einzureichen, indem auf später einkommende Gesuche für dieses Jahr keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Vorcheim, am 20. October 1831.

Der Stadt-Magistrat.
Helferich.

Nicht Amtliche Artikel.

Extra feine Varinas-Canaster und Portoriko in Rollen billigst bei

J. G. Felbinger.

Schöne Büreau-Fuß-Teppiche bei
Friedrich Carl Münch sen.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. October. Johann Philipp Pößenecker, Kirchner in der Gottesackerkirche und Todtengräber dahier, ein Wittwer, mit Anna Katharina Bräutigam von Obernsees.

Geborne.

Den 17. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 21. Oct. Die Tochter des Porzellain-Arbeiters Reichmann zu St. Georgen.

Den 23. Oct. Der Sohn des Mitbürgers und Wirthes Weber auf der Saas.

Den 25. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 19. Oct. Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Löw, alt 1 Jahr, 3 Monate und 7 Tage.

— — Fräulein Crescentia Berbier aus München, alt 44 Jahre.

Den 21. Oct Der Victualienhändler Bauriedel dahier, alt 25 Jahre und 3 Monate.

— — Der Sohn des Taglöhners Gilgert dahier, alt 1 Monat und 28 Tage.

Den 23. Oct. Der Oeconomiebesitzer Bauer von Weidenberg, alt 46 Jahre, starb dahier.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 131. Bayreuth, Dienstag am 1. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in einzelnen Distrikten des Obermainkreises sich die Lungenfäule unter dem Vieh zeigt, und daher Vorsichtsmaßregeln nothwendig sind, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate auf die dieserhalb erlassene Bekanntmachung, ausgeschrieben im Kreis-Intelligenzblatt vom 28. Februar 1822, Nr. 29, S. 173, hingewiesen und erstere beauftragt, die Gemeinde-Vorsteher neuerdings besonders hierauf aufmerksam zu machen. Auch sind in jenen Distrikten, wo sich Spuren der Krankheit zeigen, Stallvisitationen unter Zuziehung von Thierärzten anzuordnen, und alle nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen.

Die K. Regierung erwartet, daß sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate diesem wichtigen Gegenstand die vollste Aufmerksamkeit widmen werden, und haben bei vorkommenden Fällen sogleich Bericht zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Obermainkreises.

Vorsichtsmaßregeln gegen drohende Viehkrankheiten betr.

Gerel.

Auf weitere Requisition des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird zum Wiederverkaufe des von Johann Loch aus der Joseph Böhmischen Concursmasse zu Gaustadt erkauften großen Sees weitere Tagsfahrt auf den

9. November l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der unbedingte Hinschlag sogleich erfolgt. Bamberg, den 12. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf die zur Konkursmasse des Valentin Bergmann zu Feulersdorf gehörigen Grundbesitzungen wurden folgende Aufgebote gelegt.

55 fl. auf 2 Tgw. Feld der Kästenacker, Bes.-Nr. 21 c)

115 fl. auf 2¼ Tgw. Feld in der Luschen, Bes.-Nr. 1223, und

20 fl. auf ¼ Tgw. Feld bei Feulersdorf und ¼ Tgw. Feld allda, Bes.-Nr. 413 und 414.

Da durch diese Aufgebothe der Schätzungspreis noch

nicht erreicht ist, so werden die genannten Grundstücke dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 10. November l. Js.

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten l. M. wurden in Würgau, d. G. 4 Pflugräder, 2 Pflugscharen, zwei Seegen, eine Zucht und ein Stecker entwendet. Auf einer Schar sind die Buchstaben I. K., auf der andern A. D. eingegraben; ferner auf einer Seege I. P. ST., auf der andern A. D.

In der Nacht vom 20sten auf den 21sten l. Mts. wurden in Scheßlitz drei Pflugräder, 2 Scharen und 3 Seegen entwendet. Auf zweien dieser Seegen sind die Buchstaben G. G. auf der dritten E. O. eingegraben. Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, alles zur Entdeckung des Thäters dienliche bei Gericht anzuzeigen. Scheßlitz, am 26. October 1831.

Königliches Landgericht allda.
Hauptmann, Ldr.

Auf Verlangen des Lebküchners Melchior Rögner zu Arzberg wird hiermit bekannt gemacht, daß er in der wider ihn dahier geführten Criminal-Untersuchung wegen Brandstiftung, nach dem höchsten Erkenntnisse des Königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises als Criminalgerichts erster Instanz, vom 6. October 1831 nicht für schuldig befunden und daher von der Strafe freigesprochen worden sey. Wunsiedel, am 22. October 1831.

Königlich Bayerisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll zur Befriedigung desselben das dem Bauern Nikol Menzel zu Haingrün zugehörige Gütlein, auf 1570 fl. taxirt, öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich daher in dem auf den

5. December c. Vormittags 9 Uhr

im Königl. Landgerichte anberaumten Bietungs-Termine einzufinden und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Wunsiedel, den 18. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Im Markte Waldsassen, im Obermainkreise ist eine zweite Chirurgenstelle erledigt. Die Bewerber haben sich in kürzester Zeit unter Vorlage der nöthigen Approbationszeugnisse bei unterzeichnetem Gerichte zu melden.

Actum, den 21. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
Schmitt.

Der Wittwe Margaretha Bittermann zu Neuenmarkt ist den 8. September c. aus einer Lade, die mit dem dazu gehörigen Schlüssel, den sich der Dieb zu verschaffen wußte, eröffnet wurde, 125 fl. an baarem Geld entwendet worden.

Dieser Geldbetrag bestand größtentheils aus preuß. Thalern, darunter an Pathengeld: 3 Kronenthaler, 6 bis 7 fl. rhl. an Kron- oder Conventionsgeld, ein Thaler mit 8 Köpfen, und einige andere fremde Geldstücke, waren.

Sämmtliche Untersuchungs-Gerichte und Polizei-Behörden werden zur Spähe auf die kennbare Münze Behufs der Entdeckung des noch unbekannten Thäters von dem verübten Diebstahl in Kenntniß gesetzt, und ersucht, im Entdeckungsfalle Nachricht hieher zu ertheilen. Kulmbach, den 14. October 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers werden am

Dienstag den 29. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr

folgende dem Bäckermeister Nützel zu Berneck eigenthümlich zugestandene, von diesem an den Musicus Krohberger dahier verkaufte Grundbesitzungen:

a) das Wohn- und Backhaus Nr. 63, enthaltend 4 heizbare Zimmer, 4 Kammern, 2 Dachböden mit 4 Kammern, 2 gewölbte Küchen, 1 Keller,

einen Rindviehstall, Hofraith mit 5 Schweinställen, geschätzt auf 1200 fl.,

b) ein Felsenkeller an der Badleithe, mit einem Vorkeller und Kellergebäude, geschätzt auf 200 fl.,

c) eine Holzödung zu 1½ Tagw. Gemeindetheil an der Zetasche im Rimlasgrund, geschätzt auf 20 fl.,

d) einer Wiese zu ½ Tgw. Gemeindetheil beim Drathwerk, taxirt auf 120 fl.,

weil der ꝛc. Krohberger die bedungenen Kaufschillingsrate in termino nicht berichtigte, zum weitern Verkauf hiemit gerichtlich ausgeboten, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen, am bemerkten Termine im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier sich einzufinden, und wenn annehmbare Angebote gelegt werden, den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zu gewärtigen. Berneck, am 27. October 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Wiederholt werden auf Antrag der Vormünder der Kinder des verlebten Gastwirths Conrad Nützel zu Lanzendorf:

1) das Gastwirthshaus Nr. 59 zu Lanzendorf sammt Stadel, Stallung, Nebengebäude, Holzlege, 2 Gemüßgärten, 2 Keller, der Antheil am Bräuhaus,

2) der Thomasgarten zu 1 Tgw. Feld und Wiesen,

auf 6 Jahre verpachtet. Zahlungsfähige Pachtliebhaber werden sonach hiedurch eingeladen, am

Mittwoch den 16. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr

am K. Landgerichte zu Berneck zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und wenn sie annehmbar sind, deren Genehmigung zu gewärtigen. Berneck, am 28. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

In Kraft gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird kommenden

Samstag den 12. November l. J.

das dem Bauer Georg Aumüller zu Brauersdorf bis jetzt zugehörig gewesene Gut, im Steuerdistrikt Marienroth, sub Bes.-Nr. 49, lehenbar zum K. Rentamte Teuschnitz in Rothenkirchen, dahin jährlich steuerpflichtig mit

2 fl. 52½ kr. in simplo,
— fl. 28½ kr. Küchendienst,
— fl. 21½ kr. Frohnbeitrag,

mit 4 Metzen ⅞ Habergilt belastet und taxirt auf

2566 fl. 40 kr.

an den Meistbietenden öffentlich im Orte Brauersdorf veräußert. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher an dem bezeichneten Termine Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Schultheißen Georg Büttner von da mit ihrem Angebote zu Protokoll vernehmen zu lassen, und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Nordhalben, am 24. September 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Johann Georg Döppmann in Pfaffendorf, in dem Gerichtsbezirke des unterzeichneten Herrschaftsgerichts, am 1. März 1771 geboren, hat sich nach Angabe seiner Geschwisterte in seinem 20sten Lebensjahre als Soldat vom Hauße entfernt, und seitdem keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben.

Auf Antrag seines Bruders, des Bauern Sebastian Döppmann wird Johann Georg Döppmann oder dessen allenfallsige zurückgelassene unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens bis zu dem auf den

3. Juli 1832

anberaumten Termine entweder schriftlich oder persönlich vor dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls Johann Georg Döppmann für todt erklärt, und seine in 150 fl. rhl. bestehende Erbportion an seine Geschwisterte ohne Caution verabfolgt werden wird. Thurnau, am 6. September 1831.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
v. Prieser.

Auf Andringen eines Realgläubigers sollen folgende Realitäten des Landwirths Peter Zenkel zu Förbau, als:

1) das Handfrohngut Nr. 64 zu Förbau, bestehend aus circa 15 Tagwerk Feld, Wiesen und Waldung, dem Waldrecht auf 4 Klafter Scheitholz, dann den Wohn- und Oeconomiegebäuden.

2) 2 Tagwerk Feld und Wiese in der Hofstohe und ein Gemeindetheil in 2 Stücken, im Mühllöhlein und in der Haid, Bes.-Nr. 601 b) und 601 c), Steuerk. 320 fl.

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Hiezu wird Termin auf den

14. November c. Vormittag

im Schlosse zu Förbau anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit eingeladen. Die Taxationsprotokolle können in der Registratur eingesehen, die näheren Bedingungen aber werden im Termin bekannt gemacht werden. Schwarzenbach an der Saale, am 23. September 1831.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Der Bauer Simon Richter von Schönwald ist seit 20 Jahren von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalt oder Tode irgend eine Nachricht eingelaufen ist. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher genannter Richter oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens in dem auf den

30. December laufenden Jahres

anberaumten Termine dahier persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen dessen bekannten Erben ausgehändigt werden wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 15. März 1831.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

Der Webermeister Michael Meister, gebürtig von Heinersreuth, jetzt ansäßig in Wahl, und seine Ehefrau Margaretha, geborne Goller von Hohenreuth, haben in dem — am 5ten d. M. errichteten Separat-Vertrag die Gütergemeinschaft nach dem hier gültigen Bamberger Landrecht aufgehoben, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Heinersreuth, am 15. September 1831.

Freiherrlich von Lerchenfeldsches Patrimonialgericht.

Knöchelein.

Durch die Versetzung des hiesigen Lehrers Schilling ist der Schuldienst dahier, hinsichtlich welchen das Präsentationsrecht der diesseitigen hohen Herrschaft zusteht, erledigt. Qualificirte Bewerber hierum wollen sich in frankirten Vorstellungen binnen 4 Wochen an das unterfertigte Patrimonialgericht wenden. Burggrub, den 21. October 1831.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.

Gleitsmann.

Bewerber um die bei hiesiger Kämmerei anliegenden Familienstipendien, hinsichtlich deren sich auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. October 1829 im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 120 und 122 und Bamberger Intelligenz-Blatte 78 und 79 bezogen wird, haben ihre Gesuche, sie mögen den Fortgenuß oder neue Verleihungen betreffen, spätestens bis zum

25. November l. Js.

mit den stiftungsmäßig erforderlichen Zeugnissen versehen, bei unterfertigter Präsentationsbehörde einzureichen, indem auf später einkommende Gesuche für dieses Jahr keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Vorcheim, am 20. October 1831.

Der Stadt-Magistrat.

Helferich.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Maximiliansstraße E. Nr. 38 sind 2 geräumige Keller, besonders zum Brauen geeignet, zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. October 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Comp.	95¼	95
ditto á 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt	105	104¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		12⅞
ditto ditto à fl. 25.		14⅝
ditto ditto à fl. 100.		14⅝

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 132. Bayreuth, Freitag am 4. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 31. October 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom 5ten d. M. (Beilage zu Nr. 120) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis zur Errichtung der Contumazanstalten zu Buch am Forst und Töpen dortselbst provisorisch eingerichtete Localitäten bestehen, in welchen Personen zur Erstehung der Contumaz auf- und mit den Waaren das Desinfections-Verfahren vorgenommen werden kann.

Statt einer Contumazanstalt zu Ullitz wird eine solche zu Gattendorf errichtet, und ist daselbst ebenfalls schon ein Provisorium in der Art getroffen, daß Poststücke und Frachtgüter nach erfolgter Desinfection weiter befördert werden.

In wenigen Tagen werden auch Reisende ihre Contumaz dortselbst erstehen können.

Die Contumazanstalt zu Schirnding wird ebenfalls in kürzester Zeit eröffnet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Vorsichtsmaaßregeln gegen die Cholera betr. Geret.

Dienstes-Nachrichten.

I.

Seine Königl Majestät haben die Pfarrei Mainroth, Landgerichts Weismain, dem Pfarrer Franz Wiendl zu Kirchlein, des nämlichen Landgerichts, allerhuldreichst zu übertragen geruht.

II.

Auch haben Allerhöchstdieselben der von dem Freiherrn v. Reizenstein als Patron der Pfarrei Fischbach, Dekanats Seibelsdorf, für den Pfarramts-Candidaten Adam Fritz Carl Mengert aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die genannte Pfarrei die Landesfürstliche Bestätigung ertheilt und

III.

die Pfarrei Walmersbach, Dekanats Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer Wilhelm Friedrich Heller in Döhlau, Dekanats Hof, verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martinimesse betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der dießjährigen Martinimesse sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat als Polizei-Behörde, veranlaßt, theils zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, theils zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die dießjährige Martinimesse beginnt am Freitag den 11. November Morgens, und dauert bis zum Montag den 14. November Abends; jedoch in der Art, daß die Handelsleute am Sonntag, den 13. November, vor Beendigung des Gottesdienstes ihre Waaren nicht auslegen dürfen.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Victualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen nicht nur mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, sondern auch mit Gesundheits-Zeugnissen, woraus erhellt, daß sie während der letzten 20 Tage an unzweideutigen, von der Cholera morbus, oder einer anderen ansteckenden Krankheit nicht ergriffenen Orten sich aufgehalten haben, versehen seyn.

Außerdem haben dieselben für ihre bei sich führenden Waaren, ohne Ausnahme, Reinheitszeugnisse zu produziren, und diese Urkunden auf dem Polizei-Bureau Nr. VII. gegen Lösung einer Aufenthaltskarte niederzulegen.

4) Alle diejenigen, welche weder mit polizeilichen Legitimationen zur Handelsberechtigung, noch mit Gesund- und Reinheitszeugnissen für sich und ihre Waaren versehen sind, können zum Besuch der Messe nicht zugelassen werden, sondern haben die sofortige Zurückweisung zu gewärtigen.

5) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

6) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um die Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

7) Das Rauchen auf der Strasse ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

8) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

9) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

10) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

11) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

Fahrlässigkeit in der nächtlichen Sperre der Hausthüren zieht eine angemessene Geld- oder Arreststrafe nach sich.

12) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

13) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

14) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

15) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

16) Der Verkauf ungestempelter Karten und Kalender bleibt noch, wie vor untersagt.

17) Bei Strafe der Confiscation dürfen die Handelsleute keine anderen Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth

und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche, enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

18) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe und zum Verkauf bringen, und sich als Produzenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen; auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

19) Den gewöhnlichen Musikanten, dann den Orgel- und Marionettenspielern, Seiltänzern, Inhabern von abgerichteten Thieren, Menageriebesitzern, gymnastischen Künstlern u. dergl. kann der Besuch der Martinimesse für diesmal aus bewegenden Gründen gar nicht gestattet werden.

20) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen gebührend bestraft werden.

21) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

22) Die Straßen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

23) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, so wie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

24) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauße gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

25) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit und Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauße bleiben.

26) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibüreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 30. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 17. October 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden die zur Verlassenschaft des Hofgärtners Johann Conrad Strauß gehörigen Realitäten zu St. Georgen, nämlich:

1) ein zweigädiges Wohnhaus an der 3ten Abtheilung des vormaligen 2ten Schloßflügels mit dem daran stoßenden ¼ Tagwerk großen Garten, dann
2) ¼ Tagwerk Feld am Brandenburger Weiher und 24 □Ruthen Ackerland gegen die Matrosenhäuser hin gelegen,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Das Haus, welches zum hiesig Kgl. Rentamte erbzinsbar ist, und auf welchem die Traiteursgerechtigkeit haftet, enthält

7 heizbare Zimmer,
7 Kammern,
1 Tanzsaal,
2 Hausplätze und
1 Keller mit einem Kreuzgewölbe in sieben Abtheilungen.

Es wurde auf

2800 fl.

geschätzt.

Der vor demselben liegende, mit einer steinernen Mauer umgebene Garten wurde auf

350 fl.

und das halbe Tagwerk Feld, incl. der 24 □Ruthen Ackerland, wurde auf

250 fl.

gerichtlich abgeschätzt, und das Taxationsprotokoll kann in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

13. November, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitationstermin in dem Geschäftszimmer Nr. 2 im Gerichtslokale einzufinden und ihre Gebote da abzugeben.

Die Adjudikation erfolgt nach vorher ertheilter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Montags den 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth eine Quantität Flachs zuerkauft und Verkaufslustige hiezu eingeladen. Sct. Georgen, am 22 October 1831.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Monate Juli und August 1830 unausgelößten Pfänder von Nr. 6554 bis 7817 incl. in dem auf

Donnerstag den 17. November d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 29. October 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Auf weitere Requisition des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird zum Wiederverkaufe des von Johann Loch aus der Joseph Böhmischen Concursmasse zu Gaustadt erkauften großen Sees weitere Tagsfahrt auf den

9. November l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der unbedingte Hinschlag sogleich erfolgt. Bamberg, den 12. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In Kraft gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird kommenden

Samstag den 12 November l J.

das dem Bauer Georg Aumüller zu Brauersdorf bis jetzt zugehörig gewesene Gut, im Steuerdistrikt Marienroth, sub Bes.-Nr. 49, lehenbar zum K. Rentamte Teuschnitz in Rothenkirchen, dahin jährlich steuerpflichtig mit

2 fl. 52¼ kr. in simplo,
— fl. 28¼ kr. Küchendienst,
— fl. 21¼ kr. Frohnbeitrag,

mit 4 Metzen ⅓ Habergilt belastet und tarirt auf

2566 fl. 40 kr.

an den Meistbietenden öffentlich im Orte Brauersdorf veräußert. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher an dem bezeichneten Termine Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Schultheißen Georg Büttner von da mit ihrem Angebote zu Protokoll vernehmen zu lassen, und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Nordhalben, am 24. September 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Nicht Amtlicher Artikel.

In E. Nr. 38 ist die mittlere Etage, bestehend in 4 Zimmern, Küche und Stubenkammer auf Martini oder Lichtmeß zu vermiethen; auch können einzelne Zimmer davon während des Martini-Marktes verlassen werden. Das Nähere daselbst oder E. Nr. 4.

103 b

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 133. Bayreuth, Sonnabend am 5. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem unter dem 30sten v. M. im Intelligenzblatt erlassenen Ausschreiben, Viehseuche betreffend, werden sämmtliche Polizeibehörden und Physikate auf die diesseits unter dem 13. April 1829 in Nr. 51 des Kreis-Intelligenzblattes desselben Jahres eingerückte Bekanntmachung, die Anwendung des Chlorkalks gegen die Rinderpest, hingewiesen, und sind die gewonnenen Resultate seiner Zeit hieher anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Rindviehseuche betr. Gerer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 19ten d. eingetretene Ableben des 3ten Pfarrers Glaser zu Gunzenhausen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Diese dritte Pfarrstelle, mit welcher zugleich das Subrectorat zu Gunzenhausen und der unten bezeichnete Gehalt von 346 fl. verbunden ist, wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit unter der Bemerkung ausgeschrieben, daß die Bewerber sich auch über die gesetzliche Befähigung zum Studienlehramt durch ihr Prüfungs-Zeugniß auszuweisen haben.

Der Ertrag dieser mit dem Subrectorat vereinigten dritten Pfarrstelle besteht nach der noch nicht geprüften Fassion vom 1. December v. J. aus folgenden Theilen:

93 fl. 31 kr. 3 pf. an ständigem Gehalt, wovon
— fl. 56¼ kr. baar aus dem Staatsärar, dann
80 fl. 5¼ kr. aus der Hospital- und
12 fl. 30 kr. aus den Pflegen zu St. Wolfgang und St. Leonhard gereicht werden.

93 fl. 31¼ kr. wie oben.

8 fl. 30 kr. — pf. an Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien zu 165 fl.

102 fl. 1 kr. 3 pf. Latus.

102 fl. 1 kr. 3 pf. Transport.
158 fl. 4 kr. 2 pf. Ertrag aus Realitäten, und zwar aus
2¼ Mgn. Aeckern,
5½ Tgw. Wiesen, und
¼ Mgn. Garten,
übrigens wohnt der dritte Pfarrer im Rektoratshause.

154 fl. 11 kr. 1 pf. aus Rechten, nämlich
46 fl. 22¼ kr. an ständigen Geld- und Naturalgefällen,
84 fl. 28½ kr. an Handlöhnern,
23 fl. 20 kr. an Zehenten.

154 fl. 11¼ kr. wie vorher.
15 fl. 7 kr. 2 pf. und besonders bezahlt werdenden Dienstverrichtungen,
5 fl. — kr. — pf. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.

435 fl. 25 kr. — pf. Zusammen. Hievon
3 fl. 15 kr. — pf. an Lasten abgezogen, bleiben

432 fl. 10 kr. — pf. reiner Ertrag.

Der Ertrag des Subrectorats besteht aus
300 fl. — kr. an baarem Gelde aus der Rektoratskasse,
10 fl. — kr. an 2 Klaftern weichem Holz à 5 fl. aus dem Hospital, und
15 fl. — kr. an 3 Klaftern dergl. aus der Gemeindkasse,
36 fl. — kr. mit dem Genusse der freien Wohnung, und
10 fl. — kr. an Geschenken.

371 fl. — kr. zusammen. Hievon
25 fl. — kr. an Lasten für Beheizung der lateinischen Schule abgezogen, verbleiben

346 fl. — kr. reiner Ertrag,
432 fl. 10 kr. reiner Ertrag der Pfarrei.

778 fl. 10 kr. zusammen.

Ansbach, den 29. October 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

Die Ertheilung der dritten Pfarrstelle zu Gunzenhausen betr.

Wenninger.

Oeffentliche Aufforderung.

(Die Unterstützung der Armen mit Kleidungsstücken und Brennholz und die Gründung einer Suppenanstalt betr.)

Da gegenwärtig die kältere Jahreszeit eintritt, so wird bei dem Mangel an Verdienst und bei der fortwährenden Preissteigerung der ersten Lebensbedürfnisse die Noth der ärmern Einwohnerklasse mit jedem Tage fühlbarer.

Um dieser Noth einigermassen abzuhelfen, reichen die gewöhnlichen Mittel des Armenfonds, so bedeutend sie auch an und für sich sind, durchaus nicht hin, vielmehr sieht sich der unterfertigte Armenpflegschafts-Rath, nach dem Beispiele der andern Städte des Königreichs, veranlaßt, eine Collecte zur Unterstützung der hiesigen Armen mit Kleidungsstücken und Brennholz und zur Gründung einer Suppenanstalt für die Monate December, Januar und Februar zu veranstalten.

Sämmtliche Distriktsvorsteher haben daher den Auftrag erhalten, diese Sammlung schleunigst in Vollzug zu setzen, und die eingehenden milden Beiträge, welche in Ansehung der Kleidungsstücke und des Brennholzes sowohl in Geld, als in natura gegeben werden können, zu dem bestimmten Zwecke sofort einzuliefern.

Der bekannte Wohlthätigkeitssinn der hiesigen Einwohner, welcher sich schon in so vielen Fällen, wo es die Unterstützung verarmter Einwohner und verunglückter Gemeinden galt, wohlthuend erprobt hat, läßt erwarten, daß solche auch jetzt durch reichliche Gaben zur Linderung der Noth der Armen willig und nach Kräften beitragen werden.

Ueber die eingegangenen Beiträge und die zweckmäßige Verwendung derselben wird zu seiner Zeit besondere Rechnung gelegt und diese zur öffentlichen Einsicht vorgelegt werden. Bayreuth, am 2. November 1831.

Der Armenpflegschafts-Rath.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die dießjährige Martinimesse betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der dießjährigen Martinimesse sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde, veranlaßt, theils zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, theils zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die dießjährige Martinimesse beginnt am Freitag den 11. November Morgens, und dauert bis zum Montag den 14. November Abends; jedoch in der Art, daß die Handelsleute am Sonntag, den 13. November, vor Beendigung des Gottesdienstes ihre Waaren nicht auslegen dürfen.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Victualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getreidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen nicht nur mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, sondern auch mit Gesundheits-Zeugnissen, woraus erhellt, daß sie während der letzten 20 Tage an unzweideutigen, von der Cholera morbus, oder einer anderen ansteckenden Krankheit nicht ergriffenen Orten sich aufgehalten haben, versehen seyn.

Außerdem haben dieselben für ihre bei sich führenden Waaren, ohne Ausnahme, Reinheitszeugnisse zu produziren, und diese Urkunden auf dem Polizei-Bureau Nr. VII. gegen Lösung einer Aufenthaltskarte niederzulegen.

4) Alle diejenigen, welche weder mit polizeilichen Legitimationen zur Handelsberechtigung, noch mit Gesund- und Reinheitszeugnissen für sich und ihre Waaren versehen sind, können zum Besuch der Messe nicht zugelassen werden, sondern haben die sofortige Zurückweisung zu gewärtigen.

5) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

6) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um die Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

7) Das Rauchen auf der Straße ist unbedingt verboten. Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

8) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

9) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden

Die Contravenienten haben außer der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch

die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

10) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

11) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

Fahrläßigkeit in der nächtlichen Sperre der Hausthüren zieht eine angemessene Geld- oder Arreststrafe nach sich.

12) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

13) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seiten des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizeibüreau zu machen.

14) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

15) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

16) Der Verkauf ungestempelter Karten und Kalender bleibt noch, wie vor untersagt.

17) Bei Strafe der Confiscation dürfen die Handelsleute keine anderen Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche, enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

18) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe und zum Verkauf bringen, und sich als Produzenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelein verkaufen; auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

19) Den gewöhnlichen Musikanten, dann den Orgel- und Marionettenspielern, Seiltänzern, Inhabern von abgerichteten Thieren, Menagerievorstehern, gymnastischen Künstlern u. dergl. kann der Besuch der Martinimesse für diesmal aus bewegenden Gründen gar nicht gestattet werden.

20) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen gebührend bestraft werden.

21) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

22) Die Straßen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung dieser Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn reguerische Witterung eintritt.

23) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, so wie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

24) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen gehörig zu erleuchten, muß bei

entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

25) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit und Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauße bleiben.

26) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizeibüreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 30. October 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Richter.

Bayreuth, den 17. October 1831.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden die zur Verlassenschaft des Hofgärtners Johann Conrad Strauß gehörigen Realitäten zu St. Georgen, nämlich:

1) ein zweigädiges Wohnhaus an der 3ten Abtheilung des vormaligen 2ten Schloßflügels mit dem daran stoßenden ⅛ Tagwerk großen Garten, dann

2) ¼ Tagwerk Feld am Brandenburger Weiher und 24 []Ruthen Ackerland gegen die Matrosenhäuser hin gelegen,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Das Haus, welches zum hiesig Kgl. Rentamte erbzinsbar ist, und auf welchem die Traiteursgerechtigkeit haftet, enthält

7 heizbare Zimmer,
7 Kammern,
1 Tanzsaal,
2 Hausplätze und
1 Keller mit einem Kreuzgewölbe in sieben Abtheilungen.

Es wurde auf

2800 fl.

geschätzt.

Der vor demselben liegende, mit einer steinernen Mauer umgebene Garten wurde auf

350 fl.

und das halbe Tagwerk Feld, incl. der 24 []Ruthen Ackerland, wurde auf

250 fl.

gerichtlich abgeschätzt, und das Taxationsprotokoll kann in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

13. November, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitationstermin in dem Geschäftszimmer Nr. 2 im Gerichtslokale einzufinden und ihre Gebote da abzugeben.

Die Adjudikation erfolgt nach vorher ertheilter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Die zur Johann Schneiderischen Konkursmasse zu Rattelsdorf gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) ⅛ Morg. 37 Ruth. Feld im Pfropfer, fol. urb. 413, Bes.-Nr. 1190,

b) ¼ Tagw. 23 Ruth. Feld im Grausam, fol. urb. 896, Bes.-Nr. 1196,

c) 1⅛ Tagw 22 Ruth. Feld aufm Kühenbühl, fol. urb. 849, Bes.-Nr. 1200,

d) ⅜ Morg. 28 Ruth. Feld in der Röckleinseichen, fol. urb. 857 b), Bes.-Nr. 1193,

werden

Mittwoch den 23 November d. J.

dem gerichtlichen Verkaufe am Amtssitze ausgesetzt, und Kaufsliebhaber vorgeladen, am obigen Termine Vormittag 10 Uhr dahier zu erscheinen, wo sie den Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes § 64 und 69 zu gewärtigen haben. Seßlach, den 20. October 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Da sich für das Gantanwesen des Metzgermeisters Bonifaz Pfadenhauer dahier am Termine den 26sten v. Mts. weder ein Käufer nach Pachter gemeldet, so wird solches Anwesen, wie es schon früher mehrmalen zur Ausschreibung gekommen, nochmals und zwar zum letzten male zum öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt und hiezu künftigen

Montag den 21. November l. J. früh 9 Uhr

der Strichtermin anberaumt, mit dem Beisatze, daß sodann der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes um jeden Preis und unbedingt, jedoch mit Vorbehalt der hierin benannten Rechte des ersten Hypothekargläubigers erfolgen soll. Weismain, den 6. October 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Kraft gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird kommenden

Samstag den 12. November l. J.

das dem Bauer Georg Aumüller zu Brauersdorf bis jetzt zugehörig gewesene Gut, im Steuerdistrikt Marienroth, sub Bes.-Nr. 49, lehenbar zum K. Rentamte Teuschnitz in Rothenkirchen, dahin jährlich steuerpflichtig mit

2 fl. 52½ kr. in simplo,
— fl. 28½ kr. Küchendienst,
— fl. 21½ kr. Frohnbeitrag,

mit 4 Metzen $\frac{1}{7}$ Habergilt belastet und taxirt auf

2566 fl. 40 kr.

an den Meistbietenden öffentlich im Orte Brauersdorf veräußert. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher an dem bezeichneten Termine Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Schultheißen Georg Büttner von da mit ihrem Angebote zu Protokoll vernehmen zu lassen, und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Nordhalben, am 24. September 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Wegen nicht bezahlten Kaufschillings wird das von der Margaretha Krapp von Oberküps erkaufte, vormals der Witwe Margaretha Morschenbacher gehörig gewesene, zu Kleukheim gelegene von Holz erbaute Wohnhaus, mit Stadel, Hofraith und ¼ Tgw. Garten, in dem auf den

15. November Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dem Wiederverkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 19. October 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Die dem Müller Peter Firsching zu Unterküps gehörige Mahl- und Schneidmühle, deren Beschreibung in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, wird in dem auf den

15. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten dritten und letzten Termine nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 14. October 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Wiederholt werden auf Antrag der Vormünder der Kinder des verlebten Gastwirths Conrad Nützel zu Lanzendorf:

1) das Gastwirthshaus Nr. 59 zu Lanzendorf sammt Stadel, Stallung, Nebengebäude, Holzlege, 2 Gemüßgärten, 2 Keller, der Antheil am Bräuhaus,
2) der Thomasgarten zu 1 Tgw. Feld und Wiesen,

auf 6 Jahre verpachtet. Zahlungsfähige Pachtliebhaber werden sonach hiedurch eingeladen, am

Mittwoch den 16. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr

am K. Landgerichte zu Berneck zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern, und wenn sie annehmbar sind, deren Genehmigung zu gewärtigen. Berneck, am 28. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Bildermeister Wolf Adam Kästler zu Thiersheim gehörige Feld von ¼ Tgw. im Neuenreuther Weg, Str.-Nr. 629, Strkap. 100 fl. — Lagerzinsbar mit 1 fl.

36 kr. jährlich, auf 183 fl. 48 kr. geschätzt, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Man hat daher Bietungstermin auf

Montag den 5. December curr. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit unter dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Wunsiedel, am 26. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll zur Befriedigung desselben das dem Bauern Nikol Menzel zu Haingrün zugehörige Gütlein, auf 1570 fl. taxirt, öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich daher in dem auf den

5. December c. Vormittags 9 Uhr

im Königl. Landgerichte anberaumten Bietungs-Termin einzufinden und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Wunsiedel, den 18. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Huthmann Joseph Scharf von Nagel gehörige Wohnhaus Nr. 20 dortselbst mit Zubehör dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Man hat daher zu diesem Behufe Strichtermin auf

Donnerstag den 17. November c.
Vor- und Nachmittags

bei hiesig Königlichem Landgericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes. Die Taxe des Hauses ist 200 fl.

Wunsiedel, den 2. October 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf die zur Concursmasse des Kaufmanns Johann Gottlieb Berz zu Arzberg gehörigen und in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 111, 114 und 116 d. J. angezeigten Realitäten, bestehend: in einem Wohnhaus-, dazu befindlichem Garten und Feld, dann Lagerkeller und Reutwiese, wurde mit Ausschluß der beiden letztern Gegenstände in dem am 14ten d. M. angestandenen ersten Bietungstermin nur ein Gebot von 5000 fl. gelegt; es wird daher zur Veräußerung derselben anderweiter Termin auf den

18. November c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar auf dem Rathhause zu Arzberg anberaumt und werden Kaufslustige hiezu vorgeladen. Wunsiedel, den 21. October 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Marianna Kalbfleisch dahier wurde der Verkauf von 2 der Schuldnerin zugehörigen Grundstücken, als 1½ M. Feld an der Bambergerthormühle und ¼ M. Baumgarten in den Roßengärten beschlossen, und Termin hiezu auf den

17. November l. J. um 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch vorgeladen werden. Forchheim, 20. October 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Im Markte Waldsassen, im Obermainkreise ist eine zweite Chirurgenstelle erledigt. Die Bewerber haben sich in kürzester Zeit unter Vorlage der nöthigen Approbationszeugnisse bei unterzeichnetem Gerichte zu melden.

Actum, den 21. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
Schmitt.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einem heute zwischen der ledigen Wirthstochter Anna Margaretha Lauterbach von Alladorf und dem Müllersohn Johann Martin Bauer von Lanzendorf gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist.

Hollfeld, am 12. October 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Culmbach wird das Gantverfahren über die Concursmasse des Johann Georg

Hertlein zu Danndorf gehörige, aus Feld, Wiesen und Büschen bestehende Grundstück zu 3 Tagwerk, das Fichtenhölzlein genannt, am

Montag den 21. November c., Vormittags

dahier öffentlich verkauft. Thurnau, am 12. October 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht I.

Zwischen dem Zimmergesellen Johann Biedermann in Melkendorf und dessen Ehefrau Katharina Kunigunde, geborne Hübner daselbst wurde durch Vertrag vom 1. August 1826 die, in der Provinz Bayreuth gültige, eheliche Gütergemeinschaft zwar ausgeschlossen, solche jedoch nach dem gestern aufgenommenen Vertrag unter denselben wieder eingeführt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, am 24 September 1831.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Steinenhaußen.

Das dem Andreas Hauptmann in Hundsboden gehörige Söldengut, bestehend in 1 Haus, 1 Scheune, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten und ¼ Tagwerk Ackerland, taxirt auf 570 fl. und belastet mit 10 Procent Handlohn und 1 fl. 39½ kr. Grundzinns, wird auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers am

1. December d. J. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtszimmer allhier nach Anleitung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich verkauft, was Liebhabern hiezu hiedurch bekannt gemacht wird. Egloffstein, am 28. October 1831.

Freiherrlich von Pöllnitzisches Patrimonial-Gericht Hundshaupten.

Günther.

Der Bäckergeselle Johann Lorenz Rogler von Grünhaid gebürtig, ein Sohn des dortselbst verstorbenen Müllermeisters Johannes Rogler hat sich im Jahre 1795 angeblich nach Magdeburg zu auf die Wanderschaft begeben und ist seit jener Zeit von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalte oder Tode eine Nachricht eingelaufen ist.

Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher genannter Rogler oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

1. Mai 1832

anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und dessen Vermögen seinen bekannten Erben ausgehändigt werden wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 19. Juli 1831.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonial-Gericht I. Classe Schönwald.

v. Paschwitz.

Nicht Amtlicher Artikel.

In E. Nr. 38 ist die mittlere Etage, bestehend in 4 Zimmern, Küche und Stubenkammer auf Martini oder Lichtmeß zu vermiethen; auch können einzelne Zimmer davon während des Martini-Marktes verlassen werden. Das Nähere daselbst oder E. Nr. 4.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. October. Johann Martin Popp, Bürger und Tuchbereitermeister dahier, mit Elisabetha Johanna Katharina Bauer von hier.

Geborne.

Den 17. Oct. Der Sohn des Pachtbauers Engelbrecht.

Den 23. Oct. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 27 Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Oct. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenck.

Den 30. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Bächler dahier.

— — Der Sohn des Marktmeisters Ebersberger.

Gestorbene.

Den 23. Oct. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 29. Oct. Der Sohn des Distrikts-Vorstehers und Seifensiedermeisters Schaffner dahier, alt 1 Jahr und 14 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 134. Bayreuth, Dienstag am 8. November 1831.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Aufforderung.

(Die Unterstützung der Armen mit Kleidungsstücken und Brennholz und die Gründung einer Suppen-Anstalt betr.)

Da gegenwärtig die kältere Jahreszeit eintritt, so wird bei dem Mangel an Verdienst und bei der fortwährenden Preissteigerung der ersten Lebensbedürfnisse die Noth der ärmern Einwohnerklasse mit jedem Tage fühlbarer.

Um dieser Noth einigermassen abzuhelfen, reichen die gewöhnlichen Mittel des Armenfonds, so bedeutend sie auch an und für sich sind, durchaus nicht hin, vielmehr sieht sich der unterfertigte Armenpflegschafts-Rath, nach dem Beispiele der andern Städte des Königreichs, veranlaßt, eine Collecte zur Unterstützung der hiesigen Armen mit Kleidungsstücken und Brennholz und zur Gründung einer Suppenanstalt für die Monate December, Januar und Februar zu veranstalten.

Sämmtliche Distriktsvorsteher haben daher den Auftrag erhalten, diese Sammlung schleunigst in Vollzug zu setzen, und die eingehenden milden Beiträge, welche in Ansehung der Kleidungsstücke und des Brennholzes sowohl in Geld, als in natura gegeben werden können, zu dem bestimmten Zwecke sofort einzuliefern.

Der bekannte Wohlthätigkeitssinn der hiesigen Einwohner, welcher sich schon in so vielen Fällen, wo es die Unterstützung verarmter Einwohner und verunglückter Gemeinden galt, wohlthuend erprobt hat, läßt erwarten, daß solche auch jetzt durch reichliche Gaben zur Linderung der Noth der Armen willig und nach Kräften beitragen werden.

Ueber die eingegangenen Beiträge und die zweckmäßige Verwendung derselben wird zu seiner Zeit besondere Rechnung gelegt und diese zur öffentlichen Einsicht vorgelegt werden. Bayreuth, am 2. November 1831.

Der Armenpflegschafts-Rath.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung

der im Monat October 1831 bei dem Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat October 1831 wurden bestraft:

1) Neunzehen Metzger, nämlich:
   16 wegen Uebertretung der Bankordnung,
   3 wegen zu späten Eintreibens ihrer Viehstücke.
2) Sechs Bäcker, nämlich:
   4 wegen tarifwidrig gebackenen Brodes, und
   2 wegen Brodverweigerung.

3) Drei Wirthe wegen unangenehm schmeckenden Biers.
4) Acht Personen wegen verübten Excesses.
5) Eine, wegen Betrugs.
6) Zwei, wegen unerlaubten Aufenthaltes.
7) Vier, wegen Straßen-Contraventionen.
8) Eine, wegen eigenmächtiger Handlungsweise.
9) Eine, wegen nächtlichen Herumstreunens.
10) Sieben, wegen Offenhaltens ihrer Ladenthüre während des Gottesdienstes.
11) Eine, wegen liederlichen Lebenswandels.
12) Eine, wegen verbotswidrigen Haussirens.
13) Zwei, wegen verbotswidrigen Waschens am Brunnen.
14) Zehn, wegen Marktgelder-Defraudation.
15) Vier, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße.
16) Eine, wegen ungebührlicher Aeußerungen.
17) Eine, wegen auf den Markt gebrachter zu leichter Butter.
18) Zwei, wegen Diebstahls.
19) Drei, wegen Defraudation des Pflasterzolles.
20) Zwei, wegen Winkelehe.
21) Eine, wegen öffentlichen Unfugs.
22) Eine, wegen schnellen Fahrens.
23) Eine, wegen Umherlaufens des Geflügels auf der Straße.
24) Eine, wegen Aufkaufs der Victualien vor beendigter Marktzeit.
25) Eine, wegen fortgesetzten nicht berechtigten Bierschanks.
26) Eine, wegen des auf den Markt gebrachten zu kurzen Holzes.
27) Drei, wegen Uebertretung der Polizeistunde.
28) Fünf, wegen auf den Markt gebrachten klein gespaltenen Holzes.
29) Zwei, wegen Feilhaltens während des sonntägigen Gottesdienstes.
30) Ferner wegen Bettelns:
10 Handwerksgesellen,
7 Gewohnheitsbettler und
1 Junge.

Somit sind im verflossenen Monat October
113 Personen
abgestraft und außerdem noch
1 Individuum wegen liederlichen Lebenswandels in die Beschäftigungs-Anstalt, und
3 aus gleicher Ursache in die Korrektions-Anstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Bayreuth, am 4. November 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 17. October 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird das dem Metzgermeister Köhler zugehörige vor dem Brandenburger Thor belegene Wohnhaus Nr. 497 hiermit anderweit feilgestellt und zur Licitation auf dasselbe auf den

9. December, Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt. Die Beschreibung des Haußes und seiner Zubehörungen, so wie auch die gerichtliche Taxe ist aus der in den Num. 44, 48 und 56 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes zu ersehen, und es kann hierüber auch das Taxations-Protokoll den Kauflustigen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Direktor,
Schweizer.
Reder.

Bayreuth, den 3. October 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Conrad Popp und dessen Ehefrau Margaretha Katharina Johanna, geb. Vogel dahier durch gerichtlichen Vertrag vom 30sten vor Monats die Gütergemeinschaft ausschlossen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 17. October 1831.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden die zur Verlassenschaft des Hofgärtners Johann Conrad Strauß gehörigen Realitäten zu St. Georgen, nämlich:

1) ein zweigädiges Wohnhaus an der 3ten Abtheilung des vormaligen 2ten Schloßflügels mit dem daran stoßenden ½ Tagwerk großen Garten, dann

2) ¼ Tagwerk Feld am Brandenburger Weiher und 24 □Ruthen Ackerland gegen die Matrosenhäuser hin gelegen,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Das Haus, welches zum hiesig Kgl. Rentamte erbzinsbar ist, und auf welchem die Traiteursgerechtigkeit haftet, enthält

7 heizbare Zimmer,
7 Kammern,
1 Tanzsaal,
2 Hausplätze und
1 Keller mit einem Kreuzgewölbe in sieben Abtheilungen.

Es wurde auf

2800 fl.

geschätzt.

Der vor demselben liegende, mit einer steinernen Mauer umgebene Garten wurde auf

350 fl.

und das halbe Tagwerk Feld, incl. der 24 □Ruthen Ackerland, wurde auf

250 fl.

gerichtlich abgeschätzt, und das Taxationsprotokoll kann in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

13. November, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Licitationstermin in dem Geschäftszimmer Nr. 2 im Gerichtslokale einzufinden und ihre Gebote da abzugeben

Die Adjudikation erfolgt nach vorher ertheilter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Montags am 21. November d. Js. Vormittags 9 Uhr wird im Geschäftslokale des Königl. Strafarbeitshauses zu St. Georgen eine Quantität von

30 Centner

langes Lagerstroh für das Königl. Irren-Institut dahier an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 3. November 1831.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Am Donnerstag den 17ten d. M. Vormittags 9 Uhr werden in der Ottmannsreuther Hospitalwaldung, nahe bei der Eimersmühle, hundert Stämme, theils Fichten, theils Fohren, welche sich zu Plöchern und Baustämmen eignen, dem öffentlichen Verkaufe meistbietend ausgesetzt, welches Liebhabern hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 1. November 1831.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner.

Die Stelle eines Inspektors an der Erziehungs-Anstalt bei dem evangelischen Collegium bei St. Anna ist erlediget, und diese Stelle ist durch einen Candidaten des Studienlehr- und des Pfarramtes wieder zu besetzen.

Der Gehalt eines Inspektors bestehet in einem Gehalt von jährlichen 250 fl., freier Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, dann freier Beköstigung und freier Wäsche, so wie freier ärztlicher Behandlung.

Der Inspektor tritt als solcher in die Verhältnisse der Studien-Vorbereitungslehrer, und in die Ansprüche der im Studien-Lehramte angestellten Pfarramts-Candidaten, muß aber die philologische Prüfung nicht blos für eine lateinische Schule, sondern für ein Gymnasium bestanden haben, und sich darüber durch legitime Zeugnisse ausweisen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb Vier Wochen bei dem unterfertigten Magistrat zu melden, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 30 November einzureichen.

Augsburg, den 29. October 1831.

Der Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister,
Barth.

Bickings, Sekretair.

Die zur Concursmasse des Salomon Schnee älter von Bischberg gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das halbe Wohnhaus,
2) die Stallung,
3) die Scheune,
4) 1¼ Morgen Feld bei der Mühlstatt,

werden zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt, daß der Hinschlag nach Art 64 und 69 des Hypothekengesetzes geschieht. Verkaufstermin steht auf den

22. November l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 22. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Der zur Konkursmasse des Thomas Baier von Kälberberg gehörige ein Viertel Hof, dem Katharina-Spitale zu Bamberg lehenbar, reicht jährlich 35¼ kr. Erbzins, 1 Sümmer Waiz, 1 Metz 8 Gaißel Korn, 1 Metz 8 Gaißel Gerste, 4 Sümmer Habergült, ist mit 10 pCt. handlohnbar und unter B. Nr. 18 aus 620 fl. Kapital besteuert, wird am

Donnerstag den 24. November 1831

zum vierten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und um jedes Aufgebot unwiderruflich hingeschlagen, was hiedurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird dem Georg Sebald, Ackerburger zu Plech, nun das ganze Anwesen, bestehend in:

einem Wohnhaus, Nr. 2, auf 300 fl.,
1 Stadel, auf 200 fl.,
½ Hofraith, auf 20 fl.,
½ Gras- und Baumgarten, auf 20 fl.
¼ Tagw. Acker im Weidenbühl, auf 100 fl, und
¼ Tagw. im Vogelwasser, auf 100 fl.,

in Summa auf 1040 fl. gewürdiget, an die Meistbietenden dahier am

Dienstag den 15ten dieß, früh 10 Uhr

versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Taxationsprotokoll kann inzwischen in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 1. November 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Dienstmagd Kunigunda Dietzfelbinger zu Untersteinach sind in der Zeit vom 16ten bis 23sten l. Mts. nachgezeichnete Gegenstände entwendet worden:

1) 10 Ellen klares Tuch, 5 fl.,
2) 6 Ellen grobes Wergtuch, 1 fl. 30 kr.,
3) 1 schwarzseidenes Halstuch mit einem breiten und 2 schmalen rothen Einfassungsstreifen, 3 fl.,
4) 1 schwarzseidenes Tuch mit 4 rothen Streifen, 2 fl.,
5) 1 schwarzseidenes Halstuch mit weißen Einfassungsstreifen, 2 fl.,
6) 1 schwarzbaumwollenes Kipertuch mit Franzen, 1 fl.,
7) 1 dergleichen mit einer gelb gewürfelten Einfassung, 40 kr,
8) 1 kattunenes Halstuch mit braunem Boden und rothen Blumen, 40 kr,
9) 1 dergleichen mit rothem Boden und gelben Blumen, 30 kr.,
10) 1 paar weiße baumwollene Strümpfe, 1 fl.,
11) 1 paar dergleichen, 30 kr.,
12) 2 ordinäre leinene und 1 baumwollenes Hemd ohne Zeichen, 2 fl.,
13) 1 schwarzbaumwollene Schürze, 1 fl. 15 kr.,
14) 1 rothe Schürze mit braunen Streifen, 1 fl.
15) 2 Brustflecke, einen rothen mit schwarzen Blumen, und einen braunen mit gelben Blumen, 1 fl. 15 kr. werth.

Zur Warnung gegen den Ankauf der entwendeten Gegenstände und zur Mitwirkung zur Entdeckung des noch unbekannten Diebes ergeht diese öffentliche Bekanntmachung. Kulmbach, den 28. October 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis

Mit Genehmigung Königlicher Regierung soll die kleine Staatswaldparzelle im Revier Kaiserhammer von 3¼ Tagwerk Holz am Distrikt Tannenberg beim Dachsbronnen gelegen, öffentlich verkauft werden. Nach dem

Antrag des Königlichen Forstamts Selb und in Gemäßheit vorliegender gesetzlicher Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche auf dieses Grundstück zu haben meinen, hiermit auf den

30sten d. M.

und zwar mit der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren Realansprüchen auf das fragliche Grundstück ausgeschlossen und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Kirchenlamitz, den 2. November 1831.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der Taglöhner Michael Wopperer von Mühlberg hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Concursverfahren unterworfen; es wurden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 22. November d. J.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 2. December d. J.,
3) zur Schlußverhandlung auf
Dienstag den 20. December d. J.

und zwar jedesmal Morgens 9 Uhr angesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt der hierauf erworbenen Rechte, bei Gericht zu hinterlegen. Neustadt a. d. W. N., den 30. August 1831.

Königliches Landgericht Neustadt a. d. W. N.
Der Königliche Landrichter,
Frhr. v. Lichtenstern.

In der Concurssache des Taglöhners Michael Wopperer von Mühlberg wird zum öffentlichen Verkauf des $\frac{1}{10}$ Hofes, bestehend:

1) in einem einstöckigen Wohnhauße, einer Schupfe und Scheune,
2) in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Grasgarten,
3) in $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld,
4) in dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

welcher zum K. Rentamte Weiden steuer- und zum Rittergute Troschlhammer erbzins- und handlohnbar ist, Termin auf

Montag den 28. November d. J., Morgens 9 Uhr in Mühlberg angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Neustadt a. d. W. N., am 2. September 1831.

Königliches Landgericht Neustadt a. d. W. N.
Der Königliche Landrichter,
Frhr. v. Lichtenstern.

Das Gütlein des Johann Heumann zu Oberredwitz, bestehend in einem Wohnhaus, gewölbter Stallung, Backofen und Stadel, dann in 4 Tagwerk Feld, ferner $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, ferner 2 Tagwerk Feld und ödern Boden, sowie in $2\frac{1}{4}$ Tagwerk 20 Ruthen Holz, taxirt auf 1200 fl., wird auf Andringen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

7. December c., Vormittags um 9 Uhr

im K. Landgerichte dahier anberaumt, wo sich Kauflustige einzufinden und den Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 21. October 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Webermeister Johann Heinrich Penschel zu Arzberg hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
30 November c.
2) zur Abgabe der Einreden und zugleich zum Schlußverfahren auf den
29. December d. J.
jedesmal Vormittags um 9 Uhr

Alle diejenigen, welche Ansprüche an den gedachten

Webermeister Peuschel zu machen haben, werden daher unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß wer im ersten Termin nicht erscheint, von der Masse, wer aber in dem zweiten Termin ausbleibt, mit den treffenden Handlungen präcludirt werden wird. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben. Zugleich wird das dem Webermeister Peuschel zugehörige und zu Arzberg belegene neuerbaute Wohnhaus hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den

30. November c Vormittags um 9 Uhr

am hiesigen Gerichtssitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 29. October 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf die zur Concursmasse des Kaufmanns Johann Gottlieb Beez zu Arzberg gehörigen und in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 111, 114 und 116 d. J. ausgebotenen Realitäten, bestehend: in einem Wohnhaus, daran befindlichem Garten und Feld, dann Lagerkeller und Reutwiese, wurde mit Ausschluß der beiden letztern Gegenstände in dem am 14ten d. M. angestandenen ersten Bietungstermin nur ein Gebot von 3000 fl. gelegt; es wird daher zur Veräußerung derselben anderweiter Termin auf den

18. November c a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar auf dem Rathhause zu Arzberg anberaumt und werden Kaufslustige hiezu vorgeladen. Wunsiedel, den 21. October 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers werden am

Dienstag den 29. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr

folgende dem Bäckermeister Nützel zu Berneck eigenthümlich zugestandene, von diesem an den Musicus Krohberger dahier verkaufte Grundbesitzungen:

a) das Wohn- und Backhaus Nr. 63, enthaltend 4 heizbare Zimmer, 4 Kammern, 2 Dachböden mit 4 Kammern, 2 gewölbte Küchen, 1 Keller, einen Rindviehstall, Hofraith mit 5 Schweinställen, geschätzt auf 1200 fl.,

b) ein Felsenkeller an der Badleithe, mit einem Vorkeller und Kellergebäude, geschätzt auf 200 fl.,

c) eine Holzödung zu 1¼ Tagw. Gemeindetheil an der Zetasche im Rimlasgrund, geschätzt auf 20 fl.,

d) einer Wiese zu ⅞ Tgw. Gemeindetheil beim Drathwerk, taxirt auf 120 fl.,

weil der ꝛc. Krohberger die bedungenen Kaufschillingsrate in termino nicht berichtigte, zum weitern Verkauf hiemit gerichtlich ausgeboten, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen, am bemerkten Termine im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier sich einzufinden, und wenn annehmbare Angebote gelegt werden, den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zu gewärtigen. Berneck, am 27. October 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Johann Herold, geboren zu Altenkundstadt am 18. Februar 1754, ging in seinem 13ten Lebensjahre nach Wien; er nahm dortselbst Kriegsdienste und machte den Feldzug gegen die Türken mit. Da man von seinem Schicksale nichts mehr gehört, und derselbe oder seine Leibeserben schon im Jahre 1817 zum Empfange seines dortmals in 144 fl. 33 kr bestandenen Vermögens vergeblich vorgeladen worden, so werden dieselben nach den hierortigen gesetzlichen Bestimmungen zu vorbenanntem Entzwecke nochmals binnen einem halben Jahre anher vorgeladen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aber wird das Vermögen, welches dem nächsten Erben gegen Caution ausgehändigt wurde, diesem ohne Caution ausgeantwortet werden. Weismain, den 11. August 1831.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da sich für das Gantanwesen des Metzgermeisters Bonifaz Pfadenhauer dahier am Termine den 26sten v. Mts. weder ein Käufer noch Pachter gemeldet, so wird solches Anwesen, wie es schon früher mehrmalen zur Ausschreibung gekommen, nochmals und zwar zum letzten male zum öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt und hiezu künftigen

Montag den 21. November l. J. früh 9 Uhr

der Strichtermin anberaumt, mit dem Beisatze, daß sodann der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes um jeden Preis und unbedingt, jedoch mit Vorbehalt der hierin benannten Rechte des ersten Hypothekargläubigers erfolgen soll. Weismain, den 6. October 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wegen nicht bezahlten Kaufschillings wird das von der Margaretha Krapp von Oberküps erkaufte, vormals der Wittwe Margaretha Motschenbacher gehörig gewesene, zu Kleukheim gelegene von Holz erbaute Wohnhaus, mit Stadel, Hofraith und $\frac{1}{2}$ Tgw. Garten, in dem auf den

15. November Vormittags 9 Uhr.

dahier anberaumten Termine nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes dem Wiederverkaufe ausgesetzt. Lichtenfels, den 19. October 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Im Markte Waldsassen, im Obermainkreise ist eine zweite Chirurgenstelle erledigt. Die Bewerber haben sich in kürzester Zeit unter Vorlage der nöthigen Approbationszeugnisse bei unterzeichnetem Gerichte zu melden.

Actum, den 21. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
Schmitt.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Gebrüder Johann Christoph und Wilhelm Höpfner dahier werden nachbezeichnete Realitäten zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

1) Das Wohnhaus Nr. 166 in der Klostergasse dahier mit Hofraith und Stallung,
2) eine Scheune bei der obern steinern Brücke, mit daran gelegenem Schorgärtlein,
3) 1 Tagwerk Feld im Leimitzer Querweg,
4) 3¾ Jauchert Feld und 1½ Jauchert Wiese im Jospisstein, und
5) 3¾ Jauchert Feld und 1¼ Jauchert Wiese dortselbst.

Der Strichtermin ist auf den

30. December c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des hiesigen Königl. Landgerichts anberaumt, was Kaufsliebhabern mit dem Beisatze andurch bekannt gemacht wird, daß die Taxe lediglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann. Hof, den 31. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Am 29sten praet. mens. Abends 7 Uhr warfen in der Nähe des Blechschmiedenhammers ohnweit Lichtenberg zwei Unbekannte bei Erblickung der Cordons-Mannschaft zwei Säcke mit resp. 45 Pfund und 50 Pfund Kaffee ab, worauf sie entflohen. Wollen nun diese Unbekannten ihr Eigenthumsrecht an gedachten Kaffee dociren, so haben sie dieß binnen 6 Monaten oder längstens am

6. Mai 1832 Vormittags

dahier zu thun, widrigenfalls ihre Waare, welche am

22sten d. M. Vormittags 8 Uhr

dahier meistbietend verkauft werden soll, resp. der Erlös derselben confiscirt werden wird. Naila, den 4. November 1831.

Königliches Landgericht.
L. S. Weniger.

Nicht Amtliche Artikel.

Sollten außer den bereits befriedigten Prätendenten noch Personen vorhanden seyn, welche an die Verlassenschaft des zu Unterschwarzenstein verlebten Fürstl. Schwarzburgischen Sondershaußenschen Obrists und Oberstallmeisters Herrn Wilhelm Friedrich Ernst Freiherrn von Reitzenstein aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, so ergehet an dieselben hiemit die Aufforderung, ihre Forderungen von heute an gerechnet, binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei der demnächst zu geschehen habenden Vertheilung des Restes der Nachlaßmasse des gedachten Herrn Freiherrn von Reitzenstein unberücksichtigt bleiben, und sie sich dann an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbtheils halten können. Naila bei Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 4. November 1831.

Münch, Patrimonialrichter, als
Testaments-Exekutor.

In Folge der Theilungs-Auseinandersetzung ist das Gasthaus zum weißen Lamm in Stadt Cronach aus freier Hand an den Meistbietenden stündlich zu verkaufen.

Dasselbe ist 3 Stockwerk hoch, und enthält in Verbindung mit einem Nebenhause folgende Lokalitäten:

1) zur ebenen Erde:
   2 geräumige Gastzimmer mit Alkove,
   ein Laden oder Waarengewölbe,
   drei geräumige und feste Waarenlager,
   drei Stallungen auf 12 Pferde,
   eine heizbare Gesindstube, mit Wasch- und Backhaus,
   eine Holzlage und zwei große Felsenkeller, worin 500 Eimer Flüssigkeiten gelagert werden können;
2) in der erstern Etage:
   im vordern Stocke vier Zimmer mit Alkove und einer Nebenkammer,
   im hintern Stocke einen großen heizbaren Saal mit einem großen heizbaren Zimmer, zwei Kammern, einer Küche und einem heizbaren Zimmer,
3) in der zweiten Etage:
   im vordern Stock drei heizbare Zimmer mit Alkove,
   im hintern Stock zwei heizbare Zimmer mit Alkove und einer Küche, ein Zimmer und zwei Kammern, nicht heizbar,
4) unter dem Dache:
   vier große Böden, wovon links und rechts zwei aufeinander stehen.

Dieses Gasthaus ist hier vom ersten Range, mitten der Stadt in der Poststraße gelegen, im besten baulichen Zustande, modern und mit allen Bequemlichkeiten eingerichtet, und kann mit allen Erfordernissen von Meubels, weißem Zeuch, Betten, Servicen, Gläsern ꝛc. überlassen werden. —

Außer den gewöhnlichen Steuern haftet auf dieser realen Gastwirthschaft keine Abgabe.

Zu bemerken ist noch, daß der bisherige Eigenthümer dieser Besitzung seither auch ein Specereiwaaren-Geschäft mit darauf ausübte.

Da diese Realität wegen des frequenten Verkehrs und guten Rufes genügend bekannt, so wird jede weitere Bemerkung als überflüssig gehalten und nur noch angeführt, daß diese täglich eingesehen werden kann und auf Verlangen weitere Aufschlüsse gegeben werden können.

Kaufsliebhaber werden eingeladen und können die Kaufsbedingnisse bei Einsicht der beschriebenen Lokalitäten ertheilt werden.

J. Kolb aus Bamberg empfiehlt zum bevorstehenden Martini-Markt einem hohen Adel und verehrten Publikum sein neu assortirtes Gold- und Galanterie-Waarenlager. Dasselbe besteht in allen möglichen Gegenständen von 14karätigem Golde, Damen-Uhren von 18karätigem Golde, feinen Bronce-Waaren, Porzellain, Crystall, feinen lackirten und Berliner Eisenguß-Waaren, Argenté double ꝛc. und noch viele in dieses Fach einschlagende Artikel. Um zahlreichen Besuch bittend, verspreche ich die billigste und reelste Bedienung. Mein Logis ist bei Herrn Wagnermeister Gab, neben dem Rathhause.

Jakob Schelder aus Bruck bei Nürnberg bezieht den nächsten Martini-Markt mit einem ausfortirten Lager von recht gutem geschmackhaften Mandel-Kaffee; er verspricht billige Preiße und bittet um gütige Abnahme. Seine Bude ist auf dem Markt der Conditorei vis à vis.

Bei dem K. Landgerichte Forchheim wird ein Sportelrendant aufzunehmen gesucht, welcher auch Caution leisten kann.

Ein paar sehr gute und fehlerfreie Pferde (Füchse und Wallachen), zum steten und zum leichten Zuge gleich brauchbar, sind mit oder ohne mehrere Geschirre, wovon ein paar mit Messing garnirt ist, zu verkaufen. Auf Verlangen kann auch eine gut erhaltene leichte Chaise mit verkauft werden. Nähere Auskunft erhält man bei der Redaktion.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. November 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .		95¼
ditto á 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	105	104½
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		122
ditto ditto à fl. 25.		115
ditto ditto à fl. 100.		115

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 135. Bayreuth, Freitag am 11. November 1831.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben allerhuldreichst genehmigt, daß die Pfarrei Ludwag, Landgerichts Scheßlitz, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem vormaligen Vikar dieser Pfarrei, Gottfried Dippold, verliehen werde.

Auch haben Allerhöchstdieselben die erledigte erste Pfarrstelle zu Pegnitz, Dekanats Kreußen, dem bisherigen zweiten Pfarrer daselbst, Friedrich Florentin Klinger, zu verleihen geruht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Besetzung der Lotto-Collecte Nr. 457 betr.)

Die Lotto-Collecte Nr. 457 dahier ist von der Königlichen General-Lotto-Administration zu München dem pensionirten Briefträger Joseph Sporrer von Bamberg verliehen worden, was, der Vorschrift gemäß, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 3. November 1831.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter, Secretair.

Montags am 21. November d. Js. Vormittags 9 Uhr wird im Geschäftslokale des Königl. Strafarbeitshauses zu St. Georgen eine Quantität von

30 Centner

langes Lagerstroh für das Königl. Irren-Institut dahier an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 3. November 1831.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Monate Juli und August 1830 unausgelösten Pfänder von Nr. 6554 bis 7817 incl. in dem auf

Donnerstag den 17. November d. J.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 29. October 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Scherber. Kroher.

Die Stelle eines Inspektors an der Erziehungs-Anstalt bei dem evangelischen Collegium bei St. Anna ist erlediget, und diese Stelle ist durch einen Candidaten des Studienlehr- und des Pfarramtes wieder zu besetzen.

Der Gehalt eines Inspektors bestehet in einem Gehalt von jährlichen 250 fl., freier Wohnung mit Beheitzung und Beleuchtung, dann freier Beköstigung und freier Wäsche, so wie freier ärztlicher Behandlung.

Der Inspektor tritt als solcher in die Verhältnisse der Studien-Vorbereitungslehrer, und in die Ansprüche der im Studien-Lehramte angestellten Pfarramts-Candidaten, muß aber die philologische Prüfung nicht blos

für eine lateinische Schule, sondern für ein Gymnasium bestanden haben, und sich darüber durch legitime Zeugnisse ausweisen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb Vier Wochen bei dem unterfertigten Magistrat zu melden, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 30 November einzureichen.

Augsburg, den 29. October 1831.

Der Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister,

Barth.

Bickings, Sekretair.

Die zur Concursmasse des Salomon Schnee älter von Bischberg gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das halbe Wohnhaus,
2) die Stallung,
3) die Scheune,
4) 1½ Morgen Feld bei der Mühlstatt,

werden zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt, daß der Hinschlag nach Art. 64 und 69 des Hypothekengesetzes geschieht. Verkaufstermin steht auf den

22. November l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 22. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Der zur Konkursmasse des Thomas Baier von Kälberberg gehörige ein Viertel Hof, dem Katharina-Spitale zu Bamberg lehenbar, reicht jährlich 35½ kr. Erbzins, 1 Sümmer Waiz, 1 Metz 8 Gaißel Korn, 1 Metz 8 Gaißel Gerste, 4 Sümmer Habergült, ist mit 10 pCt. handlohnbar und unter B. Nr. 18 aus 620 fl. Kapital besteuert, wird am

Donnerstag den 24. November 1831

zum vierten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und um jedes Aufgebot unwiderruflich hingeschlagen, was hiedurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Da sich für das Gantanwesen des Metzgermeisters Bonifaz Pfadenhauer dahier am Termine den 26sten v. Mts. weder ein Käufer noch Pachter gemeldet, so wird solches Anwesen, wie es schon früher mehrmalen zur Ausschreibung gekommen, nochmals und zwar zum letzten male zum öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt und hiezu künftigen

Montag den 21. November l. J. früh 9 Uhr

der Strichtermin anberaumt, mit dem Beisatze, daß sodann der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes um jeden Preis und unbedingt, jedoch mit Vorbehalt der hierin benannten Rechte des ersten Hypothekargläubigers erfolgen soll. Weismain, den 6. October 1831.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Kraft der Hülfsvollstreckung die dem Schneidermeister Gottfried Ernst Bärenreuther und dessen Ehefrau Susanna Margaretha, geborne Lang, zu Lichtenberg zugehörigen Raths- lehenbaren Immobilien, bestehend in

1) dem horizontal getheilten halben Wohnhaus Nr. 53, enthaltend die zwei obern Stuben, zwei Bodenkammern, halbem Dachboden gegen Abend, der Kammer gegen Abend im obern Stock, dem Kelleranthell gegen Mittag, der halben Küche gegen Morgen, dem halben Hausplatz gegen Morgen, dem Stall gegen Abend, und drei Quadratruthen Pflanzgarten, B. Nr. 461 A.
2) dem halben Gemeinderecht oder Angerloos, ein halbes Achtel Jauchert Wiese enthaltend, B. Nr. 462 A.
3) einer halben Scheune am Stebner Weg, B. Nr. 463 A.
4) einem halben Jauchert 12¼ Ruthen Feld am Galgenberger Hölzlein, B. Nr. 464 A.
5) ein und einem halben Jauchert Feld, ein und ein Viertel dergl. Huth im Röhrenhölzlein, B. Nr. 465 A.,
6) einem halben Jauchert Feld und Wiese im Stumpf, B. Nr. 466 A.,
7) ein und ein viertel Jauchert Feld und sieben achtel Jauchert Holz im Dürrengrund, B. Nr. 467,

8) ein Jauchert Feld am Zeidelweidter Weg, B. Nr. 468 A.,

9) sieben achtel Jauchert 12¼ Ruthen Wiese am Lammbach, B. Nr. 469 A,

dem öffentlichen Verkauf hiedurch ausgesetzt werden, und daß ein Bietungstermin auf den

19. December d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden ist, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Von unterzeichneter Königl. Behörde werden nachstehend verzeichnete confiscirte Gegenstände meistbietend öffentlich verkauft, als:

1) 224 Pfund Zucker,
2) 1000 „ Caffee,
3) 50 „ Taback,
4) 208 Ellen Merino,
5) 45 „ Wollentuch,
6) 90 „ Cirkassas,
7) 84 „ Mouslin,
8) 75 „ Piqué,
9) 339 „ Küper,
10) 57 „ gestreiftes Hosenzeuch,
11) 160 „ Mancheſter,
12) 21 „ gedruckte englische Leinwand,
13) 6 Stück Merinotücher,
14) 4 „ Piquédecken,
15) 26 Pfund Siegellack.

Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

23. November c. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Königl. Hallgebäude anberaumten Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Waaren nur gegen baare Bezahlung in kassamäßiger Münze abgegeben werden. Hof, den 5. November 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Unterthan Georg Schüßler zu Funkendorf zugehörigen Immobilien, als:

1) ein zu Funkendorf gelegenes, Haus-Nr. 19 führendes, zum Königl. Rentamte Pegnitz lehen- und zinsbares Gut sammt allen Ein- und Zugehörungen, geschätzt pro 905 fl;

2) ¼ Tagwerk Feld, die Steinmauer genannt, in zweien Stücken, taxirt pro 80 fl.,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtagesfahrt ist auf

Montag den 5. December früh 9 Uhr

in loco Funkendorf anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, zur festgesetzten Zeit vor der daselbst anwesenden Gerichts-Commission sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt der Exekutions-Ordnung gemäß. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Schnabelwaid, den 23. September 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Die zur Johann Schneiderischen Konkursmasse zu Rattelsdorf gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) ⅛ Morg. 37 Ruth. Feld im Pfropfer, fol. urb. 413, Bes.-Nr. 1190,

b) ¼ Tagw. 23 Ruth. Feld im Grausam, fol. urb. 896, Bes.-Nr. 1196,

c) 1⅛ Tagw. 22 Ruth. Feld aufm Kühenbühl, fol. urb. 849, Bes.-Nr. 1200,

d) ⅛ Morg. 28 Ruth. Feld in der Röckleinseichen, fol. urb. 857 b), Bes.-Nr. 1193,

werden

Mittwoch den 23 November d. J.

dem gerichtlichen Verkaufe am Amtssitze ausgesetzt, und Kaufsliebhaber vorgeladen, am obigen Termine Vormittag 10 Uhr dahier zu erscheinen, wo sie den Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 zu gewärtigen haben. Seßlach, den 20. October 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Mit Genehmigung Königlicher Regierung soll die kleine Staatswaldparzelle im Revier Kaiserhammer von 3¼ Tagwerk Holz am Distrikt Tannenberg beim Dachsbronnen gelegen, öffentlich verkauft werden. Nach dem Antrag des Königlichen Forstamts Selb und in Gemäß-

heit vorliegender gesetzlicher Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche auf dieses Grundstück zu haben meinen, hiermit auf den

30sten d. M.

und zwar mit der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren Realansprüchen auf das fragliche Grundstück ausgeschlossen und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Kirchenlamitz, den 2. November 1831.

Königliches Landgericht.

Beck

Nicht Amtliche Artikel.

In Folge der Theilungs-Auseinandersetzung ist das Gasthaus zum weißen Lamm in Stadt Cronach aus freier Hand an den Meistbietenden stündlich zu verkaufen.

Dasselbe ist 3 Stockwerk hoch, und enthält in Verbindung mit einem Nebenhauße folgende Lokalitäten:

1) zur ebenen Erde:
   2 geräumige Gastzimmer mit Alkove,
   ein Laden oder Waarengewölbe,
   drei geräumige und feste Waarenlager,
   drei Stallungen auf 12 Pferde,
   eine heizbare Gesindstube mit Wasch- und Backhaus, eine Holzlage und zwei große Felsenkeller, worin 500 Eimer Flüssigkeiten gelagert werden können;
2) in der erstern Etage:
   im vordern Stocke vier Zimmer mit Alkove und einer Nebenkammer,
   im hintern Stocke einen großen heizbaren Saal mit einem großen heizbaren Zimmer, zwei Kammern, einer Küche und einem heizbaren Zimmer,
3) in der zweiten Etage:
   im vordern Stock drei heizbare Zimmer mit Alkove,
   im hintern Stock zwei heizbare Zimmer mit Alkove und einer Küche, ein Zimmer und zwei Kammern, nicht heizbar,
4) unter dem Dache:
   vier große Böden, wovon links und rechts zwei aufeinander stehen.

Dieses Gasthaus ist hier vom ersten Range, mitten der Stadt in der Poststraße gelegen, im besten baulichen Zustande, modern und mit allen Bequemlichkeiten eingerichtet, und kann mit allen Erfordernissen von Meubels, weißem Zeuch, Betten, Servicen, Gläsern ꝛc. überlassen werden. —

Außer den gewöhnlichen Steuern haftet auf dieser realen Gastwirthschaft keine Abgabe.

Zu bemerken ist noch, daß der bisherige Eigenthümer dieser Besitzung seither auch ein Specereiwaaren-Geschäft mit darauf ausübte.

Da diese Realität wegen des frequenten Verkehrs und guten Rufes genügend bekannt, so wird jede weitere Bemerkung als überflüssig gehalten und nur noch angeführt, daß diese täglich eingesehen werden kann und auf Verlangen weitere Aufschlüsse gegeben werden können.

Kaufsliebhaber werden eingeladen und können die Kaufsbedingnisse bei Einsicht der beschriebenen Lokalitäten ertheilt werden.

J. K Kolb aus Bamberg bezieht die bevorstehende Martinimesse mit seinem bekannten Manufaktur-Waarenlager, und empfiehlt zu billigen Preißen: Seidenwaaren aller Art in den modernsten Farben und Desins; Shawls und Umschlagtücher, Fichus, Echarpes, in reicher Auswahl; drap de Zephyr, Wollentuch, Biber, Lady Coating, Mantelzeuge nach neuestem Geschmack. Englische und französische Merinos, ⅔ und ¾ breit, in vorzüglicher Farben-Auswahl; Calico s oder Cattune, velvet, velveteens, Thicksets; Jacconet, Moll, Kambric und Bergales; dann eine vorzügliche Auswahl von Seiden-Peluches, indischen Sacktüchern ꝛc. ꝛc.

Sein Logis ist, wie immer, bei Herrn J. Samelson, auf dem Markte zu ebener Erde.

Bei dem K. Landgerichte Forchheim wird ein Sportelrendant aufzunehmen gesucht, welcher auch Caution leisten kann.

Bis Lichtmeß 1832 werden 2000 fl. gegen Verzinsung mit 5 Procent und zur ersten Hypothek in die Stadt oder in das Landgericht Bayreuth auszuleihen gesucht. Von wem? erfährt man bei der Redaction.

In Nr. 83 auf dem Markt sind Quartiere zu vermiethen, sowohl für Ledige, als Familien. —

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 136. Bayreuth, Sonnabend am 12. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Anordnungen die Herzoglich Sächsische Obersanitäts-Commission in Meiningen:

a) gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera,

b) hinsichtlich der Reinigung des aus inficirten, oder verdächtigen Gegenden kommenden gezeugten Geldes

erlassen hat,

wird durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera betr. Oberl.

Verordnung,

Maßregeln gegen das Einschleppen der Cholera in das Herzogthum Sachsen-Meiningen betreffend.

Zur genauen Befolgung der Vorschriften, welche wegen Verhütung des Einschleppens der Cholera in die hiesigen Herzoglichen Lande bereits erlassen worden sind, und zur Beobachtung möglichst gleichförmiger Grundsätze in Rücksicht dieses Gegenstandes mit den benachbarten Staaten, insbesondere dem Königreiche Bayern, ist die Ergreifung mehrerer Maßregeln nöthig geworden, und wird daher hiermit folgendes verordnet:

Art. 1.

Alle aus dem Auslande kommenden Reisenden, welche das hiesige Land betreten und daselbst verweilen oder nur durchpassiren wollen, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn, dürfen nur auf folgenden Eingangsstellen in dasselbe eintreten:

in Leimbach, Waldfisch, Altenstein, Altenbreitungen,	Verwaltungs-Amtsbezirk Salzungen.
Warthhammer,	(Zwick) Verwaltungs-Amtsbezirk Wasungen.
Helba, Ellingshausen,	Verwaltungs-Amtsbezirk Meiningen.
Schmeheim, Themar,	Verwaltungs-Amtsbezirk Römhild.

Hildburghausen,
Unterneubrunn, } Verwaltungs-Amtsbezirk Eisfeld,
Neustadt,
Limbach, Verwaltungs-Amtsbezirk Sonneberg.
Wallendorf, Verwaltungs-Amtsbezirk Gräfenthal.
Saalfeld,
Pösneck und Jüdewein; ferner werden als Eingangsorte bestimmt:

für die Herrschaft Krannichfeld rücksichtlich der aus den nördlichen Gegenden auf der Straße von Weimar her Kommenden: die Stadt Krannichfeld,

für die Grafschaft Camburg, vorerst nur rücksichtlich der auf der nördlichen Straße einpassirenden Personen: Heiligenkreuz.

Die Amtssanitäts-Commissionen haben, sofern sie noch mehrere Eingangsstellen für nöthig finden, darüber Bericht zu erstatten.

Art. 2.

In diesen Orten werden die Legitimationen der Reisenden und Sachen, welche sie bei sich haben, durch die daselbst aufgestellten Eingangsbüreaux geprüft und, unter Beidruckung eines Stempels beglaubigt.

Diejenigen, welche es nicht vermögen, durch eine solche Beglaubigung nachzuweisen, daß sie auf einer dieser (Art. 1.) Eingangsstellen in das Land gekommen sind, werden unausbleiblich sobald und wo sie betreten werden, über die Gränze zurückgewiesen, selbst dann, wenn sie für sich und ihre Sachen mit den sonst erforderlichen Legitimationen versehen seyn sollten.

Nur in den einzeln liegenden Orten Dietlas, Oberellen, Mosen u. s. w. leidet dieß eine Ausnahme, indem hier die Amtssanitäts-Commissionen dafür zu sorgen haben, daß die Prüfung und das Visiren der Legitimationen durch die Ortssanitäts-Commission oder die nach Art. 3 aufzustellenden Schutzwachen erfolgt, ohne den Verkehr dadurch zu erschweren.

Art. 3.

Die Amtssanitäts-Commissionen haben Anordnung zu treffen, daß unverzüglich in jedem Orte des Landes von der Gemeinde eine oder, nach Befinden, mehrere Personen als Schutzwache aufgestellt werden.

Hierzu können auch die Thorschreiber, Thorwächter, Feldpolizeidiener und ähnliche Leute genommen werden.

Art. 4.

Die Schutzwachen sind verpflichtet, jeden Reisenden, welcher den Ort betritt, nach seiner Legitimation zu befragen und nur diejenigen, welche Pässe vorzeigen können, die an einem herzoglichen Eingangsbüreau visirt sind, frei passiren zu lassen, alle andern aber über die Gränze zu weisen und, wenn sie dem nicht nachkommen wollen, dieselben vor die Ortssanitäts-Commission zu bringen, welche auf dem etwaigen Passe die Widersetzlichkeit zu bemerken und die Widersetzlichen selbst über die Gränze transportiren zu lassen hat.

Alle Ortsobrigkeiten sind schuldig, den Schutzwachen und den Eingangsbüreaux möglichsten Beistand zu leisten.

Art. 5.

Reisende, welche aus Gegenden, in denen die asiatische Cholera geherrscht hat oder noch herrscht, oder aus solchen Gegenden kommen, welche mit einer angesteckten in solcher Berührung stehen, daß deshalb eine besondere Vorsicht erforderlich ist, werden, wenn sie durch das hiesige Land nach Bayern wollen, vorerst unter keinerlei Umständen in das diesseitige Staatsgebiet eingelassen.

Wollen sie aber im Lande bleiben oder durch dasselbe in einen andern Staat reisen, so werden sie alsdann zugelassen, wenn sie durch glaubwürdige Zeugnisse darthun, daß sie in einer diesseits der angesteckten Gegend befindlichen Contumazanstalt eine 20tägige Contumaz abgehalten haben und daraus als gesund und unverdächtig, mit Gestattung der Weiterreise, entlassen worden sind, oder daß sie bei einer abgehaltenen gesetzlich kürzeren Contumazzeit wenigstens, mit Einschluß dieser Zeit, bereits 20 Tage lang von der angesteckten Gegend hinweg sind.

Auf dem Zeugnisse des Contumazbeamten muß auch die Reiseroute genau angegeben seyn.

Die angesteckten oder verdächtigen Gegenden werden auch ferner öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Ebenso werden vor der Hand Thiere oder Waaren aus solchen Gegenden, wenn sie durch das hiesige Land nach Bayern sollen, gar nicht, außerdem aber nur auf den im Art. 1. genannten Eingangsstellen, und auch hier nur dann eingelassen, wenn Ursprungs- und Reinheitszeugnisse nach der unter B. anliegenden Vorschrift beigefügt sind.

Bei der Prüfung der Nachweisungen über Unverdächtigkeit der Waaren ist hauptsächlich auf Zeit und Ort der Verpackung zu sehen.

Art. 7.

Reisenden, Waaren und Thieren, die aus andern, als den im Art. 3 bezeichneten Gegenden kommen, ist der Eintritt und Durchgang durch das hiesige Land gestattet, wenn sie mit Gesundheitszeugnissen und resp. Ursprungsscheinen in der durch Anlage A. bezeichneten Art versehen sind, jedoch gleichfalls nur auf den im Art. 1. genannten Eingangsstellen.

Art. 8.

Personen, welche mit der Post kommen, und deren Effecten unterliegen allen vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 — 7). Die Post kann aber nur an den Eingangsstellen angehalten werden, jedoch unbeschadet der Verbindlichkeit der Polizeibehörden: die Legitimationen der Fremden und Sachen da, wo die Post ohnehin anhält, zu prüfen.

Art. 9.

Rücksichtlich der Handwerksgesellen bewendet es bei der Verordnung vom 27. September d. J., sie sind jedoch, so weit ihnen darnach der Eingang in das hiesige Land gestattet ist, den vorstehenden Vorschriften gleichfalls unterworfen.

Art. 10.

Da im Königreiche Bayern solche Maßregeln genommen sind, welche die Ausführung obiger Vorschriften gegen Reisende, Thiere und Waaren, die aus diesem Staate kommen, überflüssig machen, so ist vor der Hand, als Ausnahme von Art. 1. für diese der Ein- und Durchgang des hiesigen Landes auf jedem Punkte gestattet, insofern die Reisenden sich durch ordnungsmäßige Päße legitimiren, daß sie direkt aus Bayern kommen oder auf ihrer Reise von dort in die diesseitigen Lande nur die zwischen diesen beiden Staaten gelegenen Großherzoglich und Herzoglich S. Lande passirt haben, und insofern von den Thieren und Waaren dieselbe Nachweisung erfolgt.

Hiernach sind also auch die Schutzwachen und Ortscommissionen zu instruiren.

Art. 11.

Ebenso sollen zur Erleichterung des Gränzverkehrs vorerst alle Einwohner aus den für das hiesige Land benachbarten ganz unverdächtigen Ortschaften der übrigen angränzenden Länder überall zugelassen werden, wenn sie durch Zeugnisse ihrer Polizeibehörde oder die Recognition einiger hiesiger Unterthanen sich als solche legitimiren, ingleichen diesseitige Unterthanen, welche nur solche benachbarte ausländische Orte besucht haben.

Wir verweisen alle Sanitätskommissionen und Polizeibehörden darauf, daß sie obige Vorschriften, so wie die bereits über diesen Gegenstand erlassenen, so weit diese nicht hier abgeändert worden sind, auf das Genaueste ausführen und auf das Strengste handhaben, dabei aber auch dafür möglichste Sorge tragen, daß den Reisenden nicht unnöthiger Aufenthalt und Weitläuftigkeiten verursacht werden.

Meiningen, den 26. October 1831.

Herzogliche S. Obersanitätskommission.

v. Fischern.

A.

Die Gesundheits-Zeugnisse für Reisende müssen von der Polizei-Behörde unter ihrem Siegel ausgestellt, von

einem am Orte der Ausstellung wohnhaften angestellten Arzte aber unterschrieben und besiegelt seyn. Dieselben müssen enthalten:

1) den Vornamen und Stand des Reisenden, die Angabe des Fuhrwerks, der Kleidung und sonstigen Effekten, welche derselbe bei sich hat, mit dem Anführen, worin diese verpackt sind.
2) die Versicherung, daß weder in dem Wohnorte oder zeitherigem Aufenthaltsorte des Paß-Inhabers, noch in einem Umkreise von 10 Meilen, sich Spuren der asiatischen Cholera gezeigt haben, oder wenigstens die Nachricht, daß daselbst seit 6 Wochen ein solcher Fall nicht vorgekommen ist,
3) die Reiseroute, wobei der Paß in jedem Nachtquartier bei Vermeidung der Ungültigkeit mit der Bemerkung, daß die Cholera in dem Orte und in der Umgegend sich nicht gezeigt habe, visirt seyn muß.

B.

Die Reinheits-Zeugnisse für Thiere und Waaren müssen gleichfalls von dem Vorstande der Polizei-Behörde des Orts, von welchem dieselben kommen, mit dem Amtssiegel ausgestellt und von einem daselbst wohnhaften Arzt, unter Beidrückung seines Siegels, beglaubigt seyn. Sie müssen enthalten:

1) den Namen des Führers, den Abgangs- und Bestimmungsort, die Route des Transports, den Tag des Abgangs, die Gattung, Stückzahl und Abzeichen der Thiere; bei Waaren das Gewicht oder die Stückzahl, die Zahl, Beschaffenheit und Bezeichnung der einzelnen Ballis,
2) die Versicherung, daß dieselben aus einer von der Cholera noch befreiten Gegend kommen, oder daß sie, wenn sie aus einer angesteckten Gegend kommen, oder durch diese durchpassirt sind, in einer diesseits der angesteckten Gegend liegenden Contumazial-Anstalt gehörig desinfizirt worden sind.

Bayreuth, den 9. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Modifikationen der zur Abwehr der Cholera bisher bestandenen Königl. Sächsischen Anordnungen von der wegen der Maßregeln gegen Abwendung der asiatischen Cholera verordneten Immediat-Commission unterm 27sten vorigen Monats erlassen worden sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Anordnungen im Königreich Sachsen gegen das Weiterverbreiten der Cholera betr.

Gerst.

Bekanntmachung.

Die in andern Staaten gemachten Erfahrungen, nach welchen es das Ansehen gewinnt, als ob der Ansteckungsstoff der asiatischen Cholera weniger durch Waaren und Vieh, als durch Menschen und insbesondere durch die Schifffahrt verbreitet werde, haben die unterzeichnete Immediat-Commission veranlaßt, die zeither wegen des Eingangs aus angesteckten, oder verdächtigen Orten, besonders in Ansehung der Waaren, beobachteten Grundsätze einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, um dem Verkehr jede Erleichterung angedeihen zu lassen, welche, ohne das Land der Ansteckung Preis zu geben, möglich ist. Sie hat dabei zugleich ein Einverständniß mit den Regierungen der mehrsten Bundesstaaten zu erlangen sich bemüht, damit überall ein gleichförmiges Verfahren beobachtet und den Hemmungen, die für Handel und Gewerbe insbesondere auch aus der Ungleichheit und Unsicherheit in den Anordnungen der verschiedenen Staaten nothwendig entstehen mußten, ein Ziel gesetzt werden möchte.

Mehrere Regierungen haben den von der Immediat-Commission ausgesprochenen Ansichten beigepflichtet. Ein allgemeines gleichförmiges Verfahren ist aber zur Zeit nicht zu ermitteln gewesen, indem in einigen Staaten inmittelst alle Maßregeln eingestellt werden, andere Regierungen aber von dem bisherigen strengern Verfahren nachzulassen, Bedenken getragen haben.

Die Königl. Sächsische Immediat-Commission nimmt daher keinen längern Anstand, folgende Modifikationen in den bisherigen Grundsätzen eintreten zu lassen:

I.

Zu den giftfangenden Waaren sollen von nun an gerechnet werden:

1) Alles, was zur Bekleidung der Menschen gedient hat, es sey von Wolle, Haaren, Leinen, Leder, oder sonst einem Stoff aus dem Thier- oder Pflanzenreiche:
2) Bett- und Schreibfedern, Menschen-, Pferde- und Kuhhaare, rohe Häute und rohe Felle, Pelzwerk, Schafwolle, wenn sie an einem inficirten oder verdächtigen Orte sortirt worden;
3) Hanf, Flachs und Werg;
4) gebrauchtes Segeltuch und Tauwerk;
5) alle Fabrikate aus Wolle, Baumwolle, Seide oder Lein, sobald sie im Umherziehen zum Verkauf ausgeboten oder umher getragen werden.

II.

Alle andern Waaren dagegen, sie mögen eine glatte oder rauhe Oberfläche haben, aus dem Thier-, Pflanzen- oder Mineralreiche herkommen, mithin auch

1) alle Fabrikate, auch wenn sie aus Schafwolle gefertigt sind, sobald sie nur nicht schon zum Gebrauch der Menschen dienen, oder im Hausiren umhergetragen werden;
2) gegerbte Häute, gegerbte Felle, Juchtenleder, zum Handel zubereitete Borsten;
3) Segeltuch und Tauwerk, wenn solches noch ungebraucht und als Handelsartikel zu betrachten;
4) Schafwolle, sobald mit Sicherheit nachgewiesen wird, daß sie noch unsortirt ist, oder doch zu einem unverdächtigen Ort sortirt worden, ingleichen
5) rohe Bücher

sind von nun an für nicht giftfangend anzusehen.

III.

Nur giftfangende Gegenstände bedürfen einer Contumaz und innern Reinigung während der vorgeschriebenen Contumazzeit. Bisher war eine Contumazzeit von 20 Tagen, wenn sie aus angesteckten, von 10 Tagen, wenn sie aus verdächtigen Gegenden kamen, oder dergleichen Orte auf der Reise passirt hatten, bestimmt. Es mag jedoch

1) künftig für giftfangende Waaren ohne Unterschied, ob sie aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, eine Contumaz und Desinficirung von zehn Tagen ausreichen; wobei übrigens, wenn sie leicht verpackt und der Einwirkung der äußern Luft ausgesetzt gewesen sind, der Aufenthalt in gesunden Gegenden angerechnet wird.

Doch sind sie, wenn auch dieser Aufenthalt zehn Tage gedauert hat, vor dem Einlaß nach Sachsen wenigstens [illegible] zu desinficiren.

2) Giftfangende Waaren, die in einer auswärtigen Contumazanstalt gelagert haben und desinficirt worden sind, auf dem Weitertransport aber einen angesteckten oder verdächtigen Ort passiren, sind zwar in der Regel der vorgeschriebenen Reinigung und Contumaz zu unterwerfen; wenn aber ihre gute tüchtige Verpackung, und daß sie durch den angesteckten oder verdächtigen Ort ohne Umladung und ohne Lagerung transportirt worden, glaubhaft nachgewiesen werden kann, so genügt eine einmalige Reinigung oder auch Vertauschung der Emballage.

IV.

Das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern zum Handel, Menschenhaaren und den Abgängen bei der Wollen-Manufaktur, an sogenannten Enden, Trümmern, Fäden, Lesegarn und Scheerwolle bleibt auch fernerhin gänzlich verboten.

V.

Nichtgiftfangende Gegenstände, ingleichen Fuhrwerke und dazu gehöriges Geschirr sind keiner Contumaz, sondern nur einer äußern Reinigung der Emballage durch Abspülen der Fässer und Kisten mit Wasser, Abreiben mit Sand und Wasser, Ueberstreichung mit einer Auflösung von Chlorkalk, oder kräftiger Räucherung, oder auch dem Wechsel der Emballage zu unterwerfen.

Die Beamten haben bei der Wahl dieser verschiedenen Mittel auf die Beschaffenheit der Waaren Rücksicht zu nehmen, damit dieselben nicht leiden.

VI.

Briefe und andere Papiere sind blos zu durchräuchern und, insofern nicht beschleinigt ist, daß sie am Ort der Absendung bereits desinfizirt worden, zu durchstehen und zu durchräuchern. Geldsendungen sind wie nicht giftfangende Waaren blos äußerlich zu reinigen.

Es werden jedoch die Empfänger zu ihrer eigenen Sicherheit anermahnt, die Emballage zu vernichten, oder abzuwaschen und das Geld vor dem Gebrauch in einer Mischung von Wasser und Essig abzuspülen.

VII.

Bei Reisenden, mithin auch bei Waarenführern und Führern von Viehtransporten bewendet es, so lange die Zulänglichkeit der von mehrern auswärtigen Staaten getroffenen mildern Maßregeln nicht annoch durch eine längere Erfahrung sich bewährt hat, auch ferner bei der vorgeschriebenen Contumazzeit von zwanzig resp. zehn Tagen, je nachdem die Personen aus von der Cholera angesteckten oder der Infektion blos verdächtigen Orten kommen.

Es wird ihnen aber der Aufenthalt in unverdächtigen Orten an der Contumazzeit auch fürohin noch angerechnet werden.

VIII.

Bei Thieren ist zu unterscheiden zwischen glatthärigen und andern.

Bei jenen, zu welchen insonderheit Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine und Ziegen gehören, genügt, wenn sie aus einem infizirten oder verdächtigen Orte kommen, einmaliges Schwemmen oder auch Waschen mit einer Chlorkalksolution oder Wasser und Essig.

Andere Thiere, namentlich Schafe und Lämmer, sind einer zehntägigen Contumaz ohne Unterschied zu unterwerfen und zu reinigen, wenn sie nicht kurz zuvor erst geschoren sind, welchenfalls einmaliges Waschen in obiger Maße hinreicht. Uebrigens ist auch hier der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden von der Contumazzeit abzurechnen.

IX.

Hiernächst hat die Immediat-Commission Sich bewogen gefunden, den bisher auf zehn Meilen von einem angesteckten Orte angenommen gewesenen Umkreis der Verdächtigkeit für alle Fälle auf drei Meilen von einem angesteckten Orte einzuschränken.

X.

Was endlich die wegen der Elbschifffahrt bisher angeordnet gewesenen Maßregeln anlangt, so sollen, in Betracht, daß die asiatische Cholera seit dem Ausbruch in Magdeburg nicht weiter stromaufwärts vorgerückt ist, und um den Verkehr auch von dieser Seite thunlichst zu erleichtern, im Einverständniß mit den betreffenden K. Preußischen Behörden folgende Modifikationen bis auf weitere Anordnung bestimmt werden:

1) Allen Schiffen ohne Unterschied wird von nun an der Einlaß nach Sachsen gestattet — jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen:

a) Jedes Schiff muß nicht nur mit den im Allgemeinen vorgeschriebenen Legitimationen (Gesundheits- und Reinheitspässen für Mannschaft und Güter) versehen seyn, sondern es muß auch die erfolgte vorschriftsmäßige Revision des Gesundheitszustandes der Mannschaft bei Magdeburg, Acken, Wittenberg, Torgau und Mühlberg vollständig nachgewiesen werden.

b) Es bewendet auch fernerhin bei der vorgeschriebenen Contumaz und Reinigung von zwanzig Tagen.

c) Da es bei der Contumazanstalt in Strehla an Raum fehlt, um alle ankommenden Schiffe sofort zur Abhaltung der 20tägigen Contumaz aufzunehmen, so müssen die zum Eingang nach Sachsen bestimmten Schiffe ohne Unterschied in

Torgau oder in Mühlberg

so lange liegen bleiben, bis ihre Aufnahme in die diesseitige Contumazanstalt erfolgen kann.

Es wird zu diesem Behuf fortwährend die nöthige Communikation zwischen der Direction der Contumaz-Anstalt und dem Hauptelbzollamte zu Mühlberg stattfinden.

d) Jedes zum Eingang nach Sachsen bestimmte und bei Torgau oder Mühlberg lagernde Schiff wird daselbst bei der Ankunft rücksichtlich des Gesundheitszustandes ärztlich untersucht, die Mannschaft mit den Pässen verglichen, und der Befund nebst dem Tage der Ankunft von den deshalb K. Preußischer Seits beauftragten Beamten attestirt. Dasselbe geschieht bei der Abfahrt.

e) Sind die Pässe und Attestate in Ordnung, und ist die Mannschaft auch bei der Ankunft in Strehla gesund, so wird die Zeit des Aufenthalts in Torgau oder Mühlberg, ingleichen die Reise von da bis Strehla zwar an der zwanzigtägigen Contumaz mit angerechnet; doch müssen jedenfalls wenigstens zehn Tage in der Contumazanstalt zu Strehla zum Behuf der vorschriftsmäßigen Reinigung abgehalten werden.

f) Die Aufnahme in die Contumazanstalt geschieht in der Reihefolge nach Zeit des Eintreffens der Schiffe in Mühlberg.

2) Im Uebrigen bleibt es auch den Schiffsherren überlassen, ob sie der zwanzigtägigen Contumaz, den Weitertransport der Güter auf dem Landwege unter Beobachtung der desfallsigen Vorschriften, oder auch die Umladung auf andere, stromabwärts nach Strehla gesendete Schiffe vorziehen wollen.

Bei dieser Umladung ist aber Folgendes zu beobachten:

a) Die ankommenden, mit den erforderlichen Legitimationen und Atteſten versehenen Schiffe haben zuvörderst einer Contumaz von fünf und wenn sie aus der Oder, Spree oder Havel kommen, von zehn Tagen, nebst der vorschriftsmäßigen Reinigung sich zu unterwerfen.

b) Ist mit dem Ablauf dieser Contumazzeit der Gesundheitszustand der Mannschaft unverdächtig, so kann nun die Umladung, jedoch mit thunlichster Vermeidung der unmittelbaren Berührung der übergebenden und übernehmenden Mannschaft erfolgen.

c) Das neubeladene Fahrzeug hat sodann nach geschehener Durchräucherung der Mannschaft und der Effekten, weiter elbaufwärts, in gehöriger, von der Direction der Contumazanstalt anzuweisenden Entfernung von dem Umladungsplatz noch fünf Tage zu verweilen, und erhält erst dann, wenn die Mannschaft in unverdächtigem Gesundheitszustande sich befindet, den Entlassungsschein.

d) Giftfangende Waaren dürfen auf keinen Fall mit umgeladen werden, sondern sind entweder mit dem rückkehrenden Schiff zurück zu weisen, oder auf dem Landweg nach abgehaltener zehntägiger Contumaz und Desinfektion weiter zu transportiren.

e) Werden endlich nichtgiftfangende Waaren von einem elbaufwärts kommenden Schiff an das Land gebracht, und dann nach Rückkehr des Schiffes, und erfolgter äußern Reinigung der Waaren vom Lande aus in ein stromabwärts gesendetes Schiff eingeladen, so kann die obengedachte fünftägige Contumazzeit wegfallen.

XI.

Alle bisher schon geltende Bestimmungen bleiben, insoweit sie nicht vorstehend modifizirt worden sind, in Kraft.

Dresden, den 27. October 1831.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.
von Könneritz.

H. L. Hausmann, S.

Bekanntmachung.

Nachdem von der unterzeichneten Immediat-Commission, um sowohl den Verkehr, als auch die Ausführung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu erleichtern, beschlossen worden ist: bei den an der gesammten sächsisch-preußischen Gränze links und rechts der Elbe aufgestellten Cordons nunmehr ein gleichförmiges Ver-

fahren eintreten zu lassen, so sind an der Cordon-Linie rechts der Elbe und zwar von Strehla bis Wanscha, außer der in der Generalverordnung vom 6 September dieses Jahres genannten Straße von Elsterwerda nach Großenhain über die Pfeife, ingleichen der Reichenbach-Löbauer Chaussee über Delisch, von Dato an überhaupt folgende Straßen offen:

a) die Straße von Belgern nach Strehla,
b) " " " Mühlberg über Kreinitz,
c) " " " Torgau über den Gorisch,
d) " " " Ortrand über Blochwitz,
e) " " " Ruhland über Zeisholz,
f) " " " Hoyerswerda über Großgrabe,
g) " " " Spremberg über Losa und Lippitzsch,
h) " " " Muskau über Kumerau und Kaupe,
i) " " " Niesky und Muskau über Gurta,
k) " " " Niesky und Reichenbach über Weissenberg,
l) " " " Tauchnitz über Bernstadt,
m) " " " Görlitz über Leuba.

Auf diesen sub a) bis mit m) genannten Straßen können daher solche Reisende, Waaren und Viehtransporte, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 27. October einer Contumaz und Desinfection, oder auch einer bloßen Reinigung nicht zu unterwerfen sind, nach Sachsen einpassiren.

Die Prüfung, und nach Befinden Visirung der Legitimationen, geschieht von den auf den genannten Straßen aufgestellten Officiersposten.

Diejenigen Personen und Waaren, deren Einlaß nach Sachsen überhaupt durch die Generalverordnung vom 18. Juli 1831 verboten ist, sind sofort zurückzuweisen; Personen, Vieh- und Waarentransporte aber, welche nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 27sten vorigen Monats erst nach abgehaltener Contumaz und erfolgter Desinfection oder resp. äußerer Reinigung einzulassen sind, werden auf die eingangsgedachten Hauptstraßen von Elsterwerda nach Großenhain, so wie resp. von Reichenbach nach Löbau und nach den dort auf der Pfeife und bei Delisch errichteten Contumazanstalten verwiesen. Dresden, den 3. November 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.

v. Wietersheim.

H. J. Petzsch.

Gegen die Relicten des Georg Schnappauf aus Teuschnitz sind zur Zeit so viele Schulden ausgeklagt worden, daß zu bezweifeln ist, ob nicht eher executive als executive in der Folge vorzuschreiten seyn wird.

Um nun den geeigneten weitern Gang des Verfahrens vorschriftsmäßig bemessen zu können, erhalten sämmtliche, sowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger der gedachten Schnappauf'schen Relicten hiedurch die Aufforderung, kommenden

Donnerstag den 17. November l. J., Vormittags 9 Uhr

ihre sämmtlichen Ansprüche auf die Person, oder die Güter des verstorbenen Schnappauf um so gewisser rechtsständhaft zu den Acten zu liquidiren und zu bescheinigen, als sie sich außerdessen die Schuld selbst beizumessen hätten, wenn dieselben bei Vertheilung der gegenwärtigen Masse unberücksichtigt gelassen würden. Gleichzeitig wird bemerkt, daß der Activstand schon jetzt von solcher Unbedeutenheit erscheint, daß eine gütliche Austheilung der Masse im Wege des Nachlasses am zweckmäßigsten und schnellsten zum Ziele führen dürfte. Nordhalben, den 10. September 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

(Mit einer Beilage.)

Beilage
zu Nro. 136. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 12. November 1831.

Amtliche Artikel.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Dietrich Brittingischen Ehekente zu Mengersdorf werden die denselben gehörigen zwei bei Mengersdorf und unter Wonsgehaig gelegenen und auf 25 Tagwerk Feld sich erstreckenden Neuthzehnten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

9. December Vormittags 8 Uhr

am Sitze des Gerichts anberaumt ist, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß ihnen die Einsicht des Taxations-Protokolls in der Registratur freisteht. Bayreuth, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags am 21. November d. Js. Vormittags 9 Uhr wird im Geschäftslokale des Königl. Strafarbeitshauses zu St. Georgen eine Quantität von

30 Centner

langes Lagerstroh für das Königl. Irren-Institut dahier an den Wenigstnehmenden verstrichen, was hiemit bekannt gemacht wird. St. Georgen, am 3. November 1831.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Am Donnerstag den 17ten d. M. Vormittags 9 Uhr werden in der Ottmannsreuther Hospitalwaldung, nahe bei der Eimersmühle, hundert Stämme, theils Fichten, theils Fohren, welche sich zu Plöchern und Baustämmen eignen, dem öffentlichen Verkaufe meistbietend ausgesetzt, welches Liebhabern hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 1. November 1831.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Auf wiederholte Requisition des Königlichen Rentamts Pegnitz wird zur Tilgung der von Arnimschen Gefällreste pro 18¾ von dem aufgelößten Rittergute Seidwitz ein dahin gehöriges Grundstück, der 3 Tgw. große Schachtacker, III. Classe, auf 180 fl. reinen Werth gewürdiget, am

Montag den 14. November l. J. früh 10 Uhr

im Königlichen Landgerichts-Gebäude dahier an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Schätzungsprotokoll kann im hiesigen Geschäftszimmer inzwischen eingesehen werden. Schnabelwald, am 29. October 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Von unterzeichneter Königl. Behörde werden nachstehend verzeichnete confiscirte Gegenstände meistbietend öffentlich verkauft, als:

1) 224 Pfund Zucker,
2) 1000 „ Caffee,
3) 50 „ Taback,
4) 208 Ellen Merino,
5) 45 „ Wollentuch,
6) 90 „ Cirkasias,
7) 84 „ Mouslin,
8) 75 „ Piqué,
9) 339 „ Käper,
10) 57 „ gestreiftes Hosenzeuch,
11) 160 „ Manchester,
12) 21 „ gedruckte englische Leinwand,
13) 6 Stück Merinotücher,
14) 4 „ Piquédecken,
15) 26 Pfund Siegellack.

Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

23. November c. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Königl. Hallgebäude anberaumten Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Waaren nur gegen baare Bezahlung in kassamäßiger Münze abgegeben werden. Hof, den 5. November 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Die zur Concursmasse des Salomon Schnee älter von Bischberg gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das halbe Wohnhaus,
2) die Stallung,
3) die Scheune,
4) 1¼ Morgen Feld bei der Mühlstatt,

werden zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt, daß der Hinschlag nach Art. 64 und 69 des Hypothekengesetzes geschieht. Verkaufstermin steht auf den

22. November l. J., Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Bamberg, den 22 October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Der zur Konkursmasse des Thomas Baier von Kälberberg gehörige ein Viertel Hof, dem Katharina-Spitale zu Bamberg lehenbar, reicht jährlich 35¼ kr. Erbzins, 1 Sümmer Waiz, 1 Metz 8 Gaißel Korn, 1 Metz 8 Gaißel Gerste, 4 Sümmer Habergült, ist mit 10 pCt. handlohnbar und unter B. Nr. 18 aus 620 fl. Kapital besteuert, wird am

Donnerstag den 24. November 1831

zum vierten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und um jedes Aufgebot unwiderruflich hingeschlagen, was hiedurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Die zur Johann Schneiderischen Konkursmasse zu Rattelsdorf gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) ½ Morg. 37 Ruth. Feld im Pfropfer, fol. urb. 413, Bes.-Nr. 1190,
b) ¼ Tagw. 23 Ruth. Feld im Grausam, fol. urb. 896, Bes.-Nr. 1196,
c) 1⅛ Tagw. 22 Ruth. Feld aufm Kühenbühl, fol. urb. 849, Bes.-Nr. 1200,
d) ½ Morg. 28 Ruth. Feld in der Röckleinseichen, fol. urb. 857 b), Bes.-Nr. 1193,

werden

Mittwoch den 23. November d. J.

dem gerichtlichen Verkaufe am Amtssitze ausgesetzt, und Kaufsliebhaber vorgeladen, am obigen Termine Vormittag 10 Uhr dahier zu erscheinen, wo sie den Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 zu gewärtigen haben. Seßlach, den 20. October 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Vom K. Landgericht Kronach.

Von dem Militair-Piquet des Königl. Bayerischen 3ten Jäger-Bataillons zu Obernberg bei Schmölz wurde in der Nacht vom 2. auf den 3. November von entflohenen Schwärzern 347 Pfund Kaffee aufgegriffen und eingeliefert. Auf den Grund des §. 106 der Zollordnung wird jedermann, der auf solches Gut Anspruch machen will, aufgefordert, diesen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

3. Mai 1832

dahier anzubringen, außerdem die Waare für konfiszirt erklärt, und nach dem Zollgesetze verfahren werde.

Kronach, den 3. November 1831.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Bäckermeister Peter Höslischen Eheleute zu Kemnath dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf den

1. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr

Termin bestimmt. Dasselbe besteht

1) aus einem gemauerten Wohnhause,
2) aus einem hölzernen Stadl beim Rabenstein,
3) aus ½ Felsenkeller bei Ehlmain,
4) in einem Forstrechte in der Fletzwaldung,
5) in einem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen,
6) in einem Acker in Steinberg pr. 1 Tgw. 50 Dezimalen und
7) in einer Wiese in der Au zu 2 Tgw.

Kaufsliebhaber werden hiermit auf obigen Tag anher eingeladen. Kemnath, 1. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Kemnath.

Frhr. v. Andrian-Werburg.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat November 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1¼ Pfund kostet 5 kr. — pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 9 kr. 3 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 19 kr 2 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ¼ Pfund kostet 2 kr. 3 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 5 kr. 2 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 11 kr. — pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 3 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 14 kr. 1 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 3 pf. eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 2 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Kochet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 19 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 14 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. 3 pf; eine Maas der groben Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 5 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 2 pf.; eine Maas Hirse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekröß 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat October 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 30 kr. bis 19 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 13 fl. 48 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 12 kr. bis 11 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen 11 fl. 30 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Scheffel Linsen 10 fl. 48 kr. bis 16 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 27 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 44 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. 45 kr. bis 8 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 5 fl. 45 kr. bis 6 fl. 45 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. bis 14 kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 19 kr. bis 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 19 kr. bis 20 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 9 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 12 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Aalfische 54 kr. bis 1 fl.; ein Pfund Weißfische 8 kr.

bis 10 kr.; eine Maas Grundeln 10 kr. bis 12 kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente 25 kr. bis 32 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. 38 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel 2½ kr. bis 3 kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 17 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen — kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 9. November 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Montag den 21. November d. J. und die folgenden Tage werden in dem Hauße des Herrn Kaufmanns Dolhopf dahier, Nr. 35 am Markte, 2 Treppen hoch, verschiedene Effekten, als Silber-, Zinn-, Kupfer- und Messing-Geräthe, Uhren, Porzellan und Gläser, Betten, Weißzeuch, Kleidungsstücke, Pelzwaaren, Meubeln, worunter einige Schranke, dann mehrere Spiegel und allerlei Schreiner-Geräthe gegen sogleich baare Bezahlung meistbietend verkauft.

E. Nr. 442 auf dem Graben ist im mittlern Quartier eine Stube mit Alkov, Bodenkammer, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels auf Lichtmeß zu vermiethen.

In E. Nr. 15 an der Maximiliansstraße, sind stündlich oder auf Lichtmeß zwei Quartiere, eines parterre, das andere eine Treppe hoch zu vermiethen. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

In Nr. 83 auf dem Markt sind Quartiere zu vermiethen, sowohl für Ledige, als Familien. —

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Nov. Der Königliche Rechnungs-Commissariats-Accessist, Johann Georg Konrad Brenkmann dahier, mit der Wittwe Sabina Magdalena Regelsberger, geborne Baltheiser von hier.

— — Der Bürger und Bäckermeister Valentin Bauer dahier, mit Christiana Häsner von Bischofsgrün.

— — Der Victualienhändler Friedrich Johann Jeremias Reul dahier, mit Elisabetha Wägner von hier.

— — Der Zimmergeselle Andreas Elias Gurt auf dem Grünenbaum mit der ledigen Anna Katharina Kannhäußer von Johannis.

Den 8. Nov. David Friedrich Ritter, Assistent bei der Königlichen Obermainkreis-Casse dahier, mit Jungfrau Sophia Christiane Seyferth von St. Johannis.

Geborne.

Den 15. Oct. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Eißer zu St. Georgen.

Den 27. Octpber. Der Sohn des pensionirten Gensdarmerie-Brigadier Rauh dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im Neuenweg.

Den 29. Oct. Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Dörnhöfer dahier.

Den 1. Novembr. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Jakob Würzburger dahier.

Den 2. Nov. Die Tochter des Bürgers und Zeugmachermeisters Rauh dahier.

Den 4. Nov. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier.

Den 6. Nov. Der Sohn des Mitbürgers und Schneidermeisters Herrmann.

Den 8. Nov. Die Tochter des Zimmergesellen Wirth auf dem Grünenbaum.

Gestorbene.

Den 28. October. Die Ehefrau des Porzellain-Fabrikanten Reichmann zu St. Georgen, alt 41 Jahre.

Den 29. Oct. Der Kutscher Bauer dahier, alt 28 Jahre.

Den 6. Nov. Die ledige Ella Abraham dahier, alt 71 Jahre.

Den 8. Nov. Der Tropfhaus-Besitzer Trautner zu Destuben, alt 63 Jahre, 10 Monate und 7 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 137. Bayreuth, Dienstag am 15. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 3. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises hat nachstehenden Personen wegen Auszeichnung bei Brandfällen oder Rettung von Verunglückten mit eigener Lebensgefahr, aus dem allerhöchsten Orts hiezu bewilligten Fonds auf das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ eine Belohnung zuerkannt, nämlich:

1) dem Zimmergesellen Rausch zu Münchberg, wegen seiner ausgezeichneten Dienstleistungen und seiner Entschlossenheit bei dem Brande zu Markt Zell im April h. J., ... 20 fl.
2) dem Schlotfegergesellen Drummer zu Pegnitz, wegen desgl. bei dem Brande zu Creußen im Juli h. J. 20 fl.
3) dem Taglöhner Nikol Ordnung, dem Webergesellen Adam Herath und dem Schuhmachergesellen Adam Hellmuth zu Berneck, wegen Rettung eines 8jährigen Kindes aus dem Oelsnitzflusse, gemeinschaftlich 25 fl.
4) den Bauern Jakob Zeitler und Johann Bauer zu Wolframshof, Landg. Kemnath, wegen Rettung des Taglöhners Wolf Lang von Reuth aus dem Wasser, gemeinschaftlich . . . . 10 fl.
5) dem Bauernsohn Georg Schrüfer zu Naukendorf, Landg. Hollfeld, wegen Rettung des 7jährigen Georg Ruttrof aus dem Wiesentfluß . . . . . 5 fl.
6) dem Webermeister Andreas Schwarzmann zu Naukendorf, wegen Rettung des Dienstknechts Georg Schriefer aus dem Wiesentfluß . . . . . 5 fl.
7) der Taglöhnerin Barbara Schirner zu Lichtenfels, wegen Rettung eines in den Mühlbach gestürzten 2jährigen Kindes . . . . . 5 fl.
8) dem Maurergesellen Philipp Kastner zu Lichtenfels, wegen Rettung eines in den Mühlgraben gestürzten 7jährigen Kindes . . . . . 5 fl.
9) dem Robert Karg zu Mkt. Zeuln, Landg. Lichtenfels, wegen Rettung des in den Steinachfluß gestürzten 10jährigen Sohnes des Marktschreibers Christ dortselbst . . . . . 5 fl

Nachstehenden Personen wurde für gleichfallsige Rettung von Verunglückten, womit jedoch eigene Lebensgefahr für die Rettenden nicht verbunden war, die Belobung der K. Regierung zu erkennen gegeben, als:

1) dem Magistrats-Offizianten Wich zu Bayreuth,
2) der Taglöhnerin Katharina Heidenreich,

3) dem Müllergesellen Andreas Wehrfritz, beide zu Culmbach, und
4) der Taglöhnerin Anna Barbara Schildbach, Landg. Selb.

Dieses wird unter besonderer Anrühmung jener edlen Handlungen und zur Aufmunterung in vorkommenden ähnlichen Fällen vorschriftsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Belohnungen wegen Auszeichnung bei Brandunglück und wegen Lebensrettung betr.

Gerer.

Bayreuth, den 9. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 15. August v. J., die Einführung der Landräthe betr., wird hiermit bekannt gemacht, daß durch ein allerhöchstes unmittelbares Rescript vom 27sten v. M. folgende Mitglieder des Landrathes im Obermainkreise ernannt worden sind:

I.

1) Se. Erlaucht der hochgeborne Herr Reichsrath Graf von Ortenburg,
2) Se. Erlaucht der hochgeborne Herr Reichsrath Graf von Giech,

II.

3) der Gutsbesitzer von Bug, Regierungs-Assessor Freiherr Carl von Dobeneck, zu Ansbach,
4) der Gutsbesitzer Freiherr Ernst von Hirschberg, zu Kaibitz,
5) der Gutsbesitzer Freiherr Friedrich von Lindenfels, zu Thumsenreuth,

III.

6) der protestantische Pfarrer Georg Rubner, zu Wunsiedel,
7) der protestantische Pfarrer Georg Link, zu Conradsreuth,
8) der katholische Pfarrer Nikolaus Haas, zu Scheßlitz,

IV.

9) der Kaufmann Wilhelm Stengel, zu Bamberg,
10) der Kaufmann Christoph Maurer, zu Culmbach,
11) der Oekonom H. W. Engelhardt, zu Hof,
12) der Dr. Christian Schmidt, zu Bayreuth,
13) der Kaufmann Johann B. Schaller, zu Cronach,
14) der Kaufmann Johann Georg König, in Wunsiedel,

V.

15) der Kaufmann und Gastwirth Ambros Wiesend, zu Culmain,
16) der Rechnungs-Commissair Ludwig Schrauth, zu Bayreuth,
17) der Gastwirth Georg Link, zu Wernsdorf,
18) der Commerzienrath und Hammerbesitzer Theodor Löwel, zu Marxgrün.
19) der Hammerbesitzer Wilhelm Müller, auf dem Wendelhammer,
20) der Oekonom Heinrich Leers, zu Göpfersgrün,
21) der Gutsbesitzer Freiherr August Voit von Salzburg, zu Calmreuth,
22) der Gastwirth Joseph Brückner, zu Hochstadt,
23) der Hammerbesitzer Heinrich Schreider, zu Falkenstein,
24) der Drathfabrikant Christoph Strößenreuther, zu Warmensteinach,

25) der Landwirth Georg Hübner, zu Oberkonnersreuth,
26) der Bäckermeister Ehrhardt Gnamm, zu Culmbach.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Ernennung der Mitglieder des Landrathes betr. Geret.

Bayreuth, den 17. October 1831.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird das dem Metzgermeister Köhler zugehörige vor dem Brandenburger Thor belegene Wohnhaus Nr. 497 hiermit anderweit feilgestellt und zur Licitation auf dasselbe auf den

9. December, Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt. Die Beschreibung des Hauses und seiner Zubehörungen, so wie auch die gerichtliche Taxe ist aus der in den Num. 44, 48 und 56 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes zu ersehen, und es kann hierüber auch das Tarations-Protokoll den Kauflustigen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Direktor,
Schweizer.

Roder.

Bayreuth, den 27. October 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß die von dem Hauptmann v. Paschwitz zu Schönwald dem Hof- und Medicinalrath Dr. Kölle dahier über ein Lehen von 2000 fl. fränk. am 30. Juni 1806 auf das Rittergut Schönwald ausgestellte Hypothek-Verschreibung, deren unbekannte Inhaber durch die vom 17. Januar h. J. ergangene und in die Nr. 20, 34, und 46 des Kreis-Intelligenzblatts, dann in Nr. 45 der Münchner, und in Nr. 44, 71 und 99 der Leipziger Zeitung eingerückte Vorladung zur Anmeldung aufgefordert wurde, durch das heute ergangene Erkenntniß für kraftlos erklärt wurde.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Roder.

Der Bäckermeister Friedrich Neupert zu St. Johannis und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Nößner, haben die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft am 7ten v. M. aufgehoben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Metzgermeister und Wirth Friedrich Oertel in Gefees hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten Oertel irgend einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, zur Liquidation derselben zu dem auf den

29. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten 1sten Edikstag mit der Auflage vorgeladen, alle Dokumente, durch welche sie sowohl die Liquidität als Priorität ihrer Forderungen nachzuweisen gedenken, vorzulegen. Zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden ist der 2te Edikstag auf den

27. December c. Vormittags 9 Uhr

und zur Abgabe der Schlußerklärung der 3te Edikstag auf den

18. Januar 1832 Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Das Nichterscheinen im 1sten Edikstage hat den Ausschluß von der Masse, und das in den weitern Edikstagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich wird den Oertelschen Gläubigern eröffnet, daß die Masse lediglich in den Immobilien des Gemeinschuldners besteht, worauf bereits ein Meistgebot von 2485 fl. gelegt ist, und daß hierauf 2185 fl. hypothekarisch versichert sind, mit Ausnahme von drei Gemeindetheilen, worauf jedoch gleichfalls eine Hypotheken-Forderung von 325 fl. eingetragen ist. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Geld oder geldwerthe Sachen in Handen haben, haben solche bei Vermeidung doppelter Zahlung in das landgerichtliche

Depositorium abzuliefern. Bayreuth, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Dietrich Brittingischen Eheleute zu Mengersdorf werden die denselben gehörigen zwei bei Mengersdorf und unter Wonsgehaig gelegenen und auf 25 Tagwerk Feld sich erstreckenden Reuthzehnten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

9. December Vormittags 8 Uhr

am Sitze des Gerichts anberaumt ist, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß ihnen die Einsicht des Taxations-Protokolls in der Registratur freisteht. Bayreuth, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Um Mißverständnissen, die manchmal durch die unrichtigen Angaben der jüngern Schüler entstehen, vorzubeugen, sieht sich das unterzeichnete Subrektorat veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

1) Die beiden Abtheilungen der ersten und zweiten Klasse der hiesigen lateinischen Schule sind coordinirt und es kann also aus jeder derselben bei hinreichender Befähigung das Vorrücken in die nächsthöhere Klasse Statt finden.
2) Von der Zahlung des Inscriptionsgeldes (1 fl. 30 kr.) tritt keine Befreiung ein.
3) Von dem Klassengelde werden nur diejenigen Schüler befreit, welchen in Hinsicht auf Fleiß, Fortschritte und Sitten die Note „würdig" ertheilt werden kann.
4) Die Dürftigkeit muß durch ein förmliches Armuthszeugniß unter Fertigung oder Bestätigung der betreffenden Distriktspolizei-Behörde nachgewiesen werden.
5) Alle Neueintretenden, deren Würdigkeit noch nicht beurtheilt werden kann, müssen im ersten Jahre zahlen und können erst im zweiten Jahre um Befreiung nachsuchen.

Bayreuth, den 12. November 1831.

Königliches Subrectorat.
Lotzbeck.

Die Stelle eines Inspektors an der Erziehungs-Anstalt bei dem evangelischen Collegium bei St. Anna ist erlediget, und diese Stelle ist durch einen Candidaten des Studienlehr- und des Pfarramtes wieder zu besetzen.

Der Gehalt eines Inspektors besiehet in einem Gehalt von jährlichen 250 fl., freier Wohnung mit Beheitzung und Beleuchtung, dann freier Beköstigung und freier Wäsche, so wie freier ärztlicher Behandlung.

Der Inspektor tritt als solcher in die Verhältnisse der Studien-Vorbereitungslehrer, und in die Ansprüche der im Studien-Lehramte angestellten Pfarramts-Candidaten, muß aber die philologische Prüfung nicht blos für eine lateinische Schule, sondern für ein Gymnasium bestanden haben, und sich darüber durch legitime Zeugnisse ausweisen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb Vier Wochen bei dem unterfertigten Magistrat zu melden, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 30 November einzureichen.

Augsburg, den 29. October 1831.

Der Magistrat der Stadt Augsburg.
Der I. Bürgermeister,
Barth.
Bickings, Sekretair.

Zu Lißberg wurden aus einem Judenhause 63 fl. 4 kr. an baarem Gelde, und zwar bestehend in 22 ganzen Preußenthalern, 6 Zwölfkreuzerstücken, 2 Vier und zwanzigkreuzer-Stücken, ¼ Krone, das übrige in ½ Preußenthalern, gestohlen. Wer über diesen Diebstahl etwas in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Bamberg, den 7. November 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einem heute zwischen der Oberförsters-Tochter Margaretha Wilhelmine Frank von Forstleithen und dem Privat-Aktuar Konrad Tauer aus Limmersdorf gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden ist. Am 27. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Fräulein Louise Bernhardine Ernestine Philippine Freiin von Arnim, Rittergutsbesitzerstochter zu Seidwitz und Wolfgang Freund, Bierbrauer dortselbst, haben in dem so eben dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht wird. Schnabelwald, am 31. October 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Von unterzeichneter Königl. Behörde werden nachstehend verzeichnete confiscirte Gegenstände meistbietend öffentlich verkauft, als:

1) 224 Pfund Zucker,
2) 1000 „ Caffee,
3) 50 „ Taback,
4) 208 Ellen Merino,
5) 45 „ Wollentuch,
6) 90 „ Cirkassias,
7) 84 „ Mousslin,
8) 75 „ Piqué,
9) 339 „ Küper,
10) 57 „ gestreiftes Hosenzeuch,
11) 160 „ Manchester,
12) 21 „ gedruckte englische Leinwand,
13) 6 Stück Merinotücher,
14) 4 „ Piquédecken,
15) 26 Pfund Siegellack.

Kaufsliebhaber werden zu dem auf den

23. November c. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Königl. Hallgebäude anberaumten Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Waaren nur gegen baare Bezahlung in kassamäßiger Münze abgegeben werden. Hof, den 5. November 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Mit Genehmigung Königlicher Regierung soll die kleine Staatswaldparzelle im Revier Kaiserhammer von 3¼ Tagwerk Holz am Distrikt Tannenberg beim Dachsbronnen gelegen, öffentlich verkauft werden. Nach dem Antrag des Königlichen Forstamts Selb und in Gemäßheit vorliegender gesetzlicher Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche auf dieses Grundstück zu haben meinen, hiermit auf den

30sten d. M.

und zwar mit der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren Realansprüchen auf das fragliche Grundstück ausgeschlossen und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Kirchenlamitz, den 2. November 1831.

Königliches Landgericht.
Beck.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Webermeister Adam Vogler auf der Katz zugehörigen Immobilien, bestehend in einem Hause daselbst, ½ Tgw. Feld, ¼ Tgw. Wiesen, dann ¾ Tgw. Holz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb man Kaufsliebhaber auf den

26. November curr. Vormittags in die Wohnung des rc. Vogler einladet. Münchberg, den 30. October 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Webermeister Johann Heinrich Peuschel zu Arzberg hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

30 November c.

2) zur Abgabe der Einreden und zugleich zum Schlußverfahren auf den

29. December d. J.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr

Alle diejenigen, welche Ansprüche an den gedachten Webermeister Peuschel zu machen haben, werden daher unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß wer im ersten Termin nicht erscheint, von der Masse, wer aber in dem zweiten Termin ausbleibt, mit den treffenden Handlungen präcludirt werden wird. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben. Zugleich wird das dem Webermeister Peuschel zugehörige und zu Arzberg belegene neu-

erbaute Wohnhaus hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den

30. November c. Vormittags um 9 Uhr

am hiesigen Gerichtssitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 29. October 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Bäckermeister Wolf Adam Köstler zu Thiersheim gehörige Feld von ¼ Tgw. im Neuenreuther Weg, Str.-Nr. 629, Strkap. 100 fl. — bodenzinnsbar mit 1 fl. 36 kr jährlich, auf 183 fl. 45 kr. geschätzt, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Man hat daher Bietungstermin auf

Montag den 5 December curr. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit unter dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Wunsiedel, am 26. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll zur Befriedigung desselben das dem Bauern Nikol Menzel zu Haingrün zugehörige Gütlein, auf 1570 fl taxirt, öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich daher in dem auf den

5. December c. Vormittags 9 Uhr

im Königl. Landgerichte anberaumten Bietungs-Termin einzufinden und den Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu gewärtigen. Wunsiedel, den 18. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bei der Feuersbrunst zu Markt Arzberg, in der Nacht vom 15. auf den 16. October v. J., ist dem Weißgerbermeister und Landwehrhauptmann Melchior Pöhlmann zu Markt Arzberg ein Schuld- und Hypothekenbrief, d. d. Wunsiedel, den 14. October 1829, über 700 fl. rhl. Kaufschillingsgelder bei Johann Sigmund Sack zu Markt Arzberg abhanden gekommen.

Der derzeitige Inhaber dieses Schuldducuments wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten, längstens bis zum 10. März 1832 diese Urkunde bei dem hiesig Königlichen Landgerichte vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird. Wunsiedel, den 10. September 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das Gütlein des Johann Heumann zu Oberredwitz, bestehend in einem Wohnhaus, gewölbter Stallung, Backofen und Stadel, dann in 4 Tagwerk Feld, ferner 3¾ Tagwerk Wiesen, ferner 2 Tagwerk Feld und ödern Boden, sowie in 2½ Tagwerk 20 Ruthen Holz, taxirt auf 1200 fl, wird auf Andringen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

7. December c., Vormittags um 9 Uhr

im K. Landgerichte dahier anberaumt, wo sich Kauflustige einzufinden und den Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 21. October 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Am Gestrigen wurden durch die K. Zollschutzwache fünf Päcke Wollentuch und zwei Päcke Merino, welche von unbekannten Personen abgeworfen worden sind, aufgegriffen. Der Eigenthümer dieser Gegenstände hat binnen 6 Monaten, von heute an die Erfüllung der Zollverbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen die Confiskation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt werden würde. Seßlach, den 13. October 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Der Mühlbesitzer Georg Beck zu Witzlesthofen und die ledige Margaretha Köhler aus Friedmannsdorf haben in ihrem gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 6. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Seydburg.

Der Bauersmann Johann Peter Mulzer von Bärenreuth und die ledige Margaretha Katharina Angerer von Neunkirchen haben in dem heute dahier

gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die in der dahiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 14. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Seusburg.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers werden am

Dienstag den 29. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr

folgende dem Bäckermeister Nützel zu Berneck eigenthümlich zugestandene, von diesem an den Musicus Krohberger dahier verkaufte Grundbesitzungen:

a) das Wohn- und Backhaus Nr. 63, enthaltend 4 heizbare Zimmer, 4 Kammern, 2 Dachböden mit 4 Kammern, 2 gewölbte Küchen, 1 Keller, einen Rindviehstall, Hofraith mit 5 Schweinställen, geschätzt auf 1200 fl.,
b) ein Felsenkeller an der Badleithe, mit einem Vorkeller und Kellergebäude, geschätzt auf 200 fl.,
c) eine Holzödung zu 1¼ Tagw. Gemeindetheil an der Zetasche im Rimlasgrund, geschätzt auf 20 fl.,
d) einer Wiese zu ⅜ Tgw. Gemeindetheil beim Drathwerk, taxirt auf 120 fl.,

weil der ꝛc. Krohberger die bedungenen Kaufschillingsrate in termino nicht berichtigte, zum weitern Verkauf hiemit gerichtlich ausgeboten, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen, am bemerkten Termine im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier sich einzufinden, und wenn annehmbare Angebote gelegt werden, den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zu gewärtigen. Berneck, am 27. October 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.
Seusburg.

Die dem Königlichen Aerar zugehörige Zehendscheune zu Unterdornlach wird hiemit dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unter den normalmäßigen Bedingungen für Staatsrealitäten-Verkäufe ausgesetzt und zur Aufnahme der Gebote Termin auf

Montag den 28. November dieses Jahres
Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, an welchem sich die Kaufsliebhaber im Rentamtslocale dahier einfinden wollen. Culmbach, den 9. November 1831.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Der Bauersohn Wolfgang Oetter von Zettlitz und die minderjährige ledige Bauerntochter Margaretha Bär von Döllnitz haben in dem am 6ten d. M. errichteten Ehevertrag in Gemäßheit des §. 782, Th. II. Tit. XVIII. des allg. Preuß. Landrechts die eheliche Gütergemeinschaft bis zu erlangter Volljährigkeit der Braut unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Thurnau, den 10. October 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nachbenannte Grundstücke des Georg Koch zu Küps, als:

1) der Tiefengrabenacker, eingewerthet auf 145 fl.,
2) die Dickewörthwiese, gewürdiget auf 195 fl.,

werden

Freitag den 9. December d. Js. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufslustige erscheinen wollen.

Küps, den 26. October 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Comunion-Patrimonialgericht I. Küps.
Weismüller.

Das dem Andreas Hauptmann in Hundsboden gehörige Söldengut, bestehend in 1 Haus, 1 Scheune, ¾ Tagwerk Gras- und Baumgarten und ¼ Tagwerk Ackerland, taxirt auf 570 fl. und belastet mit 10 Procent Handlohn und 1 fl. 39⅔ kr. Grundzinns, wird auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers am

1. December d. J. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtszimmer allhier nach Anleitung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich verkauft, was Liebhabern hiezu hiedurch bekannt gemacht wird. Egloffstein, am 28. October 1831.

Freiherrlich von Pöllnitzisches Patrimonial-Gericht Hundshaupten.
Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Sollten außer den bereits befriedigten Prätendenten noch Personen vorhanden seyn, welche an die Verlassenschaft des zu Unterschwarzenstein verlebten Fürstl. Schwarzburgischen Sondershaußenschen Obrists und Oberstallmeisters Herrn Wilhelm Friedrich Ernst Freiherrn von Reitzenstein aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, so ergehet an dieselben hiemit die Aufforderung, ihre Forderungen von heute an gerechnet, binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei der demnächst zu geschehen habenden Vertheilung des Restes der Nachlaßmasse des gedachten Herrn Freiherrn von Reitzenstein unberücksichtigt bleiben, und sie sich dann an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbtheils halten können. Naila bei Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 4. November 1831.

Münch, Patrimonialrichter, als Testaments-Exekutor.

In Folge der Theilungs-Auseinandersetzung ist das Gasthaus zum weißen Lamm in Stadt Cronach aus freier Hand an den Meistbietenden stündlich zu verkaufen.

Dasselbe ist 3 Stockwerk hoch, und enthält in Verbindung mit einem Nebenhauße folgende Lokalitäten:

1) zur ebenen Erde:
   2 geräumige Gastzimmer mit Alkove,
   ein Laden oder Waarengewölbe,
   drei geräumige und feste Waarenlager,
   drei Stallungen auf 12 Pferde,
   eine heizbare Gesindstube mit Wasch- und Backhaus,
   eine Holzlage und zwei große Felsenkeller, worin 500 Eimer Flüssigkeiten gelagert werden können;
2) in der erstern Etage:
   im vordern Stocke vier Zimmer mit Alkove und einer Nebenkammer,
   im hintern Stocke einen großen heizbaren Saal mit einem großen heizbaren Zimmer, zwei Kammern, einer Küche und einem heizbaren Zimmer,
3) in der zweiten Etage:
   im vordern Stock drei heizbare Zimmer mit Alkove,
   im hintern Stock zwei heizbare Zimmer mit Alkove und einer Küche, ein Zimmer und zwei Kammern, nicht heizbar,
4) unter dem Dache:
   vier große Böden, wovon links und rechts zwei aufeinander stehen.

Dieses Gasthaus ist hier vom ersten Range, mitten der Stadt in der Poststraße gelegen, im besten baulichen Zustande, modern und mit allen Bequemlichkeiten eingerichtet, und kann mit allen Erfordernissen von Meubels, weißem Zeuch, Betten, Serviten, Gläsern ꝛc. überlassen werden. —

Außer den gewöhnlichen Steuern haftet auf dieser realen Gastwirthschaft keine Abgabe.

Zu bemerken ist noch, daß der bisherige Eigenthümer dieser Besitzung seither auch ein Specereiwaaren-Geschäft mit darauf ausübte.

Da diese Realität wegen des frequenten Verkehrs und guten Rufes genügend bekannt, so wird jede weitere Bemerkung als überflüssig gehalten und nur noch angeführt, daß diese täglich eingesehen werden kann und auf Verlangen weitere Aufschlüsse gegeben werden können.

Kaufsliebhaber werden eingeladen und können die Kaufsbedingnisse bei Einsicht der beschriebenen Lokalitäten ertheilt werden.

Frische Braunschweiger- und Schwartenwürste sind zu haben bei

Stadtkoch Hahns Wittib, bei Herrn Chirurg Maier, E. N. 140 in der Ochsengasse.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. November 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. .	97¼	96¼
ditto à 5 % „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	105	104¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		122
ditto ditto à fl. 25.		115
ditto ditto à fl. 100.		115

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 138. Bayreuth, Freitag am 18. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Pilgramsreuth, Decanats Hof, auf Absterben des bisherigen Pfarrers Hartung in Erledigung gekommen ist, so wird besagte Pfarrstelle hiemit zur Bewerbung

binnen Sechs Wochen

ausgeschrieben, deren jährlicher Ertrag nach der superrevidirten Pfarrfassion in Folgendem besteht:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen:

Vom K. Rentamt Hof baar	25 fl.	— kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
Vom Gotteshaus Pilgramsreuth für Schreibmaterialien	1 fl.	— kr.	
3) Aus Gemeinde-Kassen	— fl.	— kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl.	— kr.	
5) Von Privaten	— fl.	— kr.	
		26 fl.	— kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Aus Gebäuden:			
Die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	25 fl.	— kr.	
2) Gründe:			
15¼ Tgw. Aecker, 5¼ Tgw. Wiesen und der Genuß des Gartens	109 fl.	30 kr.	
Waldung, woraus der Pfarrer 5 Klftr. Brennholz oder 5½ Klftr. Bayer. Maas à 3 fl. 28 kr.	19 fl.	15¼ kr.	
und 3 Schleußbäume à 3 fl. 8 kr. erhält	9 fl.	24 kr.	
		163 fl.	9¼ kr.
Latus		189 fl.	9¼ kr.

	Uebetrag	189 fl. 9½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
An ständigen Abgaben von den Lehenleuten oder Grundholden:		
α) In Geld	2 fl. 56 kr.	
β) An Naturalien	— fl. 12 kr.	
γ) ½ Schock Eier à 6 Groschen	— fl. 22½ kr.	
2) An Laudemien und Siegelgeldern	— fl. 14 kr.	
I. An großen und Schmalsaat-Zehnten zu Offeck . .	392 fl. 51½ kr.	
II. An großen Fruchtzehnten zu Pilgramsreuth . .	236 fl. 5½ kr.	
An Wein-, Hopfen-, Blut- und Krautzehent . .	— fl. — kr.	
3) An Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.	
4) An Wald-Rechten:		
Auf den Gemeindeholz in Steinbühl auf 12 Stück Rindvieh	3 fl. 45 kr.	
5) das Forstrecht aus der Staatswaldung, der Spitalwald genannt, wirft jährlich ab:		
4 Klftr. Brennholz und 1½ Klftr. statt des sonst erhaltenen Baums oder 6½ Klftr. Bayer. Maas, à 3 fl. 28 kr. .	21 fl. 11 kr.	
		657 fl. 37½ kr.
V. An besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen		92 fl. 13 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen der Gemeinde .		— fl — kr.
Total-Betrag der Einkünfte		939 fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geschenken. Nichts.		
Die Lasten betragen		2 fl. 58 kr.
Verbleiben reine Einkünfte		936 fl. 2 kr.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Besetzung der Pfarrei Pilgramsreuth betr. May.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben die erste Pfarrstelle zu St. Georgen, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer in Möhrendorf, Dekanats Erlangen, Johann Martin Busch, aus Bayreuth, huldreichst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1810 für den Stadtbezirk Bayreuth vollendet ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang zur Einsicht aller Militairpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dies mit der Bemerkung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen, bei Vermeidung der Präclusion, angemeldet werden müssen. Bayreuth, am 14. November 1831.

Der Stadt-Magistrat,
als Conscriptions-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Der Metzgermeister und Wirth Friedrich Oertel in Geseés hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten Oertel irgend einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, zur Liquidation derselben zu dem auf den

29. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten 1sten Ediktstag mit der Auflage vorgeladen, alle Dokumente, durch welche sie sowohl die Liquidität als Priorität ihrer Forderungen nachzuweisen gedenken, vorzulegen. Zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden ist der 2te Ediktstag auf den

27. December c. Vormittags 9 Uhr

und zur Abgabe der Schlußerklärung der 3te Ediktstag auf den

18. Januar 1832 Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Das Nichterscheinen im 1sten Ediktstage hat den Ausschluß von der Masse, und das in den weitern Ediktstagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich wird den Oertelschen Gläubigern eröffnet, daß die Masse lediglich in den Immobilien des Gemeinschuldners besteht, worauf bereits ein Meistgebot von 2485 fl. gelegt ist, und daß hierauf 2185 fl. hypothekarisch versichert sind, mit Ausnahme von drei Gemeindetheilen, worauf jedoch gleichfalls eine Hypotheken-Forderung von 325 fl. eingetragen ist. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Geld oder geldwerthe Sachen in Handen haben, haben solche bei Vermeidung doppelter Zahlung in das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Bayreuth, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das Oberpostamt sieht sich veranlaßt, dem Publicum neuerdings zu eröffnen, daß es den Aufgebern von Geld-, Waaren- oder Actenpaqueten bei allen Expeditionen fahrender Post ohne Ausnahme frei steht, Postscheine zu nehmen oder nicht, und daß keine Postbehörde befugt ist, den Aufgebern unter irgend einem Vorwande solche Scheine aufzudringen. Nürnberg, am 13. October 1831.

Königliches Oberpostamt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Webermeister Adam Vogler auf der Katz zugehörigen Immobilien, bestehend in einem Hause daselbst, ½ Tgw. Feld, ¼ Tgw. Wirsen, dann ½ Tgw. Holz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb man Kaufsliebhaber auf den

26. November curr. Vormittags in die Wohnung des rc. Vogler einladet. Münchberg, den 30. October 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Webermeister Johann Heinrich Peuschel in Arzberg hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

30 November c.

2) zur Abgabe der Einreden und zugleich zum Schlußverfahren auf den

29. December d. J.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr

Alle diejenigen, welche Ansprüche an den gedachten Webermeister Peuschel zu machen haben, werden daher unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß wer im ersten Termin nicht erscheint, von der Masse, wer aber in dem zweiten Termin ausbleibt, mit den treffenden Handlungen präcludirt werden wird. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben. Zugleich wird das dem Webermeister Peuschel zugehörige und zu Arzberg belegene neuerbaute Wohnhaus hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf den

30. November c. Vormittags um 9 Uhr

am hiesigen Gerichtssitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 29. October 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Zu Lißberg wurden aus einem Judenhause 63 fl. 4 kr. an baarem Gelde, und zwar bestehend in 22 ganzen Preußenthalern, 6 Zwölfkreuzerstücken, 2 Vier und zwanzigkreuzer-Stücken, ½ Krone, das übrige in ⅓ Preußenthalern, gestohlen. Wer über diesen Diebstahl etwas

in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Bamberg, den 7. November 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das der Margaretha Hartmann zu Graitz zugehörige Feld, die Wackerleiten genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

22. December c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 5. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Der verwittwete Gastwirth Karl Pfadenhauer zu Ebensfeld ist mit Hinterlassung minderjähriger Kinder gestorben. Um das weitere Verfahren in dieser Verlassenschaft ermessen zu können, werden sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger dieser zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Vorlage der Originalurkunden, von welchen Abschriften zu den Akten zu geben sind, auf den

9. December Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen keine Rücksicht genommen werden könne. Lichtenfels, den 10. November 1831.

Königliches Landgericht.

In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.

Schmidt.

Das dem Andreas Hauptmann in Hundsboden gehörige Söldengut, bestehend in 1 Haus, 1 Scheune, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten und ¼ Tagwerk Ackerland, taxirt auf 570 fl. und belastet mit 10 Procent Handlehn und 1 fl. 36⅔ kr. Grundzinns, wird auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers am

1. December d. J. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtszimmer allhier nach Anleitung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich verkauft, was Liebhabern hiezu hiedurch bekannt gemacht wird. Egloffstein, am 28. October 1831.

Freiherrlich von Pöllnitzisches Patrimonial-Gericht Hundshaupten.

Günther.

Nachbenannte Stipendien sind mit Ablauf 183⅓ zu vergeben:

1) das Langische Familien-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.,
2) das Auerbachische Familien-Stipendium von jährlich 31 fl. 15 kr.,
3) das Hahn- und Mordeisische von jährlich 29 Thlr. 8 Gr. sächs. und 32 fl. rhl. für Leipzig,
4) das Bürgermeister Müllerische Familien-Stipendium zur Hälfte von 50 fl., mit jährlich 25 fl., indem die andere Hälfte bis 183⅓ bereits vergeben ist,
5) das Wunscholdische Familien-Stipendium von jährlich 22 fl. 30 kr. rhl.

Es haben sich daher diejenigen Studirenden, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken, oder aus Familien-Verhältnissen hierauf Anspruch zu machen haben, binnen 6 Wochen von heute an, bei unterfertigtem Stadtmagistrat zu melden, ihre Sitten- und Fortgangs-Zeugnisse, oder bei Familien-Stipendien außer jenen auch die Nachweise ihrer Verwandtschafts-Verhältnisse zugleich mit zu übergeben. Hof, den 26. October 1831.

Stadtmagistrat.

Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Chlorkalk in größern und kleinen Quantitäten bei

Fried. Carl Münch sen.

Bis Walburgi 1832 wird das Haus Nr. 272 auf dem neuen Schloßplatz des Rittmeisters Baron Seefried, auf neue 3 bis 6 Jahre, nebst großem Garten, und Stallung auf 4 Pferde vermiethet. Liebhaber zu solchem wollen sich schriftlich an den Besitzer wenden, und ihre Briefe nach Ansbach addressiren.

Bis Lichtmeß 1832 werden 2000 fl. gegen Verzinsung mit 5 Procent und zur ersten Hypothek in die Stadt oder in das Landgericht Bayreuth auszuleihen gesucht. Von wem? erfährt man bei der Redaction.

Im Hauße Nr. 485 in der Jägerstraße kann ein Quartier, bestehend aus 1 Stube, Stubenkammer und versperrtem Hausplatz zu Lichtmeß bezogen werden.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 139. Bayreuth, Sonnabend am 19. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verlebten Bürgermeisters Andreas Dinkel zu Staffelstein ist bei der von dem Königlichen Landgericht Lichtenfels vorgenommenen Wahlhandlung der dortige Landarzt und bisherige bürgerliche Magistratsrath Kaspar Sauer mit absoluter Stimmen-Mehrheit erwählt, und unterm heutigen von der unterzeichneten Stelle in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dieses wird nach Artikel 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Wahl eines Bürgermeisters zu Staffelstein betr. Geret.

Dienstes-Nachrichten.

I.

Der zweite Lehrer Johann Heinrich Rochholz zu Markt Leuthen rückte in die erste Lehrer-, Cantor- und Organistenstelle vor.

II.

Als zweiter Lehrer und Kirchner daselbst wurde der bisherige Schulverweser zu Bernstein bei Wunsiedel, Christoph Bruckner angestellt.

III.

Dem Schullehrer Nikolaus Deuerling zu Seelig (Ldg. Hollfeld) wurde die definitive Bestätigung in seinem jetzigen Schulamte ertheilt.

IV.

Dieselbe Bestätigung erhielt der Lehrer Michael Zrenner zu Kohlberg (Ldg. Neustadt an der Waldnaab).

V.

Der von dem Freiherrn v. Redwitz zu Unterlangenstadt auf die erledigte Schul- und Cantorsstelle zu Burkersdorf präsentirte seitherige Lehrer zu Unterlangenstadt, Matthäus Müller wurde von K. Regierung bestätigt.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1810 für den Stadtbezirk Bayreuth vollendet ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang zur Einsicht aller Militairpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Stadt-

Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Ledigen am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dies mit der Bemerkung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen, bei Vermeidung der Präclusion, angemeldet werden müssen. Bayreuth, am 14. November 1831.

Der Stadt-Magistrat,
als Conscriptions-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Der Bauer Ulrich Kolb vom Culmberg und dessen Ehefrau Katharina Zeilmann von Plösen, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 5. November 1831 die im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 8. November 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Göz ist dessen Stelle in Cronach erledigt. Bewerber, welche sich hierum melden wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen bei dem unterzeichneten Landgerichte vorzulegen. Cronach, den 7. November 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zu Lißberg wurden aus einem Judenhause 63 fl. 4 kr. an baarem Gelde, und zwar bestehend in 22 ganzen Preußenthalern, 6 Zwölfkreuzerstücken, 2 Vier und zwanzigkreuzer-Stücken, ½ Krone, das übrige in ½ Preußenthalern, gestohlen. Wer über diesen Diebstahl etwas in Erfahrung bringen sollte, wird zur ungesäumten Anzeige aufgefordert. Bamberg, den 7. November 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da bei dem Verstrichstermine am 28. April l. J., von denen 360 Stämmen Kienföhren, theils Nutz- theils Brennholz, aus der Gemeindewaldung zu Oberhaid, nur 75 Stämme abgesetzt wurden, so wird der Rest zu 285 Stämme

Samstag den 26sten d. früh 10 Uhr

auf dem Districte, der Hundsacker genannt, gegen gleich baare Bezahlung vorgenommen, wo sich Kaufsliebhaber einzufinden, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben haben. Bamberg, den 10. November 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In der Konkurssache des Webermeisters Johann Georg Lenz jun. von Straßdorf werden alle diejenigen, welche am 1sten Ediktstag nicht Präsenz gemacht und liquidirt haben, dem im Ediktal-Patent vom 17. August c. gedrohten Präjudiz zu Folge (Kreisblatt für dieses Jahr, Nr. 106, 108 und 111), andurch mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludirt. Naila, am 10. November 1831.

Königliches Landgericht.
(L. S.) Weniger.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Bäckermeister Wolf Adam Köstler zu Thiersheim gehörige Feld von ¼ Tgw. im Neuenreuther Weg, Str.-Nr. 629, Strkap. 100 fl. — bodenzinsbar mit 1 fl. 36 kr jährlich; auf 183 fl. 45 kr. geschätzt, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Man hat daher Bietungstermin auf

Montag den 5 December curr. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit unter dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird. Wunsiedel, am 26. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Berichtigung einer gegen Kaspar Küfer zu Buckenhofen ausgeklagten Forderung werden die dem Schuldner zugehörigen ½ Morgen Feld bei der Kapelle, Nr. 1076, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

30. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

bücher anberaumt, wozu beste- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Forchheim, 29. October 1831.

Königliches Landgericht.
Babum.

In der Zeit zwischen 2½ oder 4 Uhr Nachmittags und 11 Uhr Nachts am jüngstvergangenen Sonntage den 6. November wurde in dem Wohnzimmer des Freiherrlich von Künsbergischen Renten-Einnehmers im herrschaftlichen Schlosse zu Guttenthau b. G. eingebrochen, und Folgendes von gutsherrschaftlichen Geldern daselbst gestohlen:

a) ein und neunzig Gulden — 91 fl. — wovon 49 fl. — vierzig neun Gulden — in ganzen Preußischen Thalern, und das Uebrige in Kronthalern bis auf einige Gulden Bayer. Sechser bestund,
b) mit dieser Baarschaft zugleich eine hölzerne Büchse,
c) ein Strohkörbchen mit Groschen und Sechsern (Scheidemünze von verschiedenen Landen), im Ganzen 27 fl. — zwanzig sieben Gulden — ausmachend,
d) in ein unbeschriebenes Papier gewickelt 12 fl. 53 kr. — zwölf Gulden fünfzig drei Kreuzer — in Preußischen ⅛ und ¼ Thalern und etwas Sechsern,
e) neun Stücke Polnische Fünf und dreißiger,
f) ein Sack von roth- und blaugestreifter Leinwand mit beiläufig fünfzig Gulden — 50 fl. — in Preußischen ⅛ und ¼ Thalern bestehend,

Der Thäter ist noch unbekannt. Die Gerichts- und Polizei-Behörden werden aber anmit, sowie Jedermann, der hierin falls Dienste leisten kann, oder seinen aufhabenden Pflichten gemäß bereits dazu verbunden ist, aufgefordert, zur Ausmittelung des Diebes und Wiederauffindung des entwendeten Geldes thätigst mitzuwirken, und das unterfertigte Untersuchungsgericht sofort in erforderliche Kenntniß zu setzen. Kemnath, am 9. November 1831.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Andrian.

Dienstag den 29. November wird in Folge höchster Bestimmung Königl. Regierung die Benützung der hohen und niedern Jagd auf der Königl. Forstwartei Birkach, Revier Walzendorf, zwischen den Ortschaften Debring, Aurach, Erlau, Graßmannsdorf, Neuses und Birkach gelegen, Vormittags 11 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Königlichen Rentamts Bamberg II. öffentlich an den Meistbietenden unter den vorher bekannt gemacht werdenden Bedingungen verpachtet, wozu Jagdpachtfähige einladet; Bamberg, den 15. November 1831.

K. Rentamt Bamberg II. Gengler. — K. Forstamt Bamberg. Frhr. v. Stengel.

Bei der unterfertigten Administration fallen demnächst 15,000 fl. an, welche theilweis auf 1ste Hypotheken wieder ausgeliehen werden sollen. Kapitalssucher wollen sich demnach in frankirten Briefen an die unterfertigte Behörde wenden, die Schätzungs-Protokolle und Anlehens-Tabellen beilegen, worauf sofort das Weitere erfolgen wird. Markt Trockau, am 17. November 1831.

Freiherrlich von Großische Schloß-Benefiziums-Administration.

Martin, Freiherrlich v. Großischer Beamter. — J. Zeitz, Freiherrlich v. Großischer Benefiziat.

Das in der Bauer Georg Münchischen Concurssache zu Atzendorf unterm heutigen erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist sofort in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel affigirt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Thurnau, am 4. November 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Am Montag den 28sten des laufenden Monats November, Vormittags 10 Uhr, sollen 60 Scheffel gut gehaltene Haberfrucht von den Erndejahren 1827 und 1829 auf dem hiesig herrschaftlichen Getraid-Speicher in mehreren kleinen Parthien an die Meistbietenden verkauft werden, was Kaufsliebhabern hiemit eröffnet. Heinersreuth, am 15. November 1831.

Freiherrlich von Lerchenfeldische Renten-Verwaltung.
Knöchelein.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Mühlanwesen des verganteten Joseph Hollfelder zu Trailsdorf, Kgl. Landgerichts Bamberg II., bestehend in:

a) einer Papiermühle mit Hängehauße und sonstiger Zugehör,
b) einer Mahlmühle mit 4 Gängen,
c) einem Wohnhauße mit Neben- und Oeconomiegebäuden,
d) einer Scheune, auf welcher sich unter dem Dache eine Einrichtung zum Trocknen des Papiers, wie in dem Hängehauße, befindet, und
e) einem Hausgärtchen, rücksichtlich dessen für mehrere Stiftungen sich zur Ausübung des Einlösungsrechtes erklärt wurde,

soll aus Auftrag der Königl. Regierung für den Obermainkreis dem Verkaufe mittelst öffentlichen Verstrichs ausgesetzt werden. Demgemäß wird Strichstermin auf

Freitag den 2ten k. M. December Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten, Distr. I., Nr. 159, bestimmt.

Die Bezahlung des Kaufschillings wird in der Art bewilligt, daß

1) bloß ein Viertheil des Kaufschillings binnen 6 Wochen und 3 Tagen erlegt werden muß,
2) das zweite Viertheil gegen Eigenthumsvorbehalt und erste Hypothek in 3 bis 6jährigen verzinßlichen Fristen berichtigt werden, und
3) die übrige Hälfte des Kaufschillings gleichmäßig gegen Verzinßung und unter derselben Versicherung vorläufig auf unbestimmte Zeit und jedenfalls bis zum Ablauf der für Zahlung des zweiten Kaufschillings-Viertheils bestimmten Fristen unaufkündbar stehen bleiben kann.

Kaufsliebhaber werden zu diesem Verstriche mit dem Bemerken eingeladen, daß bereits ein Aufgebot von 10,000 fl. gelegt ist, und daß bei dem Verstriche sogleich der Hinschlag lediglich mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung geschieht, welche die höchste Entschließung hierüber binnen 8 Tagen von dem Verstrichstermine an zugesichert hat. Bamberg, am 14. November 1831.

Künnell, K. Advokat.

Am künftigen Dienstag den
22. November 1831 Vormittags 9 Uhr
werden zu Carolinenreuth eine bedeutende Quantität gutes Heu, Stroh, Wagenfahrt und sonstige Bauerei-Geräthschaften, dann eine gute Getreidmühle und mehrere andere Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bis Walburgi 1832 wird das Haus Nr. 272 auf dem neuen Schloßplatz des Rittmeisters Baron Seefried, auf neue 3 bis 6 Jahre, nebst großem Garten, und Stallung auf 4 Pferde vermiethet. Liebhaber zu solchem wollen sich schriftlich an den Besitzer wenden, und ihre Briefe nach Ansbach addressiren.

Im Gasthofe zur goldenen Krone ist frisch angekommener Frankenwein, die Maas zu 16 und 24 kr., täglich zu haben.

In Nr. 83 auf dem Markte sind Quartiere, sowohl für Ledige als Familien, zu vermiethen.

Großh. Hessen-Darmstädtische Lotterie-Anleihe
Ziehung 2. Januar 1832
Loose billigst, Promessen à 5 fl; bei Abnahme von 5 Stück der letzteren das 6ste gratis.
S Schwabacher.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 13. Nov. Der Zimmergeselle Johann Martin Popp in der Altenstadt, mit Anna Margaretha Herath von Leisau.

Den 14. Nov. Der Bürger und Webermeister Joseph Winter dahier, mit Jungfrau Margaretha Emmert aus Lölitz.

Den 17. Nov. Der Königliche Landrichter zu Lauenstein, Christoph Meyer, mit Fräulein Christiana Sophia Amalia Wilhelmine Friederike von Bomhard.

Geborne.

Den 10. Nov. Der Sohn des Kaufmanns Schmidt dahier.

Gestorbene.

Den 10. Nov. Die hinterlassene Wittwe des Königlichen Zahlmeisters an der Obermainkreis-Kasse, Weiß dahier, alt 74 Jahre.

Den 12. Nov Joh. Georg Schmidt, Bauer im Neuenwege, als 54 Jahre, 2 Monate, 7 Tage.

Den 13. Nov. Die Tochter des Braukarners Hammon dahier, alt 19 Jahre und 2 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 140. Bayreuth, Dienstag am 22. November 1831.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat October 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl 1/2 Metzen.		Roggenmehl 1/2 Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	8	—	6	—	—	—	6	—	2	3	3	2	4	—	
Bamberg.	8	2	8	—	5	1	2	3	6	3½	3	—	4	—	4	2	
Hof.	8	—	6	2	freie Concurrenz.				6	3	2	3	3	2	—	—	

Bayreuth, am 14. November 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Geret.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten des Obermainkreiſes, für den Monat October 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Baypreuth.	8. Oct.	72	72	—	17	28	46	46	—	14	51	57	57	—	9	30	56	56	—	5	15	
	15. "	112	97	15	18	3	53	53	—	15	34	108	108	—	10	22	62	62	—	5	21	
	22. "	128	122	6	17	6	74	70	4	14	48	147	147	—	10	34	65	65	—	5	33	
	29. "	93	93	—	17	19	43	48	—	14	54	123	123	—	10	49	105	105	—	5	30	
Bamberg.	8. Oct.	77	77	—	17	26	55	55	—	13	51	260	260	—	9	57	168	168	—	3	42	
	15. "	130	130	—	17	35	64	64	—	15	53	34	34	—	9	10	90	90	—	3	36	
	22. "	55	55	—	17	35	61	51	—	14	—	110	110	—	10	—	191	191	—	3	48	
	31. "	101	101	—	17	26	105	105	—	14	—	180	180	—	10	5	369	369	—	3	40	
Hof.	6. Oct.	22	22	—	17	15	31	31	—	12	9	26	26	—	7	9	21	21	—	3	42	
	13. "	18	18	—	18	9	24	24	—	13	18	21	21	—	7	42	17	17	—	3	50	
	20. "	15	15	—	17	48	31	31	—	15	9	28	28	—	7	54	32	32	—	3	39	
	27. "	10	10	—	18	27	24	24	—	13	57	19	19	—	8	9	27	27	—	3	45	

Bayreuth, am 14. November 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Geret.

Der Metzgermeiſter und Wirth Friedrich Oertel zu Geſees hat ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten Oertel irgend einen Anſpruch oder Forderung zu haben vermeinen, zur Liquidation derſelben zu dem auf den

29. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten 1ſten Ediktstag mit der Auflage vorgeladen,

alle Dokumente, durch welche sie sowohl die Liquidität als Priorität ihrer Forderungen nachzuweisen gedenken, vorzulegen. Zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden ist der 2te Ediktstag auf den

27. December c. Vormittags 9 Uhr

und zur Abgabe der Schlußerklärung der 3te Ediktstag auf den

18. Januar 1832 Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Das Nichterscheinen im 1sten Ediktstage hat den Ausschluß von der Masse, und das in den weitern Ediktstagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich wird den Oertelschen Gläubigern eröffnet, daß die Masse lediglich in den Immobilien des Gemeinschuldners besteht, worauf bereits ein Meistgebot von 2485 fl. gelegt ist, und daß hierauf 2185 fl. hypothekarisch versichert sind, mit Ausnahme von drei Gemeindetheilen, worauf jedoch gleichfalls eine Hypotheken-Forderung von 325 fl. eingetragen ist. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Geld oder geldwerthe Sachen in Handen haben, haben solche bei Vermeidung doppelter Zahlung in das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Bayreuth, den 7. October 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Dietrich Brittingischen Eheleute zu Mengersdorf werden die denselben gehörigen zwei bei Mengersdorf und unter Wonsgehaig gelegenen und auf 25 Tagwerk Feld sich erstreckenden Neuthzehnten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

9. December Vormittags 8 Uhr

am Sitze des Gerichts anberaumt ist, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß ihnen die Einsicht des Taxations-Protokolls in der Registratur freisteht. Bayreuth, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Nicolaus Strauß zu Hallerndorf wird dessen Gut zu Hallerndorf, sub Bes.-Nr. 216 wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

6. December, Vormittags um 10 Uhr

im Liebertschen Wirthshauße zu Hallerndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Forchheim, 8. November 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das der Margaretha Hartmann zu Graitz zugehörige Feld, die Wackerleiten genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

22. December c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 5. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Der verwittwete Gastwirth Karl Pfadenhauer zu Ebensfeld ist mit Hinterlassung minderjähriger Kinder gestorben. Um das weitere Verfahren in dieser Verlassenschaft ermessen zu können, werden sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger dieser zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Vorlage der Originalurkunden, von welchen Abschriften zu den Akten zu geben sind, auf den

9. December Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen keine Rücksicht genommen werden könne. Lichtenfels, den 10. November 1831.

Königliches Landgericht.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
Schmidt.

Der im Jahre 1747 geborne, seit 60 Jahren abwesende, und am 15. Februar 1811 zum erstenmal edictaliter vorgeladene Schmiedgeselle Johann Georg Dreßel aus Volsbach ist bisher nicht erschienen. Es ergeht daher an ihn, oder dessen allenfallsige Leibeserben die wiederholte Ladung, sich binnen anderweiter Frist von 6 Monaten um so gewisser dahier einzufinden, als

ansonsten dessen in 404 fl. 45¼ kr. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Cautions-Leistung überlassen wird. Hollfeld, den 15. September 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann, Ldr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einem heute zwischen der Oberförsters-Tochter Margaretha Wilhelmine Frank von Forstleithen und dem Privat-Aktuar Konrad Tauer aus Limmersdorf gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden ist. Am 27. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Auf das zur Concursmasse der Johann Poser's Wittwe zu Aufsees gehörige Wohnhaus mit Gärtchen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, sub B. Nr. 257, wurde beim ersten Verkaufstermine ein Aufgebot nicht gelegt. Es wird daher ein anderweiter Termin zum Verkauf dieses Haußes auf

Montag den 5. December l. J.

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 10. November 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Auf gerichtlich gestellten Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder des Bäckermeisters Wolfgang Welsch zu Streitau soll das von seiner verstorbenen Ehefrau Kunigunda Margaretha, geb. Derthel hinterlassene 1¼ Tagwerk Holz in der Kornleithen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und ist Termin zur Versteigerung auf

Montag den 19. December Vormittags 9 Uhr

in dem hiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen eingeladen werden. Berneck, den 15. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sattlermeister Johann Nicolaus Schmidt zu Gefrees und seine Verlobte, die Schneidermeisters-Wittwe Anna Margaretha Jahreiß allda, nach dem unterm Heutigen dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, am 12. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Nach dem unterm Heutigen dahier abgeschlossenen Vertrag haben der Bäckermeister Philipp Gareiß zu Marktschorgast, und seine Ehefrau Cunigunda, geborne Müller, unter sich festgesetzt, daß sie für die Zukunft in der Gütergemeinschaft nach dem Bamberger Statutar-Rechte leben wollen, welches andurch amtlich bekannt gemacht wird, indem durch den Ehevertrag vom 3. Juni 1824 die Gütergemeinschaft ausgeschlossen war.

Berneck, am 10. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Webermeisters Johann Nikol Tröger zu Regnitzlosau, Haus-Nr. 102 nebst Zubehör, in einer Scheune, Schupfe, Backofen, Gras- und Gemüßgärtlein, und ¼ Jauchert Feld am Graßingerteich, dann 1 Klafter jährl. Gerechtholz bestehend, sowie 1¼ Jauchert Feld, der Puchtaweg genannt, öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich in dem hiezu auf den

29. December c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin einzufinden und den Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes zu gewärtigen. Das Protokoll kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden, und die Kaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Rehau, den 11. November 1831.

Königliches Landgericht Rehau.
Löwel.

Das Gütlein des Johann Heumann zu Oberredwitz, bestehend in einem Wohnhaus, gewölbter Stallung, Backofen und Stadel, dann in 4 Tagwerk Feld, ferner

3¼ Tagwerk Wiesen, ferner 2 Tagwerk Feld und öden Boden, sowie in 2¼ Tagwerk 20 Ruthen Holz, taxirt auf 1200 fl., wird auf Andringen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

7. December c., Vormittags um 9 Uhr

im K. Landgerichte dahier anberaumt, wo sich Kaufslustige einzufinden und den Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 21. October 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Gebrüder Johann Christoph und Wilhelm Höpfner dahier werden nachbezeichnete Realitäten zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

1) Das Wohnhaus Nr. 166 in der Klostergasse dahier mit Hofraith und Stallung,
2) eine Scheune bei der obern steinern Brücke, mit daran gelegenem Schorgärtlein,
3) 1 Tagwerk Feld im Leimitzer Querweg,
4) 3¼ Jauchert Feld und 1½ Jauchert Wiese im Jospisstein, und
5) 3¼ Jauchert Feld und 1½ Jauchert Wiese dortselbst.

Der Strichtermin ist auf den

30. December c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des hiesigen Königl Landgerichts anberaumt, was Kaufsliebhabern mit dem Beisatze andurch bekannt gemacht wird, daß die Taxe lediglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann. Hof, den 31. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Der Bauernsohn Johann Feulner von Enchenreuth und dessen Verlobte Kunigunda Königsbauer aus Presseck haben die Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit der letztern ausgeschlossen. Stadtsteinach, am 3. November 1831.

Königliches Landgericht.
Kätenpeckh.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Unterthan Georg Schüßler zu Funkendorf zugehörigen Immobilien, als:

1) ein zu Funkendorf gelegenes, Haus-Nr. 19 führendes, zum Königl. Rentamte Pegnitz lehen- und zinsbares Gut sammt allen Ein- und Zugehörungen, geschätzt pro 905 fl;
2) ¼ Tagwerk Feld, die Steinmauer genannt, in zweien Stücken, taxirt pro 80 fl.,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtagesfahrt ist auf

Montag den 5. December früh 9 Uhr

in loco Funkendorf anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, zur festgesetzten Zeit vor der daselbst anwesenden Gerichts-Commission sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt der Exekutions-Ordnung gemäß. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Schnabelwaid, den 23. September 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Ertl, Ldr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Kraft der Hülfsvollstreckung die dem Schneidermeister Gottfried Ernst Bärenreuther und dessen Ehefrau Susanna Margaretha, geborne Lang, zu Lichtenberg zugehörigen Raths-lehenbaren Immobilien, bestehend in

1) dem horizontal getheilten halben Wohnhaus Nr 53, enthaltend die zwei obern Stuben, zwei Bodenkammern, halbem Dachboden gegen Abend, der Kammer gegen Abend im obern Stock, dem Kellerantheil gegen Mittag, der halben Küche gegen Morgen, dem halben Hausplatz gegen Morgen, dem Stall gegen Abend, und drei Quadratruthen Pflanzgarten, B. Nr. 461 A.
2) dem halben Gemeinderecht oder Angerloos, ein halbes Achtel Jauchert Wiese enthaltend, B. Nr. 462 A.
3) einer halben Scheune am Stebner Weg, B Nr. 463 A.
4) einem halben Jauchert 12¼ Ruthen Feld am Galgenberger Hölzlein, B. N. 464 A.

5) ein und einem halben Jauchert Feld, ein und ein Viertel dergl. Huth im Röhrenhölzlein, B. Nr. 465 A.,

6) einem halben Jauchert Feld und Wiese im Stumpf, B. Nr. 466 A.,

7) ein und ein viertel Jauchert Feld und sieben achtel Jauchert Holz im Dürrengrund, B. Nr. 467,

8) ein Jauchert Feld am Zeidelweidter Weg, B. Nr. 468 A.,

9) sieben achtel Jauchert 12¼ Ruthen Wiese am Kammbach, B. Nr. 469 A,

dem öffentlichen Verkauf hiedurch ausgesetzt werden, und daß ein Bietungstermin auf den

19. December d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden ist, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und bei annehmlichen Gebeten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Zu dem öffentlichen Verkaufe des der Melbermeisters-Wittwe Katharina Schmelzing zu Kronach gehörigen Wohnhaußes, Nr. 53 zu Kronach, wird hiermit dritter Termin auf

Donnerstag 22. December 1831 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden. Kronach, den 2. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Dienstag den 29. November wird in Folge höchster Bestimmung Königl. Regierung die Benützung der hohen und niedern Jagd auf der Königl. Forstwartei Birkach, Revier Waizendorf, zwischen den Ortschaften Debring, Aurach, Erlau, Graßmannsdorf, Reuses und Birkach gelegen, Vormittags 11 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Königlichen Rentamts Bamberg II. öffentlich an den Meistbietenden unter den vorher bekannt gemacht werdenden Bedingungen verpachtet, wozu Jagdpachtfähige einladet; Bamberg, den 15. November 1831.

K. Rentamt Bamberg II. K. Forstamt Bamberg.

Gengler. Frhr. v. Stengel.

Durch höchstes Rescript K. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 18ten v. M. wurde der zu wiederholende öffentliche Verpacht der Jagdrevier Stadtsteinach angefohlen. Zur Vornahme dieser Jagdverpachtung ist Termin auf

Dienstag den 6. December l. J., Vormittags 10 Uhr festgestellt, und haben sich pachtfähige Jagdliebhaber am benannten Tage in dem rentamtlichen Geschäftslokale zu Stadtsteinach einzufinden. Stadtsteinach und Kulmbach, den 12. November 1831.

K. Rentamt Stadtsteinach. K. Forstamt Kulmbach.

Feiler. Pansch.

Am Montag den 28sten des laufenden Monats November, Vormittags 10 Uhr, sollen 60 Scheffel gut gehaltene Haberfrucht von den Erndejahren 1827 und 1829 auf dem hiesig herrschaftlichen Getraid-Speicher in mehreren kleinen Parthien an die Meistbietenden verkauft werden, was Kaufsliebhabern hiemit eröffnet. Heinersreuth, am 15. November 1831.

Freiherrlich von Lerchenfeldische Renten-Verwaltung.

Knöchelein.

Freitags den 25sten d. M. Vormittags werden in dem Schlosse zu Adlitz im Ahornthale meistbietend verkauft:

1 Schffl. — Mtz. Weitzen,
22 „ — „ Korn,
8 „ — „ Haber,
— „ 1 „ Erbsen,

welches den Liebhabern hiermit bekannt macht;

Buttenheim, am 10. November 1831.

Die Freiherrlich von Seefried'sche Rentverwaltung Adlitz.

Dr. Rösling.

Der Bauernsohn Wolfgang Oetter von Zettlitz und die minderjährige ledige Bauerntochter Margaretha Bär von Döllnitz haben in dem am 6ten d. M. errichteten Ehevertrag in Gemäßheit des §. 782, Th. II. Tit. XVIII. des allg. Preuß. Landrechts die eheliche Gütergemeinschaft bis zu erlangter Volljährigkeit der Braut unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Thurnau, den 10. October 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Auf das zur Concursmasse des Adam Schamber-

ger zu Schönsreuth gehörige Söldnergut nebst den zwei kleinen am Weiher oder Mühlanger gelegenen Grundstücken wurde bei dem zweiten Strichstermine ein Aufgebot von 915 fl. gelegt; für die übrigen Massagrundstücke, als:

den Holzantheil
den Antheil Wiese am Mühlweiher, und
den langen Tiefenellern-Acker,

fand sich kein Kauflustiger. Dritter Strichtermin für das sämmtliche benannte Massa-Vermögen wird auf den

13. December d. J. Mittag 1 Uhr

im Hauße des Deputirten Michael Redwitz zu Schönsreuth anberaumt, wozu Kauflustige mit der Bemerkung geladen werden, daß nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden wird. Banz, am 15 November 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Daß nach dem gestern aufgenommenen Vertrage zwischen dem Bauern Johann Michael Kern von Untersteinach und der ledigen Müllermeisterstochter Johanna Pöhlmann von Rothmind die eheliche Gütergemeinschaft wegen der Minderjährigkeit der letztern, ausgeschlossen worden ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 11. November 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Johann Christoph Schlund, geboren zu Bayreuth am 17. Februar 1772, Sohn des gewesenen K. K. Oesterreichischen Hauptmanns und nachherigen Markgräflich Brandenburg-Bayreuth. Amtmanns Schlund zu Weißenstadt, welcher als Schriftsetzer in die Fremde ging und von der Königl. Französischen Stadt Altkirch, Ober-Rheinisch. Departements, von wo aus er sich nach Genf gewendet haben soll, unterm 1. März 1817 die letzte Nachricht von sich gab — oder dessen allenfalls hinterlassene Frau und Kinder werden hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens am

20. Juli 1832 Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Gericht persönlich oder schriftlich zu melden und das demselben oder genannt seinen allenfallsigen Erben von dem verlebten Freiherrl. von Seckendorffischen Schloßverwalter Schlund testamentlich zugefallene Legat von 600 fl. rhein. in Empfang zu nehmen, als außerdem gedachter Johann Christoph Schlund im ledigen Stande gestorben erklärt und das legirte Vermögen hierauf nach den Bestimmungen des am 11. Januar 1830 publicirten Testaments der substituirten Haupterbin ohne Caution ausgehändigt werden würde. Mt. Sugenheim, im Rezatkreise des Königreichs Bayern, am 27. September 1831.

Freiherrlich von Seckendorffisches Patrimonialgericht I. Classe.
Rittinger.

Nachbenannte Stipendien sind mit Ablauf 18$\frac{3}{4}$ zu vergeben:

1) das Langische Familien-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.,
2) das Auerbachische Familien-Stipendium von jährlich 31 fl. 15 kr.,
3) das Hahn- und Mordeisische von jährlich 29 Thlr 8 Gr. sächs. und 32 fl. rhl. für Leipzig,
4) das Bürgermeister Müllerische Familien-Stipendium zur Hälfte von 50 fl., mit jährlich 25 fl, indem die andere Hälfte bis 18$\frac{3}{4}$ bereits vergeben ist,
5) das Wunscholdische Familien-Stipendium von jährlich 22 fl. 30 kr. rhl.

Es haben sich daher diejenigen Studirenden, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken, oder aus Familien-Verhältnissen hierauf Anspruch zu machen haben, binnen 6 Wochen von heute an, bei unterfertigtem Stadtmagistrat zu melden, ihre Sitten- und Fortgangs-Zeugnisse, oder bei Familien-Stipendien außer jenen auch die Nachweise ihrer Verwandtschafts-Verhältnisse zugleich mit zu übergeben. Hof, den 26. October 1831.

Stadtmagistrat.
Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Sollten außer den bereits befriedigten Prätendenten noch Personen vorhanden seyn, welche an die Verlassenschaft des zu Unterschwarzenstein verlebten Fürstl. Schwarzburgischen Sondershaußenschen Obrists und Oberstallmeisters Herrn Wilhelm Friedrich Ernst Freiherrn von Reitzenstein aus irgend einem Grunde An-

sprüche zu machen haben, so ergehet an dieselben hiemit die Aufforderung, ihre Forderungen von heute an gerechnet, binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei der demnächst zu geschehen habenden Vertheilung des Restes der Nachlaßmasse des gedachten Herrn Freiherrn von Reitzenstein unberücksichtigt bleiben, und sie sich dann an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbtheils halten können. Naila bei Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 4. November 1831.

Münch, Patrimonialrichter, als Testaments-Exekutor.

Das Mühlanwesen des verganteten Joseph Hollfelder zu Trailsdorf, Kgl. Landgerichts Bamberg II., bestehend in:

a) einer Papiermühle mit Hängehauße und sonstiger Zugehör,
b) einer Mahlmühle mit 4 Gängen,
c) einem Wohnhauße mit Neben- und Oeconomiegebäuden,
d) einer Scheune, auf welcher sich unter dem Dache eine Einrichtung zum Trocknen des Papiers, wie in dem Hängehauße, befindet, und
e) einem Hausgärtchen, rücksichtlich dessen für mehrere Stiftungen sich zur Ausübung des Einlösungsrechtes erklärt wurde,

soll aus Auftrag der Königl. Regierung für den Obermainkreis dem Verkaufe mittelst öffentlichen Verstrichs ausgesetzt werden. Demgemäß wird Strichstermin auf

Freitag den 2ten k. M. December Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten, Distr. I., Nr. 159, bestimmt.

Die Bezahlung des Kaufschillings wird in der Art bewilligt, daß

1) bloß ein Viertheil des Kaufschillings binnen 6 Wochen und 3 Tagen erlegt werden muß,
2) das zweite Viertheil gegen Eigenthumsvorbehalt und erste Hypothek in 3 bis 6jährigen verzinßlichen Fristen berichtigt werden, und
3) die übrige Hälfte des Kaufschillings gleichmäßig gegen Verzinßung und unter derselben Versicherung vorläufig auf unbestimmte Zeit und jedenfalls bis zum Ablauf der für Zahlung des zweiten Kaufschillings-Viertheils bestimmten Fristen unaufkündbar stehen bleiben kann.

Kaufsliebhaber werden zu diesem Verstriche mit dem Bemerken eingeladen, daß bereits ein Aufgebot von 10,000 fl. gelegt ist, und daß bei dem Verstriche sogleich der Hinschlag lediglich mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung geschieht, welche die höchste Entschließung hierüber binnen 8 Tagen von dem Verstrichstermine an zugesichert hat. Bamberg, am 14. November 1831.

Künnell, K. Advokat.

Bis Walburgi 1832 wird das Haus Nr. 272 auf dem neuen Schloßplatz des Rittmeisters Baron Seefried, auf neue 3 bis 6 Jahre, nebst großem Garten, und Stallung auf 4 Pferde vermiethet. Liebhaber zu solchem wollen sich schriftlich an den Besitzer wenden, und ihre Briefe nach Ansbach addressiren.

In Nr. 83 auf dem Markte sind Quartiere, sowohl für Ledige als Familien, zu vermiethen.

Bis Lichtmeß 1832 werden 2000 fl. gegen Verzinnsung mit 5 Procent und zur ersten Hypothek in die Stadt oder in das Landgericht Bayreuth auszuleihen gesucht. Von wem? erfährt man bei der Redaction.

---

400 bis 500 fl. können stündlich gegen Verzinnsung mit 5 Procent zur ersten Hypothek in die Stadt oder in das Landgericht Bayreuth ausgeliehen werden. Von wem? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. November 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	97	96¼
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .	105¼	104¼
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		122
ditto ditto à fl. 25.		115
ditto ditto à fl. 100		115

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 141. Bayreuth, Freitag am 25. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ende October und November d. J. zur Erledigung kommenden Waisenpfründen wurden im Nachstehenden weiter verliehen:

I. Erhöhungen.

1) Dorothea Rosina Häfner, welche bisher mit ihrem Bruder 15 fl. bezogen hat, soll vom 1. December d. J. an 12 fl. allein erhalten.

2) Eben so viel Johann Nicol Ramensee von Helmbrechts, dem bisher mit seinem Bruder gleichfalls 15 fl. bewilligt waren.

II. Neue Verleihungen.

1) Der Christ. Katharina Justine, Anna Justine, und dem Johann Friedrich Wilhelm Prechtel von hier wird eine gemeinschaftliche Pfründe von 15 fl, dann

2) dem Johann Georg und der Anna Christ. Bauer von hier gleichfalls eine gemeinschaftliche Pfründe von 15 fl. verliehen.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Verleihung von Waisenpfründen betr. Geret.

Bayreuth, den 22. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchsten Bestimmungen in Betreff der sanitätspolizeilichen Anordnungen hinsichtlich der asiatischen Cholera, insbesondere an den Gränzen gegen Tyrol und Vorarlberg, werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die sanitätspolizeilichen Anordnungen hinsichtlich der asiatischen Cholera, insbesondere an den Gränzen gegen Tyrol und Vorarlberg betr. Geret.

Auf ꝛc. Befehl.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

In Berücksichtigung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen, welche nach den erfolgten amtlichen Eröffnungen an den Gränzen von Tyrol gegen Salzburg und Kärnthen und an den Gränzen des Lombardisch Venetianischen Königreichs gegen das Eindringen der asiatischen Cholera getroffen sind, soll in Ansehung des Eingangs von Personen und Waaren aus Tyrol und Vorarlberg bis auf Weiters nach folgenden Bestimmungen verfahren werden.

1) Der Eingang von Reisenden und Waaren aus Tyrol und aus Vorarlberg, dann aus den durch den K. K. Oesterreichischen Cordon von den übrigen deutschen K. K. Oesterreichischen Provinzen abgesperrten K. K. Staaten in Italien ist an den bereits früher bestimmten Haupteingangs-Stationen an den diesseitigen Gränzen gegen Tyrol und Vorarlberg gegen Beibringung legaler Reisepässe und Gesundheitszeugnisse gestattet.

2) In Ansehung der Personen muß aber nachgewiesen seyn, daß sie in den letzten zwanzig Tagen in keiner von der asiatischen Cholera befallenen, oder der Ansteckung von der Seuche verdächtigen Gegend sich befunden haben, und in Ansehung der Waaren, daß sie aus keiner solchen Gegend kommen, und an einem gesunden Orte verpackt worden sind.

3) Der Gränzverkehr ist gegen Nachweise, welche hinsichtlich der Personen das nach vorstehendem §. 2 erforderliche Zeugniß enthalten und wöchentlich erneuert werden müssen, für die örtlichen Gewerbs- und Wirthschafts-Erzeugnisse, und für die Verrichtung gemeiner Wirthschafts- oder Gewerbsdienste, jedoch nur über die nach Maßgabe der Entschließung vom 17. October bestimmten Stationen, und unter der dortselbst §. 5 vorgeschriebenen Controlle frei gegeben.

4) Personen und Waaren, welche aus den von der asiatischen Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden über Tyrol und Vorarlberg an den diesseitigen Gränzen ankommen, können den Eintritt

a) nur an den bereits früher bestimmten Haupteintrittsstationen,

b) Personen nur gegen den Nachweis, daß sie seit wenigstens zwanzig Tagen die angesteckten und verdächtigen Gegenden verlassen haben, und daß ihre Effekten der geeigneten Desinfection unterworfen gewesen sind,

c) Waaren gegen förmliche Bescheinigung der an einer vorliegenden Contumaz-Anstalt erfahrenen Desinfektion, die bei giftfangenden Waaren vorläufig noch in Ansehung der Waaren selbst und während einer Zeit von zwanzig Tagen statt gefunden haben muß,

d) Thiere gegen beizubringende Nachweisungen, daß sie an einer der vorliegenden Contumaz-Anstalten einer den diesseitigen Vorschriften entsprechenden Sanitäts-Behandlung unterworfen waren, — erhalten.

5) Die diesseits an den Gränzen gegen Tyrol und Vorarlberg angeordneten Contumaz-Anstalten, treten, wo und so weit sie bereits eingerichtet gewesen, bis auf weiters außer Wirksamkeit. Die Einrichtung ist aber vorerst unverändert zu lassen, und für den allenfallsigen weitern Gebrauch zu erhalten.

Die Gränzbehörden und die Commandanten der Aufsichtswachen an den bezeichneten Gränzen sind hievon unverzüglich zur geeigneten Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Auch ist gegenwärtige Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, am 19. November 1831.

Oeffentliche Aufforderung.

(Den Nachlaß der verstorbenen Kammersekretairin Dorothea Sybilla Johanna Löw, geb. Löhner dahier betr.)

Die verwittwete Kammersekretairin Dorothea Sybilla Johanna Löw, gebornen Löhner dahier, welche am 19. October 1826 mit Tod abgegangen ist, hat in ihrem am 1. Mai 1824 errichteten Testamente sub Nr. 4 Nachstehendes bestimmt:

„Nach dem Ableben meiner Schwester, der Eleonora Christiana Johanna Löhner, soll mein Immobiliar- und Kapitalnachlaß die Natur einer Stiftung annehmen und der substituirte wohllöbliche Stadt-Magistrat dahier gehalten seyn, den jährlichen reinen Revenüenbestand unter die Witwen und Waisen meiner Verwandten mütterlicher Seite (meine Mutter war Anna Margaretha,

geborne Streit, aus Heinersreuth) und unter die Wittwen und Waisen der Verwandten meines seligen Mannes, des gewesenen Kammersekretairs Friedrich Wilhelm Löw, väterlicher Seite dergestalt zu vertheilen, daß jeder Theilnehmer nicht weniger als fünf und zwanzig Gulden, oder mindestens zwanzig Gulden erhalte und im Collisionsfalle die Aermsten unter ihnen vorgehen."

Da nun die Schwester der Testatricin, Eleonora Christiana Johanna Löhner, am 22sten dieses Jahres zu Hof verstorben ist, so tritt von diesem Zeitpunkte an der in dem allegirten §. vorgesehene Fall ein.

Um nun ermessen zu können, welche Wittwen und Waisen von den Verwandten der milden Stifterin Dorothea Sybilla Johanna Löw, gebornen Löhner, mütterlicher Seite, und von den Verwandten ihres Mannes, des verstorbenen Kammersekretairs Friedrich Wilhelm Löw, väterlicher Seite vorhanden sind, und nunmehr zur Hebung des jährlichen reinen Revenüen-Bestandes, der Löw'schen Stiftung kommen, so werden Alle diejenigen, die sich zu den Verwandten der Dorothea Sybilla Johanna Löw, gebornen Löhner mütterlicher und zu denen des verstorbenen Kammersekretairs Friedrich Wilhelm Löw väterlicher Seite zählen und diese Verwandtschafts-Verhältnisse durch legale Zeugnisse, nachzuweisen vermögen, hiermit aufgefordert, diesen Nachweis binnen Drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat, als Verwaltungsbehörde der Löw'schen Familienstiftung um so gewisser zu liefern, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins auf diejenigen, welche diesen Nachweis entweder gar nicht, oder nicht vollständig geliefert haben, bei Vertheilung des jährlichen Revenüen-Bestandes der Löw'schen Stiftung keine Rücksicht genommen werden kann.

Bayreuth, den 15. November 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Verwaltungsbehörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Künftigen Samstag den 26sten d. M., Nachmittag 2 Uhr, werden im Gymnassen-Gebäude 15½ Klafter Buchenscheitholz im öffentlichen Aufstrich verkauft, wozu Käufer höflichst eingeladen werden. Bayreuth, den 23. November 1831.

Königliche Administration der Studien-Anstalten.
Beyer.

Von dem Freiherrlich Reitzensteinischen Patrimonialgericht Neudroßenfeld wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Weber Johann Häußinger zu Fichtelhof und Margaretha, geb. Bärnreuther aus Busbach, in einem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 19. November 1831.

Werner, Patrimonialrichter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Vollstreckung das Schleifhaus nebst Glas-Polierwerk der Landarzt Koppaunerschen Eheleute zu Pressath dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf

Montag den 12. December h. J.

Termin bestimmt, wozu Kaufsliebhaber hiermit in das hiesige Landgerichtslokale eingeladen werden. Kemnath, den 12. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Frhr. v. Andrian-Werburg.

Wer auf eine Quantität von 18¾ Pfd. Zucker, aufgegriffen am 29. September 1831 an der Landesgränze bei Schmölz von der Zollschutzwache Theisenort Anspruch machen will, wird aufgefordert, binnen 6 Monaten und zwar längstens am

30. Mai 1832

sich über die Verzollung des Gutes auszuweisen, widrigenfalls dasselbe für eingeschwärzt und konfiszirt erklärt und der Erlös aus dem Verkaufe der Waare nach §. 114 der Zollordnung vertheilt werden soll. Kronach, am 12. October 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Da das gegen den Schneidermeister Thomas Meyer von Fischbach erlassene Konkurs-Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, so werden nunmehr die gesetzlichen Edictalien erlassen und zwar wird Termin

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 28. December 1831,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen und zugleich auch zur Replik- und Duplik-Verhandlung auf

Mittwoch den 25. Januar 1832,

bei Gericht dahier bestimmt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der dermaligen Masse, das Nichterscheinen an dem zweiten Ediktstage aber den Ausschluß mit den an solchem vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Wer von der Gantmasse etwas in Händen hat, wird bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seines Rechtes, aufgefordert, dasselbe bei Gericht dahier zu deponiren; auch wird schlüßlich bemerkt, daß das Activvermögen nur 218 fl. beträgt, der Passivstand aber die Summe von 347 fl. erreicht. Weidenberg, am 16. November 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einem heute zwischen der ledigen Wirthstochter Anna Margaretha Lauterbach von Alladorf und dem Müllersohn Johann Martin Bauer von Lanzendorf gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist

Hollfeld, am 12. October 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Durch höchstes Rescript K. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 18ten v. M. wurde der zu wiederholende öffentliche Verpacht der Jagdrevier Stadtsteinach anbefohlen. Zur Vornahme dieser Jagdverpachtung ist Termin auf

Dienstag den 6. December l. J., Vormittags 10 Uhr

festgestellt, und haben sich pachtfähige Jagdliebhaber am benannten Tage in dem rentamtlichen Geschäftslokale zu Stadtsteinach einzufinden. Stadtsteinach und Kulmbach den 12. November 1831.

K. Rentamt Stadtsteinach. K. Forstamt Kulmbach.
Feiler. Pausch.

In Sache der Margaretha Güthlein von Neundorf, nun zu Lohr, contra ihren Ehemann Georg Peter Güthlein zu Neundorf am Holz, Grundtheilung betr., ist der etwaige Schuldenstand des Müllers Georg Peter Güthlein von Neundorf zu wissen nothwendig. Es werden demnach alle jene, welche Forderungen an den besagten Güthlein machen zu können glauben, zur Liquidation und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 22. December l. J., früh 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei Auseinandersetzung dieser Theilungsangelegenheit nicht mehr berücksichtigt, mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehört, resp. hiemit ausgeschlossen werden sollen. Tambach, den 18. November 1831.

Gräflich-Orttenburg'sches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Beste marinirte Heringe bei

J. Samelson.

In der Friedrichsstraße E. Nr. 294 ist das untere Quartier, bestehend in 2 Stuben, 1, auch allenfalls 2 Kammern, Küche und Keller auf nächstkommende Walburgi; dann 2 Treppen hoch 1 Stube, 1 Stuben- und 1 Hauskammer nebst Küche auf Lichtmeß zu vermiethen.

Im Hauße E. Nr. 378 in der Spitalgasse ist ein kleines Quartier für einen ledigen Herrn oder eine kleine Familie auf Lichtmeß zu vermiethen.

In dem Hauße E. Nr. 36 in der Hauptstraße ist die mittlere Etage auf künftiges Ziel Lichtmeß zu vermiethen und das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 142. Bayreuth, Sonnabend am 26. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 17. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Freiherr Georg Karl Wilhelm von Löffelholz Colberg, als Geschlechtsältester, den Cooperator zu Herbolsheim, Priester Nicolaus Brumbach auf das Manual-Benefizium Sct. Oswaldi an der Martinskirche zu Bamberg präsentirt, und die Königliche Regierung diese Präsentation bestätigt hat, so wird dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Das Benefizium St. Oswaldi zu Bamberg betr. Geret.

Bayreuth, den 17. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommen sehr häufig Fälle vor, daß Schreiber um öffentliche vorzüglich um Gemeinde- oder gutsherrliche Dienste nachsuchen, wozu Gymnasial-Studien erfordert werden, ohne daß sie dieselben gemacht haben, und die erforderlichen Nachweise darüber beibringen können.

Dieses ist insbesondere nach §. 48 des Gemeinde-Ediktes und nach § 48 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei denjenigen Subjekten der Fall, welche die Qualification für die Stelle eines Stadt- oder Marktschreibers oder einer Verwaltung von Patrimonialgerichten II. Classe nachzuweisen haben.

Da von verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen niemals abgewichen werden kann, so mußten alle bisher eingekommenen Gesuche um Dispensation zurückgewiesen werden. Damit jedoch derlei vergebliche Ansuchen für die Folge vermieden werden, und die Betheiligten in den Stand gesetzt werden, sich selbst nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bescheiden, so werden hiemit die darüber vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht:

1) So wenig eine Dispensation von Gymnasial-Studien, wo diese vorgeschrieben sind, jemals Statt finden kann, eben so wenig ist es allerhöchsten Orts genehm befunden worden, weit in den Jahren vorgeschrittene Subjekte noch in die Studien-Anstalten aufzunehmen.

2) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in allen Fällen, wo im allgemeinen der Nachweis von Gymnasial-Studien erfordert wird, die Nachweisung vollendeter Gymnasial-Studien zur Bedingung gemacht werden muß.

3) Da jedoch die nöthige volle Ausbildung in den Gegenständen des Gymnasial-Unterrichts nicht bloß durch den Besuch öffentlicher Lehr-Anstalten, sondern auch durch eigenes Studium und Privat-Unterweisung erworben werden kann, so können jene Bewerber, welche die unerläßliche Nachweisung der vollendeten Gymnasial-Studien auf die ersterwähnte Art beizubringen nicht vermögen, zur Erstehung der Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium bei einer inländischen Lehr-Anstalt zugelassen und wird sodann ihre Zulässigkeit nach dem Prüfungs-Resultate beurtheilt werden.

4) Wenn sich daher Schreiber am Ende eines Schuljahres zur Schluß-Prüfung melden, oder in Folge besonderer Erlaubniß zu einer Separat-Prüfung stellen, so werden dieselben ersteren Falles mit den Schülern der IV. Gymnasial-Klasse geprüft, anderen Falles hingegen ihnen solche Prüfungs-Aufgaben gemacht werden, wie sie Schülern der oben bezeichneten Klasse vorgelegt zu werden pflegen.

5) In beiden Fällen kann die Dispensation vom Griechischen den Betheiligten auf ihr Ansuchen dann bewilligt werden, wenn sie durch die Prüfung in den übrigen Gegenständen des Gymnasial-Unterrichts entsprechende Kenntnisse bewähren.

6) Uebrigens soll nach allerhöchster Vorschrift diese Bewilligung nur für solche Schreiber gelten, die sich vor der Erscheinung der allerhöchsten Verordnung über die Bedingnisse der Prüfungs-Zulassung zur nachgesuchten Dienstesstelle schon der Schreiberei gewidmet hatten, und findet daher auf jüngere Schreiber, die den rechtzeitigen Besuch des Gymnasiums versäumt haben, keine Anwendung.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Rektorate der Gymnasial-Anstalten im diesseitigen Kreise, nemlich zu Bamberg, Bayreuth und Hof mit den nöthigen Instruktionen versehen worden sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Zulassung der Schreiber zu den Gymnasial-Studien resp. zur Absolutorial-Prüfung betr.

Gerel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachstehende Verbote, als:

1) das Verbot der körperlichen Arbeit an Sonn- und Feiertagen, erneuert durch die im Kreis-Intelligenzblatt ausgeschriebene Verordnung vom 11. Januar 1827,

2) das Verbot öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen nach der Verordnung vom 20. März 1809 (Reg.-Blatt vom Jahr 1809, Seite 556),

3) das Verbot alles Spielens, Tanzens und Lärmens in den Wirthshäußern vor und während des Gottesdienstes,

4) das allgemeine polizeiliche Verbot des Handels in offenen Läden während des Gottesdienstes,

5) Das specielle Verbot gegen den Handel der Juden an christlichen Feiertagen nach der Verordnung vom 31. December 1811 (Reg.-Blatt vom Jahr 1812, S. 193) und

6) das Verbot des Austreibens des Viehes während des sonn- und festtägigen Gottesdienstes

werden in Folge höchsten Regierungs-Rescripts vom 2ten d. M. zur genauesten Darnachachtung mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe geahndet werden wird.

Bayreuth, am 18. November 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter, Secretair.

Die Besitzungen des Bauern Friedrich Emanuel Kessel zu Michelau, wie sie im Ausschreiben vom 13. August c. und den Nrn. 69, 70 und 71 des Bamberger und den Nrn. 108, 109 und 110 des Bayreuther Intelligenzblattes näher beschrieben sind, werden nach dem Antrag eines Hypothekengläubigers anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf

Dienstag den 13. December, früh 9 Uhr

in loco Michelau mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach gesetzlicher Vorschrift erfolgt. Kaufsliebhaber haben sich in der Wohnung des Lehenschultheißen Stamm einzufinden. Lichtenfels, den 11. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Georg Münch aus Romensthal und dessen allenfallsige Leibes-Erben sind unter dem 10. August 1819 öffentlich vorgeladen, sich binnen einem halben Jahr zu melden, und das von seinem Vater hinterlassene Vermögen zu 100 fl. zu erheben, widrigenfalls die Nachlassenschaft den nächsten Intestaterben desselben gegen Caution ausgehändigt werden soll. Da sich nun Georg Münch oder dessen Leibes-Erben zum Empfang der Nachlassenschaft bis jetzt nicht gemeldet haben, so wird besagter Georg Münch wiederholt vorgeladen, binnen ¼ Jahr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist das Vermögen den nächsten Anverwandten desselben, welche sich gemeldet haben, ohne Caution überlassen wird. Lichtenfels, den 19. November 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Am Mittwoch den 30. November l. J. Vormittags 10 Uhr werden beim unterfertigten Königlichen Landgerichte öffentlich veräußert:

10¼ Pfund Zucker,
4½ „ Kaffee,
13 „ Zucker, und
1½ „ Kaffeesurrogat,

wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Nordhalben, am 13. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Der zur Konkursmasse des Johann Motzelt zu Kälberberg gehörige und in Nr. 125 des Kreis-Intelligenzblattes näher beschriebene halbe Gülthof, taxirt auf 550 fl., wird am

Freitag den 2. December d. Js. Vormittags

einer dritten Versteigerung ausgesetzt, und um jedes Aufgebot jedoch vorbehaltlich des Einlösungs-Rechtes für die Gläubiger hingeschlagen. Bamberg, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.
D. leg. abs.
Konrad, Assessor.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem unterm 17ten v. M. errichteten Ehevertrag zwischen dem Bauernsohn Johann Bittermann von Neuenmarkt und der ledigen Magdalena Hübner von dort die eheliche Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde. Kulmbach, am 12. November 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das in Nr. 111 dieses Blattes beschriebene Heinrich Wüstische ¼ Tagwerk Baumgarten zu Hetzlas, welches einen Schätzungswerth von 125 fl. hat, soll auf Antrag der Gläubiger zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe in vim executionis ausgestellt werden. Man hat hiezu Termin am Gerichtssitze anberaumt auf

Dienstag den 20. December curr. Vormittags 10 Uhr,

was allen besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Gräfenberg, den 19. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seidl, Verweser.

Durch höchstes Rescript K. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 18ten v. M wurde der zu wiederholende öffentliche Verpacht der Jagdrevier Stadtsteinach anbefohlen. Zur Vornahme dieser Jagdverpachtung ist Termin auf

Dienstag den 6. December l. J., Vormittags 10 Uhr

festgestellt, und haben sich pachtfähige Jagdliebhaber am benannten Tage in dem rentamtlichen Geschäftslokale zu Stadtsteinach einzufinden. Stadtsteinach und Kulmbach den 12. November 1831.

K. Rentamt Stadtsteinach. K. Forstamt Kulmbach.
Feiler. Pausch.

Nicht Amtliche Artikel.

Guter Rödelseer Wein, 1822er, die Maas zu 28 kr., ist zu haben bei

Joh. Aug. Gebhardt.

Beste marinirte Heringe bei

J. Samelson.

Mehrseitiger Ermunterung zu Folge ist Unterzeichneter gesonnen,

12 Choräle kontrapunktisch als Vorspiele für die Orgel bearbeitet,

im Wege der Subscription erscheinen zu lassen, was er allen Freunden des Orgelspiels zu genezigten Aufträgen hiermit ergebenst anzeigt.

Der Subscriptionspreis ist 36 kr. Man subscribirt bei Herrn Cantor Schmidt in Altdorf, Herrn Buch- und Steindruckerei-Besitzer Höreth in Bayreuth und dem Unterzeichneten. Neustadt a. d. Aisch, den 18. November 1831.

Chr Fr. Wölfel, Hauslehrer.

Verkaufsanerbieten.

1) Unterzeichneter verkauft sein zweigädiges großes Wohnhaus, nebst Stallung, Stadel, Wagenremiße, Holzlege und großer Hofraith und den daran gelegenen Obst- und Gemüßgarten, am Eremitager Thor gelegen.

2) Sein berechtigtes Botenfuhrwerk, welches jederzeit den günstigsten Nahrungsstand auf der Route von hier nach Bamberg begründet.

Kaufsverträge können mit dem Besitzer abgeschlossen werden. Joh. Georg Weber, berechtigter Bot.

Im Hauße Nr. 241 im Rennweg ist auf Walburgi 1832 die mittlere Etage zu vermiethen und das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfahren. Dieselbe besteht in 2 heiz- und einem unheizbaren Zimmer, einem Schlafkabinet, einer Küche, einem versperrten Hausplatz, zwei Kammern, einer Holzlege, Keller, so wie Mitgebrauch des Waschkessels und der Mange.

Im Hauße Nr. 148 in der Ochsengasse ist ein Quartier, eine Treppe hoch, zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Traunngs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Nov. Der Taglöhner Michael Gahr dahier, mit Anna Katharina Dillinger von Donndorf.

Den 24. Nov. Der Pflasterergeselle Johann Wolfgang Braun in der Altenstadt, mit Anna Katharina Kolb von dort.

— — Der Königl. Bayerische Kreis-Oberaufschlags-Beamte Albert Stenglein, mit Fräulein Camilla Rosalia Carolina Köppel von St. Georgen.

Geborne.

Den 9. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts

Den 14. Nov. Die Tochter des Bauersmanns Hermannsdörfer zu Unterpreuschwitz.

Den 16. Nov. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Kroher.

Den 19. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. Nov. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Wenderoth.

— — Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber.

Gestorbene.

Den 16. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu Meyernberg, alt 20 Tage.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Keil dahier, alt 65 Jahre.

— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Seiler zu Heinersreuth, alt 25 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

Den 20 Nov. Die hinterlassene Wittwe des Bauersmanns Kolb zu Destuben, alt 77 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

— — Magdalena Roß dahier, alt 43 Jahre.

— — Mathias Stadter aus Königsfeld, Landgerichts Hollfeld, alt 19 Jahre.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 143. Bayreuth, Dienstag am 29. November 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Lehrer- und Cantorstelle zu Gefees, Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektion Bayreuth, mit einem Schulbesuche von 90 — 100 Kindern und einem Einkommen von 300 fl., wird hiemit zur Bewerbung für qualifizirte Lehrer und Musikverständige, mit einer Fristbestimmung von 4 Wochen andurch öffentlich ausgeschrieben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Lehrer- und Cantorstelle zu Gefees betr. Gerst.

Bayreuth, den 26. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesetze über die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 18³⁄₄ vom 22sten d. M., §. 3 Nr. 1. soll der durch den Art. 7 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschaftsstempel vorläufig außer Perzeption gesetzt werden.

Die sämmtlichen K. Stadt- und Landgerichte, dann Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Classe werden von dieser allerhöchsten Bestimmung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die allenfalls seit dem ersten October d. J. bis hieher verfallenen und bereits erhobenen Beträge an Erbschaftsstempel zu verzeichnen, und das Verzeichniß darüber oder eine Fehlanzeige binnen 14 Tagen hieher einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche K. Stadt- und Landgerichte, dann Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Classe des Obermainkreises.

Das Gesetz über provisorische Erhebung der Steuern betreffend. Fürlinger.

Bayreuth, den 23. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat mit Zufriedenheit wahrgenommen, daß die von den Distrikts-Polizei-Behörden bisher mit Thätigkeit vollzogene Anordnung vom 23. September c., in Betreff der sanitätspolizeilichen Anordnungen gegen das Vordringen der asiatischen Cholera, Beilage zu Nr. 115 des Kreis-Intelligenzblattes, ein gedeihliches Resultat geliefert hat.

Damit aber auch die, für die Erhaltung der Gesundheit so nothwendige Reinlichkeit in den Wohnungen und Ortschaften fernerhin erhalten wird, werden die Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, die angeordnete Controlle auch im Verlaufe des gegenwärtigen Winters noch fernerhin eintreten zu lassen, und versteht man sich zu denselben, daß sie es an Belehrungen und Zurechtweisungen nicht werden fehlen lassen, wenn gegen Vermuthen, die Ziegen, Schaafe, Hühner und Gänse wieder in die Wohnstuben wollten untergebracht werden. Die Gensdarmerie ist zur Controlle mit aufgefordert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Sanitätspolizeiliche Anordnungen gegen das Vordringen der asiatischen Cholera betr.

Geret.

Bayreuth, den 18. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen im bemerkten Betreffe an die K. Regierung des Obermainkreises erlassene allerhöchste Entschließung vom 8. November l. Js. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht:

„Auf Befehl ꝛc.

Der Königl. Regierung wird rücksichtlich der Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugnissen für Gesuche um Darleihen aus Stiftungs- und Gemeinde-Kassen zur gänzlichen Beseitigung der Frage:

„ob die Leumunds-Zeugnisse, welche nach Art. 113 des Gemeinde-Edikts von den Gemeinde-Ausschüssen unentgeldlich auszustellen sind, auf Stempelpapier ausgefertigt werden sollen oder nicht?"

hiemit die Ermächtigung ertheilt, die Lokal- und Distrikts-Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie von gerichtlich ausgefertigten Anlehens-Tabellen, welche die Bewerber und Darleiher aus Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen beizubringen haben, die sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund des Gesuchgebers ohne Ausfertigung eines besonderen Zeugnisses sogleich beizusetzen haben. Uebrigens ist den Bewerbern um solche Darleihen zu überlassen, die Anlehens-Tabelle wegen des Zusatzes über den Leumund den betreffenden Polizei-Behörden selbst vorzulegen, wenn diese nicht zugleich ihre vorgesetzten Gerichts-Behörden sind, oder das nachgesuchte Darleihen nicht selbst zu bewilligen oder zu begutachten haben.

München, den 8. November 1831."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Lokal- und Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugnissen für Gesuche um Darleihen aus Stiftungs- und Gemeinde-Kassen betr.

Geret.

Bei der Königlichen General-Lotto-Administration zu München wird

Montag den 19. December 1831

der Papierbedarf der Königl. Lottoanstalt für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$, im Lokale in der Promenadestraße Nr. 1507 zur Lieferung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione angelassen werden.

Dieser Bedarf bestehet in 160 Ballen weißem Kanzleipapier von wenigst 15 Zoll Höhe und 18$\frac{1}{2}$ Zoll Breite, in 80 Ballen schwarzem Konzeptpapier von wenigst 14$\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und 17$\frac{1}{4}$ Zoll Breite, dann in 12 Ballen Konzeptpapier von wenigst 15$\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite, in 5 Ballen weißem Druckpapier und in 3 Ballen schwarzem Druckpapier, beed letztere vom Format des weißen Kanzleipapiers.

Es wird jede Papiergattung besonders, und die größeren Quantitäten theilweise zum Aufwurfe kommen, überhaupt die Bedingungen, unter welchen Anbote zulässig seyen, vor der Abstrichshandlung bekannt gemacht.

Papiermuster sind bis zum 12. December der General-Lotto-Administration zu München vorzulegen, und wer an dieser Licitation Theil nehmen will, muß sich in Person oder durch Bevollmächtigte Morgens 9 Uhr im angezeigten Lokale einfinden. Die Schlußstunde ist Nachmittags 4 Uhr.

Bekanntmachung.

(Das Loosen der Conscribirten aus der Altersklasse 1810 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1810 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung Termin auf Montag und Dienstag

den 5. und 6. December Vormittags um 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchem sich die in der ersten und zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Eltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben, wird zugleich zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei sich dieselben zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Gründen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am zweiten Tage — nämlich am 6. December — vorgenommen werden.

Bayreuth, den 28. November 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bayreuth, den 21. November 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Königliche Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath Herr Dr. Mark und seine Gattin Maria Margaretha, gebornen von Neudekker, dahier die hierorts geltende Gütergemeinschaft, laut Erklärung vom 15ten dieses Monats ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
Schweitzer.
Roder.

Nach dem neuesten Steuergesetz vom 22. November 1831, Gesetzblatt Nr. 6, wurde bestimmt, daß vorläufig auf Abrechnung der pro 18$\frac{3}{4}$ festzusetzenden Steuern ein Simplum der Haus-, ein Simplum der Grund- und ein Simplum der Dominikalsteuer erhoben werden soll, welches den Zahlungspflichtigen vom Steuerdistrikte Bayreuth mit dem Beisatze eröffnet wird, daß hiezu Termin und zwar:

von Hs-Nr.	1	bis	109	auf	Montag den 5. December,
„ „	110	„	220	„	Dienstag den 6. Dec,
„ „	221	„	368	„	Mittwoch den 7. Dec,
„ „	369	„	474	„	Donnerstag den 8. Dec,
„ „	475	„	590	„	Freitag den 9. Dec,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Montag den 12. December,
von St. Georgen und Grünbaum auf
Dienstag den 13. December,
von der Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen
auf Mittwoch den 14. December,
anberaumt wurde. Die Außenbleibenden haben die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu erwarten.

Bayreuth, den 26. November 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Der verwittwete Gastwirth Karl Pfadenhauer zu Ebensfeld ist mit Hinterlassung minderjähriger Kinder gestorben. Um das weitere Verfahren in dieser Verlassenschaft ermessen zu können, werden sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger dieser zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Vorlage der Originalurkunden, von welchen Abschriften zu den Akten zu geben sind, auf den

9. December Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen keine Rücksicht genommen werden könne. Lichtenfels, den 10. November 1831.

Königliches Landgericht.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters.
Schmidt.

Gegen den Schuhmachermeister Ulrich Danhardt zu Pappenberg wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 4. Juli l. J. der Universalconcurs eröffnet. Daher werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners zur Angabe und zum Nachweis ihrer Forderungen auf den

22. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr

unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Concursmasse ausgeschlossen werden. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird man an dem genannten Termin zugleich die Exceptions- und Schlußverhandlung vornehmen. Eschenbach, am 4. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Liet. Bedall, Landrichter.

Auf gerichtlich gestellten Antrag der Wittwe und des Vormundes des verlebten Ackerbürgers Albrecht Träger zu Gefrees, werden dessen hinterlassene Grundbesitzungen

a) ¼ Tgw. Wiese im vordern weißen Stein,
b) ⅛ Tgw. Wiese im mittlern weißen Stein,
c) 1⅛ Tgw. Feld im mittlern weißen Stein, und
d) ½ Tgw. Feld im hintern weißen Stein,

welche im Ganzen auf 370 fl. — abgeschätzt worden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin zur Versteigerung auf

Montag den 19. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Locale hiesigen Landgerichts zu erscheinen, eingeladen werden. Das Einschätzungs-Protokoll, in welchem die Lasten und Abgaben eines jeden Grundstückes aufgeführt sind, kann jederzeit in der Registratur eingesehen werden. Berneck, den 17. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Bei der unterfertigten Administration fallen demnächst 15,000 fl. an, welche theilweis auf 1ste Hypotheken wieder ausgeliehen werden sollen. Kapitalssucher wollen sich demnach in frankirten Briefen an die unterfertigte Behörde wenden, die Schätzungs-Protokolle und Anlehens-Tabellen beilegen, worauf sofort das Weitere erfolgen wird. Markt Trockau, am 17. November 1831.

Freiherrlich von Großische Schloß-Benefiziums-Administration.

Martin, Freiherrlich v. Großischer Beamter.
J. Zeitz, Freiherrlich v. Großischer Benefiziat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. November 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	96⅝	96⅜
ditto à 5% „ „		
Lott. Loose E—M prompt	105½	104½
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		124
ditto ditto à fl. 25.		115
ditto ditto à fl. 100.		115

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 144. Bayreuth, Freitag am 2. December 1831.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß

I.

der bisherige Gerichtsdiener am Landgerichte Teuschnitz in Nordhalben, Johann Adam Kaufmann auf den erledigten Gerichtsdieners-Dienst in Hof versetzt, und

II.

der Gerichtsdieners-Dienst am Landgerichte Teuschnitz dem Gerichtsdiener Johann Riebel zu Weidenberg übertragen werde.

III.

Als Gerichtsdiener am Landgerichte Weidenberg haben Seine Majestät den pensionirten Gendarmerie-Feldwebel Johann Albert allergnädigst zu ernennen geruht.

Oeffentliche Aufforderung.

(Den Nachlaß der verstorbenen Kammersekretairin Dorothea Sybilla Johanna Löw, geb. Löhner dahier betr.)

Die verwittwete Kammersekretairin Dorothea Sybilla Johanna Löw, gebornen Löhner dahier, welche am 19. October 1826 mit Tod abgegangen ist, hat in ihrem am 1. Mai 1824 errichteten Testamente sub §. 4 Nachstehendes bestimmt:

„Nach dem Ableben meiner Schwester, der Eleonora Christiana Johanna Löhner, soll mein Immobiliar- und Kapitalnachlaß die Natur einer Stiftung annehmen und der substituirte wohllöbliche Stadt-Magistrat dahier gehalten seyn, den jährlichen reinen Revenüenbestand unter die Wittwen und Waisen meiner Verwandten mütterlicher Seite (meine Mutter war Anna Margaretha, geborne Streit, aus Heinersreuth) und unter die Wittwen und Waisen der Verwandten meines seligen Mannes, des gewesenen Kammersekretairs Friedrich Wilhelm Löw, väterlicher Seite dergestalt zu vertheilen, daß jeder Theilnehmer nicht weniger als fünf und zwanzig Gulden, oder mindestens zwanzig Gulden erhalte und im Collisionsfalle die Aermsten unter ihnen vorgehen."

Da nun die Schwester der Testatricin, Eleonora Christiana Johanna Löhner, am 22. April dieses Jahres zu Hof verstorben ist, so tritt von diesem Zeitpunkte an der in dem allegirten §. vorgesehene Fall ein.

Um nun ermessen zu können, welche Wittwen und Waisen von den Verwandten der milden Stifterin Dorothea Sybilla Johanna Löw, gebornen Löhner, mütterlicher Seite, und von den Verwandten ihres Mannes, des verstorbenen Kammersekretairs Friedrich Wilhelm Löw, väterlicher Seite vorhanden sind, und nunmehr zur Hebung des jährlichen reinen Revenüen-Bestandes der Löw'schen Stiftung kommen, so werden Alle diejenigen, welche sich zu den Verwand-

ten der Dorothea Sybilla Johanna Löw, gebornen Löhner mütterlicher und zu denen des verstorbenen Kammersekretairs Friedrich Wilhelm Löw väterlicher Seite zählen und diese Verwandtschafts-Verhältnisse durch legale Zeugnisse nachzuweisen vermögen, hiermit aufgefordert, diesen Nachweis binnen Drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat, als Verwaltungsbehörde der Löw'schen Familienstiftung um so gewisser zu liefern, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins auf diejenigen, welche diesen Nachweis entweder gar nicht, oder nicht vollständig geliefert haben, bei Vertheilung des jährlichen Revenüen-Bestandes der Löw'schen Stiftung keine Rücksicht genommen werden kann.

Bayreuth, den 15. November 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Verwaltungsbehörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Bekanntmachung.
(Das Loosen der Conscribirten aus der Altersklasse 1810 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1810 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung Termin auf Montag und Dienstag den 5. und 6. December Vormittags um 9 Uhr in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchem sich die in der ersten und zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Eltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben, wird zugleich zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei sich dieselben zu erklären haben, ob sie sich für dienstfähig halten, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Gründen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am zweiten Tage — nämlich am 6. December — vorgenommen werden.

Bayreuth, den 28. November 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Nach dem neuesten Steuergesetz vom 22. November 1831, Gesetzblatt Nr. 6, wurde bestimmt, daß vorläufig auf Abrechnung der pro 1834 festzusetzenden Steuern ein Simplum der Haus-, ein Simplum der Grund- und ein Simplum der Dominikalsteuer erhoben werden soll, welches den Zahlungspflichtigen vom Steuerdistrikte Bayreuth mit dem Beisatze eröffnet wird, daß hiezu Termin und zwar:

von Hs-Nr. 1 bis 109 auf Montag den 5. December,
„ „ 110 „ 220 „ Dienstag den 6. Dec,
„ „ 221 „ 368 „ Mittwoch den 7. Dec,
„ „ 369 „ 474 „ Donnerstag den 8. Dec,
„ „ 475 „ 590 „ Freitag den 9. Dec.,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf

Montag den 12. December,

von St. Georgen und Grünbaum auf

Dienstag den 13. December,

von der Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Mittwoch den 14. December,

anberaumt wurde. Die Außenbleibenden haben die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu erwarten.

Bayreuth, den 26. November 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Webermeister Johann Wichert zu Dietendorf zustehende Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Tropfhauße mit einer angebauten Scheune, lehenbar der Gemeinde Amferbach, gibt ständigen Handlohn dahin 1 fl. 15 kr, und ist mit einem

Steuer-Kapitale zu 45 fl. belastet, geschätzt um 365 fl.;

2) 1 Morgen Feld bei den Ampferbacher Felsenkellern, Besitz-Nr. 472, lehenbar dem Gotteshause Ampferbach, mit einem Steuer-Kapitale ad 45 fl. belastet, geschätzt um 30 fl.;

3) ¼ Morg. Feld im Geußenrangen, Besitz-Nr. 473, handlohnfrei, und mit einem Steuer-Kapitale ad 15 fl. belastet,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiefür auf den

11. Januar 1832 Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Bestimmung des § 64 des Hypothekengesetzes erfolgen soll. Burgebrach, am 22. October 1831.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Lbr.

Die zur Verlassenschaft des Maurergesellen Andreas Schubert zu Seßlach gehörigen Grundbesitzungen, nemlich:

1) ein Wohnhaus mit Gemeinderecht, Steuer-Besitz-Nr. 912 und 913, beschrieben und geschätzt für 500 fl.,

2) ¼ Morgen Feld im Lindachssteig, Besitz-Nr. 1484, beschrieben und geschätzt auf 36 fl.,

werden

Donnerstag den 15. December d. Js.

dem gerichtlichen Verkaufe nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Seßlach, den 9. November 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

In der Nacht vom 4. bis 5. November d. J. wurde dahier aus einem Hauße mittelst Einbruchs, die untenbeschriebene Taschenuhr entwendet. Alle Obrigkeiten werden aufgefordert, deßhalb in ihrem Bezirke die geeignete Spähe zu veranstalten.

Beschreibung der Uhr.

Das innere Gehäuße war stark von Silber, das Werk hat runde glatte Säulen, die Stellscheibe ist weiß mit einem blauen Weiser, auf der innern Seite des Gehäußes steht eine Nummer. Das äußere Gehäuße ist von Horn oder Schildkrot, weiß und gelblicht geflammt, mit silbernen Stiften außen herum und hat oben beim Oehr einen Riß. Das Zifferblatt ist weiß mit schwarzen deutschen Zahlen. Die Weiser sind von Gold und durchbrochen. Die Uhr war mehr flach als hoch. An derselben hing mittelst eines Stückchen Leders ein goldenes schmales Treßchen, doppelt zusammen genäht und an diesem ein kleines tombacknes Petschaft mit einem rothen glatten Stein und ein messinger Uhrschlüssel.

Wunsiedel, am 9. November 1831.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Grötzsch, Criminal-Adjunkt.

d. l abs.

Die Immobilien der verstorbenen Ferdinand Wißschen Eheleute zu Kleinziegenfeld, welche bereits in der Ausschreibung vom 4. August l. J. in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 106, 107 und 108 näher bezeichnet sind, werden bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte künftigen

Mittwoch den 21. December l. J. früh

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Weismain, den 15. November 1831.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Gutsbesitzer Johann Georg Köhler von Unterzaunsbach hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und wird daher wegen Unbeträchtlichkeit der Masse

Freitag der 6. Januar 1832,

als einziger Ediktstag, zur Anmeldung der Forderungen, Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung bestimmt, und die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile andurch öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen in diesem Termine die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse und den treffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben, und wird zugleich bemerkt, daß die Aktivmasse

auf 995 fl. und der Passivstand auf 1714 fl. 30 kr. erhoben ist, worunter 1413 fl. privilegirte Forderungen sich befinden. Gräfenberg, den 23. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seidl, Verweser.

---

1) Das Tropfhaus des Schuhmachers Johann Schäfer zu Sachsendorf, nebst daran stoßendem Gärtchen, welches Freiherrlich von Eisenheimisches Lehen ist, dann Handlohn mit 10 Procent in allen Veränderungsfällen, jährlich 1 fl. 52½ kr. Erbzinns und 8 kr. 5 hl. Steuersimplum gibt, mit 6 Tage Frohn belastet ist, dann

2) der Acker des Johann Schäfer, Muckenbaum genannt, B. Nr. 193, mit 2 kr. Erbzinns und 1½ kr. Steuersimplum belastet, und zum K. Aerar lehen- und handlohnbar, werden in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer haben am

Montag den 12. December d. J., früh 10 Uhr

in der Landgerichtskanzlei zu erscheinen, und ihre Angebote zu legen. Am 8. November 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Ldr.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung in Sache des J. B. Silbermann zu Lichtenfels gegen Julius Süß zu Adelsdorf, p. cto debiti, wird das dem Beklagten in Adelsdorf gehörige halbe Haus, Freiherrlich von Bibrasches Lehen, Haus Nr. 2 in der Brandversicherungskasse mit 200 fl. einverleibt, geschätzt auf 350 fl., am

19. December d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier öffentlich dem Verkaufe preisgegeben. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage dahier einzufinden. Höchstädt, am 19. November 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Gegen die Johann und Dorothea Hippacher'schen Eheleute zu Hallerndorf wurde der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 12. December l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden, dann zur Schlußerklärung auf

Montag den 2. Januar 1832,

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Hierzu werden sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen oder Unterlassen der zu produzirenden Beweismittel am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage die Präclusion mit der betreffenden Handlung zur Folge haben würde. Zugleich wird bemerkbar gemacht, daß das zur Masse gehörige Grundvermögen vom 23. Juli l. Js. auf 2311 fl. geschätzt wurde, dagegen aber 2405 fl. Schulden bekannt wurden, worunter 1949 fl. 45½ kr. Hypothekenschulden inbegriffen sind. Forchheim, 8. November 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Communion-Patrimonialgerichts Küps wird zur Habhaftwerdung einiger gegen Georg Koch dahier aufgeklagten Forderungen der zur hiesigen Pfarrei lehenbare Acker, der sogenannte breite Wegacker, Str.-Bes.-Nr. 615, gewürdiget auf 185 fl. — dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es stehet hierzu auf den

9ten kommenden Monats December früh 9 Uhr

Termin an, was zahlungsfähigen Kaufliebhabern mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nur mit Vorbehalt der Genehmigung des requirirenden Gerichts erfolgen kann. Küps, den 28. November 1831.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonial-Gericht I. Unterrodach.
Ritter.

Berichtigung. In der Verfügung der K. Regierung vom 3. November, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 137, Belohnungen wegen Auszeichnung bei Brand-Unglück ꝛc. betr., ist S. 969 sub Nr. 1 zu lesen: dem Zimmermeister Rausch, statt Zimmergesellen Rausch.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 145. Bayreuth, Sonnabend am 3. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 22sten d. M. soll am 1. März k. J. ein Hebammenlehrkurs an der Schule zu Bamberg eröffnet werden. Sämmtliche Polizeibehörden erhalten demnach den Befehl, in einem nicht zu überschreitenden Termin von 4 Wochen alle nach allerhöchster Vorschrift instruirten Gesuche der Hebammenlehrtöchter zur weiteren Entschließung hieher vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Hebammenlehrkurs pro 1832 betr.

Geret.

Oeffentliche Aufforderung.

(Den Nachlaß der verstorbenen Kammersekretairin Dorothea Sybilla Johanna Löw, geb. Löhner dahier betr.)

Die verwittwete Kammersekretairin Dorothea Sybilla Johanna Löw, gebornen Löhner dahier, welche am 19 October 1826 mit Tod abgegangen ist, hat in ihrem am 1. Mai 1824 errichteten Testamente sub §. 4 Nachstehendes bestimmt:

„Nach dem Ableben meiner Schwester, der Eleonora Christiana Johanna Löhner, soll mein Immobiliar- und Kapitalnachlaß die Natur einer Stiftung annehmen und der substituirte wohllöbliche Stadt-Magistrat dahier gehalten seyn, den jährlichen reinen Revenüenbestand unter die Witwen und Waisen meiner Verwandten mütterlicher Seite (meine Mutter war Anna Margaretha, geborne Streit, aus Heinersreuth) und unter die Witwen und Waisen der Verwandten meines seligen Mannes, des gewesenen Kammersekretairs Friedrich Wilhelm Löw, väterlicher Seite dergestalt zu vertheilen, daß jeder Theilnehmer nicht weniger als fünf und zwanzig Gulden, oder mindestens zwanzig Gulden erhalte und im Collisionsfalle die Aermsten unter ihnen vorgehen."

Da nun die Schwester der Testatricin, Eleonora Christiana Johanna Löhner, am 22. April dieses Jahres zu Hof verstorben ist, so tritt von diesem Zeitpunkte an der in dem allegirten §. vorgesehene Fall ein.

Um nun ermessen zu können, welche Wittwen und Waisen von den Verwandten der milden Stifterin Dorothea Sybilla Johanna Löw, gebornen Löhner,

mütterlicher Seite, und von den Verwandten ihres Mannes, des verstorbenen Kammersekretairs Friedrich Wilhelm Löw, väterlicher Seite vorhanden sind, und nunmehr zur Hebung des jährlichen reinen Revenüen-Bestandes der Löw'schen Stiftung kommen, so werden Alle diejenigen, welche sich zu den Verwandten der Dorothea Sybilla Johanna Löw, gebornen Löhner mütterlicher und zu denen des verstorbenen Kammersekretairs Friedrich Wilhelm Löw väterlicher Seite zählen und diese Verwandtschafts-Verhältnisse durch legale Zeugnisse nachzuweisen vermögen, hiermit aufgefordert, diesen Nachweis binnen Drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat, als Verwaltungsbehörde der Löw'schen Familienstiftung um so gewisser zu liefern, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins auf diejenigen, welche diesen Nachweis entweder gar nicht, oder nicht vollständig geliefert haben, bei Vertheilung des jährlichen Revenüen-Bestandes der Löw'schen Stiftung keine Rücksicht genommen werden kann.

Bayreuth, den 15. November 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Verwaltungsbehörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nach dem neuesten Steuergesetz vom 22. November 1831, Gesetzblatt Nr. 6, wurde bestimmt, daß vorläufig auf Abrechnung der pro 1832 festzusetzenden Steuern ein Simplum der Haus-, ein Simplum der Grund- und ein Simplum der Dominikalsteuer erhoben werden soll, welches den Zahlungspflichtigen vom Steuerdistrikte Bayreuth mit dem Beisatze eröffnet wird, daß hiezu Termin und zwar:

von Hs-Nr. 1 bis 109 auf Montag den 5. December,
" " 110 " 220 " Dienstag den 6. Dec,
" " 221 " 368 " Mittwoch den 7. Dec,
" " 369 " 474 " Donnerstag den 8. Dec.,
" " 475 " 590 " Freitag den 9. Dec.,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf
Montag den 12. December,
von St. Georgen und Grünbaum auf
Dienstag den 13. December,
von der Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen
auf Mittwoch den 14 December,

anberaumt wurde. Die Außenbleibenden haben die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu erwarten.

Bayreuth, den 26. November 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen Johann Dörnhöfer sen. zu Pittersdorf, wird auf den Antrag eines in die demselben vorbehaltene Nutznießung auf das Christoph Dörnhöfersche Söldengut zu Pittersdorf immittirten Gläubigers, dasselbe auf 3 Jahre dem öffentlichen Verpachte ausgesetzt werden, wozu Termin am

15. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtssitze ansteht; die Pachtbedingnisse werden im Termine bekannt gemacht werden, und sind Pachtliebhaber hiemit eingeladen. Bayreuth, den 22. November 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Besitzungen des Bauern Friedrich Emanuel Kessel zu Michelau, wie sie im Ausschreiben vom 13. August c. und den Nrn. 69, 70 und 71 des Bamberger und den Nrn. 108, 109 und 110 des Bayreuther Intelligenzblattes näher beschrieben sind, werden nach dem Antrag eines Hypothekengläubigers anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf

Dienstag den 13. December, früh 9 Uhr

in loco Michelau mit dem Beherken anberaumt, daß der Hinschlag nach gesetzlicher Vorschrift erfolgt. Kaufsliebhaber haben sich in der Wohnung des Lehenschultheißen Stamm einzufinden Lichtenfels, den 11. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Vom Königl. Landgericht Münchberg wird hiermit in Gemäßheit Th. II. Tit. I. § 422 des Pr. Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Johann Nicol Knopf zu Helmbrechts mit seiner angehenden Ehefrau Katharina Margaretha Geiser von dort, die Gemeinschaft

der Güter ausgeschlossen hat. Münchberg den 12. November 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Am Gestrigen wurden durch die K. Zollschutzwache fünf Päcke Wollentuch und zwei Päcke Merino, welche von unbekannten Personen abgeworfen worden sind, aufgegriffen. Der Eigenthümer dieser Gegenstände hat binnen 6 Monaten, von heute an die Erfüllung der Zollverbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen die Confiskation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt werden würde. Seßlach, den 13. October 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Auf gerichtlich gestellten Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder des Bäckermeisters Wolfgang Welsch zu Streitdorf soll das von seiner verstorbenen Ehefrau Kunigunda Margaretha, geb. Oerthel hinterlassene 1¼ Tagwerk Holz in der Kornleithen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und ist Termin zur Versteigerung auf

Montag den 19. December Vormittags 9 Uhr

in dem hiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen eingeladen werden. Berneck, den 15. November 1831

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Mühlbesitzer Georg Beck zu Witzleshofen und die ledige Margaretha Köhler aus Friedmannsdorf haben in ihrem gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 6. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gestern Nachmittags wurden von der Königlichen Gendarmerie unterhalb der Kapelle bei Nordhalben:

4¼ Pfund Kaffee,
13 Pfund Zucker und
1¼ Pfund Kaffeesurrogat,

aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer wird anmit aufgefordert, binnen längstens ½ Jahr, und zwar bis zu dem auf den

28. April 1832 Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termin dahier zu erscheinen, und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird. Nordhalben, am 26. October 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Sensburg.

Auf das zur Concursmasse des Adam Schamberger zu Schönsreuth gehörige Söldengut nebst den zwei kleinen am Weiher oder Mühlanger gelegenen Grundstücken wurde bei dem zweiten Strichstermine ein Aufgebot von 915 fl. gelegt; für die übrigen Massagrundstücke, als:

den Holzantheil
den Antheil Wiese am Mühlweiher, und
den langen Tiefenellern-Acker,

fand sich kein Kauflustiger. Dritter Strichtermin für das sämmtliche benannte Massa-Vermögen wird auf den

13. December d. J. Mittag 1 Uhr

im Hauße des Deputirten Michael Redwitz zu Schönsreuth anberaumt, wozu Kaufslustige mit der Bemerkung geladen werden, daß nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden wird. Banz, am 15 November 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Der Schneidermeister Kilian Friedrich Hofknecht zu Thurnau ist der fortgesetzten unbefugten Schriften-Verfertigung überwiesen. In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 9ten d. Mts wird das Publikum unter Androhung der gesetzlichen Strafe und mit dem Beifügen vor diesem Winkelagenten gewarnt, daß alle von der wohlbekannten Handschrift desselben gefertigten Schriften bei der Königl. Regierung ohne Berücksichtigung bleiben würden. Thurnau, den 20. November 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Bei der unterfertigten Administration fallen demnächst 15,000 fl. an, welche theilweis auf 1ste Hypotheken

wieder ausgeliehen werden sollen. Kapitalssucher wollen sich demnach in frankirten Briefen an die unterfertigte Behörde wenden, die Schätzungs-Protokolle und Anlehens-Tabellen beilegen, worauf sofort das Weitere erfolgen wird. Markt Trockau, am 17. November 1831.

Freiherrlich von Großische Schloß-Benefiziums-Administration.

Martin, Freiherrlich v. Großischer Beamter.

J. Zeitz, Freiherrlich v. Großischer Benefiziat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Einladung.) In Bezug auf meine unter dem 28. Juni d. J. (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 79 und Bamberger Wochenblatt Nr. 52) geschehene Einladung, Beiträge für den verstorbenen Herrn Obermedizinalrath von Häberl betreffend, ersuche ich nunmehr sämmtliche Herren Gerichtsärzte des Obermainkreises, welche jener Einladung noch nicht entsprochen haben, mir die allenfalls gesammelten Beiträge längstens innerhalb 14 Tage gefälligst zuzusenden, oder im Fall sie keine erhalten haben, auch nicht einen zu geben gesonnen sind, oder sie unmittelbar nach München gesendet haben, mich durch eine schriftliche Anzeige hiervon in Kenntniß zu setzen, indem ich einer unter dem Heutigen erhaltenen wiederholten Einladung des ersten Leibarztes Sr. Majestät des Königs, Herrn Obermedicinalrath Dr. Wenzel zu Folge, bis Ende dieses Jahres Rechnung zu stellen wünschte.

Bayreuth, den 2. December 1831.

Dr. Marc, K. Regierungs- und Kreis-Medicinalrath.

Im Hauße Nr. 241 im Rennweg ist auf Walburgi 1832 die mittlere Etage zu vermiethen und das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfahren. Dieselbe besteht in 2 heiz- und einem unheizbaren Zimmer, einem Schlafkabinet, einer Küche, einem versperrten Hausplatz, zwei Kammern, einer Holzlege, Keller, so wie Mitgebrauch des Waschkessels und der Mange.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. Nov. Michael Strobel, Bedienter zu St. Georgen, mit der ledigen Elisabetha Magdalena Meyer von da.

Geborne.

Den 14. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu Meyernberg.

Den 15. Nov. Der Sohn des Taglöhners Schmidt in St. Georgen.

Den 20. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Bauersmanns Popp zu Meyernberg.

Den 23. Nov. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns S. Karpeles dahier.

Den 24. Nov. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Foetling dahier.

Den 25. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 26. Nov. Die Tochter des Landgerichts-Oberschreibers Kempf dahier.

Den 27. Nov. Der Sohn des Porzellain-Fabrikanten Schmidt dahier.

Den 28. Nov. Die Tochter des Bedienten Strobel zu St. Georgen.

Den 30. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 14. Nov. Die hinterlassene Wittwe des Gräflich Giechischen Hofgärtners Bernhard zu Thurnau, alt 81 Jahre, 11 Monate, 8 Tage.

Den 25. Nov. Der Gastwirth zur goldenen Schwane dahier, Rupprecht, alt 27 Jahre, 11 Monate und 12 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu Meyernberg, alt 11 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Taglöhners Rausch dahier, alt 66 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.

Den 28. Nov. Die Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Kühlewein dahier, alt 77 Jahre, 2 Monate und 8 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 6 Monate und 23 Tage.

— — Die Ehefrau des Strumpfwirkergesellen Popp dahier, alt 75 Jahre und 3 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 146. Bayreuth, Dienstag am 6. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 22. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die einen Schulbesuch von 70 — 80 Kindern zählende und einen Ertrag von 316 fl. gewährende Schul- und Kirchnersstelle zu Mistelbach, Distrikts-Schulinspektion Bayreuth, wird hiemit zur Konkurrenz für qualifizirte Lehrer mit einer Fristbestimmung von vier Wochen ausgeschrieben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die erledigte Schul- und Kirchnersstelle zu Mistelbach betr.

Geret.

Bayreuth, den 29. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das neu gebildete Landgericht Au im Isarkreise soll ein eigener Gerichtsarzt aufgestellt werden. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 15. December d. Js. der K. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Das Physikat Au betr.

Geret.

Bayreuth, den 29. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Bruck im Isarkreise soll mit einem eigenen Gerichts-Arzte besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 15. December d. Js. der K. Regierung des Isarkreises zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Das Physikat in Bruck betr.

Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 5ten dieß soll die erledigte Pfarrei Unterickelsheim, von welcher das bisherige Filial Geißlingen getrennt worden ist, verbunden mit dem Filiale Oberickelsheim, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen, unverzüglich ausgeschrieben werden. Indem dieses hierdurch bewirkt wird, wird hinsichtlich des Ertrags dieser nun verbundenen Pfarreien Folgendes bemerkt.

Es berechnet sich nämlich dieser Ertrag von

A. der Pfarrei Unterickelsheim nach der definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion auf 358 fl. 2 kr. 1 pf. Gesammt-Ertrag, nämlich:

22 fl. 54 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt, und zwar
- 12 fl. 30 kr. baar aus dem Staatsärar, und
- 10 fl. 24¼ kr. baar aus der Kirchenstiftung;

22 fl. 54¼ kr. wie oben.

51 fl. — kr. — pf. aus Realitäten, und zwar:
- 30 fl. — kr. mit der Wohnung,
- 21 fl. — kr. Ertrag aus dem Garten und Wieschen;

51 fl. — kr. wie vorher.

252 fl. 58 kr. 3 pf. aus Rechten, und zwar an ständigen Naturalien, als:
- 219 fl. 22½ kr. mit 21 Schfl. 5 Mz. 2. V. 2 S. Korn, à 10 fl.,
- 33 fl. 36½ kr. mit 8 Schfl. 2 Mz 1 V. 2¼ Sdl. Haber, à 4 fl.;

252 fl. 58½ kr. wie neben.

31 fl. 9 kr. — pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienstverrichtungen.

358 fl. 2 kr. 1 pf. Gesammtertrag. Davon

26 fl. 51 kr. 2 pf. an Lasten abgezogen.

331 fl. 10 kr. 3 pf. Reinertrag.

B. Von der Filial-Pfarrei Oberickelsheim nach der unterm 2. März 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion auf 234 fl. 41 kr. 1 pf. Gesammt-Ertrag, als:

1 fl. 17 kr. — pf. aus Stiftungskassen,

22 fl. 22 kr. 2 pf. aus Realitäten, nämlich:
- 15 fl. — kr. Ertrag von 3 Tgw. Getraidfeld,
- 4 fl. 22½ kr. Ertrag aus 2½ Vrtl. Wiesen, und
- 3 fl. — kr. Ertrag aus ¼ Mgn. Garten im Dorfe;

22 fl. 22½ kr. wie oben.

186 fl. 35 kr. 1 pf. aus Rechten, nämlich:
- 1 fl. 55 kr. an ständigen Geldgefällen,
- 146 fl. 10½ kr. an 14 Schfl. 8 Mz. 2 V. 3 Sdl. Korn, à 10 fl., und
- 38 fl. 30 kr. an 9 Schfl. 3 Mz. 3 V. Haber, à 4 fl.;

186 fl. 35½ kr. wie vorher.

24 fl. 26 kr. 2 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienstverrichtungen;

234 fl. 41 kr. 1 pf. Gesammt-Ertrag ad B.

54 fl. — kr. — pf. Die Lasten incl. 50 fl. für ein Dienstpferd.

180 fl. 41 kr. 1 pf. Reinertrag.

Hiernach berechnet sich der Gesammt-Ertrag der beiden verbundenen Pfarreien auf

592 fl. 43 kr. 2 pf.

Werden nun die vorhin bezeichneten Lasten von 70 fl. 51 kr. 2 pf., worunter 50 fl. für ein Dienstpferd und verschiedene Perzeptionskosten der Gült und übrigen Naturalien begriffen sind, abgezogen, so verbleibt für beide ein jährlicher Reinertrag von

521 fl. 52 kr.

Ansbach, den 23. November 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Unterickelsheim mit dem Filiale Oberickelsheim betr. Memminger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Busch zu Möhrendorf ist diese im Dekanat Erlangen gelegene Pfarrstelle in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen, mit dem damit verbundenen Reinertrag von 563 fl. 59½ kr., welcher sich nach der unterm 23. August 1822 abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet:

238 fl. 18 kr. 3 pf. an ständigem Gehalte, nämlich:

a) aus dem Staatsärar:
12 fl. 30 kr. an Geld,
46 fl. 2½ kr. mit 13 Klft. weichem Scheitholz,
56 fl. 20 kr. mit 65 Schock Wellen und
69 fl. 20 kr. mit 52 Klaftern Stöck;

184 fl. 12½ kr. zusammen ad a.

b) aus Stiftungskassen:
20 fl. — kr. an Geld,
7 fl. 58 kr. an den vier Festen: Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten aus Einlagen,
3 fl. 15 kr. auch aus Einlagen jeden Sonntag;
— fl. 3½ kr.

31 fl. 13 kr. zusammen ad b.

c) vom Rittergute Oberndorf:
10 fl. — kr. baare Besoldung,
2 fl — kr. Neujahr-Geschenk,
10 fl. 53½ kr. mit 12 Mzn. Korn, Nürnberger Gemäß, Zehent-Entschädigung vom Schloßgarten;

22 fl. 53½ kr. zusammen ad c.

103 fl. — kr. — pf. aus Realitäten, nämlich:
50 fl. — kr. mit dem Genusse der Wohnung,
44 fl. — kr. mit 2½ Tgw. Wiesen und 2½ Tgw. Aeckern,
9 fl. — kr. mit ½ Tgw. Gärten.

341 fl. 18 kr. 3 pf. hujus.

341 fl. 18 kr. 3 pf. Uebertrag.
179 fl. 29 kr. 3 pf. aus Rechten, nämlich:
162 fl. 39¾ kr. mit dem Genuß des großen Zehenten,
10 fl. 50 kr. mit dem Genusse des kleinen Zehenten,
3 fl. — kr. mit dem Genusse des Hutrechts,
3 fl. — kr. mit dem Genusse des Förstrechts.

111 fl. 58 kr. — pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen.

632 fl. 46 kr. 2 pf. Summe, nebst 20 fl. an freiwilligen Geschenken.

Hievon

68 fl. 47 kr. — pf. an Holz-Perzeptionskosten ꝛc., als Lasten abgezogen, bleiben

563 fl. 59 kr. 2 pf. als reiner Ertrag,

hiermit ausgeschrieben.

Ansbach, den 24. November 1831.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Memminger.

Die Erledigung der Pfarrei Möhrendorf betr.

Dienstes-Nachrichten.

I.

Dem Schulverweser Johann Saffer zu Redwitz wurde die vereinigte untere Knaben- und Mädchenschule zu Weismain übertragen.

II.

Der Verweser der Armen-Schule, Johann Christian Carl Künzel zu Bayreuth erhielt diese Schulstelle in provisorischer Eigenschaft.

III

Der von dem Königl. Kämmerer Franz Schenk Freiherrn v. Stauffenberg auf die erledigte Schullehrerstelle zu Burggrub präsentirte Schulverweser Johann Franz Deuerling erhielt die Bestätigung der K. Regierung.

IV.

Der Schullehrer Andreas Roth zu Borra, (Landg. Burgebrach,) wurde auf dieser Stelle definitiv bestätigt.

Bekanntmachung.

Zur fortwährenden Uebersicht von dem Stande der hiesigen Hospital-Pfründner, soll nach einem von dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rathe gefaßten Collegial-Beschluß, die Wiederbesetzung der erledigten Hospital-Pfründen, zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Es werden daher diejenigen — während des II. Semesters 18¾ in die erledigten Hospital-Pfründen eingetretenen Personen, unter Bemerkung der jährl. Pfründen-Bezüge andurch namentlich bekannt gemacht und zwar:

1) Der vormal. Landkutscher Joh. Käfner mit einem Pfründen-Bezug von jährlichen . 84 fl. 30 kr.
2) Die Bäckermeisters-Wittwe Elisabetha Sophia Mader, mit einem dergl. von . 40 fl. 30 kr.
3) Der Webermeister Martin Zeller, mit einem dergleichen von . . . . . 22 fl. 45 kr.
4) Die ledige Bäckerstochter Sophia Joh. Bauernfeind, mit einem dergl. von . 22 fl. 45 kr.
5) Die Lohgerbers-Wittwe Margaretha Zahn, mit einem dergleichen von . . . 15 fl. — kr.
6) Der Wagnermeister Sebastian Bernhardt, mit einem dergleichen von . . . 22 fl. 45 kr.
7) Der Zimmermeister Johann Gotthelf Scriver, mit einem dergleichen von . . 45 fl. 30 kr.
8) Der Strumpfwirkermeisters-Sohn Adam Schmidt, mit einem dergleichen von . . 45 fl. 20 kr.
9) Der Webermeister Leonhardt Popp, mit einem dergleichen von . . . . . 25 fl. — kr.
10) Der Schneidermeister Johann Bauer, mit einem dergleichen von . . . . 15 fl. — kr.
11) Der Schuhmachermeister Konrad Baumgärtner, mit einem dergleichen von . 22 fl. 45 kr.

12) Die Ehefrau des Tapeziers Kaspar Ordung, mit einem dergleichen von . . 15 fl. — kr.
13) Der vormalige Gastwirth Johann Stübinger, mit einem dergleichen von . . 60 fl. 30 kr.
14) Der Huthmachermeister Johann Leonhardt Häfner, mit einem dergleichen von . 84 fl. 30 kr.
15) Die Schuhmachermeisters-Wittwe Christiana Detzer, mit einem dergleichen von 45 fl. 30 kr.
16) Der Schuhmachermeister Johann Rauh, mit einem dergleichen von . . . . 25 fl. — kr.
17) Der Kammmachermeister Johann Georg Hoffer, mit einem dergleichen von . . 22 fl. 45 kr.
18) Die Bäckermeisters-Wittwe Johanna Küneth, mit einem dergleichen von . . 25 fl. — kr.
19) Die ledige Bürgerstochter Barbara Johanna Hirschmann, mit einem dergleichen von 22 fl. 45 kr.

Bayreuth, den 23. November 1831.

Der Armenpflegschafts-Rath.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachstehende Verbote, als:

1) das Verbot der körperlichen Arbeit an Sonn- und Feiertagen, erneuert durch die im Kreis-Intelligenzblatt ausgeschriebene Verordnung vom 11. Januar 1827,
2) das Verbot öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen nach der Verordnung vom 20. März 1809 (Reg.-Blatt vom Jahr 1809, Seite 556),
3) das Verbot alles Spielens, Tanzens und Lärmens in den Wirthshäußern vor und während des Gottesdienstes,
4) das allgemeine polizeiliche Verbot des Handels in offenen Läden während des Gottesdienstes,
5) Das specielle Verbot gegen den Handel der Juden an christlichen Feiertagen nach der Verordnung vom 31. December 1811 (Reg.-Blatt vom Jahr 1812, S. 193) und
6) das Verbot des Austreibens des Viehes während des sonn- und festtägigen Gottesdienstes

werden in Folge höchsten Regierungs-Rescripts vom 2ten d. M. zur genauesten Darnachachtung mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 18. November 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Da das gegen den Schneidermeister Thomas Meyer von Fischbach erlassene Konkurs-Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, so werden nunmehr die gesetzlichen Edictalien erlassen und zwar wird Termin

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 28. December 1831,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen und zugleich auch zur Replik- und Duplik-Verhandlung auf

Mittwoch den 25. Januar 1832,

bei Gericht dahier bestimmt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der dermaligen Masse, das Nichterscheinen an dem zweiten Ediktstage aber den Ausschluß mit den an solchem vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Wer von der Gantmasse etwas in Händen hat, wird bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seines Rechtes, aufgefordert, dasselbe bei Gericht dahier zu deponiren; auch wird schlüßlich bemerkt, daß das Activvermögen nur 218 fl. beträgt, der Passivstand aber die Summe von 347 fl. erreicht. Weidenberg, am 16. November 1831.

Königliches Landgericht.
Hermann.

Andreas Wagenhauser, Schuhmachermeister zu Forchheim und Katharina Schäfer daselbst, haben bei Eingehung der Ehe am 9. November l. Js. die Bambergische Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Forchheim, am 9. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Badum.

Gegen die Johann und Dorothea Hippacherschen Eheleute zu Hallerndorf wurde der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 12. December l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden, dann zur Schlußerklärung auf

Montag den 2. Januar 1832,

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Hierzu werden sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen oder Unterlassen der zu produzirenden Beweismittel am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage die Praclusion mit der betreffenden Handlung zur Folge haben würde. Zugleich wird bemerkbar gemacht, daß das zur Masse gehörige Grundvermögen vom 23. Juli l. Js. auf 2311 fl. geschätzt wurde, dagegen aber 2405 fl. Schulden bekannt wurden, worunter 1949 fl. 45½ kr. Hypothekenschulden inbegriffen sind. Forchheim, 8. November 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die zur Verlassenschaft des Maurergesellen Andreas Schubert zu Seßlach gehörigen Grundbesitzungen, nemlich:

1) ein Wohnhaus mit Gemeinderecht, Steuer-Besitz-Nr. 912 und 913, beschrieben und geschätzt für 500 fl.,

2) ¼ Morgen Feld im Lindachesteig, Besitz-Nr. 1484, beschrieben und geschätzt auf 36 fl.,

werden

Donnerstag den 15. December d. Js.

dem gerichtlichen Verkaufe nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Seßlach, den 9. November 1831.

Königliches Landgericht.

Pauer.

Das Gasthaus nebst Brauhaus-Antheil des Gottl. Windisch zu Streitberg, welches bereits schon in dem Kreis-Intelligenzblatte vom vorigen Jahre, Nr. 24, 26 und 27 öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben wurde, wird wiederholt der Versteigerung unterworfen. Termin hiezu ist auf den

30. December l. J.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, am 26. November 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die Immobilien der verstorbenen Ferdinand Witzschen Eheleute zu Kleinziegenfeld, welche bereits in der Ausschreibung vom 4. August l. J. in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 106, 107 und 108 näher bezeichnet sind, werden bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte künftigen

Mittwoch den 21. December l. J. früh

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Weismain, den 15. November 1831.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf gerichtlich gestellten Antrag der Wittwe und des Vormundes des verlebten Ackerbürgers Albrecht Tröger zu Gefrees, werden dessen hinterlassene Grundbesitzungen

a) ½ Tgw. Wiese im vordern weißen Stein,

b) ½ Tgw. Wiese im mittlern weißen Stein,

c) 1½ Tgw. Feld im mittlern weißen Stein, und

d) ½ Tgw. Feld im hintern weißen Stein,

welche im Ganzen auf 370 fl. — abgeschätzt worden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin zur Versteigerung auf

Montag den 19. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Locale hiesigen Landgerichts zu erscheinen, eingeladen werden. Das Einschätzungs-Protokoll, in welchem die Lasten und Abgaben eines jeden Grundstückes aufgeführt sind, kann jederzeit in der Registratur eingesehen werden. Berneck, den 17. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sattlermeister Johann Nicolaus Schmidt zu Gefrees und seine Verlobte, die Schneidermeisters-Wittwe Anna Margaretha Jahreiß allda, nach dem unterm Heutigen dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, am 12. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die Besitzungen des Bauern Friedrich Emanuel Kessel zu Michelau, wie sie im Ausschreiben vom 13. August c. und den Nrn. 69, 70 und 71 des Bamberger und den Nrn. 108, 109 und 110 des Bayreuther Intelligenzblattes näher beschrieben sind, werden nach dem Antrag eines Hypothekengläubigers anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf

Dienstag den 13. December, früh 9 Uhr

in loco Michelau mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach gesetzlicher Vorschrift erfolgt. Kaufsliebhaber haben sich in der Wohnung des Lehenschultheißen Stamm einzufinden. Lichtenfels, den 11. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Webermeisters Johann Nikol Träger zu Regnitzlosau, Haus-Nr. 102 nebst Zubehör, in einer Scheune, Schupfe, Backofen, Gras- und Gemüsgärtlein, und ¼ Jauchert Feld am Graßingerteich, dann 1 Klafter jährl. Gerechtholz bestehend, sowie 1¼ Jauchert Feld, der Puchtaweg genannt, öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich in dem hiezu auf den

29. December c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin einzufinden und den Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes zu gewärtigen. Das Protokoll kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden, und die Kaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Rehau, den 11. November 1831.

Königliches Landgericht Rehau.
Löwel.

Gemäß des erschienenen Gesetzblattes Nr. 6 ist von der pro 18⅓ fälligen Grund-, Haus- und Dominikalsteuer am 30. November c. Ein Simplum einzuheben. Alle auswärtigen Steuerpflichtigen, welche dergleichen Staatsauflagen zum hiesigen Rentamte zu entrichten haben, werden hiedurch zu dieser Zahlung aufgefordert.

Höchstadt, am 29. November 1831.

Königliches Rentamt allda.
Schöpf.

Auf das zur Concursmasse des Adam Schamberger zu Schönsreuth gehörige Söldengut nebst den zwei kleinen am Weiher oder Mühlanger gelegenen Grundstücken wurde bei dem zweiten Strichstermine ein Aufgebot von 915 fl. gelegt; für die übrigen Massagrundstücke, als:

den Holzantheil
den Antheil Wiese am Mühlweiher, und
den langen Tiefenellern-Acker,

fand sich kein Kauflustiger. Dritter Strichtermin für das sämmtliche benannte Massa-Vermögen wird auf den

13. December d. J. Mittag 1 Uhr

im Hauße des Deputirten Michael Redwitz zu Schönsreuth anberaumt, wozu Kaufslustige mit der Bemerkung geladen werden, daß nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden wird. Banz, am 15 November 1831.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

In Sache der Margaretha Güthlein von Neundorf, nun zu Lohr, contra ihren Ehemann Georg Peter Güthlein zu Neundorf am Holz, Grundtheilung betr., ist der etwaige Schuldenstand des Müllers Georg Peter Güthlein von Neundorf zu wissen nothwendig. Es werden demnach alle jene, welche Forderungen an den befagten Güthlein machen zu können glauben, zur Liquidation und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 22. December l. J., früh 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei Auseinandersetzung dieser Theilungsangelegenheit nicht mehr berücksichtigt, mit ihren etwai-

gen Ansprüchen nicht weiter gehört, resp. hiemit ausgeschlossen werden sollen. Tambach, den 18. November 1831.

Gräflich Ortenburg'sches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Literarische Anzeige.

Ueber das jüngst in meinem Verlage erschienene Lehr- und Uebungsbuch der lateinischen Sprache, vom Herrn Professor A. Mühlich, fällten einige Schulmänner ein so günstiges Urtheil, daß dasselbe bereits an vielen Anstalten mehrerer Kreise als Schulbuch eingeführt ist; da inzwischen der Wunsch zur Vermehrung der Uebungen im lateinischen Texte geäußert wurde, so hat der Herr Verfasser sogleich demselben entsprochen, und ein Anhang von drei Bogen mit Erzählungen, Fabeln und Gesprächen, ganz der Fassung der Anfänger angepaßt, ist gegenwärtig bei Unterzeichneter erschienen und zu haben für 9 kr.

Hiemit verbindet man ferner die Anzeige, daß der zweite Theil, die Syntax mit eingelegten Uebungsstücken, nach einem neuen Plane bearbeitet, bis kommendes Frühjahr ohnfehlbar erscheinen wird.

Lachmüller'sche Kunst- und
Buchhandlung in Bamberg.

Nachstehende Realitäten zu Stockau, Königl. Landgerichts Bayreuth, als: eine Mahlmühle mit einem oberschlägtigten Gang, nebst Wohnhaus, worauf eine Zapfenschenkgerechtigkeit, Stallung, Stadel, Hofraith und Schorgärtlein, einem besonders gebauten Kellerhaus mit Backofen, dann Genuß von jährl. 3 Klftr. weichem Gerechtholze

½ Tgw.	Grasgarten,	}	zum geschlossenen Gute gehörig,
1½ „	Feld,		
½ „	Wiesen mit etwas Feld,		
	Ferner		
1 „	Feld, die Schelmleithen,		
4 „	Feld, Wiesen und Holz auf der Letten am Gemeindeweg,		
½ „	Wiese, die Ortenau,		
½ „	„ bei der Altmühle zu Neukirchen,		
½ „	„ am Brommberg,		
½ Tgw.	Wiese am Großentroth,		
½ „	„ das Müllerswieslein,		

werden aus freier Hand verkauft oder vom künftigen Ziel Lichtmeß 1832 an auf 3 oder 6 Jahre verpachtet. Hierauf Reflectirende wollen sich wegen näherer Vernehmung der Pachtbedingnisse an Unterzeichneten wenden. Glashütten bei Bayreuth, den 4. December 1831.

G. E. Krauß, Gastwirth.

Ein fehlerfreies, sehr schönes Pferd, Wallach, fünf Jahre alt, kastanienbraun mit schwarzer Mähne und schwarzem langen Schweife, zum Reiten, sowie zum Fahren, sowohl einspännig als zweispännig, ausgezeichnet gut brauchbar, und so empfehlenswerth in jeder Hinsicht, daß dem Käufer vollkommene Garantie geleistet werden kann, steht stündlich zu verkaufen, und zwar um sehr annehmbaren Preis. Das Nähere erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Ein Kapital von 7000 fl., im Ganzen oder auch theilweise, ist gegen fünfprocentige Verzinsung und pupillarische Sicherheit auszuleihen. Wo? erfährt man bei der Redaction.

Großherzoglich Hessisches Lotterie-Anlehen,
Ziehung in Darmstadt am 2. Januar 1832.

Die Gewinnste sind 40,000, 10,000, 5000, 3000 und abwärts bis 62 fl. Eine Promesse hiezu kostet 5 fl. bei

S. Schwabacher.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. December 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	96¼	96¼
ditto à 5% „ „	-	-
Lott. Loose E—M prompt	105½	104½
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	126	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 147. Bayreuth, Freitag am 9. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im Edikt III. zur Verfassungs-Urkunde von dem Kgl. Stadt-Commissair zu Würzburg verfügte und in Folge des Beschlusses der K. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 46 des zu Würzburg unter dem Titel „Scharfschütz" herauskommenden periodischen Blattes ist mittelst allerhöchsten Rescripts vom 25sten v. M. mit dem Beifügen bestätiget, daß diese Nummer des erwähnten Blattes öffentlich verboten und konfiszirt werden soll, welches den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises zur Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Beschlagnahme der Nr. 46 des unter dem Titel „Scharfschütz" zu Würzburg erscheinenden periodischen Blattes betr.

Geret.

Bayreuth, den 5. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch viele Distrikts-Polizei-Behörden mit der vorschriftsmäßigen Einsendung der erhobenen Durchschnitts-Preise des Hopfens und der Gerste, Behufs der Regulirung des Winter-Biersatzes, im Rückstande sich befinden, so ergeht an die säumigen Behörden die Aufforderung, solche längstens binnen 8 Tagen bei Vermeidung mißliebiger Maßregeln zu bewirken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Regulirung des Winter-Biersatzes betr.

Bauer.

Auf den Antrag eines Gläubigers sollen die Grundbesitzungen des Wirths und Metzgermeisters Johann Opel von Forkendorf, und zwar:

A) ein Söldengut, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, ¼ Tgw. Schor-Gras- und Baumgarten, und ¼ Tgw. Wiesen,

B) folgende walzende Grundstücke,

a) ½ Jauchert Wiese vom Gänseanger,

b) 3 Jauchert Feld und Oedschaft vom Kuhanger,

c) 1 Jauchert Feld und Wiese eben daselbst,

d) 1 Jauchert Oedung im Roßteich,

an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

9. Januar Vormittags 9 Uhr

in der Opelischen Behausung zu Forkendorf, anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 23. November 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauer Ulrich Kolb vom Eulmberg und dessen Ehefrau Katharina Zeilmann von Plösen, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 5. November 1831 die im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 8. November 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von dem Freiherrlich Reitzensteinischen Patrimonialgericht Neudroßenfeld wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Weber Johann Häußinger zu Fichtelhof und Margaretha, geb. Bärnreuther aus Busbach, in einem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 19. November 1831.

Werner, Patrimonialrichter.

Das Gasthaus nebst Branhaus-Antheil des Gottl. Windisch zu Streitberg, welches bereits schon in dem Kreis-Intelligenzblatte vom vorigen Jahre, Nr. 24, 26 und 27 öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben wurde, wird wiederholt der Versteigerung unterworfen. Termin hiezu ist auf den

30. December l. J.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, am 26. November 1831.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die Immobilien der verstorbenen Ferdinand Witzschen Eheleute zu Kleinziegenfeld, welche bereits in der Ausschreibung vom 4. August l. J. in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 106, 107 und 108 näher bezeichnet sind, werden bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte künftigen

Mittwoch den 21. December l. J. früh

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Weismain, den 15. November 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die beiden Gebrüder Johann Bauer und Johann Georg Bauer zu Wohnsig, dieß Gerichts, und zwar ersterer geboren am 19. Januar 1762 und letzterer geboren am 18. Februar 1764 sind nach vorliegenden Zeugen-Aussagen schon über 50 Jahre abwesend, und haben seither von ihrem Aufenthalte keine Nachricht mehr gegeben. Es werden demnach dieselben oder ihre allenfallsigen Leibes- oder Testamentserben aufgefordert, binnen einem halben Jahre oder bis zum

25. April 1832

dahier zu erscheinen, erstere, um ihr und einer verstorbenen Schwester Vermögen ad 227 fl. 54 kr. in Vereinigung der übrigen Erben der letztern in Empfang zu nehmen, und letztere, um sich über ihre Erbansprüche hinreichend auszuweisen, außerdessen obiges Vermögen ihren hierortigen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändiget werden wird. Weismain, den 25. October 1831.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der der minderjährigen Eva Margarethe Fern

gehörige halbe Zinnshof zu Benk, Besitz-Nr. 139, und 6¼ Tagwerk vertheilte Gemeindehuth, Besitz-Nr. 104, soll dem gestellten Antrage zufolge auf 5 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in der auf

Donnerstag den 29. December c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt in dem in diesem halben Zinnshofe gehörigen Hauße zu Benk sich einzufinden und ihre Pachtangebote zu Protokoll zu geben. Münchberg, am 20. November 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Am 20. Juli h. J. Abends wurden durch die Königl. Zollschutzwache bei dem Schelmesgraben in der hiesigen Flurmarkung 248 Pfund Zucker aufgegriffen, welche von entflohenen und unerkannt gebliebenen Schwärzern zurückgelassen worden sind. Der Eigenthümer hievon hat binnen 6 Monaten, von heute an die Erfüllung der Zollverbindlichkeit nachzuweisen, außerdessen nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 die Confiscation erkannt werden würde. Seßlach, den 28. November 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

Die zur Verlassenschaft des Maurergesellen Andreas Schubert zu Seßlach gehörigen Grundbesitzungen, nemlich:

1) ein Wohnhaus mit Gemeinderecht, Steuer-Besitz-Nr. 912 und 913, beschrieben und geschätzt für 500 fl.,
2) ¼ Morgen Feld im Lindachssteig, Besitz-Nr. 1484, beschrieben und geschätzt auf 36 fl.,

werden

Donnerstag den 15. December d. Js.

dem gerichtlichen Verkaufe nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Seßlach, den 9. November 1831.

Königliches Landgericht.
Pauer.

In der Nacht vom 28sten auf den 29sten d. wurde von der dahiesigen Zollschutzwache ohnweit des Perlenhauses ein Sack mit 31¼ Kaffee aufgegriffen. Nachdem der Träger sammt den übrigen Spießgesellen entflohen ist, so ergehet hiermit an den unbekannten Eigenthümer die Aufforderung, binnen der gesetzlichen Frist von 6 Monaten und zwar längstens bis zum

12. Juni k. Js.

seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls das Schwärzergut der Konfiskation unterworfen wird.

Rehau, den 1. December 1831.

Königliches Landgericht allda.
Löwel.

Alle diejenigen, welche in Folge des öffentlichen Ausschreibens vom 3. September curr. ihre Ansprüche an die Verlassenschaft des verlebten Maurermeisters Johann Elias Heinritz dahier in oder bis zum Termin am 12ten d. nicht angemeldet haben, werden mit solchen dem gestellten Präjudiz gemäß, hiedurch ausgeschlossen. Rehau, am 19. November 1831.

Königliches Landgericht Rehau.
Löwel.

Daß das Präclusions- und Locations-Erkenntniß in der Universal-Konkurssache des Webermeisters Johann Christoph Goßler zu Selb ad valvas publici jud. heute affigiret worden ist, wird hiermit zur Kenntniß gebracht. Selb, den 29. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Goldarbeiters Heinrich Herold dahier, Haus-Nr. 202, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, welches

3 Keller,
9 Zimmer,
4 Kammern,
3 Küchen,
3 Hausplätze,
1 Boden mit 3 verschlagenen Kammern,
1 dergleichen unterm Kehlgebälke,

enthält, und hinter welchem eine Holzlege in 2 Abtheilungen mit einem Schweinstall befindlich ist, öffentlich verkauft werden. Da das in dem ersten Licitations-Termine den 7. November curr. eingekommene Anbot auf dieses Wohnhaus die Genehmigung der Interessen-

ten nicht erhalten hat, so haben wir zweiten Licitations-Termin auf den

12. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und laden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß die Taxations-Verhandlungen täglich im Kgl. Landgerichte eingesehen werden können, die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Concursordnung erfolgen wird. Hof, den 28. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Da die bisherigen Angebote auf das von dem Jägerhauptmann Siegmund von Oberländer hinterlassene Gut Moos, die Genehmigung der Interessenten nicht erhalten haben, so wird ein dritter und letzter Termin zu dessen öffentlichem Verkauf auf den

16. Januar künftigen Jahres

anberaumt, und wegen dessen Beschreibung sich auf Nr. 69, 76, 77, 80, 83 und 85 des Kreis-Intelligenzblattes bezogen, dabei aber noch ausdrücklich Kaufsliebhabern bekannt gemacht:

1) daß das sub Nr. 2 beschriebene Nebenhaus walzend ist, und daher besonders verkauft werden soll,
2) daß die Dominicalien jährlich nur 154 fl. 15 kr., zu Capital angeschlagen, betragen,
3) daß eine Gerichtsbarkeit bei dem Gute sich nicht befindet, und daß
4) noch folgende walzende Grundstücke mit verkauft werden sollen, als:
   a) 13¼ Jauchert Feld, die obere Zelch,
   b) 1 5/16 Jauchert Feld, das obere Bächlackerlein,
   c) 2½ Jauchert Feld, der untere Bühlacker,
   d) 1 Jauchert 20 Quadratruthen, das Kreuzsteinäckerlein,
   e) 5 9/16 Jauchert, die Pflumpfwiese, und
   f) 6 Jauchert 30 Quadratruthen, die Hofwiese.

Der Strichtermin wird im Lokale des hiesigen Königlichen Landgerichts abgehalten und steht Kaufsliebhabern die Einsicht der Taxations- und bisherigen Strichverhandlungen täglich in der Gerichts-Registratur offen. Hof, am 28. November 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Gebrüder Johann Christoph und Wilhelm Höpfner dahier werden nachbezeichnete Realitäten zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

1) Das Wohnhaus Nr. 166 in der Klostergasse dahier mit Hofraith und Stallung,
2) eine Scheune bei der obern steinern Brücke, mit daran gelegenem Schorgärtlein,
3) 1 Tagwerk Feld im Leimitzer Querweg,
4) 3¾ Jauchert Feld und 1½ Jauchert Wiese im Jospisstein, und
5) 3¾ Jauchert Feld und 1¼ Jauchert Wiese dortselbst.

Der Strichtermin ist auf den

30. December c. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des hiesigen Königl. Landgerichts anberaumt, was Kaufsliebhabern mit dem Beisatze andurch bekannt gemacht wird, daß die Taxe lediglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann. Hof, den 31. October 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Nachstehend verzeichnete Gegenstände wurden von der Zollschutzwache des hiesigen Gerichtsbezirks aufgegriffen, ohne dabei eines Eigenthümers oder Trägers habhaft zu werden, als:

1) 11 Pfd. Kaffee, 11 Pfd. Zucker am 17. Juli c. bei den Buschhäußern,
2) 33 Pfd. Kaffee am 30. Juli c. in der Carolinenstraße,
3) 55 Pfd. Kaffee am 3. August 1831 beim neuen Steeg,
4) 10½ Pfd. Kaffee am 8. August c. im Schießgraben,
5) 6¼ Pfd. Candis am 13. August c. beim Zedtwitzer Brücklein,
6) 12 Pfd. Baumwollenwaare am 7. Juni auf der Neuhöfer Straße.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Objecte werden hiermit aufgefordert, ihre allenfallsigen Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Monaten, oder längstens in dem auf

den 29. Februar 1832

anstehenden Termin geltend zu machen, außerdem nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werden wird.

Hof, den 1. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rücker.

Das Haus des Heinrich Fillweber, Flößer in Kronach, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kauflustige werden hiezu auf den

19. December d. Js.,

um 9 Uhr Morgens in die Landgerichts-Kanzlei vorgeladen. Kronach, den 29. October 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Da das gegen den Schneidermeister Thomas Meyer von Fischbach erlassene Konkurs-Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, so werden nunmehr die gesetzlichen Edictalien erlassen und zwar wird Termin

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 28. December 1831,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen und zugleich auch zur Replik- und Duplik-Verhandlung auf

Mittwoch den 25. Januar 1832,

bei Gericht dahier bestimmt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der dermaligen Masse, das Nichterscheinen an dem zweiten Ediktstage aber den Ausschluß mit den an solchem vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Wer von der Gantmasse etwas in Händen hat, wird bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seines Rechtes, aufgefordert, dasselbe bei Gericht dahier zu deponiren; auch wird schlüßlich bemerkt, daß das Activvermögen nur 218 fl. beträgt, der Passivstand aber die Summe von 347 fl. erreicht. Weidenberg, am 16. November 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Gegen die Johann und Dorothea Hippacherschen Eheleute zu Hallerndorf wurde der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 12. December l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden, dann zur Schlußerklärung auf

Montag den 2. Januar 1832,

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Hierzu werden sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen oder Unterlassen der zu produzirenden Beweismittel am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage die Präclusion mit der betreffenden Handlung zur Folge haben würde. Zugleich wird bemerkbar gemacht, daß das zur Masse gehörige Grundvermögen vom 23. Juli l. Js. auf 2311 fl. geschätzt wurde, dagegen aber 2405 fl. Schulden bekannt wurden, worunter 1949 fl. 45½ kr. Hypothekenschulden inbegriffen sind. Forchheim, 8. November 1831.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf gerichtlich gestellten Antrag der Wittwe und des Vormundes des verlebten Ackersbürgers Albrecht Tröger zu Gefrees, werden dessen hinterlassene Grundbesitzungen

a) ¼ Tgw. Wiese im vordern weißen Stein,

b) ¼ Tgw. Wiese im mittlern weißen Stein,

c) 1½ Tgw. Feld im mittlern weißen Stein, und

d) ¾ Tgw. Feld im hintern weißen Stein,

welche im Ganzen auf 370 fl. — abgeschätzt worden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin zur Versteigerung auf

Montag den 19. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Locale hiesigen Landgerichts zu erscheinen, eingeladen werden. Das Einschätzungs-Protokoll, in welchem die Lasten und Abgaben eines jeden Grundstückes aufgeführt sind, kann jederzeit in der Registratur eingesehen werden. Berneck, den 17. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Nach dem unterm Heutigen dahier abgeschlossenen Vertrag haben der Bäckermeister Philipp Gareiß zu

Marktschorgast, und seine Ehefrau Cunigunda, geborne Müller, unter sich festgesetzt, daß sie für die Zukunft in der Gütergemeinschaft nach dem Bamberger Statutar-Rechte leben wollen, welches andurch amtlich bekannt gemacht wird, indem durch den Ehevertrag vom 3. Juni 1824 die Gütergemeinschaft ausgeschlossen war.

Berneck, am 10. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf gerichtlich gestellten Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder des Bäckermeisters Wolfgang Welsch zu Streitau soll das von seiner verstorbenen Ehefrau Kunigunda Margaretha, geb. Oerthel hinterlassene 1¼ Tagwerk Holz in der Kornleithen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und ist Termin zur Versteigerung auf

Montag den 19. December Vormittags 9 Uhr

in dem hiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen eingeladen werden. Berneck, den 15. November 1831

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem unterm 17ten v. M. errichteten Ehevertrag zwischen dem Bauernsohn Johann Bittermann von Neuenmarkt und der ledigen Magdalena Hübner von dort die eheliche Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde. Kulmbach, am 12. November 1831.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Gutsbesitzer Johann Georg Köhler von Unterzaunsbach hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und wird daher wegen Unbeträchtlichkeit der Masse

Freitag der 6. Januar 1832,

als einziger Ediktstag, zur Anmeldung der Forderungen, Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung bestimmt, und die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile andurch öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen in diesem Termine die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse und den treffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben, und wird zugleich bemerkt, daß die Aktivmasse auf 995 fl. und der Passivstand auf 1714 fl. 30 kr. erhoben ist, worunter 1413 fl. privilegirte Forderungen sich befinden. Gräfenberg, den 23. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Verweser.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das der Margaretha Hartmann zu Graitz zugehörige Feld, die Wackerleiten genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

22. December c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 5. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Lorenz Bauer von Hardek gebürtig, ist als Soldat des Königl. Bayer. 1sten Artillerie-Regiments im Jahre 1812 mit nach Rußland gezogen, und wurde am 20. November des nämlichen Jahrs in den Abgangs-Designationen als vermißt abgeführt, von welcher Zeit an sein weiteres Schicksal unbekannt ist. Da nun seine Verwandte auf Ausfolglassung seines Vermögens à 300 fl. dringen, so wird nun obiger Lorenz Bauer, oder im Falle er nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, oder längst am

10. Februar 1832 Vormittags 9 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Landgericht zu stellen und das fragliche Vermögen in Empfang zu nehmen, als es außerdessen gegen Kaution an die nächste Verwandte hinausgegeben wird. Am 23. Juli 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Schmitt.

Nach den unterm 10. Juni 1826 (Kreis-Intelligenzblatt des gedachten Jahres Nr. 73 Seite 534) von Königlicher Regierungs-Finanz-Kammer des Obermain-

kreises erlassenen Bestimmungen wird das in den Regie-Jagden des diesseitigen Amtsbezirkes für das laufende Verwaltungsjahr 18⅓ erlegt werdende Wild an

Roth- und
Reh-Wildpret,
Hasen,
Feldhühnern,
Schnepfen,
Bekassinen, dann
Wildenten,
wilden Tauben und Wachteln,

und zwar Revierweis um die gelegt werdenden Meistgebote verwerthet; die Regie-Jagden umfassen theilweise die K. Revier Winkelhof und Burgwindheim, zu ganz aber die K. Revier Ebrach und Koppenwind. Termin zu fraglicher Versteigerung ist am Sitze des K. Rentamtes auf

Donnerstag den 15. Dezember Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Steigerungslustige hiezu eingeladen. Burgwindheim, den 24. November 1831.

Königl. Rentamt allda und Königl. Forstamt Ebrach.

In Sache der Margaretha Güthlein von Neundorf, nun zu Lohr, contra ihren Ehemann Georg Peter Güthlein zu Neundorf am Holz, Grundtheilung betr., ist der etwaige Schuldenstand des Müllers Georg Peter Güthlein von Neundorf zu wissen nothwendig. Es werden demnach alle jene, welche Forderungen an den besagten Güthlein machen zu können glauben, zur Liquidation und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 22. December l. J., früh 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei Auseinandersetzung dieser Theilungsangelegenheit nicht mehr berücksichtigt, mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehört, resp hiemit ausgeschlossen werden sollen. Tambach, den 18. November 1831.

Gräflich Orttenburg'sches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Bauernsohn Wolfgang Oetter von Zettlitz und die minderjährige ledige Bauerntochter Margaretha Bär von Döllnitz haben in dem am 6ten d. M. errichteten Ehevertrag in Gemäßheit des §. 782, Th. II. Tit. XVIII. des allg. Preuß. Landrechts die eheliche Gütergemeinschaft bis zu erlangter Volljährigkeit der Braut unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Thurnau, den 10. October 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die Freiherrlich von Tucher'sche Familie unterstellt ihr zu Strahlenfels besitzendes Oekonomiegut dem Verkaufe, zu welchem gehört:

a) An Gebäuden: ein zweistöckiges Wohnhaus, Nr. 13, sammt Hofraith, Stadel und Backofen, dann ein nächst dem Hause gelegener Keller.
b) An Gärten: 2 Morgen 84 Decimalen Baum-, Gras- und Feldgarten am Hause.
c) An Feldern: 45 Morgen 2 Dec. Ackerland.
d) An Waldungen: 14 Morgen 76 Dec. Wald.
e) An Rechten: das Gemeinderecht.

Vorbeschriebene Realitäten sind handlohn- und zehntfrei, und haben außer dem Beitrage zu den landesherrl. Distrikts- und Gemeinde-Auflagen jährlich zu entrichten: 1 Schfl. Korn, 2 Schfl. Haber, 7 fl. Grundzins und 3 fl. 30 kr. Zehntgeld.

Der Verkauf soll unter Vorbehalt der gutsherrschaftlichen Genehmigung am

Donnerstag den 22. December, Vormittags,

erfolgen, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich bei dem hiesigen Amte einzufinden. Es wird noch beigefügt, daß nach dem allenfallsigen Wunsche der Käufer auch nur ein Theil der Gutszugehörungen zu den Gebäuden überlassen werden kann, und Angebote hierauf angenommen werden. Simmelsdorf, den 23. November 1831.

Freiherrlich von Tucher'sches Verwaltungsamt.
Preis.

Daß nach dem gestern aufgenommenen Vertrage zwischen dem Bauern Johann Michael Kern von Untersteinach und der ledigen Müllermeisterstochter Johanna Pöhlmann von Rothwind die eheliche Gütergemeinschaft wegen der Minderjährigkeit der letztern, ausgeschlossen worden ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 11. November 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht L. Schweilsdorf.

In der Kuratel-Sache des geisteskranken Israeliten Philipp Braun dahier werden am

Donnerstag den 22. December Vormittags 9 Uhr verschiedene Handels- und Schnittwaaren-Artikel, bestehend in Tuch, Zeuchen, Kattun, seidenen Tüchern, Knöpfen, Westenzeuch, Leder, Flanell, Manchester u. s. w., so wie Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Bücher, dann 6 bis 7 Eimer Reuther-Wein, aus dem Jahre 1819 und mehrere weiche und eichene Bretter meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Strichlustige werden hiezu eingeladen. Zugleich ergehet an alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Geisteskranken Philipp Braun dahier etwas in Händen haben, die Aufforderung, solches bis zum Strichtermine bei Vermeidung doppelten Ersatzes hieher abzuliefern. Cunreuth, den 26. November 1831.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Wülfert.

Nachbenannte Stipendien sind mit Ablauf 18$\frac{31}{32}$ zu vergeben:

1) das Langische Familien-Stipendium von jährlich 37 fl. 30 kr.,
2) das Auerbachische Familien-Stipendium von jährlich 31 fl. 15 kr.,
3) das Hahn- und Mordeisische von jährlich 29 Thlr. 8 Gr. sächs. und 32 fl. rhl. für Leipzig,
4) das Bürgermeister Müllerische Familien-Stipendium zur Hälfte von 50 fl., mit jährlich 25 fl., indem die andere Hälfte bis 18$\frac{31}{32}$ bereits vergeben ist,
5) das Wunscholdische Familien-Stipendium von jährlich 22 fl. 30 kr. rhl.

Es haben sich daher diejenigen Studirenden, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken, oder aus Familien-Verhältnissen hierauf Anspruch zu machen haben, binnen 6 Wochen von heute an, bei unterfertigtem Stadtmagistrat zu melden, ihre Sitten- und Fortgangs-Zeugnisse, oder bei Familien-Stipendien außer jenen auch die Nachweise ihrer Verwandtschafts-Verhältnisse zugleich mit zu übergeben. Hof, den 26. October 1831.

Stadtmagistrat.

Schrön.

Am Montag den 19ten l. Ms. werden im Mistelgauer Gemeindwalde, die Kulmleite genannt, zwischen Mistelgau und Glashütten gelegen, 337 Stämme, Tannen und Fichten, größtentheils zu Bau und Nutzholz geeignet, auf dem Stocke öffentlich versteigert. Dies wird Kaufsliebhabern mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Zusammenkunft hiezu am besagten Tage Vormittags 9 Uhr im Gemeindwalde selbst statt findet. Mistelgau, den 4. December 1831.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Hofmann, Gemeindevorsteher.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein fehlerfreies, sehr schönes Pferd, Wallach, fünf Jahre alt, kastanienbraun mit schwarzer Mähne und schwarzem langen Schweife, zum Reiten, sowie zum Fahren, sowohl einspännig als zweispännig, ausgezeichnet gut brauchbar, und so empfehlenswerth in jeder Hinsicht, daß dem Käufer vollkommene Garantie geleistet werden kann, steht stündlich zu verkaufen, und zwar um sehr annehmbaren Preis. Das Nähere erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Ein Kapital von 7000 fl., im Ganzen oder auch theilweise, ist gegen fünfprocentige Verzinsung und pupillarische Sicherheit auszuleihen. Wo? erfährt man bei der Redaction.

In einem Landstädtchen des Untermainkreises, wodurch die Landstraße führt, ist eine Mahl- und Schneidmühle mit sehr fruchtbaren Gütern, dann ein Wirthshaus mit oder ohne Güter zu verkaufen. Auf frankirte Briefe unter der Adresse A. Z. wird Auskunft ertheilt.

Unterzeichneter macht dem verehrten Publikum bekannt, daß Montag den 12ten der Winter-Tanzunterricht beginnt; die Bezahlung ist à Person 1 fl. 12 kr. monatlich. Tanzliebhaber haben gefälligst in seinem Logis in der Spitalgasse Nr. 374 anzufragen.

Hahn, Tanzlehrer.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 148. Bayreuth, Sonnabend am 10. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. November 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Distrikts-Polizeibehörden sind noch mit den im Ausschreiben vom 17. September d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 114) anbefohlenen Anzeigen in untenstehendem Betreffe zurück. Sie werden hiemit an deren Erstattung binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Absendung eines Wartbotens, erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Eine im Landgerichte Kastl aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr. Geret.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Martinsheim, von welcher das bisher mit derselben verbunden gewesene Filial Oberickelsheim getrennt und vermöge allerhöchster Entschließung vom 5ten dies der Pfarrei Unterickelsheim, wie das in dieser Beziehung heute ergangene besondere Ausschreiben enthält, zugetheilt worden ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben Folgendes bemerkt:

Nach der unterm 2. März 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion ist der Ertrag der bezeichneten Pfarrei Martinsheim also berechnet:

55 fl. — kr. — pf. an ständigem Gehalte aus Staatskassen baar,
164 fl. 56 kr. 1 pf. aus Realitäten, und zwar:
40 fl. — kr. Wohnung,
83 fl. 45 kr. Ertrag der 16¼ Mgn. Aecker,
28 fl. — kr. „ „ 4 Mgn. 4 G. Wiesen,
1 fl. 30 kr. „ des Hausgärtchens,
11 fl. 41½ kr. „ des Waldes von 4½ Mgn. Buschholz,
164 fl. 56½ kr. wie vorher.
282 fl. 46 kr. 3 pf. aus Rechten, nämlich an ständigen:
502 fl. 43 kr. — pf. hujus.

502 fl. 43 kr. — pf. Uebertrag.
— fl. 9¼ kr. Geld und
— fl. 12 kr. Naturalgefällen,
200 fl. 7¼ kr. an 20 Schffl. 1¼ Sdl. Korn, à 10 fl.,
52 fl. 50¼ kr. an 4 Schffl. 2 Mz. 1 V. 2¼ Sdl. Waizen, à 12 fl. und
27 fl. 33 kr. an 6 Schffl. 5 Mz. 1 V. 1¼ Sdl. Haber, à 4 fl.,
1 fl. 30 kr. an Handlohn,
— fl. 24 kr. mit dem Gemeinderecht,

282 fl. 46¾ kr. wie oben.
52 fl. 10 kr. 2 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienstverrichtungen,
— fl. 30 kr. — pf. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen.

555 fl. 23 kr. 2 pf. Gesammtertrag. Hievon
1 fl. 30 kr. — pf. an Lasten abgezogen, bleibt

553 fl. 53 kr. 2 pf. reiner Ertrag.

Bewerber wollen sich hiernach benehmen.

Ansbach, den 23. November 1831.

Königliches Protestantisches Consistorium.
v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Martinsheim betr. Memminger.

Dienstes-Nachricht.

Se. Königl. Majestät haben die erledigte Pfarrei Gefrees, im Dekanate Berneck, dem bisherigen ersten Pfarrer zu Selbitz, Johann Heinrich Petz, allerhuldreichst verliehen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Glatteis betr.)

Da die polizeiliche Verordnung, das Streuen bei eintretendem Glatteis oder bei außerordentlicher Bedeckung der Straßen mit Eis betreffend, von mehreren hiesigen Einwohnern theils äußerst nachlässig, theils aber gar nicht befolgt worden, so wird solche mit der Bemerkung hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß bei eintretendem Glatteis oder sonstigen Bedeckung der Straßen mit Eis, zur Sicherung der Fußgänger und Abwendung von Unglücksfällen jeder Hauseigenthümer oder Bewohner verpflichtet ist, die Straße längst seinem Hauße und dazu gehörigen Nebengebäuden, Scheuern und Gärten fünf Fuß breit mit Sand oder Asche bestreuen und so lange es erforderlich ist, unterhalten zu lassen, und zwar, wenn das Glatteis bei Tag eintritt, sogleich, wenn es aber in der Nacht eingetreten ist, am folgenden Morgen bei Tagesanbruch.

Wer dieser polizeilichen Anordnung keine Folge leistet, hat angemessene Geldstrafe, und zugleich zu gewärtigen, daß auf seine Kosten das Streuen mit Sand oder Asche bewerkstelliget werden wird. Hiernach ist sich zu achten. Bayreuth, am 5. December 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Publicandum.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erneuert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, sondern auch die, welche sie kaufen, mit 1 Thaler Geld, oder verhältnißmäßige Arreststrafe werden belegt werden.

Bayreuth, den 5. December 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde,
In leg. Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Dem Herrn Aloys Rebauer, Regimentsarzte im Königlichen 1sten Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz) dahier, ist die Ausübung der civilärztlichen Praxis in der Stadt Bayreuth und deren Bezirk auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1826 unterm Heutigen gestattet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. December 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Die zur Debitmasse des Simon Ziegler von Trunstadt gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das ungebildete Gut,
2) 1 Tgw. Feld bei der rothen Marter,
3) 1 „ „ daselbst der vordere,
4) 1 „ „ beim alten Main,
5) 1 „ „ im Taig,
6) 1¼ „ Wiese jetzt Feld im Wörth,
7) 3 „ Feld, der Hopfengarten,
8) 1¼ „ Wiesen im alten Main,
9) 2 „ Feld im Hahn,

werden nochmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu steht auf den

13. December 1836 Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sogleich der unbedingte Hinschlag erfolgt. Bamberg, den 5. November 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Kraft der Hülfsvollstreckung die dem Schneidermeister Gottfried Ernst Bärenreuther und dessen Ehefrau Susanna Margaretha, geborne Lang, zu Lichtenberg zugehörigen Raths-lehenbaren Immobilien, bestehend in

1) dem horizontal getheilten halben Wohnhaus Nr. 53, enthaltend die zwei obern Stuben, zwei Bodenkammern, halbem Dachboden gegen Abend, der Kammer gegen Abend im obern Stock, dem Kellerantheil gegen Mittag, der halben Küche gegen Morgen, dem halben Hausplatz gegen Morgen, dem Stall gegen Abend, und drei Quadratruthen Pflanzgarten, B. Nr. 461 A.
2) dem halben Gemeinderecht oder Angerloos, ein halbes Achtel Jauchert Wiese enthaltend, B. Nr. 462 A.
3) einer halben Scheune am Stebner Weg, B. Nr. 463 A.
4) einem halben Jauchert 12¼ Ruthen Feld am Galgenberger Hölzlein, B. Nr. 464 A.
5) ein und einem halben Jauchert Feld, ein und ein Viertel dergl. Huth im Röhrenhölzlein, B. Nr. 465 A.,
6) einem halben Jauchert Feld und Wiese im Stumpf, B. Nr. 466 A.,
7) ein und ein viertel Jauchert Feld und sieben achtel Jauchert Holz im Dürrengrund, B. Nr. 467,
8) ein Jauchert Feld am Zeidelweidter Weg, B. Nr. 468 A.,
9) sieben achtel Jauchert 12¼ Ruthen Wiese am Lammbach, B. Nr. 469 A,

dem öffentlichen Verkauf hiedurch ausgesetzt werden, und daß ein Bietungstermin auf den

19. December d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden ist, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Taglöhner Georg Geist in Auerbach zugehörige halbe Wohnhaus zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf den

12. Januar 1832, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufslustige, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, im hiesigen Landgerichtslokale einzufinden haben. Eschenbach, am 1. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Lict. Bedall, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Freitags am 16ten d. M., von 10 Uhr Vormittags an, sollen in dem hiesigen Pfarrhauße außer einigen Pfd. Flachs und Hanf, ein Schäffel Waiz, zehen Schäffel Korn, eilf Schäffel Gerste und 1 Schäffel Haser, ganz oder theilweise, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung versteigert werden. Hiezu lädt zahlungsfähige Kauflustige ein;

St. Georgen, den 6. December 1831.

K. Reuter, K. Pfarramtsverweser.

Frische Bremer Bricken und Braunschweiger Würste bei Friedr. Carl Münch sen.

Braune, weiße und Baßler Lebkuchen, von bester Qualität, sind wieder von beliebiger Größe zu haben bei

J. P. Müller, Lebküchner, am untern Markt E. Nr. 80.

Der hochlöbliche Stadtmagistrat dahier hat mir, in Anerkennung meiner Befähigung und der Nothwendigkeit um Uebervortheilungen und Prellereien geeignet zu begegnen, die nachgesuchte persönliche Concession als Geld-Negotiant, resp. zu einem An- und Ausleihungs-Commissions-Bureau hieselbst, — unter einer Cautionsleistung von 1000 fl. — verliehen, und mir dabei billige und promte Bedienung der Leute zur vorzüglichen Pflicht gemacht.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bitte ich um gütige Aufträge mit dem Versprechen, daß ich die mir in dieser Beziehung obliegenden Pflichten stets beobachten werde. Bayreuth, am 8. December 1831.

Christian Lampel, vormaliger Fourier, log. E. Nr. 41.

Ein fehlerfreies, sehr schönes Pferd, Wallach, fünf Jahre alt, kastanienbraun mit schwarzer Mähne und schwarzem langen Schweife, zum Reiten, sowie zum Fahren, sowohl einspännig als zweispännig, ausgezeichnet gut brauchbar, und so empfehlenswerth in jeder Hinsicht, daß dem Käufer vollkommene Garantie geleistet werden kann, steht stündlich zu verkaufen, und zwar um sehr annehmbaren Preis. Das Nähere erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Ein Kapital von 7000 fl., im Ganzen oder auch theilweise, ist gegen fünfprocentige Verzinsung und pupillarische Sicherheit auszuleihen. Wo? erfährt man bei der Redaction.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Dec. Erhard Konrad Speckner, Bürger und Bäckermeister dahier, mit Jungfrau Johanna Maria Magdalena Hopfenmüller von hier.

— — Johann Marcus Kübel, Bürger und Kupferschmiedmeister dahier, mit Anna Margaretha Witthauer aus Kulmbach.

Den 8. Dec. Der pensionirte Gensd'arme zu Pferd, Joseph Röber, mit der Wittwe Anna Margaretha Gräf von hier.

Geborne

Den 22. Nov. Die Tochter des Maurergesellen Frank im Neuenweg.

Den 2. Dec. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenweg.

Den 6. Dec. Die Tochter des Bürgers und Kammmachermeisters Stelzner dahier.

Gestorbene.

Den 2. Dec. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Dec. Der Sohn des Kaufmanns Scholler, alt 8 Monate und 8 Tage.

— — Die Ehegattin des Schullehrers Kalb s-n, alt 67 Jahre, 3 Monate und 9 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 29 Tage

Den 4. Dec. Der vormalige Landkutscher Küfner, alt 85 Jahre.

— — Der Sohn des Bauersmanns Dörfler zu Denzenlohe, alt 22 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

Den 5. Dec. Die Wittwe Burlenbach im Neuenweg, alt 72 Jahre, 4 Monate und 15 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 149. Bayreuth, Dienstag am 13. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben sich bewogen befunden, die Contumazzeit für giftfangende Waaren, und zwar sowohl für solche, die aus angesteckten, als für jene, die aus der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, überhaupt auf zehen Tage festzusetzen, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Contumazzeit für Waaren, die aus den von der Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Ländern kommen.

Geret.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben:

I.

die erledigte erste Pfarrstelle zu Münchberg dem bisherigen Pfarrer zu Obermichelbach, Dekanats Dinkelsbühl, Friedrich Wilhelm Meinel — und

II.

die erledigte Pfarrstelle zu Gräfenberg dem bisherigen Pfarrer zu Markt Breit, Dekanats Kleinlangheim, Wilhelm August Heinrich Lehmus allergnädigst verliehen und zugleich zu Distrikts-Dekanen ernannt.

Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuereimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt, und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht

brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt, und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden.

Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus denselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schiotstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größeren Holzvorräthe, als die Holzlagen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereiniget und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlotfegerbüchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Emmallerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochherde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden abgelegenen Kammern, Werkstätte der Handwerker, welche in Holz oder anderen leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten, und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich, oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Brunnenwärtern, bei Privatweihern, dem Main von den angränzenden Nachbaren.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Falle muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlöschanstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen, und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben, und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, und ohne Andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumaßen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehen-

dem Feuerlärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlöschanstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß, seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Maschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspann-Besitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden;

23) Die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straßen zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen.

Bayreuth, den 8. December 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt
Bayreuth.
In leg. Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Glatteis betr.)

Da die polizeiliche Verordnung, das Streuen bei eintretendem Glatteis oder bei außerordentlicher Bedeckung der Straßen mit Eis betreffend, von mehreren hiesigen Einwohnern theils äußerst nachlässig, theils aber gar nicht befolgt worden, so wird solche mit der Bemerkung hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß bei eintretendem Glatteis oder sonstigen Bedeckung der Straßen mit Eis, zur Sicherung der Fußgänger und Abwendung von Unglücksfällen jeder Hauseigenthümer oder Bewohner verpflichtet ist, die Straße längst seinem Hause und dazu gehörigen Nebengebäuden, Scheuern und Gärten fünf Fuß breit mit Sand oder Asche bestreuen und so lange es erforderlich ist, unterhalten zu lassen, und zwar, wenn das Glatteis bei Tag eintritt, sogleich, wenn es aber in der Nacht eingetreten ist am folgenden Morgen bei Tagesanbruch.

Wer dieser polizeilichen Anordnung keine Folge leistet, hat angemessene Geldstrafe, und zugleich zu gewärtigen, daß auf seine Kosten das Streuen mit Sand oder Asche bewerkstelliget werden wird. Hiernach ist sich zu achten. Bayreuth, am 5. December 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Von mehreren hiesigen Einwohnern wird, unter dem Vorwande des Neujahr-Gratulirens, eine, das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß jeder Contravenient mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 5. December 1831.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung

der im Monat November 1831 bei dem Magistrate der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

Im verflossenen Monat November wurden bestraft:

1) Zwei und dreißig Bäcker, nämlich:
27 theils wegen Mangels an Brod, theils wegen nicht hinlänglicher Getraidevorräthe,

3 wegen Verweigerung des Brodes,
1 wegen zu leichten und
1 wegen tarifwidrig gebackenen Brodes;

2) Drei und zwanzig Wirthe, nämlich:
18 wegen unangenehm schmeckenden Bieres,
4 wegen Mangels und
1 wegen Verweigerung des Bieres;

3) Vier Metzger, nämlich:
3 wegen Uebertretung der Bankordnung und
1 wegen Nichtöffnung seiner Schlachtkammer bei einer polizeilichen Visitation;

4) Zehn Personen, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße;

5) Sieben, wegen verübten Unfugs;

6) Drei, wegen verbotswidrigen Hausirens;

7) Eine, wegen Mitbringens des Hundes in die Fleischbank;

8) Sechs, wegen Winkelehe;

9) Vier, wegen Diebstahls;

10) Zwei, wegen Theilnahme an demselben;

11) Fünf, wegen Verbal-Injurien;

12) Sieben, wegen Marktgelder-Defraudationen;

13) Eine, wegen Widerigkeit an seiner Kellerthüre;

14) Eine, wegen Schadenhütens;

15) Eine, wegen Feuer-Contravention;

16) Eine, wegen Uebertretung der Polizeistunde;

17) Drei, wegen Feilhaltens während des sonntägigen Gottesdienstes;

18) Acht, wegen unterlassener Aushebung und Reinigung der durch ihre Grundstücke führenden Gräben;

19) Eine, wegen des auf den Markt gebrachten zu leichten Strohes;

20) Eine, wegen Pflasterzoll-Defraudation;

21) Eine, wegen unsittlichen Lebenswandels;

22) Zehn, wegen unterlassener Anzeige ihrer Miethsveränderungen;

23) Eine, wegen legitimationslosen Herumziehens;

24) Einhundert drei und vierzig, wegen verübten Forst-Frevel in den Hospital- und Almosenkasten-Waldungen;

Ferner wegen Bettelns:
11 Handwerksgesellen,
13 Gewohnheitsbettler und
5 Jungen und Mädchen.

Somit sind im verflossenen Monat November
305 Personen
abgestraft und außerdem noch
2 Individuen wegen lieberlichen Lebenswandels in die Beschäftigungs-Anstalt aufgenommen worden.

Bayreuth, am 3. December 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweizer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 21. November 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Königliche Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath Herr Dr. Mark und seine Gattin Maria Margaretha, geborne von Neudekker, dahier die hierorts geltende Gütergemeinschaft, laut Erklärung vom 15ten dieses Monats ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
Schweizer.
Roder.

Auf den Antrag eines Gläubigers sollen die Grundbesitzungen des Wirths und Metzgermeisters Johann Opel von Forkendorf, und zwar:

A) ein Söldengut, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, ¼ Tgw. Schor-Gras- und Baumgarten, und ¼ Tgw. Wiesen,

B) folgende walzende Grundstücke,
a) ¼ Jauchert Wiese vom Gänseanger,
b) 3 Jauchert Feld und Oedschaft vom Kuhanger,
c) 1 Jauchert Feld und Wiese eben daselbst,
d) 1 Jauchert Oedung im Roßteich,

an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

9. Januar Vormittags 9 Uhr

in der Opelischen Behausung zu Forkendorf, anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige

Kauflieb haber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 23. November 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die unständigen Bezüge der Lehrer aus dem Kreis-Hülfsfond sind auch pro 183/4 von der Königlichen Regierung wie imvorher gehenden Jahre genehmigt, welches mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht wird, daß die einviertel- oder halbjährige Zahlung der Beträge nur gegen vorschriftsmäßig legalisirte Stempel-Quittungen geschehen kann. Bayreuth, den 10. December 1831.

Königliche Kreis-Schulfonds-Administration.
Beyer.

Für das laufende Etatsjahr 183/4 ist das von dem ehemaligen protestantischen Pfarrer Joachim Pascha gestiftete Stipendium für Studirende aus seiner Familie erlediget.

Akademiker, welche ihre Verwandtschaft mit dem Stifter vollständig nachweisen können, haben ihrer an die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern gerichteten Anmeldung die Verwandschafts-Nachweise mit Universitäts-Zeugnissen beizufügen, und sie innerhalb vier Wochen Postportofrei an die unterzeichnete Administration zu senden, welche die Eingaben der gedachten höchsten Kreisstelle mit Bericht vorzulegen hat.

Bayreuth, den 10. December 1831.

Königliche Stipendien-Stiftungs-Administration.
Beyer.

Von der Sanitäts-Kordons-Station Mitwitz wurde am 17. November 1831 Abends an der Landesgränze, nächst Mitwitz bei dem Höfer Wöhrdstege, eine Quantität von 9 Pfund Zucker aufgegriffen, wovon der unbekannte Transportant entfloh, und nicht erreicht werden konnte. Wer auf diese Waare Anspruch machen will, wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

30. Mai k. J. 1832

anzumelden, widrigenfalls die Waare konfiszirt und überhaupt nach §. 106, 108 und 114 verfahren werden soll. Kronach, am 28. November 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Von der zu Redern stationirten Cordons-Mannschaft des Königl. Bayer. 8ten Jäger-Bataillons wurde am 26. November l. Js. bei Schmölz an der Landesgränze eine Quantität von 8¼ Pfd. Zucker aufgegriffen, wovon der Transportant entfloh und nicht erreicht werden konnte. Wer nun auf diese Waare Anspruch machen will, wird aufgefordert, diesen binnen 6 Monaten und zwar längsteus bis

1. Junius 1832

zu begründen, widrigenfalls nach §§. 106, 108, 114 der Zollordnung verfahren werden würde. Kronach, den 1. December 1831.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zu dem feilgestellten Wohnhauße, zur Konkursmasse des Webermeisters Joh. Heinrich Peuschel zu Arzberg gehörig, hat sich in dem ersten Bietungs-Termine kein Kaufslustiger eingefunden. Es wird daher der zweite Bietungs-Termin auf

Montag den 9. Januar k. Js.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wo Kaufslustige im Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen und den Zuschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 6. December 1831.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Concurs-Masse des Kaufmanns Johann Gottlieb Beez zu Arzberg gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus nebst Stadel, Stallung und Keller,
2) ein Garten und Feld am Hauße,
3) ein Lagerkeller,
4) eine Reuthwiese im Kohlwalde,

welche schon zum zweitenmal zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten worden, und zwar Nr. 130, 131 und 134 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis dieses Jahrs

werden auf den Antrag der Betheiligten zum drittenmal hiemit öffentlich ausgestellt, und Bietungs-Termin auf den

19. Januar künftigen Jahres Vormittags um 9 Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige auf dem Rathhause zu Arzberg einzufinden, zugleich zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden die Verkaufs-Objekte ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes werden zugeschlagen werden. Hiebei wird noch besonders bemerkt, daß auch Gebote auf einzelne Theile des Gartens und Feldes angenommen werden, wenn sich zugleich auch ein Kaufslustiger ausschlüßlich zu den Gebäuden finden, und auf diese Weise der Verkauf sämmtlicher Verkaufs-Objekte zu gleicher Zeit ebenfalls erzielt werden wird. Wunsiedel, den 2. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der innere Weiherwegacker des Johann Pflaum zu Sachsendorf wird wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufslustige haben sich am

Donnerstag den 29. December d. Js. früh 10 Uhr

in der Landgerichts-Kanzlei einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Hinsichtlich der auf diesem Acker haftenden Lasten wird sich auf die Bekanntmachung vom 22. September d. Js. bezogen. Am 25. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann, Landrichter.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach einem heute zwischen der Oberförsters-Tochter Margaretha Wilhelmine Frank von Forstleithen und dem Privat-Aktuar Konrad Tauer aus Limmersdorf gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden ist. Am 27. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Hollfeld.
Gleitsmann.

Vom Königl. Landgericht Münchberg wird hiermit in Gemäßheit Th. II. Tit. I. §. 422 des Pr. Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Johann Nicol Knopf zu Holzbrechts mit seiner angehenden Ehefrau Katharina Margaretha Getser von dort, die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen hat. Münchberg den 12. November 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der der minderjährigen Eva Margarethe Fern gehörige halbe Zinnshof zu Benk, Besitz-Nr. 139, und 6¼ Tagwerk vertheilte Gemeindehuth, Besitz-Nr. 104, soll dem gestellten Antrage zufolge auf 5 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in der auf

Donnerstag den 29. December c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt in dem in diesem halben Zinnhofe gehörigen Hauße zu Benk sich einzufinden und ihre Pachtangebote zu Protokoll zu geben. Münchberg, am 20. November 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Der Gutsbesitzer Johann Georg Köhler von Unterzaunsbach hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und wird daher wegen Unbeträchtlichkeit der Masse

Freitag der 6. Januar 1832,

als einziger Ediktstag, zur Anmeldung der Forderungen, Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung bestimmt, und die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile andurch öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen in diesem Termine die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse und den treffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben, und wird zugleich bemerkt, daß die Aktivmasse auf 995 fl. und der Passivstand auf 1714 fl. 30 kr. er-

haben ist, worunter 1413 fl. privilegirte Forderungen sich befinden. Gräfenberg, den 23. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Verweser.

Der Mühlbesitzer Georg Beck zu Wißleshofen und die ledige Margaretha Köhler aus Friedmannsdorf haben in ihrem gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 6. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Webermeisters Johann Nikol Tröger zu Regnitzlosau, Haus-Nr. 102 nebst Zubehör, in einer Scheune, Schupfe, Backofen, Gras- und Gemüsgärtlein, und ¼ Jauchert Feld am Graßingerteich, dann 1 Klafter jährl. Gerechtholz bestehend, sowie 1¼ Jauchert Feld, der Puchtawrg genannt, öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich in dem hiezu auf den

29. December a. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin einzufinden und den Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes zu gewärtigen. Das Protokoll kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden, und die Kaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Rehau, den 11. November 1831.

Königliches Landgericht Rehau.

Löwel.

Das Gasthaus nebst Brauhaus-Antheil des Gottl. Windisch zu Streitberg, welches bereits schon in dem Kreis-Intelligenzblatte vom vorigen Jahre, Nr. 24, 26 und 27 öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben wurde, wird wiederholt der Versteigerung unterworfen. Termin hiezu ist auf den

30. December l. J.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, am 26. November 1831.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Johann Georg Döppmann in Pfaffendorf, in dem Gerichtsbezirke des unterzeichneten Herrschaftsgerichts, am 1. März 1771 geboren, hat sich nach Angabe seiner Geschwisterte in seinem 20sten Lebensjahre als Soldat vom Hause entfernt, und seitdem keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben.

Auf Antrag seines Bruders, des Bauern Sebastian Döppmann wird Johann Georg Döppmann oder dessen allenfallsige zurückgelassene unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens bis zu dem auf den

3. Juli 1832

anberaumten Termine entweder schriftlich oder persönlich vor dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls Johann Georg Döppmann für todt erklärt, und seine in 150 fl. rhl. bestehende Erbportion an seine Geschwisterte ohne Caution verabfolgt werden wird. Thurnau, am 6. September 1831.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

v. Prieser.

Der Bauer Simon Richter von Schönwald ist seit 20 Jahren von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalt oder Tode irgend eine Nachricht eingelaufen ist. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher genannter Richter oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen neun Monaten und zwar längstens in dem auf den

30. December laufenden Jahres

anberaumten Termine dahier persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen dessen bekannten Erben ausgehändigt werden wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 15. März 1831.

Adelich von Paschwitz'sches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

Das im heurigen Intelligenz-Blatt Nr. 137 und 138 zum Verkauf ausgeschriebene Söldengut des Andreas Hauptmann in Hundsboden wird nochmals der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Termin hiezu auf

3. Januar 1832 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt Egloffstein, den 6. December 1831.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonial-Gericht Hundshaupten.
Günther.

Die katholische Patronats-Pfarrei Autenhausen, Herrschaftsgerichts Tambach, im Obermainkreise, Erzdiözese Bamberg, deren fassionsmäßiger Ertrag, mit Einschluß des damit vereinigten Engelmeß-Benefiziums zu Seßlach in 357 fl. 35½ kr. besteht, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber haben sich binnen 3 Wochen mit vorschriftsmäßig belegten (portofreien) Gesuchen an die Gräflich Ortlenburgische Standes und Patronats-Herrschaft zu Tambach zu wenden. Tambach, den 6. December 1831.

Nicht Amtliche Artikel.

Vom 1. Januar 1832 wird unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten, Künstler und Freunden deutscher Kunst und Geschichte in Commission der Michael Lindauerschen Verlagsbuchhandlung in München unter dem Titel:

„Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters"

eine Monatsschrift erscheinen, deren Zweck ist:

1) Alle neu erscheinenden Schriften und Kunstwerke, die in irgend einer Beziehung mit der Kunde des deutschen Mittelalters stehen, nach ihren Titeln anzuzeigen, wo möglich auch auf deren Recensionen hinzuweisen;

2) Zusammenstellungen von Literatur und Quellen über merkwürdige Zweige der Mittelalterskunde, Begebenheiten, Personen und Sachen zu geben;

3) die in Deutschland, Niederlanden und der Schweiz noch vorhandenen Kunst-, Alterthums- und Literaturschätze, insofern sie das Mittelalter angehen, anzuzeigen;

4) Die Namen und Bestrebungen derjenigen Männer bekannt zu machen, welche auf irgend eine Weise sich um die Kunde des deutschen Mittelalters bemühen;

5) kurze Inhaltsübersichten aus interessanten alten Werken der Kunst und Literatur zu liefern.

Am Ende können auch ganz kurzgefaßte Anfragen, Wünsche, Aufschlüsse, Bekanntmachungen, Rügen u. s. w. mit aufgenommen werden.

Monatlich wird ein Bogen ausgegeben, so daß alljährlich ein geschlossenes Heft von 12 Bogen mit hübsch gezeichnetem Titelblatte und Inhaltsregister geliefert werden wird, wofür der Subscriptionspreis für das Jahresheft zu 1 fl. 12 kr. feststeht.

Alle für diesen Anzeiger geeigneten Beiträge werden unfrankirt nach meinem beständigen Wohnsitze Aufseß bei Bamberg erbeten.

Inhaltsübersicht des ersten Blattes.

A. Neueste Literaturanzeigen;
B. Quellen- und Literaturzusammenstellungen:
   a) für Kriegsgeschichte der Jahre 1449—52;
   b) für Zunftwesen des 15ten und 16ten Jahrhunderts;
C. Kunst- und Alterthumsschätze:
   a) Malereien in Handschriften;
   b) Kirchen und Kapellen;
   c) Grabsteine;
D. Neueste Bestrebungen;
E. Sachregister zu Wigalois von Wirnt von Gravenberg.

Aufseß, am 1. Mai 1831.

Hans Freiherr von und zu Aufseß.

Unterzeichnete empfehlen ihre von Holz gefertigten ganz neuen Tyroler-, Nürnberger- und Dresdener Kinderspielwaaren zu bevorstehende Weihnachten, versprechen die möglichst billigen Preiße und reelste Bedienung.

Bayreuth, den 9. December 1831.

Gebrüder Schmidt, Siebmacher, wohnhaft in der Spitalgasse E. Nr. 377.

Nachdem ich die mir von der Königlichen General-Lotto-Administration übertragene Collekte Nr. 457 unterm Heutigen eröffnet habe, so zeige ich solches allen verehrlichen Lotto-Theilnehmern ergebenst an. Bayreuth, den 14. December 1831.

Joseph Sporrer, wohnhaft in der Judengasse, E. Nr. 401.

Die Jahrgänge des Intelligenzblattes für den Obermainkreis von 1810 bis 1826 incl., vollständig und gut gebunden, sind zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 150. Bayreuth, Freitag am 16. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 3ten d. Mts. wird in Nachstehendem eine von der Kaiserlich-Königlichen Landes-Regierung in Wien erlassene Warnung vom 17ten v. Mts., Präservativ-Mittel gegen die Cholera betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Da bei Gelegenheit der in Wien ausgebrochenen epidemischen Cholera mehrere Präservativ-Mittel dagegen auf verschiedenen Wegen in Umlauf und zur Kenntniß des Publikums gebracht wurden, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß diese Schutzmittel mehr Schaden als Nutzen gebracht haben; so wird in Folge allerhöchster Entschließung Sr. K. K. Majestät vom 18ten v. Mts. Jedermann gewarnt, sich vor allen Arten von sogenannten Präservativ-Mitteln zu hüten, vorzüglich aber vor dem Gebrauch des von Anton Kraus anempfohlenen, welches in dem Gebrauche des Kamillen-Oels und einem Magenpflaster besteht, von wo das erstere durch seine reizende Wirkung, das letztere durch seinen Reiz auf die Magengegend manchen nachtheiligen Einfluß hatte.

„Diese Warnung dürfte um so empfänglicher seyn, als eine vorurtheilslose Ueberlegung und eine erfahrungsgemäße Ansicht über den Ursprung und die Verbreitung der Cholera nicht nur bei Kunstverständigen, sondern selbst bei Nichtärzten gleich Anfangs die Ueberzeugung verschaffen mußte, daß einem epidemischen Uebel auf keine andere Weise vorgebeugt werden kann, als durch die möglichste Vermeidung der veranlassenden Ursachen und durch eine geregelte Lebensordnung."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Das von Anton Kraus anempfohlene Präservativ-Mittel gegen die Cholera betr.

Geret.

Dienstes-Nachrichten.

I.

Der Schullehrer und Cantor Johann Häfner zu Gefees wurde auf die erledigte Lehrer- und Cantorstelle zu Brand, Landgerichts Wunsiedel, versetzt.

II.

Die erledigte Stelle eines Schullehrers und Cantors zu Grafenwöhr erhielt der Lehrer Johann Adolph Schlein zu Parkstein.

III.

Die von der Freiherrlich v. Lerchenfeld'schen

Gutsherrschaft zu Heinersreuth geschehene Präsentation des Schulverwesers Philipp Friedrich Christian Zahn auf die protestantische Schul- und Cantor-Stelle zu Presseck wurde von der K. Regierung bestätigt.

Donnerstag den 22sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird in der Rechnungs-Kanzlei der Infanterie-Kaserne die Reinigung der Schwindgruben in den hiesigen Militair-Gebäuden auf zwei Jahre an die Meistbietenden vorbehaltlich höherer Genehmigung in Pacht gegeben.

Bayreuth, den 12. December 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Die unständigen Bezüge der Lehrer aus dem Kreis-Hülfsfond sind auch pro 18$\frac{3}{4}$ von der Königlichen Regierung wie im vorhergehenden Jahre genehmigt, welches mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht wird, daß die einviertel- oder halbjährige Zahlung der Beträge nur gegen vorschriftsmäßig legalisirte Stempel-Quittungen geschehen kann. Bayreuth, den 10 December 1831.

Königliche Kreis-Schulfonds-Administration.
Beyer.

Mittelst Erkenntnisses vom 20. Juni d. Js. wurde der im russischen Feldzuge vermißte Soldat des K. Bayer. 10ten Linien-Infanterie-Regiments Johann Wagner von Gaiganz für todt erklärt, und von dessen bekannten Erben auf Vermögens-Extradition angetragen. Es werden daher sämmtliche allenfalls unbekannte Intestaterben des gedachten Wagner hiemit aufgefordert, ihre vermeintlichen Erbansprüche binnen 6 Monaten und längstens bis zum

1. Juni 1832

bei dem hiesigen K. Landgerichte anzumelden, außerdem sie mit denselben ausgeschlossen und das vorhandene Vermögen an die Gerichtsbekannten Erben hinausgegeben wird. Forchheim, 1. December 1831.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die zu der Debitmasse des Johann Friedel Alter zu Steinwiesen, und dessen Ehefrau, gehörigen Realitäten:

1) das Haus Nr. 60 zu Steinwiesen mit einer Scheune und Grasgarten,
2) ein Feld auf dem Mühlberg, das Obere,
3) ein Feld auf dem Mühlberg, das Untere,
4) ein Heckfeld mit etwas Wiesgeraum auf der Regnitz,
5) eine Wiese in der vordern Grube,
6) eine Wiese im Dörnach,
7) $\frac{1}{4}$ Schneidmühltag auf der Angermühl,
8) $\frac{1}{4}$ Schneidtag auf der Obern Mühl,

werden hiemit anderweit dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und es wird dritter Verkaufstermin auf

Dienstag den 10. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr

im Orte Steinwiesen anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden. Kronach, den 23. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Desch.

Daß nach dem gestern aufgenommenen Vertrage zwischen dem Bauern Johann Michael Kern von Untersteinach und der ledigen Müllermeisterstochter Johanna Pöhlmann von Rothwind die eheliche Gütergemeinschaft wegen der Minderjährigkeit der letztern, ausgeschlossen worden ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 11. November 1831.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Schmeilsdorf.

Das im heurigen Intelligenz-Blatt Nr. 137 und 138 zum Verkauf ausgeschriebene Söldengut des Andreas Hauptmann in Hundsboden wird nochmals der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Termin hiezu auf

3. Januar 1832 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt Egloffstein, den 6. December 1831.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonial-Gericht Hundshaupten.
Günther.

Die katholische Patronats-Pfarrei Autenhausen, Herrschaftsgerichts Tambach, im Obermainkreise, Erzdiözese Bamberg, deren fassionsmäßiger Ertrag, mit

Einschluß des damit vereinigten Engelmeß-Benefiziums zu Seßlach in 357 fl. 35½ kr. besteht, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber haben sich binnen 3 Wochen mit vorschriftsmäßig belegten (portofreien) Gesuchen an die Gräflich Ortenburgische Standes und Patronats-Herrschaft zu Tambach zu wenden. Tambach, den 6. December 1831.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen für den Monat December 1831.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Qt.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 1¼ Pfund kostet 5 kr. — pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 10 kr. 1 pf.; ein Laib zu 6 Pfd. 20 kr 1 pf.

4) Römisches Brod: ein Laib zu ¼ Pfund kostet 2 kr. 3 pf.; ein Laib zu 1 Pfd. 5 kr. 2 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 11 kr. 1 pf.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 1 Pfund kostet 4 kr. 3 pf.; ein Laib zu 2 Pfd. 9 kr. 2 pf.; ein Laib zu 3 Pfd. 14 kr. 1 pf.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. — pf. eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 2 pf. eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 20 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 15 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 10 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 5 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 2 pf.; eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 11 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. 2 pf.; ein Gekröß 7 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 6 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pf. 2 kr. 2 pf; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammel- und Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaißfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 3 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 1 pf.

B.

Marktpreise für den Monat November 1831.

Ein Scheffel Waizen kostete 16 fl. 51 kr. bis 19 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 14 fl. 57 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. 36 kr. bis 11 fl. 18 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 9 kr. bis 7 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen 13 fl. 30 kr. bis 15 fl. 30 kr.; ein Scheffel Linsen 12 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 28 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 3 kr.; ein Schock langes Stroh 6 fl. 45 kr. bis 8 fl. 30 kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 7 fl. 45 kr. bis 9 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 45 kr.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. bis — kr.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. bis 20 kr.; ein Pfund Nierenfett — kr. bis 20 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 9 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 12 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Aalfische 54 kr. bis 1 fl.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 10 kr.; eine Maas Grundeln 10 kr. bis 12 kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Ente 24 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 14 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — kr.; eine alte Taube 3 kr. bis 4 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 22 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis 3 kr.; eine Maas Schmalz 31 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 14 kr. bis 15 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen — kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. Bayreuth, am 12. December 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Secretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Beim Unterzeichneten kann stündlich ein Gehülfe, welcher sich über Treue, Fleiß und gutes Betragen ausweisen kann, gegen annehmbare Bedingnisse eintreten. Nordhalben, am 9. December 1831.

Riebl, Landgerichtsdiener.

Mehrere Sorten Quart-, Wand- und Taschenkalender, Schreib-Almanache auf 1832, Jugendschriften mit Bildern, als auch ordinaire Bilderbücher, linirte und unlinirte Kinderschreibbücher, Zeichenbücher, Stammbücher, Brieftaschen und Notizbücher, Körbchen und Chatullen, Spiele ꝛc., Addreß- und Visitenkarten, worauf nach beliebiger Angabe zierliche Inschriften besorgt werden, nebst andern Buchbinder-Artikeln und Galanterie-Arbeiten empfiehlt bestens

Buchbinder Seliger.

(Empfehlung.) Herannahende Weihnachten geben uns Gelegenheit, unser fleißig assortirtes, und für diese Jahreszeit namentlich mit Kinderspielen wohl versehenes Waarenlager bestens zu empfehlen. — Ungetheilte Anerkennung auf solide Behandlung sowohl, als daß nur gute Waaren bei ihr zu finden sind, genießt unsere Handlung schon längst; und wir halten uns auch des Zutrauens, daß wir diese reellen Wege, die ihre schon so vieljährige rühmliche Existenz begründeten, stets verfolgen werden, versichert. Aber eine andere Klage wurde gehört, diese nämlich, daß man sich oft mit den Preisen daselbst nicht wohl verständigen könne — und da wir nicht läugnen wollen, daß die älteren Besitzer die Vortheile eines durch stets billigst mögliche Preise zu erzielenden raschern Umsatzes zu wenig im Auge hatten, auch wohl noch andere von fortschreitenden Zeitverhältnissen an sie gerichtete Ansprüche, unbefriedigt ließen, so dürfen um so weniger verfehlen, unserer Empfehlung die Versicherung zu begleiten, daß wir jeden Anlaß zur Erneuung jener Vorwürfe sorgfältigst zu vermeiden suchen, und überhaupt unser Möglichstes thun werden, allseitig zu befriedigen.

J. Schweiger & Comp.

In der Stadt Tirschenreuth steht ein freieigenes Wohnhaus, zweistöckig, solid und bequem gebaut, mit Hofraum, Pumpbrunnen, daran befindlichem Gemüß- und Obstbaumgarten pr. ½ Tagw. mit Gartenhaus, der radizirten Bierbräuereigerechtigkeit und dem ganzen Gemeinderecht, an einer sehr frequenten Straße gelegen und zur Ausübung eines öffentlichen Gewerbes vortrefflich geeignet, um billigen Preis zu verkaufen Nähere Auskunft ertheilt der Handelsmann Hr. Wolfgang Jäger von dort.

Gegen erste Hypothek und Verzinnßung mit 5 pCt. können bis Lichtmeß l. Js. 6000 fl. im Ganzen oder in einzelnen Parthien, jedoch nur im Stadt- oder Landgerichts-Bezirk Bayreuth ausgeliehen werden. Den Commissionair nennt die Redaction.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 151. Bayreuth, Sonnabend am 17. December 1831.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben das Landgerichts-Physikat zu Rehau dem praktischen Arzte med. Dr. Johann Christoph Nehr zu Kleinlangheim provisorisch zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Es ist die unangenehme Bemerkung gemacht worden, daß von Hospital-Pfründnern und Almosen-Empfängern Pfründenbüchlein und Almosenzettel in Versatz gegeben und deren lediglich zum Unterhalt bestimmten Unterstützungen, mit wucherischen Abzügen, unerlaubt bezogen worden sind. Vor dergleichen verbotswidrigen Handlungen wird daher Jedermann unter der Androhung verwarnt, daß neben des Verlustes des Vorlehens sowohl gegen die Versatznehmer als auch Versatzgeber mit angemessener Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe vorgeschritten und nach Umständen auch die Pründe eingezogen werden wird.

Bayreuth, den 10. December 1831.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bekanntmachung.

Nachstehende polizeilichen Anordnungen werden hierdurch erneuert und in Erinnerung gebracht.:

1) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. auf den Straßen zu verhüten, ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straßen führenden Reihen, und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer vor seinem Hauße unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

Dieses Streuen ist so lange fortzusetzen, als das Glatteis solches nothwendig macht.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Das schnelle Reiten und Fahren, namentlich in engen Straßen und über Brücken, vorzüglich aber um die Ecken der Straßen, ferner auf Plätzen, wo

sich viele Menschen versammelt haben, ist strenge verboten.

6) Zugleich sind beim Fahren, wenn Schnee liegt, Rollen oder Schlittengehänge zu gebrauchen.

7) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschaft werden kann. Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

8) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Bayreuth, am 10 December 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters
Schweitzer. Haß.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung und Danksagung.

Durch die für die hiesigen Armen zur Begründung einer Suppen-Anstalt und Ankauf von Brennholz veranstaltete Collecte sind

Fünf Hundert Zwei und Siebenzig Gulden 7½ kr.

nebst einigen alten Kleidungsstücken eingekommen, wofür den milden Gebern der öffentliche Dank hiemit abgestattet wird.

Da indessen hierdurch nur die allerdringendsten Bedürfnisse der vielen Armen befriedigt werden können, so rechnet man auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn der hiesigen Einwohner, daß sie auch durch fernere Beiträge die Noth der Hülfsbedürftigen zu erleichtern sich bemühen werden. Bayreuth, am 10. December 1831.

Der Armenpflegschafts-Rath.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen
Bürgermeisters als Vorstand.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Donnerstag den 29sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird in der Rechnungs-Kanzlei der Infanterie-Kaserne die Reinigung der Schwindgruben in den hiesigen Militair-Gebäuden auf zwei Jahre an die Meistbietenden vorbehaltlich höherer Genehmigung in Pacht gegeben.

Bayreuth, den 12. December 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Der Bauer Ulrich Kolb vom Culmberg und dessen Ehefrau Katharina Zeilmann von Plösen, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 5. November 1831 die im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 8. November 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Taglöhners Jakob Krodel zu Marktleuthen gehörigen Grundstücke:

¼ Wohnhaus Nr. 36,
1½ Tgw. Griesfeld in der Wannfeld,
¼ Tgw. Buschholz in der breiten Lohe,
1½ Tgw. Holz von der vertheilten Gemeinde, im Kuhberg und Pfaffenwald,
1 Tgw. Huth in der breiten Lohe,
ein Schmierofen im Kornberg,

werden hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Strichstermin auf den

2. Januar 1832

anberaumt. Kaufslustige werden hierzu mit dem Bedeuten eingeladen, sich Vormittags 9 Uhr im Döbereiner'schen Gasthofe zu Marktleuthen einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Bei annehmbaren Geboten wird der Zuschlag sofort erfolgen. Kirchenlamitz, am 3. December 1831.

Königliches Landgericht.
Beck.

Am 28sten d. wurden von der dahiesigen Zollschutzwache in der offenen Tramplerischen Scheune auf der Schanz bei Oberprex 4 Säcke mit 183 Pfd. Mandelkaffee

aufgegriffen, wovon der Eigenthümer unbekannt ist. Dieser wird daher aufgefordert, sein Eigenthum und die Erfüllung der Zollverbindlichkeit binnen 6 Monaten um so gewisser nachzuweisen, als außerdem nach §. 106 der Zollordnung die Confiskation erkannt werden wird.

Rehau, den 6. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Von der Zollschutzwache Kronach wurde auf der Hofwiese am 26. October 1831, gegen Mittag eine Quantität von 10 Pfund Zucker aufgegriffen, die von einem Entflohenen zurückgelassen worden war. Wer auf diese Waare Anspruch machen will, wird aufgefordert, solchen binnen 6 Monaten und zwar längstens bis

1. Mai 1832

dahier zu begründen resp. sich über die Verzollung auszuweisen, widrigenfalls nach §. 106, 108 und 114 der Zollordnung verfahren werden soll. Kronach, den 27. October 1831.

Königliches Landgericht Kronach.

Desch.

Durch den Zollstations-Gehülfen Haid in Beitheim wurde in der Nacht vom 23. October 1 Stück graue Merino zu 4 Pfund aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer hat binnen 6 Monaten sich über Verzollung dieser Waare zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren werde. Kronach, den 15. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Durch die Zollschutzwache in Beitheim wurden am 5. October 44 Pfund Schnittwaaren aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird zur Rechtfertigung binnen 6 Monaten vorgeladen, widrigenfalls nach § 106 des Zollgesetzes mit der Waare verfahren würde. Kronach, den 15. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Durch die Soldaten des Gränzcordons vom Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiment wurden in der Nacht vom 13. November an der Landesgränze von Burggrub 29 Pfund Zucker aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer wird binnen 6 Monaten zur Rechtfertigung vorgeladen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes verfahren würde. Kronach, den 15. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Am 9. October d. J. wurden auf dem Wege von Hänsles nach Mitwitz drei Personen mit 5 Stück Baumwollenwaare, welche jene gefunden haben wollen, aufgegriffen. Der unbekannte Eigenthümer der Waare wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Vorschrift des Zollgesetzes verfahren werde. Kronach, den 24sten November 1831.

Königliches Landgericht.

Desch.

Nachgenannte 2 Grundstücke des Georg Stadter zu Bordorf werden in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich am

Montag den 9. Januar 1832 früh 10 Uhr

in der Landgerichts-Kanzlei einzufinden und ihre Angebote zu legen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Grundstücke.

1) Besitz-Nr. 74, 1 Tagwerk Feld, die Frankenleithen, Steuerdistrikts Bordorf, lehen- und handlohnbar dem Königl. Aerar, mit 10 Procent zehentbar zur Pfarrei Königsfeld, belastet mit 2½ kr. Erbzins, 3¼ kr. Steuer-Simplum aus 50 fl. Steuer-Kapital.

2) Besitz-Nr. 75, 1 Tagwerk Feld im Hubenberg, der nemlichen Lehen-, Handlohn- und Zehentbarkeit, belastet mit 4 kr Erbzins und 5⅝ kr. Steuer-Simplum aus 75 fl Kapital.

Am 6 December 1831.

Königliches Landgericht Hollfeld.

Gleitsmann, Ldr.

Die dem Bauern Johann Dippold zu Königsfeld gehörigen Realitäten:

a) ein gezimmertes Wohnhaus mit Stallung und Stadel unter einem Dache, 3 Morgen Feld und Nutz-

antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B. Nr. 340,

b) ein ungezimmertes Gut, bestehend aus 10 Tagw. Feld, ½ Tagw. Wiese, 2¾ Tgw. Holz, ¼ Tagw. Alpen, nebst dem Zehentrecht auf einige Grundstücke, B. Nr. 640,

werden im Wege der Hülfsvollstreckung anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist zu diesem Ende auf

Freitag den 23. December l. J. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mögen nun an demselben vor der im Orte Königsfeld eintreffenden Gerichts-Commission zur Stellung ihrer Aufgebote erscheinen, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 gewärtigen. Hollfeld, am 25. November 1831.

Königliches Landgericht.

Gleitsmann, Landrichter.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten d. wurden in der Gegend von Welsberg mehreren Personen, welche jedoch entflohen sind, durch die Königl. Zollschutzwache und durch die Mannschaft des Gesundheits-Cordons 300¼ Pfd. Zucker und Kaffee abgenommen. Der Eigenthümer hievon hat die Erfüllung der Zollverbindlichkeit binnen sechs Monaten, von heute an hierorts nachzuweisen, ausserdessen die Confiskation nach §. 106 der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt werden würde. Seßlach, den 19. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Nebst den bei mir zu habenden Specerei-Waaren, Weinen, worunter gute Roussillon, Muscat und Champagner, franz Liqueurs, Rosolie, Arac, Cognac, Bischof, Bischofessenz, empfehle ich auch: Portorico, Canaster und andere Sorten vorzüglich gute Rauchtabake, Bremer Bricken, marinirte Heringe, bestes gereinigtes Lampenöl und Nürnberger Lebkuchen.

J. Samelson.

Die auf dem Wohnhause E. Nr. 37 am unteren Markte haftende, bestens eingerichtete **Back-, Bräu- und Schenk-Gerechtigkeit** steht sammt Kellerhaus, Felsenkeller, Bräu- und Schenk-Inventarium, stündlich zu verpachten.

Pacht-Liebhaber, welche auf die vortheilhafte Lage dieses Gewerbs-Geschäftes reflektiren, und die nöthige Caution zu stellen vermögen, werden eingeladen, sich hierüber mit dem Eigenthümer ins Benehmen zu setzen.

Bayreuth, den 16. December 1831.

Gegen erste Hypothek und Verzinnßung mit 5 pCt. können bis Lichtmeß k. Js. 6000 fl. im Ganzen oder in einzelnen Parthien, jedoch nur im Stadt- oder Landgerichts-Bezirk Bayreuth ausgeliehen werden. Den Commissionair nennt die Redaction.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. December. Der Bürger und Stadt-Apotheker Erhard Friedrich Greiner zu Uffenheim, mit Jungfrau Sophia Christiane Morg von Bayreuth.

Geborne

Den 10. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Königl. Bayerischen Oberlieutenants Faulhaber, im 13ten Lin.-Inf.-Regimente.

Den 12. Dec Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. Dec Der Sohn des Mitbürgers und Schneidermeisters Schramm in der Altenstadt, alt 5 Monate und 24 Tage.

Den 10. Dec. Der Sohn des Bürgers, Hoffischerei-Besitzers und Papierfabrikanten Langheinrich dahier, alt 6 Monate weniger 1 Tag.

Den 12. Dec. Die Wittwe des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier, alt 63 Jahre, 10 Monate und 24 Tage.

— — Der gewesene K. Preußische Soldat Andreas Kroleck, alt 67 Jahre.

Den 13. Dec. Die Wittwe des Bürgers und Schlossermeisters Tappert dahier, alt 71 Jahre, 8 Monate und 13 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 152. Bayreuth, Dienstag am 20. December 1831.

Amtliche Artikel.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Das einsweilige Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufactur und Menschenhaaren betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828, die Zollordnung betreffend, §. 9, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu verordnen, wie folgt:

1) die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, der Abfälle bei der Wollen-Manufaktur und von Menschenhaaren ist verboten.

2) Die Dauer dieses Verbotes ist vorerst auf sechs Monate, vom Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an gerechnet, festgesetzt.

3) Von dem Verbote ausgenommen sind die Effekten der Reisenden vorbehaltlich der Behandlung nach den sanitätspolizeilichen Vorschriften und in so lange, als diese in Wirkung sind.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. München, 2. December 1831.

Ludwig.

Graf v. Armansperg. v. Stürmer.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair,
F. v. Kobell.

Bayreuth, den 9. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach 23jährigem pfarramtlichen Wirken ist der Pfarrer Joseph Wilhelm Wittmann zu Stadteschenbach auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden, und hiedurch die Pfarrei Stadteschenbach in Erledigung gekommen. Sie liegt im Bezirke des Landgerichts Eschenbach, des Rentamts Speinshart, des Dekanats Stadtkemnath zu Mokersdorf und der bischöflich Regensburgischen Diöcese.

Sie erstreckt sich über ohngefähr 2000 Einwohner, da außer der Stadtgemeinde Eschenbach auch Stegenthumbach, Thomasreuth, Weihern und noch einige andere kleinere Ortschaften, Weiler und Mühlen bis zu einer Entfernung von ½ Stunden zu dieser Pfarrei gehören.

Filialkirchen sind nicht vorhanden. Im Orte selbst befinden sich zwei Volksschulen, die der Pfarrer zu inspiziren hat, dann ein dem Unterrichte in der lateinischen Sprache gewidmetes Benefizium, welches aber dermalen unbesetzt ist. Dem Pfarrer ist ein Cooperator zur Aushülfe beigegeben.

Das Pfarreinkommen berechnet sich nach der revidirten Fassion auf 1311 fl. 52 kr., wovon 356 fl. 27½ kr. für die Hülfsgeistlichkeit abgehen und 955 fl. 24½ kr. reiner Ertrag übrig bleibt.

Mit der Pfarrei ist eine Landwirthschaft von 13¾ Tagwerk Ackerland, 5¼ Tagw. Wiese und 1¼ Tagw. Gartenland verbunden, deren Ertrag nach der Fassion auf 67 fl. jährlich geschätzt ist. Im Uebrigen ist das Pfarreinkommen nach den allgemeinen Vorschriften für die organisirten Klosterpfarreien regulirt, und fließen 675 fl., dann 300 fl. für den Hülfspriester aus der Königlichen Staatskasse.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen längstens 4 Wochen zu melden und ihre Eingaben mit den vorgeschriebenen Zeugnissen des betreffenden Ordinariats und der treffenden Polizeibehörden zu begleiten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Geret.

Die Pfarrei Stadteschenbach betr.

Bayreuth, den 8. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Mehrzahl der Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises hat bisher über den Stand der in ihren Bezirken monatlich regulirt werdenden Victualien-Taxen zur unterfertigten Stelle keine Anzeige erstattet. — Da es zur Erzielung eines richtigen Verhältnisses der Preise der Lebensmittel in den verschiedenen Polizei-Bezirken des Kreises unerläßliches Erforderniß ist, von den festgesetzten Victualien-Taxen Kenntniß zu erhalten, so werden sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Kreises hiemit angewiesen, die Taxe des Waizen und Roggenbrodes, dann der einzelnen Fleischgattungen mit Anfang jedes Monats bei Vermeidung der Abholung mittelst Wartboten zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Obermainkreises

Die Victualientaxe betr.

Geret.

Bayreuth, den 16. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Sächsischen wegen der Maßregeln gegen die Cholera verordneten Immediat-Commission in Dresden erlassenen Bekanntmachungen:

a) die mit Rücksicht auf die Leipziger Neujahrsmesse gegen das Einschleppen der Cholera zu ergreifenden Maßregeln betreffend,

b) die Herabsetzung der Contumazzeit betreffend,

werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera betr.

Geret.

Bekanntmachung,

die, mit Rücksicht auf die Leipziger Neujahrsmesse, gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera zu ergreifenden Maßregeln betreffend;

vom 3. December 1831.

Da das Herannahen der Neujahrsmesse zu Leipzig, und das mit solchen daselbst entstehende Zusammendrängen

einer größern Anzahl von Menschen und Waaren aus den verschiedensten Gegenden, erhöhete Vorsicht gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera gebietet, so wird hierdurch, wie solches in ähnlicher Maße bereits, mittelst Verordnung vom 22. August d. J., rücksichtlich der Michaelismesse geschehen, Nachstehendes verordnet.

1.

Vom 18. December 1831 bis mit dem 24. Januar 1832 werden Personen und Waaren, ohne Unterschied, nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig auszuweisen vermögen.

Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenführer, folgende Straßen inne halten und an dem dabei bemerkten Anmeldungsorte ihre Legitimation, zu Prüfung und Bescheinigung des Eintritts, vorweisen.

Straßen.	Anmeldungsorte.
1) auf der Grottau-Zittauer	Zittau,
2) " " Neustadt-Rumburger	Langenburkersdorf,
3) " " Pirna-Peterswalder	Höllendorf,
4) " " Reitzenhainer	Reitzenhain,
5) " " Annaberg-Karlsbader	Wiesenthal,
6) " " Schneeberg-Karlsbader	Wildenthal,
7) " " Eger-Adorfer	Unter-Brambach,
8) " " Höfer	Lilitz und Gassenreuth,
9) " " Görlitz-Reichenbacher	Oelisch,
10) " " Elsterwerda-Großenhainer	die Pfeife bei Frauenhain,
11) " " Torgau-Eilenburger	Taucha,
12) " " Delitzscher	Wiederitzsch,
13) " " Halleschen	Haynichen,
14) " " Cassel-Merseburger	die holländische Windmühle,
15) " " Frankfurt-Lützener	Markranstädt,
16) " " Zeitz-Pegauer	Pegau und Zwenkau,
17) " " Altenburg-Bornaischen	Borna.

2.

Ueberdies haben Alle, welche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, oder dergleichen auf ihrer Reise berührt haben, sich der vorgeschriebenen Contumaz, wobei ihnen jedoch der Aufenthalt in unverdächtigen angerechnet wird, so wie der Reinigung in den hierzu verordneten Anstalten zu unterwerfen.

Dergleichen Anstalten bestehen dermalen zu:

Reitzenhain, an der §. 1 unter 4. benannten Straße, zu Oelisch an der Straße unter 9.
auf der Pfeife bei Großenhain, an der Straße unter 10., und
zu Lützschena, an der unter 13. aufgeführten Straße.

3.

Diejenigen In- oder Ausländer, welche auf der Wurzner, Grimmaischen oder Raitzenhainer Straße nach Leipzig kommen, haben sich überdieß einer resp. anderweiten Prüfung ihrer Legitimationen bei den zu

Borsdorf, Liebertwolkwitz und Wachau

errichteten Anmeldungsposten zu unterwerfen.

Sollte hierbei befunden werden, daß Reisende, oder Führer von Waarentransporten, welche aus dem Auslande kommen, die §. 1 und 2 gegebenen Vorschriften hinterzogen hätten, so wird wider solche, nach der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Anordnung, auch nach Befinden, mit deren gänzlichen Zurückweisung verfahren werden.

4.

Personen und Waarentransporte, welche, ohne sich auf einem der §. 1. und 3 vorgeschriebenen Anmeldungs-

orte ausgewiesen zu haben, sich Leipzig nahen, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf die Anmeldungsposten zurückgewiesen.

5.

Die Einwohner solcher inländischen Ortschaften, welche auf ihrem Wege nach Leipzig keine Anmeldungsposten berühren, werden zwar, auch ohne einen solchen Posten passirt zu haben, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den, in der Generalverordnung vom 13. August d. J., für Inländer vorgeschriebenen Legitimationskarten versehen seyn, selbst wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Karten in den äußern Thoren Leipzigs vorzuweisen.

6.

Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, ingleichen Aequilibristen, Marionettenspieler und andre in diese Classe gehörige Personen werden gar nicht in die Stadt gelassen, und sind daher sofort an den Gränzen, oder an den §. 3 bemerkten Anmeldungsposten, oder an dem Stadtthore, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation, zurückzuweisen.

7.

Eben so ist der Hausirhandel während der diesmaligen Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern, in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst, thunlichste Erleichterung verschafft werde, damit sie, anstatt zu hausiren, den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können.

8.

Ausländische israelitische Kauf- und Handelsleute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben sich, wenn sie nicht auf andre Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon in Leipzig als wohlhabend bekannt und accreditirt sind, durch Production eines baaren Vermögens von wenigstens ein Hundert Thalern oder Werth, bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen; widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

9.

Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort bei ihrem Eintritte ihre Pässe am Thore abzugeben, und dagegen längstens binnen 24 Stunden die Aufenthalts- und Sicherheitskarten bei der Sicherheitsbehörde persönlich abzuholen.

10.

Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat bei seiner Rückkehr im Thore seine Sicherheitskarte vorzuzeigen.

Es haben sich daher zu diesem Behufe auch die Einwohner Leipzigs, ohne Unterschied und mit Inbegriff der Studierenden, insofern sie die äußern Stadtthore verlassen wollen, dergleichen Sicherheitskarten, resp. von der städtischen und akademischen Behörde, zu verschaffen.

11.

Diese Sicherheitskarten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln, und unentgeldlich, insofern nicht damit die bisher schon üblich und zu bezahlen gewesene Aufenthaltskarte verbunden wird, welchenfalls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt.

12.

Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer bestehe, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge.

Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheitskarte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen.

13.

Alle Polizeibehörden, ingleichen die an den Gränzen und Anmeldungsposten angestellten Officianten, werden hiermit zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, ingleichen aller Vieh- und Waarentransporte, mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen.

Die Gleits- und Accis-Commissarien haben daher, während dieser Zeit, vorzüglich den ihrer Aufsicht untergebenen Bezirk öfters zu revidiren und vorkommende Ungebührnisse oder Nachlässigkeiten sofort abzustellen, oder schleunigst zur Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu bringen.

14.

Auch werden die städtischen Accisofficianten andurch angewiesen, der Polizeibehörde, bei Ausführung der hier angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßregeln, kräftigst Beistand zu leisten und sich den dieserhalb an sie ergehenden Anordnungen gemäß zu bezeigen.

15.

Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimationen der mit den ordinairen Fahrposten, Diligencen, Packposten und Eilwagen ankommenden Güter nicht bei den Anmeldungs-Büreaus, sondern durch die Postbehörde; als weshalb das Oberpostamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

16.

Das Visiren der Pässe und Zeugnisse an den Gränzen, auf den Anmeldungsposten und in den Thoren geschieht unentgeldlich.

Nach vorstehender Verordnung, welche, nach Maßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und welcher außerdem möglichste Publicität zu geben ist, haben sich alle Bezirks- und Ortsbehörden, die Gränzwachten und Officianten der Control-Büreaus, Accis- und Gleitsbeamten, und Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 3. December 1831.

Die wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.

von Wietersheim.

H. L. Hausmann, S.

Verordnung,
die Herabsetzung der Contumazzeit für die Kommunikation auf dem Lande und die Erlassung einiger Strafbestimmungen betreffend;
vom 7. December 1831.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen haben ergeben, daß der Ansteckungsstoff der Asiatischen Cholera mehr flüchtiger Natur ist und seine Wirkungen deshalb, soviel die Kommunikation zu Lande anlangt, mit sehr seltenen Ausnahmen, bereits in den ersten drei bis sieben Tagen äußert, während solcher auf dem Wasser sich längere Zeit zu verhalten pflegt.

Auf den Grund dieser Erfahrung sowohl, als zu thunlichster Erleichterung des Verkehrs, haben daher Se. Königliche Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit zu genehmigen geruhet, daß die, durch die früheren gesetzlichen Bestimmungen und zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27. October dieses Jahres, vorgeschriebene Contumazzeit, soviel den Landweg betrifft, auf die Hälfte der jetzt bestimmten Frist herabgesetzt werde.

Zu dem Ende, sowie zu wirksamer Handhabung der, in Folge dieser Milderung, zu vollziehenden Schutzmaßregeln gegen das Eindringen gedachter Krankheit, wird hiermit verordnet, wie folget:

§. 1.

Die angeordnete Contumazzeit wird andurch

a) für Reisende, Viehtransporte oder Waaren, welche zu Lande aus Orten kommen, oder dergleichen auf ihrem Wege berührt haben, die von der Asiatischen Cholera angesteckt sind,

auf zehn Tage,

b) für Diejenigen, welche zu Lande aus einer verdächtigen Gegend kommen, (worunter der Umkreis eines angesteckten Ortes von drei Meilen verstanden wird,) oder eine solche auf ihrem Wege berührt haben,

auf fünf Tage

bestimmt. In beiden Fällen wird jedoch die Zeit des Aufenthalts und der Reise in unverdächtigen Gegenden angerechnet.

§. 2.

Im Betreff der Desinfektion und allen übrigen Sicherungs-Maßregeln, namentlich hinsichtlich des Schiffverkehrs, bewendet es allenthalben lediglich bei den jetzt bestehenden Vorschriften.

§. 3.

Wer sich, aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommend, diesseits der, gegen die Königlich Preußischen, Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Fürstl. Reuß-Schleiz- und Lobensteinischen Gränzen, gezogenen militairischen Beobachtungslinien innerhalb des Landes betreten läßt, ohne auf einer hierländischen Contumaz- oder Desinfektions-Anstalt den freien Eintritt erlangt zu haben, wird mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Contumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber auch bis auf acht Wochen gesteigert werden kann.

§. 4.

Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung eine, wider das Einbringen oder die Weiterverbreitung der asiatischen Cholera bestehende, polizeiliche Vorschrift verletzt, wird, nach Maßgabe der dabei bewiesenen Gefährde und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden oder bereits entstandenen Nachtheils, falls ihm ein weiteres, überdies noch mit Criminalstrafe zu belegendes, Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen, oder, nach Befinden, mit einer Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern belegt.

§. 5.

Wer vorschriftswidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte oder Waaren, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Gränz-Polizei-Behörde, mittelst Visirung ihrer Legitimation, zum Eintritt in hiesige Lande ausdrücklich ermächtiget worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behülflich ist, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, oder, nach Befinden, mit Geldbuse von zehn bis funfzig Thalern bestraft.

Gastwirthe, Herbergsväter, oder andere zum Beherbergen berechtigte Personen haben überdies, nach Befinden, die Einziehung ihres diesfallsigen Rechts auf gewisse Zeit zu erwarten.

§. 6.

Obrigkeiten, sowie alle Civil-Polizei-Officianten, letztere mögen bleibend, oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutzanstalten angestellt seyn, haben, bei Vernachlässigung irgend einer ihrer polizeilichen Obliegenheiten im Betreff gedachter Sicherungs-Maßregeln, die strenge Ahndung, auch, nach Befinden, zeitige oder selbst immerwährende Entsetzung von ihren Aemtern zu erwarten.

Ueberdies werden solche zu Uebertragung aller, in Folge einer Vernachlässigung dieser Art, bei andern Behörden entstehenden Gerichts- und andern Kosten aus eignen Mitteln angehalten werden.

Hiernach haben sich Alle, die solches angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 7. December 1831.

Die wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

v. Wietersheim.

H. L. Hausmann, S.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren versehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine sorgfältigere Aufsicht, als bisher, erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereiniget werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethsleute, ebenso wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, so weit man solchen mit einem Besen erreichen kann, fleißig, und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermiethen werden kann. Wer bei der Feuerschau hierin nachlässig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von 1 Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird.

Bayreuth, am 14. December 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Durch die unterfertigte Commission werden am Donnerstage den 29sten dieses Monats in der Infanterie-Kaserne, Vormittags 8 Uhr mehrere getragene Monturstücke aller Art, dann verschiedene eisene und kupferne Requisiten gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden überlassen, wozu Steigerungs-Liebhaber hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 18. December 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Künftigen Donnerstag den 29sten dieses Vormittags 9 Uhr werden in der Reitschule mehrere alte Mäntel und andere Monturstücke, Chabraquen, Riemen und Eisentheile gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, am 17. December 1831.

Des
Königl. Bayerischen 1sten Chevauxlegers-Regiments
(Kaiser Franz)
Oeconomie-Commission.

Durch einige seit kurzem eingelaufene Beschwerden sieht sich das Oberpostamt veranlaßt, den Königl. Stellen und Behörden, so wie dem Publikum zu eröffnen, daß keine Posterpedition befugt ist, für Postwagensstücke außer dem Postporto noch 3 kr. Bestellgebühr zu erheben, wenn dieselben durch Boten bei der Posterpedition abgeholt, und nicht durch die Dienstleute oder Angehörigen des Posterpeditors selbst bestellt werden. Nürnberg, am 17. December 1831.

Königliches Oberpostamt.

Wer an der Joseph Pfister'schen und Johann Hütteischen Theilungsmasse zu Peulndorf aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, solchen am

3. Januar 1832 Vormittags 9 Uhr

um so gewisser bei der unterfertigten Gerichtsstelle anzumelden, und nachzuweisen, so wie auch den Schuldentilgungsplan zu vernehmen, als sonsten bei der wirklichen Vertheilung der Massa keine Rücksicht auf sie genommen wird. Die zu dieser Theilungsmasse gehörigen Realitäten werden am

6. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr

in loco Peulndorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Sie sind:

1) Eine Sölde mit darauf haftender Bräu- und Schenkgerechtigkeit, wozu ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stallungen unter einem Dache, ein Bräuhaus, ein Stadel, ein Felsenkeller mit einem Wäldchen und 2¼ Tgw. Wiesen gehören, und unter Zuschlag mehrerer Bräuereirequisiten, geschätzt auf 2000 fl.,
2) Eine andere Sölde, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhauße, einer Scheune, einem Kellerhauße mit Keller und 1½ Tgw. Gras- und Obstgarten, geschätzt auf 650 fl.,
3) Vier Gemeindetheile, geschätzt auf 350 fl.,
4) 1½ Morgen 6 Ruthen Feld, am Kirchweg, das Reuth genannt, geschätzt auf 400 fl.,

5) 2¼ Morgen Feld, die Schopferleiten, geschätzt auf 650 fl.,
6) 3⅛ Morgen 7 Ruthen Feld der große Melm und $\frac{9}{10}$ Morgen Feld der kleine Melm, auch das Leithlein genannt, geschätzt auf 800 fl.
7) $1\frac{7}{10}$ Morgen 13 Ruthen Feld und Wiese, der Schaafacker, geschätzt auf 260 fl.,
8) ⅛ Tgw. Wiese im Grund, geschätzt auf 150 fl.,
9) ¼ Tgw. Wiese im Grund, auch die Knaula genannt, geschätzt auf 60 fl.,
10) 2⅛ Acker Holz in der Haid am Eichholz, geschätzt auf 250 fl.

Kaufsliebhaber, die diese Realitäten inzwischen einzusehen wünschen, mögen sich an den Gemeinde-Vorsteher Michael Seelmann zu Peulndorf wenden, der ihnen auch die Lasten und Abgaben bekannt machen wird.

Scheßlitz, am 13 December 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann, Ldr.

Die zur Conkursmasse des Nicolaus Kundmüller von Kolmsdorf gehörigen Grund-Realitäten, als:

1) ein Tropfhaus nebst Scheune mit Gemeindeantheil und ¼ Morgen Hopfengarten,
2) $\frac{3}{10}$ M. Hopfengarten in der Wintersleithen,
3) ½ M., die Wahlwiese,
4) ¼ M. Feld, der Pulveracker,
5) ⅛ M. Feld in der Wintersleithen,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichs-Termin hiezu wird auf den

29. December l. Js.

dahier angesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen werde. Bamberg, den 5. November 1831.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zu dem feilgestellten Wohnhauße, zur Konkursmasse des Webermeisters Joh. Heinrich Peuschel zu Arzberg gehörig, hat sich in dem ersten Bietungs-Termine kein Kaufslustiger eingefunden. Es wird daher der zweite Bietungs-Termin auf

Montag den 9. Januar k. Js.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wo Kaufslustige im Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen und den Zuschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 6. December 1831.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Empfehlung.) Herannahende Weihnachten geben uns Gelegenheit, unser fleißig assortirtes, und für diese Jahreszeit namentlich mit Kinderspielen wohl versehenes Waarenlager bestens zu empfehlen. — Ungetheilte Anerkennung auf solide Behandlung sowohl, als daß nur gute Waaren bei ihr zu finden sind, genießt unsere *Handlung* schon längst; und wir halten uns auch des Zutrauens, daß wir diese reellen Wege, die ihre schon so vieljährige rühmliche Existenz begründeten, stets verfolgen werden, versichert. Aber eine andere Klage wurde gehört, diese nämlich, daß man sich oft mit den Preisen daselbst nicht wohl verständigen könne — und da wir nicht läugnen wollen, daß die älteren Besitzer die Vortheile eines durch stets billigst mögliche Preise zu erzielenden raschern Umsatzes zu wenig im Auge hatten, auch wohl noch andere von fortschreitenden Zeitverhältnissen an sie gerichtete Ansprüche, unbefriedigt ließen, so dürfen um so weniger verfehlen, unserer Empfehlung die Versicherung zu begleiten, daß wir jeden Anlaß zur Erneuung jener Vorwürfe sorgfältigst zu vermeiden suchen, und überhaupt unser Möglichstes thun werden, allseitig zu befriedigen.

J. Schweiger & Comp.

Gegen erste Hypothek und Verzinnßung mit 5 pCt. können bis Lichtmeß k. Js. 6000 fl. im Ganzen oder in einzelnen Parthien, jedoch nur im Stadt- oder Landgerichts-Bezirk Bayreuth ausgeliehen werden. Den Commissionair nennt die Redaction.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. December 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	96¼	
ditto à 5% „ „ .		
Lott. Loose E—M prompt .		105
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	126	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 153. Bayreuth, Freitag am 23. December 1831.

Amtliche Artikel.

Monatliche Uebersicht

der

Preise der vorzüglichsten Lebens-Bedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat November 1831.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	8	—	8	—	6	2	—	—	7	—	3	1	3	2	—	—	
Bamberg.	8	—	8	1	5	1	2	3	6	3½	3	—	4	1	—	—	
Hof.	8	—	6	2	freie Concurrenz.				7	—	3	—	3	2	—	—	

Bayreuth, am 14. December 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Gret.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat November 1831.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	5. Nov.	95	95	—	18	6	29	29	—	15	10	125	125	—	10	40	61	61	—	5	40	
	12. "	99	99	—	18	13	52	52	—	15	34	158	158	—	10	18	52	52	—	5	24	
	19. "	171	168	3	17	58	76	76	—	15	27	264	264	—	10	40	69	69	—	5	13	
	26. "	148	142	6	17	57	64	64	—	15	19	300	300	—	10	46	74	74	—	5	13	
Bamberg.	9. Nov	47	47	—	17	20	41	41	—	14	7	180	180	—	10	1	116	116	—	3	36	
	15. "	66	66	—	17	40	25	25	—	14	45	559	559	—	10	15	12	12	—	3	30	
	22. "	170	170	—	17	21	107	107	—	14	52	195	195	—	10	24	204	204	—	3	42	
	30. "	22	22	—	17	35	32	32	—	14	47	72	72	—	10	50	123	123	—	3	36	
Hof.	3. Nov.	17	17	—	20	6	38	38	—	13	37	22	22	—	8	54	43	43	—	4	21	
	10. "	33	33	—	20	3	47	47	—	13	30	38	38	—	9	9	59	59	—	4	21	
	17. "	18	18	—	17	32	35	35	—	13	27	47	47	—	9	9	68	68	—	4	21	
	24. "	33	33	—	19	30	49	49	—	12	57	58	58	—	8	57	83	83	—	3	48	

Bayreuth, am 13. December 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Geret.

Bayreuth, den 10. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Schwabach, im Rezatkreise wurde die unten näher beschriebene blödsinnige Weibs-Person am 3. October d. Js. aufgegriffen, ohne daß bis jetzt ihre Heimath ausfindig gemacht werden konnte. Sämmtliche untenbenannte

Polizei-Behörden erhalten demnach den Auftrag, durch genaue Recherchen zu ermitteln, ob nicht diese Weibs-Person ihrem oder einem andern Bezirke angehöre und binnen vier Wochen das Resultat hieher zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.

Die Heimaths-Ermittelung einer in Schwabach ergriffenen blödsinnigen Weibs-Person betr. Geret.

Personal-Beschreibung.

Größe 5′ 5‴,
Alter 25 — 30 Jahre,
Haare, schwarze,
Stirne, hohe,
Augenbraunen, schwarze,
Augen, blaue,
Nase, gerade,
Mund, etwas aufgeworfen,
Zähne, gute,
Kinn, längliches,
Gesichtsform, längliche,
Gesichtsfarbe, gesund, etwas abgebrannt,
Statur, mittlere.

Besondere Kennzeichen.

Kropf von der Größe eines großen Hühnereys, etwas links, der Daumen der rechten Hand ist verstümmelt, es fehlt die Hälfte des ersten Gliedes, welches deßhalb dicker, stumpf und mit einem breiten dachförmig ablaufenden Nagel bedeckt ist. Diese Person hört schwer, ist in einem gewissen Grade stumm und daher von ganz unausgebildetem Seelen-Vermögen.

Kleidung.

Ein zusammengelegtes plattes Häubchen mit schwarzer Einfassung und schwarzen Bändern, gelblichen Grund, ein baumwollenes Halstüchlein, roth, blau und weis gestreift, als Halsbinde eine ganz zerlumpte kattune Jacke mit gelblichem Grund und rothen Blümchen, an verschiedenen Stellen geflickt, dieselbe ist übrigens für die Verhaftete viel zu klein, ein alter braun- und roth gegitterter sehr abgetragener kattunener Rock, eine zerfetzte und durchlöcherte blaue weißgeblumte Schürze von grober Leinwand, blauwollene Strümpfe mit weißen Zwickeln, ein Paar Schuhe, kalblederne und gut erhaltene, ein altes verschmutztes Hemd.

Die Verhaftete trägt bei sich:

einen schadhaften Tragkorb, wie solche in der Pfalz gebräuchlich sind, worin sich befindet:

1) mehreres Kupfer- und Scheidemünzgeld, welches in ein rothes Läppchen mit grün-gelben Blumen eingewikkelt ist, zu 14 fl. 12 kr.,
2) ein altes Hemd,
3) ein Handtuch von weisgrober Leinwand,
4) drei alte Tüchlein, sämmtlich roth und blau gestreift,
5) ein paar noch gut erhaltene kalblederne Schuhe,

6) ein irdenes noch neues Häfchen,
7) mehrere alte Lumpen,
8) ein paar zerrissene Strümpfe,
9) mehrere Erdäpfel und Holzbirnen.

Bayreuth, den 5. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. August d. J. wurde im Ort Kreuzwertheim, Fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichts gleichen Namens, im Untermainkreise, eine unbekannte taubstumme Mannsperson, welche überdieß blödsinnig ist, aufgegriffen, deren Heimath bei ihrem Unvermögen, sich zu verständigen, so wenig ermittelt werden konnte, als die allgemeinen Nachforschungen einen genügenden Erfolg hatten.

Demnach werden auf Requisition Königlicher Regierung des Untermainkreises sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden dieses Kreises aufgefordert, mit Berücksichtigung des untenangefügten Signalements der aufgegriffenen Person die genauesten Nachforschungen über deren Heimath und alle zu der Ermittlung beitragende Umstände anzustellen, und das Resultat binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Denselben Auftrag erhalten die Distrikts-Polizei-Behörden, hinsichtlich dreier anderer unbekannter Personen, als eines taubstummen Knaben, angehalten am 15 November d. J. im Landgerichts-Bezirke Ursberg, im Oberdonau-Kreise — einer taubstummen Weibsperson, welche am 2. November im Landgerichts-Bezirke, Bamberg, angetroffen wurde, — und endlich einer gleichfalls taubstummen Weibsperson, aufgegriffen am 26. April d. J. zu Leupoldsdorf, Königlichen Landgerichts Wunsiedel. Die Personal-Beschreibungen sind unten beigefügt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Publicandum.
Die zu Kreuzwertheim im Untermainkreis und zu Ursberg im Oberdonaukreis aufgegriffenen taubstummen Personen betr.

Geret.

Personal-Beschreibung

der taubstummen Weibsperson, welche zu Leupoldsdorf, Königl. Landgerichts Wunsiedel, angehalten wurde.

Diese Person ist 42 Jahre alt, schwächlichen Körperbaus, mit breiter eingefallner Gesichtsform und einer Größe zu 5′ 4″. Sie hat braune kurz abgeschnittene Haare, braune sehr dünne Augenbraunen, eine niedere Stirn, graue Augen, klein spitzige Nase, großen Mund, ovales Kinn, gute vollständige Zähne und eine bleiche Gesichtsfarbe, übrigens von blödsinnigem Aussehen.

Ihre sehr zusammengeflickte Kleidung besteht in einem großen, runden, von schwarzer Farbe ausgebleichtem Filzhut, gestrickter blauer wollner Jacke mit rothen Kanten, blauem gedrucktem Rocke, dergleichen Schürze, in 3 baumwollenen Tüchleins und endlich unter dem Hute in einer sogenannten Pfälzischen Klosterhaube.

Besondere Kennzeichen.

Die erwähnte Person trägt am 4ten Finger der linken Hand ein messingnes Ringlein, hat am Halse einen starken Kropf, so daß sie schwer und geräuschvoll Athem holt, geht lahm, gegen die rechte Seite hingebogen und scheint sich nach angestellter Forschung mit den gewöhnlichen Zeichen der Taubstummen, lange in der Nähe einer Wallfahrtskirche mit mehreren Thürmen aufgehalten zu haben, überhaupt zur katholischen Confession zu gehören.

Sie versteht nicht zu spinnen, wohl aber zu nähen, und möchte ihrem Aeußern überhaupt nach an der Böhmischen Gränze zu Hauße seyn.

I.

Diese Mannsperson ist etwa 30 Jahr alt, mißt 5 Schuh 4 Zoll, hat hellbraune rund geschnittene, jedoch lang gewachsene Haare, starke braune Augenbraunen, graue Augen mit stierem Blick, eine etwas breite Nase, großen Mund, blonden dünnen Bart, im Kinn ein Grübchen, ein breites Gesicht, der linke Arm und der linke Fuß ist kürzer als der rechte, und an dem rechten Kinnbacken hat dieselbe eine Narbe in der Länge einer Bohne.

Die Kleidung besteht in einer zerrissenen Kappe von grauem Sommerzeuch, einer alten Jacke von grauem Tuche, einer grauen Sommerhose, und einen Paar hölzernen Schuhen.

II.

Diese Person scheint 30 Jahre alt zu seyn, ist ziemlich starker Leibes-Constitution, kleiner Statur, hat ein gefärbtes Gesicht, mittelmäßige Nase und Mund, kleinen Kinn, bräunliche Augen, dunkle Augenbraunen und Haare. Dieselbe trägt auf dem Kopf ein weis leinenes Tüchel, ein roth- und blau gestreiftes Jäckel, welche unter den Armen mit gelb wollenen Flecken geflickt ist, ein großes Halstuch mit Muscheln, einen Rock von roth baumwollenem Zeuch, eine blaue Schürze mit weißen Dupfen, weiße leinene Strümpfe und zerrissene Schuhe.

III.

Personal-Beschreibung des taubstummen Knaben.

Er scheint ungefähr 14 bis 15 Jahre alt zu seyn, hat eine Größe von 4 Schuh 11 Zoll, hat lichte abgeschnittene Haare, niedere Stirn, an deren linker Seite oberhalb der Augenbraunen eine Maser sichtbar ist, etwas dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, spizige Nase, mittelmäßigen Mund, rothe Lippen, gesunde etwas gelbe Zähne, rundes Kinn, hübsche Gesichtsbildung, und lächelt ein wenig. Um den Hals trägt er ein baumwollenes Halstuch, hat ein Hemd von wergener Leinwand, eine Weste von Zeuch, weis und graulicht gestreift, hat rothe und blaue Dupfen, mit großen und kleinen Knöpfen vom nehmlichen Zeuch, ist aber solche abgetragen. Eine dunkelblaue, zerrissene alte Jacke, mit weismetallnen Knöpfen, worauf Pferde eingeprägt sind, schwarz lederne abgetragene Hosen mit ledernen Bändeln, weis und blau geringelte Strümpfe, kalblederne Stiefel bis an die Waden.

Auf dem Kopf trägt er eine schwarz gestrickte schafwollne Haube.

Besondere Zeichen.

An dem kleinen Finger der linken Hand ober dem zweiten Glied hat er eine Maser von einem Schnitt.

Bayreuth, den 13. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 16. September wurde in diesem Intelligenzblatte bekannt gemacht, daß diejenigen Gewerbtreibenden und Fabrikanten, welche sich um die ausgesetzten Prämien bewerben, und desfalls Proben ihrer Fabrikate nach München eingesendet haben, diese Gegenstände bei der K. Regierung des Isarkreises wieder in Empfang nehmen können.

Nachdem nun die genannte Regierung die Kaufleute Wendling und Lunglmager mit der Ablieferung dieser noch nicht abgeholten Gegenstände speciell beauftragt hat, so haben sich nunmehr die betreffenden Bewerber mit den nöthigen Ausweisen für sich oder ihre Bevollmächtigte unmittelbar an die genannten Kaufleute zu wenden, um ihr Eigenthum zurück zu erhalten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Industrie-Aufgaben und Prämien für 1829 und 1830 betr. Maly.

Bekanntmachung.

Es ist die unangenehme Bemerkung gemacht worden, daß von Hospital-Pfründnern und Almosen-Empfängern Pfründenbüchlein und Almosenzettel in Versatz gegeben und deren lediglich zum Unterhalt bestimmten Unterstützungen, mit wucherischen Abzügen, unerlaubt bezogen worden sind. Vor dergleichen verbotswidrigen Handlungen wird daher Jedermann unter der Androhung verwarnt, daß neben des Verlustes des Vorlehens sowohl gegen die Versatznehmer als auch Versatzgeber mit angemessener Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe vorgeschritten und nach Umständen auch die Pfründe eingezogen werden wird.

Bayreuth, den 10. December 1831.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bekanntmachung.

Nachstehende polizeilichen Anordnungen werden hierdurch erneuert und in Erinnerung gebracht.:

1) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. auf den Straßen zu verhüten, ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

   Wo dieses wegen der auf die Straßen führenden Reihen, und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer vor seinem Hauße unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

   Dieses Streuen ist so lange fortzusetzen, als das Glatteis solches nothwendig macht.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

   Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Das schnelle Reiten und Fahren, namentlich in engen Straßen und über Brücken, vorzüglich aber um die Ecken der Straßen, ferner auf Plätzen, wo sich viele Menschen versammelt haben, ist strenge verboten.

6) Zugleich sind beim Fahren, wenn Schnee liegt, Rollen oder Schlittengehänge zu gebrauchen.

7) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschaft werden kann. Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

8) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Bayreuth, am 10. December 1831.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Die zur Concursmasse des Wirths und Metzgermeisters Friedrich Oertel zu Gesees gehörigen Gemeindetheile:

1 Jauchert von der Görlitz-Huth,
½ Tagwerk vom Lindigs-Anger,
¼ Tagwerk Feld im Ansbach,

werden hiedurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und ist Bietungstermin auf den

12. Januar, Vormittags 9 Uhr

in dem Hofmann'schen Wirthshause zu Geseß zubenannt worden, an welchem sich zahlungsfähige Liebhaber einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 2. December 1831.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 30. December d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem Hospital-Gebäude dahier eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber vom Erndejahr 1831 meistbietend verkauft und nach magistratlicher Genehmigung abgegeben werden, welches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 20. December 1831.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Durch die unterfertigte Commission werden am Donnerstage den 29sten dieses Monats in der Infanterie-Kaserne, Vormittags 8 Uhr mehrere getragene Monturstücke aller Art, dann verschiedene eisene und kupferne Requisiten gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden überlassen, wozu Steigerungs-Liebhaber hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 18. December 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Künftigen Donnerstag den 29sten dieses Vormittags 9 Uhr werden in der Reitschule mehrere alte Mäntel und andere Monturstücke, Chabraquen, Riemen und Eisentheile gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, am 17. December 1831.

Des
Königl. Bayerischen 1sten Chevauxlegers-Regiments
(Kaiser Franz)
Oeconomie-Commission.

Durch einige seit kurzem eingelaufene Beschwerden sieht sich das Oberpostamt veranlaßt, den Königl. Stellen und Behörden, so wie dem Publikum zu eröffnen, daß keine Posterpedition befugt ist, für Postwagensstücke außer dem Postporto noch 3 kr. Bestellgebühr zu erheben, wenn dieselben durch Boten bei der Posterpedition abgeholt, und nicht durch die Dienstleute oder Angehörigen des Posterpeditors selbst bestellt werden. Nürnberg, am 17. December 1831.

Königliches Oberpostamt.

Wer an der Joseph Pfister'schen und Johann Hüttelschen Theilungsmasse zu Peulndorf aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, solchen am

3. Januar 1832 Vormittags 9 Uhr

um so gewisser bei der unterfertigten Gerichtsstelle anzumelden, und nachzuweisen, so wie auch den Schuldentilgungsplan zu vernehmen, als sonsten bei der wirklichen Vertheilung der Massa keine Rücksicht auf sie genommen wird. Die zu dieser Theilungsmasse gehörigen Realitäten werden am

9. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr

in loco Peulndorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Sie sind:

1) Eine Sölde mit darauf haftender Bräu- und Schenkgerechtigkeit, wozu ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stallungen unter einem Dache, ein Bräuhaus, ein Stadel, ein Felsenkeller mit einem Wäldchen und 2¾ Tgw. Wiesen gehören, und unter Zuschlag mehrerer Bräuereirequisiten, geschätzt auf 2000 fl.,
2) Eine andere Sölde, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhauße, einer Scheune, einem Kellerhauße mit Keller und 1½ Tgw. Gras- und Obstgarten, geschätzt auf 650 fl.,
3) Vier Gemeindetheile, geschätzt auf 350 fl.,
4) 1½ Morgen 6 Ruthen Feld, am Kirchweg, das Reuth genannt, geschätzt auf 400 fl.,
5) 2½ Morgen Feld, die Schopferleiten, geschätzt auf 650 fl.,
6) 3½ Morgen 7 Ruthen Feld der große Melm und $\frac{9}{10}$ Morgen Feld der kleine Melm, auch das Leithlein genannt, geschätzt auf 800 fl.
7) $1\frac{7}{10}$ Morgen 13 Ruthen Feld und Wiese, der Schaafacker, geschätzt auf 260 fl.,
8) ½ Tgw. Wiese im Grund, geschätzt auf 150 fl.,
9) ¼ Tgw. Wiese im Grund, auch die Knanla genannt, geschätzt auf 60 fl.,
10) 2½ Acker Holz in der Haid am Eichholz, geschätzt auf 200 fl.

Kaufsliebhaber, die diese Realitäten inzwischen einzusehen wünschen, mögen sich an den Gemeinde-Vorsteher Michael Seelmann zu Peulndorf wenden, der ihnen auch die Lasten und Abgaben bekannt machen wird.

Scheßlitz, am 13. December 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann, Ldr.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Taglöhners Jakob Krodel zu Marktleuthen gehörigen Grundstücke:

¼ Wohnhaus Nr. 36,
1½ Tgw. Griesfeld in der Wannfeld,
¼ Tgw. Buschholz in der breiten Lohe,
1½ Tgw. Holz von der vertheilten Gemeinde, im Kuhberg und Pfaffenwald,
1 Tgw. Huth in der breiten Lohe,
ein Schmierofen im Kornberg,

werden hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Strichstermin auf den

2. Januar 1832

anberaumt. Kaufslustige werden hierzu mit dem Bedeuten eingeladen, sich Vormittags 9 Uhr im Döbereiner'schen Gasthofe zu Marktleuthen einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Bei annehmbaren Geboten wird der Zuschlag sofort erfolgen. Kirchenlamitz, am 3. December 1831.

Königliches Landgericht.

Beck.

Nachdem das gegen den Bäckermeister Heinrich Detzer dahier erlassene Konkurserkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, so werden nunmehr die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 23. Januar 1832,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf

Donnerstag den 23. Februar 1832,

3) zur Verhandlung über die Re- und Duplik auf

Donnerstag den 22. März 1832,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier festgesetzt, und hiezu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Außenbleiben an den übrigen Ganttägen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird zugleich aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seines Rechtes hieran, an das Landgerichts-Depositorium dahier zu übergeben; und schlüßlich wird in Gemäßheit der Prioritäts-Ordnung §. 32 bemerkt, daß die Activmasse 809 fl. beträgt, der Passivstand aber gegenwärtig schon die Summe von 1907 fl. erreicht, worunter ein Hypothekenkapital von 1000 fl. begriffen ist. Weidenberg, am 10. December 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Wilhelm Heinrich Schmidt, bürgerlicher Goldarbeiter zu Neustadt am Kulm, und Kunigunda Margaretha Neupert von Bayreuth laut gerichtlichen Ehevertrages vom 30sten vorigen Monats mit obervormundschaftlicher Genehmigung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Kemnath, am 13. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Frhr v. Andrian Werburg.

Daß das heute verfaßte Prioritäts- und Präclusions-Erkenntniß in der Concurssache der Büttnermeisters Heinrich Rupprecht zu Marktschorgast so eben am Gerichtsbrette angeheftet wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 17. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Daß das heute verfaßte Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Concursache des Gastwirths und Metzgermeisters Leonhardt Schrepfer junior zu Marktschorgast so eben am Gerichtsbrett angeheftet wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 17. December 1831.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 153. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Bayreuth, 23. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts aus dem Königl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen vom 10ten d. M. sollen die Vorschriften über die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen an den Gränzen, gegen das Eindringen der Cholera, vom 15ten v. M., welche bereits an den Gränzen des Unterdonau- und Isarkreises gegen Oesterreich und Salzburg zur Anwendung gekommen sind, auch in Ansehung der an den Gränzen gegen Sachsen und Böhmen bestehenden Anordnungen provisorisch in Anwendung gebracht werden, zu welchem Ende dieselben hiermit zur Darnachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Hinsichtlich der giftfangenden Waaren hat es bei dem Ausschreiben vom 8ten d. M. Nr. 149 des Kreis-Intelligenzblattes sein Verbleiben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Vorschriften über die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen an der Gränze gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betr. Geret.

* * *

Vorschriften,

die sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen an den Gränzen gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betr.

§. 1.

Sobald die Krankheit in einem der näher gelegenen Länder zum Ausbruche kömmt, oder genügende Anzeigen von daselbst eingetretenen verdächtigen Krankheitsfällen vorliegen; so wird die Gränze in der Richtung gegen jenes Land, in angemessener Ausdehnung gesperrt, und zur Handhabung der Sperre an der betreffenden Gränze ein Sicherheitscordon gezogen, nach den Bestimmungen, welche in der Beilage I. enthalten sind.

§. 2.

Der Eingang über die Gränze ist sodann für Menschen, Vieh und Waaren nur an den dafür besonders bestimmten Haupteintritts-Stationen und nur unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften erlaubt:

1) Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn vierzig Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, sind als der Ansteckung unverdächtig zu betrachten. Denselben ist der Eingang zu gestatten. Uebrigens ist in Ansehung der Waaren besonders auf die Zeit der Verpackung zu sehen, und sonach zu prüfen, ob Waaren aus Gegenden, wo die Cholera geherrscht hat, erst zu der vorbemerkten Zeit nach dem Aufhören der Krankheit verpackt worden sind.

2) Personen und Waaren, welche aus einer der Cholera verdächtigen, d. h. aus einer Gegend kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich vor mehr als zwanzig, aber noch nicht vor vierzig Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von zehn deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, sind einer Contumaz von zehn Tagen zu unterwerfen, so lange die Contumazzeit nicht anders bestimmt wird.

3) Personen und Waaren, welche aus einer von der

Cholera wirklich befallenen, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als zwanzig Tagen aufgehört hat, müssen auf gleiche Art bis auf weiters eine Contumaz von zwanzig Tagen überstehen.

4) Eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Contumazzeit kann jedoch schon jetzt stattfinden, wenn von den Reisenden oder in Betreff der Waaren ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft an der diesseitigen Gränze sich auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden befunden haben.

Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine fünftägige Contumaz erforderlich. Das Verfahren in Ansehung der während der Reise oder des Transportes im verpackten Zustande gebliebenen giftfangenden Waaren richtet sich nach den unter Ziffer 2 und 3 gegebenen Bestimmungen. Von der Anwendung dieser Vorschriften sind weder Couriere noch die Conducteure der Eil- und Postwägen, noch die mit diesen ankommenden Personen und Sachen ausgenommen.

Wo bei diesen die Contumaz eintritt, werden die Depeschen und Briefschaften auf das Schleunigste gereiniget, und letztere dem Postamte der Eingangs-Station zur weitern Beförderung an ihre Bestimmung übergeben.

Wegen Beförderung der durch Couriere gebrachten Depeschen wird besondere Bestimmung erfolgen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Sperre angeordnet ist, bis zur Errichtung von Contumaz-Anstalten, der Eingang nur in dem, unter Ziffer 1. bezeichneten Falle gestattet, in allen übrigen Fällen aber vorläufig untersagt ist.

Wegen Behandlung der Thiere in den vorstehenden unter Ziffer 2. bis 4. bezeichneten Fällen sind die Vorschriften in den Instructionen für das Desinfections- (Reinigungs-) Verfahren ertheilt.

§. 3.

Mit den Haupt-Eintritts-Stationen werden Contumaz-Anstalten in Verbindung gesetzt, über deren Einrichtung und Verwaltung die Bestimmungen in der Beilage I. gegeben sind.

§. 4.

Die nähern Vorschriften über die Behandlung der Personen, Thiere und Waaren bei den Contumaz-Anstalten, zum Zwecke ihrer Reinigung von dem Ansteckungsstoffe, sind in der Beilage II. ertheilt.

§. 5.

Auf der Linie von einer Contumazanstalt bis zur andern, werden nach Erforderniß in angemessenen Entfernungen Rastelle errichtet, die lediglich dazu dienen, um den erforderlichen Kleinhandel mit Lebensmitteln zwischen den Gränzorten, und die mündliche und schriftliche Mittheilung von Nachrichten zu erleichtern.

Der tägliche Verkehr zwischen den Bewohnern der an der Cordonslinie gelegenen, von dieser nicht über drei Stunden entfernten Orte kann nur in so lange nachgesehen werden, als noch auf zwanzig Stunden Entfernung kein Ort angesteckt ist; nur für die Bewohner solcher Orte, die mit angesteckten Orten keine Verbindung unterhalten, nur für die Verrichtung der gemeinen Feld- und Wirthschafts-Dienste und blos in Ansehung des Absatzes der gegenseitigen örtlichen Erzeugnisse.

Solchen Gränzbewohnern kann auf Vorweise der Ortsbehörden, die alle drei Tage zu erneuern sind, an bestimmten Eintrittspunkten der Eingang gegen Eintrittskarten, die nur für den Tag gültig sind, und am Abend bei der Rückkehr wieder abgelegt werden müssen, gestattet werden.

Ueber den Ein- und Rücktritt derselben müssen jedoch eigene Register geführt werden.

Die Districtspolizeibehörden sind verpflichtet, im Benehmen mit den betreffenden Cordons-Commandanten Aufsicht zu halten, daß kein Mißbrauch hierbei unterlaufe.

Die Cordons-Commissarien haben darüber zu wachen, daß diese Bestimmung keine unstatthafte Ausdehnung erleide.

Wo irgend bedenkliche Umstände die Fortdauer dieser Verkehrs-Begünstigung widerrathen, soll dieselbe ungesäumt eingestellt, und die Verbindung zwischen den beiderseitigen Anwohnern der Cordonslinie auf den Rastell-Verkehr zurückgeführt werden.

§ 6.

Zum Ausweise über die Erfüllung der im §. 2. angegebenen Erfordernisse dienen Gesundheitszeugnisse und Reisepässe; letztere jedoch nur in so ferne, als sie über die in obigem §. 2. Ziffer 1. bis 4. bezeichneten Verhältnisse die erforderliche Auskunft vollständig und auf eine durchaus unzweifelhafte Weise enthalten.

Gesundheits-Zeugnisse aus Gegenden, die nach besonderen Entschließungen im Allgemeinen als von der Seuche

befallen, oder als der Ansteckung verdächtig zu betrachten sind, dürfen nicht berücksichtiget werden.

Die Gesundheits-Zeugnisse für Personen, für Thiere und für Waaren müssen nach den unter Ziffer III., IV., V. nachfolgenden Formularien ausgestellt seyn.

Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt und mit den auf den Gesundheitszustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Zeugnissen nach den in vorstehendem §. 2. Ziffer 1. bis 4. gegebenen Bestimmungen versehen seyn.

Die Gesundheits-Zeugnisse müssen von dem Vorstande der Polizei- oder der Sanitäts-Behörde des Ortes, woher die Personen, Thiere oder Waare kommen, unter Beidrückung des Amts-Siegels ausgestellt seyn.

Jede einzelne Person muß einen Paß und ein Gesundheitszeugniß besitzen, es wäre denn, daß die eine oder andere dieser Ausfertigungen in Beziehung auf jede einzelne Person allen vorgeschriebenen Forderungen genügte.

Diese Urkunden müssen eigenhändig von dem Inhaber unterzeichnet seyn. Das Gepäck der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu verzeichnen.

Bei Zeugnissen für Waaren ist eine genaue Verzeichnung derselben mit Angabe der Art und Zeit ihrer Verpakkung, der Zahl der Päcke, Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes der einzelnen Colli, überhaupt alles erforderlich, was zum vollen Beweise der Identität der Waaren dient.

Für jede Ladung ist ein besonderes Zeugniß erforderlich.

In den Zeugnissen für Thiere ist die Gattung und Zahl mit jenen Zeichen der einzelnen Stücke anzugeben, woraus die Identität der verzeichneten mit den zur Station gebrachten Stücken sicher beurtheilt werden kann.

Die Reisepässe und Gesundheitszeugnisse verdienen nur dann vollen Glauben, wenn sie entweder unmittelbar oder kurze Zeit vor dem Antritte der Reise oder dem Anfange des Transports ausgestellt, jeden Abend während der Reise von der Obrigkeit des Orts visirt, mit allen vorgeschriebenen Angaben versehen, und nach ihrer Form unverdächtig sind. Sie sind der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und dürfen nicht als gültig angesehen werden, wenn irgend etwas Regelwidriges daran sich findet.

§. 7.

Wenn die Nähe der Ansteckungsgefahr vermehrte Wachsamkeit gegen unerlaubten Eingang erfordert, insbesondere, wenn in einem von der Gränze nicht über zehn Meilen entfernten Orte die Cholera ausgebrochen ist, so wird zur Verstärkung der Sicherheits-Maaßregeln gegen das Eindringen der Cholera über die Gränze, der Verkehr in dem Landesstrich auf sechs, und nach Umständen auf mehrere Stunden Entfernung von dem Gränz-Cordon dadurch unter nähere Aufsicht gestellt, daß

a) alle in dem Bezirke reisende Inländer
b) alle Transporte von Thieren
c) alle Transporte von Waaren

mit Legitimationen, nach den unter Ziffer VI., VII., VIII beigefügten Formularien versehen resp. damit begleitet seyn müssen.

Die Ausstellung dieser Zeugnisse wird, zur Erleichterung des Verkehrs, den Orts-Sanitäts-Commissionen übertragen, welche hiebei mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren haben.

Die Ausfertigung ist als Amtssache zu behandeln, und soll durchaus tax- und stempelfrei geschehen.

Wo sich am Orte eine Districtspolizeibehörde befindet, sind die Zeugnisse von derselben zu visiren.

Diese Legitimationen müssen in jedem Orte, wo der Reisende oder Führer von Thieren oder Waaren übernachtet, von dem Vorstande der Ortspolizeibehörde, und wenn daselbst eine zur Paßvertheilung competente Behörde ihren Sitz hat, von dieser visirt werden.

Die Districtspolizeibehörden sind verpflichtet, die schärfste Aufsicht darüber zu führen, daß die Ortsbehörden sich hierin keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen. Mit der Anordnung dieser Aufsicht treten zugleich die Vorschriften der nachfolgenden §§. 8 — 12 in Wirkung.

§. 8.

Wer in einen unter nähere Aufsicht gestellten Bezirk eintritt, muß, wenn er keine andere Legitimation besitzt, sich bei der nächsten Orts-Sanitäts-Commission melden, um einen Legitimationsschein zu erhalten.

Diese Zeugnisse dürfen an Personen, die am Orte der Ausstellung nicht wohnhaft und dem Polizeibeamten nicht persönlich bekannt sind, nur unter Beobachtung der geeigneten Vorsicht ertheilt werden. Die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, die Dauer seines Aufenthaltes am Orte der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthalt, sind auf der Rückseite des Zeugnisses unter Fertigung der ausstellenden Behörde anzugeben.

§. 9.

Ueber die Visirung der Päſſe und Geſundheitszeugniſſe ſind bei den Polizeibehörden eigene Regiſter zu führen.

Die Wirthe, welche Fremde und Reiſende beherbergen, haben allenthalben Bücher zu halten, worin alle Fremde und Reiſende, die bei ihnen übernachten, mit Namen, Stand, Wohnort, Dauer des Aufenthalts, und der Bemerkung, wohin ſie reiſen, zu verzeichnen ſind.

§. 10.

Den Beamten und Dienern der Poſtanſtalten, Lohnkutſchern, Fuhrleuten und Schiffern iſt die weitere Fortſchaffung, und den Gaſtwirthen und Privatperſonen die Aufnahme jedes Reiſenden verboten, der nicht einen vorſchriftsmäßigen (§. 6.) im letzten Nachtquartier viſirten Paß, oder ein förmliches, gleichmäßig viſirtes Geſundheitszeugniß (§. 7.) mit ſich führt.

§. 11.

Jeder reiſende Inländer, und überhaupt jeder Reiſende, der ohne alle Legitimation betroffen wird, iſt als verdächtig zu betrachten, unter Contumaz zu ſtellen, und erſt, wenn er dieſelbe erſtanden, von der Polizeibehörde unter genauer Vorzeichnung der Reiſe-Route in ſeine Heimath zurückzuweiſen.

§. 12.

Reiſende und Transporte von Thieren oder Waaren, die aus einem ſolchen Bezirke (§. 7.) kommen, müſſen ebenfalls mit gleichen Legitimationen verſehen ſeyn.

Die Reiſenden und die Führer der Transporte ſind verbunden, die Ausweiſe hierüber der Polizeibehörde des nächſten, außerhalb des Bezirkes gelegenen Ortes zur Viſirung vorzulegen, und können erſt dann, wenn die Viſirung ertheilt iſt, ungehindert weiter gehen.

Gegen diejenigen, denen es an ſolchen Ausweiſen fehlt, tritt die Beſtimmung des §. 11 in Anwendung.

München, den 15. November 1831.

Beilage I.

Beſtimmungen und Vorſchriften, die Contumazanſtalten betr.

I.
Zweck der Contumazanſtalten.

§. 1.

Der Zweck der Contumazanſtalten beſteht:

a. in der Beobachtung der aus angeſteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Perſonen, während einer beſtimmten Zeit,

b. in der Reinigung dieſer Perſonen und ihrer Kleidungsſtücke von dem Anſteckungsſtoffe, den ſie mit ſich führen könnten;

c. in der Reinigung der Waaren, Thiere, Briefe ꝛc. von dem ihnen etwa anhängenden Anſteckungsſtoffe, ſo lange nicht unzweifelhaft erwieſen iſt, daß die Krankheit durch dieſelben nicht übertragen werden könne.

II.
Perſonale der Contumaz-Anſtalten.

§. 2.

Die Verwaltung der Contumazanſtalten iſt einer Direktion übertragen, welche aus dem betreffenden Zollbeamten der Eingangsſtation, welcher hiebei die Funktion des mit der Leitung des Ganzen beauftragten Polizeibeamten übernimmt, einem Arzte und einem dazu commandirten Offiziere zuſammengeſetzt iſt.

Dieſelben berathen und beſchließen gemeinſchaftlich die zu treffenden ſpeciellen Vorkehrungen und das bei einzelnen Vorkommenheiten zu beobachtende Verfahren.

Die Sorge für die Vollziehung der beſchloſſenen Anordnungen, ſoweit ſie durch das der Anſtalt beigegebene Militär zu geſchehen hat, iſt die Obliegenheit des dazu commandirten Offiziers.

§. 3.

Der Direction untergeben ſind zwei Aufſeher, von denen der Eine die Aufſicht über die Contumaziſten, der Andere über die Waaren zu führen hat.

Den Aufſehern untergeordnet ſind die auf gleiche Weiſe in zwei Claſſen getheilten Reinigungsdiener.

III.
Einrichtung der Contumaz-Anſtalten.

§. 4.

Die zum Gebrauche der Contumazanſtalt nöthigen Gebäude ſollen an der Seite und in der Nähe der Haupt-Eingangsſtationen, wo möglich in freier Lage, jedenfalls vor

dem Eingange oder an der Außenseite der Orte sich befinden, wo ihre sichere Abschließung für jeden nicht nothwendigen Verkehr ausführbar ist, und die Reisenden und Transporte dahin gelangen können, ohne durch die Stadt oder den Ort gehen zu müssen.

Sie müssen enthalten:

1) Wohnungen für die Aufseher und die Reinigungsdiener;
2) Gebäude mit einer hinreichenden Anzahl von Zimmern zur gesonderten Aufnahme der in verschiedener Zeit eintreffenden Personen, die darin der Beobachtung ihres Gesundheitszustandes unterliegen;
3) eigene von der Wohnung der unter Beobachtung befindlichen Contumazisten entfernte, d. h. mit dieser nicht unmittelbar in Verbindung stehende, sondern in einem andern Gebäude befindliche Localitäten, zur ebenfalls gesonderten Aufnahme der in verschiedenen Zeiträumen an der Cholera erkrankenden Contumazisten (Lazareth.)
4) Einrichtungen zum Baden der Reisenden, zum Waschen und zur Räucherung ihrer Effecten;
5) zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schoppen, in denen theilweise wenigstens einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch in ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind;
6) zur etwa erforderlichen Reinigung der eintretenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, wo möglich mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hörden in Bereitschaft zu setzen sind.
7) Ein besonderes Locale am Eingange der Contumazanstalt ist zum Anmeldungs- und Visitationszimmer der Reisenden zu bestimmen und so einzurichten, daß die von der Seite außerhalb der Sperrungslinie eintretenden Personen, ohne mit einer Sache oder Person in Berührung zu kommen, befragt, und ihre Legitimationen mit Vorsicht übernommen und gereinigt werden können.

In diesem Locale ist auch der Kasten zur Reinigung der Briefe aufzustellen.

§. 5.

Außerdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Contumazzeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse erhalten können.

§. 6.

Die Contumaz-Anstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Contumazisten und des Dienerpersonals eingerichteten Gebäude, das Lazareth, dann die zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schoppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Ortes durch Militär auf das Strengste verhütet werden.

Die einzelnen Abtheilungen der Contumazanstalt, namentlich die Localitäten zur Aufnahme der nicht kranken Contumazisten, das Lazareth und die Magazine müssen ebenfalls wieder von einander auf eine Weise abgesondert werden, wodurch die Uebertragung der Ansteckung von einer Abtheilung in die andere sicher verhindert wird.

Hierauf ist auch bei der Anweisung des Dienerpersonals und der Wohnung für dasselbe die nöthige Rücksicht zu nehmen.

Das Personal der Contumazdirection hat seine Wohnung in dem Zollgebäude, die jedoch dem Contumazgebäude so nahe seyn soll, daß die Aufsicht auf die Anstalt vollständig geübt, und der Arzt zu jeder Zeit ohne Verzug zur Hülfe für die Kranken beigezogen werden kann.

IV.

Vorschriften für das Verfahren

a) hinsichtlich der Reisenden.

§. 7.

Jeder Reisende, welcher durch eine der Haupteingangsstationen in die diesseitigen Staaten eintreten will, hat sich zuvörderst bei der Direction der Contumazanstalt zu melden, wozu er durch einen an jener Seite des Zollamts aufzustellenden Militärposten zu veranlassen ist.

§. 8.

Nachdem die Legitimationen des Reisenden mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht übernommen und geprüft worden sind, so ist im Beiseyn des betreffenden Zollbeamten und des Offiziers von dem Contumazarzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheitszustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheitszeugnisses oder sonstigen genügenden Ausweises das mit ihm einzuschlagende Verfahren zu bestimmen.

§. 9.

Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheitszeugnisses und resp. Reisepasses aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer Gegend gekommen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erforderlichen Entlassungsscheine versehen worden, sofort die Weiterreise zu gestatten.

§. 10.

Wenn dagegen aus dem Gesundheitszeugnisse oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkömmt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als zwanzig aber noch nicht vierzig Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe, (im Umkreise von zehn deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Contumazzeit von zehn Tagen zu unterwerfen.

§. 11.

Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als zwanzig Tagen aufgehört hatte; so hat er die volle Contumazzeit von zwanzig Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereiniget werden, wie es in der betreffenden Anweisung vorgeschrieben ist.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann die Zahl dieser Reisetage von der Contumazzeit von resp. zehn und zwanzig Tagen in Abzug gebracht werden.

Immer ist aber auch in solchen Fällen mindestens eine fünftägige Contumaz erforderlich.

§. 12.

Reisende, welche weder mit einem Gesundheitszeugnisse versehen, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen, sind wie diejenigen zu behandeln, die aus einer von der Cholera angesteckten Gegend kommen.

§. 13.

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksbursche und über alle jene Personen zu beobachten, die ein unstätes Leben führen und auf zufälligen Erwerb im Lande umherziehen.

Die Contumazbeamten sind ermächtigt, nach ihrem Ermessen und nach dem Gutachten des einem jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungsverfahren zu unterwerfen.

§. 14.

Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er überhaupt nicht anzunehmen, sondern in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen. Doch soll Inländern in einem streng abgesonderten Locale Unterkunft gegeben werden.

§. 15.

Auf die Richtigkeit der Gesundheitszeugnisse, Reisepässe und sonstigen Ausweisungen ist genau zu achten, insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt seyn darf, daß darin sämmtliche von dem Reisenden mitgeführte Effecten genau verzeichnet seyn müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Gültigkeit erhält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat.

Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheitszeugnisse vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumazzeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumazperiode von zwanzig Tagen zu unterwerfen.

In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes gefordert und darnach verfahren werden.

§. 16.

Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumazzeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem das nöthige Protokoll über sie selbst und ihre Effekten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Contumazanstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effekten-Reinigung erforderlichen Diener beizugeben.

§. 17.

Die Reinigung selbst und zwar sowohl der Reisenden,

als ihrer Effekten geschieht auf die in der Anweisung über das Desinfektionsverfahren bestimmte Art. Was die Effekten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, insonders solche, die giftfangend sind, und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen und in der Räucherungskammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereiniget, und sodann von dem Zollbeamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen. —

Einzelne alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effekten der Reisenden, wie z. B. alte schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w. können ganz zurückgewiesen, oder müssen, wenn sie zugelassen werden, eine wiederholte und verlängerte Reinigung erleiden. —

§. 18.

Ueberdieß werden die in den Contumazanstalten befindlichen Reisenden und die Contumazdiener vor dem Beginnen ihrer täglichen Verrichtungen täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand untersucht.

§. 19.

Stellen sich Symptome der Cholera bei ihnen ein, so werden sie nebst dem Reinigungsdiener in die Lazareth-Abtheilung der Contumazanstalt gebracht und dortselbst ärztlich behandelt.

§. 20.

Nach ihrer Genesung haben sie noch eine Contumazperiode von zwanzig Tagen zu vollbringen, während welcher sowohl sie als ihre Effekten der vorgeschriebenen Reinigung unterliegen.

§. 21.

An der Cholera gestorbene Contumazisten werden an dem dazu bestimmten Orte mit möglichster Vermeidung jeder Berührung beerdiget, und die Leichen mit ungelöschtem Kalke bedekt, die von ihnen während der Krankheit gebrauchten Effekten verbrannt, die übrigen aber, nach vorgängiger Reinigung an die dazu Berechtigten ausgehändigt.

§. 22.

Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumazperiode nochmals von dem Arzte genau zu untersuchen und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effekten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche Entlassungsschein nach dem beigefügten Formular ausgestellt worden ist.

§. 23.

Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen seyn, so muß auch mit diesem während der Contumazzeit vorschriftsmäßig verfahren werden, für das dazu gehörige Zugvieh ist ein besonderer Entlassungsschein auszustellen, während die Waaren als zu den Effekten der Reisenden gehörig, auf deren Entlassungsscheinen zu bemerken sind.

§. 24.

Zur größern Vereinfachung des Geschäfts und um einen und denselben Diener mit Reinigung mehrerer Contumazisten beauftragen zu können, ist soviel als möglich die übereinstimmende Contumazzeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen zu beginnen, indem von demselben Diener Reisende von verschiedener Contumazzeit nicht zugleich besorgt werden dürfen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 25.

Ebenso, wie die Reisenden, müssen auch die bei der Haupt-Eingangsstation anlangenden Waaren von der dazu aufgestellten Wache zur Contumazanstalt hingewiesen, und dort mit Berücksichtigung ihrer erwiesenenen oder nicht erwiesenen Ansteckungsfähigkeit (§. 1, lit. o) genau nachgesehen werden.

Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waaren und dem Inhalte des etwa mitgebrachten Gesundheitszeugnisses wird sodann von der Direction der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

§. 26.

Ergeben die Gesundheitszeugnisse oder sonstigen Anweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten Entlassungsscheinen (nach dem beigefügten Formulas) sofort weiter transportirt werden.

§. 27.

Erhellt aber aus dem mitgebrachten Gesundheitszeugnisse oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben der in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren vorgeschriebenen Reinigung während einer Contumazzeit von zehn Tagen zu unterziehen.

§. 28.

Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Contumazzeit von zwanzig Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, ob solche Waaren, ohne fest verpackt zu seyn, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind, welchen Falles eine nach der Bestimmung des §. 11 und dem zu erholenden ärztlichen Gutachten zu bemessende Abkürzung der Contumazzeit eintreten kann.

§. 29.

Sind die Waaren mit keinem Gesundheitszeugnisse versehen, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend, betrachtet, und demnach, in sofern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereiniget werden.

§. 30.

Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen.

Eine von dem Führer der Waare mit unterzeichnete Abschrift desselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Diener oder dem Aufseher der Reinigungsdiener und des Waarenlagers eingehändigt.

Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmten Schoppen gelagert, und auf die in der Desinfectionsanweisung vorgeschriebene Art gereiniget.

§. 31.

Die in das Magazin zur Lüftung und Reinigung aufgenommenen Waaren müssen nach der Einlieferung und Contumaz sogleich bei der Uebernahme gesondert, und es muß diese Sonderung bis zu ihrer Abgabe erhalten werden.

Ebenso muß die Reinigung der Waaren unter den Reinigungsdienern abgetheilt werden. Die Reinigungsdiener haben bei der Parthie Waaren, der sie zugegeben werden, so lange zu verbleiben, als die Contumaz dauert.

Dies ist erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, wenn einer von den Reinigungsdienern erkranken sollte.

Die sämmtlichen von den Erkrankten behandelten Waaren sind von neuem der vollen Contumazzeit zu unterwerfen.

§. 32.

Erweisen sich dagegen die Reinigungsdiener am Ende der vorgeschriebenen Contumazperiode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt, und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen gegen Quittung zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungsscheine nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften ausgeliefert.

§. 33.

Wenn dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke Waaren weiter transportiren wollen, so sind die Führer und das Fuhrwerk ebenfalls nach den gegebenen Vorschriften zu behandeln, und für die Führer, so wie für das Zugvieh besondere Entlassungsscheine zu ertheilen.

c) hinsichtlich der Briefe.

§. 34.

Alle Briefe, welche aus den von der Cholera befallenen, oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, sie mögen durch die Post oder auf irgend eine andere Weise befördert werden, sind nach den in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren ertheilten Vorschriften zu behandeln.

Die Personen, welche Briefe überbringen, unterliegen, wenn sie einpassiren wollen, den hinsichtlich der Reisenden gegebenen Bestimmungen.

d) hinsichtlich der Thiere.

§. 35.

Alle Thiere, welche durch eine der Haupteingangsstationen eingeführt werden sollen, sind ebenso, wie die Reisenden und die Waaren, der Contumazdirection zu melden.

§. 36.

Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und diejenigen, die an einer verdächtigen Krankheit leiden, zurückzuweisen.

§. 37.

Sind sie gesund, so wird ihnen unter Ertheilung eines Passirscheines nach dem beiliegenden Formular der Eingang gestattet, nachdem sie zuvor dem vorgeschriebenen Reinigungsverfahren unterworfen worden sind, worüber auf die dafür ertheilte Instruktion verwiesen wird.

Es versteht sich von selbst, daß die Führer oder Treiber des Viehes nach den Vorschriften über die Reisenden zu behandeln sind.

V.

Verfahren hinsichtlich des Eingangs zu Wasser auf Fahrzeugen.

§. 38.

Die Bestimmungen wegen der Contumaz-Anstalten gelten im Allgemeinen auch in Ansehung der Wasserstraßen, auf welchen der Eingang ebenfalls nur an den dafür bestimmten Eingangsstationen erlaubt ist.

Reisende, Thiere, Waaren und Fahrzeuge, welche auf Wasserstraßen anlangen, sind denselben Vorschriften unterworfen, welche für den Eingang auf Landstraßen ertheilt sind.

Die Führer der Fahrzeuge müssen, bevor ihnen die Fortsetzung der Reise, oder irgend eine Anlandung gestattet wird, die vollständige Erklärung abgeben, woher sie kommen, und was sie mit sich führen, mit allen darauf Bezug habenden Nachweisungen.

Diese Papiere werden einem an das Fahrzeug abgeschickten Reinigungsdiener durch Einlegen in ein dazu eingerichtetes Gefäß übergeben, und nach vorgenommener Reinigung von der Contumaz-Direktion geprüft.

§. 39.

Fahrzeuge, welche Cholera-Kranke an Bord haben, sind mit Allem, was sie mit sich führen, zurückzuweisen.

§. 40.

Fahrzeugen, welche aus angesteckten und der Krankheit verdächtigen Gegenden kommen, ist der Eingang und die Fortsetzung der Fahrt, oder der Mannschaft und Ladung der Eintritt ins Land erst dann verstattet, wenn Mannschaft und Ladung die vorschriftsmäßige Contumaz und Reinigung in der Contumazanstalt überstanden haben, und das Fahrzeug einer sorgfältigen Reinigung und Lüftung unterworfen worden ist.

Die Fahrzeuge müssen in so lange, bis Alles dieses vollzogen ist, in gehöriger Entfernung vom Lande angelegt, mit einem Signal, wodurch sie als verdächtig bezeichnet sind, versehen, und gegen jede Communication bewacht werden.

Für Mannschaft, Ladung und Fahrzeuge werden nach Erfüllung der ertheilten Vorschriften die Passirscheine in Gemäßheit der §§. 22 und 26 ertheilt.

ad Beilage I.

Entlassungs-Schein für Reisende.

Entlassungs-Schein für den Reisenden N. N. aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage sein Gesundheits-Zeugniß oder Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mit ihm verfahren.		Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiterreise verstattet an welchem Tage.	Wohin.	Worin die Effekten desselben bestanden		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit diesem gehalten ist.	Bemerkungen
					Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kommt	oder aus einer verdächtigen	oder aus einer von der Cholera befallenen	Ob ohne weiters entlassen	oder einer Contumazzeit von wieviel Tagen unterworfen.			gifttangende	nicht gifttangende			

N. N. den ten 18 Siegel der Contumaz-Direction. Direction der Contumaz-Anstalt. (Unterschriften der Oberzollbeamten, des Contumaz-Arztes, des Militär-Commandanten.

Bemerkung.

Dieser Entlassungs-Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

ad Beilage I.

Entlassungs-Schein für Waaren.

Entlassungsschein für Waaren aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Angabe der Waaren nach		Ob und wie verpackt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Wann in der Anstalt eingetroffen.	Auf welche Weise transportirt.	Von wem und in welchem Orte und Tage die mitgebrachten Gesundheits-Zeugnisse oder Pässe ausgestellet sind.	Wie dieselben lauten.			Wie demnach verfahren ist.		Sind hiernach als rein und unverdächtig zum weitern Transporte verfertiget, und an welchem Tage.	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden.	Bemerkungen.
Qualität.	Quantität.							Ob aus einem von der Cholera freien Orte.	Ob aus einem verdächtigen	Oder aus einem von der Cholera befallenen.	Mit den Waaren.	Mit der Emballage.				

N. N. den ten.

Siegel der Contumaz-Direction.

Direction der Contumaz-Anstalt (Unterschriften des Oberzollbeamten, des Contumaz-Arztes, des Militär-Commandanten.

Bemerkung.

Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs-Orte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

ad Beilage I.

Paſſir-Schein für Thiere.

Paſſir-Schein für Thiere aus der Contumaz-Anſtalt zu N. N.

Angabe der Thiere nach		Woher dieſelben kommen und auf welchem Wege.	Wann in der Anſtalt eingetroffen.	Wie lange unterwegs geweſen.	Von wem und an welchem Orte und Tage das mitgebrachte Geſundheits-Zeugniß oder der Paß ausgeſtellt iſt.	Wie daſſelbe lautet.			Wie demnach mit den Thieren verfahren iſt.	Sind hiernach als geſund und unverdächtig zum Einpaſſiren verſtattet, an welchem Tage.	Wohin ſie geführt werden ſollen.	Durch wen? ob durch einen Führer aus dem dieß- oder jenſeitigen Gebiete? Im letztern Falle, ob in dieſer Begleitung das erforderliche geſchehen und was?	Bemerkungen.
Gattung.	Zahl.					Ob aus einer von der Cholera freien Gegend.	Ob aus einer verdächtigen.	Oder aus einer von der Cholera befallenen.					

N. N. den ten 18

Siegel der Contumaz-Direction.

Direction der Contumaz-Anſtalt. (Unterſchriften des Oberzollbeamten, des Contumaz-Arztes, des Militär-Commandanten.)

Bemerkung.

Dieſer Schein muß ſorgfältig aufbewahrt, und am Beſtimmungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterſchrift des Führers der Thiere.

Digitized by Google

Beilage II.

Anweisung
über
das Desinfections- (Reinigungs-) Verfahren.

I.
Verfahren in Betreff der Personen und ihrer Effecten.

§. 1.

Welche Personen einem Contumaz- und Reinigungs-Verfahren und auf welche Zeit sie demselben unterworfen sind, ist in den allgemeinen Bestimmungen über die Polizei-Maaßregeln hinsichtlich der Cholera, und in den besonderen Vorschriften für die Contumaz-Anstalten festgesetzt.

§. 2.

Die unter Contumaz gesetzten Personen sind während der bestimmten Zeit sorgfältig zu reinigen und zwar theils durch wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen, wozu Essig oder Wachholderbeeren zu gebrauchen sind.

§. 3.

Zu diesen Dämpfen ist vorzugsweise Chlorkalk zu gebrauchen, welcher, fein gepulvert, in flachen irdenen Gefäßen der Verdämpfung ausgesetzt wird.

Die Quantität des hiezu anzuwendenden Materials und die Zeit, während welcher täglich diese Dämpfe in den bewohnten Zimmern angewendet werden sollen, ist nach ärztlicher Vorschrift zu bemessen.

§. 4.

Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effecten der Reisenden gereiniget werden.

Was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden.

Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel ein Eßlöffel voll Chlorkalk auf eine Maaß Wasser erforderlich.

§. 5.

Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucherkammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

§. 6.

Zu diesen Chlordämpfen wird entweder Chlorkalk trocken oder angefeuchtet in der erforderlichen Menge verwendet, oder es wird dazu das unter §. 13. angegebene Mittel gebraucht.

§. 7.

Auch die übrigen Effecten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in so ferne es Brieffchaften und Papiere sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver) sowie durch Lüften gereiniget. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalk-Auflösung, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. — Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche u. dgl. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

Bei der Reinigung der Effecten ist alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß der Zweck ihrer Reinigung sicher erreichet, aber auch ihre gute und unverletzte Erhaltung nicht gefährdet werde.

II.
Verfahren in Ansehung der Waaren.

§. 8.

Die Waaren sind giftfangende und nicht giftfangende. Zu jenen gehören alle, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, darum den Ansteckungsstoff leichter aufnehmen, länger behalten, und nur nach genauer Reinigung davon frei werden. Zu diesen: alle Körper mit glatter Oberfläche, die deßwegen den Ansteckungsstoff gar nicht, oder nur oberflächlich aufnehmen und leicht wieder fahren lassen.

§. 9.

Die Ansteckung stark in sich aufnehmend sind insbesondere nachbenannte Gegenstände: Haare jeder Art, Thier-Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf, Seide, Pelzwerk,

Felle, Leder, Papier, und alle aus diesen Stoffen bereiteten Waaren und Gewebe, letztere auch dann, wenn sie mit Gold oder Silber durchwebt sind, Schwämme.

§. 10.

Nichtgiftfangende Waaren und Gegenstände sind: Alaun, Aloe, Ambra, Antimonium, Angelika, Arsenik, Assa foetida, Archifolium, Anis, Asche, Aßlor, Austern, Backwerk, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüße, Brustbeeren, Blumenkohlsaamen, raffinirter Borax, Bisam, Brasilienholz, Calmus, Chokolade, Cacao, Caffee, Corallen, indianische Cocos-Nüsse, cremor tartari, Cassia-Rinde, Datteln, Diamanten und alle übrigen Edelsteine, Draht, Eicheln, Elephantenzähne, Fisolen, frische und getrocknete Feigen, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, folium indicum, ossa sepiae, Fischthran, Caviar, frische und gesalzene Fische, Firniß, Farben aller Gattung, Getreide, Giftwurzeln, Gewürze, Glasgattungen, Gummi, Gummilack, Grünspann, Holz, Hülsenfrüchte, Honig, Hornspitzen und anderes Hornwerk, Ingber, Jalappa, Knoppern, Kinnruß, Kampher, Kümmel, Käse, Krebse, Larven, Lapis lazui, Leim, Limonien, Mandel, Marmor, Metalle, Messing, mercurius sublimatus, Mastix, Muskatnüsse, Oel, Opium, Pistazien ohne Schalen, Porzellan, Perlen, Pflanzen, Pomade, Pomeranzen, Pech, mit Pech überstrichene Stücke, Pflaumen, Pfeffer, Pignolen, Queckſilber Rhabarber, Reiß, Rosinen, Saffran, Sand, Salz, Straußen-Eyer, Schmergel, Seife, Stärke, Storax, Salpeter, Schildkröten, Seidenwürmer, Spargel, Körbe oder andere Waaren von spanischem Stroh, Schiffe nach ganz hinweggenommenen, von verdächtigen Gegenden herkommenden Tau- und Seilenwerke, nachdem sie durch 48 Stunden durch einen Reinigungsdiener fleißig mit Wasser abgewaschen worden sind, Tamarinden, Torf, Vitriol, Vogelleim, Waidkraut, Wein, Weinbeeren, Weihrauch, Wachs, Zucker, Zibeben, Zimmet und Zinn.

Galläpfel, Cochenille und Sennes-Blätter werden unter die nicht giftfangenden Körper keineswegs gerechnet.

§. 11.

Die giftfangenden Waaren müssen während der vorgeschriebenen Zeit gereiniget werden.

Die Ballen, Kisten u. dgl., in denen sie verpackt sind, werden in die Schuppen und zwar am Beßten auf Latten, die einige Fuß hoch über dem Erdboden angebracht sind, gelagert, auf beiden Seiten geöffnet und ein Theil des Inhalts an beiden Seiten herausgezogen.

Täglich Morgens werden die Schuppen drei Stunden lang dem Luftzuge geöffnet, während dieser Zeit die Waaren nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit mit verschiedenen Vorrichtungen von den Reinigungsdienern gewendet und herumbewegt, nachher die Schuppen geschlossen und bis zum folgenden Morgen geschlossen gehalten.

§. 12.

Beständig sollen in den Schuppen, am zweckmäßigsten in Mitte und an den vier Ecken derselben, platte irdene mit trockenen fein gepulverten Chlorkalk gefüllte Schüsseln stehen.

Um einen Schuppen von 30 Fuß Länge, Höhe und Breite, sieben bis vierzehn Tage hindurch mit Chlordämpfen zu sättigen, ist ein viertel Pfund auf jene fünf Schüsseln vertheilten Chlorkalkes hinreichend.

So lange man die Chlordämpfe noch stark riecht, ist die Luft damit gesättiget.

Nimmt die Stärke der Dämpfe ab, so muß die Entwickelung dadurch wieder vermehrt werden, daß die Masse von den bestellten Reinigungsdienern von Zeit zu Zeit mit einem hölzernen Stabe umgerührt wird. Ist diese Operation ohne genügenden Erfolg geschehen, so muß die gebrauchte Masse mit einer frischen vertauscht werden.

Stoffe, die eine größere Quantität Dämpfe aufnehmen, erfordern eine verhältnißmäßige Verstärkung der Räucherungsmittel.

Eine stärkere Entwickelung von Chlordämpfen giebt, und also bei stark giftfangenden Gegenständen vorzüglicher ist, eine Chlorkalk-Auflösung in verschiedenen Schüsseln hingestellt, und von Zeit zu Zeit umgerührt.

Zur Reinigung roher und gröberer Stoffe kann auch folgendes Mittel angewendet werden. Man nimmt 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirte Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig untereinander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut, schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu, und setzt das Gemisch sofort in das Reinigungs-Local.

Dieses Mittel ist auch zur Reinigung der Gebäude, dann der Zimmer, während sie von Menschen geräumt sind, geeignet.

§. 13.

Nichtgiftfangende Waaren bedürfen, wenn sie nicht unmittelbar aus näheren angesteckten Orten kommen, keiner Reinigung.

Ihre Einhüllungen (Emballagen) aber müssen gereiniget werden, sobald sie nicht laut Ausweis aus einer völlig unverdächtigen Gegend kommen.

Zu diesem Zwecke müssen Kisten und Fässer mit einer Chlorkalk-Auflösung abgewaschen werden. Abgenutzte Emballage ist zu verbrennen, und mit neuer zu vertauschen.

III.

In Ansehung der Briefe.

§. 14.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht, sichern Beweisen zufolge, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 15.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheile befindet sich ein Rost von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus einem Theile Schwefel, 1 Theil Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfectionsrauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räucherungsmaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 16.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel bezeichnet, und in der geeigneten Art und Weise weiter befördert.

VI.

Verfahren im Betreffe der Thiere.

§. 17.

Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, hängen Ansteckungsstoffe nicht leicht an. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können eingelassen werden, wenn sie zuvor unter Aufsicht eines Reinigungsdieners in der Art einmal geschwemmt worden sind, daß der ganze Körper des Thieres, folglich auch der Kopf desselben genäßt worden ist.

Wenn die Cholera in der Nähe bis auf zehn Meilen Entfernung ausgebrochen ist, muß die Schwemme nach Verlauf von drei Stunden wiederholt und darf das Vieh nicht eher, als bis dieses unter Aufsicht und gehörig geschehen, eingelassen werden.

Geschieht das Schwemmen, was immer vorzuziehen, im fließenden Wasser, so ist das Vieh gegen den Lauf des Wassers zu treiben.

Wo es an einem zur Schwemme des Viehes tauglichen fließenden Wasser fehlt, muß eine hinreichend tiefe und geräumige Schwemme bei der Contumazanstalt angelegt werden. Solche Schwemm-Anstalten müssen aber durch zeitliches Auspumpen gereinigt, auch kann die Reinigung des Viehes durch Begießen mit Wasser und Abwaschen bewirkt werden.

§. 18.

Wollenvieh dagegen, Schaafe und Lämmer, ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Ansteckungsstoffen und zu deren Verschleppung geeigneter.

Dasselbe darf, auch wenn es unmittelbar aus einer gesunden Gegend kommt, und die Cholera noch nicht nahe ist, nur nach zweimaliger vorschriftsmäßiger Schwemme, ist die Cholera aber bereits in der Nähe bis auf zehn Meilen Entfernung ausgebrochen, nicht anders, als nachdem es zuvor kurz geschoren, und in diesem Zustande wiederholt geschwemmt worden ist, eingelassen werden.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung des bei der Contumaz-Anstalt befindlichen Arztes bleibt es übrigens anheimgestellt, diese Maßregeln nach den Umständen noch zu verschärfen, durch Anordnung wiederholter Reinigungen, durch Einstellen des Viehes in luftige Ställe auf einige Tage.

Die Abänderung dieser Vorschriften nach bewährten Erfahrungen wird ausdrücklich vorbehalten.

Beilage III.

Gesundheits-Zeugniß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement deſſelben.	Woher derſelbe kömmt.	Wohin derſelbe zu gehen gedenkt.	Welchen Weg er einſchlagen will.	Auf welche Weiſe er reiſen will.	Gesundheitszuſtand des Ortes, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Orte, wo dieſes Gesundheitszeugniß viſirt worden iſt.	Viſa.	Bemerkungen.
						Ob ein Fall von der echten Cholera im Orte vorgekommen iſt.	Ob ſeit 6 Wochen kein Erkrankungsfall im Orte mehr vorgekommen iſt.	Ob ſich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.	Kleidungsſtücke.	Sonſtige Effekten.	Fuhrwerk.			
Namensunterſchrift oder Handzeichen des Reiſenden.									worin verpackt.					

Ort. Amtsſiegel. Benennung der das Zeugniß ausſtellenden Polizei- oder Sanitäts-Behörde.

Datum. Namensunterſchrift des Beamten.

ad a. Gesundheitszeugniß.

Bemerkungen.

1) Dieſes Gesundheits-Zeugniß hat nur an der Eintritts-Station, auf welche es lautet, ſeine Gültigkeit.
2) Ebenſo gilt es nur für die zur Reiſe bis an die Grenze erforderliche Zeit, nämlich für . . . . Wochen . . . . Tage, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet.
3) An keinem der Orte, wo übernachtet worden iſt, darf das Viſirenlaſſen dieſes Zeugniſſes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, ſo würde der Reiſende an der Gränze den Vorſchriften unterliegen, welche für die aus wirklich infizirten Gegenden Kommenden beſtehen.
4) Nur mit der in dem Gesundheitszeugniſſe angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte deſſelben verfahren. Sollte der Reiſende noch anderweitige Effecten bei ſich führen, ſo werden dieſelben behandelt, als wenn ſie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
5) Muß ſich der Reiſende durch hierunterzuſetzende eigenhändige Namensunterſchrift verpflichten, wenn er auf ſeiner Reiſe wiſſentlich mit verdächtigen Perſonen oder Sachen in Berührung gekommen ſeyn ſollte, dieſes an der Eingangsſtation anzuzeigen.

Namensunterſchrift des Reiſenden.

Digitized by Google

Beilage IV.

Gesundheits-Zeugniß für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Colli's u. der Gewichte, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Ob und wie verpackt.	Von wo abgesendet.	Woher ursprünglich.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route sie zu transportiren.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Orte, an denen dieses Gesundheitszeugniß visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
							mit Post	durch Fuhr	zu Wasser	Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera im Orte niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen gezeiget.			

Ort. Amtssiegel. Benennung der das Gesundheits-Zeugniß ausstellenden Polizei- oder Sanitäts-Behörde.

Datum. Namensunterschrift des Beamten.

Bemerkungen.

1) Dieses Gesundheits-Zeugniß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau spezifizirt sind,
2) Eben so ist dasselbe nur für diejenige Eintritts-Station giltig, auf welche es ausgestellt ist.
3) Ueberdieß gilt das Zeugniß nur für die zum Transporte der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für .... Wochen .... Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transporte desselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Zeugnissen versehen seyn.
5) Ueberdieß muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Gränz-Station anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Beilage V.

Gesundheits-Zeugniß für Thiere.

Gattung der Thiere.	Durch Anzahl, wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem sie kommen.			Orte, an denen dieß Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
						Ob ein Fall von der Rinderpest im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungs-Fall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Ochsenpest, auch in der Entfernung als 10 Meilen genauert.			

Ort. Amtssiegel. Benennung der das Zeugniß ausstellenden Polizei- oder Sanitäts-Behörde.

Datum. Namensunterschrift des Beamten.

Bemerkungen.

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieses Zeugniß giltig.
2) Eben so gilt dasselbe nur für diejenige Eintritts-Station, auf welche dasselbe lautet.
3) Das Zeugniß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit giltig, nämlich für .... Wochen .... Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Zeugnissen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumazzeit unterliegen würden.
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränz-Station anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Digitized by Google

Beilage VI. **Legitimations-Schein für inländiſche Reiſende.**

Name, Vornamen und Stand des Reiſenden.	Signalement deſſelben.	Woher derſelbe kömmt.	Wohin er zu gehen gedenkt	Welchen Weg er einſchlagen will.	Auf welche Weiſe er reiſen will.	Geſundheitszuſtand des Ortes.		Mitgeführte Bagage.			Angabe der Orte, wo dieſer Geſundheits-Paß viſirt worden.	Viſa.	Bemerkungen.
						Woher er kömmt	Wodurch er reiſet.	Kleidungs-Stücke.	Sonſtige Effecten.	Fuhrwerk.			
	Alter. Größe. Haare. Stirne. Augenbraunen. Augen. Naſe. Mund. Bart. Kinn. Angeſicht. Geſichtsfarbe. Beſondere Kennzeichen. Unterſchrift des Inhabers.												

Datum der Ausſtellung.

Siegel der Polizei-Behörde des Ortes.

Unterſchrift der Mitglieder der Sanitäts-Commiſſion.

Beilage VII.

Inländischer Transportschein für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Colli und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route sie zu transportiren.	Auf welche Weise sie verschickt werden.				Gesundheits-Zustand des Ortes.		Orte, an denen dieser Paß visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
					zu Wasser.	zu Land. durch Post.	durch Fuhr.	durch Fußboten.	aus welchem die Waaren kommen.	durch welchen sie gehen.			
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich.											

Datum der Ausstellung. Siegel der Polizei-Behörde des Ortes.

Unterschrift der Mitglieder der Sanitäts-Commission.

Beilage VIII.

Inländischer Transportschein für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl, wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Ortes.		Oerter, an denen das Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
						Woher sie kommen.	Wohin sie gehen.			

Datum der Ausstellung. Siegel der Polizei-Behörde des Ortes.

Unterschrift der Mitglieder der Sanitäts-Commission.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 154. Bayreuth, Sonnabend am 24. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 19. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Conscriptions-Behörden des Kreises wird in Bezug auf die Conscription der Altersklasse 1810 Nachfolgendes zur Darnachachtung eröffnet:

1) Die Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1810 wird von dem Königl. obersten Rekrutirungsrathe an den nachbezeichneten Tagen vorgenommen:

Montag den 16. Januar die Listen des Magistrates der Stadt Hof, dann der Landgerichte Hof, Naila und Rehau;

Dienstag den 17. Januar die Listen der Landgerichte Forchheim, Lichtenfels und Scheßlitz, dann des Herrschaftsgerichts Banz;

Freitag den 20. Januar die Listen der Landgerichte Eschenbach, Höchstädt und Münchberg;

Samstag den 21sten ejusd. jene der Landgerichte Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel;

Montag den 23. Januar die Listen der Landgerichte Culmbach und Kronach, mit denen der Herrschaftsgerichte Guttenberg und Mitwitz;

Dienstag den 24. Januar die Listen der Landgerichte Lauenstein, Seßlach und Stadtsteinach, dann die des Herrschaftsgerichts Tambach;

Freitag den 27sten ejusd jene der Landgerichte Neustadt, Tirschenreuth und Waldsassen;

Samstag den 28sten die der Landgerichte Burgebrach, Gräfenberg und Teuschnitz;

Montag den 30. Januar die Listen der Landgerichte Gefrees, Hollfeld, Weismain und des Herrschaftsgerichts Thurnau;

Dienstag den 31. Januar die des Magistrates der Stadt Bayreuth, und der Landgerichte Bayreuth und Kemnath;

Freitag den 3. Februar die Listen der Landgerichte Ebermannstadt, Pegnitz, Pottenstein und Weidenberg;

Samstag den 4. Februar jene des Magistrates der Stadt Bamberg, dann der Landgerichte Bamberg I. und Bamberg II.

2) Die Conscriptions-Behörden haben in ihren Bezirken bekannt machen zu lassen, an welchen Tagen die Listen durch den Königl. obersten Rekrutirungsrath berichtigt werden.

Bei dieser Bekanntmachung ist aber ausdrücklich zu bemerken, daß die Betheiligten nicht erscheinen müssen, sondern nur, daß der Zutritt ihnen freisteht.

3) Die Conscriptions-Referenten haben den Berichtigungs-Terminen beizuwohnen.
4) Die Conscriptions-Behörden werden unter Hinweisung auf §. 11 des lythographirten Ausschreibens vom 8. October 1830 an die rechtzeitige Vorlage der Verhandlungen mit dem Beisatze erinnert, daß eine verzögerte Vorlage mit dem Postenlaufe nicht entschuldigt werden kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Kreises.
Die Conscription der Altersklasse 1810 betr.

Geret.

Bekanntmachung.

Nach der bestehenden Verordnung sollen alle Gesuche um Unterstützungen aus Wohlthätigkeits-Kassen zu Protokoll instruirt werden.

Da nun seit einiger Zeit mehrere — von bekannten Winkelagenten gefertigte Schriften anher übergeben worden sind, so wird, theils zur Erleichterung des Geschäftsgangs, theils aber auch zur Vermeidung von Geldprellereien, durch solche unbefugte Schriftenverfasser, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dergleichen Gesuche am

Donnerstag in jeder Woche,

im Geschäfts-Bureau Nr. III. summarisch zu Protokoll instruirt werden können, schriftliche Eingaben jedoch unberücksichtiget zurückgegeben werden müssen.

Bayreuth, am 10. December 1831.

Der Stadt-Magistrat als Verwaltungs-Behörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren versehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine sorgfältigere Aufsicht, als bisher, erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereiniget werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethsleute, ebenso wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, so weit man solchen mit einem Besen erreichen kann, fleißig, und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann. Wer bei der Feuerschau hierin nachlässig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von 1 Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird.

Bayreuth, am 14. December 1831.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Wegen eingetretener Hindernisse cessirt bis auf weiteres die bekannt gemachte Versteigerung von Monturstücken vom 18ten dieses Monats. Bayreuth, den 22. December 1831.

Die Oeconomie-Commission
des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Künftigen Donnerstag den 29sten dieses Vormittags 9 Uhr werden in der Reitschule mehrere alte Mäntel und andere Monturstücke, Chabraquen, Riemen und Eisentheile gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, am 17. December 1831.

Des
Königl. Bayerischen 1sten Chevauxlegers-Regiments (Kaiser Franz)
Oeconomie-Commission.

Auf den Antrag eines Gläubigers sollen die Grundbesitzungen des Wirths und Metzgermeisters Johann Opel von Forkendorf, und zwar:

A) ein Söldengut, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, $\frac{1}{3}$ Tgw. Schor-Gras- und Baumgarten, und $\frac{3}{4}$ Tgw. Wiesen,

B) folgende walzende Grundstücke,

a) $\frac{3}{4}$ Jauchert Wiese vom Gänseanger,

b) 3 Jauchert Feld und Oedschaft vom Kuhanger,

c) 1 Jauchert Feld und Wiese eben daselbst,

d) 1 Jauchert Oedung im Roßteich,

an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

9. Januar Vormittags 9 Uhr

in der Opelischen Behausung zu Forkendorf, anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 23. November 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Wer an der Joseph Pfister'schen und Johann Hüttelschen Theilungsmasse zu Peulndorf aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, solchen am

3. Januar 1832 Vormittags 9 Uhr

um so gewisser bei der unterfertigten Gerichtsstelle anzumelden, und nachzuweisen, so wie auch den Schuldentilgungsplan zu vernehmen, als sonsten bei der wirklichen Vertheilung der Massa keine Rücksicht auf sie genommen wird. Die zu dieser Theilungsmassa gehörigen Realitäten werden am

9. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr

in loco Peulndorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Sie sind:

1) Eine Sölde mit darauf haftender Bräu- und Schenkgerechtigkeit, wozu ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stallungen unter einem Dache, ein Bräuhaus, ein Stadel, ein Felsenkeller mit einem Wäldchen und $2\frac{1}{2}$ Tgw. Wiesen gehören, und unter Zuschlag mehrerer Bräuereirequisiten, geschätzt auf 2000 fl.,

2) Eine andere Sölde, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhauße, einer Scheune, einem Kellerhauße mit Keller und $1\frac{1}{2}$ Tgw. Gras- und Obstgarten, geschätzt auf 650 fl.,

3) Vier Gemeindetheile, geschätzt auf 350 fl.,

4) $1\frac{4}{5}$ Morgen 6 Ruthen Feld, am Kirchweg, das Reuth genannt, geschätzt auf 400 fl.,

5) $2\frac{1}{4}$ Morgen Feld, die Schopferleiten, geschätzt auf 650 fl.,

6) $3\frac{1}{5}$ Morgen 7 Ruthen Feld der große Melm und $\frac{9}{10}$ Morgen Feld der kleine Melm, auch das Leithlein genannt, geschätzt auf 800 fl.

7) $1\frac{7}{10}$ Morgen 13 Ruthen Feld und Wiese, der Schaafacker, geschätzt auf 260 fl.,

8) $\frac{5}{8}$ Tgw. Wiese im Grund, geschätzt auf 150 fl.,

9) $\frac{1}{4}$ Tgw. Wiese im Grund, auch die Knaula genannt, geschätzt auf 60 fl.,

10) $2\frac{1}{8}$ Acker Holz in der Haid am Eichholz, geschätzt auf 250 fl.

Kaufsliebhaber, die diese Realitäten inzwischen einzusehen wünschen, mögen sich an den Gemeinde-Vorsteher Michael Seelmann zu Peulndorf wenden, der ihnen auch die Lasten und Abgaben bekannt machen wird.

Scheßlitz, am 13. December 1831.

Königliches Landgericht allda.

Hauptmann, Ldr.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Taglöhners Jakob Krodel zu Marktleuthen gehörigen Grundstücke:

$\frac{1}{2}$ Wohnhaus Nr. 36,

$1\frac{1}{8}$ Tgw. Griesfeld in der Wannfeld,

$\frac{1}{2}$ Tgw. Buschholz in der breiten Lohe,

$1\frac{1}{8}$ Tgw. Holz von der vertheilten Gemeinde, im Kuhberg und Pfaffenwald,

1 Tgw. Huth in der breiten Lohe,

ein Schmierofen im Kornberg,

werden hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Strichstermin auf den

2. Januar 1832

anberaumt. Kaufslustige werden hierzu mit dem Bedeuten eingeladen, sich Vormittags 9 Uhr im Döbereiner'schen Gasthofe zu Marktleuthen einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Bei annehmbaren Geboten wird der Zuschlag sofort erfolgen. Kirchenlamitz, am 3. December 1831.

Königliches Landgericht.

Beck.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in dem beim Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zwischen dem Metzgermeister Michael Medick von Oberröslau und der verwittwet gewesenen Maria Hübner vom grünen Baum errichteten Ehevertrag, bis zur Volljährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Kirchenlamitz, den 8. December 1831.

Königliches Landgericht,
als
provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts
Oberröslau vordern Antheils.
Beck.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Strumpfwirkermeister Joh. Christoph Hofmann dahier gehörige Wohngebäude in der Culmbacher Straße, Nr. 104 nebst Holzlege und Grasgärtlein, gewürdiget auf 700 fl. am

31. December c. Vormittags 10 Uhr

meistbietend verkauft. Kauf- und Zahlungsfähige, welche das Schätzungsprotokoll im Registraturzimmer täglich einsehen können, werden hiezu eingeladen.

Münchberg, am 29. November 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In der Nacht vom 21. auf den 22. October wurden dem Dienstknecht Pankraz Bittel zu Hirschaid nachbeschriebene Effekten entwendet:

1) eine Faltenkappe von dunkelblauem Tuche, mit einer Quaste, einem gelben Schnällchen, einem ledernen lakirten Schilde und Sturmbändern von blauem Tuch mit Sammtbändern eingefaßt;
2) ein baumwollenes Halstuch von türkisch-rothem Grunde und an den 4 Ecken mit gelben Blumen;
3) eine noch ganz neue kameelhaarene Weste, mit lilla, gelben, roth und schwarzen Streifen, und roth eingelegten Metallknöpfchen;
4) ein paar noch ganz neue lange Hosen von hellgrauem Tuche, bis an die Oberschenkel mit Kalbleder besetzt;
5) ein paar ganz neue rindslederne Halbstiefel, mit Hufeisen;
6) ein gleichfalls noch neues dunkelblaues Goller von Tuch, mit Seitentaschen, hinten mit Fältchen und ovalen Knöpfen von Kameelhaaren;
7) ein Mantel von dunkelgrauem Tuche mit Aermeln und einem langen Kragen und einem Halskragen von schwarzem Manchester, dann einer Schließe von zwei weißen metallenen Löwenköpfen;
8) eine eingehäußige silberne Taschenuhr mit arabischen Ziffern, nebst einer langen silbernen Kette mit breiten Gliedern und einem silbernen Uhrschlüssel, bestehend aus einem italienischen Zweifrankenstück mit der eisernen Krone und einem Brustbild;
9) eine Tabackspfeife mit einem hölzernen *glatten* Kopf in ungarischer Form, mit einem silbernen Muschelbeschläge und einem Rohre von Rehgeweih, mit einer grün seidenen elastischen Spitze und einem weißen Metallkettchen;
10) eine gleichfalls hölzerne Tabackspfeife in ungarischer Form, jedoch unten handförmig zugeschnitten, gleichfalls mit einem silbernen Muschelbeschläge, einem gleichen Rohre von Rehgeweih, jedoch mit einer breiten hörnernen Spitze und einem silbernen doppelten Kettchen;
11) ein alter gestrickter Tabacksbeutel von Perlen mit einer Raumnadel von weißem Draht;
12) eine Halskette von weißem Draht;
13) ein baumwollenes, weiß und roth gegittertes Sacktuch;
14) vier noch ganz gute flächserne Hemden.

Zu gleicher Zeit sind auch dem Schwanenwirth Johann Schrauder zu Hirschaid selbst

a) ein Paar kalblederne, mit Rindsleder vorgeschuhte lange Stiefel,
b) ein großer langhaariger schwarzer Hofhund mit braunen Augen, brauner Brust und braunen Beinen, dann einem geringelten Schweif,

entkommen.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Waaren gewarnt und aufgefordert, im Entdeckungsfalle schleunige Anzeige hieher zu machen.

Gleichzeitig werden alle Civil-, Polizei- und Militairbehörden ersucht, die unten signalisirten Individuen, welche sich des Diebstahls verdächtig gemacht und auf flüchtigen Fuß gesetzt haben, die geeignete Spähe anzu-

ordnen, solche im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterfertigte Untersuchungsgericht abliefern zu lassen.

1. Signalement

des entlassenen Ehevaurlegers Friedrich Hohe aus Unterleinleiter, K. Landgerichts Ebermannstadt.

Größe 5′ 8″ 9‴,
Haare: blonde,
Stirne: platte,
Augenbraunen: blonde,
Augen: graue,
Nase: stumpfe,
Mund: großer,
Zähne: schwarze,
Kinn: voll,
Bart: blond,
Gesicht: voll,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: starken,
Besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement

des Dienstknechtes Georg Schrauder, Sohn des Metzgergesellen Georg Schrauder aus Hollfeld.

Alter: 22 Jahre,
Statur: mittlerer,
Augen: blau-grau,
Haare: blond,
Gesicht: breit,
Nase: breit.

Friedrich Hohe trägt wahrscheinlich die entwendeten Kleidungsstücke, Georg Schrauder aber einen runden Hut oder eine grüne Tuchkappe mit ledernem Schild, lange Oberhosen und einen grauen Mantel.

Bamberg, den 30. November 1831.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Auf den Antrag der Gläubiger des Wirths Johann Heinrich Bischoff wird dessen Wirthshaus an der Straße zu Konradsreuth, zwei Stock hoch, mit Schiefer gedeckt, enthaltend 5 Keller, 2 Gaststuben, 5 Zimmer, 7 Kammern und zwei Gewölbe, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, als: eine Stallung, zwei Wagenremisen, eine Scheune und eine Holzlege; sodann die dazu gehörigen Grundstücke, als: ein Gärtchen, 22 Jauchert Feld, der Wirthsberg genannt, und 6½ Jauchert Wiesen, endlich folgende walzende Stücke: 4½ Jauchert Teiche und Holzland, 1½ Jauchert Wiesen in der neuen Grün, 30 Quadratruthen Grasgärtlein am Teiche, dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgesetzt. Die Taxe dieser Gebäude und Grundstücke, sowie die darauf haftenden Lasten und Gerechtigkeiten, gehen aus dem Taxations-Protokoll vom 26. October d. J., welches täglich in der Registratur des unterzeichneten K. Landgerichts zur Einsicht vorliegt, umständlich hervor. Zur Versteigerung dieser Gebäude und Grundstücke, sowohl im Ganzen als auch in einzelnen Theilen, wurde ein Termin auf den

27. Januar 1832, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, welcher im Locale des hiesigen K. Landgerichts abgehalten werden wird. Diejenigen Kauflustigen, welche dieses Wirthshaus und diese Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Hof, den 12. December 1831.

Königliches Landgericht.

Rücker.

Da die bisherigen Angebote auf das von dem Jägerhauptmann Siegmund von Oberländer hinterlassene Gut Moos, die Genehmigung der Interessenten nicht erhalten haben, so wird ein dritter und letzter Termin zu dessen öffentlichem Verkauf auf den

16. Januar künftigen Jahres

anberaumt, und wegen dessen Beschreibung sich auf Nr. 69, 76, 77, 80, 83 und 85 des Kreis-Intelligenzblattes bezogen, dabei aber noch ausdrücklich Kaufsliebhabern bekannt gemacht:

1) daß das sub Nr. 2 beschriebene Nebenhaus walzend ist, und daher besonders verkauft werden soll,
2) daß die Dominicalien jährlich nur 154 fl. 15 kr., zu Capital angeschlagen, betragen,
3) daß eine Gerichtsbarkeit bei dem Gute sich nicht befindet, und daß
4) noch folgende walzende Grundstücke mit verkauft werden sollen, als:
   a) 13¼ Jauchert Feld, die obere Zelch,
   b) 1 7/8 Jauchert Feld, das obere Bächlackerlein,
   c) 2½ Jauchert Feld, der untere Bühlacker,
   d) 1 Jauchert 20 Quadratruthen, das Kreuzsteinäckerlein,

e) $5\frac{2}{16}$ Jauchert, die Pflumpfwiese, und
f) 6 Jauchert 30 Quadratruthen, die Hofwiese.

Der Strichtermin wird im Lokale des hiesigen Königlichen Landgerichts abgehalten und steht Kaufsliebhabern die Einsicht der Taxations- und bisherigen Strichverhandlungen täglich in der Gerichts-Registratur offen.
Hof, am 28. November 1831.

Königliches Landgericht.
Rücker.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das Wohnhaus des Goldarbeiters Heinrich Herold dahier, Haus-Nr. 202, in der Ludwigsstraße dahier gelegen, welches

3 Keller,
9 Zimmer,
4 Kammern,
3 Küchen,
3 Hausplätze,
1 Boden mit 3 verschlagenen Kammern,
1 dergleichen unterm Kehlgebälke,

enthält, und hinter welchem eine Holzlege in 2 Abtheilungen mit einem Schweinstall befindlich ist, öffentlich verkauft werden. Da das in dem ersten Licitations-Termine den 7. November curr. eingekommene Anbot auf dieses Wohnhaus die Genehmigung der Interessenten nicht erhalten hat, so haben wir zweiten Licitations-Termin auf den

12. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und laden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß die Taxations-Verhandlungen täglich im Kgl. Landgerichte eingesehen werden können, die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Concursordnung erfolgen wird. Hof, den 28. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rücker.

Die zur Concurs-Masse des Kaufmanns Johann Gottlieb Beez zu Arzberg gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus nebst Stadel, Stallung und Keller,
2) ein Garten und Feld am Hauße,
3) ein Lagerkeller,
4) eine Reuthwiese im Kohlwalde,

welche schon zum zweitenmal zum öffentlichen Verkauf ausgeboten worden, und zwar Nr. 130, 131 und 13[2] des Intelligenzblattes für den Obermainkreis dieses Jahres werden auf den Antrag der Betheiligten zum drittenmal hiemit öffentlich ausgestellt, und Bietungs-Termin auf den

19. Januar künftigen Jahres Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige auf dem Rathhauße zu Arzberg einzufinden, zugleich zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden die Verkaufs-Objekte ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes werden zugeschlagen werden. Hiebei wird noch besonders bemerkt, daß auch Gebote auf einzelne Theile des Gartens und Feldes angenommen werden, wenn sich zugleich auch ein Kaufslustiger ausschlüßlich zu den Gebäuden finden, und auf diese Weise der Verkauf sämmtlicher Verkaufs-Objekte zu gleicher Zeit ebenfalls erzielt werden wird. Wunsiedel, den 2. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Nach dem unterm Heutigen dahier abgeschlossenen Vertrag haben der Bäckermeister Philipp Gareiß, Marktschorgast, und seine Ehefrau Cunigunda, geborne Müller, unter sich festgesetzt, daß sie für die Zukunft in der Gütergemeinschaft nach dem Bamberger Statutar-Rechte leben wollen, welches andurch amtlich bekannt gemacht wird, indem durch den Ehevertrag vom Juni 1824 die Gütergemeinschaft ausgeschlossen war.

Berneck, am 10. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der einhalbe Hof des Andreas Neubauer zu Geschwand, zum Freiherrlich von Marschallischen Patrimonialgericht Heßelbach lehenbar, wird im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft und Strichtermin in der Landgerichtskanzlei auf den

31. December d. J. um 9 Uhr Morgens

angesetzt. Zahlungsfähige Käufer werden hiezu vorgeladen. Kronach, den 20. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Desch.

Der zu der Debitmasse des Weißgerbermeisters Peter Beier zu Kronach gehörige Viertelstadel und der Acker an der Straße bei St. Niklaus wird hiemit nochmals dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und dritter Verkaufstermin auf

Donnerstag den 16. Februar 1832 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden. Kronach, den 5. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Desch.

Von der Eindienung aus dem Erndtejahr 18$\frac{3}{1}$ wird dahier am

2. Januar 1832 Vormittags

eine Quantität Gerste, von sehr guter Beschaffenheit, wovon sich ohngefähr 70 Scheffel dahier und 18 Scheffel auf dem Schnabelwalder Boden befinden, öffentlich an die Meistbiethenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, und hiezu Kaufslustige eingeladen.

Pegnitz, am 20. December 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bei dem Königl. Rentamte Münchberg werden Dienstag den 3. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr von der im heurigen Jahre eingedienten Gerste circa

23 Scheffel

von guter Beschaffenheit zum öffentlichen Verkaufe unter Vorbehalt höherer Genehmigung ausgeboten und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Münchberg, am 20. December 1831.

Königliches Rentamt.

Oelschlägel.

In der Nachlaßsache des verlebten Gemeinde-Vorstehers und Aufschlags-Einnehmers Johann Valentin Hausdörfer dahier, ist der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben. Zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen ist Termin auf den

16. Januar k. Js.,

zur Vorbringung der Einreden Termin auf den

13. Februar k. Js.,

zur Schlußverhandlung Termin auf den

1. März

anberaumt. Das Nichterscheinen am ersten Ediktstag hat den gänzlichen Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu Folge. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, sind verbunden, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem unterfertigten Konkursgericht zu übergeben. Es wird ferner das in dem obern Markte dahier gelegene Hausdörfersche Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf den

12. Januar 1832

anberaumt worden. Das beregte Wohnhaus ist massiv gebaut, zwei Stockwerk hoch, enthält vier heizbare Zimmer, zwei gewölbte Küchen, drei Kammern und zwei geräumige Hausplätze. Unter dem Hauße befindet sich ein gewölbter Keller. Dieses Objekt gibt zum Gräflich Giechischen Domainen-Rentamt Thurnau 2 fl. 27$\frac{1}{2}$ kr. frk. Gefälle, 10 Procent Handlohn in den gewöhnlichen Fällen, ist mit 1050 fl. assecurirt, und bei der neuerlichen Schätzung auf 1000 fl. rhl. taxirt worden. Thurnau, den 10. December 1831.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Der Bäckergeselle Johann Lorenz Rogler von Grünhaid gebürtig, ein Sohn des dortselbst verstorbenen Müllermeisters Johannes Rogler hat sich im Jahre 1795 angeblich nach Magdeburg zu auf die Wanderschaft begeben und ist seit jener Zeit von seiner Heimath abwesend, ohne daß indessen von seinem Leben, Aufenthalte oder Tode eine Nachricht eingelaufen ist.

Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten werden daher genannter Rogler oder dessen allenfallsige unbekannte Erben hiedurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

1. Mai 1832

anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und dessen Vermögen seinen bekannten Erben ausgehändigt wer-

den wird. Schönwald, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 19. Juli 1831.

Adelich von Paschwitzisches Patrimonial-Gericht I. Classe Schönwald.
v. Paschwitz.

Diejenigen Personen, welche am Quartal Lichtmeß 1832 als Mitglieder bei der diesseitigen Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen Vier Wochen einzusenden.

Nürnberg, am 16. December 1831.

Die
Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.
Kassier Wagler.

Nicht Amtliche Artikel.

Großherzoglich Hessisches Lotterie-Anlehen.
Ziehung in Darmstadt am 2. Januar
Loose à 67 fl. — Promessen à 5 fl. — Pläne gratis.

Der höchste Gewinnst beträgt 40,000 fl, der niedrigste 62 fl. — Jedes Loos muß gewinnen, und als Entschädigung für die Zinsen steigen die Gewinnste in jeder Ziehung, so daß in der 40sten und letzten Verloosung der Haupttreffer 120,000 fl., und der geringste 167 fl. seyn wird.

Diese Anleihe ist von den Landständen garantirt.

S. Schwabacher.

In dem Hauße Nr. 347 zunächst an der Dammallee, ist in den Mansarden 1 Stube, nebst Kammer, Holzlege, Mitgebrauch des Waschhaußes, auf Lichtmeß zu vermiethen; das Nähere ist bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Starcke, Kgl. Consistorialrath.

Trauungs-, Geburts- und Todtes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. December. Der Pachter Martin Lauterbach dahier, mit Katharina Beyerlein von hier.
— — Der Maurergeselle Johann Konrad Koch dahier, mit Anna Katharina Keck von der Birken.

Geborne.

Den 7. December. Die Tochter des Schneidergesellen Angermeier im Neuenwege.
Den 13. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, zu St. Georgen.
— — Die Tochter des Zimmergesellen Hübner im Neuenwege.
Den 14. Dec. Der Sohn des Metzgergesellen Hellmuth zu Meyernberg.
Den 18. Dec. Die Tochter des Bürgers, Strumpfwirkermeisters und Liqueurfabrikanten Händel dahier.
— — Die Tochter des Zimmergesellen und Gutsbesitzers Strauß berger zu St. Georgen.
Den 19. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenweg.
Den 20. Dec. Die Tochter des Bürgers, Gold- und Silberarbeiters Bauer dahier.
Den 21. Dec. Die Tochter des Brauknechts Wirth im Neuenweg.

Gestorbene.

Den 13. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Tag.
Den 14. Dec Der Sträfling Johann Stretz aus Buch, bei Bamberg, alt 47 Jahre.
Den 15. Dec. Die Wittwe des Bürgers und Metzgermeisters Hopfmüller dahier, alt 82 Jahre, 8 Monate und 11 Tage.
Den 16. Dec. Die Ehefrau des Getraidthändlers Hübner dahier, alt 54 Jahre.
— — Der Sohn des Königl. Baukonducteurs Dietrich dahier, alt 28 Jahre, 9 Monate und 5 Tage.
Den 17. Dec. Die Wittwe des pensionirten Gensdarme Vogel dahier, alt 54 Jahre, 9 Monate und 26 Tage.
— — Die Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Eidmann dahier, alt 71 Jahre, 6 Monate und 22 Tage.
Den 19. Dec. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Kronacher dahier, alt 5 Monate und 16 Tage.
— — Der Büttnergeselle Gebhardt dahier, aus Emmannsberg gebürtig, alt 39 Jahre.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 12 Tage.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 154. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Bayreuth, 24. December 1831.

Amtlicher Artikel.

Bayreuth, den 22. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November erhobenen Durchschnittspreiße der Gerste und des Hopfens, dann mit Berücksichtigung der in den verschiedenen Polizei-Bezirken hinsichtlich der Bier-Erzeugung concurrirenden örtlichen Verhältniße wurde der definitive Satz des Wintersbiers für das laufende Sudjahr 18$\frac{3}{4}$ wie folgt festgestellt:

Die bayerische Maas Winterbier kostet:

A. ohne Einrechnung des in mehreren Gemeinden bestehenden Local-Aufschlags:

1) in dem aus der Stadt Bamberg und den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt und Scheßlitz bestehenden Bier-Distrikte Bamberg
4 Kreuzer 1 Pfennig,

2) im Distrikte Lichtenfels, welcher sich über die Kgl. Landgerichte Kronach, Lichtenfels, Seßlach, Teuschnitz, Weismain, dann die Herrschaftsgerichte Banz, Tambach und Mitwitz erstreckt
3 Kreuzer 3 Pfennige,

3) im Distrikte Ebermannstadt, bestehend aus den Kgl. Landgerichten Ebermannstadt, Hollfeld, Gräfenberg und Pottenstein
3 Kreuzer 3 Pfennige,

4) im Distrikte Bayreuth, mit Ausnahme der Stadt Bayreuth, und somit in den dazu gehörigen Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Pegnitz, Stadtsteinach und Weidenberg, dann in dem Herrschaftsgerichte Thurnau
3 Kreuzer 3 Pfennige,

5) im Distrikte Hof, welcher die Stadt und das Landgericht Hof, dann die Landgerichte Münchberg, Naila, Rehau, so wie das Herrschaftsgericht Guttenberg in sich begreift
3 Kreuzer 2 Pfennige,

6) im Distrikte Wunsiedel, wozu die Kgl. Landgerichte Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel gehören
3 Kreuzer 2 Pfennige,

7) im Distrikte Neustadt a. W., umfassend die Kgl. Landgerichte Eschenbach, Kemnath, Neustadt, Tirschenreuth und Waldsassen
3 Kreuzer 2 Pfennige,

8) im Distrikte Lauenstein
3 Kreuzer 3 Pfennige,

B. mit Einrechnung des städtischen Kesselgeldes zu 18 fl. pr. Gebräu:

in der Stadt Bayreuth
4 Kreuzer — Pfennig.

Da, wo die Erhebung eines Local-Aufschlags zu gemeinnützlichen Zwecken bewilligt ist, muß derselbe den sub. lit. A. von 1 bis 8 regulirten Preißen zugerechnet werden, und es hat in den desfalls zu erlassenden Bekanntmachungen hievon ausdrücklich Erwähnung zu geschehen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises erhalten hiemit die Weisung, den hienach festgesetzten definitiven Preiß des Winterbieres dem Publikum zur Kenntniß zu bringen, sofort die hie und da wahrgenommenen übermäßigen provisorischen Satzbestimmungen, welche nur hierorts getroffen werden konnten, abzustellen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß nur ein gutes tarifmäßiges Bier verschenkt werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Den Winterbiersatz pro 18$\frac{4}{4}$ betr.

Geret.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 55. Bayreuth, Dienstag am 27. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Monat Juni 1830 wurde im Landgerichtsbezirk Ebermannstadt eine fremde blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement unten enthalten ist. Alle Nachforschungen zur Ausmittelung deren Heimath waren bis jetzt fruchtlos; es ergeht daher die Aufforderung an sämmtliche unten benannte Polizei-Behörden, mit allem Fleiße zu recherchiren, ob diese unten beschriebene Mannsperson nicht ihrem oder einem andern bekannten Bezirke angehöre, und das Resultat binnen 4 Wochen hieher zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Magistrate dahier, zu Bamberg und zu Hof, so wie an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte im Obermainkreis.

Eine im Landgerichtsbezirk Ebermannstadt aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.

Geret.

Signalement.

Alter: 28 — 30 Jahre,
Größe: 5′ 9″,
Haare: lichtbraun,
Stirne: schmal,
Augenbraunen: blonde,
Augen: blaugrau,
Nase: proportionirt,
Mund: groß,
Bart: blond,
Kinn: rund,
Gesichtsform: rund,
Gesichtsfarbe: blaßgelb,
Körperbau: untersetzt,
Besondere Zeichen: ohne.

Kleidung:

1) eine alte zerrissene Jacke von blauem Tuch mit weißen Metallknöpfen,
2) eine alte roth und schwarzgestreifte Weste mit Metallknöpfen,
3) eine Hose von Zwilch, sehr zerrissen, barfuß und ohne Kopfbedeckung.

Bayreuth, den 12. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Antrag des Vorstandes der Hebammen-Schule erhalten sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, in Zukunft auch für solche Hebammen-Schülerinnen, die auf eigene Rechnung lernen, das Sustentationsgeld zu erheben und solches unmittelbar beim Anfange des Hebammen-Lehrkurses an den Vorstand der Hebammen-Schule Dr. Schilling in Bamberg zu senden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Kosten für Hebammen betr.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einer, und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach anderer Seits abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags betr.)

Dem Handel und Gewerbtreibenden Publikum werden hiemit diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche in Folge Königlicher General-Zoll-Administrations-Entschließungen vom 15. und 16. November d. J. im Verkehr mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach zu beobachten sind, um sich der, durch den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einer, und dem obengenannten Großherzogthum anderer Seits beabsichtigten und im Regierungsblatt vom 31. August d. J., Stück 33, Seite 559 — 632 bereits bekannt gemachten Erleichterungen zu versichern.

1.

Transport der Waaren.

Da gemäß Artikel 6 des bemerkten Handels-Vertrages für den Aus-, Ein- und Durchgang aller aus den Königl Bayerisch-Würtembergischen Vereinsgebieten in das Großherzogl. Sachsen Weimar-Eisenachische Gebiet, oder aus letzterm in erstere übergehende Gegenstände, welche die vertragsmäßige Zollerleichterung aussprechen wollen, an die Einhaltung bestimmter Straßen und Zollstätten gebunden sind; so werden als Punkte, woselbst der Uebergang, als die traktatmäßige Abfertigung der Behandlung stattfinden soll, vorläufig benannt:

1) Im Königl. Bayerisch-Würtembergischen Verein.

Das Oberzollamt Mellerichstadt,
Ein- oder Austritt bei dem Zollamte Eussenhausen.
Oberzollamt Gleußen,
Oberzollamt Lichtenfels,
Ein- oder Austritt bei dem Zollamte Buch am Forst.
Oberzollamt Kronach,
Ein- oder Austritt bei dem Zollamte Nordhalben.
Zollamt Tettau,

nur zur vertragsmäßigen Abfertigung jener Erzeugnisse, welche die Fabrikanten und Manufakturisten der dortigen Umgegend und jener von Ludwigstadt mit Ursprungszeugnissen nach Sachsen-Weimar-Eisenach absetzen.

Oberzoll- und Hallamt Hof.
Ein- oder Austritt bei den Zollämtern Töpen und Neugattendorf.

2) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Punkte Kaltennordheim,
Ilmenau,
Tennroda,
Blankenhayn,
Jena,
Neustadt und
Auma.

Das zu beobachtende Verfahren bei den obengenannten Ein- und Austritts-Zollbehörden ist das nämliche, wie es das Reglement vom 22. December 1829 (Regie-

rungsblatt Nr. 55) über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Bayerisch-Würtembergischen Vereinsgebiete in das Preußisch-Hessische Vereinsgebiet, vorschreibt.

2.

Nachweisung des Ursprungs der Erzeugnisse.

In Ansehung der bei Waaren-Versendungen aus einem Gebiete der Königl. Bayerisch-Würtembergischen und Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Staaten in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren, und wegen der sonst von den Versendern oder Waarenführern, desgleichen von den Ausstellern der Ursprungs-Zeugnisse zu beobachtenden Verbindlichkeiten und Förmlichkeiten, finden zufolge Artikels 6 des Vertrages ebenfalls die Bestimmungen des oben angezogenen Reglements mit der Einschaltung der zur Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach zuständigen Behörden, in so ferne nicht noch durch örtliche oder Administrativ-Verhältnisse einige Abänderungen herbei geführt werden, volle Anwendung. Zur Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse sind in dem Großherzogthume vor der Hand ermächtiget:

Die Justiz- und Polizeiämter, Patrimonial-Gerichtshalter und Stadträthe, — und zur Ausgangsbescheinigung an den Austrittspunkten:

Die Schultheise oder Richter des Dorfes, so wie die Steuer- und Impost-Einnehmer.

Nicht zu übersehen ist, daß, wenn einheimische, eine vertragsmäßige Zoll-Erleichterung ansprechende Fabrikate, ungeachtet sie an verschiedene Hallorte bestimmt sind, doch in kleinern Parthien abgetheilt, in ein Collo verpackt werden, dieses Collo mit so vielen auf die Quantität der Waaren lautenden Ursprungs-Zeugnissen begleitet, und jede einzelne Parthie mit amtlichem Verschlusse belegt seyn muß, als die darin verpackten Gegenstände verschiedene Bestimmungs-Hallorte haben.

3.

Zu dem Artikel 5 des Handels-Vertrages wird in Hinsicht des fixen Zoll-Beischlages bemerkt, daß es wie mit den aus Preußen und Großherzogthum Hessen eingehenden Waaren zu halten sey, wornach also:

a) von den — nach dem Handelsvertrag mit Certificaten eingehenden eingangszollfreien Gegenständen, welche von Entrichtung des Zollbeischlages nicht ohnehin schon besonders befreit sind, derselbe (als Weggeld-Surrogat) nach den tarifmäßigen allgemeinen Zollsätzen,

b) von den mit gemäßigten Zollsätzen eingehenden Gegenständen aber nur nach diesen gemäßigten Sätzen zu erheben sey.

Ferner in Bezug auf das Waggeld wird von den aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vertragmäßig zollfrei eingehenden Gegenständen, da sie nach obiger Bestimmung der Entrichtung des Zollbeischlages nach den tarifmäßigen allgemeinen Sätzen unterliegen, das Waggeld auf den Grund des §. 23 der Zollordnung erhoben.

4.

Der Artikel 8 des Handelsvertrages befreit die Handels-Reisenden als solche von den besondern Abgaben und Steuern in den contrahirenden Staaten.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird erläutert, daß in dieser Befreiung die Entrichtung der allgemeinen, oder vertragsmäßigen Eingangszölle für die mit sich führenden Waaren nicht begriffen sey.

Was die Muster anbelangt, so können dieselben nicht blos in unbrauchbaren Abschnitten von Waaren, sondern auch in brauchbaren Waaren, wie z. B.: Halstücher, Sacktücher, Hauben oder anderen einzelnen Stücken allerdings als Muster, behufs eines Versuches zu Bestellungen von Handels-Reisenden mit sich geführt werden.

Von solchen brauchbaren Waaren-Mustern aber ist für den Fall, daß sie im Lande abgesetzt werden sollten, bei dem Gränz-Eintritts-Amte der treffende Eingangs-Zoll depositionsweise zu erheben.

5.

Der Artikel 9 des Vertrages enthält im ersten Absatze die Bestimmungen rücksichtlich des wechselseitigen Verkehrs der Gränzbewohner nach der allerhöchsten Verordnung vom 4. Februar 1829, den Gränzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend, welche also mit jener vom 21. December 1829, den kleinen Verkehr an den Gränzen des bayerisch-würtembergischen und preußisch-hessischen Zollvereins betreffend, nicht verwechselt werden darf.

Der zweite Absatz des obigen Artikels versteht sich

nur auf solche Abgaben der Kauf- und Handelsleute, welche als respective Handels-Steuern ꝛc. zu betrachten wären, aber keineswegs auf die allgemeinen oder vertragsmäßigen Zoll-Abgaben.

6.

Endlich wird hiemit verfügt, daß zur Zeit wegen Mangels zuverlässiger Tabellen über die Reduction des bayerischen Maßes und Gewichtes in weimarisches Maß und Gewicht, für den Vertrag in den Zollpässen das Gewicht oder Maß, wenn dasselbe durch Abwägung an der Gränze nicht ausgemittelt werden kann, aus den Frachtbriefen entnommen, und dasselbe auch bei der Einlagerung in den Lager-Zoll-Büchern vorgetragen, der jedesmalige Zoll-Betrag aber auf den Grund des sich durch die vorschriftsmäßige amtliche Abwägung bei der Eingangs- oder Durchgangs-Behandlung ergebenen bayerischen Gewichtes berechnet, und erhoben werden soll. —

Bamberg, den 15. December 1831.

Königliche Bezirks-Oberzoll-Inspektion Bamberg.

Sup. abs.

Saur.

Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.
2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuereimer im guten Zustande vorräthig zu haben.
3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.
4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt, und ganz feuerfest hergestellt werden.
5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.
6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt, und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden.

   Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus denselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blecheuer oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.
7) Die hölzernen Schloßstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.
8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.
9) Es darf Niemand mit einem blosen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.
10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.
11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größeren Holzvorräthe, als die Holzlagen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.
12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterligen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereiniget und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlotfegerbüchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochherde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden abgelegenen Kammern, Werkstätte der Handwerker, welche in Holz oder anderen leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Bronnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten, und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich, oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Brunnenwärtern, bei Privatweihern, dem Main von den angränzenden Nachbaren.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Falle muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlöschanstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen, und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben, und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, und ohne Andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumaßen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlöschanstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß, seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Maschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspann-Besitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Waserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden;

23) Die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straßen zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen.

Bayreuth, den 8. December 1831.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt
Bayreuth.
In leg. Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Es ist die unangenehme Bemerkung gemacht worden, daß von Hospital-Pfründnern und Almosen-Empfängern Pfründenbüchlein und Almosenzettel in Versatz gegeben und deren lediglich zum Unterhalt bestimmten Unterstützungen, mit wucherischen Abzügen, unerlaubt bezogen worden sind. Vor dergleichen verbotswidrigen Handlungen wird daher Jedermann unter der Androhung verwarnt, daß neben des Verlustes des Vorlehens sowohl gegen die Versatznehmer als auch Versatzgeber mit ange-

messener Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe vorgeschritten und nach Umständen auch die Pfründe eingezogen werden wird.

Bayreuth, den 10. December 1831.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Nach der bestehenden Verordnung sollen alle Gesuche um Unterstützungen aus Wohlthätigkeits-Kassen zu Protokoll instruirt werden.

Da nun seit einiger Zeit mehrere — von bekannten Winkelagenten gefertigte Schriften anher übergeben worden sind, so wird, theils zur Erleichterung des Geschäftsgangs, theils aber auch zur Vermeidung von Geldprellereien, durch solche unbefugte Schriftenverfasser, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dergleichen Gesuche am

Donnerstag in jeder Woche,

im Geschäfts-Bureau Nr. III. summarisch zu Protokoll instruirt werden können, schriftliche Eingaben jedoch unberücksichtiget zurückgegeben werden müssen.

Bayreuth, am 10. December 1831.

Der Stadt-Magistrat als Verwaltungs-Behörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

werden gegen den Nachlaß der Amtmannswittwe Eleonora Jahn dahier, vormals in Danndorf, wider welchen bei einem Aktivstande von 600 fl. über 2000 fl. Schulden bekannt sind, nach eingetretener Rechtskraft des Conkurserkenntnisses die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und des Vorzugsrechtes auf
24. Januar 1832,
2) zur Anbringung der Einreden dagegen auf
21. Februar 1832,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
20. März 1832

hiermit ausgeschrieben, und die Gläubiger dazu jedesmal Vormittags 10 Uhr unter dem Nachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ganttagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle, die vom gedachten Nachlasse etwas besitzen, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht einzuliefern. Bayreuth, am 13. December 1831.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweitzer.
Roder.

Bayreuth, den 21. November 1831.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Königliche Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath Herr Dr. Mark und seine Gattin Maria Margaretha, gebornen von Neudekker, dahier die hierorts geltende Gütergemeinschaft, laut Erklärung vom 15ten dieses Monats ausgeschlossen haben.

Der Direktor,
Schweitzer.
Roder.

Am Dienstag den 3. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr wird bei dem hiesig Königlichen Rentamte eine Quantität Gerste, 1831er Frucht, von sehr guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung K. Regierung im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, was Kaufslieblabern hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. December 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Freitag den 30. December d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem Hospital-Gebäude dahier eine Quan-

tisch Waiz, Korn, Gerste und Haber vom Erndejahr 1831 meistbietend verkauft und nach magistratlicher Genehmigung abgegeben werden, welches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 20. December 1831.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner.

Von dem Freiherrlich Reitzensteinischen Patrimonialgericht Neudroßenfeld wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Weber Johann Häußinger zu Fichtelhof und Margaretha, geb. Bärnreuther aus Busbach, in einem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 19. November 1831.

Werner, Patrimonialrichter.

Das Immobiliar-Vermögen der Georg Schweikertischen Gant zu Adelsdorf, bestehend aus einem Haus, Nr. 37, Besitz-Nr. 96, zwei Schweinställen, Hofraith, 6 Ruthen Garten, 1¼ Morgen Feld, ¼ Tagwerk Wiesen und dem Gemeinderechte, grundbar an das Freiherrlich von Bibraische Rittergut Adelsdorf, mit 6 fl. 30 kr. Frohngeld und Spinngeld, 2 fl. 30 kr. Erbzins und was die Felder betrifft den Zehend, endlich mit 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 350 fl., wird am

29. December 1831 Vormittags 9 Uhr

dahier im Gerichtssitze versteigert, und wenn die Taxe erreicht wird, sogleich hingeschlagen werden. Höchstadt, am 28. November 1831.

Königliches Landgericht.
Bauer.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem unterm 17ten v. M. errichteten Ehevertrag zwischen dem Bauernsohn Johann Bittermann von Neuenmarkt und der ledigen Magdalena Hübner von dort die eheliche Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen wurde. Kulmbach, am 12. November 1831.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sattlermeister Johann Nicolaus Schmidt zu Gefrees und seine Verlobte, die Schneidermeisters-Wittwe Anna Margaretha Jahreiß allda, nach dem unterm Heutigen dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, am 12. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das dem Bauern Nicol Menzel zu Haingrün zugehörige Gütlein wird wiederholt dem Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf

Montag den 23. Januar k. Js.

Vormittags um 9. Uhr im hiesigen Landgerichte anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich melden, ihr Angebot zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 13. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Nachdem das gegen den Bäckermeister Heinrich Detzer dahier erlassene Konkurserkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, so werden nunmehr die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 23. Januar 1832,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf

Donnerstag den 23 Februar 1832,

3) zur Verhandlung über die Re- und Duplik auf

Donnerstag den 22. März 1832,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier festgesetzt, und hiezu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Außenbleiben an den übrigen Gantägen aber die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird zugleich aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seines Rechtes hieran, an das Landgerichts-Depositorium dahier zu übergeben; und schlüßlich wird in Gemäßheit der Prioritäts-Ordnung

§. 32 bemerkt, daß die Activmasse 809 fl. beträgt, der Passivstand aber gegenwärtig schon die Summe von 1907 fl. erreicht, worunter ein Hypothekenkapital von 1000 fl. begriffen ist. Weidenberg, am 10. December 1831.

Königliches Landgericht.

Hermann.

Die Erben des verstorbenen Oeconomiebürgers Johann Moriz Bauer von hier, haben den Antrag gestellt, zur Erhebung der Passiv-Masse, dessen sämmtliche Gläubiger öffentlich vorladen zu lassen.

Dem gemäß werden nun alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des verstorbenen Johann Moriz Bauer, welche an dessen Nachlaß, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben

am Montag, den 30 Januar 1832

vor der, bei dem Königlichen Landgericht dahier anberaumten Kommission, bis Vormittags 9 Uhr, um so gewisser, entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu liquidiren und nachzuweisen, als sonst die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und ihre allenfallsigen Forderungen bei der Vertheilung der Verlassenschafts-Masse nicht berücksichtiget würden. Zur vorläufigen Verständigung der Creditorschaft wird noch beigefügt, daß sich der Activ-Stand nach dem Schätzungswerth auf 2291 fl. 15 kr. der angebliche Passivstand aber auf 1343 fl. 21 kr. beläuft. Weidenberg, den 20. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Herrmann.

Von der Eindienung aus dem Erndtejahr 18$\frac{3}{4}$ wird dahier am

2. Januar 1832 Vormittags

eine Quantität Gerste, von sehr guter Beschaffenheit, wovon sich ohngefähr 70 Scheffel dahier und 18 Scheffel auf dem Schnabelwaider Boden befinden, öffentlich an die Meistbiethenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft, und hiezu Kaufslustige eingeladen.

Pegnitz, am 20. December 1831.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Diejenigen Personen, welche am Quartal Lichtmeß 1832 als Mitglieder bei der diesseitigen Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen Vier Wochen einzusenden.

Nürnberg, am 16. December 1831.

Die

Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Kassier Wagler.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachdem die Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha in diesem Jahr bereits von 3 Millionen Thlr. Versicherungssumme auf 5 Millionen, und von 1747 Mitgliedern auf mehr als 2800 gestiegen ist, sieht sich dieselbe im Stande, die Summe, die auf ein Leben versichert werden kann, bis auf

Achttausend Thaler

zu erhöhen. Versicherungen bei dieser Anstalt vermittelt portofrei

F. C. Münch sen. in Bayreuth.

Es ist ein sehr guter Flügel mit fünf Octaven, von Heilmann aus Offenbach, billig zu verkaufen. Wo zu sehen? sagt die Redaction dieses Blattes.

---

300 fl. sind auf erste gerichtliche Hypothek, jedoch nur im Stadt- oder Landgerichts-Bezirk Bayreuth, stündlich zu verleihen. Wo? erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. December 1831.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	96	95¼
ditto ditto „ „ 2 mt.		
Lott. Loose E—M prompt .		105
ditto „ 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	126	
ditto ditto à fl. 25.	116	
ditto ditto à fl. 100.	116	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 156. Bayreuth, Freitag am 30. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon mehrmals und erst wieder vor fünf Monaten, in Nr. 91 des Kreis-Intelligenzblattes sind sämmtliche Schullehrer und Schulinspektionen des Obermainkreises erinnert worden, keine andern als die genehmigten planmäßigen Bücher beim Unterrichte in den Volksschulen zu gebrauchen und verwenden zu lassen.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 12. December wird hiemit diese Vorschrift, daß keine andern als die planmäßigen Lehr- und Lesebücher gebraucht, dann die Vorschrift, daß die auf dem Titelblatte, wie in den Bücherverzeichnissen jedesmal angegebenen Verkaufspreise nicht überschritten werden, wiederholt eingeschärft. Sämmtlichen Königlichen Lokal- und Distrikts-Inspektionen wird nachdrücklichst empfohlen, hierauf besonders zu wachen und sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, die Schulbehörden im Vollzuge obiger Vorschriften jedesmal kräftigst zu unterstützen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die im Centralschulbücherverlage erscheinenden Schriften betr. Maltz.

Bayreuth, den 20. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Münchberg hat die Wahl des Landgerichts-Aktuars Sartorius daselbst zum Auditor die erforderliche Bestätigung erhalten, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Wahl eines Landwehr-Auditors zu Münchberg betr. Friedmann.

Bayreuth, den 27. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 23sten d. M. soll die von mehreren Apothekern nachgesuchte Taxerhöhung für die gegen die Cholera empfohlenen Mittel nicht bewilligt werden, weil die früher gegen die Cholera empfohlenen Mittel in Deutschland längst anderen Platz gemacht haben, schon im Preiße gesunken sind, und bald noch mehr sinken werden, bei dem bisherigen Verkauf aber die Apotheker auch höchst wahrscheinlich keinen Schaden hatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Obermainkreises.
Apotheker-Taxe für die gegen die orientalische Cholera früher empfohlenen Arzneimittel betr.

Malz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Winterbier-Taxe betr.)

In Folge des hohen Ausschreibens der hiesigen Königl. Kreis-Regierung vom 22ten dieses Monats (Beilage zu Nr. 154 des Kreis-Intelligenz-Blattes 1831) wird die Taxe des Winterbiers auf das Sudjahr 18$\frac{3}{4}$ für den Stadtbezirk Bayreuth mit Einrechnung des städtischen Kesselgeldes zu 18 fl per Gebräu auf

Vier Kreuzer

definitiv festgesetzt, und dies unter dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die brauende Bürgerschaft angewiesen worden ist, um diesen Preiß nur reines, gesundes und kräftiges Bier zu erzeugen und auszuschenken.

Bayreuth, am 26. December 1831.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Bei legaler Verhinderung des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bekanntmachung.

Nach der bestehenden Verordnung sollen alle Gesuche um Unterstützungen aus Wohlthätigkeits-Kassen zu Protokoll instruirt werden.

Da nun seit einiger Zeit mehrere — von bekannten Winkelagenten gefertigte Schriften anher übergeben worden sind, so wird, theils zur Erleichterung des Geschäftsgangs, theils aber auch zur Vermeidung von Gelderpressereien, durch solche unbefugte Schriftenverfasser, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dergleichen Gesuche am

Donnerstag in jeder Woche,

im Geschäfts-Bureau Nr. III. summarisch zu Protokoll instruirt werden können, schriftliche Eingaben jedoch unberücksichtiget zurückgegeben werden müssen.

Bayreuth, am 10. December 1831.

Der Stadt-Magistrat als Verwaltungs-Behörde.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Am Dienstag den 3. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr wird bei dem hiesig Königlichen Rentamte eine Quantität Gerste, 1831er Frucht, von sehr guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung K. Regierung im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, was Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. December 1831.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die zur Concursmasse des Wirths und Metzgermeisters Friedrich Oertel zu Gefees gehörigen Gemeindetheile:

1 Jauchert von der Görlitz-Huth,
$\frac{1}{8}$ Tagwerk vom Lindigs-Anger,
$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Ausbach,

werden hiedurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und ist Bietungstermin auf den

12. Januar, Vormittags 9 Uhr

in dem Hofmann'schen Wirthshause zu Gesees anberaumt worden, an welchem sich zahlungsfähige Liebhaber einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 2. December 1831.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Forderung werden nachgenannte, dem Bauern Johann Stöhr Reisenberger zu Reuth gehörige Grundstücke, als:

1) ¼ Morgen Wiese in der Trettlach, Bes.-Nr 3911,
2) ¼ Morgen Weinberg, im obern Mühlloh, Bes.-Nr. 420,
3) ¼ Morgen Feld, der Weidenacker, Bes.-Nr. 1417,
4) ¼ Morgen Feld, im Zwergweg, Bes.-Nr. 416,
5) ¼ Morgen Baumfeld, im untern Mühlloh, Bes.-Nr. 418,
6) ¼ Morgen Baumfeld, im untern Mühlloh, Bes.-Nr. 419,
7) ¼ Morgen Baumfeld, im Auerberg, Bes.-Nr. 422,
8) ¼ Morgen Eggeren, im untern Auerberg, Bes.-Nr. 423,
9) ¼ Morgen Baumfeld im Auerberg, Bes.-Nr. 424,
10) ¼ Morgen Holz auf dem Groot, Bes.-Nr. 425, und
11) ¼ Morgen Wiese, im grasigen Weg, Bes.-Nr. 426,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Tagesfarth auf den

13. Januar 1832 Vormittags 9 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers zu Reuth anberaumt, was den Kaufslustigen mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die Taxe der Grundstücke in der Landgerichts-Registratur ersehen werden kann, und der Zuschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 erfolgt. Forchheim, den 16. December 1831.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Bühlmann.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Drechsel zu Emtmannsberg gehörige 2 Tagwerk Feld, der Schmidtacker, St.-Bes.-Nr. 427, im Steuerdistrikt Birk und im Oberölschnitzer Flur gelegen, am

6. Februar 1832 früh 9 Uhr

dahier öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich daher an gedachtem Termine einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Schnabelwaid, am 10. December 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Johann Lorenz König, Sattlermeister und seine Ehefrau Maria Barbara König, geb. Fenn zu Pegnitz, haben laut gerichtlicher Erklärung vom 20sten d. die Gütergemeinschaft von nun an ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schnabelwaid, am 20. December 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Ertl, Ldr.

Der Gastwirth Johann Ganzleben von Forstlahm und die ledige Gastwirthstochter Margaretha Cunigunda Barbara Rützel zu Lanzendorf haben in dem unterm Heutigen dahier errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 22. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Ein Soldat der dahier detachirten 8ten Compagnie des Königl. 4ten Linien-Infanterie-Regiments stieß bei seinem Rückweg von einer Mittags den 14ten dieses nach Faßmannsreuth gemachten Patrouille in der Gegend der Canarischen Ziegelhütte auf zwei ihm unbekannte Mannspersonen, welche Päcke auf den Rücken trugen, und anstatt zu halten, nach verschiedenen Richtungen die Flucht ergriffen. Verfolgt sah einer derselben sich endlich genöthigt, seine Bürde abzuwerfen, und rettete sich in die nahe belegene Waldung. Es befanden sich in diesem

Pack 28¼ Pfd. Sporco Mandel-Kaffee, von welchem angenommen werden muß, daß er eingeschwärzt werden sollte. Deshalb ergeht an den Eigenthümer gedachten Kaffees hiermit die Aufforderung, binnen 6 Monaten die geschehene Verzollung nachzuweisen, als außerdem nach Vorschrift der Zollordnung die Confiscation verfügt werden wird. Rehau, den 17. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Löwel.

Auf das zur Conkursmasse der Johann Georg Graßers Wittwe zu Poxdorf gehörige Gütlein, das Thomasgütlein, wurde auch beim 2ten Verkaufstermin kein Aufgebot gelegt. Es wird daher der 3te Verkaufstermin auf

Donnerstag den 19. Januar 1832

am Gerichtssitze anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 27. November 1831.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Georg Münch aus Romensthal und dessen allenfallsige Leibes-Erben sind unter dem 10. August 1819 öffentlich vorgeladen, sich binnen einem halben Jahr zu melden, und das von seinem Vater hinterlassene Vermögen zu 100 fl. zu erheben, widrigenfalls die Nachlassenschaft den nächsten Intestaterben desselben gegen Caution ausgehändigt werden soll. Da sich nun Georg Münch oder dessen Leibes-Erben zum Empfang der Nachlassenschaft bis jetzt nicht gemeldet haben, so wird besagter Georg Münch wiederholt vorgeladen, binnen ¼ Jahr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist das Vermögen den nächsten Anverwandten desselben, welche sich gemeldet haben, ohne Caution überlassen wird. Lichtenfels, den 19. November 1831.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Friedrich Lehner dahier gehörige 1¼ Tagwerk Feld im untern Bernitz, Besitz-Nr. 624, onerirt mit 70 fl. Steuerkapital, 15½ kr. Erbzins, 2 fl. 11½ kr. Todenfall in Herrn- und Vasalen-Fällen, der Handlohnbarkeit ad 10 Procent, nach zeitheriger Observanz und der Zehendbarkeit, und auf 180 fl. gerichtlich taxirt, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Zum ersten Bietungstermin wird der

20. Februar 1832 Vormittags 9 Uhr

bestimmt, an welchem sich Kaufsliebhaber in der hiesigen Kanzlei einzufinden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Pottenstein, den 29. November 1831.

Königliches Landgericht.
Berr, Assessor.

(Markt Rattelsdorf.) Zur öffentlichen Versteigerung des diesamtlichen Aerarial-Gersten-Vorrathes aus dem Aerntejahre 1831 von circa 100 Schäffel besonders guter Qualität ist Montag den 9. Januar 1832 früh 10 Uhr Termin anberaumt, wozu strichsfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Markt-Rattelsdorf, am 23. December 1831.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Das im heurigen Intelligenz-Blatt Nr. 137 und 138 zum Verkauf ausgeschriebene Söldengut des Andreas Hauptmann in Hundsboden wird nochmals der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Termin hiezu auf

3. Januar 1832 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt Egloffstein, den 6. December 1831.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonial-Gericht Hundshaupten.
Günther.

Auf den Hof des Johann Georg Marr dahier, befindet sich ein Aufgebot von 4000 fl. Zur Anmeldung höherer Angebote wird Termin auf

Freitag den 20sten nächstkommenden Monats Januar

bestimmt, und den Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht. Walsdorf, am 20. December 1831.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht.
Eydam.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Ober-Main-Kreis.

Nro. 157. Bayreuth, Sonnabend am 31. December 1831.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der Flugschrift unter dem Titel:

„Der Widerhall deutscher Volksstimme in Grüßen an das deutsche Vaterland. Straßburg 1831."

ist mittelst allerhöchsten Reskripts vom [illegible] und zugleich das öffentliche Verbot sowie die Konfiskation der benannten Flugschrift angeordnet worden, welches den [illegible] nachachtung hiemit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Flugschrift unter dem Titel: „Der Widerhall deutscher Volksstimme in Grüßen an das deutsche Vaterland, Straßburg 1831," betreffend.

Maltz.

Bayreuth, den 28. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nicht selten kommt der Fall vor, daß Gemeinde-Vorsteher ihrer Pflicht, die Gemeinde zu leiten und zu versammeln, um ihre Beschlüsse zu erholen, oder ihr die Königl. Befehle und Verordnungen zu verkünden, für deren Vollzug sie verantwortlich sind, nicht pünktlich nachkommen können, weil die Gemeinde-Glieder ihrer Seits, auf die Aufforderung nicht folgsam, zu der Gemeinde-Versammlung nicht erscheinen — Dieser Mißstand darf durchaus nicht geduldet werden, und es haben deshalb die den Gemeinden vorgesetzten Kuratel-Behörden die ihnen untergebenen Gemeinde-Vorsteher darin zu unterstützen, daß sie den Gemeinden sofort eröffnen, daß diejenigen Gemeinde-Glieder, welche ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache in den von den Gemeinde-Vorstehern bestimmten Gemeinde-Versammlungen nicht erscheinen, einer Strafe von einem Gulden zum Local-Armenfond unterliegen, welche bei fernerem ungehorsamen Außenbleiben verdoppelt würde. — Der Vollzug dieser Strafen ist sodann gehörig zu bewerkstelligen.

Dabei ist nun insbesondere den Gemeinde-Vorstehern zur Pflicht zu machen, daß sie die Kreis-Intelligenzblätter von ihren vorgesetzten Pfarrern zu erholen, und für die Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde zu sorgen, und dann die Blätter wieder an die Pfarrer zur Aufbewahrung zurückzugeben hätten. Daß die Verkündung immer gehörig geschehe, darüber haben sich die vorgesetzten Kuratel-Behörden nach Maßgabe des §. 133 des Gemeinde-Edikts alle Vierteljahr die Register nebst den Gemeinde-Beschlüssen zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.

Die Versammlung der Gemeinden und die Verkündung Königl. Befehle und Verordnungen betr.

Geret.

Bayreuth, den 28. December 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach wird von einigen Polizei-Behörden die Victualien-Polizei nicht gehörig gehandhabt, und dadurch zu Beschwerden über schlechtes Fleisch, Brod und Bier, als die nothwendigsten Lebens-Artikel, Veranlassung gegeben. Sämmtliche Local-Polizei-Behörden werden daher ernstlichst aufgefordert, es an der öfteren unvermutheten Visitation der Victualien durchaus nicht fehlen zu lassen, und gegen die Contravenienten mit gebührender Strenge einzuschreiten. — Die Resultate dieser Visitation sind in die Quartals-Tabellen, welche hieher zur Vorlage kommen, zu bringen.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben dagegen die Nachvisitationen vorzunehmen, und dadurch die nothwendige Kontrolle der Local-Polizei-Behörden zu bewerkstelligen und sich gleichfalls hierüber durch Vorlage ihrer Visitations-Tabellen mit den Tabellen der Local-Polizei-Behörden hieher aufzuweisen. — Im Säumnißfalle treten empfindliche Ordnungsstrafen ein.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Magistrate dahier und zu Bamberg und Hof, dann sämmtliche übrige Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Victualien-Polizei betr.

Geret.

Dienstes-Nachrichten.

I.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Obertrubach, Landgerichts Pottenstein, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, dem Caplan Dominikus Schneider zu Hohenmirsberg verliehen werde.

II.

Dieselbe Genehmigung haben Seine Majestät wegen der Pfarrei Neukenroth, Landgerichts Teuschnitz, wozu der Herr Erzbischof von Bamberg den Pfarrer Joseph Sauer in Markt Graiz erwählte, ertheilt.

III.

Auch haben Allerhöchstdieselben zu genehmigen geruht, daß der Gerichtsdieners-Dienst am Landgerichte Weidenberg dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Conrad Neubauer zu Weidenberg übertragen werden dürfe.

Bayreuth, den 28. April 1831.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Publicandum.

Der Sohn des verlebten hochfürstlich Brandenburgischen Hofsecretairs Wucherer dahier, Namens

Johann Christian Heinrich Wucherer

ist seit geraumer Zeit abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Digitized by Google

Nach dem Antrage des über ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokat Seerwagen II., wird derselbe, so wie seine etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf den

12. April 1832

hiermit angesetzten Termin, oder in solchem, bei dem unterfertigten Kgl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der Registratur desselben, persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls ersterer für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten als solchen legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Pöhlmann, v. n.
Roder.

Am Donnerstag den 12. Januar 1832 werden die für das Monat September 1830 unausgelösten Pfänder von Nr. 7829 bis 8466 incl. an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufsliebhaber können sich zur bestimmten Zeit in dem Geschäftszimmer der unterfertigten Verwaltung einfinden. Bayreuth, den 28. December 1831.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Scherber. Kroher.

Auf Antrag einiger Gläubiger wird das, durch Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. im Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 76 ꝛc. näher describirte, am 4. Juli d. J. vergeblich der öffentlichen Veräußerung ausgesetzte Anwesen des Eridars Georg Wachter (Wild) Fuhrmanns dahier, kommenden

Montag den 23. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr im Landgerichtslokale wiederholt der gerichtlichen Licitation ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange hiezu vorgeladen, daß, falls sich an diesem Termine abermals keine Kaufsliebhaber vorfinden sollten, das sämmtliche nutzbare Eigenthum des gedachten Eridars auf das Jahr 1832 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden würde, für welchen letzteren Fall hiedurch auch den allenfallsigen Pachtlustigen Nachricht ertheilt wird. Mondhalben, am 4. November 1831.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Seidburg.

Die dem verstorbenen Metzger Andreas Baierlein zu Rothwind zugehörig gewesene Wiese, der Arm oder die Feuerwiese genannt, Bes.-Nr. 715, im Steuer-Distrikt Schwarzach gelegen, 2¼ Tgw. enthaltend, und der Stiftung Prügel lehenbar, wird hiermit öffentlich feilgeboten. Strichtermin ist auf den

17. Januar k. J. Vormittags

vor dem Königlichen Landgerichte dahier angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll täglich dahier eingesehen werden kann, und die übrigen Bedingungen im Termin vor dem Aufstrich eröffnet werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche auf den Erlös aus dem benannten Grundstück einen gegründeten Anspruch zu machen gedenken, zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

23sten desselben Monats

unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß spätere Anmeldungen bei Vertheilung des Kaufspreißes unberücksichtigt bleiben. Culmbach, den 12. December 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Garreis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Immobilien der Michael Magerischen Kinder dahier öffentlich versteigert:

1) 1¼ Tagw. Feld im untern Bernitz, B. Nr. 419, onerirt mit 10½ kr. Steuersimplum, 10 pCt. Handlohn, 13½ kr. jährl. Erbzins, dem Zehenten zum 10ten Theil und auf 200 fl. gerichtlich taxirt,
2) die Hälfte von ¼ eines Felsenkellers bei der Hammermühle, freieigen, unbesteuert und auf 225 fl. gerichtlich taxirt,
3) ¼ Tagw. Wiese im Weiher, B. Nr. 1383, onerirt mit 7½ kr. Steuersimplum, und freieigen, gerichtlich taxirt auf 70 fl.

Als erster Bietungstermin ist

Montag der 20. Februar 1832 Vormittags

bestimmt worden, an welchem sich Kaufsliebhaber in der hiesigen Kanzlei zu melden und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Pottenstein, den 16. November 1831.

Königliches Landgericht.
Herr, Assessor.

Vom Königl. Landgericht Münchberg wird hiermit in Gemäßheit Th. II. Tit. I. §. 422 des Pr. Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Johann Nicol Knopf zu Helmbrechts mit seiner angehenden Ehefrau Katharina Margaretha Geiser von dort, die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen hat. Münchberg den 12. November 1831.

Königliches Landgericht.
Wunder.

(Markt Rattelsdorf.) Zur öffentlichen Versteigerung des diesamtlichen Aerarial-Gersten-Vorrathes aus dem Aerntejahre 1831 von circa 100 Schäffel besonders guter Qualität ist Montag den 9. Januar 1832 früh 10 Uhr Termin anberaumt, wozu strichsfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Markt Rattelsdorf, am 23. December 1831.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Nächsten Montag ist die Ziehung der G. H. Darmstädtischen Lotterie-Anleihe von 6,500,000 fl.. Promessen à 5 fl. sind bis Mittwoch Abends zu haben bei

S. Schwabacher.

Auf dem sogenannten Lettenhofe bei der Altenstadt sollen am 13. Januar k. J. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden: 2 Kühe, 2 Ochsenkälber, 2 Wägen, 2 Pflüge, eine Quantität Heu und Stroh und allerlei Hausgeräthe. Wozu der Unterzeichnete zahlungsfähige Liebhaber alhmit einladet. Lettenhof bei der Altenstadt.

Johann Friedel.

Der dritte Catalog meiner

Leihbibliothek

ist erschienen und ich empfehle diesen zum gefälligen Gebrauche; derselbe enthält gegen 500 Bände meist neue vorzügliche Werke.

Jährlichen Abonnenten steht derselbe unentgeldlich zu Befehl, außerdem kostet dieser 6 kr. Wunsiedel, im December 1831.

C. C. Baumann, Buchbinder.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 15. Dec. Der Sohn des Musikus Kolb in der Altenstadt.

Den 16. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Dec. Der Sohn des Bauersmanns Dörfler zu Heinersreuth.

Den 20. Dec. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 23. Dec. Der Sohn des Mitbürgers und Pflastrermeisters Ernst in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Metzgermeisters Kögler in der Jägerstraße.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Dec. Die Tochter des Königl. Bayer. Regierungsrathes von Hecht dahier.

Den 25. Dec. Ein außerehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts im Neuenwege.

Den 27 Dec. Die Tochter des Buchsetzergehülfen Stoll dahier.

— — Die todtgeborne Tochter des Taglöhners Götz zu Heinersreuth.

Den 28. Dec. Der Sohn des Mitbürgers und Pflastrergesellen Braun in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 20. Dec. Die ledige Hochberger dahier, alt 57 Jahre, 6 Monate, 7 Tage.

Den 21. Dec. Der Dienstknecht Johann Konrad Kirschner aus Konradsreuth, alt 32 Jahre, 5 Monate 11 Tage.

— — Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts zu St. Georgen, alt 14 Tage.

Den 22. Dec. Der Taglöhner Leindecker dahier, alt 27 Jahre, 8 Monate und 20 Tage.

— — Die Wittwe des Taglöhners Steger in den Moritzhöfen, alt 71 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

Den 24. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 4 Monate und 6 Tage.

Den 25. Dec. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts im Neuenweg.

Den 26. Dec. Die Wittwe des Schuhmacher-Altreißen Schmidt dahier, alt 74 Jahre.

Den 27. Dec. Die todtgeborne Tochter des Taglöhners Götz zu Heinersreuth.

Register

über die

in dem Königl. Bayer. Intelligenzblatt des Obermainkreises enthaltenen Verordnungen und polizeilichen Bekanntmachungen

vom Jahre 1831.

A.

Abschied an Bayern, confiscirte Druckschrift, pag. 12.
Adelhofen, Pfarrei-Erledigung, p. 25.
Aerzte, Konkurs-Prüfung, p. 654.
Allersberg, Erledigung des Frühmeß-Beneficiums, p. 495.
Ansbach, Erledigung des Stadt-Cantordienstes, p. 790.
Architekten, Maurer, Zimmermeister ꝛc., Prüfung derselben, p. 785.
Arzberg, Schuldienst-Erledigung, p. 825.
Aschaffenburg, Kirchen-Kollekte, p. 99.
Au, Erledigung des Physikats, p. 1013.
Auerbach, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 73.

B.

Bamberg, Beneficium St. Oswaldi, pag. 997.
Bayerisches Idioticon, p. 12.
Bayreuther Jahrmärkte, p. 75, 429, 933.
Bayreuth, Erledigung der Lehrerstelle an der lateinischen Schule, p. 377.
Bazar, confiscirte Schrift, p. 5.
Belohnungen wegen Lebensrettung verunglückter Personen, p. 969.
Benk, Pfarrei-Erledigung, p. 707.
Berg, Pfarrei-Erledigung, p. 265.
Berneck, Pfarrei-Erledigung, p. 106.
Bettler und Landstreicher, p. 126.
Bezirks-Ingenieure, p. 550.
Biertaxe, p. 4, 44, 179, 389, 405, 819, 1021, (Beilage nach p. 1072), 1082.
Bischberg, Schuldienst-Erledigung, p. 149.
Blinde, Erziehungs-Anstalt, p. 690.
Blödsinnige, aufgegriffene Weibsperson, p. 438.
Brandweinbrennen, Ertheilung von Concessionen, p. 49.
Brandversicherungs-Anstalt, p. 97, 98, 235, 293, 754.
Brand, Schuldienst-Erledigung, p. 875.
Brief eines Braunschweiger-Bürger-Gardisten, confiscirte Schrift, p. 302, 509.
Bruk, Erledigung des Physikats, p. 1013.
Burgebrach, Schuldienst-Erledigung, p. 349.
Burglundstadt, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 10.

C.

Cammerstein, Pfarrei-Erledigung, pag. 6.
Censur der Zeitungen und periodischen Schriften, p. 93.
Chirurgen, deren Ansäßigmachung, p. 337, 461.
Cholera, deren Verhütung, p. 533, 589, 621, 622, 715, 729, 749, 777, 797, 805, 819, 837, 838, 839, 851, 852, 863, 868, 891, 893, 894, 917, 933, 957 bis 964, 993, 994, 1002, 1033, 1041, 1049, 1050 bis 1054, (Beilage nach p. 1064,) 1082.
Conscribirte der Altersklasse 1809, p. 3, 26, 258.
Conscribirte der Altersklasse 1810, p. 855, 978, 1003, 1065.
Conscriptionskosten, p. 36.
Conscriptions-Gesetz, Quartals-Anzeigen über Ansäßigmachung ꝛc., p. 153, 429.
Conscriptions-Strafgelder, p. 197.
Criminal-Kosten, p. 186, 303.

D.

Dienstes-Nachrichten, pag. 6, 13, 114, 162, 179, 198, 203, 234, 257, 283, 289, 405, 410, 457, 485, 495, 510, 527, 547, 552, 574, 583, 616, 632, 638, 666, 762, 840, 847, 871, 905, 909, 933, 953, 978, 981, 1006, 1016, 1030, 1033, 1041, 1045, 1086.
Dinkelsbühl, Physikats-Erledigung, p. 646.
Distrikts-Umlagen, p. 282.
Dorfkemmathen, Pfarrei-Erledigung, p. 173.

E.

Elbersberg, Kirchen-Kollecte, pag. 443.
Eremitenfond der Diöcese Bamberg, p. 582.
Erziehungs-Institut für Töchter aus höheren Ständen in München, p. 501.
Erziehungs-Institut (weibliches) in Bamberg, p. 557.
Eschenbach, Pfarrei-Erledigung, p. 1044.
Eusenheim, Frühmeß-Beneficium, p. 865.
Exigenz-Etat der Kreis-Stiftungs- und Gemeinde Ober-Kuratel, p. 97, 121, 876.

Digitized by Google

F.

Festungsbau in Ingolstadt, pag. 689.
Feuerlösch-Maschinen des ꝛc. Kübel in Bayreuth, p. 859.
Feuersbrunst in Bayreuth, p. 449.
Feuerschau, p. 477, 478.
Flachs-Spinnerei am Doppelrade, p. 65.
Forstamts-Actuare, deren Uniformirung, p. 806.
Forstbedienstete, unbefugter Besoldungs-Holz-Verkauf, p. 81.
Forstrechts-Kataster, p. 53.
Frankfurter Pillen, p. 559.
Freizügigkeit zwischen den Königreichen Bayern und Sardinien, p. 177.
Fürnheim, Pfarrei-Erledigung, p. 161.

G.

Geburts-, Trauungs- und Sterblisten der Pfarrämter, pag. 405.
Gefundene Sachen, p. 131, 599, 886.
Gefreeß, Pfarrei-Erledigung, p. 590.
Gemeinde-Versammlungen, p. 1085.
Geroda, Pfarrei-Erledigung, p. 225.
Gesees, Schuldienst-Erledigung, p. 1001.
Gesundheits-Zeugnisse, p. 789, 818, 851.
Gestohlene Sachen, p. 45, 114, 149, 410, 827, 896.
Giech, Grafen, Bewilligung des Prädikats: Erlaucht. p. 855.
Gräfenberg, Pfarrei-Erledigung, p. 129.
Groszöbern, Pfarrei-Erledigung, p. 690.
Gunzenhausen, Pfarrei-Erledigung, p. 12, 937.

H.

Hagelwetter im Obermainkreise, Vertheilung der eingegangenen Sammlungen, pag. 541 bis 547.
Haklberg, Bräuerei-Verpachtung, p. 681.
Handlohn von Häusern, p. 697.
Handwerksgesellen, p. 11, 537, 741, 761, 820, 825, 833, 859.
Hauser, Kaspar, in Nürnberg, p. 574.
Hebammen-Lehrkurs, p. 913, 1009, 1074.
Heeres-Ergänzungs-Gesetze, Geschäfts-Tabellen des ꝛc. Steinel, p. 349.
Hof, Erledigung des Physikats, p. 805.
Hof, Erledigung der dritten Stelle an der lateinischen Schule, p. 565.
Hofheim, Erledigung des Physikats, p. 871.
Holzverwerthung aus Aerarialhölzern, p. 178.
Holzhandel, p. 442, 489.
Hollfeld, Erledigung des Physikats, p. 851.
Homburg, Kirchen-Collekte, p. 645.
Hopfenohe, Pfarrei-Erledigung, p. 566.
Höchstadt, Besetzung des Benefiziums zu St. Anna, p. 283.
Hunde, p. 74, 673.
Hypothekenbuchs-Papier, p. 692.

J.

Industrie-Erzeugnisse, öffentliche Ausstellung, pag. 301.
Jüdische Lehrer ꝛc., Konkurs-Prüfung, p. 753.

K.

Kalligraphische Vorlegblätter, pag. 697.
Kirchenthumbach, Pfarrei-Erledigung, p. 210.
Kittler, Carl, Anstellung als Lotto-Collecteur in Bayreuth, p. 769.
Kirchensittenbach, Pfarrei-Erledigung, p. 814.
Kosmopolit, confiscirte Druckschrift, p. 149.
Krankenhaus in Bamberg, Erledigung der medicinischen Assistentenstelle, p. 761.
Krautostheim, Pfarrei-Erledigung, p. 19.
Krätzübel, p. 225, 469.
Kreis-Ausgaben, p. 161.
Kreis-Hülfskasse, p. 41.
Kreiskasse, Quittungs-Ausstellung, p. 665.
Kreis-Intelligenzblatt, p. 61, 883, 913.
Kriegsdienste, fremde, p. 113.

L.

Landrath des Obermainkreises, pag. 193, 971.
Landwehr in Lichtenberg, p. 273, 461.
Landwehr in Selb, p. 309, 441.
Landwehr in Staffelstein, p. 441.
Landwehr in Wunsiedel, p. 441.
Landwehr in Tirschenreuth, p. 309.
Landwehr in Helmbrechts, p. 449.
Landwehr im Landgerichtsbezirk Gräfenberg, p. 449.
Landwehr in Pegnitz, p. 489.
Landwehr in Mitterteich, p. 489.
Landwehr in Bayreuth, p. 589.
Landwehr in Forchheim, p. 177.
Landwehr in Mt. Zeuln, p. 613.
Landwehr im Landgerichtsbezirk Gefreeß, p. 81, 233.
Landwehr in Weidenberg, p. 613.
Landwehr in Stadtsteinach, p. 61.
Landwehr in Waldsassen, p. 715.
Landwehr in Waltershof, p. 113.
Landwehr in Münchberg, p. 1081.
Landwehr in Kreußen, p. 177.
Landwirthschaftl. Gebrechen, p. 550.
Landwirthschafts- oder Octoberfest, p. 721, 733.
Langenzenn, Pfarrei-Erledigung, p. 66.
Lebensmittel, der Gesundheit nachtheilige, p. 706.
Leinbau, praktischer Unterricht, p. 442.
Leinwand-Fabrikation, Actien-Gesellschaft, p. 129
Lindenhardt, Pfarrei-Erledigung, p. 494.
Lotteriespiel, auswärtiges, p. 419.
Lotto-Papier-Vorräthe, p. 665.

M.

Mahl- und Schneidelohn der Müller, pag. 632.
Mainroth, Pfarrei-Erledigung, p. 573.

image
not
available

Steuer-Erhebung pro 18½, pag. 1001.
Stipendien-Verleihung, p. 33.
Strafgerichtliche Geschäfts-Anzeigen, p. 901.
Straubing, Erledigung des Landgerichts-Physikats, p. 901.
Streitau, Schuldienst-Erledigung, p. 615.
Studierende, deren Entfernung von der Universität, p. 5.
Studierende, Armuthszeugnisse, p. 860.
Sulzbach, Pfarrei-Erledigung, p. 105.

T.

Taglöhner und Bauarbeiter, Beschäftigung, pag. 631.
Tax- und Sportelwesen, p. 646.
Tax-Ausstände, p. 44.
Tax- und Stempel-Gebühren von Verhandlungen über militairische Heiraths-Kautionen, p. 443.
Taxen von Verhandlungen über Realitäten, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, p. 706.
Taubstummen, aufgegriffene Personen, p. 525, 826, 1029, 1058 bis 1061, 1073.
Tänze und öffentliche Lustbarkeiten an Sonntagen, p. 209.
Theisenorth, Kirchen-Kollekte, p. 614.
Teuschnitz, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 18.
Thierheilkunde, Jahrbuch des Dr. Weidenkeller, p. 97.
Todtenbeschau, p. 185.
Trebgast, Schuldienst-Erledigung, p. 282.

U.

Unterikelsheim, Pfarrei-Erledigung, pag. 1014.
Untermarfeld, Schuldienst-Erledigung, p. 99.

V.

Verpflegungskosten für Gefangene, pag. 43, 242, 821.
Verunglückte, Rettungs-Versuche, Druckschrift, pag. 605.
Veterinärschule, p. 65, 66, 409.
Viktualien-Polizei, p. 1086.
Viktualien-Preiße, p. 417, 418, 493, 494, 629, 630, 713, 714, 817, 818, 921, 922, 985, 986, 1050, 1057, 1058.
Volksehre, confiscirte Schrift, p. 303

W.

Waisenhaus-Pfründen-Verleihung, pag. 57, 202, 369, 437, 631, 752, 993.
Willmersbach, Pfarrei-Erledigung, p. 526.
Walting, Pfarrei-Erledigung, p. 754.
Wasserbrunnen und Behälter, deren Bedeckung, p. 615.
Widerhall deutscher Volksstimme, confiscirte Schrift, p. 1085.
Wechselfieber, verbotenes Mittel dagegen, p. 399.
Weisenburg, Pfarrei-Erledigung, p. 443.
Weismain, Schuldienst-Erledigung, p. 565.
Westheim, Pfarrei-Erledigung, p. 661.
Wiedersberg, Pfarrei-Erledigung, p. 61.
Windsbach, Pfarrei-Erledigung, p. 86.
Windsheim, Erledigung des Physikates, p. 389.
Winnweiler, Erledigung des Physikats, p. 161, 173.
Wülzburg, Erledigung der Kuratie, p. 615.
Wurstfüllen mit kupfernen Spritzen ꝛc., p. 549.
Würzburg, Erledigung des Physikats, p. 131, 197.

Z.

Zehent-Firation der Stiftungen und Gemeinden, pag. 186.
Zell, Kollekte für die Abgebrannten, p. 525.
Zollwesen, p. 17, 85, 1074.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

image
not
available